Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter: Der Sachsenspie...

Philipp Heck

Property
of the
University of Minnesota

Digitized by Google

Gateway
of the
Government of Minnesota

Digitized by Google

Digitized by Google

BEITRÄGE

ZUR

GESCHICHTE DER STÄNDE

IM MITTELALTER

VON

PHILIPP HECK

II.

DER SACHSENSPIEGEL UND DIE STÄNDE DER FREIEN

HALLE A. S.
MAX NIEMEYER
1905

Digitized by Google

DER SACHSENSPIEGEL

UND

DIE STÄNDE DER FREIEN

VON

PHILIPP HECK

MIT SPRACHLICHEN BEITRÄGEN

VON

Dr. phil. ALBERT BÜRK

HALLE a. S.
MAX NIEMEYER
1905

Digitized by Google

356706
MAY 12 1930
F04
.H35
2

Vorwort.

Die Ergebnisse, welche der zweite Band meiner Beiträge bringt, haben mir zum größten Teile bereits bei der Ausarbeitung des ersten vorgelegen. Die Fertigstellung des zweiten Bandes hat sich über Erwarten verzögert. Er ist auch umfangreicher geworden, als ich erwartet hatte, obgleich ich die wirtschaftliche Streitfrage[1] möglichst ausgeschieden habe. Der Grund liegt einmal in der Wichtigkeit und in der Zahl der erörterten Probleme. Er liegt auch zum Teil in der Methode meiner Arbeit.

Untersuchung und Darstellung beschränken sich nicht auf die Darlegung der Hauptgründe. Sondern ich bin bestrebt, die verschiedensten Möglichkeiten zu erörtern und bei einer Hypothese auch die weniger sicheren Stützpunkte zu verwerten. Ich halte diese Methode für die sicherste. Namentlich ist die Häufung voneinander unabhängiger Beobachtungsreihen und von Gegenproben geeignet, den Einfluß unbekannter Fehlerquellen auszuschließen.[2] Nachteile dieser Arbeitsweise sind natürlich auch vorhanden. Mit Recht sagt Rietschel[3] in bezug auf meine Gemeinfreien: „vielleicht wäre es für den äußeren Erfolg des Buchs besser gewesen, wenn Heck hier und da

1) Meine Ansichten über diese Frage, die sich nicht geändert haben, gedenke ich bei anderer Gelegenheit noch weiter zu begründen. Wittich hat sie in seinen Freibauern zum Teil unrichtig verstanden. Die Bezeichnung „gemeinfrei“ enthält z. B. keine statistische Aussage.

2) Dieses Prinzip hat bei naturwissenschaftlichen Untersuchungen in der „Methode der kleinsten Quadrate“ seine Ausbildung gefunden.

3) Rezension Gött. Gelehrt. Anz. 1902, S. 94.

Digitized by Google

unterlassen hätte, neben den durchschlagenden Argumenten weniger beweiskräftige zur Unterstützung heranzuziehen.“ Der flüchtige Leser wird in der Tat über den Schlüssen, die ihm als Vermutungen entgegentreten, die Existenz der bestimmten Beweise übersehen können. Er wird besonders dann, wenn er die Bedeutung der Koinzidenz unabhängiger Beobachtungsreihen unterschätzt, leicht den Eindruck allgemeiner Unsicherheit gewinnen. Andrerseits schützt die größte Vorsicht nicht vor dem Vorwurfe der entgegengesetzten Arbeitsmethode, wie das die Rezension von Wretschkos[1] beweist. Aber ich halte diese Nachteile nicht für schwerwiegend. Es kommt mir viel weniger auf den raschen Erfolg an, als auf das Bewußtsein, erkenntnistheoretisch richtig zu arbeiten. Urteile wie das von Wretschkos lassen sich überhaupt nicht vermeiden. Der einzige Schutz ist „höher hängen“. Wichtig ist mir nur das Urteil derjenigen, die es als ihre Pflicht empfinden, auch bei einer wissenschaftlichen Polemik und auch bei der Beurteilung des Gegners gewissenhaft und gerecht zu urteilen. Die Schärfe des Urteils wird natürlich durch ein solches Empfinden nicht ausgeschlossen, sondern unter Umständen gerade gefordert.

Im Laufe dieser Untersuchung war ich selbst zu entschiedenen Urteilen genötigt. Namentlich mußte ich verschiedenen Ausführungen Richard Schröders entgegentreten. Deshalb möchte ich bei dieser Gelegenheit besonders hervorheben, daß ich die großen Verdienste, die Richard Schröder sich durch seine Monographien und sein Lehrbuch erworben hat, durchaus anerkenne. Sein Lehrbuch gilt mit vollem Recht als die beste vollendete Darstellung der deutschen Rechtsgeschichte. Es ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden Forscher und verdient die Verbreitung in weitesten Kreisen, die es gefunden hat. Aber gerade wegen dieser einflußreichen Stellung muß betont werden, daß die Art und Weise, in der Schröder das gesammelte Material bei seinen eigenen For-

1) Vgl. Anlage 1.

Digitized by Google

schungen und Urteilen verwertet, nicht selten zu Bedenken Anlaß gibt.

Zum Schluß erfülle ich die angenehme Pflicht, für die Unterstützung zu danken, die mir von vielen Seiten geworden ist. Namentlich danke ich Herrn Dr. Bürk für seine sprachlichen Beiträge und für die Opferwilligkeit, mit der er mir bei der Korrektur geholfen hat.

Tübingen, 24. Dezember 1904.

Heck.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

A. Allgemeine Disposition.

	Seite
Einleitung. § 1	1—14
Erster Hauptteil. Allgemeine Anhaltspunkte für die Auslegung. § 2—4	15—53
Zweiter Hauptteil. Die vermeintlichen Erfindungen hinsichtlich der Gerichtsverfassung § 5—17 .	54—265
Dritter Hauptteil. Die vermeintlichen Erfindungen hinsichtlich der Standesgliederung	
1. Übersicht über die Standesgliederung des Spiegels. § 18	266—276
2. Die bäuerlichen Stände der Folgezeit. § 19, 20	277—301
3. Die niederen Schöffenbaren. § 21—36	302—411
4. Die Pfleghaften. § 37—43	412—489
5. Das Wesen der Hauptgliederung. § 44—54	489—570
6. Die freien Herren. § 55—65	571—641
Vierter Hauptteil. Die Beziehungen zur altsächsischen Standesgliederung. § 66—73	642—733
Fünfter Hauptteil. Zur Geschichte des Königsbanns. § 74—80	734—797
Schlußbemerkung. § 81	797—799
Anlagen	800—856

B. Gedankengang.

Einleitung. Stand des Problems und Stellungnahme.

Die moderne Kritik (Schröder, Zallinger) hat gegen die Darstellung des Spieglers drei gewichtige Einwendungen erhoben. Die beiden Gerichte der Pfleghaften (der angeblichen Freibauern), das Gericht des Dompropstes und das Gericht des Schulzen seien Erfindung. Ferner sei für die schöffenbaren Freien des Spiegels innerhalb der freien Bevölkerung kein Original zu finden. Sie seien in Wirklichkeit Ministerialen gewesen. Diese drei Vorwürfe sind durch eine gemeinsame, gar nicht erwiesene Voraussetzung bedingt, durch die Annahme, daß der Spiegler

Digitized by Google

Seite

die Stadtgebiete ignoriert habe. Bezieht man seine Angaben auch auf die Stadt, so gewinnen alle drei Erfindungen mit einem Schlage Realität. Die beiden Gerichte der Pfleghaften sind in der Stadt tatsächlich vorhanden. Die Pfleghaften sind Stadtbürger. Sie sind nicht auf dem flachen Lande zu suchen. Damit stellt sich in den Freibauern des flachen Landes, die man bisher für die Pfleghaften des Spieglers hielt, das fehlende Original für seine Schöffenbaren ein. § 1 . . . . 1—15

Erster Hauptteil. Allgemeine Anhaltspunkte für die Auslegung.

Die beiden Erklärungsmöglichkeiten werden zuerst nach allgemeinen Gesichtspunkten beurteilt. Gegen die Erfindungshypothese spricht die konsequente Durchführung und die praktische Tragweite der angeblichen Unrichtigkeiten. Namentlich würde die Einstellung von Ministerialen in den Stand der Freien wegen der von der Kritik ignorierten Erbrechtsdifferenz unabsehbare Irrungen verursacht haben. Gegen die Erfindung spricht ferner die sonst erprobte Zuverlässigkeit des Spieglers und endlich das Fehlen jedes denkbaren Motivs. Die angebliche Zahlenmystik ist Mnemotechnik. § 2, 3 . . . . . 16—38

Für die Einbeziehung der Stadtgebiete kommen in Betracht die praktische Bedeutung der Städte, ferner persönliche Verhältnisse (die Reppichaus waren in Magdeburg ansässig — Hoyer von Falkenstein war Stadtrichter), sodann Tendenz und Inhalt des Rechtsbuchs. Als Typ des Stadtrechts ist das Magdeburger Recht zu berücksichtigen. § 4 . . . . . 39—53

Zweiter Hauptteil. Die vermeintlichen Erfindungen hinsichtlich der Gerichtsverfassung.

Die Spezialbetrachtung der Gerichtsverfassung ergibt folgendes:

Ein besonderes Sendgericht der Pfleghaften ist auf dem flachen Lande allerdings nicht vorhanden. Unter dem Sendgerichte des Bischofs findet sich nur ein unteres Sendgericht, das Gericht des Erzpriesters (Archidiakon), das nicht nur von den Landsassen, sondern von allen besucht wird, die nicht vor den Bischof gehören. Ein unteres Sendgericht mit ständisch qualifizierter Gerichtsgemeinde findet sich aber in den Städten. Dieses Sendgericht steht in Magdeburg und zum Teil sonst dem Dompropste zu. § 5 . . . . . 54—70

Bei der Untersuchung des Schulzendings ist davon auszugehen, daß es in Ostfalen zwei öffentliche Beamte gegeben

Digitized by Google

Seite

hat, die Schulzen genannt wurden, der Grafschaftsschulze und der Stadtschulze.

Schon die allgemeinen Angaben des Spiegels lassen erkennen, daß der Verfasser beide Schulzen gekannt und das Gericht über die Pfleghaften nicht dem Grafschaftsschulzen, sondern dem Stadtschulzen zugeschrieben hat. § 6 . . . . 70—86

Vor der Einzeluntersuchung der beiden Schulzen werden einige verbreitete Irrtümer bekämpft, die sich auf den Dingbesuch im Grafending bei Königsbann (Freiding) und im Goding, sowie auf die Kompetenz des Godings beziehen. Es erweist sich, daß Goding und Gograf zur Zeit des Spiegels und vorher ohne Beiziehung eines Schulzen für das Ungericht der nicht schöffenbaren Stände zuständig sind. § 7—13 . 86—177

Die Einzeluntersuchung des Grafschaftsschulzen ergibt, daß wir in ihm keine ostfälische Sonderbildung vor uns haben (Schröder). Er ist der Vertreter des Grafen im Königsbann (Freiding), der Freigraf des Westens. Dagegen hat dieser Beamte nirgends ein besonderes Gericht mit eigener Gerichtsgemeinde. Ebensowenig ist er in das Goding hinabgestiegen (Schröder), um ihm eine Kompetenz zu verschaffen, die schon der Gograf hatte. Die Quellenbelege Schröders erweisen sich als irrig. Deshalb ist es unmöglich, daß der Spiegler bei dem Schulzending der Pfleghaften an diesen Schulzen gedacht habe. § 14 . . . . . 177—217

Die Spezialuntersuchung des Stadtschulzen zeigt, daß auch die Einzelangaben des Spieglers zutreffen und durch diese Beziehung verständlich werden. § 15 . . . . . 217—232

Da auch die Deutung E. Mayers und alle sonst in Betracht kommenden Auslegungen sich als unmöglich erweisen, so endet die Untersuchung mit dem völlig gesicherten Ergebnisse, daß das Schulzending der Pfleghaften das Stadtgericht ist. § 16, 17 . . . . . 232—250

Auch die Einwendungen, welche hinsichtlich der Schöffenbank gegen den Spiegler erhoben worden sind, erweisen sich als unbegründet. § 18, 19 . . . . . 251—265

Dritter Hauptteil. Die vermeintlichen Erfindungen hinsichtlich der Standesgliederung.

Erster Abschnitt. Übersicht über die Stände des Spiegels. § 20 266—276

Die Untersuchung der Standesgliederung beginnt mit dem Spiegelbilde. Die fünf Klassen der Freien, die der Spiegler kennt, ordnen sich nach der Intensität des Gegensatzes in zwei

Digitized by Google

Seite

Hauptgruppen, in die Schöffenbaren (Fürsten, freie Herren, niedere Schöffenbare) und in die Nichtschöffenbaren (Pfleghafte, Landsassen) (Hauptgliederung des Spiegels). Die beiden Hauptgruppen sind scharf geschieden und zwar gerade in den altertümlichen Standeszeichen (Wergeld, Buße und Ebenburt). Die Unterklassen sind weniger scharf und nicht in diesen Zeichen differenziert.

Zweiter Abschnitt. Die bäuerlichen Stände der Folgezeit. § 21 277—291

Die Kontrolle mit zeitgenössischem Material wird dadurch erschwert, daß nur der Sachsenspiegel eine Gesamtübersicht bietet. Um auch die Kontrolle mit einer Gesamtübersicht zu beginnen, wird auf die späteren Nachrichten über den Bauernstand vorgegriffen. In der Folgezeit finden wir Meier (alte Zeitpächter), Erbzinsleute (Halseigene) und Freibauern (Eigentümer von Freigütern). Die Meier und Erbzinsleute entsprechen den Landsassen und Laten des Spiegels. Die Freibauern sind die Gerichtsgemeinde des alten Grafendings, des späteren Freidings, sie können daher nur den Schöffenbaren des Spiegels als Vorbild gedient haben, nicht den Pfleghaften. Der Rückschluß spricht somit für die Existenz schöffenbarer Bauern. Dagegen ist für Pfleghafte auf dem Lande kein Raum. Ihre Verlegung in die Stadt wird bestätigt. § 22 . . . . . 291—301

Dritter Abschnitt. Die niederen Schöffenbaren.

Das ältere Kontrollmaterial wird nun zunächst darauf hin durchgeprüft, ob innerhalb der Freien ein von den freien Herren unterschiedener Stand von Schöffenbaren existiert hat und welche Aufschlüsse sich eventuell für das Wesen dieses Standes ergeben. § 23—25 . . . . . 302—323

Ein erstes Kapitel weist nach, daß die Negation Zallingers auf unzutreffenden Voraussetzungen aufgebaut ist. Die folgenden Kapitel behandeln die verschiedenen Kriterien, welche uns die Existenz des Standes erkennen lassen. In erster Linie sind es die Standesbezeichnungen und das Auftreten bäuerlicher Freier im Grafendinge. Dazu treten aber noch weitere Anhaltspunkte, Fronbote, Ebenburtsgrenze, bischöfliches Sendgericht, Bedeutungsgeschichte von „edel". § 26—36 . . . . . 323—412

Das Ergebnis dieses Abschnitts ist durchaus dasselbe wie das der Rückschlüsse. Es hat tatsächlich zur Zeit des Spieglers einen Stand von Freien (nicht aber von Ministerialen) gegeben, die „schöffenbar" genannt wurden. Dieser Stand hat, wie der Spiegler angibt, die Gerichtsgemeinde

Digitized by Google

Seite

des Grafendings gestellt. Er hat mit höheren Elementen die ostfälischen Freibauern umfaßt, die auch deshalb im Spiegel nicht unter den Pfleghaften gemeint sein können.

Außerdem beweist schon ein Teil dieser Ausführungen, daß das Wesen dieses Standes in der altfreien Abkunft bestand. Vgl. insbesondere § 36 . . . . . 392—412

Vierter Abschnitt. Die Pfleghaften oder Biergelden.

Hinsichtlich der Pfleghaften oder Biergelden wird das sichere Ergebnis, welches durch die Bestimmung ihrer Gerichte und die Klassifizierung der Freibauern als Schöffenbarer gewonnen ist, noch einer Nachprobe unterworfen, die von dem Wortsinn der beiden Standesbezeichnungen ausgeht. Der Wortsinn ist bei beiden Worten derselbe. Wir haben einen Stand von „pflichtigen“ vor uns. § 37, 38 . . . . . 413—425

Bei der zugrundeliegenden „Pflicht“ kann weder an Königszins noch an Bede gedacht sein. § 39 . . . . . 425—451

Die Bede ist keine Heersteuer, sondern eine ursprünglich freiwillige, später obligatorische Gabe an die einzelnen Gerichtsherren. Sie wird von den verschiedensten Ständen, Laten, Landsassen und Schöffenbaren geleistet und kann daher weder die Trennung der Pfleghaften von den Schöffenbaren noch den Standesnamen erklären. § 40 . . . . . 451—464

Dagegen erklärt sich die Bezeichnung „pflichtig“ durch die städtischen Lasten. Sie werden technisch als „Pflicht“ bezeichnet, auch mit der Nebenform „plege“. Sie waren geeignet den Stand der Bürger zu charakterisieren. Dem Spiegler standen keine andern Ausdrücke zu Gebote, weil er borgere als Bezeichnung für den Burgvasallen verbraucht. Diese Deutung wird durch die beiden einzigen Fundstellen bestätigt, welche uns je eins der Worte als Standesbezeichnung überliefern (Rechtsbuch nach Distinktionen und Walkenrieder Urkunde). Sie zeigen mit Bestimmtheit die Bedeutung Stadtbürger. Die Nachprobe stimmt zu den Hauptmerkmalen. § 41, 42 . . 464—479

Fünfter Abschnitt. Das Wesen der Hauptgliederung. § 44—46 489—500

Die Angaben des Spiegels über die Hauptgliederung der Freien haben somit in den Kontrollnachrichten Bestätigung und nähere Beleuchtung gefunden. Bei der Erklärung des Unterschieds ist von dem Hantgemal abzusehen, das nur den Ort der Herkunft bedeutet. § 47 . . . . . 500—515

Die Zusammenfassung des Spiegelbildes und des Kontrollbildes ergibt nun mit Bestimmtheit, daß wir in dem Gegensatze

Digitized by Google

Seite

der Schöffenbaren und der Nichtschöffenbaren den Gegensatz von Alt- und Vollfreien (Gemeinfreien) und Minderfreien (Libertinen und Mundlingen) zu sehen haben. Das Ergebnis wird durch die Untersuchung der einzelnen Anhaltspunkte weiter bestätigt. § 48 . . . . . 515—528

Ebenso durch die Gegenprobe: Alle andern Erklärungen erweisen sich als schlechthin unmöglich. Die Hauptgliederung des Sachsenspiegels beruht auf der Freiheitsdifferenzierung. § 49—53 . . . . . 528—566

Sechster Abschnitt. Die freien Herren.

Nach der Aufklärung der Hauptgliederung wird die bis dahin aufgeschobene Untersuchung der Unterklasse der freien Herren in Angriff genommen. § 55, 56 . . . . . 571—574

Die bisherigen Erklärungsversuche erweisen sich als unzureichend. § 57 . . . . . 574—597

Die Neuforschung knüpft an die Heerschildordnung und an den Satz des Ssp. an, daß nichts als ein Fahnlehn den Heerschild erhöht. Die Untersuchung der Heerschildordnung und des Begriffes Fahnlehn ergibt, daß auch die Fürsten Fahnlehen verliehen, und daß die freien Herren nichtfürstliche Inhaber von Fahnlehen, Bannerherren, sind. § 58—64 . . . . 597—638

Der geschichtliche Rückblick deutet auf einen Zusammenhang mit den königlichen vassi der Karolingerzeit. § 65 . . 638—641

Vierter Hauptteil.
Die Beziehungen zur altsächsischen Standesgliederung.

Der gegenwärtige Stand der Kontroverse wird zusammengefaßt und dabei betont, daß nach allen Nachrichten, auch nach denen des 10. Jahrhunderts, die Einteilung der Freien in Edelinge und Frilinge eine abschließende war. In bezug auf die alten Standeszeichen Wergeld, Buße und Ebenburt hat nur eine Zweigliederung der Freien bestanden. § 66 . . . 642—670

Die Bedeutung des Ssp. ergibt sich nun daraus, daß er gerade in den alten Standeszeichen gleichfalls eine Zweigliederung der Freien gibt. Allgemeine Gründe ergeben das Zusammenfallen der beiden Ständebilder. Die Schöffenbaren entsprechen ganz sicher den Edelingen, die Nichtschöffenbaren den Frilingen. Da nun diese Gliederung des Spiegels auf dem Gegensatze der Altfreien und der Libertinen beruht, so ergibt sich auch durch den Rückschluß die gleiche Deutung für die älteren Nachrichten. § 67 . . . . . 671—678

Seite

Die Identität wird weiter bewiesen durch die Vergleichung der einzelnen Standesmerkmale. § 68—71 . . . . . 678—701

Ebenso durch die Gegenprobe: Die gegnerische Ansicht hat bisher zu einer Verkennung der im Ssp. enthaltenen Angaben geführt. Sie ist mit ihnen auch nicht zu vereinigen. Erst das richtige Verständnis der beiden Gliederungen läßt erkennen, wie kontinuierlich die Entwicklung gewesen ist. § 72 701—709

Selbst die altsächsischen Mundlinge sind nicht verschwunden. Sie begegnen uns im Ssp. als Dienstleute, in den Kontrollnachrichten als Ministerialen. § 73 . . . . . 709—733

Fünfter Hauptteil.
Zur Geschichte des Königsbanns.

Hinsichtlich des Königsbanns werden folgende Ergebnisse gewonnen:

1. Die Königsbußen des Ssp. erweisen sich als fränkische Bußen, deren Höhe gegen die Hypothese der großen Bußreduktion ins Gewicht fällt. § 74 . . . . . 734—746

2. Das Dingen des Markgrafen bei eigenen Hulden ist Handhabung der ordentlichen Amtsgewalt. Dagegen ist der Königsbann der herzoglichen Grafen eine delegierte missatische Gerichtsgewalt. Die Fortsetzung des karolingischen Grafengerichts ist das Goding. § 75 . . . . . 747—761

3. Die herrschende Annahme, daß die Grafen weltlicher Fürsten außer der von den Fürsten zu empfangenden Gerichtsleihe noch einer vom Könige persönlich zu erteilenden Bannleihe bedurft hätten, ist nicht begründet. Die Grafen erhielten von den Fürsten die volle Gerichtsgewalt, ohne daß eine weitere Mitwirkung des Königs erforderlich war. § 76—80 . . . . 762—799

C. Spezielle Disposition.

Einleitung. Stand des Problems und Stellungnahme. § 1 . . 1—14

Erster Hauptteil.
Allgemeine Anhaltspunkte für die Auslegung des Spiegelbildes.

Erstes Kapitel. Zur Beurteilung des Rechtsbuches. § 2 . . 15—19

Zweites Kapitel. Allgemeine Anhaltspunkte für und wider die Hypothese der Unwahrheit. § 3 . . . . . 20—39

Drittes Kapitel. Anhaltspunkte für die Mitberücksichtigung der Marktgebiete. § 4 . . . . . 39—53

Seite

Zweiter Hauptteil.
Die vermeintlichen Erfindungen in Hinsicht auf die Gerichtsverfassung.

Erster Abschnitt. Das Sendgericht des Dompropstes. § 5 . 54—70
Zweiter Abschnitt. Das Gericht des Schulzen
Erstes Kapitel. Die Gliederung der weltlichen Gerichte. § 6 . 70—86
Zweites Kapitel. I. Die ständische Zusammensetzung der drei Gerichtsgemeinden
A. Die Trennung der Freien nach den Gerichtsgemeinden. § 7 86—103
B. Die Dingpflicht der Laten im Godinge. § 8 . . . . 103—117
Drittes Kapitel. II. Die Zuständigkeit des Godings und des Gografen bei Ungerichtssachen
A. Ansichten und Stellungnahme. § 9 . . . . . 118—121
B. Die Gerichtsfristen. § 10 . . . . . 121—133
C. Weitere Gründe. § 11 . . . . . 133—144
D. Die beiden Hauptstellen. § 12 . . . . . 144—155
E. Das Kontrollbild. § 13 . . . . . 155—177
Viertes Kapitel. Der Grafschaftsschulze. § 14 . . . . . 177—217
Fünftes Kapitel. Der Schulze des Marktgerichts. § 15 . . . 217—232
Sechstes Kapitel. Die Theorie der lokalen Differenzierung innerhalb des flachen Landes. § 16 . . . . . 232—242
Siebentes Kapitel. Die Abwägung der Anhaltspunkte für die Bestimmung des Schulzengerichts. § 17 . . . . . 242—250
Dritter Abschnitt. Die vermeintlichen Erfindungen hinsichtlich der Besetzung der Schöffenbank
A. Die Vererbung des Schöffenstuhles. § 18 . . . . . 251—256
B. Der Ausschluß der Ministerialen. § 19 . . . . . 256—265

Dritter Hauptteil.
Die vermeintlichen Erfindungen hinsichtlich der Standesgliederung.

Erster Abschnitt. Übersicht über die Stände des Sachsenspiegels. § 20 . . . . . 266—276
Zweiter Abschnitt. Übersicht über die bäuerlichen Stände auf Grund späterer Nachrichten
A. Die bäuerlichen Besitzrechte der späteren Zeit. § 21 . 277—291
B. Zulässigkeit der Rückschlüsse auf die Stände des Spiegels. § 22 . . . . . 291—301
Dritter Abschnitt. Die niederen Schöffenbaren.
Erster Unterabschnitt. Die Untersuchung Zallingers
A. Die Kritik Zallingers und ihre Bedingtheit. § 23 . . 302—312

Digitized by Google

Seite

B. Erste Bedingung. Der Ausschluß der freien Herren aus dem Grafengerichte. § 24 . . . . . 312—316
C. Zweite Bedingung. Die Identität von „edel“ und „freier Herr“. § 25 . . . . . 317—323

Zweiter Unterabschnitt. Die Bezeichnungen des Standes im Sachsenspiegel. § 26 . . . . . 323—329

Dritter Unterabschnitt. Die niederen Schöffenbaren des Kontrollbildes

Erstes Kapitel. Die Fundstellen für „schöffenbar“. § 27 . . 329—336

Zweites Kapitel. Standesbezeichnung „Schöffe“. § 28 . . . 336—342

Drittes Kapitel. Die bäuerlichen liberi des Grafendings

A. Die liberi des Harzgaus. § 29 . . . . . 342—350
B. Die Freien im Leragau und Darlinggau. § 30 . . . 350—356
C. Die liberi des Grafen von Lauenrode. § 31 . . . . 356—362
D. Die niederen Schöffenbaren in dem Untersuchungsgebiete Zallingers. § 32 . . . . . 362—369

Viertes Kapitel. Die Fronboten. § 33 . . . . . 369—375

Fünftes Kapitel. Der Ebenburtsmangel in Erbrecht und Buße. § 34 375—380

Sechstes Kapitel. Die Gerichtsgemeinde des bischöflichen Sendgerichts. § 35 . . . . . 380—392

Siebentes Kapitel. Die edeln Leute. § 36 . . . . . 392—412

Vierter Abschnitt. Die Pfleghaften oder Biergelden

A. Das Problem und sein Zusammenhang mit der Heersteuerhypothese. § 37 . . . . . 413—418
B. Der Wortsinn der Standesbezeichnungen. § 38 . . . 418—425
C. Die Deutung von „pfleghaft“ auf die Bedepflicht. § 39 425—451
D. Die Stadtpflicht und die Deutung von „pfleghaft“. § 40 451—464
E. Die sächsischen Fundstellen für Biergelde. § 41 . . . 464—471
F. Die Fundstellen für „pfleghaft“. § 42 . . . . . 471—479
G. Die ständische Stellung der Stadtbürger. § 43 . . . 479—489

Fünfter Abschnitt. Das Wesen der Hauptgliederung

Erstes Kapitel. Die Grundlagen der Untersuchung

A. Die Wirklichkeit der Hauptgliederung. § 44 . . . . 489—494
B. Das örtliche Geltungsgebiet der Hauptgliederung. § 45 494—497
C. Übersicht der Erklärungstheorien. § 46 . . . . . 497—500

Zweites Kapitel. Ahnenprobe und Hantgemal. § 47 . . . . 500—515

Drittes Kapitel. Die Freiheitstheorie. § 48 . . . . . 515—528

Viertes Kapitel. Die Untunlichkeit anderer Erklärungen

I. Die Besitztheorie. § 49 . . . . . 528—537
II. Die Rittertheorie. § 50 . . . . . 537—547
III. Die Ministerialentheorie. § 51 . . . . . 547—559
IV. Die Gerichtstheorie. § 52 . . . . . 559—563
V. Die Adelstheorie. § 53 . . . . . 563—566

Fünftes Kapitel. Die Abgrenzung der Schöffenbaren. § 54 . . 566—570

Digitized by Google

Seite

Sechster Abschnitt. Die freien Herren.

Erstes Kapitel. Der Stand des Problems

I. Grundzüge des Spiegelbildes. § 55 . . . . . 571—575
II. Grundzüge des Kontrollbildes. § 56 . . . . . 576—584
III. Übersicht und Kritik der versuchten Erklärungen. § 57 584—597

Zweites Kapitel. Zur Lehre von der Heerschildordnung

I. Die Heerschildordnung des Sachsenspiegels im allgemeinen. § 58 . . . . . 597—602
II. Fortsetzung. Die Stellung der Schöffenbaren. § 59 . 602—606
III. Die Stellung der Ministerialen. § 60 . . . . . 606—613
IV. Die Heerschildordnung des Kontrollbildes. § 61 . . . 614—618
V. Der Heerschild der freien Herren. § 62 . . . . . 619—621

Drittes Kapitel. Die Fahnlehntheorie

I. Das Fahnlehn des Sachsenspiegels. § 63 . . . . . 621—629
II. Das Fahnlehn der freien Herren im Kontrollbilde. § 64 629—638
III. Ergebnisse und weitere Folgerungen. § 65 . . . . . 638—641

Vierter Hauptteil.
Rückschlüsse auf die altsächsische Volksgliederung.

Erstes Kapitel. Bemerkungen zu der Kontroverse über die altsächsische Volksgliederung. § 66 . . . . . 642—670

Zweites Kapitel. Allgemeine Anhaltspunkte für die Kontinuität der Standesverhältnisse. § 67 . . . . . 671—678

Drittes Kapitel. Die Vergleichung der einzelnen Merkmale

A. Die Standesbezeichnungen. § 68 . . . . . 678—685
B. Wergeld und Buße. § 69 . . . . . 685—696
C. Der Mangel der Ebenburt im Familien- und Erbrechte. § 70 . . . . . 696—699
D. Die Gerichtsbeziehungen und die Amtsbefähigung. § 71 699—701

Viertes Kapitel. Die Unvereinbarkeit der Vorrechtstheorie der altsächsischen Standesgliederung mit den späteren Nachrichten. § 72 . . . . . 701—709

Fünftes Kapitel. Mundlinge und Ministerialen. § 73 . . . . 709—733

Fünfter Hauptteil.
Bemerkungen zur Geschichte des Königsbanns.

Erstes Kapitel. Die Königsbußen des Sachsenspiegels. § 74 . 734—746

Zweites Kapitel. Das Gericht bei Königsbann und das Gericht bei eigenen Hulden. § 75 . . . . . 747—761

Drittes Kapitel. Die Übertragbarkeit des Königsbanns

A. Stand der Ansichten und Stellungnahme. § 76 . . . 762—766
B. Der Inhalt des Sachsenspiegels. § 77 . . . . . 767—779

Seite

C. Das ostfälische Kontrollbild. § 78 . . . . . 779—782
D. Der Königsbann in Westfalen. § 79 . . . . . 782—787
E. Die friesischen Nachrichten. § 80 . . . . . 787—796
Schlußbemerkung. § 81 . . . . . 797—799
Anlage I. Eine Rezension von Wretschkos . . . . . 800—809
„ **II.** Laßgut, Loßgut, Laßbauer, Loßmänner . . . . 810—822
„ **III.** Scepenbare und wizzenthaft . . . . . 823—838
„ **IV.** Etymologie von „Biergelde“ 839
„ **V.** Die Einwendungen von Stutz gegen meine Deutung der Biergelden . . . . . 840—845
„ **VI.** Baro . . . . . 846—853
„ **VII.** Jamundling . . . . . 854—856
Register . . . . . 857—861
Skizze 862

Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 9 Z. 10 von oben lies „dennoch“ statt demnach.

Zu S. 13 Z. 1 von oben lies *sunderlik* statt *sunderlikes*.

Zu S. 18 Anm. 2. Der Graf wird auch in einer Urkunde von 1254 noch als lebend erwähnt. Er bezieht eine Leibrente von dem Kloster Berge in Magdeburg. Vgl. U. B. Berge 110. Das Datum wird allerdings in den Magdeburger Regesten aus mir unbekannten Gründen angezweifelt.

Zu S. 30. Vgl. hinsichtlich der Parallele zwischen den 7 Welten und den Sippezahlen „Stutz, Das Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels und seine Bedeutung für die sächsische Erbfolgeordnung“ in Gierkes Untersuchungen 34 S. 21ff. Der Deutung des Verwandtschaftsbildes kann ich allerdings nicht zustimmen. Der Arm ist als ausgestreckt zu denken; er symbolisiert die „Querlinie“ Fickers.

Zu S. 32 Z. 4 von oben A zu streichen.

Zu S. 35 Anm. 3. Mit Rücksicht auf die Nachweisungen in § 73 möchte ich mich schließlich doch gegen die Anwendbarkeit des Satzes III 45 § 9 auf den Eintritt in die Dienstmannschaft aussprechen. Die Folgerungen, die ich aus der uneingeschränkten Aufnahme gezogen habe, werden dadurch nicht berührt.

Zu S. 43 Anm. 3 vgl. den Nachtrag zu S. 18.

Zu S. 47 Anm. 3 ist hinzuzufügen und No. 474.

Zu S. 56 No. 44 II ist zu streichen.

Zu S. 65. Vgl. als weiteres Beispiel für die Neigung des Spieglers zur Verallgemeinerung typisch erscheinender Verhältnisse die Ausführungen bei Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten, Leipzig 1905, S. 230ff.

Zu S. 65 No. 55, B ist zu streichen.

Zu S. 79. Vgl. die oben zu S. 65 zitierte Arbeit von Rietschel.

Zu S. 102 Anm. 3 lies statt 227 = 229.

Zu S. 104 Anm. 4. Stüve spricht sich über die Dingpflicht der Laten bestimmter aus in seinen Untersuchungen S. 62. Dingpflichtig sind nach ihm alle, „die eigenen Rauch haben“, „in Niedersachsen und Westfalen auch die eigenen Leute. Keine Nachricht berechtigt uns, diese als ausgeschlossen oder als minderberechtigte zu betrachten“.

Digitized by Google

Zu S. 123. Auf die Abhaltung des Godings in dem Zwischenraume von 14 Tagen deutet auch vielleicht die Variante von Bo zu Ssp. I 2 § 2ff. Homeyer Anm. 7.

Zu S. 129 No. 113 Z. 8 lies statt „vielmehr“ = „viel mehr“.

Zu S. 169ff. vgl. auch S. 772 Anm. 1.

Zu S. 184 vgl. auch S. 785 Anm. 1.

Zu S. 230 Z. 17 von oben lies 13 I, 28 statt § 1, 28.

Zu S. 233 Z. 9 von oben lies statt „wichtigen“ = „richtigen“.

Zu S. 236 Z. 10 lies statt „Grafschaft“ = „Gografschaft“.

Zu S. 237 Z. 4 von oben lies III 45, 6 statt III 45, 2.

Zu § 17 S. 242ff. Oppermann hat in der deutschen Literaturzeitung 1904 No. 11 S. 686 die Ansicht geäußert, daß die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels deshalb noch nicht aufgeklärt sei, weil die militärischen Anlagen des fränkischen Staats in Ostfalen noch nicht untersucht seien. Er scheint anzunehmen, daß das Schultheißtum des Ssp. mit dem westfälischen Reichsschultheiße zusammenhänge. Das ist ausgeschlossen. Kein Zug stimmt. Ich erinnere an die Kompetenz für Ungericht, die Dingpflicht der Pfleghaften vom Eigen, das Heimfallsrecht, das besondere Sendgericht des Dompropstes. Vgl. über die Organisation der westfälischen Reichshöfe Rübel, Beiträge zur Geschichte Dortmunds III S. 140ff.

Zu S. 254 Z. 12 von unten lies „ein Gegenurteil“ statt „einen Gegenanteil“.

Zu S. 256 No. 209 Z. 2 lies B. III, 80 statt Bd. III, 80.

Zu S. 259 Z. 2 von unten. Setze das Komma nach „Vindikant“ statt nach „Veräußerer“.

Zu S. 279 Z. 13 von oben. Lies nach Jurisprudenz „als“ statt „der“.

Zu S. 283 Anm. 1. Einen deutlichen Beleg dafür, daß bei Sedelhof nur der Wohnhof gemeint ist, erbringt auch „Die Willkür der Stadt Eisenach“ bei Ortloff das Rechtsbuch Johann Purgolds S. 345ff. § 2 hat die Überschrift: „wie man die sidelhoeffe zu Eisenach verschossen solle“. Darunter steht „Eyn yglicher burger magk wol seine behaussunge und sidelhoff erweittern — und bleibet — bey dem — geschossz, das er vor davon gegeben hadt“. „Sidelhoff“ ist ganz unverkennbar das bürgerliche, schoßpflichtige Wohnhaus. Vgl. auch Ortloff, Rb. nach Dist. S. 685 Z. 5 v. ob.

Zu S. 285 No. 233 vgl. Anlage 2.

Zu S. 290 Anm. 2 Z. 3 lies statt „Heerdienst“ = „Herrendienst“ und statt „Burgmark“ = „Burgwerk“.

Zu S. 305 Anm. 2 a. E. lies statt 360 = 306.

Zu S. 311 Z. 10 von unten setze „zu“ nach „Auge“ statt nach „fassen“

Zu S. 313 Z. 6 v. u. lies statt „verbrüdert“ = „verbindet“.

Zu S. 318 Note 1 ergänze nach Verfassungsgeschichte „Bd. V, 2. Aufl.“

Zu S. 332 Z. 15 von oben lies „auch“ statt „auf“.

Zu S. 365 Z. 3 von unten lies „faventibus“ statt „farentibus“.

Digitized by Google

Zu S. 383 Z. 1 von oben lies „Lothars“ statt „Lothar“.

Zu S. 399. Auch in dem juramentum pacis, Mon. Germ. Const. I S. 608 (11. Jahrh.) vertreten sich nobilis in c. 2 u. 6 und ingenuus in c. 5.

Zu S. 407 Z. 5 von oben lies „Mann nobilis“ statt „Mannnobilis“.

Zu S. 485 Anm. 1. Ein Zeugnis dafür, daß die Ausgleichung von Wergeld und Buße bei der Lösungsbuße früher eingetreten war als bei der Empfangsbuße, enthält auch das Rechtsbuch nach Distinktionen. Vgl. einerseits Buch IV c. 46 D. 21 und 23, dazu 27 a. E. und c. 32 D. 6 Ortloff S. 272, 73 und 243.

Zu S. 519 Z. 7. Das Zitat aus Lohenstein ist zu lesen „Ein freiling ist verknüpft dem mehr, der ihn liesz frei“. Epichar. 38, 281.

Zu S. 653 Anm. 2 und S. 694 Anm. 2. Schröder meint, „daß die von Heck übernommene handschriftliche Lesart: c. 3 ingenuis 5 — auf einem Schreibfehler beruht und statt 5 jedenfalls 6 zu lesen ist, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel“, Volksadel S. 360 Anm. 1 und Lehrbuch S. 215 Anm. 1. Schröder scheint zu glauben, daß diese Emendationshypothese meine Ausführungen irgendwie entkräfte. Er hat offenbar übersehen, daß ich ihr, wennschon mit sehr großer Vorsicht, selbst zugestimmt habe. Vgl. Gemeinfreie S. 369, 274. Diese Zustimmung nehme ich hiermit zurück. Es bestehen merkwürdige Beziehungen, welche die Zahl 5 zu stützen scheinen. Sie würde auf die Wergeldzahl 200 leichter Kleinschillinge schließen lassen. Tatsächlich haben die sächsichen Frilinge später gerade dieses Wergeld. Die Zahl kann nur fränkischen Ursprungs sein (Libertinenregal). Der fränkische Ursprung würde aber auch das Fehlen der Frilingsbußen in der lex Saxonum sowie die notwendige Annahme erklären, daß diese Zahl im Unterschiede von den andern Wergeldern durch die Rechnung nach solidi majores nicht berührt worden ist.

Zu S. 658 Z. 8 von unten lies „ecclesiastici“ statt „ecclesiatici“.

Zu S. 693 Note 3 lies „$133^1/_3 + 44^4/_9$“ statt „$133^4/_9 + 44^1/_3$“.

Zu S. 724 Anm. 3. Ein anderer Zug, der dafür spricht, daß die Mundialgewalt, in der sich die Cerozensualen befanden, ihrem Wesen nach Patronatsmundium war, ist das Hinabsinken in den Latenstand, das uns als Folge von Pflichtverletzungen begegnet. Vgl. die zahlreichen Urkunden bei Kindlinger, Münsterische Beiträge 2, 3 und Geschichte der Hörigkeit. Die Strafe der Verknechtung ist typisches Libertinenrecht.

Digitized by Google

Abkürzungen.

v. Amira, Recht = in H. Paul, Grundriß der germanischen Philologie. 2. Aufl. Sonderabdruck.
Anhalt. U. B. = O. v. Heinemann, Codex diplom. Anhaltin. 6 Bd. 1867—83.
Asseburger U. B. = — von Graf Bocholz von Asseburg, 1876, I. und II.
Berge U. B. = Gq. Bd. 9.
St. Bonifacii U. B. = Gq. Bd. 13.
Braunschweig. U. B. Stadt — von Hänselmann Bd. I 1873, Bd. II 1900.
Brunner = Heinrich Brunner, Ständerechtliche Probleme in Zschr. Bd. 23 S. 193 ff.
— Handbuch = Deutsche Rechtsgeschichte in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Bd. I 1887, Bd. II 1892.
— Grundriß = — Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Leipzig 1903.
— Exemtionsrecht = Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger 1864. Wiener Sitzungsberichte 47.
Drübeck. U. B. = Gq. No. 5.
Duderstadt. U. B. herausgegeben von Jäger, Hildesheim 1885.
Erath = A. U. Erath, Codex diplomaticus Quedlinburgensis Francof. 1764.
Ehrhardt = Regesta historiae Westfaliae, ed. H. A. Ehrhardt 1847—51.
Ficker, Heerschild = Vom Heerschilde. Innsbruck 1862.
Goslar. U. B. = Gq. Bd. 29, 30, 31.
Gq. = Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, herausgegeben zuerst von dem Geschichtlichen Verein der Provinz, später von der Historischen Kommission der Provinz.
v. Hammerstein = v. Hammerstein-Loxten, Der Bardengau. 1869.
Halberstadt. U. B. Stadt = Gq. Bd. 7.
— Stift = Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt, herausgegeben I—IV 1883—89 in Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven.
Hallesche Schöffenbücher = Gq. Bd. 14, 1 und 2.
Harenberg = Historia Gandersheimensis ecclesiae 1734.
Harz = Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, 1867 ff.
Heck, Ger.-Verf. = Altfriesische Gerichtsverfassung mit sprachwissenschaftlichen Beiträgen von Th. Siebs. Weimar 1894.
— Biergelden = in „Festgabe der halleschen Juristenfakultät für Heinrich Dernburg". Halle a. S. 1900.

Digitized by Google

Heck, Gemeinfreie = Beiträge zur Geschichte der deutschen Stände im Mittelalter Bd. 1 „Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte". Halle 1900.

— Ständeproblem = „Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit" in Vrtljschr. für Sozial- u. Wirtschaftsgesch. II S. 338ff., 511ff.

Hildesheim. U. B. Stadt — Doebner 1881ff. 5 Bde.

— U. B. Stift Bd. I. — v. Janike und Hoogeweg in „Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven" Bd. 65, 1896. Bd. II und III v. Hoogeweg in „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens". Bd. 6 und 11, 1901, 03.

Himmelpforten U. B. = Gq. Bd. 15.

Hist. antiquar. Forschungen = Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen; herausgegeben von dem Thüringisch-Sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Altertums, später „Neue Mitteilungen usw." von Förstemann u. a. 1822—27. Bd. 1—15. Halle 1834ff.

v. Hodenberg = Bremer Geschichtsquellen 1856—59.

Holland. U. B. Oorkondenboek van Holland en Zeeland, herausgegeben von van den Bergh I u. II 1811 und 1813.

Hoyer. U. B. = Hodenberg 8. Abt. in 2 Bd. 1855, 56.

Ilsenburg. U. B. = Gq. Bd. 6.

Kühns = J. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts. Bd. I 1865, II 1867.

Laband = Magdeburger Rechtsquellen. Königsberg 1869.

Langeln. U. B. der deutschen Ordenscommende Langeln. = Gq. Bd. 15.

Lehnsreg. Magdeburg. = Gq. Bd. 16.

Lindner = Lindner, Die Veme. 1888.

Lüneburg U. B. = — herausgegeben Hodenberg, Celle 1859ff.

Lüntzel, Lasten = Die bäuerlichen Lasten im Fürstentum Hildesheim. Hildesheim 1830.

— Diözese = Ältere Diözese Hildesheim 1837.

— Geschichte = Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim, 2 Bde. 1858.

Magdeburg. U. B. der Stadt —. Gq. Bd. 26, 27, 28.

E. Mayer = Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis 14. Jahrhundert. 2 Bde. 1899.

Mansfeld U. B. = Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld, Gq. Bd. 20.

Merseburg. U. B. = des Hochstifts Merseburg in Gq. Bd. 36.

G. Meyer, = Die Verleihung des Königsbanns und das Dingen bei markgräflicher Hulde. Jena 1881.

Mühlhausen U. B. = Gq. Bd. 3.

Digitized by Google

Osnabrück U. B. = Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch 1892ff.
St. Pauli U. B. = Gq. Bd. 13.
Planck = Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Braunschweig 1875.
v. Posern-Klett = „Zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meißen" in Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer in Leipzig. Bd. 2. 1863.
Quedlinburg, U. B. der Stadt = Gq. Bd. 2.
Reg. Magd. = Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis, Sammlung von Auszügen aus Urkunden und Annalisten zur Geschichte des Erzstifts und Herzogtums Magdeburg, herausgegeben von v. Mülverstedt, I.—III. dazu Register.
Rq. = Richthofen, friesische Rechtsquellen 1840.
Scheidt = Historische und diplomatische Nachrichten vom hohen und niederen Adel in Teutschland mit Mantissa documentorum. Hannover 1754. 4°.
Schröder, Lehrbuch = Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Auflage. 1902.
— Ger.-Verf. = „Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels" in Zeitschrift der Savignystiftung. Germ. Abt. V, S. 56ff.
— Schultheiß = Der ostfälische Schultheiß, a. a. O. VII, S. 1ff.
Schulze, Kolonisation = E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe in Preisschriften der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig, 1896.
Seibertz = J. S. —, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens, Arnsberg 1839ff.
Stötterlingenburg. U. B. = Urkunden des Klosters —. Gq. Bd. 14.
Stobbe, a. a. O. = „Die Stände des Sachsenspiegels" in Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 15, S. 311ff.
— Gerichtsverfassung = Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, a. a. O. S. 82ff.
Stüve = Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen, Jena 1870.
Stutz = „Die Grundlagen der mittelalterlichen Verfassung Deutschlands und Frankreichs" in Zeitschrift der Savignystiftung, Germ. Abt. 21, S. 115ff.
Sudendorf = Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und ihrer Lande von S—. Hannover, 1859ff. 11 Bde.
U. l. F. U. B. = Urkundenbuch des Klosters unsrer lieben Frauen zu Magdeburg. Gq. No. 10.
Verden = Verdener Geschichtsquellen, von Hodenberg, I 1856, V 1857.
Vinogradoff, 1 = Paul V., „Wergeld und Stand" in Zschr. 23, S. 123ff.
Walkenried = Die Urkunden des Stiftes Walkenried in U. B. des histor. Ver. f. Niedersachsen Bd. 2, 3.

Digitized by Google

Waterleer U. B. = Gq. No. 15.
Wernigerode, U. B. der Stadt = Gq. No. 25.
Westfalen, U. B. = Westfälisches Urkundenbuch, Fortsetzung von Erhardts Regesta historica Westfaliae, herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, IV—VII.
Wittich, W., Grundherrschaft = Die Grundherrschaft in Nordwest-Deutschland. Leipzig 1896.
— Freibauern = Die Frage der Freibauern in Zschr. 22, S. 245 ff.
Zallinger a. a. O. = Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Innsbruck 1887.
— Ministeriales = Ministeriales und milites. Innsbruck 1878.
— Mitteilungen III = „Über den Königsbann" in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung III, 539 ff.
— — X, a. a. O. X, S. 224 ff. = „Zur Geschichte der Bannleihe" S. 217.
Zeitschrift = Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung.

Digitized by Google

Einleitung.

Stand des Problems und Stellungnahme. § 1.

1. Die Angaben des Sachsenspiegels über die Stände der Freien haben in der rechtsgeschichtlichen Literatur von jeher besondere Beachtung gefunden und lange Zeit die Grundlage der herrschenden Vorstellung von den Ständen des früheren deutschen Mittelalters gebildet. Mit Recht spricht Zallinger von der „berühmten“ Stelle B. I 2 § 1—4 (Eingangsstelle), in der die drei Arten der Freiheit unterschieden sind, Schöffenbare, Pfleghafte (Biergelden) und Landsassen einander gegenüber treten. Nicht minder berühmt sind die Wergeldtafel B. III 45 und der einleitende Satz, daß Fürsten, freie Herren und schöffenbare Leute an Wergeld und Buße einander gleich sind. Aber so vielseitige Beachtung der Standesgliederung des Sachsenspiegels auch zuteil geworden ist, so besteht doch hinsichtlich ihres Wesens keine Übereinstimmung der Ansichten.

Gerade in der neueren Literatur haben Auffassung und vor allem Bewertung dieser Angaben eine wesentliche Veränderung erfahren.

Der Eintritt einer Änderung ist an sich nicht auffallend. Das Verständnis einer so umfassenden Aufzeichnung, wie sie im Sachsenspiegel enthalten ist, wird nur zum geringsten Teile durch die Bedeutung vermittelt, welche der allgemeine und daher einigermaßen gesicherte Sprachgebrauch den Worten und ihren Verbindungen beilegt. In höherem Grade sind wir darauf angewiesen, die Vorstellungen, welche den Verfasser geleitet haben, dadurch zu erschließen, daß wir uns aus andern Nachrichten ein Kontrollbild der Verhältnisse schaffen, die ihm bekannt waren.

Die Vergleichung dieses Kontrollbildes ermöglicht zunächst die Vollendung der Auslegung und alsdann die Kritik des Verfassers. Das Ergebnis der Kritik kann wiederum, je nach dem Ausfall, die Verwertung unkontrollierbarer Nachrichten für die Herstellung des vollständigen Zeitbildes gestatten oder verbieten. Jede wesentliche Erweiterung unserer Kenntnisse muß daher zu einer Revision bisher als gesichert geltender Auslegungen führen und kann eventuell ihre Modifikation bedingen.

Solche Einwirkungen der allgemeinen Kenntnisse treten auch bei der Auslegung des Sachsenspiegels hervor.

2. Die älteren Forscher verfügten nur über ein geringes Material an ostfälischen Urkunden. Sie vertrauten dem Rechtsbuche und suchten die Meinung des Spieglers vorzugsweise aus seinen eigenen Äußerungen und aus Quellen anderer Gebiete zu ermitteln. Ungeachtet einzelner Meinungsdifferenzen hatte sich eine herrschende Ansicht entwickelt, welche die eingehendste Darlegung und Begründung in einer Abhandlung Stobbes[1] gefunden hat. Stobbe sieht in der Dreigliederung der Freien eine landrechtliche Gliederung, unabhängig von den Einwirkungen des Lehnswesens und der Stadtverfassung. Er findet das grundlegende Differenzierungsmoment in den Besitzverhältnissen, so daß sich diese Anschauung als „Besitztheorie“ bezeichnen läßt. Nach dem Vorgange Eichhorns[2] hält er die Pfleghaften oder Biergelden für solche bäuerliche Grundeigentümer, welche die Heerespflicht gegen Zahlung einer Heersteuer abgelöst und ihr Eigen mit dieser Abgabe belastet hatten. Die Freien,

1) „Die Stände des Sachsenspiegels“ in Zeitschrift für deutsches Recht 15, 311 ff. Die Arbeit Stobbes ist gegenüber den früheren Untersuchungen abschließend. Auszunehmen sind die Arbeiten von Lüntzel, die Stobbe nicht erwähnt. Lüntzel war ein gründlicher Kenner der ländlichen Verhältnisse des Stiftes Hildesheim. Demgemäß hat er die ländlichen Stände des Sachsenspiegels richtig identifiziert. Er hat in den Schöffenbaren die späteren Freidingsleute, in den Landsassen die Meyer erkannt. Hinsichtlich der Pfleghaften und des Schulzengerichts begnügt er sich mit der Feststellung, daß sie in seinem Untersuchungsgebiete fehlen. Die städtischen Verhältnisse hat er nicht herangezogen.

2) Eichhorn, Rechtsgeschichte II §§ 223, 302, 337.

Digitized by Google

welche diesen Schritt nicht getan hatten, blieben als Schöffenbare übrig, während der völlige Verlust des Grundeigentums den Landsassen kennzeichnete. Zu den Schöffenbaren gehörten sowohl Ritter als Bauern. Die Durchsichtigkeit dieser Gliederung wurde dadurch etwas getrübt, daß Stobbe sich genötigt[1] glaubte, bei den Schöffenbaren als besonderes Merkmal noch den Besitz eines Stammguts, des *hantgemal* aufzustellen. Hinsichtlich des juristischen Unterschiedes der „freien Herren" von den niederen Schöffenbaren hat sich Stobbe nicht direkt ausgesprochen. Auch ist in dieser Hinsicht die Übereinstimmung der Ansichten von jeher weniger weitgehend gewesen.[2] Überwiegend werden die freien Herren für Dynasten erklärt, für nicht fürstliche Gerichtsherren. Die Ergebnisse Stobbes sind bis auf das Verhältnis der Schöffenbaren zu den Leuten von Rittersart[3] längere Zeit ziemlich unangefochten geblieben. Sie liegen noch der fein ausgearbeiteten Darstellung des deutschen Ständerechts in Heuslers Institutionen zugrunde.

Ein wesentlicher Umschwung in der Beurteilung der Angaben des Sachsenspiegels ist nun dadurch veranlaßt worden, daß Schröder und Zallinger in sorgfältigen Einzeluntersuchungen die inzwischen erschlossenen Urkunden Ostfalens zur Kontrolle des Spieglers verwertet haben. Es war von vornherein zu erwarten, daß eine solche Kontrolle dazu führen würde, die alte Auffassung des Rechtsbuches zu berichtigen. Aber die Art

1) Stobbe schließt sich dabei an an die Untersuchung von Homeyer „Über die Heimat nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal". Abhandl. d. kgl. Akad. der Wiss. zu Berlin 1852 S. 20, 21. Diese Abhandlung hat überall Bewunderung und nirgends Widerspruch gefunden. Dennoch sind ihre Ergebnisse unrichtig. Vgl. für Sachsen unten No. 414 ff.

2) Vgl. die Zusammenstellung unten No. 488 ff.

3) Während Stobbe und mit ihm die ältere Lehre, die, wie sich zeigen wird, richtige Annahme vertraten, daß im Stande der Schöffenbaren Ritter und Bauern vereinigt waren, hat Zallinger schon in seinen „Ministerales und milites" S. 91 die Schöffenbaren für eine ausschließlich ritterliche Klasse erklärt. Ebenso im Ergebnisse Richthofen, „Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte" II S. 1124 ff. Vgl. über diese „Rittertheorie" unten § 50.

Digitized by Google

der Berichtigung ist doch in hohem Grade überraschend. Nicht die bisherige Auslegung wird beanstandet, sondern zweifellose Angaben des Rechtsbuches werden für erfunden erklärt. Und diese Erfindungen betreffen nicht gelegentliche Aussprüche, sondern Hauptzüge in dem Bilde, das der Spiegler zeichnet.

3. Den ersten dieser sachlich vernichtenden Angriffe auf die Glaubwürdigkeit des Spiegels hat Schröder unternommen.[1]

Der Spiegler betont als wichtigstes Merkmal der drei Freiheitsarten an der Eingangsstelle, daß die drei Stände in geistlichen wie in weltlichen Sachen drei verschiedene Gerichte besuchen, in geistlichen Sachen die Gerichte des Bischofs, des Dompropstes und des Erzpriesters, in weltlichen die Gerichte des Grafen, Schulzen und Gogrefen. Der geistliche Gerichtsstand wird nicht weiter erwähnt. Dagegen tritt der Zusammenhang der Stände mit den weltlichen Gerichten auch sonst hervor. Namentlich wird die Beziehung der Pfleghaften zu dem Schulzen noch an drei weiteren Stellen erwähnt, von denen zwei mit der Dreiteilung der Freien gar nicht zusammenhängen.[2] Schröder ist nun bei der Untersuchung der ostfälischen Gerichtsverfassung zu dem Ergebnisse gelangt, daß sich weder bei den weltlichen noch bei den geistlichen Gerichten jene Dreiteilung findet. Unter dem Grevending des Grafen findet sich nur das Goding des Gogrefen, unter dem Sendgerichte des Bischofs nur das Sendgericht des Archidiakons. Aus diesem Kontrollergebnisse folgert Schröder, daß der Spiegler sowohl das besondere Gericht des Schulzen mit eigener Gerichtsgemeinde wie das Sendgericht des Dompropstes mit derselben Gerichtsgemeinde einfach erfunden habe.

4. Zallinger[3] hat die Ergebnisse Schröders bestätigt und betont, daß der erwiesenermaßen erfundene Unterschied des Gerichtsstandes überhaupt als die einzige erkennbare Wirkung

1) Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels. Zeitschrift der Savignystiftung f. Rechtsgeschichte V, 2, S. 56.

2) Vgl. unten No. 83.

3) Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, Innsbruck 1887 VI S. 18.

Digitized by Google

eines Standesgegensatzes zwischen Landsassen und Pfleghaften hervortrete, somit die ganze Unterscheidung mehr als zweifelhaft sei. Diese Schlußfolgerung ist folgerichtig.

Zallinger ist dann selbst zu einem noch überraschenderen Ergebnisse gekommen. Der Spiegler behandelt besonders eingehend die Verhältnisse der *scepenbaren* oder *scepenbaren frien*. An etwa 17 Stellen, die durch das ganze Rechtsbuch zerstreut sind[1], ist von diesem Stande die Rede. Auch in einem Zusatze[2] wird er erwähnt. Zallinger hat nun aus einer sehr sorgfältigen Untersuchung ostfälischer Gerichtsurkunden den Schluß gezogen, daß der von dem Spiegler so oft erwähnte Stand der schöffenbaren Freien gar nicht existiert hat, geradezu eine Fälschung des Spieglers ist. Der Stand der Schöffenbaren verflüchtigt sich, um mit Zallinger[3] zu reden, „vor unserem schärfer zuschauenden Blicke wie ein Gespenst ohne Fleisch und Blut, das vor der Berührung der Hand in eitel Nichts zerfließt".

Die positiven Ergebnisse hinsichtlich der ständischen Gliederung Ostfalens formuliert Zallinger[4] dahin, daß auch für das Landrecht nur der Gegensatz zwischen den freien Rittern und den freien Bauern in Betracht kam, seitdem sich die letzteren von der vollständigen Erfüllung der Reichswehrpflicht losgekauft hatten. Die ritterlich lebenden Freien bildeten einen einzigen Stand mit der gemeinsamen Bezeichnung edle oder freie Herren, nobiles, barones, liberi. Dieser Standesbegriff ist lediglich bestimmt durch das Zusammentreffen der beiden Momente der Freiheit und der Ritterbürtigkeit. Nur dieser Stand war zur Urteilfindung im Grafengerichte berufen. Die von den freien Herren unterschiedenen Schöffenbaren des Spiegels (die niederen Schöffenbaren) sind eine Erfindung Eykes.

1) Vgl. die Zusammenstellung unten No. 488 ff.

2) III 73 § 1 en vri scepenbere wif.

3) a. a. O. S. 26, S. 241, S. 252 „die Lehre von den Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels" muß aufgegeben werden „als eine völlig grundlose wissenschaftliche Sage".

4) S. 254 ff.

In betreff der Frage nach dem Motive und dem äußeren Vorbilde der Erfindung gelangt Zallinger zu keinem ihn selbst befriedigenden Ergebnisse. Am annehmbarsten[1] scheint ihm die Deutung der niedern Schöffenbaren auf solche Ministerialen, die wie Eyke von Reppichau selbst, als freie Herren geboren und in die Ministerialität übergetreten waren, aber dabei die Vollberechtigung im öffentlichen Landgerichte gewahrt hatten. Ich werde diese Deutung, mit der wir uns noch eingehender zu beschäftigen haben, als Ministerialentheorie bezeichnen. Im übrigen hat Zallinger selbst auch diese Lösung wegen verschiedener Bedenken als problematisch hingestellt.[2] Die Untersuchung Zallingers hat alsbald bei Schröder warme Billigung gefunden.[3] Schröder hat die Ministerialentheorie aufgenommen und seinerseits mit weit größerer Bestimmtheit vertreten. Als Motiv der Entstellung denkt sich Schröder teils Standesbewußtsein teils Zahlenmystik.

5. Eine Abwehr aller gegen den Spiegel gerichteten Angriffe hat E. Mayer versucht.[4] E. Mayer vertritt dabei ganz eigenartige Auffassungen sowohl der Gerichtsverfassung wie der Stände, die uns unten[5] näher beschäftigen werden, aber der eingehenderen Prüfung nicht standhalten. Von E. Mayer abgesehen, hat sich die Wissenschaft zu den beiden Angriffen etwas verschieden verhalten. Die Ausführungen Schröders über die Gerichtsverfassung haben keinen Widerspruch gefunden. Die Unglaubwürdigkeit des Spieglers in dieser Hinsicht darf als communis opinio gelten. Dagegen ist die Ministerialentheorie

1) S. 245.

2) a. a. O. S. 249, 251.

3) Zeitschr. 7, 66 ff. Lehrbuch S. 444 Anm. 36. „Es ist das nicht hoch genug zu schätzende Verdienst — ganz besonders von Zallinger — über diesen Gegenstand, der vorher völlig im Dunkeln lag, aufgeklärt zu haben. Die ständischen Verhältnisse des Mittelalters sind erst hierdurch für die Wissenschaft erschlossen."

4) Krit. Vjschr. NF. 12 S. 149—90. Vgl. Verfassungsgeschichte I, S. 447 Anm. 42, S. 456 Anm. 59.

5) Vgl. N. 49, § 16 und No. 502.

Digitized by Google

nicht allgemein durchgedrungen. Schulte[1], Amira[2] und Brunner[3] haben an der älteren Auffassung festgehalten. Amira und Brunner nehmen allerdings eine Mittelstellung ein. Brunner sieht in den Schöffenbarfreien Gutsbesitzer von mindestens drei Hufen Landes, die einem altfreien Geschlechte angehören, den Reiterdienst leisten und zum Schöffenamt im Grafschaftsgerichte fähig sind. Amira findet in den Schöffenbaren die rittermäßigen Altfreien, in deren Geschlecht als zinsfreies Eigen eine Stammburg, das *hantgemal* sich vererbt. Die Pfleghaften sind nach Brunner und nach Amira freie Grundbesitzer, welche, weil sie den zum Reiterdienst gewordenen Heerdienst nicht zu leisten vermochten, mit einer ständigen Abgabe belastet waren. Aber Brunner und Amira machen zugleich der Ministerialentheorie eine wichtige Konzession. Sie rechnen zu den Schöffenbarfreien auch diejenigen, welche mit Vorbehalt ihrer Schöffenbarkeit oder Schöffenbarfreiheit in die Ministerialität eingetreten waren. Speziellen Widerspruch, aber aus unzutreffenden Gründen, hat von Borch erhoben.[4] Auf der andern Seite wird auch die Ministerialentheorie von kompetenten Beurteilern als gesichertes Ergebnis rechtsgeschichtlicher Forschung behandelt[5], so daß diese Auffassung mindestens auf dem Wege ist, herrschende Meinung zu werden.

Ja die Skepsis ist noch weiter gegangen, ohne allerdings an die Öffentlichkeit zu treten. Schon vor Jahren sagte mir ein ausgezeichneter Kenner der ostfälischen Urkunden: „Der

1) Lehrbuch § 85 Anm. 3.

2) Recht S. 85 (135).

3) Grundriß S. 87.

4) v. Borch in einer Kritik Zallingers, Innsbruck 1887; ferner „Zu den Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels". Zschr. des Harz-Vereins 20, S. 355 ff. Forschungen zur deutschen Geschichte 25 S. 579—82, vgl. unten No. 572.

5) Vgl. Siegel, Rechtsgeschichte § 93. Wittich, Grundherrschaft S. 131*ff. E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe S. 390. Eckert, Der Fronbote S. 14 ff. S. 17 oben. v. Below, Artikel Ministerialität im Handwörterbuch der Staatswissenschaften No. 4.

Sachsenspiegel ist noch weniger wert als Zallinger glaubt. Auch der Stand der Biergelden oder Pfleghaften ist erfunden. Nirgends findet sich ein Anhalt dafür, daß die grafschatz- oder bedepflichtigen Bauern einen besonderen Stand gebildet haben. Die Bedepflicht ist nirgends auf einen besonderen Stand beschränkt.“ Mit seinem Urteile über den Inhalt der ostfälischen Urkunden hat mein Gewährsmann recht behalten. Die landläufige Gestalt des Pfleghaften ist gleichfalls ein Gespenst ohne Fleisch und Blut.

Die Erweiterung des Auslegungsmaterials durch die Heranziehung der ostfälischen Urkunden scheint somit zu einer weitgehenden Widerlegung des Spiegels zu führen. Wenn die Schöffenbaren nicht existiert haben oder Ministerialen gewesen sind, wenn der Unterschied zwischen Pfleghaften und Landsassen Konstruktion ist, dann bleibt von der Unterscheidung der drei Arten der Freiheit überhaupt nichts übrig. Die Gliederung der Freien im Sachsenspiegel ist eine, allerdings konsequent durchdachte, Phantasie. Dieses merkwürdige Ergebnis der Kritik ist aber kein definitives. Eine abermalige Erweiterung des Materials bewirkt eine vollständige Ehrenrettung des Spieglers. Sie erweist seine angeblichen Erfindungen als optische Täuschungen des kritischen Blickes.

6. Die Möglichkeit einer derartigen optischen Täuschung läßt sich durch eine einfache Erwägung veranschaulichen. Wenn man die Zuverlässigkeit einer Quelle durch Aufstellung eines Kontrollbildes prüfen will, so ist es besonders wichtig, daß man das Original des Kontrollbildes weit genug faßt, daß man alle diejenigen Verhältnisse heranzieht, an die der Verfasser der Quelle gedacht hat. Wird in dieser Hinsicht ein Fehler begangen, ein Teil des wirklichen Originals außer Ansatz gelassen, so muß notwendigerweise die Vergleichung gerade zu jenem gespensterhaften Verschwinden geschilderter Institute führen, das uns bei der Kritik des Sachsenspiegels so auffallend entgegentritt. Denn die Angaben der Quelle, welche sich auf das ignorierte Originalstück beziehen, werden als Erfindungen erscheinen. Man sieht die Vorbilder der Wirklichkeit nicht, weil man nicht hinsieht, nur einen Teil der Wirklichkeit ins Auge

Digitized by Google

faßt. Gelingt es dann das fehlende Originalstück anzufügen, so finden sich auch die fehlenden Vorbilder.

Nun ist es eine althergebrachte Annahme, daß der Sachsenspiegel auf die Besonderheiten der Stadtgebiete keine Rücksicht nimmt, sich auf die Schilderung der ländlichen Verhältnisse beschränkt. Diese Auslegung hat sich zu einer Zeit gebildet, als man von den allgemeinen Zuständen Ostfalens wenig wußte. Weder Schröder noch Zallinger haben bei ihrer Kritik Anlaß genommen, die Berechtigung dieser Auslegung nochmals nachzuweisen. Demnach hängen ihre Ergebnisse durchaus ab von dieser Beschränkung des Originals. Denn die ostfälische Stadt zeigt zweifellos gewisse Züge, die dem Phantasielande des Spieglers angehören. Zwei vermeintliche Phantasiegebilde, die besonderen Gerichte des Schulzen und des Dompropstes, finden sich zusammen als Wirklichkeit in den ostfälischen Städten, insbesondere in Magdeburg. Sobald man annimmt, daß der Spiegler auch die Stadtgebiete in den Kreis seiner Schilderung einbezogen hat, dann bewährt sich seine sonst erprobte Zuverlässigkeit auch auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung. Zugleich tauchen aber auch die niederen Schöffenbaren wie aus einer Versenkung empor. Denn die richtige Lokalisierung des Schulzen- und Dompropstengerichts verweist die Pfleghaften in die Stadt. Damit ist der Vorhang weggezogen, der die Schöffenbaren dem kritischen Blicke verdeckt hat. Die bäuerlichen Grundeigentümer des flachen Landes, in denen man bisher die Pfleghaften sah, müssen in einem anderen Stande untergebracht werden. Sie erweisen sich als die fehlenden Schöffenbaren. Auch diese angebliche Erfindung des Spieglers ist Irrtum seiner Kritiker. Es entfällt somit jeder Anlaß, die Glaubwürdigkeit Eykes zu bezweifeln. Das Rechtsbuch ist wirklich das, wofür es so lange gehalten wurde: eine treue Darstellung des überlieferten Rechts.

7. Allerdings beruhen die Vorwürfe, die gegen den Spiegler erhoben worden sind, nicht nur auf der Beschränkung des Kontrollbildes. Mitgewirkt hat vor allem eine unrichtige Deutung der Standesbezeichnung „edel“, wie sie durch die falsche

Auffassung der altsächsischen Standesgliederung nahe gelegt war.[1] Mitgewirkt hat ferner sowohl bei Schröder wie bei Zallinger das Festhalten an der Theorie Eichhorns von der Entstehung der Bede durch Ablösung des Kriegsdienstes, einer Theorie, die ihrerseits wieder auf der älteren Auslegung des Sachsenspiegels fußt.[2] Mitgewirkt haben endlich verschiedene andere allgemeine Irrtümer und unzutreffende Interpretationen des Spiegels.[3] Aber das Entscheidende war doch die Ignorierung der städtischen Gebiete. Es ist in der Hauptsache ein einziger Griff, durch den das zusammengeschobene und dadurch unverständlich gewordene Spiegelbild der ostfälischen Gerichts- und Standesverhältnisse zurechtgerückt und verständlich wird.

8. Der Stand der Pfleghaften bildet somit den Ausgangspunkt für die richtige Auffassung auch der übrigen Stände. Gleichbedeutend wird im Sachsenspiegel der Ausdruck *biergelden* gebraucht. Meine Deutung der Pfleghaften nötigte mich zunächst zu einer Untersuchung der übrigen Fundstellen des zweiten vielumstrittenen Wortes. Die Ergebnisse habe ich in der Festgabe der Hallenser Juristenfakultät für Dernburg veröffentlicht.[4] Meine Thesen haben bei Stutz[5] eine scharfe Zurückweisung erfahren. Auch Brunner[6], Schröder[7] und Wittich[8] haben an der herrschenden Auffassung der Biergelden unter Bezugnahme auf Stutz festgehalten, Schröder unter ausdrücklicher Ablehnung meiner Ergebnisse. Seeliger[9] hat eine vermittelnde

1) Vgl. unten No. 248 und § 25.

2) Vgl. unten § 39.

3) Vgl. z. B. die Auffassung des Königsbanns No. 65 ff. und § 75 ff., die Vorstellungen über die Dingpflicht § 7, 8, über die Zuständigkeit des Godings § 9 ff., über Hantgemal No. 205 und § 47 und über das Wesen des Herrenstandes § 48 ff.

4) Halle a. S. 1900, Ph. Heck, Die Biergelden S. 17—78.

5) Die Grundlagen der mittelalterlichen Verfassung Deutschlands und Frankreichs. Zeitschr. 21, S. 115 ff., insbesondere S. 127 ff.

6) Grundriß S. 87.

7) Lehrbuch S. 451 Anm. 68.

8) Freibauern S. 320.

9) Historische Vrtljschr. 1900 S. 582, 83.

Digitized by Google

Stellung eingenommen. Er glaubt nicht, daß der Spiegler bei den Biergelden an die Stadtbürger gedacht hat, hält es aber für möglich, daß ihn das Stadtgericht bei der Darstellung der Gerichte beeinflußt habe. v. Wretschko hat eine Gelegenheit benutzt, meine Untersuchung über die Biergelden als Musterbeispiel einer verfehlten Behandlung der Quellen anzuführen.[1] Sonst sind mir öffentliche Stellungnahmen nicht bekannt geworden. Brieflich habe ich Zustimmungen erhalten. So teilte mir Sohm mit, daß er die Auffassung der Biergelden als Stadtbürger seit Jahren in seinem Kolleg vertrete. Da mir dies bis dahin unbekannt war, so kann ich erst bei dieser Gelegenheit konstatieren, daß die Priorität der Auffassung Sohm zukommt. In meiner Untersuchung über die Biergelden hatte ich meine Auffassung als eine vorläufige bezeichnet, die noch der Nachprüfung namentlich durch Lokalforschung bedürfe. In meinem Buche über die Gemeinfreien habe ich mich bereits bestimmter ausgedrückt. Gegenwärtig bin ich in der Lage meine damalige Auffassung des Sachsenspiegels mit noch größerer Bestimmtheit zu vertreten und eingehender zu begründen. In verschiedenen Einzelfragen habe ich meine Ansicht geändert, so bei der Deutung des Erzpriesters[2], hinsichtlich der Gerichtsgewalt des Gografen[3], des Standes des Froneboten[4] und der Wortbedeutung von *pleghaft*.[5] In allen Fällen haben sich vermeintliche Schwierigkeiten in Bestätigungen meiner Grundauffassung verwandelt.

Den Gang der Untersuchung will ich der Entwicklung des Problems anpassen. Die Beanstandung des Sachsenspiegels beruht auf einer unrichtigen Auffassung hinsichtlich der Zuverlässigkeit und des Gesichtskreises des Spieglers. Von diesem Standpunkte aus ist zuerst die Gerichtsverfassung kritisiert und erst im Gefolge dieser Kritik auch die Darstellung der Stände

1) Vgl. unten Anlage 1.
2) Vgl. unten No. 57.
3) Vgl. unten § 9ff.
4) Vgl. unten No. 312, 13.
5) Vgl. unten No. 364 ff.

Digitized by Google

für erfunden erklärt worden. Dementsprechend werde ich im ersten Teile die allgemeinen Anhaltspunkte für die Auslegung des Spiegels erörtern, in dem zweiten und dritten die Gerichtsverfassung und die Standesgliederung.

Hinsichtlich der Abgrenzung des Quellenmaterials bewegt sich die Hauptuntersuchung auf unserem Gebiete, die Arbeit Zallingers, in sehr engen Grenzen. Zallinger beschränkt sich auf vier Grafschaften und auf die Gerichtsurkunden aus dem 12. und 13. Jahrhundert. Diese Begrenzung war für Zallinger gerechtfertigt durch gewisse Voraussetzungen, von denen er ausging.[1] Ich möchte meine Untersuchung auf eine etwas breitere Grundlage stellen.

9. In örtlicher Hinsicht ist zu beachten, daß der Spiegler das allgemeine Recht ganz Sachsens schildern will. In manchen Fragen ist seine Kenntnis auf Ostfalen beschränkt. Er redet in der Terminologie Ostfalens.[2] Aber diese Beschränkung gilt nicht nach allen Richtungen. Die Aufzählung der königlichen Fahnlehen und der Bistümer umfaßt ganz Sachsen.[3] Der Spiegler weiß, daß die Holsteiner ein besonderes Gewedde haben und hält es für notwendig, die Nichterwähnung besonders zu rechtfertigen.[4] Allzu eng dürfen wir uns seinen Gesichtskreis nicht vorstellen. Entsprechend ist das Kontrollgebiet zu bemessen. Das ist um so notwendiger, als es sich darum handelt zu untersuchen ob der Spiegler nicht existierende Dinge geschildert habe. Der Spiegler wäre aber berechtigt gewesen, in die allgemeine Schilderung der Verhältnisse auch Dinge einzufügen, die vielleicht in seiner nächsten Heimat nicht vorkamen, aber sonst allgemein verbreitet waren und deshalb als typisch sächsisch gelten konnten.

Auszuscheiden sind hinsichtlich der Auslegung der allgemeinen Angaben über Gerichtsverfassung und Standesverhältnisse die besonderen Rechtsinstitute der Kolonisten. Denn der

1) Vgl. unten No. 250, 51.
2) Vgl. hinsichtlich des Schulzen No. 154 ff.
3) Ssp. III, 62.
4) Ssp. III, 64, 3.

Digitized by Google

Spiegler bezeichnet sie ausdrücklich als *sunderlikes dorprecht.*[1] Es ist nicht möglich, daß er gleichzeitig diese Verhältnisse als typische Zustände ganz Sachsens geschildert hat.

10. In zeitlicher Hinsicht ist jede Abgrenzung ein unvermeidlicher, aber stets empfindlicher Mißstand. Die Verhältnisse stehen im Flusse der allmählichen Entwicklung. Auch so ausführliche Nachrichten, wie sie der Spiegel in Verbindung mit den übrigen zeitgenössischen Quellen liefert, geben schließlich nur einen Ausschnitt, ein zeitliches Teilbild. Zur Ergänzung und Erläuterung können nicht nur die älteren Nachrichten dienen, sondern ebenso sicher auch die späteren. Je bestimmter die allgemeinen Grundzüge der Entwicklung erkannt sind, um so deutlicher wird man auch das Bild für einen bestimmten Zeitraum entwerfen können. Aber bei der Auslegung des Sachsenspiegels stößt die geschichtliche Verbindung nach rückwärts wie nach vorwärts auf besondere Schwierigkeiten.

Der Zusammenhang der Verhältnisse zur Zeit des Sachsenspiegels mit den karolingischen Zuständen ist ein sehr enger. Die Standesgliederung des Sachsenspiegels ist in der Hauptgliederung nahezu identisch mit der altsächsischen Standesgliederung, wie sie uns in der lex Saxonum und in den Kapitularien entgegentritt. Auch hinsichtlich der Gerichtsverfassung ist die Kontinuität bedeutsam. Aber die Deutung der altsächsischen Standesgliederung ist in hohem Grade bestritten. Wenn ich bei der Untersuchung des Sachsenspiegels von meiner Auffassung der altsächsischen Stände ausgehen wollte, so müßte ich erwarten, daß meine Ergebnisse hinsichtlich des Sachsenspiegels nur als abhängige Folgerungen aus meiner Auffassung der älteren Zeit hingestellt werden.

Diese Behandlung würde unrichtig sein. Natürlich besteht ein Zusammenhang, aber ein anderer.

Meine Deutungen der beiden Zeitbilder bestätigen und ergänzen einander. Nur durch meine Deutung der Edelinge als Vollfreier und der Frilinge als Minderfreier wird verständ-

1) III, 79.

lich, in welcher Weise die Gliederung des Sachsenspiegels entstanden ist. Diese gegenseitige Bestätigung ist eine Gewähr für die Richtigkeit; denn es handelt sich ja nur um zeitlich auseinanderliegende Nachrichten über zusammenhängende Dinge, um zwei Zeitbilder desselben Stammes. Eine richtige und genügend tief gehende Erkenntnis muß auch den Gang der Entwicklung verständlich machen, die Entstehung des jüngeren Zeitbildes aus dem älteren erklären. Aber die Bestätigung enthält noch nicht eine Bedingtheit. Jede der beiden Deutungen wird auch durch völlig unabhängige Anhaltspunkte gefordert. Namentlich können wir das Wesen derjenigen Gliederung, die der Sachsenspiegel schildert, aus dem Rechtsbuche und jüngeren Nachrichten mit aller Bestimmtheit erkennen, auch wenn wir von der Existenz der alten Nachrichten einfach abstrahieren. Erst die Frage nach dem Gewordensein führt notwendig in die ältere Zeit zurück. Meine Deutung des Sachsenspiegels liefert durch die letzterwähnte Frage und ihre gebotene Beantwortung einen sehr wichtigen Grund für meine Auffassung der Edelinge und Frilinge.[1] Aber sie ist selbst in ihrem Aufbau von diesem Ergebnisse unabhängig. Sie steht durchaus auf eigenen Füßen.

Um diese Gestalt des Erkenntnisproblems deutlicher hervortreten zu lassen, werde ich bei der Untersuchung des Sachsenspiegels von jeder Stellungnahme zu der altsächsischen Standesgliederung absehen. Erst nach Abschluß der Untersuchung sollen die Folgerungen für das Bild der Vergangenheit gezogen werden.

11. Die Verwertung der späteren Nachrichten wird durch verschiedene Umstände behindert. Größere Rechtsaufzeichnungen sind selten. Der Spiegel hat das Bedürfnis für lange gedeckt. Die Literatur steht unter dem Einflusse des Spiegels und ist zu einer Kontrolle wenig geeignet. Die Stadtrechte sind gleichfalls beeinflußt und behandeln andere Materien sowie geänderte

1) Sie ist auch für die Befestigung meiner eigenen Ansicht von großer Bedeutung gewesen, wie ich in den Gemeinfreien betont habe. Vgl. Gemeinfreie S. 259, 353, 55.

Digitized by Google

Zustände. Dazu tritt die partikularrechtliche Zersplitterung, welche bei Verallgemeinerung große Vorsicht gebietet. Auch ist das lokale Material nur zum Teil veröffentlicht und in der Lokalgeschichte verarbeitet. Immerhin glaube ich in Bezug auf wichtige Fragen eine so weitgehende Übereinstimmung und Kontinuität wahrzunehmen, daß Rückschlüsse auf die Zeit des Spieglers durchaus geboten sind. Da die Entscheidung über die Zulässigkeit nur für den Einzelfall möglich ist, so verweise ich auf die Einzelausführungen.[1]

1) Vgl. unten § 22 und § 56 No. 487.

Digitized by Google

Erster Hauptteil.

Allgemeine Anhaltspunkte für die Auslegung des Spiegelbildes.

Erstes Kapitel.

Zur Beurteilung des Rechtsbuches. § 2.

Hinsichtlich meiner Auffassung des Rechtsbuches kann ich mich kurz fassen.

12. Mit der herrschenden Meinung halte ich die Urheberschaft Eykes von Reppichau für gesichert. Die bekannten Anhaltspunkte werden durch meine Untersuchung noch verstärkt. Dem sachlichen Novum der Berücksichtigung Magdeburger Rechtsverhältnisse entspricht in persönlicher Hinsicht die m. W. bisher nicht beachtete Wahrscheinlichkeit, daß die Familie Eykes zu seiner Lebenszeit in der Stadt Magdeburg ein Haus besaß.[1]

Was den Geburtsstand Eykes anbetrifft, so ist nur sicher, daß er in den ersten Urkunden, die seiner Erwähnung tun, ebenso zu den nobiles gezählt wird wie die früheren Mitglieder des Geschlechts. Daraus folgt aber keineswegs, daß er ein „freier Herr" war. Die Identifizierung der Begriffe nobilis und freier Herr, wie sie von Zallinger und Schröder vertreten wird, ist nicht haltbar.[2] Vielmehr muß es dahin gestellt bleiben, ob Eyke zu den freien Herren oder zu den unter ihnen stehenden schöffenbaren Rittern gehört hat. Seinen Übertritt in die Ministerialität halte ich auch für möglich, ja für wahrscheinlich, aber nicht für sicher. Die Stellung in den unklassifizierten

1) Vgl. unten No. 32.
2) Vgl. unten § 25.

Digitized by Google

Zeugenlisten erbringt keinen sicheren Beweis, weil gerade im Beginn des 13. Jahrhunderts ein Wechsel in den für die Zeugenordnung maßgebenden Prinzipien eingetreten ist. Die Ordnung der ritterlichen Zeugen nach den landrechtlichen Ständen der Freien und der Ministerialen ist allmählich verdrängt worden durch die Ordnung nach den militärischen Klassen der Herren, Ritter und Knappen.[1] Zallinger hat diesen Wechsel nicht beachtet, obgleich er auch für die Stellung Eykes Bedeutung gehabt haben kann. Es ist nicht ausgeschlossen, daß seine Nennung nach Ministerialen auf dem Fehlen der Ritterwürde oder auf geringerem sozialen Ansehen beruht.

13. Das Verhältnis der Zusätze zu dem ursprünglichen Texte läßt sich nicht für alle gleichmäßig beantworten. Aber für einzelne Ausführungen, die in dem kurzen Texte fehlen, läßt sich und zwar zum Teil mit Bestimmtheit nachweisen, daß sie von dem Urheber des Grundtextes herrühren.[2] Da eine spätere Weglassung in diesen Fällen ausgeschlossen ist, so halte ich es für völlig sicher, daß wir verschiedene Redaktionen besitzen, die auf denselben Verfasser zurückgehen. Ein genaues Urteil kann nur nach einer neuen kritischen Ausgabe des Spiegels in Frage kommen. Doch scheint mir die Authentizität für fast alle sog. alten Zusätze wahrscheinlich zu sein. Namentlich glaube ich mit Rücksicht auf Inhalt, Diktion und Wortschatz, daß auch die Schlußartikel III, 82, § 2—91 von Eyke herrühren.

14. Das Datum der Abfassung ist vielleicht etwas höher hinaufzuschieben, als es neuerdings geschieht. Es scheint mir sicher zu sein, daß mindestens die ursprüngliche Redaktion, wahrscheinlich aber alle, vor einem eventuellen Eintritt Eykes in die Ministerialität verfaßt sind. Der Umstand, daß nun der Eintritt selbst zwar nicht sicher, immerhin aber für die Jahre 1215—18

1) Vgl. unten No. 246 und 499.

2) Vgl. unten No. **131**, 123, 625, 627. Über die allgemeine Wahrscheinlichkeit mehrerer vom Verfasser herrührender Rezensionen vgl. Roethe, Die Reimvorreden des Sachsenspiegels. Götting. Abhandl. NF. II (1897—99) S. 103 ff.

noch wahrscheinlich ist, spricht insoweit für dieses Datum als Endtermin der Abfassung. Auch die Vorrede von der Herren Geburt ist eher vor 1230 als vor 1240 anzusetzen. Anne von Ireckesdorp, der als lebend und als Schöffe erwähnt wird, war nach einer Urkunde, die ca. 1220, sicher 1215—27 aufgenommen ist[1], mehr als 70 Jahre alt, so daß nach den Regeln der vermutlichen Lebensdauer die Annahme seines Todes vor dem Jahre 1230 wahrscheinlich ist. Eine erheblich weitere Hinaufschiebung des Anfangstermins ist unwahrscheinlich mit Rücksicht auf die Daten, die für Hoyer von Falkenstein vorliegen und die von 1211 bis mindestens 1250 reichen.[2]

15. Die Formulierungstechnik des Spieglers zeigt Eigentümlichkeiten:

Die größte Schwierigkeit, welche dem Unternehmen entgegentrat, war durch die lokale Verschiedenheit der Rechtszustände gegeben. Der Spiegler hat sich mit dieser Schwierigkeit in verschiedener Weise abgefunden. Zwei Mittel hebt er selbst hervor: Weglassung lokal verschieden geregelter Materien[3], Weglassung partikularrechtlicher Besonderheiten.[4] Ein anderes Mittel wird unsere Untersuchnng zeigen, die Behandlung des Magdeburger Stadtrechts als allgemeines Stadtrecht. Als viertes Mittel ist hervorzuheben die Verwendung abstrakter Ausdrücke. Ganz abgesehen von streitigen Stellen, bei denen dieser Gesichtspunkt die Aufhellung gibt[5], ist die Vorliebe hervor-

1) Vgl. das Zeugenprotokoll U. B. Anhalt 5, S. 360, nobilis, LXX et plus habens annos.

2) Schröder, Lehrbuch S. 659 setzt im Anschluß an Homeyer S. 7 die letzte Erwähnung in das Jahr 1246. Aber der Graf stellt noch 1250 eine Urkunde aus (U. B. Anhalt II 185, 186). Vielleicht noch jünger ist ein undatierter, auf die Stiftsvogtei sich beziehender Brief (Erath S. 202). Die Identität des 1250 urkundenden Grafen ist zwar von Homeyer beanstandet, aber ganz zweifellos. Das ergibt die völlige Identität der Siegel wie der ganze Stand der Überlieferung. Über einen ältern, aber problematischen Grafen Hoyer vgl. Ledebur Valkenstein S. 25 und Zschr. Harz 1871 S. 173.

3) Dienstrecht III 42 § 2. Lehnr. A. 63 § 2.

4) Gewedde in partikulären Rechten III 64 § 3.

5) Vgl. das Verhältnis vom Dompropst und Erzpriester unten No. 57 und das Verhältnis des Notrichters zu dem belehnten Richter No. 129.

Digitized by Google

zuheben, mit welcher der Spiegler vom Richter redet.[1] Im praktischen Leben trug jeder Richter seine konkrete Bezeichnung. Aber der Spiegler wählt den generellen Ausdruck, um die Aufzählung der einzelnen Benennungen zu vermeiden. Durch diese abstrakte Ausdrucksweise hat das Rechtsbuch für die Zeitgenossen an praktischer Brauchbarkeit gewonnen, aber für uns an Deutlichkeit verloren.

Die Darstellung trägt, wie bei andern Schriftwerken jener Zeit, den Charakter des gesprochenen Wortes. Damit soll nicht gesagt sein, daß Eyke diktiert hat. Aber er hat entweder diktiert oder so geschrieben wie er sprach. Wir tun letzteres heute nicht. Beim Sprechen verfügen wir über die Betonung, welche für den Leser fehlt. Heute ersetzen wir bei der Schrift dieses Mittel der Verständigung von vornherein durch eine anderweite Formulierung der geschriebenen Sätze. Aber bei einem Angehörigen des 13. Jahrhunderts dürfen wir eine solche Schreibgewandtheit nicht voraussetzen. Wir sind berechtigt, einen fehlenden Sprechakzent zu ergänzen. In der Tat werden wichtige Stellen des Urtextes erst durch die Einfügung des Sprechakzents voll verständlich.[2] Bei einer Hauptstelle (No. 132) hat Eyke bei der Revision den Mangel selbst bemerkt und das Fehlen des Sprechakzents durch erläuternde Zusätze ausgeglichen.

Das Gesamturteil über die Formulierungstechnik kann nur sehr günstig lauten. Der Verfasser hat seine Worte mit bewunderungswerter Sorgfalt abgewogen. Immer enthüllen sich bei der Untersuchung scheinbare Ungenauigkeiten als wohl überlegte Andeutungen. Auch die Revision ist sorgfältig vorgenommen. Sie bringt nicht nur Ergänzungen, sondern auch Erklärungen unklarer Aussprüche und Einschränkungen zu weit gehender. Widersprüche finden sich nirgends.

1) Vgl. insbesondere die Schilderungen der Gerichtsbarkeit und des Rechtsganges 1, 59 ff.

2) Vgl. unten No. 127, 132, 623.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Allgemeine Anhaltspunkte für und wider die Hypothese der Unwahrheit. § 3.

Für die Beurteilung der Hypothese, daß der Spiegler unwahre Angaben gemacht habe, kommen drei allgemeine Gesichtspunkte in Betracht: 1. die konsequente Durchführung und die Tragweite der angeblich vorhandenen Unrichtigkeiten; 2. die Bewährung des Verfassers in anderen Fragen; 3. die Wahrscheinlichkeit oder Denkbarkeit von Gründen für das Verlassen der Wirklichkeit.

I. Durchführung und praktische Bedeutung sind für die beiden Materien getrennt zu untersuchen.

16. Der Spiegler behauptet, daß Landsassen und Pfleghafte in geistlichen und weltlichen Sachen verschiedene Gerichte besuchen. Nach Schröder haben sie in Wirklichkeit ganz dieselben Gerichte besucht, insbesondere zusammen das Goding, dem in kleineren Sachen der Gogrefe, in Strafsachen der Schulze präsidierte. Eine besondere Beziehung der Pfleghaften zum Schulzen habe nicht bestanden. Sie sei erfunden worden, um die erstrebte Dreizahl der Gerichte und der Freiheitsarten zu gewinnen. Die beanstandete Behauptung findet sich nun nicht nur an der Eingangsstelle, welche die Dreigliederung gibt und die von Schröder allein erwähnt wird, sondern ebenso an drei anderen räumlich entlegenen Stellen. In der Wergeldtafel III 45 § 4 werden die Biergelden durch den Zusatz gekennzeichnet „die das Schulzending suchen“. In der Tafel der Richterbußen III 64 § 8 wird dem Schulzen die Buße von 8 Schillingen gezahlt „von seinen Biergelden“. Das erblose Eigen des Biergelden, das weniger als drei Hufen beträgt, fällt nach III 80 § 1 in das Schultheißtum.[1]

1) Besonders beachtenswert ist dieses Heimfallsrecht. Es ist ja eine öfter beachtete Erscheinung, daß Dichter eine gewisse Vorliebe für die Geschöpfe ihrer Einbildungskraft besitzen. Immerhin muß es auffallen, wenn der Spiegler die Vorliebe für das erdichtete Schulzending so weit treibt, es mit einem Heimfallsrechte auszustatten.

Digitized by Google

Es handelt sich somit nicht um eine gelegentliche Äußerung, sondern um eine ganz konsequent festgehaltene Vorstellung. Schröder glaubt freilich eine Inkonsequenz darin nachzuweisen, daß der Schulze in den beiden Subordinationsstellen übergangen wird.[1] Aber diese Übergehung ist keine Inkonsequenz, sondern eine richtige Beachtung der Eigentümlichkeiten, die das wirklich gemeinte Schulzengericht aufwies.[2] Die Konsequenz tritt auch darin hervor, daß die Vorstellung von dem Zusammenhange der Pfleghaften und dem Schulzengericht in den Zusätzen weder abgeschwächt noch erläutert wird. Ja die Unterscheidung von Biergelden und Landsassen, die nur auf dem Gerichtsstande beruht, wird noch in einem wichtigen Zusatze[3] ganz entsprechend vorausgesetzt. Rührt der Zusatz, wie ich glaube[4], von Eyke her, so ist seine Konsequenz, andernfalls die Unterstützung durch einen Fremden beachtenswert.

17. Der Spiegler nennt unter den Arten der Freiheit an erster Stelle den Stand der Schöffenbaren. Zallinger behauptet, der Spiegler habe den Stand erfunden. Schröder ist der Ansicht, daß er damit Leute gemeint habe, die, als freie Herren geboren, sich unter Vorbehalt der Schöffenbarkeit in die Dienstmannschaft ergeben hatten, in Wirklichkeit Dienstleute waren.

Diese Erfindungshypothese bedarf gewisser Modifikationen, um überhaupt diskutabel zu sein.

Auszuscheiden ist zunächst die Annahme einer freien Erfindung ohne Vorbild. Ein Schriftsteller, der uns mitteilt, daß die Schöffenbaren das Ding des Bischofs und des Grafen besuchen, Urteil finden, Zeugnis ablegen, Boten sind, Ehe

---

1) Vgl. unten No. 75 ff.

2) No. 73.

3) III Art. 73 § 1.

4) A. 73 § 3 gebraucht die Wendung „Man seget — des is doch nicht“ genau in derselben Weise wie im ursprünglichen Texte III 8 „Man seget — des n'is doch nicht“ III 53 § 2 a f. „Hir umme seget man — des n'is doch nicht“, Lehnr. 10 § 1 „itliche lüde seget — des n'is nicht“; Lehnr. 22 § 1. „Summe lüde secget — des n'is nicht“, ebenso alter, m. E. gleichfalls authentischer Zusatz: I 51 § 2. Man seget — des n'is doch nicht.

Digitized by Google

schließen, hat an wirklich lebende, als Gruppe vorhandene Menschen gedacht. Sonst hätten wir das Werk eines Geisteskranken vor uns.

Auszuscheiden ist ferner die Annahme, die von Zallinger als möglich gedacht, von Schröder vertreten wird, daß der Spiegler die Standesbezeichnung „schöffenbar“ oder „schöffenbar Freie“ erfunden habe.[1] Der Spiegler sagt nicht, welche Leute er mit diesen Worten bezeichnen will, sondern er beginnt sofort mit dem tatsächlichen Gebrauche der Bezeichnung. Auch weiterhin folgt keine Erklärung. Ebensowenig findet sie sich in den Zusätzen. Es ist also vollkommen klar, daß der Spiegler damit gerechnet hat, ohne weitere Erläuterung verstanden zu werden. Diese Darstellungsweise des Spieglers beweist unwiderleglich, daß es damals Leute gegeben hat, die „schöffenbar“ und „schöffenbar frei“ genannt wurden. Diesem positiven Zeugnis gegenüber könnte ein bloß negativer Befund der übrigen Quellen gar nicht in Betracht kommen, selbst wenn ihre Ausbeute an deutschem Sprachmateriale weniger dürftig wäre. Übrigens ist der Befund nicht negativ.[2]

Auszuscheiden ist endlich die Annahme, welche Zallinger und Schröder vertreten, daß der Spiegler mit dem Ausdruck schöffenbarfrei ausschließlich die unter den freien Herren stehende Klasse gemeint habe. Es ist ganz sicher, daß der Ausdruck nach usuellem Sinn auch die Fürsten und die freien Herren umfaßt.[3]

Diskutabel ist deshalb nur eine modifizierte Ministerialtheorie folgenden Inhalts: Es hat eine Klasse von Leuten gegeben, die unter Vorbehalt der Schöffenbarkeit und des Stammguts in die Ministerialität übergetreten waren. Sie werden in allen Urkunden als Dienstleute ohne Zusatz bezeichnet. Aber sie wurden zugleich zu den Schöffenbaren und zu den Freien

1) Vgl. Zallinger a. a. O. S. 248 „die Bezeichnung ‚Schöffenbarfreie‘ erwählte“, Schröder, Lehrbuch S. 445 (36) „für den er die nicht unpassende Bezeichnung ‚Schöffenbarfreie‘ erfand“. Vgl. über das Wort No. 460.

2) Vgl. unten § 27, 28.

3) Vgl. unten § 24.

Digitized by Google

gerechnet. Die Unrichtigkeit des Spieglers würde nur darin bestehen, daß er diese Klasse nur zu den Freien und gar nicht zu den Dienstleuten gestellt hat.

Die völlige Unvereinbarkeit auch der modifizierten Annahme mit den Kontrollnachrichten und mit einzelnen Aussprüchen des Spieglers soll unten gezeigt werden. An dieser Stelle will ich die vermeintliche Unwahrheit nur nach den beiden angedeuteten Gesichtspunkten prüfen.

Hervorzuheben ist wieder die Konsequenz der Durchführung. Der Spiegler betont nicht etwa an einer Stelle oder an einigen Stellen, daß die Schöffenbaren Freie und nicht Dienstleute sind, sondern diese Auffassung zieht sich durch das ganze Rechtsbuch hindurch, ohne irgendwo schwankend zu sein. Die Schöffenbaren sind ein Teil der Freien. Ihr Recht ist ein anderes als das der Dienstleute. Das ist der Grundzug der ganze Darstellung. Dabei werden die Rechtssätze mit Vorliebe an den Stand der Schöffenbaren angeknüpft. Der Verfasser behandelt den Unterschied ihrer Rechtsstellung von der Stellung der andern Freien besonders ausführlich. Nicht mit Unrecht hat Heusler den Sachsenspiegel bezeichnet als das Landrecht der Schöffenbaren. Die Schöffenbaren sind nahezu eben so sehr Normträger wie die Gemeinfreien in den alten Volksrechten.[1] Überall wird dabei jeder Schöffenbare als vollkommen frei[2], jeder Dienstmann als nicht frei behandelt.[3] Nirgends finden sich solche Rechtssätze, welche für die niedern Schöffenbaren und die Dienstmannen gemeinsam gelten, aber nicht für andere Freie. Die von Zallinger[4] betonte Zusammenstellung auf derselben Heerschildstufe beruht auf einem Irrtume. Der Heerschild ist ein verschiedener.[5] Ebensowenig besitzen wir einen Anhalt dafür, daß der Spiegel das Wort Dienstmann auf die Angehörigen altdienstmännischer Geschlechter beschränkt

1) Und zwar aus demselben Grunde. Vgl. § 48.
2) Vgl. Zallinger a. a. O. S. 249.
3) Vgl. unten No. 23 und 219.
4) Zallinger a. a. O. S. 248 Anm. 2.
5) Vgl. unten § 60.

habe. Wohl aber ergibt sich ein Gegengrund. Der Spiegler verlangt für die Vertretung der Fürsten bei der Gewährleistung, daß sie senden „enen iren ingeborenen dienstmann".[1] Die Betonung des Unterschieds spricht dafür, daß der uneingeschränkte Begriff Dienstmann an anderen Stellen auch den nicht „eingeborenen" umfaßt. Der Inhalt des Unterschieds fällt gegen eine Höherstellung der neu eingetretenen Standesgenossen ins Gewicht.

Der Gegensatz wird nun auch in den Zusätzen in keiner Weise abgeschwächt. Der oben erwähnte Zusatz[2], der das Geburtsrecht der Kinder behandelt, stellt genau wie der erste Text das schöffenbare Weib unter das Recht der Freien und gibt ganz anderes Recht für die Dienstleute, wiederum ohne Unterschied zwischen eingebornen und neu eingetretenen Mitgliedern, aber unter sorgfältiger Erörterung des Magdeburger Dienstmannenrechts und seiner Geschichte.

Hervorzuheben ist ferner die praktische Bedeutung der angeblichen Unrichtigkeit. Die Anwendung der im Sachsenspiegel vorgetragenen Rechtssätze mußte für die Beurteilung des Einzelfalls ganz verschiedene Resultate geben, je nachdem man den neueingetretenen Ministerialen zu den Freien des Spieglers rechnete oder zu seinen Dienstleuten. Solche Unterschiede ergeben sich hinsichtlich der Fähigkeit zum Urteil, zum Zeugnis, zum Gerichtslehn, hinsichtlich der Gerichtsfristen, des Dingbesuchs, des Heimfalls an den König. Vor allem mußte der Unterschied praktisch werden bezüglich des Erbrechts und bezüglich der Stellung der Kinder. Nach dem klaren Wortlaute des Spieglers bestand zwischen seinen Freien, also auch seinen Schöffenbaren und den Dienstleuten keine Gemeinschaft des Erbrechts.[3] Wenn er Leute zu den Freien rechnete, die in Wirklichkeit Ministerialen waren, so verschob er das bestehende Erbrecht nicht nur zu Gunsten, sondern auch zu Ungunsten seiner vermeintlichen

1) Vgl. Ssp. II 42 § 2.

2) III 73.

3) Ssp. III 71 § 2, dazu I 38 § 2. Auch die Bestimmungen des Ssp. über Heergewäte haben für Dienstleute nicht gegolten.

Digitized by Google

Standesgenossen. Solche Eingriffe mußten stark als Unrecht empfunden werden. Dabei wird ein Übersehen der Konsequenz durch die Ausführlichkeit ausgeschlossen, mit der gerade das Erbrecht im Rechtsbuche behandelt wird. Das gleiche gilt für die Stellung der Kinder. Bei freien Eltern gilt die Folge nach dem Vater, nicht bei Dienstleuten.[1] Auch dieser Punkt wurde im praktischen Leben streng beobachtet, wie die Dienstmannwechsel beweisen, die dem Spiegler bekannt waren. Es wäre ein kühner Schritt gewesen, in dieser Hinsicht das anerkannte Recht des Dienstherrn zu schmälern. Dennoch erklärt der eben erwähnte Zusatz ausdrücklich, daß das Kind einer schöffenbarfreien Frau von einem Biergelden oder Landsassen in den Stand des Vaters tritt.[2] Gleichzeitig wird aber das abweichende Recht der Ministerialen eingehend mit Berücksichtigung der Geschichte und der Unterscheidung zwischen Sachsen und Wenden dargestellt. Nach Schröder war das schöffenbare Weib eine Ministerialin. Nach der Stelle wird ihr Kind frei, somit dem Rechte des Herrn entzogen. Diese Entziehung kann nicht durch Standesinteresse erklärt werden. Denn dem Dienstherrn stehen nur Landsassen und Biergelden gegenüber. Ebensowenig könnte die Entziehung dadurch motiviert sein, daß alle Dienstmannen von Rittersart, dies Kind aber nicht ritterlich war. Einmal würde aus dem Mangel des Heerschildes nur die Einordnung in eine niedere Klasse von Unfreien, aber nicht der Erwerb derjenigen Stellung sich ergeben, welche jeder Dienstmann durch Freilassung erlangt. Zweitens aber beschränkt gerade dieser Zusatz den Begriff Dienstmann ganz sicher nicht auf ritterliche Leute. Auch das heerschildlose Kind hätte Dienstmann bleiben können. Wenn Schröder mit seiner Deutung der Schöffenbaren recht hätte, so würde somit ein völlig

1) Ssp. I 16, III 73 § 2.

2) Vgl. Ssp. III 73 § 1. Nimt aver en vri scepenbare wif enen biergelden oder enen landseten unde wint sie kindere bi ime, die ne sint ire nicht evenburdich an bute unde an weregelde wende sie hebben irs vader recht unde nicht der muder; dar umme ne nemen sie der muder erve nicht, noch nemannes die ire mach von muder halven is.

unmotivierter und sehr schwerer Eingriff in ein anerkanntes Recht der Dienstherren vorliegen.

Aus den vorstehenden Gründen läßt sich keiner der beiden angeblich unwahren Behauptungen Konsequenz und praktische Bedeutung absprechen.

18. II. Für die Beurteilung der Frage, ob derartige Unrichtigkeiten dem Verfasser des Sachsenspiegels zuzutrauen sind, liegt reiches Material vor. Denn der Sachsenspiegel (Landrecht und Lehnrecht) ist ein sehr umfassendes Rechtsbuch, und er zeigt in Diktion und Ausdrucksweise eine so hervorstechende Einheitlichkeit, daß an der Einheit des Ursprungs nicht gezweifelt werden kann und nicht gezweifelt wird. Zudem erstrecken sich die angeblichen Erfindungen auf alle Teile des Rechtsbuches. Wenn die Darstellung mit Bezug auf Gerichtsverfassung und Ständewesen derart unrichtig sein soll, so müssen wir erwarten, dieselbe Erscheinung auch in anderen Teilen des Buches wiederzufinden. Ein so reiches Material muß ein bestimmtes Urteil über die Zuverlässigkeit des Verfassers ermöglichen.

Es ist nun notorisch, daß das Rechtsbuch sich in dem weitaus größten Teile seines Inhalts durch schlichte Wahrhaftigkeit auszeichnet. Das schwere Bedenken, das sich aus dieser Tatsache gegen die Erfindungshypothese ergibt, haben sowohl Schröder wie Zallinger empfunden und dadurch zu beseitigen gesucht, daß sie die Glaubwürdigkeit des Spieglers auch in anderen Punkten beanstandet haben.

Schröder betont ganz allgemein die Neigung des Spieglers zur Aufstellung von Parallelen. „Bei ungemeiner Zuverlässigkeit in allen positiven Angaben ist Eyke von Repgow doch nicht selten der Gefahr geistreicher Phrasen und Doktrinen wie Spitzfindigkeiten auf Kosten der historischen Wahrheit unterlegen.“ Schröder gibt ferner Beispiele für den genialen Subjektivismus und schließlich auch eine Erklärung der Mängel. „Ihm (Eyke) fehlte nur die geistige Disziplin, wie sie dem Juristen einzig durch das römische Recht zuteil wird“.

Ich will auf die Überschätzung des römischen Rechts, die sich in der letzten Bemerkung kundgibt, nicht weiter

Digitized by Google

eingehen[1], sondern mich auf die konkreten Vorwürfe beschränken.

Die Beispiele für den Subjektivismus des Spieglers, die Schröder in seinem Lehrbuche[2] anführt, sind Heerschildordnung, Schöffenbarfreie, Kurfürstentheorie, Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen über den König und generelle Vorliebe für eine mystisch angehauchte Zahlenspielerei, die namentlich zu der Erfindung des Schulzen- und Dompropstgerichts geführt habe. Zallinger sucht darzutun, daß auch die Angaben des Spieglers über die Besetzung der Schöffenbank und über die Notwendigkeit des Königsbanns mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht vereinbar seien.

Die Belege Schröders für den Subjektivismus des Spieglers sind verschieden zu beurteilen.

19. Eine besondere Gruppe bilden Wahltheorie und Pfalzgrafentheorie. Die Wahltheorie ist unzweifelhaft eine Neubildung gegenüber älteren Verhältnissen. Aber eine Neubildung, zu der die Zeitverhältnisse einigermaßen drängten. Auch die Pfalzgrafentheorie scheint nur eine Analogiebildung zu sein. Wann die Pfalzgrafentheorie entstanden ist, können wir auch nicht annähernd vermuten. Die erste Nachricht braucht noch nicht entfernt in die Zeit der Entstehung zu fallen. Weder in bezug auf die Wahltheorie noch in bezug auf die Pfalzgrafentheorie haben wir aber den leisesten Anhaltspunkt dafür, daß Eyke von Reppichau diejenige Persönlichkeit gewesen ist, welche diese Gedanken zuerst gefaßt oder zuerst ausgesprochen hat.

---

1) Tatsächlich zeigt der Sachsenspiegel bei richtiger Deutung dieselbe Schärfe und Prägnanz, dieselbe Sprungkraft des Denkens, welche die Schriften der besseren römischen Juristen zu einem juristischen Bildungsmittel macht.

2) In dem Aufsatze Ztschr. 9 (22) sind noch zwei andere Stellen beanstandet. Die eine ist Ssp. 1, 31 § 2 (vgl. Schröder, Geschichte des ehel. Güterrechts II 3 § 22). die andere 1, 7. Da Schröder diese beiden Anstände in seinem Lehrbuche nicht wiederholt, so will ich mich auf die Bemerkung beschränken, daß ich beide Aussprüche für richtig halte. Der erste Ausspruch ist nicht kontrollierbar, aber deshalb auch nicht widerlegbar. An der zweiten Stelle ist *loven* auf das rechtsförmliche Gelübde zu beziehen. Vgl. Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis § 18, 19.

Digitized by Google

Diese staatsrechtlichen Fragen haben in jener Zeit viele Leute beschäftigt und manche mehr als den in bescheidener Stellung lebenden Eyke. In bezug auf die staatsrechtlichen Fragen stand ihm eigene Wahrnehmung nicht zu Gebote. Es ist psychologisch unwahrscheinlich, daß er in bezug auf diese großen Dinge es gewagt hat, noch nie vernommene Sätze aufzustellen. Bezüglich der Pfalzgrafentheorie spricht auch die Fassung der Stelle dagegen.[1] Das Schwergewicht liegt auf dem Richten des Schulzen über den Grafen. Die Tätigkeit des Pfalzgrafen wird ein als ein allgemein bekannter und durch die Analogie erläuterter Satz angeschlossen. In beiden Fällen scheint es mir in hohem Grade wahrscheinlich, fast sicher, daß Eyke eine Angabe bringt, die er von anderen erhalten hat. Solange aber die persönliche Urheberschaft Eykes nicht erwiesen ist, kann die vermeintliche Unrichtigkeit dieser beiden Sätze in keiner Weise dazu dienen, die Glaubwürdigkeit Eykes in bezug auf solche Verhältnisse, die er aus eigener Anschauung kannte, zu erschüttern.

20. Wesentlich anders steht die Frage hinsichtlich der Produkte der angeblichen Zahlenspielerei: Heerschildordnung, weltliche und geistliche Gerichte, Schöffenbare, das sind alles Verhältnisse, die der Spiegler aus eigner Anschauung kennen mußte. Aber es sind eben auch gerade die streitigen Angaben, welche sich alle durch die Einbeziehung der Marktgebiete erklären. Nur bei der Heerschildordnung ist noch eine von dieser Hauptfrage unabhängige Behauptung des Spieglers beanstandet. Deshalb kann als Vorfrage in Betracht kommen, ob etwa die Form der Darstellung die Neigung zur Zahlenspielerei verrät oder die Angaben über die Heerschilde diese Tendenz erkennen lassen. Die Form der Darstellung ist auffallend. Es ist richtig, daß die Zählung von Rechtsinstituten und die Hinweise auf ziffernmäßige Übereinstimmungen im Sachsenspiegel in einer Weise hervortreten, die uns fremdartig anmutet. Am auf-

1) Vgl. III 52 § 3 „Wenne klaget man over den richtere, he sal andwerden vor deme scultheiten, wen die scultheite is richter siner scult; als is die palenzgreve over den keiser unde die burchgreve over den marcgreven.

Digitized by Google

fallendsten ist allerdings in dieser Hinsicht I A. 3. Wir finden zusammengestellt 7 Welten, 7 Heerschilde, 7 Sippezahlen. In allen drei Fällen wird für das siebente Glied eine Besonderheit behauptet (Ungewißheit der Dauer bei der siebenten Welt, Ungewißheit des Lehnrechts bei den Leuten des siebenten Heerschilds, Nagel statt Glied bei den Sippezahlen). Andere Zusammenstellungen begegnen bezüglich der Freien und ihren Gerichten und sonst. Aber daß eine Vorliebe für einzelne besondere Zahlen hervortritt, wie Schröder behauptet[1], muß ich bestreiten. Wir finden alle niedern Zahlen, nämlich 2[2], 3[3], 4[4], 5[5], 6/7[6], 7[7], 15[8]. Deshalb kann auch von einer mystischen, selbst abergläubischen Zahlenspielerei gar nicht die Rede sein. Die ganze Erscheinung erklärt sich sehr einfach und nüchtern aus dem Bedürfnisse der Mnemotechnik. Sie beweist nur, daß der Spiegler wirklich wie er sagt, aus der Überlieferung geschöpft hat. Die zahlenmäßige Gruppierung, die Hervorhebung von Parallelzahlen ist einfach die Form, welche dem mündlich überlieferten Rechte durch die Bedürfnisse der Mnemotechnik aufgeprägt wird. Bereits in meiner Untersuchung über die Biergelden habe ich hervorgehoben, daß die gleiche Eigentümlichkeit sich aus dem gleichen Grunde auch in den friesischen Quellen[9] findet und zwar in dem Rudolphsbuche ganz ungleich ausgeprägter als im Sachsenspiegel.[10] Die Erkenntnis

1) Schröder, Zschr. 9 S. 61.

2) Vgl. Ssp. 1, 1.

3) Ssp. 1, 2.

4) 4 Pfalzgrafen- und Herzogtümer III 53.

5) Vif stede die palenze heten III 62.

6) I. A. 3.

7) 7 Fahnlehen III 62 § 2.

8) 15 Bistümer III 62 § 3.

9) Schon die Bezeichnung der altfriesischen Rechtsquellen als 17 Küren, 24 Landrechte, 7 Überküren und 36 Sendrechte beruht auf dem Bedürfnisse der Mnemotechnik.

10) Das Rudolphsbuch zählt der Reihe nach auf 4 Fälle der Heerfahrt, 2 Rechtsarten, 4 (5) „Schlüssel", zwei weltliche und zwei geistliche, 6 schwere Straffälle, drei weltliche und drei geistliche, 5 Bannfälle und 3 Satzungen des Königs Melchisedech. Vgl. Richthofen, Rq. S. 425 ff.

Digitized by Google

des Grundes führt nun zu zwei anderen Folgerungen. Einmal kann aus einer noch so auffallenden Übereinstimmung der Zahlen allein noch nicht auf Erfindung geschlossen werden. Man suchte eben aus dem ganzen Rechtsgebiete diejenigen Zahlen zusammen, welche übereinstimmten. Zweitens ist auch hinsichtlich dieser Zusammenstellung die persönliche Urheberschaft Eykes durchaus ungewiß. Die mündliche Tradition ist durch Generationen gegangen. Generationen haben sich gegenseitig mnemotechnische Entdeckungen und Hülfsmittel überliefert. Gerade bezüglich des auffallendsten Beispiels, des Art. 3 in Buch I ist die Autorschaft Eykes positiv unwahrscheinlich. Wenn Eyke persönlich und selbständig auf den Gedanken gekommen wäre, die Lehre von den sieben Welten und die Zahlen der Heerschilde und Verwandschaftsstufen zu vergleichen, dann würde er hinsichtlich der Lehre von den Welten näher informiert gewesen sein. Dann würde er die origines des Isidor nicht mit dem Kirchenvater Origines verwechselt haben. Der Irrtum beweist, daß Eyke einfach tralatizisches Gut nach mündlicher, in diesem Punkte mißverständlicher Überlieferung bringt.

21. In bezug auf den Inhalt der Heerschildordnung sagt Schröder[1]: Diese Abstufungen hat der Verfasser des Sachsenspiegels „zuerst“ in ein wissenschaftliches System gebracht, das zwar manche Unrichtigkeiten und Willkürlichkeiten enthält, im großen und ganzen aber den Verhältnissen des 12. und 13. Jahrhunderts entspricht. In der Anmerkung fügt Schröder hinzu: Unrichtig ist nur, abgesehen von den Schöffenbarfreien, die der Sieben- oder Sechszahl zuliebe behauptete Unsicherheit hinsichtlich der untersten Heerschildstufe. Ich werde auf die Ordnung der Heerschilde noch näher eingehen[2] und will einstweilen nur folgendes bemerken. Es ist mir unverständlich, wie Schröder die einfache Aufzählung der Heerschilde als Einfügung in ein wissenschaftliches System betrachten kann. Es handelt sich doch nur um die Wiedergabe der im Reichsheere tatsächlich

1) Lehrbuch S. 400.
2) Vgl. unten § 58 ff.

Digitized by Google

vorhandenen militärischen Hierarchie. Die Autorschaft Eykes ist jedenfalls abzulehnen aus dem oben angeführten Grunde, und deshalb weil wir alle Heerschilde mit Ausnahme des unsicheren früher nachweisen können. Die Unrichtigkeit bezüglich der Schöffenbaren fällt in das allgemeine Problem. Bleibt die angebliche Erfindung der Unsicherheit hinsichtlich des letzten Heerschilds. Schröder scheint die Erfindung nur aus der Übereinstimmung mit den Welten zu folgern. Aber die Übereinstimmung ist in diesem Punkte eine so äußerliche, daß sie durch eine Erfindung in höherem Grade hergestellt werden konnte und mußte. In der Tat liegt gar kein Anlaß vor, diese Angabe des Spieglers als unrichtig zu bezeichnen. Es wird sich herausstellen, daß er auch in diesem Punkte die Tradition treu bewahrt hat. Der berichtete Zweifel hat dereinst tatsächlich bestanden, wenn er auch zur Zeit des Spieglers im praktischen Leben gelöst war. Die Streitfrage, die der Spiegler meint, betrifft Lehnsfähigkeit und Heerschild der Ministerialen.[1]

Die Einwendungen Zallingers betreffend die Besetzung der Schöffenbank und die Notwendigkeit des Königsbanns, sollen später eingehend erörtert werden[2], sie hängen mit den Hauptproblemen zusammen und beruhen in der Hauptsache auf unrichtiger Interpretation des Rechtsbuchs.

Damit sind die selbständigen Bedenken gegen die Wahrhaftigkeit des Spieglers erledigt. Sie verlieren sich alle, sobald man sie näher ins Auge faßt. Der Spiegler ist, soweit die Prüfung möglich ist, außerhalb der streitigen Frage nirgends einer Unwahrheit überführt worden.

III. Auch eine sonst zuverlässige Darstellung kann in einzelnen Materien unrichtig sein, wenn besondere nur für diese Materie in Betracht kommende Umstände einen Widerspruch mit der Wirklichkeit verursacht haben. Es fragt sich nur, ob solche besondere Umstände in Ansehung der beiden behaupteten Unrichtigkeiten denkbar sind.

---

1) Vgl. unten No. 519.

2) Vgl. unten § 18, 19 und No. 145.

Digitized by Google

22. Das Verlassen der Wahrheit kann als wissentlich gedacht werden (Erfindung) oder als unwissentlich (Irrtum oder Ungenauigkeit).

A. Sowohl Schröder als Zallinger nehmen wissentliche Unrichtigkeit an. Zallinger spricht direkt von Fälschung, Schröder will statt dessen Konstruktion sagen. Der Gegensatz ist nur ein unbedeutender: er bezieht sich auf das Motiv. Die Einordnung von Leuten, die in Wirklichkeit unfrei waren, als frei, die Ausscheidung von Leuten, die in Wirklichkeit Dienstleute waren, aus dem Begriffe Dienstmann, kann natürlich als Konstruktion bezeichnet werden. Aber diese Konstruktion ist dann eine Fälschung, wenn sie in bewußtem Widerspruch zu der Wirklichkeit erfolgt.

Die Annahme eines bewußten Verlassens der Wirklichkeit ist nun ausgeschlossen durch das Fehlen eines zureichenden Motivs und durch die Art der Darstellung.

Hinsichtlich des Motivs verweist Schröder sowohl bei den Gerichten wie bei den Schöffenbaren auf die Vorliebe für die Dreizahl.

Wie oben ausgeführt, ist eine Vorliebe des Spieglers für bestimmte Zahlen überhaupt nicht nachweisbar, noch weniger die Fälschung von Tatsachen im Interesse der Zahlen. Im übrigen ist zweierlei zu bemerken:

1. Wenn das Motiv annehmbar wäre, so würde es doch nach keiner Richtung hin ausreichend sein. Die Vorstellung des besonderen Biergeldengerichts des Schulzen beschränkt sich nicht auf die Stelle Ssp. 1. 2, sondern zieht sich durch das ganze Rechtsbuch durch und tritt auch an Stellen hervor, an denen jeder Zusammenhang mit der Dreizahl fehlt, deren Einfügung die Dreizahl gar nicht fordert, wo also schlechterdings ein neues Motiv eintreten müßte. Das gleiche gilt in verstärktem Grade für die Schöffenbaren. In der einzigen Stelle, in der die Dreizahl der Stände eine Rolle spielt, umschließt das Wort auch die Fürsten und freien Herren. Im übrigen hat das Auftreten der Schöffenbaren mit der Zahlenmystik nicht das mindeste zu tun.

Digitized by Google

2. Das Kontrollbild wird zeigen, daß die Wirklichkeit sowohl die drei Gerichte wie die drei Stände bot. Eine Vorliebe für die Dreizahl kann das Verlassen der Wirklichkeit nicht erklären, wenn sie schon durch die Wirklichkeit befriedigt wurde.

23. Als zweites und wohl Hauptmotiv wird das persönliche Standesbewußtsein und das Standesinteresse des Spieglers vermutet, in dem man ja einen Vorbehaltsministerialen sieht. Dieses Motiv kann natürlich für die Erfindung des Schulzen- und Dompropstgerichts überhaupt nicht in Frage kommen, sondern nur für die Schöffenbaren. Aber auch nach dieser Richtung hin ist das persönliche Interesse auszuscheiden. Der vermutliche Eintritt Eykes in die Ministerialität kommt allenfalls für die Datierung des Rechtsbuches, aber nicht für seine Auslegung in Betracht. Wenn Eyke wirklich Ministeriale geworden ist, so hat er doch sein Buch vor seinem Übertritte abgeschlossen. Es ist m. E. unmöglich anzunehmen, daß das Rechtsbuch von einem Dienstmanne, am allerwenigsten aber von einem in die Dienstmannschaft durch Rechtsgeschäft eingetretenen Altfreien geschrieben ist.

Entscheidend sind folgende Umstände:

1. Das Rechtsbuch behandelt die Rechtsverhältnisse der Ministerialen nur ganz gelegentlich. Im ganzen Rechtsbuche steht das Interesse für die freie Bevölkerung im Vordergrunde. Der Verfasser erklärt ausdrücklich im Landrechte[1] wie im Lehnrechte[2], daß er auf die Verhältnisse der Ministerialen nicht eingehe, weil sie zu mannigfach verschieden seien. Eine solche Resignation ist bezüglich solcher Rechtsverhältnisse, in denen der Verfasser selbst steht, in hohem Grade unwahrscheinlich. Jedenfalls wäre der Entschluß dem Verfasser so wichtig erschienen, daß er ihn von vornherein erklärt und nicht gelegentlich gebracht hätte.

2. Das Rechtsbuch nimmt in allen Zweifelfragen, welche die Stellung der Ministerialen betreffen, eine dem alten Rechte

1) III Art. 42 § 2.
2) Lehnr. Art. 63 § 2.

Digitized by Google

entsprechende, aber den größtenteils verwirklichten Ansprüchen der Ministerialen ungünstige Stellung ein.[1] Die Ministerialen werden mit Bestimmtheit als Unfreie behandelt.[2] Die Fähigkeit zum Schöffenamt wird zwar nicht direkt verneint, aber nur beschränkt anerkannt, und es werden aus der Zulassung von Dienstleuten keine Folgerungen gezogen.[3] Selbst die in der Praxis sicher anerkannte Vollberechtigung im Lehnrecht wird als zweifelhaft hingestellt.[4]

3. Der Verfasser nimmt die Erwähnung der Ministerialen zum Ausgangspunkte, um die Gründe der Unfreiheit überhaupt zu erörtern. Deshalb bezieht sich die Erörterung auch auf die Entstehung der Ministerialität. Unter den denkbaren Gründen wird die freiwillige Ergebung gar nicht erwähnt. Das Schlußergebnis ist, daß die Unfreiheit ihren Ursprung hat in Zwang, Gefangenschaft und unrechter Gewalt, die man von altersher in unrechte Gewohnheit gezogen hat und nun als Recht ausgibt.[5] Ich glaube nicht, daß ein Mann, der sich, etwa um Lehn oder sonstige Vorteile zu erlangen, selbst in Unfreiheit gegeben hatte, die Dreistigkeit besaß, diesen Ausspruch zu tun und dadurch seine eigene Ergebung auf einen Gewaltakt seines Dienstherrn zurückzuführen. Der Ausspruch würde sich auch mit der Treuepflicht des Ministerialen nicht vertragen haben.

4. Das Rechtsbuch enthält nur einen einzigen[6] Satz über die rechtliche Stellung von Leuten, die ihre Freiheit aufgegeben haben. „Spielleuten und allen denen, die sich zu Eigen geben,

1) Wenn man das allgemeine Verhalten der Ministerialen erwägt, dann scheint es glaublich, daß der Spiegler gerade von dieser Seite her Angriffe erwartete. Auch die Zurückstellung des Ministerialenrechts würde in ein neues Licht treten.

2) Vgl. unten Note 5, S. 35, Note 1, 2 und No. 219.

3) Vgl. unten § 19.

4) Vgl. unten No. 517 ff.

5) III Art. 42 § 3 ff.

6) Die Erörterungen über die Voraussetzungen und über den Beweis der Ergebung „to egene“ III 42 § 3 und 32 § 2, 78 kommen höchstens als Argument für die Annahme in Betracht, daß der Spiegler den Übertritt in die Ministerialität als „Gabe zu eigen“ aufgefaßt hat.

Digitized by Google

denen gibt man als Buße den Schatten eines Manns.“ Der Spiegler rechnet die Ministerialen zu den Eigenen[1], wenn er auch an einer Stelle den Eigenmann neben dem Dienstmann nennt.[2] Deshalb und wegen des Wortes „allen“ trifft der oben angedeutete Ehrverlust dem Wortlaute nach auf den Freien zu, der sich in die Dienstmannschaft gegeben hat. Ich halte es nun für völlig ausgeschlossen, daß Eyke, wenn er selbst ein solcher Mann war, den obigen Satz mitgeteilt hätte. Wäre der Satz für den Dienstmann nicht gültig gewesen, wie ich für möglich halte[3], so hätte Eyke im Falle des Eintritts in die Ministerialität einen die Anwendung direkt ausschließenden Zusatz ganz gewiß nicht unterlassen. Dieser Satz kann nur von einem

1) Wenn es in III 42 § 3 heißt: Do man ok recht erst satte, do ne was nen dienstmann unde waren al die lude vri, so erscheinen die Dienstmannen als alleinige Repräsentanten der Eigenleute.

2) In III 80 § 2 läßt der Herr frei „sinen dinstmann oder sinen egenen man“. Die Vergleichung mit der Parallelstelle I 16 § 1 ergibt, daß an dieser zweiten Stelle „de egene man“ den Dienstmann einschließt. Die Scheidung in III 80 § 2 erklärt sich dadurch, daß sie eine Ausnahme vorbereiten sollte, die zwar für den Dienstmann, aber nicht für andere Eigenleute galt.

3) Zweifellos ist mir die Stellung des Spieglers nicht. Nach I Art. 16 § 1 kann niemand anderes Recht erwerben als ihm angeboren ist. Als Ausnahme wird die Freilassung erwähnt, aber nicht die Ergebung. Am nächsten liegt es, das Fehlen dadurch zu erklären, daß in § 1 nur an den Erwerb eines besseren Rechts, nicht an Rechtsminderung gedacht ist. Denkbar wäre aber auch, daß die Rechtsaufgabe Unechtheit zur Folge hatte. Denn dieser Zustand wird für den Eigenen in III 45 § 9, 10 bezeugt. I 16 unterscheidet aber nicht zwischen Eigenem und Dienstmann. Ebensowenig geschieht dies an den Stellen, die von der Ergebung handeln. Vgl. oben S. 34 Note 6. Es würde dann eine altertümliche Überlieferung vorliegen, die der Spiegler seiner Tendenz gemäß ohne Rücksicht auf widerstrebende Strömungen überliefert. Beiläufig bemerkt ist die praktische Bedeutung der sogenannten Scheinbußen in III 45 mit Unrecht bestritten worden. Der Spiegler scherzt nicht, sondern gibt in § 10 den Grund an. Wergeld und Buße des Dagewerchten sind aber keine Scheingrößen, sondern durchaus ernstlich gemeinte Werte. Die Beutel enthalten keine Münzen, sondern 12 × 12 Weizenkörner. Die genaue Bestimmung des Betrags beim Wergelde ist eine Art Porziaurteil, gerichtet gegen den Schuldner, eine legislative Schikane.

Digitized by Google

Mann herrühren, der noch selbst frei ist. Auch bei der Revision wäre er wahrscheinlich nicht unverändert stehen geblieben, wenn Eyke damals schon in die Dienstmannschaft eingetreten war.[1]

Bei der Suche nach Motiven für die Erfindung sind die beiden bisher in Betracht gezogenen auszuscheiden. Andere Motive sind nicht vorstellbar.

23a. Zweitens fällt gegen die Annahme einer Erfindung schon allein entscheidend die Art der Darstellung ins Gewicht. Sie beweist m. E. nicht nur, daß der Spiegler von der Wirklichkeit der beiden Gerichte und von der völlig ungeschmälerten Freiheit seiner Schöffenbaren selbst überzeugt war, sondern auch, daß ihm gar keine Gegenmeinung bekannt war, daß ihm die Möglichkeit eines Zweifels an diesen Dingen überhaupt nicht zum Bewußtsein gekommen ist. Nirgends findet sich eine Begründung, Polemik, Rechtfertigung, wie sie der Spiegler in andern weniger wichtigen Dingen zu geben pflegt. Auch in den Zusätzen ist nichts vorhanden, obgleich der Verfasser seine früheren Ausführungen nicht nur ergänzt, sondern auch verbessert, mehrdeutige Ausdrücke klarstellt, zu weit gefaßte Behauptungen einschränkt und überhaupt mit Sorgfalt revidiert. Besonders bezeichnend ist sein Verhalten hinsichtlich der niederen Schöffenbaren. Der Spiegler hat die Freiheit dieser Leute, die Nichtanwendbarkeit des Wortes Dienstmann auf diese Leute nirgends behauptet, aber überall als selbstverständlich vorausgesetzt. So konnte niemand verfahren, dem es bekannt war, daß diese Leute sich in die Dienstmannschaft ergeben hatten, allgemein als Dienstleute bezeichnet wurden.

23b. Endlich ist noch zu beachten, daß Eyke mit dem Sachsenspiegel ein Wagnis unternahm, den Versuch einer deutschen Darstellung des Rechtsstoffes. Er war sich der Schwierigkeit bewußt und auf Angriffe gefaßt, denen gegenüber

1) Die beiden Erörterungen zu 3 und 4 ergeben selbständige Anhaltspunkte dagegen, daß der Spiegel bei den niederen Schöffenbaren an einen Stand von Vorbehaltsministerialen gedacht hat. Sie sprechen überhaupt dagegen, daß die rechtsgeschäftliche Ergebung in die Ministerialität zur Zeit des Spieglers so überaus häufig war, wie Zallinger annimmt.

Digitized by Google

er sich gerade auf seine Wahrhaftigkeit beruft. Den großen Erfolg seines Werkes konnte er nicht voraussehen. Es ist psychologisch unwahrscheinlich, daß er den erhofften Erfolg seines Buches durch so handgreifliche und hinsichtlich der Gerichte doch niemandem irgendwie nützende Unwahrheiten von vornherein gefährdet habe. Der wahrgenommene Erfolg richtiger Darstellungen kann zu Fälschungen anregen. Aber es wäre in höchstem Grade auffallend, wenn unsere deutsche Rechtsliteratur überhaupt mit einer Fälschung begonnen hätte.

Die Gesamtheit dieser Erwägungen schließt die Annahme einer bewußten Unwahrheit aus.

24. In bezug auf die Möglichkeit eines Irrtums oder einer Ungenauigkeit der Darstellung sind die verschiedenen Einzelfragen nicht ganz gleich zu beurteilen.

Das kirchliche Recht gehört zu den Materien, die der Spiegler mehr nebensächlich behandelt. Es steht gewissermaßen am Rande des Spiegelbildes und fällt in den peripheren Teil des Gesichtskreises. Auch sind die einmaligen Angaben über die Sendpflicht sehr kurz gefaßt. In dieser Hinsicht gehört ein leichterer Irrtum, eine geringere Ungenauigkeit in den Bereich der zulässigen Annahmen. Aber die Verfassung der weltlichen Gerichte, die allgemeine Gliederung der Freien, das sind Dinge, die im Mittelpunkte der Darstellung stehen: das sind, um mit Zallinger zu reden, Verhältnisse „von denen man in der Tat nicht anders denken kann, als daß“ der Spiegler „sie genau gekannt habe, genau gekannt haben mußte“.[1] Nun beweisen der übrige Inhalt des Spiegels und die Vorrede von der Herren Geburt in der Tat, daß der Spiegler eine umfassende Kenntnis der bestehenden Rechtsverhältnisse besitzt. Wie sollte er sich bezüglich so grundlegender Züge wie Gerichtsverfassung und Ständewesen geirrt haben. Die Annahme eines Irrtums ist schlechthin ausgeschlossen. Ganz besonders gilt dies wiederum hinsichtlich der niederen Schöffenbaren. Nach Schröder und Zallinger handelt es sich dabei um Leute, die

1) Zallinger a. a. O. S. 226.

Digitized by Google

durch Rechtsgeschäft erklärt hatten, Dienstmann zu sein, welche die besondere Hulde des Dienstmanns geleistet hatten, die in allen Urkunden ohne jeden unterscheidenden Zusatz als Dienstleute bezeichnet werden. Wie sollte es möglich sein, daß der Spiegler diese Leute zwar als besondere Klasse von ihren früheren Standesgenossen unterschieden und doch irrtümlicherweise ihre Qualität als Dienstleute übersehen, sie überhaupt nicht zu den Dienstleuten gerechnet hätte.

Ebensowenig kann von einer Ungenauigkeit die Rede sein. Das Gericht des Dompropstes wird nur einmal kurz erwähnt. Dagegen findet sich die Beziehung der Pfleghaften zum Schulzengerichte an vier auseinanderliegenden Stellen. Sie wird nicht nur hinsichtlich der Dingpflicht hervorgehoben, sondern auch hinsichtlich des Gewettes und hinsichtlich des Heimfallsrechtes durchgeführt. Vollends bildet bei den Schöffenbaren die Freiheit und die Nichteinrechnung unter die Dienstleute einen Grundzug der ganzen Darstellung.

25. Das Ergebnis unserer Ausführungen geht somit dahin, daß wir nach der Deutung Schröders und Zallingers Unrichtigkeiten vor uns haben, die konsequent durchgeführt, praktisch bedeutsam sind, dem sonstigen Charakter des Rechtsbuchs, dem sie untrennbar eingefügt sind, schroff widersprechen und sich weder durch Fälschung noch durch Irrtum erklären.

Angesichts der zwingenden inneren Gründe für die Richtigkeit der Angaben bedarf es keiner Berufung auf den großartigen äußeren Erfolg des Werkes, der immerhin gegen die Unrichtigkeit derartiger Hauptzüge ins Gewicht fallen würde.

Das vorstehende Ergebnis beweist, daß bei der zugrunde liegenden Kritik Schröders und Zallingers ein Fehler untergelaufen sein muß, sei es in der Methode oder in den Voraussetzungen der Auslegung.

Die wichtigste Voraussetzung ist die Ignorierung der Stadtgebiete durch den Spiegler. Ihrer Prüfung nach den allgemeinen Gesichtspunkten wollen wir uns nunmehr zuwenden.

Digitized by Google

C) Anhaltspunkte für die Mitberücksichtigung der Marktgebiete. § 4.

26. In früherer Zeit ist wohl die Meinung verteidigt worden[1], der Sachsenspiegel stelle nichts anderes als das Recht der Stadt Magdeburg dar. Diese Ansicht ist mit Recht verschollen. Es liegt mir fern, sie wieder aufzunehmen. Der Spiegler will das ganze Recht der Sachsen darstellen nur unter Ausscheidung partikularrechtlicher Besonderheiten und allzu zersplitterter Rechtsmaterien. Die Städte Ostfalens waren wichtige Teile Sachsens, aber doch nur Teilgebiete. Dementsprechend tritt auch nach verschiedenen Richtungen hin das vorwiegende Verständnis und Interesse des Verfassers hinsichtlich der ländlichen Verhältnisse hervor. Von einer Beschränkung auf das Stadtrecht kann nicht die Rede sein. Auch eine gleichmäßige Berücksichtigung soll nicht behauptet werden. Auch nach meiner Auffassung befanden sich die Stadtgebiete nicht im Zentrum des Spiegelbildes. Aber in Frage steht, ob wir Anlaß haben anzunehmen, daß der Spiegler die Städte schlechthin ignoriert habe, so daß Angaben, die nur durch die Beziehung auf die Stadt ihre Rechtfertigung finden würden, als Erfindungen zu gelten hätten, oder aber ob die Möglichkeit vorhanden ist, daß der Spiegler die Stadtgebiete einfach als Teile des zu schildernden Rechtsgebietes aufgefaßt und ohne in alle Einzelheiten einzugehen, doch die am meisten auffallenden Eigentümlichkeiten in sein allgemeines Bild der Rechtsverhältnisse eingewoben hat.

Ich glaube, daß diese Einbeziehung schon aus allgemeinen Gesichtspunkten heraus als in hohem Grade wahrscheinlich zu bezeichnen ist. Vorfragen sind 1. die Frage der Bekanntschaft mit städtischen Verhältnissen, 2. die Frage der Behandlungsabsicht, 3. die Stellungnahme in anderen Teilen des Rechtsbuches, 4. die der Geschicke des Rechtsbuches.

27. Die Frage der Bekanntschaft kann im Grunde nicht ernstlich aufgeworfen werden. Sie wird schon durch die

1) Vgl. Ludewig, Reliquiae manuscript. 10 S. 61; Dreyer, Beiträge zur Literatur S. 129.

Digitized by Google

eminente wirtschaftliche, politische und soziale Bedeutung der Städte beantwortet. Die ostfälischen Städte jener Zeit waren sehr zahlreich. Sie waren an Umfang und Einwohnerzahl weit kleiner als die Städte der Gegenwart. Aber ihre wirtschaftliche Bedeutung als Marktorte für das tägliche Leben ihrer Umgebung war kaum geringer. Noch heute weiß gerade in wirtschaftlich weniger entwickelten Gebieten jeder Bauer, daß es Marktorte gibt und wo der nächste liegt. Wie sollte es Eyke, der die Bistümer, Fahnlehen und Pfalzstädte im ganzen Lande Sachsen aufzählt, entgangen sein, daß es auch Marktorte gab mit besonderer Gerichtsverfassung und einer besonders zusammengesetzten, sozial eigenartigen Bevölkerung. Ebenso intensiv war die politische Bedeutung. Die zahlreichen Kämpfe, die in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts Ostfalen verheerten, drehten sich gerade um die Städte, deren Belagerung und Einnahme. Auch in sozialer Hinsicht erscheint der Zusammenhang zwischen Stadt und Land als ein durchaus enger. Die ritterlichen Geschlechter des flachen Landes hatten auch Höfe innerhalb der Stadtmauern, sie waren mit städtischen Einkünften belehnt. Ihre Mitglieder bekleideten die Ämter des Stadtvogts und das städtische Schulzenamt. Einem Manne, der sich für Recht und Rechtsleben soweit interessierte, daß er den für jene Zeit kühnen Entschluß einer schriftlichen Darstellung faßte, konnte die Existenz besonderer städtischer Rechtsgebiete nicht entgehen.

Die Bekanntschaft Eykes mit der Existenz von Stadtgebieten bedarf somit keines Nachweises. Aber die Stadtrechte weisen Verschiedenheiten auf. Deshalb empfiehlt es sich die Beziehungen ins Auge zu fassen, die Eyke auf einzelne Städte besonders hinweisen konnten.

28. In Betracht kommen drei Städte.

Wenige Kilometer von Reppichau entfernt lag die Stadt Aken.[1] Die Stadt zeigte im 13. Jahrhundert ein reges städtisches Leben und in dem Stande des Verkehrs enge Beziehungen zu

1) Vgl. Skizze F hi.

Digitized by Google

Reppichau.[1] 1217 wurde Aken andauernd, aber vergeblich belagert. Die Existenz dieses Ortes konnte keinem Umwohner entgehen.

Zweitens ist hervorzuheben, daß die Familie Eykes in besonderen Beziehungen zu Magdeburg stand. Die Vorfahren Eykes waren von dem Erzbischofe von Magdeburg erblich mit dem Zehnten von Reppichau beliehen.[2] Solche Lehnbeziehungen waren geeignet, auch Besuche der Residenz zu veranlassen. Salbke, wo Eyke urkundlich bezeugt ist[3], liegt nur eine Wegstunde von Magdeburg ab, so daß die Gelegenheit zu einem Besuche der berühmten Stadt für Eyke selbst sehr günstig war. Endlich aber scheint folgende bisher m. W. nicht beachtete Urkunde dafür zu sprechen, daß Mitglieder der Familie Eykes in Magdeburg selbst ansässig waren.

1227 übergibt Erzbischof Albrecht dem Erzstifte zur Entschädigung für einen dem Predigerkloster überlassenen städtischen Hof: „curiam, quam domina Salome et Albertus filius ejus", als Lehn von dem Dompropste hatten. Auf dem Originale steht außerhalb: Privilegium super curia sita in angulo retro curiam plebani sancti ambrosii domine de repechowe.[4] Der Zusammenhang ergibt, daß die Reppichaus ihr Stadthaus unmittelbar vor 1227 resigniert hatten. Eine zweite ritterliche Familie dieses Namens ist unbekannt. Wir müssen deshalb als mindestens wahrscheinlich annehmen, daß die in Magdeburg ansässige domina zur Familie Eykes gehörte. Es fehlte somit Eyke nicht an Gelegenheit, sich über die Verhältnisse in Magdeburg Information zu verschaffen.

---

1) Vgl. die Schöffenbücher von Aken. Neubauer, Geschichtsblätter für Magdeburg Bd. 30, S. 251 ff. 31, 148 ff. 32, 33 ff. Conegunt von Repgowe (1267) 30, S. 257, No. 139 (1272) Coneken von Repgowe No. 462 (zwischen 1273—1310) hereditatem que fuit Alberti de Repgowe, No. 509 Willico de Repkow, No. 636 (1310 Johannes de Repchowe, No. 642 Jane dicto de Repchowe, No. 704 (1332) Jordeke et Jan fratres de Repkow, No. 71 2 Boldeken de Repchowe (1332), Nr. 798 Johans Filius Friderici de Repchowe.

2) Vgl. U. B. Anhalt, I No. 453. Die Empfänger des Beneficiums sind Marquard, Eiko und Arnold (1159).

3) U. B. Berg No. 88.

4) U. B. Magdeburg I No. 88, dazu Regesten II No. 812.

Digitized by Google

Als dritte Stadt kommt Quedlinburg in Betracht, weil in dieser Stadt, wie gleich näher zu erörtern ist, Hoyer von Falkenstein Richter war.

29. Die Behandlungsabsicht ist schon durch die allgemeine Tendenz des Werkes gesichert. Der Verfasser will das ganze Recht Sachsens darstellen. Er hebt Übergehungen ausdrücklich hervor. Bezeichnend ist namentlich die Bemerkung über das Herzogsgewette, III 64 § 3: „Doch gibt es in dem Herzogtum Landschaften genug, die sonderlich Recht haben wollen, wie Holsteiner und Stürmer und Hadeler. Von ihrem Rechte und von ihrem Gewette rede ich nicht." Die Höhe der Herzogsbuße war eine vergleichsweise unbedeutende Einzelfrage. Die angeführten Gebiete lagen von der Heimat des Spieglers weit ab. Wie sollte derselbe Mann eine analoge Bemerkung unterlassen haben, wenn er die Absicht gehabt hätte, die ungleich tiefer greifenden und ihm örtlich ungleich näher liegenden Abweichungen der Stadtgebiete grundsätzlich zu übergehen.

30. Zu dieser allgemeinen Erwägung tritt noch ein spezieller Umstand, dessen Bedeutung für unsere Frage merkwürdigerweise bisher keine Beachtung gefunden hat, nämlich die Beteiligung des Grafen Hoyer von Falkenstein, wie sie aus seiner Erwähnung in der Vorrede hervorgeht. Es ist eine naheliegende und oft bewährte Annahme, daß der Verfasser eines gewidmeten Buches diejenigen Verhältnisse zu berücksichtigen sucht, die für den Mäcen von Interesse sind. Für die Grafen von Falkenstein und ganz speziell für den Grafen Hoyer mußten aber auch die städtischen Verhältnisse von Interesse sein und zwar nach zwei Richtungen hin.

Die Grafen von Falkenstein führen ihren Grafentitel von einer Grafschaft an der Ohre, auch zum Billingshohe oder Wolmirstedt genannt.[1] Diese Grafschaft lag im Nordthüringgau und grenzte unmittelbar an das Weichbild von Magdeburg.

1) Über den Besitz durch die Falkensteiner vgl. Wohlbrück in Ledeburs Archiv II 1830, 15 – 25 und Ledebur Valkenstein S. 31 ff. Die Einwendungen Schaumanns a. a. O. S. 28 beruhen auf mangelnder Kenntnis der Rechtszustände. Hinsichtlich der Lage vgl. Skizze.

Digitized by Google

Zahlreiche Beziehungen zu Stadt, Stadtgericht und Stadtbürgern waren für die Inhaber dieser Grafschaft unvermeidlich; Interesse und Kenntnis hinsichtlich der Magdeburger Zustände waren ohne weiteres gegeben. Wohlbrück geht soweit zu vermuten, daß Graf Hoyer die Grafschaft von Magdeburg aus verwaltet und in Magdeburg selbst dauernd gewohnt habe.[1] Das ist nicht erweislich. Es ist überhaupt ungewiß, ob Hoyer persönlich diese Grafschaft verwaltet hat. Immerhin verdient es Beachtung, daß die letzte oder vorletzte Urkunde des Grafen Hoyer datiert ist „Acta sunt haec in Magdeborch in domu nostra.“[2] Auch nach einer Urkunde von 1246 hatte Hoyer einen Hof in Magdeburg vom Erzbischof zu Lehn gehabt.[3]

Eine zweite noch wichtigere Quelle städtischer Beziehungen war für die Falkensteiner durch die hohe Vogtei über das Stift und damit auch über die Stadt Quedlinburg gegeben.[4] Sowohl der Vater Hoyers Graf Otto, wie sein Bruder und endlich Hoyer selbst[5] waren höchste Vögte von Quedlinburg und damit zugleich oberste Richter in der Stadt Quedlinburg. Der Sachsenspiegel ist einem Stadtrichter gewidmet. Graf Otto ist urkundlich als Vorsitzender des Stadtgerichts bezeugt.[6] Auch für den Grafen Hoyer ist die persönliche Wahrnehmung des Stadtgerichts vollkommen sicher, da die Vögte, wie uns gerade für Quedlinburg[7] bezeugt ist,

1) in Ledebur Archiv II S. 35.

2) U. B. Anhalt II No. 185, vgl. oben S. 18, Note 2.

3) U. B. Anhalt II No. 169.

4) Vgl. über diese Vogtei Schaumann S. 41 ff., v. Ledebur Valkenstein S. 23 ff., v. Arnstedt in Zschr. Harz. 1871 S. 172 ff.

5) Erath 202.

6) Vgl. U. B. Stadt Quedlinburg I. Bei der Vergabung eines Bürgers (civis) wird gesagt: „Horum testes assignantur — comes Otto, quo presente et burgensibus presentibus actum et banno regio stabilitum est“ (1184—1203), auch Erath S. 110, 111.

7) Vgl. U. B. Quedlinburg I No. 65 [26]. Der Vogt von Goslar erteilt Rechtsbelehrungen nach Quedlinburg (Ende des 13. Jahrh.): „Primum est, quod advocatus vester olim ex gracia in adolescentia sua fuerat assecutus, ut per os alterius populum banniret, nunc in majoribus annis constitutus idem sibi licere putans gravis existit. Hoc nos sub gracia regis astricti et jurati fieri debere negamus.“

Digitized by Google

den Bann persönlich handhaben mußten.[1] Innerhalb der gesamten Vogtei erscheint nun gerade die städtische Vogtei als der wichtigste Bestandteil. Bei der Auftragung der Vogteieinkünfte an das Stift 1221 wird das jus fori beobachtet.[2] Bei dem späteren Verkaufe wird die Vogtei innerhalb der Stadt an erster Stelle genannt.[3] Ja nicht nur das städtische Obergericht, auch das Schulzengericht mußte den Grafen Hoyer interessieren. Denn es war Gegenstand eines Streits zwischen ihm und dem Stifte. Bei Rückempfang der Vogtei im Jahre 1221 verzichtet der Graf auf das Schulzengericht „renuntiavit enim penitus juri, quod se habere in monetariis et in prefecture officio asserebat."[4]

Graf Hoyer von Falkenstein kannte somit die Existenz einer besonderen städtischen Gerichtsverfassung, das Vorherrschen einer freien, sozial und rechtlich gesonderten Bevölkerung aus unmittelbar persönlicher Anschauung. Wenn er nun das Werk Eyke von Reppichaus in so hohem Grade billigte, daß er für die Übersetzung des Buches ins Deutsche eintrat, so ist doch kaum anzunehmen, daß er die völlige Ignorierung für ihn so wichtiger Dinge übersehen oder Eyke nicht auf die Lücke hingewiesen hätte, wenn diese Lücke wirklich bestanden hätte. Ein Rechtsbuch, bei dessen Entstehung ein Stadtrichter mitgewirkt hat, wird das Stadtgericht schwerlich mit Absicht völlig ignoriert haben.[5]

1) Selbstredend gilt dies nur für das Obergericht.

2) Vgl. Urkunde bei Schaumann S. 159 possidebimus — secundum jus fori.

3) U.B. Stadt Quedlinburg I No. 27, 28 (nach 1237): advocatiam in Quedelingeburg infra et extra muros civitatis.

4) Vgl. Urkunde bei Schaumann S. 159. Die Deutung Schaumanns ist natürlich irrig. Die Existenz eines Schultheißen in Quedlinburg ergibt sich auch aus folgenden Nachrichten. Zschr. Harz. 1869 S. 77, Lehnsregister Blankenburg (1209—1227) Erkenbertus, scultetus de Quidelingeburg. Derselbe Erath S. 103 Erkenberto prefecto (1183) Halberstadt U.B. 317 (1187) die Lewenberg? Die späteren Stadtrichter heißen judices civitatis, vgl. U. B. Quedlinburg Register.

5) Die Bedeutung dieses Umstandes wird dadurch gesteigert, daß wir auch andere, wennschon nur leise Anhaltspunkte dafür haben, daß

Digitized by Google

32. Der sonstige Inhalt des Rechtsbuchs scheint auf den ersten Blick für die herrschende Ansicht zu sprechen, wenn man die späteren Rechtsbücher des sächsischen Gebietes zum Vergleiche heranzieht. Eine Gegenüberstellung von Landrecht und Weichbild, wie wir sie später finden, ist im Sachsenspiegel nicht vorhanden. Aber dieser Umstand beweist noch nicht die Übergehung. Er kann sich dadurch erklären, daß der Spiegler Landrecht und Stadtrecht noch nicht als völlig getrennte Rechtsteile auffaßte. Wir würden dann gewissermaßen latentes Stadtrecht vor uns haben. Für diese Deutung fällt schwer ins Gewicht, daß nicht nur der Ausdruck „Weichbild" fehlt, sondern ebenso der entsprechende Gegensatz „Landrecht". Der Spiegler will das Recht der Sachsen darstellen, nicht nur das Recht des flachen Landes.

Das Fehlen der Sonderung kann somit nicht entscheiden. Es kommt auf die Analyse der Einzelbestimmungen an. Bei der Untersuchung ist als entscheidender Gesichtspunkt aufzustellen, daß die Berücksichtigung einer in den Stadtgebieten vorhandenen Sonderbildung um so wahrscheinlicher ist, je bedeutsamer und auch dem fernerstehenden Beobachter in die

---

Eyke, obgleich er allgemeines sächsisches Recht darstellen will, doch in den Einzelheiten das Herrschaftsgebiet Hoyers besonders berücksichtigt hat. In sachlicher Hinsicht ist nur das Gericht des Dompropstes zu erwähnen (vgl. unten No. 55), allenfalls auch die besondere Berücksichtigung der hohen Vogtei. In bezug auf die Terminologie verdient Beachtung, daß der Ausdruck *dagewerchten* (III 44 § 3, III 45 § 8) im allgemeinen sehr selten ist. (Vgl. aber U. B. Merseburg 1061, 164.) Üblicher ist die Bezeichnung *hîge*, deren Fehlen Roethe und Edwin Schröder aufgefallen ist (vgl. Roethe, Reimvorreden S. 92 Anm. 4). Nun findet sich aber gerade in Quedlinburg *dagewerchten* (Erath S. 164 u. 411), und zwar sind die *dagewerchten* 1237 der Stiftsvogtei entzogen, also wohl schon für den Grafen Hoyer von Bedeutung gewesen. Der Spiegler bezeichnet die Stadtpflichtigen als *plechhafte*. Die Form *plege* für Stadtpflicht findet sich nur selten, aber gerade im Harzgau (vgl. unten No. 376). Der Spiegler bezeichnet die Vollfreien nicht als „edele", sondern als „schöffenbare". Gerade im Harzgau haben diese Elemente eine besondere Rolle gespielt, und es sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß auch die Bezeichnung üblich war. (Vgl. unten No. 283.)

Digitized by Google

Augen fallend sie war. Deshalb würde die Übergehung einzelner unbedeutender Abweichungen noch nicht beweisen, daß andere wichtigere und offenkundigere Abweichungen gleichfalls übergangen sind.

33. Homeyer[1] erklärt die vermeintliche Übergehung damit, daß das Stadtrecht, „insofern es überhaupt an einigen hervorragenden Orten schon mit einem Kern eigentümlicher Sätze sich aus dem Landrechte gesondert hatte, erst damals begonnen hatte, einen gemeinsamen Charakter zu gewinnen." Diese Auffassung bedarf nicht mehr der Berichtigung. Es ist heute sicher, daß bereits in nicht wenigen und nicht unwichtigen Fragen ein Sonderrecht bestand. Im einzelnen ist es freilich sehr schwierig, den damaligen Umfang des Sonderrechts zu präzisieren. Aber es ist dies auch nicht erforderlich. Denn es ist nicht bestreitbar, daß nach keiner andern Richtung hin der Gegensatz zwischen Stadt und Land so bedeutsam und zugleich offenkundig war, wie hinsichtlich der beiden in Frage stehenden Teile der Rechtsordnung, hinsichtlich der Gerichtsverfassung und hinsichtlich der ständischen Verhältnisse.

Auf dem flachen Lande steht unter dem Grafen der Gograf mit geringem Gewette. Das Urteil wird im Goding von der Gesamtheit der Versammlung gefunden. In der Stadt fehlt der Gograf.[2] An seiner Stelle finden wir als Stadtrichter den gesetzten Schulzen mit weit höherem Gewette.[3] Im Schulzengerichte der in Betracht kommenden Städte fällen Schöffen das Urteil. Ein glatter Gegensatz, der niemandem entgehen konnte, der überhaupt auf Recht und Gericht sein Augenmerk richtete. Auch in der geistlichen Gerichtsorganisation bildet die Stadt einen besonderen Gerichtsbezirk.[4]

Nicht weniger auffallend war der ständische Unterschied. Auf dem Lande überwog an Zahl die unfreie Bevölkerung. Nur die Kolonisationsgebiete zeigen ein anderes Bild. Sie

1) a. a. O. S. 19 a. E.
2) Vgl. unten No. 17, § 8 ff.
3) Vgl. unten § 15 ff.
4) Vgl. unten § 3.

Digitized by Google

scheiden aber für unsere Betrachtung aus. In den übrigen Gebieten bestand die Masse der bäuerlichen Bevölkerung aus Laten. Das Auftreten von freien Pächtern in größerer Zahl war erst eine neuere Erscheinung. Gewiß hat es auch vollfreie bäuerliche Grundeigentümer gegeben. Wir werden sie näher ins Auge fassen. Aber ihre Zahl war nicht groß. Die Laten überwiegen durchaus. Für das 12. Jahrhundert ist die Schilderung Wittichs[1] von dem Vorwiegen der grundherrlichen Wirtschaftsform richtig. Dieser Zustand ergibt sich sowohl durch Rückschlüsse aus den späteren Verhältnissen,[2] als aus zeitgenössischen Nachrichten.[3] Nur auf dem Hintergrunde der unfreien Menge werden die Angaben des Spiegels über die Verhältnisse der ländlichen Freien verständlich. Die Freien bilden innerhalb der ländlichen Bevölkerung nur eine eingestreute Minorität. Diesen Verhältnissen des flachen Landes gegenüber erscheinen die Städte als Mittelpunkte der freien Bevölkerung. Die Stadtgemeinden waren Gemeinden von Freien, die sich sowohl rechtlich wie sozial als Sondergruppen hervorhoben. Rechtlich einmal durch die allgemeine Freiheit und das besondere Gericht, sodann aber auch durch die stärkere Belastung mit öffentlichrechtlichen Pflichten. Das Steuerwesen war in den Stadtgemeinden viel ausgebildeter als auf dem Lande. Dazu trat die Pflicht zur Unterhaltung der Mauern und zum Wachtdienste drückend hervor. Die Existenz der sozialen Sonderstellung bedarf keines Nachweises. Jedem, der die Stadt ins Auge faßte, mußte die besondere Stellung ihrer Bewohner in die Augen fallen. Es ist nicht denkbar, daß ein Mann, der um die Zeit des Spiegels die Arten der Freiheit aufzählen wollte, die Stadtfreiheit übersehen konnte.

34. Im Vergleich zu diesen beiden Unterschieden treten alle anderen weit zurück. Ich halte es für wahrscheinlich, daß

1) Grundherrschaft S. 271 ff. Freibauern S. 267 ff.
2) Vgl. unten No. 243.
3) Vgl. unten No. 244.

schon zur Zeit des Spieglers die Ratsverfassung bestand. Aber immerhin war der Gegensatz der autonomen Stadtgemeinde gegenüber der gleichfalls autonomen Dorfgemeinde kein solcher, der sich entsprechend aufdrängte. Beide Gemeindeversammlungen führen die Bezeichnung *burding*. Und auch die Bauernmeister waren der ostfälischen Stadt nicht völlig fremd. Die Eigentümlichkeiten des städtischen Prozeß-, Straf- und Privatrechts, soweit sie vorhanden waren, der Organisation der Zünfte, waren lokal verschieden entwickelt und konnten bei einer allgemeinen Übersicht als partikularrechtlich übergangen werden. Sie konnten an Bedeutung mit den beiden großen Gegensätzen nicht entfernt verglichen werden.

Auch die beiden Punkte, die Stobbe als entscheidend hervorhebt, sind in keiner Weise durchgreifend.

Stobbe[1] betont zwei Unterschiede. In einem alten Zusatze zum Sachsenspiegel wird gesagt, daß das Wergeld binnen 12 Wochen zu bezahlen sei, während die Magdeburger Quellen die kürzere Frist von 6 Wochen angeben.[2] Diese Abweichung ist vorhanden und wohl auch als wirklicher Gegensatz von Landrecht und Stadtrecht aufzufassen, denn die Verkürzung der Frist kann sich dadurch erklären, daß das Wergeld der Städter ursprünglich ein geringeres war.[3] Aber es handelt sich um eine ziemlich gleichgültige Einzelfrage. Daß sie auch für den Spiegler von keiner Bedeutung war, ergibt sich schon daraus, daß in dem ursprünglichen Texte jede Angabe fehlte.

Stobbe beruft sich ferner darauf, daß der Sachsenspiegel nur den einfachen Reinigungseid kennt, während das ältere Magdeburger Recht auch die Reinigung mit Eideshelfern habe. Ein direkter Widerspruch liegt nicht vor. Die einzige Magdeburger Quelle, die in die Zeit des Spiegels zurückreicht und auf die sich Stobbe beruft, behandelt zwei exzeptionelle Tat-

1) Rechtsquellen S. 301 Anm. 25.

2) Vgl. Ssp. 1. 65 § 4 und Halle-Neumarkt § 31. Magdeburg-Breslau 1261, § 19. Magdeburg-Görlitz Art. 5.

3) Vgl. unten § 43.

Digitized by Google

bestände, die vom Sachsenspiegel nicht berührt sind.[1] Überhaupt ist es unzulässig, in dem Gegensatze des Eineids und des verstärkten Unschuldseids einen alten und grundlegenden Gegensatz des Landrechts und des Stadtrechts zu finden. Der Unschuldseid mit Eideshelfern war ja altsächsisches Landrecht und findet sich auch im Richtsteige Landrechts.[2] Die Übergehung im Sachsenspiegel ist allerdings auffallend, aber nicht mehr wie andere Eigentümlichkeiten seines Beweisrechts, z. B. der Satz, daß eine Partei zum Zeugnis gegen sich selbst gezwungen werden kann.[3] Diese Eigentümlichkeiten scheinen mir darauf zu beruhen, daß der Spiegler in erster Linie das Verfahren bei Königsbann im Auge hat und dies Verfahren durch die fränkische „inquisitio" beeinflußt war.[4] Ein näheres Eingehen auf diese weitschichtige Frage kann unterbleiben, da sie für die Mitberücksichtigung der Stadtgebiete nicht relevant ist.

35. Der sonstige Inhalt des Rechtsbuches bietet somit keinen Grund, die Lokalisierung der Pfleghaften und ihrer Gerichte in die Stadtgebiete abzulehnen. Wohl aber bietet er weitere Unterstützungen.

Auch wenn wir von den Pfleghaften und ihren Gerichten absehen, so sind doch Materien im Rechtsbuche behandelt, die gerade für die Marktorte von besonderer Bedeutung waren und bei einer grundsätzlichen Ausscheidung der Marktgebiete gefehlt haben würden. Solche Materien sind das Zollrecht[5], das Münzrecht[6], das Judenrecht[7], die Vorschrift über die An-

1) Magdeburger Recht von 1188. § 2. Ersatz für den Eid des Vaters bei Delikt des Sohnes und § 3. Verneinung der Teilnahme.

2) Vgl. überhaupt Planck I, S. 274 ff. 783, II, S. 47 ff.

3) Vgl. Ssp. II 22 § 5. Die Deutung von Homeyer a. a. O. und Planck II, S. 78 halte ich nicht für zutreffend. Nach dem klaren Wortlaute büßt der Sieger, also der Beweisführer, „gleich als ob er unterlegen wäre", eine Reaktion des Volksbewußtseins gegen das Inquisitionsrecht.

4) Vgl. unten No. 614.

5) Vgl. II 27, § 1.

6) Vgl. II, 26, § 1—6.

7) III, 7 (wichtig auch für Quedlinburg).

Digitized by Google

lage von Märkten[1], über das Ledigwerden von Münze und Zoll in den Reichsstädten[2], die Aufzählung der Pfalzstädte[3], die sonstigen Erwähnungen von Städten.[4] Besonders wichtig und deshalb schon an dieser Stelle hervorzuheben ist der Umstand, daß der Spiegler schon in dem ursprünglichen Text den Markt als Gerichtsbezirk kennt[5] und erwähnt. Wenn er bei der Betrachtung der Gerichtsbezirke den Marktbezirk gesehen und erwähnt hat, dann ist es doch in hohem Grade wahrscheinlich, daß er auch den Richter und die Gerichtsgemeinde dieses Bezirkes weder übersehen noch übergangen hat.

36. Bei dieser Gelegenheit sei noch ein scheinbares Bedenken besprochen, das aus den Schlußworten der Vorrede von der Herren Geburt entnommen werden könnte. Die Autorschaft Eykes hinsichtlich der Vorrede ist zwar nicht ganz sicher, aber immerhin sehr wahrscheinlich, weil Lebenszeit und Ort der genannten Personen zu den Verhältnissen Eykes trefflich stimmen. Die Worte lauten: Sint sassen — — unde dar to alle die vrien herren unde scepenen, de to sassen wonehaft sint unde de me kündich sint bi miner thid, sunder de hir vore benümet sint.

Es ist nun ziemlich sicher, daß bei dieser Angabe unter den Schöffen die städtischen Schöffen nicht mit einbezogen sind. 1. Die Bemerkung läßt erkennen, daß der Verfasser meint, eine umfassende wenn auch nicht ausnahmslose Bekanntschaft mit der Herkunft der ostfälischen Schöffen zu besitzen. Diese Meinung konnte er bezüglich der städtischen Schöffen nicht wohl hegen. 2. Die genannten Personen und Geschlechter nicht sächsischer Herkunft treten nur im Landgerichte auf. Es ist nicht denkbar, daß die städtischen Schöffen schlechterdings nur Sachsen zu ihren Mitgliedern zählten. Wenn daher der Verfasser an die städtischen Schöffen gedacht und gemeint

1) Vgl. II, 26, § 4.
2) Vgl. III, 66, § 1.
3) Vgl. III, 62, § 1.
4) Vgl. III, 71, §§ 2. 5; III, 66, § 2, 78, § 5.
5) Vgl. III, 25, § 2, vgl. unten No. 79.

Digitized by Google

hätte, ihre Abkunft zu kennen, so müßten wir auch städtische Schöffen genannt finden. 3. Von der Gesamtheit der angeführten Personen wird als von Herren geredet. Dieser Titel ist den städtischen Schöffen zur Zeit des Spiegels nicht allgemein gegeben worden.

Eine stillschweigende Übergehung der städtischen Schöffen in der Vorrede könnte für die stillschweigende Übergehung aller städtischen Verhältnisse in dem Rechtsbuche angeführt werden.

Dieses Argument wird indessen durch die Wendung gebrochen, mit der die Aufzählung der Schöffen eingeleitet wird. Der Verfasser sagt „Under des rikes scepenen sint svavee". Der Ausdruck Reichsschöffe ist Zallinger so auffallend erschienen, daß er ihn mit leichtem Spotte nicht weniger als sechsmal in Anführungszeichen wiederbringt.[1] Der Ausdruck bedarf aber weniger der Verspottung als der Erklärung. So oft auch das Wort „Schöffe" in dem Rechtsbuche vorkommt, dieser besondere Zusatz findet sich nirgends. Offenbar soll der Zusatz eine bestimmte Art der Schöffen von anderen Schöffen unterscheiden. Welches sind aber diejenigen Schöffen, die nicht Reichsschöffen sein sollen? An fürstliche Schöffen ist nicht zu denken. Denn die genannten Reichsschöffen sind insgesamt fürstliche Schöffen. Es bleibt nur ein Gegensatz übrig, und das ist der Gegensatz der städtischen Schöffen, der scabini civitatis. Sie waren nicht Schöffen, die von der Reichsgewalt bestellt waren, sondern die Urteilsfinder einer mehr oder weniger autonomen Gemeinde. Die Übergehung der Stadtschöffen in der Vorrede ist daher gar keine stillschweigende, sondern eine durch die Eingangsworte wie durch die Überschrift „von der Herren Geburt" kund gegebene. Deshalb ist es ganz natürlich, wenn die späteren Angaben auf die Stadtschöffen nicht passen. Umgekehrt läßt aber der Gebrauch der einschränkenden Bezeichnung Reichsschöffen für die Schöffen des Landgerichts in der Vorrede darauf schließen, daß der allgemein uneinge-

1) S. 181 (zweimal) S. 186, S. 196, 197 (zweimal).

Digitized by Google

schränkte Ausdruck Schöffen im Rechtsbuche selbst sich auf die städtischen Schöffen mit bezieht.

37. Der Sachsenspiegel soll das Recht der Stadtgebiete völlig ignoriert haben. Dennoch ist es Tatsache, daß er gerade in den Städten besonders früh rezipiert und in Anwendung gelangt ist. Schon das Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 exzerpiert den Sachsenspiegel. Gewiß ist es denkbar, daß diese praktische Anwendung auf Mißverständnissen und Umdeutung beruhte. Aber am einfachsten erklärt sie sich dann, wenn das Stadtrecht schon von vornherein im Rechtsbuche berücksichtigt war.

38. Die vorstehenden Erörterungen dürften gezeigt haben, daß die Einbeziehung der Stadtgebiete in die Schilderung der Gerichtsverfassung und der Stände schon mit Rücksicht auf die Entstehungsbedingungen und den sonstigen Inhalt des Rechtsbuches als in hohem Grade wahrscheinlich zu bezeichnen ist. Wenn die bisher auf Erfindung zurückgeführten Teile des Spiegelbildes sich durch die Einbeziehung der Stadtgebiete als wahrhaftige Angaben deuten lassen, so findet diese Auslegung in den allgemeinen Anhaltspunkten eine wesentliche Unterstützung.

Bei der Vergleichung der Stadtgebiete sind nicht alle Städte gleichmäßig zu berücksichtigen. Die Rechtsverhältnisse waren nicht überall die gleichen. Es gab städtische Rechtsverschiedenheiten. Dieser Umstand mußte die Einbeziehung der Stadtgebiete seitens des Spieglers erschweren. Eine erschöpfende Aufzählung der lokalen Einrichtungen würde ein Werk von ganz anderem Umfange erfordert haben, als es der Sachsenspiegel ist. Sie würde der Anlage und dem erkennbaren Plane des Werks widersprochen haben. Die verschiedenen Stadtrechte standen aber einander an Bedeutung nicht gleich. Alle andern Städte überragte Magdeburg an Alter, an wirtschaftlicher und politischer Bedeutung, vor allem aber auch in Hinsicht auf das Ansehen der Rechtsordnung. Die Bedeutung des Magdeburger Stadtrechts war schon längst anerkannt. Ein großer Teil der Städte Ostfalens einschließlich

Digitized by Google

der Marken hatte Magdeburger Recht verliehen erhalten.[1] Das Magdeburger Recht war schon damals auf dem Wege, allgemeines Stadtrecht zu werden. Unter diesen Umständen gab es für einen verständigen Mann, welcher die ostfälischen Stadtgebiete berücksichtigen wollte, ohne sich in partikularrechtliche Einzelheiten zu verlieren, nur einen einzigen Weg. Er mußte das Magdeburger Recht seiner Schilderung zugrunde legen, als typisches Stadtrecht behandeln.

Auf Grund dieser Erwägung kommt bei der Auslegung des Spiegels in erster Linie Magdeburger Recht in Betracht. Die Wahrhaftigkeit des Spieglers ist bewährt, seine Angaben sind erklärt, sobald es sich herausstellt, daß die vermeintlichen Erfindungen in Magdeburg Realität gehabt haben.

1) Auch in Quedlinburg erhielten die negociatores die lex ac justitia der mercatores von Goslar und Magdeburg, U. B. I No. 9. Rietschel bezieht die lex nicht auf das Stadtrecht. Doch ist das zweifelhaft.

Zweiter Hauptteil.

Die vermeintlichen Erfindungen in Hinsicht auf die Gerichtsverfassung.

Erster Abschnitt.

Das Sendgericht des Dompropstes. § 5.

39. Der Spiegler erwähnt die verschiedenen geistlichen Gerichte nur an der berühmten Stelle von den drei Arten der Freiheit (Eingangsstelle) 1, 2 § 1:

Jewelk kersten man is senet plichtig to sükene dries in me jare, sint he to sinen dagen komen is, binnen deme biscopdume, dar he inne geseten is. — Vriheit de is aver drierhande: scepenbare lüde, die der biscope senet süken solen; plechhaften der dumproveste; lantseten der ercepriestere.

Bei der Erläuterung der Stelle sind drei Momente hervorzuheben. 1. Die drei Gerichtsgemeinden, die der Spiegler nennt, werden hinsichtlich der freien Elemente als ausschließliche Gerichtsgemeinden hingestellt. Da jeder Christ gleichmäßig nur drei Sendgerichte im Jahre besucht, so ist der Besuch eines jeden Freien auf das ihm eigentümliche Sendgericht beschränkt. Die Schöffenbaren besuchen nur den Send des Bischofs, die Pfleghaften nur den Send des Dompropstes, die Landsassen nur den Send des Erzpriesters. 40. 2. Die Dingpflicht der Unfreien wird vorausgesetzt, aber übergangen. Da jeder Christ dingpflichtig ist, so sind es auch die Unfreien, Ministerialen, Laten und Dagewerchten. Aber der Spiegler sagt nicht, welche Gerichte sie besuchen. Daraus ergibt sich die wichtige Folgerung, daß der Hauptinhalt der Stelle die

Digitized by Google

Kennzeichnung der Freiheitsarten und nicht die Regelung des Dingbesuches ist. Die Dingpflicht wird nur als Ausgangspunkt genommen, weil sie nach der Auffassung des Spiegels die drei Freiheitsarten am schroffsten scheidet. **41.** 3. Die Reihenfolge, in der die drei geistlichen Gerichte aufgezählt werden, ist wegen der eben erwähnten Tendenz auf die Rangordnung der dingpflichtigen Freien zurückzuführen. Sie würde sich auch durch die hierarchische Stellung der drei genannten Sendrichter erklären. Deshalb darf aus der Aufzählung noch nicht gefolgert werden, daß der Spiegler sich die drei Gerichte an demselben Orte denkt, das Gericht des Dompropstes als Mittelinstanz zwischen das Gericht des Bischofs und das des Erzpriesters einschiebt. Gewiß gestattet der Wortlaut diese Annahme, nach dem Wortlaute wäre es möglich, daß der Spiegler sich das Gericht des Dompropstes ebenso als dem Gerichte des Erzpriesters übergeordnet denkt, wie das Gericht des Bischofs dem des Dompropstes. Aber ein positiver Hinweis auf diese Gliederung ist nicht im mindesten vorhanden. Der Wortlaut stimmt genau so gut zu der Annahme, daß die beiden unteren Gerichte räumlich verschiedenen Sprengeln angehörten, daß in einem Sprengel der Dompropst über die Pfleghaften Gericht hielt und in dem Nachbarsprengel der Erzpriester über Landsassen und Laten. Wir haben daher beide Möglichkeiten gleichmäßig in Erwägung zu ziehen.

Bei der Beantwortung der Frage, ob der Spiegler mit dieser seiner Darstellung wirklich bestehende Verhältnisse gemeint oder ob er gefabelt habe, empfiehlt es sich, zwei Behauptungen auseinander zu nehmen, die in der Darstellung des Spieglers vereinigt sind.

42. a) Der Spiegler behauptet zunächst, daß es drei verschiedene Sendgerichtsversammlungen gegeben habe, deren Besuch jeweilig für einen bestimmten Stand der Freien geboten war, diesen Stand charakterisierte. Wir haben auf Grund der übrigen Quellen zu untersuchen, in was für Verhältnissen der Besuch der Sendgerichte ständisch gegliedert war. Diesen Teil der Aufgabe will ich als Sonderungsproblem bezeichnen.

In Frage kommt dabei nur die Sonderung der Besuchssprengel, die nicht notwendig zusammenfällt mit der Abgrenzung der Amtssprengel.

43. b) Der Spiegler kennzeichnet die supponierten ständisch gesonderten Sendgerichte durch die Personen der Richter, durch Bischof, Dompropst und Erzpriester. Die Frage, wie er zu dieser Kennzeichnung gekommen ist, will ich als Personenproblem bezeichnen.

Für die Erklärung dieser Angaben durch Verhältnisse der Wirklichkeit ist nicht zu fordern, daß den Angaben entsprechende Zustände in ganz Ostfalen vorhanden waren. Denn der Spiegler will die typischen Zustände schildern, nicht die Einzelheiten partikulärer Bildungen aufzählen. Dazu kommt unterstützend die periphere Behandlung der kirchlichen Verhältnisse und die Kürze der einmaligen Erwähnung. Deshalb muß es genügen, wenn die geschilderte Unterscheidung in solcher Weise vorhanden war, daß der Spiegler sie als typisch ansehen konnte. Diese Anforderung ist aber auch unbedingt festzuhalten. Eine ungenaue typische Spiegelung kann sehr wohl vorliegen, aber keine Spiegelung ohne Objekt.

44. II. Das Kontrollbild der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ostfalen läßt sich nun in den Hauptzügen mit voller Bestimmtheit zeichnen. Wir besitzen eine reiche Überlieferung und gründliche Bearbeitungen, unter denen die Untersuchungen Hillings[1] hervorzuheben sind. Dadurch wird das Problem vereinfacht. Es handelt sich nicht eigentlich um neue Quellenforschung, sondern um ein reines Auslegungsproblem, um die

1) M. Hilling hat in betreff der sächsischen Synodalverhältnisse folgende Schriften veröffentlicht: a) Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate, Münster 1902. b) Gegenwart und Einfluß der Geistlichen und Laien auf den Diözesansynoden, vornehmlich in Nordwestdeutschland, Archiv f. kath. Kirchenr. 79. S. 203 – 232. c) Die bischöfliche Banngewalt, das Archipresbyteriat und das Archidiakonat in den sächsischen Bistümern, a. a. O. 80, S. 80—115, S. 323—346, S. 443—469, S. 645—665, 81, S. 1 ff. d) Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter, I. Die Halberstädter Archidiakonate, 1902.

Digitized by Google

Frage, wie das feststehende Kontrollbild mit den vorliegenden Angaben des Spieglers in Einklang zu bringen ist.

Das feststehende Kontrollbild ist das einer Zweigliederung, einer Zweistufung der geistlichen Gerichtsgewalt und entsprechend der Sendgerichtsversammlungen. Überall finden wir das Sendgericht des Bischofs und unter ihm das Sendgericht des Archidiakons. Beide Gerichte werden von Laien besucht, aber nicht von denselben Ständen. Der Besuch des bischöflichen Sendgerichts ist auch nach den übrigen Quellen Pflicht eines höheren Kreises, wie nach dem Sachsenspiegel Sache der Schöffenbaren. Inwiefern diese übrigen Nachrichten ein Licht auf die Eigenart der Schöffenbaren werfen, soll später untersucht werden.[1] An dieser Stelle genügt die Feststellung, daß der Spiegler hinsichtlich der ständischen Sonderung des höchsten Sendgerichts nicht gefabelt, sondern eine tatsächlich bestehende Differenzierung bezeugt hat.

Dagegen ist derjenige Inhalt, den die Angaben des Spiegels durch die traditionelle Auffassung der Pfleghaften und die Ignorierung der städtischen Verhältnisse gewinnen, mit dem Inhalt der übrigen Quellen nicht zu vereinigen. Nach der herrschenden Meinung sind die Biergelden grafschatzpflichtige bäuerliche Grundeigentümer, die mit den Landsassen und Laten in denselben Bezirken durcheinander wohnen. Deshalb würde nach der hergebrachten Auslegung der Spiegler sagen: 1. daß als Regel an einem und demselben Orte, abgesehen von dem Sendgericht des Bischofs, zwei untere Sendgerichte bestanden, ein Sendgericht für bedepflichtige Grundeigentümer und ein zweites für Pächter; 2. daß als Regel an ein und demselben Orte das Sendgericht der Grundeigentümer dem Dompropste zustand, das Sendgericht der Pächter dem Erzpriester.

45. Diesen vermeintlichen Behauptungen gegenüber ergeben die Quellen mit absoluter Sicherheit die örtliche Einheit des Archidiakonats. Einheit hinsichtlich der Innehabung, Einheit hinsichtlich der Gerichtsversammlung. Jeder

1) Vgl. unten § 35 No. 321 ff.

Digitized by Google

Ort hat seinen archidiaconus loci, dessen Gericht von allen nicht vor den bischöflichen Send gehörenden Personen zu besuchen ist.[1] Der Besuchssprengel ist ursprünglich wohl mit dem Amtsbezirk zusammengefallen.[2] Später werden in demselben Archidiakonate kleinere Besuchssprengel eingerichtet.[3] Aber auch diese in die Zeit des Sachsenspiegels wahrscheinlich nicht oder nicht allgemein zurückzudatierende Teilung ist eine rein örtliche, nicht eine ständische. Eine ständische Differenzierung des Dingbesuchs an demselben Orte hat nirgends existiert. Die Nichtexistenz ergibt sich nicht nur aus dem Schweigen der Quellen, sondern aus positiven Angaben, welche mit der Existenz einer ständischen Differenzierung nicht vereinbar sind. Wir besitzen zahlreiche Urkunden, welche die Sendgerichtssprengel ändern oder bei Aufhebung des Pfarrverbandes den Fortbestand der Sendpflicht hervorheben. Wenn als Regel die Sendpflicht im Archidiakonatsgerichte für die Pfleghaften und für die Landsassen eine verschiedene gewesen wäre, so müßten wir erwarten, daß diese beiden Kategorien auseinandergehalten werden. Dies ist nirgends der Fall. Überall werden die Einwohner eines Bezirks als eine einzige gleichmäßig dingpflichtige Masse behandelt.[4] Die Änderung der Sendgerichtssprengel und der Pfarrbezirke bedurfte einer Zustimmung des bisher berechtigten Archidiakons. Wenn es zur Zeit des Spiegels Regel war, daß an demselben Ort zwei untere Sendrichter sich in die Stände teilten, so müßten wir doch erwarten, daß irgendwo diese beiden Archidiakone als

1) Auch Hilling konstatiert Archiv 79, S. 220 „daß in einer großen Reihe von urkundlichen Bestimmungen stets alle Parochianen ohne Einschränkung zum Besuche der Archidiakonatsynode verpflichtet werden."

2) Vgl. Hilling, Beiträge S. 51.

3) Hilling a. a. O. S. 99.

4) Die Sendpflichtigen werden z. B. bezeichnet als commorantes in villa que dicitur Aldendorp U. B. Stift Hildesheim I No. 246 ejusdem ville cives, a. a. O. No. 256, homines tam de australi quam de aquilonari Lonbeke a. a. O. No. 383, ejusdem ecclesiae fideles a. a. O. No. 619, homines villarum U. B. Hochstift Halberstadt I No. 644, populus archidiaconi a. a. O. No. 191 usw.

Digitized by Google

Konsens erteilend auftreten. Das ist wiederum nirgends der Fall, überall ist immer ein archidiaconus loci, banni, ecclesiae beteiligt.[1]

46. Die zeitgenössischen Nachrichten werden durch die späteren ausführlichen Nachrichten bestätigt. Wir besitzen für das ganze Gebiet spätere Archidiakonatsverzeichnisse. Überall finden wir die örtliche Einheit. Alle Diözesen sind in Bezirke eingeteilt, die einem Archidiakon zugewiesen sind. Nirgends finden wir in Ostfalen, daß der Dompropst und ein anderer Archidiakon sich in bezug auf verschiedene Stände teilen. Nirgends findet sich eine Spur ehemaliger konkurrierender Gerichtsgewalt des Dompropstes. Nirgends eine andere Spur ständischer Differenzierung des nicht bischöflichen Gerichts.

47. Die ostfälischen Nachrichten werden ergänzt durch die Nachrichten aus den übrigen sächsischen Gebieten, die Hilling genau untersucht hat. Auch in diesen Gebieten ergibt sich nirgends ein Anhalt für eine ständische Aufteilung des örtlichen Archidiakonats. Eine Zersplitterung ist vielfach in hohem Grade vorhanden, aber das Teilungsprinzip ist überall ein lokales. Nirgends treffen wir eine Konkurrenz mehrerer Archidiakonen an demselben Ort, nirgends den geringsten Anhalt für einen irgendwie gearteten Zusammenhang zwischen den bedepflichtigen Grundeigentümern und dem Dompropste.

III. Unter diesen Umständen ist es unmöglich, den Angaben des Spieglers bei Beschränkung seines Gesichtskreises auf die ländlichen Verhältnisse irgend eine Realität beizulegen.

Alle diesbezüglichen Versuche müssen mißlingen.

48. Hilling selbst hat zwei Versuche angestellt. In seiner Abhandlung über die Zusammensetzung der Diözesansynoden erklärt er sich gegen die Annahme einer Fiktion, „da mir zahlreiche Fälle bekannt sind, in welchen der Dechant neben dem Archidiakone eine eigene Gerichtsbarkeit ausübt.“ Als Beleg zitiert Hilling nur eine Urkunde des Erzbischofs von Köln

1) Vgl. z. B. U. B. Hochstift Halberstadt II No. 1286, 1475, 1731 und a. a. O.

aus dem Jahre 1067, in welcher über eine decania verfügt wird. Die suprema judicia werden in dieser Urkunde dem archidiaconatus officium vorbehalten.[1] Später erklärt Hilling bei der Ablehnung der von mir vorgeschlagenen Deutung, er wolle deshalb an der Lösung des Rätsels nicht verzweifeln. Bei dieser Gelegenheit wird auf Paderborn und Hamburg verwiesen.[2] Für diese beiden Diözesen konstatiert Hilling eine ursprünglich vorherrschende Stellung des Dompropstes, die aber zur Zeit des Spieglers schon weitgehende Einschränkungen erlitten hatte. Die Hoffnungen Hillings scheinen mir nach beiden Richtungen nur darauf zu beruhen, daß ihm das Problem nicht klar geworden ist. Für die Erklärung des Sachsenspiegels kommt es in erster Linie auf die ständische Differenzierung an. Die Personenfrage steht erst in zweiter Linie. Von einer ständischen Differenzierung der ländlichen Untergerichte findet sich auch in den von Hilling herangezogenen Gebieten keine Spur. Deshalb brauche ich auf das Fehlen jeder sonstigen Beziehung des Sachsenspiegels zu diesen Gebieten und auf die m. E. nicht zutreffende Auffassung der Verhältnisse in Paderborn und Hamburg, wie sie Hilling vertritt, nicht weiter einzugehen.

49. In anderer Weise sucht E. Mayer[3] die Angaben des Spiegels unter Beziehung auf ländliche Verhältnisse zu rechtfertigen. Er denkt an die Berücksichtigung einer, bisher verborgen gebliebenen lokalen Rechtsform, „nach der alle Bauern vor dem Erzpriester oder Pfarrer stehen, die sich nicht ihre Freiheit bewahrten.“ Die Einordnung der Landsassen unter die Unfreien beruht wohl auf einem Versehen und ist unhaltbar. Da nach dem Spiegel die Gerichtsgemeinde des Gogrefen und des Erzpriesters einerseits, des Schulzen und Dompropstes andererseits zusammenfallen, so muß Mayer annehmen, daß in seinem allodialen Gogerichte der Erzpriester, in dem öffentlichen Gogerichte der Dompropst zuständig war. Diese An-

1) Hilling, Archiv 79 S. 220.
2) a. a. O. 81, S. 96, 80, S. 443 ff., S. 658 ff.
3) II S. 449.

Digitized by Google

nahme ist mit den Quellen ebensowenig zu vereinigen wie die herrschende und scheitert schon an der Nichtexistenz des von Mayer behaupteten Unterschieds der Gobezirke.[1]

Die ausschließliche Beziehung des Spiegelbildes auf die ländlichen Gebiete führt daher rettungslos zu der Folgerung, die Schröder anstandslos zieht, zu der Annahme, daß die Scheidung der beiden Sendgerichte und ihre Bedeutung für die Stände der Freien gar nicht existiert habe, lediglich eine Fiktion des Spieglers sei. Diese Folgerung kann aber aus früher angeführten Gründen nicht richtig sein.

IV. 50. Angesichts dieses Quellenbefundes hatte ich in meiner Untersuchung über die Biergelden[2] die Anhaltspunkte dafür hervorgehoben, daß die Stadt regelmäßig einen besonderen Sendgerichtsbezirk bildete. Die Besucher dieses Sendgerichts waren Freie, die einem gemeinsamen[3] Stande angehörten und zwar einem andern als die freien Besucher der ländlichen Sendgerichte. Hinsichtlich der Personenfrage führte ich damals aus, daß das städtische Sendgericht sich in verschiedenen Händen befand, aber mehrfach und namentlich in Magdeburg in den Händen des Dompropstes. Daraus habe ich dann wörtlich gefolgert, „daß Eyke auch das Sendgericht des Dompropstes nicht aus Vorliebe für die Dreizahl erfunden, sondern aus dem Rechte der Stadt Magdeburg entlehnt hat." Zu diesen Ausführungen bemerkt Stutz[4]: „Endlich steht alles (!) was Heck S. 50ff. über das Sendgericht des Dompropst ausführt, durchaus im Widerspruche zu den Quellen, welche nichts davon wissen, daß der Dompropst der Sendrichter lediglich oder auch nur in erster Linie der Städter war." Stutz verweist dabei auf die oben zu c) erwähnten Untersuchungen von Hilling.

---

1) Vgl. unten § 16 No. 190ff.

2) a. a. O. S. 66—68.

3) Die Zugehörigkeit zur Stadt begründete jedenfalls eine Gemeinsamkeit. Inwiefern wir die Existenz kreuzender Einteilungen anzunehmen haben, wird unten untersucht werden. Vgl. § 43.

4) a. a. O. S. 132 Anm. 1.

51. Der Vorwurf, den Stutz gegen mich erhebt, ist sehr schwer, aber ganz unberechtigt. Die Untersuchung Hillings trifft lediglich die allgemeinen Bemerkungen über die Entwicklung des Archidiakonats, bei denen ich auf Hinschius verwiesen hatte und auf denen meine Ausführung gar nicht beruht. Die Gerichtsbarkeit des Dompropstes findet sich tatsächlich in denjenigen Städten, die ich angeführt habe. Daß sie nur in einem Teile der Städte vorhanden war, habe ich selbst nachdrücklich betont. Daraus schließe ich ja gerade die Beziehung zu Magdeburg. Andrerseits habe ich weder behauptet noch irgend vorausgesetzt, daß die Dompröpste keine Landarchidiakonate hatten. Ich hatte im Gegenteil auf Hinschius verwiesen, der von einer ursprünglich allgemeinen Gerichtsbarkeit des Propstes ausgeht. Das was ich behaupte und zur Begründung meiner These verwerte, ist vollkommen richtig. Der schwere Vorwurf, den Stutz gegen mich erhoben hat, beruht nur darauf, daß er nicht genau gelesen oder das Gelesene nicht genau genug durchdacht hat.

52. Auch Hilling[1] hat sich gegen mich ausgesprochen, allerdings ohne denselben Vorwurf zu erheben, wie Stutz. Hilling sagt, daß meine Ausführungen keine Stütze für meine Theorie seien. Denn

1. „ist, wie gezeigt wird, die Verbindung des Stadtarchidiakonats mit der Dompropstei eine rein zufällige und in vielen Fällen überhaupt nicht vorhanden;

2. aber existiert nicht der geringste Unterschied zwischen den Stadtarchidiakonaten und den Landarchidiakonaten, wie der Verfasser irrtümlich anzunehmen scheint;

3. ist mir nicht verständlich, wie der Verfasser die Dompröpste allein in Gegensatz zu den Landdekanen stellt, da auf diese Weise die äußerst zahlreichen Landarchidiakonen übergangen werden. Die Annahme aber, daß die Archipresbyter die Diakonen vertreten hatten, ist gänzlich verfehlt, da die

1) Archiv 81, S. 96 ff.

ersteren vielmehr im Gegensatze zu den letzteren von den Bischöfen eingeführt wurden.

4. Endlich gibt es im kanonischen Rechte nur einen archidiaconus civitatis, nämlich den Archidiakon der Bischofsstadt. In den übrigen Städten existieren nur Landarchidiakonen, die regelmäßig einfache Kanoniker sind. Hier ist es geradezu unmöglich, an den Dompropst als besonderen Archidiakon der Bargilden (Stadtbürger) zu denken."

Die Einwendungen Hillings beruhen zunächst wie seine Hoffnungen darauf, daß er die Eigenart des Problems, dem ich nachgehe, nicht würdigt. Ich suche nicht einen Satz des kanonischen Rechts, sondern die tatsächlichen Zustände, die dem Spiegler zu seiner Schilderung das Vorbild gegeben haben. Deshalb ist es völlig gleichgültig, ob solche Zustände ex juris necessitate oder rein zufällig entstanden waren. Ebensowenig ist allgemeine Verbreitung notwendig. Es genügt, wenn diese Zustände vorhanden sind und die Annahme möglich ist, daß der Spiegler sie, wenn auch nur bei beschränktem Gesichtskreis sowie bei einer nur das Typische mitteilenden Schilderung verwerten konnte.

Sobald man an meine Erklärung nur die berechtigten Anforderungen stellt, dann genügt meine Deutung sowohl hinsichtlich der ständischen Sonderung, wie hinsichtlich der Personenfrage.

53. In erster Hinsicht ist zunächst klar, daß nur die Beziehung zur Stadt es ermöglicht, das überall hervortretende Prinzip der lokalen Einheit des Archidiakonats mit der ständischen Sonderung des Spiegels in Einklang zu bringen. Denn nur bei der Stadt war die ständische Sonderung des Stadtbürgers zugleich eine lokale. Wir haben ein ständisch gesondertes Sendgericht, sobald wir annehmen dürfen, daß der Spiegler die Stadt als einen besondern Sendgerichtsbezirk aufgefaßt hat.

Hilling wendet ein, daß es nach kanonischem Recht nur einen archidiaconus civitatis gebe, nämlich den Archidiakon der Bischofsstadt. Darauf habe ich zweierlei zu erwidern.

Digitized by Google

54. Einmal ist es gar nicht notwendig, daß die Sonderung in allen Städten Ostfalens durchgeführt war. Es muß genügen, daß sie dem Spiegler als typisch erscheinen konnte. Dieser Anforderung würde schon die Existenz des städtischen Sondergerichts in Magdeburg entsprechen. Für Magdeburg ist nun die Existenz eines besonderen, dem Dompropste zustehenden städtischen Sendgerichts ganz unbestreitbar. Schon in der Urkunde von 1221[1], also zur Zeit Eykes, wird gesagt, daß der Dompropst habe „archidiaconatum civitatis sue prepositure annexum." Natürlich ist damit nicht gesagt, daß der Dompropst nicht auch außerhalb der Stadt Archidiakonatsrechte hatte. Aber die Bezeichnung ergibt, daß in der Stadt ein gesondertes Gericht bestand, daß in der Synode der Stadt nur Bürger erschienen. Dieser Schluß wird nun vollends bestätigt durch die Ordnung, die der Dompropst 1310 für die Synodalsachen verfügte.[2] Die Ordnung wird gegeben, cum nos simus archidiaconus et judex civitatis et loci, — motu justiciae et dilectorum nobis consulum et civium civitatis. Als dingpflichtig werden ausnahmslos cives erwähnt, z. B.: Item volumus ut synodus nostra, sicut ab antiquo servata est servetur, ita ut cives trina citatione ad synodum citentur usw. Die Sendgerichtsversammlung der Stadt Magdeburg bestand somit aus Bürgern, sie war eine ständisch gesonderte Versammlung und genügt als Vorbild für die Darstellung des Spiegels. Auch für die in zweiter Linie in Betracht kommende Stadt, für Quedlinburg[3], ist es völlig sicher, daß die Stadt in Ansehung der Dingpflicht einen besonderen Sendgerichtssprengel bildete.

Zweitens haben wir aber allen Grund, die Erscheinung eines besonderen Besuchssprengels als allgemeines Stadtrecht zu betrachten. Auf die Terminologie des kanonischen Rechts kommt es überhaupt nicht an. Die Sonderung des Gerichts-

1) U. B. Magdeburg I No. 71.

2) U. B. Magdeburg I No. 253.

3) U. B. Quedlinburg I No. 10. „Quia vero usque ad tempora nostra synodali censure et examini non nisi in ire fato loco idest Quitelinburc prefati mercatores se representare consueverunt", volumus usw.

bezirks, die Erscheinung einer ständisch ausgezeichneten Gerichtsversammlung, war ganz sicher nicht auf Bischofsstädte beschränkt. Quedlinburg war keine Bischofsstadt, und doch wird schon 1134 als alte Gewohnheit bestätigt, daß das Sendgericht über die Bürger nur in Quedlinburg abgehalten werden darf.[1] Schon das Vorkommen sendrechtlicher Vorschriften in den Stadtrechten, auf das Hilling selbst aufmerksam macht und das sich nicht auf die Bischofsstädte beschränkt, spricht für die Existenz eines besonderen Gerichts, in welchem diese Vorschriften beobachtet wurden. Andrerseits ist Halberstadt schon Bischofsstadt gewesen, als es ein Privileg über den Besuch des Sendgerichts erlangte. In der Tat ist die Sonderung des Sendgerichts nicht auf einen alten Satz des kanonischen Rechts zurückzuführen, sondern auf die Bedürfnisse des Stadtlebens. Das Verkehrsleben mußte eine starke Störung erleiden, wenn die Bürger periodisch genötigt wurden, insgesamt ihre Stadt zu verlassen, um an einem anderen, vielleicht entfernten Orte ein Sendgericht zu besuchen. Diese Erwägung gestattet es uns, die verstreuten Nachrichten zu einer Einheit zu verbinden und das Bestehen eines gesonderten Besuchsbezirks als Regel anzunehmen.

B. 55. Hinsichtlich der Personenfrage sind zwei Gesichtspunkte festzuhalten. Der Spiegler will nur die typischen Verhältnisse schildern, nicht alle lokalen Abweichungen. Diese Abkürzung erreicht er entweder durch Beschränkung auf den Hauptfall unter Ignorierung der Abweichungen oder durch Gebrauch eines generischen allgemeinen Ausdrucks, der die verschiedenen Formen umfaßt. So wird bei der weltlichen Gerichtsverfassung teils der Vogt weggelassen, teils mit dem Grafen durch den allgemeinen Ausdruck Richter zusammengefaßt.

Auch bei der geistlichen Gerichtsverfassung ist mit beiden Ausdrucksweisen zu rechnen. Sodann setzt eine Gliederung der Freien nach der Sendpflicht noch nicht voraus, daß für

1) Vgl. S. 64 Anm. 3.

Digitized by Google

jede Klasse ein Sondergericht existierte. Sie war schon gegeben, sobald für zwei Klassen Sondergerichte bestanden und die dritte dem allgemeinen auch für die Masse der Laten bestimmten Gerichte, dem judex ordinarius, unterworfen war.

Mit Rücksicht auf diese beiden Gesichtspunkte ist die Stelle erklärt, sobald erwiesen wird 1) daß der Spiegler in der Lage war, das Sendgericht des Dompropstes als typisch für die Stadtrechte aufzufassen, und zugleich 2) daß das Wort Erzpriester sich auffassen läßt als eine generische Bezeichnung für den judex ordinarius, als Äquivalent für „den geistlichen Ortsrichter".

Die erste Anforderung wird schon durch das Sendgericht des Dompropstes in Magdeburg vollkommen genügend erfüllt. Unterstützend kommt hinzu, daß der Dompropst auch noch in andern Städten, die im Gesichtskreise des Spieglers lagen, das städtische Sendgericht inne hatte.[1] Freilich nicht in allen. Aber er hatte es auch in derjenigen Stadt, die dem Spiegler örtlich am nächsten lag, in Aken.[2] In bezug auf Quedlinburg liegt eine Urkunde von 1219 vor, nach welcher das Patronat dem Stifte Quedlinburg zustand, die Verleihung des Archidiakonats aber durch den Halberstädter Dompropst erfolgte. Somit war für Quedlinburg[3] die Bezeichnung des Dompropstes als Inhaber des Sendgerichts zwar nicht korrekt, aber auch nicht geradezu falsch. Die Spiegelung ist in dieser Hinsicht auch nach unserer Auffassung nicht genau und nicht allzu richtig. Aber es fehlt nicht an einem Objekte.

56. Die zweite Anforderung hat mir größere Schwierigkeiten bereitet. Die generische Bezeichnung des geistlichen Richters ist in den lateinischen Quellen der Zeit archidiaconus. Der Spiegler sagt „Erzpriester". Ich habe nun in meiner ersten Untersuchung den deutschen Ausdruck auf die Landdekane bezogen und stand nun vor der Schwierigkeit, daß die Landdekane auch später nicht selbst Inhaber der Sendgerichtsbarkeit

1) Vgl. Biergelden S. 68, 1.
2) Vgl. Magd. Gesch. Bl. 2 S. 56ff.
3) U. B. Stift Halberstadt I 505 Z. 16ff.

sind, sondern in den ländlichen Sendgerichten nur als Vertreter der Archidiakone auftreten. In dem städtischen Sendgerichte Magdeburgs war eine solche Vertretung durch den Dekan nicht vorhanden. Ich habe deshalb angenommen, daß dem Spiegler die im Send tatsächlich wirkenden Personen vorschwebten und daß er deshalb Dompropst und Landdekane einander gegenüberstellt. Die Annahme einer solchen Inkorrektheit war jedenfalls ungleich weniger bedenklich als die herrschende Hypothese der totalen Erfindung. Hilling erwidert darauf: „Die Annahme aber, daß die Archipresbyter die Diakone vertreten hatten, ist gänzlich verfehlt, da die ersteren vielmehr im Gegensatze zu den letzteren von den Bischöfen eingeführt wurden.“ Die Bestimmtheit des Ausdrucks „gänzlich verfehlt“ steht wie bei Stutz im umgekehrten Verhältnisse zu der sachlichen Richtigkeit. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Entstehungshypothese Hillings unrichtig oder der aus ihr gezogene Schluß verfehlt ist oder beides zusammentrifft. Denn wir haben gerade für die Erzdiözese Magdeburg und für das 13. Jahrhundert ein unmittelbares Zeugnis für die so energisch verneinte Vertretungsfunktion.[1]

Die sachlichen Grundlagen meiner Deutung sind deshalb nicht erschüttert. Aber ich lasse die Deutung dennoch fallen, weil ich gerade durch die Untersuchung von Hilling auf eine bessere Erklärung gekommen bin.

1) Vgl. Formelbuch des 13. Jahrh. aus der Magdeb. Kirchenprovinz. Winter, Magdeb. Gesch. Bl. 12 (1877) S. 1 ff. No. 41 (S. 11). „Ad instituendum decanum. Cum propter difficultatem adeundi judicem pleraque negocia indecisa, volentes in hac parte nostrorum subditorum quieti prospicere, pro diversitate territoriorum nostri archidiaconatus diversos decanos decrevimus statuendos qui nostra auctoritate suffulti de causis clericorum et laycorum commorantium in eisdem cognoscant et judicent inter ipsos, dummodo laycorum cause de foro sint ecclesiastico, quarum cognicio ad nos spectet. Igitur de circumspectata industria et zelo rectitudinis (fiduciam) obtinentes in tali territorio vos decanum statuimus atque in supradictis partem vobis nostre sollicitudinis commendamus. tamen majoribus negociis si emerserint, nostro judicio reservatis.“ Die einleitenden Worte sprechen dafür, daß die Formel der ersten Einrichtung der Decanate zeitlich nahe steht.

57. Hilling[1] hat m. E. nachgewiesen, daß in seinem Untersuchungsgebiete die ausschließliche Bezeichnung der geistlichen Richter als Archidiakone ohne Rücksicht auf ihren Ordo eine spätere Entwicklungsstufe darstellt. Im 11. und noch im 12. Jahrhundert heißen die entsprechenden geistlichen Richter archipresbyteri, sobald sie die Priesterweihe haben. Der Bezeichnung archidiaconatus entspricht in der gleichen Bedeutung das ältere archipresbyteratus. Nur eine Änderung der Terminologie unter dem Einflusse der Dekretalien und der Literatur hat seit 1150 die Verdrängung des Ausdrucks durch archidiaconatus herbeigeführt. Der Ausdruck archipresbyteratus für Sendgerichtsbarkeit tritt auch in Ostfalen auf.[2] Es ist nun von vornherein wahrscheinlich, daß es längere Zeit gedauert hat, bis die Änderung der offiziellen Terminologie auch den Gebrauch der deutschen Ausdrücke bei Laien beeinflußt hat. Es ist deshalb möglich, daß Eyke bei seinem „Erzpriester" gar nicht an den Landdekan, sondern an den lokalen Inhaber des niederen geistlichen Sendes, den „Archidiakon" gedacht hat, vielleicht den archidiaconus des lateinischen Grundtextes mit Erzpriester übersetzt hat. Eine andere Verdeutschung mußte Schwierigkeiten bieten. Dieser naheliegende Schluß wird nun dadurch bestätigt, daß wir noch nach dem Sachsenspiegel das deutsche Wort „Erzpriester" als Äquivalent für das lateinische archidiaconus finden. In den deutschen Texten des Mainzer Landfriedens[3] findet sich das geistliche Gericht bezeichnet als der erzebischofe, bischofe, *erzpriester* geistlich recht (I), der bischove, der *erzpriestere* unde der lutepriestere recht (III). Der lateinische Text sagt episcoporum et archidiaconorum jurisdictioni. Es ist also klar, daß Erzpriester und archidiaconus gleichbedeutend gebraucht sind, beide Ausdrücke gleichmäßig den judex ordinarius des unteren geistlichen Gerichts bezeichnen. Ebenso wird in einer vom Sachsenspiegel unabhängigen Stelle

1) a. a. O. 80 S. 330ff.

2) Vgl. für Halberstadt Hilling, Beiträge S. 57ff., und ferner Riedel, Cod. dip. Brand 3 S. 80, 81 (1145).

3) M. Germ. Constitut. II S. 249 und S. 242.

des sächsischen Weichbildes Erzpriester schlechthin für Archidiakon gebraucht.[1]

Dieser Sprachgebrauch beseitigt die oben hervorgehobene Schwierigkeit. Als generische Bezeichnung des geistlichen Richters im Sachsenspiegel dürfen wir gar kein anderes Wort erwarten, als dasjenige, das wir tatsächlich finden. Der Erzpriester ist nichts anderes, als was der lateinische archidiaconus sein würde. Er ist der judex ordinarius loci, der für den betreffenden Bezirk generell zuständige geistliche Richter, dem allerdings nicht nur die Landsassen unterstanden, sondern vor allem die zahlreichen Laten. Wiederum wird es verständlich, weshalb im Sächsischen Lehnrechte Kap. 71, 2 die Sendpflicht des Landsassen ausgesprochen wird, ohne daß ein besonderes Sendgericht genannt ist. Der Landsasse gehörte in geistlichen Sachen einfach vor den judex ordinarius, den betreffenden Erzpriester.

V. 58. Die vorstehende Erklärung[2] setzt keineswegs voraus, daß dem Spiegler eine Gerichtsbarkeit des Dompropstes außerhalb der Städte nicht bekannt war. Das Gegenteil halte ich für sicher, ohne es je bezweifelt zu haben. Die späteren Nachrichten machen es sogar mehr wie wahrscheinlich[3], daß gerade in Reppichau schon zur Zeit Eykes der Dompropst von Magdeburg Archidiakon war, in Reppichau Laten und Landsassen das Gericht des Dompropstes besuchten. Aber Eyke mußte es klar sein, daß diese ländliche Gerichtsbarkeit des Dompropstes nicht allgemein verbreitet war, daß der Propst sie nur „als Erzpriester" ausübte. Demgegenüber hat er die

1) Vgl. Laband, Magdeburger Rechtsquellen S. 138 Anm. 5 „Dasselbe muß ein priester thun, wenn er stirbt; der muß geben seyn bestes Pferd seinem erczpriester." Die gemeinte Abgabe ist immer von dem Archidiakon bezogen worden, nie vom Landdekan. Vgl. Hilling, Beiträge S. 131 ff.

2) Ebensowenig die frühere. Hätte der Spiegler an Vertreter gedacht, so würde daraus folgen, daß auch der Dompropst sich auf dem Lande vertreten ließ.

3) Nach einigen späteren Nachrichten gehörte der Bann Köthen, in dem Reppichau lag, dem Magdeburger Dompropste. Vgl. F. Winter, Einteilung der Diözese Magdeburg. Magdeb. Gesch. Bl. 2 S. 56 ff.

städtische Gerichtsbarkeit in Magdeburg als Besonderheit der Bürger aufgefaßt. Die Art, wie er die Spezialgerichtsbarkeit des Dompropstes und die allgemeine Gerichtsbarkeit des judex ordinarius, der auch Dompropst sein kann, einander gegenüberstellt, beweist, daß der Spiegler weder phantasierte, noch die Zufälligkeiten eines vereinzelten beliebigen Bezirks verallgemeinerte, sondern daß er ernstlich bemüht war, aus der Fülle der konkreten Einzelheiten ein typisches Bild hervorzuheben. Soweit er dabei verallgemeinerte, das Recht der Stadt Magdeburg als allgemeines Stadtrecht behandelte, so ist dies bei der Schwierigkeit der Aufgabe, bei der Verbreitung und dem Ansehen, das gerade das Magdeburger Stadtrecht genoß, und bei der nebensächlichen Behandlung des kirchlichen Rechts der Stadtgebiete durchaus nicht auffallend.

Aus den vorstehenden Gründen geht hervor, daß die Angaben des Spieglers über die geistlichen Gerichte bei der Beziehung der Pfleghaften auf die Stadtbürger verständlich sind. Jede andere Deutung führt zu unmöglichen Ergebnissen. Damit ist ein erster, aber schon sehr bestimmter Beweis für die tatsächliche Richtigkeit unserer Hypothese erbracht.

Zweiter Abschnitt.

Das Gericht des Schulzen.

Erstes Kapitel.

Die Gliederung der weltlichen Gerichte. § 6.

59. Der Spiegler kennzeichnet in der Eingangsstelle die drei Arten der Freiheit nicht nur durch die Dingpflicht in dem geistlichen Gerichte, sondern auch durch die Dingpflicht in dem weltlichen Gerichte.

§ 2. Tu geliker wies solen se wertlik gerichte süken. De scepenen des greven ding over achtein weken under koninges banne. Leget man aver en ding ut um ungerichte von dem

Digitized by Google

echten dinge over virteinnacht, dat solen se süken dur dat ungerichte gerichtet werde. Hir mede hebbet si vorvangen ir egen jegen den richtere, dat it alles dinges ledich von ime is. § 3. De plechhaften sint ok plichtich des sculteiten ding to sükene over ses weken von irme egene; under den mut man wol kesen enen vronen boden, of de vrone bode stirft. § 4. De lantseten, de nen egen hebbet in me lande, die solen süken ires gogreven ding over ses weken. Dar unde in jewelkem vogetdinge sal jewelk burmester wrügen *alle de to dinge nicht ne komet, de dar plichtich sint to komene, unde* dat rücht unde minschen bludende wunden, *de eme en ander hevet gedan, unde gelogene svert up enes anderen mannes scaden,* unde al ungerichte, dat in den lif oder in de hant gat, of it mit klage vor gerichte nicht begrepen is; anderes ne darf he nicht wrügen.

60. Wie bei den geistlichen Gerichten begegnen wir auch bei den weltlichen den drei Fragen. Sind die Gerichtsgemeinden hinsichtlich der Freien als ausschließliche gedacht? Wie steht es mit der Dingpflicht der Unfreien? Ist die Reihenfolge der Aufzählung für die Gliederung maßgebend? Die beiden ersten Fragen sollen später erörtert werden.[1] Die dritte ist schon aus dem früher angeführten Grunde verneinend zu beantworten.

61. Wenn wir nun aus den übrigen Nachrichten das Kontrollbild der ostfälischen Quellen zu gewinnen suchen, dann tritt uns genau wie bei den geistlichen Gerichten eine Zweiteilung und nicht eine Dreiteilung der für ein Gebiet maßgebenden Gerichtsgewalt entgegen.[2]

Außerhalb der Städte finden wir das Grafending bei Königsbann und unter ihm das Goding des Gografen. Ein Beamter unter der Bezeichnung Schulze oder Grafschaftsschulze, fungiert zwar im Grafending, aber er hat kein besonderes

1) Vgl. § 7 und § 8.

2) Von dem Gerichte des ländlichen Bauernmeisters und dem städtischen Burding wird im folgenden abgesehen, da sie für die Auslegung der Eingangsstelle nicht in Betracht kommen.

Gericht und keine eigene Gerichtsgemeinde.[1] Auch in der Stadt begegnen uns nur zwei Gerichte, das hohe Gericht des Vogtes, in Magdeburg des Burggrafen, und das untere Gericht des Stadtrichters, der ganz allgemein die Bezeichnung Schulze führt und den wir als Marktschulzen bezeichnen wollen. Mit dem Grafschaftsschulzen hat dieser städtische Beamte zwar den Namen gemein, aber er ist mit ihm in keiner Weise identisch. Alle Quellen Ostfalens bezeichnen mit demselben Amtsnamen zwei verschiedene Beamte, die nur selten durch Zusätze gekennzeichnet sind. Der Grafschaftsschulze wird auch genannt scultetus provincialis, scultetus cometiae[2], der Marktschulze scultetus civitatis. Regelmäßig ergibt aber außerhalb des Spiegels nur der Zusammenhang, welcher Schulze mit dem einfachen scultetus oder praefectus gemeint ist. Von den beiden Stadtgerichten ist das Ding des Schulzen das praktisch weitaus wichtigere.[3] Wenn es daher möglich wäre an jemanden, der den Sachsenspiegel nicht kennt, wohl aber die übrigen Nachrichten, die Frage zu richten, welche drei öffentlichen Gerichte von den Freien besucht wurden, so würde er antworten müssen: das Grafending bei Königsbann, das Schulzengericht und das Ding des Gografen.

Deshalb wird ebenso wie bei den geistlichen Gerichten die Schilderung des Spieglers durch das Kontrollbild sofort bestätigt, sobald wir nur annehmen, daß der Spiegler das Schulzengericht nicht als ländliches Obergericht über dem Gerichte des Gografen, sondern als Stadtgericht koordiniert neben dem Goding des flachen Landes gedacht hat.

62. Anders als bei den geistlichen Gerichten sind wir aber nicht auf die Eingangsstelle beschränkt. Der Spiegel bietet hinsichtlich des Aufbaues der weltlichen Gerichte noch weiteres Material.

In erster Linie kommen zwei Stellen in Betracht, die sich ex professo mit der Gliederung der höheren vom Könige aus-

1) Vgl. § 14.
2) U. B. Stift Halberstadt I No. 489, U. B. Anhalt II No. 47.
3) Vgl. unten No. 181.

Digitized by Google

gehenden Gerichtsgewalt beschäftigen, (die beiden Leihestellen). Zweitens besitzen wir zwei andere vollkommen unabhängige Stellen, welche gewisse Folgerungen aus dem Verhältnisse der Unterordnung der Gerichte ziehen (Subordinationsstellen). Endlich sind als unterstützendes Moment die Gerichtsbezirke und die Richter zu berücksichtigen, die im Sachsenspiegel erwähnt werden.

Diese Anhaltspunkte sind nun der Reihe nach ins Auge zu fassen.

63. Die Hauptstelle für die Erkenntnis der Gerichtsgliederung ist die berühmte Schilderung der Gerichtsleihe im Landrecht III Art. 52 § 2 und 3:

Den koning küset man to richtere over egen unde len unde over jewelkes mannes lif. Die keiser ne mach aver in allen landen nicht sin, unde al ungerichte nicht richten to aller tiet; dar umme liet he den vorsten grafscap unde den greven scultheitdum. § 3. An die vierden hant ne mach nen len komen, dat gerichte si over hals unde over hant, wen scultheitdum allene in der grafscap, durch dat nen richtere ne mach echt ding hebben ane scultheiten; wenne klaget man over den richtere, he sal antwerden vor deme scultheiten, wen die scultheite is richter siner scult; als is die palenzgreve over den keiser unde die burchgreve over den marcgreven.

64. Die Parallelstelle im Lehnrecht 71, § 2—3 lautet:

§ 2. Svie gerichte to lene hevet von 'me koninge nederwart, dat ne mach nicht komen in die vierden hant, ane scultheitdum alene, durch dat nen greve dingen ne mach ane belenden scultheite. § 3. It ne mach ok nieman nen gerichte lien, dat ime gelegen is, it ne si en sünderlik gerichte dat in sin gerichte hore, also grafscap dut in die marke unde in ander vanlen, dat mut he wol verlien, unde ne mut it san mit rechte nicht ledich behalden over en jar.

65. Die Auslegung dieser beiden Stellen hat von jeher Bedenken erregt. Bereits in verschiedenen Handschriften findet

sich eine bezeichnende Emendation.[1] Gegenwärtig wird die Stelle allgemein durch eine Hypothese erklärt, die mit auf dieser Stelle beruht. Man nimmt allgemein an, daß die Verleihung einer Grafschaft seitens des Fürsten an einen Gaugrafen nicht ausreichte, um ihm die Ausübung der gräflichen Gerichtsbarkeit zu ermöglichen. Vielmehr bedurfte es zu diesem Zwecke noch einer von dem Könige persönlich vorzunehmenden Beleihung mit dem Königsbanne. Die Worte der landrechtlichen Leihestelle „darumme liet he — den greven scultheitdum" werden auf diese königliche Bannleihe, auf die Erteilung der gräflichen Gerichtsvollmacht bezogen.

Ich halte die ganze Hypothese der herrschenden Meinung von der königlichen Bannleihe für unrichtig. Insbesondere ist dem Spiegler die allgemeine Notwendigkeit einer königlichen Bannleihe für die fürstlichen Gaugrafen fremd. Der Königsbann ist übertragbar. Die Begründung dieses Widerspruchs soll später gegeben werden.[2]

Auch wenn ein solcher Rechtssatz bestanden hätte, so würde es doch schlechterdings unmöglich sein, in dem Worte „Schultheißtum" die Bezeichnung der gräflichen Gerichtsgewalt zu finden. Diese Deutung widerspricht ebenso sehr dem Wortlaute wie dem Zusammenhange der Paragraphen 2 und 3 der Stelle und den Anschauungen des Spieglers über die Grundlagen der Gerichtsgewalt.

67. A. Die Bezeichnung des Königsbannes als Schultheißtum wird von Homeyer[3] durch die allgemeine Bedeutung von

---

1) Nach Homeyer emendieren zahlreiche Handschriften, darunter aber nur eine der ersten Klasse und keine der ersten Ordnung, wie folgt: „liet he den vorsten vanlen, *dc vorsten den greven de gravescap und de greve den sculteten*" (scultheitdum)? Es ist Homeyer ohne weiteres darin zuzustimmen, daß diese Fassung nur einen Versuch darstellt, die Stelle verständlicher zu machen. Weder das Alter der Handschriften, noch der Inhalt der beiden Varianten gestattet einen Zweifel an der Ursprünglichkeit der scheinbar dunklen Textvariante.

2) Vgl. unten § 76 ff.

3) Ssp. II 2 S. 539—41.

Schultheißtum erklärt, Schultheißtum könne jedes Vertretungsverhältnis bezeichnen. Nun werde der Fürst durch den Grafen vertreten. Deshalb bezeichne an dieser Stelle Schultheißtum in § 2 das Amt des Grafen, in § 3 das Amt des unter diesem Grafen stehenden Vertreters, des gewöhnlichen Schulzen. Zustimmend hat sich Schröder[1] geäußert. Stobbe[2] hält diese Auslegung für irrtümlich, weil Graf und Schulze sonst immer geschieden werden. Er schlägt deshalb eine andere Auslegung vor, die er selbst nur mit „vielleicht" einführt und als etwas künstlich bezeichnet. Er meint, wenn wir ihn recht verstehen, daß der Königsbann deshalb als Schultheißtum bezeichnet werde, weil er das Schultheißenamt in sich enthalte, welches der Graf dann weiterverleihe. Stobbe hat mit seinen Bedenken gegen Homeyer zweifellos recht. Schultheißtum kommt allerdings für die verschiedensten Vertretungsverhältnisse vor[3], aber nicht im Sachsenspiegel. Der Spiegler gebraucht die Bezeichnung Schulze überall technisch für die beiden unter dem Grafen stehende Beamten, niemals für den Grafen selbst. Gerade an der Hauptstelle will er ex professo die Organisation der höchsten Gerichtsgewalt in ihren Grundlagen schildern. In diesem Zusammenhange kann das Wort Schultheißtum nur die technische Bedeutung haben. Es muß auf die Gerichtsgewalt eines Schulzen gehen. Andrerseits würde die allgemeine Bedeutung „Vertretung" an dieser Stelle zur Bezeichnung der angeblichen Bannleihe gar nicht genügen. Denn es handelt sich ja nach Homeyer um eine ganz bestimmte Vollmacht, für welche der Spiegler sonst überall den technischen Ausdruck *bann* gebraucht. Weshalb sollte er, wenn er *bann* meinte, gerade an dieser Stelle, der sedes materiae, nicht *bann* gesagt haben? Die Auslegung Homeyers zwingt dazu, einem sonst technischen Ausdruck einen Begriff unterzulegen, für den ein ganz anderer Ausdruck im Rechtsbuche technisch ist. In der Negation ist Stobbe bei-

1) Gerichtsverfassung Zschr. 5 S. 49.
2) Zschr. für deutsches Recht Bd. 15 S. 99.
3) Vgl. unten No. 173.

zustimmen. Aber sein eigener Vorschlag ist auch nicht annehmbar. Die Übersetzung von Schultheißtum mit „Substitutionsbefugnis“ ist erst recht unmöglich, sowohl sprachlich als sachlich. Die Gerichtsbarkeit des Grafschaftsschulzen, die er vom Grafen erhält, ist eine so exzeptionelle, daß die Benennung der königlichen Bannleihe nach dieser Nebenwirkung eine völlig unerklärbare Absonderlichkeit sein würde. Ein Vorgang, durch welchen der Graf überhaupt die Vollmacht zu eigenem Richten erhielt, kann schlechterdings nicht bezeichnet werden als „Erteilung der Befugnis sich einen Kontrollrichter zu bestellen“.

68. Ebensowenig wie dem Wortlaute werden die Deutungen Homeyers und Stobbes dem Zusammenhange der Stelle gerecht. Homeyer und Stobbe nehmen übereinstimmend an, daß in § 2 Gerichtsleihe und Bannleihe behandelt werden. Nach beiden Richtungen bestand eine Beleihungsgrenze. Das Gericht durfte nicht über die dritte Hand hinaus gelangen, der Bann angeblich nicht über die zweite Hand. Wie sollen wir es uns nun erklären, daß der Spiegler in § 2 zwar auf die Gerichtsleihe zurückgreift und ihre Grenze angibt, aber auf die noch engere Grenze der Bannleihe gar nicht eingeht, obgleich er soeben beide Leihen zu einander in Gegensatz gestellt hat, obgleich die Ausnahme, die er für den Schulzen anführt, beide Beleihungsgrenzen gleichmäßig getroffen hätte? Denn wenn der Grafschaftsschulze über den Grafen richtete, so hatte er nicht nur das Gericht in vierter Hand, sondern auch den Bann in dritter Hand. Eine solche Gedankenlosigkeit ist bei einem Schriftsteller ausgeschlossen, der jedes einzelne Wort so sorgfältig abwägt, wie es der Spiegler tut.

Diese Gedankenlosigkeit ist um so weniger anzunehmen, als sie uns in der Parallelstelle des Lehnrechtes gleichfalls begegnen würde. Auch an dieser Stelle wird die Grenze der Gerichtsleihe und die Zulässigkeit der Weiterverleihung behandelt, ohne daß von einer besonderen Bannleihe oder von einer Unzulässigkeit der Weiterverleihung des Königsbannes über die zweite Hand hinaus irgend die Rede ist.

69. Endlich ist gegen die herrschende Deutung des Schultheißtumes als gräflicher Gewalt einzuwenden, daß bei dieser Auffassung das Biergeldengericht des Schulzen sich in dasjenige System der Gerichtsgewalt, das der Spiegler aufstellt, nicht einordnen läßt. Der Spiegler führt alle Richtergewalt auf Wahl zurück.[1] Wer nicht selbst gewählt ist, muß von einem gewählten Richter belehnt sein. Der Schulze wird nicht von den Eingesessenen gewählt. Folglich muß seine so stark betonte Gerichtsgewalt über die Pfleghaften auf der Erlangung königlicher Gewalt beruhen. Die Leihestellen behandeln nun ex professo die Delegation der königlichen Gerichtsgewalt. Mit demjenigen Schultheißtume, das in § 3 erwähnt wird, kann das Gericht über Pfleghafte nicht gemeint sein. Denn dieses Schultheißtum in der Grafschaft ist sowohl nach der landrechtlichen wie nach der lehnrechtlichen Stelle nur durch die Notwendigkeit motiviert, einen Richter über den Grafen zu haben. Die Fälle dieser Tätigkeit sind natürlich so außerordentlich selten gewesen, daß die Angabe dieses Grundes für die Durchbrechung der Verleihungsgrenze sinnlos gewesen wäre, wenn der Schulze in der Grafschaft in vierter Hand auch die keinenfalls unbedeutende Gerichtsgewalt über die Biergelden geübt hätte. Diese Tätigkeit des Schulzen war somit auf das Urteil über den Grafen beschränkt. Dieser Schluß wird dadurch bestätigt, daß bei Versäumnis des Grafen nach II 2 das Ding bei Königsbann ausfällt.[2] Der Schulze ist daher nicht in der Lage, den abwesenden Grafen zu vertreten. Deshalb bleibt die Gerichtsgewalt des Schulzen über die Biergelden völlig unerklärlich, sobald man das Schultheißtum des § 2 nicht auf die Gerichtsgewalt des Schulzen, sondern auf eine von dem Grafen persönlich geübte Gewalt bezieht.

1) Ssp. I Art. 55 § 1.

2) Versumt die greve sin echte ding, dat alene verlüset die klegere. Versumt he der dinge jenich, die um ungerichte ut geleget werdet, man mut der klage beginnen al von voren. Vgl. über die spätere Erweiterung unten No. 155ff.

70. Die bisher vertretenen Auslegungen der landrechtlichen Stelle sind deshalb schlechterdings unmöglich. Die richtige und durchaus unbedenkliche Auslegung ergibt sich von selbst, sobald wir die Angaben der übrigen Quellen unter Berücksichtigung der Stadtgebiete heranziehen.

Der sonstige Sprachgebrauch kennt zwei Schulzen und zwei Schulzenämter, den „scultetus cometiae“ und den „scultetus civitatis.“ Das deutsche Äquivalent würde sein „Schultheißtum in der Grafschaft“ und „Schultheißtum im Markt“. Die Gerichtsgewalt der beiden Schulzen steht nun in verschiedenem Verhältnisse zu dem Königtume. Der Grafschaftsschulze kann eine Gerichtsgewalt nur in Vertretung des Grafen ausüben, also eine vom Könige abgeleitete Gewalt in den verliehenen Grafschaften und in vierter Hand (König, Fürst, Graf, Schulze). Dagegen erhält nach den ganz sicheren Zeugnissen der Magdeburger Quellen[1] der Stadtschulze den Bann von dem Burggrafen, der ihn seinerseits von dem Könige empfangen hat. Der Stadtschulze hat somit die städtische Gerichtsgewalt vom Könige abwärts in dritter Hand (König, Burggraf, Stadtschulze). Infolge dieser Leihe an den Burggrafen erscheinen ländliche und städtische Gerichtsgewalt schon an ihrer Quelle differenziert. Die königliche Gerichtsgewalt fließt in einem doppelten Strome nach abwärts. Die ländliche Gerichtsgewalt strömt zu den Fürsten und Grafen und endet in einem Ausläufer bei dem Grafschaftsschulzen. Die städtische Gerichtsgewalt strömt zu den Burggrafen und von ihnen zu den Stadtschulzen. Die ländliche Gerichtsgewalt wird überwiegend von dem Grafen gehandhabt, obgleich natürlich der Fürst sie auch selbst ausüben kann. Die städtische Gerichtsgewalt liegt ganz überwiegend in den Händen des Schulzen, obgleich auch der Burggraf persönlich beteiligt ist.

Das sind die tatsächlichen Verhältnisse, die dem Spiegler bekannt sein mußten. Wenn wir von diesem Vorstellungskreise aus an die landrechtliche Leihestelle herantreten, dann scheint sie mir einen neuen, aber einen ganz klaren Sinn zu erhalten.

1) Vgl. unten No. 179.

Digitized by Google

Auch der Sachsenspiegel hebt ja zwei Ströme der königlichen Gerichtsgewalt hervor, welche durch die beiden Leiheakte des Königs in Fluß gesetzt werden. Der Gegenstand der zuerst genannten Verleihung wird als „Grafschaft", der Gegenstand der zweiten Verleihung als „Schultheißtum" bezeichnet. Das Kontrollbild führt nun dazu, das Wort Grafschaft auf die höhere ländliche Gerichtsgewalt, das Wort Schultheißtum auf die städtische Gerichtsgewalt zu beziehen. Diese Deutungen sind ganz ungezwungen; denn die erste Gewalt wird tatsächlich von dem Grafen, die zweite von dem Schulzen ausgeübt. Auch fehlt es für die Bezeichnung der ganzen Stadtgerichtsbarkeit als Schultheißtum nicht an Analogien.[1] Die Bezeichnung der ersten Empfänger ländlicher Gerichtsgewalt als „Fürsten" bedarf keiner Erklärung. Die Bezeichnung der ersten Empfänger der städtischen Gerichtsgewalt als „Greven" ist erklärlich. Wenn auch vielleicht angenommen werden muß, daß der Burggraf von Magdeburg seine Gerichtsgewalt der Vogtei verdankte,[2] so war doch die gebräuchliche Bezeichnung „Burggraf" auch „Graf" schlechthin. Auch in den übrigen Städten lag die Vogtei durchweg in den Händen von Geschlechtern, die den Grafentitel führten. Namentlich tritt Hoyer von Falkenstein, obgleich er Vogt war, in der Vorrede wie in den übrigen Nachrichten stets als Graf auf. Deshalb war es dem Spiegler durch seine persönlichen Beziehungen nahe gelegt, die Stadtvögte schon zum Unterschiede von niederen Vögten als Grafen zu bezeichnen. Ein Mißverständnis war ja durch das Wort Schultheißtum ausgeschlossen.

Die vorstehende Deutung ist daher zulässig, sie ist aber auch notwendig, weil sie allein geeignet ist, die scheinbaren Schwierigkeiten der Stelle glatt zu lösen.

---

1) Vgl. das erste Straßburger Stadtrecht § 11. Reichssentenz von 1238. Mon. Germ. Const. 2, 285.

2) Dies ist die Auffassung, zu der Professor Rietschel auf Grund einer noch nicht veröffentlichten Untersuchung gelangt ist, wie er mir freundlichst mitteilt.

72. 1. Sie macht es zunächst möglich, den Ausdrücken, die der Sachsenspiegel in der Leihestelle verwendet, ihren nächstliegenden, gewöhnlichen Sinn zu lassen. Grafschaft bedeutet die Gerichtsgewalt des Grafen, Schultheißtum die Gewalt des Schulzen. Und zwar sind auch die beiden sonst vorkommenden Schulzengewalten genannt, aber nicht ohne einen jedes Mißverständnis ausschließenden Zusatz. Das Schultheißtum des § 2 wird von dem Schultheißtum des § 3 dadurch unterschieden, daß letzterer den Zusatz bringt „in der Grafschaft". Dieser Zusatz entspricht vollständig dem Ausdrucke scultetus cometiae des Kontrollbildes. Dadurch wird das Schultheißtum des § 2 gekennzeichnet als ein Schultheißtum außerhalb der Grafschaft, eine Kennzeichnung, die auf das Stadtgericht durchaus paßt.

73. Durch die gegebene Erklärung wird ferner der Zusammenhang zwischen § 2 und 3 verständlich. In § 2 ist unmittelbar nur von zwei Handlungen des Königs die Rede, welche die Gerichtsgewalt in die zweite Hand bringen. Aus dem sich anschließenden Satze des § 3: „An die vierte Hand mag kein Lehn kommen" folgt, daß der Verfasser der Meinung war, die Verleihung bis in die dritte Hand geschildert oder angedeutet zu haben. Worin liegt nun diese Andeutung? M. E. in der Wahl der Bezeichnung für den Gegenstand der Verleihung. Dies tritt zunächst hervor bei der Belehnung der Fürsten.

Tatsächlich wurden den Fürsten nicht gesonderte Grafschaftsämter, sondern Fahnlehen verliehen. Die Grafschaften waren allerdings in dem Fahnlehen enthalten, aber es bestand die Pflicht sie weiterzuverleihen. Der Spiegler hebt somit aus der Belehnung und dem Fahnlehen den für die Verteilung der Gerichtsgewalt wichtigsten Vorgang, den Empfang der weiterzuverleihenden Grafschaft heraus. Die Weiterverleihung an die Grafen ist nicht besonders erwähnt, aber durch das Wort Grafschaft angedeutet und deshalb zu ergänzen. Die genaue Parallele der Ausdrucksweise bei der zweiten Leihe zu der ersten berechtigt dazu, die Verleihung des Schultheißtums ebenso

aufzufassen. Die Grafen erhalten in der königlichen Bannleihe das Schultheißtum, um es weiter zu geben, und geben es an den Schulzen weiter. Der Spiegler hat somit in diesem Satze nicht nur den Übergang der Gerichtsgewalt vom Könige an die zweite Hand besprochen, sondern zugleich die Weiterbegebung an die dritte Hand angedeutet. Es liegt weder Unklarheit noch Schiefe des Gedankens vor, sondern nur eine sehr kurze und prägnante Ausdrucksweise, wie sie auch anderwärts im Spiegel hervortritt.

74. Die vertretene Auffassung ermöglicht endlich auch die systematische Einordnung des Gerichtes der Pfleghaften. Das Pfleghaftengericht ist das Stadtgericht. Die Gewalt des Stadtschulzen beruht nicht auf Wahl, sondern auf der durch den Stadtvogt vermittelten Delegation der königlichen Gewalt. Die Verleihungsgrenze steht dieser Erklärung nicht im Wege, da der Stadtschulze die vom Könige herrührende Gerichtsgewalt nicht in der vierten, sondern in der dritten Hand ausübt. Die systematische Konstruktion der Gerichtsgewalt und die Leihestelle stehen in vollem Einklange. Die beiden Leihestellen bestätigen somit mit voller Bestimmtheit die vertretene Auffassung der Gerichtsgliederung. Das Schulzending der Pfleghaften steht nicht als Obergericht über dem Godinge, sondern daneben koordiniert in dem Stadtbezirke, wie das Gericht des Magdeburger Dompropstes neben dem Gerichte der ländlichen Archidiakonen.

Zu dem gleichen Ergebnisse führen die Subordinationsstellen:

75. 1. Der Sachsenspiegel behandelt ziemlich eingehend die Verfestung. Es wird zunächst der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß, wer in dem höchsten Gerichte verfestet ist, in all den Gerichten verfestet ist, die in das Gericht gehören.[1] Daraus folgt, daß der Unterrichter ein Interesse daran hat, die Verfestung des höheren Richters zu erlangen, weil sie weiter wirkt. Diese Folgerung wird auch tatsächlich gezogen.

1) III 24 § 1, 2.

Aber es erscheinen als Unterrichter und Oberrichter dabei nur der Gograf und der Graf, „der greve und der König“. Des Schulzen geschieht keine Erwähnung.[1]

76. 2. Es ist ferner ein alter Grundsatz, daß die Vollmacht aufhört, wenn der Prinzipal zugegen ist. Dieser Gesichtspunkt hat in der Gerichtsverfassung des Mittelalters in dem Satze Ausdruck gefunden, daß das Gericht des abhängigen Unterrichters dem Oberrichter „ledig wird“, wenn der Oberrichter anwesend ist. Der erweiterte Text des Sachsenspiegels spricht diesen Grundsatz aus. I 58: Svenne die greve kumt to des gogreven dinge, so sal des gogreven gerichte neder sin geleget. Also is des greven, svenne die koning in sine grafscap kumt, dar se beide to antwerde sin. Also is jewelkes richteres, dar die konig to antwerde ist, die klage ne ga denne uppe den koning.

Auch an dieser Stelle fehlt der Schulze.

77. Die Übergehung des Schulzen an diesen beiden Stellen ist schon früher aufgefallen.[2] Schröder findet in dieser Übergehung „eine Unsicherheit, die unmöglich wäre, wenn der Verfasser sich auf positivem Boden befände“.[3] Dieses sehr entschiedene Urteil trifft zu, wenn man an der traditionellen Eingliederung des Schulzengerichts in die Grafschaft festhält. Wenn der Gericht haltende Schulze als Mittelinstanz zwischen dem Grafen und dem Grafen gedacht wäre, so hätte er bei beiden Gelegenheiten unbedingt erwähnt werden müssen als Vorgesetzter des Grafen oder als Unterrichter des Grafen oder in beiden Stellungen. Die Übergehung wird nun aber durch Schröders Hypothese, daß der Schulze die Ungerichtssachen der niederen Bevölkerung im Godinge erledigte, in keiner Weise erklärlicher. Unter dieser Voraussetzung müßten wir

1) I 71. Svene die (rechte) gogreve vervest (die siner goscap an dat gerichte tiüt), getüget he sine vestinge vor deme greven, he irwirft des greven vestinge over jenen altohant. Süs irwirft ok die greve mit siner vestunge des koninges achte.

2) Vgl. Stobbe a. a. O. 113.

3) Ger.-Verf. S. 58.

Digitized by Google

erst recht erwarten, daß der Schulze statt des Gografen die Verfestung im Grafengerichte bezeugt, und daß nicht nur dem Grafen, sondern auch dem Schulzen das Gericht des Gografen ledig wird. Die einzige aber auch voll befriedigende Erklärung ist eben die Unrichtigkeit der herrschenden Auffassung. Beide Stellen sind voll verständlich, sobald wir uns das Schulzengericht außerhalb der Grafschaft vorstellen, in dem Gericht haltenden Schulzen den Marktschulzen sehen. Denn der Marktschulze kam für die Grafschaft überhaupt nicht in Betracht, er war weder Vorgesetzter des Gografen, noch Unterrichter des Grafen.

78. Nun liegt natürlich der Einwand nahe, daß der Spiegler bei der von uns behaupteten Mitberücksichtigung der städtischen Verhältnisse Veranlassung gehabt hätte, an beiden Stellen das Subordinationsverhältnis des Schulzen zum Burggrafen oder Stadtvogte zu berücksichtigen. Aber dieser Einwand würde fehlschlagen. Weder der eine noch der andere Satz paßt auf die Stadtgerichte. Der Gograf hat ein Interesse daran, die Verfestung des Grafen zu erwirken, weil der Bezirk des Grafen größer ist als der Go. Bei dem Stadtgerichte fallen aber die Bezirke der Unterrichter und der Oberrichter völlig zusammen. Die doppelte Verfestung war nicht ausgeschlossen, aber unpraktisch. Anders steht es mit dem Ledigwerden des Gerichts. Dieses Recht wäre für den Burggrafen sehr praktisch gewesen. Aber es unterliegt gar keinem Zweifel, daß er es tatsächlich nicht hatte. Der Burggraf war auf seine drei echten Dinge mit Vor- und Nachfrist und im übrigen auf eine konkurrierende Gerichtsbarkeit in Schuldsachen beschränkt.[1] An andern Zeiten wurde ihm das Gericht des Schulzen auch bei Anwesenheit nicht ledig.

Die Übergehung des Schulzen an den beiden Subordinationsstellen beruht daher weder auf Nachlässigkeit noch auf Nichtbeachtung des Stadtrechts, sondern erklärt sich vollauf

1) Vgl. Halle-Neumarkt § 3 und Magdeburg-Breslau § 7, 8, Laband S. 8, 15.

gerade durch die Eigentümlichkeiten der städtischen Gerichtsverfassung.

79. Die Namen der Bezirke, für welche die drei Freiengerichte zuständig waren, sind in der Eingangsstelle nicht angegeben. Auch sonst finden wir im kürzeren Texte außer Vogtei nur zwei Bezeichnungen, Grafschaft und *market.*[1] Ein Zusatz, der wohl authentisch ist, bringt *goscap* und das dem Markte entsprechende *wichbelde.*[2] Für unsere Aufgabe ist die Erwähnung von *market* im kürzeren Texte besonders wichtig.

Binnen markede noch binnen utwendigen gerichte ne darf neman antwerden, he ne hebbe dar wonunge oder gut binnen, oder he ne verwerke sik mit ungerichte dar inne, oder he ne verborge sik dar binnen.

Der Spiegler steht selbst außerhalb des Marktes, er stellt den Markt dem auswärtigen Gerichte zur Seite. Aber sein Gesichtskreis umfaßt auch das Marktgericht. Ja die Zuständigkeit dieses Gerichts wird zuerst genannt. Die Inanspruchnahme in der Stadt erscheint näher liegend als die Verklagung in einem auswärtigen Landgerichte. Nun folgt natürlich daraus, daß bei den Gerichtsbezirken der Bezirk des Stadtgerichts erwähnt ist, noch nicht notwendig, daß auch bei der Aufzählung der Gerichte und aller Richter an anderen Stellen das Stadtgericht und der Stadtrichter genannt werden. Aber die aus anderen Gründen sich ergebende Schlußfolgerung wird doch wesentlich unterstützt. Es ist sicher, daß das Stadtgericht nicht schlechthin aus dem Gesichtskreise und dem Darstellungswillen des Spieglers ausgeschlossen war.

---

1) III 25 § 2.

2) III Art. 87 § 2. Dit selve (Buße zahlen) mut dun en lantman dem anderen, of he ine beklaget binnen wichbelde oder in enem utwendigen gerichte, unde of sie beide in eneme dorpe oder in ener goscap sitten. Vgl. hinsichtlich der Urheberschaft oben S. 17. Beachtenswert ist, daß auch bei dieser Gelegenheit wie in III 25 § 2 das Marktgericht vor dem sonstigen fremden Gerichte genannt ist.

80. Dieselbe Unterstützung ergibt sich aus der Buß- und Richtertabelle in III Art. 64. Diese Tabelle soll ganz zweifellos eine vollständige Aufzählung der Richter und ihrer Bußen geben. Alle sonst vorkommenden Richter sind aufgeführt. Neben die gewöhnlichen Grafen treten Pfalzgrafen, Landgrafen und Markgrafen. Auch die Vögte mit Königsbann und ohne Königsbann sind aufgenommen. Selbst der Bauermeister fehlt nicht. Wenn nun der Spiegler, wie eben gezeigt, das Stadtgericht gekannt und nicht grundsätzlich ignoriert hat, so ist es doch kaum anzunehmen, daß er bei dieser Art von Aufzählung den praktisch so wichtigen Stadtrichter übergeht. Tatsächlich finden wir in dem § 8 den Schulzen mit einem Gewette von 8 Schillingen. Dieser Richter stimmt in seinem Namen mit dem Stadtrichter überein. Aber nicht nur im Namen. Auch das Gewette von 8 Schillingen ist dasjenige Gewette, das zur Zeit des Spieglers der Schulze in den Städten Magdeburger Rechts bezog, und das für keinen einzigen andern Richter bezeugt ist.[1] Es ist schlechterdings ausgeschlossen, daß der Spiegler auf den Stadtrichter und nur auf ihn zutreffende Angaben gemacht hat, ohne an den Stadtrichter zu denken.

81. Die Gesamtheit der vorstehend erörterten Anhaltspunkte ergibt schon mit Sicherheit, daß der Spiegler mit seinem Schulzendinge das städtische Schulzengericht geschildert hat. Wenn sich innerhalb der Grafschaft Schulzendinge mit besonderer Gerichtsgemeinde finden würden, so würde es doch gewiß sein, daß ihre Existenz dem Spiegler verborgen geblieben oder als lokale Absonderlichkeit erschienen wäre.

In der Tat sind aber solche Gerichte nirgends vorhanden gewesen. Das bisher gewonnene Ergebnis wird durch alle Einzeluntersuchungen bestätigt. Ich werde sie nachfolgend etwas ausführlicher mitteilen, als vielleicht für den Zweck der Bestätigung allein erforderlich gewesen wäre. Die Einzel-

1) Auch dem Verfasser der Bocksdorfer Additionen in der Leipziger Handschrift (L. 6) sind anscheinend andere Richter dieses Gewettes unbekannt gewesen. Denn er fügte zu dem Worte *schulteysen* der Stelle hinzu: *Daz sint richter in mergkten*, vgl. Wien. Sitz.-Ber. 1885 S. 293.

untersuchungen bieten mannigfach Gelegenheit, verbreitete Irrtümer zu berichtigen, und die Berichtigungen sind nicht nur für das Gesamtbild der sächsischen Gerichtsverfassung, sondern auch für das Verständnis der Standesgliederung von großer Bedeutung.

Zweites Kapitel.

Die ständische Zusammensetzung der drei Gerichtsgemeinden.

A. Die Trennung der Freien nach den Gerichtsgemeinden. § 7.

82. Die oben aufgeworfene Frage, ob jedes der drei Gerichte nur von einem Stande der Freien besucht wurde oder ob sich mehrere Stände in einem Gerichte zusammenfanden, ist verschieden beantwortet worden. Die ältere Theorie zog aus den Worten des Spieglers den Schluß, daß jedem Gerichte ein bestimmter Kreis zuzuweisen sei.[1] Die neuere Theorie vertritt andere Auffassungen: ihre Anhänger meinen, daß eine Sonderung der Freien im Hinblick auf den Dingbesuch nur in ganz geringem Umfange bestanden habe. Für die Biergelden und Landsassen wird jeder Unterschied geleugnet. Beide Klassen sollen gemeinsam und in ganz gleicher Weise das Goding besucht haben, das sich ohne Änderung der Gerichtsgemeinde durch den Eintritt des Schulzen in das vom Spiegler gemeinte Schulzending verwandelte. Auch die besondere Beziehung der Schöffenbaren zum Grafengericht wird bestritten. Planck[2] und Zallinger[3] glauben, daß nach dem Sachsenspiegel in dem echten Dinge des Grafen bei Königsbann nicht nur die Schöffenbaren, sondern alle Freien, also auch die vermeintlichen pfleghaften Bauern und ebenso auch die Landsassen zu

1) Vgl. Stobbe S. 95.
2) I S. 52ff., 54ff. Anm. 10, 11.
3) S. 126, Mitteilungen III S. 548.

Digitized by Google

erscheinen hatten[1], daß somit die Gerichtsgenossenschaft im Grafendinge diese Stände nicht trennte, sondern eigentlich vereinigte. Wenn diese Annahmen wirklich geboten wären, dann müßte man sich erstaunt fragen, wie der Spiegler dazu kommen konnte, die Bedeutung der Gerichtsgenossenschaft so zu überschätzen und ein so schlechthin unpassendes Moment als Standesmerkmal in den Vordergrund zu rücken.

Nach meiner Ansicht sind die neueren Lehren weder geboten noch zulässig. Der Spiegler hat die Gerichtsgenossenschaft deshalb als Merkmal für die drei Stände der Freien angeführt, weil sie in Wirklichkeit ein solches Merkmal gewesen ist, weil jede der drei Gerichtsgemeinden in Wirklichkeit immer nur von einem der drei Stände der Freien besucht wurde.

83. Am deutlichsten und unmittelbarsten tritt der enge Zusammenhang zwischen Stand und Gerichtsgemeinschaft gerade dort hervor, wo er vollständig geleugnet wird, bei den Biergelden. Diese Beziehung wird zunächst vom Spiegler überall betont. Nicht nur in der Eingangsstelle, sondern auch in den drei andern Stellen. Bei dem Wergelde der Pfleghaften wird der Stand durch den Zusatz erläutert „die des Schulzen Ding suchen“ (III 45 § 4). Das Gewette des Schulzen wird nur von Biergelden bezahlt (III 64 § 8). Nur das Eigen der Biergelden fällt in das Schultheißtum (III 80 § 1). Von irgend einer Beziehung der Biergelden zum Gografen ist nirgends die Rede. Es kann gar kein Zweifel darüber sein, daß der Spiegler die Biergelden aus dem Gerichte des Gografen ausgeschieden und andrerseits das Gericht des Schulzen auf die Biergelden beschränkt hat.

Das Spiegelbild wird durch die Kontrollnachrichten bestätigt. Sobald man die richtige Beziehung auf die Stadt zugrunde legt, ist der Zusammenhang klar. Im Stadtgerichte sind nur Stadtbürger dingpflichtig. Auch wenn man diese Deutung ablehnt, ist der Zusammenhang gesichert. Dann ist

1) Schröder zweifelt an der Dingpflicht der Bauern, Ger.-Verf. S. 52ff., Lehrbuch S. 560 Anm. 89.

nicht nur das Gericht des Schulzen, sondern auch der Stand der Pfleghaften Fiktion. Gericht und Gerichtsgemeinde gehören demselben Phantasiegebiete an.

84. Einer eingehenderen Erörterung bedarf die Dingpflicht im Königsbanne, der Besuch des „Grevendings". Leider stoßen wir in dieser Frage auf Ansichten Plancks, die ich für durchaus irreführend halten muß. Planck scheint mir in dieser Frage aus drei Gründen fehlgegangen zu sein. Einmal hat Planck bei der Interpretation des Spiegels ohne weiteres auch den Richtsteig Landrechts und die Glosse verwertet. Das darf überhaupt nur mit Vorsicht, in der vorliegenden Frage aber gar nicht geschehen. Es handelt sich um den Besuch des Königsbannes. Johann von Buch aber hat die Verhältnisse der Mark im Auge, in der es gar keinen Königsbann gab. Seine Angaben über die Dingpflicht sind nicht auf den Königsbann zu beziehen. Ferner ist Planck immer geneigt, den Ausdruck „echtes Ding" auf das Grafending zu deuten.[1] Das ist nicht notwendig. Echtes Ding ist nur der Gegensatz zum ausgelegten Dinge und bezeichnet den Termin, dessen Abhaltung von vornherein durch das Recht vorgeschrieben ist. Deshalb wird ein echtes Ding nicht nur von dem Grafen bei Königsbann abgehalten. Alle Richter des Landrechts halten echte Dinge: der Markgraf, der Marktschulze, der Gograf[2] und der Vogt. Endlich scheint mir Planck bei der Auslegung des Spiegels die gründliche Vorsicht unterschätzt zu haben, mit der Eyke seine Worte gewählt hat.

Wir wollen zunächst das Rechtsbuch ins Auge fassen, dann die Kontrollnachrichten aus der Zeit des Spieglers und schließlich die spätere Entwicklung.

Die Pflicht, das Grafending bei Königsbann zu besuchen, ist im Spiegel durch drei Eigenschaften gekennzeichnet, sie ist 1) ständisch beschränkt, 2) territorial beschränkt und 3) dinglich projiziert.

---

1) I 8. 118.
2) Vgl. unten No. 116.

Digitized by Google

85. Planck leugnet die ständische Beschränkung und glaubt aus dem Spiegel gerade die Allgemeinheit der Dingpflicht für alle Freien entnehmen zu müssen. In erster Linie beruft er sich auf die vielerörterte Eingangsstelle.[1] Er findet in ihr den Satz ausgesprochen, daß dasselbe echte Ding des Grafen nicht nur von den Schöffenbaren, sondern auch von den Pfleghaften und von den Landsassen besucht werden muß. Hinsichtlich der Pfleghaften stützt sich Planck nur auf das Wörtchen „ok". Hinsichtlich der Landsassen ist die Beweisführung weniger durchsichtig. Planck bezieht das Wörtchen „dar" in § 4 nur auf das echte Ding des Grafen. Damit wird auch die Rüge auf das Ding bei Königsbann beschränkt. Wenn aber nur ein einziges Rügegericht existierte, so muß dieses Gericht von allen Ständen besucht worden sein. Das Wörtchen „ok" ist nicht beweisend. Es kann auch auf die Parallele zum geistlichen Gericht hinweisen. Es kann aber auch andeuten, daß die Pfleghaften außer dem Schulzengerichte auch noch das Gericht ihres Grafen (in Magdeburg des Burggrafen) besuchten. Die Auslegung von *dar* ist schlechthin unannehmbar. Das Wort kann auf alle vorhergehenden Gerichte gehen und sagen, daß in allen drei Gerichten jeweils die Ungerichte der betreffenden Gerichtsgenossen zu rügen waren.[2] Es kann sich auf das unmittelbar vorhergehende Gericht des Gografen beschränken und sagen, daß nur vor dem Gografen Rüge zu erheben war. Aber es ist nicht denkbar, daß der Spiegler mit Überspringung des Schulzen- und Godings in dieser Form auf das Grafending zurückverwiesen hätte. Die Zulässigkeit der Rüge vor den Gografen wird auch durch zwei Zusätze bestätigt[3], von denen der eine sicher von Eyke selbst herrührt. Sobald wir aber die Rüge im Godinge anerkennen, dann fällt dieser Anlaß fort, die Landsassen dem Grafendinge zuzuweisen. Ebensowenig beweist das Recht des Fronboten, aus jedem Dorfe einen

1) S. 2 Anm. 9, S. 54 Anm. 9, 10.

2) Spätere Nachrichten über die Freidinge sprechen dafür, daß die Delikte der Schöffenbaren im Grafendinge gerügt wurden.

3) Vgl. unten No. 123.

Digitized by Google

Dinggenossen außer dem Bauermeister von dem Dingbesuche zu entbinden[1], daß die Landsassen im Grafendinge dingpflichtig waren.[2] Einmal gab es ganz sicher auch schöffenbare Bauern und zwar in einzelnen Gegenden in ziemlicher Zahl.[3] Die Beziehung der Stelle auf das echte Ding des Grafen würde die Dingpflicht der Landsassen noch nicht erweisen. Sodann ist es eine völlig beweislose und m. E. unmögliche Annahme, daß der Fronbote für das Goding nicht existierte. Schon seine ausschließliche Befugnis zur Vornahme von Pfändungen, sein Eintreten an Stelle des Gografen[4] und anderes ergibt das Gegenteil. Deshalb ist die Beziehung dieser Stelle auf das echte Ding des Grafen gar nicht gesichert. In erster Linie ist m. E. wie bei der Rüge an das Goding gedacht. In zweiter Linie kann jedes Vollgericht gemeint sein.

Irgend ein Anhaltspunkt für die Teilnahme der Biergelden und Landsassen scheint mir somit nicht vorzuliegen.

Für die Beschränkung der Gerichtsgemeinde auf die schöffenbaren Freien sprechen folgende Umstände:

1. Vor allem zu beachten und im Grunde bereits entscheidend ist der Nachdruck, mit dem der Spiegler den Besuch der drei Gerichte als wichtigstes Merkmal der Freiheitsarten hervorhebt. Nur nach der Gerichtsgenossenschaft ergeben sich ihm drei Arten der Freiheit, während alle übrigen landrechtlichen Merkmale (Buße, Wergeld, Ebenburt) bloß zwei Arten erkennen lassen. Eine solche Betonung der Gerichtsgenossenschaft ist nur verständlich, wenn die Beziehung zum Gerichte wirklich bedeutsam und in Ansehung der freien Elemente eine exklusive war, in jedem der drei Gerichte immer nur ein einziger Stand der Freien zu erscheinen hatte. Der Spiegler hat seine Darstellung sorgfältig erwogen. Es ist ausgeschlossen,

1) Ssp. LR. III 56 § 3.

2) Diese Folgerung zieht anscheinend Planck S. 54 Anm. 11. Unter echtem Dinge ist bei ihm immer nur das Ding des Grafen bei Königsbann verstanden.

3) Vgl. unten No. 238ff., No. 279ff.

4) Vgl. unten No. 121 und Zusatz zu I 68 § 2.

Digitized by Google

daß er ein nicht passendes Moment als Standesmerkmal in den Vordergrund gestellt hätte.

2. Die Dingpflicht der Schöffenbaren wird in zwei Stellen behandelt. „Die Schöffenbaren sollen suchen des Grafen Ding“ [1] und „Wer in seiner Heimat keinen Schöffenstuhl hat, der soll des höchsten Richters Ding suchen, wo er wohnhaft ist.“ [2] In beiden Stellen wird die Dingpflicht der Schöffenbaren durch den Besuch des höchsten Gerichts charakterisiert. Nach Planck und Zallinger war dieses Moment selbstverständlich und nicht charakteristisch. Alle Freien hatten ja dieses Gericht zu besuchen. Für die Schöffenbaren bezeichnend, ihrem Stande eigentümlich war etwas anderes, nämlich die Beschränkung des Besuches auf das höchste Gericht, die Freiheit von dem Besuche der unteren Gerichte. Wenn Planck und Zallinger Recht hätten, so würde der Spiegler und zwar an beiden Stellen ganz gleichmäßig das entscheidende Merkmal übergangen, ein unwesentliches Moment betont haben. Diese Annahme ist bei der Genauigkeit, mit welcher Eyke jedes Wort überlegt, schlechthin ausgeschlossen.

3. In der Eingangsstelle wird die Analogie zwischen dem Besuche des geistlichen Gerichts und dem Besuche des weltlichen besonders hervorgehoben. „In gleicher Weise sollen sie weltliches Gericht besuchen.“ Es ist nun ganz sicher, daß die Pfleghaften und die Landsassen dem Sendgerichte des Bischofs nicht beiwohnten. Folglich sind sie auch dem Grafengerichte fern geblieben. Sonst hätten die beiden Versammlungen in bezug auf ihre Zusammensetzung sehr verschiedene Bilder geboten.

4. Hinsichtlich des Dingbesuches der Nichtschöffenbaren hat Schröder[3] früher mit Recht hervorgehoben, daß die besondere Beziehung des Gerichtes bei Königsbann zu dem Stande der Schöffenbaren die Anwesenheit der Pfleghaften und Landsassen völlig überflüssig machte. Die Dingpflicht ist dazu da,

1) Eingangsstelle Ssp. 1, 2 § 2.
2) III 26 § 2.
3) Ger.-Verf. S. 51.

um dem Richter Rechtens zu helfen. Das konnten Pfleghafte und Landsassen im Grafengerichte bei Königsbanne nicht leisten. Dementsprechend wird in der Eingangsstelle nur die Anwesenheit der Schöffenbaren gefordert, „auf daß Ungericht Recht werde“. Sie ist dazu notwendig, aber auch ausreichend. Das Gewicht dieser Erwägung wird nun durch die Erkenntnis verstärkt, daß die Nichtschöffenbaren auch passiv am Königsbanne gar nicht beteiligt waren. Unten wird nachgewiesen werden, daß alle Ungerichte der unteren Stände vor das Goding gehörten. Eigen hatten die Landsassen in der Regel nicht. Auch für ihre bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten war das Goding zuständig. Eine Dingpflicht im Grafending würde unter diesen Umständen völlig unverständlich sein.

Schließlich ist noch zu beachten, daß das Gewette im Königsbanne unverhältnismäßig viel höher war als im Godinge. Es ist schwerlich anzunehmen, daß die, abgesehen von den Dagewerchten, untersten Schichten der ländlichen Bevölkerung ohne jeden Anlaß einem so hohen Gewette bei Dingversäumnis, Verspätung oder Störung ausgesetzt waren.

Aus diesem Grunde halte ich die ständische Beschränkung der Dingpflicht im Grafengericht für völlig gesichert.

86. Die territoriale Beschränkung der Besuchspflicht ergibt sich gleichfalls mit voller Bestimmtheit aus Ssp. III 26 § 2.

In enem utwendigen richte ne antwerdet nen scepenbare vri man nemanne to kampe. In deme gerichte mut he antwerden, dar sin hantgemal binnen leget. Hevet he scepen stul dar, he is dar ok dingplichtich. Die's scepenen stules dar aver nicht ne hevet, de sal des hogesten richteres ding süken, svar he wonehaft is.

Der Schöffenbare, der in seiner Heimat einen Schöffenstuhl hat, ist dort dingpflichtig, jeder andere besucht das höchste Gericht seines Wohnortes, also nicht die Gerichte anderer Orte. Aus diesen Worten geht hervor, daß ein Schöffenbarer, welcher in einer Grafschaft weder Wohnsitz noch Schöffenstuhl, sondern nur Grundeigentum hat, nicht verpflichtet ist, das Grafending der Grafschaft zu besuchen. Planck hat

Digitized by Google

leider das Gegenteil angenommen.[1] Er meint, daß die Besuchspflicht schon dadurch gegeben war, daß jemand Grundeigentum in der Grafschaft besaß. Die Gründe Plancks sind unzureichend.[2] Seine Ansicht steht mit den Worten des Spieglers in Widerspruch. Die angenommene Ausdehnung der Dingpflicht wäre auch praktisch nicht durchführbar gewesen, da es sich beim Königsbann um eine ständisch beschränkte, persönlich zu erfüllende Pflicht handelt.[3] Die Schöffenbaren sind die höchste Klasse der Bevölkerung. Zu ihnen gehören auch Fürsten und Herren, reiche Leute, die, wie zahlreiche Urkunden beweisen, in einer großen Zahl von weit auseinander liegenden Grafschaften Grundeigentum hatten. Es ist gar nicht daran zu denken, daß diese Leute in allen diesen Grafschaften besuchspflichtig waren. Nur der Satz, den der Spiegel enthält, ist denkbar.

Sobald wir uns nun die Art und Weise des Gerichtsbesuches vergegenwärtigen, wie sie durch die ständische und territoriale Beschränkung vorgezeichnet war, dann erhält die Grafschaft in Ansehung des Gerichtsbesuches ein Gepräge, das der Wissenschaft wohl bekannt ist, aber der Auslegung des Sachsenspiegels durch Planck und Zallinger nicht entspricht. Die Grafschaft wird ein Streubezirk. Wenn es gestattet ist, die gleich zu erörternde Projizierung der Gerichtspflicht auf den Grund und Boden vorweg zu nehmen, so läßt sich der Sachverhalt dahin formulieren, daß jeder Graf einen doppelten Bezirk hatte. Einen Zuständigkeitsbezirk für Rechtsgeschäfte bei Königsbann. Dieser Bezirk war territorial geschlossen. Und einen Besuchsbezirk, der Streubezirk war. Das Recht auf Dingbesuch traf nicht alle Güter, sondern nur die Güter, auf denen schöffenbare Leute selbst wohnten. Frei vom Grafending

1) a. a. O. I. S. 53.

2) Die Anwesenheit in I 60 § 2 kann doch eine zufällige sein. Der Gerichtsstand in III 25 § 2 gestattet keinen Schluß auf Besuchspflicht.

3) Das Problem liegt natürlich anders beim Goding und bei dem gleichstehenden Gerichte der Mark. Dort war alles Land durch seine Bebauer vertreten; beim Goding, soweit sie nicht schöffenbar waren.

waren das Land der kirchlichen Anstalten, das von Laten und Landsassen bebaut wurde, dann das Eigen auswärts wohnender Schöffenbarer, der Fürsten, Herren, Ritter und Städter, reicher Bauern, das sie durch freie oder unfreie Pächter bebauen ließen. Frei war das Eigen fremder[1] Ministerialen, denen ein erheblicher Teil des Grund und Bodens zugehörte. Frei war auch ursprünglich dasjenige Land, das die Schöffenbaren der Grafschaft an Landsassen oder Laten ausgeliehen hatten. Die Zahl der Schöffenbaren war im allgemeinen nur gering[2], namentlich auch in der Heimat des Spieglers. Deshalb mußte die Streulage der im Grafending besuchspflichtigen Güter dort sehr ausgeprägt gewesen sein.

87. Die Auffassung der Besuchspflicht als dingliche Last tritt mit aller Deutlichkeit in der Eingangsstelle hervor. Durch den Dingbesuch haben die Schöffenbaren das Eigen gegenüber dem Grafen befreit, so daß es alles Dinges ledig von ihm ist. Die Vereinigung dieser Auffassung mit der oben besprochenen Begründung der Dingpflicht durch den Wohnsitz ist zweifelhaft und kann dahingestellt bleiben.[3] Die Wohngüter der Schöffenbaren haben wir uns in der Regel als ihr Eigentum zu denken. Mit dieser Auffassung hängt aber auch ein anderer Rechtssatz zusammen, eine „dingliche Wirkung" der Besuchspflicht. Ihn enthält die mehrbesprochene[4] Stelle Ssp. I Art. 34 § 1:

Ane des richteres orlof mut en man sin egen wol vergeven in ervengelof, deste he's behalde ene halve hüve unde ene word, dar man enen wagen uppe wenden moge; dar af sal he dem richtere sines rechtes plegen.

1) Vgl. unten No. 92 a. A.

2) Vgl. unten No. 244.

3) Es ist möglich, daß bei dem „wohnhaft", „wohnen auf eigenem Grund und Boden" vorausgesetzt wird. Von mehreren Gütern ist das Wohngut bestimmend. Eher möchte ich annehmen, daß nach Recht der Wohnsitz allein genügte aber im praktischen Leben die Auffassung als dingliche Last sich eingebürgert hatte.

4) Vgl. insbesondere Sohm, Zschr. I, S. 42ff. Heusler, Institutionen S. 95 ff.

Digitized by Google

Die Vorschrift bezieht sich nicht auf die Pfleghaften. Der Veräußerer ist ein Schöffenbarer, und das Recht, das er pflegen soll, ist das Recht des Grafendings.

Daß bei Richter wie in I 2 § 2 nur an den Grafen gedacht ist, ergibt sich daraus, daß nur bei Königsbann Eigen übertragen wird und a. a. O. § 3 nur der König Oberrichter ist. Der Veräußerer ist diesem Richter dingpflichtig und deshalb Schöffenbarer. Eine Beziehung auf die Pfleghaften ist schon durch ihre Auffassung als Stadtbürger ausgeschlossen. Aber auch hiervon abgesehen, kann schon deshalb an die Pfleghaften nicht gedacht werden, weil ihr herrenloser Nachlaß an den Schulzen fällt und nicht an den Grafen. Es ist ausgeschlossen, daß der Graf durch Nichtausübung des Vetorechts dem Schulzen eine ihm zustehende Aussicht entziehen durfte.

Das Irrungsrecht des Grafen, das an dieser Stelle bezeugt ist, darf nicht als Folge eines Anrechts auf Grundzins aufgefaßt werden. Einmal deshalb nicht, weil Eigen Schöffenbarer in Frage steht. Dann auch deshalb, weil der Inhalt mit der Annahme eines Grundzinses unvereinbar ist. Bei dem Erwerbe eines mit Grundzins belasteten Gutes sind zwei Alternativen möglich. Der Grundzins wird nicht gefährdet. Dann ist das Veto überflüssig. Oder er wird gefährdet. Dann ist die prozentuale Gefährdung bei Partialveräußerung ebenso groß wie bei Totalveräußerung. Deshalb wird dann das Vetorecht sich auf das ganze belastete Land erstrecken. Gegen die Annahme des Grundzinses spricht endlich der von dem Spiegler angegebene Grund. Von der halben Hufe soll er dem Richter Rechtes pflegen, d. h. die Dingpflicht erfüllen. Der Ausdruck ist zu technisch, um auf einen Zins gehen zu können.

Ebensowenig läßt sich das Vetorecht des Grafen durch die Gefahren der Immunität erklären, denn das Vetorecht ist allgemein gegeben, nicht nur bei Veräußerung an einen Immunitätsherrn. Außerdem ist für Sachsen die Vorstellung irrig, daß die Immunität allgemein von der Dingpflicht im öffentlichen Gerichte befreite.

Die m. E. zutreffende Erklärung des Vetos ist die im Spiegel angedeutete. Dem Grafen ist das Recht des Einspruchs gegeben, um die Genossen des Grafendings leistungsfähig zu erhalten. Dieser Zweck erklärt allein, weshalb das Veto auf den Fall der Totalveräußerung beschränkt ist. Nur ein Besitzminimum seiner Gerichtsgenossen ist dem Grafen gewährleistet. Diese Erklärung führt aber dazu, das Anwendungsgebiet des Vetos zu beschränken. Das Vetorecht kann nur bezüglich desjenigen Landes bestanden haben, von welchem aus dem Grafen Rechts zu pflegen war, also nur hinsichtlich der Wohngüter Schöffenbarer. Dadurch ergibt sich, daß die Differenzierung des Landes in Ansehung des Dingbesuches schon zu einer weiteren Differenzierung geführt hatte. Der Besuchsbezirk war in Ansehung der Genehmigung zugleich ein in Streulage befindlicher Herrschaftsbezirk geworden, ein Analogon der westfälischen Freigrafschaft.

Nach der vorstehenden Auslegung ist somit die halbe Hufe nicht das Besitzminimum des Pfleghaften[1], sondern der Minimalbesitz, bei welchem die Dingpflicht des Schöffenbaren gesichert erscheint. Wir werden der halben Hufe in dieser Funktion noch zweimal begegnen.[2]

Der Satz des Sachsenspiegels konnte den Grafen nur ungenügend schützen.

Der Schöffenbare konnte fortziehen und ohne Veräußerung sein Gut einem im Grafending nicht dingpflichtigen Manne übergeben. Deshalb mußte die Entwicklung der dinglichen Radizierung weitergehen und zu der Auffassung führen, daß auf dem Lande selbst, welches von altersher die Besucher des Grafendings stellte, die Dinglast ruhe. Eine solche Auffassung scheint, wie erwähnt, schon in der Eingangsstelle hervorzutreten. Diese dingliche Radizierung mußte es nahe legen, das Vetorecht auf das ganze „dingpflichtige Land“ zu erstrecken und andrerseits von diesem Lande auch die Gerichtslasten zu

1) So Schröder, Lehrbuch S. 452 Anm. 74 a. E.

2) Vgl. unten S. 99 und No. 313.

Digitized by Google

fordern, wenn es nicht mehr Wohngut eines Schöffenbaren, sondern in anderen Händen war.

Die vorstehende Auslegung des Spiegelbildes wird nun durch die Kontrollnachrichten bestätigt und zwar sowohl hinsichtlich der ständischen Beschränkung der Dingpflicht im Grafending als auch hinsichtlich der Streulage der besuchspflichtigen Güter und der dinglichen Radizierung der Besuchspflicht.

88. Die ständische Beschränkung ergibt sich aus den Bezeichnungen, mit denen im 12. und 13. Jahrhundert die Gerichtsgenossen des Grafengerichts in den Urkunden bezeichnet werden. Sie erscheinen in den alten Nachrichten abwechselnd als nobiles und liberi, in den jüngeren als liberi, später als Freie, Freidingsleute. Außerdem sind in den fürstlichen Gerichten Ministerialen zugegen.[1] Die ostfälischen Nachrichten ergeben nicht, daß zwei oder drei verschiedene Stände freie Dinggenossen waren. Auf diese Scheidung würde es aber ankommen. Aus den allgemeinen Ausdrücken populus, provinciales usw., die Zallinger Mitteilungen III S. 543 anführt, ist nichts zu entnehmen. Auch die Schöffenbaren waren größtenteils Bauern; auch sie konnten als populus bezeichnet werden. Die Bezeichnung der gesamten Dinggenossen als nobiles hat mit dazu Anlaß gegeben, daß Zallinger die Existenz des Schöffenbaren verneint hat. Zallinger sieht in den nobiles freie Herren, so daß die niederen Schöffenbaren ausfallen. Ich glaube nachweisen zu können, daß nobilis der älteren Quellen nicht den Stand des „freien Herren", sondern den Stand des Schöffenbaren bezeichnet. Aber den Landsassen hat es niemals umfaßt. Die Landsassen sind Libertinen und nicht edelgeborene Leute. Der Sprachgebrauch verbietet die Annahme, daß in Ostfalen andere Freie als Schöffenbare zu den Besuchern des Grafengrichts zählten.

Die nähere Begründung dieser Sätze wird bei der speziellen Untersuchung der Standesverhältnisse gegeben werden.[2]

1) Vgl. unten No. 92 a. A.

2) Vgl. unten No. 256 ff., 279 ff., 342 ff., 591.

Digitized by Google

89. Hinsichtlich der territorialen Beschränkung und der dinglichen Radizierung sind zwei Dingprivilegien von Bedeutung, welche die Herzöge von Braunschweig dem deutschen Orden in bezug auf Güter ausgestellt haben, die im Darlingau lagen.[1] Die jüngere Urkunde ist bisher ungedruckt und soll, da sie besonderes Interesse besitzt, in ihrem Wortlaute mitgeteilt werden:

Hinricus, Albertus et Willelmus dei gracia duces in Bruneswich. (1) Modernorum optinuit conswetudo utilis et honesta ea que fiunt in tempore, ne labantur cum tempore, scripture testimonio roborari. (2) Cum igitur viros religiosos fratres domus teuthonice velimus et merito debeamus propter reverenciam sancte crucis in personis et rebus quantum possumus promovere, omni iuri, quod habuimus vel habere videbamur in bonis ipsorum in quinque mansis et dimidio in Debenem et in duobus mansis in Dalem, plene renunciavimus (3) tali addita conditione, quod dicti fratres dimidium mansum assignabunt, de quo illud ius persolvatur, quod ad comestionem est liberis hominibus constitutum. (4) Nec ipsi fratres vel coloni predictorum bonorum ad iudicium nostrum, quod vulgo dicitur *grevending*, ire ammodo conpellentur nec (5) nobis nec posteris nostris sive nunciis nostris vel heredum nostrorum ad aliud cogentur servicium faciendum, adicientes (6), si prenominati fratres eadem bona vendere vel commutare voluerint, a nobis vel nostris heredibus nullum sencient inpedimentum. (7) Pro hac libertate dederunt nobis dicti fratres decem et octo talenta. (8) Ne autem premissa a quoquam inmutari valeant, presens scriptum in veritatis testimonium nostro sigillo iussimus roborari. Testes sunt Baldewinus prepositus sancti Blasii, Jordanis frater suus, Borchardus Irecsleve, Godefridus de Varsvelde, Heyno de Werder, Baldewinus de Cnesbeke milites nostri et quam plures alii fide digni. (9) Datum anno domini M̊C̊C̊LX̊X̊XIII̊ in die beati Luce ewangeliste.

1) Vgl. Skizze CDfg.

Digitized by Google

(Nach der Urschrift im herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel (Luklum 33), Bruchstück eines Siegels am Pergamentstreifen).[1]

Diese Urkunde ist nach mehreren Richtungen hin von Bedeutung:

Sie beweist einmal die dingliche Radizierung der Besuchspflicht. Die Beziehung auf das Grafending ist zweifellos. Aber die Herzöge verzichten nicht auf ein Recht an Personen, sondern an bestimmten Gütern. Die Folge dieses dinglichen Verzichts ist Befreiung vom Besuche des Dinges für die Brüder und für die „coloni predictorum prediorum". Der Stand wird nicht erwähnt. Es scheint mit der Möglichkeit gerechnet worden zu sein, daß die Bewohner grafschaftspflichtiger Güter auch ohne Rücksicht auf ihren Stand zum Besuche genötigt wurden. Darin würde ein Fortschritt der dinglichen Radizierung gegenüber dem Sachsenspiegel liegen.

Ein zweiter Fortschritt in derselben Richtung liegt darin, daß die Herzöge in bezug auf den ganzen Umfang des grafschaftspflichtigen Eigens ein Konsensrecht aufgeben, wie es ihnen nach dem Sachsenspiegel nur hinsichtlich des Besitzminimums zustand.

Zweitens bietet das Auftreten der „halben Hufe" besonderes Interesse. Die Deutung des jus ad comestionem ist freilich nicht ganz sicher. M. E. handelt es sich um einen Beitrag zu einem gemeinsamen Essen.[2] Ein Recht der Herzöge scheint nicht in Frage zu stehen. Sonst würden sie wohl verzichtet

1) Die Mitteilung dieser Urkunde danke ich der Liebenswürdigkeit des Vorstandes des Wolfenbütteler Archivs, Herrn Archivdirektors Dr. Hofmann.

2) Der Beitrag zum Essen spielt auch in den späteren Freidingen seine Rolle. Vgl. z. B. Freiding zu Emmerke (Hildesheim), Grimm, Weistümer 4, S. 665, No. 31: „Wenn ein Hausgesessener oder beypflichter seine Gebührnis zur Zehrung, so jährlichst auf dem echten Freiding aufgeht, in dreyen Jahren nach einander auf des freyen Knechts Erfordern nicht gebe, so soll derselbe seiner Freiheit verlustig und verfallen sein." Vgl. über analoge Abgaben bei anderen Gerichten das Register zu Grimms Weistümern.

Digitized by Google

oder ihrerseits die Benennung der Hufe erhalten haben. Es muß eine Pflicht gegenüber den Dinggenossen gemeint sein. Deshalb ist bei liberis hominibus an die Gläubiger, nicht an Schuldner zu denken. Wichtiger als die Art der Abgabe ist der Umstand, daß gerade eine halbe Hufe als dasjenige Besitzminimum hervortritt, welches für die Erfüllung dieser Gerichtspflicht im Grafengerichte erforderlich ist. Es ist dasselbe Maß, das in S. I A. 34 als Besitzminimum erscheint. Die Erwähnung in der Urkunde bestätigt unsere Deutung der Spiegelstelle.[1]

Ferner sei noch erwähnt, daß die im Grafending besuchspflichtigen Güter auch für die Leistung von andern „servicia“ in Betracht kamen. Die vermeintliche Lastenfreiheit der schöffenbaren Güter hat nach dieser Urkunde nicht bestanden. Endlich wird sich auch die Bezeichnung der Genossen des Grafendings als liberi homines bedeutsam erweisen.

Die ältere Urkunde[2] datiert von 1280. Die Herzöge verzichten „omni jure, quod habere videbamur in bonis ipsorum fratrum videlicet in Debbenem V et demidio manso, in Dalem demidio et in Luckenem uno et dimidio manso —, ita quod coloni predictorum bonorum nullam nobis vel fratribus et heredibus nostris de cetero servitium facere teneantur, nec judicium, quod vulgo dicitur *grefding*, fratres adire aliquatenus compellantur, nec noster advocatus vel suus nuntius debent colonos ratione predictorum bonorum indebite molestare.

Die Urkunde bezieht sich anscheinend auf dieselben Güter, ist aber weniger ausführlich. Deshalb ist darauf kein Gewicht zu legen, daß als Besucher des Grafengerichts nur die Brüder und nicht auch die Kolonen genannt werden. Im übrigen bestätigt sie sowohl die dingliche Radizierung der Dingpflicht, als auch die Tatsache, daß von grafendingspflichtigen Gütern „servicia“ gefordert werden konnten.

Die beiden Zeugnisse stehen nicht allein und bekunden keine lokale Eigentümlichkeit des Darlingaus. Wir haben ein

1) Vgl. oben S. 96.
2) Asseburger U. B. I, No. 406.

Digitized by Google

in allen wesentlichen Zügen auffallend übereinstimmendes Dingprivileg aus dem Harzgau, das unten noch näher zu besprechen ist.[1] Wir haben ferner aus verschiedenen Teilen Ostfalens Urkunden, in denen der Graf ohne spezielle Erwähnung des Dingbesuchs auf die Grafschaftsrechte verzichtet, gewissermaßen Güter aus dem Grafschaftsverbande entläßt.[2] Die Zahl dieser Urkunden ist allerdings im Vergleiche zu der Gesamtheit der Urkunden, die über Veräußerungsgeschäfte berichten, eine sehr kleine. Regelmäßig handelt es sich um bäuerliche Eigengüter. Diese Erscheinungen bestätigen unsere Annahme, daß das Vetorecht und daher die Notwendigkeit der Genehmigung sich auf die Wohngüter der Schöffenbaren beschränkte. Eine Veräußerung des Wohnguts seitens nichtbäuerlicher Schöffenbarer mußte selten sein.

Auch in der Bezeichnung des Landes tritt die durch den Dingbesuch verursachte Differenzierung deutlich hervor. Besuchs- und genehmigungspflichtige Güter heißen technisch „libera bona".[3] Demgegenüber wird das sonstige Land, auch wenn es Eigentum schöffenbarer Leute ist, wie man aus einer späteren Nachricht sieht, als Land bezeichnet, das vor das Goding gehört.[4] Diese Bezeichnung erklärt sich nur daraus, daß von diesem Land aus nicht das Grafending, sondern das Goding besucht wurde.

1) Vgl. unten No. 164 ff.

2) Vgl. z. B. U. B. Stift Hildesheim I No. 228, 343, Stift Halberstadt I No. 487 ff., Stadt Halberstadt I No. 79, 107, 140, Ilsenburg No. 89, Anhalt II No. 46.

3) Vgl. Asseburger U. B. I No. 294 (Hildesheimer Urkunde v. 1258): „mansum qui vulgariter *vrihove* dicitur, ad cometiam minorem pertinentem". Vgl. ferner Stadt Halberstadt I No. 269 (1295 Urk. d. Grafen v. Regenstein): „de quibus — mansis — tenebantur — adire judicium nostrum, quod *vriding* vulgariter appellatur et hec bona libera nuncupantur". Dazu unten No. 164 ff. Vgl. über die Freigüter der späteren Zeit unten No. 227 ff., über die libera bona des 13. Jahrhunderts No. 279 ff.

4) Graf Simon von Dassel überträgt das Eigentum und alles Recht an genannten Gütern und an „ceteris bonis quibuslibet in terminis Lulene sitis et ad judicium ibidem quo *goscop* dicitur, pertinentibus", vgl. Lüntzel, Ältere Diözese, U. B. No. 63 S. 422.

Die Differenzierung der Besuchsgüter und die dadurch gegebene Streulage der Grafschaftsrechte scheint in ein hohes Alter zurückzureichen. Schon Adam von Bremen[1] spricht von Grafschaftsrechten, die er als sparsim diffusi bezeichnet. Dies ist verständlich. Das Gericht bei Königsbann hat von jeher eine ständisch beschränkte Gerichtsgemeinde gehabt und ist selbst sehr alt.[2]

Die Nachrichten des Spiegels und der alten Quellen werden bestätigt durch die Einrichtungen der späteren „Freidinge".

Es darf als notorisch vorausgesetzt werden, daß in Westfalen und Engern die alten Grafengerichte in der Form der Freidinge auftreten und sich erhalten haben. Es ist gleichfalls bekannt, aber für die Auslegung des Sachsenspiegels noch nicht verwertet worden, daß die Freidinge und zwar im wesentlichen in übereinstimmender Form auch in dem größeren Teile Ostfalens auftreten. Auf die Verbreitung des Vorkommens, auf gewisse Einzelheiten der Einrichtung und auf die Gerichtsgemeinden der Freien werde ich später zurückkommen.[3] An dieser Stelle will ich nur vorweg bemerken, daß die Identität des Freidings mit dem Grafending für Ostfalen ebensowenig zweifelhaft ist, wie für Westfalen und Engern. Diese Freidinge sind aus den Grafendingen des Sachsenspiegels entstanden und gestatten einen Rückschluß.

Die späteren Freidingsbezirke sind nun lediglich Streubezirke. Nur bestimmte, meistens wenig zahlreiche Güter, die Freigüter, gehören zum Freiding. Sie sind durch Vorrechte, aber auch durch Veräußerungsbeschränkungen ausgezeichnet. Nur von ihnen aus wird das Freiding besucht. Die alten Landsassen, die Meier, besuchen das Freiding nirgends. Allerdings bestehen große Gerichtsversammlungen, zu denen sich alle Bauern einfinden, die Landdinge.[4] Aber diese allgemeinen Landdinge

1) Vgl. Mon. Germ. Ss. VII S. 353, 10.
2) Vgl. unten No. 579 und 614.
3) Vgl. unten No. 227 ff., No. 239 ff.
4) Vgl. Wittich, Grundherrschaft S. 160 ff. und Nachweisungen.

Digitized by Google

sind von den Freidingen ganz verschieden, sie sind aus den Godingen hervorgegangen.

Diese Entwicklung findet sich in sonst sehr verschiedenen Gebieten. Sie wäre nicht verständlich, wenn noch zur Zeit des Spieglers alle Freien, auch die Landsassen im Grafending dingpflichtig gewesen wären. Wie sollten alle Grafen die Masse ihrer Dinggenossen gleichmäßig verloren haben? Dagegen erklärt sich die spätere Gestalt der Grafendinge durchaus folgerichtig aus der oben konstatierten ständischen und territorialen Beschränkung der Besuchspflicht und der sich anschließenden dinglichen Radizierung. Die spätere Gestaltung der Freidinge lehrt uns nichts Neues, aber sie bestätigt die Richtigkeit der gegebenen Auslegung des Spiegelbildes und die Allgemeingültigkeit der älteren Kontrollnachrichten.

B. Die Dingpflicht der Laten im Godinge. § 8.

92. Der Sachsenspiegel enthält keine unmittelbaren Angaben über die Dingpflicht der Unfreien. Für das Grafengericht Ostfalens ist sie wahrscheinlich überhaupt zu verneinen. Ministerialen sind allerdings ganz regelmäßig anwesend. Aber ihre Anwesenheit kann sich nicht nur durch eine öffentlichrechtliche Dingpflicht, sondern auch durch die persönlichen Beziehungen zum Gerichtsherrn erklären. Gegen die öffentlichrechtliche Grundlage der Dingpflicht scheint zu sprechen, daß nach dem Sachsenspiegel der freigelassene Dienstmann regelmäßig Landsasse wird, also das Goding besucht, und daß auch späterhin in den Freidingen die Ministerialen fehlen. Doch bedarf diese Frage wie das ganze Problem der Ministerialität[1] noch einer näheren Untersuchung, die vielleicht lokal verschiedene Zustände ergeben kann. Außer den Ministerialen kommen für das Grafending nur Freie in Betracht. Dagegen scheint es mir sicher, daß im Godinge neben den Landsassen auch die Laten dingpflichtig waren.

1) Vgl. unten No. 591 ff.

Digitized by Google

Die Ansichten über diesen Punkt sind geteilt und zwar in sehr bezeichnender Weise. In den allgemeinen Darstellungen von Planck[1] und Schröder[2] wird die Frage gar nicht aufgeworfen, sondern der Ausschluß der Unfreien von jedem öffentlichen Gerichte als selbstverständlich behandelt. Ernst Mayer bejaht zwar für die übrigen Gebiete die Dingpflicht der Unfreien, aber erklärt zugleich: „Nur das sächsische Recht weiß nichts von einer Dingpflicht der Laten im öffentlichen Gerichte."[3] Auch die beiden Autoren, denen wir die eingehendsten Spezialuntersuchungen über sächsische Godinge verdanken, Stüve und von Hammerstein-Loxten, behandeln die Frage als zweifellos. Aber sie entscheiden in entgegengesetztem Sinne. Die Ansicht Stüves erhellt nur aus der gelegentlichen Bemerkung, daß die Zahl der freien Besucher im Osten jedenfalls größer war als in Westfalen, „wo dagegen die Hörigen zu allen Zeiten im Godinge die Mehrzahl bildeten".[4] Die Anwesenheit von Hörigen wird als ganz zweifellos behandelt. v. Hammerstein[5] konstatiert für den Bardengau, daß die Laten „allenthalben am Volksgerichte (Godinge) teilhaben", und dabei findet er „die Bauernhöfe durchweg im Latenverhältnisse". Der dritte Stand im Gau erscheint in der großen Masse der Laten, „welche die Besitzer und zugleich Kultivatoren der Bauernhöfe sind". Direkte Belege sind weder von Stüve noch von Hammerstein beigebracht worden. Dennoch verdient das Problem eine eingehendere Untersuchung. Es ist unmittelbar von Bedeutung für den Gegenstand dieser Arbeit. Die vermeintliche Beschränkung der Gogemeinde ist einer der Gründe, aus denen Schröder die Angaben des Spieglers bezweifelt. Er sagt[6] „die Unterscheidung ist durch keine andere Nachricht

1) Vgl. Planck „alle eingesessenen Freien" S. 52, „alle eingesessenen Freien" S. 54.

2) Schröder, Lehrbuch S. 560 „alle eingesessenen Freien".

3) Verfassungsgeschichte II S. 66 Anm. 9.

4) Untersuchungen S. 49. Vgl. Gesch. Osnabrück I S. 74 Anm. 1, S. 80. 1.

5) Bardengau S. 537, S. 618.

6) Ger.-Verf. S. 56 Anm. 6.

bezeugt, sie ist an sich undenkbar. Nach der Theorie des Sachsenspiegels hätten in Kriminalsachen nur Grundbesitzer, in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit nur Nichtgrundbesitzer das Urteil gesprochen.“ Ich bin auch der Ansicht, daß ein nur aus Landsassen bestehendes Gericht nicht überall existiert haben kann, weil die Landsassen in manchen Gegenden, wie die späteren Besitzrechte zeigen, nur sporadisch vorkamen. Aber ein solches Gericht steht gar nicht in Frage. Neben den Landsassen steht eben die Masse der bäuerlichen Bevölkerung, steht der zahlreiche Stand der Laten. Aber auch abgesehen von der unmittelbaren Bedeutung für die Auslegung des Spiegels ist das Problem wichtig. Es ist von ausschlaggebender Bedeutung für das Gesamtbild der sächsischen Gerichtsverfassung und für die allgemeine Stellung der Laten.

93. Der Sachsenspiegel selbst bietet vier Anhaltspunkte:

1. Es ist sicher, daß in dem Sendgerichte des Archidiakons alle Laten dingpflichtig sind. Die Landsassen sind in geistlicher Hinsicht dem judex ordinarius der Laten zugewiesen. Die betonte und sonst bewährte Parallele spricht dafür, die Gemeinde des Godings entsprechend aufzufassen.

2. Der Spiegler gebraucht an den Stellen, an denen die gesamte Gerichtsgemeinde des Godings in Betracht kommt, bei der Wahl des Gografen[1], bei der Bestimmung des Gewettes[2] wie bei der Urteilsfällung[3] nicht das Wort Landsasse, sondern die Worte *lant* oder *lantlüde*. Diese Worte umschließen aber, wie aus andern Stellen hervorgeht, auch die unfreien Landbewohner.[4] Tatsächlich bestand die Masse der Bauern aus Laten. Bei lantlüden ist in erster Linie an Laten zu denken. Es ist nicht anzunehmen, daß der Spiegler diese Bezeichnung für die Gogemeinde gewählt hätte, wenn er die Laten ausschließen wollte.

1) I 55 § 2, 56, 57.
2) III 64 § 10.
3) I 63, 2; II 4 § 1.
4) II 71 § 4; III 53 § 3, 56 § 2, 68 § 1.

Digitized by Google

3. Der Spiegler betont, daß außerhalb des Gerichts bei Königsbann, also jedenfalls im Goding[1], „jedermann, der an seinem Rechte vollkommen sei, über jeden Urteil finden könne". Bei der Sorgfalt, mit welcher der Spiegler seine Worte abwägt und angesichts dessen, daß als Hauptunterschied der Menschen der Gegensatz der Freiheit und Unfreiheit betont wird[2], ist durch diese Wendungen positiv ausgesprochen, daß außerhalb des Königsbanns, also jedenfalls im Goding, der Mangel der Freiheit in keiner Weise von der Urteilsfindung ausschließt. Diese Gleichberechtigung der Laten in der Urteilsfindung setzt aber ihre Dingpflicht voraus. Nur dingpflichtige Leute finden Urteil.[3]

4. Für die Überführung des Erben wird der Eid von 72 Eideshelfern gefordert, die alle schöffenbare Freie oder echt geborene Laten sein sollen.[4] Als Gericht dieser Klage ist in erster Linie das Goding zu denken. Biergelden oder Landsassen werden überhaupt nicht erwähnt. Bei der engen Beziehung zwischen der Befähigung zum Eideshelfer und der Urteilsfindung wäre diese Stelle völlig unerklärlich, wenn der Spiegler die Gerichtsgemeinde des Godings auf die Zusammensetzung aus Landsassen oder gar Biergelden beschränkt hätte. Ja diese Stelle, welche die Dienstmannen noch nicht von den Laten trennt und auch dadurch hohes Alter der Formel verrät, läßt

---

1) Vgl. II 12 § 3. Daß an dieser Stelle das Goding und das einfache Vogtding, aber nicht die Mark gemeint ist, ergibt die sachliche Beschränkung, welche für die Mark keinen Sinn hatte.

2) Vgl. III 69 § 2: over jewelken man, he si düdisch oder wendisch oder *egen* oder *eri*. III 70 § 1: Svar mann nicht ne dinget under koninges banne, dar mut jewelk man ordel vinden over den anderen, den man nicht rechtlos bescelden ne mach, ane die wenet uppe'n sassen unde die sasse uppe'n wenet. Der Zusammenhang beider Stellen spricht dafür, daß bei der Frage nach der Urteilsfindung in erster Linie an die Unterschiede der Freiheit und der Nationalität gedacht wird.

3) Vgl. II 22 § 1. Zeugnis selve dridde der dingplichten, die dar ordel vinden.

4) I 6 § 2: mit tven unde seventich mannen, de alle vrie scepenbare sin, oder echt borene late.

vielleicht darauf schließen, daß es in Ostfalen eine Zeit gegeben hat, in der die Landsassen nicht als genau eingeordneter regelmäßiger Bestandteil der Bevölkerung in Betracht kamen, somit das Goding als Regel nur von Laten und Dienstleuten besucht wurde.

94. Die übrigen Nachrichten sind nicht sehr zahlreich, aber in ihrer Gesamtheit voll beweisend.

In Betracht kommen zunächst einige unmittelbare Nachrichten über die Pflicht, das Goding zu besuchen.

1. Die älteste und zugleich wichtigste Nachricht ist eine Ilsenburger Urkunde von 1296—1303.[1] Sie ist mehrfach als Beweis dafür angeführt worden, daß die Angabe des Sachsenspiegels über die Pflicht der Landsassen, alle sechs Wochen das Goding zu besuchen, der Wirklichkeit entsprochen hat.[2] In der Tat ist diese Urkunde die einzige urkundliche Bestätigung der sechs Wochen, die wir besitzen. Es ist die klassische Stelle für den Besuch des Godings. Aber diese Stelle bietet noch eine andere Auskunft, die bisher keine Würdigung gefunden hat. Die Leute, welche diese Dingpflicht der Landsassen erfüllen, sind nämlich gar keine Landsassen, sondern Laten, sicher zum großen Teil, wahrscheinlich aber insgesamt. Die Urkunde betrifft einen Vergleich des Klosters Ilsenburg mit dem Ritter Bernhard von Plotze. Der Vergleich ist dadurch veranlaßt, daß homines predicti domini abbatis et ecclesie sue in villa Aderstede et in aliis villis pertinentibus ad jam dictum monasterium residentes — hucusque ex quadam necessitate legis apud ipsos introductae per totum anni decursum infra sex septimanas semel judicium, quod godyng vulgariter dicitur, frequentarunt, nec non — exactiones persolverunt. Der Streit wird dahin beigelegt, daß prefati homines — de quolibet manso, einmal eine Summe zahlen und dadurch für die Zukunft frei werden. Und sie sollen weiter zu keinem Gehorsam verpflichtet sein, nisi ter in anno secun-

1) U. B. Ilsenburg I No. 184.
2) Vgl. Schröder G. V. S. 55.

Digitized by Google

dum consuetudinem loci ad judicium, quod godyngh vulgariter dicitur, una cum aliis venient.

Nach dem zeitlichen und örtlichen Sprachgebrauch sind unter den homines abbatis et ecclesiae suae Laten zu verstehen. Der freie Meier war kein homo ecclesiae. Eine Zustimmung der homines wird nicht erwähnt, obgleich sie zahlen sollen. Auch dieser Umstand bestätigt die Latenqualität. Zu demselben Schlusse nötigen auch die Verhältnisse des einzigen genannten Ortes, der Villa Aderstedt. Aderstedt war ein alter Königshof, der von Heinrich IV. an das Bistum Halberstadt, später an Ilsenburg übertragen wurde. Gerade in Aderstedt haben sich die Laten und der Villikationsverband besonders lange erhalten. Noch 1520 finden sich dort mansi litonum.[1] Es wird daselbst ein Villikationsgericht gehalten, und es darf kein Gut ohne Zustimmung des Schulzen veräußert werden. Es kann deshalb kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Besucher des Godings an der klassischen Stelle Laten sind.

2. Zeitlich und inhaltlich steht nahe die Urkunde der Herzöge von Braunschweig für das Stift St. Cyriaci in Braunschweig betreffend Güter zu Vallstedt (1317).[2] Die Herzöge behalten sich außer der Vogtei den Besuch der echten Godinge vor:

„decernentes tamen, quod cives ejusdem villae eidem capitulo et ecclesiae pertinentes judicium quod vulgariter *echt*[3] *godinghe* dicitur, adire debent certis temporibus ad hoc deputatis, alia autem godinghe, si que plures observari contigerit, adire non tenentur.“[4]

Die Beziehung auf Laten ist völlig sicher. Der Ausdruck cives pertinentes kann die Laten nicht ausschließen, sondern bezieht sich ausschließlich auf die Laten. Dagewerchten sind in Ostfalen nur in ganz geringer Zahl vorhanden gewesen. Die besondere Erwähnung der Dingpflicht ist nicht daraus zu

1) Vgl. U. B. Ilsenburg II, S. 410.
2) Vgl. Skizze Bg.
3) Die Urkunde hat *ech*.
4) U. B. Stadt Braunschweig II No. 822 S. 465.

erklären, daß sie bei Laten eine Neuerung war. Sonst wäre der Stand genannt worden. Sondern die Erwähnung beruht darauf, daß die Dingpflicht, ebenso wie in dem Aderstedter Privilege, auf die echten Godinge beschränkt, für die Zwischentermine aber beseitigt wird.

95. Zwei andere Urkunden beziehen sich auf das Goding zu Schöningen[1] an der Grenze des Darlingaus und des Nordthüringgaus:

3. Markgraf Woldemar von Brandenburg bestätigt 1310 die früher dem Kloster Riddageshausen erteilte „libertas“:

„ut videlicet cives, qui in villa Wobeke resident, et posteri ipsorum, a conventu populi in Scheningen, quod vulgo dicitur *ghodinge* pariter et judiciis, liberi penitus sint et soluti.“

Das bisherige Recht der Gerichtshoheit „in cives predictos“ wird an das Kloster übertragen.

Die Fassung der Urkunde ist nur verständlich, wenn der Godingbesuch der Gesamtheit der cives obgelegen hatte. Wir besitzen nun zahlreiche Urkunden über Güterübertragungen in Wobeke, welche zum Teil schon isoliert betrachtet, vor allem aber in ihrer Gesamtheit gar keinen Zweifel darüber lassen, daß die Masse der Bewohner, wie in dem übrigen Teile des Darlinggaus, aus Laten bestand.[2] Ich will nur eine zeitlich besonders nahestehende Urkunde erwähnen. 1309[3], ein Jahr vor der oben erwähnten Urkunde, verkaufte der Ritter von Wenden sein vassallitisches Recht an $6^1/_2$ Hufen in Wobeke dem Kloster Riddagshausen und erwähnte dabei ausdrücklich „homines proprios infeudatos“. Auch die markgräfliche Urkunde von 1310 behandelt somit die Godingspflicht von Laten.

4. Herzog Otto von Braunschweig verkauft 1320 an den edlen Herrn von Warberg „omnem jurisdictionem, quam in

1) Riedel, Cod. Dpl. Brand. II 1 S. 287.

2) Vgl. U. B. Stift Halberstadt I und II, Register Wobeke, ferner U. B. Drübeck No. 55 (1312) S. 259, 4, U. B. Ilsenburg No. 200 (1311). Schon der geringe Geldzins der Hufen beweist, daß sie in den Händen von Laten waren.

3) U. B. Stadt Braunschweig II No. 635.

Digitized by Google

villis majori et minori Kisseleve, Wolstorp et Rodhe[1] hactenus habuimus ex eo, quod cives dictarum villarum solebant judicium nostrum in Scenighe, quod *godingh* dicitur, tribus vicibus annis singulis visitare, justo pheodo possidendum, sub hac forma, quod nos et heredes nostri jurisdictionem dictarum villarum a dicto milite et suis heredibus reemere possumus pro pecunia predicta."[2]

Diese Nachricht wird dadurch bestätigt, daß in dem Lehnsregister von 1318[3] nur die Grafschaft in Kißleben und Wolsdorf, in dem späteren Lehnsregister von 1344—65[4] aber außer der Grafschaft noch andere „juditia" der vier Orte erwähnt werden, welche nur die Gografschaften sein können. Auch in dieser Urkunde ist einfach von dem Dingbesuche der cives, nicht etwa der Freien die Rede. Die Ortschaften bildeten zusammen die Herrschaft Warberg, die später als Sonnenlehn der Herren von Warberg galt. Einzelne Hufen erscheinen als kirchlicher Besitz. Ausdrückliche Nachrichten über den Stand der Einwohner habe ich nicht auffinden können. Aber es ist nach den allgemeinen Verhältnissen des Bezirkes ausgeschlossen, daß in vier Ortschaften keine Laten gewohnt haben sollten. Gerade im Darlingau waren die Laten sehr verbreitet, wie das Güterregister von Helmstädt beweist, und die späteren Besitzrechte ergeben, daß in diesem Gebiete keine allgemeine Freilassung stattgefunden hat, sondern das spätere Besitzrecht überwiegend auf das alte Latenrecht zurückgeht.[5]

96. 5. Im Jahre 1351[6] erklärten die Grafen von Wernigerode, daß sie von der wüsten Mark zu Sudburg (bei Goslar) keine Leistungen fordern wollen. „Wäre es aber, daß das Dorf zu Sudburg wieder besetzt werde mit Leuten, die dort wohnhaftich waren, die Leute sollen unser Goding und unsere

1) In denselben Ortschaften hatten die Herren von Warberg auch alle Zehnten vom Bischof zu Halberstadt zu Lehen, vgl. Riedel XVII.

2) Ledeburs neues preußisches Archiv II, S. 172.

3) Sudendorff I, S. 170 (39).

4) a. a. O. 2, S. 39 (17).

5) Vgl. Wittich, Grundherrschaft S. 362ff.

6) Ztschr. d. Harzvereins 24 S. 507.

Digitized by Google

Gerichte suchen.“ Auch in dieser Urkunde trifft die Dingpflicht jeden Hintersassen ohne Rücksicht auf seinen Stand. Im Harzgau waren damals die Laten noch stark vertreten. Die Grafen von Wernigerode mußten jedenfalls mit der Möglichkeit rechnen, daß auch Laten angesiedelt werden. Auch für diesen Fall ist der Besuch des Godings vorgeschrieben.

97. 6. In der Wahlkapitulation des Bischofs Johann von Hoym 1420 wird hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die Dörfer des Kapitels folgendes bestimmt: „So erlove we unde geven ganze macht mit witschop unde vulbord unses capittels gemeyne to dem dome to Halberstadt den buren unde luden wonaftich to Derdessem Vogelstorp Hoy... Nemstede Aspenstede, Strobeke unde Groten-Harsleve, dat se vortmer kesen mogen einen eder mer hogreven, der den genannten buren unde ok over se richten mogen alle ungerichte unde missedat, de vor on verklaget werden. unde de hogreven, de alsus gekoren werden, scullen sitten unde richten to allen echten dingen unde to gelegeden dingen. — unde dar scullen alle, de in den genannten dorpen wonen, vortmer to dinge gan unde dingplichtig sin, dar de hogreve de dinge scholen leggen unde anders nergen. (46) — unde worde von dussen hogreven jemand vorvestet, so mach de voget de veste bestedigen laten unse richtere up dem Driberge.“ [1] Das Kapitel soll das Recht haben, an Stelle des früheren Erbvogts ihren Ländern und Gütern einen Wahlvogt zu setzen, der Vogteidinge anberaume in den genannten Dörfern und der richte alle Sachen, die sich im Vogtdinge zu richten gebühren.

Nach dem vorstehenden sind schlechthin alle Einwohner verpflichtet, das von einem Vogteigerichte durchaus unterschiedene Goding zu besuchen. Nun zeigt andrerseits dieselbe Wahlkapitulation, daß das Domkapitel in diesen Dörfern Laten hatte.[2]

1) U. B. Hochstift Halberstadt IV No. 3379 § 45.

2) Vgl. Z. 110ff. Wir sollen sie nicht behindern an ihren „bulevingen“, wo sie die haben, in unsern Städten und Dörfern oder in ihren Dörfern und sie (die Mitglieder des Domkapitels) sollen ihre Laten behalten mit drei Nagelmagen. Vgl. ferner 136ff.

Die Einwohner der Dörfer werden Z. 318 geradezu bezeichnet als „ore undersaten und laten". Von einem Zweifel an der Dingpflicht der Laten im Goding kann bei dieser Urkunde nicht die Rede sein.

98. 7. Im Jahre 1446 wird die Goschaft Eggelsen in Hildesheim von der Burg Peine losgelöst und zu dem Schlosse Steinbrück zugelegt.[1] Dabei sind zugleich folgende Dörfer als Bestandteile der Goschaft genannt: 1. Söhlde, 2. Bekrum, 3. Groß- und 4. Klein-Eggelsen, 5. Groß- und 6. Klein-Himstedt, 7. Mölme, 8. Garbolzenen und 9. Feldbergen. Alle Einwohner dieser Dörfer sind gehalten, im Jahre vier echte Godinge zu besuchen.[2] Gleichwohl haben sich unter ihnen Laten befunden. Dafür spricht schon, daß auch die Leute abgetreten wurden.[3] Aber es läßt sich der Beweis noch genauer führen. In fünf dieser Dörfer werden in alten Urkunden Laten ausdrücklich genannt, nämlich in 1. Söhlde, 2. Groß- und 3. Klein-Eggelsen, 4. Groß- und 5. Klein-Himstedt.[4] Besonders beachtenswert sind die Nachrichten über Söhlde und über Hohen-Eggelsen. Beide Orte enthalten nach dem Verzeichnisse der Güter des Domkapitels von 1362 Villikationen, in Söhlde befinden sich 3 Mannhöfe mit 65 Lathufen, in Hohen-Eggelsen 4 Mannhöfe und 59 Lathufen.[5] Im 16. Jahrhundert sind noch in beiden Orten Meierdinge, d. h. wiederum Villikationen mit Halseigenen.[6] Damit ist die Kontinuität des Latenstandes für diese beiden Orte erwiesen. Auch die Godingsbesucher von 1446 müssen Laten gewesen sein.

---

1) Sudenburg IX S. 79ff.

2) We schullen ok unde willen unde vermoghen de lude in den vorgeschriebenen Goh und dorpschuppen wohnhaftich, dat se jewelkes jares legghen unde bescheiden uppe enkede daghetide vier echte Ghodinge unde daruppe to wroghende, alse men in anderen gherichten in deme Stichte to Hildensem beleghen dut unde wontlik ist.

3) Vgl. Sudenburg a. a. O. No. 2 (1421) und No. 4 (1422) „mit den luden, de dar sint".

4) Vgl. Lüntzel, Lasten S. 65ff.

5) Vgl. Lüntzel, Geschichte II S. 507.

6) Vgl. für Söhlde Grupen, Disceptationes forenses 1032 — für Eggelsen Nolten 119, 136. Struben, De jure villic. 598.

Digitized by Google

99. Zu diesen, die Dingpflicht behandelnden Stellen, kommen noch zahlreiche andere, in denen die Dinggenossen bei der Wahl der Gografen oder in Gogerichtsurteilen erwähnt werden. Auch in diesen Fällen sind ausschließlich generelle Ausdrücke gebraucht, welche die Laten mit umfassen müssen. Es sind die homines, die cives des Bezirks, die comprovinciales des Landes. — Weder in den alten noch in den späteren Nachrichten hat sich irgend eine Stelle gefunden, welche auf den Ausschluß der Laten gedeutet werden könnte, nirgends sind die Goleute als „freie" Leute, als Meier oder gar als Eigentümer gekennzeichnet. Die allgemeine Bezeichnung der Godingsgenossen als Landleute im Sachsenspiegel findet in den andern Quellen volle Bestätigung.

100. Die Befähigung der Laten zur Urteilsfindung über Freie in Godingssachen ergibt sich schon aus ihrer Dingpflicht, erhält aber noch eine, wie ich glaube, durchschlagende Bestätigung durch eine westfälische Urkunde von 1186[1], die wegen der entsprechenden Gleichartigkeit der Latenstellung herangezogen werden darf. Der Erzbischof Philipp von Cöln spricht den Litonen bestimmter Villikationen unter anderem das Recht zu:

> ut coram comite qui frigreve dicitur, sive advocato (gemeint wohl Soest) loco liberorum sententias proferant, advocati esse possint et patroni causarum.

Die Urkunde spricht von der Urteilsfindung im Goding nicht unmittelbar. Aber das Freigericht bei Königsbann war das höhere Gericht. Es war, wie der Name zeigt, grundsätzlich den Laten verschlossen. Wenn dieses Gericht den Laten geöffnet und das Goding nicht erwähnt wird, so beweist dieser Umstand m. E. schlagend, daß wie nach dem Sachsenspiegel auch in Westfalen die Fähigkeit der Laten zum Urteil im Goding längst anerkannt und ganz selbstverständlich war. Das ist auch unmittelbar einleuchtend, wenn man bedenkt, daß im 12. Jahrhundert nur wenige Landsassen existierten, das Goding damals wohl eigentlich Latending war. Es bedurfte

1) Seibertz U. B. I No. 90.

Digitized by Google

keines Privilegs, um die Laten zum Urteil in ihrem eigenen Gerichte zu befähigen.

101. Endlich findet auch die Angabe des Spiegels über die Eideshülfe der Laten eine nach vielen Richtungen hin interessante Bestätigung in einer Hildesheimer Urkunde von 1158.[1] Die Urkunde bezieht sich zwar auf eine Verhandlung im Sendgerichte, aber gestattet einen Schluß auf das weltliche Recht. In einem Streit über kirchliches Gut werden zur Eidesleistung von seiten des Stiftes genau 72 Personen angeboten, und zwar 1 Bischof und 6 Geistliche, 4 Äbte und 12 Mönche, 1 Advokat mit 12 liberi, 12 Ministerialen und 24 Litonen ($1+6+4+12+1+48=72$). Nicht nur die Zahl der Schwörenden, sondern auch der Tatbestand entspricht, abgesehen von dem kirchlichen Gericht, der Norm des Sachsenspiegels. Denn das Kloster stützte sich auf ein angebliches Abkommen mit dem Erblasser des Prätendenten.[2] Der Erbe wurde „geinnert". Das Zahlenverhältnis der Laienzeugen scheint darauf hinzuweisen, daß die Zusammensetzung nicht durch das zufällige Angebot bestimmt wurde, sondern als Repräsentation der Volksstände gedacht war. Die Differenz in der Zahl der Freien und Dienstmannen gegenüber den Laten erklärt sich durch die Teilnahme der Geistlichen. Als Analogon wüßte ich nur Küre 8[3]: tunc jurabant IV nobiles et IV liberi et IV minus nobiles (with fior ethelingon, with fior frilingon et with fior lethslachton [Fivelg. Lr.]). In Hildesheim entsprechen die Dienstmannen den Frilingen. Nach dem Wortlaute des Sachsenspiegels sind die Eidesleister nicht notwendig als Eideshelfer aufzufassen. Eher sind sie eine besondere Art von Inquisitionszeugen.[4]

Für unsere unmittelbare Aufgabe ist es nun von Bedeutung, daß die liberi, welche den Ministerialen vorangestellt waren, weder Landsassen noch Biergelden sein können. Die

1) U. B. Hochstift Hildesheim I No. 312.
2) Wahrscheinlich gefälscht. Vgl. a. a. O. No. 210 (1135).
3) Rq. S. 12, 13.
4) Vgl. über Küre 8 Gemeinfreie S. 443 ff.

Digitized by Google

Bevorzugung der Laten vor den Landsassen, die in der Stelle des Sachsenspiegels so auffallend erscheint, findet sich auch in der Parallelstelle. Sie wäre unerklärlich, wenn nicht den Laten, abgesehen von den Gerichten bei Königsbann, allgemein die Fähigkeit innegewohnt hätte, als Zeugen aufzutreten. Die Zeugnisfähigkeit beweist die Fähigkeit zum Urteilfinden.

102. Zu diesen Nachrichten treten nun noch Erwägungen allgemeinen Inhalts.

1. Die bäuerliche Bevölkerung des flachen Landes bestand in dem größeren Teile Sachsens, namentlich in Ostfalen, im 11. und 12. Jahrhundert vorwiegend aus zwei Elementen, aus Laten und aus schöffenbaren Bauern. Die Landsassen finden sich in größeren Massen erst seit der Freilassungsperiode des 12. Jahrhunderts und in den Kolonisationsgebieten. Die Ministerialen waren nur zum Teil Bauern und, soweit sie diesem Stande angehörten, nicht zahlreich. Für die alte Zeit ist die Zusammensetzung der 72 Schwurgenossen aus Schöffenbaren und Laten in Ssp. I 6 § 2 und in der Hildesheimer Urkunde von 1158 typisch für die Zusammensetzung der ländlichen Bevölkerung. Die schöffenbaren Bauern waren nicht stark an Zahl und waren alle vom Besuche des Godings befreit. Andererseits umfaßte die Einteilung in Goschaften das ganze Land. Überall gab es Godinge. Es ist ganz unbestritten, daß in Westfalen die Herrschaft über die Godinge geradezu die Grundlage der Landeshoheit geworden ist. Und es wird sich zeigen, daß die Godinge schon im 12. und 13. Jahrhunderte die Hauptmasse der Rechtsstreitigkeiten erledigen, die Hauptgerichte sind.[1] Es ist kaum anders möglich, als daß Gerichte dieser Bedeutung auf dem einzigen für sie übrig bleibenden konstanten und in Masse vorhandenen Elemente der Bauernschaft, dem Latenstande, aufgebaut waren.

2. Das Goding ist in der Folgezeit in ganz Sachsen zu dem allgemeinen Landgerichte erster Instanz geworden,[2] welches

1) Vgl. unten § 9ff., speziell No. 144f.

2) Vgl. Wittich, Grundherrschaft S. 160ff. und Nachweisungen.

Digitized by Google

von den bäuerlichen Eingesessenen ohne Ausscheidung der Unfreien besucht wird. Diese Entwicklung hat sich auch in denjenigen Gebieten vollzogen, in denen die persönliche Unfreiheit sich bis in die Neuzeit erhalten hatte. Eine solche Entwicklung wird nur verständlich, wenn eben die Masse der Laten von alters her dem Godinge angehörte.

3. Die Beschaffenheit einer Einrichtung kann auch aus der Art erkannt werden, wie ihr Gegensatz gezeichnet wird. In ganz Sachsen, mit Ausnahme der Marken und vielleicht Holsteins, bildet den Gegensatz zum Goding das Grafending bei Königsbann. Für dieses Gericht finden wir nun in Westfalen, Engern und genau ebenso, wie oben ausgeführt[1], in Ostfalen die Bezeichnung Freigericht, Freiding. Die Gerichtshalter heißen im Gegensatz zu den Gografen: Freigrafen, Freischulzen.[2] Der Aufschluß, den diese Terminologie für ihr Gegenstück „das Goding" ergibt, kennzeichnet dieses Gericht als das Ding der Unfreien, der Laten. Gewiß haben auch die Landsassen das Goding besucht. Aber die Masse des Dingvolks ist in der Zeit, da sich der erwähnte Sprachgebrauch bildete, unfrei gewesen. Das Goding war nicht nur von Freien besucht. Sonst wäre der Ausdruck Freiding für das Grafending gar nicht bezeichnend, die Entstehung der vorhandenen Terminologie schlechthin unmöglich gewesen.

Diese allgemeinen Erwägungen gestatten den Zusammenschluß der Einzelnachrichten. Der Spiegel wie das Kontrollbild zeigen uns die Laten als die alten und wichtigsten Dinggenossen des Godings.

103. Die Teilnahme der Laten am öffentlichen Gerichte ist nun keineswegs als jüngere Entwicklung aufzufassen. Vielmehr glaube ich, sie schon für die karolingische Zeit annehmen zu müssen.

Eine Nachricht aus dem Beginn des 10. Jahrhunderts[3] erzählt, daß bei einer sächsischen Landesversammlung zu Markl

1) Vgl. oben S. 102.

2) Vgl. unten No. 149.

3) Mon. Germ. S. S. II S. 361.

auch der Stand der Laten durch Abgeordnete vertreten war. Die Nachricht ist m. E. ohne Grund bezweifelt worden. Für unsere Aufgabe genügt ihre Existenz. Die Teilnahme der Laten an der Landesversammlung konnte weder bestehen noch erdichtet werden, wenn sie von der Teilnahme am Bezirksgerichte ausgeschlossen waren. Zu der Folgerung stimmt, daß der Late persönlich verpflichtet ist, im Volksgericht zu erscheinen, nicht etwa vom Herrn gestellt wird. Der Late zahlt Buße, nicht sein Herr.[1]

104. Durch die Dingpflicht der Laten im Godinge wird nun auch die Dingpflicht der Landsassen verständlich. Die Landsassen sind in ihrer Masse durch die Freilassungen des 12. Jahrhunderts aus den Laten hervorgegangen. Sie haben als Libertinen den Gerichtsstand behalten, den sie und ihre Vorfahren als Laten gehabt hatten.

105. Das Verhältnis des Grafengerichts zum Godinge ist somit hinsichtlich der Zusammensetzung ein wesentlich anderes, als die herrschende Meinung annimmt. Nach Planck, Zallinger u. a. ist die Gerichtsversammlung des echten Grafendings die große, von allen Freien der Grafschaft besuchte Gerichtsversammlung. Nur ein örtlich und persönlich beschränkter Teil dieser Dinggenossen findet sich nochmals in den kleinen Godingen zusammen.

In Wirklichkeit wird das Grafending von den Schöffenbaren besucht. Ihre Zahl ist nach dem Sachsenspiegel wie nach den übrigen Nachrichten eine sehr beschränkte.[2] Das Grafending ist die vornehmere, aber die weitaus kleinere Versammlung. Die eigentliche Volksversammlung ist das echte Ding des Grafen. In ihm drängen sich die bäuerlichen Hintersassen, Laten und Landsassen.

---

1) a. a. O. Cap. I S. 72 Cap. Sax. 5. Si quis de nobilioribus ad placitum mannitus venire contempserit, solidos quattuor componat, ingenui duo, liti unum.

2) Vgl. unten No. 244.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

II. Die Zuständigkeit des Godings und des Grafen bei Ungerichtssachen.

A. Ansichten und Stellungnahme. § 9.

106. Es darf als durchaus herrschende Meinung bezeichnet werden, daß zur Zeit des Sachsenspiegels der ständige Graf von jeder Gerichtsbarkeit in Ungerichtssachen, auch der unteren Klassen, ausgeschlossen war und daß er eine weitergehende Kompetenz erst im Laufe des 13. Jahrhunderts erworben hat. Diese Ansicht ist bereits alt.[1] Sie hat zwar bei Stobbe[2] Widerspruch gefunden. Aber sie ist seitdem von Stüve[3], von Planck[4], von Georg Meyer[5], von Zallinger[6] und von Schröder[7] wieder aufgenommen und mit großer Entschiedenheit vertreten worden. Auch ich selbst stand bei der Abfassung meiner „Biergelden" noch unter dem Banne der herrschenden Lehre. Nur E. Mayer ist neuerdings dafür eingetreten, daß die Blutgerichtsbarkeit den Grafen von altersher gebührte. Aber die Verwertung dieser Erkenntnis für die Auslegung des Sachsenspiegels ist nicht versucht worden.[8] Innerhalb der Vertreter der herrschenden Ansicht besteht nun wieder eine wichtige Meinungsdifferenz. Zum Teil wird, namentlich von Planck und Zallinger, jedes Ungericht auf den Königsbann beschränkt, aus dem Godinge ausgeschlossen. Andrerseits vertreten Georg Meyer und Schröder

1) Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel II S. 534, 35.

2) a. a. O. S. 121 Anm. 103, vgl. auch Kühns Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg II S. 23ff. und a. a. O.

3) Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen 1870.

4) a. a. O. I S. 9ff.

5) Die Verleihung des Königsbanns und das Dingen bei markgräflicher Huld, S. 14ff.

6) Über den Königsbann. Mitteilungen III S. 539ff.

7) a. a. O., No. 5, S. 67, Anm. 3.

8) Vgl. Verf. Gesch. I S. 442ff. und hinsichtlich der Auslegung des Sachsenspiegels unten No. 190 ff.

Digitized by Google

die Ansicht, daß das Ungericht Nichtschöffenbarer auch im Goding verhandelt wurde. Georg Meyer denkt sich als den für das Ungericht zuständigen Richter den Grafen, Schröder den Schulzen.

Die Frage ist in gewisser Hinsicht präjudiziell für die Bestimmung des Schulzengerichts. Denn Schröder nimmt an, daß nach der Meinung des Spieglers der Grafschaftsschulze im Godinge die Gerichtsbarkeit bei Ungericht übt und sieht in dieser Tätigkeit des Grafschaftsschulzen das allerdings sehr entstellte Urbild für das Schulzending des Spiegels. Noch viel bedeutender ist aber die Frage für das Verständnis der sächsischen Gerichtsverfassung und ihrer geschichtlichen Entwicklung.

107. Die vorherrschende Deutung des Spiegels hängt wohl mit der gleichfalls herrschenden Ansicht zusammen, daß das Grafending bei Königsbann des Sachsenspiegels geschichtlich betrachtet nichts anderes ist als das ungebotene Gericht des fränkischen Grafen. Da nun das fränkische Grafengericht die nach unten ausschließende Gerichtsbarkeit über das Leben besaß, so liegt es nahe, den gleichen Zustand im Sachsenspiegel wiederzufinden. Ich glaube bei der Auslegung des Sachsenspiegels zunächst von jeder Hypothese über den Ursprung der sächsischen Gerichtsverfassung absehen zu dürfen.[1] Auch die Verteidiger der herrschenden Hypothese werden mir zugeben, daß wir über die Art und Zeit des Eindringens dieser fränkischen Elemente bis jetzt nichts wissen, und daß sich die Kompetenzbestimmungen in der Zeit zwischen diesem Eindringen und der Aufzeichnung des Sachsenspiegels geändert haben können. Überhaupt ist die herrschende Hypothese über die Geschichte der sächsischen Gerichtsverfassung nur ein Ergebnis, das durch die Vergleichung der fränkischen Gerichtsverfassung mit der angeblichen Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels gewonnen ist. Sie kann deshalb ihre eigene Grundlage nicht stützen.

1) Vgl. über meine eigene Auffassung unten No. 615.

108. Die Nachprüfung der herrschenden Lehre hat mich nun zu drei Thesen geführt:

1. Die Zuständigkeit des Godings für Ungericht Nichtschöffenbarer ist zur Zeit des Spiegels allgemein anerkannt und bereits uraltes Recht.

2. Von einer Zeit, in der diese Zuständigkeit gefehlt hat, ist uns überhaupt nichts bekannt.

3. Zur Zeit des Spiegels ist nicht nur das Goding, sondern auch im Godinge der Gograf zuständig.

Mit dem Begriff „Zuständigkeit für Ungericht" meine ich die Möglichkeit, daß Klagen wegen Ungerichts vor dem Goding erhoben, in dem Goding verhandelt und daselbst entschieden werden.

Eine Zuständigkeit in diesem Sinne wird nicht ausgeschlossen durch die konkurrierende Gerichtsgewalt des Grafendings, wie sie uns in den einzelnen Belegen entgegentritt.

Eine Zuständigkeit in diesem Sinne wird nicht ausgeschlossen durch die Möglichkeit des Rechtszuges an das Grafending. An der allgemeinen Zulässigkeit des Rechtszuges ist nicht zu zweifeln. Er ist das Urbild für die herrschende Lehre vom letzten Urteile.[1]

Eine Zuständigkeit in diesem Sinne wird nicht ausgeschlossen durch das Begnadigungsrecht einer höheren Instanz bei Todesurteilen. Für ein solches Recht finden sich Anhaltspunkte.

Endlich würde die allgemeine Zuständigkeit auch nicht dadurch aufgehoben sein, daß einzelne Delikte dem Goding oder dem Grafen entzogen waren. Für die Wirklichkeit solcher Einschränkungen sind auf ländlichem Gebiete keine Anhaltspunkte vorhanden.

109. Hinsichtlich des Sachsenspiegels berufen sich die Vertreter der herrschenden Ansichten, insbesondere Meyer und Schröder, auf zwei Stellen: die Ausführungen Ssp. I, 55—57, die ich als Grafenstelle bezeichnen will, und auf die bereits erörterte Leihestelle III, 52, § 2. Ich glaube, daß beide Stellen das Gegenteil ergeben, halte es aber für zweckdienlich, vor

1) Vgl. Schröder, Lehrbuch § 49 No. 6, 158; § 50 No. 60.

der Interpretation dieser streitigen Hauptstellen eine Reihe anderer Angaben zu erörtern, welche das Vorstellungsbild des Spieglers völlig klarstellen und deshalb die richtige Auslegung der beiden streitigen Stellen unterstützen.

B. Die Gerichtsfristen. § 10.

110. Die Zuständigkeit des Godings für das Ungericht Nichtschöffenbarer ergibt sich mit voller Bestimmtheit aus den Gerichtsfristen des Sachsenspiegels.

Ich will zunächst den Grundgedanken meiner Schlußfolgerung klarlegen und dann auf die näher zu erörternden Punkte eingehen.

Der Spiegler kennt zwei Arten von Gerichtsfristen: Besuchsfristen, welche das Maß der Dingpflicht bestimmen, und Handlungsfristen, welche den Parteien zur Vornahme von gerichtlichen Handlungen gesetzt werden. Die Fristen der zweiten Art spielen namentlich eine Rolle im Kontumazialverfahren. Dem ausgebliebenen Beklagten werden dreimal neue Termine in bestimmten Zwischenräumen gesetzt. Wir haben nun auf dem flachen Lande zwei Besuchsfristen: das Gericht bei Königsbann ist alle 18 Wochen zu besuchen, das Goding ist alle 6 Wochen zu besuchen. Wir haben auch zwei Handlungsfristen, eine Frist von 6 Wochen und eine Frist von 14 Nächten. Für den Zusammenhang der Gerichte und der Handlungsfristen sind drei Umstände zu beachten. Die beiden Handlungsfristen verhalten sich wie die beiden Besuchsfristen. Die größere Frist wird nur erwähnt für Handlungen, die bei Königsbann vorzunehmen sind; die kleinere Frist gilt für jedes Verfahren, also sicher auch für Godingssachen. Die Dingpflicht bei Königsbann ist so eng begrenzt, daß mit ihrer Hilfe drei Gerichte in Abständen von je 14 Nächten, wie sie das Kontumazialverfahren fordert, nicht besetzt werden können. Die Dingpflicht im Goding ist umfassender, weniger genau bestimmt, und gestattet die erforderliche Kombination. Aus diesen Anhaltspunkten folgt, daß die Frist von 6 Wochen für Handlungen bestimmt ist, die vor das Gericht bei Königsbann gehören, die Frist

von 14 Nächten aber nur für solche, für welche das Goding zuständig ist.

An zwei Stellen, unter anderem beim Kontumazialverfahren, wird nun für die Ungerichtsklage gegen Nichtschöffenbare die Handlungsfrist von 14 Nächten, für dieselbe Klage bei Schöffenbaren die Frist von 6 Wochen vorgeschrieben.[1] Daraus folgt, daß das Goding bei Festsetzung dieser Frist schon für das Ungericht Nichtschöffenbarer zuständig war, und zwar das normale Goding, nicht nur dasjenige, bei welchem ausnahmsweise der Graf oder der Schulze zugegen ist. Denn bei bloß eventueller Zuständigkeit konnte das Kontumazialverfahren sich nicht in 14tägiger Frist abspielen. Auch ist es natürlich unzulässig, eine Einrichtung, mit welcher schon bei der Festsetzung der Fristen gerechnet worden ist, als eine verstohlene, gewissermaßen illegale Praxis anzusehen. Dazu kommt nun, daß der Termin von 14 Nächten sich nicht nur im Sachsenspiegel, sondern auch in Westfalen findet. Die Fristen müssen uraltes Recht sein. Ist aber die Frist für das Ungericht Nichtschöffenbarer auf die Verhandlung im Goding berechnet, so folgt daraus notwendig, daß die kriminelle Zuständigkeit dieses Gerichts gleichfalls alt ist.

Der Zusammenhang der Handlungsfristen mit den beiden Gerichten ist nun bestritten. Zallinger[2] schließt gerade aus dem Vorkommen der 14tägigen Frist bei Nichtschöffenbaren, daß auch ihr Ungericht bei Königsbann erledigt werden mußte und bezieht auf diese Verhandlungen das Nachding, das nach der

1) Vgl. Ssp. I 67 § 1 und II 3 § 2.

Ssp. I 67 § 1. Svene man vor gerichte beklaget, n'is he dar nicht, man sal ime degedingen to me nesten dinge. Svene man aver beklaget um ungerichte, deme sal man degedingen dries, immer over virtennacht. Klaget man ungerichte over enen vrien scepenbaren man, deme sal man degedingen dries, immer over ses weken under koninges banne unde to echter dingstatt.

Ssp. II 3 § 2. Grot man enen man to kampe — he sal dach hebben na siner bord —. Die vri scepenbare man over ses weken; die dinstman over virteinnacht, unde andere vri lude.

2) Mitteilungen III S. 548.

Digitized by Google

Eingangsstelle 14 Tage nach dem echten Grafendinge abgehalten werden kann, damit Ungericht Recht werde.

Nach meiner Ansicht ist die Beziehung der 14tägigen Kontumazialfrist auf das Goding ganz sicher.

111. Ein erster und schon recht gewichtiger Anhaltspunkt ergibt sich daraus, daß die Frist von 14 Tagen nicht nur bei dem Ungerichte Nichtschöffenbarer vorkommt, sondern auch bei dem Kontumazialverfahren in andern kleineren Sachen. Vgl. I 70 § 2: Klaget man aver umme scult over den, die dar nicht dingplichtich n'is noch dar to antworde nicht n'is, man sal ime gebieden von gerichtes halven, dat he gelde over virteinnacht oder die scult mit rechte untrede. Ne dut he des nicht, man sal ine dar vore panden, unde dat pant sal man to borge dun dries, immer over virteinnacht.

Die Annahme, daß auch bei jeder Klage um Schuld ein Gericht bei Königsbann erforderlich gewesen sei, ist noch von niemandem gemacht worden. Sie würde die Gerichte des Gografen völlig beseitigen, zumal in diesem Punkte noch mit der Kompetenz des Bauermeisters zu rechnen ist.[1] Deshalb beweist diese Stelle schlechterdings, daß das Goding die Möglichkeit bot, alle 14 Tage Gerichtstermine abzuhalten. Wenn wir nun bei dem Ungerichte der gleichen Frist begegnen, so liegt es von vornherein nahe, an dasselbe Gericht zu denken.

In der Tat ergibt nun die nähere Würdigung der Fristen bei Königsbann, daß das genannte Gericht gar nicht die Möglichkeit von 3 Terminen in Abständen von 14 Tagen geboten hat.

112. Die zunächst für die Fristen des Königsbannes in Betracht kommende Stelle ist die Angabe über die Dingpflicht der Schöffenbaren in Ssp. I 2 § 2. Die Schöffenbaren sollen suchen des greven ding over achtein weken under koninges banne. Leget man aver en ding ut um ungerichte von dem echten dinge over virteinnacht, dat solen se süken, dur dat ungerichte gerichtet werde. Hir mede hebbet si vorvangen ir egen jegen den richtere, dat it alles dinges ledich von ime is.

1) II 13 § 2 (Zusatz).

Die Besuchsfrist ist somit sehr viel länger als die beiden in Betracht kommenden Handlungsfristen. Dennoch muß die Abhaltung von zuständigen Gerichten in den Handlungsfristen möglich gewesen sein. Als Mittel kommen in Betracht die Ansetzung von „Sonderterminen“ und das „Wanderverfahren“.

Zallinger erklärt sich für die weitgehende Möglichkeit von Sonderterminen. Er legt zunächst die Bestimmung über das Afterding dahin aus, daß nicht nur ein einziges Afterding ausgelegt werden darf, sondern daß beliebig viele anberaumt werden können, sofern nur jeweils der Zwischenraum von 14 Tagen gewahrt wird. Sodann hebt er hervor, daß die Frist bei Kampfklagen und bei Kontumazialverfahren wegen Ungerichts für Schöffenbare 6 Wochen und nur für Nichtschöffenbare 14 Tage beträgt. Daraus allein, daß sowohl bei den Afterdingen wie bei den Nichtschöffenbaren dieselbe Zahl 14 wiederkehrt, folgert Zallinger, daß jenes Afterding gerade für das Ungericht Nichtschöffenbarer angesetzt sei. Und aus der Notwendigkeit der Anwesenheit Schöffenbarer wird dann die Folgerung gezogen, daß überhaupt über Ungericht Nichtschöffenbarer nur bei Königsbann gerichtet werden kann.

Ich halte Zallingers Auslegung der Stelle nicht für tunlich. Ssp. I 2 scheint mir völlig klar zu sagen, daß zu jedem echten Ding noch ein einziges Nachding angesetzt werden durfte, nicht aber, daß eine beliebige Anzahl zulässig war. Der Spiegler will das Maß der Dingpflicht angeben, desjenigen Besuches, durch den die Schöffenbaren ihr Eigen „alles dinges“ ledigen. Dieses Maß bestimmt er auf 6 Dinge im Jahre. Wie dürfen wir diese Angabe dahin auslegen, daß die Schöffenbaren trotzdem verpflichtet sind eventuell 27 Dinge zu besuchen? Denn dieses Maximum würde sich bei Zallingers Auslegung ergeben. Schon nach dem ersten Afterdinge war ja das Eigen „alles dinges ledich.“ Der Spiegler spricht ferner von der Anberaumung eines Nachdings „im echten Dinge“, nicht im Nachdinge selbst. Bei der Sorgfalt, mit welcher er jedes Wort abgewogen hat, ist dadurch eine Perpetuierung der Nachdinge ausgeschlossen. Endlich darf das Nachding nur auf 14 Tage angesetzt werden,

Digitized by Google

nicht auf 6 Wochen. Auch in dieser Hinsicht schließt der klare Wortlaut jede andere Deutung aus.

Aus diesen Gründen bot das im Spiegel vorgesehene einmalige Nachding gar nicht die Möglichkeit, den Nichtschöffenbaren wegen dreimaligen Ausbleibens in Gerichtstagen, die je 14 Tage auseinanderliegen, zu verfesten. Ebensowenig war die Möglichkeit vorhanden, durch ein solches Nachding dem Schöffenbaren eine Handlungsfrist von 6 Wochen zu setzen.

113. Das erwähnte Nachding ist überhaupt nicht auf das Kontumazialverfahren zu beziehen. Wer einmal wegen Ungerichts verklagt ausgeblieben ist, der pflegt überhaupt auszubleiben. Es ist eine abwegige Vorstellung, daß alle Schöffenbaren des Gos oder, nach Zallinger, sogar alle Freien der ganzen Grafschaft versammelt wurden, um festzustellen, daß diese alte Erfahrung sich wieder bewährt hatte, und um alsdann befriedigt abzuziehen. Das Nachding muß vielmehr auf Fälle beschränkt gewesen sein, in denen Aussicht bestand, das Verfahren zu beendigen „auf daß Ungericht gerichtet werde", sei es, daß der Beklagte erschienen war und Antwort verweigerte oder Einwendungen erhob, oder daß sein Erscheinen verbürgt war. Diese Auffassung wird durch die zweite Stelle bestätigt, welche die Nachdinge ausdrücklich nennt, nämlich II, 2:

Versumt die greve sin echte ding, dat alene verlüset die klegere. Versumt he der dinge jenich, die um ungerichte utgeleget werdet, man mut der klage beginnen al von voren.

Die Bestimmung bezieht sich auf das Verfestungsverfahren, wie das die unmittelbar vorhergehenden Vorschriften gleichfalls tun. Gedacht ist an das Ungericht eines Schöffenbaren. Wird das echte Ding vereitelt, so kann nicht festgestellt werden, ob der Beklagte erschienen ist oder nicht. Aber die Verkündung wirkt weiter bis zum nächsten Dinge über 6 Wochen. Erscheint der Beklagte in diesem nicht, so hat er jedenfalls eine Frist von 6 Wochen versäumt. Deshalb nimmt das Verfahren seinen Fortgang. Bei der Vereitelung eines Nachdings wäre die Fortwirkung der Verkündung an sich denkbar gewesen. Aber sie hätte wegen der Notwendigkeit der vollen Handlungsfrist nur

wirken können als Anberaumung eines Nachdings für dieses Verfahren beim Nachbardinge. Daraus, daß man diese Wirkung nicht akzeptiert und es vorgezogen hat, den Kläger zur Erneuerung des Verfahrens zu nötigen, ergibt sich, daß die Nachdinge weder die Regel bildeten, noch gerade dem Kontumazialverfahren dienten. Wurde das Nachding aber nicht vereitelt, sondern von dem Beklagten versäumt, dann konnte in den oben erwähnten Fällen schon im Nachdinge die Verfestung ausgesprochen werden.

Aus diesen Gründen scheint mir die Hypothese der Sonderdinge unzulässig zu sein.

114. Die Hypothese des Wanderverfahrens ist von Sohm[1] und Schröder[2] begründet worden. Sie löst den Unterschied zwischen Besuchsfrist und Handlungsfrist durch einen parallelen Gegensatz von Zuständigkeitssprengel und Besuchssprengel. Das Gericht des Grafen ist für alle Goschaften zuständig, wird aber nur von den Eingesessenen einer Goschaft besucht. Das in dem Gerichte einer Goschaft begonnene Verfahren kann in dem Gerichte der andern fortgesetzt werden. Die Goschaften sind selbständige Besuchssprengel, aber sie sind gewissermaßen zu einem Rechtshülfeverbande vereinigt.

Diese Hypothese ist mehrfach beanstandet worden.[3] Aber m. E. zu Unrecht.

Zallinger beruft sich darauf, daß in allen Grafengerichten, auch in denjenigen, die in verschiedenen Goschaften abgehalten werden, das Personal an Graf, Schulze, Schöffen und Fronbote dasselbe ist. Das ist ganz sicher richtig. Aber daraus folgt noch nicht die Einheit des Umstandes. Im Gegenteil. Gerade die Einheit des eigentlichen „Richterpersonales“ erklärt die praktische Durchführbarkeit des Wanderverfahrens.

Zallinger beruft sich ferner auf gewisse Angaben, welche auf die Existenz allgemeiner, alle Grafschaftsgenossen umfas-

1) Fränk. Reichs- u. Ger.-Verf. S. 433 No. 128.

2) Ger.-Verf. S. 47, Lehrbuch S. 558 ff.

3) Vgl. Zallinger, Mitteil. III S. 549 ff. und namentlich die beachtenswerten Ausführungen von Fockema-Andreae in Zschr. 14 S. 95 ff.

Digitized by Google

sender Gerichtsverhandlungen hinweisen. Diese Anhaltspunkte nötigen nur zu einer auch sonst unterstützten Modifikation der Wanderhypothese. Schröder nimmt an, daß die Dreizahl der Goschaften als Regel vorausgesetzt sei. Ich glaube, daß eher an vier Goschaften zu denken ist, die den Vierteln des Nordens entsprechen würden.[1] Unter dieser Voraussetzung ermöglichte die Dingpflicht des Sachsenspiegels im Jahre neben acht Goverhandlungen eine allgemeine Verhandlung immer unter Wahrung des Abstandes von 6 Wochen.

Auf die Stelle I 62 § 2 (Sonderbehandlung des Zeugenbeweises) ist unten zurückzukommen.

Andrerseits wird die Hypothese des Wanderverfahrens dadurch erwiesen, daß die Handlungsfrist von 6 Wochen schlechterdings in gar keiner anderen Weise erklärt werden kann. Unterstützend kommen hinzu der notorische Wechsel des Ortes bei der Abhaltung des Grafendings und der sichere Nachweis einzelner Fälle des Wanderverfahrens in Grafschaftssachen, hinsichtlich derer ich auf Schröder[2] verweisen kann.

Das Wanderverfahren erklärt somit die Handlungsfrist von 6 Wochen. Aber sie ergibt nicht die Möglichkeit, das Gericht bei Königsbann als Vierzehnnachtsgericht zu denken. Eine solche Möglichkeit würde voraussetzen, daß ursprünglich jede Grafschaft mindestens 18 oder, wenn wir die Nachdinge berücksichtigen, mindestens 9 Goschaften umfaßte. Davon kann nach Lage der Kontrollnachrichten nicht die Rede sein.

115. Daß das Goding im Unterschiede vom Königsbanne die Möglichkeit geboten hat, alle 14 Tage Termine abzuhalten, ist bereits oben[3] aus den Fristen der Schuldklagen gefolgert.

1) Vgl. über das Verhältnis der beiden Bezirksbezeichnungen unten No. 154.

2) Vgl. Lehrbuch S. 559 Anm. 81. Vgl. ferner das Herforder Stadtbuch S. 17 u. 18, Wigand, Archiv II S. 24, 26. Wenn Fockema-Andreae a. a. O. S. 92 geltend macht, daß in solchen Fällen, in denen Richter an mehreren Gerichtsstätten Recht sprechen, die Termine unmittelbar aufeinander folgen, so ist diese Erscheinung m. W. nur für die echten Godinge, nicht für die Gerichte bei Königsbann bezeugt.

3) Vgl. oben S. 123.

Digitized by Google

Auch für das Ungerichtsverfahren wird die Existenz der Vierzehnnachtstermine durch ein einwandfreies Zeugnis belegt:

In der Erkundigung über die Kölner Rechte in Westfalen durch den Marschall Johann von Plettenberg (1306—1308)[1] wird mitgeteilt:

„Item archiepiscopus hoc jus habet in Susato quod vicedux gogravius quia judicium grograviatus in opido Susaciensi et unum miliare circumquaque est archiepiscopi sive ducis, potest ad quatuor loca extra opidum Susaciense fere ad unum miliare, videlicet Hovestat, ad locum dictum Berboim, et in Borgele et ad locum dictum Hagedorne per gladium ad judicium evocare pro quocumque excessu vel delicto vel injuriis ad querelam cujuslibet, et tenentur venire et comparere et respondere cuilibet conquerenti et nisi cum tribus vicibus semper de quindena ad quindenam qui vocati fuerint, veniant, proscribantur et exleges judicabuntur et possunt tanquam proscripti in opido Susaciensi teneri de jure."

Die näheren Angaben dieses Zeugnisses ergeben zugleich, daß die kurze Frist gleichfalls durch ein Wanderverfahren ermöglicht wird. Die Aufzählung der vier Orte läßt deutlich den Wechsel des Gerichtsortes erkennen.

Die nähere Erklärung des Wanderverfahrens begegnet nun beim Godinge einer Schwierigkeit, die sich aus der hergebrachten Deutung der Besuchsfrist ergibt. Es hat, soviel ich sehen kann, noch niemand bezweifelt, daß alle Godinge Vollgerichte des Gos waren. Bei dieser Annahme ergibt die Besuchsfrist von 6 Wochen 9 Godinge im Jahre und im Go. Damit läßt sich eine Handlungsfrist von 14 Nächten nicht ermöglichen. Deshalb nimmt Schröder[2] an, daß die Goschaften auch in Godingssachen zu einem Rechtshülfeverbande zusammengeschlossen waren, die Klage, die in einem Godinge vor dem betreffenden Grafen begonnen war, in dem benachbarten Godinge vor

1) Vgl. Seibertz, U. B. I S. 625. Dazu das Herforder Stadtbuch 19, Wigand, Archiv II S. 27.

2) Ger.-Verf. S. 55 Anm. 4.

einem anderen Gografen fortgesetzt werden konnte. Diese Annahme ist m. E. sachlich nicht zulässig, weil die Kontinuität der Gerichtselemente völlig gefehlt hätte. Sie widerspricht bestimmten Angaben des Sachsenspiegels[1] und auch dem oben erwähnten Zeugnisse des Wanderverfahrens, denn die in der Kölner Erkundigung genannten Dingstätten liegen alle in demselben Go. Es ist daher unzweifelhaft, daß in demselben Go alle 14 Tage Gericht gehalten wurde oder doch gehalten werden konnte. Wie ist dies Ergebnis mit der Beschränkung auf 9 Godinge zu vereinigen?

113. Wie mir scheint dadurch, daß die herrschende Auslegung der Besuchsfrist unrichtig ist. Es ist eine ganz willkürliche Annahme, daß alle Godinge Vollgerichte des Gos sein mußten. Wenn es möglich war, mit Hilfe der Besuchsfrist von 18 Wochen nicht nur 3, sondern 9 Grafendinge in der Grafschaft abzuhalten, so war es genau ebenso möglich, mit Hilfe der dreimal so kurzen Besuchsfrist von 6 Wochen nicht nur 9, sondern vielmehr, z. B. 3 Vollgerichte und 24 Zwischengerichte in dem Go zu besetzen und dadurch eine Zwischenfrist von je 14 Nächten zu erreichen. Schon die Analogie der Zahlen ist deutlich. Diese Erwägungen genügen, um die so völlig zweifellose Beziehung der kurzen Frist zum Godinge verständlich zu machen. Andererseits bieten sie auch den einzigen Weg, der gangbar ist.

Die Einzelheiten der Organisation können sehr verschieden gedacht werden. Dies gilt einmal von der Zahl der Vollgerichte. Dies gilt ebenso von der Organisation der Zwischengerichte. Später finden wir eine zweifache Einrichtung dieser kleineren Gerichtsversammlungen. In einzelnen Gebieten sind sie Sprengelgerichte. Der Go zerfällt seinerseits in 4 Sprengel, Vesten oder Böhrden. Doch findet sich auch für diese Sprengel die Bezeichnung *Go.*[2] Die Zwischengerichte werden abwechselnd in den einzelnen Vesten gehalten

1) Vgl. Ssp. I 71, III 87 § 2.

2) Vgl. Stüve, Untersuchungen S. 14, 40.

Digitized by Google

und von den Vestgenossen besucht. Dadurch fallen auf jeden Vestgenossen neben den 3 allgemeinen Dingen noch 6 bis 7 Vestgerichte, so daß sich allerdings ein Gesamtbesuch von 9 bis 10 Godingen ergibt.

In anderen Gebieten sind die Zwischengerichte Sonderdinge, die nur nach Bedarf gehalten und von ausgewählten Dinggenossen besucht werden (ausgelegte Dinge, Zeugengerichte). Welche Organisation dem Spiegler vorgeschwebt hat, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Doch scheint das Übergewicht der Gründe dafür zu sprechen, daß er mit Sprengelgerichten rechnete.

115. Gegen die Hypothese des Wanderverfahrens wird von Zallinger[1] und Fockema-Andreae[2] die Stelle des Ssp. I 62 § 6 ins Feld geführt:

Tüges sal man over ses weken vulkomen, des sik die man anematet, oder to hant of he wel. Sal man aver egen getügen, dat mut to hant oder to me nesten dinge geschin.

Es ist vollkommen richtig, daß an dieser Stelle bei Zeugenbeweis die Handlungsfristen verlängert werden.

In Godingssachen beträgt die Handlungsfrist sonst 14 Tage, bei Zeugenbeweis aber 6 Wochen. Die Analogie fordert, daß in Grafschaftssachen[3] die sonst vorkommende Frist von 6 Wochen bei Zeugenbeweis auf 18 Wochen verlängert wird. Aber diese Verlängerung gilt eben nur für den Zeugenbeweis und muß deshalb aus der Eigenart dieses Verfahrens erklärt werden. Dies ist in der Tat durchaus möglich. Die Erklärung ergibt sich aus der Annahme, daß die Zeugen aus dem Umstande genommen werden oder doch nicht genötigt werden sollten, ein Gericht außerhalb des Besuchssprengels aufzusuchen. Bei dieser Annahme mußte die Handlungsfrist bei Zeugenbeweis in Grafschaftssachen mit der Besuchsfrist zusammenfallen. Deshalb ergibt die Verlängerung der Handlungsfrist bei Zeugenbeweis

1) a. a. O. S. 550, 51.

2) a. a. O. S. 97.

3) Bei Zeugenbeweis ist an Zivilsachen zu denken. Von Zivilsachen des Landrechts bedurfte nur die Klage um Eigen des Königsbanns.

Digitized by Google

eine volle Bestätigung für die Hypothese des Wanderverfahrens. Unter dem nächsten Dinge ist nicht das nächste Königsbanndding der ganzen Grafschaft[1], sondern das nächste in der Goschaft abgehaltene Ding zu verstehen. Es ist dasjenige Ding, das der Graf für den örtlichen Umstand auf 18 Wochen ausgelegt hat.[2] Jede andere Erklärung scheitert an der Tatsache, daß diese größte Frist nur für den Zeugenbeweis, nicht aber für jede Verhandlung über Eigen vorgeschrieben wird. Interessant ist nun, daß diese Verlängerung auch in Godingssachen entsprechend eintritt. Es ist dies einer der Anhaltspunkte dafür, daß nach dem Sachsenspiegel das 14tägige Zwischengericht als Sprengelgericht gedacht ist, frühestens alle 6 Wochen sich mit demselben Umstande versammelt.

116. Das Kontrollbild bestätigt zunächst die Erkenntnis, daß nicht alle Godinge Vollgerichte des Gos waren. In allen Gebieten, über welche Nachrichten vorliegen, finden wir die Unterscheidung der allgemeinen Godinge, echten Godinge, Landgodinge oder Landdinge und der Zwischengerichte. Die Zahl der echten Dinge ist in den älteren Nachrichten drei, zuweilen vier. Später wird das Landgericht nur einmal abgehalten. Hinsichtlich der Dingzeit ergeben zwei ostfälische Nachrichten aus verschiedenen Gegenden, daß die echten Godinge in den zu derselben Grafschaft gehörenden Goen an aufeinanderfolgenden Tagen abgehalten wurden.[3] Dadurch wird der Rechtshülfeverband ausgeschlossen. Hinsichtlich der Belege für Ostfalen kann ich auf die oben erwähnten Urkunden verweisen.[4] Schon in der früher erwähnten Ilsenburger Urkunde tritt der Unterschied der allgemeinen Godinge und der Zwischengerichte hervor. Die Besuchspflicht wird von 9 Dingen auf 3 Dinge herabgesetzt. Aber die Zeit dieser 3 Dinge wird als gegeben vorausgesetzt. Sie sind zu besuchen cum aliis. Es sind also

1) A. M. Sohm, Ger.-Verf. S. 433 Anm. 128.

2) Vgl. Ssp. III 61 § 1.

3) Vgl. U. B. Wernigerode No. 246 und No. 593 einerseits, die Daten bei Sudendorf V S. 148 andrerseits.

4) Vgl. oben S. 107 ff., insbesondere 1, 2, 4, 6 und 7.

Digitized by Google

nicht 3 beliebige Termine, hinsichtlich deren die Dingpflicht bestehen bleibt, sondern es sind die 3 allgemeinen Godinge, während die Dingpflicht für die Zwischengerichte aufgehoben wird. Die an sich beschränkte Beteiligung bei diesen Terminen wurde noch beschränkter. Wiederum erfährt die Aderstedter Urkunde eine Bestätigung durch die Braunschweiger. Der Inhalt ist derselbe. Die Laten sollen die allgemeinen Godinge besuchen, dagegen von dem Besuche der Zwischengerichte befreit sein. Die Zahl der allgemeinen Godinge ist zwar nicht angegeben. Dafür heißen sie aber bezeichnenderweise „die echten Godinge". So ergänzen die beiden Urkunden einander. Die Hildesheimer Urkunde ist dadurch lehrreich, daß sie die echten Godinge ausdrücklich als Rügegerichte bezeichnet und dabei auf die allgemeine Übung im Stifte verweist. Die Halberstädter Urkunde bezeugt gleichfalls die Unterscheidung der echten Godinge und der ausgelegten Godinge.

Der Inhalt der ostfälischen Nachrichten wird wie in allen das Goding betreffenden Fragen durch die Zustände in Westfalen[1] und Engern[2] bestätigt.

Eine weitere Unterstützung erbringen die übereinstimmenden Einrichtungen des Stadtgerichts und des Vogteigerichts. Die Parallele des Vogteigerichts ergibt zugleich, daß die Dreizahl der echten Dinge nicht auf einer späteren Reduktion

---

1) Vgl. Stüve, Untersuchungen S. 52, 62, 63. Gesch. v. Osnabrück I S. 82 (drei- oder viermalige Abhaltung der Landgödinge). Seybertz, Geschichte Westfalens I 3b S. 662 (Der Gograf habe an fest bestimmten Tagen echte Dinge gehalten und außerdem besonders bestimmte Gerichtstage).

2) Oppermann, Zschr. f. deutsches Recht II S. 66 (1847). Das Amt Hoya ist nie eine Grafschaft, sondern nur eine Vogtei gewesen. Sie zerfällt (seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar) in 4 Untergoe. Zwei- oder dreimal im Jahre werden Landdinge in Hoya gehalten, die von allen „Hausgesessenen" (inkl. der Hörigen) besucht werden. Außerdem finden Bei- oder Gogerichte statt als Vollgerichte der Sprengel. Die Landdinge sind die Nachfolger der echten Godinge, die Beigerichte Reste der Zwischengerichte. Vgl. ferner v. Hammerstein-Loxten, der Bardengau, § 55. Auch im Bardengau heißen die (meist 4) Sprengel des Gos Vesten oder wiederum Goe.

beruht, sondern uraltes Recht ist. Die drei echten Godinge und nicht die Dinge bei Königsbann sind m. E. die 3 placita generalia der Karolingerzeit.

117. Eine interessante Bestätigung für die geschilderte Organisation der Gerichte bietet die Gerichtsverfassung der Landschaft Drenthe[1], deren sächsischer Charakter m. E. nicht zu bezweifeln ist. Drenthe zerfällt in 6 Unterbezirke, welche die Bezeichnung Dingspiel führen und den Gobezirken des übrigen Sachsens entsprechen. Das höchste Gericht ist das Lotting (Berufungsgericht). Das Lotting wird schon 1412 nicht öfter als dreimal, aber abwechselnd an drei verschiedenen Orten gehalten. In der Zeit unserer Quelle wird von einer allgemeinen Dingpflicht nichts berichtet. Nur die 24 Schöffen (Etten) müssen kommen.[2]

Unter dem Lotting stehen die Gerichte der Dingspiele. In jedem der 6 Dingspiele wird dreimal im Jahre eine „Gosprache" gehalten.[3] Der Drost erledigt diese 18 Termine auf 3 Gerichtsreisen, so daß die jedesmaligen Gosprachen aller 6 Dingspiele sich unmittelbar aneinander anschließen. Die Gosprachen sind von allen Eingesessenen zu besuchen.[4] Erst 1652 wird diese allgemeine Dingpflicht aufgehoben. Zwischen den 3 echten Dingen wird nach Bedarf Gericht abgehalten, zu dem nur Dingzeugen aufgeboten sind. Ihre Zahl richtet sich nach der Art der Sache (2. 5, 12).[5]

Das Lotting ist, wie schon die Schöffen beweisen, der Rest des Königsbanns. Die Dingpflicht des Umstands ist gefallen, die Zahl der Termine ist verringert. Aber das Wander-

1) Vgl. Landrecht von 1412. Rq. S. 522 ff. v. S. Gratama Drenthsche Rechtsbronnen 1894.

2) Vgl. die ausgezeichneten Untersuchungen v. Seerp Gratama. Een Beydrage tot de rechtsgeschiedenis van Drenthe 1883 S. 68. Auch für den Sworenmontag ist Dingpflicht nicht anzunehmen.

3) Das Landrecht von 1412 sagt „goesprache ofte dinghe", gebraucht somit beide Ausdrücke gleichbedeutend, vgl. Rq. S. 528 [22].

4) Vgl. Gratama S. 93 ff.

5) Vgl. Gratama S. 105 ff.

verfahren ist geblieben. Der Prozeß, der an einem Orte begonnen war, wird an dem nächsten fortgesetzt. Die drei Gosprachen sind die drei echten Godinge. Der unmittelbare Anschluß der Termine zeigt, daß sie nicht zu gegenseitiger Unterstützung bestimmt waren. Die Zwischengerichte sind Zeugengerichte.

Das Gesamtergebnis dieser Ausführungen ist, daß die Zuständigkeit des Godings für das Ungericht Nichtschöffenbarer schon dem System der Gerichtsfristen zugrunde liegt. Damit ist das hohe Alter dieses Rechtssatzes, man könnte geneigt sein zu sagen seine Ursprünglichkeit, erwiesen.

Weitere Gründe. § 11.

Angesichts der Zwiespältigkeit der herrschenden Lehre haben wir die Anhaltspunkte für die Zuständigkeit des Godings und für die Zuständigkeit des Grafen auseinander zu halten.

I. Gegen die Zuweisung aller Ungerichtssachen an das Gericht bei Königsbann sprechen folgende Stellen:

118. 1. Buch I Art. 63 behandelt die Kampfklage, deren Formel die Begehung von drei Ungerichten behauptet[1], und die im Falle des Unterliegens dem Beklagten „an dat lif gat", also sicher eine Ungerichtsklage ist.[2] Der Kläger soll nun nach § 2 sagen: „Will er's (der Beklagte) bekennen, so ist es mir lieb, und bekennt er's nicht, so will ich ihn überführen mit all dem Rechte, »dat me dat lantvolk irdelt, oder de scepenen of it under koninges ban is«." Schöffen sind nach dieser Stelle und auch nach Zallingers Ansicht nur in dem Gerichte bei Königsbann tätig. Deshalb scheint mir die Stelle glatt zu beweisen, daß die schwerste Klage wegen Ungerichts nicht nur in dem Gerichte bei Königsbann von den Schöffen, sondern auch in einem anderen Gerichte von den Landleuten entschieden werden konnte. Zallinger hat diese wichtige Stelle ganz mit

1) Vgl. Ssp. I 63 § 1.
2) Vgl. Ssp. II 16 § 2.

Digitized by Google

Stillschweigen übergangen. Es ist mir nicht gelungen zu erraten, welches Bedenken für ihn maßgebend gewesen ist. Mir scheint die obige Schlußfolgerung zwingend. Beachtenswert ist, daß an erster Stelle die Verhandlung vor dem Landvolke erwähnt wird. Die Verhandlung bei Königsbann drängt sich dem Verfasser erst als zweite Alternative auf. Der erste Fall ist der häufigere gewesen. Es gab viel mehr nichtschöffenbare Leute als schöffenbare.

119. 2. Die Verfestung setzt eine Ungerichtsklage voraus.[1] Der Verfestung kann man sich entledigen, indem man sich dem Gerichte stellt. In bezug auf den Beweis der Entledigung sagt Buch III Art. 18 im § 1, daß der Beweisführer den Beweis erbringen soll mit deme richtere unde mit tven mannen. § 2 fügt hinzu: Sve aver undir koninges banne vervest wert, die bedarf tvier scepenen unde des richteres to getüge, svenne he sik ut tiüt.

Auch an dieser Stelle wird durch die Verschiedenheit der Beweismittel und durch das Wort „aver" deutlich bekundet, daß die Verfestung erfolgen konnte entweder unter Königsbann oder aber ohne Königsbann. Daraus ergibt sich die gleiche doppelte Möglichkeit für die Anstellung der Ungerichtsklage.

Die Möglichkeit einer Verfestung außerhalb des Königsbanns ergibt sich ferner noch aus III Art. 24, weil sonst die Gegenüberstellung des unteren und des höheren Gerichts nicht verständlich wäre, sowie aus II Art. 4 § 1, weil in dem Gerichte bei Königsbann nicht das „lant" entscheidet, sondern die Schöffen Recht sprechen.

Auch bei der Verfestungsstelle ist die Reihenfolge beachtenswert. Sie führt zu demselben Schlusse wie die Reihenfolge der Gerichte an der ersten Stelle.

120. 3. An zwei Stellen wird ausdrücklich für Ungerichte Schöffenbarer Königsbann gefordert.

a) Nach I 5, 9 § 1 kann der Richter „allerhande klage unde al ungerichte" richten binnen seinem Gerichte, wo er ist,

1) Vgl. Ssp. I 68 § 1.

außer wenn man auf Eigen klagt, oder „up enen scepenbaren vrien man ungerichte claget. Des ne mach die richtere nicht richten wan to echter dingstat unde under koninges banne."

b) I 67 § 1 bestimmt: Svene man aver beklaget um ungerichte, deme sal man degedingen dries, immer over virtennacht. Klaget man ungerichte over enen vrien scepenbaren man, deme sal man degedingen dries, immer over ses weken under koninges banne unde to echter ding statt.

An beiden Stellen werden das Ungericht der Nichtschöffenbaren und das der Schöffenbaren einander gegenübergestellt und beidemal für die gerichtliche Behandlung der zweiten Personengruppe zwei Momente als auszeichnend betont, die echte Dingstatt und der Königsbann.[1] Zallinger meint, nur die echte Dingstatt sei unterscheidend, die Notwendigkeit des Königsbanns habe für beide Klassen gleichmäßig bestanden. Mir scheint es zunächst nicht möglich, diese Annahme mit dem Wortlaute zu vereinbaren. Ein so sorgfältiger, seine Worte derartig wägender Autor wie der Spiegler hätte das Wort „bei Königsbann" nicht hingesetzt, wenn es keine Bedeutung gehabt hätte, am wenigsten zweimal an zwei verschiedenen Stellen, welche beide die Frage als Hauptproblem ins Auge fassen. Außerdem scheint es mir sicher zu sein, daß ein Dingen des Grafen bei Königsbann als Regel nur an echter Dingstatt möglich war:

1. Der Spiegler sagt ausdrücklich III 61 § 1: Over achtein weken sal die greve sin ding utleegen buten den gebundenen dagen to rechter dingstat.

2. Eine unabhängige Nachricht sieht das wesentlichste Merkmal des Gerichts bei Königsbann in der Bindung an die Dingstatt.[2]

Die Häufung jener beiden Erfordernisse an den erwähnten Stellen läßt allerdings darauf schließen, daß es Fälle gab, in denen der Königsbann auch an einem anderen Orte abgehalten

1) Vgl. III S. 549.
2) Vgl. unten No. 608.

Digitized by Google

werden konnte. In Frage kommen einmal Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dann solche Sachen, die nicht notwendig den Königsbann forderten.

Unsicher ist die Stelle, welche das Leibgeding regelt, I 21 § 1: „binnen deme gerichte dar't egen inne leget, in jewelker stat, deste dar koninges ban si." Für wahrscheinlicher halte ich, daß hier eine echte Dingstätte vorausgesetzt und nur die Wahl innerhalb des Gerichtsbezirks für irrelevant erklärt wird.

II. Nicht minder sicher wie die Entbehrlichkeit des Königsbanns ist die Zuständigkeit des Gografen. Auch in dieser Richtung sind die Bestimmungen über Verfestung von großer Bedeutung:

121. Die Verfestung ist nur bei Klagen zulässig, die an Hals und Hand gehen.[1] Gleichwohl wird die Verfestung durch den Gografen schon in dem kurzen Texte als das normale vorausgesetzt. Der kurze Text behandelt die Verfestung im Anschlusse an die Lehre von der Überführung. Zunächst hat das Nichterscheinen des Beklagten Fristsetzung zur Folge.[2] Bei Ungericht werden dreimal Fristen gesetzt. Wer zum dritten Termin nicht erscheint, wird verfestet, aber nur bei Klagen, die an Hals und Hand gehen. Bei Klagen um Gut und um Schuld greifen andere Hülfsmittel Platz.[3] An ihre Erörterung schließen sich nun folgende Sätze[4], die wieder auf das Ungericht zurückgreifen, und die Verfestung bei frischer Tat behandeln:

(1) Sve so umme ungerichte vor gerichte beklaget wirt mit deme gerüchte, er it overnachtich werde, mach die klegere dat ungerichte getügen selve sevede, man vervest jenen de't gedan hevet, altohant (2) Is aver die richtere buten sime gerichte, alse dit geschit, so klage he't deme vronen boden in des richteres

1) I 68 § 1.
2) I 67 § 1.
3) I 70 § 1 und § 2.
4) I 70 § 3, 71.

Digitized by Google

stat. (3) Hevet he dirre klage getüch des irsten dages, alse die richtere weder in sin gerichte kumt, man vervest jenen, als of de dat des selven dages geschin si. (4) Svene die gogreve vervest, getüget he sine vestinge vor deme greven, he irwirft des greven vestinge over jenen altohant. (5) Süs irwirft ok die greve mit siner vestunge des koninges achte.

Der erweiterte Text schiebt in Satz 4 vor gogreve ein „rechte“ und nach vervest in S. 4 „die siner goscap an dat gerichte tiüt“.

Stobbe[1] deutet Satz 4 dahin, daß es der ständige Gograf ist, der die Verfestung ausgesprochen hat, und folgert daraus, daß vor diesem Grafen Ungerichtsklagen erhoben werden konnten. Schröder[2] bezieht diese Angabe „auf die Verfestung im Notgericht, allenfalls auch auf die im Goding unter dem Vorsitze des Schultheißen“.

Ich halte weder die eine noch die andere Deutung Schröders für tunlich.

a) Der Notrichter war m. E. überhaupt nur zum Richten und nicht zum Verfesten zuständig. Voraussetzung seiner Wahl ist ja, daß ein Mann mit Diebstahl oder Raub „ergriffen“ ward. Der Fall des Entlaufens eines ergriffenen Täters wird wohl nicht die Regel gebildet haben. Jedenfalls ist in der obigen Stelle als Ersatz für den abwesenden ordentlichen Richter nicht die Wahl eines Notrichters, sondern die Klage beim Fronboten vorgesehen. Die Klage beim Fronboten wäre ganz überflüssig gewesen, wenn der Notrichter hätte verfesten können.

b) Für die Beziehung des Satzes 4 auf den Schulzen fehlt jeder Anhalt. Wenn der Schulze verfestet hätte, so würde er auch als derjenige genannt sein, der die Verfestung bezeugt. Außerdem aber bezeugt der Gograf seine Verfestung, also doch eine Verfestung, die der Gograf ausgesprochen hat. Wie sollte er dazu kommen, sich die Verfestung des Schulzen anzueignen?

---

1) a. a. O. S. 121.

2) Ger.-Verf. S. 67 Anm. 3.

Digitized by Google

Endlich ergibt nicht bloß Satz 4, sondern auch Satz 2, daß der Gograf für Ungerichtsklagen zuständig ist. Der zuständige Richter ist ja abwesend. Grafen und Grafschaftsschulzen waren geringer an Zahl als Gografen, sie waren auch weniger lokalisiert. Wenn deshalb nur an die Grafen und Schulzen gedacht wäre, so hätte der Spiegler gerade mit dem Falle rechnen müssen, daß diese Richter fehlten, aber der ständige Gograf zugegen war. Dann wäre nicht der Fronbote, sondern der Gograf die gebotene Adresse für die Anmeldung der Klage gewesen. Aus der Nennung des Fronboten folgt, daß auch und gerade der Gograf als abwesend und deshalb als zuständig gedacht wird.

122. Die vorstehende Deutung erhält eine gewichtige Bestätigung durch den Zusatz des veränderten Textes, dessen Fassung klar sagt, daß der Notrichter keine Verfestung bezeugen kann. Es wird somit nach unserer Auffassung der ursprünglich vorhandene Sinn der Stelle zum Ausdruck gebracht, weil die ältere Fassung den Mißverständnissen ausgesetzt war, die in unserer Literatur auch eingetreten sind. Interessant ist nun, daß an dieser Stelle der Zusatz überhaupt nur den Zweck der Erläuterung haben kann. Er läßt sich gar nicht durch die angebliche Rechtsänderung erklären. Die angebliche Rechtsänderung soll darin bestanden haben, daß der ständige Gograf die Kompetenz über Ungericht erlangte und damit auch das Recht der Verfestung. Daraus folgt natürlich nicht, daß dem Notrichter, der ja bestehen blieb, ein früheres Recht genommen wurde. Der Zusatz aber drückt nur die Verneinung aus. Er bezeugt keine Rechtsänderung, sondern dient der Erläuterung.

123. Ebenso zwingend sind zweitens die Angaben über die Rüge.

Nach dem klaren Ausspruche der Eingangsstelle sind Ungerichte in dem Dinge des Gografen zu rügen. Die Landsassen sollen suchen ihres Gografen Ding. Dort soll jeder Bauermeister rügen — alles Ungericht, wenn es nicht mit der Klage vor Gericht begriffen ist. Das „dar“ muß, wie oben

Digitized by Google

bemerkt[1], nach der Wortstellung jedenfalls auch auf das Ding des Grafen gehen, nicht nur auf das Grafending und nicht nur auf das Schulzending. Ein sicher authentischer[2] Zusatz bestätigt diese Angaben. „Vor dem Gogreven, den man zu langer Zeit wählt, vor dem gibt man Achte", d. h. erhebt man die Rüge. Ein zweiter Zusatz[3] bemerkt ferner, daß der Wirt ohne Schaden bleiben soll, wenn einer von seinen Gästen einen Totschlag oder ein anderes Ungericht verübt. Das gleiche gilt von den Bauern, die den Friedensbrecher nicht aufhalten. „Aber solche Sachen", also auch die schwersten Ungerichte, „soll man in den Godingen rügen". Nun folgt freilich daraus, daß Ungerichte vor einem Gerichte zu rügen sind, noch nicht, daß dieses Gericht für alle Ungerichte zuständig ist. Wohl aber ist es in hohem Grade wahrscheinlich, ja nahezu sicher, daß es überhaupt für die Verhandlung der Rügesachen zuständig ist. Andrerseits mußte ja die Rüge in dem zuständigen Gericht noch einmal erhoben werden. Es ist nicht denkbar, daß eine so unpraktische Einrichtung sich erhielt und vom Spiegler an drei verschiedenen Stellen erwähnt wurde. Der Zusammenhang zwischen Rüge und Kompetenz tritt nun in dem ersterwähnten sicher authentischen Zusatze deutlich hervor. Der Gedankengang ist: „Die Beschränkung auf die handhafte Tat gilt nur für den Notrichter." Vor dem ständigen Grafen wird ja die Rüge erhoben (die doch nur bei übernächtigem Ungerichte Sinn hat). Dies Gericht ist auch für übernächtiges Ungericht zuständig. Selbst wenn man die Urheberschaft Eykes bezweifeln wollte, so würde man in diesem Zusatze doch ein selbständiges Zeugnis dafür haben, daß der so naheliegende Zusammenhang zwischen Rüge und Richten auch damals als selbstverständlich galt, somit in Wirklichkeit vorhanden war.

1) Vgl. oben S. 89.

2) Ssp. Zusatz I 58 § 1. „Vor deme gift man achte; die mut ok wol overnachtig ungerichte richten." Vgl. unten No. 131.

3) Ssp. III 91 § 1. Die Ausdrucksweise des Verfassers des Zusatzes spricht für Authentizität. Vgl. z. B. die Wendung to kampe wart und die Verwendung von manlik.

Digitized by Google

Drittens ergibt sich die Zuständigkeit des Grafen für das Vorstellungsbild des Spieglers aus allen denjenigen Gründen, welche wir für die Zuständigkeit des Godings geltend gemacht haben.

123a. Eine Tätigkeit des Grafen im Godinge, wie sie G. Meyer annimmt, ist allerdings nicht ausgeschlossen. Der Graf hatte Blutgericht vom Könige abwärts in dritter Hand. An sich war er zuständig. Seine Zuständigkeit wird auch nicht zugunsten des Grafen ausgeschlossen. Denn der Spiegler behandelt den Grafen als einen abhängigen Vertreter des Grafen. Die Abhängigkeit tritt darin hervor, daß der Graf und nicht der Fürst den Grafen belehnt.[1] Sie wird auch hinsichtlich der Gerichtsbarkeit folgerichtig durchgeführt. Wenn der Graf zu dem Dinge des Grafen kommt, so wird das Ding des Grafen niedergelegt.[2] Das Goding selbst kann sich nicht in ein Grafending bei Königsbann verwandeln. Dies ist ausgeschlossen durch die Verschiedenheit der Gerichtsgemeinde und der Gerichtszeit. Auch bedingt die Anwesenheit des Grafen noch nicht die Anwesenheit des Schöffen und des Schulzen. Es ist daher sicher, daß der Graf jederzeit die Leitung des Godings übernehmen kann.

Aber diese Möglichkeit scheint zur Zeit des Spieglers sich nur ausnahmsweise verwirklicht zu haben. Das Goding ist dem Spiegler schlechthin das Ding des Grafen. Das folgt aus der Bezeichnung. Der Graf heißt nach dem Go. Ferner aus unmittelbaren Angaben: Für Goding steht an der Eingangsstelle Ding des Grafen, und der Graf muß die Verfestung bezeugen.[3] Es folgt dies aber auch, wie Zallinger richtig hervorhebt[4], aus den Angaben über die Richterbußen.[5] Der Spiegler gibt dem Grafen nur das Gewette des Königsbanns

1) Ssp. I 58 § 1.
2) Ssp. a. a. O. § 2.
3) Vgl. oben S. 136 ff.
4) Mitteilungen III S. 554.
5) Ssp. III 64.

Digitized by Google

von 60 Schillingen. Es ist ausgeschlossen, daß der Graf im Godinge dieses Gewette erhoben hat. Das kleinere Gewette von 1 oder $^1/_2$ Schilling wird ausdrücklich als Gewette des Gografen bezeichnet. Schon diese Bezeichnung ergibt, daß bei dieser Angabe nicht an die Tätigkeit des Grafen im Godinge gedacht sein kann. Auch sachliche Gründe sprechen gegen die Annahme, daß der Graf im Godinge dasselbe Gewette bezog wie sein Vertreter. Nach dem Systeme des Sachsenspiegels wird das Gewette nicht nur durch die Art des Gerichts, sondern auch durch die Person des Richters beeinflußt. König und Herzog erheben, wenn sie das Gericht bei Königsbann persönlich abhalten, ein höheres Gewette als der Graf. Der Markgraf dingt ohne Königsbann und hat doch ein weit höheres Gewette als der Gograf. Das gleiche gilt von dem Vogte ohne Königsbann, während der Vertreter dieses Vogtes sich mit dem Gewette des Gografen begnügen muß.[1] Deshalb müssen wir auch für den Grafen im Godinge ein besonderes Gewette vermuten. Das Schweigen des Spieglers widerlegt diese Vermutung nicht, sondern bestätigt nur eine auch sonst gesicherte Wahrnehmung. Der Spiegler behandelt den Eintritt des Grafen in das Goding als einen Ausnahmefall, der bei der typischen Schilderung der Gerichtsverfassung nicht zu berücksichtigen war.

Völlig ausgeschlossen ist der Eintritt des Grafschaftsschulzen in das Goding, mit dem Schröder rechnet. Der Grafschaftsschulze ist kein gewählter Richter. Er hat geliehenes Halsgericht nur in vierter Hand und nur für den Zweck, über den Grafen bei Königsbann zu richten. Er ist daher für Ungericht im Goding überhaupt nicht zuständig. Ebensowenig ist der Gograf irgendwie als sein Vertreter zu denken. Durch die Anwesenheit des Schulzen wird das Ding des Gografen gar nicht ledig. Ein Gewette wird nur an den Marktschulzen von Biergelden gezahlt. Die Dinggenossen des Godings zahlen überhaupt keine Schulzenbuße.

1) Vgl. unten No. 146.

Digitized by Google

Angesichts dieser Erwägungen ist es sicher, daß dem Spiegler der Gograf der normale Vorsitzende des Godings ist. Die volle Zuständigkeit des Godings für das Ungericht Nichtschöffenbarer ergibt die normale Zuständigkeit des Grafen für dieselben Sachen.

124. Zallinger[1] hat sich für seine Annahme, daß alle Ungerichte nur bei Königsbann gerichtet werden dürfen, auch auf die Verhältnisse der Stiftsvogteien berufen. Grundlage ist die Annahme, daß tatsächlich jeder Vogt, der Blutgerichtsbarkeit übte, Königsbann hatte. Zallinger macht nun geltend, daß der Stiftsvogt nur Ungerichte Nichtschöffenbarer richtete, aber weder mit Schöffenbaren noch mit Eigen etwas zu tun hatte. Aus der Allgemeinheit des Königsbanns folgt seine Notwendigkeit für die Ungerichte Nichtschöffenbarer.

Die Folgerung aus der grundlegenden Annahme ist nicht überall überzeugend. Es gab Vogteien, bei denen die Notwendigkeit auch über Schöffenbare und namentlich auch über Eigen zu richten stark ins Gewicht fallen konnte. Das gilt z. B. für die Stadtvogteien. Für kleinere Landvögte ist die Erwägung schlüssig.

Aber die grundlegende Annahme läßt sich nicht halten. Die Allgemeinheit des Königsbanns bei den mit Blutgerichtsbarkeit ausgestatteten Vögten ist nicht erweislich. Vielmehr ergibt das Kontrollbild das Gegenteil. Darauf werde ich unten[2] zurückkommen. An dieser Stelle ist nur zu prüfen, ob der Spiegler selbst bei allen Vögten, die über Ungericht richten, Königsbann voraussetzt. Die Voraussetzung ergibt sich nicht aus der allgemeinen Behandlung des Ungerichts Nichtschöffenbarer. Ebensowenig aus der systematischen Begründung aller Gerichtsgewalt auf Wahl. Einmal gilt dieser Satz nicht für die Gerichtsbarkeit des Leibherrn. Die Vogtei würde sich einfügen als eine von dem früheren Leibherrn zurückbehaltene, oder von dem neuen Leibherrn, dem Stifte, für sich und für

1) Mitteilungen III S. 554.
2) Vgl. unten No. 146.

seine Unfreien durch Wahl bestellte Gerichtsgewalt. Zweitens kann der König Gericht verleihen, das nicht Königsbann ist, wie es der Markgraf notorisch übt. Von besonderen Angaben, die bei Vögten den Königsbann auch dann fordern, wenn er sonst entbehrlich wäre, ist nirgends die Rede. Vielmehr scheint mir aus zwei Erwägungen mit Bestimmtheit hervorzugehen, daß dem Spiegler Vögte vorschwebten, welche ohne Königsbann über Ungericht Gericht hielten.

1. Wie früher ausgeführt wurde, gestattet die Zuständigkeit eines Gerichts für die Erhebung der Kriminalrüge einen Schluß auf die Zuständigkeit desselben Gerichts für die Verhandlung von Kriminalsachen. Der Sachsenspiegel kennt Vögte mit Königsbann[1] und Vögte mit einem Gewette von 3 Schillingen.[2] Beide Vögte halten Gericht. Er kennt somit zweierlei Vogtdinge. Aber in „jeglichem Vogteiding" sollen die Bauermeister alles Ungericht rügen, das nicht mit Klage begriffen ist.[3] Damit muß auch dasjenige Vogteiding, das nicht bei Königsbann gehalten wird, gemeint sein. Nach der sorgfältig überlegten Redeweise des Spieglers ist die Einfügung von „jeglich" gerade auf die Duplizität der Vogteidinge zu beziehen.

2. Die kleineren Landvogteien hatten, wie Zallinger hervorhebt, keine Gelegenheit, über das Ungericht Schöffenbarer zu richten, weil zu der Gerichtsgemeinde der Vogteigerichte keine Schöffenbaren gehörten. Aber nach dem deutlichen Ausspruche des Spiegels[4] war die Zugehörigkeit schöffenbarer Leute unentbehrlich, um überhaupt Königsbann zu halten. Folglich waren von diesem Standpunkte aus diese Vogteigerichte überhaupt nicht in der Lage, bei Königsbann zu richten. Das Spiegelbild der Vogteigerichte liefert daher einen selbständigen Anhaltspunkt für die beschränkte Notwendigkeit des Königsbanns.

---

1) III 64 § 4.
2) a. a. O. § 9.
3) Eingangsstelle 1 2 § 3.
4) III 81.

Digitized by Google

D. Die beiden Hauptstellen. § 12.

125. Die Gografenstelle I 55 ff. hat nach dem kürzesten Texte mit Weglassung der Zusätze folgenden Wortlaut:

(1) Al werlik gerichte hevet begin von kore; dar umme ne mach nen sat man richtere sin noch neman, he ne si gekoren oder belent richtere. (2) Bejegenet aber en hanthaftich dat von düve oder von rove, dar en man mede begrepen wirt, dar mut man wol umme kesen enen gogreven, to minnest von dren dorpen, die gaen dat to richtene, of man des belenden richteres nicht hebben ne mach. (3) An goscap n'is **mit rechte**[1] nen len noch nen volge, wend'it is der lantlüde vri wilkore, dat se gogreven kesen to jewelker gaen dat oder to bescedener tiet. (4) Ne wirt en dief oder en rovere binnen dage unde binnen nacht nicht verwunnen, so ne hevet **de**[1] gogreve nen gerichte dar an; so sal dat richten die belende richtere.

Der erweiterte Text enthält zwei erläuternde Zusätze. Vor Satz 4 ist eingeschoben: „Liet se en herre aver, he sal dar lenrechtes sinen manne unde sinen kinderen af plegen, it ne breken in beiden die lantlüde mit irme rechten kore.“[2] Auf Satz 4 folgt die Bemerkung: „Dit is geredet umme den gogreven, den man küset to eme ungerichte in der hanthaften dat, to richtene des selven dages. Sven man aver küset to langer tiet, den sal die greve oder die markgreve belenen; vor deme gift men achte; die mut ok wol overnachtich ungerichte richten.“[3]

In diesen alten Zusätzen sieht die herrschende Ansicht Abänderungen des ursprünglichen Textes, die von einem anderen Verfasser, mit Rücksicht auf einen veränderten Rechtszustand, interpoliert seien. In der Tat führt aber eine tiefer eindringende Auslegung des kurzen Textes zu genau demselben Sinne, den ihm die Erweiterung zuschreibt.

---

1) Die Hervorhebungen sind von mir eingefügt, um den von mir für richtig gehaltenen Sprechakzent anzudeuten.

2) Ssp. I 56.

3) Ssp. I 57 und 58 § 1.

Digitized by Google

126. Schröder geht davon aus, daß Satz 4 das übernächtige Ungericht dem belehnten Richter überweist. Er folgert aus Satz 3, daß der ständige Gograf kein belehnter Richter, sondern stets ein gekorener ist. Deshalb sei auch in Satz 4 mit den Worten „de gogreve" der ständige Gograf gemeint. Soweit sind die Ergebnisse noch unbedenklich, wenn auch nicht zwingend. Für Satz 2 kommt aber Schröder zu der Auslegung „daß bei handhafter Tat die Schreimannen einen anwesenden Unterrichter (also einen von mehreren ständigen Grafen) zum Notrichter wählen".[1] Dieser Schluß steht mit dem Wortlaute des Satz 2 sowie mit der Erwähnung dieser Wahl in Satz 3 in unvereinbarem Widerspruche. Nach Schröder wird ja gar keine Person gewählt, denn das Herbeieilen mehrerer Grafen aus verschiedenen Goschaften kommt sachlich nicht in Frage. Sondern es wird von den Schreimannen nur entschieden, ob eine bereits bestimmte Person, nämlich der ständige Gograf, richten darf oder nicht. Der Spiegler spricht aber in beiden Stellen von der Auswahl einer Person, in Satz 2 sogar „aus mindestens drei Dörfern". Die Entscheidung darüber, ob der schon bestellte, ständige und anwesende Gograf richten soll oder nicht, kann gar nicht bezeichnet werden als „kesen enen gogreven, to minnest von dren dorpen, die gaen dat to richtene." Es kann sich nur um die Wahl eines Privatmanns zum Notrichter handeln. Auch die andern Stellen[2], welche von der Wahl eines Notrichters sprechen, sehen alle die Wahl eines Privaten zum Richter vor, nicht aber die Erteilung der Erlaubnis an einen ständigen Richter, das Gericht vorzunehmen.

---

1) Vgl. Ger.-Verf. S. 66, Lehrbuch S. 559 No. 87: „War der Graf nicht zur Stelle, so konnten die versammelten Schreimannen auch einen anwesenden Unterrichter zum Notrichter kiesen".

2) Vgl. Magdeburg-Breslau von 1261, § 8. Ist iz also, daß die burchgrave dar nicht wesen ne mach, die burgere kiesen einen richtere in sine stat, um eine hanthafte missetât. § 10 Ne is die schultheize dar nicht zu hûs, geschiet ein ungevuge, so setzet man einen richtere umbe eine hanthafte tât. Vgl. Lippstadt unten S. 149 u. Grimm, Weistümer 3, 687, Lindner, Veme S. 531 ff.

Das Schlußergebnis Schröders ist deshalb nicht annehmbar. Aber es ist eine notwendige Folgerung aus seinen Prämissen. Denn Satz 4 nimmt hinsichtlich des Gografen deutlich erkennbar auf Satz 2 Bezug. Wenn in Satz 4 mit dem Gografen, der kein übernächtiges Ungericht richten darf, der ständige Gograf gemeint ist, so muß Satz 2 die gleiche Beziehung enthalten. Durch diese Folgerung werden die Prämissen Schröders unhaltbar.

127. In der Tat ergibt nun die Stelle einen vollkommen klaren und einwandfreien Sinn, sobald wir zwei Gesichtspunkte im Auge behalten. 1. Die Erkenntnis der Vorstellungen, die einer Angabe zugrunde liegen, kann nur gelingen, wenn man die einzelnen Sätze in der chronologischen Reihenfolge und in dem Zusammenhange betrachtet, in dem sie entstanden sind. 2. Bei der Auslegung mittelalterlicher Quellen darf mit dem Sprechakzent gerechnet werden. Heute suchen wir so zu schreiben, daß der Leser auch ohne Hinweis auf die Betonung den Sinn klar erkennt. Deshalb ist heute die geschriebene Sprache eine andere, als die gesprochene. Aber für die Zeit des Spieglers dürfen wir eine solche Schreibgewandtheit nicht voraussetzen. Vielmehr ist es durchaus gestattet, die nicht ausgedrückte Betonung einzusetzen.

Gemäß dem ersten Gesichtspunkte hat man bei der Beleuchtung der einzelnen Sätze davon auszugehen, daß der Spiegler den Satz belegen will: „Alles weltliche Gericht geht auf Wahl zurück".

Dieser Ausgangspunkt bestätigt zunächst die durch den Wortlaut des Satz 2 erforderte, oben gegebene Auslegung. Nur diejenige Tätigkeit der Schreimannen, durch welche ein Privatmann zum Richter gemacht wurde, kann einen Beleg dafür erbringen, daß alles Gericht auf der Wahl beruht. Da nun diese Auslegung nach dem Wortlaute von Satz 2 und Satz 3 die einzig zulässige ist, auch alle Belegstellen außerhalb des Spiegels bei handhafter Tat die Wahl eines Privatmanns gestatten, so haben wir in dieser Auslegung des Satzes 3 einen gesicherten Ausgangspunkt.

Das Recht der Wahl ist ferner davon abhängig, daß „der belehnte Richter“ nicht zu haben ist. Wer ist nun der belehnte Richter, der als abwesend gedacht wird? Kann diese Bezeichnung auch den ständigen Gografen umfassen? Für die Beantwortung dieser Frage kommt in Betracht, daß nach dem Zusatze und nach vielen andern Quellen[1] der Graf sowohl von dem Volke gewählt als auch von dem oberen Gerichtsherrn belehnt bezw. bestätigt wird. Wir haben keinen Grund, von vornherein für die Zeit des alten Textes einen andern Zustand vorauszusetzen. Satz 3 steht nicht im Wege, sobald wir den Sprechakzent auf die Worte mit riuchte legen. Nur ein erbliches Lehn würde die Wahl ausschließen. Nicht aber jede Art Leihe. Satz 3 verneint aber gar nicht, daß überhaupt ein Belehnungsvorgang stattfindet. Vielmehr nur, daß ein rechtes Lehn mit Folge möglich ist. Gerade der Nachdruck, mit dem das rechte Lehn und die Folge verneint wird, ergibt, daß schon dem Verfasser des alten Textes ein tatsächlicher Belehnungsvorgang vor Augen stand, dessen mißverständlicher Verwertung er entgegentritt. Deshalb haben wir mit der Möglichkeit zu rechnen, daß auch zur Zeit des alten Textes der von dem Volke gekorene ständige Graf von dem Inhaber der Grafenrechte belehnt wurde. Dann war es aber auch möglich, daß der Spiegler den ständigen Grafen, der gewählt und belehnt wurde, im Unterschiede von dem nur gewählten, aber nicht belehnten Notrichter gleichen Namens zu den belehnten Richtern rechnete.

128. Diese Auslegung wird durch drei Erwägungen aus dem Bereiche der Möglichkeit in den der Notwendigkeit erhoben.

1) Vgl. Stüve, Untersuchungen S. 66 ff. Die Nachrichten über das Wahlrecht der Eingesessenen stammen aus allen Teilen Sachsens. Aber eine Wahl ohne obrigkeitliche Bestätigung ist nirgends bezeugt. Sie wird schon durch Nachrichten ausgeschlossen, welche älter sind als der Sachsenspiegel. Denn bei ganz freiem Wahlrechte wäre es nicht tunlich gewesen, von einem obrigkeitlichen Besitze des Gerichts zu reden. Dennoch begegnen wir solchen Nachrichten schon im 12. und m. E. schon im 11. Jahrhundert. Vgl. unten No. 193 und No. 173, 74.

Digitized by Google

1. In jeder Grafschaft gab es einen Grafen, aber mehrere ständige Gografen. Deshalb war die Anwesenheit eines der Gografen bei der handhaften Tat mehrfach wahrscheinlicher als die des Grafen. Es ist nicht anzunehmen, daß der Spiegler gerade über die häufigste Frage, das Verhalten des Notrichters zu dem ständigen Gografen, gar keine Auskunft gegeben haben sollte.

2. Wenn in Satz 2 der belehnte Richter nicht den ständigen Gografen einbegreift, so kommen wir zu dem Ergebnisse, daß die Wahl des Notrichters auch dann zulässig war, wenn der ständige Graf an Ort und Stelle zugegen war. Nun haben wir in dem ständigen Gografen den Vertrauensmann des ganzen Gos und zugleich des oberen Richters vor uns. Es ist schwer glaublich, daß er durch den Vertrauensmann einer zufällig zusammengeströmten Minderheit verdrängt werden mußte. Jedenfalls hätte ein solcher Satz einer präzisen Formulierung bedurft. Sobald die Möglichkeit bestand, den ständigen Gografen als belehnten Richter aufzufassen, konnte niemand den Spiegel dahin auslegen, daß bei seiner Anwesenheit die Wahl des Notrichters zulässig war.

3. Der Notrichter ist ein Ersatzmann für den „belehnten Richter". Der Notrichter wird „*gogreve*" genannt.[1] Dieser Ausdruck ist der Amtsbezeichnung des ständigen Gografen nachgebildet. Denn das Amt des Notrichters hatte gar keine Beziehung zum Go, während diese Beziehung bei dem ständigen Namensvetter vorlag. Es ist nun ein allgemeiner Erfahrungssatz, daß ein Surrogat nach dem Originale benannt wird. Deshalb folgt aus der Bezeichnung des Notrichters als Gograf mit Bestimmtheit, daß bei dem belehnten Richter, den er ersetzen soll, in erster Linie an den ständigen Gografen gedacht wurde.

1) Daß der Spiegler hier wie überall einem Sprachgebrauche gefolgt ist und nicht eine Bezeichnung frei erfunden hat, zeigt das Stadtrecht von Lippstadt, § 7 (1309—1327). Bei handhafter Tat sollen alle Hinzukommenden dem Verletzten helfen, „sinen gogrefen winnen mit sesse unseren borgheren". Overmann, Westfälische Stadtrechte I. Lippstadt § 7.

Digitized by Google

129. Gegen diese Schlüsse läßt sich nicht einwenden, daß der Spiegler dann eben vom belehnten Grafen gesprochen haben würde. Denn der belehnte Gograf kam wohl vorzugsweise, aber doch nicht allein in Betracht. Außer ihm waren noch in Betracht zu ziehen der Graf, der Marktschulze, der Vogt in der Vogtei und in der Mark. Es entspricht durchaus der allgemeinen Formulierungstechnik des Spieglers, daß er die Aufzählung der Einzelheiten durch die Wahl eines zusammenfassenden Ausdrucks vermeidet. Die gleiche Technik ist uns schon oben[1] bei der Gegenüberstellung des Dompropstes und des Erzpriesters begegnet.

130. Diese Auslegung wird ferner durch die eigentümliche Form bestätigt, in der uns Satz 3 entgegentritt. Als zweiten Beleg für die Entstehung der Gerichtsgewalt durch Wahl müßten wir die Wahl des ständigen Grafen erwarten. Dieser Gedanke wird auch gebracht, aber er ist in dem Hauptsatze durch die Verneinung des rechten Lehns an dem Amte des Grafen ersetzt und dadurch in einen Kausalsatz zurückgedrängt. Wodurch erklärt sich diese Beugung des geraden Gedankenganges? M. E. nur dadurch, daß der Spiegler bei dem belehnten Richter des Satzes 2 gerade in erster Linie an den ständigen Grafen gedacht hat. Er hat ihn als belehnt bezeichnet und beeilt sich nun, die Tragweite des Ausdrucks zu begrenzen, um Mißverständnissen entgegenzutreten. Zwischen Satz 2 und Satz 3 ist der Gedanke einzuschieben: „Wenn ich soeben den ständigen Grafen zu den belehnten Richtern gezählt habe, so will ich damit nicht gesagt haben, daß ein rechtes, vererbliches Lehn an dem Amte möglich ist.“ Es ist dieselbe Prägnanz der Ausdrucksweise, welche auch sonst[2] im Rechtsbuche hervortritt und das Verständnis für uns erschwert.

Da nun sowohl in Satz 2 und Satz 3 der belehnte Richter den ständigen Grafen mit umfaßt, so müssen wir in Satz 4 dem Ausdrucke die gleiche Tragweite beimessen. Der Gograf, der auf handhafte Tat beschränkt wird, ist nur der Notrichter.

1) S. 70.
2) Vgl. oben S. 80ff. bei der Leihestelle.

Digitized by Google

Die Undeutlichkeit der Bezeichnung verschwindet, sobald wir den Sprechakzent auf das Wörtchen „de“ legen.

131. Die vorstehende Auslegung des kurzen Textes führt daher zu dem Ergebnisse, daß die Zusätze des ausführlicheren Textes den Inhalt vollkommen zutreffend erläutern. Es scheint mir sicher, daß an dieser Stelle die Erläuterungen von Eyke selbst herrühren. Nur der Verfasser des Urtextes konnte, ohne daß der Sprechakzent hervorgehoben war, so genau wissen, was wirklich gemeint war. Ein Dritter würde in jener Zeit, in der die Technik der Auslegung wenig entwickelt war, die Vorlage genau so verstanden haben wie die heute herrschende Meinung. Er würde, wenn ihm die Kompetenz des Grafen für Ungericht aus eigener Anschauung bekannt war, doch die Vorlage nicht mit dieser Bestimmtheit und Treffsicherheit erläutert, sondern sie statt dessen berichtigt oder die ihm bekannte Einrichtung als lokale Abweichung konstatiert haben.

Aus den vorstehenden Gründen ergibt die Grafenstelle nicht nur kein Hindernis für die peinliche Gerichtsbarkeit der Grafen, sondern sie bezeugt unmittelbar diese Kompetenz; ja sie gibt einen Anhaltspunkt für ein hohes Alter dieser Einrichtung. Nur wenn der Graf von alters her der ordentliche Richter für Ungerichte Nichtschöffenbarer war, wird die übliche Bezeichnung des Notrichters als „Graf“ voll verständlich. Der Notrichter, der über Blut richten soll, kann doch nicht nach einem Richter genannt worden sein, der diese Kompetenz entbehrte oder erst kürzlich neu erlangt hatte.

II. 132. Bei der Leihestelle III 52 § 2, § 3 handelt es sich um die Auslegung des Satzes:

Den koning küset man to richtere over egen unde len unde over jewelkes mannes lif.

Fast völlig übereinstimmend wird im Lehnrechte[1] gesagt: „wen die koning is to richtere gekoren over jewelkes mannes hals unde over egen unde over len.“

1) Ssp. Lnr. Art. 69 No. 8. Der Stelle gehen die Worte vorher: Wirt ordel geschulden umme len dat des herren egen si, man sal dar

Nach dem Zusammenhange gestatten nun die Worte „jewelkes mannes“ eine doppelte Auslegung. Diese Worte können nach unten ausschließend gemeint sein. Andere Richter werden gewählt, um über andere Güter zu richten. Über Eigen, Lehn und Leben sollte eigentlich nur der König richten. Nur die Unmöglichkeit der persönlichen Gerichtsverwaltung führt zur Gerichtsleihe. Bei dieser Auslegung ist der Sprechakzent mit vollem Nachdrucke auf „Leben“ und „Hals“ zu legen. Die Lebensstrafe ist nun gegenüber den bloß verstümmelnden Strafen die höhere. Wenn es sich um die Ausschließung der anderen Richter handelt, dann bedingt der Ausschluß von der Todesstrafe noch nicht den Ausschluß von jeder verstümmelnden Strafe. Der Hochton, der auf Hals liegt, muß vielmehr das Gegenteil, die Zuständigkeit der anderen Richter für bloß verstümmelnde Strafen ergeben. Die ausschließliche Gerichtsbarkeit des Königs beschränkt sich auf die Verhängung der Todesstrafe.

Zweitens kann aber die Wendung „jewelkes mannes“ auch nach oben umfassend gedacht sein. Andere gewählte Richter können auch richten, aber nur über das Leben bestimmter Kategorien, unterer Klassen. Der König aber soll über das Leben eines jeden Menschen, auch des Schöffenbaren, auch des Fürsten richten. Es würde in sachlicher Hinsicht derselbe Gedanke ausgesprochen sein, der uns III 26 § 1 begegnet: „Die koning is gemene richtere over al.“ Bei dieser Auffassung würde der Sprechakzent auf „jewelkes mannes“ liegen. Sie würde auch ohne weiteres die Einbeziehung von „hand und hals“ ergeben. Aus der Versagung der höheren Strafe würde, wie oben bemerkt, die Versagung der niederen sich nicht ergeben. Wohl aber muß die „Gewährung“ umfassend wirken. Wenn der König über den Hals auch der Höchsten richten darf, dann hat er diese Macht selbstredend auch hinsichtlich ihrer Hand. Dem Könige vorbehalten ist die ständisch unbeschränkte Blutgerichtsbarkeit.

---

mede uppe't leste vor dat rike tien. — An die Stelle schließt sich der Satz: Dar umme so hevet al lantrecht unde lenrecht begin an ime, wende die herschilt an ime begint.

Digitized by Google

Diese beiden Auslegungen sind also möglich. Ausgeschlossen scheint mir dagegen die Annahme, daß durch diese Stelle die gesamte Gerichtsbarkeit über Ungericht aller Menschen dem Könige und der königlichen Verleihung vorbehalten werde. Denn das meiste Ungericht wurde an der Hand und nicht am Leben bestraft. Für die Strafe an der Hand sind nach jeder möglichen Auslegung dieser Stelle andere Richter als König und Grafen ebenso zuständig, wie nach allen anderen Stellen des Rechtsbuches.

Von den beiden wirklich möglichen Auslegungen scheint mir die zweite entschieden den Vorzug zu verdienen. Schon wegen der Fassung der Stellen. Bei der ersten Auslegung sind die Worte „jewelkes mannes" beide Male völlig überflüssig. Es bedurfte gar keiner Hervorhebung, daß der König nicht gewählt wird, um über Tiere zu richten. Schon das bloße „lif" und das bloße „hals" würde den Gedanken des Textes ausgedrückt haben. Die Worte „jewelkes mannes" wären eine bloße Verstärkung. Dieses Ergebnis ist aus zwei Gründen nicht annehmbar. Einmal wegen der allgemeinen Formulierungstechnik des Spieglers. Eyke wägt seine Worte auf der Goldwage. Die Ausdrucksweise ist überall und auch in der Leihestelle[1] sehr prägnant. Von mehreren Auslegungen verdient regelmäßig diejenige den Vorzug, bei der jedes Wort seine Bedeutung hat. Zweitens aber wegen der Stellung der Worte. Wären sie eine bloße, bedeutungslose Verstärkung gewesen, so hätten sie zu Eigen und Lehn ebensogut gepaßt, wie zu „lif" und zu „hals". Aber sie werden nur bei „lif" eingeschoben und nur zu „hals" hinzugefügt. Die Stellung ergibt für beide Stellen, daß die Zuständigkeit des Königs für „lif" oder „hals" anders gedacht war, als seine Zuständigkeit für Eigen und Lehn.

Ein Gegengrund gegen diese Auslegung läßt sich nicht daraus entnehmen, daß in der Fortsetzung der Leihestelle von Ungericht und von Gericht über Hals und Hand schlechthin die Rede ist. Denn die Gerichtsgewalt auch über die Schöffen-

1) Vgl. oben S. 80ff.

Digitized by Google

baren schloß natürlich die Gerichtsgewalt über die unteren Klassen in sich. Als Aushülfe für die Unmöglichkeit des Richtens aller Ungerichte durch den König wird nur die Gerichtsleihe genannt. Nach unserer Auffassung wurde ein Teil dieser Tätigkeit auch durch die Wahl anderer Blutrichter überflüssig, da ja insofern die Gerichtsgewalt des Königs nur eine konkurrierende war. Weshalb wird diese Aushülfe nicht erwähnt? Einfach deshalb, weil der Spiegler die allgemeinen Grundlagen der Gerichtsgewalt schon früher behandelt hat und an dieser Stelle nur die Grenze der königlichen Gerichtsleihe erörtern will. Die Beschränktheit seiner Absicht ergibt sich auch daraus, daß er von der Leihe einer Gerichtsbarkeit über Eigen und Lehn nicht weiter redet.

133. Die vorstehende durch die Fassung gebotene Auslegung wird weiter dadurch unterstützt, daß sie diejenige ist, durch welche die Leihestelle mit dem sonstigen Inhalte des Rechtsbuches in vollen Einklang tritt. Dieser Einklang muß aber vorhanden sein. Das Rechtsbuch ist ein durchaus einheitliches sonst von Widersprüchen völlig freies Werk. Verschiedene Aussprüche über dieselbe Frage sind Mitteilungen eines kundigen Mannes über ein und denselben, in Wirklichkeit existierenden Gegenstand. Es sind gewissermaßen mehrere photographische Aufnahmen, die von demselben Objekte, nur von verschiedenen Gesichtspunkten aus gemacht sind. Deshalb ist es schlechterdings notwendig, Lücken und Unklarheiten der einen Aufnahme durch die bestimmteren Ergebnisse anderer zu ergänzen.

Die Unklarheit der Stelle betrifft die Frage, in welchem Umfange die Gerichtsbarkeit über Ungericht dem Könige und seinen unmittelbar nächsten Vassallen vorbehalten ist. Diese Frage wird nun tatsächlich unmittelbar und mittelbar auch durch zahlreiche andere Angaben beantwortet. Wir haben sie ja schon fortlaufend erörtert. Diese Frage wird insbesondere speziell entschieden in der oben erwähnten Stelle I 59 § 2:

Allerhande klage unde al ungerichte mut de richtere wol richten binnen sime gerichte, svar he is, ane of man up egen klaget, oder up enen scepenbaren vrien man ungerichte klaget.

Digitized by Google

Des ne mag de richtere nicht richten wan to echter dingstat unde under koninges banne. Bi koninges banne ne mut neman dingen, he ne hebbe den ban von deme koninge untvangen.

Es kann darüber gar kein Zweifel bestehen, daß unter dem Königsbann dieser Stelle diejenige Gerichtsbarkeit zu verstehen ist, die nur vom Könige herkommen kann, die also in der ersten Stelle dem Könige vorbehalten ist. In Zivilsachen ist die Übereinstimmung auch offenbar. Nach allen Stellen ist nur die Gerichtsbarkeit über Eigen dem Könige vorbehalten. Lehn wird in I 59 § 1 nicht erwähnt, weil in den unteren Instanzen besondere Lehngerichte vorhanden waren. Die Stelle I 59 sagt nun ganz klar, daß nicht für das Ungericht eines jeden Menschen, wohl aber für das Ungericht Schöffenbarer, das ihnen an Hals und Hand geht, der Königsbann erforderlich ist. Dieser Ausspruch steht nicht allein. Wir haben die verschiedensten Anhaltspunkte untersucht. Wir haben gesehen, daß diese Beschränkung des Königsbanns notwendig folgt aus den Handlungsfristen, der Kampfklage und Verfestung außerhalb des Königsbanns, der Verfestung durch den Gografen, der Rüge vor dem Gografen, aus dem Vogteidinge ohne Königsbann und aus der positiven Zuweisung des übernächtigen Ungerichts an den ständigen Gografen.[1] Über die wirkliche Vorstellung des Spieglers kann daher gar kein Zweifel sein. Sie muß auch der Leihestelle zugrunde liegen.

Schröder[2] ist nun freilich der Meinung, daß die Leihestelle mit der Stelle I 59 § 2 in Widerspruch stände. Schröders Ansicht beruht nur auf der Betonung von „lif". Sobald „jewelkes mannes" betont wird, ist auch bezüglich der Strafgerichtsbarkeit die Übereinstimmung in vollstem Umfange vorhanden. Diese Betonung ist daher ganz sicher die richtige. Ein Widerspruch liegt gar nicht vor, sondern nur eine Unbestimmtheit der Leihestelle bei isolierter Betrachtung von unserm heutigen Standpunkte aus. Den Spiegler trifft kein Vorwurf, auch nicht

1) Vgl. oben §§ 10ff.
2) a. a. O. S. 67.

darin, daß er das Fehlen des Sprechakzents nicht bei der Revision ergänzte. Er hatte den Umfang des Königsbanns ja schon früher bestimmt und konnte füglich darauf rechnen, daß seine Betonung des „jewelkes“ richtig ergänzt würde. Außerdem wandte er sich an Leser, denen die fortwährende massenhafte Handhabung des Blutgerichts durch Richter ohne Königsbann vor Augen stand und die deshalb nicht leicht auf den Gedanken kommen konnten, die Leihestelle im Sinne der herrschenden Meinung auszulegen.

Wenn man die vorstehend besprochenen Anhaltspunkte zusammenfassend würdigt, dann ergibt sich mit voller Bestimmtheit, daß nach der Auffassung des Spieglers das Ungericht Nichtschöffenbarer auch ohne Königsbann gerichtet werden kann, insbesondere von dem Gografen gerichtet wird. Es liegt einer der Fälle vor, in denen bereits die Auslegung des Rechtsbuches ohne Zuziehung anderer Zeugnisse volle Gewißheit gibt.

E. Das Kontrollbild. § 13.

Dasjenige Bild, das uns der Sachsenspiegel mit zweifelloser Bestimmtheit bietet, wird nun durch die übrigen Nachrichten vollauf bestätigt. Das gilt sowohl für die ostfälischen Nachrichten wie für die Quellen der anderen Gebiete.

I. Die ostfälischen Nachrichten sind freilich weder sehr alt, noch sehr zahlreich, aber zum Teil sehr bestimmt und unter sich übereinstimmend.

134. 1. Die älteste Nachricht stammt aus dem Jahre 1241 und gewährt nur einen unsicheren Anhalt. Liten verzichten auf ihr Anrecht an Gütern in communi placito quod in vulgari dicitur godink — Eilardo gogrevio — sub pena decollationis prohibente ne quis — impetere audeat.[1]

Die Androhung der Enthauptung ist natürlich eine bloße Formel. Aber es ist immerhin unwahrscheinlich, daß sie von einem Richter gebraucht worden wäre, der gar keine Blutgerichtsbarkeit hatte.

1) U. B. Hochstift Hildesheim II No 112.

Digitized by Google

135. 2. 1257 wurde die Grafschaft Seehausen von Halberstadt an Magdeburg verkauft, aber unter Vorbehalt der Goschaft in gewissen Dörfern. In der Punktation vom 13. 6. 1257[1] lautet der Vorbehalt: Es wird belassen „judicium quod *goscap* vulgariter vocatur, cum omni jure in hiis villis" — folgen Namen — item predicte ville de judicio habebunt recursum ad advocatum domini Halb. et non ad alium. In der definitiven Vertragsurkunde von demselben Tage[2] wird der Vorbehalt in folgender Fassung wiedergegeben: „exepto eo quod vulgariter *goscap* dicitur in villis subnotatis" — folgen die gleichen Namen —; quas subesse volumus advocatie nostre in Oschersleve **pleno jure**, ut ne nomine comitiae tamen in his villis aliquid attemptetur, preterquam si aliqui in illis villis manentes proprietatem suam dare vel vendere vellent, optionem habeant, coram comite, videlicet domino Magdeburgiensi archiepiscopo hanc proprietatem dandi, vel coram nostro advocato in Oschersleve terminandi.

Im übrigen stimmen beide Urkunden namentlich auch hinsichtlich des Entgelts überein. Es ist deshalb ausgeschlossen, daß in der zweiten Urkunde wesentlich mehr abgetreten werden sollte, als schon in der ersten beabsichtigt war. Diese Urkunden werfen nun ein interessantes Licht auf das Verhältnis von Gogerichtsbarkeit und Grafschaft. Die Gogerichtsbarkeit erscheint als Teil der Grafschaft. Sie muß bei Verkauf der Grafschaft eigens zurückbehalten werden. Aber sie ist auch der Hauptteil, beinahe das Ganze.

Als Bestandteile der Grafschaft, die nicht einbegriffen sind, erscheint in der ersten Urkunde die Zuständigkeit für die Schelte (recursus de judicio), in der zweiten die Zuständigkeit für Auflassung. Im übrigen ist durch den Vorbehalt der Goschaft auch die Grafschaft Magdeburgs beseitigt. An eine nicht im Goding ausgeübte Kriminalgerichtsbarkeit erster Instanz wird gar nicht gedacht. Wenn es jemals eine Zeit gegeben hat,

1) U. B. Hochstift Halberstadt II No. 929.
2) a. a. O. No. 930.

Digitized by Google

in welcher im Goding kein Ungericht gerichtet wurde, was ich nicht glaube, so war doch um die Mitte des 13. Jahrhunderts jede Erinnerung an die Möglichkeit dieses Zustandes verschwunden. Die Urkunden gehen sogar erheblich weiter als der Spiegler. Auch die Strafgerichtsbarkeit über Schöffenbare ist kein erheblicher Bestandteil der Grafschaftsgerichte, sei es, daß auch sie bereits dem Godinge unterstellt waren, sei es, daß die Zahl dieser Personen zu unbedeutend war, um in Betracht zu kommen. Mit der herrschenden Vorstellung von der Konzentration der oberen Strafrechtspflege im Grafengerichte sind diese Urkunden nicht zu vereinigen.

136. 3. Am 1. 9. 1270 wurde ein Streit zwischen dem Bischofe von Halberstadt und den Grafen von Regenstein, die mit der Grafschaft im Harzgau belehnt waren, durch einen Schiedsspruch beigelegt.[1] Der Vergleich bezieht sich auch auf das „judicium quod *goscaf* dicitur in vulgari". Die näheren Bestimmungen lassen über die Zuständigkeit des Gografen für Ungericht nicht den mindesten Zweifel. „Wenn jemand einen andern verwundet hat und der Verwundete Klage erhebt, so soll der Gograf sein Gewette von dem Beklagten erheben und der Graf soll ihn nicht zum zweitenmal belangen." — „Die Leute haben freie Wahl, ob sie vor dem Grafen klagen oder vor dem Gografen." — „Wenn jemand vor dem Gografen ver-

1) Vgl. U. B. Hochstift Halberstadt II No. 1221. Nachdem die Wahl doppelter Gografen durch das Volk (homines in comitia) und Bestätigung durch die beiden streitenden Teile verordnet ist, S. 351 (25) wird gesagt, S. 352 (30): quod si aliquis alium vulneraverit et idem vulneratus de suo losore querimoniam fecerit, gogravius coram ipso justitiam consequetur et comes illum lesorem secundo non debit ullatenus convenire nec querulans esse de illo, quia querulantis et judicis non potest nec debet officium exercere. si vero aliquis pertinens comiti lesus fuerit, pro tali suo homine poterit querimoniam suscitare. (25) Item homines liberum habebunt arbitrium querulandi coram comite vel coram gogravio. et sicut nemo compelli debet ad querimoniam sic nec prohiberi debet etiam quis ab illa. — (46) Item diffinimus, quod si aliquis prescriptus fuerit coram gogravio et hec prescriptio fuerit producta comiti, comes ad querulantis instantiam bannum prescriptionis illius in sede judicii et loco debito poterit confirmare.

Digitized by Google

festet wird und die Verfestung dem Grafen bezeugt wird, so kann der Graf auf Antrag des Klägers die Verfestung an echter Dingstatt bestätigen.“ Von irgend einer Betätigung des Schulzen ist nicht die Rede. Er wird in dem ganzen Schriftstücke überhaupt nicht erwähnt. Dennoch war die Klage wegen Verwundung eine Ungerichtsklage, und die Verfestung nur bei Ungericht zulässig.

137. 4. Am 3. 10. 1281 wird erwähnt, daß zwei Brüder eine pena proscriptionis verwirkt hatten: quam tribus judicibus exsolvere tenentur, videlicet sculteto in Magdeburgk, advocato domini Magdeburgensis in Sudenburg, gogravio in Ottersleve.[1] Diese Urkunde beweist, daß auch der Gograf in Ottersleben verfesten konnte, also Gerichtsbarkeit in Ungerichtssachen besaß.

138. 5. 1296—1303 wird zwischen dem Kloster Ilsenburg und dem Ritter von Plötzke der oben[2] erwähnte Vertrag darüber geschlossen, in welcher Weise die Leute des Klosters das Goding zu besuchen haben. Es wird bestimmt: 1. quod ter in anno secundum consuetudinem loci ad judicium, quod godingh vulgariter dicitur, una cum aliis veniant, et si quid ibidem querimonie vel accusationis contra ipsos delatum fuerit, sepedictus Bernardus miles seu ejus vicem gerens pro quantitate excessus tanquam judex ordinarius judicabit. 2. Et si aliqui excessus qui vulgariter *ungherichte* dicuntur, casualiter evenerint qui ad ipsum delati fuerint, similiter omni die et omni hora tanquam judex ordinarius judicabit. 3. Si vero ad ipsum nulla querimonia delata fuerit pro parte civium predictorum, eosdem non debeat — — aggravare. Et si aliqua sententia que dicitur *gewedde* inique artati fuerint, a qua si non appellaverint, quidquid juris fuerit, si gratia non intervenerit sustinebunt. Si vero ab iniqua sententia quempiam ipsorum ad judicium superius videlicet in Leseneborg contigerit appellare,

1) U. B. Uns. l. Frau. i. Magdeburg No. 149. Die Urkunde ist auch deshalb interessant, weil sie die 3 Gerichte des Sachsenspiegels zusammen nennt. Aber das Schulzengericht ist eben ein Stadtgericht.

2) U. B. Ilsenburg I No. 184. Vgl. oben S. 107.

Digitized by Google

quicquid ibidem sententialiter dictatum fuerit, vigorem juris sine contradictione qualibet sorcietur.

Eigentümlicherweise nimmt Wittich an[1], daß die Urkunde dem Gografen nur die niedere Gerichtsbarkeit, die Ungerichtsbarkeit aber nur bei handhafter Tat zugestehe. Von handhafter Tat ist in der Urkunde überhaupt nicht die Rede.[2] Auch hinsichtlich der Ungerichte ist der Gograf ausdrücklich als judex ordinarius bezeichnet. Die Besonderheit der Behandlung bezieht sich nur auf die Gerichtszeit. Die Dingpflicht wird bei anderen Streitigkeiten auf die drei Jahresdinge beschränkt. Daneben dürfen aber „jederzeit" Gerichte über Ungerichte abgehalten werden.

139. 6. Zu demselben Ergebnisse führt die oben[3] erwähnte Braunschweiger Parallelurkunde. Die Herzöge behalten sich die Blutgerichtsbarkeit vor, die ganze andere niedere Gerichtsbarkeit wird einem vom Kapitel zu bestellenden Richter überlassen. Der Zusammenhang der Bestimmungen ergibt mit Sicherheit, daß die den Herzögen vorbehaltene Blutgerichtsbarkeit gerade in dem Goding ausgeübt werden sollte, das von den Laten zu besuchen war.

7. Nach einer Driberger Urkunde von 1304, die sich gleichfalls auf den Harzgau bezieht, wird im Goding über eine Totschlagsklage verhandelt. Diese Urkunde ist unten in No. 156 ff. eingehender besprochen.

140. In der oben S. 109 No. 4 erwähnten Urkunde des Herzogs Otto von Braunschweig wird unmittelbar im Anschluß an die oben mitgeteilten Worte bemerkt:

„Non obstante eo, quod idem miles capitalem sententiam dictarum villarum quam a nobis prius possidebat justo titulo, ulterius eodem pheodo possideat libere et quiete."

---

1) Grundherrschaft S. 341 Anm. 2.

2) Das casualiter evenire läßt sich unmöglich auffassen als „Ergreifen bei handhafter Tat". Die Wendung besagt gar nichts weiter als einfach „sich ereignen".

3) Vgl. S. 108 No. 2.

Als ich die Urkunde zuerst las, glaubte ich in ihr das einzige mir bekannte Zeugnis für eine Einschränkung des Gogerichts vor mir zu haben. Auf den ersten Blick scheint eine gewöhnliche Verleihung des Gogerichts vorzuliegen. Da nun die capitalis sententia in dieser Verleihung nicht einbegriffen ist, so liegt es nahe anzunehmen, daß sie keinen Bestandteil des Gogerichts, sondern einen Bestandteil der Grafschaft bildete. Aber diese Auffassung erweist sich als unzutreffend. Das Lehnbuch von 1318 desselben Herzogs Otto von Braunschweig, der die Urkunde von 1320 ausstellte, enthält folgende Einträge[1], die sich auf verliehene Güter beziehen:

1. Ludolphus de werberch miles capitale judicium Wolstorp, Kisseleve et Kisseleve, Rodhe et in Werberge. Item comeciam, quam habet in Supplinghe usw.

Davon durch verschiedene Einträge getrennt:

2. Conr. filius quondam domni Conr. nobilis de werberge recepit in pheodo comeciam in Supplinghe, comeciam in Wolstorp, comeciam in parvo Kisseleve usw.

Das capitale judicium der vier Orte ist somit von der Grafschaft völlig getrennt. Es steht in Wolstorp und in Kleinkisseleve einer andern Person zu, als die Grafschaft[2], und ist daher sicher nur ein isolierter Teil einer Gerichtsgewalt. Aber es fragt sich, ob ein Teil der gräflichen oder der Goschaft. Ich glaube, daß schon zwei Gründe für die zweite Annahme den Ausschlag geben. Die Grafschaft ist in der gewöhnlichen Form ohne Einschränkung verliehen; es wird nicht erwähnt, daß Konrad von Werberg als Grafschaft weniger erhalten hätte, als gemeinhin zu der Grafschaft gehörte. Dagegen wird in der Urkunde von 1320 überhaupt nicht die Goschaft verliehen, sondern ein eigentümlich umschriebenes Recht, diejenige Gerichtsgewalt, die in dem Recht auf den Dingbesuch besteht,

1) Sudendorf I S. 170 Z. 23—25 und Z. 39 ff.

2) Der Miles Ludolph war mit dem Konrad verwandt. Aber die Personenverschiedenheit und die Gleichzeitigkeit sind zweifellos.

Digitized by Google

der Dingzwang. Der andere Teil mittelalterlicher Gerichtsgewalt, das Recht der Aburteilung, wird nicht erwähnt, weil er schon verliehen ist in der capitalis justicia. Wer die genaue Fassung der Urkunden jener Zeit berücksichtigt, wird nicht daran zweifeln, daß dies der Zusammenhang ist. Dazu kommt zweitens, daß der Erwerber offenbar befürchtet, daß aus dem Rückkauf des 1320 verliehenen Rechts auch der Rückkauf des capitale judicium gefolgert werden könnte. Goschaft und Grafschaft waren so verschiedene Rechte, daß diese Befürchtung nicht verständlich wäre, wenn das capitale judicium zu der Grafschaft gehört hätte. Aber die Klausel ist durchaus verständlich, wenn wir annehmen, daß das capitale judicium ein Teil der Goschaft war. Diese Deutung wird ferner dadurch unterstützt, daß Schöningen unmittelbar an die Grafschaft Seehausen grenzt, von einzelnen zu dieser Grafschaft gerechnet wird. Bei der Veräußerung der Grafschaft würde man nicht die Einbeziehung der Kriminalgerichtsbarkeit in die Goschaft als selbstverständlich behandelt haben, wenn nebenan das capitale judicium zur Grafschaft gehörte.

7. In der gleichfalls schon früher erwähnten Wahlkapitulation des Bischofs Johann von Hoym von Halberstadt vom 14. 2. 1420 wird verschiedenen dem Domkapitel gehörenden Dörfern die Wahl eines oder mehrerer „Hogrefen" zugesichert, der — richten möge alle ungerichte und missedat — unde ok de an hals und hand unde an har gan.

Für die spätere Zeit lassen sich die Belege mehren. Ich verweise z. B. auf die oben S. 112 No. 7 angeführte Urkunde.

Sonach stimmen alle Nachrichten aus Ostfalen unter sich und mit dem Sachsenspiegel darin überein, daß die Verhandlung von Ungerichtssachen Nichtschöffenbarer vor dem Gografen stattfindet. Von einem Gogerichte, das wirklich auf Zivilsachen und kleine Delikte beschränkt war, hören wir erst aus dem 16. und 17. Jahrhunderte, aus der Zeit des Verfalls.

141. Das Gewicht dieser Übereinstimmung wird nun dadurch verstärkt, daß sie nicht für Ostfalen allein vorhanden ist, sondern genau ebenso für alle übrigen Teile Sachsens,

Digitized by Google

nur mit dem Unterschiede, daß uns aus Westfalen mehr, weit allgemeiner gefaßte und, wenigstens in einem Falle, auch erheblich ältere Nachrichten vorliegen.

Allerdings wird gelegentlich für Westfalen[1] eine allmähliche Entwicklung der peinlichen Gerichtsbarkeit innerhalb der Gogerichte behauptet. Aber diese Lehre zeigt nur, wie verhängnisvoll ein Mißverständnis des Sachsenspiegels die Deutung der geschichtlichen Überlieferung beeinflussen kann. Dagegen hebt Lindner[2], dem niemand die genaue Kenntnis des westfälischen Urkundenmaterials bestreiten wird, mit Recht hervor, daß die Gogerichte schon bei ihrem ersten Auftreten im Besitze der Blutgerichtsbarkeit erscheinen. In der Tat ist die herrschende Lehre völlig beweislos.

142. Den Ausgangspunkt der Untersuchung soll die Kölner Erkundigung (1306—1308) bilden.[3] Nach den Angaben der dem Erzbischofe zustehenden Gogerichte und Freigerichte folgen ein Satz über die königliche Bannleihe an die Freigrafen und dann die Worte:

Et simili modo omnes Gogravii per totam Westphaliam, cujuscumque fuerint, non debent judicare nisi auctoritate per gladium a Duce recepta. Modo quilibet Comes tales gograviatus instituit et destituit et judicant sine Duce, quod facere non possunt et infringunt jus judicis.

Die Form der Belehnung mit der gogräflichen Gewalt ist die Verleihung des Schwertes. Und das Schwert ist das Symbol der Blutgerichtsbarkeit. Mochte der Marschall die Rechte seines Herrn überschätzen oder übertreiben, zu einer Erfindung bezüglich des Schwertes lag gar kein Anlaß vor. Sie hätte ja gerade dem Anspruche des Erzbischofs einen völlig illusorischen Inhalt gegeben. Deshalb bekundet die Mitteilung, daß damals in ganz Westfalen die Blutgerichtsbarkeit als selbst-

1) Vgl. noch neuerdings die Dissertation von Schmitz: Gogerichte im Herzogtum Westfalen. 1901.

2) Veme, S. 32.

3) Seibertz, U. B. I S. 644.

verständliches Attribut des Gografen galt. Sind wir nun berechtigt oder gar genötigt anzunehmen, daß diese allgemein vorhandene Einrichtung jüngeren Datums, ein Produkt des 13. Jahrhunderts ist?

Bei der Stellungnahme scheinen mir zwei Umstände besondere Beachtung zu verdienen. Einmal ist hervorzuheben, daß der fragliche Teil der Gerichtsbarkeit von der größten Bedeutung war. Die dem Grafengericht verbliebenen Elemente bildeten im 12. Jahrhundert überhaupt, namentlich aber in Westfalen, nur einen sehr kleinen Teil der Bevölkerung. Die Gerichtsbarkeit über Ungerichte Nichtschöffenbarer ist nun der wichtigste Teil der peinlichen Gerichtsbarkeit und damit der Gerichtsbarkeit überhaupt, ein Teil, der sowohl für die Macht als für den finanziellen Vorteil Bedeutung besaß. Zudem aber haben sich in Westfalen schon im 12. Jahrhundert Freigerichte und Gogerichte, beziehungsweise das Bestätigungsrecht hinsichtlich der Gografen in verschiedenen Händen befunden. Gerade die Erkundigung zeigt, daß die Freigerichte in ungleich größerem Umfange sich in den Händen von Vassallen des Herzogs befanden, als die Gogerichte. Die Übertragung der fraglichen Gerichtsbarkeit von den Freigerichten auf die Gogerichte würde in solchen Fällen nicht eine einfache Kompetenzverschiebung innerhalb derselben Organisation gewesen sein, sondern nichts anderes als eine Expropriation der gräflichen Geschlechter in bezug auf einen hochwichtigen Teil ihrer Rechte. Es ist nicht abzusehen, welche Gewalt die Macht und angesichts der verschiedenen Verteilung, welche auch die Herrschaft über die Goggerichte aufweist, das Interesse daran hatte, eine solche Expropriation gleichmäßig durchzuführen. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß diese Expropriation ohne Kampf verlaufen sein wird. Nun haben wir allerdings verschiedene Berichte über solche Streitigkeiten, welche sich auf die Innehabung des Gogerichts beziehen. Aber nirgends wird uns von einer Kontroverse über die Kompetenz dieses Gerichts berichtet. Vielmehr weisen alle Nachrichten, von der ältesten bis zum 17. Jahrhundert, übereinstimmend auf die Blutgerichtsbarkeit hin.

Digitized by Google

143. Die früheste Nachricht findet sich in dem Soester Stadtrechte und zwar in dem ältesten, vor 1142 anzusetzenden Teile. Art. 25[1] lautet:

Omnis causa infra bannum nostrum quam vel mors punit vel detruncationem membri meretur, ad judicium pertinet advocati, nisi prius fuerit proclamatum ad judicium rurensis gogravii.

Sonderbarerweise verstehen Stüve[2] und Schmitz[3] unter dem rurensis gogravius den Notrichter. Tatsächlich ist der ständige Gograf der Goschaft Soest[4] gemeint.

1. Die Bezeichnung rurensis paßt ausschließlich auf den ständigen Grafen des Landbezirks. Wenn der Notrichter als Konkurrent des Advokaten gemeint wäre, so würde doch nicht ein auf dem Lande, sondern nur ein in der Stadt gewählter Notrichter in Frage kommen.

2. Proclamare ad judicium heißt Klage erheben vor Gericht (vgl. a. a. O. c. 21 und c. 55). Vor dem Notrichter wurde keine Klage erhoben und er hatte kein Gericht. Dagegen bestand das konkurrierende Recht der Klage vor dem Landgrafen noch später.

3. Zwischen den beiden Richtern soll die Priorität entscheiden. Es hätte keines besonderen Artikels bedurft, um zu sagen, daß der Advokatus nicht mehr richten kann, nachdem der Täter im Notgerichte schon gehängt war.

Durch die vorstehende Bestimmung des Soester Stadtrechts ist die Gerichtsbarkeit der Grafen über Ungericht, und zwar auch über das Leben, schon für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts bezeugt. Aber sie ist noch weiter zurückzudatieren. Wenn die Blutgerichtsbarkeit des Grafen überhaupt neues Recht gewesen wäre, so würde er sie bei dem Ausscheiden der Stadt schwerlich in Konkurrenz mit dem Stadtvogte behalten haben.

1) Die Chroniken der deutschen Städte 24 Ilgen S. CXXXII.
2) Stüve a. a. O. S. 2, 66ff.
3) Schmitz a. a. O. S. 18.
4) Ilgen a. a. O. CLVI.

Digitized by Google

144. Zu demselben Schlusse nötigt eine etwas jüngere, aber dafür sehr allgemeine Nachricht, die wir für Osnabrück besitzen.[1]

König Heinrich VII. gibt 1225 dem Bischof von Osnabrück das Recht, in gewissen Ortschaften das Gericht, welches Gogericht hieß, durch eigene von ihm ernannte Gografen versehen zu lassen, quod liberiorem habeat suorum subditorum excessus et insolentias corrigendi facultatem.

Es ist schwerlich daran zu zweifeln, daß ein Gericht, welches geeignet sein soll, excessus et insolentias subditorum zu unterdrücken, ein Kriminalgericht mit Kompetenz für Ungericht gewesen sein muß.

145. Zu diesen Zeugnissen treten nun eine große Zahl anderer, die zum Teil noch dem 13. Jahrhunderte[2], zum Teil dem 14. und 15. angehören und uns die westfälischen Gogerichte ausnahmslos im Besitze der Blutgerichtsbarkeit zeigen. Eines näheren Eingehens bedarf es deshalb nicht, weil die Allgemeinheit der Blutgerichtsbarkeit für das 14. und 15. Jahrhundert völlig unbestritten ist. Das traditionelle Mißverständnis des Sachsenspiegels ist der einzige Anhalt, der für die allmähliche Entwicklung dieser Gerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert in Betracht kommt oder angeführt worden ist. Mit der Beseitigung der unrichtigen Auslegung fällt jeder Anlaß zu einer solchen Vermutung hinweg. Die gleiche Verbreitung der Blutgerichtsbarkeit begegnet uns in Niedersachsen. Für Holstein steht wenigstens die Kriminalgerichtsbarkeit des Godings fest[3], wennschon von dem Gografen keine Rede ist. Im übrigen bedürfen diese Verhältnisse näherer Untersuchung. Schon der Spiegel weist auf Abweichungen hin. Heranziehung der nordwestlichen und friesischen Gebiete ist aus den gleichen Gründen nicht

1) U. B. Osnabrück II No. 200.

2) Vgl. z. B. Wilmanns W. U. B. III No. 296 (1232), IV No. 666 (1256) altum judicium; U. B. Osnabrück III 589 (1277) [Verfestung] u. a.

3) Vgl. Schröder, Ger.-V. S. 44ff., E. Mayer, V.-Gesch. I S. 464 No. 82, Nitzsch, Kieler Monatsschrift 1854 S. 355ff. Den Erklärungen von Mayer und Nitzsch kann ich nicht beitreten.

ratsam. Doch sei hervorgehoben, daß die Kompetenz des dortigen Delgerichts, das dem binnensächsischen Godinge entspricht, die Masse der Strafsachen umfaßt.

146. Durch die vorstehenden Ausführungen wird nicht ausgeschlossen, daß es doch eine Zeit gegeben hat, in welcher dem Gografen, wenn auch nicht dem Godinge, die Zuständigkeit für Ungerichte gefehlt hat, so daß der Graf in Blutsachen das Goding selbst abhielt. Oben wurde hervorgehoben, daß der Sachsenspiegel das Gewette nicht nennt, das dem Grafen im Godinge zukam. Für Westfalen liegt nun eine Nachricht vor, die auf das hypothetische Gewette zu beziehen ist, nämlich die Einschränkung einer Buße von 5 Schillingen, die im Goding als Dinggewette erhoben wurde.[1] Die Buße kann schlechterdings nicht eine ältere Buße des Gografen sein. Dazu ist sie viel zu hoch. Dagegen ist sie genau ein Drittel des alten Grafenbanns von 15 Schillingen, also der Betrag, der dem Grafen selbst zukam. Die Reduktion des Grafenbanns auf das Grafendrittel ist auch sonst bezeugt[2] und kann sich dadurch erklären, daß bei den Laten und Libertinen, die für das Goding in Betracht kommen, der Anteil des Fiskus dem Herrn anheimfiel, somit für das öffentliche Gericht ausschied. Die Nachricht ergibt, daß der Grafenbann von 15 Schillingen, den die Capitulatio für Sachsen einführte, auch nach dem Capitulare Saxonicum sich erhalten hatte, wennschon im Königsbanne natürlich die höhere Buße von 60 Schillingen erhoben wurde. Weitere Anhaltspunkte für die gräfliche Handhabung

1) Durch Schiedsspruch wurde 1277 in einem Streite zwischen den Grafen von Ravensberg und dem Bischof von Osnabrück festgesetzt: super dissentione jurisdictionis que *gogerichte* vocatur sic est determinatum, quod vadimonium quinque solidorum, quod ad dictum judicium tarde venientibus, qui vulgariter *latekomers* vocantur, fuit impositum, minus juste, sex denarios non excedat, item vadimonium quinque solidorum quod injuste imponebatur corruptam dictantibus sententiam sex denarios non excedat. U. B. Osnabrück III No. 589.

2) Vgl. Urkunde Heinrichs II. für Worms, U. B. Worms I No. 42 (1014). Die Deutung des Fünfschillingsbanns als Grafendrittel findet sich bei Rietschel, Markt und Stadt, S. 216 Anm. 3.

des Godings werden sich später[1] ergeben. Aber für die Auslegung des Spiegels kommt diese Hypothese nicht in Frage. In der Zeit, in welche die Abfassung des Spiegels fällt, muß die Blutgerichtsbarkeit der Gografen ganz allgemein und seit langer Zeit Rechtens gewesen sein. Auch in dieser Hinsicht wird somit der wirkliche Inhalt des Rechtsbuches durch die übrigen Nachrichten vollauf bestätigt.

146a. Nach dem Spiegelbilde wie nach dem Kontrollbilde ist demnach das sachliche Verhältnis von Grafending und Goding ein anderes, als die herrschende Meinung annimmt. Nicht das Grafengericht bei Königsbann ist das ordentliche Gericht, neben dem das Gogericht als Bagatellgericht fungiert, sondern die Masse der Rechtssachen, namentlich auch die schwereren Strafsachen, gehören vor das Goding. Das Grafengericht ist ein Spezialgericht für echtes Eigen und für die schwereren Strafsachen einer an Zahl unbedeutenden Minorität. Es entspricht dem westfälischen Freidinge. Die grundlegende Auffassung des Begriffs Königsbann wird damit verschoben. Der Königsbann ist nicht die Blutgerichtsbarkeit schlechthin, er entspricht auch nach seinem Umfange weder der gräflichen Gerichtsbarkeit der fränkischen Periode, noch der jurisdictio alta der Folgezeit. Sondern er ist eine höchste Gerichtsbarkeit besonderer Art, die nur einen kleinen Kreis von Sachen umfaßt. Auf ihren Ursprung ist unten[1] zurückzukommen.

146b. Zum Schluß sei ein kurzer Hinweis auf die Vogteigerichte gegeben. Eine erschöpfende Behandlung ist allerdings im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich.

Der Zusammenhang der Probleme ist oben[2] berührt worden. Zallinger hat sich ursprünglich dafür, daß nach Landrecht der Königsbann bei dem Ungericht Nichtschöffenbarer erforderlich gewesen sei, auf den Königsbann der Stiftsvögte berufen.[3] Er

1) Vgl. unten No. 606ff.
2) Vgl. oben S. 142ff.
3) Mitteilungen III S. 560ff.

hat aber selbst in einer späteren Untersuchung festgestellt[1], daß zur Zeit des Spieglers Personen die Kriminalgerichtsbarkeit in den Vogteien handhabten, welche ihre Gerichtsgewalt überhaupt nicht auf den König, sondern auf den Bischof zurückführten. Zallinger hat sich durch diese Feststellung nicht veranlaßt gesehen, seine Auslegung des Spiegels aufzugeben oder sein Argument abzuschwächen, vielmehr konstatiert er einen neuen Widerspruch zwischen Spiegelbild und Kontrollbild, einen neuen Beweis für die Unzuverlässigkeit des Rechtsbuches.[2] Tatsächlich stimmen auch in dieser Frage Spiegelbild und Kontrollbild überein. Der Spiegler kennt zwei Vögte mit Blutgerichtsbarkeit.[3] Der eine Vogt führt seinen Bann auf den König zurück und dingt bei 60 Schillingen. Der andere Vogt hat keinen Königsbann. Sein Gewette beträgt 3 Schillinge. Dieselbe Duplizität ist es, die uns auch in den übrigen Quellen entgegentritt:

Zunächst gilt dies für die Zeit des Spieglers und für die von Zallinger verwerteten Urkunden. Zallinger hat auf zwei Urkundengruppen hingewiesen, die beide durch den Rückerwerb der Vogteien veranlaßt sind und dem 13. Jahrhundert angehören, die sich aber inhaltlich sehr wesentlich unterscheiden. Nach der einen Gruppe[4] überträgt der König den betreffenden

---

1) a. a. O. 10 S. 230ff.

2) a. a. O. S. 235. „Es zeigen sich da nun aber Verhältnisse und Zustände, welche mit den prinzipiellen Aufstellungen der Spiegel ganz von Grund aus kontrastieren."

3) Vgl. oben S. 143.

4) Die Urkunden der ersten Gruppe betreffen die Verleihung des Königsbanns an das Kloster Berge in Magdeburg (1231, 32, 34), an das Georgenkloster in Naumburg (1234), an den Vizedom zu Magdeburg in bezug auf die Güter in Güsten (1234 anscheinend Neuverleihung „ut gratia gaudeas ampliori"), an das Stift St. Simonius und Juda in Goslar (1233 und 1252, zweifelhaft ob Königsbann), an das Stift Quedlinburg hinsichtlich der Stadt (1254 in villa Quedlinburgi). Vgl. U. B. Berge No. 85, 7, 93, Lepsius, Gesch. d. B. d. H. Naumburg I 273, 76, U. B. Anhalt 2, 99, a. a. O. 2, 93, Harenberg 198, U. B. Quedlinburg 2, 27. Hinsichtlich der Formulierung siehe unten No. 634.

Digitized by Google

Richtern beziehungsweise ihren Vorstehern den bisher von den Erbvögten geübten Königsbann ein für allemal zu immer währendem eigenen Rechte. Nach der zweiten Gruppe[1] ist „von einer Intervention des Königs nicht ein einziges Mal im mindesten die Rede". Sie erscheint als ausgeschlossen. „Vielmehr sind es die Bischöfe von Halberstadt, welche jedesmal und ohne weiteres ganz allein und selbständig auch über die gesamte von dem Vogte geübte richterliche Gewalt, einschließlich des Blutbanns, nach freiem Ermessen verfügen." „Mit logischer Notwendigkeit ergibt sich aus jener Tatsache der Schluß, daß sie auch denBlutbann schon bisher zu eigenem Recht besaßen und verliehen." Die Auffassung der beiden Gruppen ist zweifellos richtig. Für die Unzulässigkeit, den Blutbann der zweiten Gruppe auf den König zurückzuführen, läßt sich noch weiter anführen, daß der Bischof die Gewalt dem Kloster gibt, das seinerseits für den Einzelfall einen Vogt bestellt. Die Auffassung des Königs als obersten Lehnsherrn müßte ergeben, daß der Vogt das Halsgericht in vierter Hand handhabt. Damit würde die im Sachsenspiegel so nachdrücklich aufgestellte und zu jener Zeit und noch später beobachtete Verleihungsgrenze überschritten sein.

Die beiden Urkundengruppen zeigen uns somit zwei wesentlich verschiedene Arten von Vögten, die beide den Blutbann ausüben. Wir haben vor uns Vögte, die den Königsbann handhaben und ihn unmittelbar oder mittelbar von dem Könige ableiten, und wir haben Vögte, die das nicht tun, die ihren Bann auch in höchster Stelle auf die Bischöfe zurückführen. Es ist sicher, daß beide Vogteiarten mindestens in die Zeit des Spieglers zurückreichen. Damit haben wir die Vorbilder für die beiden Vögte des Sachsenspiegels. Spiegelbild und Kontrollbild stimmen überein.

---

1) Die Urkunden beziehen sich auf die Klöster Hillersleben (1214), Kaltenborn (1219), Huysburg (1220), St. Johann in Halberstadt (1227), Hadmersleben (1273). Vgl. U. B. Stift Halberstadt I No. 477, 511, 16, 90, II No. 421.

Digitized by Google

146c. Zallinger[1] hat die Urkunden der zweiten Gruppe als Zeugnisse einer fortgeschritteneren Entwicklung bezeichnet. Es scheint mir nicht, daß eine Veranlassung vorliegt, für eine frühere Zeit Allgemeinheit des Königsbanns in den kriminellen Vogteigerichten anzunehmen. Die Deutung Zallingers muß allerdings demjenigen notwendig erscheinen, der für das Landrecht Blutbann und Königsbann identifiziert. Aber sobald man das Anwendungsgebiet des Königsbanns im Landrechte richtig beschränkt, wird auch seine Allgemeinheit in den Vogteigerichten zweifelhaft. Denn Königsbannsachen kamen, wie Zallinger mit Recht hervorhebt, in den kleinen Landvogteien kaum vor. Die ganz abweichenden Verhältnisse der Marktimmunitäten gestatten keinen Schluß, zumal mit dem Markte auch der Bann verliehen wurde. Ebensowenig folgt aus einer königlichen Mitwirkung bei der Ordnung der Vogteigewalt, daß diese Vögte die Königsbann genannte Gerichtsgewalt erhalten. Auch der Markgraf wird vom Könige beliehen, ohne Königsbann zu erhalten. Sonstige Anhaltspunkte fehlen.

Gegen die Allgemeinheit spricht einmal die Fassung der Vogteiklauseln. Auch die älteren Vogteiklauseln bringen den Vogt hinsichtlich der Wahl und der Absetzung in eine derartige Abhängigkeit, daß an eine fortlaufende Intervention des Königs durch Bannverleihung schwerlich gedacht sein kann. Auch alte königliche Urkunden enthalten Bestätigungen der freien Wahl und Verzicht auf jede Macht, ohne dabei den Bann zu übertragen oder ihn überhaupt zu erwähnen.[2]

---

1) a. a. O. Bd. 11, S. 230.

2) Ich will an dieser Stelle nur ein Beispiel geben. Die Stellung, welche der Bischof von Halberstadt 1219 hinsichtlich der Vogtei über Kaltenborn beansprucht (vgl. oben Note 146b), ist schon in einer Urkunde Kaiser Lothars 1136 anerkannt. Lothar gestattet den Rückkauf der Vogtei und fügt hinzu: „et quidquid juris nostri est in ipsis advocatiis, quia ad nostram spectant majestatem et dispositionem, b. protormartiri in Halb. offerimus ita tamen ut episcopus de cetero nulli eas possit porrigere." Friedrich I. hat diese Urkunde bestätigt, er hat bei einem Landtausche mit dem Kloster Kaltenborn 1179 für die hergegebenen Güter einen Advokaten

Digitized by Google

Zweitens deuten die einzelnen Merkmale, welche die Vogteidinge der Landvögte erkennen lassen, darauf hin, daß sie tatsächlich nicht bei Königsbann gehalten wurden.

Es gilt als allgemeine Regel, daß der Stiftsvogt, abgesehen von den Marktimmunitäten, nur drei allgemeine Dinge im Jahre abhält.[1] Dieser einzigen Dreizahl der Landvogteien stehen im Landrechte zwei Dreizahlen gegenüber, die drei echten Dinge des Grafen und die drei echten Dinge des Gografen. Die Dreizahl der Landvogteien kann nur einer dieser landrechtlichen Dreizahlen entsprechen. Die Beschaffenheit der Verhandlungsobjekte spricht für die untere Verbindungslinie. Ebenso der Umstand, daß uns in solchen Vogteien, die sicher Königsbann schon vor dem 13. Jahrhundert hatten, in Marktimmunitäten wiederum zwei Dreizahlen begegnen, die drei echten Dinge des Obervogts und die drei echten Dinge des Schulzen.

Das Gericht bei Königsbann fordert schlechterdings Schöffen und fordert ebenso schlechterdings einen Schulzen. Die Schöffen mußten schöffenbar frei sein. Bei den ländlichen Vogteigerichten finden wir das Institut der Schöffen nicht. Es hatte meistens an dem Material gefehlt. Auch Schulzen werden nicht erwähnt, ja mittelbar durch das Material der Vertreter (Ministerialen) ausgeschlossen.

---

ernannt und seine Ansprüche begrenzt. Er fügt hinzu: Et quia ad imperialem dispositionem jus ac potestas advocatorum spectare dinoscitur — — concedimus ut episcopus Halberstadensis vice nostra suscipiat advocatias nec tamen eas ulli hominum porrigere valeat set. b. Johanni evangeliste in Kaltenburnen conferat. Vgl. U. B. Halberstadt I No. 284 A. und S. 248 A. und S. 252 A. Wenn es möglich wäre, den Königsbann unter dem Begriff Vogtei unterzubringen, so würde der König auf seine Erteilung schon 1136 verzichtet haben (quidquid juris). Aber diese Möglichkeit besteht nicht. Die allgemeine Wendung kann den technischen Begriff nicht decken. Ebensowenig ist es denkbar, daß die höchste Gerichtsbarkeit dem Kloster zu eigener Ausübung übertragen werden sollte. Eine weitere Übertragung war durch die Beleihungsgrenze ausgeschlossen. Schon 1136 hat der Advokat von Kaltenborn sich ohne Königsbann beholfen.

1) 1169 wird die Dreizahl des placitum generale vorgeschrieben „sicut mos est". U. B. Anhalt I No. 464.

Das echte Ding bei Königsbann fordert im Unterschiede von dem Dinge ohne Königsbann echte Dingstatt.[1] Das echte Vogteiding kann überall gehalten werden.[2]

Das Gericht bei Königsbann war für die Dingpflichtigen wie für die Parteien finanziell gefährlich. Das Gewette des Vogts, der bei Königsbann dingte, betrug 60 Schillinge, 3 Pfund; und die Gelegenheiten, das Gewette zu verwirken, waren sehr zahlreich. Jede Dingversäumnis, jedes unrichtige Wort, jede bußfällige Tat gab dem Richter ein Recht auf Gewette. Das Gewette des Gografen betrug 6 Pfennige oder 1 Schilling, war also sehr viel niedriger. Das Gewette des Grafen im Godinge betrug 5 Schillinge.[3] Vor der Errichtung des Vogteigerichts unterstanden die Unfreien, die dem Kloster geschenkt wurden, nach keiner Richtung hin dem hohen Gewette des Königsbanns. Sie besuchten nicht den Königsbann, sondern das Goding. Ihre Angelegenheiten wurden, soweit sie vor das öffentliche Gericht kamen, nur im Godinge verhandelt. Wenn die drei echten Dinge der Landvogteien bei Königsbann gehalten worden wären, so würde sich die Bußpflicht dem Gewette des Gografen gegenüber durch die Einführung der Vogtei um das 60- oder 120fache erhöht haben. Auch wenn wir für die alte Zeit mit dem höheren Grafenbanne im Godinge rechnen, so würde die Erhöhung noch immer das Vierfache betragen haben. Weder die Tendenz des Instituts, noch der Wortlaut der Stiftungsurkunden läßt den Eintritt einer solchen Mehrbelastung denkbar erscheinen.[4] Nirgends werden anderer-

1) Vgl. oben S. 136.

2) Vgl. z. B. U. B. Anhalt I No. 155 (1087). Ubicumque abbas constituerit, advocatus placitet. Die Worte enthalten keinen Dispens von einem sonst notwendigen Erfordernisse der echten Dingstatt, sondern setzen dessen Entbehrlichkeit voraus.

3) Vgl. oben S. 167.

4) M. E. darf man so weit gehen zu sagen, daß nicht nur jede Mehrbelastung ausgeschlossen, sondern eine Milderung sehr wahrscheinlich ist. Diese Erwägungen unterstützen zwei Folgerungen. 1. Der Vogt mit 3 Schillingen entspricht nicht dem Gografen, sondern dem Grafen außer-

seits die Bußen des allgemeinen Rechts durch die Vogteiurkunden herabgesetzt. Auch ist die Annahme einer allgemein üblichen Erniedrigung dadurch ausgeschlossen, daß ja nach dem Sachsenspiegel jeder Vogt, der bei Königsbann dingt, auch das volle Gewette von 60 Schillingen bezieht. Andrerseits scheint man mit der Möglichkeit einer so hohen Buße überhaupt nicht gerechnet zu haben. Die Äquivalente, die den Vögten für die Abhaltung ihrer Gerichte gewährt werden, sind so geringfügig, daß sie nur unter der Voraussetzung kleiner Gerichtsbußen überhaupt ins Gewicht fallen konnten. Auch ist zu beachten, daß die Klagen über die Vogteilasten zwar einen regelmäßig wiederkehrenden Inhalt unserer Quellen bilden, daß dagegen über die Höhe des Gewettes überhaupt nicht geklagt wird. Deshalb bleibt nur die Annahme übrig, daß dieses hohe Gewette des Königsbanns gar nicht erhoben wurde, die drei Vogteidinge der Landvogtei nicht bei Königsbann stattfanden. An positiven Angaben über das Gewette des Stiftsvogtes ist mir aus älterer Zeit nur eine einzige bekannt.[1] Der Herzog von Sachsen erhält als Vogt über Quedlinburger Güter bei persönlicher Anwesenheit als Gewette 3 Schillinge, sein Nuntius erhält 6 Pfennige. Die 3 Schillinge erscheinen im Sachsenspiegel als das Gewette des Vogtes, der nicht bei Königsbann dingt. Der Herzog von Sachsen war Obervogt, er hatte als Herzog sonst den Königsbann, aber es ist klar, daß er das gewöhnliche Vogtgericht gerade nicht bei Königsbann abhielt.

Hinsichtlich des Rechtszuges besitzen wir eine, allerdings spätere, Nachricht, welche den Rechtszug an das Goding gehen

---

halb des Königsbanns. 2. Das Goding hat ursprünglich nicht nur das kleine Gewette des Gografen gekannt, sondern ein großes Gewette des Grafen, die oben erwähnten 5 Schillinge, die dann im Vogtding auf 3 erniedrigt wurden.

1) Vgl. Erath X. S. 64 (1069). Zum Advokat von Saltau wird der Herzog Magnus bestellt. Die Dienste werden bestimmt „Qui autem obnoxius Duci sive legato ipsius ex querimonia villici fuerit, si is, qui incusatur, se excusare aut expurgere nequieverit, III solidos componat et persolvat.

Digitized by Google

läßt[1], eine Norm, welche bei einem unter Königsbann ergangenen Urteile nicht denkbar wäre. Ein Gegenstück bietet der Rechtszug von dem Godinge an den Vogt in den Seehäuser Urkunden.[2] Der Gegensatz beruht auf der Duplizität der Vogteigewalt.

Schließlich sei erwähnt, daß in einer Urkunde[3] die Wendung advocatiae placitum geradezu als technischer Ausdruck für ein Ding ohne Königsbann verwendet wird.

Ein weiteres, allein schon recht gewichtiges Argument ergibt folgende Erwägung: Königsbann kam in den Marken nicht vor. Die Hufen der einzelnen Stifte lagen sowohl in den Marken als im Herzogtume. Wenn der Vogt im Herzogtume bei Königsbann, also bei 60 Schillingen, gedingt hätte, in den Marken aber bei 3 Schillingen, wenn sein Gericht in diesen beiden Gebieten alle die zahlreichen Verschiedenheiten aufgewiesen hätte, die das Gericht bei Königsbann von den ordentlichen Gerichten unterscheiden, dann wäre es untunlich gewesen, die Vogteigerichtsbarkeit ganz einheitlich für alle Stiftsbesitzungen zu regeln. Tatsächlich wird aber niemals zwischen den Besitzungen im Königsbann und in der Mark ein Unterschied gemacht. Das läßt darauf schließen, daß dieser Unterschied für die ländliche Vogtei nicht in Betracht kam.

Endlich verdient noch folgender Umstand Beachtung:

In zahlreichen Fällen wird bei Rückkauf der Vogtei seitens der Inhaber öffentlicher Gerichtsgewalt die Blutgerichtsbarkeit zurückbehalten. Der Königsbann wird bei dieser

---

1) Vgl. Erath S. 187 (1242). Das Stift hat die Vogtei zurückgekauft und übt die Gerichtsbarkeit selbst aus. Hinsichtlich der Leute wird bestimmt, „nec ad aliquod seculare judicium habebunt recursum preter illud, quod Landthing et Gothing vulgariter apellatur“. (Allgemeines Goding.)

2) Vgl. oben S. 156, 57.

3) Vgl. U. B. Anhalt II No. 299 (1265). Die Inhaber der Vogtei ordnen an: „Preter hec ter in anno placitare consuevimus; quod non de cetero sed vice sola in anno sub banno regali decrevimus faciendum nisi necessitate qualibet interveniente et hoc absque omni vadio penitus damnoso, preterquam nisi in jure suo injuste forsitan procedere videantur. Item si necessario post dies quatuordecim fuerit placitandum si voluerimus aut necesse fuerit, advocatiae placitum tantum fiat.

Gelegenheit nie erwähnt. Überhaupt wird das nunmehr zuständige Gericht nicht genannt, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt. In den wenigen Fällen, in denen es erkannt werden kann[1], ist es das Goding. Weder diese Verschiebung noch die Fassung der Urkunden wäre möglich gewesen, wenn die früheren Vogteigerichte Gerichte bei Königsbann gewesen wären.

Die Übereinstimmung dieser Anhaltspunkte und das Fehlen von Gegengründen scheinen mir den Satz zu rechtfertigen, daß die Blutgerichtsbarkeit der Stiftsvögte auch früher nicht durch den Besitz des Königsbanns bedingt gewesen ist, die Angaben des Spieglers auch in diesem Punkte altüberliefertes Recht enthalten.

Eine weitere Unterstützung der vorstehenden Auffassung ergibt sich aus den Rechtsinstituten des Kolonistenrechts. Besonders wichtig sind die beiden Hildesheimer Kolonistenrechte, die nicht die Mark, sondern dasjenige Gebiet befassen, in dem sonst Königsbann war. In der älteren Urkunde[2] (1079—1114) wird bemerkt, daß die Ansiedler einen Vogt erhalten, dreimal im Jahre sich zum Gerichte versammeln, aber sine banno regis et comitis antworten. Das Gewette des Vogts beträgt 3 Schillinge. In dem jüngeren (1196)[3] fehlt der erste Satz. Der Vogt hält nur ein Jahresding, aber das Gewette von 3 Schillingen ist dasselbe. Untervögte sind verboten. Beide Urkunden lassen keinen Zweifel darüber, daß diesem Vogte mit dem kleinen Gewette die gesamte Gerichts-

1) Vgl. oben S. 107 ff. No. 1, 2, 3.

2) Böhmer, Acta imp. sel. No. 1129 „In causis etiam secularibus discutiendis advocatum accipiant, quem discretio episcopi ex gratia utpote exulibus providerit et ter in anno concionandi causa conveniant, responsuri sine banno regis et comitis; et si alio conquerente reus aliquis convictus fuerit, advocato tres solidos et conquerenti duos vadiet, gratiam tamen in hiis accepturus. Zu beachten ist die Unterscheidung von Königsbann und Grafenbann.

3) U. B. Stift Hildesheim I Nr. 524. Si quis percusserit alium, ut fundatur sanguis, penam incidet III solidorum advocato solvendo, si telo, III solidos solvet eodem jure.

Digitized by Google

gewalt einschließlich der Blutgerichtsbarkeit zusteht. Gegen die Verwertung der zweiten Urkunde kann nicht geltend gemacht werden, daß die Kolonisten nach dem Inhalte der späteren Urkunde flämisches Recht haben. Denn das Gewette des Vogtes ist sächsisch. Es ist ja dasjenige Gewette, das wir im Ssp. bei dem Vogte ohne Königsbann und in Quedlinburg finden. Auch würde ein allgemeiner Rechtssatz, der die Gerichtsbarkeit über das Leben „eines jeden" Menschen von dem Besitze des Königsbannes abhängig machte, im Falle seiner Existenz den Flamen ebensogut geschützt haben wie den Sachsen. Dieser Rechtssatz ist gegen Ende des 11. Jahrhunderts ebensowenig bekannt gewesen wie zur Zeit des Spieglers.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß in den Marken das Gericht des Markgrafen in der Hauptsache dem Gerichte bei Königsbann, das Vogteigericht dem Godinge entspricht. Eine Beschränkung der Blutgerichtsbarkeit auf das Gericht des Markgrafen tritt nirgends hervor. Die Vögte haben zur Zeit des Spieglers sicher die Blutgerichtsbarkeit geübt.[1] Diese Vögte hatten den Bann von 3 Schillingen[2], nicht den markgräflichen Bann von 30 Schillingen, der dem Königsbanne von 60 Schillingen entsprechen würde. Auch die Analogie der Marken unterstützt unsere Auffassung des gewöhnlichen Vogteibanns.

---

1) Vgl. Kühns, I S. 147 ff., II S. 1 ff. E. O. Schulze, Kolonisierung S. 401 ff.

2) Vgl. Glosse zu III 64 § 9 und besonders das interessante Landrecht von Burg (bei Magdeburg) Hist. Antiqu. Forsch. 11 S. 161 ff. Der Vogt des Erzbischofs hält im Jahre 3 Vollgerichte (Botdinge) (a. a. O. S. 166 Abs. 2). Er richtet über Wunden und Totschlag (a. a. O. S. 165 Abs. 2 a. E., Abs. 3, Abs. 4; S. 166 Abs. 1, Abs. 2 a. E.; S. 167 Abs. 2). Aber sein Gewette beträgt nur 3 Schillinge (a. a. O. S. 164 Abs. 1; S. 165 Abs. 1, 2; S. 166 Abs. 4; S. 168 oben).

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Der Grafschaftsschulze. § 14.

147. I. Schröder hat das Amt des Grafschaftsschulzen in seiner Gerichtsverfassung und in einem monographischen Aufsatze „Der ostfälische Schultheiß und der holsteinische Overbode" behandelt.[1] Er hat dann in seinem Lehrbuche[2] die gewonnenen Ergebnisse, wenn auch nicht ohne Schwanken, aufrechterhalten. Eine verwandte Ansicht vertritt E. Mayer.[3]

Schröder gelangt zunächst zu dem Hauptergebnisse, daß der ostfälische Schulze ursprünglich nur die Kontrollvertretung des Grafen im echten Dinge verwaltete, daß er ein besonderes Gericht mit besonderer Gerichtsgemeinde, das dem Schulzending des Sachsenspiegels entsprechen könnte, nicht gehabt hat und daß die vereinzelt hervortretende Gerichtsverwaltung auf späterer Entwicklung beruht.

Weiterhin folgert nun Schröder aus Ssp. III 61, 2, daß der Schulze der einheimischen Aristokratie angehören mußte. Er findet sodann das Amt wieder in Thüringen und in dem holsteinischen Overboden. Dagegen ist er der Meinung, daß das Amt in Westfalen und Niedersachsen gefehlt habe. Einen Teil der Aufgaben, Beantwortung der Hegungsfragen, habe der westfälische Freifrone versehen. Auf Grund dieser Parallele wird dann eine Hypothese über den Ursprung des Schulzenamts aufgestellt. Schröder nimmt an, daß die sächsische Gerichtsverfassung von vornherein das Amt eines öffentlichen Gerichtsvollziehers kannte, das nur mit einem Einheimischen besetzt werden konnte, und das der Bevölkerung einen gewissen Schutz gegen Übergriffe des Grafen gewährte. Auf dieser Basis habe sich das Amt als Amt des Freifronen in Westfalen und Engern dank der demokratischen Strömung erhalten, während der aristokratische Geist, welcher die Gebiete längs der

1) Zschr. Bd. 7 S. 1 ff.
2) S. 561 ff.
3) Gesch. I S. 476 ff.

Digitized by Google

Elbe auszeichnete, eine Spaltung des Amts bewirkte, in den Schulzen als Führer der einheimischen Aristokratie und in den Froneboten.

Die in jüngeren Nachrichten hervortretende Gerichtsverwaltung des Schulzen denkt sich Schröder in der Weise, daß der Schulze den Vorsitz in dem Godinge übernahm, um diesem Gerichte die Kompetenz für Ungericht und für Immobiliarsachen zu verschaffen.

Auch E. Mayer hält den holsteinischen Overboden und den ostfälischen Grafschaftsschulzen für zusammengehörende eigenartige Erscheinungen, die in Westfalen fehlen.[1] Er sieht in ihnen „die einheimischen Richter der germanischen Völkerschaft, neben die dann eben der Graf getreten ist". Mayer unterläßt dabei nicht, auf die principes des Tacitus hinzuweisen.[2]

148. Der Auffassung des ostfälischen Schulzenamts durch Schröder kann ich nur sehr beschränkt zustimmen. Richtig ist, daß der Schulze im Gerichte des Grafen bei Königsbann zugegen war. Ferner ergibt sich aus dem Spiegel, daß er notwendig war, um bei Klagen gegen den Grafen bei Königsbann zu richten. Er war also Vertreter des Grafen bei Königsbann. Auch einzelne Urkunden Ostfalens zeigen ihn im Mitvorsitz und in Vertretung des Grafen auch als alleinigen Vorsitzenden des Gerichts bei Königsbann.[3] Deshalb können wir im Gegensatz zu dem ohne Königsbann dingenden Gografen den Schulzen als den Vertreter des Grafen im Königsbann bezeichnen. Ein weiterer Gegensatz ergibt sich daraus, daß der Gograf Lokalvertreter ist, nur im Go fungiert, dagegen der scultetus cometiae als Generalvertreter für die ganze Grafschaft auftritt.

Die übrigen Ausführungen Schröders muß ich ablehnen.

Dies gilt zunächst von der Auslegung von Ssp. III 61 § 2. Der Schulze muß sein „vri unde geboren von deme lande dar't

1) a. a. O. S. 476, Anm. 16.

2) a. a. O. S. 477.

3) Vgl. unten die beiden Urkunden No. 160 und Schröder, Ger.-Verf. S. 48 Anm. 4.

gerichte binnen leget". Schröder entnimmt aus der Stelle, daß der Schulze der einheimischen Aristokratie angehören mußte. Ich halte es auch für wahrscheinlich, daß hier „frei" für „schöffenbar" steht. Aber wie wir unten sehen werden, bedingt die Schöffenbarkeit noch nicht entfernt aristokratische Abkunft. Auch die Urkunden rechtfertigen Schröders Auslegung nicht. Allerdings scheint es zuweilen als Ehre gegolten zu haben, den Mitvorsitz im Grafending zu führen. Wir finden in den Gerichten, die von Fürsten abgehalten werden, regelmäßig hervorragende Personen als Schulzen. Aber notwendig war diese Eigenschaft nicht. In den Gerichten nichtfürstlicher Herren sind auch die Vertreter bescheidene Leute.[1]

Aus der Vorschrift, daß der Schulze Landesangehöriger sein muß, folgt noch nicht eine Vertretung sächsischer Interessen gegenüber dem fränkischen Eroberer. Dazu ist das Alter der Vorschrift zu unbestimmt. Auch bietet sich eine andere Erklärung. Nach einzelnen Wendungen in den Urkunden scheint es zulässig gewesen zu sein, den Vertreter des Grafen von Fall zu Fall zu bestimmen.[2] Damit war die Möglichkeit gegeben, die Aufgabe des Schulzen einem landfremden, rechtsunkundigen Gaste zu übertragen. Eine Möglichkeit, die nur bei dem Schulzen gegeben war und die es erklären würde, daß das Erfordernis der Landesangehörigkeit nur für den Schulzen aufgestellt wird. Bei ständigen Beamten war die Rechtskunde und insofern die Zugehörigkeit von selbst gegeben. Auch die Zuständigkeit für Klagen gegen den Grafen beweist die Hypothese Schröders noch lange nicht. Der Verweis auf Pfalzgraf und Burggraf scheint auf einen allgemeinen Grundgedanken schließen zu lassen. Andrerseits deutet die Beschränkung auf das echte Ding bei Königsbann auf einen Zusammenhang mit der ursprünglich missatischen Funktion des Königsbanns.[3]

1) So in den Grafendingen der Regensteiner, Liudolfus scultetus de Hersleve und Thidericus de Bich, vgl. unten No. 161 ff.

2) Vgl. z. B. U. B. Hochstift Halberstadt II No. 763, U. B. Anhalt I No. 710.

3) Vgl. unten No. 614.

Digitized by Google

Eine bestimmte Entscheidung läßt sich nicht fällen. Alles in allem genommen können wir nur konstatieren, daß der ostfälische Schulze die Aufgabe hat, im echten Dinge des Grafen Anklagen gegen den Grafen zu richten. Er ist ein Kontrollvertreter des Grafen und heißt Schulze, weil er den Grafen vertritt. Dagegen ist ein besonderer Zusammenhang mit dem Amte des Gerichtsvollziehers, des Froneboten, nicht ersichtlich. Die lateinische Übersetzung ist scultetus oder prefectus. Niemals findet sich in den ostfälischen Urkunden bedellus, exactor oder preco.

Aus dem holsteinischen Overbode dürfen keine Schlüsse gezogen werden. Bode, legatus, ist eine ganz allgemeine Bezeichnung gleich dem lateinischen missus. Gewiß ist der Büttel ein Bote, aber nicht jeder Bote ist deshalb ein Büttel. Es ist schlechterdings nicht möglich, für den ostfälischen Grafschaftsschulzen eine andere Bedeutung als die im Spiegel hervortretende Aufgabe der Vertretung zu entdecken. Deshalb liegt auch gar keine Notwendigkeit vor, in dem ostfälischen Schulzen einen der fränkischen Gerichtsverfassung fremden Beamten zu sehen. Er entspricht völlig dem vicecomes des fränkischen Rechts.

149. Zu demselben Ergebnisse führt die Parallele mit den westfälischen Einrichtungen. Schröder hat diese Parallele gezogen. Aber ich glaube, nicht in der richtigen Höhe.

Bei der Vergleichung der Einrichtungen verschiedener Gebiete kommt es vor allem darauf an, die beiden Einrichtungen in ihrem sachlichen Zusammenhange zu verstehen. Die Terminologie steht erst in zweiter Stelle. Sie hat öfter und rascher gewechselt als die Grundlage der Organisation. Die Verwertung der Terminologie erheischt besondere Vorsicht, wenn ein so allgemeines und vielfältig verwendetes Wort in Frage steht, wie das Wort „Schultheiß“. Das Wort hat in Ostfalen zunächst überhaupt nichts anderes bedeutet als „Vertreter“. Schultheißtum ist Vertretung. Schultheiß ist nicht nur der Vertreter des Marktvogts im Marktgerichte und der Vertreter des Grafen im Königsbann, sondern ebenso der

Herzog als Vertreter des Königs[1], der Burggraf als Vertreter des Markgrafen[2], der Kolonistenrichter[3], der Bauermeister und der Villikus. Ja unsere Untersuchung wird ergeben, daß auch der Gograf Schulze genannt worden ist.[4] Eine so allgemeine Bezeichnung konnte leicht durch speziellere, technischere verdrängt werden, und beweist durch ihre Beschränkung auf einzelne Gebiete nicht das Fehlen des Amtes in anderen. Lehrreich ist, wie verschiedenartige Bezeichnungen in dem kleinen Frieslande an die Stelle des älteren scultetus getreten sind.[5] Das Problem der Vergleichung darf daher nicht dahin formuliert werden, ob sich auch in Westfalen ein Grafschaftsschulze findet, sondern dahin, ob uns auch in Westfalen ein Vertreter des Grafen im Königsbanne, wennschon vielleicht unter anderer Bezeichnung, begegnet. Die richtige Stellung der Frage ergibt sofort die Bejahung. Der ostfälische Schulze der Grafschaft entspricht nicht dem westfälischen Freifronen, dem Büttel, sondern dem westfälischen Freigrafen.

Nach den in dieser Hinsicht abschließenden Untersuchungen Lindners kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß die westfälischen Freigrafen gar keine Grafen im Sinne des Sachsenspiegels und der rechtsgeschichtlichen Terminologie sind, sondern Vertreter der Grafen im Königsbann.[6] Sie sind nicht fürstliche Vasallen, Inhaber der Grafschaftsrechte, sondern mit Vertretung beauftragte Beamte. An ihrer Stellung darf die Bezeichnung Freigraf nicht irre machen. Sie werden niemals als Grafen schlechthin bezeichnet. In Zusammensetzungen aber hat das Wort Graf nur die Bedeutung Führer, Richter.[7] Der

1) Vgl. Mon. Germ., Deutsche Chroniken II 473; dazu Schröder, Ger.-Verf. S. 48 Anm. 6.

2) Vgl. v. Posern Klett S. 48.

3) so allgemein in den Magdeburger Lehnsregistern. Gq. 16.

4) Vgl. unten No. 173.

5) Vgl. Fries. Ger.-Verf. § 14—18.

6) Vgl. Lindner S. 357 ff.

7) Nur dadurch erklären sich die Zusammensetzungen: Deichgraf, Gograf, Holzgraf, Salzgraf, Waldgraf u. a. An Inhaber der Grafschaftsrechte ist in diesen Fällen gar nicht zu denken.

Digitized by Google

Freigraf hat eben für das Freiding dieselbe Aufgabe, die der Gograf im Godinge löst. Ein sachlicher Unterschied gegenüber Ostfalen besteht nur insofern, als die Vertreterfunktion in Westfalen früher einen bedeutenderen Umfang annahm als in Ostfalen, und daß aus dem Mitvorsitz schon früh der Alleinvorsitz im Gerichte bei Königsbann sich entwickelt hat. Die westfälische Gerichtsverfassung ist früher zerbröckelt als die ostfälische; sie zeigt überhaupt entgegen der herrschenden Meinung ein jüngeres Gepräge. Die Entwicklung der ständigen Vertretung in Westfalen ist früher eingetreten als in Ostfalen; aber wir werden sehen, daß sie auch in Ostfalen nicht ausgeblieben ist.[1] Die Stellung in der gerichtlichen Hierarchie ist daher bei dem Freigrafen und bei dem Schulzen dieselbe. Keinen Gegengrund bildet der Umstand, daß der Freifrone im Gerichte des westfälischen Freigrafen einen kleinen Teil der Aufgaben ausübt, die im Gerichte des ostfälischen Grafen dem Schulzen zufallen.[2] Wo der alte Vertreter des Richters selbst Richter wurde, da mußten auch seine alten Aufgaben um eine Stufe abwärts gleiten. Dementsprechend erbietet sich auch in Friesland der Schulze vor dem Froneboten Recht zu nehmen[3], wie nach dem Sachsenspiegel der Graf vor dem Schulzen Recht nimmt.

Die Verschiedenheit zwischen dem westfälischen Freigrafen und dem ostfälischen Schulzen beschränkt sich somit auf die Verschiedenheit der Entwicklungsstufe und auf die Terminologie. Der sprachliche Gegensatz ist kein ausnahmsloser; er findet eine bezeichnende Parallele und wird gerade durch die Divergenz der Entwicklung verständlich. Eine Anlehnung an den westfälischen Sprachgebrauch zeigt schon der für Ost-

1) Vgl. unten No. 160 ff.

2) Die Übereinstimmung beschränkt sich eigentlich darauf, daß der Schulze im Gerichte des Grafen, der Freifrone im Gerichte des Freigrafen die Hegungsfragen beantwortete. Das war die Rolle, die dem nächststehenden Beamten zufallen mußte. Deshalb nennt auch der Richtsteig Landrechts einfach den Unterrichter (§ 2).

3) Rq. S. 400 § 76.

falen bezeugte Ausdruck *friscultete* für den Beamten[1], *friding* für das Gericht, dem der Schulze vorsitzt. In späterer Zeit findet sich auch der Ausdruck Freigraf selbst.[2] Andrerseits wird der westfälische Freigraf mit Ausdrücken bezeichnet, welche die Vertreterstellung ebenso wiedergeben wie prefectus, so als vicarius und vicecomes.[3] Die Grafen von Everstein nennen ihren Freigrafen schlechthin frigravius seu prefectus.[4] Und in einer deutschen Aufzeichnung über das Verfahren der Femgerichte wird für Freigraf ständig Schulze gesagt.[5] Der Gegensatz der Terminologie findet sich nun in gleicher Weise wie bei dem Vertreter im Grafending, auch bei dem Vertreter im Stadtgerichte. Dennoch ist es unbestritten, daß der ostfälische Schulze des Marktgerichts und der westfälische *wichgrefe* dasselbe Amt bekleiden. Weshalb sollen wir uns bei dem ländlichen Vertreter an den Gegensatz des Sprachgebrauchs stoßen? Der Gegensatz ist auch nicht unverständlich. Einmal scheint in Westfalen der Ausdruck Schulze besonders früh für den Hofschulzen gebraucht worden zu sein. Sodann ist in Schulze die Vertreterstellung, in Freigraf der Vorsitz betont. In Westfalen ist der Alleinvorsitz des Vertreters früher und allgemeiner ausgebildet als in Ostfalen. Damit konnte die Bezeichnung Freigraf als die zutreffendere in den Vordergrund treten. Aus gleichen Gründen erklärt es sich, daß für den Vertreter des Grafen im Goding sich die Bezeichnung Gograf in so großer Verbreitung einbürgerte.

---

1) Vgl. Urkundenbuch Hochstift Halberstadt II 163.

2) Vgl. Grimm, Weistümer IV S. 662—, Zschr. für Niedersachsen 1854 S. 260 ff., 1861 S. 48. Ebenso Dinggreve, Lüntzel, Ältere Diözese S. 112. Grimm, Weistümer III S. 245—, Zschr. f. Niedersachsen 1856 S. 66, vgl. S. 16 ff.

3) Vgl. Lindner S. 328 No. 1, S. 329 No. 2. Bezeichnend ist auch der Ausdruck Dinggreve.

4) U. von 1298 „per Bertoldum dictum Ike, tamquam per nos. nostre comicie liberum comitem seu prefectum, tunc sedi libere presidentem“ Wigand, Archiv 2, S. 82.

5) Vgl. die Dortmunder Aufzeichnung bei Lindner S. 291. Für die Annahme, daß eine Beeinflussung durch den Ssp. vorliegt, fehlt es an Anhaltspunkten.

150. Dem ostfälischen Schulzen und dem westfälischen Freigrafen entsprechen nun auch der holsteinische Overbode[1], auch senior terrae, prefectus, und der friesische Landesführer[2] in ihrer Stellung als Generalvertreter des Grafen für die ganze Grafschaft. Die Differenzen erklären sich durch die sonst bezeugten Eigentümlichkeiten der lokalen Entwicklung. Für eine Anknüpfung an vorfränkische Einrichtungen, wie sie von Schröder und E. Mayer vertreten wird, scheint mir bei keiner dieser Amtsbezeichnungen ein Anlaß vorzuliegen. Der fränkische Vicecomes[3] genügt.

151. Auf Grund der vorstehenden Erörterungen verliert der ostfälische Grafschaftsschulze die geheimnisvolle Sonderstellung, die ihm Schröder und E. Mayer vindiziert haben. Wir können nunmehr der Hauptfrage näher treten, ob dieser Beamte ein von dem Grafendinge bei Königsbann einerseits, von dem Godinge andererseits unterschiedenes Gericht mit besonderer Gerichtsgemeinde und besonderem Heimfallsrechte gehabt hat. Diese Frage ist mit voller Bestimmtheit zu verneinen. Ein solches Gericht läßt sich nirgends nachweisen und kann nicht bestanden haben.

Gewiß ist zuzugeben, daß bei der Verwertnng eines negativen Befundes Vorsicht geboten ist. Auch findet die bloße Negation eines Befundes nicht immer Glauben. Der Leser denkt leicht, der Verfasser hat eben nicht genügend gesucht. Deshalb möchte ich die Negation nach vier Richtungen näher begründen.

---

1) Vgl. Schröder, Schultheiß S. 9 ff. und E. Mayer, Geschichte I S. 414 ff. und S. 476. Vgl. auch die Bitte des Landes Hadeln um die Bestellung eines vicecomes, Sudendorf, Registrum III No. 44 (1329).

2) Fries. Ger.-Verf. S. 147.

3) Es scheint mir nicht richtig zu sein, wenn vielfach die fürstlichen Grafen des Sachsenspiegels als Vizegrafen bezeichnet werden. Sie entsprechen den karolingischen Grafen. Wenn der König einen comitatus, den ein Graf als beneficium hatte, einem Bistume schenkte, so machte er den Bischof nicht zum Grafen, sondern zum Lehnsherrn des Grafen. In den Zeiten des Herzogtums degradierte eine Zwischeninstanz noch nicht zum Vizegrafen. Den Kern der Fürstengewalten bilden zumeist die herzoglichen Rechte und nicht die gräflichen.

In erster Linie ist zu betonen, daß derselbe negative Befund durch verschiedene, zum Teil ganz unabhängige Untersuchungen gestützt ist. Schröder hat das Fehlen des besonderen Schulzengerichts mit voller Bestimmtheit betont. Aber er steht nicht allein. Schon Lüntzel hat das Fehlen des Schultheißengerichts im Bistum Hildesheim konstatiert.[1] Gleichzeitig mit Schröder hat Zallinger sich auch mit der Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels beschäftigt. Er hat seine Untersuchungen nicht publiziert, weil er mit Schröder übereinstimmte. Gerade bezüglich des Fehlens des Schulzengerichts erklärt er den Beweis für durchaus erbracht.[2] Die gleiche Auffassung tritt in der gründlichen, gleichfalls auf eigener Quellenforschung beruhenden Arbeit von Eckert hervor.[3] Ich war persönlich, als ich zuerst an die ostfälischen Urkunden herantrat, wegen der umfassenden Richtertätigkeit, die der Schulze in Friesland entwickelt, geneigt, auch bei dem ostfälischen Grafschaftsschulzen das Vorhandensein einer solchen Gerichtsbarkeit zu vermuten. In der Vorrede meiner Altfriesischen Gerichtsverfassung hob ich hervor, daß die Sonderart der friesischen Gerichtsverfassung gegenüber der sächsischen wahrscheinlich nur in geringem Umfange bestehe und bemerkte dazu: „Ja, die Übereinstimmung der friesischen Dreiteilung der Gerichtsbezirke in Grafschaft, Schulzenamt und Go mit der so viel bestrittenen Darstellung des Sachsenspiegels drängt förmlich zu einer Durchführung der Vergleichung.“[4] Aber die nähere Nachforschung hat auch mich von dem negativen Sachverhalt überzeugt, soweit das flache Land in Betracht kommt. Neben dem Grafending (Freiding) und dem Goding gibt es überhaupt kein drittes öffentliches Gericht, weder als Gericht des Schulzen, noch unter einem sonstigen Namen. Diese Behauptung vertrete ich als bekehrter Zweifler und deshalb um so energischer. Ich bin überzeugt, daß jeder Zweifler, der die ostfälischen Quellen gründlich prüft, zu demselben

1) Lüntzel, Alte Diözese S. 70.
2) a. a. O. Vorrede und S. 18.
3) Eckert S. 26.
4) Vgl. Fries. Ger.-Verf. S. V.

Digitized by Google

Ergebnisse gelangen wird. Deshalb ist das Schulzengericht des Spieglers noch nicht Phantasie. Ich habe es ja schließlich gefunden. Aber es liegt in der Stadt. Auch die vermutete Übereinstimmung der friesischen und der sächsischen Gerichtsverfassung besteht wirklich. Aber die Parallele ist anders zu ziehen als ich einstmals in Anschlag brachte.[1]

152. Zweitens will ich auf einige ostfälische Quellenstellen hinweisen, an denen das Schulzentum innerhalb der Grafschaft erwähnt worden wäre, wenn es eine selbständige Gewalt umfaßt hätte, die also positiv beweisend wirken.

1. In den obenerwähnten Urkunden über die Veräußerung der Grafschaft Seehausen[2] werden Goscap und Grafschaft getrennt behandelt. Von einem Schulzengerichte hören wir nichts. Dennoch wäre es unbedingt notwendig gewesen, die Handhabung desselben in dem für Halberstadt vorbehaltenen Teile der Grafschaft zu regeln, wenn ein solches Gericht existiert hätte.

2. Das gleichfalls mehrfach erwähnte Schiedsgericht über den Harzgau von 1270[3] enthält zwei Bestimmungen negierender Bedeutung. Einmal wird bezüglich der Ungerichtsklagen die Konkurrenz zwischen dem Gografen und dem Grafen geregelt (25). Ein Schulze, der Kriminalgerichtsbarkeit hatte, wäre als dritter Konkurrent in Frage gekommen und hätte erwähnt werden müssen. Das Kriminalgericht des Schulzen, das im Ssp. III 52 § 2 genannt ist, hat somit im Harzgau nicht bestanden. Sodann wird das Heimfallsrecht an erblosem Nachlasse geregelt. (40ff.) „si liber homo in comitia sine herede decesserit, in quibuscunque bonis ille sederit, comes hereditatem illius potius accipiet quam is, in cujus bonis ille dicitur resedisse." Nach dem Sachsenspiegel nimmt der Schulze das erblose Eigen des Biergelden, wenn es unter drei Hufen ist.[4] Somit hat ein dem Spiegel entsprechendes Biergeldengericht im Harzgau

1) Vgl. unten No. 154.
2) Vgl. oben S. 156, 57.
3) Vgl. oben S. 157, 58, U. B. Stift Halberstadt II No. 1221.
4) Ssp. III 80 § 1.

nicht bestanden. Diese Anhaltspunkte sind um so wichtiger, als gerade der Harzgau dasjenige Gebiet ist, in welchem Schröder[1] das Vorbild für das Schulzengericht des Rechtsbuches, Mayer[2] das Gericht selbst, gefunden zu haben glauben. Auch in den späteren Urkunden, welche die Gerichtsbarkeit im Harzgau behandeln und übertragen[3], tritt nirgends das Gericht oder das Amt des Schulzen als Streitobjekt hervor.

3. Eine örtlich umfassendere Bedeutung als die oben erwähnten Nachrichten haben die Anhaltiner Zeugnisse.

In dem ältesten Lehnsregister der Grafen von Anhalt (1342)[4] findet sich folgender Eintrag:

Ista sunt bona, que comes Ascharie tenere debet ab imperio, comiciam videlicet in Ascharia, comiciam in Worbez (Serimunt) et comiciam in Mylynghen; judicium, quod vocatur *goscap* vulgariter, in villa Warmstorp, insuper omnia judicia que *goscap* vocantur, queque continentur in istis tribus comiciis superius nominatis, item dimidiam partiem paludis in Ascharia, item ducatum in dominio suo, item omnia loca que vocentur vorst in dominio suo, item advocatiam super bonis ecclesiae in Gherenrode, item advocatiam super civitate Hatzkerode; item omnes homines proscriptos vel qui vitam eorum demeruerunt, tenere debemus et possumus secundum jus eorum; hoc etiam habet ab imperio.

Angesichts der genauen Aufzählung der Lehnsobjekte wäre ein den Grafen von Anhalt gebührendes, in der Mitte zwischen Grafschaft und Goschaft stehendes Schulzengericht nicht übergangen worden. Andrerseits ist es ebenso unmöglich, daß die Grafen zwar die Grafschaften und alle Gogerichte behalten, alle Schulzengerichte aber verloren haben sollten. Zudem mußte sie irgend jemand innehaben. Aber sie werden in den für das 14. Jahrhundert sehr ausführlichen Nachrichten nirgends erwähnt.

1) Ger.-Verf. S. 59 ff.
2) a. a. O. S. 459 Anm. 59.
3) Vgl. U. B. Hochstift Halberstadt III No. 2087, 271, 6, 367, 421, 2.
4) U. B. Anhalt V S. 386.

Schon durch diese Nachrichten wird die Existenz eines ländlichen Schulzengerichts mit Kriminalgerichtsbarkeit für einen sehr ansehnlichen Teil Ostfalens positiv ausgeschlossen (Nordthüringau, Harzgau, Schwabengau, Serimunt). Es ist gerade derjenige Teil, der für die Auslegung des Spiegels besonders in Betracht kommt.

4. Den westlichen Teil Ostfalens nimmt die Diözese Hildesheim ein. In Hildesheim werden im 11. Jahrhundert Schultheißtümer innerhalb der Grafschaft erwähnt.[1] Andrerseits besitzen wir gerade für dieses Gebiet sehr eingehende lokalgeschichtliche Untersuchungen.[2] Auch zeigen die Gerichtsverhältnisse einen besonders konservativen Charakter. Wir sind infolgedessen über das fragliche Gebiet verhältnismäßig gut informiert. Überall finden wir die Duplizität von Grafending (Freiding) und Goding. Diese beiden Gerichte lassen sich fast für jeden Einzelbezirk nachweisen und in ihren Schicksalen verfolgen. Die Zwischenexistenz eines dritten Gerichts ist überall ausgeschlossen. Trotz der Nachrichten aus dem 11. Jahrhundert ist es sicher, daß auch in diesen Gebieten ein von dem Grafengerichte einerseits, von dem Godinge andrerseits getrenntes Schulzengericht zur Zeit des Sachsenspiegels nicht existiert haben kann. Die Verhältnisse im Darlingau[3], Sulbirgau und Hassagau[4] sind nicht so eingehend untersucht. Doch tritt uns das Schulzengericht nirgends entgegen.

1) Vgl. unten No. 173.

2) Ich meine die Arbeiten Lüntzels. Über ihren Wert vgl. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte S. 19, 20.

3) Vgl. z. B. die oben in Hinsicht auf Warberg mitgeteilten Nachrichten S. 160 ff. Die Art, wie Grafschaft und Goschaft nebeneinander stehen, die capitalis sententia als ein Teil der Goschaft behandelt wird, läßt für ein Schulzengericht keinen Raum. Die Urkundenbücher der Herzöge von Braunschweig entbehren leider des Sachregisters. Die Durchsicht der 10 Bände hat zahlreiche Belege für Grafschaft und Goding ergeben; aber keinen einzigen Beleg für ein in der Mitte stehendes Schulzengericht. Das einzige Schulzending des flachen Landes ist das judicium prefecture in Lühe, das sich als Freiding erweist, vgl. No. 169.

4) Die Nachrichten über den Hassagau und das Friesonofeld sind gesammelt von Prof. Größler in Ältere Bau- und Kunstdenkmäler des

Digitized by Google

153. Drittens stehen die ostfälischen Zeugnisse weder hinsichtlich des negativen Befundes, noch hinsichtlich der positiven Anhaltspunkte allein.

Die Nachrichten aus Westfalen und Engern zeigen zunächst ganz dasselbe Bild. Und die Bedeutung der Übereinstimmung wird dadurch gesteigert, daß namentlich die Nachrichten aus Westfalen sehr zahlreich sind und sehr eingehende Verarbeitung gefunden haben.[1] Die westfälische Gerichtsverfassung hat ja von jeher die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen. In einem Punkte stimmen alle Bearbeiter überein. Die westfälische Gerichtsverfassung zeigt uns zwei ländliche Gerichte, das Grafending oder Freiding, das bei Königsbann gehalten wird, und das Goding. Von einem dritten Gerichte des Schulzen hat sich nirgends eine Spur gefunden. Wohl aber finden sich zahlreiche Nachrichten, welche seine Existenz ausschließen. Schon die beiden von Schröder[2] beigebrachten Belege sind schlagend. Die Kölner Erkundigung[3] führt alle Rechte des Erzbischofs auf. Freigrafschaften und Gogerichte werden ausführlich bezeichnet. Am Schlusse wird eine allgemeine Norm über die Leihe der Gerichtsgewalt an beiden Arten von Gerichten gegeben. Von einem dritten Gerichte ist nicht die Rede. Wie sollte ein solches Gericht, wenn es bestanden hätte, den fraglichen Ansprüchen oder der Aufmerksamkeit der Machthaber entgangen sein? In einer Aufzeichnung über die Villikationen des officium scultetatus[4] susatensis werden die Höfe erklärt für „liberi ab omni judicio libero et Gograviatus, ita quod Scultetus curtis judicat in omnibus istis“. Weder die Auslassung des Schulzendings, noch die unmittelbar aus der Befreiung ge-

---

Mansfelder Seekreises, Halle a. S. 1895 S. XXVII, VIII. Die speziell sächsische Terminologie der Gerichte scheint diesen beiden Gauen zu fehlen. Nach freundlicher Mitteilung von Prof. Größler sind ihm die beiden Ausdrücke Goding und Freiding in diesen Gauen überhaupt nicht begegnet.

1) Vgl. die Darstellung bei Lindner, Veme S. 321.

2) Ger.-V. S. 57 Anm.

3) Seibertz U. B. I S. 643.

4) Seibertz a. a. O. No. 370 S. 453 (1275—1332).

zogene Folgerung wären möglich gewesen, wenn ein drittes Gericht überhaupt und gar unter der Bezeichnung Schulzending bestanden hätte. Die beiden Belege lassen sich noch mannigfach ergänzen. Besonders instruktiv sind die Lehnsregister und das Inventar der Grafschaft Arnsberg.[1] Überall begegnen uns Freigrafschaft und Gogericht, nirgends findet sich ein drittes Gericht.

E. Mayer hat nun allerdings gerade für Westfalen die Existenz besonderer Schulzengerichte vertreten[2]: Aber die Quellenbelege, die er anführt, beziehen sich nur auf — den Schulzen von Soest, also auf einen Stadtschulzen. Mayer erklärte noch eine weitere Untersuchung der westfälischen Gerichtszustände für erforderlich. Sie ist inzwischen in Lindners Veme in gründlicher Weise gegeben worden. Aber das Resultat ist dasselbe. Auch Lindner hat nur Grevending (Freiding) und Goding gefunden. Das dritte Gericht ist eben nicht da. Ja wenn ein drittes Gericht eines besonderen Schulzen vorhanden wäre, so würde es doch nicht dem Gerichte des ostfälischen Grafschaftsschulzen entsprechen. Denn dieser Beamte heißt ja in Westfalen Freigraf und ist schon an das Freiding gebunden.

154. Nun gibt es freilich ein kleines Gebiet Sachsens, in dem wir tatsächlich Schulzengerichte innerhalb der Grafschaft finden. Es sind das die Grenzgebiete gegen Friesland, z. B. Hadeln, sachlich auch Dithmarschen und Holstein[3], dann wieder Drenthe. Ebenso finden sich die Schulzengerichte in Friesland selbst. E. Mayer hat sich auf die Analogie dieser Verhältnisse berufen, sie hat mich selbst eine Zeit lang in meinen Erwartungen beeinflußt und bedarf um so mehr der Erörterung, als die Zustände dieser Gebiete sich durch besondere Altertümlichkeit auszeichnen.

---

1) Vgl. Seibertz a. a. O. II No. 551, 556, 665 und 795.

2) Kritik S. 185.

3) Die Verhältnisse Holsteins sollen nicht speziell berührt werden, obgleich sie wesentliche Unterstützung gewähren. Der Stand der Forschung und der Quellen würde weitläufige Auseinandersetzungen bedingen.

Digitized by Google

Ich will die Gebiete des Schulzengerichts als Nordwesten bezeichnen und ihnen die übrigen Gebiete als inneres Sachsen oder Binnensachsen gegenüberstellen.

Von vornherein sei hervorgehoben, daß in den Gebieten des Nordwestens zwar ein Schulzengericht vorhanden ist, aber dafür ein Gericht des Grafen fehlt. Wir haben bei flüchtigem Zuschauen eine anders geartete Gerichtsverfassung, aber nicht etwa die vollständige Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, auf den Bereich der ländlichen Grafschaft zusammengedrängt.

Die nähere Analyse ist geeignet, eine Verwandtschaft hervortreten zu lassen.

Der Nordwesten zeigt die nachstehende Gerichtsorganisation: Oberbezirk ist das Land, terra, auch Gau, comitatus genannt.[1] Dieses Land zerfällt in vier Teile, welche als Gerichtsbezirke dienen.[2] Die üblichen Bezeichnungen sind Del, fiardandel, quadrans. Daneben begegnet die Bezeichnung Kirchspiel, in Dithmarschen döffte[3], in Drenthe Dingspiel. Diese Bezeichnung beruht darauf, daß die Landesviertel sich ursprünglich mit dem Bezirke der alten Großpfarreien deckten. Die vier Großpfarrsprengel treten ganz scharf im Rüstringer Sendrechte hervor, obschon damals bereits selbständige Kleinpfarrsprengel bestanden.[4] Diese alte Übereinstimmung hat dazu geführt, daß ein Bezirk der weltlichen Gerichtsverfassung die Bezeichnung Kirchspiel erlangt hat.[5] Der Übergang der Gerichtskompetenz

1) Vgl. Ger.-Verf. S. 123ff.

2 a. a. O. S. 126ff.

3) Die Deutung als Taufbezirk ist schon alt und mit Unrecht von Michelsen beanstandet (Rq. S. 345). Durchschlagend ist Taufkirchspiel in Ldr. II 240, vgl. auch Ldr. I § 256. Die Viertel der Nachbarländer sind gleichfalls Taufsprengel. Die Einrichtung hat mit Ruraldekanen gar nichts zu tun, sie gehört nicht in das 13. Jahrhundert (so E. Mayer S. 467 Note 72), sondern in die Zeit der Großpfarreien.

4) Vgl. Rq. S. 128 A. [8] [17] und B. [9].

5) Meine Annahme Ger.-Verf. S. 129, daß auch die Rechtshandschrift von 1347 Kirchspiel und Viertel gleichbedeutend gebraucht, muß ich der Beanstandung durch E. Mayer S. 502 No. 83 gegenüber nach wiederholter

Digitized by Google

auf die Kleinpfarreien ist ein späterer Vorgang und interessiert hier nicht. Die Teil- oder alten Kirchspielgerichte erledigen die Masse der Rechtssachen.[1] Nur die schwersten Straffälle sind dem Landesgerichte zugewiesen. Der Teil ist zugleich in den ältesten Quellen der unterste für die eigentliche Rechtspflege in Betracht kommende Gerichtsbezirk. Falls eine Kompetenz der Bauernschaft bestanden hat, kann sie nur ganz unbedeutend gewesen sein.

Die Bezeichnung Ga wird zwar in späteren wersterlauwerschen Quellen als Bezeichnung für Unterabteilungen des Dels, vielleicht auch für die Sprengel der Kleinpfarreien gebraucht.[2] Dagegen ist es ganz sicher und beachtenswert, daß in älterer Zeit in Rüstringen Ga das Landesviertel bezeichnet hat. Die vier Viertelskirchen werden im Sendrechte wiederholt und technisch Gakirchen genannt.[3] Ebenso steht fest, daß auch in Drenthe die Vollgerichte der Dingspiele Gosprachen heißen.[4]

Eine ständische Differenzierung der Gerichtsgemeinden findet sich in Friesland nicht. Dieselben Leute besuchen alle Gerichte.[5]

Bei der Parallele mit Binnensachsen ist wiederum das Schwergewicht auf die Funktion der Bezirke und der Beamten zu legen. Die Bezeichnungen stehen in zweiter Linie.

Als sicherer Ausgangspunkt ist festzuhalten, daß die Landbezirke Grafschaften sind und deshalb den Grafschaften

---

Nachprüfung mit Bestimmtheit aufrecht erhalten. Allerdings ist beim Kirchspiel ebenso wie U. B. Bremen I., 119 an die alten Großpfarrsprengel gedacht. Der Sprachgebrauch konnte aber die Abgrenzung von Kleinpfarreien überdauern. Deshalb nehme ich den Datierungsversuch Ger.-V., Nachtrag zu S. 13 zurück.

1) Vgl. Ger.-Verf. S. 24 ff.

2) Vgl. Ger.-Verf. S. 130.

3) Vgl. Rq. S. 128, [5, 10, 13, 15, 18, 25, 27].

4) Vgl. oben S. 132 ff.

5) Es fehlt aber überhaupt an der Standesgliederung. Die Vollfreiheit ist allgemein geworden. Im übrigen bedarf das Schicksal des Königbanns in Friesland mit Rücksicht auf die Ergebnisse dieser Arbeit einer näheren Prüfung.

Digitized by Google

der übrigen Gebiete gleichstehen. Sie sind nach oben selbständige Bezirke, werden an Grafen geliehen, in alter Zeit von Grafen verwaltet und als comitatus bezeichnet.[1]

Daraus folgt weiter, daß der nordwestliche Teil in seiner Funktion[2] dem innersächsischen „Go" entspricht. Beide Bezirke sind die unmittelbaren Teile der Grafschaft.

---

1) E. Mayer erklärt die Länder für identisch mit der fränkischen Centena und dem sächsischen Go. Quellenbelege sind die Bezeichnungen Hunesgo und Fivelgo und das Westerwolder Landrecht, a. a. O. S. 443 Anm. 27 und 462 No. 73. Der erste Grund würde dazu führen, alle Großgaue Harzgau, Nordthüringau, Bardengaue für Goschaften zu erklären. Hinsichtlich des zweiten ist zu bemerken: das kleine Westerwold ist tatsächlich ein isolierter Go, aber weder friesisch noch jemals wie die großen Länder als comitatus bezeichnet worden oder sonst als Grafschaft nachweisbar. Das Landrecht ist mißverstanden. Das Klüften Rq. S. 271 § 3 ist nicht die Schaffung neuer Bezirke, sondern ein Teil der Hegung (Anwesenheitskontrolle), vgl. Rq. S. 529 § 43 und Burchard, Hegung S. 147.

2) Nichts anderes habe ich Ger.-Verf. S. 26 und sonst für das Verhältnis zu der fränkischen Hundertschaft behauptet. Die Polemik E. Mayers a. a. O. S. 443 No. 29 geht schon in der Richtung völlig fehl. Die Künstlichkeit der Einteilung, die er jetzt betont S. 462 No. 73, 502 No. 83, habe ich ebenso betont, vgl. S. 406, und daraus gefolgert: „Nur für die Gaubezirke (terra) ist ein vorfränkischer Ursprung wahrscheinlich." Allerdings habe ich es mit gutem Grunde vermieden, diese Gaubezirke als alte Hundertschaften zu bezeichnen. Auf die Beziehung zu den Gerichtsbezirken der germanischen Zeit bin ich überhaupt nicht eingegangen. Diese Frage könnte auch diesmal dahingestellt bleiben, zumal das Problem bei dem sächsischen Go nicht anders liegt wie bei dem friesischen Del. Immerhin will ich nicht verschweigen, daß ich die Länder zwar für altfriesische und altsächsische pagi halten, aber nicht für Hundertschaften, und daß mir die Dele und die sächsischen Goschaften auf Einteilung zu beruhen scheinen. Die einzige Nachricht aus karolingischer Zeit, welche überhaupt auf eine „Hundertschaft" (?) in Sachsen hinweist, Capitulatio 15, betrifft einen persönlichen Verband. Auch die Overysseler Urkunde, welche E. Mayer entdeckt hat (Gesch. I S. 412) deutet wohl auf die ehemalige Existenz persönlicher Verbände. Den weiteren Schlußfolgerungen, die E. Mayer aus dieser Urkunde zieht, kann ich mich aber nicht anschließen. Namentlich halte ich es für unwahrscheinlich, daß 100 oder 120 Familienväter (nobiles et ingenii similiter et liberi) einen selbständigen Hochgerichtsbezirk gebildet haben. Wenn solche Verbände für die Gerichtsverfassung überhaupt Bedeutung hatten, so dürften sie ursprünglich nur gewesen

Digitized by Google

Zu demselben Ergebnisse gelangen wir, wenn wir von unten ausgehen. Über der Bauerschaft steht im Nordwesten das Teilgericht, im Inneren das Gogericht. Die funktionelle Stellung ist wiederum dieselbe.

Auch die alte Übereinstimmung mit der Großpfarrei spricht nicht gegen, sondern für die funktionelle Identität. Denn sie ist auch für Binnensachsen wahrscheinlich.[1]

Verschieden ist wiederum die Bezeichnung: Teil, Viertel und Kirchspiel stehen dem Go gegenüber. Aber diese Verschiedenheit darf nicht überschätzt werden. Für den Teil finden wir in Rüstringen und Drenthe auch Go, und für den Go, wie unten[1] hervortreten wird, in Binnensachsen auch Kirchspiel. Ja wahrscheinlich ist die Verschiedenheit der Bezeichnung überhaupt nur Schein. Nach der Etymologie von Siebs[2] ist die Grundbedeutung von Go nichts anderes als „Teil". Auch in Binnensachsen werden die Unterbezirke der Grafschaft als „Dele" bezeichnet. Die Godinge sind nicht nur sachlich, auch sprachlich die „Teilgerichte".

Hinsichtlich der Beamten ist zunächst der Graf des Nordwestens mit dem des Binnenlandes identisch.

---

sein abgezählte Abteilungen des größeren Dingvolkes, der Reihe nach zum Gerichtsdienst kommandiert, um die Gesamtheit zu entlasten (centeni comites — Zeugengerichte).

1) Vgl. unten No. 173.

2) Vgl. Ger.-Verf. S. 430. Bemerken will ich, daß bei Aufstellung dieser Etymologie weder Siebs noch ich mit einer funktionellen Identität des sächsischen Gos und des friesischen Dels überhaupt gerechnet haben. Deshalb hat auch Siebs die Parallele zu einem friesischen Unterbezirk des Dels, der Kluft, und nicht zu dem sprachlich ebenso naheliegenden Del gezogen. Zu der Etymologie „Teil" würde der außerordentlich verschiedene örtliche Umfang stimmen, den das Wort Go, Gau haben kann. Das Wort bezeichnet die alten großen Gaue (die alten Länder, Schwabengau, Bardengau, Nordthüringau usw.), die durch Aufteilung unter die Grafen entstandenen „Untergaue", also die Grafschaft, den Unterbezirk der Grafschaft, den Unterbezirk der Goschaft. Der örtliche Umfang eines „Teils" hängt natürlich lediglich von dem „Ganzen" ab, das dem Sprechenden vorschwebt. Auch die „Länder" sind „Teile" des Stammgebiets.

Digitized by Google

In beiden Gebieten finden wir einen Generalvertreter für die ganze Grafschaft und außerdem besondere Vertreter für die Grafschaftsteile „Lokalvertreter". Die Lokalvertreter werden vom Grafen belehnt, aber unter Mitwirkung des Volkes. In beiden Gebieten liegt das Schwergewicht der Rechtspflege in den Gerichten der Lokalvertreter.

Ein sachlicher Gegensatz tritt darin auf, daß im Nordwesten die Stellungen des Generalvertreters und des Lokalvertreters weniger differenziert sind als im Binnenlande. Einer der Lokalvertreter ist in Friesland zugleich Landesführer. Er führt nur den Vorsitz, ist primus inter pares. Später wechselt das Amt. Auch die Lokalvertreter haben Königsbann und sind im Gerichte des Oberbezirks tätig. Auch die Bezeichnung „Overbote" deutet auf Amtsgleichheit mit den andern Boten (Vertreter, vier Legate). Im Binnenlande entbehrt zur Zeit des Spieglers der Lokalvertreter, der Gograf, des Königsbanns. Auch ist das Lokalamt in einem größeren Gebiete schon früh dem Grafen entfremdet, in die Hand der Fürsten gekommen. Immerhin sind das sekundäre Unterschiede, welche die Notwendigkeit eines gemeinsamen Ausgangspunktes nicht entfernt behindern.

Der sachlichen Beziehung scheint mir nun die Terminologie zu entsprechen. Die Vertreter des Grafen im Nordwesten führen gemeinsam neben andern Titeln die Bezeichnung Vertreter (scultetus, advocatus, in Holstein bode, legatus). Im Binnenlande finden wir eine Differenzierung. Die generelle Bezeichnung scultetus findet sich in Ostfalen, aber sie ist auf den Generalvertreter spezialisiert. In Westfalen ist sie durch eine dem Stande der Dingbesucher entnommene Bezeichnung „Freigraf" ersetzt worden. Für den Lokalvertreter ohne Königsbann hat sich die Bezeichnung Gogreve allgemein eingebürgert. Auch dieser Ausdruck ist dem Wortsinne nach sehr allgemein. Greve bedeutet in Zusammensetzungen nur den Vorsteher, Führer.[1]

1) Wir haben ja nicht nur Grafen, Freigrafen und Gografen, sondern auch Dinggrafen, Burggrafen, Wichgrafen, Salzgrafen, Holzgrafen, Waldgrafen usw.

Digitized by Google

Gogreve ist der Goführer, wahrscheinlich Teilführer. Der zweite Wortteil entspricht dem *hodere*, *hovetling* des Nordwestens. Die Differenzierung des Sprachgebrauchs ist nun nicht auffallend, weil sie der schärferen Differenzierung des Amtes parallel geht. Aber es läßt sich, wie mir scheint, auch erklären, weshalb gerade *gogreve* im Nordwesten (abgesehen von Holstein) und *scultetus* im Binnenlande fehlt. Die Bezeichnung Teilführer paßte für den Nordwesten nicht, weil der Lokalvertreter gar nicht auf das Teilgericht beschränkt war, sondern auch im Landesgerichte eine wichtige Rolle spielte, an der Generalvertretung Anteil hatte. Andrerseits paßte der allgemeine Ausdruck Vertreter für den Gografen des Binnenlandes zur Zeit des Spieglers nicht mehr, nicht nur weil ein anderer Vertreter des Grafen unterschieden werden mußte, sondern weil das Goding vielfach dem Grafen schon entfremdet, der Gograf ihm gegenüber nicht ein Vertreter, sondern selbständiger Richter war. Das einzige allen diesen Lokalrichtern gemeinsame und zugleich sie von den Vertretern im Königsbann scheidende Merkmal war die Beziehung zum Go. Es scheint mir verständlich zu sein, daß dieses Merkmal die Bezeichnung bestimmt und ihr in Konkurrenz mit andern Ausdrücken zum Siege verholfen hat.

Unter diesen Umständen hat die Heranziehung der nordwestlichen Gebiete für die Beurteilung unseres Hauptproblems eine ganz andere Bedeutung, als Mayer annimmt. Daraus, daß die Vertretung des Grafen im Nordwesten weniger differenziert ist als im Binnenlande, kann doch nicht die Notwendigkeit folgen, für Westfalen zu den zwei quellenmäßigen Vertretern, dem Gografen und dem Freigrafen oder Schulzen noch einen dritten, den Schulzen mit eigenem Gerichte, hinzuzudenken. Vielmehr ergibt die Vergleichung mit dem Nordwesten einen neuen und selbständigen Anhaltspunkt dafür, daß außer dem Grafending (Landesgericht) und dem Goding (Vertretergericht) kein weiteres Gericht innerhalb der Grafschaft existiert hat.

155. Viertens ist zu beachten, daß schon der oben geführte Nachweis, daß im Goding und vor dem Gografen alle Ungerichte verhandelt wurden, die nicht vor den Königsbann gehörten,

Digitized by Google

die Möglichkeit ausschließt, das Schulzending des Spieglers in den ländlichen Gerichtsbezirken aufzufinden. Das Schulzending des Spieglers ist sicher Kriminalgericht. Es wird verliehen, um den König vom Ungericht zu entlasten. Es hat Heimfallsrecht und ein hohes Gewette. Die Zuweisung der Kriminalsachen Nichtschöffenbarer an Goding und Gografen nimmt dem Schulzengerichte jeden Raum. Es wird sachlich zur Grafschaft hinausgedrängt.

Die Würdigung dieser vier Erwägungen verleiht dem negativen Befund der ostfälischen Quellen abschließende Bedeutung. Das negative Ergebnis ist absolut sicher. Es hat auch in Ostfalen nur zwei öffentliche Gerichte gegeben, das Grafending (Freiding) und das Teilgericht (Goding). Daraus folgt natürlich noch nicht, daß der Grafschaftsschulze gar keine Gerichtsvertretung hatte. Es ist bekannt, daß der Freigraf in Westfalen dem Freiding präsidierte. Ein eigenes Gericht ist nicht vorhanden, aber eine Gerichtsvertretung ist auch für Ostfalen denkbar und es kann daher die Frage aufgeworfen werden, ob sie nicht die Angabe des Spieglers über das Schulzending veranlaßt hat.

156. Die gerichtliche Tätigkeit des Grafschaftsschulzen denkt sich nun Schröder in der Weise, daß der Schulze in das Goding hinabstieg und dem Gografen den Vorsitz abnahm. Schröder konstatiert 1. eine kriminelle Gerichtsbarkeit, welche schon dem Spiegler bekannt war und den Anstoß zu der Erfindung des Schulzendings gegeben hat, und 2. einen Vorsitz bei Auflassungen, welcher dem Spiegler noch fremd war.

157. Die kriminelle Tätigkeit wird nur auf eine Regensteiner Urkunde von 1308 gestützt[1], die auf eine Verhandlung im Godinge zu Driberg Bezug nimmt.

Die Urkunde lautet unter Weglassung der Schlußformel:

Nos H(enricus) et Ol(ricus), Dei gratia comites de Regensteyn, tenore praesentium recognoscimus atque protestamur, quod in quarta feria post divisionem apostolorum in judicio

1) U. B. für Niedersachsen III No. 700.

nostro sivo plebiscitu, quod vulgariter dicitur „godinc“ in Driberch praesentibus nostris praefectis seu advocatis H. milite de Derneburch ac Willekino fuit requisitum, utrum pro delicto servi debeat ille homo, cujus servus esse dinoscitur, de jure incusari vel gravari; ad quod debita deliberatione praehabita fuit responsum et ab omnibus approbatum, quod delictum servi non debeat dominus luere nec alicujus satisfactionis gravamini subjacere. Quam sententiam approbando laudamus et servari volumus ac pronunciamus, eam esse validam atque justam. Quare religiosos viros ecclesiae Walkenrodensis in granyia dicta Schowen commorantes ab occisione servi cujusdam dicti Apetey et homicidio, quod per servum ipsius curiae instigante dyabolo sine dictorum religiosorum scitu vel consensu, ut verraciter intelleximus, fuit perpetratum, innocentes et in nullo reos vel culpabiles hujus facti praesentibus nunciamus; quos si quisquam hominum incusaverit, aut ad aliqua judicia pro tali facto traxerit vel trahi voluerit, sciat nos, quorum judiciaria potestas est in ipso loco interfectionis causam sanguinis judicare, eos insontes, absolutos et innocuos invenisse, nec alicujus satisfactionis vel emendae ipsos debere pro tali facto ullo gravumini subjacere.

Bei der Würdigung der Urkunde ist zu beachten, daß Driberg im Harzgau liegt, also in einem Gau, für welchen uns die Gestalt der Strafgerichtsbarkeit aus dem Schiedsspruche von 1270 bekannt ist.[1]

Schröder[2] verwertet zwei Angaben der Urkunde.

Er beruft sich erstens auf den Ausspruch der Grafen über ihre Gerichtsbarkeit. „Man erkennt deutlich, daß die Grafen den Blutbann als solchen als ihr alleiniges Recht betrachteten, aber die Entscheidung des einzelnen Falles hatten sie, da die Angeklagten nicht dem Stande der Schöffenbarfreien angehörten, nicht vor ihr Landgericht gezogen, sondern dem Goding zu Driberg überlassen.“ Daß die Grafen den

1) Vgl. oben S. 157.
2) Ger.-Verf. S. 59ff.

Blutbann hatten, ist unbestreitbar, schließt aber eine Zuständigkeit des Gografen nicht aus. Einmal war auch da, wo der Gograf richtete, immer noch die Schelte an das Gericht des Grafen zulässig. Zweitens aber bestand gerade im Harzgau eine konkurrierende Gerichtsbarkeit von Goding und Grafschaft.[1] Schröder nimmt nur eine Delegation für den Einzelfall an. Die Urkunde ergibt keinen Anhalt dafür, wohl aber einen Gegengrund. Denn es liegt tatsächlich gar nicht die Entscheidung über eine angestellte Klage vor. Es ist kein bestimmter Kläger da, der abgewiesen worden ist oder abgewiesen wird. Sondern die Klosterbrüder haben ein Weistum erwirkt, um sich gegen zukünftige Klagen zu sichern. Bei der Ermittelung eines Weistums dürfte man sich an das ordentlicherweise zuständige Gericht gewendet haben. Daß nun eine Bestätigung durch den Grafen erwirkt wird, beweist nicht die Unzuständigkeit des Godings. Dieses Vorgehen erklärt sich durch die Möglichkeit einer Schelte bei einer später etwa angestellten Klage, durch die oben erwähnte konkurrierende Gerichtsbarkeit der Grafen und durch die große Vorsicht der Klosterbrüder, welche sie veranlaßte in derselben Angelegenheit noch eine Urkunde des Erzbischofs zu erwirken, die gleichfalls erkennen läßt, daß noch gar keine Klage angestrengt war.[2]

158. Zweitens beruft sich Schröder auf die beiden prefecti seu advocati. „Die beiden Vorsitzenden werden als prefecti seu advocati bezeichnet. Wir erkennen in dem einen, dem Ritter von Dernburg, den prefectus, d. h. den Schultheißen, und in dem Vogt Willekin den Driberger Gografen. Da es sich nun um eine Ungerichtsklage handelte, so war das Gogericht unter dem Gografen nicht kompetent, es bedurfte des Vorsitzes des Schultheißen, durch den das Goding zum Schultheißendinge wurde."

Tatsächlich wird in der Urkunde beiden Personen die gleiche Amtsstellung beigelegt, welche durch zwei synonym

1) Vgl. oben S. 158.

2) Vgl. U. B. Hochstift Halberstadt III No. 1827 (15. 3. 1309).

Digitized by Google

gebrauchte Worte ausgedrückt ist. Schröder scheint mir die Grenzen der Auslegung zu überschreiten, wenn er die beiden gemeinsamen Synonyma auf die beiden Personen verteilt und aus ihnen zwei verschiedene Amtsbezeichnungen entwickelt. Der Sinn der gemeinsamen Amtsbezeichnung ist völlig klar, prefectus wird sowohl synonym mit advocatus als auch für den Grafschaftsschulzen gebraucht. Aber der Grafschaftsschulze heißt niemals advocatus.[1] Wir haben es daher überhaupt nicht mit einem Schulzen und einem Gografen, sondern mit zwei Vögten zu tun. Dies Ergebnis wird durch die Personaluntersuchung bestätigt, welche hinsichtlich des angeblichen Grafschaftsschulzen, des Heinrich von Dernburg, durch zahlreiche Nachrichten ermöglicht ist. Heinrich von Dernburg tritt um die fragliche Zeit († 1314) in einer großen Zahl von Urkunden, namentlich der Grafen von Regenstein, auf. Er wird niemals als scultetus bezeichnet, meist als miles[2], auch als castellanus[3] und einmal in einer Urkunde, die gerade demselben Jahre 1308 angehört, schlankweg als Vogt.[4] Es kann daher gar keinem Zweifel unterliegen, daß der Ritter Heinrich von Dernburg zur Zeit der Driberger Urkunde nicht Schulze der Grafschaft gewesen ist, sondern Vogt des Grafen. Bei dem nur mit dem Vornamen bezeichneten Willekin ist die Identifizierung unsicher[5] und der Nachrichtenbestand dürftig. Aber er kommt auch

1) Vgl. Zallinger S. 191. „Die Bezeichnung ‚*prefectus*‘ wird allerdings einerseits abwechselnd mit *scultetus*, andrerseits oft für *advocatus* gebraucht; niemals aber wird der Schultheiß des echten Dinges als ‚advocatus‘ bezeichnet.“

2) Vgl. U. B. des Hochstifts Halberstadt III No. 1783 (1306), No. 1892 (1314), 1892 A. († 1314), U. B. der Stadt Halberstadt I No. 299 (1304), No. 322 (1308), U. B. St. Bonifacii No. 107 (1304), No. 113 (1311), No. 118, 119 A. (1312) † 1314 (119), U. B. Ilsenburg (1304), No. 188 U. B. Waterleer S. 246—51 (1302 und 1304) S. 251 (1306), U. B. Stötterlingburg No. 44 (1301), No. 55 (1304), No. 72, 73 (1313).

3) U. B. St. Bonifacii No. 124, 25.

4) U. B. Stötterlingburg No. 62. Graf Heinrich von Regenstein bekundet Verzicht auf Erbzinsrecht und auf Vogtei an einer Hufe zu Hesnem, testes sunt: „Heinricus de Derneborch, advocatus.“

5) Vermutlich de Minsleve.

Digitized by Google

nicht in Betracht. Wenn ein Grafschaftsschulze im Goding die Rolle gespielt hätte, die ihm Schröder zuweist, so hätte er an erster Stelle genannt werden müssen. Diese Bemerkungen beweisen, daß diejenige Urkunde, aus der Schröder die kriminelle Tätigkeit des Grafschaftsschulzen herausliest, diesen Beamten überhaupt nicht erwähnt.

159. Die Deutung Schröders entbehrt somit eines jeden Anhalts. Dazu scheitert das Schlußergebnis an einer chronologischen Schwierigkeit. Schröder findet in der Driberger Urkunde denjenigen Rechtszustand, der zur Zeit des Spiegels bestand, Unzuständigkeit des Gografen für Ungericht und deshalb Zuziehung des Schulzen. Dagegen führt er den Magdeburger Schiedsspruch als Zeugnis für den jüngeren Rechtszustand, die Erlangung des Blutbanns durch die Gogerichte an. Das Zeugnis für das ältere Recht stammt aber aus dem Jahre 1308, das Zeugnis für die jüngere Entwicklung datiert von 1270, ist also um 38 Jahre älter. Eine solche Differenz würde nichts besagen, wenn es sich um verschiedene Gebiete handelte. Aber dies ist eben nicht der Fall. Driberg liegt in demselben Harzgau, auf den sich der Schiedsspruch von 1270 bezieht. Die Deutung Schröders würde daher zu der Annahme einer Zickzackentwicklung nötigen, die in hohem Grade unwahrscheinlich ist.

Aus diesem Grunde kann die Driberger Urkunde eine kriminelle Tätigkeit des Grafschaftsschulzen schlechterdings nicht beweisen. Sie ist aber das einzige Zeugnis, auf das Schröder diese Hypothese und damit seine Erklärung des Schulzendings des Spieglers stützt.

160. Wesentlich anders, aber nicht günstiger für die Hypothese Schröders ist der Nachrichtenstand hinsichtlich der Tätigkeit des Schulzen bei Auflassungen. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts begegnet uns der Schulze als Vorsitzender bei Auflassungen, aber nicht im Goding, wie Schröder meint, sondern im alten Grafending.

Die beiden ältesten einigermaßen sicheren Fundstellen sind zwei Urkunden der Grafen Heinrich I. und II. von Anhalt.

Digitized by Google

In einer Urkunde um 1223[1] bekundet Heinrich I., daß sein Ministeriale Arnold von Redern mit seiner Zustimmung ein Grundstück „vendidit atque in concilio nostro Anschariae coram sculteto Conrado, scabinis quoque et testibus dedit.“ Heinrich II. bezeugt im Jahre 1251[2], daß die Übertragung eines Grundstücks in Groß-Quenstädt erfolgt sei „in presentia Henrici de Diedesdorp prefecti nostri et scabinorum et preconis in theatro Wibye.“ Die eigne Anwesenheit des Grafen wird in keiner der beiden Urkunden erwähnt. Unter den Zeugen der zweiten Urkunde findet sich der Schulze nicht. Es bleibt daher nichts anderes übrig als die Annahme, daß die Auflassung nur vor dem Schulzen stattgefunden hat und später beurkundet wurde. Ebenso ist es aber sicher, daß das Gericht, dem der Schulze in diesem Falle vorgesessen hat, nicht das Gogericht gewesen ist, sondern das alte Grafending, da „Schöffen“ und in der zweiten Urkunde der „preco“ erwähnt werden.

Sehr viel eingehender sind die Nachrichten aus dem Harzgau.

161. Aus dem 12. Jahrhundert und aus der größeren Hälfte des 13. Jahrhunderts liegen nur Urkunden über solche Auflassungen vor, die vor dem Grafen bei Königsbann vollzogen sind. Als auffallend kann allenfalls bezeichnet werden, daß der im echten Ding auftretende Schulze lokalisiert wird[3] und daß die Assistenz des Schulzen in zwei späteren Urkunden in einer solchen Weise ausgedrückt ist, daß ihm, wie auch Schröder bemerkt hat, trotzdem es sich um Königsbann handelt, der eigentliche Vorsitz übertragen erscheint.[4]

---

1) U. B. Anhalt II 70.

2) U. B. Anhalt II 190.

3) Vgl. U. B. Hochstift Halberstadt I No. 428. No. 627 Die Bezeichnung Liudolphus scultetus de Hersleve ist nicht einfach Name.

4) Schröder, Schultze S. 2 Anm. 3, U. B. Hochstift Halberstadt II No. 763, Walkenried No. 250. Zuerst heißt es „Comite Sifrido fratre nostro judicio praesidente.“ Dann wird zugefügt „Thi(dericus) de Bich, *frisculthete* vulgariter dictus eo tempore ex jussu meo et fratris mei,

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wird nun ein Schulzengericht in folgenden Urkunden erwähnt:

1.[1] Die Grafen von Regenstein bezeugen 1274, daß ein Halberstädter Bürger eine Hufe und drei Morgen, welche in den Fluren von Klein-Hersleben und Werstedt gelegen sind, verkauft und übertragen hat.

De nostro consensu et heredum nostrorum coram nostro schulteto in judicio quod *schultetending* vulgariter apellatur. Die Grafen übereignen ihrerseits „quidquid juris ratione cometie — poterit pertinere". Unter den Zeugen ist genannt: Henricus dictus de Odorp noster scultetus.

2.[2] Die Grafen von Regenstein schenken 1276 ein Grundstück, das einem ihrer Liten gehörte und von ihm verkauft war, „in villa parvo Hersleve in judicio schulteti nostri Bertoldi." Unter den Anwesenden werden Personen genannt „qui liberi homines dicuntur et consueverunt hujusmodi donationibus interesse."

3.[3] Graf Heinrich von Regenstein bezeugt 1295 einen Verzicht, welcher erklärt war „coram nostris liberis in prefato Hersleve et judicio seculari."

4.[4] Die Grafen von Regenstein bezeugen 1295 den Empfang von 3 Mark Silber seitens des Halberstädter Hospitals zum heiligen Geist „pro redemptione jurisdictionis nostre quam habuimus in duobus mansis predictae domui pertinentibus, de quibus videlicet duobus mansis conversi predictae domus tenebantur hactenus adire judicium nostrum, quod *vriding* vulgariter apellatur et haec bona libera nuncupantur."

---

comitis Sifridi praefuit judicio et praesedit" U. B. Anhalt II No. 220 (1256). Die Urkunde redet trotz der Anwesenheit des Grafen nur von dem Vorsitze des Schulzen „sedente pro tribunali prefecto nostro Heinrico de Blankenberg."

1) U. B. Stadt Halberstadt I No. 140.
2) U. B. Hochstift Halberstadt II No. 1315.
3) U. B. Stadt Halberstadt No. 268.
4) a. a. O. No. 269.

Die Grafen geben „praefatae domui integram proprietatem mansorum predictorum reddentes eandem cum omnibus suis provisoribus perpetuo libertati — ne de cetero tenentur stare judicio nostro supradicto vel ad aliam aequipollentem servitutem."

162. In der Folgezeit wird das friding nur noch einmal erwähnt. In einem Vergleiche der Regensteiner mit Bischof Albrecht von Halberstadt von 1322[1] findet sich die Klausel: „De vryghen lude to Werstede, de scholen gan to dem vryghen dinghe."

163. Ebenso ist die spätere Erwähnung der Auflassung im Harzgau eine äußerst dürftige, so zahlreiche Schenkungsurkunden und Verkaufsurkunden auch vorliegen. Die Auflassung wird nicht speziell genannt. Daraus ist nicht zu schließen, daß sie überhaupt in Abgang kam. Sie wird als selbstverständliche Förmlichkeit betrachtet. Auf die Auflassung sind zwei beinahe gleichlautende Formeln zu beziehen, nach denen die Schenkung erfolgt ist: cum ea solennitate quam consuevit in hujusmodi donationibus observari.[2] Erst zwei Urkunden aus dem Jahre 1341 enthalten ausführlichere Angaben.

5. In der ersten Urkunde vom 23. 6. 1341 übergibt der Edle von Hadmersleben ein Grundstück und erklärt am Schlusse: renuntiamus — specialiter omni auxilio patriae, quod *forsan* dicitur et imnuitur donationes proprietatum rerum immobilium existentium in districtu seu territorio quocunque provincie Saxonicae faciendas esse loco et tempore certis quibus plebiscita seu judicia dicta vulgariter *lantding* exercentur, coram comite ipsius districtus aut alio pro ipso et ejus nomine presidente.[3]

6. In der zweiten Urkunde 26. 7. 1341 versprechen die Verkäufer eines Grundstücks, Vassallen des Grafen von Regenstein, bewirken zu wollen: efficiemus, quod dicti domini comites ex superhabundanti cautione ipsum mansum coram judice

1) Vgl. U. B. Hochstift Halberstadt III 2087.

2) Vgl. U. B. Stadt Halberstadt I No. 377 (1318) und 379. Daß die Auflassung dem Kaufe nachfolgte, ergibt sich auch aus der Urkunde. U. B. St. Pauli No. 93 (1313).

3) U. B. Hochstift Halberstadt III No. 2335.

seculari dicti loci Dingelstede judicio dicto *echteding* suo tempore presidente donabunt efficaciori modo quo poterunt, ecclesiis prelibatis eo modo et forma quibus donationes proprietatum rerum immobilium fieri jura patria, vulgariter dicta *lantrecht*, exigunt et requirunt.[1]

Die Identität des in der Urkunde No. 4 erwähnten Freidings mit dem Schulzending der No. 1 und 2 ist deshalb nicht zu bezweifeln, weil auch bei dem Schulzending die Anwesenheit der liberi in auffallender Weise betont wird (vgl. No. 2).

164. Schröder hat die vorstehenden Nachrichten auf ein und dasselbe Schulzengericht bei Klein-Harsleben bezogen und in ihrer Deutung etwas geschwankt. Auf S. 9 Anm. 3 sagt er: Vielleicht war das Gericht zu Klein-Harsleben ursprünglich ebenfalls ein gräfliches Landgericht. Auf S. 60, 61 aber erklärt er das Schulzengericht zu Klein-Harsleben für ein Gogericht, das durch den Vorsitz des Schultheißen zum Schultheißending geworden war. Mir scheint, daß die erste Auffassung Schröders die allein zutreffende ist.

Schröder motiviert die Identität mit dem Gogericht nur durch Bezugnahme auf das Dingprivileg und den Satz: „Hier wie in dem Driberger Fall zeigen die Beziehungen zu den Klosterbrüdern, daß wir es nicht mit dem Landgericht, sondern mit dem Gogericht zu tun haben“[2], und später: „Daß es an sich mit dem Goding identisch ist, lehrt das Beispiel des Driberger Gerichts.“[3]

Die Analogie mit dem Driberger Fall ist von vornherein abzulehnen, weil in Driberg gar kein Schulze zugegen war und überdies eine ganz andere Kompetenz des Godings in Frage kommt als die Auflassung von Eigen. Ebensowenig ist die Beziehung zu den Klosterbrüdern entscheidend. In Driberg werden eventuelle Ansprüche nicht näher bestimmter Art gegen das Kloster Walkenried erörtert. In dem Dingprivileg von 1295

1) a. a. O. III No. 2337.
2) Ger.-Verf. S. 60 nach Anm. 4.
3) Ger.-Verf. S. 61 nach Anm. 3.

Digitized by Google

werden die Konversen eines Hospitals von der Jurisdiktion befreit. Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit und Dingpflicht decken sich nicht ohne weiteres. Auch nach dem Ssp. kann der Schöffenbare in kleineren Sachen ohne Königsbann verklagt werden, während er nur in Gerichten bei Königsbann dingpflichtig ist.

165. Nun könnte man ja bei flüchtiger Durchsicht des Dingprivilegs geneigt sein, es auf die Dingpflicht im Goding zu beziehen, weil die Konversen nicht auf eigenem Grunde sitzen, sondern auf dem Grunde des Hospitals, somit anscheinend keine dingliche Pflicht in Frage kam, sondern eine persönliche. Aber diese Erwägung hält nicht stand. Die Dingpflicht, die in Frage steht, ist unzweifelhaft eine reale, wie sie dem Grafengerichte entspricht. Das Hospital hat Grundstücke erworben, auf denen die besondere Pflicht lastet, das Freiending zu besuchen. Et haec bona libera bona nuncupantur. Das Hospital hatte keine Immunität. Das Institut selbst konnte nicht auf dem Grafengerichte erscheinen. Aber es lag nahe, daß als Ersatz das Erscheinen der Konversen verlangt wurde, über deren Stand wir nichts wissen. Die Art der Dingpflicht bildet somit kein Hindernis für die Beziehung auf das Grafending. Diese Beziehung ist aber dadurch unmittelbar gegeben, daß der Graf bei dieser und anderer Gelegenheit auf seine eigene Gerichtsbarkeit verzichtet. Vom Rechte des Gografen ist nicht die Rede. Die Goschaft war allerdings vor Zeiten einmal bloße Vertretung des Grafen gewesen.[1] Aber Ende des 13. Jahrhunderts ist sie bereits eine selbständige Gerichtsbarkeit, die nicht mehr in der Grafschaft einbezogen ist. Diese Subsumtion, welche Schröder präsumiert, ist nun ganz speziell für den Harzgau ausgeschlossen. Der Graf konnte gar nicht allein über die Dingpflicht im Godinge verfügen, da ja damals das Gogericht, wie der Magdeburger Schiedsspruch zeigt[2], ihm gar nicht allein zustand. Deshalb folgt schon aus dem Inhalt

1) Vgl. No. 143 a. E.
2) Vgl. oben S. 157 ff.

Digitized by Google

der Verzichtsurkunde, daß das Freiending das alte Grafending ist und nicht das Goding.

Zu demselben Schlusse zwingen folgende Erwägungen:

1. Das Regensteiner Dingprivileg stimmt in Anlaß und Fassung ganz genau überein mit den oben[1] besprochenen Braunschweiger Privilegien, die ihm auch zeitlich nur um geringes vorangehen. In allen drei Fällen handelt es sich um den Erwerb bestimmter Güter durch ein Institut. In den älteren Privilegien wird als Folge des Erwerbes vorausgesehen und abgekauft die Pflicht der Ordensbrüder oder ihrer Kolonen, das Ding zu besuchen. In der Regensteiner Urkunde wird die Pflicht der Konversen abgekauft. In der Braunschweiger Urkunde wird verzichtet auf jedes servitium, in der Regensteiner Urkunde auf die aequipollens servitus. Es ist also vollständige Übereinstimmung vorhanden. Wenn nun in den Braunschweiger Urkunden das Wort Grafending gebraucht ist, in der Regensteiner das Wort Freiding, so spricht die sonstige Übereinstimmung dafür, daß dasselbe Gericht gemeint ist.

166. 2. Das ständige Gericht wird als vriding bezeichnet. Die dingpflichtigen Güter heißen Freigüter. Die Auflassung erfolgt coram liberis nostris. Nun sind diese Worte, wie oben hervorgehoben, in ganz Westfalen, Engern und auch in dem weitaus größeren Teile Ostfalens technische Bezeichnungen für die Elemente des Grafendings im Gegensatz zum Goding. Es muß doch als ganz ausgeschlossen gelten, daß im Harzgau und zwar nicht nur hinsichtlich der einen Bezeichnung des Gerichts selbst, sondern ebenso hinsichtlich der Bezeichnung für die Güter und die Dinggenossen der umgekehrte Sprachgebrauch sich entwickelt hat, diese Bezeichnungen nicht auf die Elemente des Grafendings gehen, sondern alle drei zur Kennzeichnung des Godings verwendet werden.[2] Es ist dies

1) Vgl. oben S. 98ff.

2) Gegen das Argument läßt sich nicht einwenden, daß Schröder nur das vom Schulzen und nicht das vom Gografen geleitete Goding als Freiding auffaßt. Denn die Gerichtsgemeinde, von der die Bezeichnung entlehnt ist, war ja nach Schröder in beiden Fällen ganz dieselbe. Auch

Digitized by Google

um so weniger anzunehmen, als die sachlichen Grundlagen für die Entwicklung der Terminologie auch im Harzgau vorhanden waren, genau so wie in den andern Gebieten. Die Bezeichnung grevending mußte unpassend erscheinen, sobald der Graf für die Regel den Vorsitz abgab. Man mußte sich alsdann dazu bequemen, das Gericht entweder nach dem Stellvertreter als Gericht des Freigrafen oder nach der von dem Goding verschiedenen Gerichtsgemeinde als Gericht der Freien zu bezeichnen. Nun tritt im Harzgau schon in den beiden oben erwähnten Urkunden aus der Mitte des 13. Jahrhunderts eine Stellung des Schulzen hervor, die darauf schließen läßt, daß er den Grafen regelmäßig im Vorsitze vertrat.[1] Ferner ergibt sich aus den beiden Urkunden von 1314[2], daß im Landgerichte oder echten Dinge die Vertretung des Grafen durch einen andern Richter, der allerdings nicht genannt ist, durchaus üblich war. Deshalb sind wir zu der Annahme berechtigt, daß auch in der Zwischenzeit die Grafen von Regenstein sich in dem Vorsitze bei dem früheren Grafendinge durch die Schulzen vertreten ließen. Der ostfälische Schulze entspricht dem Freigrafen. Auch das Schulzengericht oder Freiding des Harzgaus ist nichts anderes als das Gericht des Freigrafen oder das Freiding der andern Gebiete.

167. 3. Das streitige Gericht begegnet uns nur bei Auflassungen. Die Notwendigkeit der Auflassung vor dem Gerichte bei Königsbann tritt uns nicht nur im Spiegel, sondern auch im ganzen 13. Jahrhundert in den zahlreichen Urkunden und in ausdrücklichen Zeugnissen entgegen.[3] Seit dem Beginn des

---

ist es unmöglich, das Dingprivileg, in dem vom Freiding die Rede ist, auf diejenigen Termine zu beschränken, in denen der Schulze vermeintlich in das Goding hinabstieg.

1) Vgl. oben S. 203 Anm. 4.

2) oben S. 205 Urkunde No. 5 u. 6.

3) Im 13. Jahrhundert lassen sich in Ostfalen Auflassungen vor dem Godinge nicht nachweisen. Zu Unrecht beruft sich E. Mayer I S. 448 Anm. 23 auf die Urkunden über Seehausen oben S. 156, 57. Der Vogt zu Oschersleben ist kein Gograf.

14. Jahrhunderts begegnen wir allerdings, wie es scheint, Auflassungen auch vor dem Godinge.[1] Aber diese Entwicklung ist nur lokal erfolgt und lokal zu beurteilen. Für den Harzgau speziell haben wir nur in den beiden Urkunden von 1341 ein direktes Zeugnis dafür, daß die angedeutete Entwicklung nicht eingetreten war, daß die Auflassung vor dem alten Grafengerichte (Landgericht, echtes Ding) noch als erforderlich galt. Die beiden Urkunden lassen sich nicht etwa auf eine durch den Sachsenspiegel hervorgerufene Reaktion zurückführen. Der Ausdruck *forsan* in der Urkunde No. 5 ist dem Ssp. fremd, ebenso die Bezeichnung Landgericht für das Ding des Grafen. Vor allem aber wird in beiden Urkunden eine Vertretung des Grafen vorausgesetzt, die dem Sachsenspiegel unbekannt ist. Wäre die Auflassung vor dem Goding so allgemein anerkannt gewesen, wie sie bei Identifizierung vom Freiding und Goding sich ergibt, so wäre der Inhalt der späteren Urkunden nicht verständlich. Dagegen stimmen sie genau zu der Annahme, daß das Freiding das alte Grafengericht fortsetzte und daß die Vertretung durch den Schulzen ständig geworden war.

168. 4. Das streitige Gericht hat eine Gerichtsgemeinde, die nur aus Freien besteht. Das kann nach dem Inhalte der Zeugnisse wie mit Rücksicht auf die Bezeichnung nicht bezweifelt werden. Darin liegt ein wichtiger Unterschied vom

1) Bei der Beurteilung der Urkunden muß man sehr vorsichtig sein, weil das jus litonicum von jeher dem Goding unterstand, der Verzicht auf dieses Recht aber häufig als Verkauf bezeichnet wird. Auch aus dem 14. Jahrhundert sind in Ostfalen nur wenig Fälle nachweisbar, in denen der Übergang alles Eigens vor dem Goding stattfand. Die Urkunde U. B. Quedl. I No. 72, die Schröder anführt, ist nicht beweiskräftig, weil das Recht ungewiß ist, auf das verzichtet wird. Die älteste Urkunde scheint mir von 1323 zu datieren, vgl. Goslar U. B. III No. 965. Eine Zwischenstufe zeigen die Urkunden der Herzöge von Braunschweig (U. B. der Stadt Braunschweig No. 740, 1313, No. 750. 1314, No. 767, 1315). An die Stelle der Auflassung im Grafendinge (comitia), welche wegen der Seltenheit der Grafendinge abgekommen ist, tritt die Überweisung und Befriedung durch den Inhaber der Grafengewalt, in dessen besonderem Auftrage eventuell der Gograf die Einweisung in den Besitz vornimmt.

Digitized by Google

Goding, das überhaupt und gerade im Harzgau auch von Laten besucht wurde. Dagegen stimmt die Beschaffenheit der Gerichtsgemeinde zu der Eigenart des Grafendings. Die spätere Untersuchung wird zeigen, daß dieselbe Klasse der liberi, die im Schulzendinge dingpflichtig war, auch die von dem Grafen von Regenstein persönlich abgehaltenen Grafengerichte besuchte. Diese liberi sind nichts anderes als die so intensiv geleugneten schöffenbaren Bauern.[1]

Aus diesen Gründen[2] ist die Identität des Schulzendings mit dem Goding mit Bestimmtheit abzulehnen. Das Schulzending ist nichts anderes als das alte Grafending, das Landgericht der Urkunden von 1341, in welchem der Graf sich durch den Schulzen vertreten läßt.

169. Im übrigen läßt sich hinsichtlich der Stellung dieses Schulzen folgendes mit Sicherheit feststellen:

1. Der Schulze ist nur bei der Auflassung bezeugt und auf den Vorsitz im alten Grafengericht beschränkt. Goding und Gografen bestehen ganz unabhängig, wie der gleichzeitige Schiedsspruch von 1270 zeigt. Eine kriminelle Tätigkeit im Goding hat auch dieser Schulze nicht gehabt, sonst wäre sie im Schiedsspruche erwähnt worden.

2. Die Stellung des Schulzen ist die eines abhängigen Vertreters ohne eigenes Recht. Der Graf verzichtet auf die Zugehörigkeit von Gütern zum Freiding, ohne die Zustimmung des Schulzen zu erwähnen. Schon deshalb kann dieser Schulze auch kein Heimfallsrecht gehabt haben, wie überdies auch aus dem Schiedsspruche von 1270 hervorgeht.

3. Der Schulze, der den Grafen im Vorsitze vertritt, fungiert auch als Beisitzer, wenn der Graf selbst Gericht hält.

1) Vgl. unten § 29.

2) Ein weiterer, gleichfalls durchschlagender Grund für die Eigenschaft des Gerichts als Grafengericht würde die örtliche Zuständigkeit für die ganze Grafschaft sein, wie dies Schröder annimmt, a. a. O. S. 9. Aber die Nachrichten sind etwas unsicher. Dagegen ist nicht daran zu zweifeln, daß in Klein-Harsleben sich eine alte Dingstätte des Grafengerichts befand, vgl. U. B. Anhalt II No. 220, U. B. Goslar II No. 409—11 (1290).

Das ist eigentlich selbstverständlich, aber auch mit Bestimmtheit aus der Art zu schließen, wie schon im Beginn des 13. Jahrhunderts ein scultetus Ludolfus de Hersleve auftritt.[1] Allerdings scheint es, daß unter Umständen zur Erhöhung der Feierlichkeit oder in Abwesenheit des ständigen Schulzen eine andere Person zum Schulzen bestellt wurde. Auf diese Weise erklärt sich das Auftreten des scultetes Heinrich (Graf) von Blankenburg in der Urkunde von 1256.[2]

Ob die Grafen von Regenstein nur einen Schulzen für die ganze Grafschaft hatten oder ob die Grafschaft verteilt war, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Doch scheinen gewisse Anhaltspunkte mehr für die zweite Alternative zu sprechen.

Die vorstehende Deutung des Schulzendings im Harzgau wird nun weiter dadurch unterstützt, daß auch zu Lühe im Amte York bei Hamburg, also in Engern, Freiding und Schulzending gleichbedeutend gebraucht werden.[3] Für Engern ist aber die allgemeine Identität von Freiding und Grafending völlig sicher und von niemandem bezweifelt.

170. An dritter Stelle beruft sich Schröder auf die Verhältnisse der Grafschaft Seehausen und auf die Mitteilungen, die Behrends über diese Verhältnisse gemacht hat.[4] In der Tat findet sich bei Behrends bereits die Theorie Schröders,

1) Vgl. oben S. 203 Anm. 3.

2) U. B. Anhalt II 222.

3) Im Jahre 1256 erhält das Kloster Harsefeld vom Erzbischofe zu Bremen das „judicium prefecturae in Lu, quod ibidem *frigherechte* vulgariter apellatur". Nach Maßgabe der Urkunde war das Gericht von dem Erzbischofe an die Grafen von Holstein und von dem Grafen an einen Ritter verliehen gewesen, der es dem Kloster verkaufte. Somit entsprach die Stellung dieses Inhabers derjenigen des Freigrafen und ostfälischen Schulzen (vgl. Sudendorf 9 No. 269). In einer gleichzeitigen Reversalurkunde des Klosters wird dasselbe Gericht einfach als „judicium prefecture", dagegen 1276 als „liberum judicium" und 1335 als *wrighegerichte* bezeichnet. (A. a. O. 9 No. 35, 6, 238, 2, 3.)

4) Neues Archiv für Geschichtskunde des preußischen Staats von Ledebur II S. 161 ff.

wenn schon nicht seine Erklärung des Spiegels. Behrends ist der Ansicht, daß in der alten Grafschaft Seehausen, soweit sie an Magdeburg gekommen war, seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts nur zwei Godinge bestanden, von denen ein jedes von einem Schulzen als Obergografen und einem „Vertreter" des Schulzen, der einfach Gogreve hieß, verwaltet wurde. Auflassungen konnten nur vor dem Schulzen, nicht vor seinem Vertreter stattfinden. Diese Vorstellung wird durch das mitgeteilte Urkundenmaterial nur zum Teil bewiesen. Richtig ist die Einteilung in zwei Goschaften und die örtliche Spaltung des Schulzenamts, richtig ist ferner die Bezeichnung des Schulzen als summus gogravius und die Unzulässigkeit der Auflassung vor dem gewöhnlichen Gografen. Dagegen fehlt es an jedem Beweise dafür, daß der Schulze im Goding tätig und das alte Grafengericht verschwunden war. Die Bezeichnung summus gogravius erklärt sich schon aus der Beschränkung der örtlichen Kompetenz und beweist nicht das Verschwinden des Grafengerichts. Die Darstellung von Behrends beruht nun freilich auch auf ungedrucktem Material, aber außerdem auch auf offensichtlichen Irrtümern. Namentlich hat Behrends nicht gewußt, daß schon in früherer Zeit Goding und Grafending nebeneinander bestanden. Er glaubt, daß die Godinge der Grafschaft Seehausen überhaupt erst durch den Zerfall des Grafengerichtes entstanden sind.[1] Von diesem Standpunkt aus konnte auch bei der Beurteilung der späteren Nachrichten die Koexistenz von Landgericht und Goding gar nicht in den Kreis seiner Vorstellungen treten. Deshalb sind seine Ansichten nicht selbständig beweisend, ungeachtet des dahinter stehenden Materials. Die Annahme Schröders, daß auch dieser Schulze in das Goding hinabstieg, um ihm die Gerichtsbarkeit über

1) Vgl. S. 166 „merkwürdige Veränderung". „Die ehemalige Grafschaft Seehausen wurde nämlich in zwei große Gografschaften oder Godinge, das ist Bezirksgerichte, abgeteilt", vgl. S. 168, 169, 171. „Hinsichtlich der Verfassung dieser Gografengerichte oder Godinge ist im allgemeinen zu merken, daß sie denen der alten Landgerichte der kaiserlichen Grafen möglichst nachgebildet war."

Ungericht zu verschaffen, ist völlig ausgeschlossen. Denn wir befinden uns ja wieder auf bekanntem Boden. Es handelt sich um dieselbe Grafschaft Seehausen, für welche die allgemeine Kompetenz des Godings für Strafsachen schon für die Mitte des 13. Jahrhunderts feststeht.

Soweit das Material ein Urteil gestattet, ist es wahrscheinlich, daß auch in Seehausen wie im Harzgau der Schulze ganz einfach das alte Grafengericht fortsetzte. Die Auflassungsurkunden entsprechen den früheren Landgerichtsurkunden, sowohl in der Formel „ordine juris servato" als hinsichtlich der Zahl und des Standes der Zeugen.

171. Weitere Nachrichten über eine Gerichtsentwicklung des ostfälischen „Grafschaftsschulzen" sind mir nicht bekannt. Die Bezeichnung tritt überhaupt im 14. Jahrhundert zurück. Aber nur die Bezeichnung. Der Vertreter des Richters wird eben durch den Wechsel des Vorsitzes selbst zum Richter. Der Schulze des Landgerichts wird zum Landrichter, dessen alleinige Vertretung in Landfrieden des 15. Jahrhunderts vorausgesetzt wird.

172. Die vorstehenden für den Harzgau und für Seehausen gewonnenen Ergebnisse legen die Frage nahe, ob schon dem Sachsenspiegel eine solche ständige Vertretung des Grafen durch den Schulzen bei Auflassungen im echten Dinge des Grafen bekannt war. Überwiegende Gründe sprechen für die Verneinung.

Der Spiegler betont mehrfach, daß der Graf das echte Ding in der Grafschaft abhalten soll, der Schulze soll assistieren, von einer Substitution ist nirgends die Rede. Der für Auflassungen erforderliche Königsbann wird dem Grafschaftsschulzen zwar nicht durch die Leihestelle Landrechts, wohl aber durch die Parallelstelle Lehnrechts[1] abgeschnitten. Bei dem Ledigwerden des Gerichts wird der Schulze nicht erwähnt.[2] Die Versäumnis des echten Dinges durch den Grafen hat die

1) Vgl. oben S. 73.
2) Vgl. oben S. 82ff.

Nichtabhaltung zur Folge, ohne daß das Eintreten des Schulzen als möglich gedacht ist.[1] Bei der vorsichtigen Formulierung, welche den Sachsenspiegel auszeichnet, läßt sich dieser Ausspruch nicht auf Ungerichtsklagen beschränken.

173. Zum Schluß sei noch auf die oben angedeuteten[2] Erwähnungen eines Schultheißenamtes eingegangen, die dem Gebiete des Bistums Hildesheim angehören und auf den Grafschaftsschulzen gedeutet worden sind. Sie sind zeitlich zu entfernt, um für die Auslegung des Sachsenspiegels verwertet zu werden, aber besitzen Interesse für die allgemeine Entwicklung der sächsischen Gerichtsverfassung.

Die Hauptstelle ist die Urkunde Heinrichs IV. von 1069[3], in welcher er der Hildesheimer Kirche einen comitatus schenkt: in pagis Valon et Hardegau situm cum sculdaciis, quas Saxones *sculdidum* vocant, que sunt in comitatu Gebehardi comitis.

Die Urkunde bezieht sich auf die Vergabung von Untergerichten, die lokalisiert sind und von der Grafschaft losgelöst somit verselbständigt werden. Wollte man den späteren technischen Sprachgebrauch der ostfälischen Urkunden zur Auslegung verwerten, so würde überraschender Weise schon für das 11. Jahrhundert eine Loslösung der Freigrafschaften von der Grafschaft bezeugt sein, wie sie sonst in Ostfalen überhaupt nicht eingetreten ist und in Westfalen erst im 14. Jahrhundert. Aber die Verwertung der speziell ostfälischen Bedeutung von Schultheiß verbietet sich schon durch den zeitlichen Abstand. Wir sind daher auf die generelle Bedeutung von Schultheißtum angewiesen. Diese Bedeutung ist eine sehr farblose. Schultheißtum bezeichnet einfach die Stellung des Vertreters. Es wird ja verwendet für die Stellung des Herzogs, des Freigrafen, des Burggrafen, des Marktrichters, des Kolonistenrichters und des Bauermeisters.[4] Deshalb können sprach-

1) Vgl. oben S. 125.
2) Vgl. S. 182 oben.
3) U. B. Stift Hildesheim I No. 114, Stumpf No. 2725.
4) Vgl. oben S. 181, 82.

Digitized by Google

lich in der fraglichen Urkunde gräfliche Vertreter jeder Art gemeint sein. Marktrichter scheiden aus, weil eine Mehrheit der Märkte unwahrscheinlich ist und jedenfalls die Marktorte genannt wären. Es bleiben die gräflichen Vertreter im Goding und die im Königsbann. Verselbständigung des Untergerichts, wie sie in der Urkunde hervortritt, ist in jener früheren Zeit selbst für das Goding auffallend, für das Gericht bei Königsbann aber ziemlich ausgeschlossen. Dazu kommt, daß später das Bistum von Hildesheim zwar generell die Gografschaft besitzt, aber nicht die Freigrafschaft.[1] Deshalb ist es m. E. ganz sicher, daß unter den Schultheißtümern der Urkunde lediglich die Gografschaften gemeint sind. Daß die Bezeichnung des Gografen als Schulzen später verschwunden ist, erklärt sich teils durch die Verselbständigung, teils durch die allmählich wirksam werdende Notwendigkeit, den Gografen von dem Vertreter des Grafen im Freiding in der Bezeichnung zu unterscheiden. In derselben Weise kann sich das von Otto III. an Hildesheim verliehene Schultheißtum erklären[2], während das Schultheißtum in Ölsberg[3] vielleicht als grundherrliche Vertretung zu deuten ist.

174. Diese Bezeichnung des Lokalvertreters als Schulzen steht nun nicht isoliert. Wir haben denselben Sprachgebrauch im Nordwesten in größerer Ausdehnung gefunden. Die nordsächsische Bezeichnung des Lokalvertreters findet sich eben auch im Binnenlande, nur in einer älteren Quellenschicht. Die gleiche Erscheinung begegnet uns bei dem Amtsbezirke. In drei Hildesheimer Königsurkunden derselben Zeit werden geschenkte Grafschaften hinsichtlich ihrer Ortslage außer durch Gaue auch bestimmt durch die Angabe von „publicae ecclesiae parochiae".[4] Die Identität dieser Bezirke mit den späteren

1) S. Lüntzel, Die ältere Diözese Hildesheim S. 78, 79, Urk. B. 47.

2) U. B. Hildesheim I No. 60 S. 54, de scultacio quod pendet ad castellum Wyringholt dictum.

3) S. Stump No. 1433.

4) Vgl. U. B. Stift Hildesheim No. 86 (1051) habuerunt in pagis .. et in publicis ecclesiarum parochiis (folgen 4 Namen) — situm. A. a. O. No. 96

Goschaften einerseits, den alten Taufbezirken andererseits ist wahrscheinlich.[1] Aber auffallend ist der Ausdruck publicae. Was ist der angedeutete Gegensatz? Die Kleinpfarre kann es nicht sein. Dieser Gegensatz wird anders bezeichnet. Auch der neugebildete Pfarrbezirk war vom Standpunkt der Kirche aus eine publica parochia. Deshalb dürfte „öffentlich" an dieser Stelle „weltlich" sein. Es sind die Kirchspiele des weltlichen Gerichts, die älteren Kirchspiele des Nordwestens.

Fünftes Kapitel.

Der Schulze des Marktgerichts. § 15.

175. Die Bezeichnung scultetus, prefectus, schultheite findet sich in den ostfälischen Nachrichten des 12. und 13. Jahrhunderts außer für den Beisitzer des Grafen im echten Dinge auch für den Unterrichter des Stadtgerichts. Entsprechend wird das Amt des Stadtrichters und auch das Stadtgericht selbst prefectura, Schultheißtum[2] genannt.

Der Sprachgebrauch ist in Ostfalen weit verbreitet[3], ohne daß dadurch eine vollkommen gleichartige Ausgestaltung des

---

(1057) (Wiederholung von No. 86), No. 111 (1068) in illis pagis — 3 Gaue — et in his publicis ecclesiarum parochiis (4 Namen).

1) Vgl. Lüntzel, Ältere Diözese S. 325 ff. P. J. Meier, Harz. 31 S. 227 ff., insbes. S. 242, 43. Hilling, Beiträge f. Halberstadt S. 40 ff.

2) Das deutsche Wort „sculthedum" findet sich schon in der Magdeburger Urkunde von 1213 U. B. Stadt Magdeburg I No. 75.

3) Der Schulze findet sich gerade in denjenigen Städten, welche dem sonst anzunehmenden Gesichtskreise des Spieglers nahe lagen, in Magdeburg, Aken (U.B. Anhalt 2 No. 626), in Quedlinburg vgl. oben S. 44, ferner z. B. in Halle, Leipzig, Halberstadt (als scultetus erwähnt U. B. Stift Halberstadt I 171 [1133], U. B. No. 267 [1164], 270 [1170] und sonst., St. Pauli 3 [1136]) in Aschersleben (z. B. U. B. Stift Halberstadt II No. 1035 (1261), in Osterwiek (U. B. Stift Halberstadt II No. 767 (1246), in Merseburg (U. B. Stift Merseburg (No. 660) und in Naumburg (a. a. O. No. 679).

Gerichts in allen Städten garantiert wäre. Der Spiegler erwähnt keine lokalen Differenzen. Er muß daher, wenn er das Stadtgericht gemeint hat, ein Stadtrecht als typisch betrachtet haben. Diese typische Bedeutung konnte mit Fug allein dem Magdeburger Rechte zugeschrieben werden. Dazu treten die persönlichen Beziehungen des Spieglers und endlich die Bezeichnung des dem Schulzengerichte entsprechenden Sendgerichts als Gericht des Dompropstes.[1] Deshalb ist der Vergleichung das Magdeburger Recht zugrunde zu legen.

176. Innerhalb der Magdeburger Quellen kommen überwiegend die älteren Nachrichten in Frage, schon weil nur bezüglich dieser Nachrichten die Unabhängigkeit vom Sachsenspiegel gesichert ist. Die spätere Literatur hat die Angaben des Spiegels über den Schulzen auf den Marktschulzen bezogen.[2] Dieser Umstand spricht an sich schon für eine gewisse Übereinstimmung.[3] Aber er kann es manchmal zweifelhaft machen, ob eine spätere Nachricht auf einheimischer Überlieferung oder auf Anpassung an den Spiegel beruht.

177. Das Schulzengericht ist schon im 12. Jahrhundert das wichtigste Gericht der Stadt. Bereits in einer ausführlichen Urkunde des Erzbischofs Wichmann von 1159 wird es schlechthin als regimen civitatis bezeichnet.[4] Die Auffassung des Schultheißtums als Amt wird als eine Frage hingestellt, in der „non parva utilitas et honestas ecclesiae Magdeburgensis consistit". Der Sieg dieser Auffassung wird vom Erzbischof

---

1) Vgl. oben S. 70).

2) Die Additio Bockstorf enthält zu der Stelle III 64 § 8, welche die Biergelden zu dem Gewette von 8 Schillingen verpflichtet, den Zusatz: deme schultegen „Daz sint richtere in mergkten" Leipziger Handschrift. Vgl. Steffenhagen 110 S. 293.

3) Wenn der Verfasser der Additio die Biergelden nicht als Stadtbürger aufgefaßt hatte, wäre es ihm nicht möglich gewesen, die Angabe über ihr Gewette auf die Marktleute zu beziehen.

4) Vgl. U. B. Stadt Magdeburg I S. 17 No. 31 (28. 6. 1159) „prefecturam et regimen Magdeburgensis civitatis" — „in eo quod dictum est regimine" —.

Digitized by Google

Wichmann durch eine besondere Memorienstiftung gefeiert.[1] In der Tat ist die Zuständigkeit des Schulzengerichts eine sehr umfassende. Ausgenommen und dem Gerichte des Burggrafen vorbehalten sind nur drei Ungerichte: Notzucht, Heimsuchung und Hinterhalt. Ferner ist die Gerichtsbarkeit zeitlich durch die drei echten Dinge des Burggrafen und sich anschließenden Fristen von 14 Nächten beschränkt.[2] Sachlich gehören alle Sachen mit Ausnahme der drei Ungerichte vor das Gericht des Schulzen. Demnach auch Streitigkeiten über Eigen. Diese Folgerung wird dadurch bestätigt, daß schon im 12. Jahrhundert Auflassungen vor dem Schulzengerichte vollzogen werden.[3] Vor allem aber ist das Schulzengericht das normale Strafgericht, zuständig für die nicht entzogenen Ungerichte ohne Rücksicht auf den Stand des Täters. Es ist geeignet, den König auch von der ihm speziell vorbehaltenen Gerichtsbarkeit zu entlasten und entspricht dadurch der nach der Leihestelle Landrechts (Ssp. III 52, § 2) an das Schultheißtum des Spiegels zu stellenden Anforderung.

178. Die Stellung des Schulzen in der gerichtlichen Hierarchie war durch eine doppelte Beziehung gegeben. Er hatte das Gericht von dem Erzbischofe und den Bann von dem Burggrafen. Das Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung[4]

1) Magdeb. Regest. I No. 1531 (1173).

2) Vgl. Halle-Neumarkt § 9, Laband S. 9 Prefectus etiam noster omnes causas judicat et decidit, tribus causis exeptis, scilicet vi illata, quod *Not* dicitur, et vim in propriis domibus factam, quod dicitur *Heymsuche*, et exepta insidis quod *Lage* dicitur, quas burkgravius judicat et decidit. Ebenso Magdeburg-Breslau 1261 § 40, Laband S. 19.

3) Vgl. U. B. U. l. Fr. Magdeb. No. 22 (1138—1154) Die Schenkerin „ratam in posterum hanc suam donationem (eine Hofstelle und Leibeigene) fore volens, eam per schultetum Sifridum in presentia patris ejus Hadamari, adhibita quoque praeterquam plurimos testes presentia judicum scabinorum quorum hec sunt vocabula" — folgen 4 Namen —, „nemine per contradictionem obsistente, confirmavit, quibus et solidum ob firmam rei memoriam ut mos est, dispertivit. Zu dem „solidum" vgl. Magdeburg-Breslau 1261 § 23. Laband S. 17. Ferner a. a. O. No. 28 (1160), 53 (vor 1180) und die zahlreichen Veräußerungsurkunden, in denen der Schulze als Zeuge auftritt.

4) (8) 16 § 3. Laband S. 57.

Digitized by Google

hebt dies ausdrücklich hervor. Bei der Besprechung der Schelte gegen Urteile in Halle wird bemerkt: Wirt das orteil under kuniges banne bescholden, so sal man es ynbringen ober achczen wochen. Wirdt es aber under greven banne bescholden, so sal man es ynbringen bynnen vierzen nachten, „wenne der schultheise hat den ban von dem grefen und das Schultheisetum van des landes herren. Dasselbe hat der Burggrefe den ban von dem kunige und das gerichte von dem landes herren".

Diese Vorschrift ist vom Sachsenspiegel unabhängig und geht, wie sich sofort ergeben wird, noch in das 13. Jahrhundert zurück.

Das Verhältnis zum Erzbischof war im 12. Jahrhundert Gegenstand eines lebhaften Streits. Die Inhaber beanspruchten das Gericht als Lehn. Erzbischof Wichmann gelang es, die Behandlung als officium quasi jure villicationis durchzusetzen.[1] Aber schon sein Nachfolger Luidolf verwandelte das officium in Lehen.[2] Im Jahre 1294 verkaufte der Erzbischof das Schulzenamt an die Stadt und versprach es den präsentierten Kanditaten zu leihen.[4]

179. Über die Bannleihe haben wir nur verhältnismäßig jüngere, aber sehr bestimmte Nachrichten. Bei dem obigen Verkaufe des Schulzenamtes an die Stadt[3] verpflichtete sich der Erzbischof, er wolle „Den selben belehenten Schulten mit unseren brefen senden und wisen an den burggrafen umme den ban." In demselben Jahre[4] erwarb der Erzbischof auch das Amt des Burggrafen. In den Bestimmungen über die Handhabung der erworbenen Rechte[5] findet sich der Satz „Wy bekennen ock, dat weme wy dat Schultechtammecht lyhen von

1) Vgl. U. B. Stadt Magdeburg I No. 31.

2) Vgl. a. a. O. I S. 36 No. 75. 1213 Cum igitur — Liudolfus archiepiscopus officium prefecture civitatis nostre quod *scultbedum* vulgariter apellatur, in jus reduxisset feudale.

3) a. a. O. I S. 98 No. 185 (6. 1. 1294).

4) a. a. O. S. 101 No. 188 (31. 5. 1294).

5) a. a. O. S. 100 No. 187 (30. 5. 1294).

Digitized by Google

der borger wegen, dat wy dem ock den ban sollen lyhen sonder wedderrede."

Die beiden Urkunden zeigen, daß vor 1294 nur das Gericht von dem Erzbischofe, der Bann aber von dem Burggrafen getrennt geliehen wurde. Die zweite Urkunde beweist ferner, daß die oben angeführte Angabe des Rechtsbuchs von der Gerichtsverfassung noch dem 13. Jahrhundert entstammt. Die Beibehaltung dieser Doppelbelehnung nach Erlangung der Burggrafenrechte durch den Erzbischof, also zu einer Zeit, als diese Unterscheidung gar keinen Sinn mehr hatte, beweist, wie alt und eingebürgert das Institut der burggräflichen Bannleihe gewesen ist.

180. Wenn wir nun die Stellung zum Könige nach beiden Richtungen hin ins Auge fassen, so ist es zunächst sehr zweifelhaft, ob hinsichtlich des „Gerichts" ein Lehnsverhältnis zum Könige anzunehmen ist, nicht nur wegen der Auffassung als officium, sondern vor allen Dingen, weil die Immunitätsgerichtsbarkeit in jener Zeit überhaupt nicht als königliches Lehn gegolten zu haben scheint.[1] Der oben erwähnte Satz, der Burggraf hat das Gericht von des Landes Herrn, gilt auch für die Zeit des Spieglers und hat wahrscheinlich die Tragweite, daß hinsichtlich des Gerichts der Burggraf überhaupt nicht königlicher Vassall ist, auch nicht Aftervassall.[2] Dagegen ist der Zusammenhang mit dem Könige hinsichtlich des Banns unzweifelhaft gegeben. Der Schulze hat den Bann durch Vermittelung des Grafen vom Könige erhalten. Er hält ihn vom Könige niederwärts in dritter Hand, steht somit genau in derjenigen Stellung, welche nach Ssp. III 52 § 2 der über Ungericht richtende Schulze außerhalb der Grafschaft einnimmt.[3]

1) Vgl. oben S. 169 ff.

2) Nach einer hallischen Rechtsaufzeichnung über die Rechte des Erzbischofs publiziert von Lambert unter dem Titel Hallensia in Hist. antiqu. Forsch. 11 S. 425 ff. fallen die Bußen, die in dem Gerichte des Schulzen verwirkt werden, zu $^1/_3$ an den Schulzen und zu $^2/_3$ an den Erzbischof. Es liegt die bei dem Vogteigerichte allgemein übliche Verteilung vor.

3) Vgl. oben S. 75 ff.

Digitized by Google

181. Die Doppelbeziehung des Schulzen zum Erzbischof und zu den Burggrafen ist nun auch geeignet, die Beschränkung des Burggrafen auf die 3 Dinge und die Nichterwähnung des Schulzen in der Stelle des Sachsenspiegels zu erklären, die von dem Ledigwerden der Gerichte handelt.[1] Der Schulze war nicht nur Vertreter des Burggrafen, sondern er übte die von dem Burggrafen empfangene Gerichtsgewalt im Auftrage eines andern. Deshalb war er kein Vertreter, dessen Wirkungskreis beliebig geschmälert werden konnte.

182. Die städtischen Schulzen gehören im 12. Jahrhundert und im Beginne des 13. durchweg dem Stande der Ministerialen an.[2] Damit ist ein scheinbarer Widerspruch zu zwei Sätzen des Sachsenspiegels gegeben. Für den Schulzen, der im echten Dinge des Grafen als Kontrollvertreter tätig ist, wird Freiheit verlangt[3], für jeden Inhaber eines Gerichtslehns Schöffenbarkeit und Freiheit.[4] Auch das erste Erfordernis ist mit Rücksicht auf das Prinzip der Ebenbürtigkeit, das für das Gericht bei Königsbann gilt, in dem Sinne des zweiten auszulegen.

Auf diesen scheinbaren Widerspruch habe ich in meinem Biergelden hingewiesen.[5] Aber ich habe ihm damals zu große Bedeutung beigelegt.

Der erste Satz des Spiegels bezieht sich auf die Eigenschaften des Schulzen als Kontrollvertreter. Nun hat zwar der Stadtschulze im Gerichte des Burggrafen die Aufgabe des Grafschaftsschulzen. Dies sagen die Magdeburger Aufzeich-

1) Vgl. oben S. 83.

2) Vgl. z. B. für Magdeburg U. B. Berge 18 (1108), U. B. U. l. F. Magdeb. No. 20 (1151) ministeriales: Hadamar prefectus cum suo filio Sifrido. ferner U. B. der Stadt Magdeburg I S. 17 No. 31 a. E., S. 36 No. 75 (1213) u. a. Halle a. S., Dreyhaupt I S. 723 (1135, 1161), Halberstadt z. B. U. B. des Hochstifts, Register zu praefectus, Quedlinburg U. B. I No. 227, 235 (1147, 1153) und a. a. O. Die Fassung des Schöffenrechts § 2. Laband a. a. O. S. 115 beruht auf dem Ssp.

3) Ssp. III 61 § 2.

4) Ssp. III 54 § 1.

5) Biergelden S. 64, 65.

Digitized by Google

nungen[1] unter Hervorhebung aus dem Ssp. nicht hervorgehender Einzelheiten.[2, 3] Aber der Spiegler denkt in 61 § 2 bei dem Gericht des Grafen überhaupt nur an den ländlichen Grafen. Die Besonderheiten des Burggrafendings sind auch sonst nicht berücksichtigt. Deshalb kann die Nichterwähnung der bei den Stadtschulzen vorkommenden Abweichung nicht auffallen.

Der zweite Satz konnte auf den Stadtschulzen so lange keine Anwendung finden, als das Schultheißtum officium und noch nicht Lehn war. Es ist seit Erzbischof Ludolf Lehn geworden. Der Spiegel will nur altes und typisches Recht mitteilen. Es ist durchaus möglich, daß er diese Ausdehnung des Lehnbegriffs auf das Amt des Stadtschulzen nicht gekannt, daß er sie als Neuerung mißbilligt oder auch als partikulare Eigentümlichkeit übergangen hat. Auch das Lehn des Bauermeisters ist schwerlich mit einbezogen.

183. Der Marktschulze verfügt nun ganz sicher über eine besondere Gerichtsgemeinde. Die Markt- und Stadtbürger unterscheiden sich schon sozial so sehr von den Landbewohnern, daß wir bei einer Aufzählung der von Freien besuchten Gerichte von vornherein die Hervorhebung des städtischen Schulzendings erwarten müssen.

Hinsichtlich der Gestalt der städtischen Dingpflicht geben die Kontrollnachrichten keinen vollständigen Aufschluß. Die Gerichtstermine stehen allerdings fest. Der Burggraf hält im Jahre drei echte Dinge.[4] Der Schulze hat auch drei echte

1) Vgl. Magdeburg-Breslau 1261 § 7, Rechtsbuch v. d. Gerichtsverfassung 10 § 4, 17, § 2, 18. Laband S. 15, 62, 64.

2) Vgl. insbesondere die Strafe des Schulzen, falls durch sein Ausbleiben das Gericht des Burggrafen unmöglich wird. Magdeburg-Breslau 1261 § 7.

3) Bezeichnend ist, daß in den Urkunden über Verhandlungen im placitum des Burggrafen niemals ein anderer Schulze als der Stadtschulze genannt wird.

4) Magdeb. Rechtsbr. f. Heinr. I. von Schlesien § 7. Laband a. a. O. S. 5, Halle-Neumarkt § 2, 3, a. a. O. S. 8, Magdeburg-Breslau von 1261 § 7, a. a. O. S. 15. Vgl. ferner Hallensia in Hist. antiqu. Forsch. 11 S. 425, 26.

Dinge und hält daneben in Abständen von vierzehn Tagen Zwischengerichte.[1] Außerdem können Burggraf und Schulze jederzeit „ohne Zeugen" richten.[2]

Sicher ist ferner, daß die drei echten Dinge des Burggrafen ursprünglich Vollgerichte waren, von allen Bürgern besucht werden mußten. Für Halle wird dies unmittelbar berichtet.[3] Für Magdeburg scheint dies aus der Fassung der Urkunden hervorzugehen.[4]

Zweifelhaft ist, ob auch die drei echten Dinge des Schulzen Vollgerichte seiner Gerichtsgemeinde waren. Dafür scheinen die Bezeichnung, die Analogie des Burggrafengerichts und der ländlichen Gerichtsverfassung zu sprechen. Dieser Zweifel ist nicht sehr bedeutsam. Denn es ist sicher, daß die Gerichte des Schulzen die Wahrung der beiden Handlungsfristen ermöglichten und daß die alle 14 Tage stattfindenden Zwischengerichte keine Vollgerichte waren. Dennoch hat auch bezüglich dieser Zwischengerichte eine Dingpflicht bestanden.

1) Vgl. Halle-Neumarkt § 7: „Item prefectus noster presidet judicio per circulum anni post quatuordecim dies — et suum vadium scilicet Wettunge sunt octo solidi", Magdeb. Rechtsbr. f. Herzog Henrich § 7: „exhibere in tribus placitis burggravii aut sculteti", — Magdeb.-Breslau 1261 § 9: „Der schultheize hevet drie echte ding, ein nach dem zweleften, das andere — nach dem dinstage — dar dritte. Nach diessen dingen leget her sin ding uz over vierzehn nacht." — Durch diese Termine war die Wahrung der im Sachsenspiegel vorgesehenen Handlungsfrist von 14 Nächten im Stadtgerichte ermöglicht. In der Tat stimmen die Handlungsfristen des Stadtrechts mit denen des Landrechts überein. Vgl. z. B. Halle-Neumarkt § 28, 29, Magdeburg-Breslau von 1261 § 25, 26.

2) Vgl. unten S. 225.

3) Vgl. Hallensia a. a. O. S. 431. Drie ding had der burggreve in dem jare czu Halle, dar sullen alle die czu kommen, die da borger sint czu Halle. Vgl. auch Magdeburg-Breslau § 7 „bôtding".

4) Vgl. U. B. U. l. Fr. Magdeburg No. 35 (1167). Die Auflassung erfolgt „in civitate Magdeburgiensi in placido Burchardi urbani comitis et in consensu scabinorum judicum universorumque burgensium." — Zeugen sind A. marchio Burchardus burchgravius, scabiini judices et ceteri Magdeburgiensis civitatis majores." In der Urkunde a. a. O. No. 32 (1164) sind Zeugen — scabini quoque judices et potissimi burgensium Magdeburgiensis civitatis.

Digitized by Google

Sie werden außer von dem Schulzen und den Schöffen auch von Dingleuten besucht, die an verschiedenen Stellen erwähnt werden[1] und als Dingzeugen fungierten. Deshalb bildet das Richten ohne Zeugen[2] einen Gegensatz zu dem gehegten Dinge. Die Dingzeugen wurden für den Einzelfall aufgeboten.[3] Eine Grenze dieser Dingpflicht ist in dem Magdeburger Stadtrechte nicht angegeben. Aber es muß eine Grenze bestanden haben. Es konnte dem Schulzen nicht freistehen, den einzelnen Bürger beliebig oft vorzuladen. Wenn nun der Sachsenspiegel sagt „Die Pfleghaften sind auch pflichtig des Schultheißen Ding zu suchen über 6 Wochen", so ist es ganz unbedenklich, in dieser Bestimmung die Angabe der vorhandenen, aber nicht überlieferten Grenze für den Besuch des Stadtgerichts zu suchen. Die Übereinstimmung mit dem Maße der Dingpflicht im Goding ist nur eine Bestätigung, da das Schulzengericht in seiner Stellung als Stadtgericht dem Goding entspricht. Ich hatte diese Deutung schon früher[4] vertreten, als ich noch im Banne der herrschenden Ansicht stand, welche die 6 Wochen bei den Landsassen zugleich auf die Wiederkehr der Godinge bezieht und alle Godinge für Vollgerichte des Gos hält. Jetzt ist mir die Richtigkeit meiner früheren Auslegung um so gewisser, als ich jetzt erkannt habe, daß auch die Dingpflicht der Landsassen nur nach ihrer Begrenzung geregelt ist. Die Godinge haben nicht überall alle 6 Wochen stattgefunden und nicht nur als Vollgerichte des Gos, sondern es hat Vollgerichte

1) Magdeburg-Breslau 1261 § 17. 34. 74. Schöffenrecht 34, 42. Laband a. a. O. S. 16, 18, 25, 123, 126.

2) Vgl. Magdeburg-Breslau 1261 § 12 a. E. Die burchgrave unde die schultheize muzen wol richten alle tage umde schult ane geziuge.

3) Vgl. die Glosse zu Richtsteig Landrechts Homeyer Richtsteig. S. 384: Es wird mit Beziehung auf Magdeburger Recht bemerkt, daß es dingpflichtige Leute gebe, die doch nicht zu Gericht zu kommen brauchten „Daz einr dingpflichtig ist und allis glichis nicht czu dinge durfe gesten daz sint di in einem gerichte gesessin und doch nicht czu clagen noch czu antworten habin, alleine sint sy dem richter pflichtich sein czu gesten wenne er in gebut.

4) Biergelden S. 45.

Digitized by Google

gegeben und Zwischengerichte mit beschränkter Teilnahme.[1] Nur das ist zweifelhaft, ob die Dingpflicht der Landsassen hinsichtlich der Zwischengerichte wie bei den Städtern durch Ankündigung aktuell wurde, oder ob der Go in kleinere Besuchssprengel eingeteilt war. Die Verschiedenheit der Fassung spricht für die Verschiedenheit der Ausbildung.

184. Zweifelhaft ist ferner, ob dieselben Personen die Dinge des Burggrafen und die Gerichte des Schulzen besuchten oder ob die Dingpflicht differenziert war, so daß die schöffenbaren Bürger die Burggrafendinge, andere „Beiwohner" die Schulzendinge besuchten. Diese Frage ist sehr wichtig, läßt sich aber nicht mit Sicherheit beantworten. Sie soll im Zusammenhange mit der ständischen Stellung der Stadtbewohner nochmals berührt werden.[2]

185. Das Gewette des Schulzen beträgt im Magdeburger Recht 8 Schillinge.[3] Das ist genau dasselbe Gewette, das nach dem Sachsenspiegel der Schulze von seinen Biergelden erhebt.[4. 5] Eine solche ziffernmäßige Übereinstimmung ist sehr bedeutsam. Wenn der Spiegler, wie Schröder meint, das besondere Schulzending der Biergelden überhaupt erdichtet hätte, so würde er doch schwerlich auch ein nur für die Biergelden, also nur für das Bereich der Dichtung geltendes Gewette erdichtet haben und er würde bei dieser freien Schöpfung schwerlich gerade auf den Betrag gekommen sein, der in dem wirklich bestehenden, ständisch abgesonderten Schulzendinge Rechtens war. Solche Übereinstimmungen schließen jede Erfindungshypothese aus.

186. In engem Zusammenhange mit dem Gewette steht nun ein Problem, das gewisse Schwierigkeiten bietet. Ver-

---

1) Vgl. oben S. 129ff.

2) Vgl. unten No. 390ff.

3) Halle-Neumarkt § 7, Magdeburg. R. f. Herzog Heinrich § 17, Magdeburg-Breslau 1261 § 10. Rechtsbuch v. der Gerichtsverfassung § 5, Laband S. 57 (XVI) S. 62.

4) Vgl. oben S. 85.

5) Ssp. III 64 § 8. Deme schultheiten weddet man achte schilling sine biergelden.

schiedene Angaben des Spieglers stellen uns vor die Alternative, entweder anzunehmen, daß der Spiegler sich ungenau ausgedrückt und bei allgemeinen Aussagen die Abweichungen des Stadtrechts nicht berücksichtigt hat, oder aber daß der Magdeburger Stadtschulze bei Königsbann dingte.

1. Über Eigen und über Ungericht Schöffenbarer kann nur bei Königsbann gerichtet werden.[1] Der Stadtschulze richtet über Eigen und über Ungericht ohne Ausschluß irgend eines Standes.

2. Der Spiegler scheint an mehreren Stellen das Institut der Schöffen auf das Gericht bei Königsbann zu beschränken.[2] Der Magdeburger Stadtschulze dingt mit Schöffen.[3]

Gewiß bleibt für diese Fälle die Annahme, daß der Spiegler, dem ja unzweifelhaft in erster Linie die ländlichen Verhältnisse vor dem geistigen Auge standen, bei der Formulierung dieser Aussprüche an die Besonderheiten des Stadtgerichts nicht gedacht oder sie ignoriert hat. Es würde eine Ungenauigkeit oder eine Betonung des typischen Rechts vorliegen, die doch sehr viel leichter annehmbar wäre als die von der herrschenden Ansicht dem Spiegler zugetrauten Phantastereien. Ich hatte mich anfangs für diese Erklärung entschieden, weil ich noch unter dem Eindrucke der herrschenden Vorstellung von der Unübertragbarkeit des Königsbanns und von der Beschränkung dieser Gerichtsgewalt auf die eine Buße von 60 Kleinschillingen stand.[4] Aber ich halte es jetzt für möglich, daß auch in diesem Falle die Ungenauigkeit nicht auf seiten des Spieglers liegt, sondern auf seiten der herrschenden Ansicht. Die nähere Betrachtung ergibt doch selbständige Anhaltspunkte dafür, daß auch die Buße von 8 Schillingen

1) Ssp. I 59 § 1, vgl. I 52 § 1 und I 21 § 1.

2) Vgl. I 62 § 2, III 18 § 1 und § 2.

3) Dies ergibt sich schon aus dem Magdeburger Recht von 1188 § 8, vgl. Magdeb. R. f. Herzog Henrich § 9, § 17. Übereinstimmend lauten die Urkunden. Vgl. oben S. 219 Anm. 3.

4) Vgl. darüber unten No. 598ff., 616ff.

dem Königsbann angehörte und das Dingen des Magdeburger Schulzen als Dingen bei Königsbann bezeichnet werden konnte.

187. Einen gewissen Anhaltspunkt gewährt schon die Wahrnehmung, daß die Zuwendung der Marktgerichtsbarkeit an Magdeburg schlechthin als Verleihung des Königsbanns bezeichnet wird, obgleich das Gericht des unter dem Vogte stehenden Unterrichters wohl schwerlich jemals entbehrt werden konnte.[1] Einen bestimmteren Aufschluß gewährt das Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung. Aus Anlaß der Unzulässigkeit des Rechtszugs von der Grafschaft in der Mark wird bemerkt:[2]

Desen thut der greve nicht, der dinget undir kuniges banne. Dasselbe thut man in allen stetin, da kuniges ban ist[3], wen der man wettit drey pfunt dem belehnten foite under kuniges ban. Dinget man abir undir kunigs banne, so wettit man ouch dem Schultheißen acht shillinge gedinge mit Scheppen orteilen.

Keinen Gegengrund bietet die oben[4] erwähnte Stelle desselben Rechtsbuchs. Mit greven ban und Königsbann wird auf die nächsten Oberherren hingewiesen: Die Zugehörigkeit des Schulzengerichts zu der Gerichtsbarkeit bei Königsbann wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Ferner berichtet die Schöffenchronik, daß in den Schöffenbüchern eingetragen wurde „de gifte, de me geve under koninges banne in des greven und schulteten gerichte“. Nach der Fassung der Stelle ist kein Zweifel daran möglich, daß das Geben unter Königsbann sich auch auf das Schulzengericht bezieht. Dem Verfasser müssen wir Sachkenntnis und genaue Ausdrucks-

1) Vgl. Otto I 965, Otto II 979, Konrad II 1035.

2) Vgl. Laband S. 57.

3) Den Gegensatz bilden z. B. die Städte der Marken, in dem kein Königsbann war und deshalb die zu dem Richten mit Königsbann gehörenden Bußen 30 (statt 60) und 4 (statt 8) Schillinge betrugen. Vgl. Halle-Neumarkt 12, Laband S. 11 „civium vero de Novoforo summum vadium quod dicitur Wette, sunt triginta solidi; vadium vero prefecti sunt quatuor solidi. Verordg. Heinrichs für Breslau von 1261, bei Korn, Breslauer U. B. S. 28 u. sonst.

4) Vgl. oben S. 220.

5) Schöffenchronik S. 175.

Digitized by Google

weise zutrauen. Er war Schöffenschreiber und berichtet in dieser Sache über Vorgänge, bei denen er fortlaufend persönlich beteiligt war.

188. In letzter Linie dürfte der Umstand, daß in der Stelle des Magdeburger Rechts der Schulze mit Schöffen dingt, einen selbständigen Anhaltspunkt für die Zugehörigkeit dieses Gerichts zum Königsbann ergeben.[1]

Die vorstehenden Nachrichten reichen nicht aus, um den Königsbann des Magdeburger Schulzen als zweifellos nachgewiesen zu erklären. Aber noch viel weniger ist es gestattet, das Gegenteil als festgestellt anzusehen. Das Übergewicht der Wahrscheinlichkeit dürfte für den Königsbann sprechen.

Durch die besondere Gerichtsgemeinde des Stadtgerichts scheint mir auch die Behandlung des Heimfallsrechts in III 80 eine Erklärung zu finden.

Erstirft en egen von enem biergelden ervelos dre huve oder dar beneden, dat hort in dat scultheitendom. Van sveme it erstirft, van drittich huven oder dar beneden, dat hort an die grafscap. Is it mer den drittich huve, so is it dem koninge allet ledich.

Dieser Satz enthält eine nachträgliche Ergänzung zu dem in I 28 ausgesprochenen, auch sonst genügend feststehenden Grundsatze, daß erbeloses Gut an den Richter fällt. Schröder nimmt nun an, daß die besondere Beziehung des Schulzen zu den Biergelden reine Erdichtung sei. Die Biergelden gehörten ebenso wie die Landsassen vor den Gografen. Und der Schulze, der in das Goding als unselbständiger Vertreter des Grafen kam, trat zu den Biergelden in keine besondere Beziehung. Der Zusammenhang zwischen Gerichtsbarkeit und Heimfallsrecht würde von dieser Voraussetzung aus zu der Annahme zwingen, daß der Spiegler in Fortzeichnung seiner Fiktion so weit gegangen

1) Auch in Goslar dingte später der Schulze bei Königsbann. Göschen, Goslarische Statuten S. 120. Aber es scheint nur eine spätere Substitution an die Stelle des Vogtes vorzuliegen. Gegen den ursprünglichen Zusammenhang mit dem Königsbann spricht das Gewette von 4 Schillingen und das Fehlen der Schöffen.

ist, zu der erdichteten Gerichtsbarkeit auch das entsprechende Heimfallsrecht hierzu zu erdichten. Aber auch dabei würde es unerklärt bleiben, weshalb er sich auf das Eigen beschränkt und das bewegliche Vermögen des Biergelden dem Schulzen entzieht. Tatsächlich ist es mir bei aller Hochachtung vor dem Spiegler nicht möglich, ihm eine derartige Konsequenz im Erfinden zuzutrauen. Die Stelle genügt mithin allein, um die Wirklichkeit des Biergeldengerichts zu beweisen.

Unter dem Schultheißtum kann nun das Amt des Grafschaftsschulzen nicht gemeint sein, weil er keine besondere Gerichtsgemeinde und keine selbständige Gerichtsbarkeit hatte, weil gerade für den einzigen Gau, in dem er wenigstens den stellvertretenden Vorsitz regelmäßig ausübt, das unbeschränkte Heimfallsrecht des Grafen bezeugt ist[1] und weil eine so allgemeine und so wichtige Einschränkung des Heimfallsrechts, die sich auf alle kleinen Grundeigentümer erstreckte, in der allgemeinen Vorschrift des § 1, 28 Eingang gefunden hätte, weil das Heimfallsrecht des Schulzen ein Konsensrecht bedingt hätte, von dem in Ssp. I Art. 34 § 1 nicht die Rede ist, und weil wir verschiedene Urkunden besitzen, in denen bei Veräußerungen kleiner Leute die Grafen konsentieren[2], aber keine einzige in der von einer Mitwirkung des Grafschaftsschulzen die Rede ist.

189. Die Beziehung auf das Stadtgericht wäre nun wiederum in doppelter Weise denkbar. Man könnte in der Norm eine Abgrenzung erblicken für das Verhältnis des Schulzen zum Burggrafen bezw. Vogte und man könnte sie beziehen auf das Verhältnis des ländlichen Grafen zu dem Stadtrichter mit Rücksicht auf den außerhalb der Stadt liegenden Grundbesitz der Bürger. Ich gebe dieser zweiten Auslegung, die ich schon in meiner Untersuchung über die Biergelden aufgestellt habe, aus drei Gründen den Vorzug.

Einmal deshalb, weil die Stelle nur von Eigen handelt und nicht von beweglicher Habe. Bei einer Abgrenzung

1) Vgl. oben S. 187.
2) Vgl. oben S. 101.

Digitized by Google

zwischen dem Rechte des Schulzen und des Burggrafen wäre das bewegliche Vermögen wahrscheinlich mitberücksichtigt worden, da es schon damals in den Marktorten eine erhebliche Bedeutung besaß.

Zweitens scheint mir der Zusammenhang dafür zu sprechen, daß unter der Grafschaft nicht die Stadtvogtei oder Burggrafschaft, sondern eine gewöhnliche ländliche Grafschaft gemeint ist. In III 80 werden in § 1 und 2 zwei Rechtsnormen mitgeteilt, die scheinbar keinen Zusammenhang haben. Aber sie sind gemeint als Vorbereitung für den folgenden Satz. III 81 § 1. Namentlich scheint mir das Heimfallsrecht an Eigen in III 80 § 1 deshalb geregelt, um die Entnahme der Ausstattung in III 81 § 1 aus der Grafschaft zu motivieren.

Drittens dürfte der Maßstab der Verteilung in III 80 § 1 dem Stadtrechte fremd gewesen sein. Wir haben in verschiedenen Stadtrechten Angaben über das Heimfallsrecht. Aber eine Abgrenzung nach Hufen findet sich nirgends. Sie paßt auch sachlich nicht für städtische Verhältnisse. Speziell für Magdeburg findet sich nur der Satz, daß das Gut an die königliche Gewalt fällt.[1] Wer als Repräsentant auftritt, ist nicht gesagt. Ein späterer Satz des Halleschen Rechts scheint aber den Heimfall ohne Unterschied des Objekts nach dem Zeitpunkte zu regeln.[2] Diese Divergenz der städtischen Rechte steht der Deutung auf ein Internum des Stadtrechts entgegen, nicht aber der Annahme, daß Schultheißtum Stadtgerichtsbarkeit schlechthin bedeutet. Es entspricht der allgemeinen Ausdrucksweise des Spieglers durchaus, wenn er auch an dieser Stelle dem Eingehen auf örtliche Verschiedenheiten durch Wahl eines ganz allgemeinen Ausdrucks aus dem Wege geht. Ihm

1) Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 § 41.

2) Hallesche Schöffenbücher I S. 282 No. 619: „Die edele herre hertoghe Rudolf von Sachsen, unse burchgrefe, vragede in gehegedem dinge umme eyn recht, wat eruelos irstorve in sinen dre dingtalen in den vierteynachten, af dat icht bilken irstorven scolde an on; do wart ome gevunden, wat eruelos irstorve in synen dren dingtalen und in den dren vierteynachten, dat storve bilken up on."

kam es nur darauf an, die Ausnahme von dem Heimfallsrecht des ländlichen Grafen an Grundeigentum hervorzuheben, nicht die spezielle Verteilung des erbelosen Guts unter die Gewalten der einzelnen Städte.

Sechstes Kapitel.

Die Theorie der lokalen Differenzierung innerhalb des flachen Landes. § 16.

190. Neuerdings hat Ernst Mayer im Zusammenhange mit seiner Theorie der Gemeinfreien den Versuch gemacht, das Schulzengericht des Sachsenspiegels als ländliches Schulzengericht zu deuten.[1] Ich bin in meiner Abhandlung über die Biergelden nur kurz auf seine Ausführungen eingegangen[2], weil ich annahm, daß schon die Hervorhebung einiger Hauptpunkte zu ihrer Widerlegung genügen würde. Inzwischen hat aber Mayer in Stutz einen sehr entschiedenen Verteidiger gegen meine Einwendungen gefunden. Stutz formuliert sein Schlußurteil[3] wie folgt: „Wie immer auch die künftige Forschung über Mayers Freientheorie entscheiden wird, das scheint mir jetzt schon sicher, daß Hecks Lehre von den Biergelden in keiner Weise jene Theorie zu erschüttern imstande sein wird.“ Unter diesen Umständen und bei der Bedeutung, welche Mayers Auffassung für das Ständeproblem hat, will ich jetzt etwas näher auf diese für mich „unerschütterliche“ Theorie eingehen.

191. Die Darstellung Mayers ist nicht sehr durchsichtig und nicht ganz frei von Schwankungen.[4] Ich glaube seinen

---

1) Krit. Vrtjschr. 12 S. 149ff., 162ff., insbesondere S. 183ff. Verfassungsgeschichte I S. 447 Anm. 42 und S. 456 Anm. 59.

2) Biergelden S. 36 Anm. 3 und 4.

3) a. a. O. S. 132 oben.

4) Namentlich weicht die Auffassung des Gografengerichts als eines bloßen Polizeigerichts in der Krit. Vrtjschr. von der späteren Darstellung sehr ab. Ich halte mich selbstredend an die spätere Ansicht.

Digitized by Google

Gedankengang wie folgt auffassen zu müssen: Mayer ist von drei richtigen Grundlagen ausgegangen, von dem Glauben an die Zuverlässigkeit des Spiegels, von der Erkenntnis, daß die Schöffenbaren den Edelingen, die Biergelden und Landsassen aber den Frilingen der altsächsischen Standesgliederung entsprechen und von der gleichfalls richtigen Einsicht, daß der Spiegler sich das Schulzengericht nicht als Zwischeninstanz, sondern als ein dem Godinge koordiniertes Gericht gedacht hat. Leider sind zu diesen wichtigen Grundlagen zwei Fehlerquellen hinzugetreten. Mayer hat das städtische Schulzengericht ebenso ignoriert, wie die herrschende Meinung. Dadurch ist er genötigt worden, das dem Godinge koordinierte Schulzengericht gleichfalls in die ländlichen Distrikte zu verlegen und zwei Arten von Gobezirken zu unterscheiden: Gobezirke mit Schulzen und Biergelden und Gobezirke mit Grafen und Landsassen. Zweitens hat Mayer die altsächsische Standesgliederung unrichtig aufgefaßt. Er sieht in den altsächsischen Frilingen gemeinfreie Grundeigentümer und ignoriert deshalb entsprechend der herrschenden Ansicht die Existenz einer Libertinenklasse. Dieser Grundanschauung entsprechend haben für Mayer die Biergelden, bei denen Eigen vorkommt, den alten Typus bewahrt. Dagegen unterscheiden sich die Landsassen dadurch von ihren Vorfahren, daß sie ihr früheres Eigentum verloren haben. Sie sind nicht Libertinen und einfache Zeitpächter, sondern die gemeinfreien alten Bebauer des Landes, das früher ihr Eigentum gewesen ist. Nun wohnen nach Mayer die Biergelden unter Schulzen, die Landsassen unter Grafen nach Bezirken getrennt. Die Enteignung hat also nur in einzelnen bestimmten Gerichtsbezirken stattgefunden.

Wodurch läßt sich eine solche bezirksweise Enteignung erklären? Offenbar nur dadurch, daß ein Gerichtsherr Grundherr geworden ist.[1] Folglich sind die Landsassenbezirke und damit alle unter Grafen stehende Bezirke allodiale

1) Zeitlich wird der Beginn der Entwicklung schon in vorfränkische Zeit gesetzt, vgl. Anm. 42 a. E. und Text S. 467.

Digitized by Google

Gerichts- und Grundherrschaften, die dem Grafen zu Eigen gehören und von den Gerichtsuntertanen als eigentumslosen Hintersassen bebaut werden. Den Gegensatz dazu bilden die öffentlichen Gerichtsbezirke, in denen die Gemeinfreien ihr Grundeigentum bewahrt haben, Biergelden geblieben sind und von dem öffentlichen Beamten, dem Goschulzen gerichtet werden.

Diese Konstruktion ist nun für Mayer nach verschiedenen Richtungen hin Ausgangspunkt weiterer Schlußfolgerungen geworden. Er scheidet den Goschulzen scharf von dem Grafschaftsschulzen und sieht in dem letzteren, wie Schröder, den Nachfolger eines vorfränkischen Beamten, aber nicht des Gerichtsvollziehers, sondern des einheimischen Richters der sächsischen Völkerschaft.[1] Ferner findet Mayer in den allodialen Grafen einen besonderen Stand, den Stand der freien Herren des Sachsenspiegels.[2]

192. Indessen die ganze primäre Konstruktion ist unhaltbar. Weder das Spiegelbild noch das Kontrollbild sind richtig gezeichnet.

Die Auffassung des Grafen als Eigentümer des Grund und Bodens in der ganzen Goschaft findet im Sachsenspiegel ein mächtiges Hindernis. Der Spiegler läßt den Grafen vom Landvolke gewählt werden. Der Grundeigentümer der ganzen Goschaft konnte natürlich nicht für bestimmte Zeit durch Wahl der Bauern bestimmt werden. Für Mayer verschwindet dies Hindernis dadurch, daß er den von den Bauern gewählten Grafen mit dem Notrichter, den ständigen Grafen aber mit dem erblichen identifiziert[3] und schlechthin sagt, daß die bäuerlichen Gogerichte für Eyke zu Kriminalgerichten für die handhafte Tat geworden sind. Die Eingangsstelle wird auf die aristokratische Goschaft bezogen, „weil für die Dingpflicht nur dauernde Gerichte in Betracht kommen“. Dementsprechend schreibt Mayer auch Eyke „dem fürstlichen Beamten“ die Ten-

1) a. a. O. S. 476.
2) a. a. O. S. 423, 452, II S. 146.
3) Vgl. Anm. 42.

denz zu, die aristokratische Goschaft zu bekämpfen, während sie in den Zusätzen anerkannt und nur durch das Zustimmungsrecht des Landesherrn beschränkt werde, „was offenbar Parteibehauptung ist.“ Für Biergeldendistrikte seien dann die Versammlungen des Gos alle 6 Wochen durch den Schultheißen gehalten worden, dessen Gericht in III 91 § 1 einfach als Goding bezeichnet werde.

Diese Ausführungen Mayers sind nur geeignet, das klare Bild des Sachsenspiegels zu verwirren. Der Grundfehler liegt in der Zusammenwerfung des Notrichters mit dem ständigen, aber von den Bauern gewählten Grafen. Der Sachsenspiegel kennt sowohl in dem kurzen, wie in dem erweiterten Texte beide Grafen nebeneinander. „Denn es ist der Landleute freie Kür, daß sie Grafen wählen zu jeder handhaften Tat oder zu bestimmter Zeit.“[1] Und der erweiterte Text fügt hinzu „Das ist geredet von dem Grafen, den man wählt um ein Ungericht bei handhafter Tat —. Wen man aber wählt zu langer Zeit, den soll der Graf oder der Markgraf belehnen. Vor dem wird die Rüge erhoben.“[2] Somit kennt schon der kurze Text einen ständigen und doch von den Bauern gewählten Grafen und denselben Standpunkt vertritt der Zusatz. Es liegt nicht der leiseste Anlaß oder die leiseste Möglichkeit vor, die Eingangsstelle auf einen aristokratischen Grafen zu beziehen. Ebensowenig kennt der erweiterte Text einen aristokratischen Grafen. Er verlangt die Belehnung nur für einen solchen Grafen, der zu langer Zeit gewählt ist, aber wie die Stelle deutlich ergibt, gewählt von den Bauern. Weder der ursprüngliche Text noch irgendwie andere Zusätze enthalten den geringsten Hinweis auf einen Grafen, der das Amt als Allod hat und Eigentümer von Grund und Boden in der ganzen Goschaft ist oder sein kann. Der Spiegler, dessen Eigenschaft als fürstlicher Beamter völlig unerwiesen und auch wegen der Widmung an Hoyer sowie wegen des Fehlens eines jeden

1) Ssp. I 56.
2) Ssp. I 58 § 1.

Amtstitels geradezu unwahrscheinlich ist, bekämpft die Annahme eines rechten Lehns. Er bekämpft nicht, wie Mayer meint, die allodiale Gografschaft. Offenbar deshalb, weil ihm auch nicht der Schein eines derartigen Instituts bekannt war. Wie hätte er den Grundsatz aufstellen können, daß alles Gericht von der Wahl kam, wenn ihm allodiale Gografschaften vor Augen standen. Genau ebenso fremd ist eine solche Auffassung den Zusätzen. Nach ihnen wird das Gericht des Grafen dem Grafen ledig.[1] Wie würde dieser Zustand in einer allodialen Grafschaft denkbar sein. Wie würde ferner, was Mayer nicht erörtert, denkbar sein, daß in einer allodialen Gografschaft das Gewette des Gerichts- und Grundherrn durch Beschluß der Bauern festgesetzt wird.[2] Gleichwohl setzt auch das Gewette und zwar nach dem ursprünglichen Texte die ständige Gografschaft voraus. Ebensowenig wie die Auslegung des Spiegels sind die sachlichen Argumente haltbar, die Mayer für seine Deutung anführt. Mayer führt gegen die Auffassung der Landsassen als Pächter aus[3]: „Es ist natürlich ganz unmöglich, daß für die landlosen Leute eine eigene Gerichtsverfassung bestanden hat, weil sie landlos sind, und hätte der Ssp. das gemeint, so wäre das eine Phantasie gewesen. Was sonst an Landsassen im sächsischen Rechte vorkommt, sind Zeitpächter auf jährliche Kündigung, die dann nicht festgesessen und deshalb sehr erklärlicherweise nicht dingpflichtig sind.“ Die Verweisung ergibt, daß Mayer in den Landsassen des Ssp. III 45 § 6 solche Zeitpächter sieht.[4] Die erste Bemerkung erledigt sich dadurch, daß das Goding nach der Ansicht des Spieglers gar nicht allein von den Landsassen, sondern vor allem von den Laten besucht wird[5], deren Dingpflicht Mayer irrtümlich verkennt. Hinsichtlich der zweiten

1) Ssp. I 58 § 2. Dieser Ausspruch gilt gerade von dem ständigen Grafen des vorhergehenden Paragraphen.

2) III 64 § 10.

3) Anm. 42 a. A.

4) a. a. O. S. 449 Anm. 42 oben.

5) Vgl. oben S. 103 ff.

ist zu bemerken, daß die Freienklassen in I 2 und in III 45 durchaus übereinstimmen und es daher schlechterdings nicht angeht, unter den Landsassen in I 2 einen andern Stand zu verstehen als unter den Landsassen in III 45, 2, zumal das Fehlen des Eigens an beiden Stellen betont wird. Außerdem irrt Mayer, wenn er meint, daß Zeitpächter nicht dingpflichtig gewesen sind. Das Gegenteil ergibt sich schon aus dem Ssp. und zwar nicht nur aus der Identität der Landsassen in den beiden angeführten Stellen, sondern auch aus Ssp. Lehnrecht § 70 No. 2. Die Auffassung des Spiegelbildes ist daher im vollen Umfange abzulehnen.

193. Nicht besser steht es mit dem Kontrollbilde. Weder die Bezirke mit allodialer Gografschaft, in denen der Graf Alleineigentümer ist, noch die ländlichen Bezirke mit Schultheiß und zinspflichtigem Bauerneigen, aber ohne ständigen Grafen, lassen sich irgendwo nachweisen, obgleich Mayer diese Differenzierung schon in die Zeit Karls des Großen zurückverlegt.

Für den allodialen Charakter der sächsischen Gografschaften seit der Zeit Karls des Großen werden nur drei westfälische Belegstellen aus den Jahren 1152, 1288 und 1312 und eine Nachricht aus den Marken von 1144 angeführt. Die erste westfälische Nachricht[1] bezieht sich auf den Vertrag des Bischofs Fr. II. von Münster mit Godescalk von Fersenfeld, welcher „regimen populare super 6 parrochias — quod se ex comitatus sui justicia possidere jactabat sicut alii vulgari comites ab episcopo servandum suscepit.“ Dazu bemerkt Mayer „Kann die Gografschaft hier zu Lehen aufgetragen werden, so muß sie allodial gewesen sein.“ Aber der allodiale Charakter ist an dieser Stelle eigentlich ausgeschlossen. Der Prätendent beansprucht die Gografschaft ja nur als Pertinenz seiner Grafschaftsrechte, eine Auffassung, die sicher dem älteren Rechte entsprach und noch in dem Sachsenspiegel klar hervortritt.[2] Der Bischof vertritt die Auffassung,

1) W. U. B. II No. 284.
2) Vgl. oben S. 140ff.

daß die Gografschaft ein selbständiges Amt und getrennt von der Grafschaft zu empfangen ist. Der Zusatz sicut alii vulgari comites spricht ganz generell gegen jede Bekanntschaft mit allodialen Gografschaften. An der zweiten Belegstelle[1] wird die Gografschaft vom Herzog vergeben, so daß von einer allodialen Häuptlingsherrschaft nicht die Rede ist. Die dritte[2] besagt über den Rechtstitel der Gografschaft überhaupt nichts. Das Recht an einem Burgwart in einem kolonialen Gebiete kann endlich nur auf königlicher Schenkung beruhen, aber niemals altsächsische Häuptlingsherrschaft beweisen.

Während somit die Hypothese der allodialen Gografschaft eines jeden positiven Anhalts entbehrt, begegnet sie ganz durchschlagenden Gegengründen. Die erste Gruppe wird durch die zahlreichen Nachrichten aus den verschiedensten Teilen Sachsens gebildet, welche die Wahl des Grafen unter Bestätigung durch den Landesherrn oder den Inhaber der Grafschaftsrechte bekunden. Dabei handelt es sich um ständige Grafen, nicht um Notrichter, so daß schon aus diesem Grunde die von Mayer versuchte Interpretation des Spiegels zu verwerfen sein würde. Zweitens kommt in Betracht, daß wir aus der Zeit vom 9. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts sehr zahlreiche Urkunden über die Zuwendungen von Privatpersonen, namentlich aus den höchsten Kreisen an Bistümer und Stifte besitzen. Aber niemals erscheint das Gogericht als Gegenstand einer solchen Zuwendung. Die sehr wenig zahlreichen Zuwendungen, die allenfalls auf das Grafengericht gedeutet werden können, sind ausnahmslos königliche Gaben.[3] Hätte es allodiale

1) Verdener Gesch.-Quellen II No. 102.

2) Jung, Historiae antiquissimae comitatus Bentheimensis libri III 1773 No. 51.

3) In Betracht kommen eigentlich nur ein Bericht über die Schenkung Ottos III. an Hildesheim de scultacio U. B. Hildesheim No. 60 (vgl. die oben S. 215 besprochene Urkunde Heinrichs IV. von 1069 und die Urkunde Fr. I. über die Verleihung des Herzogtums an Köln 1280. Wilmanns-Philippi, Kaiserurkunden II No. 240. Dabei ist bei der zweiten Urkunde die Deutung von comitatus auf Gografschaft geradezu unwahrscheinlich, vgl. Lindner S. 320.

Digitized by Google

Gografschaften gegeben, so wäre dieser Besitz dem allgemeinen Geschicke aller allodialen Rechte, der Vergabung an geistliche Anstalten nicht entgangen. Das Fehlen privater Vergabungen und die außerordentliche Seltenheit königlicher Urkunden bestätigt die Schilderung des Spiegels. Es wird durch die Annahme verständlich, daß der Gograf ursprünglich nur Vertreter des Grafen war oder vom Volke gewählt und von dem Grafen bestätigt wurde, so daß die Bestätigung ursprünglich als Bestandteil der Grafschaftsrechte galt und daß diese Mitwirkung bereits durch die Zuwendung der Grafschaft der geistlichen Anstalt übertragen wurde.

Endlich ist es eine beachtenswerte Erscheinung, daß die sich ausbildende Landesherrschaft sehr allgemein und sehr früh in den Besitz der Gografschaft gelangte, in Westfalen z. B. viel früher als in den Besitz der Grafschaftsrechte. Diese Erscheinung begegnet uns z. B. in Münster[1], Osnabrück[2], im kölnischen Westfalen[3], in Paderborn, in Minden und Rinteln[4], in Hildesheim[5] und in Anhalt[6]. Dadurch wird mittelbar aber sicher erwiesen, daß es keine allodialen Gografschaften gegeben hat und daß die Privatberechtigung an dem Amte, wo sie sich allmählich in die Formen des Lehns entwickelt, noch jünger und schwächer gewesen ist als bei der Grafschaft. Den Schlüssel gibt wieder die Darstellung des Spiegels. Der Gograf ist ursprünglich allgemein zum Vertreter des Grafen gewählt worden. Die Bestellung galt als Ausfluß der Grafschaftsrechte. Im Anschluß an die Verselbständigung des Gografengerichts, vielleicht auch durch Beschränkung der Grafschaft auf den Königsbann ist es dem Landesherrn gelungen, das Bestätigungsrecht als ein selbständiges an die Grafen nicht mit verliehenes Recht auszubilden und für sich zu erringen.

1) Vgl. die Urkunde von 1152 oben S. 237 Anm. 1.
2) Vgl. oben S. 166.
3) Vgl. Seibertz I No. 484 S. 644.
4) Vgl. Lindner S. 321.
5) Vgl. Lüntzel, Ältere Diözese U. B. 47 und Text S. 78, 79.
6) Vgl. oben S. 188.

Ebensowenig wie die allodialen Grafschaften lassen sich außerhalb der Marken Bezirke nachweisen, in denen der ständige Graf gefehlt hat und statt seiner der Schulze des Sachsenspiegels als Goschulze das Goding abhielt. Die Belege, die Mayer für diese Einrichtung anführt[1], sind etwas zahlreicher als bei der allodialen Grafschaft, aber sie sind nicht wertvoller. Zunächst werden einige Beispiele angeführt, in denen Schulze und Graf zusammen auftreten. Aus dem gedachten Auftreten folgt doch nicht, daß sie in getrennten koordinierten Landbezirken nebeneinander fungierten. Dann wird aus der Bezeichnung scultetus cometiae geschlossen, daß es noch andere Schulzen gab. Gewiß, es gab Stadtschulzen und wenigstens später auch Dorfschulzen. Die Existenz von Goschulzen wird dadurch noch nicht erwiesen. Endlich beruft sich Mayer auf die oben eingehend besprochenen Schulzen des Harzgaus und der Grafschaft Seehausen. Aber gerade diese näher bekannten Verhältnisse widerlegen die Hypothese Mayers. Oben wurde bemerkt[2], daß es unsicher ist, ob es im Harzgau nur einen Schulzen gab oder mehrere. Sicher sind aber drei Tatsachen: 1. Das Freiding des Harzgaus entspricht nicht dem Goding anderer Gebiete, sondern es ist das Grafending, in welchem der Schulze den Vorsitz in Stellvertretung des Grafen führt. 2. Neben dem Schulzen sind gleichzeitig im ganzen Gau Grafen mit krimineller Kompetenz vorhanden. 3. Derselbe Schulze, welcher das Freiding hält, tritt auch im Dinge des Grafen von Regenstein als Mitvorsitzer auf. Er ist kein vom Grafschaftsschulzen unterschiedener Beamter.[3] Ebenso deutet in Seehausen[4] die Bezeichnung summus gogravius doch gerade hin auf die Konkurrenz eines ständigen Grafen.

In der Tat hat es, abgesehen von den Vogteien und den nicht in Betracht kommenden Kolonisationsgebieten ländliche Bezirke in Ostfalen, Westfalen und Engern, in denen keine

1) a. a. O. Anm. 59.
2) Vgl. S. 212.
3) Vgl. oben S. 211, 12.
4) Vgl. oben S. 213.

Digitized by Google

ständigen Grafen vorhanden waren, überhaupt nicht gegeben. In allen Gebieten, über die überhaupt Nachrichten vorliegen, begegnen wir den Grafen. Gerade für Anhalt ist die Allgemeinheit des Vorkommens durch das Lehnsregister ausdrücklich bekundet. Öffentliche Gerichtsbezirke, in denen die Gerichtsbarkeit des Grafen durch die der Schulzen ersetzt war, sind nur in Marktorten vorhanden.

Die bezirksweise Verteilung der Landsassen und ländlichen Biergelden ist ebenso ausgeschlossen wie die von Mayer behauptete Gerichtsorganisation. In dieser Hinsicht hat Mayer überhaupt keinen Beweis versucht. In der Tat besteht, abgesehen von dem Kolonisationsgebiete, die bäuerliche Bevölkerung Ostfalens bis zur zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ganz überwiegend aus Laten und aus schöffenbaren Bauern. Die Laten überwiegen weitaus an Zahl. Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts mehren sich die freien Pächter, die Landsassen des Spiegels. Biergelden oder nichtschöffenbare, bedepflichtige Grundeigentümer hat es außerhalb der Marktorte überhaupt nicht gegeben.[1] Auch wenn man davon absieht, so kann doch der Spiegler schon deshalb nicht daran gedacht haben, das Schulzengericht als ein ländliches und doch den Grafen ausschließendes Gericht aufzufassen, weil nach seiner Darstellung die Biergelden nicht nur unter Ausschluß der Unfreien die allein dingpflichtigen, sondern auch die allein bußpflichtigen Elemente des Schulzengerichts sind.[2] Wie hätte er, von den Pächtern zu schweigen, bei ländlichen Distrikten die Existenz der Laten ignorieren können.

194. Unter diesen Umständen ist die Hypothese Mayers abzulehnen. Es freut mich für Mayer, daß er wenigstens in Stutz einen so warmen Verteidiger gefunden hat. Auch gestehe ich gern zu, daß Mayer bei dieser Gelegenheit wie auch an zahlreichen andern Stellen seines Buches die Unhaltbarkeit einer herrschenden Ansicht richtig erkannt hat. Aber in diesem

1) Vgl. unten No. 362 ff.
2) Vgl. oben S. 87.

Digitized by Google

Falle ist der von ihm versuchte Ausweg schlechterdings nicht gangbar. In der örtlichen Nebeneinanderstellung der Gografen- und der Schultheißenbezirke hat Mayer recht. Nur liegen diese Schultheißenbezirke ausschließlich in den Marktorten und nicht auf dem flachen Lande.

Siebentes Kapitel.

Die Abwägung der Anhaltspunkte für die Bestimmung des Schulzengerichts. § 17.

Die vorstehenden Einzeluntersuchungen ermöglichen eine endgültige Entscheidung hinsichtlich der Deutung des Spiegelbildes.

195. Zunächst müssen wir uns noch einmal die Fiktionstheorie Schröders in ihrem Aufbau vergegenwärtigen.

Schröder hat die Angaben des Spiegels lediglich mit der Gerichtsverfassung des flachen Landes verglichen. Die Möglichkeit, daß der Spiegler das Marktgericht gemeint haben könnte, wird in der Untersuchung Schröders überhaupt nicht erwähnt. Die Untersuchung der ländlichen Gerichtsverfassung hat Schröder zu dem m. E. durchaus richtigen Ergebnisse geführt, daß auf dem flachen Lande nur Grafending und Goding existiert hat, dagegen kein drittes Freiengericht. Bei der Erklärung dieses Widerspruchs hat nun Schröder zwei Beobachtungen verwertet, einmal den Driberger Fall und zweitens den angeblichen Widerspruch in den Angaben des Spiegels, der die Gerichtsbarkeit über Ungericht in vierter Hand ausschließe, aber doch die Handhabung der Kriminalgerichtsbarkeit durch andere Richter als den Grafen erkennen lasse. Auf dieser Grundlage baut Schröder die Hypothese auf, daß der Schultheiß in das Goding kam, um dort über Ungericht zu richten.

Damit ist ein Vorbild für das Schulzending gewonnen. Allerdings ein sehr wenig übereinstimmendes. Denn für den Spiegler ist die besondere ständisch getrennte Gerichts-

Digitized by Google

gemeinde die Hauptsache, die nach Schröder gar nicht existiert hat. Schröder hilft sich durch die Annahme, daß der Spiegler aus besonderer Vorliebe für die Zahl drei die dritte Gerichtsgemeinde der Biergelden einfach fingiert habe, während in Wirklichkeit Biergelden und Landsassen unterschiedslos dasselbe Goding besuchten.

196. Gegen diese Fiktionshypothese haben sich nun folgende Einwendungen ergeben.

1. Das Spiegelbild ist falsch aufgefaßt. Das Schulzengericht des Spieglers ist gar nicht ein Mittelgericht, das zwischen Grafending und Goding steht, sondern es ist ein Kriminalgericht außerhalb der Grafschaft im Markte gelegen. Für die ländliche Gerichtsverfassung ist der kriminellen Tätigkeit des Schulzen gar kein Raum gelassen, da schon der Gograf die Gerichtsbarkeit in Ungerichtssachen übt. Andrerseits ist durch die Angabe des Spiegels über Wahl und Gerichtsleihe jede kriminelle Tätigkeit des Grafschaftsschulzen ausgeschlossen.

2. Der Driberger Fall hat gar nicht den Inhalt, den ihm Schröder zuschiebt. Überhaupt ist von einer kriminellen Tätigkeit des Schulzen im Goding nichts bekannt. Im Gegenteil. Auch das Kontrollbild zeigt den Grafen im vollen Besitz der Strafgerichtsbarkeit, und keine Spur einer ergänzenden Funktion des Schulzen.

3. Die Annahme, daß der Spiegler die besondere Beziehung des Schulzen zu den Biergelden frei erfunden habe, ist schon deswegen unhaltbar, weil sie nicht nur bei der Dreiteilung der Freien hervortritt, sondern an drei andern Stellen wiederkehrt, wo von einer Beziehung zur Dreizahl nicht die Rede sein kann. Namentlich wäre es unverständlich, daß der Spiegler die Fiktion so konsequent durchgeführt hätte, noch ein besonderes Gewette für das nicht vorhandene Gericht zu erfinden und die nicht vorhandene Beziehung zu den Biergelden durch das Heimfallsrecht des III 80 zu vervollständigen.

4. Das Motiv, die Vorliebe für die Dreizahl, ist ganz unzureichend. Eine besondere Vorliebe für einzelne Zahlen ist nirgends erweislich. Die vorkommenden Zählungen beruhen auf

Mnemotechnik. Aber gesetzt, er hätte eine Vorliebe für die Dreizahl gehabt, so bot ihm doch schon die Wirklichkeit drei Gerichte. Auf die Frage, welche Gerichte haben für die freie Bevölkerung Bedeutung, mußte ja jeder antworten, in erster Linie Grafending, Goding und das städtische Schulzengericht. Das Gericht des Burggrafen konnte weggelassen werden, weil seine Bedeutung geringer und es nicht wie die drei anderen Gerichte für einen besonderen Stand bezeichnend war. Es gab also in der Wirklichkeit drei Gerichte für drei verschiedene Schichten der Freien. Wie konnte die Vorliebe für die Dreizahl Eyke von Repkow veranlassen, zunächst das ihm bekannte, praktisch so hochwichtige Stadtgericht auszuscheiden, um dann ein drittes, gar nicht vorhandenes Gericht gleichen Namens und gleichen Gewettes zu erfinden? Eine solche Annahme ist schlechthin unzulässig.

Somit ist die Fiktionshypothese fallen zu lassen.

Die Hypothese der lokalen Differenzierung innerhalb der Landbezirke vermeidet diese unmöglichen Zumutungen, aber sie ist, wie früher ausgeführt, ihrerseits weder mit dem Inhalte des Rechtsbuches, noch mit den sonstigen Nachrichten irgend vereinbar.

197. Ebenso unmöglich wäre die Annahme, daß der Spiegler bei seinem Schulzengerichte an eine besondere Form des Grafendings gedacht habe, nämlich an diejenigen Fälle, in denen der Graf sich durch seinen Schulzen vertreten läßt. Diese Auffassung scheint Planck vorgeschwebt zu haben, wenn er das Schulzending des Spieglers als eine besondere Abteilung des Grafendings bezeichnet.[1] Eine scheinbare Stütze könnte darin gefunden werden, daß das von dem Schulzen verwaltete Grafending im Harzgau tatsächlich als Schulzending bezeichnet wird.[2]

Der Versuch, diese Hypothese wirklich durchzuführen, erweist schlagend ihre völlige Unzulässigkeit. Ein Freiending,

1) Planck a. a. O. S. 14.
2) Vgl. oben S. 200ff.

wie es uns im Harzgau entgegentritt, kann aus folgenden Gründen nicht das Vorbild des Spieglers gewesen sein.

1. Die wesentlichste Eigenschaft des als Vorbild verwendeten Schulzendings ist die besondere ständisch getrennte Gerichtsgemeinde der Biergelden. Das Freiending im Harzgau ist aber nichts anderes als das Grafending, in welchem der Schulze in Vertretung des Grafen den Vorsitz führt. Die Gerichtsgemeinde ist schlechterdings keine andere als die des Grafendings. Und genau dasselbe gilt für die späteren Freidinge.

2. Die Übernahme des Vorsitzes durch den Schulzen konnte die Bezeichnung Grafending in Schulzending umwandeln, aber sie konnte die Gerichtszeiten, die Handlungs- und Besuchsfristen nicht umstoßen. In der Tat finden sich die Fristen des Grafendings bei dem späteren Freidinge wieder. Das Schulzending des Spieglers entspricht dagegen in diesen wesentlichen Merkmalen durchaus dem Goding, wie die Besuchsfrist von 6 Wochen bei den Pfleghaften zeigt. Es ist ein Parallelgericht zum Goding und kann keine Fortentwickelung des Grafendings gewesen sein.

3. Das Schulzengericht des Spiegels ist ein Strafgericht. Seine Verleihung entlastet den König in Ungerichtssachen. Der Schulze des Harzgaus hat aber kein Kriminalgericht, wie aus dem gleichzeitigen Schiedsspruche hervorgeht. Umgekehrt ist dem Sachsenspiegel eine Vertretung des Grafen im echten Ding bei Auflassungen unbekannt.

4. Das Schulzengericht des Spiegels befindet sich vom Könige abwärts in dritter Hand. Der Schulze des Harzgaus hätte das Gericht, wenn er überhaupt Inhaber gewesen wäre, nur in vierter Hand haben können. Denn die Grafen von Regenstein hatten die Grafschaft nicht vom Könige, sondern vom Bischofe empfangen.

5. Das Schulzengericht des Spiegels ist ein selbständiges Gericht. Es wird den Grafen nicht ledig und es beschränkt hinsichtlich seiner Dinggenossen das Heimfallsrecht des Grafen. Der Zufall will es, daß wir gerade hinsichtlich

Digitized by Google

des Schulzen des Harzgaus über beide Fragen kontrollierende Nachrichten haben. Das Gericht wird dem Grafen ledig[1] und das Heimfallsrecht des Grafen ist nicht beschränkt.[2] Der Graf entläßt Güter aus dem Verbande, ohne die Zustimmung des Schulzen einzuholen.[3] Die zweite Erscheinung begegnet uns in ganz Ostfalen. Immer wird bei Freigütern der Verzicht auf das jus comitiae betont, nie und nirgends ist von einem Rechte des Schulzen oder seiner Mitwirkung die Rede.

198. Ebensowenig wäre es möglich, bei dem Schulzengerichte des Spieglers an die Dorfgerichte der Kolonisten zu denken, die zwar unter die allgemeine Kategorie der Vogteigerichte fallen, aber doch eine Sonderstellung einnehmen.

Es ist freilich richtig, daß bei den unteren Dorfrichtern der Kolonisten schon in der Zeit und in den Gegenden des Rechtsbuchs die Bezeichnung Schulze vorkommt. Aber dieser Ausdruck ist ein sehr allgemeiner, für die verschiedensten Verhältnisse üblich. Und die sachliche Vergleichung ergibt mit Sicherheit, daß der Spiegler diese Schulzen nicht gemeint haben kann.

1. Der Spiegler zeigt uns das Schulzending als eins der drei großen, für Sachsen wichtigen Gerichte der Freien. Es ist eingewoben in die allgemeine Schilderung der typischen Verhältnisse des Landes, und ebenso erscheinen die Besucher des Schulzendings, die Biergelden, als einer der drei Hauptstände der Freien. Auch die Kolonisten und ihr Gericht sind nicht übergangen. Aber ihre Verhältnisse werden als Sonderrecht behandelt[4], als eine am Schlusse der Darstellung zu erwähnende Abweichung von den allgemeinen Verhältnissen. Ihr Gericht ist ein Dorfgericht mit beschränkter Kompetenz. Ihr Sonderrecht steht im Gegensatz zu dem Rechte und dem Gewette des öffentlichen Richters. Die Darstellung des Spiegels ist überall wohl überlegt. Es ist ganz ausgeschlossen, daß Eyke dieselben

1) Vgl. oben S. 203 Anm. 4.
2) Vgl. oben S. 187.
3) Vgl. oben S. 211.
4) III 79.

Digitized by Google

Dinge einmal als typisch, als Bestandteil der allgemeinen Rechtsordnung, und dann zum zweitenmal als Sonderrecht gewisser Neuansiedlungen behandelt hätte.

2. Das Schulzengericht des Spiegels nimmt in der Darstellung einen hervorragenden Platz ein. Es wird vor dem Godinge genannt. Seine Kompetenz in Kriminalsachen erstreckt sich auf „Jedes mannes Leben", ist also umfassender als die des Gografen. Das Gewette des Schulzen ist weit höher als das des Gografen.[1] Unter dem Goding steht in sachlicher und örtlicher Kompetenz das Dorfgericht des Bauermeisters mit einem Gewette von 6 Pfennigen. Es ist nun unzweifelhaft, daß der Kolonistenschulze zugleich der Bauermeister des Dorfes ist. Ältere Erwähnungen gebrauchen direkt den Ausdruck. 1154 werden die Schulzenhufe zugeordnet incolarum magistro, quem scultetum appellant.[2] 1159 eis qui burmestere vocantur.[3] Die Kompetenz ist sehr verschieden bemessen, regelmäßig wohl verändert. Hinsichtlich der Gewette sind nur einige Nachrichten vorhanden. Die älteste Nachricht gibt dem Kolonistenschulzen 4 Denare, dem Oberrichter 3 Schillinge.[4] Ich halte es nicht für möglich, daß der Spiegler das bescheidene Dorfgericht dem Goding übergeordnet und mit einem Gewette ausgestattet hat, das wir nur in der Stadt finden und das auf dem Lande als schwerer Druck empfunden worden wäre.

3. Nach dem Spiegel sind die Biergelden von ihrem Eigen dingpflichtig und auch in III 80 wird *egen* eines Biergelden erwähnt. Die Kolonisten haben ihre Grundstücke niemals zu Eigen erhalten, sondern zu einem abgeleiteten Besitzrechte, das Erbe, flämisches Erbe Zinsgut, Reisgut usw. genannt wird, aber niemals mit Eigen verwechselt wird. Der Spiegler bezeichnet das Recht der Ansiedler ausdrücklich als ervetinsrecht. Er kann deshalb die Ansiedler nicht zu seinen Biergelden gerechnet haben, sondern nur zu seinen Landsassen. Auch die Vorschrift

1) III 64 § 8 ff.
2) Cod. d. Sax. II 1, No. 50 (1154).
3) Cod. d. Anh. 1, No. 454 (1159).
4) Cod. d. Sax. I 2, No. 240 (1152).

des Art. 80, III paßt schlechterdings nicht auf das Recht der Kolonisten.[1]

199. Ganz anders gestaltet sich das Ergebnis, wenn wir das Spiegelbild des Schulzengerichts mit dem städtischen Schulzengerichte vergleichen. Alle Merkmale stimmen überein. Die Gerichtsgemeinde dieses Gerichts ist eine ständisch andere als die der ländlichen Grafengerichte und Godinge. Der Gegensatz ist auch sozial so ausgeprägt, daß er selbst dem flüchtigen Beobachter in die Augen springen mußte. Das Schulzengericht der Stadt ist ein Strafgericht mit weitgehender Kompetenz. Es befindet sich vom Könige abwärts in dritter Hand. Das Gewette des Gerichts ist das im Rechtsbuche angegebene. Das Gericht ist selbständig in bezug auf Ledigwerden und Heimfallsrecht. Auch die Nichterwähnung bei der Verfestung ist durch die besonderen Verhältnisse des Stadtrechts motiviert. Endlich stimmen die Anhaltspunkte des Rechtsbuchs und die der übrigen Quellen hinsichtlich des Königsbanns überein.

Das Kontrollbild paßt in die Umrisse des Spiegelbildes völlig hinein in einer Weise, daß selbst angedeutete Momente durch die Vergleichung erst völlig verständlich werden, nach keiner Richtung hin sich Anstände ergeben. Schon diese Vergleichungen lassen es völlig sicher erscheinen, daß mit dem Schulzengericht des Spiegels das Marktgericht gemeint ist und nichts anderes.

200. Dazu treten noch die früher gegebenen Gründe, welche eine totale Ignorierung der städtischen Gerichtsverfassung durch Eyke von Repkow von vornherein unglaublich erscheinen lassen. Ich will nur eins hervorheben. Es ist einfach unmöglich, daß Eyke das Fehlen des Godings und das Vorhandensein eines Schulzengerichts in den ostfälischen Marktorten nicht gekannt hat. Und es ist ebensowenig denkbar, daß er bei der Aufzählung derjenigen Gerichte, welche für bestimmte Klassen von Freien charakteristisch waren, die

1) Nur die Urkunde von 1181 Brem. U. B. I No. 86 enthält Heimfall an den König. Ich sehe darin einen sichern Beweis für den Erwerb durch die Stadt.

Mittelpunkte der freien Bevölkerung, die Marktorte mit ihren Gerichten übergangen haben sollte. Schon diese allgemeinen Erwägungen sichern selbständig die Beziehung auf das städtische Schulzengericht. Nur die Frage lassen sie offen, ob nicht der Spiegler analoge Gerichte des flachen Landes unter dieselbe Bezeichnung einbezogen, als gleichartig mit geschildert hat. Diese Frage wird durch das Ergebnis der Vergleichung beantwortet. Die Aussagen des Spiegels über das Schulzengericht passen auf das Stadtgericht, aber auch nur auf das Stadtgericht. Schulzengerichte des flachen Landes sind nicht einbezogen. Sie haben überhaupt nicht als selbständige Gerichte bestanden, wenn wir von den Dorfgerichten der Kolonisten absehen.

Weitere und zwar selbständige Anhaltspunkte für die Deutung des Schulzengerichts bieten 1. das Sendgericht des Dompropstes, 2. die Standesverhältnisse.

Das Sendgericht des Dompropstes hat nach dem klaren Inhalte der Eingangsstelle dieselbe Gerichtsgemeinde wie das Schulzengericht. Es hat deshalb an demselben Orte bestanden. Der vorhergehende Abschnitt hat ergeben, daß das Sendgericht des Dompropstes in die Stadt verlegt werden muß. Dieser Schluß ist gezogen worden aus einer ganz selbständigen Untersuchung, die von den Erörterungen über das Schulzengericht völlig unabhängig ist. Es handelt sich um zwei getrennte Beweisaufnahmen, die aber zu demselben Ergebnisse führen. Sie stützen sich gegenseitig, ohne von einander abzuhängen.

201. Die Probleme der Standesgliederung stehen mit den Problemen der Gerichtsverfassung in engstem Zusammenhange. Die Ergebnisse der Auslegung hängen miteinander zusammen, wie die Lebensverhältnisse zusammenhängen, um deren Ermittlung es sich handelt. Aber es ist wichtig, die Art des Zusammenhangs zu würdigen. Das muß ich gegenüber der Stellungnahme Schröders zu meinen Biergelden betonen.

Schröder hat auch in der neuesten Auflage seines Lehrbuchs seine Fiktionshypothese festgehalten. Er bemerkt in bezug auf meine Untersuchung über die Biergelden S. 451 Anm. 68: „Daß die Bürger ebenso wie die freien Bauern über-

Digitized by Google

wiegend dem Stande der Biergelden oder Pfleghaften angehörten, ist richtig. Im übrigen kann ich den Ausführungen von Heck nicht zustimmen.“ Auf S. 562 Anm. 100 sagt Schröder: „Heck erklärt das Schultheißengericht des Sachsenspiegels für das Stadtgericht, eine Auffassung, die mit seiner Erklärung der Biergelden steht und fällt.“ Der letzte Satz Schröders beruht auf einer unrichtigen Beurteilung der Problembeziehungen. Meine Auffassung des Schulzengerichts wird durch meine Deutung der Biergelden gefordert, aber sie fällt nicht mit dieser Deutung, sobald man annimmt, wie dies Schröder tut, daß die Bürger überwiegend dem Stande der Biergelden angehörten. Denn von dieser Voraussetzung aus besteht die Annahme, daß der Spiegler mit den Biergelden des Schulzengerichts eben nur die städtischen Biergelden gemeint habe. Diese Deutung wäre allenfalls auch bei den übrigen Stellen durchführbar. Die Ungeschicklichkeit der Ausdrucksweise, die mit dieser Hypothese dem Spiegler zur Last gelegt wäre, würde immerhin noch um vieles glaubhafter sein, als die Hypothese Schröders. Selbst wenn man die Deutung der Biergelden für völlig unzutreffend erachtet, so wird man m. E. doch nur zu der Auffassung gelangen, die Seeliger vertritt.[1] Er ist der Ansicht, daß der Spiegler bei seinen Biergelden nicht an Stadtbürger gedacht habe, glaubt aber, daß dem Spiegler bei der Schilderung des Schulzengerichts Züge des Stadtgerichts und des ländlichen Gerichts zusammengeflossen seien. Darüber, welches Gericht den ländlichen Bestandteil geliefert hat, spricht sich Seeliger allerdings nicht aus.

Eine eingehendere Erörterung der Beziehungen zwischen
blemgruppen kann übrigens unterbleiben. Denn die
engerichte unabhängigen Nachrichten, die wir
chsenspiegels haben, stimmen mit dem
rgebnisse durchaus überein und ergeben
l zwingende Gründe für ihre Richtigkeit.

t. Vrtljschr. 1900 S. 583.

Dritter Abschnitt.

Die vermeintlichen Erfindungen hinsichtlich der Besetzung der Schöffenbank.

A. Die Vererbung des Schöffenstuhles. § 18.

202. Zallinger ist in seinem Mißtrauen gegen die Angaben des Spieglers hinsichtlich der Schöffenbaren dadurch bestärkt worden, daß er auch in bezug auf zwei andere Lehren Widerspruch mit den sonstigen Nachrichten wahrzunehmen glaubte. Diese beiden Lehren betreffen die Vererbung des Schöffenstuhls und den Ausschluß der Ministerialen von der Schöffenbank. Sie sollen der Reihe nach geprüft werden.

Zallinger beanstandet zunächst die Angaben in Ssp. III 26 § 2.

§ 2. In enem utwendigen richte ne antwerdet nen scepenbare vri man nemanne to kampe. In deme gerichte mut he antwerden, dar sin hantgemal binnen leget. Hevet he scepen stul dar, he is dar ok dingplichtich. Die's scepenen stules dar aver nicht ne hevet, de sal des hogesten richteres ding süken svar he wonehaft is. § 3. Dissen stul ervet die vader uppe sinen eldelsten sone; of he des sones nicht ne hevet, so erft he ine uppe sinen nesten und eldesten evenbürdigen svertmach.

203. In diesen Worten findet Zallinger „mittelbar oder unmittelbar" folgende Aufstellungen:

„1. Der Schöffenstuhl, d. h. das Schöffenamt vererbt in den dazu berufenen Familien — sowie das Handgemal, d. i. das unteilbare Stammgut — nach dem Prinzip der Individualsukzession. Nur einer aus jedem schöffenbaren Geschlechte, der durch die angeführte Sukzessionsordnung Bestimmte, ist zur wirklichen Ausübung des gerichtlichen Schöffenamts berechtigt, nur Einer von allen Geschlechtsgenossen ist Schöffe.

2. Jede schöffenbare Familie hat ihren Schöffenstuhl bei einem bestimmten Gerichte, prinzipiell dem Gerichte des Bezirks, in welchem ihr Handgemal liegt. Der Alleinerbe desselben ist also zur Ausübung des Schöffenamts nur in diesem bestimmten

Digitized by Google

Gerichte befugt, er kann in keinem auswärtigen Gerichte, er kann nicht in mehreren Gerichten Schöffe sein."

Diesen Sätzen gegenüber stellt Zallinger[1] auf Grund der Urkunden als erwiesen fest:

1. die gleichzeitige Ausübung des Schöffenamts durch mehrere Mitglieder einer und derselben Familie,

2. die Nichtexistenz einer prinzipiellen Ausschließung Gerichtsfremder, d. i. im Gerichtsgebiet nicht heimatberechtigter Personen von der Schöffenbank.

Aus diesen Feststellungen folgert Zallinger, „daß offenbar alle Männer aus schöffenbarem Geschlecht" und daß sie „in allen Grafschaften zur Ausübung des Schöffenamts berechtigt waren, wo das Geschlecht Grundbesitz hatte".

204. Der Widerspruch beruht zunächst darauf, daß Zallinger das Spiegelbild teils positiv unrichtig, teils viel zu bestimmt zeichnet. In Wirklichkeit sagt der Spiegler nur, daß Schöffenstühle sich nach den Grundsätzen der Individualsukzession unter Vorzug des Ältesten vererben. Die weiteren Aufstellungen rühren weder vom Spiegler her, noch sind sie notwendige Folgerungen aus den wirklich vorhandenen Aussprüchen.

205. Unrichtig ist zunächst die Annahme, daß der Spiegler die Vererbung des Schöffenstuhls in derselben Weise regele, wie die des „unteilbaren Stammguts". Der Spiegel denkt sich den Schöffenstuhl gar nicht als Realrecht. Sonst würde eine selbständige Sukzessionsordnung für den Schöffenstuhl, wie er sie gibt, weder notwendig, noch überhaupt möglich gewesen sein. Der Erwerb des Gutes hätte notwendig den Erwerb des Schöffenstuhls mit sich gezogen. Aber der Spiegler redet nicht von einer Sukzession in das Gut, sondern nur von einer selbständigen Sukzession in den Stuhl. Über eine Unteilbarkeit des *hantgemal*, eine besondere Sukzessionsordnung bei Stammgütern, sagt weder der Sachsenspiegel noch eine andere sächsische Quelle auch nur das geringste. Hantgemal ist im Sachsen-

1) a. a. O. S. 227, 28.

Digitized by Google

spiegel überhaupt nur Stammgut im geschichtlichen Sinne, Ort der Herkunft. Von einem besonderen Rechte des Stammguts ist gar nichts bekannt.[1] Wenn nun der Spiegler den Fall setzt, daß ein Schöffenbarer in seiner Heimat einen Schöffenstuhl habe, so könnte diese Annahme durch eine Vorschrift veranlaßt sein, daß niemand außerhalb seiner Heimat Schöffe sein dürfe. Aber sie beweist noch lange nicht die Existenz dieser Vorschrift. Auch wenn eine solche Vorschrift nicht bestand, so war doch die Innehabung des Stuhls in der Heimat eine sehr naheliegende Möglichkeit, die den Spiegler veranlassen konnte, die dadurch gesteigerte Bedeutung der Heimat im Gegensatz zum Wohnsitz hervorzuheben. Angesichts dieser beiden Möglichkeiten beweist das Auftreten gerichtsfremder Schöffen nur, daß die zweite Auslegung den Vorzug verdient.

206. Ferner ist es richtig, daß der Spiegler für die Vererbung eines Schöffenstuhls das Prinzip der Singularsukzession aufstellt. Aber er sagt nicht einmal, daß es in allen Gerichten mit Schöffen auch Schöffenstühle gab. Und er sagt vor allem nicht, daß der Schöffenstuhl nur durch Erbgang erworben werden konnte. Vielmehr scheint mir seine Angabe über die Ergänzung fehlender Schöffen durch freigelassene Ministerialen für das Gegenteil zu sprechen. Vor dieser für den Grafen verlustvollen Maßregel muß eine Erschöpfung der schöffenbaren freien und durch Grundbesitz (3 Hufen) geeigneten Personen durch Neubesetzung stattgehabt haben. Durch Neuberufung konnten natürlich mehrere Mitglieder derselben Familie zum Schöffenstuhl gelangen. Damit war bei Einschiebung des Erbgangs auch die weitere Möglichkeit gegeben, daß dieselbe Person in mehreren Grafschaften Schöffenstühle erwarb oder daß mehrere Stühle derselben Grafschaft an mehrere Söhne zugleich gelangten. Diese Entwicklung mußte um so häufiger eintreten, je mehr die Zahl der schöffenbaren und zugleich durch den erforderlichen Grundbesitz befähigten Familien zusammenschmolz. Wie fern tatsächlich dem Verfasser die Vor-

1) Vgl. unten No. 414 ff.

Digitized by Google

stellung gelegen hat, daß nur ein Mitglied einer Familie Schöffe sein kann, zeigt deutlich die Vorrede von der Herren Geburt, welche wiederholt ganze Familien als Schöffen nennt.

Unter des Reiches Schöffen sind Schwaben: „De von trebüle, de von elderestorp — Heidolfes kindere von winninge unde de von Sedorp".

207. Endlich ist zu betonen, daß nach dem Sachsenspiegel die Innehabung des Schöffenstuhls für die Urteilsfindung eine viel geringere Bedeutung hat, als etwa heute die Anstellung eines Richters. Das folgt schon aus der Terminologie. Das Wort scepenen bezeichnet nicht nur die Inhaber des Schöffenstuhls, sondern wird auch als Standesbezeichnung für alle Schöffenbaren verwendet. Die einzige Wirkung, die mit Bestimmtheit an den Schöffenstuhl gebunden wird, ist die Dingpflicht ohne Rücksicht auf den Wohnort (vgl. die obige Stelle). Die Art der Vererbung deutet allerdings auf einen wenigstens ursprünglich vorhandenen Vorzug bei der Urteilsfindung. Es ist deshalb auch wahrscheinlich, daß unter den sitzenden Schöffen[1], welche allein Urteil finden sollen, die Inhaber des Schöffenstuhls gemeint sind. Aber diese Berufung zum Urteil ist keine ausschließliche. Der Vorzug des eigentlichen Schöffen ist eine lex imperfecta. Jeder Standesgenosse kann einen Gegenanteil finden. Auf seine Bitte muß ihm ein Platz eingeräumt werden. Wenn sein Urteilsvorschlag die Folge erhält oder bei der Schelte durchdringt, so ist ein gültiges Urteil zustande gekommen. Die Fähigkeit zum Urteilfinden hat aber jeder Schöffenbare. Es kann nicht als Widerlegung des Sachsenspiegels gelten, wenn die lex imperfecta auch sonst übertreten und gelegentlich auch ohne Schelte einem Standesgenossen, der keinen Schöffenstuhl hatte, doch der Sitz auf der Bank eingeräumt wurde aus Courtoisie oder um die Zahl der Schöffen zu ergänzen. Das letzgenannte Motiv mußte wieder durch das Zusammenschmelzen der alten Schöffenfamilien an praktischer Bedeutung gewinnen.

1) Vgl. Ssp. III Art. 69.

Digitized by Google

208. Aus den vorstehenden Gründen kann ich der Auslegung Zallingers nicht beistimmen. Die Beschränkung der Schöffenfunktion einer Familie auf ein Mitglied und auf einen Gau ist im Sachsenspiegel weder unmittelbar noch mittelbar enthalten.

Bei dieser Auffassung des Spiegelbildes ist der unmittelbare Inhalt der Urkunden mit der Darstellung des Rechtsbuchs durchaus vereinbar. Die Urkunden gestatten nur den weiteren Satz, daß in den meisten Gauen die praktische Bedeutung des Schöffenstuhls und des besonderen Erbrechts im 13. Jahrhundert eine geringe war. Das erklärt sich durch die Verringerung der Schöffenfamilien. Für das 12. Jahrhundert ist ihre Zahl und damit die Bedeutung des Schöffenstuhls wohl als größer zu denken. Die Überlieferung der erbrechtlichen Angabe wird dadurch nicht unglaubwürdig[1], daß ihre praktische Bedeutung schon geringer geworden war.

Etwas anders liegt die Sachlage hinsichtlich der Folgerung Zallingers. Sie würde den Begriff des Schöffenstuhls völlig negieren, während ihn der Spiegler tatsächlich kannte. Aber diese Folgerung ist nicht begründet. Das tatsächliche Auftreten als Schöffe beweist noch nicht, daß den betreffenden Personen ein Recht auf Mitwirkung nur durch den Grundbesitz ohne Erbgang und Aufnahme gegeben war. Andrerseits ist es sicher, daß in den Urkunden Schöffenkollegien, Schöffenbänke mit bestimmter Beschränkung begegnen. Nicht alle Standesgenossen nehmen teil, auch nicht alle Angehörigen in dem Bezirk eingesessener Familien. Denn wir begegnen Angehörigen derselben Familie in derselben Gerichtssitzung als Mitglieder der Schöffenbank und als Mitglieder des Umstandes.[2] Schon das Auftreten von Schöffenkollegien macht die Existenz von Schöffenstühlen in hohem Grade wahrscheinlich. Bei den Auflassungen, wie sie bei der großen Mehrzahl der Urkunden

1) Eine gewisse Unterstützung findet die Annahme der Individualsukzession durch die Natur der Sache, der Vorzug des Ältesten aber durch die analogen Vorschriften, die wir hinsichtlich der Vogtei finden.

2) Vgl. U. B. Anhalt I No. 547.

Digitized by Google

den Inhalt bilden, mochte man immerhin einer laxen Praxis huldigen. Für den Fall streitiger Angelegenheit mußten bestimmte rechtliche Grundsätze hinsichtlich der Bildung der Schöffenbank existieren.

Speziell die Vererbung der Schöffenstühle wird dadurch bestätigt, daß in mehreren Gerichten Generationen hindurch Mitglieder derselben Familie ganz vorzugsweise als Schöffen auftreten.[1]

Die wirkliche Angabe des Spieglers über die Existenz nach Singularsukzession erblicher Schöffenstühle ist von Zallinger nicht widerlegt und daher nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit des Spieglers zu erschüttern.

B. Der Ausschluß der Ministerialen. § 19.

209. Der zweite Ausspruch des Sachsenspiegels, gegen den sich Zallinger richtet, ist Bd. III 80, 2—81, § 1:

Let die koning oder en ander herre sinen dinstman oder sinen egenen man vri, die behalt vrier lantseten recht. Togat aver die scepenen binnen ener grafscap, die koning mut wol des rikes dienstman mit ordelen fri laten, unde to scepenen dar maken, dur dat man rechtes bekome unde koninges ban dar halden moge. He sal aver des rikes gudes also vele to egen in geven, dat sie scepenen dar af wesen mogen; ir iewelkeme dri hoven oder mer. Dat gut mut he wol nemen ut deme gude der grafscap, svar it die greve ledich hevet, dur dat der scepenen egen in die grafscap irstorven is.

Zallinger beanstandet diese Sätze einmal wegen der zugrunde liegenden Voraussetzung „daß persönliche Freiheit absolut Bedingung der Fähigkeit zur Übung des Schöffenamts im Grafengerichte sei", sodann wegen der Wirkung, welche der einfachen Freilassung des Dienstmanns beigelegt wird. Der Voraussetzung gegenüber macht Zallinger geltend, daß seit dem Ende des 12. Jahrhunderts Schöffenbar-

1) Vgl. Zallinger S. 246. Die Beobachtung ist richtig, aber nicht die Verwertung.

keit und Ministerialität sich nicht mehr ausschlossen und daß Eyke diese Tatsache und deshalb der direkte Widerspruch seiner Mitteilung mit dem Rechtsleben seiner Zeit bekannt gewesen sei.

210. Wir wollen zunächst die Grundanschauung ins Auge fassen. Es scheint mir, daß auch dieser Angriff durch eine unrichtige Auffassung des Spiegelbildes getragen wird. Aber bei der Nachprüfung empfiehlt es sich, einmal ausnahmsweise das Kontrollbild dem Spiegelbilde vorauszuschicken.

Zallinger erklärt es selbst für zweifellos, daß die Unfähigkeit der Ministerialen zum Schöffenamt in der älteren Zeit bestanden hat und in den ostfälischen Urkunden sich bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts, also bis in die Lebenszeit Eykes verfolgen läßt. Die Frage ist nun im Jahre 1190 Gegenstand eines Reichsweistums[1] geworden und hat eine sehr eigenartige Beantwortung gefunden:

Giselbert berichtet: „Tacendum autem non est, quod episcopus quidam apud Hallam judicium quesivit coram domino rege, si ministeriales principis alicujus cum nobilibus habeant judicare. Ad hoc judicatum fuit per comitem palatinum de Twinge: quod si nobilis homo judicium proferret et unum nobilem haberet in judicio sequacem, alter sequax esse posset ministerialis, scilicet de principis advocatia vel propria familia.

Das Weistum unterscheidet somit überraschenderweise zwischen der Fähigkeit zum Urteil finden (judicium proferre) und zur Folge (esse sequacem). Die Befähigung zur sekundären Folge wird dem Dienstmann zugesprochen, die Befähigung zum Urteilsvorschlage verneint. Ob dieses Weistum auf die Entwicklung[2] in Ostfalen Einfluß geübt hatte, läßt sich freilich nicht mit Bestimmtheit feststellen. Für deren Bejahung

1) Mon. Germ. SS. 21, S. 572 [35]. Vgl. E. Mayer II S. 194.

2) Nach anderer Richtung ist von Interesse, daß das Weistum nur den Ministerialen des Gerichtsherren die Fähigkeit zur Urteilsfolge beilegt. Dieser Umstand ist bei dem Problem der Dingpflicht mit in Anschlag zu bringen. Vgl. oben S. 102.

spricht immerhin der Zeitpunkt, mit dem die Ministerialen in Ostfalen in die Schöffenbank eintreten. Eine noch engere Beziehung ist vielleicht in den beiden assidentes gegeben, die in einer Seehausener Urkunde von 1238[1] hervorgehoben werden und den beiden nobiles des Weistums entsprechen können. Jedenfalls genügen die Urkunden, welche sicher in die Zeit der Abfassung des Rechtsbuches fallen, insofern dem Weistum, als bei Einreihung des Schulzen in die Zahl der Urteilsfinder ganz regelmäßig mindestens zwei nobiles den Ministerialen vorausgehen.[2]

211. Wenn wir nun unter Anschauung dieser Verhältnisse an den Sachsenspiegel herantreten, so ist zunächst zu bemerken, daß eine Unterscheidung von Urteilsfindung und Urteilsfolge, wie sie in jenem Weistum betont wird, auch dem Rechtsbuche bekannt ist. Wichtig ist besonders, daß in der Vorrede von der Herren Geburt die Fähigkeit des geistlichen Fürsten nach beiden Richtungen hervorgehoben ist.[3] Diese Betonung läßt vermuten, daß dem Spiegler im andern Falle eine Differenzierung der Fähigkeit zu beiden Handlungen bekannt war, jedenfalls die Identität der beiden Befähigungen nicht als selbstverständlich galt.

Ausdrückliche Bestimmungen enthält das Rechtsbuch nur an zwei Stellen:

Ldr. III 19. Vrie lüde unde des rikes dienstman die moten vor 'me rike wol getüch sin unde ordel vinden, durch dat sie deme rike hulde dun, ir ieweder na sime rechte. Doch

1) Der Bischof von Halberstadt richtet per sententiam judiciis secularis, — assistentibus nobis viris nobilibus, Theodorico videlicet de Meinessem, sculteto nostro, Hermanno de Wereberg et Wernhero de Suselitz. U. B. Stift Halberstadt 2 No. 681.

2) In den von Zallinger untersuchten Grafschaften finden sich mindestens 2 nobiles in Seehausen bis 1239 einschließlich, in Aschersleben bis 1223 einschließlich (nächste Urkunde von 1268), in Serimunt bis 1209 (nächste Urkunde 1253). Für Mühlingen ist die Kontrolle durch die Unsicherheit des Standes nicht möglich.

3) Die (der Bischof) mut wol ordel vinden unde ordeles volgen unde vorspreke sin to lenrechte unde to landrechte.

ne mut des rikes dienstman over den scepenbaren vrien man noch ordel vinden noch getüch wesen, dar't ime an den lief oder an sin ere oder an sin erve gat.

II 12 § 2. Scepenbare lüde muten wol ordel vinden over iewelken man. It ne mut aver uppe se neman ordel vinden, dat an ir lief, oder an ir ere, oder an ir erve ga, noch ordel scelden, he ne si in evenburdich.

212. Ich glaube aus diesen Sätzen entnehmen zu müssen, daß dem Spiegler eine allerdings sachlich beschränkte Urteilerfunktion der Ministerialen bekannt war, und zwar anscheinend eine doppelte.

Völlig bestimmt tritt diese Funktion in den Sachen hervor, die sich nicht auf die hervorgehobenen Rechtsgüter der Schöffenbaren beziehen, also in den „ständisch undifferenzierten Sachen". Für das Reichshofgericht wird die Fähigkeit der Reichsministerialen mit dürren Worten ausgesprochen. Aber sie ergibt sich nicht weniger sicher für das Grafengericht bei Königsbann. Einmal wegen der Rückschlüsse aus dem höchsten Gericht, dann aber auch deshalb, weil im Grafengericht ganz leichte, auch ständisch nicht differenzierte Sachen erledigt wurden. Vor allen Dingen wurde über jedes Eigen, nicht nur über das Eigen Schöffenbarer bei Königsbann gerichtet. Das Gleiche gilt für Auflassungen. Auch das Eigen der kirchlichen Anstalten und der Ministerialen und Stadtbürger mußte im Grafending bei Königsbann veräußert werden. Dazu kam der Rechtszug bei Urteilen des Godings. Dazu kommen noch zahlreiche Sachen, die nicht notwendig bei Königsbann erledigt werden mußten, aber tatsächlich erledigt wurden, wie z. B. Vogteistreitigkeiten. Ja der Kreis der nicht ständisch qualifizierten Sachen ist möglicherweise noch viel weiter zu fassen. Es ist zweifelhaft, ob der Spiegler in die Rubrik „Urteile, die den schöffenbaren Leuten an ihr Erbe gehen" auch diejenigen Urteile einbezogen hat, die bei rechtsgeschäftlichen Verfügungen gefällt wurden. Denn die Auflassung hatte nicht die Form des Scheinprozesses. Der Erwerber trat nicht als Vindikant der Veräußerer, nicht als Beklagter auf, dem das Erbe aberkannt wurde.

Digitized by Google

Die Urteilsfrage war nur darauf gerichtet, ob die Schenkung richtig vollzogen sei.[1] Die Masse der Königsbannsachen war somit überhaupt nicht von der ständischen Qualifikation getroffen. Wenn nun der Spiegler die ausschließliche Befähigung der Schöffenbaren auf einen kleinen Kreis von Sachen einschränkt, nicht aber für jede Verhandlung bei Königsbann ausspricht, so setzt er bei den nicht qualifizierten Sachen Urteiler voraus, die nicht zu dem Stande der schöffenbaren Freien gehören. Wer sind nun diese hypothetischen Urteiler mit sachlich beschränkter Funktion? Andere Freie können es nicht sein, da andere Freie im Grafengerichte nicht erscheinen. Folglich kommen nur Unfreie in Betracht und zwar von den Unfreien mit Rücksicht auf den Befund der Urkunden, nach dem Weistum und nach Analogie des Reichshofgerichts allein die Ministerialen des Gerichtsherrn. Die Urteilerfunktion im Grafengerichte bedingt aber schon eine Einreihung in die Schöffenbank.

Wahrscheinlich ist aber ferner, daß der Spiegler den Ministerialen auch in den ständisch differenzierten Sachen der Schöffenbaren nicht jede Mitwirkung versagt. In der zweiten Stelle ist „Urteil finden" im engeren technischen Sinne zu nehmen, weil sonst die Beifügung der Schelte (Findung eines Gegenurteils) unnötig wäre. Daraus folgt, daß der Spiegler das geringere Recht der bloßen Folge auch andern als Standesgenossen einräumt.

Die positiven Angaben des Spieglers werden somit nicht dadurch als unwahr erwiesen, daß Ministerialen bei Auflassungen bei Königsbann mitwirken oder überhaupt in den Verhandlungen des Grafendings als Folger auftreten.

213. In der Tat scheinen mir noch andere Umstände dafür zu sprechen, daß dem Spiegler die beschränkte Schöffenbarkeit der Ministerialen wohl bekannt war.

Dafür spricht einmal die Art und Weise, wie der obere Stand der Freien bezeichnet wird. So lange die Ministerialen von jeder Mitwirkung bei dem Urteile unter Königsbann aus-

1) Vgl. U. B. Anhalt II No. 220.

Digitized by Google

geschlossen war, mußte das einfache Wort „schöffenbar“ völlig ausreichen, um den Stand der höheren Freien zu bezeichnen. Allerdings gebraucht nun der Spiegler das Wort noch in diesem Sinne.[1] Aber weit häufiger findet sich die Doppelbezeichnung „schöffenbare Freie“[2] oder „freie Schöffenbare“.[3] Eine solche Verbindung zweier Bezeichnungen deutet meist darauf hin, daß der bezeichnete Personenkreis dem Kreuzungsgebiete zweier Standesgruppen angehört. In unserm Falle spricht die regelmäßige Doppelbezeichnung dafür, daß dem Spiegler nicht nur Freie bekannt waren, die der Schöffenbarkeit darbten, sondern auch Unfreie, welche die Schöffenbarkeit hatten, allenfalls auch als Schöffenbare bezeichnet wurden oder doch werden konnten.

214. Die vertretene Auslegung des Spiegels wird ferner bestätigt durch die Vorrede von der Herren Geburt. Ich stimme Zallinger darin zu, daß die Vorrede dem Rechtsbuche zeitlich sehr nahe steht, daß sie höchstwahrscheinlich von Eyke selbst herrührt und daß in ihr unter der Bezeichnung „des Reiches Schöffen“ (nicht: „schöffenbarfrei“) Personen angeführt werden, deren Ministerialität teils wahrscheinlich, teils (Albrecht Vogt von Spandau) notorisch ist, auch dem Verfasser der Vorrede höchstwahrscheinlich bekannt war. Und zwar erfolgt diese Aufzählung vollkommen anstandslos ohne Erklärung oder Rechtfertigung irgend welcher Art. Zallinger folgert aus diesen Tatsachen, daß Eyke von Repkow die Schöffenbarkeit der Ministerialen gegen besseres Wissen verneint habe. Allerdings würde es nun von einer schwer glaublichen Verwegenheit zeugen, wenn Eyke in diesem Punkte nicht nur in dem theoretischen Teile gelogen, sondern sich auch nicht gescheut hätte, selbst in der Vorrede konkrete Tatsachen mitzuteilen, die ihn in den Augen eines jeden Lokalkundigen der Lüge überführen mußten.

1) Vgl. I 2 § 1, 3 § 2, II 12 § 2, III 29 § 1, 45 § 1 (5 Stellen).

2) Vgl. I 6 § 2, 51 § 1, II 12 § 4, 44 § 3, III 19, 26 § 2, 45 § 1, 54 § 1, 55 § 2 (9 Stellen).

3) Vgl. I 67 § 1, II 3 § 2, 73 § 1 (3 Stellen).

Digitized by Google

Indessen die Schlußfolgerung Zallingers scheint mir nicht notwendig zu sein. Bevor wir die Vorrede als Überführungsmittel verwerten, müssen wir sie als Auslegungsmaterial benutzen. Und nach dieser Richtung ergibt gerade die völlig anstandslose Einrechnung des Albrecht von Snetlingen unter die Schöffen des Reiches das Fehlen jeder Erklärung, einen durchschlagenden Grund für die Annahme, daß der Spiegler auch in seinem Werke von der wenn auch sachlich beschränkten Schöffenbarkeit der Ministerialen als einer allgemein bekannten, selbstverständlichen Tatsache ausgegangen, daß ihm bei der Abfassung der Vorrede gar nicht der Gedanke gekommen ist, daß jemand in seinem Buche den Satz finden könnte: der Ministeriale ist überhaupt unfähig, Schöffe zu sein.

Die unmittelbare Aussage des Spieglers entspricht somit völlig dem Kontrollbild. Die Existenz der von ihm behaupteten sachlichen Beschränkung läßt sich nicht durch die Urkunden widerlegen, die fast nur Auflassungen betreffen.

215. Anders steht es mit einigen Wendungen und Sätzen, welche sich nicht ex professo mit der Fähigkeit zum Urteil beschäftigen, aber gewissermaßen Folgerungen aus einer diesbezüglichen Rechtsanschauung enthalten.

Zallinger beruft sich auf die Angabe, daß die Ergänzung aussterbender Schöffen durch qualifizierte Freilassung vonReichsministerialen zu erfolgen hat. Ich gebe ohne weiteres zu, daß die Entstehung dieses Satzes zu einer Zeit erfolgt ist, in der die Ministerialen von der Schöffenbank ausgeschlossen waren. Die bloße sachliche Beschränkung konnte die Fortexistenz des Satzes unterstützen, ihn nach wie vor als praktisch erscheinen lassen, aber ihn schwerlich erzeugen.

Dasselbe Urteil trifft nun auch nach andern Richtungen zu. Der Ausdruck schöffenbar als Bezeichnung für die oberen Freien konnte sich nur zu einer Zeit bilden, als die Ministerialen von der Urteilsfindung ausgeschlossen waren. Er paßte nicht mehr für die Zeit, in welcher das Rechtsbuch geschrieben wurde und der Spiegel hat diese Inkongruenz nur teilweise durch den Zusatz gehoben. Auch die Sätze über Zeugen-

Digitized by Google

funktion, über den Stand der Boten bei der Urteilsschelte, über den Stand des Richters, des Froneboten weisen alle in eine Zeit zurück, in der die Ministerialen von der Schöffenbank ausgeschlossen waren. Aber ist die Mitteilung solcher Sätze durch den Spiegel wirklich irgendwie auffallend? Der Ausschluß der Unfreien von der Schöffenbank hat ja in Ostfalen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts wirklich gegolten und zwar von alters her. Die oberen Freien wurden tatsächlich „schöffenbar" genannt.[1] Weshalb sollte der Spiegler den vorhandenen Sprachgebrauch verschmähen, auch wenn er dem Wortsinne nach nicht mehr korrekt war? Der Ausschluß der Ministerialen ist eine Grundlage derjenigen Rechtsbildung gewesen, die sich bis zum Zeitpunkt ihres Eintritts vollzogen hatte. Es ist nun selbstredend ausgeschlossen, daß das Eindringen der Ministerialen in die Schöffenbank eine gesetzliche Revision des gesamten Rechts zur Folge gehabt hat. Eine gewohnheitsrechtliche Abschleifung hat sich allerdings vollzogen. Aber naturgemäß wirkte dieser Faktor nur sehr allmählich. Auch ohne Kenntnis des Sachsenspiegels müßte man annehmen, daß in Ostfalen im Anfange des 13. Jahrhunderts noch zahlreiche Grundsätze galten, die sachlich dem Ausschlusse und nicht der Schöffenbarkeit der Ministerialen entsprachen. Das Fehlen aller solcher Sätze würde darauf schließen lassen, daß der Spiegler das überlieferte Recht selbständig und eigenmächtig revidiert hat. Aber es kann ihm nicht zum Vorwurfe gereichen, daß er die Revision tatsächlich nicht vorgenommen hat. Denn er bezeichnet als seine Aufgabe nur, das überlieferte Recht mitzuteilen. Gerade die Mitteilung von Sätzen, die mit einer von ihm selbst aufgegebenen Grundanschauung zusammenhängen, beweist, daß er diese Aufgabe mit Treue und Gewissenhaftigkeit und nicht mit subjektiver Willkür gelöst hat.

Zallinger erklärt die Mitteilung des Spiegels über die Ergänzung der Schöffen noch aus zwei andern Gründen „für mehr oder minder aus der Luft gegriffen".

1) Vgl. die Belegstellen unten No. 266 ff.

216. Gegen die Zurückführung des Satzes auf die Zeit, in welcher den Ministerialen die Schöffenbarkeit fehlte, macht er geltend, daß ein Bedürfnis nach Ersatz gestorbener Schöffenbarer für diese Zeit mehr als unwahrscheinlich erscheine; die Zahl der Schöffenbaren in den ins Auge gefaßten Gebieten sei eine sehr große gewesen. M. E. ist der Grund nicht durchschlagend. Der Spiegler gibt in seinem Werke nicht nur eigene Anschauung, sondern auch gesammelte Informationen. Deshalb ist die sachliche Möglichkeit eines Aussterbens der Schöffen nicht nur nach den Verhältnissen der nächstliegenden Grafschaften zu beurteilen. Für die Behauptung, daß bis zur Zeit des Spieglers nirgends ein Mangel an Schöffen eingetreten sein kann, reicht das Material der Überlieferung nicht entfernt aus. Auf das Gegenteil scheint mir z. B. die Seltenheit der liberi im Bardengau zu deuten.

217. Zweitens aber liegt in jener Stelle auch der Satz, daß nur eine qualifizierte Freilassung (mit ordelen) den Ministerialen zum schöffenbaren Freien macht. Das Gegenstück bietet der von Zallinger gleichfalls hervorgehobene Ausspruch, daß die Freilassung dem Ministerialen im allgemeinen bloß Landsassenrecht verleiht.

Gegen die Glaubwürdigkeit dieser Angabe hat Zallinger keine positiven Quellenzeugnisse beigebracht. In der Tat fehlt es durchaus an widersprechenden Nachrichten. Vielmehr ist inzwischen eine Urkunde publiziert worden, welche die Angaben des Spieglers zu bestätigen geeignet ist.[1]

Zallinger begnügt sich hinsichtlich dieser Angabe des Spieglers auszuführen, daß sie „augenfällig den Stempel subjektiver Theorie trage“. Die Grundlage dieser Würdigung ist aber nur Zallingers Gesamtauffassung der sächsischen Standesgliederung zur Zeit des Spiegels. Zallinger kennt nur freie Herren und Bauern. Die Eigenschaft als freier Herr ist lediglich bedingt durch das Zusammentreffen von Freiheit und Ritterbürdigkeit. Da der freigelassene Ministeriale nach Zallinger

1) Vgl. unten No. 269. 70.

Digitized by Google

beide Eigenschaften vereinte, so mußte er freier Herr werden. Von diesem Standpunkte aus erscheint es allerdings als widersinnig, daß der Spiegler ihm das Recht der freien Landsassen, d. h. hintersässigen Bauern zuweist. Aber dieses Resultat ist lediglich die Folge einer irrigen Auffassung der Standesverhältnisse. Werden diese Verhältnisse richtig gewürdigt, so fügt sich die Angabe des Spieglers als augenscheinlich zutreffend, ja innerlich notwendig in das ganze Bild der sächsischen Stände ein. Wir würden diese Sätze selbständig erschließen können, auch wenn sie im Spiegel nicht positiv überliefert wären.

Wegen dieses Zusammenhangs sind die Angaben des Spieglers über die Wirkung der Freilassung gar nicht von dem Ständeproblem unabhängige Prüfungsobjekte für die Glaubwürdigkeit des Rechtsbuchs, sondern unmittelbare Erkenntnisquellen für das Wesen der sächsischen Standesgliederung. Sie ergeben nicht den Subjektivismus Eykes, sondern nur die Unrichtigkeit der von Zallinger vertretenen Ständetheorie.

Dritter Hauptteil.

Die vermeintlichen Erfindungen hinsichtlich der Standesgliederung.

Erster Abschnitt.

Übersicht über die Stände des Sachsenspiegels. § 20.

218. Die Gliederung eines Volkes in Stände im Rechtssinne beruht auf der verschiedenen Rechtsstellung der Volksgenossen. Das Verständnis der Gliederung bietet bei entwickelten Verhältnissen eine besondere Schwierigkeit. Regelmäßig findet sich ein Nebeneinander mehrerer Einteilungen. In Hinblick auf verschiedene Rechtssätze kann die Bevölkerung mehrfach gruppiert werden. Solche Einteilungen können einander untergeordnet sein, so daß wir Hauptgruppen und Unterklassen zu scheiden haben. Andere Einteilungen können einander kreuzen. Trotzdem kann das Bild der Standesgliederung immer noch einfach erscheinen, wenn eine Einteilung an Bedeutung alle andern überragt, in der Anschauung der Zeitgenossen als die Gliederung in Volksstände, als die Hauptgliederung auftritt. Eine derart durchgreifende Bedeutung besaß z. B. nach allen Zeugnissen die altsächsische Dreiteilung in Edelinge, Frilinge und Liten. Weniger übersichtlich wird das Bild, wenn zwei kreuzende Schichtungen gleichbedeutend auftreten oder ihre relative Bedeutung im Wandel begriffen ist. Ein solcher Wandel hat sich im Laufe des Mittelalters in ganz Deutschland vollzogen. Die alten Unterscheidungen, die aus der Zeit der Volksrechte stammten und bei denen die Freiheitsunterschiede im Vordergrunde standen, sind zuerst durchkreuzt

Digitized by Google

und dann verdrängt worden durch die jüngere Gliederung in Berufsstände, in Herren, Ritter, Bürger und Bauern. Daß diese Entwicklung auch in Sachsen stattgefunden hat, ist unbestritten. Um so streitiger ist es, welche Stufe des Entwicklungsganges uns im Spiegel geschildert wird.

219. Als wichtigste rechtliche Gliederung tritt im Spiegel noch immer der alte Unterschied der Freien und der Unfreien hervor. Den Gegensatz zu der allgemeinen Gleichheit der Menschen vor Gott bildet nicht die Differenzierung in Ritter und Bauern, sondern die Existenz der Unfreiheit und zwar in Gestalt der Dienstmannschaft.[1] Die allgemeine Zuständigkeit der Schöffen wird damit ausgedrückt, daß sie Urteil finden „über jeden Mann, er sei Deutscher oder Wende, frei oder unfrei".[2] Im Sinne dieser Zweiteilung werden die Dienstmannen zu den Unfreien gerechnet. Gerade ihre Stellung veranlaßt den Spiegler, die Entstehung der Unfreiheit zu untersuchen. An zwei Stellen[3] scheint vielleicht selbst der Ausdruck Late die Dienstmannen mit zu umfassen. Andrerseits wird allerdings der Dienstmann von dem Eigenmann i. e. S. unterschieden.[4]

220. Innerhalb der Freien kennt der Spiegler zunächst eine Hauptgliederung. Er spricht von Arten der Freiheit überhaupt, somit von Volksständen in dem oben erwähnten Sinne. An zwei Stellen, in der Eingangsstelle und in der Wergeldtafel werden hinsichtlich der Freien erschöpfende Aufzählungen gegeben.

An der ersten Stelle werden drei Arten der Freiheit genannt, die Stände der Schöffenbaren, der Pfleghaften und der Landsassen. An der zweiten Stelle treten fünf Bezeichnungen auf, die Fürsten, die freien Herren, die schöffenbaren Leute und dann wiederum die Pfleghaften und die Landsassen. Der scheinbare Widerspruch löst sich dadurch, daß „schöffenbar" im weiteren Sinne die Fürsten und die freien Herren mit

1) Vgl. Ssp. III 42.
2) Vgl. III 69 § 2.
3) In I 6 § 2 und in der Wergeldtafel III 45.
4) I 51 § 2.

Digitized by Google

umfaßt.[1] Es wird in der Eingangsstelle in diesem weiteren Sinne gebraucht, weil hinsichtlich der Dingpflicht keine weiteren Unterschiede innerhalb der Schöffenbaren bestanden. Dagegen werden in der Wergeldtafel diese Unterabteilungen genannt, weil sie wenigstens für die Wahl der Münze von Bedeutung waren. Wir haben somit im ganzen fünf Klassen, von denen die drei oberen eine gemeinsame Bezeichnung haben. Diese schöffenbaren Leute im weiteren Sinne zerfallen wieder in Fürsten, freie Herren und „niedere" Schöffenbare. Der weitere Sinn von schöffenbar ist zwar von Zallinger bestritten worden, aber ganz unzweifelhaft, wie unten näher erwiesen werden soll.

Für *pleghaft* findet sich an der zweiten Stelle und sonst auch das Wort *biergelde*. Die völlige Gleichbedeutung der beiden Ausdrücke ist früher bezweifelt worden, aber heute unbestritten. Die Erklärung der Doppelbezeichnung kann auf eine spätere Gelegenheit[2] verschoben werden.

Wenn wir die landrechtlichen Unterschiede, die zwischen den fünf Volksständen des Spiegels bestehen, nach ihrer Tragweite zu bewerten suchen, dann ergibt sich ein ebenso sicheres als bedeutsames Resultat. Die fünf Klassen gruppieren sich nicht in die drei Arten der Freiheit, die der Spiegler hervorhebt, sondern in zwei Hauptgruppen, in die Gruppe der schöffenbaren und die der nichtschöffenbaren Leute. Die erste Hauptgruppe wird von den drei oberen Klassen gebildet. In der zweiten Hauptgruppe stehen zusammen die Biergelden oder Pfleghaften und die Landsassen. Wir haben daher wie für die karolingischen Volksrechte[3] auch für den Sachsenspiegel obere und untere Freie zu unterscheiden. Abweichend ist aber, daß die obere Gruppe in drei, die untere Gruppe in zwei Unterklassen zerlegt wird. Die Kluft zwischen der oberen Gruppe und der unteren ist in landrechtlicher Hinsicht sehr bedeutend; sie tritt in allen Richtungen hervor, in denen schon in karo-

1) Vgl. unten No. 252ff.
2) Vgl. unten No. 363ff.
3) Vgl. Gemeinfreie S. 3ff.

Digitized by Google

lingischer Zeit ein Unterschied zwischen Vollfreien und Libertinen bemerkbar war. Dagegen sind die Unterschiede innerhalb der Hauptgruppen für das Landrecht nirgends erheblich.

Die Scheidung der beiden Hauptgruppen umfaßt folgende Beziehungen:

I. **221.** Die obere Hauptgruppe hat gemeinsame Standesbezeichnungen. Weitaus am häufigsten ist die Bezeichnung „schöffenbar", allein oder in Verbindung mit frei, daneben findet sich auch das einfache „frei" und einmal, wie später erwiesen werden soll[1], die Bezeichnung „edele man". Eine gemeinsame Bezeichnung der unteren Hauptgruppe ist im Sachsenspiegel nicht überliefert. Es wird sich zeigen, daß wir sie in dem alten Worte *friling* zu suchen haben.[2]

II. **222.** Die beiden Hauptgruppen sind geschieden in Wergeld und in Buße. Fürsten, freie Herren und niedere Schöffenbare sind gleich an Wergeld und an Buße. Sie haben alle das Wergeld von 18 Pfund und die Buße von 30 Schillingen. Nur durch die Modalität der Goldzahlung, nicht durch die Höhe der Leistung sind die beiden oberen Unterklassen ausgezeichnet. Andrerseits haben die Pfleghaften und die Landsassen dasselbe Wergeld von 10 Pfund und dieselbe Buße von 15 Schillingen.

III. **223.** Die beiden Hauptgruppen sind geschieden durch den Mangel an Ebenburt in bezug auf Erbrecht und deshalb auch Vormundschaft. Die Grenzen der erbrechtlichen Ebenburt waren früher bestritten. Seit den Ausführungen Heuslers[3] und Schröders[4] darf es als allgemeine Ansicht gelten, daß die drei oberen Klassen untereinander ebenbürtig sind und ebenso die beiden unteren Klassen. Nur ein Schöffenbarer kann von einem Landsassen oder Pfleghaften nicht beerbt werden. Die Ergebnisse Heuslers sind m. E. völlig sicher und glaube ich

1) Vgl. unten No. 264.

2) Vgl. unten No. 427, 434, 563.

3) Vgl. Heusler, Institutionen I S. 167 ff.

4) Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte III S. 461 ff. und VII S. 147 ff.

Digitized by Google

unten[1] auch die sachliche Erklärung für die vorliegende Gestalt der erbrechtlichen Ebenburt erbringen zu können.

IV. 224. Der Unterschied der beiden Hauptgruppen tritt in der Wirkung der Freilassung hervor. Die einfache Freilassung der Laten (Eigenen) wie eines jeden, auch des ritterlichen Dienstmanns, verleiht nur die Rechtsstellung der niederen Freien, sie gibt auch dem früheren Dienstmanne nur das Recht des Landsassen.[2] Das Recht des Schöffenbaren wird nur durch eine qualifizierte Freilassung erworben, die vom Könige mit ordelen vollzogen wird.[3] Diese Wirkung der einfachen Freilassung des Ministerialen wird zu Unrecht durch die Annahme erklärt[4], daß der freigelassene Ministeriale in Ermangelung einer besonderen Begabung landlos und deshalb Landsasse war. Denn die Ministerialen Ostfalens sind schon seit ihrer ersten Erwähnung des landrechtlichen Eigentums fähig.[5] Ein sehr großer Teil des Grund und Bodens stand im Eigentum von Ministerialen und es liegt gar kein Anhaltspunkt für die Annahme vor, daß sie ihr Eigen durch eine Freilassung einbüßten. Die Verschiedenheit in der Wirkung der beiden Freilassungsformen ist deshalb ein wichtiger Anhaltspunkt für das Wesen der beiden Hauptgruppen und ihre geschichtlichen Zusammenhänge.

V. 225. Die Hauptgliederung tritt ferner prozessual hervor:

Grundlegend ist die besondere Beziehung der Schöffenbaren zu dem Gerichte bei Königsbann. Sie ist unmittelbar bezeugt in dreifacher Hinsicht.

Erstens hinsichtlich der Dingpflicht. Das Grafengericht bei Königsbann wird nur von den Schöffenbaren besucht und eine weitere Dingpflicht liegt ihnen nicht ob.[6]

---

1) Vgl. unten No. 429 und No. 574, 75.
2) Vgl. Ssp. III 80 § 2.
3) Vgl. Ssp. III 81 § 1.
4) so Schröder, Zschr. 9, S. 63.
5) Vgl. unten No. 457.
6) Vgl. oben S. 88ff.

Digitized by Google

Zweitens hinsichtlich der Befähigung zur Urteilsfindung und Zeugnisablegung, z. B. in Königsbannsachen der Schöffenbaren.[1]

Drittens hinsichtlich der Zuständigkeit: Ungerichtsklagen gegen Schöffenbare dürfen nur bei Königsbann verhandelt werden.[2]

Mit dieser Kompetenz des Gerichts bei Königsbann stehen andere Sätze im Zusammenhange. Sicher gilt dies für die besonders lange Gerichtsfrist der *schöffenbaren*.[3] Wahrscheinlich gilt dies von der Vorschrift[4], daß die eigentliche Gewere mit sechs Schöffenbaren zu bezeugen ist.

Der Standesunterschied zwischen den oberen und den unteren Freien gilt hinsichtlich der Urteilsfindung nur für das Gericht bei Königsbann.[5]

Unabhängig von dem Gericht bei Königsbann ist die Bedeutung des Standesunterschieds für den gerichtlichen Zweikampf.[6] Da die Geburt betont wird, da ferner die später[7] zu besprechende Legitimation des Herausforderers nur für den Schöffenbaren gefordert wird, so ist es sicher, daß auch für den Mangel der Ebenburt hinsichtlich des Zweikampfs die Hauptgliederung entscheidend war. Ob nicht daneben noch innerhalb der oberen Klassen Unterschiede insbesondere durch die Ritterbürtigkeit geschaffen wurde, läßt sich zunächst nicht entscheiden.

VI. 226. Die oberen Freien haben eine Alleinbefähigung für die Bekleidung gewisser Ämter.

a) Unmittelbar ausgesprochen ist die Alleinbefähigung hinsichtlich des Gerichtslehns.[8]

---

1) Vgl. oben S. 257 ff.
2) Vgl. oben S. 135 ff.
3) Vgl. oben S. 121 ff.
4) Vgl. Ssp. II 44 § 3, vgl. II 43 § 1.
5) Vgl. Ssp. II 12 § 3 und III 65 § 1.
6) Vgl. Ssp. I 63 § 2.
7) Vgl. unten No. 367 ff. und No. 410 ff.
8) III 54 § 1.

Digitized by Google

b) Allgemein angenommen wird die Alleinbefähigung zum Schöffenamte. Oben[1] ist ausgeführt, daß dieser Rechtssatz zwar früher bestanden hatte, aber im Sachsenspiegel entsprechend der veränderten Sachlage nicht mehr festgehalten wird. Die Bezeichnung „schöffenbar" ist nur ein Nachklang früherer Zustände.

c) Die Befugnis zur Bekleidung des Amtes des Froneboten teilen die Schöffenbaren mit den Pfleghaften. Unten[2] wird ausgeführt werden, daß früher vielleicht auch dieses Amt nur mit Schöffenbaren besetzt werden konnte.

VI. 227. Bei der Überführung des Erben wegen einer Schuld des Erblassers müssen die Eidesleister entweder aus Schöffenbaren oder aus echt geborenen Laten bestehen.[3] Angehörige der beiden unteren Klassen werden nicht erwähnt. Zallinger[4] ist allerdings der Meinung, daß an dieser Stelle schöffenbar frei unbedingt „weiter als sonst, alle Freien, auch die Pfleghaften und Landsassen umspannend gefaßt sei". Aber diese Auslegung ist ganz unmöglich. Das Wort „schöffenbar" ist überall die technische Bezeichnung der oberen Gruppe.[5] Es kann nicht an einer Stelle auch den Gegensatz einschließen. Auch gibt es außer den drei Gruppen gar keine Freien. Wenn Zallinger recht hätte, so würde der Zusatz „scepenbare" ganz überflüssig sein. Dem Spiegler ist aber eine beschränkende Bedeutung sehr wohl bewußt. Er betont als etwas Auffallendes, daß alle Eidesleister den erwähnten Ständen angehören müßten. In der Tat erklärt sich diese wichtige Stelle in ganz anderer Weise.[6]

Die vorstehende Übersicht zeigt, daß der Gegensatz zwischen den Gruppen der oberen und der unteren Freien als

1) Vgl. S. 257 ff.

2) Vgl. No. 311 ff.

3) Ssp. I 6 § 2 „of he is geinnert wirt als recht is, mit tven unde seventich mannen; de alle vrie scepenbare sin, oder echt borene late.

4) S. 18.

5) Vgl. unten No. 252 ff.

6) Vgl. oben S. 106, unten No. 432 und 596.

Digitized by Google

ein sehr tiefgehender, für verschiedene Gebiete des Rechtslebens bedeutsamer auftritt.

Viel weniger bedeutsam ist die Differenzierung der Unterklassen.

Der den Fürsten und den freien Herren gegenüber den anderen Schöffenbaren beigelegte Vorzug beschränkt sich auf die höhere Stellung in der Heerschildordnung[1] und auf die Zahlung der Buße in Gold.

Die Fürsten sind vor den freien Herren ausgezeichnet 1. durch ihre höhere Stellung im Reichslehnverband und ihren Anteil an der Königswahl, 2. durch den Gerichtsstand vor dem Könige, 3. durch die höhere Buße, die sie bei Verweigerung der Hoffahrt und des Reichsdienstes zu entrichten haben.[2]

Der Gegensatz in der rechtlichen Behandlung der Pfleghaften und der Landsassen beschränkt sich auf folgende Punkte:

a) auf den geistlichen Gerichtsstand,

b) auf den weltlichen Gerichtsstand und die damit verbundene Heimfallsnorm,

c) auf die Befähigung der Pfleghaften zum Amte der Froneboten.[3]

Im übrigen steht für die beiden unteren Klassen die landrechtliche Ebenbürtigkeit gleichfalls fest. Wenn man die Differenzierung des Gerichtsstandes mit der herrschenden Meinung für erfunden erklärt, dann wird es schlechterdings unerklärlich, wie der Spiegler dazu gekommen ist, diese beiden Klassen so konsequent zu trennen, überall, wo er auf sie zu reden kommt und auch da, wo er wie bei Wergeld und Buße genau dieselbe Aussage in bezug auf beide Klassen macht. Dagegen ist diese stete Scheidung sehr verständlich, sobald man in den Pfleghaften Stadtbürger erkennt. Die soziale Differenzierung war stärker als die rechtliche und ist deshalb bei der Darstellung in den Vordergrund getreten.

1) Vgl. unten No. 504 ff.

2) Vgl. Ssp. I 3 § 2, III 57, 58 § 1, 2, III 55 § 1, 64 § 1, Ssp. Lehnr. Kap. 6, vgl. Ssp. II 42 § 3.

3) Vgl. unten No. 311 ff.

Digitized by Google

Neben der Standesgliederung in die drei Volksstände findet sich noch eine andere. Der Spiegler redet von Leuten von Rittersart und von Leuten, die nicht von Rittersart sind. Das Verhältnis dieses Begriffs zu den Volksständen kann erst später bestimmt werden.[1] An dieser Stelle sei nur hervorgehoben, daß die beiden einzigen landrechtlichen Rechtssätze, die an den Begriff von Rittersart angeknüpft werden, Heergewette und Größe der Morgengabe betreffen, also von geringer und ausschließlich vermögensrechtlicher Bedeutung sind.

Die größere Bedeutung der Zweiteilung im Vergleiche zu der Gliederung in die fünf und in die drei Klassen ist um so beachtenswerter, als es gerade die altertümlichen Züge sind, Wergeld, Buße, erbrechtliche Ebenburt und Freilassung, in denen die Zweigliederung hervortritt. Dazu tritt dann die einstweilen noch nicht aufgeklärte Beziehung zum Gerichte bei Königsbann[2] und die Innerungsstelle. Die Unterabteilungen hängen mit jüngeren Differenzierungsmomenten zusammen. Bei den Fürsten und freien Herren beschränkt sich die sachliche Differenzierung auf die Stellung im Lehnsheere, die Differenzierung zwischen Landsassen und Pfleghaften beruht auf der Entwicklung der Stadtverfassung. Die Zweigliederung ist eine altertümliche, in den Augen des Spieglers selbst schon veraltete[3] Teilung der Freien. Die Standesgliederung des Sachsenspiegels hat eine historische Perspektive. In der Zeit vor der Ausbildung der Stadtverfassung muß die Zweigliederung allein geherrscht haben.

Das Hauptproblem, das sich uns aufdrängt, ist deshalb die Frage nach der Grundlage und der Wirklichkeit dieser altertümlichen Zweiteilung, der Hauptgliederung des Spiegels.

Der sicherste Weg der Untersuchung würde ein Vorgehen in drei Abschnitten bedingen. In einem ersten Abschnitte wäre das Spiegelbild aufzustellen unter Berücksich-

1) Vgl. unten No. 579 ff. und 606 ff.

2) Vgl. unten No. 577 ff.

3) Dies ergibt sich aus der Voranstellung der sachlich weniger eingreifenden Dreiteilung.

Digitized by Google

tigung aller erheblichen Angaben des Spiegels und unter genauer Scheidung der sicheren Ergebnisse und der verschiedenen Möglichkeiten in anderen Fragen. Dann müßte man in analoger Weise den Inhalt der übrigen Quellen zu einem Kontrollbild zusammenstellen. Der dritte Abschnitt würde der Vergleichung und der gegenseitigen Ineinanderarbeitung der beiden Bilder zu einem Gesamtbilde zu widmen sein. Ich habe tatsächlich die Untersuchung in dieser Form durchgeführt und auch den Versuch gemacht, sie in dieser Weise darzustellen. Aber die Dreiteilung bietet für die Darstellung erhebliche Nachteile. Dem Leser kann nicht zugemutet werden, auf alle einzelnen Angaben des Spieglers Gewicht zu legen, bevor er nicht von der Richtigkeit der Grundzüge überzeugt ist. Auch sind lästige Wiederholungen nicht zu vermeiden. Dieselben Fragen müssen einmal auf Grund des im Spiegel enthaltenen Angaben, dann zum zweiten und dritten Male auf Grund eines reicheren Materials erörtert werden.

Die besondere Gestalt des Problems und der Inhalt der Quellen ermöglicht eine einfachere Darstellung. Der Spiegler gibt uns in der Gerichtsgenossenschaft ein zweifelloses Merkmal für die von ihm gemeinten Hauptstände. Die Gerichte haben wir festgestellt. Die Pfleghaften sind in den Städten lokalisiert. Für das flache Land bleiben nur die Schöffenbaren und die Landsassen. Dadurch vereinfacht sich das Problem. Als Hauptaufgabe erscheint die Entscheidung, ob vollfreie bäuerliche Grundeigentümer existiert und ob sie vor das Grafending oder aber, wie die herrschende Meinung glaubt, vor das Goding gehört haben. Die Prüfung ergibt nun mit voller Bestimmtheit die Existenz der Freibauern und ihre Zugehörigkeit zu den niederen Schöffenbaren des Spiegels. Auch die Auffassung der Pfleghaften als Stadtbürger wird weiter bestätigt. Damit haben wir eine feste Grundlage für das Verständnis des Spiegels gewonnen, die es uns erlaubt, bei der näheren Beleuchtung und Erklärung der Standesgliederung die Angaben des Spiegels und das übrige Material gemeinsam zu verarbeiten.

Entscheidend sind die Nachrichten aus dem 12. und 13. Jahrhundert. Aber ihre Verwertung behufs Kontrolle des

Digitized by Google

Sachsenspiegels wird durch einen Umstand erschwert, der zugleich den Wert des Sachsenspiegels als geschichtliche Erkenntnisquelle erhöht. Der Spiegel gibt uns ein Totalbild der sächsischen Stände, eine gewissermaßen aus der Vogelperspektive gewonnene Übersicht über die Standesklassen der Freien, die überhaupt in dem Lande Sachsen vorhanden sind. So reich nun die Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts sind, die wir für Ostfalen besitzen, so geben sie doch keine entsprechenden Totalbilder. Nur eine einzige sehr unsichere Andeutung eines solchen Bildes läßt sich auffinden.[1] Im übrigen zeigen uns die Urkunden nur diejenigen Personen, die an dem konkreten beurkundeten Vorgange irgendwie beteiligt sind, also namentlich diejenigen Personen, die an einem bestimmten Orte zu einer bestimmten Zeit an einer Verhandlung teilnahmen. Diese Nachrichten geben nur lokale Teilbilder. Deshalb ist der Forscher dazu gezwungen, das Kontrollbild erst aus einer Analyse urkundlicher Teilbilder zu abstrahieren und zusammenzusetzen. Durch dieses indirekte Verfahren wird die Sicherheit der Resultate gefährdet.

Die Lücke der älteren Quellen, das Fehlen einer Gesamtübersicht läßt sich nun in etwas durch die Heranziehung späterer Nachrichten ausfüllen. Die späteren Nachrichten gestatten uns eine Übersicht über die Verteilung der bäuerlichen Besitzrechte. Infolge besonders günstiger Umstände ist es möglich, diese Übersicht wenigstens in den Hauptpunkten auf die bäuerlichen Stände des Sachsenspiegels zu übertragen. Eine eingehendere Erörterung der späteren Verhältnisse kann ich allerdings im Rahmen dieser Untersuchung nicht geben. Aber schon eine Skizze dürfte dazu beitragen, das Verständnis der älteren Nachrichten namentlich hinsichtlich der niederen Schöffenbaren zu erleichtern.

Diese orientierende Übersicht will ich der Untersuchung der zeitgenössischen Quellen vorausschicken.

1) Vgl. unten No. 434.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Übersicht über die bäuerlichen Stände auf Grund späterer Nachrichten.

A. Die bäuerlichen Besitzrechte der späteren Zeit.

§ 21.

229. Die bäuerlichen Besitzrechte Ostfalens zeigen am Ende des Mittelalters und noch weit in die Neuzeit hinein für die rechtliche Betrachtung eine gewisse Gleichförmigkeit. Außerhalb der Kolonisationsgebiete finden wir drei Hauptformen: Zeitpacht, die später erblich wird, Erbzinsgut und Freigut.[1] Zu ihnen tritt in den Einwanderungsgebieten die besondere Erbleihe der Kolonisten, die für unsere Betrachtung ausscheidet. Die drei genannten Grundformen treten in allen anderen Gebieten hervor, hinsichtlich deren genügend eingehende Nachrichten vorliegen. Verschieden sind statistische Verteilung, Terminologie und Deutlichkeit des Zusammenhangs mit den älteren Zuständen.

Für die Auslegung des Sachsenspiegels durch Verwertung der späteren Verhältnisse sind zwei Gebiete von besonderer Bedeutung, die Diözese Hildesheim und das Fürstentum Anhalt.

Die Bedeutung der Verhältnisse in Hildesheim[2] beruht darauf, daß in diesem Gebiete die alten Rechtsformen sich mit besonderer Zähigkeit erhalten haben. Die Formen des bäuerlichen Besitzes, die in Hildesheim bis in das 19. Jahrhundert hinein bestanden, zeigen einen überraschenden Anklang an die Grundauffassung der Stände, die uns im Sachsenspiegel

1) Das Bauernlehen kann als weniger verbreitet und nicht charakteristisch übergangen werden. Vgl. auch § 73.

2) Vgl. für Hildesheim die grundlegenden Arbeiten von Lüntzel, Die bäuerlichen Lasten im Fürstentum Hildesheim, Hildesheim 1830, Ältere Diözese Hildesheim 1837. Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim 1858. Ferner Wittich, Grundherrschaft, insbesondere S. 222ff. Vgl. ferner hinsichtlich eines Nachbargebiet G. Oehr, „Ländliche Verhältnisse im Herzogtume Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert", in „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens" Bd. XII 1903.

Digitized by Google

entgegentritt. Dem Spiegler ist die Gerichtsgenossenschaft das wichtigste Merkmal des Standes. In Hildesheim ist die Gerichtsgenossenschaft entscheidendes Merkmal des bäuerlichen Besitzrechts.

Die drei allgemeinen Grundformen erscheinen in Hildesheim als Meiergüter, Meierdingsgüter und Freidingsgüter.

Am zahlreichsten sind die Meiergüter. Streitigkeiten über Meierrecht gehören ursprünglich vor die Godinge, die später als Landgerichte auftreten[1] und schließlich durch das Amt ersetzt werden. Die Besitzer der Meiergüter heißen Meier. Das Meierrecht ist, wie gegenwärtig nicht mehr in Zweifel gezogen wird, ursprünglich reine Zeitpacht gewesen. Die Landesgesetzgebung hat im Interesse der Erhaltung der bäuerlichen Steuerkraft die Erhöhung der Zinsen verboten und einen erblichen Anspruch auf Erneuerung des Meierkontrakts eingeführt. Immerhin ist gerade in Hildesheim der Abschluß der Meierdinge auf bestimmte Jahre (6, 9, 12) und die periodische Erneuerung üblich geblieben.[2] Die Meiergüter sind mit höheren Abgaben an den Grundherrn belastet als die übrigen Güter. Diese Abgaben, Pachten, bestehen meist in Korn, seltener in Geld. Wiederholt findet sich Teilpacht, die Abgabe der dritten und vierten Garbe. Beachtenswert ist, daß im Amte Gifhorn (Lüneburg) die Meiergüter Loßgüter, die Meier Loßmänner heißen[3], ohne daß dadurch irgend ein rechtlicher Unterschied angedeutet wurde.

Den Meiergütern stehen an Zahl am nächsten die sogenannten „Meierdingsgüter“ oder „Erbgüter“. Die Meierdingsgüter sind von den Meiergütern scharf zu trennen. Sie führen ihren Namen davon, daß die Auflassung von Meierdingsgütern und die Entscheidung von Streitigkeiten über diese Güter vor die sog. Meierdinge gehört, vor Gerichte, die von einem

1) Vgl. Wittich a. a. O. S. 341 ff.

2) Vgl. Wittich a. a. O. S. 29, 44 u. passim.

3) Vgl. Grupen, Disceptationes forenses 1737 No. 62 ff. Auch Wittich sieht in dem „Laßrecht“ nur eine partikuläre Form des Meierrechts. Vgl. a. a. O. S. 362.

Digitized by Google

Meier, Villicus, Vertreter der Grund- und Leibherren, gehalten werden. Diese Meierdinge sind die Gerichte der alten Villikationen, die Hofgerichte. Die Besitzer der Meierdingsgüter heißen Halseigene oder auch Laten. Wer ein Meierdingsgut annehmen will, muß Halseigener werden, beim Eintritt in den Verband den Erbeid ablegen und als Zeichen der Halseigenschaft alljährlich das Halshuhn an den Meierdingsherrn leisten. Außerdem wird beim Tode des Halseigenen der Sterbefall entrichtet. Die einmal begründete Halseigenschaft endete noch im 17. Jahrhundert nur durch Freilassung. Später scheint die Aufgabe der Meierdingsgüter schon diese Wirkung gehabt zu haben. Das Recht des Halseigenen an dem Meierdingsgute war ein sehr günstiges.[1] Er wurde von der Jurisprudenz der Untereigentümer behandelt. Die jährliche Abgabe an den Grundherrn war sehr viel geringer als bei den Meiergütern und bestand meist in Geld. Die Erblichkeit der Meierdingsgüter war von altersher anerkannt. Das Meierdingsgut wurde deshalb auch als „Erbe“ oder „Erbzinsgut“ bezeichnet.

Die Halseigenen standen somit trotz ihrer Unfreiheit rechtlich und wirtschaftlich freier als die persönlich freien sog. leibfreien Meier.

Die dritte Hauptklasse der Bauerngüter waren die „Freidingsgüter“ oder „Freigüter“.

Streitigkeiten über Freigüter und Auflassungen von Freigütern gehörten vor die Freidinge. Diese Freidinge sind, wie bereits früher erwähnt wurde und unten[2] näher ausgeführt werden soll, die Reste der alten Grafendinge. Sie werden von einem Vertreter des Landesherrn, dem Freigrafen oder Dinggrafen, ursprünglich unter Königsbann und in den alten Gerichtsfristen des Königsbanns gehalten.

Die Besitzer der Freidingsgüter heißen technisch die „Freien“. Es sind die Besucher des Freidings. Sie bilden

1) Vgl. Wittich a. a. O. S. 225: „Der Meierdingsmann hatte ein dem Eigentum nahekommendes Besitzrecht am Gute“.

2) Vgl. unten S. 297 ff.

Digitized by Google

eine Gerichtsgenossenschaft, die noch im 16. Jahrhundert einen geschlossenen Geburtsstand darstellt. Ihre Mitglieder genießen zahlreiche, aber in örtlich sehr verschiedenem Umfange erhaltene Vorrechte. In Ilten liegt ihnen dafür die persönliche Wehrpflicht ob, die sich dort bis in das 19. Jahrhundert erhalten hat.

Die Freigüter sind nur mit geringfügigen Abgaben an den Landesherrn belastet und zweifellos altes Eigen der Freien.[1]

Die Freigüter überwiegen nur in kleineren Distrikten. Sobald wir größere Gebiete ins Auge fassen, sind sie viel geringer an Zahl als Meiergüter und Meierdingsgüter. Aber sie finden sich zerstreut in weiter Verbreitung.

Innerhalb der Diözese Hildesheim besitzen wir die zahlreichsten und wichtigsten Nachrichten aus dem umfangreichen Gebiete, das der alte Gau Ostfalen einnahm. Im Westen stoßen wir zunächst auf die Freien im hannoverschen Amte Ilten, wo der Freigutsbesitz überwog.[2] Diese Freien haben eine auch staatsrechtlich ausgezeichnete Stellung eingenommen, über die mehrere Untersuchungen vorliegen. Südwestlich folgen die Freidingsbezirke von Hohenhameln[3] und von Bethmar[4]. Südlich liegt das Freigericht von Emmerke, hinsichtlich dessen ein hochinteressantes Weistum erhalten ist.[5] An das Amt Ilten

1) Vgl. unten S. 290.

2) Vgl. O. Heise, Die Freien im hannoverschen Amte Ilten. Zschr. für Niedersachsen 1856 2, S. 1—87. Weber, Die Freien bei Hannover, Bilder aus ihrer Vergangenheit. 1898. E. Bödeker, Die Grundbesitzverhältnisse im ehemaligen hannoverschen Amt Ilten, dem sogenannten Großen Freien, in ihrer historischen Entwicklung. Diss. Halle 1901. Dazu Meitzen, Siedlung und Agrarwesen. III, S. 31 ff. Wittich, Freibauern S. 322, 23. Vgl. hinsichtlich der Lage Skizze No. 1.

3) Vgl. Lüntzel, Lasten S. 30. Vgl. Auflassung „freier" Äcker, die gehörten „in das vriedingk to hoenhammeln" „vor den vrien", 1452, Sudendorf 9, S. 110 No. 12. Skizze No. 2.

4) Vgl. Lüntzel, Lasten 38, Nolten, De juribus et consuetudinibus circa villicos 1738 ff. Skizze No. 3.

5) Vgl. Grimm, Weistümer IV S. 66. Skizze No. 4. In einer Hildesheimer Urkunde von 1289 werden Güter in Embereke verschenkt „ad eandem comitiam Embereke pertinentes", vgl. Sudendorf 9. S. 104 No. 3.

Digitized by Google

grenzt nördlich das Amt Burgdorf[1] im Gau Flutwide, das gleichfalls ein Freiding mit verbreitetem Freigute aufweist, wennschon über die Einzelheiten weniger bekannt ist.

Auch in den östlich anstoßenden Gebieten werden Freie und Freigüter erwähnt[2], sowie eine „comitia vel vrigedinge“[3].

Von den südlichen Gauen zeigt der frühere Amberggau, das spätere Amt Woldenberg noch im 18. Jahrhundert ein Freiding, das die Organisation des alten Grafengerichts in einer auf das äußerste reduzierten Form aufweist.[4] Im benachbarten Amte Winzenburg hat gleichfalls ein Freiding mit zahlreichen Freigütern bestanden[5], so daß die Institution, schon bei isolierter Betrachtung von Hildesheim durchaus den Charakter einer früher allgemein verbreiteten, wenn auch in der späteren Zeit nicht überall erhaltenen Einrichtung aufweist.

Neben den drei besprochenen Hauptformen der bäuerlichen Güter finden wir in Hildesheim noch Häger-, Vogt- und Propstdingsgüter. Die Hägerdinge sind alte Kolonistengerichte. Die ursprüngliche Grundlage der Vogt- und Propstdinge sind nicht unzweifelhaft.[6] Aber der Zweifel betrifft nur die Frage, ob wir Gerichte des Kirchenvogts oder des betr. Stifts vor uns haben. Deshalb und bei der geringen Verbreitung dieser Gerichte kann die Entscheidung für unsern Zweck dahin-

---

1) Vgl. Lüntzel, Ältere Diözese S. 121. v. Holle, Geschichte und Verfassung der Stadt und des Amtes Burgdorf. Neues vaterländ. Archiv von E. Spangenberg 1823, III S. 341 ff. Beachtenswert sind die Angaben über die gemeinsame Mahlzeit, S. 342. Die Kosten wurden durch Abgaben aufgebracht. Vgl. oben S. 99. Hinsichtlich der Lage vgl. Skizze No. 5.

2) Vgl. Sudendorf 2 No. 235 (1347) „vrye gud und de vryen lude“.

3) Vgl. Sudendorf 2 p. 48. Lehnsregister. Verliehen sind „7 talenta denariorum in comicia in Peesele vel in vrigedinge“.

4) Vgl. Zschr. f. Niedersachsen, 1861 S. 48 ff. Die Freidingsmänner waren 1. der Freigraf, 2. zwei Schöffen, 3. zwei Beisitzer und 4. ein Prokurator. Auch mit diesem Freidinge war ein Essen verbunden, S. 50. Die Kosten wurden durch Abgaben aufgebracht. Vgl. oben S. 99, vgl. ferner einzelne Notizen bei Günther, Amberggau S. 42 ff., 52 ff.

5) Vgl. Lüntzel, Lasten S. 39, 49. Skizze No. 6.

6) Vgl. Wittich S. 236, 237 ff.

Digitized by Google

gestellt bleiben. Erheblich und sicher ist, daß auch bei dieser Form die Gerichtsgenossenschaft für das Besitzrecht entscheidend gewesen ist.

230. Diese durchgreifende Bedeutung der Gerichtsgenossenschaft wird nun dadurch verstärkt, daß auch hinsichtlich der städtischen Bevölkerung der Gerichtsverband als das unterscheidende Merkmal aufgefaßt wurde. Die Zugehörigkeit zur Stadt Hildesheim wird in den Hildesheimer Urkunden durch das Wort *dingpflichtig*[1] ausgedrückt. Wenn somit der Spiegler, wie die herrschende Meinung annimmt, die Bedeutung der Gerichtsgenossenschaft für seine Zeit so stark übertrieben haben sollte, so hat er doch mit prophetischer Gabe gefabelt. Er hat diejenigen Zusammenhänge aus Konstruktionslust erdacht, die später in Hildesheim Wirklichkeit geworden sind.

231. Die Verhältnisse im Fürstentum Anhalt haben aus zwei andern Gründen besondere Bedeutung. Einmal ist Anhalt das Heimatsgebiet des Spieglers. Zweitens besitzen wir für Anhalt Material, auf Grund dessen es Kraaz[2] möglich geworden ist, bereits für das Ende des 16. Jahrhunderts eine gewisse Statistik der bäuerlichen Besitzverhältnisse aufzustellen.

Die Verteilung der Besitzrechte ist für die einzelnen Landesteile Anhalts eine sehr verschiedene. Kraaz unterscheidet drei Zonen: das alte Reichsgebiet, die Zone des alten sorbischen Anbaus und das Kolonisationsgebiet. Die erste Zone reicht bis zur Saale, liegt also in der Hauptsache in dem alten Schwabengau. Die zweite Zone entspricht dem alten Gau Serimunt, die dritte war zur Zeit des Spieglers Mark. In jedem der drei Gebiete herrscht mit Hinblick auf das Besitzrecht eine besondere Güterart vor. Im alten Reichsgebiet finden wir ganz überwiegend Erbzinsgut, im Gau Serimunt ebenso überwiegend „Laßgut“, im Kolonisationsgebiete das

1) Vgl. unten No. 388.

2) Bauerngut und Frondienst in Anhalt vom 16. bis zum 19. Jahrhundert von Albert Kraaz. Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars in Halle a.S. Jena 1898. Vgl. dazu v. Below, Territorium und Stadt S. 75 ff.

Digitized by Google

schlichte Zinsgut. Außerdem finden sich in geringerer Zahl in den beiden ersten Zonen bäuerliche Freigüter, in der dritten Lehnsschulzengüter. In allen Zonen stehen den ländlichen Gütern „adlige Sattelhöfe“ von geringem Umfange gegenüber. Das schlichte Zinsgut des Kolonisationsgebietes entspricht dem Erbzinsrechte von wilder Wurzel und scheidet für unsere Untersuchung aus. Ebenso können die adligen Sedelhöfe[1] bei der Betrachtung der bäuerlichen Besitzverhältnisse übergangen werden.

Bedeutsam ist für uns nur der Gegensatz von Erbzinsgut und Laßgut und das Vorkommen der bäuerlichen Freigüter.

Die Erbzinsgüter werden manchmal schlechthin als Zinsgut, aber auch als Erbzinslehn, Amtslehn bezeichnet, die Laß-

1) Vgl. über Sattelhöfe Homeyer, Heimat S. 49; Waitz V S. 513; Schulze, Kolonisation S. 342 Anm.; E. Mayer I S. 40; Kraaz, a. a. O. S. 35: Die Frage nach Etymologie und Bedeutung des Worts läßt sich, wie ich glaube, sicher beantworten. Schulze ist darin beizustimmen, daß Sattelhof nur eine Korruption der Form sedelhof ist, die in den älteren niederdeutschen Quellen allein vorkommt (Volksetymologie nach Eindringen der oberdeutschen Mundart). Sedel in Sedelhof ist sprachlich und sachlich der oberdeutsche „Sitz“. Die ältere mehr wurzeltreue Übersetzung ist sedile. Auch bei curtis subsellii ist nur an die Bedeutung subsellium = Sitz zu denken, nicht an Sattel. Die ostfälischen Quellen bieten die lateinischen Äquivalente curtis domestica, habitationis, residentialis. Sedelhof ist daher einfach der Sitzhof, der Wohnhof einer Person, namentlich im Gegensatze zu anderen Gütern derselben Person, die nicht von ihr bewohnt werden, sondern an andere ausgetan sind. Da nun die Wohnhöfe, früher der Schöffenbaren (und der Ministerialen), später der Ritter eine rechtliche Sonderstellung hatten, so wird „Sedelhof“ in erster Linie für solche Höfe gebraucht. Aber nicht ausschließlich. Es findet sich auch in Hinblick auf amtliche, städtische und bäuerliche Höfe. Eine weitergehende ständische Bedeutung ist nicht erweislich, die Beziehung auf Siedlerhöfe (Kraaz) ausgeschlossen. Vgl. z. B. U. B. Stift Hildesheim I 355 curiam meam domesticam in Dorstadt, que vulgari nomine dicitur sethelhof. Vgl. ferner Magdeburger Lehnsregister Geschq. 16 S. 9 „mediam curiam habitationis in civitate Magdeburgensi, S. 105, 1 sedelhoff — in Lettin, auch S. 100, 105, 106, 111, 188, 190, 275, 289, 300. Vgl. ferner U. B. Hochstift Halberstadt IV No. 3082 [15], U. B. Kloster Mansfeld S. 364 oben, Die bäuerlichen „Sitzhöfe“ a. a. O. S. 521 ff. u. a. a. O.

Digitized by Google

güter auch als Pachtgüter, Erbpacht-, Erblaßpacht- und Laßpachtgüter.

Die rechtliche Behandlung zeigt zwei Abweichungen: Die Erbzinsgüter sind unbeschränkt vererblich, wie es scheint ohne Vorzug der Männer, sie stehen in dieser Hinsicht den Kolonistengütern gleich. Die Laßgüter sind durchweg unvererblich, soweit nicht ein anderes bedungen ist. Bei Handänderung ist von den Erbzinsgütern eine Abgabe, „Lehnware" zu entrichten. Diese Abgabe gilt als sicheres Zeichen des Erbzinsguts. Sie fehlt bei den Laßgütern, auch bei den vererblichen und ebenso bei den Kolonistengütern.

Auch wirtschaftlich läßt sich ein doppelter Unterschied beobachten. Der Zins bei Erbzinsgütern ist meistens ein sehr geringer. Kraaz hält ihn für einen bloßen Rekognitionszins. Dagegen ist die Abgabe bei den Laßgütern, auch bei den erblichen größer, nach Kraaz ein Äquivalent für die Nutzung. Ferner wird bei Erbzinsgütern der Zins regelmäßig in Geld entrichtet, bei Laßgütern auch häufig in Getreide.

Von den Kolonistengütern unterscheidet sich das Erbzinsgut durch die Lehnware und dadurch, daß nur das Erbzinsgut, nicht das Kolonistengut wegen unterlassener Zinszahlung eingezogen wird und daß eine Veräußerung des Erbzinsguts der Zustimmung des Grundherrn bedarf, eine Veräußerung des Kolonistenguts aber nicht.

232. Die Freigüter finden sich nur in der ersten und zweiten Zone. In der dritten Zone finden sich nur Lehnschulzengüter. Für die Freigüter ist bezeichnend, daß sie keine Fronden und anscheinend auch keinen Zins (?) entrichten. Dafür sind ihre Besitzer verpflichtet Reiterdienst zu leisten. Außer dem Material, das Kraaz angibt, kommen noch Vorschriften in Betracht, die sich in der Gerichtsordnung für das Amt Hoym vom Jahre 1455[1] finden:

Item eyn iglich frie in unsern gebieten musz syne frien guter mit reisigem geczuge noch sym vormoge vordienen. Daz

1) U. B. Quedlinburg I No. 423. Vgl. Skizze Ch.

Digitized by Google

pherd, damit er dienen wel, schall uff das wenigeste 16 shok, 20 edder 24 adder 30 werth syn, dar nach die guter sind, und wann se mit der stad zu Quedelingborch[1] zu der jacht[2] komen adder on dienen, so steid on der radt vor schaden: jagen se aber an yre eischunge, so stan sie sich selber vor schaden, uff gewin und vorlust, es were dann, das sie uf folge und geferde weren.

Item es mag nymandt burgut an wissin und vulborth der heren fri machen. Sagit sich aber ymandt dorch sines selbis mutwillen burgud fry zu und nicht kuntschafft noch bewiesunge des hern, das man on des obir komt, musz er engelden und dar umbe liden daz recht.

Item der godezhusz guter, daz burgud ist und van alder in der ghemeyn geschos und dinst gehort had, mogen sie nicht fry machen noch haben ane der hern willen ut supra.

Die Zahl der Freigüter ist um die Wende des 16. Jahrhunderts nicht bedeutend. Nach den von Kraaz mitgeteilten Zahlen stellt sie sich in der ersten Zone auf 2,16 %, in der zweiten auf 2,74 % der verzeichneten Bauerngüter. Die Freigüter sind sehr ungleichmäßig verteilt. Während in der ersten Zone die Mehrzahl der Ortschaften überhaupt keine Freigüter hat, finden sich in anderen mehrere. Von den beiden berücksichtigten Ortschaften des Amts Hoym, in dem 1455 die Freien erwähnt werden, hat Hoym 1602 9, Reinstedt 14 Freie (9 Bauern und 5 Kothsassen).

233. Die Übereinstimmung dieser Verhältnisse mit den Zuständen in Niedersachsen ist bereits Kraaz aufgefallen. Aber die volle Erkenntnis der Übereinstimmung wird durch die herrschende Etymologie des Wortes Laßgut erschwert. Regelmäßig und von altersher wird das Wort mit Latgut identifiziert und das Besitzrecht von Laßgütern auf das angeblich schlechtere Besitzrecht der Laten zurückgeführt. Tatsächlich bedeutet Laßgut sprachlich nichts anderes als Pachtgut. Es

1) Das Amt war an Quedlinburg verpfändet.

2) Jacht steht auch sonst für Kriegszug.

Digitized by Google

ist sachlich, rechtlich und wirtschaftlich identisch mit Meiergut. Deshalb ist es ganz erklärlich, daß wir, wie oben hervorgehoben, im Amte Gifhorn mitten im Gebiete des Meierrechts, der Bezeichnung *lossgut* begegnen. Es handelt sich nur um zwei Namen für dieselbe Sache. Wir haben somit den uns aus Hildesheim bekannten Gegensatz von Erbzinsgut und alter Zeitpacht auch in Anhalt.

Die Freigüter der ersten Zone entsprechen den Freidingsgütern. Sie werden allerdings von Kraaz auf Bauermeisterlehn zurückgeführt. Aber diese Erklärung verbietet sich durch die Art der Verteilung. Reinstedt hat überhaupt nur 54 Ackerbesitzer. Wie sollten davon 14 Bauermeister sein? Auch die völlige Zurückführung auf Privileg ist unwahrscheinlich. Dagegen spricht die Pflicht zum Reiterdienste und auch das Verbot, freies Gut ohne Zustimmung des Landesherrn zu machen. Ein solches Verbot wäre unnötig gewesen, wenn das Wesen des Freiguts nur in der Privilegierung bestanden hätte. Es setzt voraus, daß die Qualität Freigut einen andern Ursprung hatte. Deshalb und wegen der allgemeinen Verbreitung einer entsprechenden Bauernklasse halte ich es für ziemlich sicher, daß auch diese Freien Anhalts Repräsentanten desselben alten, früher vielleicht etwas mehr vertretenen Standes sind, wie die Freien in Hildesheim.

234. Das Gewicht dieser Anhaltspunkte wird nun dadurch verstärkt, daß die gleichen Gegensätze auch in den übrigen Gebieten wiederkehren. Die Unterscheidung von Erbzinsgut und Pachtgut findet sich überall. Insbesondere stehen im Harzgau nebeneinander die Überlassung „meyers oder pachtweise“ und die Bezeichnung freies Laßgut[1] für das verpachtete Gut. Aber auch für alle anderen Gebiete lassen sich die gleichen Gegensätze nachweisen. Außer auf Wittich kann hier auf die Lokaluntersuchungen Oehrs[2] verwiesen werden. Oehr konstatiert als die im Herzogtume Braunschweig-Wolfenbüttel im

1) U. B. St. Pauli No. 452 (1537).

2) Vgl. oben S. 277 und Oehr, S. 37 ff., 46 ff., 102.

Digitized by Google

16. Jahrhunderte weitaus am meisten verbreiteten Besitzformen 1. das Meiergut, das auch mit Vorliebe als Pachtgut oder Mietgut bezeichnet wurde, und 2. das Erbzinsgut (auch Lat- und Meierdingsgut).

Für unsere Aufgabe ist besonders wichtig, daß dieselbe Klasse der Freien, die in Hildesheim und in Anhalt auftritt, uns auch sonst begegnet.

Südwestlich stößt an die Diözese Hildesheim der politisch zugehörige Sulbirgau, dessen sonstige Beziehung zu Ostfalen dahingestellt bleiben kann. Im Sulbirgau begegnen wir einem Freiding zu Eilensen, der bis zum Jahre 1769 bestanden hat[1], 1310 wird dort freies Gut erwähnt als Bestandteil der damals verkauften Grafschaft Dassel.[2] Im Jahre 1442[3] wurden infolge einer vor dem Freistuhl Ascheberg in Münster erhobenen Klage ein Urteil gefällt gegen einen „vrijen greven to Elensen, belegen in der Hundesrüggeschen boyrden“ und gewisse namentlich genannte Personen „und over alle de vrijen, de in dat vrijegericht hort tho Elensen ane uytgesacht de vrijen de to Einbecke bynnen wonet und in dat vrije gericht hort to Elensen“. Beachtenswert ist an dieser Nachricht, daß auch Stadtbewohner zum Freigerichte gehörten.

Auch in dem östlich anstoßenden Gebiete treten entsprechende Verhältnisse hervor. 1302 wird verkauft „de grafscop“ zu Westerhof, außerdem „so wat vries gudes in der grafscop leget, unde alle dat sec to deme *vrien gude* ten mach, und dar dat vrie gud up erve mach“ — ferner — „swat oc vries gudes to Calvelde leget und de grafscop.[4]

Die Mittelzone Ostfalens östlich von der Diözese Hildesheim wird von dem Darlingau und dem Harzgau gebildet. Auch in diesen Teilen finden wir Freidinge, Freigüter und Freie. Für den Darlingau sind außer den älteren Nachrichten zwei hochwichtige Aufzeichnungen vorhanden, die sich auf die

1) Vgl. Lüntzel, Lasten S. 40, Ältere Diözese S. 70, 71. Skizze No. 7.
2) Vgl. Sudendorf 10, S. 280 No. 1.
3) Zschr. f. Niedersachsen 1855 S. 263.
4) Vgl. Sudendorf 1, No. 170, Skizze No. 8.

Digitized by Google

Freien von Sickte beziehen. Es sind dies ein Privileg von 1399 und ein ausführliches Weistum von 1571[1].

Die älteren Nachrichten über das Freiding und die Freigüter im Harzgau sind schon oben erörtert worden und werden uns noch näher beschäftigen.[2] An dieser Stelle sei nur bemerkt, daß nach freundlicher Mitteilung des besten Kenners der späteren Zustände dieser Gebiete, des Archivrats Jakobs in Wernigerode, noch im 16. und 17. Jahrhundert in einer größeren Zahl von Dörfern in Wernigerode sogenannte „Freie" auf „Freigütern" sich finden. Es sind dies „zweifellos Bauern, die aber von allen Diensten und Fronden frei sind".[3] Sie würden somit in ihrer Stellung den Freien Anhalts durchaus entsprechen.

Am wenigsten ergiebig sind die Grenzgaue längs der Elbe, die Altmark, Nordthüringau, Schwaben- und Hassagau. In der Altmark wird ein Stand von Freien, plene liberi, erwähnt, welche vielleicht den Freidingsgenossen des Westens entsprechen. Doch ist die Deutung unsicher. Für den Nordthüringgau fehlen Nachrichten über Freiding und über Freigüter. Diese Lücke wird allerdings in etwas dadurch ergänzt, daß nach der Mitteilung der Glosse zum Sachsenspiegel in den Grafschaften zu Mühlingen und zum Billingshohe sich unter den schöffenbaren Leuten schlichte Bauern befanden.[4] Johann von Buch ist für seine Zeit ein durchaus kompetenter und glaubwürdiger Zeuge. Es hat somit damals im Nordthüringgau sicher vollfreie bäuerliche Grundeigentümer gegeben, die dem Grafengerichte angehörten und somit den Freidingsleuten anderer Gebiete entsprachen. Nach der Art der Erwähnung scheint der Stand wenig zahlreich gewesen zu sein. Zu bestimmteren

1) Vgl. Sudendorf 8, No. 272 und Grimm, Weistümer Bd. 3 S. 246 ff. Skizze No. 9.

2) Vgl. oben S. 203 ff. und unten No. 279 ff.

3) Vgl. auch den Aufsatz von Jakobs über die „Husfrige" in Netschenrode bei Wernigerode. Zschr. Harz. 10, S. 359 ff.

4) Glosse zu III Art. 29: „Als in de gravescap tu mulinge und tume billingishoge wol enkede is, went dar schepenbare lude wol sleghte bure sin. darumme ne eddelt si eder nemene en ammacht."

Digitized by Google

Ergebnissen gelangt Danneil[1]. Er berechnet auf Grund der Aufgebotsordnung von 1363[1] die Zahl der Freibauern in den einzelnen Dörfern. Leider ist die Grundlage der Berechnung zu unsicher, um das Ergebnis verwerten zu können.[2]

Die Freien des Schwabengaus sind für Anhalt besprochen. Die Verhältnisse des Hassagaus bedürfen näherer Untersuchung, die mir zurzeit noch nicht möglich ist.

Auch ohne Heranziehung des Hassagaus läßt sich die Dreiteilung der bäuerlichen Besitzrechte in Hildesheim als eine in späterer Zeit in Ostfalen allgemein verbreitete Erscheinung bezeichnen. Diese These ist um so sicherer, als ihr Inhalt nicht nur für Ostfalen, sondern auch für Engern, mit Ausnahme des Nordwestens, und für Westfalen gilt. Nur das statistische Verhältnis von Meiergut und Erbzinsgut ist in den einzelnen Teilen dieser Gebiete ein verschiedenes. Die Freigüter sind viel verbreitet, aber nur in ganz kleinen Bezirken vorherrschend.

234a. Eine allgemeine Charakteristik des Standes dieser Freien läßt sich nur dadurch gewinnen, daß man die auf verschiedene Fragen sich beziehenden Nachrichten verschiedener Gebiete Ostfalens kombiniert. Immerhin scheint mir die Annahme völlig gesichert, daß wir in den Freidingsleuten die Reste der altfreien Bauern zu sehen haben. Der Stand ist ein Geburtsstand. Auf die Frage, wie der Stand der Freien erworben werden könne, lautet die Antwort: Nur durch Geburt. In Sickte sind es nur vier mit Namen genannte Sippen, die

1) Danneil, Geschichte des Magdeburgischen Bauernstandes S. 66, 67, U. B. Stadt Magdeburg I No. 458.

2) Zum Aufgebote sind verpflichtet „dynstlute, mannen, stette oder dörffer". Dann werden als pflichtig genannt einzelne Personen, die den Titel „her" führen, andere ohne diesen Titel, und Städte und Dörfer mit einer Kontingentangabe. Danneil nimmt an, daß die Personen der zweiten Kategorie freie Bauern sind. Aber der Vergleich mit den Lehnsregistern ergibt, daß wir in ihnen wenigstens zum Teil ritterliche Leute zu sehen haben. Deshalb ist ein Nachweis und eine Statistik der Freibauern nicht möglich.

zu den Freien gehören.[1] Die Freien genießen staatsrechtliche Privilegien, die sich allerdings vorzugsweise in Ilten erhalten haben.[2] Besonders beachtenswert ist die persönliche Wehrpflicht, die in Ilten wie in Anhalt als Kennzeichen der Freien hervortritt. Die Freien besitzen Grundeigentum und zwar echtes Eigen. Die Qualität als echtes Eigen ergibt sich daraus, daß das Freigut bei erblosem Tode an den Inhaber der Grafengewalt fällt[3] und nicht an irgend eine andere Gewalt oder an einen Grundherrn. Zu demselben Schlusse führt die beachtenswerte Erscheinung, daß bei diesen Gütern sich die Familienbestimmung in einer Stärke erhalten hat, wie sie bei Leihegütern überhaupt nicht oder doch nicht in dem Maße vorkommt.[4] Nun finden sich freilich Freienzins[5] und Königszins.[6] Aber letzterer trifft nur vereinzelt einen Teil der Freigüter. Der Freizins ist aber auffallend niedrig und wird überwiegend im Interesse der Freien verwendet, so daß er nur als Gerichtsabgabe und nicht als Leihezins aufgefaßt werden kann. Die Auffassung der Freidingsleute als Rest der Gemeinfreien wird nun auch dadurch gefordert, daß irgend ein andrer Stand, der diese Gruppe repräsentieren könnte, nicht vorhanden ist.

1) Vgl. Sickte „der geschlechter seindt viere, als nemlich Churlande Cremlinge, Engelken und Jaspers". In der Folge heißt es öfters „wird von den Freien der 4 Geschlechter erkannt".

2) Vgl. die Nachweisungen oben S. 280. Heise a. a. O. führt als Rechte der Freien auf 1. Freigericht, 2. Abgabenfreiheit ausgenommen Freienzins, 3. Freiheit von Zoll, 4. Freiheit vom Heerdienst außer Burgmark, 5. Freiheit im Gewerbebetrieb, 6. Braufreiheit, 7. Parzellierungsfreiheit, 8. Freiheit im Scheibenschießen, 9. Jagdfreiheit, 10. Recht zur Vertretung. Als Hauptpflicht erscheint die allgemeine persönliche Wehrpflicht. Vgl. auch Bödiker a. a. O.

3) Vgl. Sickte No. 16, auch Emmerke No. 14. Verwirkung des Guts $^2/_3$ an den Landesherrn, $^1/_3$ an die gemeinen Freien; ferner Westerhof oben S. 287.

4) Vgl. Sickte No. 9 männliche Erben der Freien, No. 13 Beispruchsrecht, Emmerke No. 15 f. Günther, Amberggau S. 42 ff.

5) Vgl. Lüntzel, Lasten S. 46, 47; Emmerke No. 32; Sickte 6, Freienzins nach Schöningen.

6) Vgl. unten No. 367.

Die Meier sind landlose Leute; daß sie in ihrer Masse erst durch die großen Freilassungen des 12., 13. und 14. Jahrhunderts entstanden sind, ist sicher. Die Halseigenen sind ebenso sicher Unfreie. Wenn es in Ostfalen gemeinfreie bäuerliche Grundeigentümer gegeben hat und nach den Überresten dieses Standes gefragt wird, so können wir diese Überreste nur in den Freidingsleuten wiederfinden.

B. Zulässigkeit der Rückschlüsse auf die Stände des Spiegels. § 22.

Die drei Grundformen der späteren Besitzrechte: Pachtgut, Erbzinsgut und Freigut lassen sich nun mit Sicherheit auf Stände des Sachsenspiegels zurückführen.

235. Dies gilt zunächst von der Unterscheidung von Erbzinsgut und Pachtgut. Sie findet sich bereits im Sachsenspiegel.[1] Der Spiegler kennt eine Zeitpacht to besceidenen jaren. Solche Güter werden bezeichnet als tinsgut schlechthin[2], genauer als „en fri gud, dar nieman tinsrecht an ne hevet noch dar to geboren is und das man eeneme gaste bestadet.“[3] Den Gegensatz bildet das „gut, dar die tinsgelden to geboren sin[4], oder sik in dat tinsgelt gekoft hebben“ oder auch das „ervetinsgut“[5] schlechthin. Dieser Gegensatz ist ein abschließender. Das einfache Zinsgut kann auch von dem Pächter gekündigt werden, kommt daher nur als Besitzrecht der Landsassen in Betracht, wofür auch die Ausdrucksweise „gast“ spricht. Der abschließende Charakter der Gegenüberstellung ergibt somit die Alternative, daß der Spiegler das Besitzrecht der Laten entweder übergangen oder aber als Erbzinsgut aufgefaßt hat. Für die zweite Auslegung spricht schon die berühmte Stelle

1) Vgl. E. C. Schulze, Kolonisierung; Excurs III; Wittich, Grundherrschaft S. 326ff.

2) Ssp. Ldr. III 77, II 21 § 1.

3) Ssp. Lehnr. 73 § 2.

4) a. a. O. § 1.

5) Ssp. Ldr. I Art. 54 § 5.

Digitized by Google

über die Kolonistenleihe.[1] Bei einer Ansiedlung von wilder Wurzel darf Leuten Erbzinsrecht gewährt werden, „obgleich sie nicht zu dem Gute geboren sind“. Diese Ausdrucksweise ist nur verständlich, wenn der Spiegler von der Vorstellung ausging, daß die sonst vorkommenden Erbzinsverhältnisse nicht auf einer vertragsmäßigen Verleihung seitens des Grundherrn an freie Leute, sondern auf dem uralten Rechte der Laten beruhten. Sodann ergibt die Vorschrift, daß der Grundherr von seinem „tinsgelden“ vor den Zinsgenossen zu verklagen ist[2], daß unter dem tinsgelden der Late einbegriffen ist. Nur die Laten einer Villikation bildeten einen Gerichtsverband. Von einem besonderen Gerichte der freien Pächter eines und desselben Grundherrn haben wir gar keine Nachricht. Die Klage des freien Pächters gehörte vor das Goding.

236. Die gleiche Vorstellung tritt noch deutlicher in der Glosse zu II 59 hervor. Als Erläuterung zu den Worten des Textes: Dem Zinsmann kann gekündigt werden „die to'm gude nicht geboren is“ wird bemerkt „dat men thu gude geboren wert, dat scheidet an Sesschem und Merchschen recht. Wy in Sassen tu tinczgude geboren is, dat is ein late dy mach des gutes an sines herren orloff sich nicht vorty gen“. Das sind, die unsere Vorfahren sitzen ließen, als sie das Land eroberten; „Met uns aver hebben dy gebur erve an pecht gude. Unt si mogent laten, wan sy willen“. Folgt die Schilderung der Kolonistenleihe. Johann von Buch sagt mit klaren Worten, was schon der Spiegler erkennen läßt, daß nämlich in Sachsen außerhalb der Kolonisationsgebiete das erbliche Nutzungsrecht an Bauerngütern Latenrecht war. Eine prägnante Auslegung würde sogar die Möglichkeit einer freien Erbleihe an Bauern negieren. Diesen Schluß halte ich für zu weitgehend. Es scheinen auch freie Erbzinsverhältnisse bestanden zu haben. Aber zwei Sätze ergeben sich mit Sicher-

1) Ssp. III Art. 79.

2) Ssp. Lehnr. 68 § 5: „nicht plichtig zu antwerdene — sime tinsgelden, he ne hebbe ime er rechtes geweigeret vor sinen tinsgenoten“.

Digitized by Google

heit. 1. Das Besitzrecht der Laten gilt dem Spiegler wie dem Glossator als Erbzinsgut. 2. Die Masse der vorhandenen Erbzinsgüter waren in den Händen der Laten.

Diese beiden Sätze werden durch die sonstigen Nachrichten vollauf bestätigt.

Für das Gebiet von Hildesheim ist der Zusammenhang völlig unbestritten und völlig klar. Die Meier, deren Vertrag alle 6 oder 9 Jahre erneuert wird, sind alte Zeitpächter, die Besitzer der Erbzinsgüter heißen auch noch späterhin „Laten" und „Halseigene" und gehören vor die Reste der alten Villikationengerichte, die Meierdinge.

237. Aber auch für Anhalt und die übrigen Gebiete ist das Alter des Gegensatzes durchaus sicher. Die Identität des einen Gliedes, des späteren Laßguts mit dem älteren Pachtgute wird kaum Zweifeln begegnen. Denn beide Ausdrücke bezeichnen nur das Verhältnis der freien Zeitpacht. Auf größere Bedenken wird vielleicht der Zusammenhang des Erbzinsguts mit dem alten Latgute stoßen. Wir sind unwillkürlich geneigt besseres Besitzrecht mit früherer Freiheit, schlechteres Besitzrecht mit früherer Unfreiheit in Verbindung zu setzen. Aber das Beispiel von Hildesheim, die Angaben des Sachsenspiegels und der Glosse beweisen, daß das Gegenteil Wirklichkeit war. Auch in den andern Gebieten hat sich nicht das Laßgut, sondern das Erbzinsgut des 16. Jahrhunderts aus dem Latgut entwickelt. Der Zusammenhang ist allerdings nicht in der Weise zu denken, daß alle Erbzinsleute von Laten abstammen. Die Abhängigkeit des Besitzrechts von dem Stande, die in Hildesheim festgehalten wurde, hat in anderen Gebieten früh aufgehört. Es konnten Leute Erbzinsgut erwerben, ohne Laten zu werden.[1] Aber der Rechtstyp des Erbzinsguts stammt aus dem Latenrecht und die Masse der Erbzinsverhältnisse datiert aus der Latenzeit. Auch nach den Urkunden hat der Late schon zur Zeit des Spieglers überall ein erbliches Recht an seinem Gute mit festem, seitens des

1) Vgl. U. B. St. Pauli No. 21.

Digitized by Google

Grundherrn oder Leibherrn nicht einseitig erhöhbarem Zinse. Deshalb muß der Herr das Gut dem Laten und dessen Erben abkaufen, wenn er freie Verfügung erlangen will.[1] Deshalb ist die mit einem Laten besetzte Hufe weniger wert als die latenfreie Hufe.[2] Schon damals war das Recht der Laten Erbzinsrecht. Und das Recht an dem späteren Erbzinsgute ist dasselbe Recht. Der in Anhalt für die Scheidung vom erblichen Laßgut und Kolonistengut ausschlaggebende Unterschied der Lehnware bei Sterbefall ist entstanden durch die Umwandlung des Sterbefalls der Laten, der bulevinge in eine dingliche, fixierte Belastung.[3] Noch im 15. Jahrhundert wird das Erb-

1) Vgl. z. B. die ausführlichen Urkunden: U. B. Drübeck No. 32 und 37 (1294 und 98), ferner z. B. U. B. Hochstift Halberstadt I 578 (1225), II 769 (1242), U. B. St. St. Bonifacii No. 58 (1270), St. Pauli No. 43 (1270), U. B. Ilsenburg I No. 115, 117 (1283). Freilassung als Preis der Zustimmung U. B. Hochst. Halberstadt I No. 428 (1205). Sehr instruktiv ist die Lage der Laten in Schauen (Harzgau) beschrieben in Urk. v. 1268, U. B. für Niedersachsen II No. 399: „Cives vero, quod asscripticii glebae sunt (Übersetzung von „zum Gute geboren") non debent a bonis suis nunc habitis et possessis ejici vel repelli violenter dummodo resideant hii in bonis personaliter et solvant censum debitum certo tempore constitutum, nec demereantur bona sua justa de causa. Ad haec si bona sua volunt alienare aut vendere, abbati et conventui primo exhibebunt, emenda secundum valorem verum a concivibus aestimandum. Quodsi emere ipsi nolunt, eorum consilio et auxilio secundum rectam aestimationem valoris concivibus suis vendent. Quod si pretextu paupertatis vel alterius causae supervenientis non volunt vel nolunt excolere agros suos vel non possunt, sive in villa permaneant, sine etiam hunc recedant, quod damnum ex hoc non debet cadere in abbatem et conventum, isti debent secundum valorem tunc bonorum eis, si haberi possunt, alioquin heredibus eorum pecuniam dare et bona sic empta in usus convertere claustri sui." Vgl. a. a. O. U. No. 298.

2) Vgl. U. B. Hochstift Halberstadt I No. 555 (1223). Es werden getauscht 15 Hufen cum litonibus, die zusammen noch nicht 8 Mark zahlen, gegen 8 Hufen, welche mehr als 14 Mark zahlen. Diese zweiten Hufen sind utiliores ecclesiae — qui liberi sunt et a litonibus absoluti. Ein interessantes Gegenstück bietet die Urkunde von 1226 bei Wittich a. a. O. S. 225.

3) Vgl. z. B. folgende Urkunden. Hochst. Halberstadt III No. 1812 (1308) (der Grundherr geht in bezug auf Budelinge dem Leibherrn vor) U. B. Stadt Halberstadt I No. 154 u. 256 (1279 u. 93) (Bumede und buleve

zinsgut im Meierdinge verliehen.[1] Wo wir in späterer Zeit Laten und ihr Besitzrecht nachweisen können, sitzen sie zu Erbzinsrecht.[2] Der ganze Gegensatz ist alt. Die Unterscheidung der beiden Güterarten läßt sich bis in die Zeit des Spieglers zurückverfolgen. Nur die Terminologie hat gewechselt. Dem Gegensatz von Erbzinsgut und Laßgut entspricht der alte Gegensatz der mansi litonici und der mansi liberi, exempti, expediti, später der Gegensatz der Zinshufen und der ledigen Hufen.[3] Die ledigen Hufen befinden sich dabei nicht etwa in Eigenwirtschaft der Herren, sondern sie sind auch ausgetan, aber in Zeitpacht. Der Nachweis des Zusammenhangs ließe sich noch mannigfach verstärken. Ich glaube mich für die Zwecke

werden mit den Gütern übertragen, während die Leibherrschaft bei dem Leibherrn bleibt). U. B. Ilsenburg Nachtrag No. 12 II S. 525 (1341). Derjenige Erbe, der das Erbzinsgut übernimmt, zahlt ein Fixum als buleving.

1) Vgl. U. B. Stötterlingenburg No. 192 (1423).

2) Vgl. z. B. die Urkunde von 1410 U. B. Stötterlingenburg No. 78. Erbzins wird bewilligt denjenigen Nachkommen, die des Klosters Laten sind. Vgl. ferner die Nachrichten des Klosters Berge über die Belehnungen in Osterweddingen und den Erbzins daselbst (U. B. Berge No. 1062) mit der Urkunde von 1498 (a. a. O. No. 855), welche Latenqualität der Erbzinsleute ergibt. Analoge Beweise lassen sich führen für Adderstedt, Heklingen, Wehrstedt u. andere Orte.

3) Vgl. z. B. Codex Anh. IV a. No. 3 S. 356, 4 mansos liberos et exemptos et 11 mansos litonum. II No. 28 (1218) m. liberos — ab omni jure litonum. II No. 269 (1262), 9 mansos litonum et 15 expeditos in Meringe necnon tres mansos expeditos in Neudorp No. 401 (1272) tres mansi liberi — et quartus mansus censualis II No. 871 (1299) vendidimus octo mansos, duos liberos et sex censuales II cum hominibus. III No. 119 (1306) de suprascriptis autem mansis quidam sunt juris litonici quidam censuales. III No. 128 (1306) item in Wiboye 2 mansos liberos et 2 censuales. V No. 48 (1383) vif hove, der sint twene ledich und vrie, und drie tinsaftich. V No. 126 (1389) enen vryen hof und twene tynsgudes, ebenso V 231 und 235, 236 U. B. Hochstift Halberstadt II No. 679 (1238) 2 mansos liberos a jure litonum. II 681 (1238) a jure litonum liberos II No. 1383 (1282) mansos qui tenentur jure litonico. — Gegensatz mansi censuales oder liberi, III No. 2099 (1323) 16 hove tynsgudes — mit luden und mit aller nut — 11 hove tins gudes — mit lude unde aller nut — 4 ledige hoven — 7½ ledige hoven. Von den tynsgudern wird budel erhoben. Erath, Cod. Quedlinburg S. 207, 271 und a. a. O.

dieser Skizze auf das Gesagte beschränken zu können. Der Zusammenhang selbst ist unbestreitbar. Das spätere Pachtgut entspricht dem Stande der Landsassen, das Erbzinsgut dem Stande der Laten.

238. Dieses Ergebnis führt zu der weiteren Frage, ob es möglich ist, auch für die dritte Klasse der Bauerngüter, die Freigüter und für ihre Besitzer, die Freien eine Beziehung zu den Ständen des Sachsenspiegels zu finden. Die Frage ist von allen Forschern bejaht worden, die sich mit den Freidingen näher beschäftigt haben. Allerdings nicht gleichmäßig. Alle Forscher stimmen darin überein, daß die ostfälischen Freidingsleute die Reste der gemeinfreien Bauern sind. Aber die Deutung des Spiegels ist verschieden. Lüntzel[1] und Stüve[2] erkennen in den Freidingsleuten die Schöffenbaren des Spiegels. Wittich[3], der den Untersuchungen Zallingers gefolgt ist, sieht in ihnen die Pfleghaften.

Für uns kann schon mit Rücksicht auf frühere Ergebnisse die Stellungnahme nicht zweifelhaft sein. Wir haben uns aus schlechthin zwingenden Gründen genötigt gesehen, die Pfleghaften der Stadt zuzuweisen. Folglich können die bäuerlichen freien Grundeigentümer der Folgezeit, falls sie in die Zeit des Spieglers zurückreichen, nur zu dem Stande der Schöffenbaren gehört haben. Sie sind in der Hauptsache das vermeintlich fehlende Original für die niederen Schöffenbaren.

Aber auch wenn man die Lokalisierung der Pfleghaften als offene Frage behandelt, von der gefundenen Lösung absieht, so entsprechen doch die Freidingsleute in allen erkennbaren Zweigen den Schöffenbaren des Spiegels und nicht seinen Pfleghaften.

239. In erster Linie hervorzuheben und schon allein betrachtet vollkommen durchschlagend ist der Zusammenhang der Freien mit dem Freiding. Der Zusammenhang ist ein außerordentlich enger. Das Wesen der Standeszugehörigkeit ist zum Teil mit der Gerichtsgenossenschaft identisch. Die

1) Lasten S. 35, 36, Ältere Diözese S. 67, 68, Geschichte II S. 21.
2) Untersuchungen über die Gogerichte S. 8.
3) Grundherrschaft S. 132, 33.

Digitized by Google

Freien allein besuchen das Freiding.[1] Das Freiding ist nach allen Nachrichten bei Streitigkeiten um Freigüter, bei Veräußerung und Verpfändung von Freigütern kompetent.[2] Dem Inhaber des Freidings, d. h. dem Landesherrn als obersten Freigrafen gebührt das Heimfallsrecht an erblosem Freigute.[3] Auch für eine ursprüngliche Kompetenz für die Strafsachen der Freien finden sich Zeugnisse.[4]

240. Die Freidinge sind nun ganz sicher die Reste der alten Grafendinge, gehalten bei dem Königsbann von 60 Schillingen. Schon die ostfälischen Nachrichten würden allein betrachtet keinen Zweifel gestatten. Comicia und vrige ding werden gleichbedeutend gebraucht.[5] Das Freiding wird bei dem Königsbann von 60 Schillingen[6] dreimal im Jahre als Vollgericht gehalten.[7] Zwischen zwei echten Dingen liegen zwei Zwischengerichte[8], so daß die beiden alten Fristen des Grafengerichts von 18 und von je 6 Wochen sich ergeben. Endlich wird sich herausstellen[9], daß wir gerade in denjenigen Orten und Gebieten, in denen später Freidinge auftreten, schon im 13. Jahrhundert „Freie" und „Freigüter" finden in derselben Verbindung mit dem Grafendinge, in dem sie später zu dem Freidinge stehen. Auch für Ostfalen allein betrachtet ist daher die geschichtliche Identität der Freidinge mit den alten Grafendingen vollkommen zweifellos. Dazu tritt nun wiederum allein entscheidend die Parallele mit Westfalen und Engern. Es kann ja gar nicht

1) Ausschluß von Nichtfreien, vgl. Emmerke No. 5, 6, 7 (63 Fuß weit ab bleiben). Sickte § 11, bei der Wroge muß der Unfreie, auch wenn er Freigüter hat, 63 Schritt weichen. Grimm 4 S. 663, 3, S. 246.

2) Vgl. Emmerke No. 9, 10, 21 (Klage) 11 (verlassen, auftragen, versetzen oder verpfänden auf dem echten Freydinge).

3) Vgl. Sickte 16.

4) Vgl. Emmerke No. 27 und die wroge in Sickte 3, 4, 5, 11, sowie die Hegungsformel: „Steht auf und wroget, was ihr wisset" a. a. O. S. 247.

5) Vgl. oben S. 281 Note 3.

6) Sickte No. 3, 11.

7) Sickte a. E. Grimm, Weistümer 3 S. 247.

8) Emmerke No. 9. Grimm, Weistümer 4 S. 665.

9) Vgl. unten No. 273 ff.

Digitized by Google

zweifelhaft sein, daß die Freidinge Ostfalens mit ihren Freigütern und Freien in ihrer Grundlage den Freigerichten dieser beiden Gebiete entsprechen. Mögen einzelne Verschiedenheiten lokaler Art vorhanden gewesen sein[1], die Identität des Wesens und der geschichtlichen Grundlage kann nicht angezweifelt werden. Andrerseits ist für Westfalen und Engern die Identität der Freidinge mit den Grafengerichten bei Königsbann längst anerkannt und durch zahlreiche Zeugnisse völlig sichergestellt. Deshalb ist die gleiche Deutung für die ostfälischen Freidinge gesichert.

241. Die späteren Nachrichten ergeben somit, in die Zeit des Spiegels zurückdatiert, eine ständisch gesonderte, aber bäuerliche Gerichtsgemeinde des Grafendings. Auch im Spiegel tritt nun die Bedeutung der Gerichtsgenossenschaft für den Stand auf das schärfste hervor. Aber die Gerichtsgemeinde des Grafendings bei Königsbann wird von den Schöffenbaren gebildet und nicht von den Pfleghaften. Die Pfleghaften sind nach jeder Richtung gerade hinsichtlich der Gerichtsgenossenschaft gesondert. Dies gilt für die Bezeichnung ihres Gerichts, für seine Stellung in der Gerichtsorganisation, für die Besuchs- wie für die Handlungsfrist, für Urteiler wie für Zeugenfunktion, für das Gewette und für das Heimfallsrecht. Deshalb entspricht die spätere Gerichtsgemeinde des alten Grafendings nur den schöffenbaren Leuten des Spiegels, nicht denjenigen, die er Pfleghafte nennt.

Die Schlußfolgerung, die sich aus der Gerichtsgenossenschaft ergibt, wird nun wieder dadurch gestützt, daß auch die übrigen Merkmale der Freidingsleute mit den Merkmalen der Schöffenbaren übereinstimmen. Oben[2] wurde dargelegt, daß die Freidingsleute wenigstens in ihrer Hauptmasse den Rest der alten Gemeinfreien darstellen. Die späteren[3] Untersuchungen werden für den Stand der Schöffenbaren die gleiche Grundlage ergeben.

1) Vgl. unten No. 591.
2) Vgl. oben S. 289.
3) Vgl. unten No. 424 ff.

Digitized by Google

242. Nun liegt freilich ein Bedenken gegen diese Schlußfolgerung nahe. Die oben verwerteten Nachrichten über die bäuerlichen Freien stammen aus späterer Zeit, die beiden zuletzt erörterten speziellen Anhaltspunkte doch erst aus dem 14. Jahrhundert. Man könnte daher die Frage aufwerfen, ob nicht eine spätere Entwicklung, eine zwischenzeitliche Verschiebung vorliegt, etwa so, daß die Bauern zwar zur Zeit des Sachsenspiegels vom Grafendinge ausgeschlossen waren, aber in späterer Zeit dem Grafengerichte zugeteilt wurden, um die nötigen Urteiler zu beschaffen. Irgend ein quellenmäßiger Anhalt für eine solche Substitutionshypothese ist nicht vorhanden. Ich halte sie für völlig ausgeschlossen. Wir begegnen den Freidingen gerade in denjenigen Gebieten, in denen in älterer Zeit Grafschaft und Gografschaft sich in verschiedenen Händen befanden. Die Dingpflicht hatte nun keineswegs allein die Bedeutung, Urteiler zu liefern. Sie war maßgebend für Bede und Dienst. Wenn die Grafen zur Zeit des Spiegels alle ihre Bauern von der Dingpflicht im Grafengerichte entbunden und dem landesherrlichen Godinge überlassen hatten, so dürfte es ihnen später schlechterdings nicht möglich gewesen sein, die Bauern aus dem Godinge des Landesherrn zurückzuholen. Nicht nur die Freidinge, auch die Freigüter und ihre Besitzer sind nur zu erklären als Reste der alten Grafengerichte und ihrer Gemeinde.

Auf eine nähere Auseinandersetzung mit der Substitutionshypothese glaube ich verzichten zu dürfen. Nicht nur weil die Identität mit den Schöffenbaren schon durch die Bestimmung der Pfleghaften als Stadtbürger gesichert ist. Sondern auch deshalb, weil wir die Freien und ihre Freigüter genau in der späteren Gestalt auch für das 13. Jahrhundert nachweisen können und weil die sachliche Identität dieser alten liberi mit den Schöffenbaren des Spiegels gleichfalls außer Frage steht. Und wiederum werden in dieser Hinsicht die Nachrichten Ostfalens durch die Quellen der übrigen Gebiete bestätigt, wennschon in dieser Hinsicht gerade Westfalen möglicherweise eine später zu untersuchende Eigentümlichkeit aufweist. Dieser abschließende Nachweis wird in folgendem gegeben werden.

Digitized by Google

243. An dieser Stelle soll dagegen die Bedeutung der späteren Nachrichten noch nach einer anderen Richtung erörtert werden. Es fragt sich, ob es zulässig ist, aus der statistischen Verbreitung der Rechtstypen in späterer Zeit einen Schluß zu ziehen auf das numerische Verhältnis der Stände zur Zeit des Spiegels. Bei der Beantwortung ist zu scheiden.

Die große Masse der späteren Bauern besteht, wie allgemein anerkannt wird, aus Hintersassen, Erbzinsleuten und Pächtern. Die Zusammensetzung dieser Masse aus ihren beiden Bestandteilen ist für die einzelnen Gebiete eine verschiedene. Sie scheint auch gewechselt zu haben. Die Vermehrung der Landsassen durch Freilassung und Abkauf der Laten war in der Zeit des Sachsenspiegels noch in vollem Gange und hat weiter fortgedauert. Außerdem ist der Erbzins durch Ankauf seitens des Grundherrn erhöht worden. Andrerseits hat auch eine Umwandlung der Pachthufen in Erbhufen zu höherem Zinse, wenn auch in geringerem Umfange stattgefunden. Deshalb dürfen wir allerdings dort, wo Erbzinsverhältnisse mit niedrigem Zinse vorherrschen, wie in dem alten Reichsgebiete Anhalts auf ein entsprechendes Vorherrschen des Latenstandes zur Zeit des Spieglers schließen. Dagegen ist der entsprechende Rückschluß für die Gebiete mit Vorherrschaft der Meier- oder Laßgüter unzulässig.

244. Anders gestaltet sich das Problem hinsichtlich der Relation zwischen den Hintersassen und den Freidingsleuten. Die Freidingsleute bilden für alle größeren Gebiete eine sehr ausgesprochene, zum größten Teil geringfügige Minorität. Ich glaube nicht, daß das statistische Verhältnis zur Zeit des Sachsenspiegels ein wesentlich anderes gewesen sein kann. In dieser Hinsicht ist die Rückdatierung geboten und zwar gerade für Anhalt. Gewiß können seit der Zeit des Sachsenspiegels manche Güter aus dem Eigentum der Bauern in das der Stifter oder der Herren gelangt sein. Mit einer Verminderung der Freigüter werden wir zu rechnen haben. Aber nicht mit einer wesentlichen. Schon nach dem Rechte des Sachsenspiegels konnte das völlige Ausscheiden eines Grund-

Digitized by Google

eigentümers aus dem Verbande der Grafschaft nur mit Zustimmung des Grafen erfolgen.[1] Die Verringerung der Freibauern mußte durch Konsensurkunden des Grafen sichtbar werden. Solche Konsensurkunden besitzen wir auch.[2] Aber ihre Zahl ist im Verhältnis zu dem Reichtum urkundlicher Überlieferung seit dem 13. Jahrhundert nur gering. Wir müßten eine ganz andere Fülle solcher Nachrichten haben, wenn in irgend einem der erörterten Gebiete eine Massenverringerung bäuerlichen Landes sich seit dem 13. Jahrhundert vollzogen haben sollte. Speziell für das anhaltinische Reichsgebiet kommt noch das Vorherrschen der Erbzinsverhältnisse mit geringem Erbzinse in Betracht. Diese Erbzinsverhältnisse sind uralte Bildungen. Sie sind nicht durch Erwerb von Freigut entstanden. Schon zur Zeit des Spiegels wurde neuer Erwerb, heimgefallenes Land oder parzelliertes Hofland mit Vorliebe in Zeitpacht gegeben. Wenn Stifter und Herren im Reichsgebiet seit der Zeit des Spieglers Bauerneigen in größerem Umfange neu erworben hätten, so würden sie es als Laßgut behalten oder doch mit einem den gesteigerten Erträgen entsprechenden hohen Zinse belastet haben. Das Zurücktreten der Laßgüter und die geringe Höhe des Erbzinses ergeben die Kontinuität der Entwicklung.

Das Gesamtbild, das wir durch die Rückschlüsse hinsichtlich der Zusammensetzung der bäuerlichen Bevölkerung für die Zeit des Spieglers gewinnen, ist somit folgendes: Die Masse der Bauern besteht aus Laten und leibfreien Zeitpächtern. Das Besitzrecht wird vor dem Hofgericht und vor dem Godinge verhandelt. Eine Beziehung zum Grafending bei Königsbann besteht für die Hauptmasse der Bauern nicht. Dazwischen sitzen zerstreut altfreie bäuerliche Grundeigentümer mit enger Beziehung zu den Grafendingen bei Königsbann. Das ist das vorläufige Gesamtbild, dessen Vereinbarkeit mit den einzelnen Teilbildern der älteren Zeit nunmehr zu untersuchen ist.

1) Vgl. oben S. 96.
2) Vgl. oben S. 101.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.
Die niederen Schöffenbaren.

Erster Unterabschnitt.
Die Untersuchung Zallingers.

A. Die Kritik Zallingers und ihre Bedingtheit. § 23.

245. Die Rückschlüsse aus den späteren Nachrichten ergeben für die Zeit des Spieglers einen Stand vollfreier Bauern, die das Grafending besuchen und deshalb nach dem Einteilungsprinzipe des Sachsenspiegels zu den Schöffenbaren zählen mußten. Da von einer Einordnung unter den Stand der Freiherren bei diesen Bauern nicht die Rede sein kann, so würden wir in ihnen „niedere Schöffenbare“ in dem oben bestimmten Sinne zu sehen haben. Zallinger hat nun in seiner einflußreichen Untersuchung die Existenz eines solchen Standes mit Bestimmtheit verneint. Deshalb muß es unsere nächste Aufgabe sein, zu der Untersuchung Zallingers Stellung zu nehmen.

Zallinger ist den Weg gegangen, der durch die Beschaffenheit des zeitgenössischen Materials vorgezeichnet ist. Er hat aus den gerichtlichen Urkunden, die für vier Grafschaften vorliegen, Teilbilder gewonnen, durch Zusammenstellung dieser Teilbilder ein Gesamtbild erzielt und mit diesem Gesamtbilde das Spiegelbild verglichen.

Bei einer Würdigung dieser Ergebnisse sind auseinanderzuhalten erstens die unmittelbaren Ergebnisse der Prüfung der Urkunden und des Standes der Personen, also die Einzelbilder, zweitens die Zusammenfassung und Verwertung dieser Ergebnisse zur Kritik des Spiegels und drittens die örtliche und zeitliche Beschränkung des Kontrollmaterials.

I. Die unmittelbaren Ergebnisse Zallingers sind in der Hauptsache richtig.

Zallinger hat die Urkunden des Grafengerichts und des Sendgerichts einer sehr sorgfältigen Prüfung unterworfen und den Stand aller in diesen Urkunden als Schöffen und als Zeugen

Digitized by Google

genannten Personen so weit geprüft, als es das ziemlich reichhaltige Urkundenmaterial gestattet. In derselben Weise sind die in der Vorrede von der Herren Geburt genannten Personen untersucht worden.

Zallinger[1] gelangt zu dem Ergebnisse, daß alle in den vier Gauen und in der Vorrede als Schöffen und Zeugen auftretenden Personen, deren Stand kontrolliert werden kann, bis zum Ende des 12. Jahrhunderts ausnahmslos nobiles, Edle[2], später teils Edle, teils Ministerialen sind. Daneben haben sich auch Stellen ergeben, welche dafür sprechen, daß die ganze Gerichtsgemeinde des Grafendings ausschließlich aus nobiles bestand, wennschon Zallinger diesen Schluß nicht gezogen hat. Ferner hat Zallinger festgestellt, daß unter den Schöffen in größerem Umfange Mitglieder der hervorragendsten Geschlechter des Landes auftraten, so daß die freien Herren des Spiegels, wie man sie auch auffassen mag, jedenfalls als Schöffen mitgewirkt haben.

Diesen Ergebnissen Zallingers kann ich durchaus zustimmen.

Zallinger hat sodann eine schon früher[3] gelegentlich gemachte Beobachtung weiter ausgeführt und näher begründet, nämlich den Übergang einer großen Zahl ursprünglich freier ritterlicher Geschlechter in die Dienstmannschaft. Dieser Übergang hat sich vollzogen teils durch ausdrückliche Ergebung, teils durch Heirat, bei der alle Nachkommen Dienstleute wurden. An der Tatsache, daß ein wirklicher Wechsel des Standes in größerem Umfange stattgefunden hat, ist nicht zu zweifeln und

---

1) Vgl. S. 5.

2) Schon Richthofen hatte in seinen Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte II S. 1125 Note den Beweis in Aussicht gestellt, daß in den Urkunden des 13. Jahrhunderts die scabini der ostfälischen Grafengerichte als nobiles, nicht als liberi erscheinen.

3) Vgl. Lüntzel, Geschichte II S. 91 ff.; Winter, Forschung. z. deutsch. Geschichte 14 S. 318; Ficker, Heerschild S. 169 „ich denke vielmehr, daß die ritterlichen Freien in großer Zahl in das viele Vorteile bietende Verhältnis der Ministerialität übergetreten sind".

Digitized by Google

halte ich die von E. Mayer erhobenen Bedenken[1] nicht für begründet.

246. Andrerseits glaube ich, daß Zallinger den Umfang des Übertritts und die Beweiskraft der Zeugenlisten etwas überschätzt. Zallinger nimmt an, daß innerhalb der ritterlichen Elemente nur ein einziger Unterschied bestanden habe, der zwischen freien Rittern und zwischen den unfreien, den Dienstmannen. Er hat natürlich beachtet[2], daß die ältere Gruppierung der Zeugen in „nobiles (liberi) — ministeriales" immer mehr verdrängt wird durch die neuere „nobiles (liberi) — milites famuli". Aber er hält die beiden Gruppierungen für sachlich gleichbedeutend. In allen Fällen ist nur der Unterschied der Freiheit und Unfreiheit entscheidend. Deshalb liegt dieselbe Unterscheidung auch allen nichtklassifizierten Zeugenlisten zugrunde, soweit nicht ein Versehen der Kanzlei vorhanden ist. Aus dem Umstande, daß Geschlechter, deren Mitglieder in den älteren Urkunden unter den nobiles auftreten, später unter den milites oder hinter Ministerialen stehen, folgert Zallinger schon, daß diese Geschlechter ihren Stand gewechselt haben und in die Ministerialität getreten sind. Ich zweifle daran, daß die Verhältnisse so einfache gewesen sind. Der militärisch-hierarchische Unterschied zwischen den freien Herren und freien ritterlichen Schöffenbaren, den der Spiegler erkennen läßt und dessen Existenz Zallinger leugnet, hat m. E. tatsächlich bestanden.[3] Aber beide Klassen waren edel und stehen daher in der älteren Urkundenreihe als nobiles oder liberi vor den Ministerialen. Nun ist aber dieses ältere Klassifikationsprinzip

1) Kritik S. 174 Verf.-Gesch. II S. 200 Anm. 86. Vgl. ferner Scheele in Zschr. d. hist. V. f. Niedersachsen 1855 S. 1 ff. Mayer erklärt den behaupteten Standeswechsel als Amtsübernahme. Aber wir besitzen Ergebungsurkunden, die ganz deutlich den Standeswechsel erkennen lassen, ohne daß von einem Amte die Rede ist. Vgl. z. B. U. B. Hildesheim I 242, 274 (1151), U. B. Bremen I Nr. 278 (1257). Ebenso mußte die Eheschließung mit Ministerialen die Kinder zu Ministerialen machen, ohne Rücksicht auf irgend ein Amt.

2) a. a. O. S. 20 ff.

3) Vgl. unten No. 497 ff.

Digitized by Google

nicht konstant in Anwendung geblieben. Vielmehr ist es im Laufe des 13. Jahrhunderts durch eine rein militärische Ordnung verdrängt worden, die Ordnung in freie Herren, bloße Ritter (freie und unfreie), welche die Ritterwürde erlangt hatten und Knappen (freie und unfreie). Untereinander ordneten sich die Mitglieder einer Gruppe nach ihrem sozialen Ansehen.[1] Dadurch konnten niedere freie Ritter, welche nach dem älteren Prinzip vor den Ministerialen standen, auch ohne Wechsel des Standes in die Reihe der späteren Zeugen übertreten. Dies gilt nicht nur für unklassifizierte Listen. Auch die Gruppierung „nobiles (liberi) — milites“[2] hat ihren Sinn geändert. Sie bedeutete früher: Edle oder Freie — sonstige Ritter (d. h. solche Ritter, die nicht schon als Freie zu den Edeln gehörten, somit Ministerialen). Sie kann später bedeuten: Freie Herren — Bloße Ritter (freie und unfreie). Der Zeitpunkt des Wechsels kann nur für die einzelne Kanzlei bestimmt werden. An Schwankungen scheint es nicht gefehlt zu haben.[3] Ein unanfechtbares Zeugnis

1) Der Wechsel ist nicht gerade auffallend. Die Unfreiheit der Ministerialen verlor ständig an Bedeutung. Ihre soziale Stellung hob sich. Beide Umstände mußten auf eine Modifikation der Zeugenordnung hindrängen.

2) Das Wort miles hat m. E. nach usuellem Sprachgebrauche niemals die Nebenbedeutung „unfreier Ritter“ gehabt, sondern immer jeden Ritter bezeichnen können. Die Beschränkung auf die unfreien Ritter ist nur eine konkrete, durch den Gegensatz gegebene. Vgl. z. B. die Titulaturen Volrads von Depenau unten S. 360 Note 1.

3) Barth, Harz. 33 S. 357 kennzeichnet das Verhältnis in den Halberstädter Urkunden wie folgt: „Die Übergangszeit, etwa von 1200—1270, charakterisiert sich in Beziehung auf die Zeugenlisten und die darin herrschende Ständeeinteilung durch die folgenden Eigentümlichkeiten: 1. in einer großen Unsicherheit bei der Verteilung der einzelnen Zeugen in die verschiedenen Stände; es herrscht Unklarheit über die Abtrennung der Begriffe nobiles und milites, über diejenigen von ministeriales und milites; man hilft sich mit der Bezeichnung laici, um dieser Frage zu entgehen; 2. es läßt sich eine ganze Reihe neuer Namen in der Urkunde nachweisen; 3. man kann gegen den Abschluß dieser Periode hin erkennen, wie sich nach und nach alle diese Formen wieder konsolidieren. — Namentlich die Ordnung nach Rittern und Knappen setzt sich durch. — Auch die adligen

der militärischen Klassifikation liegt 1241 in einer Hildesheimer Urkunde[1] vor. Die Stellung des Volrad von Depenau nach einem unzweifelhaften Ministerialen kann sich durch kein Versehen erklären, sondern nur auf dem Prinzip der militärischen Ordnung beruhen. Aber auch für die Heimat des Spiegels liegen schon aus früherer Zeit zwei auffallende Unregelmäßigkeiten in den Schöffenlisten vor, die auf das Eindringen

---

Knappen erhalten nach und nach ihre Stellung hinter den Ministerialenrittern (S. 358 Anm. 2). Die Einzelergebnisse Barths sind freilich nicht überall sicher. — Irgendwelche Stellungnahme zu Zallinger findet sich bei Barth nicht.

1) U. B. Hochstift Hildesheim I No. 638 (Regest. Zschr. f. Niedersachs. 1868 S. 123). Bischof Conrad bezeugt die Übertragung eines Zehnten, welcher resigniert wurde. Thiderico libero homini de Depenow und welchen idem Theodoricus liber homo de Depenow seinerseits an den Bischof aufließ. Als Laienzeugen sind aufgeführt: Johannes de Sutherem miles, Volradus filius domini Theodorici de Depenov, Bodo de Saldere .... servi. Der erste Zeuge ist einer der bekanntesten Hildesheimer Ministerialen, der von 1212 – 1258 in 54 Urkunden auftritt. Seine Ministerialität ist 1258 ausdrücklich bekundet und überall unzweifelhaft (U. B. Stift Hildesheim II No. 638, a. a. O. No. 1042). Die Familiennamen (vgl. a. a. O. No. 903) machen es sicher, daß er ein Sohn des Conrad ist, der schon 1189 und 1214 (a. a. O. I No. 474 und 592) auftritt und selbst bereits durch Stellung und Anlaß des Auftretens als Ministeriale gekennzeichnet ist. Der erstgenannte Zeuge ist also sicher ein „eingeborener Ministeriale". Ebenso sicher ist aber der zweite Zeuge der Sohn eines freien Herrn. Der freiheitliche Stand Dietrichs von Depenau ist ganz unzweifelhaft, die Qualität des Zeugen als Sohn in der Urkunde hervorgehoben und durch andere Urkunden evident. (Vgl. a. a. O. II No. 404, 417, 536, 37, 564, 685, 818). Volrad steht auch an der Spitze, aber der Knappen. Der Vorzug des Ministerialen kann nur auf der Ritterwürde beruhen. Jede andere Erklärung ist ausgeschlossen. Von einem Eintritte in die Ministerialität kann nicht die Rede sein. Volrad führt in späteren Jahren folgende Bezeichnungen: 1265 miles de Depenow, Zeitschrift 1868 (a. a. O. No. 22), dominus (a. a. O. No. 28), 1267 nobilis vir dominus (a. a. O. No. 29), dominus nobilis vir (a. a. O. No. 30), 1271 miles (a. a. O. No. 31), 1273 nobilis vir (a. a. O. No. 32), 1283 dominus (a. a. O. No. 33). Ebensowenig ist ein Irrtum möglich. Johannes von Sorssum war beinahe ständiger Zeuge und die Herkunft des Volrad ist durch den Zusammenhang zwischen Text und Zeugenbezeichnung ausdrücklich hervorgehoben.

Digitized by Google

der militärischen Gesichtspunkte hinzudeuten scheinen.[1] Eine Bestimmung des Standes der Einzelpersonen auf Grund nichtklassifizierter Zeugenlisten kann ohne Beachtung dieses Prinzipwechsels keine zuverlässigen Ergebnisse liefern. Aus diesem Grunde halte ich verschiedene Einzelresultate Zallingers, auch das Ergebnis in Bezug auf Eyke nicht für gesichert. Immerhin waren die freien niederen Ritter schon zur Zeit des Spiegels anscheinend gering an Zahl. Sie sind in der Folgezeit mit den Ministerialen völlig verschmolzen. Deshalb glaube ich nicht, daß das Gesamtbild der ständischen Bewegung innerhalb der ritterlichen Klassen sich durch die Beachtung des Prinzipwechsels in der Klassifikation der Zeugen wesentlich ändern würde. Die großen Umrisse sind in dieser Hinsicht bei Zallinger zutreffend gezeichnet.

II. Die Zusammenfassung der Einzelbilder und die Kritik des Spiegels durch Zallinger ist bedingt durch zwei Annahmen, die Zallinger als unstreitige Ausgangspunkte verwertet und die m. E. unrichtig sind.

247a. A. Die erste Annahme bezieht sich auf die Bedeutung des Wortes *schöffenbar* im Sachsenspiegel. Zallinger ist der Ansicht, daß der Ausdruck die freien Herren ausschließt.[2] Er findet daher in dem Spiegel die Behauptung, daß die freien Herren weder Schöffen sein durften, noch sonst im Grafengerichte mitwirkten. Ist die Annahme Zallingers erweislich, so wird der Spiegler allerdings der Unwahrheit glatt überführt. Denn die Urkunden lassen keinen Zweifel darüber, daß auch freie Herren als Schöffen auftraten und im Grafengerichte mitwirkten. Ist die Annahme Zallingers nicht erweislich, kann das „schöffenbar" des Spieglers ein umfassenderer Begriff sein, der die freien Herren als Teil einschließt, so würde die Beweisführung Zallingers in ihren Grundlagen erschüttert sein. Denn es ist von vornherein anzunehmen, daß

1) Vgl. die Urkunden bei Zallinger S. 36 VII (1238), Seehausen S. 96 V (1223), Aschersleben, dazu Zallinger S. 63, 131, 152.

2) Vgl. S. 6, 15, 17.

Digitized by Google

zu den Schöffen und zu den Urkundszeugen die angesehensten Elemente unter den befähigten Leuten gewählt wurden. Wenn es richtig wäre, daß in dem Kontrollbilde nur freie Herren in diesen Rollen auftreten, so würde damit nur bewiesen sein, daß sie ein zahlreicher und der angesehenste Teil der Schöffenbaren waren. Die Nichtexistenz niederer Standesgenossen würde aus den Schöffen- und Zeugenlisten nicht folgen. Immerhin würden gegen die Existenz der niederen Schöffenbaren diejenigen Anhaltspunkte sprechen, welche für die Beschränkung der Gerichtsgemeinde auf die nobiles ins Gewicht fallen, sofern die zweite Annahme Zallingers richtig ist.

247b. B. Die zweite Annahme geht dahin, daß die Urkunden mit nobilis denjenigen Stand meinen, den der Spiegler als den Stand der freien Herren bezeichnet.[1] Ist diese zweite Annahme erweislich, so fallen auch nach Beseitigung der ersten Annahme die eben erwähnten Nachrichten gegen die Existenz der niederen Schöffenbaren ins Gewicht. Ist diese zweite Annahme nicht erweislich, kann nobilis in derselben Weise ein weiterer, die freien Herren einschließender Standesbegriff sein, wie das oben für das „schöffenbar" des Spiegels als möglich ins Auge gefaßt wurde, dann fällt die ganze Beweisführung Zallingers zusammen. Dann können ja Dinggenossen vorhanden sein, welche nicht freie Herren sind und somit den niederen Schöffenbaren des Spiegels entsprechen, aber als nobiles zu der Gemeinde des Grafendings gehören. Dann legt gerade das Ergebnis der Teilbilder eine Bestätigung des Spiegelbildes nahe durch Deutung der Schöffenbaren auf den Stand der urkundlichen nobiles.

Die Kritik Zallingers hängt somit von diesen beiden Annahmen ab. Ihre Hauptbeweise setzen voraus, daß beide Annahmen richtig sind. Die Nebenbeweise verlangen wenig-

1) Vgl. S. 14. Übereinstimmung darüber, daß den Personen des Herrenstandes allein das Prädikat „edel" (nobilis) zukam. Die Ausdrücke „edel" und „freier Herr" werden tautologisch gebraucht. Die Behauptung, daß keine Schöffenbaren existiert haben, wird dahin formuliert, daß keine nichtedlen Vollfreien schöffenbar gewesen sind. Vgl. S. 26, 91, 201, 221.

Digitized by Google

stens die Richtigkeit der zweiten Annahme. Tatsächlich sind beide Annahmen positiv unrichtig.

248. Zallinger hat die Bedingtheit seiner Kritik selbst erkannt, aber m. E. nicht voll gewürdigt. Er bemerkt gegen Ende des kritischen Abschnitts[1], „die Ausdrucksweise des Spiegels könne auf die Idee verfallen lassen, daß „schöffenbar" in derselben Weise ein umfassender Ausdruck sei, wie nobilis der Urkunden, nämlich eine Bezeichnung für alle ritterlichen Freien, während mit den „freien Herren" des Spieglers eine durch Gerichtsbarkeit ausgezeichnete Unterklasse dieser nobiles gemeint sei." Zallinger verwirft diese Annahme als „unmöglich", weil von dieser Grundlage aus die Trennung der freien Herren und der Schöffenbaren in der Heerschildordnung nicht verständlich sei und weil die in der Vorrede genannten Freiherren keine politische Vorrechtsstellung hatten.

Durch diese Ausführungen hat Zallinger zwischen zwei ihm vorschwebenden Alternativen eine Auswahl getroffen. Die eine Alternative war: Annahme der weiteren Bedeutung von schöffenbar im Spiegel und Verzicht auf das Verständnis des Unterschieds zwischen freien Herren und niederen Schöffenbaren. Die zweite Alternative war: Beharren bei der engeren Bedeutung von schöffenbar im Spiegel und Annahme, daß der ganze Stand vom Spiegler erfunden sei. Zallinger hat sich für die zweite Alternative entschieden. Wie ich glaube mit Unrecht. Auch wenn die von Zallinger ins Auge gefaßten Alternativen nur in der bezeichneten Form beständen, so würde ich doch eine andere Wahl für richtig halten. Denn der weitere Wortsinn von schöffenbar, die Einbeziehung der freien Herren, tritt nach meiner Ansicht schon im Spiegel vollkommen sicher hervor.[2] Wenn nun das Kontrollbild uns in der Stellung, wo wir Schöffenbare erwarten müssen, freie Herren zeigt, dann erhält diese Auslegung eine so intensive Bestätigung, daß jeder Widerspruch unzulässig wird. Wenn es uns unerklärlich wäre,

1) S. 242, 43.

2) Vgl. unten No. 253 ff.

Digitized by Google

wie innerhalb dieses Kreises eine Unterscheidung zwischen freien Herren und niederen Schöffenbaren bestanden hätte, so würde doch nur in Frage kommen, ob nicht die Darstellung des Spieglers in diesem Nebenpunkte zu beanstanden sei. Ich würde dies verneinen. Unsere Kenntnisse der mittelalterlichen Standesverhältnisse und der Heerschildordnung sind nur beschränkt. Wir müssen die ars nesciendi üben und dürfen m. E. eine Quellenangabe nicht schon deshalb für erfunden erklären, weil sie uns nicht anderweit belegt und nicht verständlich erscheint. Die abweichende Entscheidung Zallingers dürfte darauf beruhen, daß er von vornherein dem Spiegel eine engere Bedeutung von schöffenbar zugrunde legte, die entgegengesetzte Auslegung nur als äußersten Notbehelf in Betracht zog.

Sodann aber sind die beiden Alternativen Zallingers zu eng gefaßt. Wir sind weder genötigt noch berechtigt, die beiden übereinstimmenden Bezeichnungen „schöffenbar“ und „nobilis“ auf die ritterlichen Freien zu beschränken. Ebensowenig kann für die Sonderstellung der freien Herren nur die Gerichtshoheit allein in Betracht kommen. In der Verwerfung dieses Merkmals stimme ich Zallinger durchaus bei. Aber es gibt ein anderes Merkmal, welches vollkommen befriedigt.[1]

III. 249. Zallinger hat ferner die genaue Prüfung der Urkunden nur für vier Grafschaften durchgeführt, nämlich für die Grafschaften Seehausen, Aschersleben, Mühlingen und Worbzig (Serimunt). Ich halte diese Begrenzung für unzulässig und glaube, daß sie ebenso, wie die ganze Untersuchungsmethode Zallingers, nur durch den Grundirrtum veranlaßt ist, daß der Spiegler die freien Herren, nach Zallinger die Edeln schlechthin, von dem Stande der Schöffenbaren und damit von der Schöffenbank ausschließen wolle. Unter dieser Voraussetzung und nur unter dieser Voraussetzung war die Beschränkung des Kontrollmaterials berechtigt. Wenn der Spiegler alle freien Herren, alle Edeln von der Schöffenbank ausgeschlossen hätte, so wäre

1) Vgl. unten No. 529 ff.

Digitized by Google

der so schroff entgegengesetzte Befund aus vier örtlich in erster Linie in Betracht kommenden Grafschaften völlig und mehr als ausreichend gewesen, den Spiegler der Unwahrheit zu überführen. Aber das begrenzte Gebiet reicht nicht aus, wenn es sich darum handelt, das richtig aufgefaßte Spiegelbild nach seiner unteren Grenze hin zu kontrollieren, ein Totalbild der Schöffenbaren mit Einschluß der untersten Elemente zu liefern. Zallinger hat den Stand der Schöffen und Zeugen untersucht. Nun ist es von vornherein wahrscheinlich, daß gerade die angesehensten Elemente als Schöffen und Zeugen erscheinen. Die Nichterwähnung von Bauern in dieser Funktion würde noch nicht erweisen, daß es in den betreffenden Gauen keine schöffenbaren Bauern gegeben hat. Zallinger hat ferner nur für einen Teil der Personen urkundliche Zeugnisse gefunden, die auf ihre soziale Stellung schließen lassen. Wiederum ist von vornherein zu erwarten, daß die angesehensten Elemente auch am häufigsten in den Urkunden auftreten und daher am bekanntesten sein müssen. Deshalb ist es unzulässig, aus der sozialen Stellung der urkundlich oft auftretenden Personen auf die gleiche Stellung der im Dunkeln verbleibenden Standesgenossen zu schließen. Aus diesen beiden Gründen war die Untersuchung Zallingers nur geeignet, ein Spitzenbild der Schöffenbaren zu liefern, nicht aber ein Totalbild. Für die Ermittlung der unteren Grenze war vor allem die Bezeichnung des Umstandes ins Auge fassen zu und diese läßt uns auch in den Gebieten Zallingers die Existenz niederer Schöffenbarer erkennen.[1] Aus demselben Grunde ist aber auch die Beschränkung auf die vier Grafschaften abzulehnen. Das deutliche Auftreten der untersten Elemente kann nur auf einem besonders glücklichen Zufall beruhen. Wir haben keinen Grund zu erwarten, daß dieser Zufall gerade die vier Grafschaften betreffen mußte. Im Gegenteil. Die vier von Zallinger untersuchten Grafschaften waren für die Ermittlung schöffenbarer Bauern besonders unglücklich gewählt.

1) Vgl. unten No. 301 ff.

250. Zallinger hat untersucht zwei Grafschaften im Nordthüringgau, eine Grafschaft im Schwabengau und die Grafschaft Serimunt. Serimunt ist Kolonisationsgebiet. Aber auch die beiden andern Gaue sind nicht altsächsisches Volksland, wie schon ihre Namen beweisen. Es war von vornherein damit zu rechnen, daß gerade in diesem Gebiete die vollfreien Bauern gering an Zahl sein könnten. Endlich ist aber hervorzuheben, daß die Unterscheidung von freien Herren und niederen Schöffenbaren, wie sie im Sachsenspiegel hervortritt, zu ihrer Bewahrheitung gar nicht voraussetzen würde, daß in jeder Grafschaft neben den freien Herren niedere Schöffenbare standen. Der Spiegler rechnet selbst mit dem vollständigen Aussterben der Schöffenbaren einer Grafschaft. Für die Unterscheidung der freien Herren von den niederen Schöffenbaren mußte es vollständig ausreichen, wenn überhaupt in Ostfalen in größerer Verbreitung schöffenbare Leute existierten, die nicht freie Herren waren, selbst wenn diese untere Klasse nicht in jeder Grafschaft vertreten war.

Dementsprechend werden wir nachstehend die beiden Annahmen Zallingers auf ihre Berechtigung und dann ganz Ostfalen auf bäuerliche Elemente hin untersuchen, die im 13. Jahrhundert einerseits den Schöffenbaren des Spiegels, andrerseits den späteren Freidingsleuten entsprechen.

B. Erste Bedingung. Der Ausschluß der freien Herren aus dem Grafengerichte. § 24.

251. Zallinger findet in dem Spiegel den von ihm selbst für ganz unrichtig gehaltenen Satz, daß die freien Herren am Grafengerichte nicht teilnahmen.[1] Zallinger verkennt zwar nicht, daß eine unmittelbare Behauptung dieses verkehrten Inhalts in dem Rechtsbuche überhaupt nicht vorkommt. Aber er gelangt doch zu dem Schlusse, daß die Darstellung des Spieglers „in der Tat zu der Folgerung nötige, daß auch die freien Herren von dem ordentlichen Grafengericht eximiert waren, da er (der

1) a. a. O. S. 15 ff.

Digitized by Google

Spiegler) die Verpflichtung zum Erscheinen bei demselben speziell für die Schöffenbarfreien ausspricht. Jedenfalls müßte angenommen werden, daß jene hier nicht als Urteilfinder fungierten, da eben dieses Amt als das ausschließlich der letzteren Klasse obliegende, für sie charakteristische, ja namengebende[1] hingestellt wird."

Diese Argumentation beruht auf der Voraussetzung, daß das Wort „schöffenbar" sich seiner Bedeutung nach auf die unter den freien Herren stehende Klasse beschränkt, die freien Herren nicht einbegreift.

Bei der Ermittlung des Wortsinns sind nun gewisse Unterscheidungen zu beachten:

252. Paul hat in seinen „Prinzipien der Sprachgeschichte"[2] nachdrücklich betont, „daß die Bedeutung, welche ein Wort bei der jedesmaligen Anwendung hat, sich mit derjenigen nicht zu decken braucht, die ihm an und für sich dem usus nach zukommt." Er fährt weiter fort: „Da es wünschenswert ist, für diese Diskrepanz bestimmte Bezeichnungen zu haben, so wollen wir uns der Ausdrücke usuelle und okkasionelle Bedeutung bedienen.[3] Man könnte dafür vielleicht auch sagen generelle und individuelle. Wir verstehen also unter usueller Bedeutung den gesamten Vorstellungsinhalt, der sich für den Angehörigen einer Sprachgenossenschaft mit einem Worte verbrüdert, unter okkasioneller Bedeutung denjenigen Vorstellungsinhalt, welchen der Redende, indem er das Wort ausspricht, damit verbindet, und von welchem er erwartet, daß ihn auch der Hörende damit verbinde." Als einen wichtigen Unterschied hebt Paul hervor, daß die okkasionelle Bedeutung nur eine einfache ist, während die usuelle Bedeutung eine

1) Ob gerade die Befähigung zum Amte namengebend war, ist zweifelhaft; vgl. unten No. 262.

2) 3. Aufl. Halle 1898 Kap. IV „Der Wandel der Wortbedeutung".

3) Ich habe diese Unterscheidung sachlich bereits früher beobachtet. Vgl. namentlich Gemeinfreie S. 59—71. Die mir gewordene Kritik läßt es nur wünschenswert erscheinen, ein philologisches Zeugnis für die Berechtigung des Unterschieds beizubringen.

Digitized by Google

mehrfache, namentlich eine weitere und eine engere sein kann. Eine Unterart der okkasionellen Bedeutung ist die konkrete Beziehung. Ich werde nachstehend die von Paul vorgeschlagenen Ausdrücke anwenden, obgleich sich vielleicht die Fremdworte vermeiden ließen.

Zallingers Annahme würde nur begründet sein, wenn der usuelle Sinn von „schöffenbar" die freien Herren schlechthin ausschließt.

Der usuelle Sinn von „schöffenbar" im Sachsenspiegel kann wieder nur aus der Analyse der einzelnen Fundstellen erschlossen werden.

253. Das Wort kommt im Sachsenspiegel an 17 Stellen vor.[1] An 2 Stellen bezieht es sich tatsächlich auf die untere Klasse allein. Die beiden Stellen sind:

1. Ssp. I 3 § 2: Tu dirre selven wis sint de herschilde ut geleget, der de koning den irsten hevet, de biscope und ebbede unde ebdischen den anderen; die leien vorsten den dridden, sint se de biscope man worden sin; die vrien herren den vierden; de scepenbare lüde unde der vrienherren man den veften.

2. Ssp. III 45 § 1: „Vorsten, vrie herren, scepenbare lüde, die sin gelik in bute unde in weregelde.

Die beiden Stellen beweisen m. E. nicht, daß überhaupt der engere Sinn als usueller Sinn bestanden hat, geschweige denn, daß nur die engere Bedeutung usuell gewesen ist. Denn an beiden Stellen ist die engere Beziehung schon durch die Vorwegnahme der Fürsten und freien Herren gegeben. Auch wenn der usuelle Sinn nur die Gesamtbezeichnung war, so mußte doch an beiden Stellen jedes Mißverständnis ausgeschlossen sein. Sie können daher keinen Zweifel an der Existenz des weiteren Wortsinns begründen. Es liegt nur ein okkasioneller Wortsinn vor. Die einzige Vermutung, zu der die beiden Stellen Anlaß geben, ist die, daß eine ausschließliche Bezeich-

1) I 2 § 1, § 2, 3 § 2, 6 § 2, 51 § 1, 59 § 1, 67 § 1, II 3 § 2, 12 § 2, § 4, 44 § 3, III 19, 26 § 2, 29 § 1, 45 § 1, 54 § 1, 55 § 2.

Digitized by Google

nung der dritten Klasse nicht existiert und deshalb der Spiegler die Gesamtbezeichnung benutzt hat. Diese Vermutung wird in der Tat bestätigt. Wir werden die niederen Schöffenbaren auch außerhalb des Sachsenspiegels nachweisen. Aber außer der Bezeichnung schöffenbar finden wir nur die allgemeinen Ausdrücke „edel" und „frei", welche ebenso auch den Fürsten und freien Herren zukamen.

Auch außerhalb dieser beiden Stellen findet sich keine einzige an den Tatbestand „schöffenbar" angeknüpfte Aussage, welche der Annahme der umfassenderen Bedeutung widerstrebte. Die Behauptung Zallingers ist völlig beweislos.

254. Andrerseits finden sich eine Reihe von Stellen, welche die Annahme eines weiteren usuellen Wortsinns fordern[1], bei denen der Spiegler auch an Fürsten und freie Herren gedacht haben muß und doch immer das eine Wort schöffenbar gebraucht hat.

1. Ssp. III 54 § 1. „Lehn an Gericht darf niemand haben, er sei denn schöffenbarer Freier." Es ist nun nach allen Nachrichten völlig sicher, daß Fürsten ebenso wie freie Herren mit Gericht beliehen waren, und daß gerade in Ostfalen dem Spiegler diese Personen als Inhaber der Gerichtslehen vor Augen standen. Wie ist es möglich anzunehmen, daß er gleichwohl eine Standesbezeichnung gewählt haben sollte, welche die wirklich vorhandenen Inhaber der Gerichtslehen ausschloß, die höchsten Stellungen im Staate für eine niedere Klasse reservierte?

2. Ssp. III 19. „Im Reichshofgericht dürfen des Reiches Dienstleute Zeugen sein und Urteil finden. Doch soll des Reiches Dienstmann kein Urteil finden noch Zeugnis ablegen gegen einen schöffenbaren freien Mann, das ihm an das Leben, Ehre oder Erbe gehe." Es ist ganz zweifellos, daß der letzte Satz auch zugunsten der Fürsten und freien Herren galt, und

1) So schon Brunner, Grundriß S. 74 Anm. 1. „Im Sp. schließt der Ausdruck schöffenbarfrei an verschiedenen Stellen auch die freien Herren, die ja gleichfalls Schöffen sein können, mitunter die drei ersten landrechtlichen Stände in sich."

Digitized by Google

es ist sehr unwahrscheinlich, daß bei der Angabe über das Hofgericht an diese hochstehenden Elemente nicht als Beteiligte gedacht worden war.

3. Ssp. I 2 § 1. „Jeder Christenmensch ist verpflichtet, das Sendgericht dreimal im Jahre zu besuchen. Die Freiheit ist aber dreierlei Art. Schöffenbare besuchen des Bischofs Send, Pfleghafte des Dompropsts, Landsassen des Erzpriesters." Fürsten und freie Herren waren Christen und waren frei. Da sie nicht zu den Pfleghaften und Landsassen gehören, so müssen sie unter den Schöffenbaren mit einbegriffen sein.

4. Ssp. I 2 § 2. In gleicher Weise sollen sie weltliches Gericht suchen, „die Schöffen des Grafen Ding bei Königsbann über 18 Wochen". Da die Fürsten und freien Herren im Sendgericht des Bischofs dingpflichtig sind, so sind sie es auch im Grafengericht.

5. Ssp. I 59 § 1. „Über Leib und Leben des schöffenbaren freien Mannes urteilt man nur bei Königsbann und an echter Dingstatt." Im übrigen ist, wie wir sahen, für Kriminalsachen das Goding zuständig. Das Gegenstück bildet Ssp. III 55 § 1. „Über des Fürsten Leib ist niemand Richter als der König." Bei der genauen Ausdrucksweise des Spieglers ist es ganz unmöglich, den gleichen Satz auf die freien Herren auszudehnen. Deshalb würde sich für die Kriminalsachen der freien Herren die Kompetenz des Godings ergeben, wenn wir den Ausdruck schöffenbarfrei in I 59 nicht auch auf die freien Herren beziehen.

255. Aus diesen Stellen geht mit voller Sicherheit hervor, daß schöffenbar usuell im weiten Sinne gebraucht wurde, daß der Stand der Schöffenbaren die Fürsten und die freien Herren als hervorragende Unterklassen einschloß.

Die erste Voraussetzung Zallingers ist nicht nur beweislos, sondern positiv unrichtig.

Wenn wir in den Urkunden freie Herren dort finden, wo nach dem Spiegel Schöffenbare stehen sollen, so liegt darin keine Widerlegung, sondern nur eine Bestätigung des richtig ausgelegten Rechtsbuches.

Digitized by Google

C. Zweite Bedingung. Die Identität von „edel“ und „freier Herr“. § 25.

256. Zallinger hat die Identität von nobilis und freier Herr vorausgesetzt, aber nicht begründet. Er begnügt sich mit der Bemerkung, „in der Literatur“ bestehe „jedenfalls eine Übereinstimmung in der Anschauung“, daß „den Personen des Herrenstandes allein das Prädikat edel (nobilis) zukam.“[1] Von dieser Grundlage aus hat er dann ohne eigene Beweisführung während der ganzen Darstellung nobilis und freier Herr als gleichbedeutend gebraucht. Wer in den Urkunden als nobilis auftritt, erscheint im Texte sofort als Freiherr.

Nun ist es ja richtig, daß die Identität von nobilis und freier Herr schon vor Zallinger als sicher betrachtet worden ist. Namentlich liegt diese Auffassung den Untersuchungen Fickers zugrunde[2], die überhaupt nach manchen Richtungen auf Zallinger gewirkt haben. Sie wird auch sonst gelegentlich vorausgesetzt. Aber Zallingers Vertrauen auf diese Vorgänger ist doch nicht gerechtfertigt. Denn ein wirklicher Identitätsbeweis ist weder bei Ficker noch bei anderen erbracht oder im Grunde auch nur versucht worden. Es handelt sich nur um eine traditionelle und scheinbar plausible Annahme.

257. Andrerseits hat schon Waitz[3] eine Bedeutung von nobilis vertreten, welche die Identität mit „freier Herr“ offensichtlich ausschließt. Die Deutung von Waitz gilt für die Quellen bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. Sie berührt sich also zeitlich mit der Deutung Zallingers. Die Aussage von Waitz ist für alle Stammesrechte abgegeben. Und die Belegstellen sind auch ostfälischen Nachrichten entnommen. Die beiden Deutungen treffen örtlich zusammen. Die Deutung von Waitz geht nun bekanntlich dahin, daß nobilis „vorzugsweise gerade auf die“ gehe, „welche auf eigenem Grunde und Boden saßen und aller der Rechte teilhaftig waren, die von altersher den

1) a. a. O. S. 14.

2) Vgl. Ficker, Heerschild S. 125 und passim.

Digitized by Google

Freien zustanden."[1] „Und das ist in dieser Zeit allgemein geworden. In den Schenkungsurkunden alter Stämme wird „adelich" unzählige Male in diesem Sinne gebraucht, auch Standesgenossen oder denselben Personen, sei es abwechselnd, sei es zugleich Adel und Freiheit beigelegt; man spricht von freiem Adel und vom Adel der Freiheit." „Allen voran steht (unter dem auszeichnenden Momente) die freie Geburt von freien Eltern." Nun ist ja das Wesen der „freien Herren" außerordentlich bestritten.[2] Aber ihre Identität mit den Altfreien hat noch niemand behauptet. Zallinger selbst sieht in ihnen „Ritter". Er hätte daher eigentlich Veranlassung gehabt, sich mit der Ansicht von Waitz auseinanderzusetzen und die Identität von „edel" und „freier Herr", wenn er sie verwerten wollte, erst zu beweisen.

258. Dieser Beweis läßt sich nicht führen. Auf den ersten Blick könnte er im Gegenteil sehr leicht erscheinen. Denn wir finden in sehr zahlreichen Fällen, daß Personen des Herrenstandes in den Urkunden das Beiwort nobilis, nobilis vir haben, als edle Leute, edle Herren bezeichnet werden. Und wir können wiederum für sehr viele Zeugenlisten, in denen edle Zeugen als Gruppe hervorgehoben werden, nachweisen, daß diejenigen nobiles, die wir kontrollieren können, sich alle als Herren oder doch als freie Ritter ausweisen, die eben von Ficker und Zallinger mit den Herren identifiziert werden. Dieselbe Erscheinung begegnet uns in den Chroniken. Für dieselben Personen, die in der einen Quelle als Edelinge bezeichnet werden, begegnet in der andern die Bezeichnung Herren. Somit ist die okkasionelle Beziehung auf Personen des Herren- oder doch des Ritterstandes geradezu massenhaft bezeugt. Es ist sehr verlockend und sehr naheliegend, aus dem massenhaften Vorkommen der okkasionellen Beziehung zu schließen, daß sie durch den Rechtsbegriff des Wortes vorgeschrieben war, daß nur Herren oder doch nur Ritter im Rechtssinne edel waren.

---

1) Waitz, Verfassungsgeschichte S. 436ff., a. a. O. S. 441.
2) Vgl. die Übersicht unter No. 478ff.

Digitized by Google

259. Indessen diese Folgerung wäre nicht schlüssig. Das massenhafte Vorkommen der okkasionellen Beziehung beweist nur, daß das Wort geeignet war, die Herren und freien Ritter von den Personen zu unterscheiden, hinsichtlich deren die Unterscheidung wichtig war. Diese Personen waren aber nicht die vollfreien Bauern, sondern die unfreien Ritter. Ihnen gegenüber konnte edel als Unterscheidungsmerkmal wirken, auch wenn es im Rechtssinne noch vollfrei bedeutete, auch wenn es in anderen sozialen Schichten Leute gab, die gleichfalls edele Leute waren. Außerdem ist es ja möglich, daß nobilis nicht nur die Übersetzung des einfachen edel ist, sondern außerdem auch und gerade in den benutzten für die Verbindung edeler Herr stehen kann. Während der Spiegel nur die Bezeichnung „freier Herr“ verwendet, ist dominus in den Urkunden der Zeit des Spieglers sehr selten. Das massenhafte Vorkommen einer konkreten Beziehung beweist noch nicht die juristische Begrenzung. Diese Erwägungen sind richtig. Aber ich erwarte nicht mit ihnen irgendwelchen Eindruck zu machen. Die bekämpfte Schlußfolgerung ist viel zu einfach, die Auslegung „aus dem Gefühl heraus“ ist in der rechtsgeschichtlichen Literatur viel zu üblich, als daß ihre Vertreter sich durch theoretische Einwendungen beeinflussen ließen. Deshalb will ich ihnen mit einer Analogie zu Hilfe kommen, die ebenso naheliegt, wie sie durchschlagend sein dürfte. Nicht nur nobilis (edel) dient zur Bezeichnung der Herren und Ritter. Sondern für dieselben Personen und in denselben Quellen wird auch verwendet „liberi“ für „frei, Freier“. Das Vorkommen dieser Bezeichnung ist nicht weniger massenhaft als das von nobilis. Eher scheint mir die Annahme geboten, daß liber noch häufiger vorkommt. Insbesondere redet der Sachsenspiegel nur von freien Herren und nicht von edlen Herren. Aber es genügt, daß die Häufigkeit der okkasionellen Beziehung mindestens die gleiche ist wie bei edel. Wenn sie bei „edel“ zu der Schlußfolgerung berechtigte, daß es andere „edele“ im Rechtssinne nicht gegeben hat, so würde der gleiche Schluß auch bei „frei“ berechtigt sein. Es würde sich aus der Bezeichnung ergeben,

Digitized by Google

daß nur die Herren und Ritter frei im Rechtssinne waren, andere persönlich freie Leute nicht existierten. Natürlich kam niemand auf den Gedanken, diesen Schluß für den Sachsenspiegel und seine Zeit zu ziehen. Aber wenn diese Art Schlußfolgerung bei „frei" zu einem notorisch irrigen Resultate führt, dann ist sie auch bei „edel" unzulässig. Im Gegenteil, gerade der unterschiedslose Gebrauch von nobilis und liber für dieselben Personen spricht eher für die Annahme, daß die juristische Bedeutung der beiden Worte sich berührte, daß die alte Gleichung „edel" gleich „altfrei" noch im 12. und 13. Jahrhundert nicht vergessen war.

Das Vorkommen der okkasionellen Beziehung erbringt daher keinen Beweis für die Ansicht Zallingers. Ein anderer Beweis ist aber nicht vorhanden.

In der Tat ist die Identität der beiden Begriffe nicht nur nicht erweislich, sondern positiv ausgeschlossen. Der volle Gegenbeweis wird später erbracht werden. An dieser Stelle will ich mich damit begnügen zwei Belegstellen hervorzuheben, an denen die Verschiedenheit der beiden Begriffe deutlich hervortritt.

260. In der Vorrede von der Herren Geburt werden die Geschlechter schwäbischer Abkunft, die der näheren Umgebung des Spieglers angehören, in drei Unterklassen angeführt:

1. . . disse vorsten sint alle svavee — Under den frien herren sint svavee — Unter des rikes scepenen sint svavee. — Die Trennung der freien Herren von den Schöffen beruht nun nicht darauf, daß die freien Herren des Schöffenamts entbehrten. Denn wir finden die als freie Herren genannten Geschlechter unzweifelhaft auch als Schöffen.[1] Vielmehr muß „freier Herr" eine höhere Rangstufe sein, die den an dritter Stelle angeführten Schöffen nicht zukam. Zu demselben Schlusse nötigt auch die Reihenfolge der Aufzählung, die sich am Schlusse wiederholt. „Der Herzog von Lüneburg und sein Geschlecht

1) Vgl. z. B. U. B. Anhalt I No. 779 (1209) Zwei Herren „de Gnehz" als Zeugen in einer Stellung, die auf das Schöffenamt schließen läßt.

Digitized by Google

sind geborene Sachsen und dazu alle die freien Herren und Schöffen, die zu Sachsen wohnhaft sind und die mir bekannt sind zu meiner Zeit, außer den vorbenannten."

Auch Zallinger erkennt an, daß der Verfasser der Vorrede denselben Unterschied zwischen den freien Herren und den nicht zu den freien Herren gehörenden, aber schöffenbaren Leuten macht, der im Rechtsbuche hervortritt.[1]

Unter den Geschlechtern, die Eyke nicht zu den freien Herren rechnet, befinden sich nun aber solche, deren Mitglieder in den Urkunden zweifellos zu den nobiles gerechnet werden. Diese Eigenschaft ist bei einzelnen, z. B. bei den von Tribul, Eyke ganz sicher bekannt gewesen.[2] Trotzdem hat er sie nicht zu den freien Herren gezählt, vielmehr deutlich als niederen Stand unterschieden. Der klare Tatbestand ist also folgender. Wir haben in der Vorrede bestimmte namentlich genannte Personen, welche in den Urkunden zu den nobiles, von Eyke zwar zu den Schöffenbaren, aber nicht zu den freien Herren gerechnet werden. Was ist daraus zu folgern? Meines Erachtens ergibt sich mit Bestimmtheit der Schluß, daß auch die freien Herren des Rechtsbuchs mit den Edeln der Urkunden noch nicht identisch sind, daß Eyke mit dem Worte „freier Herr" überall einen engeren Begriff verbindet als die Urkunden mit dem Worte „edel". Gewiß ist das Zeugnis der Vorrede ein Zeugnis in eigener Sache. Aber wenn die Ermittlung des Sprachgebrauchs des Spiegels in Frage steht, dann ist ein solches Zeugnis nicht ausgeschlossen, sondern von besonderem Werte. Zallinger verfährt anders. Er läßt sich an der beweislosen Identität von „freier Herr" und „edel" nicht irre machen, sondern sieht in der Vorrede ein neues Zeugnis für die Willkür, mit der Eyke von den freien Herren einen nicht existierenden Stand von anderen Schöffenbaren unterschieden habe. — Diese Folgerung wäre nur zulässig, wenn die Identität der

1) a. a. O. S. 180, 81.

2) Vgl. die Beweise für den edeln Stand bei Zallinger a. a. O. S. 182; 1209 erscheint Effo de Tribul in derselben Zeugenliste mit und unmittelbar vor Eyke selbst.

Digitized by Google

beiden Begriffe sonst erwiesen wäre. Aber alleinstehend kann sie den aus der Vorrede sich ergebenden durchschlagenden Grund gegen die Identität nicht entkräften.

261. 2. Der sächsischen Weltchronik ist ein Aufsatz „Von der Sachsen Herkunft" beigelegt, welcher eine Wiedergabe[1] der bekannten Stelle Rudolfs von Fulda[2] über die sächsische Standesgliederung enthält:

Vorlage:	Text:
Rudolf von Fulda, Translatio St. Alexandri.	
Unde habitus quoque ac magnitudo corporum comarumque color tanquam in tanto hominum numero idem pene omnibus. Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Et id legibus firmatur ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat sed nobilis nobilem ducat uxorem et liber liberam, libertus conjugatur libertae et servus ancillae.	Darumbe was ere (der Sachsen) shipnisse und ere grote, de varwe an deme hare under also vile volkes vil na al ên. De sassen hadden an irme volke vier hande undersheid: edele lude, vriherren, vrîe lude unde knechte. Ere recht unde ere ê was also gestadeget dat de edele man neme en edele vif, de vrîe herre ene vrîe vrowen, de vriling sine notine und de knecht neme de dernen.

Die Art, wie die Vorlage übersetzt worden ist, bietet nach verschiedener Richtung hin Interesse.[3] An dieser Stelle sei nur hervorgehoben, daß der Übersetzer, ohne durch seine Vorlage dazu veranlaßt zu sein, die Bezeichnung „freier Herr" für eine Klasse verwendet, die nach der Stelle von den Edeln scharf geschieden, sogar durch den Mangel des Konnubiums getrennt erscheint. Diese Wahl des Ausdrucks wäre

1) Mon. Germ. hist. Deutsche Chroniken II, S. 263 [45], 264.
2) Mon. Germ. hist. Script. II, S. 675.
3) Vgl. unten No. 434, 564.

Digitized by Google

nicht möglich gewesen, wenn der Übersetzer „edel“ und „freier Herr“ für ganz gleichbedeutende Ausdrücke, für Bezeichnungen desselben Standes gehalten hätte. Nun ist es ja möglich, daß der Aufsatz von einem Verwandten Eykes herrührte. Aber es ist nicht wahrscheinlich, daß die Familie Repgow sich verschworen haben solle, an so verschiedenen Stellen eine Bedeutungsdifferenz von „freier Herr“ und „edel“ ihren Lesern vorzutäuschen, die dem Leben fremd gewesen ist und deren Nichtexistenz den Lesern bekannt sein mußte.

Der volle Gegenbeweis gegen die Identität der beiden Standesbezeichnungen wird nun erbracht durch den Nachweis, daß „edel“ mit „schöffenbar“ im Spiegel identisch gebraucht wird[1], durch die allgemeine Bedeutungsgeschichte von „edel“[2] und durch die Ermittlung desjenigen Merkmals, das tatsächlich für den Begriff „freier Herr“ bestimmend gewesen ist.[3]

Das bisher Gesagte dürfte indessen hinreichen, um auch die zweite Bedingung Zallingers als unbewiesen und als positiv unwahrscheinlich hinzustellen. Damit fällt die Kritik Zallingers und wir sind berechtigt, uns unbehindert der selbständigen Lösung des Problems zuzuwenden.

Zweiter Unterabschnitt.

Die Bezeichnungen des Standes im Sachsenspiegel. § 26.

Die Formenlehre der Standesbezeichnungen erweist es als eine häufig vorkommende Erscheinung, daß gleichzeitig verschiedene Bezeichnungen für denselben Stand im Gebrauche sind, sei es als Nebenformen desselben Wortes, sei es infolge von Konkurrenz älterer und jüngerer Bezeichnungen, oder endlich infolge prägnanten Gebrauches einer umfassenden Bezeichnung für eine Unterabteilung. Will man dem Vorkommen

1) Vgl. unten No. 264 ff., 273 ff., 342.
2) Vgl. unten No. 344 ff.
3) Vgl. unten No. 529 ff.

eines im Rechtsbuche genannten Standes in den übrigen Quellen nachspüren, so ist es wichtig, die Gesamtheit der Bezeichnungen zu überschauen, weil ihre relative Verbreitung im Spiegelbilde und im Kontrollbilde eine verschiedene sein kann.

Im Sachsenspiegel dominiert nun durchaus das Eigenschaftswort „schöffenbar“ allein oder in Verbindung mit „frei“. Daneben finden sich noch andere Bezeichnungen.

Bevor wir auf diese weiteren Ausdrücke eingehen, empfiehlt es sich, darauf hinzuweisen, daß die herkömmliche Etymologie von „schöffenbar“ durchaus nicht gesichert ist.

Es wird allgemein gewissermaßen als selbstverständlich betrachtet, daß das Wort den Mann bezeichnet, der fähig ist Schöffe zu sein. Diese Deutung würde zu der Annahme nötigen, daß das Wort mittels des Suffixes „bar“ von dem Nomen agentis *scepene* abgeleitet ist. Sie begegnet aber sprachlich wie sachlich erheblichen Bedenken.[1]

Ich halte die Gegengründe für durchgreifend und bin der Meinung, daß wir als Grundbedeutung des Wortes die Eigenschaft des rechtlichen Bestimmens zu denken haben, so daß „schöffenbar“ nichts anderes sein würde als ein Eigenschaftswort zu Schöffe.

Dieses Ergebnis ist nun auch für das Verständnis der konkurrierenden Bezeichnungen von Wichtigkeit. Gleichbedeutend mit „schöffenbar“ werden im Sachsenspiegel gebraucht „Schöffe“, „frei“ und „edel“.

262. Das Wort „Schöffe“ bezieht sich in der Mehrzahl der Fundstellen im Sachsenspiegel wie außerhalb, auch ohne daß eine Sinnverengerung durch den Zusammenhang vorliegt, nur auf diejenigen Schöffenbaren, die das Amt des Urteilfinders bekleiden, auf der Schöffenbank sitzen. Daneben tritt aber mit großer Bestimmtheit eine weitere Bedeutung hervor. Schöffe wird auch schlechthin als Standesbezeichnung gleichbedeutend mit „schöffenbar“ gebraucht. Dieser Sprachgebrauch läßt sich zunächst mit voller Sicherheit für die Eingangsstelle I 2 nachweisen. Die

1) Vgl. Anlage 3.

Digitized by Google

Dingpflicht im Sendgericht wird allen *scepenbaren* auferlegt. Dieser kirchlichen Dingpflicht soll die weltliche entsprechen. Wenn nun im Gericht des Grafen nur die *scepenen* erwähnt werden, so muß doch der Kreis der Personen, welche mit dieser Bezeichnung gemeint sind, den *scepenbaren* des Sendgerichts entsprechen. Dieser Schluß wird dadurch bestätigt, daß an einer andern Stelle ausdrücklich gesagt ist, daß derjenige *scepenbare,* der in seiner Heimat keinen Schöffenstuhl hat, das höchste Gericht seines Wohnorts besuchen muß, so daß der Spiegler auch diejenigen Schöffenbaren für im Grafengericht dingpflichtig erklärt, die nicht das Amt des ständigen Urteilfinders bekleiden. Diese weitere Bedeutung von Schöffe muß nach der Fassung der Stelle gleichfalls eine usuelle gewesen sein, so daß wir für dieses Wort einen doppelten usuellen Sinn gewinnen, einen engeren und einen weiteren. Wir werden sehen, daß diese Doppelbedeutung uns auch außerhalb des Spiegels entgegentritt.[1]

Eine zweite Stelle, an welcher im Spiegel möglicherweise die weitere Bedeutung vorliegt, ist II 43 § 1: Sve en gut eme seget to lene, unde en ander seget it si sin egen; spreket se't mit geliker were an, jene mut it bat to egene behalden mit tvier scepenen getüge, denne die andere to lene.

Für die weitere Bedeutung spricht die Analogie mit III 44 § 3 und die Erwägung, daß über die Vorgänge im echten Dinge alle anwesenden Dingpflichtigen Zeugnis ablegen konnten, nicht nur die Schöffen.

Ebenso kann die weitere Bedeutung auch an denjenigen Stellen vorliegen, an denen von dem Gerichtszeugnis die Rede ist. Denn bei der Verfestung werden nach III 18 außerhalb des Königsbanns zwei Mann, im Königsbann zwei Schöffen verlangt. Nach III 88 § 2 wird dieses Zeugnis ohne Unterschied mit den Dingpflichtigen erbracht.

Endlich dürfte in III 81 § 1 mit dem Aussterben der Schöffen das Aussterben der schöffenbaren Leute gemeint sein.

1) Vgl. unten S. 337.

Denn andernfalls würde wohl die Zuteilung von Land, nicht aber die Freilassung von Dienstleuten erforderlich gewesen sein, um Material für die Besetzung der Schöffenbank zu gewinnen und die Abhaltung des Königsbanns zu ermöglichen.

Die Gleichbedeutung von Schöffe und schöffenbar im Sachsenspiegel ist nun nicht nur insofern von Bedeutung, als sie uns ermöglicht die Existenz des Standes durch eine wichtige Urkunde nachzuweisen.[1] Sondern sie fällt auch bei der Etymologie des Worts[2] zugunsten der neuen Deutung von „schöffenbar" ins Gewicht.

263. Ein ähnliches Verhältnis besteht zwischen „schöffenbar" und „frei" Frei bezeichnet regelmäßig nur den Gegensatz zu „eigen". Aber daneben tritt eine engere Beziehung zu dem Stande der Schöffenbaren hervor. Vor dem Reiche dürfen „freie Leute" und Ministerialen des Reiches Urteil finden.[3] Unter diesen „freien" können nur Schöffenbare gemeint sein, weil das Reichshofgericht bei Königsbann gehalten wird. Andere freie durften bei Königsbann kein Urteil finden. Gerichtslehn darf nur der Schöffenbare haben.[4] Für den König wird nur Freiheit gefordert.[5] Die schöffenbaren Urteilfinder vor dem Reiche tun Hulde nach ihrem Rechte.[6] Der schöffenbare Inhaber von Gerichtslehn tut Hulde nach freien Mannes Recht.[7] Allerdings sind diese Anhaltspunkte unsicher. Aber sie sind zu erwähnen, weil uns ein entsprechender engerer Gebrauch von „frei" auch in anderen Quellen begegnet. Wie die späteren Freidingsleute, so sind auch die schöffenbaren Leute des Spiegels die „Freien" schlechthin.

264. Das Wort *edel,* das in den gleichzeitigen Urkunden als Urbild für nobilis eine so weit verbreitete Anwendung als

1) Vgl. unten No. 272ff.
2) Vgl. Anlage 3.
3) III 19.
4) III 54 § 1.
5) III 54 § 3.
6) III 19.
7) III 54 § 1.

Digitized by Google

Standesbezeichnung findet, kommt im Sachsenspiegel eigentümlicherweise nur ein einziges Mal in III 64 § 3 vor. Außerdem ist das *adelkind* in I 51 § 2 (Zusatz) heranzuziehen.

In III 64 § 3 wird bestimmt: „Deme hertogen weddet ok tein punt iewelk edele man."

Die kurze Notiz scheint auf den ersten Blick jeder Verwertung zu widerstreben. Aber ich glaube, daß sie bei näherer Betrachtung und im Zusammenhange mit anderen Nachrichten eine ganz bestimmte Bedeutung von „edel" ergibt.

Von den Bußen, die Titel 64 anführt, tragen die königlichen Bußen, abgesehen von den Fürstenbußen, einen allgemeinen Charakter. Die Bußen, welche nach der Herzogsbuße folgen, sind alle Gerichtsbußen. Die Königsbuße von 10 Pfund wird von jedem Mann entrichtet. Dem Könige gegenüber bestehen allgemeine Untertanpflichten. Die Herzogsbuße wird nur gezahlt von jedem edlen Manne. Eine Buße anderer Stände wird nicht erwähnt. Deshalb stehen nicht wie beim Könige allgemeine Untertanpflichten in Frage. Sondern es handelt sich um die Verletzung einer ständisch begrenzten Pflicht. Solche Pflichten sind Lehnspflicht und Dingpflicht. Die Lehnspflicht ist auszuscheiden. Denn die Buße von 10 Pfund tritt in der Stelle des Landrechts als eine Buße auf, die nur dem Herzoge zusteht, für ihn bezeichnend ist. Im Lehnrecht gebührt aber die Buße von 10 Pfund jedem Lehnsherrn ohne Rücksicht auf den Stand.[1] Folglich kann nur an die Dingpflicht gedacht sein. Die „edelen Leute" des Sachsenspiegels sind die Dinggenossen des Herzogsgerichts. Beim Herzoge wie bei den später genannten Personen ist beim Gewette an die Gerichtsbuße gedacht.

Dingpflicht und Fähigkeit zum Urteil stehen im engsten Zusammenhange. Wenn nun die Schöffenbaren einerseits im Königsgerichte, andrerseits im gräflichen Gerichte bei Königsbann Urteil finden, so ist nicht anzunehmen, daß im Herzogs-

1) Vgl. Ssp. Lnr. 68 § 8. Tein punt geweddet die man sime herren. — dat punt bi tvintich schillingen.

gerichte, das die Mitte einnahm, strengere Anforderungen gestellt wurden. Ein weiteres bedeutsames Argument bringt die Wahrscheinlichkeit, daß das gräfliche Gericht bei Königsbann nichts anderes ist, als ein delegiertes Herzogsgericht.[1] Die Eigentümlichkeiten des Königsbanns sind auch Eigentümlichkeit des Herzogsgerichts gewesen. Seine enge Beziehung zu den Schöffenbaren läßt uns diesen Stand in den edeln Leuten des Herzogsgerichts erkennen.

Auch die Standesbezeichnung edel ist daher im Sachsenspiegel ein Synonym für schöffenbar.

265. Dieselbe Auffassung rechtfertigt sich für I 51 § 2. Zu den Ausführungen des kurzen Textes über den Gegensatz des rechtlosen und des echtlosen fügt der erweiterte Text folgende Ausführung bei:

Echt man noch echt wif ne nimt ok unechtes mannes erve nicht. Man seget dat nen kint siner muder keves kint ne si, des n'is doch nicht.[2] Ein wif mach winnen echt kint, adel kint, egen kint unde keves kint. Is se egen, man mach se vri laten; is se keves, se mach echten man nemen, unde mach kindere immer dar binnen gewinnen.

Einige Handschriften haben statt „adel" „edel", andere erläutern durch „frei".

Die Begriffe „echt kint" und „keves kint" sind ausschließende Gegensätze, „adel kint" und „egen kint" sind nach ihrer Stellung Unterarten des echten Kindes und wieder zueinander in Gegensatz gestellt. Aus dieser Gegenüberstellung ist schon früh gefolgert worden, daß „adelkint" an dieser Stelle schlechthin das „frei geborene" Kind bezeichnet. Diese Erklärung bedarf der Nachprüfung. Das Wort adel oder edel als Hauptwort bezeichnet einmal noch in jüngeren Quellen ganz abstrakt Herkunft, Geburt ohne Hinweis auf eine Qualifikation. Es bezeichnet ferner ebenso wie heute die qualifizierte Abkunft,

1) Vgl. unten No. 606ff.

2) Vgl. für die Urheberschaft die gleiche Wendung in den oben S. 21 Anm. 4 angeführten Stellen.

Digitized by Google

die das Kind zum „edel geborenen“ macht, die „gute“ Herkunft In dieser Hinsicht liegt wieder bei edel ein Doppelsinn vor, den wir auf Adel zu übertragen haben. Die gute Herkunft ist einmal die eheliche echte Geburt im Gegensatze zur unehelichen. Diese Deutung ist ausgeschlossen, da es sich um Gegensätze innerhalb der echten Kinder handelt. Zweitens ist die gute Herkunft die ständisch ausgezeichnete, die das Kind dem Stande der Edlen einverleibt. Diese Auffassung muß in unserer Stelle vorliegen. Das edle Kind und das eigene Kind erscheinen als Repräsentanten der ständischen Gegensätze. Es fragt sich, ob für eine solche Auswahl eine Analogie vorliegt und ob sie sich sachlich erklären läßt. Die Analogie ist gegeben in der Innerungsstelle I 6, in der das Volk gleichfalls nur durch zwei Stände vertreten ist, durch die schöffenbaren Freien und durch die Laten. Die sachliche Möglichkeit würde voraussetzen, daß edel gleichbedeutend ist mit vollfrei, somit tatsächlich den vollen Gegensatz gegen die Eigenschaft ausdrückt. Die Stelle würde sich am besten erklären lassen, wenn zwei Gleichungen zutreffen: Die Gleichung der schöffenbaren Freien und der Edeln und die Gleichung beider mit den Vollfreien. Insofern erbringt die Stelle einen selbständigen, wenn auch, allein betrachtet, unsicheren Anhaltspunkt für diese beiden Hypothesen, die sich im übrigen bewähren werden.

Dritter Unterabschnitt.

Die niederen Schöffenbaren des Kontrollbildes.

Erstes Kapitel.

Die Fundstellen für Schöffenbar. § 27.

266. Den Ausgangspunkt für die Kritik Zallingers bildet die Konstatierung, daß in denjenigen Urkunden, die zeitlich und örtlich in Betracht kommen, „der Gebrauch des Ausdrucks „schöffenbar“ resp. eines dem Sinn nach sich ungefähr damit deckenden lateinischen Worts, wie z. B. synodalis „als Standes-

Digitized by Google

bezeichnung“ vergeblich gesucht werden.“[1] Zallinger schließt daraus: „Jener Ausdruck kann demnach auch in dem engeren Heimatsgebiete des Sachsenspiegels nicht als technisch der Sprache des täglichen Lebens angehört haben.“

Zallinger hat demnach auch tatsächlich die Möglichkeit in Erwägung gezogen, daß der Spiegler diese Bezeichnung für seinen Zweck „erwählte“[2], und Schröder[3] nimmt positiv an, daß Eyke den Ausdruck erfunden hat. Darauf ist zunächst zu bemerken, daß die Zusammensetzung „schöffenbarfrei“ sich in dem Rechtsbuche überhaupt nicht vorfindet. Der Spiegler gebraucht nur das Eigenschaftswort „schöffenbar“ allein oder in Verbindung mit „frei“.[4] Eine freie Erfindung dieser Wortform ist schon deshalb undenkbar, weil der Spiegel nirgends erläutert, was er unter dieser Bezeichnung versteht.[5] Er hat also entweder sein Buch von vornherein unter Ausschluß der Öffentlichkeit, in einer Geheimsprache geschrieben oder aber die Bekanntschaft des Lesers mit der Standesbezeichnung, also die Üblichkeit des Ausdrucks vorausgesetzt. Diese zweite Annahme ist um so mehr geboten, weil auch in der Umarbeitung jede Erläuterung fehlt.

267. In der Tat ist die Bezeichnung sicher nicht vom Spiegler oder doch nicht allein von ihm erfunden worden, denn sie findet sich in zwei Urkunden ganz unabhängig vom Spiegel und in einer dritten in einer Weise, welche eine nicht aus dem Spiegel geschöpfte Bekanntschaft mit dem Inhalte des Begriffs ergibt.

I. Die erste Fundstelle ist zwar nicht ostfälisch, aber inhaltlich außerordentlich bezeichnend.

Die Grafen von Everstein genehmigen 1233 Schenkungen ihres Vaters und Oheims. Das Objekt dieser Schenkungen sind libera bona in ... quorundam hominum libere con-

1) a. a. O. S. 19.
2) a. a. O. S. 248.
3) Lehrbuch S. 444 Anm. 36.
4) Vgl. den Nachweis unten No. 459, 60.
5) Vgl. oben S. 22.

Digitized by Google

ditionis, Geroldi videlicet, Conradi et Brunonis fratrum, Hartmodi, Helmici et Monti fratrum et Haynrici. Die Veräußerung wird bestätigt „regali banno — a Hermanno Berculen judiciali sedi vice comitis presidente. Darauf wird berichtet, daß die Kirche gekauft gehabt habe „mansum unum in Overthe, quem Hermannus homo libere conditionis, quod in vulgari *scepenbere* vocatur et frater suus Hetenricus et sui heredes jure libertatis de manu nostra tenuerunt." Diesen mansus übergeben die Grafen zu ewigem Besitz, um dem Kloster plenariam warandiam zu verschaffen. Sie erhalten ihrerseits 7 Mark „cum libertatem dictorum hominum ei dimmisimus."

Die Urkunde ist bereits von Lindner als Beleg für die weitgehende Herrschaft der Grafen über die Gerichtsangehörigen der Grafschaft besprochen[1] von Wittich[2] und von E. Mayer[3] als Beleg für das Vorkommen von „schöffenbar" erörtert worden. Sie ist in der Tat von großer Bedeutung. Einmal finden wir hier die angeblich von dem Spiegler behufs Bezeichnung der Vorbehaltsministerialen erfundene Standesbezeichnung in genauester Wiedergabe. Es hat somit einen Stand von Freien gegeben, die zu deutsch „schöffenbare" genannt wurden. Gewiß stammt die Fundstelle nicht aus Ostfalen. Aber die Einheitlichkeit des Rechts und der Rechtsterminologie war innerhalb Sachsens überhaupt sehr groß. Das gleiche gilt von der Sprache. Auch der Spiegler spricht von Sachsen und nicht von Ostfalen. Wenn nun das Wort „schöffenbar" in der Grafschaft Eberstein und im Sachsenspiegel auftritt, so ist doch an Erfindung nicht mehr zu denken. Um so weniger als derjenige Stand, dem die Schöffenbaren der Urkunde angehören, mit demjenigen identisch ist, den der Spiegler nach allen andern Anhaltspunkten gemeint haben muß. Wir haben vorhin[4] ausgeführt, daß zwingende Gründe uns zu der Annahme nötigen, daß die späteren Frei-

1) Westp. U. B. IV No. 221 S. 147. Dazu Lindner, Veme S. 277.

2) Grundherrschaft S. 133 Anm. 5. Die Annahme Wittichs, daß an dieser Stelle das Wort den Stand nach oben abgrenze, ist grundlos.

3) Verf. Gesch. I S. 399.

4) S. 299.

Digitized by Google

dingsleute Ostfalens die bäuerlichen Besitzer von „Freigütern“ schon zur Zeit des Spieglers dem Grafengerichte angehört haben und von Eyke unter der Bezeichnung „schöffenbar“ mit einbegriffen sind. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Leute, über welche in der Urkunde verfügt wird, demselben Stande angehört haben. Die Beschränkung auf den Vornamen kennzeichnet sie als Bauern. Sie sind aber Freidingsleute. Das gibt die Bezeichnung „liberae conditioni“, die Bezeichnung der Güter als „libera bona“, als „bona qua libertatis jure tenuerunt“, die Vergabung bei Königsbann, sowie der Umstand, daß die Grafen auf die aus dieser Freiheit sich ergebenden Rechte verzichten (jura libertatis dimisimus).

Dieselben Leute, die wir schon aus andern Gründen mit den Schöffenbaren des Spiegels identifizieren müssen, führen urkundlich auf die Standesbezeichnung scepenbere. Schon damit ist im Grunde die Kette der Beweise geschlossen.

268. II. Die zweite Urkunde ist erst 1901 publiziert und vielleicht von Lüntzel[1], sonst aber nicht verwertet worden. Es ist eine Urkunde des Grafen H(einrich?) von Woldenberg (1230—46?) (ohne Datum):[2]

Notum esse volumus universis Christ fidelibus quod nos rogatu virorum honestorum concambium fecimus de duabus feminis, quorum una est libera, altera est ministerialis. Nos autem illam, que est libera, recepimus loco ministerialis cum suis pueris jam natis et adhuc nascituris, cujus nomen est Jutta de Vlotede; aliam vero, que est ministerialis, permittimus frui ea libertate que dicitur *scepenbar*, ita tamen ut dominus episcopus suum prebeat assensum. Ne autem nos vel

1) Lüntzel hat sich (Ält. Diöz. S. 42) auf eine nicht näher mitgeteilte Urkunde von 1226 berufen, nach welcher der Graf von Woldenberg schöffenbare Leute vertauscht habe. Ob Lüntzel eine inzwischen verlorene Urkunde gemeint oder die vorliegende mißverstanden hat, läßt sich nicht entscheiden. Jedenfalls hätte schon die Mitteilung Lüntzels eine Warnung sein sollen, die Bezeichnung schöffenbar für eine Erfindung des Spieglers zu erklären.

2) U. B. Hildesheim II No. 313 (Abschrift des 15. Jahrhunderts ohne Datum).

Digitized by Google

nostri successores in posterum hoc infringere possimus cartam presentem sigilli nostri impressione roborari fecimus.

Die vorliegende Urkunde beweist nun einmal sicher daß auch in Ostfalen, zunächst in Hildesheim, das Wort „schöffenbar" als technischer Ausdruck für die Bezeichnung eines bestimmten Standes gebraucht wurde. Sie beweist 2. daß dieser Stand ein Stand der Freien war und nicht aus Dienstleuten sich zusammensetzte. Denn die Ministerialen bedurften der Freilassung und einer besonderen Verleihung, um schöffenbar zu werden.

Ich glaube aber, daß die Urkunde noch weitere Aufschlüsse gewährt, welche bestimmte Angaben des Spieglers bestätigen.

Der Spiegler sagt, daß der Dienstmann durch einfache Freilassung nur die Rechtsstellung der unteren Gruppe, das Recht der Landsassen erlangt, und daß es einer qualifizierten Freilassung bedarf, um ihm die Schöffenbarkeit zu geben.

Zallinger[1] ist beiden Angaben mit gewohnter Skepsis entgegengetreten. Er glaubt hinsichtlich der zweiten, daß dem Spiegler nicht Unrecht geschähe, „wenn man annimmt, daß jene ganze Stelle in den Bereich doktrinärer Erfindungen gehört. Diesen Stempel subjektiver Theorie trägt ja augenfällig auch schon der erste Satz, daß die Dienstmannen — des Königs und anderer Herren — im allgemeinen durch Freilassung nur das Recht der freien Landsassen, d. h. hintersässiger Bauern, erwerben sollen".

Als eigene Ansicht Zallingers über die Rechtsstellung des freigelassenen Dienstmannes ergibt sich aus dem Zusammenhange, daß er ihn für einen Freiherrn erklärt.

Der Graf von Woldenberg scheint nun derselben subjektiven Theorie gehuldigt zu haben, wie der Spiegler. Er ist sich dessen anscheinend nicht bewußt, daß er die Ministerialin durch einfache Freilassung sogar zur Freifrau gemacht hat, sondern glaubt es noch notwendig zu haben, sie mit der Frei-

1) S. 241.

Digitized by Google

heit der Schöffenbaren eigens zu beschenken. Beachtenswert ist vielleicht noch, daß die Zustimmung des Bischofs vorbehalten wird. Nach der Wortstellung bezieht sich die Zustimmung nur auf die Freiheit, nicht auf das ganze Geschäft. Tatsächlich ergibt nun die Urkunde, auch wenn man den zuletzt erwähnten Punkt als zweifelhaft außer Ansatz läßt, die von dem Spiegler vertretene Ansicht, daß nicht jede, sondern nur eine qualifizierbare Freilassung, eine besondere Verleihung, dem Dienstmann die Schöffenbarkeit verschaffe.

269. III. Die dritte Fundstelle gehört dem näheren Gesichtskreise des Spieglers, aber einer etwas späteren Zeit an.

1294 bewilligt Erzbischof Erich der Stadt Magdeburg[1] u. a. „Wy bekennen ok des, dat unse Rathmann undt de vif mester von der Stadt uns unse bank besetten undt scheppen kiesen von scheppenbahren fryen luden."

Diese Urkunde gehört allerdings einer Zeit an, in welcher der Sachsenspiegel in Magdeburg bekannt und in Benutzung genommen war. Dennoch ist es unwahrscheinlich, daß nur eine Bezugnahme auf den Spiegel vorliegt. Die Anwendung der Vorschrift setzt Bekanntschaft mit den Merkmalen der Schöffenbarkeit voraus. Aus dem Sachsenspiegel sind diese Merkmale nicht zu ersehen. Deshalb muß der Begriff schöffenbarer Freier zu jener Zeit in Magdeburg selbständig bekannt und usuell gewesen sein.

270. Zu den sächsischen Zeugnissen tritt nun ein thüringisches, das aber dafür älter ist. 1122 macht Heinrich von Bunrode eine Zuwendung (de parentibus natus liberis judiciariae dignitatis).[2] Daß in dem Ausdruck eine Übersetzung von „schöffenbar frei" zu finden ist, wurde schon längst mit Recht angenommen.[3] Sachlich gleichbedeutend mit „schöffenbar" scheint auch der thüringische Ausdruck „wizzenthaft" gewesen zu sein.[4]

1) U. B. Magdeburg I No. 187.
2) Vgl. Regesta Thuringiae I No. 1165.
3) Homeyer, Hantgemal S. 21, und Waitz a. a. O. V S. 447.
4) Vgl. Anlage 3.

271. Auf die zeitlich späteren Zeugnisse der landrechtlichen und der stadtrechtlichen Quellen über den Gebrauch von schöffenbar will ich nicht näher eingehen, weil bei ihnen allgemein die Möglichkeit einer Anlehnung an das Rechtsbuch gegeben ist.[1] Schon die beiden ersten angeführten Urkunden genügen, um die Wirklichkeit des Sprachgebrauchs darzutun. Sie bezeichnen beide denjenigen Stand als schöffenbar, den der Spiegler so benennt, sie gehören beide der Zeit des Rechtsbuchs an und sie bekunden beide sächsisches Recht. Allerdings gehören sie nicht gerade dem engeren Teile Ostfalens an, den wir als Heimat Eykes betrachten dürfen. Aber wenn der Spiegler eine Aussage macht, die in den Nachbargebieten sich als richtig erweist, in der engeren Heimat aber nicht kontrolliert werden kann, so ist es von vornherein wahrscheinlich, daß sie auch für die Heimat zutrifft. Eine Kontrolle des deutschen Sprachgebrauchs in der Heimat des Spieglers ist uns nicht möglich. Wenn wir vom Spiegel einerseits, von den späteren Quellen andrerseits absehen, so fehlt es für die Feststellung der deutschen Rechtsterminologie an dem erforderlichen Materiale. Die lateinischen Quellen haben nicht entfernt die Bedeutung, die ihnen Zallinger zuschreibt. Einmal ist ihre Zahl nicht groß. Sodann kann aus dem Fehlen eines wörtlich genauen lateinischen Äquivalents noch nicht geschlossen werden, daß ein bestimmter deutscher Ausdruck nicht bekannt war. Das Fehlen kann ja auch darauf beruhen, daß dieser Ausdruck kein wörtlich genaues und zugleich geeignetes Äquivalent besaß, dagegen für gleichbedeutende Worte lateinische Äquivalente existierten. Es ist nun klar, daß gerade diese Erwägung bei „schöffenbar“ zutrifft. Ein wörtlich genaues lateinisches Äquivalent für das Eigenschaftswort hat nicht existiert. Auch in den Gebieten, wo der Gebrauch von scepenbar

1) Die Zeugnisse für Westfalen sind bei Lindner S. 392 ff. zusammengestellt. Auf den stadtrechtlichen Begriff von schöffenbar ist unten § 43 auf die Unterscheidung von schöffenbaren Freien und Königsfreien unten § 73 zurückzukommen.

Digitized by Google

urkundlich nachgewiesen ist, fehlt ein lateinisches Äquivalent. Für die Bildung von „scabinalis“ oder gar „scabinabilis“ war das lateinische Sprachgefühl zu entwickelt. Dagegen existierten altgebräuchliche lateinische Äquivalente für „Schöffe“ für „edel“ und „frei“. Es darf nicht wundernehmen, wenn bei der Abfassung lateinischer Urkunden diese Bezeichnungen desselben Standes bevorzugt wurden, der in der einzigen deutschen Quelle mit Vorliebe schöffenbar genannt wird. Dazu kommt nun, daß wir auch in dem engeren Heimatsgebiete des Spieglers sowohl das deutsche „Schöffen“ [1] als auch bei dem lateinischen liber eine nähere Qualifikation finden, welche wahrscheinlich eine Umschreibung von schöffenbar darstellt.[2]

Zweites Kapitel.

Standesbezeichnung „Schöffe“. § 28.

Der Sachsenspiegel gebraucht das Wort „Schöffe“ nicht nur als Bezeichnung für die beamteten Urteiler, sondern auch als Standesbezeichnung, gleichbedeutend mit schöffenbar. Derselbe Sprachgebrauch tritt uns in einer sehr bekannten Urkunde entgegen.

272. Die betreffende Urkunde[3] ist mehrfach besprochen und auch von Zallinger einer eingehenden Erörterung unterzogen worden. Im Landgerichte zu Aschersleben bestätigt Markgraf Albrecht (der Bär) 1155 eine Schenkung an das Stift St. Simonis und Judä zu Goslar als „comes comicie, in qua predicta possessio sita est“.

Die Urkunde ist nun ausgezeichnet durch die große Zahl der genannten Zeugen, welche in der Überlieferung durch eine Lücke in zwei Gruppen geteilt sind, die ich als A und B bezeichnen will.

---

1) Vgl. unten No. 272.
2) Vgl. unten No. 279ff.
3) U. B. Anhalt I 302, U. B. Goslar I No. 234.

Nomina autem testium, qui huic confirmationi affuerunt, hec sunt:

A) Ruodolfus de Snetlingen, Burchardus comes de Valkenstein, Frithericus de Hacaburnen, Liuderus de Grobene, Volcmarus de minori Anegremesleve et eius filii Conradus, Gero, Otto, Ruothardus de Snetlingen, Erpho de Snetlingen et eius frater Wichelmus, Liudericus de Snetlingen, Widekinus de Snetlingen (1) et alii de Snetlingen eorum consimiles, Bruno de Sethorp et (2) alii ipsius consimiles Fridericus de Widestorp et (3) alii liberi de Widestorp et de Dalthorp, Everhardus de Reinsteden et (4) alii liberi in eadem villa manentes, Thidricus de Aschersleve, Arnoldus de Redere, Burchardus de Gersthorp et eius filius Ruotholfus, Frithericus de Gatersleve et Eico (5) eius concivis, Elvericus et Gevehardus et (6) **alii scephenen** de Winengen, Fridericus de Hardestorp, Huswardus de Hacaburnen, Heinricus de Annenthorp, Frithericus et eius frater Liuderus de Eilwardestorp, Bernhardus de Wilmarstorp, Otto et eius frater, Conradi filius, Wicoch et eius frater, Conradi filius, Sigelogus et Adelgozus (7) et alii nobiles, Bruno de Gutenstein, et Bernhardi filii de Segelingen, Iso et Adelbertus frater eius de Querenbeke.

B) Burchardus comes de Valkenstein, Esicus de Burnenstede, Cono de Wipera, comes Betericus de Gebelenza et eius frater Elvericus de Merengen, Conradus de Drointhorp, Gardolfus de Hathamersleven, Eckehardus de Burnim et filius fratris eius Heinricus, Rothericus de Gundersleven et frater eius Rothardus, Guntherus de Wigeleven et nepos eius Radulfus, Adelbertus de Orsleven, Hildewardus de Emmenthorp, Waltherus de Arnstede et Conradus et Albero filii patrui sui, Willehelmus et Othelricus de Amersleve, Gerhardus de Thietvorde.

273. Für unsere Aufgabe ist nun vor allen wichtig der Ausdruck *scephenen*, der in der Urkunde (6) gebraucht wird. Dieses Wort kann nicht auf die beamteten Schöffen gehen. Es ist ausgeschlossen, daß alle genannten Personen auf den Schöffenbänken saßen oder daß nur die aus Winningen stammenden dieses Amt versahen und dabei doch unterschiedslos

Digitized by Google

in die Masse der bloßen Dinggenossen eingereiht wurden. *scephene* ist vielmehr ganz sicher in dieser Urkunde ebenso Standesbezeichnung wie im Sachsenspiegel. Deshalb beweist diese Urkunde, daß schon 1155 die Dinggenossen des Grafengerichts bei Königsbann den Stand der Schöffen gebildet haben, die uns im Sachsenspiegel teils unter derselben Bezeichnung, teils als „schöffenbare" entgegentreten. Dieser Stand ist, wie aus der Urkunde unzweifelhaft hervorgeht, ein Stand von Freien. Da die Urkunde demjenigen Rechtsgebiete angehört, welches der Spiegler in erster Linie im Auge gehabt haben muß, so ist damit das frühere Ergebnis bestätigt, die Wirklichkeit der freien Schöffenbaren außer jeden Zweifel gestellt.

Hinsichtlich der weiteren Auslegung der Urkunde kann ich eine Strecke mit Zallinger gehen. Dann scheiden sich unsere Wege. In der Urkunde werden zwei Gruppen von Dingzeugen räumlich unterschieden, die ich mit A und B bezeichnet habe. Zallinger wirft nun die Frage auf, ob diese beiden Gruppen, wie Winter angenommen hatte, verschiedene Stände bezeichnen. Er verneint sie und faßt die erste zahlreichere Gruppe A als Verzeichnis der Dinggenossen, die Gruppe B als Verzeichnis auswärtiger Gäste auf. Diese Auffassung wird durch die Ortsbezeichnungen getragen und ist m. E. zweifellos richtig. Ferner macht Zallinger darauf aufmerksam, daß die Generalklauseln, durch welche neue meist nicht namentlich genannte Dinggenossen angereiht werden, einen verschiedenen Wortlaut haben. Wir finden der Reihe nach (1) et alii de Snetlingen eorum consimiles (2), et alii ipsius consimiles, (3) et alii liberi de Widestorp et de Daltorp (4), et alii liberi in eadem villa manentes (5), et Eico ejus concivis, (6) et alii scephenen de Winnengen (7), et alii nobiles. Da in den Generalklauseln zu 1. und 2. die Standesgleichheit betont wird, so ist es nicht möglich anzunehmen, daß die andern Klauseln auf verschiedene Stände gehen. Offensichtlich liegen nur verschiedene Bezeichnungen des einen Standes vor, der für den Dingbesuch entscheidend war. Der Schreiber hat, um die Einförmigkeit der Aufzählung zu mil-

Digitized by Google

dern, mit den Standesbezeichnungen gewechselt. Somit ergibt die Urkunde, daß der Stand der im Grafengericht dingpflichtigen Leute sowohl die Bezeichnung „Schöffen“ als die Bezeichnung „frei“ (liberi) und „edel“ führte. Zallinger legt mit Recht auf die zuletzt erwähnte Übereinstimmung großes Gewicht. Er bekräftigt sie durch den Nachweis, daß ein größerer Teil der namentlich genannten Personen auch in andern Urkunden als nobiles oder liberi auftreten. Für zwei von ihnen ist auch die Zugehörigkeit zu dem Stande der freien Herren sicher, nämlich für den Grafen Bernhard von Falkenstein und für Friedrich von Hakeborn. Die Urkunde zeigt uns somit das vollständige Bild einer gräflichen Gerichtsversammlung. Die Dinggenossen sind alle schöffenbar und auch alle edle Leute. Ein Teil von ihnen gehört zu den freien Herren.

274. Dieses Bild hat für uns nichts Überraschendes. Wir haben schon aus dem Spiegel erschlossen, daß für den Stand der Schöffenbaren gleichbedeutend auch die Ausdrücke Schöffe, frei und edel gebraucht wurden. Das sind gerade diejenigen Bezeichnungen, welche die Urkunde in wünschenswerter Vollständigkeit bringt. Ebensowenig ist es auffallend, daß an der Spitze dieser schöffenbaren Gerichtsgenossen freie Herren stehen. Denn die freien Herren des Spiegels sind ja ein Teil der schöffenbaren und unter denselben Bedingungen dingpflichtig wie die andern Standesgenossen. Das Bild der Gerichtsversammlung, das die Urkunde bietet, stimmt mit dem Spiegelbilde durchaus überein.

275. Zallinger gelangt natürlich zu einem ganz andern Endergebnisse. Denn für Zallinger greifen seine beiden Voraussetzungen ein. Hier scheiden sich unsere Wege. Nach Zallingers Auslegung des Spiegels darf die Gerichtsgemeinde des Grafengerichts keine freien Herren enthalten. Nach seiner Annahme „edel gleich Freiherr“ zeigt andrerseits die Urkunde eine Gerichtsgemeinde, die ausschließlich aus freien Herren besteht. Von den beiden Annahmen aus gelangt daher Zallinger ganz folgerichtig zu dem Schlusse, daß gerade dies Zeugnis ‚mit besonderer Gewalt die Erkenntnis“ aufdrängt, „daß es einen

Stand Schöffenbarfreier im Sinne der herrschenden Lehre nicht gegeben haben kann.“ Da aber in Wirklichkeit keine der beiden Annahmen erwiesen oder nur irgendwie wahrscheinlich ist, so fällt gerade diese Urkunde gegen die Erfindungshypothese ins Gewicht.

276. Eine weitere Frage ist es nun, ob die Urkunde uns über die soziale Stellung der Schöffenbaren Aufschluß gibt. Zallinger ist der Ansicht, daß der ritterliche Stand bei allen genannten geradezu evident sei, während Heusler[1] und von Borch[2] umgekehrt den bäuerlichen Stand bezeugt finden.[3]

Zallinger beruft sich vor allem auf das Prädikat „edel“, das auch nach unserer Auffassung allen zukommt, ferner auf den Eintritt jüngerer Geschlechtsgenossen in die Ministerialität und auf die örtliche Verteilung der Dinggenossen. „Der Umstand, daß weit überwiegend jeweilig nur einer oder zwei nach einem Orte genannt sind, spricht von vornherein stark dagegen, daß es schlichte Bauern, vielmehr dafür, daß es Ritter waren.“ Heusler[1] und von Borch[2] betonen die große Zahl der Anwesenden und den Umstand, daß aus fünf Dörfern nicht namentlich genannte Standesgenossen als anwesend bezeichnet werden.[3]

M. E. spricht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Anwesenden teils Ritter, teils Bauern waren. Die Argumente Zallingers sind nicht durchgreifend. Auch Bauern konnten im Rechtssinne nobiles sein, wie unten[4] noch näher zu zeigen ist. Die Aufnahme in die Ministerialität ist ebensowenig entscheidend, übrigens nur für einen Teil nachweisbar. Dabei ist zu berücksichtigen, daß speziell für die selten bezeugten Elemente die bäuerliche Qualität am wahrscheinlichsten ist.

1) Institutionen I 165 Anm. 7, vgl. auch Winter in Forschungen z. deutsch. Gesch. 14, S. 318.

2) Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels 1887 S. 4.

3) Bode hat sich über den Stand der Dingzeugen nicht ausgesprochen, aber in dem Ortsregister zum U. B. Goslar die Dingzeugen als „Einwohner“ der betreffenden Orte bezeichnet.

4) Vgl. unten § 36.

Digitized by Google

Kein Gewicht kommt dem Umstande zu, daß zwölf Dörfer nur durch einen oder zwei Vertreter repräsentiert sind. Abgesehen davon, daß gerade in solchen Fällen Ritter in Frage kommen, sind die Freibauern der späteren Zeit, um deren Identität mit diesen Dinggenossen es sich handelt, in ganz gleichartiger Weise verteilt. Auch sie sitzen nur in einzelnen Dörfern in größerer Zahl, sonst ganz und gar zerstreut. Aus der Annahme, daß es schöffenbare Bauern gegeben habe, folgt noch gar nicht, daß ihre Zahl absolut genommen groß war. Das Gegenteil ist, wie früher[1] erwähnt, wahrscheinlich.

277. Für die Einbeziehung der bäuerlichen Elemente scheinen mir folgende Gründe zu sprechen:

1. Obgleich der Schreiber nach Abwechslung in der Standesbezeichnung strebt, ist doch in den Generalklauseln kein Hinweis auf den ritterlichen Stand vorhanden. Weder „et alii milites“ noch „et alii barones“ oder „et alii vasalli“ findet sich vor. Es läßt das nur die Deutung zu, daß nicht alle anwesenden Standesgenossen Ritter oder was in der Hauptsache zusammenfiel, Vasallen waren. Jedenfalls erschien die ritterliche Art dem Schreiber nicht als bezeichnendes Standesmerkmal.

2. Unter den Anwesenden sind genannt: Friethericus de Gatersleve et Eico ejus concivis. Concivis ist zu deutsch *medebur*. Schon der Sachsenspiegel gebraucht *bur* als Bezeichnung für die wirtschaftliche Stellung des Bauern.[2] Ich glaube nicht, daß das Wort auf einen Ritter Anwendung gefunden hätte. Ebenso scheint mir die Wendung „et alii liberi in eadem villa manentes“ „und andere Freie, die in demselben Dorfe wohnen“ ganz zweifellos auf Bauern zu gehen. Der Ritter war der Gegensatz zu dem Dörfler, er wohnte neben dem Dorfe, aber nicht in demselben.

3. Die Zahl der Anwesenden scheint mir zu groß zu sein, um sie auf Ritter zu beschränken. Allein aus Snetlingen

1) Vgl. oben S. 300, 1.

2) Vgl. Ssp. III 44 § 3, 79 § 1.

Digitized by Google

werden sieben Personen namentlich genannt und daneben noch ungenannte Standesgenossen angeführt. Wir besitzen freilich keine Statistik der freien Ritter im 12. Jahrhundert. Aber die Rückschlüsse aus den spätern Nachrichten nötigen in Verbindung mit der m. E. sicheren Tatsache, daß schon damals die Zahl der ritterlichen Ministerialen sehr groß war, zu der Annahme, daß die Zahl der freien Ritter erheblich geringer war, als das Auftreten dieser Dingzeugen fordern würde.

278. Kein Einwand gegen unsere Auffassung läßt sich daraus entnehmen, daß Ritter und Bauern nicht in zwei getrennten Klassen angeführt sind. Diese Trennung war ausgeschlossen durch die beliebte Gruppierung nach Ortschaften und nicht erforderlich, da die Ritterbürtigkeit, wie unten[1] noch näher zu zeigen ist, für die Stellung im Grafengericht ohne Bedeutung war.

Diese Bedeutung der Urkunde für den bäuerlichen Stand der Schöffenbaren wird nun durch eine spätere Urkunde desselben Gerichts noch erheblich verstärkt werden.

Außer in der Urkunde von 1155 läßt sich der Gebrauch von Schöffe als Standesbezeichnung wohl vermuten[2], aber nicht sicher nachweisen.

Drittes Kapitel.

Die bäuerlichen liberi des Grafendings.

A. Die liberi des Harzgaus. § 29.

279. Weit häufiger als schöffenbar und Schöffe findet sich in den urkundlichen Zeugnissen das prägnant gebrauchte „frei". Allerdings ist der Wortsinn zunächst ein allgemeiner. Aber für die große Mehrzahl der Fundstellen ergibt sich die engere Bedeutung durch die besondere Beziehung zum Grafen-

1) Vgl. unten No. 444ff.

2) Vgl. U. B. Anhalt II No. 47 unten No. 309. Ferner für Westfalen die Urkunde von 1225. Dazu Lindner S. 376ff.

gerichte (Freidinge) und durch die Bezeichnung der dingpflichtigen Güter als „Freigüter", „libera bona".

Wir wollen die Fundstellen gruppenweise ins Auge fassen und uns zunächst dem Herrschaftsgebiete der Grafen von Regenstein und Hoyers von Falkenstein, dem Harzgau, zuwenden.

Von entscheidender Bedeutung ist in erster Linie eine Urkunde der Grafen von Regenstein vom 5. August 1256[1]:

Olricus et Heinricus comites de Regensten omnibus tam presentibus quam futuris cupimus esse notum, quod dominus Heinricus miles de Hersleve quasdam proprietates, videlicet quinque mansos et unam curiam in magno Hersleve, cenobio in Hezstede vendidit et, secundum quod ius et consuetudo terre exigit, tradidit coram nobis, cuius rei processum et ordinem propter labilem hominum memoriam presentibus duximus exprimendum. Instaurato iudicio et secundum ius et terre consuetudinem sedente pro tribunali prefecto nostro Heinrico de Blankenburgh dominus Heinricus de Hersleve et sorores sue et alii heredes, quotquot erant, dicte proprietati renunciantes in totum cenobio Hekstede, alias Hetstede contulerunt, scrinio reliquarium illius loci, quod nobiles matrone sorores Mechthildis de Arnesteyn et Luthardis de Wernighenrod secum deportaverant, suis manibus imponentes. Cumque secundum iura terre nostre fuisset ab hominibus illis, qui **liberi** vocantur et qui secundum suam **conditionem** debent huiusmodi donationibus interesse, diligentius perquisitum, si donacio esset facta iuste et ydonee, ita quod deberet inviolabiliter observari, fuit ab eis per sentencias, ut consuevit fieri, sic responsum, quod omnia rite processerint et nichil fuerit de contingentibus pretermissum.

1) U. B. Anhalt II No. 220, U. B. der Klöster der Grafschaft Mansfeld S. 553, Lörsch und Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechts 12, S. 99. Schon E. Mayer I S. 399 Anm. 64 hat auf die Urkunde hingewiesen. „Vielleicht gehört es hierher (nicht ritterliche Schöffen), daß Anh. II 220 der Graf unter den Zeugen hinter einigen milites noch eine Anzahl liberi homines nur mit dem Rufnamen erwähnt". Die Urteilerfunktion dieser liberi scheint E. Mayer übersehen zu haben.

Digitized by Google

Igitur prefectur requirens, si contra donacionem huiusmodi aliquis haberet aliquid questionis et trina inquisitione facta non appareret aliquis contradictor, sub banno regio cum sententiis, ut moris est, dicte proprietati firmam pacem induximus, iam dictas matronas nomine cenobii prefati in possessionem bonorum cum personis ad hoc deputatis et nuncio publico Henrici de Hersleve nomine inmittentes, que eandem proprietatem per triduum continuum corporaliter possederunt et, sicut consuevit fieri, permanserunt in ipsa. Huius rei testes sunt: Olricus filius noster, milites: Heinricus de Minsleve, Olricus Dives, Theodoricus de Orden, alii homines liberi Lodewicus, Fredericus, Heinricus, Thetmarus, Wernherus, Johannes, Bernardus, et alii plures.

280. Die Urkunde bezieht sich auf eine Auflassung, die vor den Grafen des Harzgaus erfolgt und von ihnen mit dem Königsbanne bestätigt ist. Es handelt sich also um das Grafending bei Königsbann. Die Gegenwart des Schulzen wird erwähnt. Daß er als Vorsitzender bezeichnet wird, ist, wie auch Schröder anerkennt, nicht auffallend. Der gleiche Wortlaut findet sich dazu in einer andern zeitlich nahestehenden Urkunde derselben Grafen.[1] Ebenso ist der preco erwähnt.

Als Urteilfinder treten nun bei dieser Verhandlung auf „illi homines qui liberi vocantur et qui secundam suam conditionem debent hujusmodi donationibus interesse." Dieselbe Bezeichnung kehrt in der Zeugenliste wieder „alii homines liberi Lodovicus usw." Deshalb kann an der Identität der Urteiler mit diesen Zeugen nicht gezweifelt werden. Diese Zeugen und Urteiler sind nun ganz sicher Bauern. Dies ergibt sich einmal daraus, daß ungeachtet der namentlichen Anführung von sieben Personen bei keinem einzigen ein Zuname sich findet. In der Mitte des 13. Jahrhunderts sind bei ritterlichen Leuten die Zunamen so üblich, daß schon dieser Umstand für den Bauern-

1) Vgl. oben S. 203 Anm. 4.

stand spricht. Zweitens aber stehen bekannte Ministerialen als milites vor den liberi. Diese Ausdrucksweise und Stellung wäre unmöglich, wenn die liberi freie Ritter gewesen wären.

Die Urkunde zeigt uns somit mit voller Klarheit, daß im Grafengerichte bei Königsbann Bauern als Urteiler mitwirken.

281. Das Zeugnis ist jünger als der Sachsenspiegel, aber wir sind berechtigt und genötigt, den bekundeten Rechtszustand in die Zeit des Sachsenspiegels zurückzudatieren. Dazu nötigt einmal die peinlich genaue Beobachtung der Rechtsformen, die in der Urkunde hervortritt. Mit Recht ist die Urkunde als Muster einer Auflassung von Lörsch und Schröder in ihre Urkundensammlung aufgenommen worden. Gerade hinsichtlich der Urteiler wird hervorgehoben, daß ihre Zuziehung wegen ihres Standes (conditio) erforderlich gewesen sei. Zweitens ist das Bezeichnende des Vorgangs, daß ungeachtet der Anwesenheit ritterlicher Ministerialen Bauern ihres Standes wegen als Urteiler vorgezogen werden. Darin liegt ein vollkommener Gegensatz gegen die jüngere Entwicklung, die nur durch das Festhalten an einer älteren Rechtsanschauung erklärt werden kann.

Nach dem Sachsenspiegel dürfen abgesehen von Ministerialen nur schöffenbare Leute im Grafengerichte bei Königsbann Urteil finden. Deshalb haben wir in der Urkunde ein vollgültiges Zeugnis für die Existenz schöffenbarer Bauern. Möglich ist es sogar, daß die Bezeichnung schöffenbare Freie die Fassung der Urkunde beeinflußt hat. Denn die Wendung: qui secundam suam conditionem talibus donationibus interesse debent, klingt beinah nach einer Umschreibung des nicht übersetzbaren „schöffenbar".

282. Die Urkunde ist ferner insofern lehrreich, als die ritterlichen, nicht urteilenden Ministerialen trotzdem in der Zeugenliste vor den Urteilern stehen. Wäre die Urkunde etwas kürzer gefaßt, so würden wir als Zeugen nur Ministerialen finden. Dieser Tatbestand muß davor warnen, aus der Beschränkung der Zeugen auf Ministerialen den Schluß zu ziehen,

Digitized by Google

daß die Ministerialen als Urteiler oder gar als alleinige Urteiler fungiert haben.

1. Zu dieser Urkunde treten noch folgende auf den Harzgau sich beziehende Zeugnisse[1]:

2. 1259 bekundet Graf Heinrich von Regenstein in zwei mit denselben Zeugen versehene Urkunden die Vergabung von Eigen „in comitia nostra“ an den deutschen Orden. Unter den Zeugen werden nach ritterlichen Ministerialen angeführt:

Heinricus et Thidericus advocati, Heinricus scultetus, Thidericus gogravius, Olricus preco de Werstede, Hermannus et Heinricus fratres de Langele et alii quam plures.

3. 1274[2] bekunden die Grafen von Regenstein quod civis Halberstadtensis vendidit (in Klein-Hersleben und Werstedt) eundem mansum — de nostro consensu et heredum nostrorum coram nostro schulteto in judicio, quod schultendingh vulgariter apellatur, — contulerunt ..

nos quoque quidquid juris ratione cometie — poterit pertinere — contulimus — Hujus rei testes sunt:

Henricus dictus de Odorp noster scultetus — cives Halberstadtenses — Helyas nuntius comitis Heinrici de Regenstein, Heydenricus gogreve, Olricus preco, Fridericus decimator, Jordanis, Theodericus, Theodericus, Mathias, Elverus et alii quam plures.

4. 1276[3] schenken die Grafen von Regenstein Land in Groß-Harsleben, welches aufgelassen wird:

in villa parvo Hersleve in judicio schulteti nostri Bertoldi presentibus — clericis, laicis autem Bernardo de magno Hersleve, Johanno et Henrico et Bertoldo, filio Bertoldi sculteti, et de parvo Hersleve Ludero et Bernardo precone, qui liberi

1) In den Urkunden U. B. Hochstift Halberstadt I No. 512 (1219) und II No. 763 (1246) treten im Grafengerichte Schöffen bez. Zeugen auf, die nur mit dem Vornamen genannt sind. Doch reicht dieser Umstand für diese Zeit nicht völlig aus, um den bäuerlichen Stand festzustellen.

2) U. B. Stadt Halberstadt I No. 140.

3) U. B. Hochstift Halberstadt II No. 1315.

Digitized by Google

homines dicuntur et consueverunt hujusmodi donationibus interesse, renuntiantes omni juri ac utilitati, que nunc — nomine comitie nobis vel nostris heredibus — poterit pertinere.

5. 1282[1]. Graf Ulrich von Regenstein verkauft dem Siechenhofe in Derenburg eine Hufe in Siverthusen cum omni jure, quod nobis in eodem competere poterat.

„huius rei testes sunt: Sophia comitissa dicta de Derneborch; Johannes de Emersleve, Co[nrad]us de Ammensleve, Hermannus de Bornekere, Johannes de Santersleve, milites; Bertoldus de Swanebeke, Fridericus de Mordorp, Fridericus de Bentzingerode, Thidericus de Minsleve, L[ippoldus] de Emersleve, cives de Derneborch; Alvericus de Redebere, Johannes de Linceke, Heinricus de Bentzingerode; et quidam **cives de villis** qui vocantur **liberi** homines, videlicet de Severthusen Heinricus Bartoldi scultetus et Bartoldus frater suus, Johannes, Heineko retro sepem, de Langele Johannes de viridario et Hermannus frater suus, Heinricus de Scowen, Heinricus de Odorp, Heinricus Dives de Hadebere, et alii quamplures."

6. 1295[2] bezeugt Graf Heinrich von Regenstein einen Verzicht, welcher erklärt war coram nostris liberis in prefato Harsleve et in judicio seculari.

283. In den verschiedenen Urkunden begegnen uns die „liberi" noch dreimal, zweimal an derselben Dingstätte von Kl.-Harsleben, auf welcher die oben erwähnte Gerichtsverhandlung sich abspielte (4) und einmal (5) in Siverthusen. In den beiden ersten Fällen ist das Vorhandensein eines Gerichts ausdrücklich bezeugt, das eine Mal als Schulzending, das zweite Mal als judicium seculare bezeichnet wird. Für Siverthusen ist das Vorliegen einer Gerichtsverhandlung aus den Umständen, aber mit Bestimmtheit zu entnehmen. In allen diesen Fällen handelt es sich um Übereignung von Grundstücken. Da auch

1) U. B. Hochstift II No. 1401.
2) U. B. Stadt Halberstadt I No. 268.

Digitized by Google

das Schulzending von Klein-Harsleben ein Grafending ist[1], so handelt es sich in allen diesen Fällen um solche Verhandlungen, bei denen nach dem Sachsenspiegel schöffenbare Leute mitwirken mußten.

An der Standeseinheit dieser liberi unter sich und mit den 1258 genannten Personen kann nach dem Angegebenen nicht gezweifelt werden. Zudem findet sich in der Urkunde 2 derselbe Zusatz „qui consueverunt hujusmodi donationibus interesse".

Ebenso evident ist der bäuerliche Stand dieser liberi. In der Urkunde 4 finden wir nur Vornamen. In der Urkunde 5 sind zum Teil Zunamen da, aber nur solche, welche mit Sicherheit den bäuerlichen Stand ergeben. Auch die Zurückstellung hinter die ritterlichen Ministerialen kehrt wieder (Urkunde 4). Endlich aber finden wir in Urkunde 5 den Ausdruck „cives de villis qui liberi homines dicuntur". Cives de villis ist einfach das deutsche „Dörfler, dorpere", der glatte Gegensatz zu den Leuten von Rittersart.

Demselben Stande gehören die in U. 2 und 3 am Schlusse genannten Dingzeugen an. Unter den fratres de Langele der U. 2 sind nicht Ordensbrüder zu verstehen. Denn dieselben Personen treten in 5 als leibliche Brüder und cives de Langele auf. Für die Urkunde No. 5 ist der bäuerliche Stand der Zeugen aus ihrer Stellung und dem Fehlen der Vornamen mit Sicherheit zu ersehen.

Die Heranziehung der bäuerlichen Freien zur Urteilsfindung im Grafengericht, wie sie uns in der Urkunde No. 1 entgegentritt, ist daher kein vereinzeltes Vorkommnis, sondern im Harzgau allgemein üblich gewesen.

Damit ist für den Harzgau die Existenz schöffenbarer Bauern erwiesen. Auch Zallinger sind diese liberi homines aufgefallen. Aber er kennt sie nur als „Dingpflichtige im Schultheißen- resp. vom Schultheißen präsidierten Gogerichte der Grafen von Regenstein zu Klein-Harsleben" und sagt von

1) Vgl. den sicheren Nachweis oben S. 204 ff.

Digitized by Google

ihnen: Es ist selbstverständlich, daß in ihnen nicht eben Schöffenbarfreie im Sinne des Sachsenspiegels gesehen werden könnten, welche ja nach dessen ausdrücklicher Bestimmung vom Besuch jedes weiteren Gerichts vollständig befreit sein sollten."[1] Diese Bemerkung beruht auf einem Übersehen oder einer ungenügenden Würdigung der Urkunden 1 und 5 und auf jener Verkennung des Schulzengerichts zu Klein-Harsleben, welche einen Urquell aller Mißverständnisse des Sachsenspiegels bildet.

284. Die liberi des Harzgaus gehören somit zu den Schöffenbaren des Spiegels. Aber damit ist ihre rechtsgeschichtliche Bedeutung nicht erschöpft. Die liberi zeigen außerdem Züge, welche für die Identität mit den späteren ostfälischen Freidingsleuten ins Gewicht fallen. Das Grafending, das diese Freien besuchen, heißt ja „Freiding". Die Güter, die diese besitzen, heißen „Freigüter". Ihre Beziehung zum Gerichtsverbande ist ebenso innig, wie sie bei dem späteren Freidinge entgegentritt. Allerdings sind die späteren Nachrichten sehr dürftig. Im Jahre 1322 wird vereinbart, daß die freien Leute zu Werstede das Freiending besuchen sollen, wie dies von alters her gehalten worden sei.[2] 1351 werden freie Nachbarn (frye neybure) erwähnt[3], eine Bezeichnung, die nur auf freie bäuerliche Grundeigentümer gehen kann. Spätere Nachrichten über das Freiding besitzen wir nicht. Dagegen scheinen sich Reste der alten Freien in den Hausfreien und in denjenigen als „frei" bezeichneten privilegierten Bauern erhalten zu haben, die später nur in solchen Dörfern auftauchen, welche uns im 13. Jahrhundert die liberi zeigen.[4]

Die Urkunden des Harzgaues bestätigen somit den geschichtlichen Zusammenhang zwischen den schöffenbaren Bauern und den Freidingsleuten, dessen Annahme schon durch allgemeine Gründe geboten ist.

1) Zallinger a. a. O. S. 23 Anm. 1.
2) U. B. Hochstift Halberstadt III No. 2087.
3) U. B. Hochstift Halberstadt III No. 2421.
4) Vgl. oben S. 288.

Digitized by Google

B. Die Freien im Leragau und im Darlingau. § 30.

Aus dem langgestreckten Leragau[1], der sich nördlich vom Harzgau hinzieht, liegen verschiedene Nachrichten über Grafschaftsfreie vor.

Am Südende lagen bei der alten Reichspfalz Werle, die auch im Sachsenspiegel erwähnt ist, der Ort Burgdorf[2] und etwas nördlich die Orte Flöthe und Dorstadt[3].

285. 1. Über eine Gerichtsverhandlung in Burgdorf besitzen wir folgende Nachricht[4]:

Um 1235 wird über Güter in Flöthe ein Vergleich geschlossen und später wiederholt „in comecia, cui bona adjacent in villa que Burchdorp dicitur" — presentibus viris honestis — presidente L. de Lengede, qui judicio presedit in eadem cometia. Es handelt sich also um ein Grafending. Am Schlusse ist noch hinzugefügt: Adhuc sunt et et alii testes Ludigerus, Hermannus, Ericus, Olricus, Jordanis, Teodoricus, Johannes, Gev. Gunterus preco, Bertoldus de Lechtene, Tidericus de Meinem, Luthardus, Ludigerus, Teodericus capellanus in Dorstadt, Gerlagus frater.

Die Einfügung des preco ergibt, daß die angefügten Zeugen im Grafending anwesend waren und zwar soweit sie vor dem preco stehen, wahrscheinlich als Schöffen. Die Beschränkung auf den Vornamen erweist den bäuerlichen Stand.

286. 2. Für das in demselben Gau gelegene Dorstadt wird das Vorhandensein eines Standes von liberi und die Existenz von libera bona in zwei Begräbnisordnungen bekundet.

In dem Orte bestanden zwei Kirchen, von denen die eine den Grafen Sladen untergeben war, die andere der hl. Cäcilie geweihte den Freiherren von Dorstadt. Der Bischof Adelog von Hildesheim gewährt 1174 den Freiherren von Dorstadt

1) Vgl. Skizze BCfgh.
2) Vgl. Skizze Ch.
3) Vgl. Skizze Cg.
4) U. B. Hildesheim II No 433.

Digitized by Google

das Recht, sich in dieser zweiten Kirche beerdigen zu lassen und fügt hinzu:

nec non et liberi homines, sicut etiam ante nos statutum est, quoniam donatione mansi dimidii se ab ecclesia matrice absolverunt.[1]

Im Jahre 1175[2] wird eine neue Ordnung getroffen und dabei bestimmt „Saepeliantur nihilominus in eadem ecclesia liberi homines et omnes proprii homines sui (i. e. domini Arnoldi de Dorstadt) et beneficiati sui et quicumque mortui fuerint in liberis bonis vel qui in propriis bonis dicti domini & aut in ejus benificio mortui fuerint aut qui in illis bonis vitam finierunt, que vulgo dicuntur Sebehtisgot. Si vero aliqua de liberis bonis aliquo modo propria facta fuerint, eadem tamen ecclesia eam, que predicta est, in eis optinebit justiciam.

Die Existenz der Freigüter zeigt, daß wir es mit dem Stande der Grafschaftsfreien zu tun haben.

287. 3. Auch als Dingzeugen begegnen uns die liberi in Dorstadt. In mehreren Urkunden treten Zeugen auf, welche die Bezeichnung „liberi" führen, aber wegen des Fehlens eines Zunamens und wegen ihrer Stellung als Bauern anzusehen sind. Die wiederholte Nennung derselben Person deutet auf eine trotz des bäuerlichen Standes angesehene Stellung. Bei dem Vergleich über die Begräbnisordnung von 1175 werden am

---

1) U. B. Hochstift Hildesheim I No. 367.

2) a. a. O. No. 369. Asseburger U. B. I S. 16. Herr Geheimrat Löning in Halle hatte die Freundlichkeit, mich gleich bei Beginn meiner Untersuchungen auf diese Urkunde aufmerksam zu machen. Unter dem *Sebehtisgot* sind die Besitzungen zu verstehen, welche früher einem gewissen „Siebert", einem Verwandten der freien Herren von Dorstadt gehört hatten. Siebecht ist nur eine auch sonst bezeugte Nebenform von Siebert, vgl. Dürre, Zschr. f. Niedersachsen 1878 S. 317ff., 1888 S. 43. Die Zuweisung der von ihm herrührenden Güter an die Kirche der Herren von Dorstadt erklärt sich aus der Zugehörigkeit zu dem Geschlechte. Er war der Oheim des Arnold, dem das Begräbnisprivileg erteilt wird. Die Urkunde U. B. Stift Hildesheim I No. 230 behandelt seinen Eintritt in das Kloster Schöningen und wird uns noch mehrfach beschäftigen. Vgl. unten No. 318 und § 36.

Digitized by Google

Schlusse als Bauernzeugen nach Ministerialen genannt: Tidericus liber et Ricolfus liber de Dorstadt.

Im Jahre 1194 erscheinen wiederum als Zeugen und wiederum nach Ministerialen Theodericus liber et Ricolfus, Johannes de Rochele, Meinbernus.[1]

In einer Urkunde ohne Datum[2], die aber m. E. in das Jahr 1194 zu setzen ist, wird berichtet, daß die Tochter „Theoderici cujusdam de villa Dorstadt" bei ihrem Eintritt in das Stift eine Mitgift an Grundeigentum ($2^1/_2$ Hufen), die sie (wohl als Alleinerbin) geerbt hatte, erhalten habe, cum meliori medietate areae, unde idem mansi colebantur. Als Gegenleistung werden die Schulden des Vaters mit $3^1/_2$ Mark bezahlt. Unter den Zeugen erscheint „Ricolfus liber ut universi concives ejus". Nach dieser Klausel folgen „Eucho miles ceterique quam plures".

Die letzterwähnte Urkunde läßt uns mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit die Vermögensverhältnisse des Theodericus erkennen. Er war Eigentümer von $2^1/_2$ Hufen, die er selbst bebaute, und hatte Schulden, welche sein sonstiges Gut um $3^1/_2$ Mark überstiegen. Im übrigen erscheinen Thidericus wie Ricolfus als Bauern, die aber dem technisch als „Freie" bezeichneten Stande angehören.

288. 4. Im mittleren Teile des Leragaus lagen der Ort Broitzem und etwas mehr nach Nordosten der Ort Denstorp. In diesem Teile des Gaus sowie im benachbarten Darlinggau besaßen die Grafen von Wernigerode Grafschaftsrechte[3], welche sie 1272 dem Herzoge Albrecht von Braunschweig übertrugen. Aus der Zeit ihrer Grafenrechte stammt nun die nachfolgende bedeutsame Urkunde vom Jahr 1248[4]:

C. G. et F. Comites de Wernigerode, omnibus hoc scriptum inspecturis salutem in perpetuum. Ad cautelam futuri temporis notum esse volumus omnibus presens scriptum legentibus,

1) a. a. O. No. 504.
2) a. a. O. No. 479.
3) Vgl. Bode in Harz. 4, S. 352 ff.
4) Scheidt, Adel S. 109 Anm.

Digitized by Google

quod nos comeciam in Brotsem omnibus liberis in eadem comecia manentibus pigneraticia obligaueramus caucione, ita quod nullos fructus caperemus in illa, donec ipsam pro XXX talentis redimere valeremus: hiis tamen exceptis, que ex iniuriis ibidem commissis nostro cederent iuri: et quod in ea iudicio presidere vellemus generali. Nos vero eandem cometiam obligatam redimere cupientes vocatis eisdem liberis hoc fecimus esse notorium. qui, nostrum dominium pre cunctis aliis diligentes, ne eandem fortassis in manus alienas obligaremus, tale nobiscum pactum fecerunt, vt a festo beati Martini post triennium de summa predicta scilicet XXX talentorum X talenta nobis relaxentur, ita tamen vt predictum est, quod infra tres annos nullum fructum inde capiamus, iniuriis & judicio generali specialiter exceptis, annis vero tribus exactis, si eandem comeciam nobis totaliter absoluere placuerit, in festo beati Martini dabimus XX talenta, que de predicta summa adhuc manent persoluenda. Si vero predictam pecuniam dare nobis non contigerit, comecia sepius iam dicta sine nostro fructu & omni exactione pro XX tatentis, quousque eam nosmet ipsi redimamus, stabit obligata. Vt autem hec ordinatio firma & inrevocabilis peservveret, nostris eam sigillis roboramus. Anno Dominice incarnationis millesimo CC. XL VIII scripta sunt hec & ordinata

289. Hinsichtlich der liberi, die in der Urkunde erwähnt werden, ist eine doppelte Feststellung möglich:

Sie bilden einmal sicher die Gerichtsgemeinde des Grafendings.

1. Die Gerichtsgewalt, welche ihnen verpfändet und welche über sie gehandhabt wird, ist als cometia bezeichnet.

2. Die Grafen erklären, daß sie im Vollgericht der Freien (generali judicio), dem echten Ding, persönlich den Vorsitz führen.

3. Die Bußen für Missetaten und die Dinggelder des echten Dinges fallen an den Grafen.

Diese liberi sind zweitens ganz gewiß keine freien Herren.

Digitized by Google

1. Die liberi sind gar nicht namentlich aufgeführt. Es heißt einfach „liberi in comecia manentes“. Aber gerade die summarische Bezeichnung macht die Beziehung und Beschränkung auf Freiherren unmöglich.

2. Die liberi hegen den Wunsch unter dem „dominium“ des Grafen zu bleiben. Diese Bezeichnung konnte auf die Abhängigkeit freier Herren keine Anwendung finden.

3. Der Graf gibt auf „fructus et exactiones“ für drei Jahre. Gewette als Strafe und als Gerichtsbuße im echten Dinge behält er. Das aufgegebene Recht (exactio) muß den Anspruch auf Bede umfaßt haben. Die liberi sind bedeschuldige Leute.

Die Kombination der beiden Feststellungen ergibt, daß wir auch in dieser Urkunde den Stand der niederen Schöffenbaren vor uns haben.

Im übrigen ist hinsichtlich dieser liberi von Broitzem nichts festzustellen. Erwähnt seien ferner noch folgende Urkunden, welche sich auf dieses Gebiet beziehen.

5. 1247[1] bestätigt Graf Gerhard von Wernigerode sub banno regio eine Auflassung, die in dem benachbarten Denstorp in consilio nostro vorgenommen wurde in Gegenwart der freien Herren von Hessen, eines Fronboten und genannter Schöffen. Der Fronbote ist Johannes von Broitzem. Ebenso wie im Harzgau und in Burgdorf scheint der Fronebote einer dieser liberi gewesen zu sein.

290. 6. 1260 bezeugen die Grafen von Wernigerode, „daß die von Dobbeln dem deutschen Orden $5\frac{1}{2}$ Hufen zu Debenem (Dobbeln im östlichen Teile des Darlingaus) „praesentibus libertinis et precone comitiae“ geschenkt haben. Die Urkunde ist in ihrem Wortlaute nicht veröffentlicht.[2] Sie ergibt wieder, daß am Grafengericht Leute niederen Standes urteilen. Auffallend erscheint die Bezeichnung der Dinggenossen als libertini. Der Ausdruck findet sich bekanntlich in Westfalen,

1) Scheidt, Mantissa documentorum S. 41, 52.

2) Vgl. Bode in Harz. 4, S. 354.

Digitized by Google

steht aber für Ostfalen m. W. ohne Analogie da. Ob er dadurch zu erklären ist, daß die fehlenden Schöffen durch Freilassung ergänzt, ob königliche Libertinen auch in Ostfalen vorhanden waren oder ob der Ausdruck einfach mit Rücksicht auf die bescheidene soziale Stellung der Dinggenossen gewählt ist, entzieht sich der Beurteilung.

291. Sodann kommen 7 und 8 für das Gebiet des Darlingaus die beiden früher erwähnten[1] Befreiungen vom Grafending in Betracht. Die Urkunde von 1283 bezieht sich, wie die Übereinstimmung in der Zahl beweist, gerade auf diejenigen $5^1/_2$ Hufen zu Debenem, welche laut Urkunde von 1260 coram libertinis et precone veräußert wurden. Die Brüder vom deutschen Orden nahmen eine halbe Hufe aus, von der geleistet werden soll illud jus quod ad comestionem liberis hominibus est constitutum.

Eine weitere Dingstelle der Grafen von Wernigerode im Darlingau war Sickte. Dieser Umstand ist für die Beurteilung der späteren Verhältnisse von Wichtigkeit.

292. Spätere Nachrichten besitzen wir weder über die Freien zu Burgdorf, noch zu Broitzem oder Dobbeln. Wohl aber haben wir hinsichtlich der Freien zu Sickte das oben erwähnte hochinteressante Weistum von 1599 von den vier Geschlechtern der Freien.[2] Ferner ein zwischenzeitliches Privileg des Herzogs von Braunschweig für die Freien von Sickte von 1399, auf das wir noch zurückkommen werden.[3]

Die Kombination dieser Nachrichten ergibt, daß auch die Grafschaftsfreien des Lera- und Darlingaus des 13. Jahrhunderts einmal im Sinne des Spieglers zu den Schöffenbaren gehören, andrerseits den späteren Freidingsleuten entsprechen. Gerade das Privileg von 1399 liefert einen durchschlagenden Beweis für diesen Zusammenhang, wie unten[3] näher auszuführen ist.

---

1) Vgl. oben S. 98ff.
2) Vgl. oben S. 288.
3) Vgl. unten No. 319.

Nordwestlich grenzt an den Darlingau der Gau Flutwide, für den eine sachlich den Braunschweiger Dingprivilegien entsprechende Nachricht vorliegt:

9. Der Bischof von Hildesheim befreit 1270 Güter in Mermerssem (Kreis Gifhorn)[1]

„a jure placitorum, que liberi homines nostri eidem curiae, ratione quorundam bonorum liberorum adhibere procurant".

Wie die Erwähnung der Freigüter beweist, handelt es sich um die Dingpflicht im Freiding oder Grafending. Auch diese Urkunde nötigt dazu, die Existenz der Freidingsbauern in das 13. Jahrhundert zurückzudatieren.

C. Die liberi der Grafen von Lauenrode. § 31.

293. Graf Konrad von Lauenrode hatte im Beginne des 13. Jahrhunderts zwei Grafschaften in dem alten Gaue Ostfalen von dem Bistum Hildesheim zu Lehn, die als die comitia minor und major unterschieden werden. Auf diese Grafschaften beziehen sich drei Urkunden, die für unser Problem in Betracht kommen. 1. Im Jahre 1235 hat der Graf die kleine Grafschaft dem Bischofe verpfändet.[2] 2. 1236 hat er sie definitiv aufgelassen.[3] 3. Ein undatiertes Formular bezieht sich auf die Resignation der großen Grafschaft.[4] In den beiden erstgenannten Urkunden war eine Trennung der beiden Grafschaften vorgesehen und deshalb werden Bestimmungen über die Verhältnisse der Grafschaftsangehörigen aufgenommen.

1. In der Pfandurkunde wird bestimmt:

Si vero comes interim de medio sublatus fuerit, fideiussores soluti sunt, quia vacat ecclesie comica. Insuper fuit adiectum, quod, si de comicia maiori ad minorem vel econverso

1) Sudendorf 9 S. 103 No. 2.
2) U. B. Hildesheim II No. 414.
3) a. a. O. No. 445.
4) a. a. O. No. 312.

Digitized by Google

aliquos homines transire contingat, illi domino, ad quem pertinet ea comicia, de qua recesserunt, debite servitutis obsequio sicut ante maneant obligati.

2. Bei Auflassung der kleinen Grafschaft wurden Frau, Mutter und Brüder des Grafen mit der großen belehnt. Das Verhältnis der Grafschaftsangehörigen wurde dabei wie folgt bestimmt:

De articulis autem, qui servari debent tam ex parte nostra quam comitis, sic est dictum, videlicet quod si aliqua mulier de minori comicia nupserit alicui viro maioris comicie, illa pertinebit ad maiorem comiciam, et econverso si aliqua de maiori comicia nupserit alicui viro de minori comicia, illa pertinebit ad minorem sine dubio comiciam. Item bona habentes in utraque comicia utrique domino servient, nisi voluerint omnino dimittere bona, que habet in altera comicia; quod si fecerint, ad ius et dominium pertinebunt illius, in cuius comicia retinuerint bona sua. Item non habentes bona in aliqua istarum comiciarum, qui dicuntur in Teutonico *ungehovede*, in quacumque comicia fuerunt tempore initi contratus in ea remanebunt. Si autem aliquis existentium et manencium tempore contractus initi in aliqua comicia fugerit in aliam comiciam, illum sequi debet dominus suus et eum de loco illo ad comiciam suam propriam revocabit; sed si profugus fuit tempore contractus initi manens vel ultra Albiam vel alibi extra terram, liberum erit illi in reditu suo remanere in comicia sive in minori voluerit vel maiori.

294. In dem Formular wird als Grund des Rückkaufs der großen Grafschaft angegeben, daß der Graf — in comicia majore — affligeret nostros liberos homines ad ecclesiam nostram majorem pertinentes et angariis et perangariis nimis inhumane tractaret.

295. Die homines der Urkunden werden in dem Formulare als liberi homines bezeichnet. Ihre Lage ist gedrückt. Das ergibt sich nicht nur aus dem Formulare, sondern noch bestimmter aus der Eventualität der Auswanderung beziehungsweise Flucht, mit der die übrigen Urkunden rechnen. Diese

Stellung der Freien widerspricht auf das entschiedenste der herrschenden Meinung, welche, soweit sie überhaupt schöffenbare Leute als existent annimmt, die Bede- und Dienstfreiheit ihres Besitzes als Standesmerkmal ansieht.

Dennoch ist es ganz sicher, daß auch diese bedrückten Elemente zu den Schöffenbaren des Spieglers zählten und den späteren Freidingsleuten entsprechen.

Einmal ist das „jus et dominium", das erwähnt wird, nichts anderes als die gräfliche Gewalt. Nur die Grafschaft wird übertragen und doch wird dadurch das dominium geändert. Von der Zustimmung eines Schulzen ist nicht die Rede. Die Gografschaft wird ebensowenig erwähnt. Es handelt sich nur um gräfliche Rechte. Auch an Hintersassen gräflicher Amtsgüter ist nicht zu denken. Denn es wird zwischen verschiedenen Klassen nicht unterschieden. Die Schilderung gilt für alle der Grafengewalt unterworfenen Leute. Die Zugehörigkeit zum Grafending trifft aber nach dem Sachsenspiegel ganz allein die Schöffenbaren.

296. Zweitens finden wir auch in dem Gebiete der beiden fraglichen Grafschaften Freigüter, welche in besonders engem Verbande zu der Grafschaft stehen.

Der Bischof von Hildesheim überträgt 1244 „unum mansum — Vermersum situm, qui pertinebat ad bona que dicuntur libera in majori cometia nostra — cum omni jure, quod solent haberes tales mansi — der Kirche St. Maria Magdalena in Hildesheim."[1]

297. 1258 überträgt er „mansum, qui vulgariter *frihove* dicitur, ad cometiam minorem pertinentem."[2]

Mit Rücksicht auf diese beiden bestimmten Nachrichten werden wir auch die libera bona, die in Solschen[3] und in

1) U. B. Stift Hildesheim II No. 714.

2) Asseburger U. B. I No. 294.

3) U. B. Stift Hildesheim II No. 188 — Streit um den Zehnten — bonorum liberorum.

Digitized by Google

Escherte[1] erwähnt werden, als Grafendingsgüter auffassen müssen.

298. Drittens wird jeder Zweifel daran, daß wir in den fraglichen liberi die Genossen des Grafendings zu sehen haben werden, schon dadurch beseitigt, daß die späteren Nachrichten uns gerade in dem Gebiete der großen und der kleinen Grafschaft eine besondere Verbreitung der Freidingsleute zeigen. Den beiden Grafschaften entsprechen das große — und das kleine Freie.[2] Wir finden ein Freiding zu Ilten[3] (großes Freie) und ein Freiding zu Hohenhameln[4] (kleines Freie).

Gerade das Gebiet des großen Freien ist es, wo sich die Bevölkerung bis in das 19. Jahrhundert hinein alte Freiheitsrechte, eine gewisse politische Sonderstellung und den persönlichen Kriegsdienst bewahrt hatte.[5]

Der rechtliche Zusammenhang dieser späteren Freien mit den liberi der erwähnten Urkunde ist unbestritten und fällt gleichfalls für ihre Einordnung unter die Schöffenbaren ins Gewicht.

Die beiden Urkunden zeigen uns somit in den Freien keinen andern Stand als den bisher besprochenen. Aber sie lassen uns erkennen, daß die herrschende Vorstellung von der Lastenfreiheit des Grundeigentums der Schöffenbaren unhaltbar ist. Sie stehen auch in dieser Richtung nicht allein. Überall, wo wir näheren Einblick in die Verhältnisse des Freiguts erhalten, finden wir neben der Dingpflicht auch weitere Belastung zugunsten des Grafen, das gilt für den Harzgau, den Leragau und den Darlingau ebenso wie für die beiden eben behandelten Grafschaften.

Beachtung verdient endlich, daß auch hinsichtlich der „unbehoften“ Freien die Zugehörigkeit zur Grafschaft geregelt

1) a. a. O. No. 880 „areas infra curiam Escherte sitas — et quosdam agros attinentes ad areas, que libera bona dicuntur.“

2) Lüntzel, Ältere Diözese S. 115.

3) Lüntzel a. a. O. S. 112.

4) Sudendorf 9 S. 110.

5) Vgl. oben S. 290.

Digitized by Google

wird.[1] Darin liegt auch eine Bestätigung unserer früheren[2] Ausführung, daß die Beziehungen zur Grafschaft ihrem Ursprunge nach als persönlich und nicht als dinglich zu denken sind. Auf die Bedeutung dieses Umstandes für den Begriff der Schöffenbaren ist später zurückzukommen.[3]

Im Anschluß an die liberi von Lauenrode seien noch zwei zweifelhafte Urkunden über ein Grafending zu Gießen (in der Nähe von Hildesheim) besprochen.

Im Jahre 1235 veräußerte der freie Herr Dietrich von Depenow Güter in Gießen an das Kloster St. Godehard. Er übertrug sie zuerst vor den Reliquien, sodann „eadem bona in comicio, quod vulgariter dicitur grevdineg".[4] Der Sohn Volrad, der bei der ersten Auflassung nicht zugegen war, erklärte in demselben Jahre in einer besonderen Urkunde[5], daß er resigniert habe in comitio, quod vulgariter dicitur grevending.

Die erste Urkunde erwähnt eine Zusicherung, die erteilt wurde domni Lippoldo de Escherthe et Bertoldo advocato Montis, qui eidem presedit placito und schließt mit den Worten:

Huic placito preerant **liberi** (1) Widoldus de Embereke, (2) Theodoricus et (3) Bertholdus de Rothinge, (4) Theodoricus de Civitate, presentibus clericis: 5 Namen — militibus: 9 Namen an erster Stelle Lippoldus de Escherthe — servis: 8 Namen.

Die zweite Urkunde schließt mit folgender Zeugenliste: suscriptis testium nominibus, qui fuit Bertoldus advocatus, qui eidem presedit placito, Lippoldus junior de Escherthe, Otto de Svanenbeke, Hojerus de Piscina — im ganzen 14 Namen ohne Zusatz. Dann folgen die Worte: **liberi** et ejusdem placiti **procuratores,** (5) Hermannus et (6) Godscalcus de Covinge et (7) Johannes et (8) Eilardus de Rotdinge, (9) Jordanus, (10) Jodolfus et (11) Thetmarus de Barthenem.

---

1) Vgl. oben S. 357.

2) Vgl. oben S. 90 ff.

3) Vgl. unten § 49.

4) U. B. Stift Hildesheim II No. 416.

5) Regest a. a. O. No. 417, abgedruckt Zeitschrift für Niedersachsen 1868 S. 117.

Digitized by Google

Der Ort des Grafendings ist nicht genannt. Deshalb und wegen des späteren Freidings ist an Gießen selbst zu denken.

Wir haben hier aus Hildesheim 2 Grafendingsurkunden, welche eine Schöffenbank erkennen lassen. Denn eine andere Auslegung gestattet die Hervorhebung der liberi in der einen Urkunde, die Nachstellung der liberi procuratores in der zweiten nicht. Die beiden Urkunden würden interessante Ergebnisse liefern, wenn sich der Stand der Zeugen mit Sicherheit feststellen ließe. Würden sie sich als Ministerialen erweisen, so hätten wir ein Zeugnis dafür, daß die Bezeichnung liberi im Sinne von Schöffen gebraucht wird. Sollten es Bauern sein, so würden wir wieder die niederen Schöffenbaren vor uns haben. Leider ist eine bestimmte Antwort nicht möglich.

Von den genannten Orten Embereke, Rothinge, Covinge und Barthenem haben die beiden ersten bekannten Hildesheimer Ministerialgeschlechtern den Namen gegeben. Was die beiden andern Orte anbetrifft, so tritt nur einmal ein Godscalcus de Covingen, wahrscheinlich derselbe, in einer nicht bestimmt kennzeichnenden Stellung auf.[1] Im übrigen sind keine Ministerialen des Namens bezeugt, namentlich nicht von Barthenem (Barden), das in der zweiten Urkunde 3 Schöffen stellt. Nun schließt natürlich der Umstand, daß ein Ministerialgeschlecht sich nach einem Orte nennt, nicht aus, daß auch bäuerliche Schöffenbare an diesem Orte wohnen. Nur die Vergleichung der Namen kann entscheiden. Witoldus kommt bei der Familie von Emmerke nicht vor. Bei der Familie von Rössing finden sich nur die beiden häufigen Namen Dietrich und Johannes. Dagegen fehlen die 2 übrigen Namen, und sie finden sich auch in den jüngeren Generationen nicht. Dietrich von Rössing tritt nun gerade in den Urkunden der Zeit sehr häufig auf. Aber er ist miles.[2] Es ist sehr unwahrscheinlich, daß er in der zweiten Urkunde ministerialischen Knappen nachgesetzt wäre,

1) U. B. Stift Hildesheim I No. 730 (1219).
2) Vgl. U. B. Stift Hildesheim II 47 (1222), 265 (1228), 414 (1235).

Digitized by Google

ohne mindestens seinen Titel zu erhalten. Auch würde die Verwendung der Bezeichnung liberi für dienstmännische Schöffen in beiden Urkunden sehr unwahrscheinlich sein. Endlich scheint mir Ditericus de civitate kaum etwas anderes zu bedeuten als ein Dietrich aus Hildesheim. Ich glaube daher, daß es immerhin am wahrscheinlichsten ist, daß wir es mit Bauern aus den genannten Dörfern zu tun haben. Sollten es Ministerialen gewesen sein, so haben sie doch die Bauern nicht für immer verdrängt. In späterer Zeit finden wir in Gießen und in Emmerke ein nur von Bauern besuchtes Freiding, von dem uns die Emmerker Freidingsartikel[1] erhalten sind.

Keinesfalls ergeben die beiden Urkunden einen Anhalt für die Meinung, daß die altfreien Ministerialen einen Stand von schöffenbaren Freien bildeten. Die beiden Familien von Emmerke und von Rössing, die in Frage kommen, standen zu der fraglichen Zeit mindestens im zweiten Gliede in Dienstmannschaft. Altfreier Ursprung ist für keinen von ihnen nachweisbar oder wahrscheinlich.

D. Die niederen Schöffenbaren in dem Untersuchungsgebiete Zallingers. § 32.

300. Zallinger hat durch die genaue Untersuchung der Schöffen und Zeugen in 4 Grafschaften nicht den Beweis erbracht, daß keine von den freien Herren getrennten Schöffenbaren in diesen Gebieten existiert haben, denn er weist nur nach, daß diese Schöffen und Zeugen, soweit kontrollierbar, edle und wahrscheinlich ritterliche Leute waren. Aber nicht jeder edle Ritter, geschweige denn jeder edle Mann, ist freier Herr gewesen.

Bei der Frage, ob sich ein positiver Gegenbeweis führen, somit umgekehrt die Existenz nicht zu den freien Herren gehörender Schöffenbarer beweisen läßt, können wir Personaluntersuchungen nur ausnahmsweise benutzen. Die Ausnahme liegt vor bei denjenigen edlen und ritterlichen Geschlechtern,

1) Vgl. Nolten S. 174 ff. und Grimm, Weistümer 4, S. 662 ff.

Digitized by Google

welche Eyke in der Vorrede von der Herren Geburt von den freien Herren unterscheidet.[1] Im übrigen fehlt es an Kriterien, welche uns gestatten, freie Herren von den niederen edlen Rittern zu scheiden. Nur für Bauern ist die niedere Schöffenbarkeit evident. Aber unter den namentlich genannten Schöffen und Zeugen würden wir Bauern kaum erwarten dürfen. Drei von denjenigen Grafschaften, die Zallinger untersucht, wurden von Fürsten persönlich verwaltet. Dieser Umstand mußte der Schöffenbank und den Zeugenlisten so vornehme Elemente zuführen, daß die Bauern neben ihnen nicht genannt wurden. Die geringere Bedeutung der Schöffenqualität konnte es bewirken, daß die Bauern aus Courtoisie dem anwesenden Vasallen den Sitz räumten. Auch wenn Bauern genannt wären, so würde uns doch das Kontrollmaterial durch andere Urkunden fehlen; sie würden als unkontrollierbare Personen erscheinen. In der vierten Grafschaft Mühlingen ist auch die Zahl dieser homines ignoti besonders bedeutend. Die Art der Nennung läßt nur dann auf bäuerlichen Stand schließen, wenn jüngere Urkunden sich auf den Vornamen beschränken.

Tatsächlich soll nun nach dem Sachsenspiegel nicht nur die Schöffenbank, sondern auch der Umstand, die ganze Gerichtsgemeinde, aus schöffenbaren Leuten bestanden haben. Deshalb wird unser Augenmerk hauptsächlich der Bezeichnung des Umstandes zuzuwenden sein. Nach dieser Richtung hin ist auch das Material Zallingers nicht unergiebig.

301. I. In der Grafschaft Seehausen begegnen uns folgende Schlußklauseln:

1. 1144 „et preter suprataxatos innumera multitudo nobilium et prudentium virorum.“[2]

2. 1215 „et alii milites quamplures et de plebe plurima multitudo.“[3]

---

1) Vgl. oben S. 320.

2) U. B. Hochstift Halberstadt I No. 206.

3) a. a. O. I No. 489. Der Text der Urkunde schließt mit den Worten: scabinis quoque presentibus et dictantibus sententiam quorum hic nomina continentur. Folgen 11 Namen mit der Schlußklausel.

3. 1238 „aliaque populi plurima multitudo.“ [1]

4. 1239 „aliaque populi plurima multitudo.“ [2]

Die Klauseln et alii quamplures scheiden als irrelevant aus.

Die erste Schlußklausel führt zu demselben Ergebnisse, wie die oben [3] besprochene Urkunde von 1155. Die Gerichtsgemeinde besteht nur aus nobiles, aber sie ist zu zahlreich, um nur aus Rittern bestehen zu können. Dieses negative Ergebnis wird nun durch die nachfolgenden Klauseln bestätigt. Sie lassen es sicher erscheinen, daß eine größere Masse nicht ritterlicher Elemente bei den Gerichtsverhandlungen als Umstand fungierte. Beachtenswert ist die Schlußklausel zu 2: Milites und plebs bezeichnen den Gegensatz der Ritter und Bauern. Beide scheinen nach der Fassung der Urkunde unter die Kategorie der scabini zu fallen.

302. Auch Zallinger [4] hält diese Schlußwendung für „in hohem Grade beachtenswert und charakteristisch“. Er findet in ihr einen Widerspruch zu der herrschenden Meinung von der untergeordneten Bedeutung dieses Gegensatzes von Ritter und Bauern für das Grafengericht.

„Zu diesen herrschenden Anschauungen würde auch ebensowenig die Auslegung passen, daß unter der plebis plurima multitudo lauter schöffenbarfreie Bauern gemeint, wie die Annahme, daß in dieser Weise schöffenbarfreie und abhängige Bauern unterschiedslos zusammengefaßt seien. Eins von beiden müßte aber notwendig zutreffen.“

Die erste Auslegung würde nur bedenklich sein, wenn man mit Zallinger annimmt, daß außer den schöffenbaren Leuten auch Landsassen und Biergelden im Grafendinge erschienen. Sobald man erkennt, daß dies nicht der Fall war [5], wird die Auslegung unbedenklich und die Stelle ein Beleg für die Existenz bäuerlicher Schöffenbarer.

1) a. a. O. 2 No. 679.
2) a. a. O. No. 287.
3) Vgl. oben S. 337.
4) S. 51.
5) Vgl. oben S. 88.

Die gleiche Deutung ist für den populus der späteren Urkunden geboten.

303. Mit dem bloßen Vornamen werden angeführt:

1174 die beiden letzten Zeugen, Hillebrant, Walter, 1195 die Heregerus budillus, qui vulgo dicitur Vronebode, 1215 derselbe Heregerus preco, 1238—1239 zweimal der preco Fridericus, 1247 am Schlusse der Zeugenliste Heinricus gogravius de Hormehusen, Giselerus gogravius de Sehusen.

Von diesen Erwähnungen sind die der Fronboten erheblich, sie zeigen den bäuerlichen Stand, während unten[1] gezeigt werden soll, daß der Fronbote schöffenbar sein mußte.

304. Früher wurde auf die auffällige Tatsache hingewiesen, daß bei der Veräußerung der Grafschaft Seehausen die Kriminalgerichtsbarkeit über Schöffenbare gänzlich übergangen wurde. Von den beiden Erklärungen: Aussterben der Schöffenbaren oder Unterwerfung unter das Gogericht scheint die zweite den Vorzug zu verdienen. Die alten Urkunden Seehausens lassen uns einen bäuerlichen Umstand der Grafschaft erkennen, der nur aus Schöffenbaren bestehen kann. Die schöffenbaren Bauern haben nicht gefehlt, aber ihre soziale Stellung scheint bescheiden gewesen zu sein.

305. Aus der Grafschaft Aschersleben ist die wichtige Urkunde von 1155 bereits oben erwähnt worden. Sie hat eine aus lauter Schöffenbaren, aber innerhalb dieser Grenze aus freien Herren, Rittern und Bauern zusammengesetzte Gerichtsgemeinde ergeben.

Diese Auffassung wird durch eine andere sehr wichtige Urkunde[2] bestätigt. 1169 wird an derselben Dingstätte ein Tausch beurkundet, der vollzogen worden ist „laudante precone G., farentibus baronibus et multis ipsius placiti debitoribus“; folgen Namen mit der Schlußklausel „et aliis quam pluribus“.

---

1) Vgl. unten No. 313.

2) U. B. Anhalt 5 No. 510[a].

Digitized by Google

Diese Urkunde gibt einen doppelten Aufschluß:

306. Sie beweist zunächst einmal glatt die Existenz der niederen Schöffenbaren in Aschersleben. Außer den barones sind vorhanden und an der Urteilsfindung mindestens durch Vollwort (favere) beteiligt „multi ipsius placiti debitores". Das Beiwort multi beweist, daß eine andere zahlreiche Gruppe von Personen gemeint ist, nicht nur eine zweite Eigenschaft der barones hervorgehoben wird. Barones wird von Zallinger als eine mit freier Herr gleichbedeutende Bezeichnung aufgefaßt. Ich halte das nicht für ganz richtig. Wie unten zu zeigen ist[1], hat baro einen weiteren Sinn. Es ist schlechthin „Mann" gleich Vasall, aber es umfaßt immer den freien Herrn. Nicht jeder baro ist freier Herr. Aber jeder freie Herr ist baro. Deshalb kommt der Unterschied zunächst nicht in Betracht. Nach beiden Auffassungen sind außer den freien Herren noch andere bei dem Urteil beteiligte Dinggenossen vorhanden. Diese Dinggenossen können gar nichts anderes sein als „niedere" Schöffenbare des Rechtsbuches. Zallinger[2] sucht dieser schlagenden Bestätigung des Spiegelbildes dadurch auszuweichen, daß er für die Sonderung der beiden Gruppen zwei andere Erklärungen vorschlägt, ohne zwischen ihnen eine Wahl zu treffen. Er hält es einmal für möglich, daß derselbe Gegensatz von Gästen und Dinggenossen vorliegt, wie in der Urkunde von 1155, also nach Zallinger der Gegensatz auswärtiger barones und einheimischer barones. Diese Auslegung ist mit Bestimmtheit abzulehnen. Die gemeinsame Standesbezeichnung kann ohne Zusatz nicht den auswärtigen Standesgenossen von dem einheimischen abheben. Man konnte doch keiner der beiden nur örtlich getrennten Gruppen die Qualität als „freier Herr" absprechen. Wenn die barones Gäste waren, so würden sie wie 1155 nach den Dinggenossen auftreten. Wenn sie wegen ihrer sozialen Stellung vorher genannt wären, so müßten wir auswärtigen Namen begegnen. Das ist nicht der Fall.

1) Vgl. Anlage 6.
2) a. a. O. S. 124.

Digitized by Google

Zweitens hält es Zallinger für denkbar, daß unter barones alle anwesenden ritterlichen Freien (Edlen) die Gerichtseingesessenen und die Gerichtsfremden genannt sind, unter den „placiti debitores" dagegen der bäuerliche Umstand. Dieses Ergebnis bringt Zallinger mit seiner Negation der Schöffenbaren durch die Annahme in Einklang, daß „in dieser Zeit die Dingpflicht aller persönlich freien Gerichtseinwohner auch für das echte Ding prinzipiell wenigstens jedenfalls noch anerkannt war". Bei dieser Forderung muß mit echtem Ding das Grafending bei Königsbann gemeint sein. Diese Annahme Zallingers ist nicht nur nicht beweisbar, sondern positiv unrichtig. Nach dem Sachsenspiegel wie nach allen übrigen Anhaltspunkten sind in diesem Gericht nur die Schöffenbaren dingpflichtig. Auch steht ja nicht die Dingpflicht allein in Frage, sondern die Mitwirkung bei der Urteilsfindung. Die placiti debitores sind zugleich faventes. An der Beschränkung der Urteilsfunktionen auf den schöffenbaren Teil der Freien kann doch füglich kein Zweifel sein. Die Deutung der placiti debitores auf Bauern ist richtig. Aber es sind eben schöffenbare Bauern. Endlich greift aber für Aschersleben die 14 Jahre ältere Urkunde von 1155 ein. Wir haben aus ihr mit Bestimmtheit erschlossen, daß die ganze Gerichtsgemeinde aus landrechtlichen Standesgenossen bestand, demselben Stande angehörte, der die Bezeichnung Schöffen, liberi und nobiles führt. Standesfremde Dinggenossen waren ausgeschlossen. Wenn nun nur 14 Jahre später an derselben Gerichtsstelle die Gerichtsgemeinde zerfällt in barones und andere Dinggenossen, so kann das nur eine Scheidung innerhalb dieses gemeinsamen Standes sein. Unsere Auslegung, daß von den nobiles der Urkunde von 1155 nur ein Teil zu dem Stande der freien Herren gehört, wird durch die Urkunde von 1169 voll bestätigt.[1] Der Stand der niederen Schöffenbaren, dessen Existenz Zallinger leugnet, ist auch auf dem eigenen Untersuchungsgebiete Zallingers mit voller Bestimmtheit erkennbar.

1) Die Urkunde von 1169 bezieht sich auf eine Verhandlung in publico cometiali placito — banno imperiali.

Digitized by Google

307. Zweitens ergibt diese Urkunde auch wieder, daß allerdings diese niederen Schöffenbaren auch in Aschersleben in der Hauptsache Bauern waren. Wenn es richtig wäre, daß jeder Mann von Rittersart baro heißt, so würde dieser Satz keiner Begründung bedürfen. Aber baro ist Vasall. Ficker[1] nimmt allerdings als zweifellos an, daß jeder Mann von Rittersart im Lehnsverhältnisse stand. Das scheint mir nicht erweislich. Die Heerschildordnung rechnet mit lehnsfreien Rittern. Immerhin kann ihre Zahl im Vergleich zu den Lehnsinhabern nur ganz klein gewesen sein. Nach der Stelle ist aber die Zahl der nicht vasallitischen Dinggenossen größer als die Zahl der Vasallen. Daraus folgt, daß diese lehnsfreien Dinggenossen überwiegend oder ausschließlich aus Bauern bestanden haben.

308. Die übrigen Urkunden aus Aschersleben bieten wenig Erhebliches. Von Generalklauseln ist erwähnenswert die Notiz von 1268, wonach verhandelt worden ist coram nobis et scabinis, militibus, aliisque nostris hominibus. Auch bei dieser Gelegenheit tritt ein nicht zu den Rittern gehörender Umstand hervor.

Mit Vornamen erwähnt wird nur der Fronbote: 1174 Everhardus, 1223 Fridericus.

309. Bezüglich der Grafschaften Serimunt und Mühlingen genügen einige Bemerkungen. Für beide Gebiete ergibt sich, daß außer den namentlich genannten Personen noch andere im Gericht anwesend und dingpflichtig waren.[2] Die soziale Stellung dieses Umstandes läßt sich freilich nicht erkennen. Die Bezeichnung mit dem bloßen Vornamen begegnet uns zum Teil bei dem Fronboten, in der Grafschaft Serimunt auch beim Schulzen und 1221 in Mühlingen an dem Schlusse der Namensreihe. In der letzterwähnten Urkunde wird zunächst bekundet, daß die Auflassung erfolgt sei coram scabinis et

1) Heerschild S. 165, 66.

2) Vgl. U. B. A. 2 No. 291 (1253) „presentibus scabinis et aliis qui judiciis nostris interesse consueverunt et debent".

sculteto nec non precone ac testibus ydoneis. Dann folgt die Klausel „celebrata est ista donacio honestis viris presentibus, quorum ista sunt nomina.“ Es folgen 14 Namen mit Zunamen und dann Fridericus et Rodolfus ac pueri sui Rodolfus, Fridericus et Heinricus scabini omnes. Die Zeit der Urkunde in Verbindung mit der Stellung der Zeugen könnte dem Mangel der Zunamen Bedeutung verleihen.

310. Wichtiger ist, daß von der Grafschaft Mühlingen in der Glosse berichtet wird, daß scepenbare lude wol sleghte buren sin. Die Annahme Zallingers, daß er diese Aussage für das 13. Jahrhundert widerlegt habe, beruht außer auf seiner mehrbesprochenen Auffassung von „edel“, auch darauf, daß er bei dieser Bemerkung Schöffen als Amtsinhaber und schöffenbare Leute in unberechtigter Weise identifiziert. Tatsächlich ging der ganze Zug der Entwicklung dahin, die Zahl der schöffenbaren Bauern zu verringern. Die Neuentstehung war ausgeschlossen. Wenn es noch im 14. Jahrhundert in Mühlingen schöffenbare Bauern gegeben hat, so ist damit m. E. ihre Existenz auch für das 13. und 12. Jahrhundert erwiesen.

Viertes Kapitel.

Die Fronboten. § 33.

311. In bezug auf die Befähigung zum Amte der Fronboten wiederholt der Spiegel an zwei Stellen[1] bei Erwähnung der Pfleghaften den Satz, aus ihnen „mut man wol“ den Fronboten wählen, einmal mit dem Zusatze „die min den dri huve egenes hebbe“. An einer dritten Stelle[2] wird gesagt,

1) Ssp. I 2 § 3. Under den (den Pfleghaften) mut man wol kiesen enen vronen boden, of de vrone bode stirft. III 45 § 5. Under den (die biergelden unde plechhaften heten) mut man wol kiesen enen vronen boden, of man's bedarf, die min den dri huve egenes hebbe.

2) III 61 § 3. Die bodel sal to minnesten hebben ene halbe huve egenes.

daß der Büttel zum mindesten eine halbe Hufe haben müsse. Die Hauptstelle, die sich ex professo mit der Bestellung zum Fronboten beschäftigt, erwähnt die Voraussetzung nicht.[1] Die frühere Auslegung[2] dieser Angaben ging dahin, daß der Fronbote aus dem Stande der Pfleghaften genommen werden und mindestens eine halbe Hufe haben muß, während Eigentum an drei Hufen oder mehr vom Amte ausschließt. Eine befriedigende Erklärung für dieses eigentümliche Besitzmaximum wurde allerdings vergeblich gesucht. Die herkömmliche Erklärung, daß bei größerem Besitz die Entfremdung des Fronboten von seinen Amtspflichten befürchtet wurde, scheitert schon daran, daß nur vom Eigen, aber nicht von der Eigenwirtschaft die Rede ist. Es ist doch klar, daß ein kleines Stück Land in Eigenwirtschaft den Eigentümer mehr in Anspruch nimmt, als ein noch so großes Grundstück, das in Erbzins oder Zeitpacht ausgetan ist. Es ist schlechterdings nicht abzusehen, inwiefern verliehenes Grundeigentum als Hindernis der Amtsbekleidung erscheinen konnte.

Bei meiner Untersuchung über die Biergelden war ich selbst in der hergebrachten Ansicht befangen. Der Satz konnte mich an der durch schwerwiegende Gründe gebotenen Einordnung der Pfleghaften unter die Stadtbürger nicht irre machen. Aber er war auch nicht voll verständlich, so daß ich mit der Möglichkeit eines Irrtums des Spieglers rechnete.[3] Auch Stutz[4] sieht in den Zeugnissen über die Wahl des Fronboten ein Haupthindernis für meine Deutung.

312. Tatsächlich ist die hergebrachte Auslegung zweifellos unrichtig.[5] Der Spiegler sagt nicht, daß der Fronbote aus den Pfleghaften genommen werden muß, sondern daß er aus ihnen genommen werden darf.

---

1) Ssp. III 56.

2) Vgl. Stobbe a. a. O. S. 354, Eikert S. 19ff.

3) Vgl. Biergelden S. 59.

4) a. a. O. S. 131.

5) Den ersten Hinweis auf diesen Irrtum danke ich Herrn Kollegen Zeumer.

Digitized by Google

Dieser Schluß ergibt sich einmal aus dem sonstigen Sprachgebrauche des Spiegels. „Mut man wol“ heißt im Sachsenspiegel ganz allgemein[1] „man darf“, nicht „man muß“.

Zu demselben Schluß nötigt der Satz, daß der Fronbote das doppelte Wergeld und die doppelte Buße seiner Geburt hat.[2] Denn die Pfleghaften haben nur ein einziges Wergeld und eine einzige Buße. Folglich muß das Amt des Fronboten mindestens zwei an Wergeld und Buße verschiedenen Ständen zugänglich gewesen sein.

Der Schluß wird ferner dadurch unterstützt, daß er das so auffällige Besitzmaximum beseitigt. Auch die Besitzangabe wird von dem Dürfen abhängig. Sie ändert ihren Sinn. Nicht ein Maximum wird gesetzt, sondern die Notwendigkeit eines Minimums von drei Hufen wird verneint. Der Fronbote darf auch dann aus den Pfleghaften genommen werden, wenn er weniger als drei Hufen Eigen hat. Ob damit ein Erfordernis beseitigt wird, das bei der Wahl aus einem andern Stande notwendig war, oder aber ob nur der Annahme entgegengetreten wird, daß gerade bei den Pfleghaften der größere für sie auch sonst eine Beziehung zur Grafschaft vermittelnde Besitz[3] notwendig sei, läßt sich nicht vollkommen sicher entscheiden. Der Umstand, daß an der vierten Stelle eine halbe Hufe gefordert wird, ohne daß des Standes der Pfleghaften Erwähnung geschieht, fällt stark zugunsten der zweiten Annahme ins Gewicht.

Die Erkenntnis, daß der Fronbote nur Pfleghafter sein durfte, aber nicht immer Pfleghafter sein mußte, führt zu der weiteren Frage, aus welchem sonstigen Stande er genommen werden konnte. Die Antwort muß lauten: aus dem Stande der Schöffenbaren, aber nicht aus dem Stande der Landsassen.

313. Dieser Satz läßt sich mit voller Bestimmtheit aufstellen.

---

1) Vgl. die Belege im Wortregister bei Hildebrand.
2) Ssp. I 8 § 2.
3) Ssp. III 80.

Digitized by Google

1. Die wiederholte Betonung der Möglichkeit, den Fronboten aus den Pfleghaften zu wählen, läßt erkennen, daß diese Möglichkeit eine Neuerung war, eine bemerkenswerte Ausnahme von einer Regel. An den Gegensatz von Stadt und Land kann der Spiegler nicht denken, sonst würde er von dem ländlichen Fronboten reden. Das Hindernis, das vorhanden war, kann nur die Geburt gewesen sein. Nun stehen dem Spiegler die Pfleghaften höher als die Landsassen. Die Zulassung der Pfleghaften enthält somit den Ausschluß der Landsassen.

2. Der Fronbote schwört nach seiner Wahl dem Könige Hulde „nach freien Mannes Recht".[1] Dieselbe Formel wird bei dem Richter gebraucht, der schöffenbar sein muß.[2] Die Übereinstimmung der Worte läßt auf ursprüngliche Gleichheit des Standes schließen. Der „freie" Mann im prägnanten Sinn ist nur der Schöffenbare.

3. Über Leib und Leben der Schöffenbaren darf nur der Fronbote richten[3]; der Gedanke, daß nur Standesgenossen über Schöffenbare verfügen, ist bis zur äußersten Konsequenz durchgeführt.

4. Der Fronbote soll mindestens eine halbe Hufe Eigen haben.[4] Dieses selbe Besitzmaß ist noch an einer anderen Stelle des Sachsenspiegels[5] und ebenso urkundlich[6] als dasjenige Besitzminimum bezeugt, welches dem Schöffenbaren die Erfüllung der im Grafending erwachsenden Gerichtspflichten ermöglicht. Das Besitzminimum des Fronboten ist einfach eine Spezialanwendung des allgemeineren Prinzips. Schon dieses Eigen stempelt denjenigen Fronboten zum Schöffenbaren, der nicht Biergelde ist. Denn die Landsassen hatten kein Eigen.

Die niederen Freien, die Pfleghaften und Landsassen, stehen sich in allen altertümlichen Zügen gleich. Hinsichtlich

1) III 56.
2) III 54.
3) III 55.
4) III 61 § 3.
5) I 34 § 1. Vgl. oben S. 94ff.
6) Vgl. oben S. 99ff.

der Bekleidung des Fronbotenamts haben alle Pfleghaften die Gleichstellung mit den Schöffenbaren erlangt. Dieser Zug ist jüngere Entwicklung. Dadurch wird wiederum die nachdrückliche Hervorhebung im Rechtsbuche erklärlich.

Dadurch wird aber auch erklärlich, weshalb der Spiegler die Zulassung der Pfleghaften zu diesem Amte beidemal bei Besprechung dieses Standes erwähnt, dagegen an den beiden Stellen übergeht, an denen die Bestellung des Fronboten selbständig erörtert wird (III 56 und 61 § 3). Derjenige Personenkreis, aus dem sich normalerweise die Fronboten rekrutieren sollten, war der Stand der Schöffenbaren.

314. Die vorstehende Erkenntnis hat nun für das Ständeproblem eine doppelte Bedeutung:

Einmal beseitigt sie jedes Bedenken, das aus den Bestimmungen über den Fronboten gegen meine Auffassung der Pfleghaften entnommen werden könnte.

Zweitens aber eröffnet sie ein neues bisher nicht benutzbares Hilfsmittel für die Feststellung schöffenbarer Leute in den Kreisen der urkundlich auftretenden Personen. Die Fronboten sind sehr oft kenntlich gemacht. Jeder Fronbote muß nach Vorstehendem entweder Stadtbürger oder schöffenbar sein.

315. Der tatsächliche Befund ist nun, daß in den Urkunden der ländlichen Gerichte des 12. und 13. Jahrhunderts der Fronbote ganz überwiegend mit dem bloßen Vornamen bezeichnet wird, ohne Beinamen und ohne Ortsbezeichnung. Eckert hat in seiner sorgfältigen Monographie konstatiert, daß 1156—1275 auf 14 Fälle, in denen bloß der Vorname gebraucht wird, nur 3 kommen, in denen sich eine weitere Bezeichnung findet. Es sind dies die precones Heithenricus de Swaneberg, Heinricus de Warmesdorp und de Herrekesdorp. Das übrige Material führt zu analogen Verhältniszahlen. Überall überwiegt in dem alten Materiale der Vorname. Als Zunamen sind nachzutragen Johannes de Broitzem [1], Heinricus de Hersleve [2],

1) Vgl. oben S. 354.
2) Vgl. oben S. 344.

Digitized by Google

Olricus preco de Werstede[1] (?). Stadtbürger lassen sich als Fronboten nur in den Städten nachweisen. Auf dem flachen Lande finden sie sich meines Wissens nicht. Die Zugehörigkeit zur Stadt müßte doch in der Benennung hervortreten. Wir haben daher in den urkundlich bezeugten Fronboten der ländlichen Gebiete nicht Stadtbürger, sondern Schöffenbare zu sehen. Eckert[2] hat aus der Vorherrschaft des Vornamens gefolgert, daß der bäuerliche Stand des Fronboten durchaus die Regel gewesen sei. Dem ist beizupflichten. Auch wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts auch Ritter nur mit dem Vornamen auftraten, so kann das doch nur ausnahmsweise der Fall gewesen sein. Die bäuerliche Stellung des Fronboten ergibt sich nicht nur aus dem Alleingebrauch des Vornamens, sondern auch daraus, daß sie vielfach trotz ihrer amtlichen Würde in der Zeugenreihe nach Ministerialen stehen.

316. Eine Bestätigung dieser Auffassung der Fronboten wird dadurch erbracht, daß bei einzelnen von ihnen die Zugehörigkeit zu dem Stande der schöffenbaren Bauern durch besondere Anhaltspunkte gestützt wird. Unmittelbar sicher ist die Zugehörigkeit bei dem preco Bernard von Klein-Harsleben[3], wahrscheinlich bei dem preco Gunterus in Burgdorf[4] und dem Olricus preco[5] von Werstede. Ebenso ist wohl anzunehmen, daß wir in dem Zeugen Henricus der Urkunde von 1256 den preco Henricus de Hersleve vor uns haben, der sonst fehlen würde, und daß Johannes de Broitzem zu den oben genannten liberi de Broitzem gehört hat.[6]

Somit haben wir in den bäuerlichen Fronboten unserer Gebiete, namentlich auch der von Zallinger untersuchten Grafschaften einen klaren Beweis für die allgemeine Verbreitung

1) Vgl. oben S. 346 No. 2.
2) a. a. O. S. 21 ff.
3) Vgl. oben S. 346 No. 4.
4) Vgl. oben S. 350.
5) Vgl. oben S. 346 No. 2.
6) Vgl. oben S. 344.

bäuerlicher Schöffenbarer. Der Stand hat ursprünglich überall existiert. Aber schon der Spiegler läßt durch zwei Nachrichten, die Ergänzung der aussterbenden Schöffen III 81 und die Heranziehung der Pfleghaften zu dem Amte des Fronboten erkennen, daß dieser Stand wenigstens nicht überall zahlreich genug war, den gestellten Aufgaben zu genügen. Damit stimmen die Kontrollnachrichten über die Grafschaftsfreien überein.

Fünftes Kapitel.

Der Ebenburtsmangel in Erbrecht und Buße. § 34.

317. Nach dem Sachsenspiegel sind die Hauptstände der Schöffenbaren und der Nichtschöffenbaren dadurch geschieden, daß die untere Klasse von der Beerbung der oberen ausgeschlossen ist. Diese Begrenzung des Erbrechts ist, von Ministerialen und Unfreien abgesehen, auch die einzige; sie tritt innerhalb der Freien des Sachsenspiegels allein hervor. Die Schöffenbaren beerben einander alle gegenseitig und ebenso besteht kein Erbrechtshindernis zwischen Landsassen und Biergelden. Wenn wir nun der Aufgabe nachgehen, in den übrigen Quellen die Grenze zwischen den Schöffenbaren und den Nichtschöffenbaren aufzufinden, dann kann jede Nachricht über den Mangel des Erbrechts innerhalb der Freien einen wichtigen Anhaltspunkt für die Abgrenzung der Schöffenbaren und der Nichtschöffenbaren bieten. Leider ist das Ergebnis der Quellen sehr dürftig. Das Prinzip selbst, daß nur der ebenbürtige Mann Erbe sein darf, findet sich wohl auch sonst.[1] Aber die Einzelbelege der Urkunden beziehen sich fast ausnahmslos auf das Verhältnis zu Ministerialen, deren Unebenbürtigkeit ebenso zweifellos, als für unsere Frage zunächst irrelevant ist.

1) Vgl. Göhrum, Ebenbürtigkeit S. 348 Anm. 3.

Digitized by Google

Nur zwei Fälle sind mir bekannt, in denen weitergehende Schlüsse gestattet erscheinen.

318. In einer Urkunde des Klosters Heiningen[1] wird eine Schenkung bekundet. Die Schenker werden bezeichnet als duo fratres Sibertus et Thiedericus viri conditione utputa libertate et vitę honestate illustres. Sie schenken ihr ganzes Vermögen. Als Grund wird mitgeteilt: Eorundem namque fratrum Sibertus senior matrimonium contraxerat, sed suę conditioni dissimile, quia ipse libertate pollebat, uxor vero de familia sanctę Marię in Hildesheim exstitit, ex qua genuerat filium unum nomine Rôtgerum et filiolas duas, sed secundum leges liberorum Saxonum idem filius propter dissimilitudinem conditionis ei succedere in heredem non potuit.

Beide Brüder treten in das geistliche Leben. Der ältere erwirkt den gleichen Eintritt für Frau und Tochter. Dann wird weiter erzählt: Prefatus itaque Sibertus, ne quemquam suorum in seculo quasi desolatum derelinqueret, pro filio suo prius nominato Rôtgero supplici devotione rogavit patrem monasterii Guntherum, quatenus de eisdem prediis, quę per eum ęcclesię collata fuerant, cum filio facere dignaretur misericordiam, ita vid[elicet ut] in predicto pago Dorstide cutim unam et sedecim iugera agrorum in ius beneficii ipso prius sibi hominium faciente sine gravamine servitii donaret, ea interposita pactione ut, si absque herede obiret, in communes usus congregationis idem beneficium reciperetur, si vero copularetur matrimonio et uxorum duceret de familia eiusdem iam prefatę ęcclesię et inde filium generaret, paternum beneficium idem filius ita recipiat, ut per quantitatem eiusdem predioli preposito qui tunc temporis ęcclesię prefuerit, servitium et censum persolvat.

Der Tatbestand ergibt, daß nach dem Recht der freien Sachsen der Sohn aus einer Ehe mit einer Unfreien seinen

1) Vgl. U. B. Stift Hildesheim I No. 230 (1142—59). Analoge Vorkommnisse werden auch sonst berichtet. Vgl. z. B. die Urkunde Kindlinger, Hörigkeit S. 226, Erhard, I No. 162 (1082).

Digitized by Google

vollfreien Vater nicht beerben konnte. Diese Unfähigkeit kann nicht dadurch erklärt werden, daß dieser Sohn eben unfrei war. Denn das Hindernis der Unfreiheit hätte durch Freikauf oder sonstige Freilassung gehoben werden können. In unserer Stelle wird aber die Unfähigkeit als schlechthin absolut und unabänderlich hingestellt. Außerdem aber übergibt Sibert Frau, Tochter und Sohn dem Kloster Heiningen, ohne daß von der Zustimmung des Hildesheimer Domkapitels (St. Maria in Hildesheim ist die Domkirche) die Rede ist. Folglich muß Sibert selbst das Eigentum seiner Familie inne gehabt haben, so daß der Freilassung nichts im Wege stand. Der Freigelassene war somit unfähig, seinen altfreien Verwandten zu sukzedieren. Dieser wichtige Satz dürfte auch die Ebenburtsschranken des Sachsenspiegels erklären.

319. An zweiter Stelle ist auf eine Vorschrift hinzuweisen, welche Herzog Friedrich von Braunschweig 1399 zu Gunsten der mehrerwähnten Freien zu Sickte (Darlingau) erließ.[1]

In dieser Anordnung wird bestimmt:

(1) „Wenn sie (die Freien) ihren Töchtern, Schwestern oder Müttern, die frei sind, Gut mitgeben, das in unsere freien Güter gehört und danach eine dieser genannten Frauen verstirbt, so soll das Gut, das ihr mitgegeben war, wieder fallen an die Freien, an die Schwertseite, von der das Gut ausgegangen war. (2) Wenn aber ein Freier seine Tochter einem anderen freien Manne gibt, dann soll gelten, was sie untereinander ausmachen."

Die Bestimmung wird erst verständlich, wenn man die beiden Sätze, die sie enthält, in umgekehrter Reihenfolge ins Auge faßt. Wenn die „freie" Frau einen „Freien" heiratet, so entscheidet der Parteiwille über das weitere Schicksal ihres Gutes. Wenn sie aber einen „anderen" heiratet, dann fällt stets das Gut an die Freien zurück; das heißt: die Kinder aus dieser Ehe beerben ihre Mutter nicht. Damit haben wir den Satz Ssp. III 73 § 1: „Nimt aver en vri scepenbare wif enen bier-

1) Sudendorff 8 No. 272. Vgl. über diese Freien oben S. 288, 97.

Digitized by Google

gelden oder enen lantseten unde wint sie kinder bi ime, die ne sint ire nicht evenburdich an bute unde an weregelde, wende sie hebben irs vader recht unde nicht der muder dar umme ne nemen sie der muder erve nicht noch nemannes, die ire mach von muder halven is.“ In dem Privileg ist die Wirkung der Ebenburt schon auf Freigut eingeschränkt, aber insofern gilt sie jedem gegenüber, der nicht „frei“ ist, in dem Sinn, wie die Freien von Sikte selbst, also auch gegenüber dem freien Meier, dem Landsassen des Spieglers. Zwei Jahrhundert später beschränkt sich die Unebenburt noch weiter auf die Ehe mit dem Unfreien[1].

320. Ein weiteres Merkmal der Hauptgliederung bietet im Sachsenspiegel der Unterschied an Wergeld und Buße. Leider versagen auch in dieser Hinsicht die Kontrollnachrichten aus ländlichen Bezirken fast völlig. An zeitlich und örtlich in Betracht kommenden und doch dem Spiegel gegenüber unabhängigen Nachrichten wüßte ich nur zwei[2] anzuführen, die allerdings sich beide auf Kolonisationsgebiete beziehen.

1296[3] wird seitens des Herzogs von Braunschweig den Ansiedlern zu Lauenbruch bei Harburg eine Ordnung gegeben, in der hinsichtlich des Wergeldes bestimmt ist:

„Item si libere condicionis homo occiditur triginta marcis emendabitur, amici tollent duas partes, tertiam vero judex. Si vero proprius occiditur, eodem modo triginta marcis emendabitur, de quibus amici tertiam partem, judex tertiam et cujus proprius fuit, tertiam tollant partem.“

---

1) Vgl. Das Recht der Freien von Sickte in Grimm, Weistümer 3.

2) Nicht hierher gehört Görlitzer LR. 41 § 4. Unter *Schatz* ist ganz sicher nicht das Wergeld, wie Homeyer glaubt, sondern das Lösegeld zu verstehen 1. weil das Wergeld schon c. 36 § 5, 6 geregelt ist und zwar anders, 2. weil den Abstufungen des Wergeldes auch eine Abstufung der Buße entsprechen müßte, 3. weil die Gliederung Bauer, Ritter, freier Herr und Fürst, König nirgend beim Wergeld, aber sehr oft in den Bündnisverträgen in Ansehung der Gefangenen begegnet, wenn wir von dem Könige absehen.

3) Sudendorff I No. 142 S. 87 (7).

Digitized by Google

Es ist mir nicht gelungen, das Verhältnis der genannten Mark zu der Münzenrechnung des Sachsenspiegels zu bestimmen. Deshalb ist eine direkte Vergleichung nicht möglich. Immerhin ist die Vorschrift beachtenswert wegen der Tendenz der Ausgleichung. Alle Leute, freie wie unfreie, haben dasselbe Wergeld. Der Unterschied der Freiheit tritt nur insofern hervor, als bei den Unfreien die Hälfte der Privatbuße an den Herrn fällt. Auch dieser Unterschied verschwindet, wie es scheint, bei den Gliederbußen. Sie fallen bei beiden Kategorien voll an den Verletzten.

Die zweite erhebliche Nachricht findet sich in dem von Mülverstedt herausgegebenen Landrecht des Gebiets (nicht der Stadt) Burg bei Magdeburg.[1] Nach Mülverstedt deutet die Beschaffenheit der Schrift eher auf das Ende des 13. als auf die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts. Der Inhalt gestattet keine nähere Bestimmung. Die Angaben über die Gerichtsverfassung ergeben, daß der Bezirk eines bischöflichen Vogtes gemeint ist. Im übrigen ist eine freie aber zu Zinsgut sitzende Bevölkerung vorausgesetzt, wie die Bestimmungen über eheliches Güterrecht, Erbrecht und Veräußerung erweisen. In diesem Rechte werden immer Wergeld und Buße ohne Unterschied des Standes auf 18 Pfund und 30 Schillinge angegeben. Und zwar nicht nur bei Bürgschaft, sondern auch in einem Falle, in dem diese Werte die alte Funktion ausüben.[2]

Der Kläger, der den ihm ausgeantworteten Beklagten ungebührlich hält, muß büßen. „Were dat hy (der Beklagte) storve synes mannes weregelt achteyn pund; were dat hy gelemet worden, negen pund; were dat hy gekranket were an syme live, drittich schillings; untlipe hy ome, he muste dar umme wedden den richter dry shillinge, synen frunden achteyn pund.“ Die Übereinstimmung der Zahlen mit den Angaben des Spiegels ist eine so vollständige, daß an dem Ergebnisse gar kein Zweifel sein kann. Wergeld und Buße der Schöffen-

1) Hist. Antiqu. Forsch. 11, S. 161 ff.
2) a. a. O. S. 163.

Digitized by Google

baren sind in dem Landrecht von Burg allgemeines Wergeld und allgemeine Buße aller Stände geworden.

Zu diesen beiden Nachrichten stimmt nun die gleiche Entwicklung in den Stadtrechten[1] und ein allerdings sehr viel späteres Urteil der Magdeburger Schöffen, welches jedem Landmann „ab her echt geborn sy und nicht eygen ader late sy", ohne Rücksicht auf den Heerschild die Buße von 30 Schillingen zuspricht.[2] Auch dieses Urteil aus der Mitte des 15. Jahrhunderts bezeugt die Ausgleichung der alten Unterschiede innerhalb der freien Bevölkerung.

Besonders beachtenswert ist nicht nur die Tatsache der Ausgleichung, sondern vor allem der Umstand, daß in Sachsen das hohe Wergeld der Schöffenbaren und nicht der geringere Betrag der Biergelden und Landsassen in späterer Zeit allgemeines Wergeld geworden ist, genau so wie in Friesland[3] das Wergeld des karolingischen nobilis und nicht das Wergeld des liber Allgemeingeltung erlangt hat. Diese Erscheinung wirft m. E. ein bedeutsames Licht auf das Wesen der Hauptgliederung.[3]

Sechstes Kapitel.

Die Gerichtsgemeinde des bischöflichen Sendgerichts.

§ 35.

321. Nach dem Sachsenspiegel[4] sind die Schöffenbaren nicht nur durch den Besuch des Grafengerichts, sondern auch durch den Besuch des bischöflichen Sendgerichts ausgezeichnet.

---

1) Vgl. unten § 43.

2) Magdeburger Schöffensprüche, herausg. v. Friese und Liesegang I S. 369 (III A. 12).

3) Vgl. unten No. 428.

4) Die positive Mitteilung in Ssp. I § 1 erhält eine indirekte Bestätigung dadurch, daß das Rechtsbuch dem geistlichen Gerichte den Königsbann von 60 Schillingen zuschreibt (vgl. Ssp. III 63). Auch in der geistlichen Gerichtsbarkeit tritt der Zusammenhang zwischen dem Gericht bei Königsbann und dem Stande der Schöffenbaren hervor.

Digitized by Google

Wir könnten deshalb erwarten, auch aus den Nachrichten über den Besuch des oberen Sendgerichts und aus den Synodalurkunden Aufschluß über den Umfang des Standesbegriffs zu erhalten. Leider sind diese Nachrichten sehr dürftig, und ihre Verwertung wird dadurch erschwert, daß wir auch nach den neueren Forschungen noch über wesentliche Punkte in der Entstehung und Organisation der Sendgerichte nur mangelhaft unterrichtet sind.

322. Besonders erheblich ist die Frage, ob in Ansehung des oberen (bischöflichen) Sendgerichts die ganze Diözese einen einzigen Besuchssprengel gebildet hat oder ob die Bezirke der Untergerichte, wie in der weltlichen Gerichtsverfassung auch in der geistlichen zugleich Besuchssprengel für den Oberbezirk gewesen sind. Gewiß ist nur, daß zur Zeit der bischöflichen Sendreisen die Sendpflicht für alle Stände eine auf den Umfang des Sendes, also eine örtlich beschränkte gewesen ist. Hilling, der sich mit diesem Probleme am eingehendsten beschäftigt hat[1], führt die Entstehung der niederen geistlichen Gerichtsgewalt, der Archidiakone, lediglich auf das Aufhören der Sendreisen zurück und nimmt an, daß diejenigen Klassen, welche von der niederen Gerichtsbarkeit eximiert blieben, jetzt ihrerseits reisen, also aus der ganzen Diözese sich zu einem nunmehr einheitlichen Sendgerichte versammeln mußten. Ich halte diese Entwicklung weder für erwiesen noch für wahrscheinlich. Weshalb soll die Sonderung der niederen von der oberen bischöflichen Gerichtsbarkeit nicht schon zur Zeit der Reisen begonnen haben. Das Aufhören der Sendreisen konnte zu einer Vertretung des Bischofs oder zu einer selteneren Abhaltung dieser Gerichte und zu ihrem Verkümmern führen. Aber eine Erstreckung der Sendpflicht der Eximierten auf die ganze Diözese war noch nicht die notwendige Folge. Es wäre dies eine nicht nur für die Bauern, sondern auch für die Ritter schwer erträgliche Last gewesen. Die Stellungnahme zu diesem

1) Vgl. insbesondere Westfälische Diözesansynoden S. 37 ff.

zweifelhaften Problem beeinflußt nun die Deutung der schon an sich dürftigen Nachrichten.

Als Quellen kommen in Betracht einige allgemeine Aussprüche, die Zeugenlisten der Sendgerichtsurkunden und schließlich die Standesbezeichnung „sendbar".

323. In erster Hinsicht sind wir auf folgende Nachrichten beschränkt:

1. Bischof Bernd von Hildesheim ordnet 1020 die Abhaltung von bischöflichen Synoden an:[1] „publice privatimque constituimus ut quatuor anni temporibus legalia synodi scita decernenda condictis ab omnibus nostrae scilicet dioecesis septis congyratis in consensum participatumque tanti operis undique conveniatur, quibus id negotii jure debetur. Salubrius enim fortiusque hujusmodi decretum dinoscitur, cum astipulatione plurimorum depromitur. „Non tamen omnes in unum singillatim conrogare decernimus, dum multimodis praepedientibus causis nullatenus hoc fieri posse non ignoremus; praesertim cum humana fragilitas necessario exigat, ut suae utilitatis artibus quisque diatim exerceat, velut scilicet rusticiani, quibus per varia laborum exercitia cotidiana servitus domi forisque indicitur, unde nobis quoque debita victualium compendia procurentur.

2. Dem Kloster Kaltenborn wird in einer sehr bedeutsamen Urkunde von 1120[2] die geistliche Gerichtsbarkeit für einen sehr großen Bezirk und in sehr weitem Umfange übertragen. Dabei wird folgende Androhung erlassen: Et milites qui annuatim bis ad sinodum maiorem Halberstadensem vel Caldenbornensem venire contempserint, tanquam putridum membrum ab ecclesia prescindantur usque ad condignam satisfactionem et si in extremis corpore et sanguine Domini non fuerint pasti nec oleo peruncti, sacerdotes ipsorum pro tali neglegentia non punientur, sed ipsi defuncti asineam sepulturam habeant et communione sanctae matris ecclesie careant.

1) U. B. Stift Hildesheim I No. 64.
2) U. B. Stift Halberstadt I No. 147 S. 114 Z. 56.

3. In der Urkunde Lothar III vom 25. 4. 1134[1] findet sich die nachstehende Vorschrift: „Quia usque ad tempore nostra synodali censurae et examini non nisi in fato loco idest in Quitlinburg prefati mercatores se representare consueverunt, volumus ut in ecclesiasticis negotiis episcopum et archidiaconum ibidem tantum audiant."

4 und 5. In Halberstadt wie in Magdeburg sind später die Ministerialen des Bischofs von dem Archidiakonate eximiert.[2]

324. Die erste Urkunde ist so schwülstig und ungeschickt abgefaßt, daß sie überhaupt kaum einen klaren Inhalt hat. Vor allem ist es zweifelhaft, ob überhaupt von einem Sendgerichte die Rede ist. Sodann bleibt unbestimmt, ob gewollt ist die einheitliche Abhaltung von 4 der ganzen Diözese gemeinsamen Senden mit beschränkter Beteiligung oder die bezirksweise Abhaltung (non omnes in unum singillatum conrogere) von je 4 Sendgerichten mit allgemeiner oder aber wieder mit beschränkter Beteiligung. Selbst wenn man wegen der religiosi die Beschränkung für gesichert halten wollte, so würde wieder unsicher sein, ob die Abhängigkeit der rustici als Motiv oder als Merkmal der Befreiung gemeint ist. Im ersten Falle würden alle Bauern, im zweiten nur die abhängigen befreit sein. Die große Unbestimmtheit der Urkunde macht es wahrscheinlich, daß der Ton auf die Vierzahl der Sende zu legen ist, im übrigen aber gar keine Regelung getroffen, sondern nach allen anderen Richtungen eine bekannte Organisation als fortbestehend gedacht wurde (quibus id negotii jure debetur). Die Nachricht wird daher mit einem bezirksweisen Besuche seitens der Schöffenbaren einschließlich der schöffenbaren Bauern vereinbar sein.

325. Die zweite Urkunde wird von Hilling[3] dahin ausgelegt, daß die milites die Wahl haben, ob sie den Send des Archidiakons oder den Send des Bischofs besuchen wollen.

1) U. B. Quedlinburg I No. 10.

2) Vgl. U. B. Stift Halberstadt III 2134 (1324) und Regesta Magdeburg. III No. 975 (1297).

3) cfr. Halberstädter Archidiakonate S. 98 Anm. 1.

Mir scheint diese Auslegung völlig unzulässig. Das Prädikat major trifft unbedingt auch den Send zu Kaltenborn. Deshalb ist zu schließen, daß auch der Propst zu Kaltenborn zwei verschiedene Sendgerichte inne hatte, ein höheres, dessen Besuch den milites oblag, und ein niederes, von dem sie befreit waren. Ein Doppelrecht tritt auch sonst in der Urkunde hervor, sie enthält nicht nur die einfache Übertragung der Archidiakonatsrechte, sondern außerdem die Einräumung fast des ganzen bannus episcopalis, also auch der bischöflichen Sendgerichtsbarkeit.[1] Die Miterwähnung der Halberstädter Synode spricht nicht gegen unsere Deutung, sondern erklärt sich daraus, daß ein miles, der im Kaltenborner Bezirk beerdigt werden sollte, sehr wohl seinen Wohnsitz eventuell in früheren Jahren außerhalb des Banns gehabt haben konnte. Der Umstand, daß wir in Kaltenborn ein dezentralisiertes oberes Sendgericht finden, ohne daß die Dezentralisierung speziell angeordnet wird, ergibt einen Anhaltspunkt dafür, daß die Diözese schon vorher auch in Ansehung des oberen Gerichts in Besuchssprengel geteilt war. Die alleinige Erwähnung der milites beweist nun freilich noch nicht, daß sie allein dingpflichtig waren.[2] Da es sich um eine Strafandrohung handelt, so können sehr wohl die milites deswegen genannt sein, weil von diesem selbstbewußten Elemente ein „contemnere" des Besuchs am ersten zu erwarten war.

---

1) In der Urkunde wird zunächst das Archidiakonat übertragen — inndulgemus eidem ecclesie jurisdictionem per totum archidiaconatum. a. a. O. S. 113 Z. 30. Dann folgt weiter: Insuper statuimus ut prepositus Caldenbornensis decetero vice nostra et successorum nostrorum sinodo presit et quecumque terminanda occurrerint, ejus auctoritate decidantur et in ecclesiis — fundandis, ordinare atque disponere habeat liberam ex nostre auctoritatis permissione licentiam et — exequi visitationis officium, ut que correctione et reformatione tam laicorum quam clericorum sint digna, nulla valeat consuetudo impedire, plenamque potestatem ligendi atque solvendi, preter generale interdictum, quod nobis nostrisque successoribus reservamus, ipsi suisque successoribus concedimus. Die Gerichtsbarkeit des Propstes zu Kaltenborn geht über die gewöhnliche Archidiakonatsgerichtsbarkeit hinaus.

2) Dies nimmt E. Mayer an, cf. Verf. Gesch. I S. 449.

Digitized by Google

326. In der dritten Urkunde werden als Sendrichter, die in Quedlinburg Gericht halten, Bischof und Archidiakon nebeneinander genannt. Hilling findet das einigermaßen auffällig und erklärt dieses Auftreten durch die Annahme, daß auch für die geistliche Gerichtsbarkeit der Satz galt, daß die Anwesenheit des hohen Richters das Gericht des niederen Richters niederlegte. Der Satz ist aber nicht bezeugt. Für die städtische Gerichtsverfassung hat er nicht gegolten. Es wäre auffallend, wenn eine solche Konsequenz aus allgemeinen Grundsätzen zur Erwähnung des Bischofs geführt hätte. Immerhin ist diese Erklärung nicht ausgeschlossen. Erheblich näher scheint mir eine andere zu liegen, die Annahme, daß uns in Quedlinburg dieselbe ständische Differenzierung des lokalen Sendgerichts begegnet, die wir in Kaltenborn getroffen haben.

327. Die Besuchslisten, die sich aus den Urkunden über bischöfliche Sendgerichtsverhandlungen ergeben, tragen im allgemeinen das Gepräge der fürstlichen Urkunden über die Verhandlung im Grafengerichte. Namentlich angegeben werden von den Laien nur hervorragende Personen, teils nobiles oder liberi, teils Ministerialen. Die Generalklauseln lassen auf eine umfassendere Beteiligung schließen, aber fast immer ohne nähere Auskunft zu gewähren.

328. Wirklich wichtig[1] sind nur drei westfälische Urkunden:

1. 1160. Bischof Philipp von Osnabrück bekundet die Entscheidung eines Zehntstreits sub testimonio magnae sinodus.[2] Die namentlich angeführten Zeugen zerfallen in folgende Kategorien: (1) Geistliche, (2) Principes — et (3) eorum ministeriales, (4) nobiles, 4 Namen, (5) ministeriales ecclesiae 4 Vornamen. An diese Aufzählung schließt sich der Ver-

1) Hilling hält noch eine Hildesheimer Urkunde (U. B. No. 230; 1146) für wichtig, welche am Schlusse die Generalklausel hat: et multi alii liberi, ministeriales diversarum ecclesiarum qui ad synodum convenerant. Hilling faßt hier liberi als Apposition zu ministeriales. Tatsächlich handelt es sich um zwei Kategorien.

2) U. B. Osnabrück I No. 309.

merk (6) praeter hos liberi de parrochiis ad sinodum congregati.

2. 1189. Der Bischof von Paderborn bezeugt, daß Verhandlungen in capitulo majori recitata sunt in Gegenwart von 3 namentlich angeführten nobiles, von 4 ebenfalls namentlich angeführten Äbten et presentibus sacerdotibus et scabinis, qui eo die ad synodum generalem convenerant.[1]

3. 1238. Der Bischof von Münster bekundet einen Zehntvergleich: testibus subnotatis: Nach Geistlichen kommen ein Graf, eine Reihe von Ministerialen, die mit den Worten milites de Werne schließen, dann Adolpho, Sifrido et aliis quam plurimis viris sinodalibus.[2]

329. Die Urkunde No. 1 ist sehr wichtig. Drei Sätze sind zweifellos.

1. Es handelt sich um die Gerichtsgemeinde des bischöflichen Sendgerichts. Nicht nur ist es der Bischof, der entscheidet und urkundet, sondern die Synode wird ausdrücklich als magna synodus bezeichnet im Unterschiede von der Synode des Archidiakons.

2. Die liberi de parochiis sind congregati ad synodum. Sie sind nicht zufällig, sondern auf Grund einer für sie bestehenden Dingpflicht anwesend. Ex parochiis bedeutet aus den zugehörigen Gemeinden. Es ist unwahrscheinlich, daß mit einer solchen Bezeichnung die ganze Diözese umfaßt worden wäre.

3. Die liberi sind Bauern. Das ergibt sich aus der scharfen Scheidung von den nobiles, aus dem Fehlen jeder Namensnennung und namentlich daraus, daß sie nach den Ministerialen der Kirche angeführt werden.

Deshalb beweist die Urkunde m. E., daß 1160 in Osnabrück es Freibauern mit dem technischen Standesnamen Freie gab, die ebenso das Sendgericht des Bischofs besuchten, wie nach sonstigem Zeugnisse bäuerliche Freie in dem Gerichte des Grafen bei Königsbann auftreten.

---

1) Erhardt, Regesta II No. 490.
2) Westf. U. B. III No. 346.

Digitized by Google

Hilling[1] ist allerdings anderer Ansicht. Er sieht in den liberi de parochiis Adlige, d. h. Ritter, und zwar nur deshalb, weil das Sendgericht des Bischofs aus der ganzen Diözese besucht werden mußte. Bauern hätten eine solche Dinglast nicht ertragen können. Der Schluß ist zwingend. Da aber an dem Bauerntum der hinter den Ministerialen angeführten liberi kein Zweifel zulässig ist, so ergibt die zwingende Kraft des Schlusses nur, daß der Obersatz, die Einheit der Diözese als Besuchssprengel, wenigstens für Osnabrück unrichtig ist. Dieses Ergebnis wird durch die Wendung de parochiis unterstützt.

330. 2. In der Urkunde No. 2 scheint die Fassung darauf hinzudeuten, daß mit den Worten sacerdotes et scabini qui ad synodum generalem convenerant die ganze Gerichtsversammlung gemeint ist. Dann würde scabinus nicht auf den Sendschöffen gehen, sondern mit schöffenbar identisch sein und die Stelle die Angabe des Spiegels einfach bestätigen. Indessen sicher ist der Schluß nicht. Es ist auch möglich, daß zu dem Akt der Recitatio nur der wichtigere Teil der Gemeinde herangezogen wurde.

331. Die Urkunde 3 enthält für Sachsen die älteste Fundstelle des Wortes synodalis.[2] Älter sind, so weit ich sehen kann, überhaupt nur die Fundstellen der Reichsgesetze und eine Hofgerichtsurkunde von 1236.[3] Bei isolierter Betrachtung scheint mir das Übergewicht der Wahrscheinlichkeit dafür zu sprechen, daß diese viri synodales Bauern gewesen sind. Denn vor der Generalklausel stehen zwei Personen, die nur mit dem

1) Diözesansynoden S. 40 Anm. 3.

2) 1291 werden erwähnt „sex viri ydonei et fide digni qui in vulgari sentbere appellantur. Seibertz, U. B. I No. 438. Die Urkunde ist zwar spät, aber der Zusatz in vulgari spricht mehr für einheimischen Sprachgebrauch als für Anlehnung an die Reichsgesetze. Die Standesmerkmale sind nicht ersichtlich. In der dazugehörigen Urkunde W. U. IV No. 2135 werden anscheinend dieselben Elemente als „legales homines“ bezeichnet.

3) Vgl. Zallinger, Ministeriales und milites S. 98—102.

Digitized by Google

Vornamen bezeichnet sind. Und diese Art der Anführung spricht um 1238 bereits für bäuerlichen Stand. Die Urkunde würde somit ein Gegenstück zu den liberi de parochiis liefern.

332. Dieser Deutung steht nun allerdings die heute herrschende Meinung über den Begriff synodalis entgegen, die durch Zallinger[1] begründet ist.

Zallinger hat zunächst im Anschlusse an Hasenöhrl den Nachweis geführt, daß „sendbar" in den süddeutschen Quellen der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als technische Bezeichnung für „rittermäßig" gebraucht wird. Die abweichende Verwendung des Ausdrucks in den süddeutschen Rechtsbüchern wird durch mißverständliche Anlehnung an den Sachsenspiegel erklärt. In seinem zweiten Aufsatze hat dann Zallinger die Ansicht vertreten, daß synodalis ursprünglich ein in Würzburg üblicher Ausdruck gewesen und von Würzburg aus in die Reichsgesetze und aus den Reichsgesetzen in andere Gebiete gedrungen sei. Die Ansicht Zallingers hat bei Schröder und bei Ernst Mayer Zustimmung gefunden. Wenn man ihr folgt, dann liegt es nahe, dem Worte auch in der westfälischen Urkunde die Bedeutung des Heimatlandes beizulegen und es als „rittermäßig" aufzufassen. Ferner würde aus dem Vorkommen von „sendbar" in Westfalen sich die Wahrscheinlichkeit ergeben, daß auch in Sachsen der Besuch des Sendgerichts auf die ritterlichen Elemente beschränkt war.

333. Bei der Stellungnahme ist die ursprüngliche und die abgeleitete Bedeutung des Wortes zu unterscheiden. Dem Wortsinn nach ist „synodalis, sendbar" der Ausdruck für die Zugehörigkeit zu einem Sende. Darin ist Zallinger zuzustimmen, daß nur der bischöfliche Send gemeint sein kann. Denn nur der bischöfliche Send hatte eine ständisch ausgezeichnete hervorragende Gerichtsgemeinde. Im Sende des Archidiakons waren auch die untersten Stände vertreten. Demgegenüber ist syno-

1) Ministeriales und milites S. 77 ff. Mitteilungen des Instituts 10, S. 217 ff. Zustimmend R. Schröder, Lehrbuch S. 575 Note 204, E. Mayer, Verf.-Gesch. I S. 125, 68.

dalis gleich „rittermäßig“ unzweifelhaft die spätere, abgeleitete Bedeutung, dadurch entstanden, daß der Kreis der Sendbesucher sich auf die ritterlichen Kreise beschränkte. Die Annahme Zallingers geht nun dahin, daß das Wort in seiner ursprünglichen Bedeutung spezifischer Sprachgebrauch des Bistums Würzburg gewesen sei. Ich glaube nicht, daß diese Annahme erweislich oder auch nur irgend wahrscheinlich ist.

334. Zallinger[1] beruft sich einmal darauf, daß nach einer am Anfange des 14. Jahrhunderts, aber wohl nach einer Vorlage aus dem Ende des 13. niedergeschriebenen Nachricht in Würzburg ab antiquo eine besondere Sonderung der bischöflichen Gerichtsgemeinde bestanden hat, welche den Anlaß zu der Entstehung der ursprünglichen Bedeutung geben konnte. Das ist vollkommen richtig, aber gar nicht beweisend. Denn die Sonderung beschränkt sich nicht auf Würzburg. Wir finden sie im Sachsenspiegel, wir finden sie in Köln schon in früherer Zeit.[2] Und es kann im Grunde kaum ein Zweifel daran bestehen, daß, wohl vom Nordwesten abgesehen, die Sonderung überall existiert hat, nirgends das bischöfliche Sendgericht von allen Ständen besucht wurde. In bezug auf die sachliche Grundlage des Ausdrucks hat somit Würzburg keinen Vorzug vor anderen Diözesen.

335. Zallinger beruft sich ferner darauf, daß das Wort 1263 in Würzburg in seiner ursprünglichen Bedeutung vorkomme. Da er für alle anderen Fundstellen die abgeleitete Bedeutung „rittermäßig“ annimmt, so muß ihm dieser Umstand sehr erheblich erscheinen. Die westfälische Urkunde hat Zallinger nicht berücksichtigt. Der Umstand, daß in einer Sendgerichtsurkunde die Anwesenden als synodales bezeichnet werden, ergibt aber gleichfalls die ursprüngliche Bedeutung. Dabei ist die Urkunde 25 Jahre älter als die Würzburger Fundstelle; sie steht dem ersten Auftreten des Wortes in den Reichsgesetzen zeitlich so nahe, daß an eine sekundäre Einbürgerung des Wortes nicht gedacht werden kann. Wenn das

1) Mitteilg. d. Inst. a. O. S. 221.

Wort im Westfälischen unbekannt gewesen wäre, so würde es nicht sogleich nach dem Bekanntwerden ohne Erläuterung gebraucht worden sein. Nun liegt es mir völlig fern, umgekehrt einen speziell westfälischen Ursprung des Wortes zu behaupten. Das Wort enthält einen so naheliegenden Ausdruck für die bestehenden Verhältnisse, daß es überall, wo die Sonderung des Sendgerichts existierte, auch ohne jede Anlehnung üblich werden konnte. Daraus folgt natürlich noch nicht, daß es überall dieselbe Tragweite hatte. Sein Vorkommen beweist somit aufs neue die Existenz der Sonderung, aber es gibt keinen Aufschluß über die entscheidenden Merkmale.

336. Die abgeleitete Bedeutung „rittermäßig" ergibt allerdings den Beweis, daß in den fraglichen Gebieten die sendgerichtliche Scheidung mit dem Unterschiede der Ritterbürtigen zusammenfiel. Aber diese Bedeutung ist nur für Süddeutschland nachgewiesen, nicht für Sachsen. Gerade ihr Fehlen in Sachsen könnte dafür sprechen, daß in diesem Gebiete die beiden Grenzen auseinandergingen. Dazu kommt noch, daß auch für Süddeutschland das Zusammenfallen sich als eine jüngere Bildung darstellt. Die Bedeutung „vollfrei", die uns in den süddeutschen Rechtsbüchern entgegentritt und die Zallinger durch ein Mißverständnis der Vorlage erklärt, ist m. E. tatsächlich die ältere. Sendbar hat auch in Süddeutschland ursprünglich nichts anderes bedeutet als „schöffenbar" im Norden und das ältere „edel" überall. Es war eine der Bezeichnungen für den Stand der Altfreien. Auch wenn wir von dieser These absehen, deren Begründung ich an dieser Stelle nicht geben kann, so ist doch aus den angeführten Gründen kein Anlaß vorhanden, die süddeutsche abgeleitete Bedeutung in eine sächsische Stelle hineinzutragen, die das Wort offenbar in seiner ursprünglichen Bedeutung gebraucht, oder aus dem süddeutschen Sprachgebrauch die Art der Sonderung in Sachsen zu erschließen.

337. Das Resultat, das die Untersuchung der Dingpflicht im bischöflichen Sendgerichte ergibt, läßt sich dahin zusammenfassen, daß sie dasjenige Bild der niederen Schöffenbaren, das

Digitized by Google

wir aus dem übrigen Erkenntnismittel gewonnen haben, nicht beeinträchtigt. Vielmehr liegt in dem Auftreten der liberi de parochiis in Osnabrück und wohl auch in dem Auftreten der homines synodales eine Bestätigung des Gesamtbildes. Die Bestätigung ist allerdings nicht sehr ausgiebig und wegen der Möglichkeit lokaler Verschiedenheiten nicht sehr sicher.

338. Im Anschlusse an die ständische Differenzierung der Dingpflicht im kirchlichen Gerichte sei noch ein anderer Punkt berührt, in dem das kirchliche Recht die weltliche Standesgliederung berücksichtigt hat, nämlich das Begräbnisrecht. Der Gegenstand[1] bedürfte einer eingehenderen Untersuchung. Unter Beschränkung auf Ostfalen und ohne die Vollständigkeit des Materials auch für Ostfalen zu beanspruchen, möchte ich doch auf einige ältere Urkunden hinweisen, in denen diese Berücksichtigung hervortritt.

339. 1118 weiht Bischof Reinhardt von Halberstadt die neuerbaute Kirche zu Linden (bei Stederburg, Braunschweig). Dabei wird bestimmt, ut ejusdem ville populos in ipsa ecclesia — gratiam baptizandi et infirmos visitandi necnon et mortuos sepeliendi libere consequatur, exceptis solis **liberis** hominibus, quos ad matricem ecclesiam sepeliendos deferri censuimus.[2]

1149 bestätigt Bischof Bernhard von Hildesheim[3] der Pfarrkirche zu Halchter (Amt Wolfenbüttel) die von seinen Vorfahren bestätigten Rechte, nämlich officii curam in baptizandis pueris, visitandis infirmis, mortuis sepeliendis. — salva tamen baptismalis ecclesie reverentia, cui debitur honor in **liberorum** hominum sepultura est deferendus.

340. Endlich wird in zwei päpstlichen Urkunden von 1148 und 1160 dem Kloster Ilsenburg das fragliche Recht erteilt. „Concedimus quoque et confirmamus in vestro monasterio

1) Interessant ist die scharfe Durchführung der Standesgliederung in der Begräbnisordnung in Norwegen. Vgl. unten No. 554.

2) U. B. Stift Halberstadt I No. 143 S. 110 oben.

3) U. B. Stift Hildesheim I No. 256, vgl. auch No. 367 (1174).

liberam fieri nobilium sepulturam[1] ect. Concedimus etiam tibi et successoribus tuis libere sepulturas nobilium vel aliorum qui petierint, sine omni Alberstadensium contradictione".[2]

Diese Urkunden erweisen, daß das Recht, die oberen Freien zu beerdigen, ein besonderes Vorrecht der Taufkirchen war, das nicht ohne weiteres mit der Exemtion übertragen wurde. Die Äquivalenz der Standesbezeichnung liberi und nobiles ergibt ferner, daß liber prägnant zu nehmen ist und wir in dem hervorgehobenen Sonderrechte ein Sonderrecht der Schöffenbaren vor uns haben.

341. In anderen Urkunden wird die Sonderung nach den alten Ständen durch die Sonderung nach dem Vermögen modifiziert[3], und schon sehr früh tritt bei der verwandten Frage des Kirchenbesuchs die jüngere Differenzierung nach der Rittersart maßgebend in den Vordergrund.[4] Es entspricht das der allgemein wahrnehmbaren Zurückdrängung der alten Standesunterschiede durch den Einfluß jüngerer Fermente.

Siebentes Kapitel.

Die edeln Leute. § 36.

342. Die Auslegung des Sachsenspiegels hat uns ergeben, daß unter dem Ausdruck „jewelk edel man" jeder Schöffenbare zu verstehen ist. Die Aschersiebener Urkunde von 1155 hat ein zweites vollkommen unabhängiges Zeugnis für die

1) U. B. Ilsenburg I No. 19 S. 24 oben.

2) a. a. O. 23, S. 27 unten.

3) U. B. Stift Halberstadt I No. 179 (1140). Exemtion der Kirche zu Wegersleben (bei Hamersleben) „De sepultura vero constitutum est, ut servi et ancille et pauperes et perigrini quibus deesset subsidium transferendi eos in Hamerslove, illic pro compassione sepelirentur. Quibus vero suppeteret facultas, sine refragatione transferantur." Noch allgemeiner a. a. O. I No. 59 (1218).

4) U. B. Stift Hildesheim I 745 (1120).

rechtliche Gleichbedeutung von „edel“ und „schöffenbar“ erbracht.[1] Diese beiden einzelnen Zeugnisse werden nun dadurch ergänzt und bestätigt, daß innerhalb der freien Gerichtsgenossen des ostfälischen Grafengerichts niemals zwischen edeln und bloß freien Mitgliedern unterschieden wird. Die Scheidung zwischen nobiles und liberi, die uns in Westfalen und zwar besonders ausgeprägt in Osnabrück begegnet, fehlt in Ostfalen durchaus. Die freien Dinggenossen werden in ihrer Gesamtheit in Referaten, Schlußklauseln und in den Zeugenlisten bald als nobiles[2], bald als liberi bezeichnet, dagegen findet sich niemals die Trennung von zwei Gruppen unter diesen Bezeichnungen.[3] Wenn daher Zallinger zu dem Schlusse kommt, daß ein Stand nichtedler Schöffenbarer in Ostfalen nicht existiert haben kann, so halte ich diesen Satz für durchaus richtig. Nur folgt m. E. aus ihm nicht der weitere Schluß Zallingers, daß der Spiegler die niederen Schöffenbaren erfunden hat, sondern der andere, daß auch die niederen Schöffenbaren des Spiegels im Rechtssinne edel gewesen sind, in die generelle Bezeichnung nobiles einbegriffen und rechtlich nicht von diesem Stande ausgeschlossen waren.

Angesichts dieser Feststellung bedingt die Aufsuchung der Schöffenbaren auch ein Eingehen auf die sonstige Bedeutung und Anwendung des Wortes „edel“.

343. Eine vollständige Lösung der Aufgabe läßt sich nun an dieser Stelle nicht geben.

a) Die verschiedenen Ansichten über die sächsischen Edeln sind alle durch die Gesamtauffassung des Sachsenspiegels beeinflußt, indem sie teils an die Schöffenbaren, teils an die freien Herren anknüpfen. Sie können deshalb erst bei der Gesamtbetrachtung dieser Stände erörtert werden. Einstweilen muß ich mich damit begnügen, meine eigene Ansicht vorzutragen und ihr Verhältnis zu den nächststehenden Auffassungen dar-

1) Vgl. oben S. 327 ff.

2) Vgl. U. B. Halberstadt I 150, 159, 176, 206, 325, U. B. Anhalt I No. 669, U. B. U. L. F. Magdeburg No. 66, U. B. Walkenried I No. 77 u. a. a. O.

3) Zallinger S. 23 ff.

Digitized by Google

zulegen, wie sie einerseits von Waitz und andrerseits von Wittich vertreten werden.

b) Auch hinsichtlich meiner eigenen Ansicht lassen sich die Gründe nicht erschöpfend mitteilen. Die Standesbezeichnung edel ist allen deutschen Stämmen gemeinsam. Sie hat überall die gleiche Grundbedeutung gehabt und schließlich die gleiche Entwicklung erfahren. Nur das Tempo ist verschieden gewesen. Meine Ansicht stützt sich auf die Gesamtwürdigung. Aber die Anlage dieser Arbeit nötigt mich in der Hauptsache nur sächsische Belegstellen zu bringen und hinsichtlich der übrigen Gebiete auf Waitz zu verweisen.

c) Nach dem allgemeinen Programme dieser Untersuchung soll die Beziehung zu der altsächsischen Standesgliederung einem besonderen Abschnitte vorbehalten bleiben. Dementsprechend werde ich zurzeit nur die Bedeutung in den Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts ins Auge fassen. Allerdings bin ich der Meinung, daß die Bedeutung „gemeinfrei“ schon in karolingischer Zeit und früher gegeben war. Aber diese Deutung läßt sich für die spätere Zeit ganz selbständig begründen. Der Beweis dieser Selbständigkeit wird schon dadurch erbracht, daß Waitz, der die Edelinge der Karolingerzeit für einen Vorrechtsadel hält, diese Auffassung für die späteren Edelinge in Sachsen völlig fallen läßt. Richard Schröder[1] hat in seiner letzten Untersuchung zwar für die Mitte des 9. Jahrhunderts (Stellingaaufstand) die Identität der Edelinge mit den Fürstengeschlechtern mit höchster Entschiedenheit verfochten, andrerseits aber angenommen, daß edel „nach dem Untergange des germanischen Volksadels“, nämlich „bei den Franken seit dem 6., bei den Sachsen, Friesen und Thüringern seit dem 10. Jahrhundert“ die Standesbezeichnung der Gemeinfreien gewesen sei.

Der Formulierung und Begründung meiner Ansicht sind einige allgemeine Bemerkungen über die Terminologie und ihre Ermittlung vorauszuschicken:

1) Zschr. 24 S. 370.

Digitized by Google

344. I. a) Die Bedürfnisse des Rechtslebens führen zur Bildung von Rechtsausdrücken, Rechtsworten. Ein juristischer Tatbestand wird um so sicherer eine technische Bezeichnung erhalten, je wichtiger er für das Rechtsleben ist. Die altfreie Geburt war bei allen Germanen von jeher von hoher Bedeutung für die Rechtsstellung des Einzelnen gewesen. Sie allein garantierte die Vollfreiheit, während der Libertine seit den Zeiten des Tacitus zurückgesetzt war. Deshalb muß eine den Altfreien von dem Libertinen scheidende deutsche Bezeichnung existiert haben.

b) Die Rechtsworte werden aus dem allgemeinen Sprachmateriale geprägt. Deshalb kann dasselbe Wort neben seiner juristischen Bedeutung noch andere haben. Speziell edel ist von jeher nicht auf die juristische Bedeutung beschränkt gewesen. Auch in der Bedeutung „gut geboren" kann es neben der juristischen eine soziale gehabt haben. Es ist nicht notwendig, daß jede Geburt, die den Anforderungen des Rechts entsprach, im sozialen Sinne gut war.

c) Die juristische Bedeutung selbst kann bei Rechtsworten wiederum mehrdeutig sein. Diese Differenzierung wird namentlich dann eintreten, wenn an denselben äußeren Vorgang mit Hinsicht auf verschiedene Rechtsfolgen verschiedene Anforderungen gestellt werden. Edel hat nicht nur im Sinne des Standesrechts, sondern auch in Hinblick auf das Eherecht die gute Geburt bezeichnet. Das echt geborene Kind heißt edel im Gegensatze zu dem unehelichen. Nun ist es immerhin möglich, daß die Differenzierung zeitweise noch weiter ging. Wenn das Landrecht an die gute Geburt andere Anforderungen stellte als das Lehnrecht, so konnte neben der guten Geburt im Sinne des Landrechts eine anders geartete gute Geburt im Sinne des Lehnrechts treten und mit dem alten Ausdrucke bezeichnet werden.

Infolge dieser Umstände unterliegt die Rechtsterminologie in demselben Umfange der Veränderung wie andere Sprachgebiete. Ein althergebrachter Ausdruck kann zeitweise oder dauernd aus dem juristischen Sprachschatze verschwinden wegen

der Konkurrenz einer abweichenden sozialen Bedeutung dieses Ausdrucks oder wegen einer juristischen Mehrdeutigkeit, welche ihm die erforderliche Deutlichkeit nimmt. Behält der alte Tatbestand noch dauerndes Interesse, so kann zu seiner Bezeichnung ein neuer Ausdruck geprägt werden mit den gewöhnlichen Mitteln der Sprache, namentlich durch Verwendung eines allgemeinen Begriffs mit spezialisierender Beschränkung.

345. II. Die Rechtsworte, die im Leben, vor Gericht und bei Verhandlungen gebraucht wurden, waren deutsch. Die Überlieferung ist hinsichtlich der fraglichen Zeit lateinisch. Dieser Sachverhalt bedingt eine Reihe von Erwägungen, welche nicht immer genügende Beachtung finden.

a) Bei der Erforschung eines deutschen Problemworts kommen die lateinischen Worte nur als Indizien, also nur nsoweit in Betracht, als eine Übersetzung aus dem Deutschen anzunehmen ist (Äquivalentprinzip). Diese Voraussetzung ist nun meist gegeben. Sie ist ohne weiteres berechtigt bei dem Tenor von Rechtsquellen und Rechtsurkunden. Diese Aussagen sind erst deutsch formuliert und dann lateinisch niedergeschrieben worden. Sie waren dazu bestimmt durch Rückübertragung in das Deutsche wirksam zu werden. Deshalb konnten nur solche lateinische Worte als Rechtsbegriffe verwendet werden, deren unmittelbare Übertragung in das Deutsche möglich war. Weniger sicher ist die Auffassung als Übersetzung bei Referaten und historischen Berichten. Bei ihnen konnte ein lateinisches Wort auch dann gebraucht werden, um die Gedanken des Autors wiederzugeben, wenn ein genaues deutsches Äquivalent nicht vorhanden war. Immerhin sind derartige Bedenken im 11. und 12. Jahrhundert nur ausnahmsweise berechtigt. Auch die Chronisten haben überwiegend deutsch gedacht und ziemlich getreu übersetzt.

b) Die Übersetzungsstellen können nun wiederum in doppelter Richtung hinsichtlich der Bedeutung des deutschen Wortes Aufschluß geben. Sie zeigen uns das deutsche Wort im Satzgefüge, in seiner okkasionellen Bedeutung. Der Zusammenhang kann dann wiederum die Rekonstruktion der

usuellen Bedeutung gestatten. Aber es ist meist auch möglich aus der Wahl des lateinischen Äquivalents auf den Vorstellungsinhalt des deutschen Wortes zu schließen. Doch fordert dieser Schluß eine besondere Vorsicht. Äquivalente, die sich in ihrem Vorstellungsinhalte völlig deckten, gab es natürlich überhaupt nicht. Nicht jeder Lateinschreiber besaß aber die Gewandtheit, auch nur die mögliche Deckung durch die Wahl des Wortes oder durch Umschreibungen zu erzielen. Nicht nur zur Zeit der Volksrechte, sondern auch später finden wir Fälle, in denen ein nach lateinischem Sprachgebrauch unpassendes Wort wegen der Übereinstimmung des Wurzelsinns gewählt worden ist.[1] Immerhin tritt in der fraglichen Zeit die Wurzeläquivalenz sehr zurück.

c) Eine besonders zu beachtende Erscheinung ist das Vorkommen verschiedenartiger Äquivalenzen. Ein und dasselbe deutsche Wort konnte durch mehrere lateinische Worte wiedergegeben werden. Ein und dasselbe lateinische Wort kann mehreren deutschen entsprechen.[2]

346. III. Für die Durchführung der Rückübersetzung bieten ein wichtiges Hilfsmittel die Glossen. Auch wenn ihre Aufzeichnung nicht in eine frühere Zeit zurückgeht, so spricht doch die Vermutung dafür, daß wir in ihnen tralatizisches Gut vor uns haben, somit Zeugnisse über denjenigen Vorgang, den wir ermitteln wollen. Dieses Zeugnis ist um so wertvoller, je mehr Glossen übereinstimmen. Bei der einzelnen Glosse kann Irrtum oder bloß lokaler Sprachgebrauch vorliegen. Wenn aber alle erhaltenen Glossen dieselbe Äquivalenz zeigen, dann ist es sicher, daß sie wirklich in Übung gewesen ist.

Die bei Dieffenbach[3] gesammelten Glossen ergeben nun, daß für das deutsche Wort „edel“ zwei verschiedene Äquivalente im allgemeinen Gebrauche gewesen sind. Die fraglichen Zitate lauten:

---

1) Vgl. unten No. 641.
2) Vgl. Gemeinfreie S. 60.
3) Vgl. über die Glossen bei Steinmeyer, auch „Gemeinfreie“ S. 110.

Digitized by Google

Nobilis, hd. nd. edel, eddel, yddel, ein adelicher, verrumpt, erkannt, nobiles edel lude.

Nobilitas, adel, edel, edelchait, edelkeit, außbund, würdigkeit.

Ingenuus, hd. nd. edel, yddel, hd. edel — fri — wolgeboren, hohste vry, vry odil.

Ingenuitas, edel- hd. keit, nd. cheit, edelheit von geschlecht, edilheit von geschlechte, adelheit, guts geschlecht, adel-fry geboren, edliu.

Außerdem findet sich edel noch ganz vereinzelt als Äquivalent für baro und für generosus.

Diese Übersicht der Glossen ergibt m. E. mit voller Sicherheit, daß nicht nur nobilis, sondern genau ebenso ingenuus dort, wo eine Übersetzung vorliegt, für das deutsche edel stehen kann und als Regel stehen muß.

Diese Doppelübersetzung von edel wird nun durch die Verwendung der beiden lateinischen Worte in den lateinischen Quellen voll bestätigt. Waitz hat die sachliche Übereinstimmung konstatiert, ohne ihren Grund zu erkennen. Er sagt einmal, daß „von den mehreren Ausdrücken, die für die Freien üblich waren", einer (ingenuus) mit einer gewissen Vorliebe für das Geburtsrecht voller Freiheit gebraucht worden ist.[1] Und bei dem Begriffe des Adels sagt er von dem entscheidenden Momente: „Allem voran steht die freie Geburt von freien Eltern."[2] Die sachliche Gleichbedeutung der beiden lateinischen Worte erklärt sich sehr einfach dadurch, daß sie dasselbe deutsche Wort wiedergeben. Von Einzelbelegen für die Gleichbedeutung von nobilis und ingenuus seien zwei hervorgehoben. Wenn Thietmar berichtet: „ex nobilissimis natalibus genealogiam ducens acceptam ingenuitatem nullatenus inhonestavit", so bezeichnet ingenuitas diejenige Abkunft, welche „edle" Eltern überliefern. Es kann nur, wie in den Glossen, für „Adel" stehen. Nur der Adel, nicht die Freiheit

1) a. a. O. S. 435, 2.
2) a. a. O. S. 441 Anm. 1.

Digitized by Google

der Geburt, kann durch Missetaten geschändet werden. Den zweiten Beleg erbringen zwei Urkunden von 1075, auf die bereits Scheidt[1] hingewiesen hat. Von einer Frau wird gesagt, sie sei nobilis prosapiae.[2] Der Vater ihres Mannes, Sigebodo wird als ingenuus homo bezeichnet. Das Ergebnis ist Standesgleichheit (compar). Von demselben ingenuus Sigebodo wird erzählt[3], er habe vor Gericht geschworen „cum XII suae conditionis hominibus quod ipse liber et ingenuus, liberam haberet potestatem tradendi". Der Stand des Sigebodo wird dann am Schlusse dahin gekennzeichnet, er sei gewesen „nobilitate preclarus". Diese Schenkung wird 1095 angefochten und durch Eid bestätigt. In der darüber aufgenommenen Urkunde[4] erscheinen als Zeugen „XVI ingenuae conditionis homines". Unter ihnen befindet sich ein Graf. In diesen Urkunden handelt es sich gerade um Betonung des Standes und der Standesgleichheit. Es können nur technische Ausdrücke gebraucht worden sein. Die Standesgleichheit des Ehegatten, der Zeugen und der Tradenten wird betont. Sie wird dadurch erwiesen, daß ein Teil der Vergleichspersonen als nobiles, der andere als ingenui bezeichnet werden. Die ganze Darstellung erscheint unschlüssig, wenn man an den lateinischen Ausdrücken festhält. Aber die Leute haben deutsch verhandelt. Sie haben nicht nur die Frau, sondern auch den Vater des Mannes als „edel" bezeichnet und damit die Standesgleichheit konstatiert. Der Sigebodo hat mit „edlen" Eideshelfern beschworen, daß er frei und „edel" sei. Deshalb war er „durch „Adel" ausgezeichnet". Nur die lateinischen Äquivalente gehen auseinander. Solche Beispiele lassen sich noch

1) Mon. Germ. SS. III S. 828 [7]. Vgl. als Gegenstück Lambert „si quid ingenuitatis a parentibus accepisset; id per furta, per latrocinia — jam dudum obliterasset. Mon. Germ. SS. VII S. 177 [27].

2) Vgl. Adel S. 173. Wenck, Hess. Landesgesch. II U. B. No. 39, Regesta Thur. No. 916. Im Falle der Fälschung durch Lambert würde der Erkenntniswert für die Übersetzungsfrage noch größer sein. Vgl. Neues Archiv 19, 184 No. 3.

3) Wenck a. a. O. No. 37. Regesta Thur. No. 917.

4) Wenck a. a. O. 41. Regesta Thur. No. 978.

in großer Zahl beibringen.[1] Auch wenn wir die Glossen nicht hätten, so müßten wir, sobald einmal die Äquivalenzfrage aufgeworfen ist, sie dahin beantworten, daß ingenuus regelmäßig für „edel“ steht und für kein anderes Wort.

Weder diese Feststellung noch der Inhalt der Glossen würde ausschließen, daß die gebräuchliche Äquivalenz gelegentlich verlassen, ingenuus auch für frei gesetzt wurde. Aber nachweisen läßt sich m. E. eine solche Äquivalenz für diese Zeit kaum, soweit deutsch redende Gebiete in Frage stehen. Wenn die Äquivalenz ingenuus = frei in den Glossen völlig fehlt, so stimmt das Induktionsresultat damit überein.

Die beiden Äquivalente zeigen hinsichtlich ihres lateinischen Wortsinns eine erhebliche Bedeutungsdifferenz. In nobilis liegt eine soziale Wertung, während ingenuus nur die freie Abkunft betont.

Wenn die Induktion ergeben würde, daß nobilis für sozial höherstehende Klassen gebraucht worden ist, als ingenuus, so würde daraus folgen, daß der Stand der Edeln sozial differenzierte Gruppen umfaßt hat und dieser Unterschied in der Wahl der lateinischen Äquivalente zum Ausdruck gekommen ist. Nun scheint es allerdings, daß vielfach die Äquivalente nach diesem Gesichtspunkte gewählt worden sind. Aber es ist dies nicht allgemein geschehen. Auch bei den sozial höchststehenden Personen wird „edel“ mit ingenuus übersetzt.[2]

Die vorstehend besprochene Doppeläquivalenz ist m. W. früher nicht beachtet worden. Ihr Erkenntniswert ist ein sehr bedeutender.

347. Die Durchprüfung des Quellenmaterials auf Grund der vorstehenden Gesichtspunkte hat mich zu folgendem Ergebnisse geführt: Edel im Rechtssinn waren im 11. und

1) Vgl. Waitz a. a. O. S. 434 Anm. 1, S. 435 Anm. 2, S. 437 Anm. 2, 3. S. 438 Anm. 1, 2, S. 439 Anm. 1 und 3, S. 448 Anm. 1, vgl. auch Zallinger S. 231 oben und die Urkunden Stift Hildesheim I, 367, 68, in denen dieselbe Person (Arnold von Dorstadt) in demselben Jahre als vir ingenuus und als nobilis erscheint.

2) Vgl. die Belege bei Waitz S. 434 Anm. 1.

Digitized by Google

12. Jahrhundert alle Altfreien. Der Rechtsstand der Edeln war ein landrechtlicher Stand und zwar der Stand der Gemeinfreien im Sinne der rechtsgeschichtlichen Terminologie. Im sozialen Sprachgebrauche hat das Wort allmählich eine Bedeutungsänderung erfahren, eine Einschränkung auf diejenigen Leute, welche altfreie Abstammung mit der Ritterbürtigkeit verbanden.

Die Bestimmung des Rechtsbegriffs ergibt sich aus folgenden Anhaltspunkten:

348. 1. Die Grundbedeutung des Wortes edel in der fraglichen Zeit ist „gut geboren". Ein solches Wort kann sowohl den altfreien Mann als einen bevorzugten Teil der Altfreien bezeichnen. Denn die altfreie Geburt war eine makellose, und gar im Vergleich zu der großen Mehrheit der Bevölkerung gut. Die Entscheidung hängt von dem Grade der Betonung der Qualität, von der Prägnanz ab, die dem Begriffe innewohnte. Wir haben nun zwei Anhaltspunkte dafür, daß die Prägnanz des Wortes keine sehr große war. Einmal drückt edel nicht nur die Zugehörigkeit zum Stande der Edeln aus, sondern es wird auch als Bezeichnung der ehelichen Geburt im Gegensatze zu der unehelichen verwendet. In dieser Verwendung ist nur die Vorstellung „makellos", nicht die gesteigerte Vorstellung „hochbevorzugt" enthalten. Zweitens aber wird edel nicht nur mit dem anspruchsvolleren nobilis, sondern auch mit ingenuus wiedergegeben. Diese Wiedergabe kann sich in altfränkischen Quellen durch die Übereinstimmung des Wurzelsinns genügend erklären.[1] Aber bei den Schriftstellern des Mittelalters haben wir eine intensivere Bekanntschaft mit dem lateinischen Sprachgebrauche vorauszusetzen. Die liberi originum des Isidor waren im Mittelalter weit verbreitet. Von den ingenui heißt es „ingenui dicti qui in genere habent libertatem, non in facto, sicut liberti". Schriftsteller, wie Thietmar und Lambert haben diese Bedeutung von ingenuus gekannt. Sie würden ganz sicher „edel" nicht mit ingenuus wiedergegeben haben,

1) Vgl. Gemeinfreie S. 109.

Digitized by Google

wenn die Edeln etwas anderes gewesen wären als die Altfreien. Schon diese Äquivalenz mit ingenuus ist m. E. so ziemlich ausschlaggebend. Wer sie zugibt, und es ist kein Zweifel möglich, der muß die Edeln mit den Altfreien identifizieren.

349. 2. Ferner ist zu betonen, daß der Stand der Edeln noch eine zweite deutsche Standesbezeichnung geführt hat. Und diese zweite Standesbezeichnung war „frei". Unzähligemal wechseln in den Urkunden aller sächsischen Gebiete die Bezeichnungen liberi und nobiles. Am auffallendsten tritt diese Erscheinung in den Zeugenlisten hervor. Die Klasse der Zeugen, die vor den Ministerialen steht, wird völlig unterschiedslos als die der liberi oder die der nobiles bezeichnet. Wenn sich nun diese Bezeichnung nur bei der Zusammenstellung mit Ministerialen oder Unfreien fände, so würde sie noch weniger erheblich sein. Sie würde sich durch die Annahme erklären, daß frei im weiteren Sinne auch den Edlen umfaßte und bei der Gegenüberstellung zu den Ministerialen es nur auf dieses gemeinsame Moment ankam. In diesem Sinne habe ich in den Gemeinfreien[1] zu dem erwähnten Sprachgebrauche Stellung genommen. Aber ich kann diese Stellung nicht aufrecht erhalten. Es liegt nicht nur vor die Einschließung der Edeln in den Begriff „frei", sondern eine viel weitergehende Übereinstimmung. Auch wo von einer Gegenüberstellung mit Unfreien nicht die Rede ist, wird liber ganz gleichbedeutend mit nobilis gebraucht. Deshalb ist der übrigens auch allgemein angenommene Satz ganz sicher, daß derselbe Stand eine doppelte Bezeichnung geführt hat. Die „Edeln" sind auch die „Freien" genannt worden. Dem steht nicht entgegen, daß frei auch einen umfassenderen Sinn gehabt hat. Auch der Libertine, ursprünglich selbst der Dienstmann, konnte als frei bezeichnet werden. Deshalb konnte z. B. in den Osnabrücker Urkunden nach Vorwegnahme der Edeln „liber" sich auf die Unedeln beschränken. Dazu kommt, daß liber zwei deutsche Worte

1) S. 343.

Digitized by Google

vertreten kann, nicht nur „frei“, das prägnant genommen den Stand der Edlen bezeichnet, sondern auch friling, das von jeher sich ausschließlich auf die Unedlen bezog. Die gleichzeitige Führung verschiedener Bezeichnungen kann nicht auffallen. Wir haben gesehen, daß auch die Schöffenbaren z. B. in der Aschersleb ener Urkunde von 1155 dieselben beiden Bezeichnungen „edel“ und „frei“ zugleich führen. Daß nun aber die zweite Standesbezeichnung das prägnante „frei“ ist, beweist nach zwei Richtungen hin die Identität mit den Altfreien. Die Altfreien haben von jeher die Bezeichnung „frei“ mit Stolz geführt. Wenn die Edeln ein über ihnen emporragender, scharf geschiedener Geburtsstand gewesen wären, so würden sie nicht die Standesbezeichnung der niederen Klasse adoptiert haben. Ferner haben wir das prägnante „frei“ noch als lang erhaltene Standesbezeichnung der Freidingsbauern gefunden. Die Gemeinschaft der Standesbezeichnung spricht für die Standesgemeinschaft.

350. 3. Drittens sind verschiedene Wendungen zu beachten, in denen die Begriffe frei und edel miteinander verbunden, durcheinander erklärt oder näher bestimmt werden. Waitz hat reichhaltige Belege gesammelt. Sie stammen zum großen Teil aus nichtsächsischen Quellen. Aber einmal ist der Begriff der Edeln ursprünglich überall der gleiche. Sodann haben wir auch für Sachsen genau die gleichen Wendungen zu verzeichnen. In einer Urkunde, die zwischen 1011 und 1029 fällt, begegnet uns ein Baldricus quidam, nomine, pollens libertatis ingenuitate. (Edeldom.)[1] 1019 wird von einem Hörigen, der eine Freie heiratet, gesagt „ut nobilitate generis succensus quandam in matrimonium usurpaverit liberam. Die bloße Freiheit der Frau begründet schon den Adel der Abkunft.[2] 1114 ergeben sich verschiedene Personen parentela ingenua, a liberis parentibus geniti.[3] Der Adel des Geschlechts wird

1) Vgl. Diekamp, Supplement z. Westf. U. B. No. 619 S. 102.
2) U. B. Stift Hildesheim I No. 61.
3) Seibertz U. B. I No. 38.

durch die Abkunft von freien Eltern motiviert, wie dies sonst namentlich in bayrischen Urkunden geschieht. In der oben[1] besprochenen Hildesheimer Urkunde von 1142—59 werden die beiden Schenker bezeichnet als conditione utpote libertate et vitae honestate illustres. Von Sibert heißt es weiter „quia ipse pollebat libertate". Der Stand der beiden Schenker wird somit nur durch die volle Freiheit gekennzeichnet. Es sind Vollfreie. Wenn aber über dem Stande der Vollfreien noch ein anderer Geburtsstand der Edlen existiert hätte, so hätte man die Schenker nicht als conditione illustris bezeichnen können. Tatsächlich gehörten die Schenker zu dem Geschlechte der Herren von Dorstadt, dessen Mitglieder in anderen Urkunden als ingenui nobiles oder domini erscheinen.[2]

351. 4. Für die Beziehung von edel auf die altfreie Abkunft spricht ferner der Umstand, daß die Bezeichnung sich auch bei Personen findet, die nach ihrer sozialen und Vermögenslage schwerlich einen anderen Vorzug hatten, als den der altfreien Abkunft. Diese bescheidene Stellung der Edeln tritt dort am deutlichsten hervor, wo ihre Zahl am größten ist, in Holstein. Waitz formuliert sein Urteil über die holsteinischen Edeln des 12. Jahrhunderts dahin: Der holsteinische Adel — besteht aus freien Bauern, die zu der Grenzverteidigung verpflichtet waren und deren Recht hierauf wie auf der Teilnahme am Landgericht beruhte.[3] Die visio Godescalci[4] schildert ein Waisenkind, das durch sein Elend zu der Tötung eines Spielkameraden veranlaßt wurde. Aber dieses Kind ist von edler Abkunft. Und der Verfasser erklärt diesen Umstand nicht etwa durch ein besonderes Unglück der Familie, sondern

1) Vgl. oben S. 376.

2) Vgl. die drei Bezeichnungen für denselben Arnold von Dorstadt in U. B. Stift Hildesheim I 367 (1174) vir ingenuus A. de D., 368 (1174) nobiles viri — A. de D. — 369 (1175) Dominus A. de D.

3) Vgl. Waitz a. a. O. V S. 458.

4) Quellensammlung d. Gesellsch. f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesch. IV S. 108.

Digitized by Google

dadurch, daß in seiner Heimat alle Leute edel zu sein sich rühmen. Diese Verbreitung des Standes der Edeln in dem alten Heimatlande der Sachsen ist sehr bezeichnend. Aus verschiedenen Gründen ist es sicher, daß in diesen Gebieten die Altfreien besonders zahlreich waren. Nur bei Identifizierung der Edeln mit den Gemeinfreien ist die Nachricht verständlich.

Auch anderwärts ist die edle Abkunft mit Dürftigkeit vereinbar. Der oben[1] erwähnte Baldricus übergibt ein Grundstück, in dem sein ganzes Erbe besteht (totius hereditatis predium), an Klein-Essen. Seine Söhne ergeben sich servili jure und erhalten das Erbgut sowie eine Zugabe gegen Zins von 2 Denaren. Ihre Erben entrichten das gewöhnliche servicium. Der Schenker wird als ein Mann bezeichnet, der voll ist von dem Adel der Freiheit. Aber seine soziale Stellung muß eine sehr untergeordnete gewesen sein.

Die oben[2] erwähnten Personen, welche von parentela ingenua sind, ergeben sich der Schloßkapelle in Arnsberg ut auxilium et defensionem a Friderico comite egregio ejusdem castri provisore impetrarent. Sie verpflichten sich zu Gehorsam, Kopfzins, Heiratzins und Besthaupt. Die Anführung lautet „(1) Bunico cum familia ejus, (2) Herph cum sua, (3) Huozes et sua, (4) Hebeko cum sua, (5) Hojo, (6) Eppo, (7) Voodo, (8) Lambracht, (9) Beneka de Dreven, (10) Theodericus de Gloderen, (11) Nelden, (12) Elimarch, (13) Hojo, parentela ingenua a liberis parentibus geniti. Die Zusammenfassung so vieler Autotraditionen in einer Urkunde, der Inhalt der Verpflichtungen und das Fehlen eines besonderen Entgelts lassen erkennen, daß nur Personen in bescheidener Lebensstellung in Frage stehen. Dennoch wird die parentela als ingenua bezeichnet.

Derartige Belege lassen sich aus anderen Teilen Deutschlands in noch größerer Zahl beibringen. Ich will mich damit

1) Vgl. S. 403 Anm. 1.
2) Vgl. S. 403 Anm. 3.

begnügen auf eine Nachricht hinzuweisen, die wegen ihres späteren Datums und wegen eines bestimmten Umstandes besonders interessant ist:

Mehrere Handschriften des Schwabenspiegels[1] geben die Stelle über die drei Arten der Freiheit wie folgt: Ez sint dreier hande freyen. Die ersten haizent semberfreien und sint fürsten, die ander vreien ze manne habent. Die andern haizent mittervreien und sint der obern freien man. Die dritten haizent **edelinge (edelling, edeling)**, und sint gepouwern.

Die Bezeichnung der Freibauern als Edelinge beruht auf keinem Versehen. Der Verfasser gebraucht das Wort auch an einer andern Stelle als Bezeichnung der freien Landsassen. Nur freie Landsassen sollen über den Leib richten. In unmittelbarem Zusammenhange damit erscheint der Fronbote als „edelinch“ (edling).[2] Dementsprechend wird an einer dritten Stelle die Unfreiheit der Mutter als „unedele“ bezeichnet.[3] Die Stelle ergibt somit einen usuellen Sprachgebrauch, nach dem „edeling“ technisch den Freibauern bezeichnet. Der gleiche Sprachgebrauch ist auch anderwärts belegt.[4] Er bietet eine Parallele zu der sächsischen Bezeichnung der Freidingsbauern als „Freie“. Es ist vielleicht dieselbe dialektische Verschiedenheit, welche den sächsischen „Freihufen“ und „Freigütern“ in Bayern den „mansus nobilis“ gegenüberstellte. Diese Bedeutungsentwicklung wäre schwerlich möglich gewesen, wenn der Begriffskern von edel nicht „freigeboren“ gewesen wäre.

Ein besonderes Interesse dieser Nachricht ist nun dadurch gegeben, daß die Bauern nicht nur als „edel“, sondern als „Edelinge“ bezeichnet werden. Wir sind heute gewöhnt, mit diesem Worte noch in höherem Grade als mit „edel“ die

1) Vgl. Rockinger. Wiener Sitzungsber. 1875, Bd. 80 S. 313.

2) a. a. O. S. 355 No. 138.

3) a. a. O. S. 337 No. 73 Abs. 2. Vgl. S. 333 No. 3 Abs. 2 (von edeler mûter leibe).

4) v. Luschin-Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte S. 253 Anm. 6.

Digitized by Google

Vorstellung einer besonders hohen Auszeichnung zu verbinden. Wittich[1] hält meine Bezeichnung von Vollfreien als Bauern unter andern auch deshalb für „eine völlige Verwirrung der wirtschaftlichen und sozialen Begriffe", weil „dieser Mannnobilis, zu deutsch Edeling heißt". Der Vorstellungsinhalt, von dem Wittich ausgeht, hat das Mittelalter nicht beherrscht.

352. Den positiven Anhaltspunkten für die Gemeinfreiheit der Edlen entspricht ferner, daß ein Stand altfreier, aber unedler Leute sich nirgends nachweisen läßt. Weder sachlich noch sprachlich. Sachlich müßten wir sie, wenn irgendwo in Holstein finden. Statt dessen finden wir lauter Edle. Sprachlich muß für den Stand ein besonderer, von alters her gebrauchter, ihn von den Libertinen scheidender Ausdruck existiert haben. Frei kann dieser Ausdruck nicht gewesen sein, weil dieses Wort bei allen germanischen Stämmen auch den Freigelassenen umfassen konnte. Die Ausdrücke schöffenbar und sendbar sind jüngere Bildungen. Deshalb bleibt gar kein anderer Ausdruck als „edel".

Die Gesamtheit der vorstehenden Ausführungen führt m. E. zu dem Schlusse, daß der Rechtsbegriff „edel" im 11. und 12. Jahrhundert den Stand der Altfreien bezeichnet hat. Auch für Sachsen traf die langobardische Glosse zu: „Nobiles sunt quorum majorum parentum suorum nemo servituti subjectus sit".

353. Dieser Formulierung steht die Ansicht von Waitz[2] insofern nahe, als Waitz für die Abgrenzung der Adligen die altfreie Abkunft in erster Linie betont. Der Unterschied besteht darin, daß Waitz den Rechtsbegriff überhaupt verneint. Die Edeln sind ihm eine Sozialgruppe, kein Rechtsstand. Es

1) Freibauern S. 32.

2) a. a. O. S. 436. Einen wahren Adel als Stand hat es damals nur noch vereinzelt bei einigen Stämmen gegeben und das Wort, welches ihn ausdrückte, Anwendung auf verschiedene Verhältnisse erhalten, in denen Volksgenossen als hervorragend über die Menge erschienen.

sind „angesehene“ Leute. Das verschiedene Ergebnis der Induktion beruht zum Teil darauf, daß Waitz immer geneigt ist, die Bestimmtheit der Rechtsordnung zu unterschätzen. Zum anderen Teile darauf, daß Waitz nur die Äquivalenz mit nobilis berücksichtigt, die Äquivalenz mit ingenuus aber nicht erkannt hat. Infolgedessen hat er die Grundbedeutung „angesehen“ von nobilis zu Unrecht auf das deutsche Wort übertragen.

354. Neben die juristische Bedeutung von edel scheint mir nun allmählich eine zweite, soziale getreten zu sein, und zwar eine speziellere, eine Beschränkung des Worts im gewöhnlichen Sprachgebrauche auf die vollfreien Leute von Rittersart. Diese Bedeutungsverschiebung ist sehr verständlich. Seitdem die Söhne von Bauern und Kaufleuten von der Erbfolge in Lehen, von der Ebenburt im Lehnrechte und von der Aufnahme in den Ritterstand ausgeschlossen waren, gab es verschiedene Arten von „guter Geburt“. Nicht jede Abstammung, die für das Landrecht als gut galt, war gut im Sinne des Lehnrechts. Andrerseits konnte im Sinne des Lehnrechts auch der minderfreie ritterliche Dienstmann ein gut geborener Mann sein. Und er war es durchaus im Verhältnisse zu seinen nichtritterbürtigen Standesgenossen.

Diese neuen Unterscheidungen der Geburt wurden für die soziale Stellung des Einzelnen allmählich wichtiger als die alten. Natürlich war damit noch nicht eine Umdeutung der alten Rechtssätze gegeben. Man wußte ja sehr genau, welche Geburt im Sinne der alten Rechtssätze z. B. der Buß- und Wergeldordnungen als gute galt. Aber es trat Mehrdeutigkeit des Wortes ein. Es lag nahe, daß man im gewöhnlichen Leben, bei der Titulatur und bei Neuformulierungen es vorzog, die alte Bezeichnung nur dann anzuwenden, wenn sie den alten und den neuen Anforderungen zugleich genügte, dagegen in anderen Fällen neutralere Ausdrücke zu wählen. Daß nun eine solche bloß soziale Bedeutungsverengerung im 12. und im Beginn des 13. Jahrhunderts wirklich eingetreten war, entnehme ich aus folgenden Erscheinungen:

Digitized by Google

355. 1. Die Gerichtsgenossen des Grafengerichts werden in Ostfalen immer noch in Referaten und Schlußklauseln als nobiles zusammengefaßt.[1] Aber die einzelnen Personen, welche das Prädikat nobilis oder ingenuus erhalten, scheinen ausnahmslos dem ritterlichen Stande angehört zu haben. Und dort, wo die Gerichtsgemeinde nur aus Bauern bestand, ist die Gesamtbezeichnung immer liberi.

2. In Westfalen und Minden werden bei den Gesamtbezeichnungen der Gerichtsgemeinden und in den Zeugenlisten nobiles und liberi unterschieden und später durch Zwischenschiebung der Ministerialen getrennt. Wenngleich nun bei den älteren Zeugnissen und bei manchen der jüngeren die Deutung der liberi auf minderfreie Elemente möglich oder hinsichtlich der Osnabrücker Urkunden des 11. Jahrhunderts sogar wahrscheinlich ist, so liegt doch für das 12. Jahrhundert in der oben[2] erwähnten Urkunde von 1160 ein Zeugnis vor, das kaum einen Zweifel daran zuläßt, daß unter den von den edlen Zeugen getrennten liberi de parochiis altfreie Bauern zu verstehen sind.

3. Neben die alte Bezeichnung edel treten als Bezeichnung für den Stand der Gemeinfreien neue, nicht mehr von der Art der Geburt, sondern von gerichtlichen Vorzügen abgeleitete Rechtsworte auf, insbesondere schöffenbar und sendbar. Diese Erscheinung erklärt sich am einfachsten durch die Annahme, daß die Eindeutigkeit der alten Bezeichnung erschüttert war.

4. Der spätere Sprachgebrauch fordert die Annahme einer allmählichen Bedeutungswandlung:

356. In der zweiten Hälfte des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird das Prädikat edler Mann, edler Herr, nobilis vir nur wenigen Familien und zwar solchen beigelegt, bei denen sowohl altfreie Herkunft als Rittersart

1) S. 393 Anm. 2.
2) S. 385 No. 1.

Digitized by Google

unzweifelhaft vorhanden ist. Den Ritterbürtigen dienstmännischer Abkunft wird es anders als im Süden versagt. Der Ritterbürtige als solcher heißt ehrbar, gestrenge, honorabilis, strenuus, aber nicht edel. Nur vereinzelt findet sich im 13. Jahrhundert nobilis als Übersetzung von Edelknecht.[1] Überhaupt hat sich das Bewußtsein von der Bedeutung der altfreien Abkunft noch immer erhalten. Noch in einem Reichshofgerichtsurteil von 1354[2] tritt sie deutlich hervor. Carl IV. bekundet, daß ein „vir nobilis, ex utroque parente in libertate genitus" durch Annahme von Dienstlehen nicht Einbuße an seinem Stande erleiden solle „quod ob hoc talis liber et ingenuus in nobilitate nativitatis ipsius honoribus et dignitatibus inde sequentibus dampnificari vel deteriorari non debet seu potest aliquo modo".

Andrerseits findet sich die Identifizierung von ritterbürtig und edel schon im Anfange des 14. Jahrhunderts auch in Sachsen. Schon die Glosse[3] sagt: „Die vierte Ebenburt ist die ritterliche Würdigkeit, nemlich in dem Heerschilde, welche

1) In diesem Sinne ist eine bisher unrichtig verstandene Urkunde von 1254 zu deuten. Vgl. Reg. Magdeburg 2, 605 No. 371. Bei einem Verkaufe von Gütern zu Althaldensleben werden als Zeugen genannt (1) Geistliche; (2) milites ibidem: Bruno de Eilsleve, Otto de Dreinlege; (3) nobiles: Reinh. de Storbeke, Heinr. et Heidenr. fratres dicti de Steinvorde, Heinricus de Dodelege. Zallinger bezieht nobiles auf die zweite Zeugengruppe und bezweifelt die Richtigkeit der Klassifizierung, da die genannten Personen Ministerialen sind. Mülverstedt bezieht das Wort auf die dritte Gruppe und wundert sich über die Stellung dieser Edeln. Die Deutung Zallingers ist m. E. unzulässig, weil schon das Prädikat milites die zweite Gruppe kennzeichnet. Die Deutung Mülverstedts ist deshalb abzulehnen, weil auch die dritte Gruppe aus Ministerialen besteht. Die Lösung des Rätsels dürfte darin bestehen, daß nobilis nicht den „edeln Mann" wiedergibt, sondern das Wort Edelknecht. Deshalb stehen die nobiles hinter den Rittern. Dem entspricht die ganze Entwicklungstendenz der Zeugenordnung im 13. Jahrhundert. Die ältere Gliederung nach den landrechtlichen Ständen wird durchsetzt und verdrängt durch die Ordnung nach militärischer Würde in freie Herren, Ritter, Knappen.

2) Seibertz 2 No. 740.

3) zu III 73 § 1.

wir den Adel nennen". Ebenso findet sich die völlige Identifizierung in dem Richtsteige Lehnrechts.[1] Wahrscheinlich gilt das gleiche für das Görlitzer Landrecht.[2] Ein solches Auftreten der jüngeren juristischen Bedeutung im 14. Jahrhundert läßt auf eine längst verbreitete Umgestaltung zurückschließen.

Diese Schlüsse werden dadurch unterstützt, daß in anderen Teilen Deutschlands die Bezeichnung edel für die ritterbürtigen Ministerialen und Eigenleute schon für eine sehr viel frühere Zeit belegt werden kann.[3]

357. Die Ansicht Wittichs steht der eben vorgetragenen sehr nahe. Auch Wittich[4] geht von der Erkenntnis aus, daß die älteste uns erkennbare Bedeutung des sächsischen „edel" die Bedeutung „altfrei" ist. Ebenso nimmt auch Wittich an, daß die Bezeichnung erst im Laufe der Zeit sich auf die vollfreien Leute von Rittersart beschränkt hat.

Der Unterschied besteht nur darin, daß Wittich das Eindringen der neuen Bedeutung sich als frühe Substitution denkt. Er nimmt bereits für das 11. Jahrhundert an, daß der Rechtsbegriff „edel" sich auf die ritterlichen Altfreien beschränkt habe, schon damals auch für das Landrecht der Stand der Altfreien gesprengt worden sei. Die Stellungnahme zu dieser Frage hängt vor allem von der Deutung derjenigen Hauptgliederung ab, die uns im Sachsenspiegel entgegentritt. Wittich hat sich der Auffassung Zallingers angeschlossen und die Schöffenbaren als Ritter, die Pfleghaften als altfreie Bauern aufgefaßt. Von diesem Standpunkte aus ergibt sich allerdings die Notwendigkeit, bereits für eine sehr frühe Zeit ein völliges Auseinanderfallen des alten Standes der Edeln anzunehmen. Tatsächlich hat nun nach dem Sachsenspiegel die Ritterbürtig-

1) Vgl. cap. 1 § 1, 4 § 3, 15 § 11 Homeyer Ssp. II 1.

2) 45 § 3 bc. Für die Deutung edelheit = Ritterbürtigkeit spricht die Erwähnung des Edelknechts. Deshalb sind wohl auch die Schöffenbaren allgemein als ritterbürtig gedacht. Vgl. 40 § 1, 46 § 1, 45 § 4, c.

3) Vgl. Waitz a. a. O. V S. 500.

4) Grundherrschaft 130*, 31*.

Digitized by Google

keit für das Landrecht erst eine ganz geringe Bedeutung.[1] Die alte Hauptgliederung in Vollfreie und Minderfreie steht aufrecht. Der alte Stand der Edeln ist gar nicht gesprengt, sondern nur durchkreuzt. Damit ergibt sich die oben skizzierte Entwicklung. Außerdem fallen gegen Wittich ins Gewicht die positiven Anhaltspunkte für den Begriff „gemeinfrei" und das Fehlen jeder Terminologie, welche auf eine vollkommenere ständische Abschließung der Ritterbürtigen gedeutet werden könnte.

Die genauere Bestimmung der allmählichen Bedeutungsänderung bereitet natürlich große Schwierigkeiten und fordert eingehende Lokaluntersuchungen. Vielfach reicht das Material nicht aus, um für den Einzelfall zu entscheiden, ob das Wort im alten Rechtssinn oder in der neueren sozialen Bedeutung gebraucht ist.

358. Ein bestimmteres Ergebnis läßt sich allerdings schon auf Grund der bisherigen Feststellungen für Ostfalen und für die Zeit des Spiegels gewinnen:

Edel wird mit schöffenbar gleichbedeutend gebraucht und zwar im Spiegel bei Gelegenheit einer Bußvorschrift, also im Rechtssinn. Zu den Schöffenbaren haben auch Bauern gehört. Der alte Rechtsbegriff war somit noch lebendig. Andrerseits vermeidet der Spiegler an allen andern Stellen, an denen er von demselben Stande redet, die Bezeichnung edel. Daraus folgt, daß der gewöhnliche soziale Sprachgebrauch bereits ein engerer geworden war. Die Schöffenbaren waren noch die Edlen im Rechtssinn, aber nicht alle erhielten im gewöhnlichen Leben dies. Prädikat. Mit diesem Ergebnisse stimmen die übrigen Anhaltspunkte überein.

1) Vgl. unten § 50.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Die Pfleghaften oder Biergelden.

A. Das Problem und sein Zusammenhang mit der Heersteuerhypothese. § 37.

360. Der Sachsenspiegel nennt als einen besonderen Stand der Freien die Pfleghaften oder Biergelden. An einer Stelle[1] wird hervorgehoben, daß diese Leute mit beiden Bezeichnungen genannt werden. Im übrigen wird entweder der eine oder der andere Ausdruck gebraucht, aber ohne jeden Unterschied. Als bezeichnend für den Stand erscheint nur die Zugehörigkeit zum Gerichte des Dompropstes und des Schulzen. Diese Zugehörigkeit ist mindestens hinsichtlich des Dingbesuchs eine ausschließliche und stets eine notwendige. Nur die Biergelden zahlen den Schulzen Gewette. Jeder Biergelde gehört dem Schultheißtum an, wie die Vorschrift über das Heimfallsrecht ergibt.[2]

361. Die herkömmliche und noch herrschende Deutung des Standes sieht in den Pfleghaften gemeinfreie bäuerliche Grundeigentümer, welche ihr Grundeigentum mit einer Heersteuer belastet hatten, um der Wehrpflicht zu entgehen. Diese Deutung steht in engstem dogmengeschichtlichen Zusammenhange mit der Hypothese, daß das karolingische adjutorium in der Folgezeit zu einer ständigen Heersteuer der vollfreien Bauern geworden sei. Diese Steuer habe alle gemeinfreien Grundeigentümer belastet, welche sich nicht mehr an den Reichsheerfahrten beteiligten. Der Hauptbegründer dieser Theorie ist Eichhorn[3], der durch zwei erklärungsbedürftige Erscheinungen bestimmt wurde. Einmal durch das Auftreten der Bede, in der er die Fortbildung des karolingischen Adjutoriums erblickte, und dann durch den Stand der Pfleghaften, dessen scharfe Absonderung von den Schöffenbaren er durch die Ablösung der Wehrpflicht

1) III 45 § 6.
2) Vgl. oben S. 87.
3) Vgl. a. a. O. §§ 223, 299, 306, 337 IV, 343a. 368 Anm. a.

Digitized by Google

und die damit gegebene Belastung des Grundeigentums zu erklären suchte. Die Erklärung der Bede ist durch Eigenbrod[1], die Erklärung der Pfleghaften durch Stobbe weiter begründet worden.

Von den beiden Ausgangspunkten Eichhorns ist zunächst einer, die Auffassung der Bede, durch Zeumer 1878[2] einer Nachprüfung unterworfen worden, welche zu einer entschiedenen Ablehnung geführt hat. Zeumer führt die Bede auf ursprünglich freiwillige Abgaben zurück, welche auf Grund verschiedener Gewaltverhältnisse, insbesondere der Gerichtsgewalt, erhoben wurden. v. Below hat dann den Zusammenhang der Bede mit der Gerichtsgewalt durch genaue Untersuchungen näher begründet.[3] Eine größere Zahl von Lokalforschern hat die Ausführungen Zeumers und Belows weiter bestätigt.[4] Sie werden

1) Über die Natur der Bedeabgaben. Gießen 1826.

2) Die deutschen Städtesteuern im 12. und 13. Jahrhundert in G. Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen I 2.

3) „Geschichte der direkten Staatssteuern bis zum geldrischen Erbfolgekriege". Zschr. des bergischen Geschichtsvereins 26 (1890) S. 1—84 (auch erschienen als landständische Verfassung in Jülich und Berg III 1). ferner Conrads Handwörterb. für Staatswissenschaften, Artikel Bede und Grundsteuer, s. daselbst weitere Nachweisungen, ferner Histor. Zschr. 90 S. 322. Zschr. f. Sozialwissenschaft 6 S. 311 Anm. 8. Mitteil. des Instituts f. österr. Geschichtsf. 25 S. 1 ff.

4) Vgl. Baasch, Die Steuer im Herzogtum Bayern bis zum ersten landständischen Freiheitsbriefe. Marburg 1888 (D) S. 17. Brennecke, Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter, 1900. Eggers, Das Steuerwesen der Grafschaft Hoya. Zschr. f. Niedersachsen, 1900. Merklinghaus, Die Bedeverfassung der Mark Brandenburg bis zum 14. Jahrhundert, in Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte 8, 1895. Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster, 1895 (D). G. Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 1889 S. 39 ff. (D). Niepmann, Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark bis zum Ausgange des Mittelalters. Düsseldorf 1891 (D.) S. 29 ff. E. O. Schulze, Kolonisierung S. 242—51 und passim S. 408. Weis, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter. Münster 1893 (D.) S. 45 ff. Wittich, Grundherrschaft S. 342 ff. Diejenige Richtung, welche der Bede einen grundherrlichen Ursprung zuschreibt, interessiert

Digitized by Google

zum Teil von Forschern, die spezielle Sachkunde beanspruchen können, als ganz feststehend angesehen. In den allgemeinen rechtsgeschichtlichen Darstellungen hat sich die Hypothese der allgemeinen Heersteuer erhalten, zum Teil auch ihre Identifizierung mit der Bede.[1] Namentlich hat sie in R. Schröder[2] einen eifrigen, wennschon Zeumer gegenüber entgegenkommenden Anhänger gefunden. Neuerdings hat sich Kogler[3] mit voller Entschiedenheit für die Heersteuertheorie und gegen Zeumer ausgesprochen. Auch H. B. Meyer[4] hat die Entstehung der Bede aus der Heersteuer hinsichtlich der Mehrzahl der Anwendungsfälle für wahrscheinlich erklärt.

Der zweite Ausgangspunkt Eichhorns, die Deutung der Pfleghaften, ist bis vor kurzem unbeanstandet geblieben, obgleich er im Grunde die Heersteuerhypothese sehr wesentlich stützt. Gerade auf die Ablösung der Wehrpflicht wird ja die Sprengung des angeblich früher einheitlichen Standes der Gemeinfreien zurückgeführt. So sagt Schröder in seinem Lehrbuche von der Klasse der Pfleghaften: „Sie unterschied sich

---

hier nicht. Neuester Vertreter Bittner, Geschichte der direkten Staatsteuern im Erzstifte Salzburg 1, Archiv f. österr. Geschichte Bd. 92. Vgl. dazu v. Below, Historische Vrtljhrsschr. 1904 S. 92 und Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung 25 S. 1 ff.

1) Vgl. Schulte, Lehrbuch § 83 S. 268, 69. Brunner, Grundriß S. 87 und 130. Heusler, Institutionen I S. 164 ff. 2 S. 92. v. Amira, Recht S. 85.

2) Lehrbuch S. 610 ff. Schröder vertritt eine Kombination: Die Bede ist zusammengeflossen aus einer Heersteuer, aus Königszinsen und aus verschiedenen auf Grund der Gerichtsgewalt erhobenen ursprünglich freiwilligen Abgaben.

3) Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgange des Mittelalters. Archiv für österreichische Geschichte 90 S. 421 ff. auch selbständig. Wien 1901, S. 19 ff. Kogler sagt S. 445: „Die angeführten Gründe machen es nicht nur wahrscheinlich, sondern „überzeugen“ uns, daß die Beden den Entwicklungsgang genommen haben, den wir geschildert haben (Ablösung der Heersteuer).“ Vgl. zu Kogler v. Below, Histor. Zschr. 90 S. 322, v. Wretschko, Zschr. 23, S. 294. Rietschel, Histor. Vrtljhrsschr. 1904. S. 87. Ehrentraut, Freie und Reichstädte, S. 37.

4) H. B. Meyer, Hof- und Centralverwaltung der Wettiner in Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte 9, 1902.

Digitized by Google

von den Edeln weder durch das Maß ihres Grundbesitzes, denn es gab Bauern, deren Besitz es mit dem der geringeren Edeln reichlich aufnahm, noch durch ihre landwirtschaftliche Beschäftigung, sondern einzig durch ihre unritterliche Lebensweise, wegen der sie seit der veränderten Heeresverfassung für die Heerfahrten nicht mehr tauglich erschien und durch die ihren Grundbesitz im Gegensatze zu den Freigütern des Adels belastende Schoß- oder Grafenschatzpflicht. Eine solche Belastung, obwohl rein öffentlichrechtlicher Natur, erschien einer Zeit, die zwischen Privat- und öffentlichem Rechte nicht scharf zu unterscheiden vermochte, als eine Minderung der Freiheit".[1] Entsprechend hat Zallinger[2] lange nach Zeumers Arbeit angenommen, daß sich innerhalb der vollfreien Bevölkerung eine Scheidung in der Weise vollzogen habe, daß ein Teil eine ritterliche Lebensweise führte und sich geburtsständisch abschloß von den anderen, welche sich von der vollständigen Erfüllung der Reichsheerpflicht zurückgezogen, losgekauft hatten. Übereinstimmend sprechen sich Heusler, Brunner und v. Amira[3] aus.

Der zweite Ausgangspunkt Eichhorns ist somit stehen geblieben. Diese Auffassung der Pfleghaften bildet noch immer ihrerseits eine wichtige Stütze der Heersteuerhypothese, eine der wenigen, die ihr verblieben sind. Die Bedeutung dieser Stütze darf nicht unterschätzt werden. Unterschiede, wie die Herabsetzung in Wergeld und Buße und das Fehlen des Erbrechts können allenfalls durch die Aufgabe des Waffenrechts erklärt werden, aber nicht durch Erfüllung von Bitten der Gerichtsherren.[4] Wäre es sicher, daß die Scheidung der Pfleghaften von den Schöffenbaren durch die Bedepflicht der ersten Klasse verursacht ist, so würde ein gewichtiger Grund für die Auffassung der Bede als Heersteuer gegeben sein. Die Bedeutung dieses Momentes tritt auch in den Darstellungen

1) S. 450.
2) a. a. O. 14, S. 254 ff.
3) Vgl. oben S. 415 Anm. 1.
4) Vgl. unten No. 374.

Digitized by Google

von Brunner und v. Amira unmittelbar hervor. Das Schicksal der Heersteuerhypothese hängt mit der Deutung der Pfleghaften eng zusammen.

Erst in neuerer Zeit sind, von meiner Theorie abgesehen, zwei Zweifel laut geworden. Einmal hat E. Mayer[1] den Versuch gemacht, in dem vermeintlichen Zinse der Pfleghaften keine Heersteuer, sondern einen uralten, den Gemeinfreien von dem Adel scheidenden Zins nachzuweisen.

Zweitens scheinen bei einem Hauptvertreter der herrschenden Lehre, bei Richard Schröder, Zweifel an der Sicherheit der bisherigen Deutung entstanden zu sein. Schröder[2] bemerkt hinsichtlich der Forterhaltung der angeblichen Adelsrechte an der gemeinfreien Bevölkerung: „Vielleicht daß in der Stellung der sächsischen Malmannen, möglicherweise auch der Biergelden, noch Reste alter Untertänigkeit gegenüber den „Herren“ zu finden sind.“ Um diese Gedanken hinsichtlich der Biergelden zu würdigen, genügt ein doppelter Hinweis: 1. Der altsächsische Tutor hat ein Vorkaufsrecht an der hereditas des Mundlings, also sicher ein Anrecht auf diese hereditas. Das erblose Eigen der Biergelden fällt in das Schultheißtum oder in die Grafschaft.[3] Jedes Anrecht eines Privatherrn ist völlig ausgeschlossen. 2. Nach Schröder hat es außer den Biergelden gar keine bäuerlichen Grundeigentümer gegeben. Seine jetzige Idee würde somit als Resultat liefern, daß alle Bauern in Sachsen Privatherren hatten: die grundherrliche Theorie würde in der Negation der Freibauern weit übertrumpft, die Darstellung der Stände, welche Schröder in seinem Lehrbuche gibt, gerade in ihren Grundzügen aufgegeben sein. Ich glaube Schröder nicht Unrecht zu tun, wenn ich seine neueste Deutung der Pfleghaften als eine vorübergehende Trübung seiner Ansicht behandle und mich an die doch mehr durchdachte Darstellung in seinem Lehrbuche halte.

1) Verfassungsgeschichte I S. 15ff.
2) Zschr. 24, S. 358 oben.
3) Vgl. c. 64 lex Saxon. und Ssp. III 80 § 1.

Digitized by Google

362. Unsere bisherigen Untersuchungen haben in positiver wie in negativer Richtung ein ganz bestimmtes Ergebnis geliefert. Wir haben erkannt, daß der Spiegler mit den Gerichten des Dompropstes und des Schulzen die Stadtgerichte gemeint hat. Damit sind seine Pfleghaften als Städter gekennzeichnet. Wir haben ferner gesehen, daß die freien bäuerlichen Grundeigentümer, die sich in Ostfalen überhaupt finden, im Sinne des Spiegels schöffenbare Leute gewesen sind. Neben ihnen stehen nur Landsassen, die späteren Meier. Deshalb können die Pfleghaften keine Bauern gewesen sein. Auf dem flachen Lande fehlt jeder Raum. Durch diese Feststellung wird auch der zweite Ausgangspunkt der Heersteuerhypothese hinfällig. Die Feststellung ist ganz unabhängig von der Untersuchung Zeumers erzielt worden. Es ist nicht uninteressant, daß zwei voneinander völlig getrennte Arbeiten in ihrem schließlichen Endresultate sich in dieser Weise berühren.

Diese Ergebnisse sind völlig sicher. Immerhin empfiehlt sich die Gegenprobe. Wir werden nunmehr prüfen, ob die sonstigen Anhaltspunkte, die für die Bestimmung des Standes vorhanden sind, zu diesem Resultate stimmen.

Zunächst will ich den Wortsinn der beiden Standesbezeichnungen, ihre Deutung durch Königszins, Bede und durch Stadtpflicht, dann die anderweiten Fundstellen und schließlich die ständischen Verhältnisse der Stadtbürger in den ostfälischen Städten erörtern.

B. Der Wortsinn der Standesbezeichnungen. § 38.

Die Etymologie von biergelde ist sehr bestritten, die Ableitung von *plechhaft* von *plege* völlig sicher.

363. In bezug auf die Etymologie von biergelde verweise ich auf Anlage 4, in bezug auf die außersächsischen Fundstellen auf Anlage 5. Aus beiden Anlagen ergibt sich, daß ich meine früheren Ausführungen aufrecht erhalte. Nur in einem Punkte scheint mir eine Modifikation geboten. Ich hatte

Digitized by Google

früher angesichts der beiden Möglichkeiten des Wortsinns Lastträger und Lastgenosse mich der zweiten zugeneigt. Ich möchte jetzt aus einem gleich zu erörternden Grunde eher glauben, daß der usuelle Sprachgebrauch Ostfalens an die erste Möglichkeit angeknüpft, somit biergelde als Pflichtleistender, gleichbedeutend mit pflichtig, genommen worden ist, und dann durch Beziehung auf jeweilig verschiedene Pflichten verschiedene spezielle Bedeutungen gewonnen hat.

364. Hinsichtlich des Wortsinns von plechhaft habe ich meine frühere Deutung aufgegeben. Es ist althergebrachte Meinung[1], daß im Sachsenspiegel plege Zins bedeutet. Dann würde plechhaft zinspflichtig sein müssen. Bei meiner Untersuchung über die Biergelden war ich dieser Deutung gefolgt und hatte den Zins, welcher für den Stand bezeichnend gewesen sein muß, auf den Wortzins bezogen, der in den ostfälischen Städten eine große, wennschon nicht allgemeine Verbreitung besitzt. Freilich konnte ich die Bezeichnung des Stadtzinses als plege oder Pflicht nicht nachweisen. Auch war nicht zu verkennen, daß der Wortzins nicht in allen Städten vorkam, eine finanziell sehr geringfügige Belastung derselben und endlich eine Reallast, aber keine ständisch begrenzte Pflicht darstellte. Diese Umstände konnten mich angesichts der zwingenden Anhaltspunkte für die Stadtangehörigkeit der Pfleghaften an dieser Deutung nicht irre machen, aber sie boten Schwierigkeiten. Es ist verständlich, daß v. Below auf dem Historikertage zu Halle gerade diesen Teil meiner Auslegung als bedenklich bezeichnete. In der Tat beruhen auch diese Schwierigkeiten wie die beim Froneboten ursprünglich angenommenen auf einem Auslegungsfehler. Die traditionelle Annahme, daß plege im Sachsenspiegel Zins bedeute, ist nicht begründet. Plege bedeutet gerade das Gegenteil von Zins, nämlich diejenige geschuldete Leistung, welche nicht in Geldzins besteht.

1) Vgl. Homeyer, Register unter plege; ebenso Hildebrand, Glossar; Stobbe a. a. O. S. 346 Anm. 90.

Digitized by Google

Die Belegstellen des Wortes sind folgende:

II 58 § 2. „In sente bartholomeus dage is allerhande tins unde plege verdenet."

III 76 § 3. Der Witwer soll bei frühem Tode der Frau auf dem Gute der Frau arbeiten „unde tins oder plege" davon den Erben geben. § 4. Bei spätem Tode ist er nicht pflichtig, jemandem zu geben „plege noch tins". § 5. Gehört zu dem Frauengut „svat tinses oder plege", so soll es dem Manne bezahlt werden.

III 77 § 1. Tut ein Mann sein Land besäet aus „to tinse oder to plege". § 2. Der Erbe soll auch von der Saat „sogetanen tins oder plege" geben.

Lehnr. 60 § 2. „Molen aver unde münte unde allerhende toln und huve unde gud to tinse oder to plege utgedan", soll Niemand afterverpachten. „Dut he't anderwerve lüden to tinse oder to plege", so ist er ein unrechter Zinsmann.

Die ständige Zusammenstellung von tins und plege bei Erwähnung der Pacht hat wohl Homeyer zu der Annahme veranlaßt, daß synonyme Begriffe vorliegen. Aber notwendig ist diese Annahme keinenfalls, es können zwei verschiedene Leistungen gemeint sein, welche in Ansehung der aufgeworfenen Probleme gleich behandelt werden sollen. Die Annahme einer Gleichbedeutung ist nun schon durch den Wortlaut ausgeschlossen bei III. 77. Das Austun zu tins und das Austun zu plege werden als zwei verschiedene Formen der Pacht nebeneinander gestellt. Für die übrigen Stellen ist die Annahme der Gleichbedeutung deshalb abzulehnen, weil der Spiegler sich immer kurz faßt. Eine derartige ständige Wiederholung synonymer Ausdrücke würde beispiellos sein. Endlich ergibt sich die Notwendigkeit der Scheidung daraus, daß zur Zeit des Rechtsbuchs tatsächlich zwei verschiedene Formen der Pacht ganz allgemein üblich waren; das Austun gegen Geldzins und das Austun gegen eine Getreideabgabe als Teilpacht oder gegen eine feste Getreidepacht.[1] Die beiden Aus-

1) Vgl. Wittich, Grundherrschaft S. 333 ff.

drücke des Sachsenspiegels müssen daher auf diese beiden Pachtformen bezogen werden; tins bezieht sich auf die Geldpacht, plege auf Pachtverträge anderer Art. Diese Beziehung ist um so notwendiger, als die Getreideabgabe häufiger war als der Geldzins.

Wenn aber plege nicht Zins bedeutet, dann ist auch der Pfleghafte nicht der Zinszahler, sondern der Mann, dem andere Pflichten obliegen. Es ist einfach der „Pflichtige".

365. Diese neue Deutung wird sofort durch zwei Anhaltspunkte unterstützt:

Der Spiegler kennt die Bezeichnung Zinszahler: „tinsman" und „tinsgelde".[1] Aber er gebraucht die Worte nicht etwa gleichbedeutend mit plechhaft und Biergelde, sondern er bezeichnet mit ihnen den Mann, der auf fremdem Gute sitzt. Daraus, daß gar nicht der Versuch gemacht ist, einer Verwechslung mit den Pfleghaften vorzubeugen, ist zu folgern, daß weder bei Pfleghaften noch bei Biergelden an Zins gedacht ist.

Der Sachsenspiegel gebraucht die Bezeichnungen biergelde und plechhaft unterschiedslos durcheinander. Biergelde kann einfach „pflichtig" bedeuten. Wenn nun pfleghaft diesen allgemeinen Wortsinn hat, dann wird der völlige Gleichgebrauch erst recht verständlich. Bei beiden Ausdrücken wird nicht nur an denselben Stand gedacht, sondern auch an dasselbe Merkmal dieses Standes, an die ihm obliegende Pflichtenlast.

Aus diesen Gründen ist die allgemeine Bedeutung „pflichtig" für beide Ausdrücke gesichert und die spezielle Beziehung auf eine bloße Zinspflicht positiv unwahrscheinlich.

366. Schon die vorstehenden Erörterungen machen es m. E. unzulässig, in der Pflicht der Pfleghaften eine einfache Verpflichtung zur Zahlung eines bestimmten Geldzinses zu sehen. Es muß eine Pflicht gewesen sein, die einen anderen, weniger bestimmten oder umfassenderen Inhalt hatte.

---

1) Vgl. für tinsman I 54 § 1, 5, II 21 § 1, 59 § 1, 2, für tinsgelde III 76 § 4, Lnr. 65 § 7, 68 § 5, 73 § 1.

Digitized by Google

Damit fällt die früher von mir vertretene Deutung auf den Hauszins der Stadtbürger. Derselbe Gesichtspunkt spricht aber auch gegen die Annahme E. Mayers[1], der in den Pfleghaften oder Biergelden einen von alters her mit Kopfzins belasteten Stand von Gemeinfreien erblickt. Ich habe bereits früher[2] dargetan, daß die gesamte Vorstellung, die sich Mayer von den Gerichts- und Standesverhältnissen des Sachsenspiegels macht, auf unhaltbaren Voraussetzungen aufgebaut ist. Ich kann mich daher jetzt mit einer kurzen Ergänzung begnügen. Mayer hat den Freienzins nicht auf Ostfalen beschränkt, sondern für ganz Deutschland und Frankreich als eine allgemein verbreitete Abgabe der Gemeinfreien behandelt. Mit Recht betont Stutz[3], daß die Geschichte der Gemeinfreien „ein gänzlich verändertes Gesicht" bekommen würde, „wenn Mayers Auffassung aller jener zahlreichen und vielgestaltigen Freienabgaben der späteren Zeit als einer einheitlichen, in die germanische Zeit zurückreichenden Steuer sich als richtig erweisen würde". Aber diese Eventualität ist ausgeschlossen. Der Schein der Einheitlichkeit wird nur dadurch bewirkt, daß Mayer Nachrichten, welche örtlich, zeitlich und hinsichtlich des Standes der Pflichtigen sehr wesentlich voneinander abweichen, als gleichartige Masse behandelt. Eine Probe wird genügen. Als Ausgangspunkt für den Nachweis eines von der Bede verschiedenen Königszinses benutzt Mayer niederrheinische Nachrichten aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, welche zwischen Schatz und Bede unterscheiden. Angefügt werden Nachrichten aus dem Laonnais, welche dem 11. Jahrhundert angehören und nur das eine mit der ersten Gruppe gemein haben, daß sie gleichfalls verschiedene Abgaben voneinander trennen. Damit verläßt Mayer die Bede. „Das bisher Ermittelte genügt, um das Wesen des (der Bede) entgegenstehenden Königszinses klar zu legen. — Die mit Schatz, Schatzung belegten Leute wer-

1) a. a. O. I S. 15 ff.
2) Vgl. oben S. 232 ff.
3) a. a. O. S. 127.

Digitized by Google

den am Niederrhein als Vogtleute bezeichnet." Von nun an dient der niederrheinische Schatzmann als Prototyp des Königszins zahlenden Gemeinfreien.

Wenn wir den Erkenntniswert der Nachrichten prüfen, dann ist es m. E. zunächst klar, daß aus der Gegenüberstellung von Schatz und Bede in Nachrichten des 14. Jahrhunderts überhaupt kein Argument gegen die Identität des Schatzes mit der „alten" Bede zu entnehmen ist. Denn die alte landesherrliche Bede ist früh fixiert worden, sie ist keineswegs eine „nach Zeit und Ort naturgemäß wechselnde" Abgabe geblieben. Deshalb konnte sie als Schatz sehr wohl neuen Anforderungen gegenübergesetzt werden. Tatsächlich kann es ja nach den Untersuchungen v. Belows[1] keinem Zweifel unterliegen, daß wir in dem Schatz dieser von Mayer erwähnten Nachrichten nichts anderes als die alte Bede vor uns haben. Ebenso hat von Below nachgewiesen, daß die Bezeichnung Schatzleute sich nicht auf freie Leute beschränkt, sondern auch Hörige umfaßt, Eigenleute des Landesherrn und privater Herren. Mayer beruft sich auf Below, ohne dessen Ansicht zu beanstanden. Es ist mir unfaßlich, wie er in einer Personengruppe, zu welcher Freie und Eigenleute gleichmäßig gehören, das Prototyp der germanischen Gemeinfreien erblicken kann. Angesichts dieser völligen Unhaltbarkeit des Ausgangspunktes glaube ich auf eine eingehendere Erörterung der übrigen Nachrichten verzichten zu können.

367. Nun ist es ja allgemein anerkannt, daß auch in Sachsen ein von der Bede verschiedener Königszins vorkommt, häufiger in Westfalen und Engern, selten in Ostfalen. Aber er erscheint nirgends als allgemeine Abgabe vollfreier bäuerlicher Grundeigentümer. Der wirkliche Rechtsgrund kann immer nur für den Einzelfall ermittelt werden. Rübel[2] nimmt als Regel an, daß Zins für den Genuß von Königsgut vorliegt. Er hat dies für Westfalen näher begründet. Die gleiche

1) Vgl. die Nachweisungen oben S. 414.
2) Beiträge 10, S. 127, Die Franken S. 268.

Digitized by Google

Deutung liegt für die ostfälischen Fundstellen nahe. In Betracht kommen Adderstedt, Ilten und Dahlum im Ambergau. Adderstedt war ursprünglich eine königliche Villa.[1] Von den zu dieser Villa gehörenden Hufen zahlt ein Teil den census regalis.[2] Aber diese Hufen sind Lathufen. Die Zinszahler sind Liten und keine Gemeinfreien. In Ilten[3] zahlt ein Teil der Freigüter Königszins. Die übrigen Güter und die übrigen Freien zahlen ihn nicht. Auch in diesem Falle scheint die Beschränkung für Königsland zu sprechen. In Dahlum begegnet uns der Ausdruck Königszins nicht.[4] Aber wir finden 1001 einen fiscus, der dem Könige gezahlt wird, und 1009 eine Abgabe von Böcken, die an die curtis abgeliefert werden.[5] Dahlum war ein königliches castellum mit beiliegender curtis. Die liberi, welche die Abgabe der Böcke entrichten, dürfen sich nur an Gandersheim ergeben.[6] Daraus folgt, daß sie in königlichem Mundium standen. Denn der vollfreie Mann konnte sich seinen Schutzherrn frei wählen. Es scheint mir, daß Rübel[7] recht hat, wenn er auch für Dahlum Leiheabgaben

---

1) Vgl. U. B. Ilsenburg I No. 3 (1063).

2) a. a. O. II No. 410.

3) Vgl. Boedeker a. a. O. S. 22, 23.

4) Vgl. hinsichtlich der späteren Verhältnisse Günther, Ambergau S. 373ff., 453. Ob der Königszins im späteren Freienzins gesucht werden darf, a. a. O. S. 26, ist sehr fraglich.

5) Urkunde Ottos III von 1001 Mon. Germ. D. II und Heinrichs II von 1009 D. a. a. O. III 206. In der zweiten Urkunde „quingentos arietes, quos ex debito liberi homines nunc vel antecessorum nostrorum temporibus ipsi et parentes ipsorum ad supra dictum locum semper solverunt." In Hinblick auf die Feststellung Rübels, Die Franken S. 25ff., daß bei vielen karolingischen Anlagen castellum und curtis nebeneinander existierten, sind die beiden Urkunden auf etwas verschiedene Schenkungsobjekte zu beziehen.

6) U. Heinr. II von 1009 „hoc quoque regia auctoritate statuentes ut nullus predictorum liberorum alicui preter Gandersheimensi se subduat ecclesiae. Vgl. die Urkunde Heinr. II von 1005 a. a. O. No. 100 „liberis quoque, qui regiae potestatis jam erant".

7) Rübel, Die Franken, S. 267.

Digitized by Google

vermutet. In keinem der Fälle liegt ein Anhaltspunkt für eine ständische Abgabe der freien Grundeigentümer vor. Auch wenn man die Unsicherheit dieser Deutungen betont, so ist es doch ausgeschlossen, einen Volksstand, wie den der Pfleghaften des Sachsenspiegels, durch solche Einzelvorkommnisse zu erklären. Tatsächlich kommen für die Pflicht, auf die in pfleghaft hingewiesen wird, nur zwei Pflichten ernsthaft in Betracht, die Bedepflicht, wenn man sie als Heersteuer auffaßt und von der Feststellung der Gerichte absieht, und dann die Stadtpflicht.

C. Die Deutung von „pfleghaft" auf die Bedepflicht.

§ 39.

368. Eine ausführliche Erörterung der Bede und ihres Ursprungs läßt sich im Rahmen dieser Arbeit nicht geben. Sie ist auch entbehrlich. Durch die grundlegenden Arbeiten Zeumers, v. Belows und die oben angeführten Lokaluntersuchungen sind m. E. überzeugende Beweise dafür erbracht, daß wir in der Bede keine Ablösung der Wehrpflicht zu sehen haben, sondern eine Leistung, die ursprünglich freiwillig an die Schutz- und Gerichtsherren entrichtet wurde und die dann allmählich zu einer rechtlich erzwingbaren, ständig wieder kehrenden und in ihrem Betrage fixierten Abgabe geworden ist.

Gründe zugunsten der Heersteuertheorie sind nach den Ausführungen Zeumers nur von Schröder und Kogler vorgebracht worden. Kogler hat bereits bei Below eine in der Hauptsache abschließende Widerlegung erfahren.

Unter diesen Umständen kann ich mich beschränken 1. auf einige Angaben über das Vorkommen der öffentlichen Bede in unserem Untersuchungsgebiete, speziell hauptsächlich der Bede der Laten und der Schöffenbaren; 2. auf die Erörterung der gegen Zeumer vorgebrachten noch nicht völlig erledigten Gegengründe und 3. auf die Prüfung der Frage, ob bei richtiger Auffassung der Bede es überhaupt möglich ist, die Pfleghaften

Digitized by Google

als Bedezahler zu deuten, auch wenn man zunächst von der Untersuchung der Gerichte absieht.

369. Die Bede begegnet uns schon im Sachsenspiegel[1] unter diesem Namen ohne jede Erläuterung als etwas Bekanntes. Die lateinischen Nachrichten geben die üblichen Übersetzungen petitio, precaria, exactio. Die später vorkommenden Ausdrücke Schatz, Geschoß sind der Zeit des Spieglers anscheinend noch fremd. Weder früher noch später findet sich aber irgend ein Ausdruck, welcher auf den Zusammenhang der Bede mit dem Kriegsdienst hindeuten könnte. Damit ist nicht gesagt, daß überhaupt keine Heeresabgabe vorkommt. Vielmehr ist die Heersteuer ganz sicher vorhanden. Sie begegnet uns in doppelter Form[2], 1. als Heerschilling, Heermalter, Heerschuld und 2. als Heersteuer des Lehnrechts.

Die erste Abgabe[3] ist verbreitet, aber wird überall wo sie vorkommt, nur von den Laten bezahlt, und erscheint noch im 13. Jahrhundert als allgemeines Standesmerkmal der bischöflichen Laten in Halberstadt.[4] Aus dieser Abgabe ist

---

1) Ssp. III 94 § 3 und Lnr. Art. 73.

2) Undeutlich ist die Bemerkung in dem Hildesheimer Kolonistenrechte: Exercitui supplementum addere non est juris nostri, nisi cum episcopus cum rege Alpes est transiturus vel pro patria contra paganos est pugnaturus. Vgl. Böhmer, Acta Selecta 429 S. 707.

3) Vgl. über den Heerschilling Kötzschke, Hist. Vrtljhrsschr. 1899, 2. Heft S. 231 ff. Kötzschke scheint die Abgabe in der Hauptsache auf Westfalen zu beschränken. Aber sie begegnet uns in Ostfalen, auch abgesehen von den Besitzungen von Helmstädt, unter der Bezeichnung „Heerschuld". Vgl. (1) U. B. Goslar I No. 301 S. 334 [17, 44] (Domstift 1174—1195) *herscult* (2) II No. 419 (daselbst 1285—96) „preter *herscult*, ita quod dabit quilibet lito non habens bona de capite suo VI denarios. (3) No. 495 (Halberstädter Rechtsweisung 1255—95). Wer Güter im echten Meierdinge beansprucht, der muß „annuatim persolvere et conferre, quod dicitur *herscult*: hoc est VIII denarios". (4) U. B. St. Bonifacii No. 3 (1174). Als omne jus der Laten werden angeführt „bumede et buleve et *herscolde*". (5) Daselbst XXIX, Liten zahlen Schillinge „qui vocantur *herschult*". Der Betrag ist in Halberstadt (3) derselbe wie in den älteren Werdener Registern.

4) Vgl. Anm. 1 No. 3.

Digitized by Google

vielleicht der spätere Kopfzins der Laten entstanden.[1] Von einer Belastung der freien Bauern mit dieser Latenabgabe kann nicht die Rede sein. Ebensowenig von einer Verschmelzung mit der Bede. Diese Verschmelzung ist schon dadurch ausgeschlossen, daß der Heerschilling noch im 13. Jahrhundert von der Bede deutlich geschieden ist; er wird im echten Meierding und an den Leibherrn gezahlt, während die Bede überall auch von den Laten von dem Gerichtsherrn erhoben wird.

Zweitens begegnet uns im Lehnrecht die technische „Heersteuer" als Entgelt für nicht geleistete Lehnspflicht.[2] Auch diese Leistung steht der Bede völlig fern; sie wird von dem Lehnsbesitzer an den jeweiligen Lehnsherrn entrichtet und nicht an den Bedeherrn. Die Annahme Schröders, daß die Bede aus der Verschmelzung der Heersteuer mit freiwilligen Abgaben entstanden sei, findet nicht den geringsten Anhaltspunkt.

Die ländliche Bede an eine öffentliche Gewalt[3] begegnet uns nun in Ostfalen in drei Anwendungsfällen, welche den drei für das flache Land in Betracht kommenden Gerichtsgewalten entsprechen. Sie begegnet uns als Vogteibede, als Leistung der Freigüter, sowie als Leistung des vor das Goding gehörenden Landes.

370. Die Vogteibede ist uns weitaus am häufigsten bezeugt. Ich will diese bekannten Verhältnisse nicht in ihrer Gesamtheit darstellen und nur über Rechtsgrund und Umfang folgendes bemerken:

a) Als Rechtsgrund aller Leistungen an den Vogt erscheint in erster Linie die Gerichtsverwaltung. Nur sekundär wird der Schutz im allgemeinen betont. Heerdienst wird nie erwähnt. Die Leistungen selbst sind mannigfach. Meist und

1) Vgl. Wittich, Grundherrschaft S. 282 Anm. 3. Dazu Anm. 1 No. 2, 3, 4.

2) Vgl. Ssp. Lnr. c. 34 und 46 § 2.

3) Ob Grund- oder Leibherren Bede erhoben haben, kann dahingestellt bleiben, da diese Bede keinenfalls für die Erklärung der Pfleghaften ins Gewicht fallen würde.

Digitized by Google

ursprünglich nach genereller Norm[1] erhält der Vogt $^1/_3$ der Gerichtsgefälle. Außerdem treten Leistungen an den Tagen der drei echten Dinge hervor. Ursprünglich „servicium", Naturalverpflegung[2] verwandeln sich diese Leistungen sehr früh in feste Beträge in Münze, die als Entgelt für die Gerichtsverwaltung aufgefaßt werden.[3] Schon 1087 sind sie in Ilsenburg als fester Grundzins auf die gerichtspflichtigen Hufen umgelegt. Dazu treten dann freiwillige Mehrleistungen. Nur die Erzwingung von Mehrleistungen wird allgemein verpönt, dagegen werden die freiwilligen Leistungen in einzelnen Urkunden direkt erlaubt.[4. 5] Sie waren überall durch die Sitte gestattet und geboten. Diese Mehrleistungen gehören in die allgemeine juristische Kategorie der freiwilligen Vergütungen, wie sie als Ehrengaben, Hono-

1) Vgl. St. Michael in Lüneburg U. B. Lüneburg VII 16 (1135) „cum tertiam partem advocatus, duas deberet abbat recipere, predictus abbas totum advocato dari concessit".

2) Vgl. Naturalservitium 1069, fixiert für den Herzog, honorifice für den nuntius. Soltau-Quedlinburg Erath S. 64.

3) 1087 Ilsenburg 3 placita „pro harum omnium placitationum ministerio duo tantum talenta in anno recipiat, nec amplius quicquam. Denarios vero ipse abbas procurabit, ab unoquoque videlicet manso sex denarios exigens. U. B. Ilsenburg I No. 7 (1191 bringt die Vogtei über jede Hufe bereits 1 Schilling jährlich, a. a. O. No. 35). 1122 erhält der Advokat für 2 placita statt der Bußen je ein talentum, außerdem nach Wahl Verpflegung oder 10 Schillinge. Am dritten Tage wird ihm (?), wie es scheint, ein Kopfzins von je 1 Pfennig gezahlt. 1135 erhält er in St. Michael Lüneburg für 3 placita je 20 Schillinge und volle Bußen. U. B. Lüneburg VII No. 16.

4) Vgl. 1087 U. B. Ilsenburg 1, 3. Nachdem die Besteuerung der Rechtsgeschäfte streng verboten ist, wird hinzugefügt „nisi forte aliquis tantum solidum de marca sibi gratis impartiri velit."

5) Besonders anschaulich ist die Angabe im Gandersheimer Weistum von 1188, Harenberg S. 130 Mercatores . . . quibusdam suis muneribus tribus vicibus in anno (3 Gerichtstermine) advocatum honorare consueverunt, quae tamen juris nomine non exhibent, sed pro eo ut ipsius benevolentiam sibi sentiant efficacius profuturum. Ferner 1225 Quedlinburg: si homines advocatiae in aliquo servierunt advocato de libera voluntate, de hoc non impetatur ab Abbatissa. Erath S. 144 No. 39 (6). Ferner U. B. Hochstift Halberstadt No. 282 und 360.

rare, Gratifikationen usw. vorkommen. Ihr bekanntester Repräsentant ist in einer niederen Sphäre das Trinkgeld. Diese freiwilligen Gegenleistungen stellen sich da ein, wo die Qualität der Hauptleistung sich der strengen juristischen Fixierung und Kontrolle entzieht. Bei der mittelalterlichen Gerichtsverwaltung war diese Voraussetzung gegeben.[1] Solche freiwillige Gegenleistungen neigen nun dazu, an Verbindlichkeit und an Umfang zu wachsen, sobald die Machtbefugnis des Empfängers groß ist. Die Entstehung und Geschichte der Vogteibede, wie sie Zeumer darstellt, ist daher nicht nur quellenmäßig sicher belegt, sondern sie hat auch sachlich durchaus nichts Auffallendes. Die Gegenbemerkungen Koglers treffen nur einen Ausdruck Zeumers[2], aber nicht den wirklichen Inhalt seiner Hypothese. Besonders beachtenswert scheint mir die Vermutung Zeumers[3], daß „gerade an das servitium sich zumeist die Beden als unberechtigte Forderung angesetzt haben." Nur möchte ich noch weiter gehen und die Frage aufwerfen, ob nicht freiwillige Gaben ursprünglich einen Teil der Gastung gebildet haben. Nach der Anschauung des Mittelalters gehörte zu der ehrenvollen Aufnahme des Gastes auch seine Beschenkung. Die älteste Form der ständigen Bede läßt sich an das Gastgeschenk anlehnen.

---

1) Vgl. das Gandersheimer Weistum in der vorhergehenden Note. Ferner tritt der Zusammenhang darin hervor, daß eine Abgabe für die Ablösung des Formzwangs, der *vara*, gezahlt wird. 1146 U. B. Stift Halberstadt I No. 213.

2) Kogler erklärt es a. a. O. S. 44, 1 für unwahrscheinlich, daß die Bede aus einer privatrechtlichen Leistung eine öffentlichrechtliche geworden sei. Zeumer hat allerdings den Vorgang in dieser Weise charakterisiert (a. a. O. S. 45, 46). Aber die Kennzeichnung ist, wie v. Below in seiner Rezension hervorhebt, nicht notwendig. Auch wenn die Bede anfangs eine freiwillige Leistung war, so war doch die causa der Leistung und damit das ganze Verhältnis als öffentlichrechtlich zu bezeichnen. Es liegt sachlich genau und ausschließlich diejenige Umwandlung vor, die Kogler bei den dona annua der Reichskirchen selbst annimmt (S. 442 Abs. 2), ohne zu erkennen, daß dieser Vorgang als ein Spezialfall der Bedeentstehung aufgefaßt werden muß.

3) a. a. O. S. 47.

Digitized by Google

Dreimal im Jahre hält der Vogt zu Gandersheim Gericht.[1] Dreimal im Jahre wird er durch Geschenke geehrt.

b) Der Umfang der Bedepflicht deckt sich mit dem Anwendungsgebiete der Vogteigewalt. Hauptsubjekt sind die Laten. Dagegen haben die Geistlichen für ihre Person und ihr Gesinde die Befreiung von der Gerichtsgewalt des Vogtes und damit für ihre Eigenwirtschaft die Befreiung von der Vogteibede erlangt.[2] Die gleiche Befreiung tritt auch bei den Ministerialen hervor[3], und zwar wiederum unter Beschränkung auf die Eigenwirtschaft, auf den Sedelhof. Da diese Art der Abgrenzung später für die Bedefreiheit des Klerus und des Adels typisch ist, so will ich diese Abgrenzung der Vogteigewalt durch drei Urkunden belegen, die besonders deutlich sind:

1. In dem oben erwähnten Vogteiweistume von Gandersheim (1188)[4] wird das Recht des Vogtes wie folgt beschränkt:

---

1) Vgl. U. B. Stift Halberstadt I No. 282 (1178) keine exactio, nisi hospitalitatis gratia exigente quanto ipsi spontaneo obsequio offerant. Ebenso a. a. O. No. 360 (1195).

2) Vgl. z. B. U. B. Stadt Halberstadt I No. 6 (1133) Stift Halberstadt I No. 212 (1146) omnes mansi, quos fratres in dominicabilibus suis excolunt et bona ministerialium excipiuntur. U. B. Goslar I No. 536 1234 Ceterum curtes molendina et domos que ecclesie supradicte vel canonicis specialiter et integraliter pertinere noscuntur, ab omnibus precariis et taliis ac exactionibus quas laici dare solent, liberos esse decernimus et immunes.

3) Vgl. Seeliger S. 165 Anm. 3 und die Nachweisungen daselbst. Für die Zeit und das Gebiet unserer Untersuchung ist die Befreiung der Wohngüter der Ministerialen von der Vogteigewalt als allgemein verbreitet anzusehen. Sie ergibt sich für die bischöflichen Güter von Halberstadt schon 1133 U. Stadt Halberstadt I 6 (der Vogt hält nur über Laten Gericht) und ferner für die ganzen Bistümer Halberstadt und Hildesheim schon daraus, daß bei den zahlreichen Vogteiablösungen niemals der Nachweis geführt werden kann, daß sie auf Wohngüter der Ministerialen gehen, während es für viele Fälle sicher ist, daß auch bei umfassenden Operationen nur litones und villici gemeint sind. Etwas weniger bestimmt sind die Anhaltspunkte für Magdeburg.

4) Harenberg S. 130.

Digitized by Google

„Infra septa claustri . . ., in domiciliis ecclesiasticarum personarum et in possessionibus ministerialium, iis videlicet, quas ipsi personaliter possident vel propriis sumptibus colunt, nihil juris sibi vindicabit advocatus.“ Hinsichtlich der bäuerlichen Liten wurde bestimmt:

Litones ecclesiae extra civitatem constitutos nullis omnino exactionibus vel angariis petitoribus onerabit. Causa vero non agendarum exactionum ab antiquo usque in presens talis fuisse dignositur: Quaedam ecclesiae bona in Boseleshusen sita ad decem talenta aestimata, Sifrido comiti de Boumeneborch[1], Ganderheimensi advocato primo fuerunt concessa, pro eo ut litones ecclesiae a violentis exactionibus advocati omnino sint liberi.

2. In einem Abkommen über die Quedlinburger Vogtei von 1221[2] verzichtet Graf Hoyer von Falkenstein auf „jus, quod se habere dicebat in familiis et curiis dominarum, clericorum et ministerialium, ita quod nullus ministerialis coram ipso teneatur in judicio respondere, — agri etiam tam ecclesiarum quam ministerialium, quos sub annuo censu rusticis excolendis locaverant, si ad se receperint, ipsos suis aratris et sumptibus excolendos, ab omni jure advocatie erunt penitus liberati.“ — Um welche Last es sich bei den „agri“ handelt, ergibt sich aus dem weiteren Satze: Item promisit sine dolo et fraude quod homines ad advocatiam pertinentes non gravabit indebitis ex actionibus, nec ab ipsis aliquid exiget preter antiquum debitum ter in annum.[3]

3. Der Nachfolger des Grafen Hoyer, der Graf von Blankenburg, erklärt 1237[4], daß er kein Recht beanspruche: „1) in bonis in presentiarum ei (der Äbtissin) vacantibus, vel que in futurum concedente Domino poterit adipisci. — 2) in bonis quoque ecclesiarum, majoris videlicet et S. Mariae in

1) Nach Harenberg (S. 168) Sigfried I von Nordheim † 1004 (?).

2) Schaumann, Geschichte der Grafen von Valkenstein 1847 S. 159.

3) Ob reine Gastungsabgabe oder durch Zuschlag erhöht, ist nicht zu entscheiden.

4) Vgl. Erath S. 164 No. 74, dazu S. 166 No. 79.

Digitized by Google

monte et S. Viperti que in futurum modis quibus libet assequuntur et in bonis ministerialium ipsius ecclesiae, que suis aratris excolunt vel excolent in futurum et Dominorum areis ante urbem. — 3) Servorum quoque bona, que *Dagewarchten* vulgariter apellantur ad jurisdictionem nostram nihilominus non spectabunt.

Bona vero ministerialium censualia vel pro aliis quibusdam proventibus obligata, vel qui obligaverunt in futurum et omnia bona ecclesiae preter ea que supra expressa sunt exepta ad jurisdictionem — pertinebunt."

Die drei Urkunden zeigen mit Bestimmtheit die gleiche Abgrenzung der Vogteigewalt. Dem Vogte untersteht das Kirchenland, das von Laten oder Meiern bewirtschaftet wird. Entzogen ist die Eigenwirtschaft der geistlichen Personen und der Ministerialen.

Auch die Befreiung der Dagewarchten in Nr. 3 fällt unter denselben Gesichtspunkt. Sie sind altes Hofgesinde, das auf altem Hoflande angesiedelt ist.

Dieser Verteilung entspricht nun die Bedepflicht. Von einer Bedepflicht der befreiten Elemente ist nirgends die Rede. Nach der Urkunde 1 sind zwar auch die Laten befreit, aber nur wegen einer Ablösung. Diese Notiz ergibt gerade, daß die kirchlichen Hintersassen als selbstverständlich bedepflichtig galten. Auch für Quedlinburg ergibt sich das gleiche Resultat. Das antiquum debitum ter in annum ist eine ständige (wenn auch wahrscheinlich auf einer Gastungsabgabe aufgebaute) Bede.

Die Befreiung der Ministerialen von der Vogtei- und Bedelast kann nun gerade bei der Quedlinburger Urkunde nicht durch die ritterliche Art erklärt werden, weil speziell auch in Quedlinburg die Ministerialität bäuerliche Elemente mitumfaßte.[1]

Für unsere Aufgabe besonders erheblich ist die scharf hervortretende Bedepflicht der Laten. Als allgemein bedeut-

1) Vgl. Erath S. 272 und unten § 73.

Digitized by Google

sam erscheint aber auch die Erkenntnis, daß die Bedepflicht dasjenige Land umfaßte, das an Zeitpächter[1] ausgetan war (Gegensatz zu propriis sumptibus colere No. 1; — sub annuo censu locare No. 2; — bona censualia No. 3).

371. Zweitens läßt sich die Bede mit Bestimmtheit als Leistung der Freigüter nachweisen. Ausdrücklich erwähnt wird sie in der oben[2] mitgeteilten Verhandlung der Grafen von Wernigerode mit den liberi von Brotzem. Die Grafen verzichten für die Dauer der Verpfändung der comicia auf fructus et omnis exactio. Aber mittelbar ergibt sich das Bederecht auch aus den angariae und perangariae, welche die Grafschaftsfreien von Lauenrode nach den früher[3] besprochenen Urkunden von 1235, 1236 zu erdulden haben, aus dem servicium und der servitus, die im Darlingau und im Harzgau auf den am Grafengericht dingpflichtigen Gütern lastet.[4] Bede und Dienst gehören zusammen. Wer das Recht hat, Dienst zu fordern, kann mit Erfolg Bitten stellen. Steuersubjekt dieser Grafschaftsbede waren aber nur die Schöffenbaren. Diese Bedepflicht war auf die vor das Grafengericht gehörenden Wohngüter der Schöffenbaren, ihre Sedelgüter, die Freigüter beschränkt. Die Bede der Freigüter scheint mit dem Verkümmern der Grafengerichte verkümmert zu sein.[5] Ob der Freienzins und

1) Wittich S. 343 hat angenommen, daß das an Zeitpächter ausgetane Land ursprünglich bedefrei war, einmal weil es als unmittelbare Nutzung des Gutes galt und dann weil die vogteilichen Lasten schon vor der Verpachtung durch Rechtsgeschäft abgelöst waren. Die Häufigkeit der zweiten Erscheinung ist richtig, aber spricht gerade gegen die generelle Befreiung. Nach meiner Ansicht hat das Pachtland niemals als Eigenwirtschaft gegolten. Das folgt aus den vorstehenden Urkunden und ebenso aus der von Wittich anders ausgelegten Stelle Ssp. Lnr. 73.

2) S. 352.

3) S. 356ff.

4) 98, 100 (indebite molestare) S. 205.

5) Die Freigüter im Harzgau sind von der „ghemeyn geschos und dinst“ befreit (vgl. oben S. 285). Die Freien in Ilten zahlen später Steuer, aber auf Grund besonderer Bewilligung. Vgl. die S. 280 angeführte Literatur und Bödiker S. 55.

Digitized by Google

der Freienschoß, der in Hildesheim von den Freigütern entrichtet wird[1], ein Niederschlag der Bede oder eine bloße Gastungsabgabe ist, bleibt zweifelhaft.

372. Ein dritter Fall der Bede, die Bedepflicht des „vor das Goding gehörenden" Landes begegnet uns im Sachsenspiegel selbst.

Art. 73 Lnr. hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Verliet die herre en gut dar die tinsgelden to geboren sin, oder sik in dat tinsgelt gekoft hebben, unde itsvat dienstes dar af sint plichtich to dunde, dat dienst mach die herre ledich behalden, of he't ut besceidet svenne he't gut verliet.

§ 2. Is aver en vri gut dar nieman tinsrecht an ne hevet noch dar to geboren is, unde bestadet he dat gut eneme gaste, vorderet deme jeman dienst tu oder bede oder herberge, man dut ime unrechte, wende he n'is nicht plichtich to dunde dar von, wen als he weder sinen herren bedinget hevet. Gerichte sal aver he dar von süken unde senet.

Die Stelle behandelt in beiden Paragraphen die Frage nach der Dienst- und Bedepflicht[2] der Hintersassen eines Lehnsgutes, also eines Ritters. Es gab nun damals zwei Arten von Hintersassen, Laten und Landsassen (Meier). Diese beiden Tatbestände werden in den beiden Paragraphen getrennt erörtert. § 1 beschäftigt sich mit dem Laten (tinsgelden), § 2 mit dem Landsassen (gast). Die Pflicht des Laten wird bejaht, die Pflicht des Landsassen wird verneint, weil er nur seine vertragsmäßigen Leistungen zu entrichten habe.

Die Erkennbarkeit der bezeugten Rechtsverhältnisse wird nun dadurch erschwert, daß Eyke unmittelbar nur die Frage bespricht, ob der Lehnsherr, der zugleich als Steuerherr gedacht ist, Steuer und Dienst von den Hintersassen seiner Vasallen einfordern kann. Deshalb wird für beide Tatbestände das

1) Vgl. Lüntzel, Lasten S. 44ff. und oben S. 99.

2) Dienst und Bede gehen stets zusammen. Deshalb ist bei dem ersten Tatbestande nur von Dienst im allgemeinen die Rede, während der § 2 bei genauer Aufzählung auseinanderhält Dienst, Bede und Herberge.

Digitized by Google

Rechtsverhältnis nur nach dieser Richtung hin geprüft, das sonstige Schicksal der Steuer, das uns gerade interessiert, aber unerörtert gelassen.

Bei dem ersten Tatbestande kann der Herr die Steuer fordern, wenn er sie sich bei Abschluß des Lehnsvertrages vorbehalten hat. Sonst nicht. Damit ist das Interesse des Spieglers erschöpft. Uns interessiert die Frage, ob in diesem negativen Falle der Late überhaupt nichts schuldig ist oder aber, ob alsdann der Vasall des Grundherrn die sonst dem Steuerherrn geschuldeten Leistungen einzieht. Da die Pflicht des Laten ganz absolut hingestellt und nur das Recht des Herrn bedingt wird, so muß ganz bestimmt die zweite Alternative gelten. Der später so oft bezeugte Zustand, daß die von dem Steuerherrn beliehenen Ritter die öffentlichen Leistungen von den Hintersassen des Lehnsgutes für ihre eigene Rechnung einziehen[1], ist schon dem Spiegel als Normalfall bekannt.

Bei dem zweiten Tatbestand darf die Leistung von dem Landsassen überhaupt nicht gefordert werden, von niemandem, weil er sich durch den Pachtvertrag nicht zu ihr verpflichtet hat. Mit dieser Feststellung ist die Frage, die sich Eyke gestellt hatte, gelöst. Uns interessiert die andere Frage, ob das dem Landsassen verpachtete Gut nun steuerfrei bleibt oder aber, Vorbehalt bei der Verleihung vorausgesetzt, der Verpächter, also der Ritter, die Steuer zu zahlen hat. Wittich entscheidet sich für die Steuerfreiheit und folgert aus ihr, daß damals noch das Gut, welches in Zeitpacht gegeben war, als unmittelbarer Besitz des Grundherrn galt und an der ausgesetzten Steuerfreiheit der ritterlichen Eigenwirtschaft partizipierte. Ich halte diese Deutung für unzutreffend, weil die Freiheit des Pächters nicht durch die Freiheit des Gutes oder den ritterlichen Stand des Verpächters, sondern durch den Pachtvertrag motiviert wird. Diese Motivierung läßt mit Sicherheit erkennen, daß der Lehnsherr, wenn er sich die Steuer vorbehalten hatte, sie von dem Verpächter fordern konnte.

1) Vgl. Schulze, Kolonisation S. 264ff.

Digitized by Google

Der § 73 ergibt somit, daß auch das von Laten und Landsassen bewirtschaftete Land der Ritter dem Steuerherrn bedepflichtig war, soweit nicht der Steuerherr durch Verleihung sein Recht aufgegeben hatte. Diese Art Aufgabe war natürlich ausgeschlossen bei dem Eigen der Ritter und bei denjenigen Lehnsgütern, die nicht von dem Steuerherrn herrührten, also bei einem sehr großen Teile des den ritterlichen Klassen zustehenden Landes. Das von Laten und Landsassen bewirtschaftete Land gehörte, soweit es nicht unter Immunität stand, vor das Goding. Die Bede unserer Stelle ist die Godingsbede. Der Inhaber des Bederechts ist natürlich nicht der Gogreve des Sachsenspiegels. Dieser Gograf ist ja nur ein Beamter. Sondern bedeberechtigt ist der Graf oder Markgraf, der den Gogreven bestätigt. Die Bede unserer Stelle ist die landesherrliche Bede. Sie trifft, Verleihung vorbehalten, alle, auch die ritterlichen Hintersassen; sie trifft namentlich, wie die Vogteibede, auch die Laten.

Die Bestätigung des Spiegels durch die Kontrollnachrichten ist nun freilich dürftig.[1] Ein sicheres Zeugnis für die Godingsbede bringt uns erst die Ilsenburger Urkunde über das Goding.[2] Da an dieser Stelle das Goding nicht in der Hand eines Beamten, sondern verliehen ist, so wird die Bede von dem Lehnsinhaber bezogen. Immerhin verleiht die sonst er-

1) Gerade der Umstand, daß der Gograf im Unterschiede von dem Stiftsvogt und dem Grafen von der Gerichtsgemeinde gewählt wurde, mochte der Steigerung der Abgaben und Leistungen ein gewisses Hindernis in den Weg stellen.

2) I No. 184 (1296—1303), vgl. oben S. 107 und S. 159. Die auf die Bedepflicht sich beziehenden Worte lauten „nec non prenotato militi Bernardo exactiones seu contributiones alias, ex quadam consuetudine inportuna quociens eidem placuit persolverunt". Es wird eine Ablösung gezahlt, „ne prefati homines exactionibus voluntariis seu contribucionibus quibuscumque faciendis ac oneribus aliis — pregraventur". — Die Folge ist „de cetero ab omnibus exactionibus, contributionibus, angariis seu perangariis in perpetuum erunt liberi et immunes". Die Vogtei über Adderstedt war schon vorher abgelöst. Vgl. zuletzt Urk. 161. Die Bede hat keine andere Grundlage als die Gogerichtsbarkeit.

probte Zuverlässigkeit des Spiegels auch seiner Angabe über die Bede volle Glaubwürdigkeit.

Die Frage, ob auch die landesherrliche Bede sich an Gastungsabgaben anlehnt, kann nur auf Grund von Lokaluntersuchungen beantwortet werden. Beachtung verdienen vielleicht die Anhaltspunkte, welche für einen Zusammenhang der Zahltermine mit den Terminen der echten Godinge zu sprechen scheinen.

Aus den vorstehenden Notizen ergibt sich zunächst der Satz, daß die Bede von allen Inhabern der Gerichtsgewalt innerhalb ihrer Gerichtsgemeinden erhoben wurde. Die Ständigkeit ist bei der Vogteibede als Regel anzunehmen (vgl. 1221 antiquum debitum ter in anno). Bei der Grafschaftsbede in Broitzen ist mindestens eine häufige Wiederkehr wahrscheinlich, da eine Befreiung für 3 Jahr mit 10 Mark erkauft wird. Bei der Godingsbede ist die Ständigkeit angesichts der Dürftigkeit der Nachrichten eher unwahrscheinlich. Exemt sind die Geistlichen, aber nur hinsichtlich ihrer Eigenwirtschaft. Die Befreiung wird für die Vogteibede ausdrücklich bezeugt, ergibt sich aber für die beiden anderen Beden daraus, daß die Geistlichen weder den Grafen noch den Gografen unterstanden. Exemt sind die Ritterbürtigen hinsichtlich der Vogteibede, soweit sie Ministerialen sind, aber wieder nur hinsichtlich ihres Pfluglandes. Exemtion der dem Grafengerichte unterstehenden Ritterbürtigen ist nicht bezeugt. Hinsichtlich der Godingsbede mußten die Sedelgüter der schöffenbaren Ritter exemt sein, weil sie nicht vor das Goding gehörten. Ob die Kompetenz des Hofgerichts für Ministeriale weltlicher Herren schon zur Zeit des Spiegels eine analoge Befreiung zur Folge hatte, ist ungewiß. Soweit die Ministerialen Anteil am Grafengerichte erlangt oder behalten hatten, mußte ihnen die gleiche Exemtion von der Bede im Godinge zuteil werden wie den Schöffenbaren.

373. Das Ergebnis der vorstehenden Betrachtung stimmt nun zunächst durchaus zu der Grundanschauung Zeumers. Der Zusammenhang der Bede mit der Gerichtsgewalt tritt an-

schaulich hervor. Dies Ergebnis ist aber auch für die Beurteilung der Hauptgründe von Wert, die von Schröder und Kogler für die Heersteuertheorie ins Feld geführt werden.

Diese Hauptgründe sind die allgemeine Umgestaltung der fränkisch-deutschen Kriegsverfassung und die Bedeexemtionen.

Die erste Beweisführung knüpft an das karolingische adjutorium an. Darüber herrscht heute Übereinstimmung, daß zur Zeit der Karolinger jeder Freie heerpflichtig war, aber das Maß der Teilnahme für den Einzelfall je nach Bedarf bestimmt wurde. Bei geringem Aufgebot erhielt innerhalb der ärmeren Bevölkerung der ausziehende Wehrmann eine Beisteuer von den zurückbleibenden Genossen, aber eben nur eventuell im Falle des Aufgebots. Man nimmt nun für die Folgezeit eine dreifache Veränderung an. 1. An die Stelle der Bedarfsregulierung sei eine definitive Abgrenzung getreten; die Masse der Bauern sei völlig ausgeschieden. 2. Das adjutorium sei nicht mehr an Wehrgenossen, sondern an den Grafen gezahlt worden.[1] 3. Das adjutorium sei nicht nur als Eventualleistung in dem Falle eines Aufgebots, sondern jedes Jahr als ständiger Grundzins entrichtet worden. Die abstrakte Möglichkeit dieser drei Veränderungen ist zuzugeben. Wenn auch die Wirklichkeit dieser dreifachen Entwicklung sicher wäre, dann müßte allerdings mindestens in Sachsen die Bede diese Heersteuer sein. Denn eine andere Abgabe, welche die Heersteuer der Freibauern sein könnte, hat nicht existiert. Unsere Quellen sind reichhaltig genug, um diese Behauptung zu rechtfertigen. Aber die Möglichkeit der drei Entwicklungshypothesen beweist noch nicht, daß sie irgendwo auch wirklich eingetreten sind, geschweige denn, daß dies allgemein der Fall war. Es bestehen noch sehr zahlreiche andere Möglichkeiten. Als ebenso möglich ist in Beachtung zu ziehen die allgemeine oder lokale Fortdauer des alten Zustandes, Recht des Aufgebots eines

1) Es ist ein Irrtum Koglers, wenn er glaubt, daß Nachrichten aus karolingischer Zeit für die Zahlung an den Grafen vorliegen.

Digitized by Google

jeden Freien[1] und Ausübung je nach Bedarf, vielleicht ergänzt durch eine allgemeine oder lokal verschieden gestaltete „eventuelle" Heersteuer eines Teils der Bevölkerung. Die Entscheidung zwischen diesen und anderen Möglichkeiten kann nicht a priori, sondern nur auf Grund der tatsächlich vorhandenen, auch lokal zu sondernden Nachrichten erfolgen. Tatsächlich liegt gar kein Beweis dafür vor, daß die hypothetischen Veränderungen irgendwo eingetreten sind, sei es durch generelle Vorschrift, sei es durch massenhaften Abschluß einzelner Befreiungsverträge. Gegen die zweite Alternative, welche jetzt von Kogler vertreten wird, spricht schon der Umstand, daß bis jetzt kein einziges Exemplar eines solchen Ablösungsgeschäfts zum Vorschein gekommen ist.[2]

Die allgemeine Ablösung der Wehrpflicht durch alle Bauern wird nicht dadurch bewiesen, daß an den Römerfahrten nur Vasallen und Ministerialen teilnahmen. Einmal ist es sicher, daß auch für den ritterlichen Mann, der nicht Reichsgut als Lehn hatte, gar nicht die Pflicht bestand, an der Römerfahrt teilzunehmen.[3] Zweitens würde, wenn das

1) Vgl. die Ausführungen bei E. Mayer, Verfassungsgeschichte I S. 110ff., der m. E. in der Annahme einer Fortdauer der allgemeinen Wehrpflicht recht hat, wenn auch die Einzelheiten zu bestimmt gezeichnet sind.

2) Von diesen hypothetischen Ablösungsgeschäften sind natürlich scharf zu scheiden die standmindernden Ergebungen in Schutz und Mundialgewalt. Sie sind auch in Sachsen massenhaft vorgekommen, namentlich als Autotraditionen an geistliche Anstalten. Aber sie können weder die öffentliche Bede noch den Stand der Pfleghaften erklären (vgl. oben S. 417). Soweit sie überhaupt auf die Last des Heerdienstes zurückgehen, spricht ihr Vorkommen gerade dagegen, daß das einfachere Mittel der bloßen Ablösung zugänglich und gebräuchlich war.

3) Nach Ssp. Lnr. Art. 4 wird der Lehnsdienst verschieden geregelt. Den Reichsdienst muß schlechthin jeder Mann leisten binnen „deutscher Zunge, die dem römischen Reiche untertan ist", diejenigen aber, die östlich der Saale belehnt sind, dienen im Wendenlande, in Polen und Böhmen (also auch außerhalb). Bei der Römerfahrt muß jeder Mann, der des Reiches Gut zu Lehn hat, mitfahren oder Heersteuer zahlen. Die Genauigkeit, mit welcher die Fassung des Spiegels überlegt ist, gestattet keinen Zweifel daran, daß der Römerzug eine Pflicht der Reichsvasallen und nicht wie anderer Reichsdienst Erfüllung einer durch den allgemeinen Lehnsverband auferlegten Pflicht ist.

Digitized by Google

königliche Aufgebotsrecht sich auf solche Fahrten erstreckt hätte, doch nicht das Bedürfnis bestanden haben, Bauern aufzubieten. Denn aus der Annahme, daß die persönliche Wehrpflicht der freien Bauern fortbestand, folgt noch nicht, daß sie für jeden zu der Pflicht gesteigert wurde, als Panzerreiter zu erscheinen. Dafür liegt nicht der leiseste Anhalt vor. Das Aufgebot der Bauern hätte ohne oder mit Adjutorium nur schlecht bewaffnete und schlecht geübte Krieger geliefert, die man allenfalls bei inneren und bei Grenzkriegen, aber nicht bei Römerfahrten brauchen konnte. Für die Fortdauer der Wehrpflicht in Sachsen spricht dagegen die bekannte Tatsache, daß uns sowohl bei den Kriegen Heinrichs IV. als in den zahlreichen auch späteren Grenzkriegen und in den inneren Fehden Heerdienst leistende Bauern begegnen, die unzweifelhaft kämpfen, teils als Fußvolk, teils als leichte Reiter.[1] Ob diese Bauern Freibauern waren und ob sie die Gesamtheit, einen größeren oder einen geringeren Teil der Freibauern ausmachten, läßt sich nicht mit einiger Sicherheit feststellen. Dazu sind einerseits die historischen Nachrichten über die Zusammensetzung der Heere, andrerseits unsere Kenntnisse über die statistische Verbreitung der Freibauern zu unbestimmt. Soweit die älteren Nachrichten reichen, scheint die Zahl der bäuerlichen Grundeigentümer so gering gewesen zu sein[2], daß die größere

1) Vgl. ferner über die spätere Wehrpflicht in Niedersachsen Wittich, Grundherrschaft S. 344, 45, dazu oben S. 280, 71, S. 290 (Ilten), ferner U. B. Stift Halberstadt IV No. 2662, 2786, 2803, U. B. Stadt Magdeburg I No. 458.

2) Auch die Vorstellung des Heerwesens ist durch die hergebrachte unrichtige Deutung der altsächsischen Standesgliederung beeinflußt. Gemeinfreie Grundeigentümer gab es nur unter den Edelingen. Sie waren in ihrer Mehrheit keine Grundherren, sondern bäuerliche Eigentümer. Aber ihre Zahl war in dem größeren Teile Sachsens nicht so bedeutend, daß ihre Teilnahme mit den überlieferten Bildern der sächsischen Heere unvereinbar gewesen wäre. Die Lage der Mehrzahl war auch nicht so kleinbäuerlich, um die Ablösung der Heerpflicht, ihre Zulassung vorausgesetzt, notwendig zu machen. Außerdem schieden gerade die schwächsten Elemente fortdauernd durch zahlreiche Ergebungen aus.

Digitized by Google

Wahrscheinlichkeit, soweit Sachsen in Frage steht, für die einfache Fortdauer der persönlichen Wehrpflicht zu sprechen scheint. Nur die Liten waren befreit und deshalb auch zur Zahlung des Heerschillings verpflichtet. Angesichts dieser Umstände liegt gar kein Grund für den Schluß vor, daß eine landesherrliche, ständige Heersteuer existiert haben muß. Nur die Eigenart der Bede selbst, ihr Verhältnis zur Heerpflicht und etwa wirklich nachweisbaren Heersteuern kann entscheiden. Diese Anhaltspunkte aber schließen die Deutung als Heersteuer völlig aus: die Bede ist keine Heersteuer, einmal, weil sie etwas anderes ist, und zweitens, weil sie sowohl neben der Heerpflicht, als auch neben der wirklichen Heersteuer vorkommt.

Die Vereinbarkeit mit dem Heerdienst ist schon mehrfach geltend gemacht worden.[1] Wenn die Bede durch Ablösung der Kriegspflicht entstanden wäre, so müßte sie in denjenigen Gebieten fehlen, in denen die allgemeine Wehrpflicht nicht bloß möglicher- oder wahrscheinlicherweise, sondern sicher fortbestanden hätte. Ein solches Gebiet sind die Marken. Tatsächlich findet sich in ihnen die Bede und zwar in besonders intensiver Ausbildung. Merklinghaus hat durchschlagende Beweise für die Unabhängigkeit von Kriegsdienst und Bede beigebracht. Nach der gleichen Richtung ist schon von Zeumer auch für Altdeutschland die mit Kriegsdienst vereinbare Bedepflicht der Städte betont worden.

Auf die Kumulation der Bede mit der Heersteuer hat neuerdings v. Below[2] hingewiesen. Das Argument ist in der Tat beweisend. Wenn die Bede eine Heersteuer wäre, so müßte sie mit einer wirklich nachweisbaren Heersteuer identisch sein oder im Substitutionsverhältnis stehen. Bei den sächsischen Liten ist nun in dem Heerschilling oder der Heerschuld eine solche Heersteuer vorhanden. Es ist ganz sicher, daß die Laten durch ihn zu einer Zeit von dem öffentlichen Heerdienst

1) Vgl. Zeumer a. a. O. S. 44.
2) Rezension von Kogler S. 324.

Digitized by Google

befreit waren, als dieser Dienst den Freien noch oblag. Zu den Nachweisungen Kötschkes ist das Privileg Otto I. von 937 hinzuzufügen.[1] Von den Hintersassen der Hamburger Klöster nehmen die Jamundlinge und die „liberti", also auch die Minderfreien an der Heerfahrt teil, während die in großer Zahl vorhandenen Laten nicht erwähnt sind. Der Heerschilling der Laten ist aber nicht zur Bede geworden[2], sondern von ihr ganz unabhängig geblieben. Er wird nicht an den Vogt oder den Gerichtsherrn des Godings entrichtet, sondern an den Leibherrn. Dies ist gerade für die oben festgestellten Fälle der ostfälischen Heerschuld vollkommen sicher. Die Heerschuld gehört in Goslar und im Bonifaciusstift in Halberstadt zu den Prebenden des Stifts zu einer Zeit, als die Vogtei noch nicht abgelöst war. Sie wird in Halberstadt im echten Meierding entrichtet, nicht in dem Vogtding. Trotzdem sind aber die Laten in ihrer Gesamtheit dem Vogt und dem Landesherrn bedepflichtig geworden, sie sind die Masse der Bedezahler. Sie heißen in Halberstadt 1144 geradezu „litones ex jure advocatiae a se (advocatum) pertinentes".[3] Dieser Hauptteil der Bedepflicht kann daher schlechterdings nicht eine Ablösung der Heerespflicht sein, weil diese Heerespflicht längst abgelöst war, bevor diese Bede entstanden ist.

Ein anderes Hauptargument, das Schröder und Kogler geltend machen, ist die Privilegierung des Klerus, der Ritter und der Freigutsbesitzer.[4]

---

1) Vgl. Mon. Germ. D. No. 11 „habeat quoque potestatem predictus Adaldag — super libertos et iamundlingos monasteriorum supradictorum in expeditionem sive ad palatium regis".

2) Einen entsprechenden Erkenntniswert hat die Heersteuer des österreichischen Landrechts, auf die sich Kogler S. 446 Anm. 1 zu Unrecht beruft. Sie steht neben der Steuer, ist übrigens nicht ständig und gar nicht von dem freien Bauern an den Landesherrn, sondern nur von dem „behausten" Mann an seinen Herrn (Leib- oder Lehnsherrn) zu entrichten.

3) U. B. Stadt Halberstadt I No. 6, 1133.

4) In Betracht kommt der generelle Zustand. Die Einzelprivilegien sind nur insoweit wichtig, als sie auf den Grund der generellen Befreiung schließen lassen.

Digitized by Google

Dieser Zustand wird vom Standpunkte der Heersteuertheorie aus dadurch erklärt, daß der Klerus niemals Kriegsdienst geleistet hatte[1], Ritter und Freie aber fortfuhren, ihn zu leisten. Notwendig ist diese Erklärung nicht. Die Privilegierung ließe sich, wie schon mehrfach betont wurde, auch vom Standpunkte der Gerichtstheorie aus dadurch erklären, daß die Macht der Herren vor den widerstandsfähigsten Klassen Halt machte (Hemmungstheorie). Mit Recht macht v. Wretschko darauf aufmerksam[2], daß die Ritter auch im Zoll privilegiert waren, obgleich der Zoll sicher keine Ablösung der Wehrpflicht ist. Soweit würde die Hemmungstheorie genügen. Ich möchte auch die Bedeutung der Widerstandsfähigkeit nicht unterschätzen. Aber ich glaube, daß die wirklich zutreffende Erklärung vielleicht noch eine andere ist und die Exemtion ganz unmittelbar auf dem Zusammenhange der Bede mit der Gerichtsgewalt beruht. Wenn nämlich Bede und Frondienst nichts anderes sind als ein Niederschlag der Gerichtsgewalt, dann müssen wir erwarten, daß wir die alte Differenzierung der Stände und des Landes hinsichtlich der Gerichtspflicht als entsprechende Differenzierung in Ansehung der Bedepflicht wiederfinden. Es fragt sich daher, ob nicht die späteren Bedeprivilegien mit den alten Gerichtsexemtionen zusammenhängen (Gerichtsstandstheorie).

Hinsichtlich des Klerus ist zunächst die tatsächliche Übereinstimmung offensichtlich. In der Tat wird die Steuerbefreiung des Klerus nur damit motiviert, daß er der weltlichen Gewalt entzogen sei.[3] Dagegen wird niemals die Befreiung von der Kriegspflicht angeführt. Dieser Grund wäre auch wenig einleuchtend gewesen, da ja die Laten auch befreit waren und doch Bede zahlten.

---

1) Vgl. Kogler S. 561. „Der tieferliegende Grund dafür dürfte aber in der Freiheit der Kleriker von der Heerfahrt zu suchen sein. Für den Klerus lag eben keine Veranlassung vor, die Heerfahrtspflicht durch Übernahme einer Steuer abzulösen."

2) Vgl. v. Wretschko a. a. O. S. 303, v. Below zu Kogler S. 325, 4.

3) Vgl. oben S. 430.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Ritter und Freien ist das Vorliegen einer tatsächlichen Übereinstimmung für unser Untersuchungsgebiet gleichfalls zu bejahen. Die späteren Verhältnisse zeigen in Niedersachsen ein weitgehendes Zusammenfallen der Steuer- und der Gerichtsexemtion[1]. Die Ritterschaft ist in der Hauptsache aus der Ministerialität hervorgegangen. Die ritterlichen Ministerialen haben für ihre Person allmählich überall Exemtion von den Niedergerichten erlangt. Die Freien sind die alten Schöffenbaren. Die Bedefreiheit der späteren Freigüter im Harzgau entspricht ihrer gerichtlichen Sonderstellung im 13. Jahrhundert.

Ein besonderer und ziemlich durchschlagender Grund für den historischen Zusammenhang der Bedebefreiung mit der Gerichtsexemtion scheint mir nun dadurch gegeben zu sein, daß die Bedebefreiung nicht dem ganzen Besitze der privilegierten Klassen zukommt, sondern nur ihrem Wohngute, dem Sedelgute, und den auf diesen Wohngütern angesiedelten Leuten. Im übrigen sind auch die Hintersassen des Klerus und der Ritter bedepflichtig. Nur die berechtigten adligen „Sedelgüter" sind durch genannte Norm befreit. Diese Gestalt der Bedebefreiung ist für die spätere Bede als typisch anerkannt. Dagegen ist ihr Alter nicht allgemein zugegeben. Für unser Untersuchungsgebiet ist nun die Bedepflicht der Hintersassen völlig sicher. Einmal infolge allgemeiner Erwägungen. Die Vogteibede hat ja ganz gewiß existiert und eine große Rolle gespielt. Wenn die Hintersassen der Geistlichen und der Ministerialen befreit gewesen wären, so hätte es schlechterdings an jedem Steuersubjekte gefehlt. So ziemlich das gleiche gilt für die Godingsbede. Die bäuerlichen Grundeigentümer waren gering an Zahl und unterlagen nur der Grafschaftsbede. Die Godingsgewalt beschränkte sich auf Hintersassen. Wenn die Hintersassen der privilegierten Stände frei gewesen wären, so hätte diese Steuer nur die Hintersassen des Landesherrn getroffen. Zweitens haben wir aber für beide Arten der Bede

1) Vgl. Wittich 186ff.

die Pflicht der Hintersassen quellenmäßig nachgewiesen: für die Vogteibede durch Urkunden, für die Godingsbede durch das generelle Zeugnis des Rechtsbuches. Das Alter der Exemtionsbeschränkung ist deshalb, soweit unsere Zwecke in Betracht kommen, vollkommen sicher.

Aber diese Exemtionsbeschränkung ist vom Standpunkte der Heersteuerhypothese schwer zu erklären. Denn die effektive Kriegsleistung des Ritters war von seinem Gesamtbesitze abhängig und nicht von dem Wohngut. Dagegen findet sich die gleiche Gestalt bei der Gerichtsbefreiung wieder. Wir haben früher die Sonderstellung der Wohngüter bei den Schöffenbaren nachgewiesen[1] und die gleiche Sonderstellung bei dem „Pfluglande" der Ministerialen gefunden.[2]

Bei dem Gerichtsstand ist diese Abgrenzung ganz verständlich, sie beruht auf der ursprünglich ständischen Differenzierung der Gerichtspflicht. Deshalb läßt sich diese wichtige Eigentümlichkeit der Bede im Grunde nur durch ihren geschichtlichen Zusammenhang mit der Gerichtsgewalt erklären.

Somit erweisen sich die Hauptargumente Schröders und Koglers bei näherer Betrachtung als Stützen der Gerichtstheorie.

Hinsichtlich der Nebengründe können wir uns kürzer fassen:

Schröder beruft sich auf den Ritterspiegel, auf die schoßbaren Leute in Westfriesland, die Malleute in Westfalen, die Königssteuer der Ministerialen in Ilgstadt und die friesische Haussteuer.

1. Die Heranziehung des Ritterspiegels[3] kann nichts beweisen und beruht außerdem auf unrichtiger Auslegung:

Der Spiegler unterscheidet allerdings Bauerngüter, die „verzinst" werden müssen, und freie Lehngüter.[3] Aber er denkt bei den ersten nur an den Grundzins. Denn das gesamte Lehn wird als „frei" bezeichnet. Die Bedefreiheit hat,

1) Vgl. oben S. 93 ff.
2) Vgl. oben S. 434 ff.
3) Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart 53, S. 109 ff.

Digitized by Google

wie dargetan, niemals jegliches Land der Ritter umfaßt, sondern immer nur die Eigenwirtschaft oder besonders privilegierte Güter. Deshalb kann in dem Ritterspiegel nur das Fehlen des Grundzinses gemeint sein. Das ergibt auch der technische Ausdruck „verzinsen", der von den Bauergütern gebraucht wird.

2. Die scotbaren Leute des von den Grafen von Holland gewaltsam eroberten Teiles von Friesland sind überhaupt keine Gemeinfreien. Jedenfalls aber war ihr Schoß keine Ablösung der Wehrpflicht. Denn die Wehrpflicht hat genau wie in den Marken in voller Ausdehnung neben dem Schosse bestanden.[1]

3. Die Malmannen sollen nach Schröder gleichfalls heersteuerpflichtige Gemeinfreie sein. Den Namen glaubt Schröder darauf deuten zu sollen, daß nur diese Bauern nach Ausscheiden der „Edeln" das Ding des Grafen (Malstatt) besuchten.[2] Diese Hypothesen sind nach der chronologischen Seite hin nicht ganz durchdacht. Denn Stand und Bezeichnung begegnet[3] uns bereits im 9. Jahrhundert, also zu einer Zeit, in der weder von einer Heersteuer der Gemeinfreien noch gar von einem Ausscheiden der nobiles aus dem Grafengerichte die Rede sein kann. Tatsächlich sind die malman überhaupt keine Gemeinfreien, sondern Mundlinge.[4]

4. Die Königssteuer der Ministerialen von Ilgstadt hat weder mit der Bede noch mit den Gemeinfreien etwas zu tun.

---

1) Vgl. z. B. van den Bergh, Oerkondenboek van Holland en Zeeland I 335, 450, 454, II 649, 660.

2) So Lehrbuch S. 451. Eine andere, nur in Westfalen bezeugte Benennung (malman) scheint sich auf die allgemeine Dingpflicht bezogen zu haben, im Gegensatz zu den Edeln, die allmählich überall zu einem eximierten Gerichtsstand gelangten. Vgl. die neueste Wendung Schröders oben S. 414.

3) Vgl. Urkunde Ludwig des Jüngeren 881, Wilmanns S. 189, Karl 887. Dazu Belege bei Waitz V S. 318 Anm. 2. Die chronologische Unmöglichkeit der Deutung tritt auch darin hervor, daß die „mahelmann" für Osnabrück 1023 erwähnt werden, während die Edeln bei jedem Grafending des 11. Jahrhunderts zugegen sind.

4) Vgl. unten § 73.

Digitized by Google

Es ist eine Ablösung der Lehnspflicht, wie sie uns auch sonst unter der Bezeichnung Heersteuer begegnet.

5. Die friesische Haussteuer ist eine geringfügige Abgabe. Sie wird von allen Grundstücken entrichtet, auch von den Grundstücken der Edelinge. Die Behauptung, daß die friesischen Edelinge keine Haussteuer gezahlt haben, ist unrichtig.[1] Der wirkliche Ursprung ist unsicher.[2] Aber sie wird nirgends mit der Befreiung von dem Heeresdienste außerhalb Frieslands in Beziehung gebracht. Die Heerfahrtbeschränkung wird vielmehr in zwei voneinander unabhängigen Traditionen mit der Notwendigkeit der Strandwehr begründet. Wohl mit Recht.[3] Mit der Bede hat die Hauslage nicht das mindeste gemein.[4]

Hinsichtlich der besonderen Gründe Koglers kann ich auf die vollkommen durchschlagenden Ausführungen Belows verweisen. Nur ein Einwand sei noch berührt. Kogler meint, die Zurückführung der Bede auf die Gerichtsgewalt werde dadurch ausgeschlossen, daß nach Belegstellen aus dem 14. Jahrhundert das Recht auf den Bezug der fixierten Steuer von dem Gerichtsvorsitze losgelöst werden konnte. Dieser Einwand ist schon deshalb unberechtigt, weil um diese Zeit auch die Gerichtsgewalt im engeren Sinn geteilt wird. Außerdem aber verkennt Kogler das Wesen der Zeumerschen Hypothese. Die

---

1) Vgl. altfries. Ger.-Verfassung S. 291 ff.

2) In Küre 7 wird sie bezeichnet als Kaufpreis für nobilitas und libertas, in Küre 9 als Kaufpreis für den Straßenfrieden.

3) Die Heerfahrtbeschränkung ist überhaupt nicht aufzufassen als eine wirkliche Erleichterung. Sondern sie ist zu ihrer Zeit nichts anderes gewesen als ein partieller Ausgleich für die lokale Anspannung durch die Normannengefahr. Tatsächlich hat sich ja in Friesland die allgemeine Wehrpflicht erhalten. Nur die Bewaffnung wird nach dem Maße des Landbesitzes abgestuft, aber nicht nach dem Maße des freien Besitzes, vgl. Rq. S. 390, [32] ff., S. 483 § 11 a. E. (1277). Jedes Pfundmaß Landes soll gleich schuldig sein „zu schooßen und zu schulden, und zur Heerfahrt und zum Einkaufen des Friedens".

4) Die erste urkundliche Erwähnung findet sich schon in einer Urkunde Ottos I. für Utrecht vom Jahre 948. Mon. Germ. D. I No. 98 S. 181 [20].

Digitized by Google

Gerichtsgewalt gab nur den Anlaß dazu, daß eine ständige Pflicht anerkannt wurde. Damit war aber ein selbständiges Recht entstanden, dessen Lostrennung nichts im Wege stand.

Die Prüfung der gegen Zeumer geltend gemachten Einwendungen ergibt somit ihre Haltlosigkeit. Es ist eben weder notwendig noch irgend möglich, die Bede auf die Ablösung der Heerpflicht zurückzuführen.

Der dogmengeschichtliche Zusammenhang zwischen der Heersteuerhypothese und der Deutung der Pfleghaften bewährt sich nun auch darin, daß mit der richtigen Erkenntnis der Bede auch das Festhalten ihres Zusammenhanges mit dem Stande der Pfleghaften unmöglich wird.

Weder die sachliche Sonderstellung der Pfleghaften, noch ihre Standesnamen lassen sich auf die Bedepflicht zurückführen.

374. Sachlich erscheinen die Pfleghaften des Spieglers durchaus als scharf abgegrenzter Rechtsstand, vor allen anderen Ständen ausgezeichnet durch den Gerichtsstand, von dem nächsthohen Stande der Schöffenbaren außerdem scharf geschieden durch Wergeld, Buße und Mangel des Erbrechts. Ist es nun denkbar, daß diese Schlechterstellung gegenüber den Schöffenbaren geschichtlich entstanden ist durch die Leistung von Beden? Die Frage läßt sich nur bejahen, wenn man annimmt, daß vollfreie Grundeigentümer gegen Erlegung eines Zinses von einer ihnen von Rechts wegen obliegenden Leistung des Kriegsdienstes befreit und dadurch der kriegerischen Tätigkeit entfremdet wurden. Dann läßt es sich wenigstens denken, daß auf diese Weise ein gegenüber den im Kriegsdienste bleibenden Genossen zurückgesetzter Stand geschaffen wurde. Wer sich für unfähig erklärt, öffentliche Pflichten zu erfüllen, kann sich nicht beklagen, wenn seine Rechtsstellung gemindert wird. Auch der Spartaner, der den Beitrag zu den Mahlzeiten nicht leisten konnte, schied aus dem Kreise der Vollbürger aus. Dieser Gesichtspunkt würde notdürftig ausreichen, auch wenn man sich von dem alten Irrtume frei hält, als ob nur der Eigentümer eines unbelasteten

Digitized by Google

Grundstückes vollfrei gewesen sei, jede Belastung des Grundstücks als Standesminderung gewirkt hätte. Freilich würde die Schärfe des Gegensatzes zwischen den Schöffenbaren und den Pfleghaften, namentlich die Entziehung des Erbrechts, immer noch wunderbar bleiben. Aber die Möglichkeit einer Rechtsminderung als Folge der Ablösung wäre immerhin gegeben. Auch die entfernte Möglichkeit fällt fort, sobald wir die Bede richtig auffassen. Gegen die Annahme einer durch die Bede bewirkten Rechtsminderung spricht einmal die Erwägung, daß die Bede erst im Laufe der Zeit aus einer freiwilligen Abgabe zu einer wirklichen, dauernden Rechtspflicht geworden ist. Der Vorgang hat sich viel zu spät vollzogen, um die gerade in den altertümlichen Rechtssätzen, in Wergeld, Buße und Ebenburt hervortretende Scheidung zu erklären. Ferner ist es nicht denkbar, daß an die Erfüllung einer von dem Gerichtsherrn ausgehenden Bitte eine Standesminderung, unter anderen Verlust des Erbrechts, angeknüpft wurde. Eine derartige Belohnung hätte geradezu prohibitiv gewirkt. Ebensowenig ist denkbar, daß die Kluft zwischen Schöffenbaren und Pfleghaften, welche nach dem Sachsenspiegel nur von der Geburt, nicht von der Art des Grundbesitzes abhängt, erst dadurch entstanden ist, daß die Pfleghaften sich genötigt sahen, dem Gerichtsherrn Bitten zu erfüllen, welche die Schöffenbaren vermeintlich abzuschlagen in der Lage waren. Endlich ist ja die Bedeleistung nicht auf die Pfleghaften beschränkt geblieben. Auch die Schöffenbaren haben Bede gezahlt. Ihre Bede wird allerdings von dem Inhaber des Königsbannes erhoben, während die Bede der Pfleghaften, wie das Heimfallsrecht beweist, nur dem Schulzen anheimfallen konnte. Aber gerade diese Gemeinschaft der Bedepflicht ergibt, daß die Bedepflicht nicht als selbständiges, differenzierendes Moment angesehen werden kann. Sie war selbst durch den Gerichtsstand bedingt. Deshalb führt auch die Bedepflicht immer wieder zu der Gerichtsverfassung zurück. Und dieser Gesichtspunkt ergibt, daß die Pfleghaften auf dem flachen Lande keinen Raum haben. Von einer besonderen ländlichen Schulzen-

Digitized by Google

bede wissen die ostfälischen Quellen so wenig wie von einem Schulzengerichte mit besonderer Gerichtsgemeinde.

375. Auch die Existenz der Standesbezeichnungen *plechhaft* und *biergelde* läßt sich schlechterdings nicht durch die Bedepflicht erklären. Gewiß ist es denkbar, daß die Gesamtheit der bedeschuldigen Leute nach diesem ihnen gemeinsamen Merkmale genannt und durch dieses Merkmal von den privilegierten Ständen unterschieden wird. Mit Recht betont v. Below, daß das französische *roturier* und das spanische *pecheros* in dieser Weise entstanden ist.[1] v. Below hat ferner für Jülich und Berg nachgewiesen, daß die bedepflichtigen Güter Schatzgüter und ihre Besitzer Schatzleute oder Vogtleute hießen. Aber in allen diesen Fällen ist es die Gesamtheit der Bedezahler, welche nach der gemeinsamen Pflicht genannt wird. Es ist eine in diesem Punkte rechtsgleiche Gruppe, welche im übrigen sehr verschiedene Elemente, freie und unfreie, umschließt. Das „Pfleghaft" des Spiegels ist dagegen eine Bezeichnung, welche keinesfalls mehr als einen sehr kleinen Teil der bedepflichtigen Leute umfaßt haben könnte. Denn das Wort bezeichnet schon alleinstehend, schon nach dem usuellen Wortsinn, lediglich freie Leute. Es schließt namentlich, schon alleinstehend, den Laten aus. Besonders deutlich tritt dies in der Eingangsstelle hervor und dann in der Wergeldtafel. Der Spiegler sagt zuerst in III 45 § 4: „Denjenigen, die biergelden und pflechhafte heißen und des Schulzen Ding suchen, denen gibt man 15 Schilling Buße und 10 Pfund Wergeld". — Dann folgt in § 7: „Zwanzig Schilling, sechs Pfennig und ein Halbling ist der Lateleute Buße und 9 Pfund ist ihr Wergeld". Ebenso schließt das Heimfallsrecht des Schulzen beziehungsweise Grafen an den Hufen der Biergelden in Ssp. III 80 die Möglichkeit aus, daß unter den Biergelden die Laten einbegriffen sind. Denn das erblose Gut der Laten fiel an den Herrn. Die Laten sind deshalb dem Spiegler nicht ein Teil

1) Art. Grundsteuer in Conrads „Handwörterbuch der Staatswissenschaften".

Digitized by Google

der Pfleghaften, sondern sie sind etwas anderes, sie sind überhaupt nicht „pfleghaft“ im Sinne dieser Standesbezeichnung. Nun sind aber die ländlichen Laten tatsächlich insgesamt bedepflichtig gewesen. Sie haben die große Masse der Bedezahler gebildet. Es ist ganz ausgeschlossen, daß eine Bezeichnung, die von der Bedepflicht abgeleitet wurde, die Laten nicht mitumfaßt hätte. Dazu kommt nun, daß auch die Schöffenbaren bedepflichtig waren. Wenn die Pfleghaften wirklich ein ländlicher Stand gewesen wären, so hätten sie doch niemals als Sonderstand nach einem Merkmal genannt werden können, das sie mit der großen Mehrzahl der ländlichen Bevölkerung vereinte und nicht von ihr trennte.

Aus diesen Gründen ist es m. E. unmöglich, daß der Spiegler bei der Bezeichnung „plechhaft“ an die Pflicht der Bedezahlung gedacht hat.

D. Die Stadtpflicht und die Deutung von pfleghaft.

§ 39.

376. In den Biergelden hatte ich in Anlehnung an die hergebrachte Deutung „plege“ = „Zins“ die Pflicht, welche bei der Standesbezeichnung „plechhaft“ dem Spiegler vorschwebte, auf den Wortzins des Stadtbürgers bezogen.[1] Die Erkenntnis, daß „plege“ im Sachsenspiegel gerade andere Pflichten als den Zins bezeichnet, hat mich genötigt, diese Beziehung fallen zu lassen.[2] Durch diesen Verzicht wird aber die Deutung der Pfleghaften als Stadtbürger nicht erschwert. Vielmehr ist erst durch die Erkenntnis dieses Irrtums der richtige Weg zum Verständnis eröffnet.

Der Wortzins war finanziell unbedeutend[3] und eine dingliche, nicht eine persönliche Last, daher nicht besonders geeignet, einer Standesbezeichnung zur Grundlage zu dienen. Er war endlich nicht in allen Städten Ostfalens vorhanden.[4]

1) Biergelden S. 9.
2) Vgl. oben S. 419.
3) Vgl. Rietschel S. 135.
4) Vgl. Rietschel S. 131.

Digitized by Google

Dagegen finden sich in allen Städten andere, nicht in Zinszahlung bestehende Pflichten, deren praktische Bedeutung weit größer war, welche nicht die Grundstücke, sondern die Person trafen, welche daher geeignet waren, die Stadtangehörigkeit zu charakterisieren und die tatsächlich zu diesem Zwecke verwendet worden sind.

377. Zu den städtischen Lasten gehörte in erster Linie die Steuerlast. Das städtische Steuerwesen hat, wie heute unbestritten ist, eine ausgiebigere Entwicklung erfahren als die Bede des flachen Landes. Auch in Ostfalen begegnet uns in allen Städten die städtische Vermögenssteuer[1] als collecta, contributio, consagittatio, Schoß. Aber diese Steuerflicht stand nicht allein. Neben sie treten noch andere Leistungen. Besonders häufig erwähnt werden Wachtdienste verschiedener Art. Ferner finden sich Pflichten zur Aushebung von Gräben und zu sonstiger Mitwirkung bei der städtischen Befestigung.[2]

Diese Lasten trafen nun ausschließlich die der Stadt angehörigen Personen, die Leute, welche dem Schulzengericht des Spieglers unterworfen waren. Dagegen waren die Stände des flachen Landes, welche der Spiegler anderen Gerichten zuweist, die Schöffenbaren, die Meier und die Laten, von diesen Lasten frei. Wenn daher mit „pflichtig" der Gedanke an die städtischen Lasten verbunden war, so war der Ausdruck terminologisch wohl geeignet, die Stadtangehörigen von den übrigen Ständen abzuheben.

378. Immerhin dürfte die Wahrscheinlichkeit einer solchen Kennzeichnung zunächst auf Widerspruch stoßen. Wir sind heute gewohnt, bei der Stadt des Mittelalters an die Vorteile zu denken, die sie den Einwanderern bot, und könnten deshalb erwarten, daß jede Bezeichnung des Bürgerstandes einen Zuwachs von Rechten zum Ausdruck bringe. Aber es scheint, daß die Vorzüge der Stadt mehr auf tatsächlichem Gebiete,

1) Vgl. Goslarer Privileg von 1219. U. B. I No. 401, 47. Omnes in civitate reditus ad negotia burgensium debent adjuvare.

2) Vgl. die Beispiele unten S. 453 Anm. 1.

Digitized by Google

der größeren Sicherheit, der besseren Erwerbsgelegenheit gelegen waren. In rechtlicher Hinsicht scheint in der Auffassung der Zeit der Zuwachs an Pflichten im Vordergrund gestanden zu haben. Jedenfalls sind in unseren Quellen diese Seiten besonders betont: Jus forense oder civile, Bürgerrecht, Burrecht und Wikbilde sind nicht nur Bezeichnungen eines Rechtskreises, sondern eines Pflichtenkomplexes. Sie sind nicht nur Gegenstand der Verleihung, sondern auch Gegenstand der Befreiung.[1] Und wiederholt wird als Wesen der Bürgerqualität gerade die Tragung der Bürgerlasten hervorgehoben. Die Goslarer Statuten sagen ausdrücklich: „We mit uns nicht ne scotet, de is en gast unde ken börghere.“[2] Das Hildesheimer Stadt-

1) Vgl. z. B. Braunschweig, Befreiung „a vigiliis et collectis et omni jure, quod nostre civitati debebatur“ mit Ausnahme von Befestigung in Notfällen (1268). U. B. II 104[19], vgl. daselbst 105[7], 196[12], 197[30], 198[2], 213[25], 310[26]. Halberstadt „ab omni lege forensi et civili jure“ 1180. U. B. St. Pauli 80 „a jure fori“ 1226, ab omni jure civili et jurisdictione temporali“: Gegenstand der Befreiung sind: „fossata de novo facienda vel etiam reficienda, munitio aliqua civitatis, vigiliae et custodiae noctis sive diei, onera civilia publica vel privata, tallia et exactiones sive census qui *worttins* vulgo dicitur“. 1241. Ferner Befreiung „ab omni jure civili quod vulgariter dicitur burrecht. videlicet exactionibus quos vicini super se facere consueverunt et contributionibus que vocantur *wekenpfennige* in vulgari, vigiliis ac denariis vigilum, immo a custodiis valve“. Stadt Halberstadt I No. 146 (1241), No. 242 (1290), vgl. ferner Hildesheim I No. 773. II No. 15 (1347). Befreiung ab omni onere — — civium juris, quod vulgariter *wikbeldesrecht* vel *dinghplight* dicitur. Magdeburg 1250 No. 116. Merseburg „liberam et exemptam ab omni civili onere, a vigiliis civitatis ejusdem et custodiis, ab exactionibus seu collectis et ab omni jugo, quod civibus seu curiis civium imponi poterit, nec aliquibus plebiscitis debeat subjacere“. U. B. No. 531 (1289). Quedlinburg „ledich und los schotes und wachtes“ — Gegensatz „ligen to wikbeldesrecht“ 1335. U. B. I No. 122, ferner No. 81 (1313), 82 No. 182 „ledich und fri“ shotes und alls burggerrechtes“ (1368) 183 „ane schot, ane wachte und an alle borgerrecht“ Gegensatz „dun al borgerrecht“. Vgl. ferner 424, 30ff. (1455) No. 492. Wernigerode U. B. II No. 80, ferner U. B. Drübeck No. 85 (1362) „vryet-vor allerley wikbeldesrecht, ane de wacht allene“. U. B. Ilsenburg I No. 602 „vor shoss und alle burgerrecht“ — Gegensatz „burgerliche handelunge, dienst und plicht“.

2) Göschen S. 101, 26.

Digitized by Google

recht geht von der gleichen Auffassung aus.[1] Das älteste deutsche Stadtrecht Braunschweigs gestattete Zollfreiheit dem auswärts wohnenden Bürger, wofern er „pleget hir inne shotes unde rechtes“[2]. Auch in Halle[3] ist die Bürgerqualität durch die Steuerleistung bedingt: „Wer seynen schoß alle Jahr jahrlich nicht giebt, den soll man für keinen Bürger mehr halten.“ Das gleiche gilt für andere Städte[4].

Besonders bezeichnend scheint mir ein Privileg des Herzogs von Braunschweig für Lüneburg[5] von 1247: Der Herzog verzichtet auf seine Eigenleute und fügt hinzu: „Ministeriales autem nostri in civitate manentes, qui dant ad consagitationem et peticionem quod dicitur *schot* et *schulde*, nec *rade* nec *herwede* dabunt nec in propriis bonis eorum aliquid juris nobis vendicabimus.“ Die Zugehörigkeit der Ministerialen zur Stadt wird durch ihre Steuerleistung ausgedrückt, Bürger ist, wer die Stadtpflicht erfüllt. Umgekehrt lehnt der Rat von Hildesheim[6] die Vertretung für eine Person ab, weil der Betreffende „uns ney borgherrecht deyt — unde he ne nût entghilt unser.“

379. Die sachliche Möglichkeit, bei pfleghaft an die Stadtangehörigen zu denken, war somit vorhanden. Die historische Wahrscheinlichkeit wird nun durch Tatsachen des Sprachgebrauchs gegeben:

Pfleghaft ist, wie oben betont wurde, nur eine dialektische, etwas seltenere und ältere Nebenform von „pflichtig“. Irgend ein Anhaltspunkt für eine sachliche Differenzierung der beiden Formen liegt nicht vor. Wir sind berechtigt den Spiegel so

1) U. B. Stadt Hildesheim I S. 288, 93, vgl. auch II No. 145 (1358).

2) U. B. Stadt Braunschweig I S. 7, 50.

3) Alte Statuten. Antiqu. Forschungen I 2 S. 67.

4) Vgl. Schulze, Kolonisation S. 254 „Schossen und Wachen bildeten die Voraussetzung des Genusses des Stadtrechts und werden geradezu als Stadtrecht bezeichnet. — Nur wer schoßt und wacht — ist vollberechtigter Bürger.“

5) Lüneburger U. B. VII S. 48.

6) U. B. II No. 1107 (1399).

Digitized by Google

auszulegen, als ob er nicht von „plechhaften“ redet, sondern von „pflichtigen“. Unter diesen Umständen ist es zunächst von Bedeutung, daß die Gesamtheit der städtischen Lasten ganz allgemein[1] in fast allen Städten Ostfalens, über die wir nähere Nachrichten haben, technisch als „Pflicht“ bezeichnet wird. An Stelle von Pflicht findet sich ferner zwar selten, aber auch in 2 Städten, welche für die Auslegung des Spiegels besonders bedeutungsvoll sind, die Nebenform *„plege“*.

Der Graf von Wernigerode stiftet 1328 in Wernigerode eine Kapelle und stattet sie mit einem Hofe in der Stadt aus. Mit Zustimmung von Rat und Bürger befreit er den Hof „von scote, von wachte, von der hôde, von gravenpennigen und von aller *pleghe* unde denste, des men uns unde den borgeren na wicbeldes rechte eder wonheyt daraf plichtich were“. Auch Rat und Bürger geben den Hof frei „aller *pleghe* und

1) Vgl. z. B. Braunschweig, Stadtrecht „dar der stad ore plicht (mede) afghat“ U. B. I S. 72, 74, 76 „scoten und waken unde aller hand plicht don, — dar sal man af don — dhes jares dhere stat plicht. U. B. II 363[4. 28] (1311), dazu 398[23], 399[24. 30] (1313), 416[5] (1314). Goslar, Statuten „plicht“. Göschen S. 106[29], al borgeres recht plicht unde wonheyt to donde, a. a. O. S. 109[10] (1351). Halle, schossen und wachen und alle plicht tun. Ant. Forsch. I 2 S. 67. Hildesheim, Stadtrecht c. 1300. c. 93 „unde der stad plicht ne dede“, c. 140 „als de plicht de he untseten hedde“, c. 141 „also verne also der stat plicht went“ „so scolde he der stat plicht don“ U. B. I S. 288 und 289. „Disse ver hus scôlet eweliken scôtes unde wachte unde stadplicht vry wesen. Wonet hir aver jeman, der der stat plichtich si, de scal statplicht don“ — aller statplicht vry — „scoten, waken und alle statplicht don“, „oc umme scot und umme der stat plicht“, „von statplicht ledich“, „scotes unde statplicht plichtich“, „ane scot and ane plicht“ U. B. I No. 727 (1321), ferner Aufzeichnung von 1300—1350, IV. Nachtrag No. 2 (I 63a) „Hus unde hof unde wordhe, dhe to wigbelde ligged, dhe scon der stad alle plicht don“. Magdeburg „de schollen denne aller stadplicht fry sein“, „mit shote, pande, wake edir mit anderer stadplicht edder upsate“, „huseren, de to der stad rechte eddir plichte horden, de enschollen sy — uth der stadplicht nicht entfromden“, „in der stad plicht blyven. U. B. II No. 369. Quedlinburg „ledich los und vry schotes, wachtes und aller plicht sedes und rechtes“. U. B. I No. 174 (1359). Wernigerode „fry — — shotes, denstes, wachte und alle der plicht“. U. B. I No. 411 (1436), ebenso 424, 42, 502, 598, ferner U. B. Ilsenburg 602 „burgerlicher handelinge, dinst und plicht.

Digitized by Google

denste".[1] Derselben Kapelle werden 1330 Hufen zugewendet frei von „denste unde von aller *plege*."[2]

Die späteren Urkunden Wernigerodes setzen für *plege* das gewöhnliche „Pflicht".[3]

Nach den Magdeburger Fragen soll der Erbvogt Bürgernahrung treiben dürfen, gleich anderen Bürgern: „ab her recht unde *pflege* do von thut, also do recht ist unde gewohnlich".[4] Die Hallischen Statuten sagen an der entsprechenden Stelle: „alle *plicht* thun".[5]

In dem Rechtsbuche nach Distinktionen wird bei der Befreiung von geistlichem Eigen die Einräumung von Ersatzgut gefordert, da man sich der „Pflege" an erholen mag.[6]

Das Rechtsbuch Purgolds gebraucht den Ausdruck öfters:

1. Das Laudemium ist fixiert bei solchen Gütern „darvon man jährlich der Stadt zu gewonlicher phlege steht oder stehen muß".[7]

2. Bei Befreiung von geistlichem Gute soll man dafür sorgen, daß der Stadt „er recht undt er pflege" nicht abgehe.[8]

3. Die geistlichen Besitzer sollen „formunden" haben, die sollen die Güter vorstehen „mit aller pflege kegin den herrin in witpildes rechte".[9]

4. Es soll weder Gericht noch Rat auswärtigen Leuten Kaufbriefe geben, darum, daß man des Rechts und der „Pflege" nicht wohl gewarten kann.[10]

5. Jeder einkommende Mann kann Eigen und Erbe erlangen „also her rechtir pflege dorvon thudt und thun wel".[11]

1) U. B. Wernigerode No. 80.
2) a. a. O. No. 76.
3) Vgl. oben
4) Vgl. Behrend I 2, 7.
5) Ant. Forsch. I 2, S. 67.
6) Ortloff I B. II c. 6 d. 2.
7) Ortloff II B. II c. 20.
8) a. a. O. c. 61.
9) a. a. O. c. 63.
10) a. a. O. c. 112.
11) a. a. O. c. 113.

Digitized by Google

„Plege“ ist somit auch in Ansehung der städtischen Lasten eine sachlich bedeutungslose, anscheinend ältere Nebenform von Pflicht. Eine zweite Nebenform ist Dingpflicht. Das Wort tritt neben dem älteren Pflicht namentlich, aber nicht ausschließlich, in Hildesheim hervor. Es hat die besondere Beziehung zum Gerichtsbesuch völlig abgestreift und bezeichnet nur die Unterwerfung unter die städtischen Lasten, nicht anders als die einfache Pflicht.[1] Auch Frauen werden als dingpflichtig bezeichnet, obgleich sie natürlich nicht zum Besuche der Gerichts verpflichtet waren.

Wenn somit die städtischen Lasten technisch Pflicht und plege genannt wurden, dann konnte auch bei dem Stande der Pflichtigen (plechhaften oder biergelden) an die Stadtpflichtigen gedacht werden. Tatsächlich finden wir nun diesen Sprachgebrauch auch außerhalb des Sachsenspiegels belegt, und zwar sowohl für Biergelden wie für plechhaft und die gleichbedeutende Form. Diesem Nachweis sollen die beiden nachfolgenden Paragraphen gewidmet sein.

380. Vorher ist ein sehr naheliegender Einwand zu erörtern. Wir sind gewohnt, den Stadtangehörigen in den Quellen des Mittelalters unter ganz bestimmten, nicht von der Stadtpflicht abgeleiteten Bezeichnungen zu begegnen. Unter diesen Umständen mag es müßig erscheinen, nachzuforschen, ob nicht gelegentlich auch die Stadtpflicht zur Kennzeichnung dieser Personengruppe verwendet worden ist. Der Spiegler wollte zu einem größeren Kreise reden. Wenn er die Stadtbürger gemeint hätte, so würde er einen der allgemein gebräuchlichen Ausdrücke allein oder doch kumulativ verwendet haben. Nach unserer Deutung hat er dies nicht getan;

1) Dingpflicht wird mit Weichbildrecht gleichgesetzt, vgl. oben S. 453 Anm. 1, ebenso Weichbild mit Pflicht, vgl. oben S. 455 Anm. 1. Vgl. II 71 (1351) binnen des rades dinghplicht wonen — unde stadplicht don — like anderen oren dinghplichtigen borgheren alle jare, ebenso II 205 (1364), II 509 (1382) keinem Bürger, keiner Bürgerin oder jemandem vermieten, von dem der Rat Dinkpflicht heischt und passim noch oft, stets in derselben Bedeutung.

er hat sich auf die beiden, dem Wortsinne nach allgemeinen und immerhin sonst seltenen Ausdrücke beschränkt. Wenn der Spiegler sagt: „Die biergelden unde plechhaften heten unde des scultheten ding süken“[1], so ist damit doch ein usueller Sprachgebrauch bekundet, welcher nur oder vorwiegend die beiden genannten Ausdrücke für die gemeinte Personengruppe verwendete. Das völlige Fehlen der sonst bekannten Bezeichnungen scheint daher sehr erheblich gegen unsere Deutung ins Gewicht zu fallen.

Diesem Bedenken ist von vornherein entgegen zu halten, daß wir über die deutsche Terminologie derjenigen Zeit, welche für den Spiegler maßgebend war, nur mangelhaft unterrichtet sind. In der Hauptsache sind wir auf naturgemäß unsichere Rückschlüsse aus späteren Nachrichten, sowie auf gleichfalls unsichere Folgerungen aus den lateinischen Äquivalenten angewiesen. Das Bedenken verliert aber jede Bedeutung, wenn wir uns auf dieser Grundlage das für den Spiegler wirklich verfügbare Material an Rechtsbezeichnungen vergegenwärtigen.

Die deutschen Quellen, die erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts reichlicher vorhanden sind, ergeben als die technische, in allen Städten übliche Bezeichnung „borgere“ oder „burgere“. Sie findet sich in den Rechtsaufzeichnungen, Stadtrechten, Rechtsmitteilungen, wie in den städtischen Urkunden. Auch in dem Weichbilde wie in seinen Bestandteilen dient sie als technische Bezeichnung im Gegensatz zu Gast. Ob der Ausdruck auch für die Bewohner nicht befestigter Marktorte üblich war, vermag ich allerdings nicht zu sagen, da das Material versagt. Das Weichbild macht keinen Unterschied. Allgemein wird ferner die Gemeindezugehörigkeit auch durch bur ausgedrückt. Burscop und burding stehen für Bürgerrecht und Bürgerversammlung. Sehr viel seltener

1) III 45 § 4. Beachtenswert ist übrigens, daß an dieser Stelle dem Spiegler selbst die beiden Ausdrücke noch nicht bekannt genug erschienen sind. Er hat die weitere Verdeutlichung durch den Besuch des Schulzengerichts für notwendig gehalten. Diese Verdeutlichung mußte freilich ausreichen. Es gab nur ein Schulzengericht.

Digitized by Google

finden sich, namentlich im Weichbild und im Görlitzer Landrecht, die Ausdrücke Kaufleute und Marktleute. Immerhin ist der Ausdruck Bürger der allein technische.

Die lateinischen Quellen ergeben in den älteren Nachrichten überwiegend mercatores oder negotiatores, auch cives forenses. Daneben aber, und seit der Mitte des 12. Jahrhunderts fast ausschließlich, die beiden durcheinander und zuweilen kumulativ gebrauchten Ausdrücke cives und burgenses, concives und conburgenses, ausnahmsweise urbani, cives urbis, civitatenses. In der Lebenszeit des Spieglers sind die beiden Worte civis und burgensis die allgemein üblichen, durchaus herrschenden Ausdrücke.[1] Der Rückschluß auf das deutsche Äquivalent ergibt für burgensis borgere oder burgere. Für civis ist der Schluß weniger sicher. In erster Linie kommt „bur" in Betracht. Doch kann der sehr allgemeine Ausdruck civis wohl auch andere Bezeichnungen verdeckt haben.

Für die Zeit des Spiegels sind deshalb nur die beiden deutschen Worte bur und borgere als derart verbreitet anzusehen, daß ihr Nichtgebrauch im Rechtsbuche, ungeachtet der Mitberücksichtigung der städtischen Verhältnisse, als auffallend einer Erklärung bedürfte.

381. Die Erklärung liegt sehr nahe. Der Spiegler brauchte eine exklusive und zusammenfassende, alle Angehörigen des Stadtgerichts von der übrigen Bevölkerung

1) Der Gebrauch von civis ist so verbreitet, daß Belege überflüssig erscheinen. Aber auch burgensis ist allgemein üblich. In Braunschweig ist die Bezeichnung burgensis vorherrschend. Vgl. U. B. I S. 5, 8, 9, 13, 15, 17 usw. Die Verleihung des Stadtrechts wird als Gewähr der jura burgimundii bezeichnet, a. a. O. S. 14. In Goslar begegnet die Bezeichnung cives. U. B. I 164 (1120), 175 (1129), 177 (1131) ff. Dann urbani und burgenses, a. a. O. No. 229 (1154), 232, 43 (1155), 320 (1188), 401 (1219) u. a. a. O. In Halberstadt erscheinen burgenses seit 1223, U. B. Stadt I 21. In Halle finden wir den Ausdruck z. B. 1200, 1212, u. a. O., vgl. Regesta Magdeb. II No. 137 und 411, ferner in dem Weistum für Neumarkt § 1, § 32 und a. E., vgl. Laband S. 8, 11, 13. In Hildesheim seit 1216, U. B. Stadt Hildesheim I No. 73. In Magdeburg schon 1164, U. B. U. l. Fr. No. 32, 35. In Neuhaldensleben 1224, U. B. Stadt Magdeburg I No. 83. In Quedlinburg 1184—1203, 1229, vgl. U. B. I No. 18, 23 u. a. a. O.

Digitized by Google

abhebende Bezeichnung. Weder bur noch borgere genügten dieser Anforderung.

Hinsichtlich des Wortes bur bedarf die Behauptung keines Beweises. Das Wort bezeichnet zunächst den Bewohner, den Gemeindegenossen. Es findet sich bei Landgemeinden genau ebenso wie bei Stadtgemeinden. Soweit eine ständische Vorstellung sich mit dem Worte verbindet, so bezeichnet es schon damals den Berufsstand der Bauern. In beiden Verwendungen findet es sich im Sachsenspiegel.[1] Deshalb konnte bur als technische Bezeichnung der Stadtangehörigen überhaupt nicht in Frage kommen.

Hervorzuheben ist aber, daß auch borger nicht exklusiv war. Es bezeichnete nicht nur den Bewohner der Stadt, sondern auch den Burgmann, den Inhaber einer Burg, insbesondere eines Burglehns. Zallinger hat bereits hervorgehoben, daß burgensis in der Halberstädter Urkunde mit castrensis gleichbedeutend steht.[2] Dieser Sprachgebrauch findet sich auch anderwärts.[3] Er findet sich vor allem in dem Sachsenspiegel selbst.[4] Der Spiegler versteht ganz allgemein unter „*borgere*“ den Inhaber eines Burglehns. Nicht weniger als 18mal wird der Ausdruck in diesem Sinne gebraucht. Zweimal steht in demselben Sinne die Nebenform „*burgere*“. Dabei ist von jeder Erläuterung abgesehen. Das Wort wird als eindeutig behandelt. Dieser Sprachgebrauch tritt im Lehnrechte vollkommen deutlich hervor. Vgl. Art. 71 § 9. borchlen ne mach nen borgere vorlien. Liet aver die borgere — Stirft die borgere. — § 12. Verliet en herre sine burch — die borgere ne sin nicht plichtig to volgene. § 13. Liet en borgere sin borchlen. —

1) Vgl. Ssp. I 13 § 2, 68 § 2, II 55, III 76 § 1, 2, III 44 § 3, 79 § 1.

2) a. a. O. S. 74, 75.

3) Vgl. z. B. U. B. Stift Hildesheim I No. 458 (1188), ferner Richtsteig Lehnrechts cap. 26.

4) Es ist bedauerlich, daß Homeyer in seinem Wortregister zum Lehnr. und Richtsteige Lehnrechts sich mit der Bemerkung begnügt „borgere (burgere) statt des häufigeren borchmann R(ichtsteig) 26.“ Die Alleinherrschaft von borgere im Sachsenspiegel ist an dieser Stelle übersehen.

Digitized by Google

§ 16. Sve aber borge unde borgere hevet, stirft he — die borgere sint plichtich — als en **burgere** sime herren wesen sal — to haldene na **burgeres** rechte — sin borgere. Art. 72 § 2 degedingen sime borgere — of en borgere klaget. § 3. Of die herre sime borgere degedinget — tvene sine borgere. § 4. Verdelt aver die herre sime borgere sin borchlen — § 5. Is en borgere — gevaren. — Kumt aver die borgere. § 7. dar die borgere unschüldich an is. § 8 — die borgere volgen irme borchlene. § 9. of die herre sime borgere untseget. — Die Art der Verwendung macht es wahrscheinlich, daß dem Spiegler die Gleichung „borgere = Marktangehöriger" überhaupt nicht bekannt war oder als untechnisch erschienen ist. Jedenfalls war bei einer so eng zusammenhängenden und wohl durchdachten Darstellung, wie sie der Spiegel bietet, die Verwendung desselben Wortes für zwei so verschiedene Rechtsbegriffe ausgeschlossen. Auch wenn wir von unserer Deutung von „pfleghaft" ganz absehen, so ist es doch sicher, daß wir gar nicht erwarten dürfen, im Sachsenspiegel den Angehörigen der Markt- und Stadtgemeinde unter der Bezeichnung borgere zu begegnen.

Die abweichende Verwendung von burgensis in den Kontrollquellen erklärt sich durch die Verschiedenheit der Lebenskreise und der Darstellungszwecke. Die Kontrollnachrichten gehören vorwiegend städtischen Kreisen an. Sie verwenden „Bürger", um die Angehörigen eines bestimmten Ortes zusammenzufassen oder den Gegensatz zum Gast auszudrücken. Für diese Funktion war das Wort nicht mißverständlich. Vielfach lag keine Veranlassung vor, die Inhaber der städtischen Burglehen auszusondern. Der Verfasser des Sachsenspiegels steht vor allem in dem Gesichtskreise des Lehnswesens. Seine Darstellung des Lehnrechts ist weit ausführlicher als die des Landrechts. Er will andrerseits den Stand der Marktangehörigen technisch bezeichnen. Er konnte gar nicht zu biergelden und pleghaften „borgere" hinzufügen, ohne alle Inhaber eines Burglehns als Stadtangehörige hinzustellen, also etwas positiv Falsches auszusagen.

Digitized by Google

Die Nichterwähnung der beiden übrigbleibenden Ausdrücke Kaufmann und Marktmann würde schon wegen ihrer sonstigen Seltenheit nicht auffallend sein, erklärt sich aber schon durch das umgekehrte Verhältnis zu der vom Spiegler benötigten Bezeichnung. Beide Ausdrücke konnten als zu eng erscheinen.

Als Kaufleute werden ja unzweifelhaft[1] noch zur Zeit des Spiegels und nachher die Stadtbürger in ihrer Gesamtheit zusammengefaßt. Aber daneben findet sich vor allem auch eine engere Bedeutung, welche dem Wortsinn entsprechend den Beruf betont. Diese engere Bedeutung, die wiederum einen verschiedenen Vorstellungskreis umfassen kann[2], war die eigentlich technische. Der Kreis der Kaufleute in diesem Sinne war schon damals enger als der Kreis der Stadtbürger. Wenn das Privileg für Goslar[3] von 1219 c. 23 sagt: „Sub quocunque mercatorum ipsius loci vel alio quolibet burgensi preter monetarium falsi nummi fuerunt reperti", so ergibt diese Bestimmung, daß es Stadtbürger gab, die nicht unter die Bezeichnung Kaufmann fielen. Der persönliche Sprachgebrauch des Spieglers läßt sich nun nicht durch Induktion aus Fundstellen ermitteln. Denn das Wort kommt nur in Lnr. 2 § 1 vor, und diese Stelle hat keinen eigenen Erkenntniswert. Immerhin ist es mit Rücksicht auf den allgemeinen Sprachgebrauch ziemlich sicher, daß dem Spiegler die berufstechnische Bedeutung und wahrscheinlich auch die Divergenz mit dem Umfange des Begriffs Stadtbürger bekannt war. Unter dieser Voraussetzung erklärt sich die abweichende Bezeichnung der Stadtbürger sehr einfach dadurch, daß das Wort Kaufmann mehrdeutig und enger war als die wiederzugebende Vorstellung, der Spiegler aber bei seiner juristischen Darstellung nach Genauigkeit strebte. Das Fehlen

1) Vgl. Hegel, Neues Archiv 18 S. 218. Frensdorff, Nachr. d. K. Ges. d. W. zu Göttingen 1894 S. 5ff.

2) Auf die genaue Abgrenzung der Berufe, welche durch Kaufmann gedeckt werden, kommt es für unsere Aufgabe nicht an. Der Umfang kann je nach dem Zusammenhange ein verschiedener sein.

3) U. B. No. 401.

Digitized by Google

dieses Wortes ist daher kein Gegengrund gegen unsere Deutung, sondern es bestätigt in Verbindung mit dieser Deutung die oben als wahrscheinlich bezeichnete Vermutung.[1]

Bei Marketmann ist zu beachten, daß die einigermaßen wichtigeren Marktorte und gerade diejenigen, welche der Spiegler als typisch ins Auge fassen mußte, zu seiner Zeit längst ummauert waren und auch in den übrigen Quellen durchaus als civitates bezeichnet wurden. Der Spiegler gebraucht Markt einerseits für den Gerichtsbezirk[2] und auch für den Rechtsbegriff des Marktortes[3], aber außerdem auch in der heutigen Bedeutung von Verkehrsmittelpunkt.[4] Die befestigten Marktorte heißen bei ihm stets Städte.[5] Die Bezeichnung Marktleute für Stadtbürger konnte ihm wegen der Doppelbedeutung von Markt als zweideutig und wegen der Hauptbeziehung des gewollten Ausdrucks auf die Städter nicht weit genug erscheinen.

Die eingehendere Analyse der üblichen Ausdrücke führt somit zu dem überraschenden Ergebnisse, daß kein einziger von ihnen wirklich geeignet war, die Stadtbürger im Gegensatz zu anderen Personengruppen zugleich abschließend und zusammenfassend zu bezeichnen. Dennoch muß für die Rechtssprache überhaupt und nicht nur für den Spiegler das Bedürfnis nach einer derartigen Bezeichnung bestanden haben. Die vorstehende Analyse ergibt daher die positive Wahrscheinlichkeit, daß noch andere Ausdrücke als die besprochenen existiert haben. Sie verleiht unserer Auslegung des Sachsenspiegels eine weitgehende Unterstützung und jeder sonstigen

---

1) Damit würde dann als Gegensatz für Lnr. 2 § 1 sich die berufstechnische Bedeutung ergeben.

2) III 25 § 2.

3) II 26 § 4, III 66 § 1.

4) II 27 § 1, 36 § 4.

5) II 71 § 2, 5, III 60 § 2, 66 § 2, 78 § 5. Besonders wichtig ist der Gebrauch von stat in III 60 § 2. In svelke stat des rikes de koning kumt, dar is ime ledich monte und toln. Auch in den unbefestigten Marktorten muß das gleiche gegolten haben. Aber sie stehen nicht im Gesichtskreise des Spieglers.

Digitized by Google

Fundstelle erhöhte Bedeutung, welche auf die Existenz dieser technischen Ausdrücke hinweist. Solche Fundstellen sind selten, aber sie sind vorhanden.

E. Die sächsischen Fundstellen für Biergelde. § 41.

382. Das Wort „biergelde" hat einen sehr allgemeinen Wortsinn. Es bezeichnet den Pflichtgenossen oder einfach den „Pflichtigen".[1] Die Beziehung auf die Stadtpflicht, die sich aus dem Sachsenspiegel ergibt, ist in dem Worte selbst nicht enthalten, sondern kann nur auf einem prägnanten Gebrauch beruhen, eine usuelle Nebenbedeutung darstellen. Solche usuellen Nebenbedeutungen wechseln örtlich und zeitlich. Die für den Sachsenspiegel vertretene Deutung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß dasselbe allgemeine Wort zweimal an anderen Orten und anderen Zeiten auch für andere Pflichtverhältnisse verwendet worden ist.[2]

Deshalb haben die fränkischen und friesischen Fundstellen des Wortes für unser Problem nur insofern Bedeutung, als sie die von mir zugrunde gelegte Wortbedeutung erweisen. Ich werde die Verteidigung meiner diesbezüglichen Ausführungen in Anlage 5 geben und mich im Texte auf die sächsischen Fundstellen beschränken. Es sind zwei Gruppen: 1. die Osnabrücker Fundstellen und 2. das Rechtsbuch nach Distinktionen. Die erste Gruppe hat deshalb Bedeutung, weil aus ihr sonderbarerweise gefolgert wird, daß „biergelde" in Sachsen die technische Standesbezeichnung der freien, aber unedeln Bauern gewesen sei, die zu zweit genannte Stelle aber deshalb, weil sie tatsächlich die Beziehung auf den Stadtbürger aufweist.

383. Nr. 1. Auftragung von Gütern durch den Vogt der Osnabrücker Kirche Everhard und seinen Bruder Liudolf.

1) Vgl. Anlage 4.

2) Diese allgemeine Bedeutung erklärt die Mißverständnisse, denen das Wort in der Glosse und im Görlitzer Landrecht ausgesetzt war. Vgl. Biergelden S. 77 ff.

Digitized by Google

Abkommen über die Vogtei 17. 7. 1090 in placito Wezelonis comitis Vocasthorp habito.[1]

Zeugenangaben: Ex clericis autem interfuerunt et haec audierunt: Wido praepositus, Luiziko decanus, Eilhardus custos, Everoldus, Walcgerus, Haserdus, Bernhardus, Radingus; nobiles autem interfuerunt Amulongus, Everhardus, Folcmarus, Gerhardus, Frethoboldus, Thiedricus, Echraht Bernhardus, Godescalcus, Alvericus, Richardus, Abbiko.

Insuper fuerunt ibi omnes illi biergeldon de illo placito ubi haec facta sunt; et Siwerc fuit ibi cum omnibus biergeldon de Scludhison et Alfger et Hemmic cum omnibus biergeldon, qui in comitatibus eorum manent. Ex servientibus autem ecclesiae affuerunt: Hinio .... Reinold; multi alii praeter istos.

Nr. 2. Schenkung 13. 11. 1076 in placito Folcmaris comitis Holthus habito.

Presentibus testibus: ex nobilibus! Everhardo, Calvo .... ex liberis autem Formund, Waldmar et omnes bergildi ad predictum placitum pertinentes.

Nr. 3. Schenkung 13. 6. 1097 in placito Folcmaris comitis Sineclo.

Presentibus testibus: ex nobilibus, Folkero .... überwiegend dieselben Namen wie zu Nr. 2 — ex liberis autem Formund, Waldmar et bergildi ad praedictum placitum pertinentes.

384. Wenn wir die Urkunden hinsichtlich des Problemworts zunächst isoliert betrachten, von der Etymologie und von dem sonstigen Vorkommen abstrahieren, dann ist das Resultat der Auslegung für den usuellen Wortsinn kein sicheres, aber immerhin auch kein bedeutungsloses. Es ergibt sich eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß in dem Worte eine Beziehung zu einem bestimmten lokalen Gericht angedeutet ist.

1) Philippi, U. B. Osnabrück I No. 205 nach Abschrift des 18. Jahrhunderts, a. a. O. IV 664, nach dem Original berichtigt.

Digitized by Google

Das Problemwort biergelde bezieht sich in den drei Stellen jeweils auf eine konkrete Personengruppe. Wenn die Aufgabe gestellt ist, aus einer solchen konkreten Beziehung den usuellen Wortsinn zu ermitteln, so ist folgende Erwägung zu beachten: Die Mitglieder einer Personengruppe können sehr verschiedene Eigenschaften gemeinsam haben. In unserem Falle waren alle biergelden ganz sicher Christen, Männer, Sachsen, Westfalen, persönlich frei usw. Natürlich kann biergelde nicht alle diese Eigenschaften ausdrücken. Das bloße Vorhandensein einer gemeinsamen Eigenschaft ist daher noch gar kein Beweis dafür, daß gerade diese und nicht eine andere der vielen gemeinsamen Eigenschaften mit dem Problemworte gemeint ist. Tatsächlich sind in solchen Fällen zwei Möglichkeiten vorhanden. Es ist möglich, daß eine für den Zusammenhang irrelevante Eigenschaft erwähnt ist, ein Epitheton ornans gebraucht wird, das ebensogut fehlen könnte. Wenn die Zeugenliste in einer Halberstädter Urkunde mit den Worten schließt et sanctae catholicae fidei cultoribus[1], so hat diese Bezeichnung gar keinen Zusammenhang mit den für den geschilderten Vorgang erheblichen Eigenschaften der Gerichtsgenossen. Zweitens ist es aber möglich und schon im allgemeinen sehr viel wahrscheinlicher, daß eine relevante Eigenschaft der Personengruppe bezeichnet wird, eine Eigenschaft, die dazu dient, die konkrete Personengruppe von anderen zu unterscheiden. Diese relevante Funktion ist um so wahrscheinlicher, je seltener das Problemwort vorkommt und je gleichartiger die Fundstellen sind. Beide Voraussetzungen liegen bei „biergelde" vor. Entscheidend ist daher nicht nur die Ermittlung der gemeinsamen Eigenschaften, sondern auch der als Gegensatz gedachten Personengruppen.

Bei der Deutung von „biergelde" kommen weiter drei Eigenschaften der konkreten Personengruppen in Betracht, die auf ihre Verteilung und auf ihre Relevanz zu prüfen sind.

1) U. B. Stift Halberstadt I 238a.

Digitized by Google

1. Wahrscheinlich gemeinsam ist die Eigenschaft als Landbewohner, denn es handelt sich um ländliche Gerichtsversammlungen. Aber nichts deutet darauf hin, daß diese Eigenschaft irgendwie von Bedeutung, daß der Gegensatz eine städtische Versammlung war. Deshalb ist eine besondere Beziehung auf das ländliche Leben für das Wort biergelde um nichts wahrscheinlicher als irgend eine der anderen oben angeführten Beziehungen.

2. Bei den Urkunden 2 und 3 spricht eine gewisse, allerdings nur leise Wahrscheinlichkeit dafür, daß bergildi unter die Klassifikation „ex liberis autem" einzubeziehen ist. Unter dieser Voraussetzung würde diesen bergildi die Zugehörigkeit zu den nichtedlen Freien gemeinsam gewesen sein. Aber dies gilt nicht für die Biergelden der ersten Urkunde. In der bekundeten, besonders wichtigen Gerichtsversammlung waren die Angehörigen von drei Bezirken versammelt. Die Zahl der namentlich genannten edlen Zeugen ist nicht größer[1], als sie bei den Versammlungen der einzelnen Bezirke zu sein pflegt. Es fehlt jede Generalklausel, abgesehen von der Erwähnung der Biergelden. Deshalb spricht eine positive Wahrscheinlichkeit dafür, daß das Wort biergeldon eine Generalbezeichnung ist, welche auch die anwesenden, nicht namentlich genannten Edeln umfaßt. Selbst wenn man über diesen Gegengrund wegsehen und die Urkunde No. 1 als unsicher ignorieren wollte, so würde zwar in No. 2 und 3 eine gemeinsame Eigenschaft, aber kein Anlaß vorhanden sein, das Problemwort auf diese Eigenschaft zu beziehen. Es ist geradezu unwahrscheinlich, daß „bergildi" gewählt worden ist, um den ständischen Gegensatz zu den Edeln auszudrücken. Denn dieser Gegensatz war schon durch das vorhergehende „ex liberis" genügend zum Ausdrucke gebracht.

1) In meinen Biergelden konnte ich nur die spätere Abschrift benutzen. In der Abschrift fehlen die Edeln überhaupt. Inzwischen ist das Original aufgefunden worden. Es enthält Namen von Edeln. Deshalb ist die Urkunde nicht von der durchgreifenden Bedeutung, die ich ihr früher beilegte. Aber immerhin ist eine positive Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß nur die Edeln des Gerichtsortes namentlich genannt sind.

Digitized by Google

3. Eine ganz sicher in allen drei Urkunden gemeinsame Eigenschaft der als Biergelden zusammengefaßten Personen ist endlich ihre Zugehörigkeit zu einem und demselben Gerichtsbezirke. Diese Eigenschaft ist für jeden Erwähnungsfall sicher. Wir haben „illi biergeldon de illo placito, ubi haec facta sunt". Den Gegensatz dazu bilden die omnes biergeldon de Slidusun und die omnes biergeldon, qui in comitatu (des Alfger und des Hening) manent. Wir haben in No. 2 und 3 omnes bergildi und bergildi „ad predictum placitum pertinentes". Anders aber als die bisher besprochenen Eigenschaften trägt diese Eigenschaft den Hochton. In Urkunde 1 wird die dritte Personengruppe ja gerade durch ihre Zugehörigkeit zu den drei Gerichtsgemeinden unterschieden. Den gedachten Gegensatz bildet in allen drei Urkunden nicht die Stadtbevölkerung und nicht der Stand der Edeln, sondern die Gerichtsgemeinde anderer koordinierter Gerichte. Deshalb ergibt schon die isolierte Betrachtung eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß in biergelde nach dem usuellen Wortsinn die „Zugehörigkeit" zu einem Gericht angedeutet ist. Zu diesem Schlusse ist auch Lindner ohne Zuziehung weiteren Materials gelangt.[1]

Tatsächlich sind wir nun aber nicht auf die isolierte Betrachtung beschränkt. Die anderen alten Fundstellen ergeben ja mit aller Bestimmtheit die Bedeutung pflichtig oder mittelbar Gerichtsgenossen. Und deshalb kann, selbst wenn wir die allgemeine Bedeutung einsetzen, an der Bedeutung in den Osnabrücker Stellen kein Zweifel sein, keine Ungewißheit darüber auftauchen, an welche Pflicht gedacht ist. Wenn wir die Sätze vor uns haben: „Außerdem waren alle Pflichtigen desjenigen Gerichts anwesend, vor dem diese Verhandlung stattfand. Auch Siwerc war da mit allen Pflichtigen von Schledhausen, und Alfger und Hening mit allen Pflichtigen, die ihrer Grafschaft angehören", ferner „die Pflichtigen, die zu dem genannten Gericht gehören" (2 u. 3), dann scheint es mir doch unzweifelhaft zu sein, daß bei den Pflichtigen des Gerichts an die Gerichts-

1) a. a. O. S. 170 Anm. 1.

Digitized by Google

pflicht gedacht ist. Die Biergelden de placitis sind nichts anderes als die debitores placiti anderer Urkunden, die „dinkplichten“ deutscher Quellen.

Der usuelle Wortsinn, der sich aus den Osnabrücker Urkunden für das Problem ergibt, ist also „dingpflichtig“ oder Gerichtsgenosse. Dieses Resultat liefert keinen Gegengrund gegen unsere Deutung des Sachsenspiegels, wohl aber, wie unten noch zu zeigen ist, eine mittelbare Unterstützung.

385. Das Rechtsbuch nach Distinktionen spricht mehrmals von Biergelden in einfacher Anlehnung an den Sachsenspiegel. Diese Erwähnungen haben keine selbständige Bedeutung. Aber es findet sich eine Stelle in der von Ortloff[1] publizierten Handschrift, die das Wort gebraucht, ohne daß der Sachsenspiegel als Quelle gedient hat.

Die Überschrift zu Lib. I, Kap. 25 lautet:

1. „Von erbe, hergewette adder gerade bisterben von eyme birgelden.“

Dieser Überschrift entspricht Distinctio I:

„Were daz eyme erbe, hergewete, adder gerade ersturbe in des riches steten von eynen burger ader burgerin, do eyn gast der neste wer unde nicht fry en wer, der sal is nicht nemen. Es sal der nemen, der do fry is unde neste dornach von geburt. Dis ruret ouch landrecht.“

Da die Überschriften durchweg dem Textbeginn entlehnt sind, so wird der im Text genannte burger in der Überschrift als birgelde bezeichnet.

Die Erwähnung ist nicht durch den Sachsenspiegel veranlaßt, namentlich nicht durch Ssp. L. R. III, 80. Nicht nur die Norm, sondern auch der Tatbestand ist verschieden. In Ssp. L. R. III, 80 ist von Heergewätte und Gerade nicht die Rede. Außerdem findet sich Ssp. L. R. III, 80 in Distinctio 1 cap. 36 unverändert wieder, aber mit der Verweisung in das Landrecht. Wie groß die juristische Autorität ist, welche dem Verfasser beizulegen sein würde, muß unbestimmt bleiben, da

1) Ortloff I, S. 58.

Digitized by Google

das Wort in den andern bei Ortloff berührten Handschriften teils fehlt, teils durch „luetgelde“ ersetzt ist.

Die geringe Zahl der benutzten Handschriften läßt auch nicht erkennen, ob die Fassung der Überschrift von den Urhebern des Buches herrührt, oder doch wenigstens den originalen Text der Überschrift enthält.

Durch diese Unsicherheiten wird aber der Erkenntniswert der Stelle wenig beeinträchtigt. Ihre Bedeutung besteht darin, daß sie uns einen Sprachgebrauch bezeugt, welcher die Qualität des Stadtbürgers durch das Wort biergelde ausdrückte. Das Zeugnis selbst ist vollkommen unzweideutig. Der Urheber ist gleichgültig. Selbst ein bloßer Schreiber war nicht in der Lage, eine solche Bedeutung des Wortes zu erfinden. Auch Stobbe[1], der einzige Autor, der diese Stelle gewürdigt hat, erkennt an, daß sie dieses Zeugnis enthält. Aber er meint, daß ein so spätes Rechtsbuch den Sachsenspiegel nicht widerlegen könne. Diese Bemerkung ist an sich richtig, aber für das Problem wie es jetzt liegt, nicht relevant. Einmal handelt es sich ja gar nicht um Widerlegung des Sachsenspiegels, sondern um eine neue Bestätigung desjenigen Sprachgebrauchs, den wir aus zwingenden Gründen als den Sprachgebrauch des Spiegels ansehen müssen. Zweitens ist aber gerade für das vorliegende Terminologieproblem die spätere Entstehung des Rechtsbuchs ziemlich gleichgültig.[2] In den späteren Quellen des Stadtrechts ist Bürger so absolut technisch, daß für die Neubildung einer vollkommen gleichbedeutenden Bezeichnung kaum irgend eine Möglichkeit vorhanden war. Wenn wir nun trotzdem eine solche Konkurrenzbezeichnung finden, so läßt sich dieses vereinzelte Vorkommen nur als Rest einer älteren Sprachschicht auffassen, als Überlieferung aus einer Zeit, als „borger“ noch nicht die exklusive Bedeutung erlangt hatte, die ihm später zukam. Deshalb ist der Erkenntniswert

1) a. a. O. S. 350 Anm. 103.

2) Diese Erwägung war mir noch fremd, als ich die Stelle in meinen Biergelden S. 44 beurteilte. Deshalb habe ich damals den Erkenntniswert dieser Stelle zu gering veranschlagt.

Digitized by Google

unserer Stelle nicht viel geringer, als er bei einer dem Sachsenspiegel gleichzeitigen Stelle sein würde.

Weitere sächsische Fundstellen sind mir nicht bekannt.[1]

F. Die Fundstellen für „pflichtig". § 42.

386. Plechhaft ist im Sachsenspiegel nur eine gleichbedeutende Nebenform für „pflichtig". Das Wort pflichtig hat immer und überall auch die allgemeine Bedeutung gehabt, die wir ihm heute beilegen. Wenn es trotzdem im Sachsenspiegel als Standesbezeichnung auftritt, so liegt ebenso wie bei Biergelde eine usuelle Nebenbedeutung vor, die einer speziellen Erklärung bedarf. Deshalb kann aber auch die Erkenntnis dieser speziellen Nebenbedeutung nicht durch Fundstellen ermittelt werden, in denen das Wort in der allgemeinen Bedeutung etwa unter Bezeichnung des Pflichtherrn begegnet.[2] Relevant sind nur solche Stellen, in denen das alleinstehende Wort schon eine ständische Bedeutung hat.

Für die Form pflechhaft ist nun bisher eine einzige Stelle bekannt geworden, in der das Wort in einer solchen ständischen Bedeutung gebraucht wird. Außerdem kommt aber die Wiedergabe im Deutschspiegel in Betracht.

---

1) Keinen Zusammenhang mit den Biergelden und überhaupt mit den Standesproblemen hat die Bezeichnung „parlude". Schröder, Lehrbuch S. 222 Anm. 3 bespricht die bayerischen Barschalke und fügt hinzu: „Übrigens komme *parlude* auch in einer niedersächsischen Urkunde von 1447 vor". Schröder verweist auf U. B. Quedlinburg I No. 389. Nach bekannten Lautgesetzen entspricht nun ein niederdeutsches *par* niemals einem oberdeutschen *bar*, sondern einem oberdeutschen *pfar*. Die *parlude* Schröders sind nichts anderes als oberdeutsche „Pfarrleute", nämlich die Mitglieder einer kirchlichen Pfarrgemeinde, aber kein Stand. Diese Deutung ergibt sich unwiderleglich aus der von Schröder zitierten, aber nicht ordentlich gelesenen Urkunde selbst und aus dem ganz allgemeinen Sprachgebrauche der Zeit, deren sonstige Urkunden Schröder offenbar nicht kennt. Die Anwendung der gewöhnlichsten Sorgfalt hätte Schröder vor diesem Mißverständnisse bewahrt.

2) Vgl. z. B. Cod. Dipl. Saxonic. I 3 No. 208 S. 197 (1219). Aus dem gleichen Grunde sind die Ausführungen der Glosse nicht beachtenswert.

Digitized by Google

Die einzige Stelle ist eine Walkenrieder Urkunde von 1214:[1]

Der Graf von Clettenburg verzichtet auf Ansprüche „super quibusdam possessionibus, quas ecclesia detinebat, in quibus quiddam juris mihi vendicabam, quod nequaquam ecclesia mihi recognovit, immo omnibus modis, quibus potuit reclamavit, videlicet super duobus mansis in Rodagherode, quos mihi usurpabam **forensi jure** quorundam hominum, qui in vulgari dicuntur **plaeccathte.**“ — Der Abt macht dagegen geltend: „ecclesiam emisse supradictos duos mansos in Rodagherode ab Heccardo de Livenrode, qui insigni gaudebat libertatis titulo et qui **in foro juris** unus erat scabinorum, qui eos liberos ab omni obsequio alicui praestando ecclesiae vendidit; in qua libertate hactenus eos possedit.“

Nach meiner Ansicht ergibt die Stelle auch ohne jede Rekonstruktion des Streitfalls einen vollkommen sicheren Aufschluß über die Bedeutung von plechhaft, und zwar durch die Verbindung des Standes mit dem forense jus. Der Graf beruft sich auf das forense jus quorundam hominum qui dicuntur pleccathte. Folglich ist das forense jus das Recht der Pfleghaften. Was heißt nun forense jus? Weder Schröder noch Zallinger, noch auch Stutz haben es für angemessen erachtet, darzulegen, was sie unter forense jus verstehen und wie sie sich das deutsche Äquivalent dieser Wortverbindung vorstellen. Dennoch ist diese Übersetzungsfrage recht wesentlich. Denn es scheint mir sicher, daß forense jus gar nichts anderes bedeuten kann als Marktrecht. Wenn aber das Recht der Pfleghaften das Marktrecht ist, dann sind sie durch diese Urkunde ebenso als Marktangehörige gekennzeichnet wie durch den Market des Spieglers, wie der Biergelde in dem Rechtsbuche nach Distinktionen.

Die Übersetzung von forense jus als Marktrecht ergibt sich schon aus dem allgemeinen Sprachgebrauche. Forum

1) Urkb. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 2 No. 83, dazu Schröder, Ger.-Verf. S. 52 Anm. 2. Zallinger a. a. O. S. 222, vgl. Biergelden S. 77 (55). Stutz a. a. O. S. 132 Anm. 2.

Digitized by Google

heißt Markt und forense jus Marktrecht. Diese Äquivalenz ist so notorisch, daß sie keiner besonderen Belege bedarf. Diese Äquivalenz ist aber auch in den Quellen der Zeit und der Gegend die einzige, die überhaupt vorkommt. Wenn der Schreiber der Urkunde nicht in einer Geheimsprache schreiben wollte, so konnte er forense jus nur als Äquivalent für Marktrecht gebrauchen. Die heutige Bedeutung von forensisch gleich „gerichtlich" ist jener Zeit unbekannt. In der Zusammensetzung mit jus kommt sie überhaupt nicht vor. Jedes Recht war ein gerichtliches Recht. Wohl findet sich ganz vereinzelt in abliegenden Quellen die Verwendung von forense jus im Sinne von weltlichem Rechte. Aber für den Beginn des 13. Jahrhunderts ist eine solche Übersetzung ausgeschlossen. Schon nach allgemeinen Gesichtspunkten müssen wir forense jus mit Marktrecht übersetzen.

Zu demselben Ergebnisse nötigt aber auch der Inhalt der Urkunde.

1. Die Bedeutung eines Wortes wird am sichersten aus dem Gegensatze erkannt, welcher der gemeinten Vorstellung gegenübersteht. In unserm Falle sind die Gegensätze scharf. Der Graf macht Rechte geltend secundum forense jus der Pfleghaften. Das Kloster beruft sich auf die besondere Freiheit und Schöffenbarkeit seines Gewährsmanns. Bei Auffassung von forense jus als Marktrecht ist der Gegensatz verständlich: der freie schöffenbare Mann untersteht dem Marktrechte nicht. Dagegen würde die Deutung von forense jus als weltliches Recht eine Banalität und eine Aufhebung des Gegensatzes ergeben. Es ist selbstverständlich, daß der Graf sein Recht nicht auf geistliche Grundlagen stützen kann, und auch das Kloster beruft sich ja auf weltliches Recht.

2. Der Graf erhebt einen Anspruch secundum jus quorundam hominum qui dicuntur pleccathte. Die Bezeichnung quidam ergibt, daß diese Leute in ihrer Gesamtheit nicht als Gewährsleute, sondern nur als Träger eines objektiven Rechts des forense jus in Betracht kommen. Das forense jus ist das Standesrecht der Pfleghaften. Zu demselben Ergebnisse führt

Digitized by Google

die Betonung der Schöffenbarkeit des Gewährsmanns. Für den schöffenbaren Mann war das objektive Recht der Pfleghaften nicht bindend. Ein solches Recht war das Marktrecht. Dagegen galt weltliches Recht für alle Stände. Auch der schöffenbare Mann lebte nicht ausschließlich nach kanonischem Rechte.

3. Die Schöffenbarkeit des Gewährsmanns wird mit den oben gesperrten Worten wiedergegeben „in foro juris unus erat scabinorum". In foro juris heißt zu deutsch „auf dem Markte des Rechts". Die gesuchte Antithese beweist schlagend, daß der Verfasser der Urkunde mit „forense jus" Marktrecht übersetzt hat. Bei keiner anderen Deutung würde die beabsichtigte Antithese auch in der deutschen Vorlage vorhanden sein.

387. Aus diesen Gründen[1] ist die Deutung von forense jus absolut sicher. Deshalb ist es auch ziemlich bedeutungslos, daß die Urkunde uns nicht genügende Anhaltspunkte bietet, um die Streitlage im übrigen ermitteln zu können. Am wahrscheinlichsten ist es immerhin, daß der Graf annahm, die Hufen seien von Pfleghaften dem Kloster veräußert worden und sich als Stadtherr auf einen Satz des Stadtrechts berief, welcher, wie dies in sehr vielen Städten der Fall war[2], die Steuerpflicht bei Veräußerung pflichtiger Grundstücke an geistliche Stifter aufrecht hielt. Zu dieser Sachlage würde die Betonung der Schöffenbarkeit des Veräußerers passen, ebenso die vorgebliche Veräußerung „liberos ab omni obsequio", frei von jeder Pflicht.

Wie dem auch sein mag. Die Erwähnung des forense jus kennzeichnet die Pfleghaften der Stelle mit voller Bestimmtheit als Marktleute. Wenn alle anderen Erkenntnisgründe die Pfleghaften des Spieglers als exklusiv ländliche Klasse erscheinen ließen, so würde es doch vollkommen sicher sein, daß sie an

1) Die absolute Gewißheit, daß forense jus an dieser Stelle nur Marktrecht bedeuten kann, habe ich erst nach der Abfassung meiner Biergelden gewonnen. Deshalb habe ich damals den Erkenntniswert dieser Stelle zu gering veranschlagt.

2) Vgl. Zeumer a.a.O. S. 72ff., Schulze, Kolonisation S. 256ff., ferner z. B. unten S. 476 für Hildesheim.

Digitized by Google

dieser Stelle als Marktangehörige erscheinen. Da nun die Problemlage eine andere ist, so enthält diese einzige Urkunde, in welcher der „Stand“ der Pfleghaften ganz selbständig auftritt, eine vollwichtige Bestätigung unserer sonstigen Ergebnisse. Die Bestätigung ist um so wertvoller, als in dieser Urkunde derselbe ständische Gegensatz der Pfleghaften und der Schöffenbaren hervortritt, der im Sachsenspiegel vorhanden ist.

In Übereinstimmung mit unseren Ergebnissen steht ferner die Erläuterung der Pfleghaften im Deutschspiegel.[1] Der Ausdruck wird nur ein einzigesmal gebraucht, aber mit dem Zusatze „chauflaeute“. „Die biergelden und plegehaften Chauflaeute haizent“. Das Wort biergelden wird im Deutschspiegel niemals verstanden.[2] Die Hinzufügung von Kaufleute zu „pfleghaft“ kann daher kaum anders erklärt werden als dadurch, daß dem Verfasser des Deutschspiegels die usuelle Beziehung von pfleghaft auf die Marktangehörigen bekannt war.

388. Weitere Belegstellen für die ständische Verwendung der speziellen Form „pfleghaft“ sind mir nicht bekannt. Dagegen findet sich eine Nebenform desselben Wortes als Bezeichnung der Stadtangehörigkeit, namentlich in den deutschen Quellen von Hildesheim. Oben wurde hervorgehoben, daß die Gesamtheit der städtischen Lasten in Hildesheim zwar in den älteren Urkunden wie sonst als Pflicht schlechthin, in den jüngeren aber mit Vorliebe als „Dingpflicht“ bezeichnet wird.[3] Das abgeleitete Eigenschaftswort „dingpflichtig“ wird nun, namentlich in der ausführlichen Bauernsprache, die 1428 zusammengestellt wurde, aber auch sonst[4] durchaus technisch

1) Vgl. Spiegel deutscher Leute von Ficker No. 283.

2) a. a. O. No. 319 und 347.

3) Vgl. z. B. a) oben S. 457 Anm. 1.

4) Vgl. vorige Anmerkung, ferner Bauernsprake c. 3, Zinsgut, das der Stadt dingpflichtig ist (1357) c. 5. Schoß von dingpflichtigen Häusern (1392) c. 8. Briefe über dingpflichtige Häuser und Wohnungen (1407) c. 10. Verpfändung von dingpflichtigen Häusern oder Wohnungen (1407) c. 29. Dingpflichtige Häuser oder Wohnungen, die an die Stifter usw. gekommen sind, sollen wieder zu unseren Bürgern und zu der Stadt dingpflicht gebracht werden, und dingpflichtige Häuser

Digitized by Google

als Bezeichnung für die Stadtangehörigkeit verwendet. Es wird sowohl von Grundstücken[1] als von Personen gebraucht. In letzterer Hinsicht sind zwei Verwendungen zu unterscheiden:

Dingpflichtig bezeichnet einmal jeden Stadtpflichtigen einschließlich den Bürger. Es dient deshalb auch zur Verstärkung der Bürgerqualität, „en rechte dingplichtige borgere".[2] Zweitens bezeichnet es auch diejenigen Leute, welche die Bürgerlasten trugen, ohne Bürger zu sein. Die Gesamtheit der Hildesheimer wird bezeichnet als borger, borgheresse eder dingplichtige. Diese Wendung ist geradezu technisch.[3] Seltener

---

sollen nicht mehr an Stifter usw. kommen (1355) c. 50. Dingpflichtiges Gut wird vergeben (1428) c. 79. Niemand soll dingpflichtiges Gut „ute der stad dingplicht" verkaufen. Aber unseren dingpflichtigen Bürgern soll verkauft werden (1427). Vgl. ferner II 221 und passim.

1) In einem Vergleiche von 1348 wegen Schosses und aller stad plicht wird u. a. bestimmt. Das auf 50 Jahre befreite Haus soll nur überlassen werden „dingpflichtigen Bürgern zu Hildesheim und niemand anders". Wenn jemand nun darin wohnt, welcher dem Rat der Stadt und dingpflichtig wäre, der soll Dingpflicht tun von seinem Gute und nicht von dem Hofe. Nach Ablauf der 50 Jahre soll der Hof dingpflichtig sein zu allen Stücken, als ihn der Rat vorher „in der Stadt Dingpflicht" hatte. U. B. II No. 19. c) Ein befreites Haus soll 1388 nur veräußert werden einem „der unser dingpflichtiger Bürger wäre, der soll davon tun „Schoß und alle unser Stadt Pflicht und Recht". II No. 687 und passim.

2) Vgl. z. B. oben Anm. 1, ferner Bursprake c. 2. Welcher dingpflichtige Bürger in seinem Gewerbe ausreitet (1357) c. 10. Verkauf an jemanden, der unser dingpflichtiger rechter Bürger oder ein solcher Bürger ist (427 und passim).

3) Vgl. z. B. I No. 918 S. 528. 1342. Eine Steuer sollen zahlen alle unsere Bürger und Bürgerinnen, die mit uns wohnen und alle, die uns dingpflichtig sind. III 549 unsere Bürger und Dingpflichtigen. ferner Bursprake c. 40. Wer Gesinde ist bei unserem Bürger, unserer Bürgerin oder unseren Dingpflichtigen (1364) c. 30. Entsteht Streit bei unseren Bürgern, Bürgerinnen oder Dingpflichtigen (1355) c. 32. Auflauf unter unsern Bürgern und Dingpflichtigen (1355) c. 36, einem Bürger und Bürgerin oder jemandem, der unserer Stadt dingpflichtig wäre (Dingpflicht täte) (1379) c. 43. Anfall von unseren Mitbürgern, Bürgerinnen oder Dingpflichtigen (1400) c. 55. Kein Freischöffe soll beschweren den Rat, die Bürger und die Dingpflichtigen (1400) c. 57. Ausstat-

Digitized by Google

begegnet statt dingpflichtig das einfache „der Stadt pflichtig". Hildesheim steht nicht allein. Der Ausdruck „dingpflichtig" begegnet uns auch in dem engeren Gesichtskreise des Spieglers, nämlich in Quedlinburg.[1] Es scheint dort bereits alt zu sein. Schon zur Zeit des Spiegels begegnet uns die Bezeichnung „dincvri", die nur auf die Befreiung von den städtischen Lasten gehen kann.[2] Beachtenswert ist ferner, daß in Braunschweig[3] nicht nur das einfache Pflicht tun in ähnlicher Weise verwendet wird, sondern auch der Nichtbürger, welcher der Stadtpflicht unterworfen ist, als *plichtnote*[4], Pflichtgenosse bezeichnet wird.[5]

Die technische Verwendung von dingpflichtig ist nun deshalb von Bedeutung, weil das Wort nur eine Nebenform von pflichtig und pflechhaft ist. Es ist einfach der Sprachgebrauch des Sachsenspiegels, der sich in einzelnen Gebieten auch für die spätere Zeit erhalten hat. Dieses Auftreten von dingpflichtig hat für biergelde Bedeutung. Wir haben für dieses Wort in den Osnabrücker Urkunden die Bedeutung „dingpflichtig" konstatiert. In dem Rechtsbuche nach Distinktionen und im Sachsenspiegel bedeutet es „stadtangehörig". Das verbindende Mittelglied bietet die soeben konstatierte Gleichbedeutung von „dingpflichtig" für „stadtangehörig".

---

tung einer Tochter durch unsere Bürger, unsere Bürgerinnen oder unsere Dingpflichtigen (1403) c. 63. Eine Servitut hat einer unserer Bürger oder Dingpflichtiger (1409) c. 68. Ein Gericht geht an unsere Bürger oder Dingpflichtige (1614) und passim.

1) Vgl. U. B. I S. 504 [35] nicht scotplichtich noch dingplichtig in der Stadt.

2) a. a. O. No. 31 (1241) S. 25 [15] „dincvri in civitate", gebraucht vom Hofe und von den Einwohnern. Der Ausdruck kann deshalb nicht auf den Gerichtsbesuch gehen.

3) Braunschweig I S. 65 „vnsen borgheren unde borgherinnen edder den de der stad plicht dar aff don".

4) Zunächst werden Vorschriften für die Bürger getroffen (borghere). Dann folgt der Zusatz „De *plichtenoten* hebben dat sulve recht". U. B. I S. 247 unten. Nach den alten Statuten S. 48, 71, 82 sind Juden und Dienstboten nicht Bürger.

5) Auf das Vorkommen des Worts außerhalb Ostfalens z. B. in Hannover will ich nicht eingehen.

389. Die vorstehenden Untersuchungen haben gezeigt, daß der von uns im Sachsenspiegel gefundene Sprachgebrauch keineswegs so isoliert ist, als es zunächst den Anschein hat. Das Rechtsbuch nach Distinktionen und die Walkenrieder Urkunden bieten für jede der beiden Standesbezeichnungen je eine absolut sichere Belegstelle. Und ihre Verwendbarkeit wird durch die anderen Nachrichten unterstützt.

Der tiefere Grund für den Schein der Isolierung dürfte in der Entstehungszeit des Rechtsbuchs zu suchen sein.

Die Abfassung des Sachsenspiegels fällt in eine Periode, in welcher in Ostfalen der Übergang von der Terminologie des Markts zu der Terminologie der Stadt sich gerade vollzog. Es ist nicht auffallend, wenn in dieser Übergangszeit uns technische Bezeichnungen begegnen, welche von dem allgemeinen Sprachgebrauche sowohl der älteren wie der jüngeren Quellenschicht abweichen und sich deshalb verhältnismäßig selten nachweisen lassen.

Die Abfassung des Sachsenspiegels fällt ferner in eine Zeit, hinsichtlich deren die übrigen Nachrichten lateinisch abgefaßt sind. Biergelde und pfleghaft eigneten sich ebensowenig wie „schöffenbar“ zur unmittelbaren Wiedergabe.[1] Der deutsche Sprachgebrauch konnte den deutschen Worten unge-

1) Das Verhältnis der deutschen Worte zu den lateinischen Äquivalenten ergibt in Verbindung mit einem auffallenden Zuge in der Darstellung des Spieglers eine Stütze für die an sich schon glaubhafte Angabe der Vorrede über das lateinische Original. Der auffallende Zug ist, daß der Spiegler denselben Stand ganz regellos bald als den der „Pfleghaften“, bald als den der Biergelden bezeichnet. Ungeachtet der Gleichbedeutung beider Ausdrücke ist es mir doch sehr unwahrscheinlich, daß der Spiegler bei der Konzeption und der ersten Niederschrift seines Werkes keine einheitliche Terminologie beobachtet haben sollte. Ebenso würde er ein lateinisches Äquivalent gleichmäßig wiedergegeben haben, wenn dieses Äquivalent eine engere Anknüpfung für den deutschen Ausdruck geboten hätte. Dagegen erklärt sich die Ausdrucksweise des Spieglers sehr einfach, sobald wir annehmen, daß in seinem lateinischen Entwurfe das an sich bedeutungslose civis stand. Dann mußte er bur und borger vermeiden, aber konnte sich in der Auswahl der beiden andern Ausdrücke durch den Zufall leiten lassen.

Digitized by Google

achtet ihrer sehr allgemeinen Wortbedeutung eine spezielle Beziehung auf die Stadtpflicht geben. Aber die lateinische Wortübersetzung hätte dieses speziellen Nebensinnes entbehrt. Obnoxius, subditus, debitor, reus oder ähnliche Wendungen hätten keine irgend entsprechende Ideenassoziation ausgelöst. Deshalb half man sich in den Ausnahmefällen, wo die genaue Wiedergabe unumgänglich war, mit Einfügung des deutschen Worts „qui dicuntur pleccatthe“ oder mit einer Umschreibung wie in Lüneburg. In der großen Mehrzahl der Fälle wählte man einfach eine andere deutsche Bezeichnung derselben Personengruppe, die besser übersetzbar erschien. In Verbindung mit der Ortsbezeichnung waren civis und burgensis völlig ausreichend. Genau in der Weise, wie uns die Schöffenbaren des Spiegels in dem Kontrollbilde als liberi und nobiles begegnen, stehen die Pfleghaften oder Biergelden hinter den cives und burgenses der Urkunden. In beiden Fällen ist es die lateinische Decke des Kontrollbildes, welche die Vergleichung mit dem deutschen Spiegelbilde erschwert.

G. Die ständische Stellung der Stadtbürger. § 43.

390. Die vorstehenden Erörterungen haben uns zu dem Ergebnisse geführt, daß der Spiegler bei seinen Pfleghaften an die Stadtpflicht gedacht hat, und daß wir daher die Angehörigen dieses dritten Freienstandes in den Markt- und Stadtorten zu suchen haben. Wir gelangen nun zu der weiteren Frage, ob dieser Stand die Gesamtheit der Stadtbevölkerung umschließt (Einheitsdeutung) oder nur einen Teil (Gruppendeutung). Diese Frage läßt sich auch dahin formulieren: Gehört nach der Darstellung des Spiegels die gesamte stadtpflichtige Bevölkerung einem einheitlichen landrechtlichen Stande an oder gehört sie mehreren an, zum Teil dem Stande der Pfleghaften, zum andern Teil aber dem Stande der Schöffenbaren.[1]

1) Die Laten scheiden aus, da sie in der alten Zeit in Ostfalen nicht als Bürger aufgenommen oder aber, falls dies geschehen war, durch Zeitablauf frei wurden.

Digitized by Google

Die Tragweite der Frage erhellt, wenn wir einige später zu begründende, aber sichere Ergebnisse vorwegnehmen. Die Schöffenbaren des Spiegels sind die Altfreien, die alten Edelinge. Die Nichtschöffenbaren sind Minderfreie, Libertinen und Mundleute, die alten Frilinge. Der Spiegler stellt nun anscheinend seine Pfleghaften nach Wergeld, Buße und Ebenburt in die untere Gruppe. Die aufgeworfene Frage führt deshalb in das Gebiet der vielumstrittenen Probleme der Stadtverfassung. Sie geht dahin, ob nach dem Urteil Eykes die Stadtbürger als solche ursprüngliche Minderfreie sind oder nicht.

So wichtig demnach dieses Auslegungsproblem auch ist, so scheint mir doch eine sichere Antwort zur Zeit nicht möglich zu sein.

391. Die Einheitsdeutung selbst kann in doppelter Weise vollzogen werden. Einmal als prägnante Deutung. Nach dieser Auffassung würde dem Spiegler die Minderfreiheit als notwendige Rechtsfolge der Stadtangehörigkeit erscheinen. Zweitens als typische Auslegung. Der Spiegler behandelt die Pfleghaften als Minderfreie, weil nach seiner Auffassung die große Mehrheit der Stadtbürger nicht wegen der Bürgerqualität, aber wegen ihrer unfreien Herkunft, also nicht notwendig, aber tatsächlich als Libertinen zu den unteren Freien gehörten.

Auch die Gruppendeutung ließe sich verschieden denken. Als generelle Gruppendeutung. Der Spiegler denkt bei dem Worte „pfleghaft“ überall nur an die niedere Schicht, an die nicht schöffenbaren Stadtbürger. Oder als partielle Gruppendeutung. Der Spiegler bezieht in der Mehrzahl der Stellen die Bezeichnung auf die Gesamtheit der Stadtangehörigen. Nur an den beiden die Minderfreiheit ausdrückenden Stellen verbindet er mit dem Worte eine engere Vorstellung.

In meinen Biergelden[1] hatte ich mich für die generelle Gruppendeutung entschieden und angenommen, daß Eyke die

1) a. a. O. S. 70.

Digitized by Google

landrechtliche Scheidung auch für die Städter durchführt, eine obere Klasse zu den Schöffenbaren rechnet und nur eine untere Schicht als Pfleghafte behandelt. Maßgebend war für mich in erster Linie die herkömmliche Deutung von schöffenbar als schöffenfähig. In den Marktorten gab es Schöffen und Bürger, die fähig waren dieses Amt zu bekleiden. Eyke kannte diese Tatsachen. Er mußte bei „schöffenfähig" auch diese Bürger einbeziehen. Ferner hielt ich damals an derjenigen Auffassung des Stadtbürgerrechts fest, die ich unten als „Neutralitätstheorie" charakterisieren will.

Zurzeit ist mir die Richtigkeit einer derartigen Auffassung zweifelhaft geworden. Schöffenbar bedeutet gar nicht „schöffenfähig", sondern ist eine selbständige Standesbezeichnung.[1] Die Neutralitätstheorie kann ich nach unserer Nachprüfung nicht mehr für völlig gesichert halten. Leider ist ein völlig bestimmtes Urteil weder durch das Spiegelbild noch durch andere Erkenntnismittel zu gewinnen.

392. Das Spiegelbild gestattet alle vier oben dargelegten Auslegungen. Immerhin ist unter ihnen die generelle Gruppendeutung als die wenigst wahrscheinliche zu bezeichnen.

Für verschiedene Stellen drängt sich die Annahme auf, daß der Spiegler an die Gesamtheit der Stadtangehörigen gedacht hat. Das gilt zunächst von dem Satze, daß dem Schulzen das Gewette von 8 Schillingen seitens seiner Biergelden gezahlt wird. Das Gewette zahlen nicht nur zum Besuche Verpflichtete, sondern jeder, der vor dem Gerichte steht. Das Schulzengericht war aber das Hauptgericht aller Stadtbürger. Nicht weniger ergibt sich die gleiche Beziehung daraus, daß das Schulzengericht, das nur von Pfleghaften besucht wird, dem Spiegler als Stadtgericht schlechthin erscheint, Schultheißtum an zwei Stellen die gesamte Gerichtsbarkeit des Marktorts einschließlich der höheren Vogteigerichtsbarkeit bezeichnet. Die drei übrigen Deutungen sind alle drei ziemlich gleich möglich. Allenfalls gebührt unter ihnen der prägnanten Einheits-

1 Vgl. Anlage 3.

Digitized by Google

deutung ein gewisser Vorzug größerer Wahrscheinlichkeit. Die partielle Gruppendeutung ist deshalb zulässig, weil an beiden Stellen, welche die Minderfreiheit zum deutlichen Ausdrucke bringen, die Schöffenbaren schon vorweggenommen sind. Es kann eine okkasionelle Beschränkung des Wortsinns vorliegen. Die typische Einheitsdeutung ist ebenfalls durchaus möglich, weil die städtischen Verhältnisse überhaupt etwas nebensächlich, typisch behandelt sind und andrerseits ein sehr großer Teil der Stadtbürger von unfreien Vorfahren abstammte. Auch das Dompropsteigericht ist nur typisch richtig, nicht absolut. Ebenso ist auf der andern Seite die Beschreibung der Landsassen sicher nur eine Schilderung, nicht eine juristische Definition. Weder das Umherziehen noch das Fehlen des Eigens sind, wie wir sehen werden, wirklich juristische Merkmale gewesen. Landsasse heißt Pächter. Nicht jeder Pächter war minderfrei. Nur die Masse der Pächter bestand aus Libertinen. Deshalb läßt sich eine entsprechende Behandlung der Stadtbürger nicht ausschließen. Der Spiegler konnte die Stadtbürger als nicht altfrei behandeln, weil dies für die Mehrheit zutraf.

393. Die Unbestimmtheit des Spiegelbildes läßt sich durch das Kontrollbild nicht beseitigen. Auch die übrigen Nachrichten ergeben nicht mit Bestimmtheit, ob die Stadtangehörigen in Magdeburg und den sonst in Betracht kommenden Städten in ständischer Hinsicht eine Einheit bildeten oder verschiedenen Gruppen angehörten.

Die beiden sicheren Fundstellen der Worte außerhalb des Sachsenspiegels sprechen allerdings für die prägnante Einheitsdeutung. In dem Rechtsbuche nach Distinktionen ist biergelde einfach ein Synonym für Bürger und die Walkenrieder Urkunde behandelt die Stände der Pfleghaften und der Schöffenbaren als nicht vereinbare Gegensätze.

Ebenso läßt das allgemeine Auftreten der Stadtbürger in Zeugenlisten auf Standeseinheit schließen. Nirgends treten in den älteren Nachrichten deutliche Schichtungen hervor. Nur in Magdeburg sind einige, aber sehr unsichere Andeutungen

Digitized by Google

vorhanden.[1] Beachtenswert ist auch, daß die Bezeichnung „edel", soweit ich sehen kann, weder den Stadtangehörigen überhaupt noch einzelnen von ihnen gegeben wird. Überall stehen alle Stadtbürger hinter den Ministerialen. Diesem Anhaltspunkte steht nun allerdings die Tatsache gegenüber, daß in Magdeburg 1294 die Wahl der Schöffen auf schöffenbarfreie Leute beschränkt wird.[2] Es muß daher zu dieser Zeit in Magdeburg Stadtbürger gegeben haben, die dem Stande der Schöffenbaren zugezählt wurden. Aber die Nachricht ist spät und läßt sich mit den früheren durch die Annahme einer zwischenzeitlichen Entwicklung wie eines besonderen stadtrechtlichen Begriffs von „schöffenbar"[3] vereinigen.

394. Hinsichtlich der Dingpflicht ist zunächst der Besuch der drei Burggrafendinge durch die Gesamtheit der „Bürger" als gesichert[4] anzusehen. Diese Tatsache würde ziemlich entscheidend für die Gruppendeutung ins Gewicht fallen, wenn nicht die Eingangsstelle des Spiegels das Wörtchen „ok" enthielte. Da dies aber der Fall ist, so ist es fraglich, ob der Spiegler die Dingpflicht seiner Pfleghaften auf das Schulzengericht beschränkt hat. „Ok" kann ja auf die Parallele zu der kirchlichen Dingpflicht gehen, aber ebensowohl den Mitbesuch des Burggrafendings andeuten. Die Schöffenbaren ledigen ihr Eigen schon durch den Besuch des Grafendings. Dagegen haben die Pfleghaften außerdem das Schulzengericht zu besuchen. Erheblich wäre andrerseits zu gunsten der Einheitstheorie die Feststellung, daß das Schulzengericht von denselben Elementen besucht wurde, wie das Gericht des Burggrafen. Es ist dies wahrscheinlich, aber nicht sicher. Wir wissen nur, daß der Schulze auch drei „echte" Dinge hielt.[4]

1) Vgl. die Urkunden oben S. 224 Anm. 4 und die Gegenüberstellung von stulti und meliores in dem Privileg Wichmanns von 1188 a. E. U. B. Stadt Magdeburg I No. 59.

2) Vgl. oben S. 334.

3) Ein solcher Begriff „schöffenbare Marktleute" begegnet im Görlitzer Landrechte.

4) Vgl. oben S. 224.

Digitized by Google

Möglich ist es, daß sie ursprünglich Vollgerichte waren. Für die Zeit unserer Quellen ist dies teils ausgeschlossen, teils nicht wahrscheinlich. Über eine besondere ständische Qualität der Dingbesucher läßt sich nichts ermitteln.

395. Keine Entscheidung geben die Angaben der Stadtrechte der Magdeburger und Goslarer Gruppe über das Wergeld.

Es ist ja sicher, daß nach späterem ostfälischen Stadtrechte die Stadtbürger und alle die „in Weichbilds Schutz" besessen sind, Wergeld und Buße in der Höhe haben, wie sie der Sachsenspiegel seinen Schöffenbaren gibt und seinen Pfleghaften versagt.[1] Es ist ferner sicher, daß schon in der halleschen Rechtsmitteilung für Neumarkt von 1235, also annähernd zur Zeit des Spiegels der Bürge nach § 17 zu büßen hat: „Weregelt ipsius, quod sunt decem et octo talenta".[2] Da im übrigen die Richterbußen 60 und 8 Schillinge betragen, so steht es fest, daß der Betrag dieses Wergelds derselbe ist, wie bei den 18 Pfund des Schöffenbaren im Sachsenspiegel. Derselbe Betrag begegnet als Lösungsbuße des Sühnebrechers im Magdeburg-Breslauer Recht von 1261, § 34.[3]

Wenn man diese Angaben ohne weiteres in das Landrecht und in die Zeit überträgt, welche dem Spiegler seine Anschauungen geliefert hat, dann scheint nur die Annahme einer partiellen Gruppendeutung statthaft. Die beiden Stellen, welche die Minderfreiheit der Pfleghaften proklamieren, können sich dann überhaupt nicht auf die eigentlichen Stadtbürger, sondern nur auf niedere Stadtbewohner, Beisassen oder dergleichen beziehen.

Aber dieser Schluß ist unzulässig. Es ist überhaupt nicht gestattet, aus solchen Bestimmungen der Stadtrechte einen Schluß auf die landrechtliche Stellung der Stadtbürger zu ziehen.

---

1) Vgl. Weichbild 17, Laband a. a. O. S. 95, Goslarer Statuten, Göschen S. 85, 17. Rechtsbuch nach Distinktionen B. IV c. 22 D. 6 und C. 1 c. 5 D. 2, Ortloff S. 243 und S. 20.

2) Laband S. 10.

3) a. a. O. S. 18.

Digitized by Google

Einmal hat sich das Strafrecht in den Stadtorten schon früh von dem Landrechte abweichend entwickelt. Der Stadtfrieden war ein höherer und deshalb auch Wergeld und Buße vergleichweise erhöht. — Das Kompositionensystem trat ferner früher zurück. Das Wergeld begegnet uns in den ostfälischen Stadtrechten überhaupt nicht in seiner alten Funktion, sondern nur als Lösungsbuße. Die Lösungsbußen sind ursprünglich den Empfangsbußen gleich gewesen; aber sie haben die ständische Abstufung früher eingebüßt als die Empfangsbußen.[1] Die spätere Gleichheit der Empfangsbußen wird als jüngere Entwicklung hingestellt, und diese Charakteristik gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß die gleiche Entwicklung wenig später auch im Landrechte hervortritt.[2] Der Spiegel gibt aber altes Recht. Der Gegensatz kann sich bereits zeitlich erklären.

Zweitens aber würde die ständische Wertung der Stadtbürger durch das Stadtrecht noch nicht für die landrechtliche Stellung maßgebend sein. Die Normen des Stadtrechts waren für die außerhalb der Stadt stehenden Kreise nicht bindend. Wenn die Städte ihren Angehörigen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft das höchste Wergeld, das dem Landrecht überhaupt bekannt war, gegeben hätten, so konnte doch das Landrecht an strengeren Anforderungen festhalten. Und es ist von vornherein wahrscheinlich, daß dies wenigstens so lange geschehen ist, als das Wergeld noch praktische Bedeutung hatte. Gerade hinsichtlich der ständischen Stellung der Bürger ist uns in der Frage der Lehnsfähigkeit ein solcher Gegensatz sicher bekannt. Der Spiegel spricht den Kaufleuten den Heerschild mit voller Bestimmtheit ab. Die Städter haben ihn beansprucht, auch für ihre Kaufleute.[3]

---

1) Vgl. Laband S. 138. Swa eine laze sin buze verburt zu gebene daz sint drizic shillinge. Dazu den Schöffenspruch oben S. 380. Vielleicht ist die ständische Abstufung schon negiert Ssp. II 41 § 2 a. E., wo mit einer absoluten Zahl gerechnet zu werden scheint.

2) Vgl. oben S. 379.

3) Vgl. Frensdorff, Die Lehnsfähigkeit der Bürger. Nachr. d. K. G. zu Göttingen 1894 No. 4.

Digitized by Google

Das Kontrollbild führt somit zu demselben Ergebnisse wie das Spiegelbild: Wahrscheinlichkeit der Standeseinheit in dem Niveau der Pfleghaften, aber keine Gewißheit. Diese Unbestimmtheit wird nun durch Heranziehung der allgemeinen Grundzüge der städtischen Entwicklung nicht beseitigt, sondern eher verstärkt. Es ist mir natürlich nicht möglich, die vielschichtigen Probleme der Stadtverfassung bei dieser Gelegenheit zu behandeln. Ich will mich damit begnügen, die beiden vorzugsweise in Betracht kommenden Auffassungen in ihrer Relevanz für die Auslegung des Sachsenspiegels darzulegen.

396. Die erste und wohl überwiegende Ansicht läßt sich als Neutralitätstheorie[1] bezeichnen. Sie ist neuerdings in einer Monographie von Schütze eingehender vertreten worden. Die Ansicht geht dahin, daß die Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde, die Bürgerqualität ursprünglich für den landrechtlichen Stand neutral war, den Stand des Einwandernden nicht berührte. Altfreie, Libertinen und Laten blieben, was sie waren. Insbesondere behielten die fremden Leibherren ursprünglich ihr Recht an den einwandernden Unfreien und Mundleuten. Erst in der Folge gelang es den Städten durch Privilegien die Stellung ihrer Bürger gegenüber den fremden Herren zu verbessern, bis dann schließlich die Entwicklung in besonders günstig gestellten Städten zu dem Satze führte „Stadtluft macht frei", der in den ostfälischen Städten später den stärkeren Inhalt bekam „Bürgerqualität macht vollfrei".

Von diesem Standpunkte aus würde die typische Einheitsdeutung oder aber die generelle Gruppendeutung möglich sein. Die typische Auffassung würde keinem Bedenken begegnen, weil es sehr wahrscheinlich ist, daß die Masse der Stadtangehörigen zur Zeit des Spieglers unfreier Herkunft war, aus landrechtlichen Frilingen bestand, die in die Stadt gezogen waren. Die generelle Gruppendeutung würde erst recht passen.

1) P. Schütze, Die Entstehung des Rechtssatzes „Stadtluft macht frei", Berlin 1903 in Historische Studien von E. Ebering. Vgl. ferner v. Below, Ursprung der Stadtverfassung S. 96ff., Zschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 5 S. 57. Rietschel S. 190.

Digitized by Google

Unter der Herrschaft dieser Grundanschauung hatte ich mich in meinen Biergelden für die generelle Gruppendeutung entschieden.[1]

Neben der Neutralitätstheorie kommt noch eine zweite Deutung in Betracht, die ich als Mundialtheorie bezeichnen möchte. Sie ist hauptsächlich von E. Mayer vertreten worden[2], allerdings in Einzelausführungen und mit Gründen, die ich in der Hauptsache ablehnen muß. Der in Betracht kommende Kern dieser Ansicht läßt sich dahin präzisieren, daß der Eintritt in die Marktgemeinde ursprünglich zugleich enthielt den Eintritt in die Mundgewalt des Marktherren, etwa in der Weise wie dies bei dem Hildesheimer Kolonistenrechte in die Erscheinung tritt.[3] Nach dieser Annahme würde der Stadtbürger ursprünglich einem ganz bestimmten Stande des Landrechts angehört haben, nämlich dem Stande der freien Mundlinge. Diese Stellung war eine exklusive, ebenso unvereinbar mit der Stellung des Vollfreien, wie mit der Unterordnung unter das Recht eines fremden Leib- oder Mundherrn. Der Satz „Stadtluft macht frei" würde demnach ursprünglich gewesen sein ein Spezialfall der Verschweigung der leibherrlichen Rechte gegenüber der Rechtsgewere des Marktherrn. Die weitere Entwicklung würde zu denken sein als eine sehr früh einsetzende Abschwächung der Mundgewalt, gegenüber dem Mundling bis zur Verflüchtigung, gegenüber dem Rechte fremder Herren in lokal verschiedenem Umfange.

Die Mundialtheorie würde mit der prägnanten Einheitsdeutung vereinbar sein und in den unabhängigen Gründen, welche für diese Deutung sprechen, eine gewisse Unterstützung finden. Nun bin ich auch heute weit davon entfernt, das Gewicht der Gründe, welche für die Neutralitätstheorie sprechen, zu verkennen. Auch kann ich E. Mayer in sehr großen Teilen seiner Ausführungen nicht zustimmen. Aber es scheint mir

1) Vgl. oben S. 480.
2) I S. 226 ff.
3) Vgl. unten No. 473.

Digitized by Google

jetzt doch, daß die Richtigkeit seines oben herausgehobenen Gedankens in der gegebenen Fassung nicht ausgeschlossen ist.

397. Die bisherigen Erörterungen sind m. E. aus zwei Gründen nicht ganz abschließend. Einmal ist das Verständnis der allgemeinen Standesgliederung auch für die Beurteilung der Stadtbürger präjudiziell. Die Oberbegriffe sind wichtig für das Subsumtionsproblem. Die Fragestellung „frei oder hörig" ist mindestens für Sachsen nicht bestimmt genug. In Sachsen haben wir die abschließende Volksgliederung in Edelinge (Vollfreie), Frilinge (Minderfreie) und Laten. Die Freiheit der Frilinge war mit einer Unterwerfung unter ein Mundium vereinbar (liber in tutela). Deshalb ist die Frage dahin zu formulieren, wo die Stadtbürger in der tripartitio stehen. Durch die veränderte Fragestellung ändert sich auch der Erkenntnisgehalt mancher Einzelzüge. Der beschränkte Sterbefall (Besthaupt, Heergewäte, Gerade) ist durchaus kein sicheres Zeichen der Latenqualität, sondern in älteren Quellen gerade ein Zeichen der Freiheit, allerdings der Minderfreiheit des Mundlings. Andrerseits beweist landrechtliches Eigen noch nicht die Vollfreiheit. Auch der liber in tutela der lex Saxonum hat eine hereditas, wenn er auch in der Veräußerung beschränkt ist. Zweitens scheint es mir, als ob ungeachtet der umfassenden Arbeiten noch nicht alle Teile des Riesenmaterials erschöpfend gewürdigt sind. Ich will nur einen Zug hervorheben. Die friesischen Quellen überliefern uns ein generelles Marktrecht[1], ein Recht aller Marktorte. Diese Quelle kennt eine generelle Sterbefallabgabe aller Marktleute.[2] Sowohl für die Grundzüge des Marktrechts überhaupt[3] als für die Abgabe ist lokalfriesischer Ursprung unwahrscheinlich. Somit gibt diese Nachricht einen beachtenswerten Anhaltspunkt für die Beurteilung

1) Vgl. Rqu. S. 421 ff.; dazu Ger.-Verf. S. 203.

2) a. a. O. § 9.

3) Vgl. der Königsbann bei falschem Maß § 5, auch § 11 und die in Friesland sonst fehlende, auf den reichsrechtlichen Ursprung hindeutende Bezeichnung „Schöffe" § 4, 5, 8, 10. In dieser Richtung habe ich meinen früheren Standpunkt etwas geändert.

Digitized by Google

der vielumstrittenen Frage, ob eine generelle Sterbefallabgabe aller Marktbürger ohne Rücksicht auf ihre Herkunft einstmals existiert hat.

Ferner zeigt die Behandlung von Heergewäte und Gerade in den sächsischen Stadtrechten namentlich hinsichtlich der Abfolge nach auswärts gewisse Eigentümlichkeiten, welche bisher keine abschließende Untersuchung und Würdigung gefunden haben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Eigentümlichkeiten für die Lösung des Problems Bedeutung besitzen.

Aus diesen und anderen Gründen halte ich die Frage nach dem ursprünglichen Einflusse der Marktangehörigkeit auf den landrechtlichen Stand der Bürger zurzeit noch für offen. Die definitive Auslegung des Spiegels wird deshalb in dieser Frage untunlich.

So bedauerlich das vorstehende non liquet in einer so wichtigen Frage auch ist, so wird doch dadurch die Sicherheit unserer sonstigen Ergebnisse nicht berührt. Es liegt nicht ein Widerspruch zwischen den Angaben des Spieglers und dem Kontrollbilde vor, sondern eine nicht aufzuklärende Mehrdeutigkeit beider Bilder.

Fünfter Abschnitt.

Das Wesen der Hauptgliederung.

Erstes Kapitel.

Die Grundlagen der Untersuchung.

A. Die Wirklichkeit der Hauptgliederung. § 44.

Die vorstehenden Einzeluntersuchungen ermöglichen nun die Beantwortung der Frage, ob die Angaben des Spiegels über die Gliederung der Freien sich mit den Nachrichten der übrigen Quellen vereinigen lassen. Es scheint mir, daß diese Frage mit aller Sicherheit zu bejahen ist.

Digitized by Google

Wenn es möglich wäre jemand zu finden, der von dem Inhalt des Sachsenspiegels keine Ahnung hat, aber die übrigen uns erhaltenen Nachrichten vollkommen kennt, so würde die gedachte Auskunftsperson auf die Frage, in welche Klassen zerfallen die Freien um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, wenn man die Dingpflicht im weltlichen Gerichte als Einteilungsprinzip verwendet, m. E. die Antwort erteilen müssen: In drei Klassen. Auf dem flachen Lande sind zwei Gerichte, welche von den Freien besucht werden. Das Grafengericht wird besucht von den ritterlichen Freien und von bäuerlichen Grundeigentümern, die technisch die Bezeichnung „Freie" führen. Außerdem aber gibt es freie Pächter, „Meyer", welche mit den Laten zusammen das Goding besuchen. Als dritte Klasse treten hinzu die Markt- und Stadtbürger, welche durch den Besuch des Schulzengerichts ausgezeichnet sind.

Die fingierte Frage ist diejenige, welche der Verfasser des Sachsenspiegels sich gestellt hat, und die fingierte Antwort diejenige, die wir im Rechtsbuche finden.

Die Einwendungen, welche gegen das Spiegelbild der Standesgliederung erhoben sind, beruhen in letzter Linie auf dem Irrtum, daß die Pfleghaften des Spieglers ein ländlicher Stand gewesen sind, daß wir in ihnen die Freidingsleute des Kontrollbildes zu sehen haben und daß die Marktorte von dem Spiegler ignoriert worden sind.

Dieser Irrtum scheint mir durch eine doppelte Beweisführung entkräftet zu sein.

Nach dem Merkmale des Dingbesuchs, welches der Spiegler in den Vordergrund stellt, muß er die Freidingsleute zu seinen Schöffenbaren gerechnet haben. Es ist völlig zweifellos, daß sie dem Grafendinge angehört haben. Die Einwendungen, die Zallinger gegen die Existenz niederer Schöffenbaren erhoben hat, haben sich als hinfällig herausgestellt. Begründet wurde dieser Angriff mit der Wahrnehmung, daß diejenigen Schöffen und Urkundszeugen, die in der Untersuchung Zallingers ermittelt werden konnten, sich ausnahmslos

Digitized by Google

als ritterliche Leute herausgestellt haben, die Zallinger für freie Herren hält. Oben ist bereits eingehend dargelegt worden, weshalb dieser Angriff von vornherein fehlgreift. Er betont das Fehlen eines Standesmerkmals, das der Spiegler gar nicht aufstellt. Das gemeinsame Merkmal aller Schöffenbaren, auch der niederen, ist die Dingpflicht im Grafengericht, nicht aber die Aufnahme unter die Schöffen und die Urkundszeugen. Wenn wirklich erwiesen wäre, daß sich in diesen Stellungen nur freie Herren befunden haben, so würde damit noch nicht bewiesen sein, daß es keine sozial tieferstehenden Standesgenossen gegeben, somit der Spiegel die Existenz der einfachen Schöffenbaren erfunden habe.

Auch der hypothetische Beweis ist nicht erbracht worden, u. a. deshalb nicht, weil Zallinger die Gleichbedeutung von nobilis und freier Herr vorausgesetzt hat, ohne in dieser Hinsicht einen Beweis zu versuchen. Dem negativen Ergebnisse der Beweisführung Zallingers stehen neue positive Belege für das Vorhandensein der geleugneten Klasse gegenüber. Die Standesbezeichnung „schöffenbarfrei“ ist allerdings als Erfindung preiszugeben. Aber diese Erfindung fällt nicht dem Spiegler zur Last, sondern seinen Auslegern.[1] Die von Eyke wirklich gebrauchten Ausdrücke „scepenbar“ und „vrie scepenbare“ finden sich auch in andern Quellen, allerdings nur ganz vereinzelt.[2] Aber sie sind vorhanden und damit stürzt die Erfindungshypothese. Sodann aber finden wir in örtlich weiter Verbreitung, wennschon nur in einzelnen Gebieten deutlicher hervortretend, bäuerliche Elemente, welche im Grafendinge bei Königsbann tätig sind und dem vom Rechtsbuche für die Schöffenbaren aufgestellten Merkmale entsprechen und nur diesem, die deshalb unbedingt unter die Schöffenbaren des Spiegels eingereiht werden müssen. Besonders klar treten diese Elemente dort hervor, wo die Nachrichten am reichlichsten fließen, im Harzgau. Aber sie

1) Vgl. die näheren Ausführungen unten No. 460.

2) Vgl. die Fundstellen oben S. 330ff.

Digitized by Google

fehlen auch sonst nicht und sind als Grafschaftsfreie der Forschung längst bekannt.[1]

Die Schöffenbaren sind also vorhanden, ebenso die Landsassen, Meier. Dagegen ist ein dritter, von diesen beiden Ständen unterscheidbarer Stand bäuerlicher Grundeigentümer nirgends vorhanden. Weder die späteren Verhältnisse, noch die zeitgenössischen Nachrichten gestatten seine Einschiebung. Wenn wir die Marktorte aus dem Gesichtskreise des Spieglers ausscheiden, dann sind nicht die Schöffenbaren, wohl aber die Pfleghaften ebenso eine Erfindung, wie dies für ihre beiden Gerichte sicher sein würde.

Andrerseits ergeben auch die positiven Merkmale, welche der Spiegler für die Pfleghaften angibt, daß wir sie in der Stadt zu suchen haben.

Die beiden Beweise sind voneinander unabhängig. Auch wer die Bürgerqualität der Pfleghaften verneinen wollte, wird doch zugeben müssen, daß die Freidingsleute schlechterdings zu den Schöffenbaren des Spiegels gehören. Beiden Klassen ist die Beziehung zum Grafending bezeichnend. Andrerseits sind die positiven Merkmale, welche auf die Bürgerqualität der Pfleghaften hindeuten, von der Auffassung der Freidingsleute unabhängig. Die beiden selbständig fundierten Beweise unterstützen aber einander. Sie führen zu demselben Endergebnisse,

---

1) Insofern stimmt das positive Bild der ostfälischen Standesverhältnisse mit demjenigen überein, das Sohm in seiner Arbeit „Fränkisches Recht und römisches Recht“ Zschr. I S. 51 als Ergebnis einer nicht veröffentlichten Arbeit Zallingers mitteilte. Die „geringen Freien“ sind in der Tat „die Träger des Landrechts und des Landgerichts“ gewesen. „Ihr Gericht“ war „und zwar gerade in Sachen ihres Grundeigentums das echte Grafending unter Königsbann“. Diese Auffassung des Kontrollbildes war richtig. Unzutreffend war die Einordnung dieser Grafschaftsfreien unter die Pfleghaften des Spieglers. Diese Einordnung hat Zallinger leider dazu geführt, seine frühere Ansicht zurückzunehmen, Schöffenbarfreie S. VI. Schröder hatte die frühere Ansicht Zallingers „auf Grund eigener Erfahrung“ bestätigt. Ger.-Verf. 1 Anm. 2. Er hat dann die Schwenkung Zallingers sofort mitgemacht. Ob gleichfalls „auf Grund eigener Erfahrung“ ist nicht bekannt geworden.

Digitized by Google

zu der Auseinanderlegung des Spiegelbildes durch Einbeziehung der Marktorte und zu der vollen Bestätigung des Spiegelbildes. Es ist tatsächlich keine Fälschung oder subjektive Theorie, was uns der Spiegler gibt, auch in der Hauptsache nicht eine Verallgemeinerung lokaler Sonderbildungen, sondern es ist die wirklich vorhandene Gliederung der Gesamtheit der Freien, von hoher Warte gesehen und in typischen Umrissen gezeichnet.

Diese großen Umrisse haben sich als richtig erwiesen. Nun liegt freilich die Bedeutung des Sachsenspiegels für die Probleme der heutigen Forschung nicht in der Dreiteilung der Freien nach ihrer Dingpflicht. Diese Dreiteilung können wir, wie gesagt, auch aus den andern Quellen erkennen. Aber der Sachsenspiegel gibt uns eine Reihe anderer Angaben über die Bedeutung und das gegenseitige Verhältnis dieser Stände. Diese Angaben können wir aus andern Nachrichten teilweise nicht mit Sicherheit, zum Teil gar nicht gewinnen. Wenn die Angriffe Zallingers und Schröders begründet gewesen wären, so würde es kaum zulässig sein, das Material des Spiegels überhaupt zu verwerten. Wer in den Hauptpunkten derart fälscht oder derart konstruiert, wie dies der Spiegler getan haben soll, dem ist überhaupt nicht zu trauen. Denn das Rechtsbuch ist ein einheitliches Werk und die Arbeitsmethode eines Menschen zeigt in solchen Dingen einheitliches Gepräge. Tatsächlich sind diese Angriffe durchaus unbegründet. Die Angaben des Spieglers haben durchweg ihre volle Bestätigung gefunden. Als einziger Vorwurf bleibt, daß der Spiegler in seinem Streben nach typischen Zügen das Sendgericht des Magdeburger Dompropstes verallgemeinert hat.

Unter Vorbehalt einer Kritik nach dieser Richtung dürfen wir nun mit Vertrauen auch die nicht kontrollierbaren Angaben des Spieglers benutzen und versuchen, in dem nächsten Abschnitt auf der gemeinsamen Grundlage des Rechtsbuchs und des übrigen Materials das Wesen der Hauptgliederung zu ermitteln.

Digitized by Google

B. Das örtliche Geltungsgebiet der Hauptgliederung.

§ 45.

402. Das örtliche Geltungsgebiet der Standesgliederung des Spiegels ist für ihr Verständnis von Bedeutung. Je enger das Geltungsgebiet, um so größer würde der Kreis der möglichen Erklärungen werden und um so unsicherer ihre Abgrenzung. Denn bloß lokal wirkende Faktoren können sich in erheblichem Umfange der Konstatierung entziehen. Je umfassender dagegen das Herrschaftsgebiet sich herausstellt, um so notwendiger erscheint die Zurückführung auf allgemein wirksame und daher bereits bekannte oder erkennbare Fermente der Differenzierung. Auch für die Bestimmung des Alters der Gliederung ist ihr Geltungsgebiet bedeutsam. Soziale und wirtschaftliche Veränderungen, welche eine tiefgreifende Gliederung erzeugen können, treten nicht in allen Teilen eines großen Gebietes gleichzeitig ein. Eine weithin gleichmäßige Gliederung deutet auf hohes Alter der wirksamen Faktoren.

403. Der Spiegler will nun im allgemeinen die Verhältnisse des ganzen sächsischen Rechtsgebiets schildern. Dies ergibt sich nicht nur aus der ganzen Haltung, sondern folgt unmittelbar aus den Angaben über die sächsischen Fahnlehen und Bistümer. Das ins Auge gefaßte Gebiet umschließt auch die Marken. Sie sind bei den Fahnlehen erwähnt. Die Abweichungen ihrer Gerichtsverfassung werden hervorgehoben. Die Standesgliederung ist ein wichtiger und mit Vorliebe berücksichtigter Teil des Gesamtbildes. Nirgends wird gesagt, daß die geschilderten Stände nur in einem Teile Sachsens vorhanden sind. Auch an den beiden Hauptstellen, der Eingangsstelle und der Wergeldtafel, fehlt jeder Hinweis auf eine örtliche Beschränkung. Daraus folgt, daß der Spiegler der Meinung gewesen ist, eine in ganz Sachsen vorhandene Standesgliederung zu schildern.

404. Dieser Schluß wird hinsichtlich der Marken von der herrschenden Meinung abgelehnt.[1] Stobbe begründet diese

1) Stobbe a. a. O. S. 336, Zallinger S. 27, Brunner, Exemtionsrecht S. 325 Anm. 3.

Digitized by Google

Ansicht damit, daß der Sachsenspiegel die *schöffenbaren* den „allerhand Leuten“ in der Mark gegenüberstelle. Aber diese Gegenüberstellung beschränkt sich durchaus auf einen Standesunterschied, der mit dem Gerichte bei Königsbann zusammenhängt, nämlich die Urteilsfindung und Urteilsschelte.

Es kommen zwei Stellen in Betracht. An der ersten Stelle sagt der Spiegler zunächst ganz allgemein, ohne besondere Beziehung auf die Marken, daß außerhalb des Königsbannes jedermann zu diesen Funktionen befähigt ist, „der vollkommen ist an seinem Rechte“. Da nun in den Marken kein Königsbann gehandhabt wurde, so wird bei der Urteilsschelte vor dem Könige aus dem Gesagten eine Konsequenz gezogen für den Stand der Boten. Die Boten sollen schöffenbare Freie sein, wenn das Urteil eines Grafengerichts gescholten wird. Geschieht es aber in einer Mark, so mögen es sein „allerhande lüde, sve si sin, deste sie vulkomen sin an irme rechte“.[1]

Ganz übereinstimmend lautet die zweite Stelle:[2]

Die marcgreve dinget bi sines selves hulden over ses weken, dar vint iewelk man ordel over den anderen, den man an sime rechte nicht beschelden ne mach. Doch ne antwerdet dar neman to kampe sime ungenoten.

405. Beide Stellen verneinen die Bedeutung der Standesverschiedenheit für die Urteilsfindung in den Marken, aber sie postulieren gerade dadurch das Vorhandensein einer Standesgliederung. Die „allerhande lüde“ der ersten Stelle sind „Leute verschiedenen Standes“. An der zweiten Stelle wird der Versuchung vorgebeugt, aus der Indifferenz für die Urteilsfindung die Indifferenz für den Zweikampf zu folgern. Wie konnte von Genossen und Ungenossen die Rede sein, wenn keine Standesunterschiede vorhanden waren. Die vorhandenen Unterschiede müssen aber, von der gerichtlichen Differenzierung

1) II 12 § 4. Die boden solen wesen scepenbare vri, of it in ener grafscap geschiet. Geschiet it aver in ener marke, so mogen't wesen allerhande lüde, sve si sin, deste sie vulkomen sin an irme rechte.

2) III 65 § 1.

Digitized by Google

abgesehen, dieselben gewesen sein, wie im Herzogtum. Eyke von Repkow kennt das Recht der Marken. Reppichau liegt selbst auf altem Markboden. Eyke will das Recht des ganzen Sachsens darstellen einschließlich der Marken. Andrerseits spielt der Unterschied zwischen Schöffenbaren und Nichtschöffenbaren im ganzen Rechtsbuche eine entscheidende Rolle. Es ist daher in hohem Grade unwahrscheinlich, daß Eyke das Fehlen der Standesgliederung z. B. hinsichtlich des Wergeldes und der Buße oder aber die abweichende Ausbildung in den Marken übergangen hätte, wenn diese Abweichung bestand.

406. Aus der Vorstellung des Spieglers, daß die Standesgliederung überall die gleiche gewesen sei, folgt noch nicht, daß er mit seiner Annahme recht hat. Schon bei der Gerichtsverfassung ist uns das speziell ostfälische Gepräge der in den Grundzügen gemeinsamen Organisation hervorgetreten. Aber tatsächlich wird auch bei der Standesgliederung die Übereinstimmung der Grundzüge in ganz Sachsen (mit Ausnahme des Nordwestens) bestätigt.

Die herrschende Vorstellung von einem fundamentalen Gegensatze zwischen dem Westen und dem Osten des Herzogtums beruht nur auf den Mißverständnissen des Spiegelbildes. Das wirkliche ostfälische Original der ländlichen Stände ist ja längst als westfälische Standesgliederung bekannt. Der sachliche Gegensatz der Grafschaftsfreien und der godingspflichtigen Landsassen oder Meier steht für Westfalen und Engern fest. Die so technischen Standesbezeichnungen „schöffenbar“ und wahrscheinlich auch „Schöffe“ finden sich im Westen gleichfalls.[1] Der technische Gebrauch von „frei“ zur Bezeichnung der Grafschaftsfreien ist im Westen noch häufiger als in Ostfalen. Und der Gegensatz von edel und unedel in seiner alten Bedeutung ist erst recht allgemein verbreitet. Die Übereinstimmung in den Grundzügen schließt lokale Verschiedenheiten in Einzelheiten nicht aus. Unten werde ich auf einige Spuren hinweisen, welche eine Anwesenheit westfälischer Mund-

1) Vgl. oben S. 331.

Digitized by Google

linge im Freidinge zu ergeben scheinen, von denen der Spiegler nichts weiß. Auch der Stand der westfälischen Malleute oder Cerozensualen wird vom Spiegler nicht erwähnt.[1] Aber in der Hauptsache ist die Gliederung die gleiche. Das gilt namentlich von dem wichtigsten Unterschiede, von dem Gegensatz der Schöffenbaren und der Nichtschöffenbaren, der Edeln und der Nichtedeln.

407. Die Verhältnisse der Marken sind dem Spiegler aus eigener Anschauung bekannt gewesen. Für dieses Gebiet hat das Spiegelbild selbständige Beweiskraft. Das Fehlen des Königsbanns hat andrerseits der Hauptgliederung einen Teil ihrer praktischen Bedeutung genommen. Und zwar gerade denjenigen, der in den andern Gebieten ihr Hervortreten in den Quellen veranlaßt hat, die Gerichtszugehörigkeit. Dementsprechend versagt das sachliche Kontrollmaterial. Die Bezeichnung „schöffenbar" läßt sich nur in Quellen nachweisen, die vom Spiegel abhängen. Der prägnante Gebrauch von „frei" ist unsicher. Nur der Gegensatz der Edeln und anderen Leute tritt auch in den Marken schon früh hervor. Angesichts der Zuverlässigkeit des Spieglers muß in Ermangelung einer Widerlegung das Spiegelbild auch für die Marken als richtig gelten.

Die Hauptgliederung des Sachsenspiegels ist somit nicht eine lokale Erscheinung, sondern es ist die gemeinsächsische Gliederung des 13. und mindestens auch des 12. Jahrhunderts. Um so bedeutsamer ist das Problem ihrer Erklärung.

C. Übersicht der Erklärungstheorien. § 46.

408. Die Deutung der Hauptgliederung muß zunächst gewissen allgemeinen Anforderungen genügen. Sie muß den tatsächlichen Verhältnissen und den wirklich vorhandenen Gemeinschaftsmomenten entsprechen. Wir haben ja die Hauptstände des Sachsenspiegels in dem Kontrollbilde nachgewiesen. Wir haben gesehen, daß der Stand der Schöffenbaren nicht nur Herren und Ritter, sondern auch Freibauern umfaßt

1) Vgl. unten No. 591.

Digitized by Google

und vielleicht auch Städter. Die Erklärung muß darüber Aufschluß geben, wie es möglich gewesen ist, sozial so verschiedene Elemente als einen Stand im Rechtssinn zu behandeln. Die Erklärung kann ferner nur mit allgemein bedeutsamen und mit seit langer Zeit wirksamen Faktoren rechnen. Es folgt das aus der Verbreitung der Gliederung. Und das Alter der differenzierenden Faktoren folgt auch weiter daraus, daß die Zweigliederung zwar die Rechtssätze beherrscht, daß sie aber in dem Urteile des Spieglers bereits durch eine jüngere Dreigliederung verdrängt ist.

Die Deutung muß ferner mit den einzelnen im Spiegel und in dem Kontrollbilde hervortretenden Unterschieden vereinbar sein. Allerdings kann nicht verlangt werden, daß bei jedem Unterschiede der Zusammenhang mit den Grundlagen klar hervortritt. Unserer Erkenntnis sind durch die Beschaffenheit der Überlieferung Schranken gesetzt. Aber die Existenz eines Zusammenhangs muß nach allen Richtungen hin möglich erscheinen. Es darf kein Widerspruch vorliegen.

Diesen Anforderungen genügt eine einzige Lösung, diese aber auch vollkommen. Die Schöffenbaren des Spiegels sind die Altfreien, die Reste der altsächsischen Gemeinfreien. Die Nichtschöffenbaren sind Minderfreie, hervorgegangen durch Freilassung aus Laten und aus Mundlingen, also sachlich Libertinen. Ich will diese Erklärung als Freiheitstheorie bezeichnen.

So naheliegend diese Lösung ist, so scheint es mir doch, daß ich der erste bin, der sie vertritt. Es ist dies nicht wunderbar. Wenn man die Pfleghaften für bäuerliche Grundeigentümer hält, dann kann man sie nur als einen Teil der alten Gemeinfreien ansehen. Dann muß ihre Differenzierung von den Schöffenbaren einen anderen Grund haben, als den Freiheitsunterschied. Der Weg zur Freiheitstheorie wird versperrt. Mit der richtigen Lokalisierung der Pfleghaften fällt das Hindernis. Innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung stehen den schöffenbaren Bauern nur die in ihrer Masse eigentumslosen, durch Freilassung entstehenden Landsassen gegenüber.

Digitized by Google

Die Freiheitstheorie ist nun in der Tat geeignet, sowohl den allgemeinen Anforderungen als auch den speziellen Anhaltspunkten der Standesunterschiede zu genügen. Und sie allein. Keine einzige der sonst vorgetragenen oder denkbaren Erklärungen befriedigt oder ist nur als möglich in Betracht zu ziehen. In Betracht kommen fünf verschiedene Grundauffassungen:

409. Am meisten Beachtung verdienen diejenigen Ansichten, welche, untereinander vielfach abweichend, das entscheidende Gewicht auf den Grundbesitz legen. Das auszeichnende Merkmal der Schöffenbaren wird dabei teils in dem Anrechte an einem Stammgute oder gar einer Stammburg (dem *hantgemal*), teils in dem Besitze von drei Hufen, teils in „bedefreiem" Eigentum oder auch in einer etwas unbestimmten Vereinigung verschiedener Momente gefunden. Ich will diese Ansichten als Besitztheorien bezeichnen.

An zweiter Stelle will ich die Rittertheorie besprechen, die Auffassung der Schöffenbaren als freie Ritter. Diese Auffassung der Schöffenbaren als Leute von Rittersart hat freilich Zallinger und Schröder zu der Ministerialentheorie geführt. Aber der Schluß ist nicht notwendig und nur durch die Identifizierung der freien Herren mit den freien Rittern überhaupt erzielt worden. Unten[1] wird sich herausstellen, daß die freien Herren eine innerhalb der freien Ritter bevorzugte Klasse bildeten. Damit wäre die Möglichkeit gegeben, die übrigen freien Ritter als Schöffenbare zu fassen.

An dritter Stelle soll dann die heute vorherrschende Ansicht, die Ministerialentheorie noch einer Würdigung unterzogen werden, die allerdings mit Rücksicht auf die bisherigen Ergebnisse sich etwas beschränken kann.

Denkbar wäre viertens die Meinung, daß der ganze Unterschied nur durch die Verschiedenheit des Gerichtsstandes ohne weitere Anknüpfung an einen alten Unterschied entstanden sei (Gerichtstheorie). Eine darauf hinauskommende Ansicht hat Lüntzel vertreten.

1) Vgl. § 58ff.

Digitized by Google

Der Zweiteilung der Freien in Schöffenbare und Nichtschöffenbare, die wir im Spiegel finden, entspricht in den Quellen der karolingischen Zeit eine Zweiteilung der Freien in Edelinge und Frilinge. Richthofen und Ernst Mayer haben daraus den Schluß gezogen, daß die beiden Zweiteilungen einander entsprechen, daß somit die Schöffenbaren die alten Edelinge sind, die Nichtschöffenbaren den Frilingen entsprechen. Dabei fassen sie aber die alten Edelinge als einen Vorrechtsadel, die Frilinge als Gemeinfreie auf und übertragen diese Vorstellung auf das Spiegelbild. Diese Hypothesen mögen Adelstheorie genannt werden.

Vor der Einzelerörterung dieser verschiedenen Erklärungstheorien empfiehlt es sich zwei zusammenhängende Angaben des Spieglers ins Auge zu fassen, welche für mehrere Ansichten zugleich von Bedeutung sind und die bisher eine unrichtige und weiter in die Irre führende Deutung erfahren haben.

Zweites Kapitel.

Ahnenprobe und Hantgemal. § 47.

410. Nach allgemeiner Ansicht enthält der Spiegel sehr bedeutsame Angaben über die Voraussetzungen der Schöffenbarkeit. Er fordert für die Zugehörigkeit zu diesem Stande den Nachweis von 4 Ahnen (Eltern und Großeltern) und eines *hantgemal*. In dem *hantgemal* sieht man seit Homeyer[1] ein Stammgut, hinsichtlich dessen der Prätendent der Schöffenbarkeit Eigentum oder Beispruchsrecht dartun muß. Soweit die Übereinstimmung. Über die Qualität der Ahnen gehen die Ansichten auseinander. Eine mildere Ansicht läßt Freiheit und Fehlen des Rechtsverlusts genügen.[2] Eine strengere, die

1) Abhandlg. der Berl. Akademie d. Wiss. 1852. „Über die Heimat nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal".

2) Stobbe a. a. O., Brunner, Grundriß S. 87, von Amira, Recht S. 85 (135), Heusler, Institutionen I S. 170.

Digitized by Google

durch Zallinger[1] vertreten wird, fordert ritterliche Art und sieht in diesen Vorschriften des Spiegels eine der ersten Erwähnungen der Ritterbürtigkeit. Die nähere Untersuchung der beiden Stellen führt nun zu dem Ergebnisse, daß die hergebrachte Auslegung überhaupt zu verwerfen ist und die Stellen eine ganz andere, für unser Problem etwas geringere Bedeutung haben.

411. Die beiden Stellen lauten im Zusammenhange:

a) I § 51 § 3. Svelk man von sinen vier anen, dat is von tven eldervaderen unde von tven eldermuderen, unde von vader unde muder unbesculden is an sime rechte, den ne kan neman bescelden an siner bord, he ne hebbe sin recht vorwarcht. § 4 Svelk scepenbare vri man enen sinen genot to kampe ansprikt, die bedarf to wetene sine vier anen unde sin hantgemal, unde die to benomene, oder jene weigeret ime kampes mit rechte.

b) III 29 § 1. Nen scepenbare man ne darf sin hantgemal bewisen, noch sine vier anen benümen, he ne spreke enen sinen genot kampliken an. Die man mut sik wol to sime hantgemale mit sinem eide tien, al ne hebbe he's under ime nicht.

412. Der Inhalt der beiden Stellen geht zunächst dahin, daß der schöffenbare Mann, der seinen Genossen zum Kampfe anspricht, sich zu legitimieren hat. Dies ist unbestritten. Für das Verständnis dieser Legitimationspflicht ist nun wesentlich die Beschränktheit des Anwendungsgebietes. Sie gilt nur bei der kampflichen Ansprache. Die Eigenschaft schöffenbar war aber auch sonst von Bedeutung, z. B. für die Höhe einer beanspruchten Buße. Wie haben wir uns die Beweisregelung in diesem Normalfalle zu denken? Die Antwort ist unzweifelhaft. Wenn der Schöffenbare es nicht nötig hat, Ahnen und hantgemal zu nennen, so liegt ihm nach diesen Richtungen hin überhaupt keine Beweispflicht ob; denn irgend ein Nachweis bestimmter Abkunft, geschweige denn einer

1) Ministeriales und Milites S. 87, Schöffenbarfreie S. 9.

Digitized by Google

Stammgutsberechtigung läßt sich ohne Nennung der Ahnen und des Stammguts nicht denken. Es bestand somit gewissermaßen eine Präsumtion der Schöffenbarkeit. Jedermann konnte die Rechte der Schöffenbaren beanspruchen, sofern es nicht dem Gegner gelang, seine Geburt zu schelten oder ihm Rechtsverlust nachzuweisen. Ein alter Zusatz[1] sagt:

„Svelk inkomen man sik vri seget, den sal men vor vri halden, man ne moge ine mit getüge verlecgen."

Auf die weitere Frage, welcher Art Freiheit er beanspruchen kann, ist deshalb die Antwort geboten, die „Schöffenbarkeit". Der Gegner mußte somit schelten. Aber die Schelte war normalerweise dadurch erschwert, daß der Prätendent seine Karten nicht aufzudecken brauchte. Er brauchte seine Vorfahren nicht zu nennen.

413. Dies ist der Hintergrund der Normalfälle, von dem sich die Sondervorschrift bei kampflicher Ansprache abhebt. Eine Begünstigung des Gegners gegenüber dem Normalfalle wäre nun in doppelter Form möglich gewesen. Man konnte dem Herausforderer den positiven Nachweis der Standesvoraussetzungen auferlegen. Man konnte es aber auch bei der Notwendigkeit der Schelte belassen und die Schelte dadurch erleichtern, daß man dem Herausfordernden die Pflicht auferlegte, seine Vorfahren und sein hantgemal zu nennen, dem Gegner das Material und damit die Angriffspunkte zu zeigen. Welche dieser Abweichungen wird nun vom Spiegler bekundet? Ganz zweifellos die zweite, geringere. Nach dem klaren Wortlaute beider Stellen hat der Schöffenbare Ahnen und hantgemal nur zu wissen und zu nennen. Besondere Qualitäten der Ahnen, besondere Rechtsbeziehungen zum hantgemal braucht er weder zu beweisen, noch auch zu behaupten. Diese enge Begrenzung der Legitimationspflicht wird vollauf bestätigt durch den Zusammenhang der ersten Belegstelle mit dem vorhergehenden Satze. Unmittelbar vorher ist gesagt, daß die Schelte der Geburt auf die Personen der 4 Ahnen beschränkt ist.

1) Ssp. III 32 § 1.

Digitized by Google

Daran schließt sich die Pflicht die 4 Ahnen zu nennen. Der Umfang der Angriffspunkte für die Schelte deckt sich genau mit dem Umfange der Nennungspflicht. Es besteht daher ein enger Zusammenhang. Die Nennungspflicht soll die Schelte ermöglichen. Die Pflicht der Legitimation ist nichts anderes als eine bloße „Editionspflicht".

Auf Grund dieser Ausführungen sind nun die beiden angeblichen Standesvoraussetzungen, das hantgemal und die Ahnenprobe, näher ins Auge zu fassen.

414. Für *hantgemal* ist die Bedeutung Heimat im Sinne von „Ort der Herkunft" durch andere Quellen belegt. Homeyer hat in seiner berühmten Abhandlung über die Heimat die Ansicht vertreten, daß das Wort außerdem für solche Stammgüter im Rechtssinn gebraucht wurde, die eine besondere ständische Bedeutung hatten. Eigentum oder Näherberechtigung an einem *hantgemal* sei Voraussetzung gewesen für die Zugehörigkeit zu einem höheren Stande. Diese ständische Bedeutung legt Homeyer auch dem *hantgemal* des Sachsenspiegels bei. Er sieht in den Schöffenbaren Stammgutsgenossen, die er ausdrücklich den norwegischen *höldar* zur Seite stellt.

Nach eingehender Prüfung der Ausführungen Homeyers[1] und der weiteren von Waitz[2] sowie neuerdings von Ernst

1) Homeyer a. a. O. S. 63 stützt die Bedeutung des *hantgemal* als Erfordernis für einen bestimmten Stand außer auf den Sachsenspiegel noch auf drei andere von einander unabhängige Stellen: 1. auf die Glosse zum Weichbild Art. 33; 2. auf eine Parzivalstelle; 3. auf den Ausdruck predium libertatis im codex Falkensteinensis. Zu bemerken ist: zu 1: die Glosse beruht auf einem Mißverständnis von „schöffenbar" und dem Fehlen selbständiger Information über die Bedeutung von hantgemal; zu 2: die Parzivalstelle handelt von keinem Stammgute; zu 3: die ständische Qualifizierung eines Grundstücks beweist nicht, daß das Grundstück den Stand verleiht, sondern erklärt sich dadurch, daß der Stand des Herrn nach verschiedener Richtung für die rechtliche Behandlung des Grundstücks maßgebend war. Vgl. z. B. oben S. 93 und die spätere Bezeichnung „Freigut".

2) Waitz V Anm. 2 S. 509 ff. Waitz bringt noch andere Beispiele ständischer Qualifizierung, für die das Anm. 1 zu 3 Gesagte gilt. Auch der mansus nobilis ist nichts anderes als die Freihufe.

Digitized by Google

Mayer[1] und Adler[2] beigebrachten Belege bin ich zu dem Ergebnis gelangt, daß die Abhängigkeit des Standes von der Existenz einer Stammgutsberechtigung für kein einziges Gebiet nachweisbar oder irgend wahrscheinlich ist. Die nähere Begründung dieses Urteils kann ich in dem Rahmen dieser Arbeit nicht geben. Einstweilen dürfte der Nachweis genügen, daß für die Auslegung des Sachsenspiegels die unstreitige Bedeutung Heimat im geschichtlichen Sinn, Ort der Herkunft[3], völlig ausreicht, dagegen die Annahme, daß eine besondere juristische Beziehung zum hantgemal Standesmerkmal der Schöffenbaren gewesen sei, nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten begegnet.

415. Die Bedeutung Heimat im geschichtlichen Sinn ist vollkommen ausreichend, um die Erwähnung des hantgemal bei der Edition der Personalien zu erklären. Die Nennung

---

1) Verf.-Gesch. I 47, Note 139; 415ff. Mayer hat das Verdienst, eine neue Fundstelle des seltenen Worts beigebracht zu haben. Ein bayrischer Scherge hat vom Herzoge zwei Hufen in Leihe. Die eine wird verzinst, die andere hat er als „Hantgemaehil". (M. B. 36a S. 235). Das Wort bezeichnet hier nicht, wie E. Mayer meint, das steuerfreie Gut, geschweige denn das Adelsgut, sondern es ist das mittelalterliche Gegenstück zu unserer modernen „Dienstwohnung". Damit fällt auch die Ansicht Homeyers a. a. O. S. 48: „Das Handgemal findet sich nur bei Personen von hervorragendem Stande".

2) Sigm. Adler, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich. 1902. Adler läßt in Fällen, in denen eine Urkunde verschiedene Auslegungen gestattet, die erforderliche Umsicht vermissen. In einer Urkunde wird z. B. ein Erbanspruch auf die Hinterlassenschaft eines Edeln deshalb abgelehnt, weil der Vater der Prätendentin Ministeriale gewesen ist und die Prätendentin infolgedessen demselben Stande angehört. Adler erklärt die Entscheidung nicht durch die bekannten Beschränkungen der Ministerialen hinsichtlich der Beerbung von Freien, sondern durch die besondere Qualität des Landes. Er schließt daraus, obgleich nicht das fragliche Besitztum, sondern ein anderes urkundlich als hantgemal der betr. Familie (Grafen von Falkenstein) bezeugt ist, daß das streitige Land die Funktion des hantgemal übernommen habe und gewinnt als Begriff von vreizaigen „Land, welches überhaupt nicht von Ministerialen erworben werden kann". Vgl. S. 25—37.

3) Tatsächlich war angesichts der damaligen Siedlungsweise der Ort der Herkunft ein Gut, ein Stammgut, aber nur im geschichtlichen Sinn.

Digitized by Google

der Vorfahren sollte der Schelte des Gegners Angriffspunkte bieten. Was hat nun der Spiegler unter dem „nennen“ der Vorfahren verstanden? Ganz sicher nur die Angabe der Taufnamen, derjenigen Teile des heutigen Namens, die wir nach unserer heutigen Terminologie als Vornamen bezeichnen. Denn die heutigen Familiennamen waren damals erst in der Entstehung begriffen. Sie werden von den eigentlichen Namen als cognomina unterschieden. Sie finden sich nur in den sozial höheren Schichten der Bevölkerung. Noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts sind wir unzweifelhaft schöffenbaren Leuten begegnet, welche nur mit ihren Vornamen genannt werden, also keine Zunamen führen. Die Zunamen werden auch gar nicht als wirkliche Namen behandelt. Dieselben Personen führen gleichzeitig mehrere Zunamen und vertauschen ihre Zunamen aus Anlaß neuer Erwerbungen. Der Spiegler kann deshalb unter dem Nennen nur die Angabe der Taufnamen gemeint haben. Der Zweck der Nennung konnte nun durch die Angabe der Vornamen noch nicht erreicht werden. Es gab viele Leute gleichen Namens und die Erde war weit. Wo sollte der Gegner mit den Erkundigungen einsetzen? Die Nennung der Ahnen fordert als natürliche Ergänzung die Angabe der Heimat. Das ist von jeher so gewesen. Schon bei Homer lautet die Legitimationsfrage: „*Τίς πόθεν εἰς ἀνδρῶν; πόθι τοι πόλις ἠδὲ τοκῆες?*“

Dieselbe rein geschichtliche Bedeutung liegt nun auch der dritten Stelle zugrunde, an welcher der Spiegler von hantgemal spricht.

Ssp. III 26 § 1. Die koning is gemene richtere over al. § 2. In enem utwendigen richte ne antwerdet nen scepenbare vri man nemanne to kampe. In deme gerichte mut he antwerden, dar sin hantgemal binnen leget. Hevet he scepen stul dar, he is dar ok dingplichtich. Die's scepenen stules dar aver nicht ne hevet, de sal des hogesten richteres ding süken, svar he wonehaft is.

Vgl. dazu daselbst III 33 § 1. Jewelk man hevet sin recht vor 'me koninge. § 2. Jewelk man mut ok antwerden vor 'me

Digitized by Google

koninge in allen steden na sime rechte unde nicht na des klegeres rechte. § 3. Ok mut he antwerden um alle klage, dar man ine umme sculdeget, ane of man ine to kampe anspricht; des mach he wol weigeren to antwerdene, ane uppe der art, dar he utgeboren is.

Unter der „Erde, aus der jemand geboren ist", kann nur die Heimat im geschichtlichen Sinne verstanden werden, ohne jede Rücksicht auf ein bestehendes Recht. Da nun dem *hantgemal* die gleiche Bedeutung für den Ort der Antwort auf die Kampfesklage beigelegt wird, so ergibt sich auch für diesen Ausdruck die gleiche Auslegung.

Die Annahme einer weitergehenden rechtlichen Beziehung ist mit dem Material des Sachsenspiegels deshalb schwer zu widerlegen, weil sie in diesem Material nicht die geringste Stütze findet und andrerseits wegen ihrer völligen Unbestimmtheit schwer faßbar ist.

Immerhin sei auf folgende Bedenken hingewiesen:

416. 1. Die Abhängigkeit der Schöffenbarkeit von der Innehabung eines Näherrechts verträgt sich nicht mit der prozessualen Behandlung des hantgemals. In den Normalfällen braucht der Prätendent das Objekt des angeblichen Näherrechts gar nicht zu nennen. Welche genaue Kenntnis der Familienverhältnisse mußte der Gegner besitzen, wenn es ihm trotzdem gelingen sollte nachzuweisen, daß dem Prätendenten kein Näherrecht an irgend einem Stammgut der weiten Welt zustand. Bei der Herausforderung muß der Kläger das hantgemal nennen. Aber er beweist die erforderliche Beziehung durch seinen bloßen Eid, auch wo er das hantgemal nicht unter sich hat, also nicht mehr in seiner Heimat sitzt. Dieser Beweismodus paßt auf den geschichtlichen Zusammenhang. Bei einem Näherrechte würden wir die Nennung derjenigen Verwandten erwarten, durch die ihm das Anwartschaftsrecht vermittelt ist. Dazu ist der Ansprecher nicht verpflichtet. Er nennt nur seine eigenen Vorfahren.

417. 2. Der Spiegler sagt „der schöffenbare Mann muß sein hantgemal wissen". Er sagt nicht, daß er es haben

Digitized by Google

muß. Diese Betonung der Kenntnis und nicht der Existenz beweist allein schon die geschichtliche Beziehung. Denn bei der geschichtlichen Beziehung ist die Existenz von selbst gegeben. Jedermann hat eine Heimat. Von irgendwo her muß er stammen. Fraglich ist nur, ob er es weiß. Dagegen liegt bei der rechtlichen Beziehung das Schwergewicht auf der Existenzfrage. Nicht jeder hat ein Näherrecht an einem Familienstammgute. Wer es aber hat, bei dem ist die Kenntnis selbstverständlich. Auch bei den Schöffenbaren des Sachsenspiegels ist eine besondere Zerstreutheit in bezug auf Berechtigungen nicht vorauszusetzen. Am wenigsten in bezug auf solche Rechte, von deren Innehabung ihr Stand abhing.

418. 3. Wenn Güter mit ständischer Bedeutung existiert hätten, so hätte auch hinsichtlich dieser Güter ein gesteigertes Beispruchsrecht bestanden und zwar nicht nur der nächsten Erben, sondern aller Familienglieder. Es ist undenkbar, daß dem Eigentümer die Befugnis zustand, mit alleiniger Zustimmung des nächsten Erben die ganze Familie zu deklassieren. Obgleich der Sachsenspiegel einerseits die Verhältnisse der Schöffenbaren mit Vorliebe behandelt, andrerseits die Voraussetzungen für die Veräußerung von Land erörtert, so ist doch von einem solchen besonderen Rechte dieser hypothetischen Güter nicht die Rede. Dieselben Erwägungen treffen bei dem Konsensrechte des Grafen zu. Wenn die Eigenschaft als Schöffenbarer von der Erhaltung des Stammguts in der Familie abhing, dann wurden durch die Veräußerung dem Grafen seine Gerichtsuntertanen entzogen, auch wenn sie anderes Land behielten. In einem solchen Falle hätte ein besonderes Konsensrecht aller beteiligten Grafen an dem hantgemal bestehen und bei der Regelung der Materie in I 33 Erwähnung finden müssen.

4. Wenn die Mitberechtigung an einem Stammgute oder einer Stammburg Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu den Schöffenbaren gewesen wäre, so müßte es Leute gegeben haben, die das Stammgut eingebüßt hätten, aber im übrigen vollfreie ländliche Grundeigentümer waren. Wenn man in den Pfleghaften bäuerliche Grundeigentümer sieht, dann hat man aller-

Digitized by Google

dings einen Stand, in den die stammgutberaubten Schöffenbaren hinabsinken können. Aber die richtige Lokalisierung der Pflughaften nimmt diese Möglichkeit. Die Gesamtgliederung des Sachsenspiegels bietet keinen Raum für die ständische Bedeutung des Stammguts.

419. Der Inhalt des Rechtsbuches wird nun auch in dieser Frage durch das Kontrollbild völlig bestätigt. Wir besitzen zunächst für Ostfalen eine sehr große Zahl von Urkunden, welche die Veräußerung von Grundeigentum durch Angehörige der oberen Stände bekunden. Nirgends treten uns in diesen Urkunden rechtlich qualifizierte, für den Stand der Familie entscheidende Stammgüter hervor. Dennoch müßte dies der Fall sein, wenn solche Güter existiert hätten. Die Veräußerung solcher Güter hätte, wie oben ausgeführt, der Zustimmung weit größerer Kreise bedurft, als dies bei gewöhnlichen Gütern erforderlich war. Nirgends finden sich so weitgreifende Kreise von Konsentierenden. Immer sind es Erben. Wenn andere der größeren Sicherheit halber zustimmen, so wird dies immer hervorgehoben. Niemals begegnen uns alle Genossen der Sippe, sondern ausschließlich die zunächst berufenen. Wir haben eine Reihe von Urkunden, in denen der Graf zu der Veräußerung konsentiert. Aber immer ist es nur derjenige Graf, in dessen Grafschaft das Gut liegt. Niemals konsentieren mehrere Grafen, obgleich doch an dem Stande einer ganzen Sippe mehrere interessiert sein konnten. Niemals wird der Konsens mit der Eigenschaft als Stammgut motiviert. Die Eigenschaft als Stammgut hätte einen besonders geeigneten Grund zur Anfechtung der Vergabung geboten. Wir haben zahlreiche Beispiele, in denen die Vergabung angefochten wird. Sie wird aber niemals auf die Eigenschaft als Stammgut gestützt. Die Beweiskraft dieser Erwägungen kann nicht durch den Einwand entkräftet werden, daß die ständisch bedeutsamen Stammgüter eben nicht veräußert wurden. Denn auch diese Erscheinung müßte darin hervortreten, daß bei Veräußerung größerer Komplexe die Stammgüter vorbehalten wurden. Ein solcher Vorbehalt würde, wenn er vorkam, noch nicht entfernt die

Digitized by Google

ständische Bedeutung beweisen, sondern sich schon aus Pietätsrücksichten sowie daraus erklären, daß bei Wohngütern die Teilnahme am Königsbann von dem Gute abhing.[1] Aber der Vorbehalt fehlt überhaupt in den ostfälischen Urkunden, obgleich oft genug hervorragende Geschlechter diejenigen Güterkomplexe, die ihnen den Namen gegeben haben, in Stiftungen umwandeln.

Die Bedeutung des negativen Befundes in den ostfälischen Urkunden wird nun dadurch verstärkt, daß die so reichen Urkundenschätze Westfalens und Engerns denselben Befund aufweisen. Erst in Thüringen findet sich eine bereits früher erwähnte Urkunde[2], welche von Homeyer und Waitz als möglicherweise beweiskräftig betrachtet wird.

1122 vergibt Henricus de Bunrode, de parentibus natus liberis judiciariae dignitatis, cum non haberet filios hereditatis suae successores

tradidit ecclesiae — Reinhartsbron ... in jus proprium natalium suorum principalem locum, Bunrode dictum.

Ich stimme Homeyer darin zu, daß die Worte liberi judiciariae dignitatis als Übersetzung von freier Schöffenbarer aufzufassen sind. Ebenso kann die nähere Bezeichnung des Ortes einfach eine Umschreibung von hantgemal sein. Aber die Annahme, daß unter natalis auch Geburtsstand gemeint sein kann, scheint mir ausgeschlossen. Überhaupt spricht die ganze Urkunde eher gegen die ständische Bedeutung als zu ihren Gunsten. Die Veräußerung wird motiviert mit dem Mangel an Söhnen, die erben konnten, nicht mit dem Mangel einer ganzen Sippe, die den Stand verlieren würde. Auch von irgend einer Berücksichtigung des Standeswechsels, der den Schenker treffen sollte, ist nicht die Rede.

Die Urkunde ist daher zum mindesten neutral.

Zu dem negativen Befunde tritt nun noch positiv die Wahrnehmung hinzu, daß in zahlreichen Fällen die selbst vor-

1) Dieser Gesichtspunkt ist von Bedeutung für einige bayrische Stellen.
2) Regesta Thuringiae I, No. 1165, vgl. oben S. 264.

Digitized by Google

nehmen Geschlechtern den Namen gebenden Besitzungen nachweislich veräußert worden sind und doch die betreffenden Familien ihren Stand behalten haben. Ich will mich darauf beschränken, auf einen besonders einfach liegenden Fall hinzuweisen.

420. Der Bischof Adelog von Hildesheim berichtet 1174[1] hinsichtlich der Gründung des Klosters Wöltingerode „qualiter viri tres nobiles ac comites Liudolfus videlicet et Hogerus ac Burchardus germani fratres, — domum ac locum nativitatis suae qui Waltingeroth dicitur — nullo sibi proprietatis jure retento consensu heredum suorum contulerunt". Als Gegenstand der Vergabung erscheint „In Waltingerothe curia et villa tota".

Die drei Veräußerer[2] werden vor 1174 ebenso wie ihr Vater bezeichnet „de Waltingeroth, comites de Waltingeroth, domini de Waltingherode". Sie führen aber auch nach 1174 die gleichen Titel. 1178 erscheint einer von ihnen als illustris vir Burchardus de Waltingherode. Auch ihre Söhne gebrauchen noch denselben Familiennamen. Aber daneben treten andere. Schon 1172 werden Liudolph und Hoyer de Woldenberg genannt. 1186 erwarben Hoyer und Burchard die Harzburg. Seitdem heißen sie auch Grafen von Harzburg. Im 13. und 14. Jahrhundert gelangt die Bezeichnung Grafen von Woldenberg zur Vorherrschaft. Doch konkurrieren Graf von Harzburg und später von Werder.

Unter diesen Umständen bietet die Urkunde von 1174 ein besonderes Interesse für die Hantgemalstheorie.

Sie handelt zunächst ganz sicher von der Vergabung eines Stammguts, eines hantgemals im Sinne dieser Theorie. Das ergibt sich aus der Bezeichnung „domum et locum nativitatis sue". Es ist sogar wahrscheinlich, daß diese Wendung

1) U. B. Stift Hildesheim I, No. 268.

2) Vgl. die Nachweisungen bei Bode, „Entwurf einer Stammtafel der Grafen von Wöltingerode, Woldenberg, Woldenbruch, Harzburg, Werder und Woldenstein, sowie der Grafen von Werder und Emne älteren Stammes." Harz 23 (1890) S. 1 ff.

Digitized by Google

nur eine Widergabe des sächsischen hantgemals ist. Es folgt dies auch daraus, daß sowohl die Veräußerer als auch ihr Vater sich nach diesem Besitztum nennen.

Die Veräußerung ist ferner eine totale, hinsichtlich des Umfanges, denn veräußert wird die „curtis et tota villa". Aber auch hinsichtlich des Rechts, sie erfolgt „nullo sibi proprietatis jure retento".

Dennoch tritt in der Urkunde kein Anzeichen dafür hervor, daß diese Eigenschaft als rechtlich bedeutungsvoll gegolten hat. Die Urkunde zeigt in nichts eine Abweichung von anderen Urkunden, welche die Vergabung sonst erworbener Güter betreffen. Als konsentierend erscheinen die „heredes", nicht etwa schlechthin die Mitglieder der Sippe.

Vor allem aber ist es ganz sicher, daß die Veräußerung keinerlei Einfluß auf den Stand der Familie gehabt hat. Die Veräußerer und ihre Söhne haben nach wie vor der Veräußerung dem Stande der freien Herren angehört.

Selbst der nicht mehr passende Familienname ist nicht sofort aufgegeben, sondern erst allmählich durch eine passende Benennung ersetzt worden.

Schon angesichts dieser einen Urkunde würde es schwerwiegender Gründe bedürfen, um trotzdem an der ständischen Bedeutung des Hantgemals für Sachsen festzuhalten.

Solcher Nachrichten finden sich noch mehr. Die einzige Eigentümlichkeit, welche die Stammgüter der großen Familien Ostfalens wirklich aufweisen, ist die Erscheinung, daß sie mit besonderer Vorliebe zur Stiftung von Klöstern verwendet werden. Auch ließen sich noch Gegengründe anderer Art in bedeutendem Umfange zusammenstellen. Ich will nur eine Gruppe hervorheben. Das *hantgemal* wird nur bei dem schöffenbaren Mann erwähnt. Jeder, auch der unterste Genosse kann den Kampf weigern, wenn ihm der Gegner das Hantgemal nicht nennt. War die Berechtigung an einem *hantgemal* überhaupt Standeserfordernis, so hing die Stellung eines jeden Schöffenbaren von dieser Voraussetzung ab. Nun haben wir gesehen, daß zu den Schöffenbaren auch Freidingsbauern gehörten,

Digitized by Google

Leute in zum Teil bescheidener Lage, zum Teil unbehuft[1], bedrückt durch die Inhaber der Grafschaftsrechte. Es ist doch ernstlich nicht daran zu denken, daß die Zugehörigkeit zu diesem Stande mit der Mitberechtigung an einem Familiengute oder gar an einer Stammburg verbunden war.

Diesen schwerwiegenden, wie ich glaube einfach durchschlagenden Erwägungen steht gar kein quellenmäßiger Anhalt für die ständische Bedeutung des Hantgemals gegenüber. Nur die Autorität Homeyers trägt diese Hypothese. Und auch das nur sehr teilweise. Homeyer ist von einer unrichtigen Allgemeinvorstellung ausgegangen. Er sagt a. a. O. S. 45: „Unsere Geschichts- und Rechtsforscher stellen übereinstimmend für die Germanen, sei es schon zur Zeit ihres ersten Auftretens oder doch seit der Völkerwanderung den Satz auf: das unbewegliche Gut war ihnen — die wesentliche Grundlage des Rechtszustandes der Person, sowohl ihres status überhaupt als einzelner Befugnisse; nur der Grundbesitzer war vollfrei, hatte volle Berechtigung im Gemeinwesen.“ Homeyer hat die Richtigkeit dieser Ansicht nicht bezweifelt, sondern nur die Dürftigkeit der älteren Quellen betont. Er sieht deshalb in der ständischen Funktion des *hantgemal* „einen gar wünschenswerten weiteren Anhalt“. Ferner ist Homeyer das hantgemal des bayrischen Schergen noch unbekannt gewesen, ebenso ein großer Teil des Urkundenmaterials, das uns heute vorliegt. Nun ist die Auslegung einer jeden Stelle von dem Hintergrunde der Allgemeinvorstellungen abhängig, gegen den man sie hält. Die Vorstellung von der allgemeinen Bedingtheit der Vollfreiheit durch das Grundeigentum ist heute so ziemlich aufgegeben und jedenfalls unhaltbar. Ebenso kann die Bedeutung einer Quellenstelle durch die Heranziehung neuen Materials sich ändern. Das *hantgemal* des Schergen und der Inhalt der sonstigen Quellen schließen die Deutung Homeyers aus. Auch die sorgfältig errichtete Hypothese kann im Laufe der Zeit hinfällig werden, ohne daß ihren Urheber ein Vorwurf trifft.

1) Vgl. S. 359.

Digitized by Google

Es soll kein Vorwurf gegen Homeyer sein, wenn ich zu dem Schlusse gelange, daß seine Ansicht über die ständische Bedeutung des *hantgemal* schlechterdings aufzugeben ist. Die Schöffenbaren des Spiegels sind ebensowenig Stammgutsgenossen wie die norwegischen *höldar*. Die üblichen Auffassungen der beiden Stände sind nur Ausläufer der älteren Grundbesitztheorie, welche ihre Grundlage zeitlich überdauert haben, aber bei näherer Prüfung ihr Geschick teilen müssen.

Die Angabe der Heimat, die dem Schöffenbaren bei der Herausforderung obliegt, hat somit nur den Zweck, dem Gegner die Prüfung der Ahnen zu erleichtern.

421. In bezug auf die Grundsätze dieser Ahnenprobe läßt sich aus den beiden Stellen kein bestimmtes Ergebnis gewinnen. Denn sie behandeln gar nicht die Probe selbst und ihren Inhalt, sondern nur ihre Vorbereitung, die „Ahnenedition". Auch die Beschränkung der Schelte auf zwei Generationen der Vorfahren in der Stelle a. gibt kein Ergebnis. Denn es handelt sich zunächst um die Nachwirkungen der Rechtlosigkeit, nicht notwendig um alle Voraussetzungen der Schöffenbarkeit. Ergänzend greift der bekannte Satz ein: „Svaʀ't kint is vri unde echt, dar behalt it sines vaders recht" (Ssp. I 16 § 2). Dieser Satz rechtfertigt die Annahme, daß wenigstens eine unbegrenzte Reihe schöffenbarer Ahnen väterlicherseits verlangt wurde. Allerdings will der Satz nicht völlig ausschließen, daß der Sohn durch seine Geburt besseres Recht erwirbt als der Vater hatte. Dies ist sicher der Fall bei den Nachwirkungen der Rechtlosigkeit, des Verlusts und der Niederung des Heerschilds, die alle mit der dritten Generation aufhören. Aber es handelt sich um Ausnahmefälle. Sie konnten ignoriert werden. Dagegen hätte der ganze Grundsatz nicht aufgestellt werden können, wenn die Verschiebung der Volksstände durch Generationenfolge Regel, das Aufsteigen eines Landsassengeschlechts in den Stand der Schöffenbaren die notwendige Folge seiner dauernden Existenz gewesen wäre.

422. Die sonstige Unbestimmtheit der Ahnenqualität läßt sich auch nicht mit Hilfe der Zahl ergänzen.

Digitized by Google

Zallinger macht geltend, daß dieser Ahnenbeweis vorzugsweise bekannt sei als Bedingung der Ritterbürtigkeit, der Geburt zum Ritterstande im allgemeinen. An die Abstammung von vier ritterlichen Ahnen waren allein alle Vorrechte und Auszeichnungen geknüpft, die auch der ritterlich lebende, welcher aber nicht von Ritters Art war, entbehren mußte. Es liegt also nahe, aus der bekannten Voraussetzung auf den unbekannten Stand zu schließen.[1] Dieser Schluß ist schon deshalb unzulässig, weil nach dem unzweifelhaften Wortlaute von Ssp. Lnr. 2 § 1 nicht vier Ahnen, sondern nur Vater und Großvater für die Rittersart in Betracht kommen. Richtig ist nur, daß in späterer Zeit die vier Ahnen als Voraussetzung der Ritterbürtigkeit erscheinen. Aber ihre Bedeutung erschöpft sich nicht nach dieser Richtung. Bezeichnend ist der allgemeine Ausspruch der Glosse zu Ssp. I 51: Der elderen ere genit man nicht vorder, unde erir schande untgilt men nicht vorder, went in't dridde kint. Deshalb finden wir die Beachtung der vier Ahnen in verschiedenen Richtungen, z. B. als Voraussetzung der rechten Freiheit, wie als Voraussetzung für die Aufnahme in eine Innung.

Aus dem Umstande allein, daß vier Ahnen genannt werden sollen, läßt sich für eine besondere Qualität gar nichts entnehmen. Diesen Aufschluß kann nur die allgemeine Würdigung der Standesgliederung bringen.

423. Auch sonst geben die beiden Stellen verschiedenen Möglichkeiten Raum. Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei dem Zweikampf selbst Unterschiede innerhalb der Schöffenbarkeit zur Weigerung berechtigten. Wir haben gesehen, daß auch schlichte Bauern zu den Schöffenbaren gehören. Der Landfrieden von 1152[2] hatte in bestimmten Angelegenheiten den

1) Ministeriales S. 87.

2) § 10 Mon. Germ. Const. I S. 197 [12]. Si miles adversus militem pro pace violata aut aliqua capitali causa duellum committere voluerit; facultas pugnandi ei non concedatur nisi probare possit, quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles exsistat. Die Analogie mit dem Sachsenspiegel, die Zallinger, Ministeriales S. 90 so betont, existiert schon deshalb nicht, weil der Schöffenbare seine Ahnen zu nennen, der miles aber die Rittersart für sie und für sich zu beweisen hat.

Digitized by Google

Zweikampf zwischen miles und rusticus verboten. Tragweite und Verwirklichung dieser Bestimmung sind gleich zweifelhaft. Aber immerhin wäre es denkbar und durch unsere Auffassung der Ahnenprobe nicht ausgeschlossen, daß die Bestimmung des Landfriedens auch im Rahmen dieser Vorschriften zur Anwendung gelangte.

Drittes Kapitel.

Die Freiheitstheorie. § 48.

Zugunsten der Freiheitstheorie fallen zunächst allgemeine Erwägungen ins Gewicht.

424. 1. Die Freiheitstheorie entspricht den tatsächlichen Verhältnissen, die uns das Kontrollbild bietet. Wenn wir von dem Spiegel absehen und uns die Frage vorlegen, welche Elemente der ostfälischen Bevölkerung altfrei waren, überhaupt nicht von Unfreien abstammten, so kommen bestimmt einmal die hohen Schichten der freien Ritter, dann ebenso bestimmt die Freidingsbauern, außerdem höchstens ein Teil der Städter in Betracht. Gerade die bestimmt altfreien Elemente sind aber die Schöffenbaren des Spiegels. Andrerseits ist es sicher, daß die Masse der Meier und ebenso ein sehr erheblicher Teil der städtischen Bevölkerung aus den unfreien Schichten hervorgegangen war. Diese Libertinen treten uns im Spiegel als Nichtschöffenbare entgegen. Die Übereinstimmung ergibt schon, daß die altfreie Abkunft tatsächlich das scheidende Merkmal war. Eine mögliche Differenz ergibt sich nur hinsichtlich der ständischen Stellung der Stadtbürger. Aber gerade dieser Umstand steht der Erklärung nicht im Wege, weil, wie früher erwähnt, hinsichtlich der städtischen Verhältnisse weder die Angaben des Spiegels noch die sonstigen Nachrichten genügend bestimmt und zuverlässig sind. Aber auch wenn wir annehmen wollten, daß in den Marktorten die Anforderungen an die Schöffenbarkeit

Digitized by Google

schon damals geringer waren als auf dem Lande, so würde doch nur eine Erleichterung hinsichtlich des Erwerbs der Vollfreiheit vorliegen. Andrerseits würde im Falle der prägnanten Einheitsdeutung das Mundialverhältnis die Gleichstellung mit den Libertinen erklären. Die allgemeine Grundlage der Gliederung würde in keinem Falle geändert erscheinen.

425. 2. Die Freiheitstheorie entspricht ferner den überhaupt vorhandenen Gemeinschaftsmomenten. Die beiden Hauptstände des Spiegels umschließen sozial sehr verschiedene Gruppen. Unter den Schöffenbaren finden wir Fürsten, freie Herren, freie Ritter, bäuerliche Grundeigentümer, unbehufte Leute und vielleicht auch Bürger. Stärkere soziale Gegensätze lassen sich für jene Zeit nicht denken. Dessenungeachtet gehören diese Elemente landrechtlich demselben Stande an. Sie sind durch gemeinsame Standesbezeichnungen zusammengefaßt, stehen einander gleich in der Höhe von Wergeld und Buße, in erbrechtlicher Ebenburt, in Gerichtsstand und Befähigung zur Amtsbekleidung. Diese Gleichberechtigung weist schlechterdings auf ein gemeinsames Moment zurück. Und das einzige Moment, das diesen verschiedenen Gruppen wirklich gemeinsam gewesen sein kann, ist eben die altfreie Abkunft. Fast ebenso starke Gegensätze finden wir innerhalb der Nichtschöffenbaren. Der ländliche Pächter und der Stadtbürger sind in ihrer Lebensweise und in ihrer öffentlichrechtlichen Stellung deutliche Gegensätze. Der Spiegler hat sie selbst als solche Gegensätze empfunden. Die Freiheit der Landsassen ist ihm eine andere Art Freiheit als die Freiheit der Pfleghaften. Aber in den wichtigsten Rechtsbestimmungen, in Wergeld, Buße, erbrechtlicher Ebenburt, in der Unterscheidung von den Schöffenbaren werden diese beiden Gruppen gleich behandelt. Der gemeinsame Gegensatz gegen die Schöffenbaren, der so deutlich hervortritt, muß doch auf einem gemeinsamen unterscheidenden Momente beruhen. Und wieder bietet sich nur ein einziges, die gemeinsame Herkunft aus der Schicht der Unfreien beziehungsweise der Eintritt in ein Muntverhältnis.

Digitized by Google

426. 3. Die Freiheitstheorie bewirkt eine Übereinstimmung zwischen dem ständischen Bilde des Sachsenspiegels und der allgemeinen Entwicklung der ständischen Verhältnisse im Mittelalter. Wie hervorgehoben, läßt sich diese Entwicklung in ihren Grundzügen dahin zusammenfassen, daß die alten Unterschiede in Freie, Minderfreie und Unfreie allmählich durchkreuzt und verdrängt werden durch die Wirkung neuer Fermente, des Lehnswesens, des Rittertums und der Stadtverfassung. Diese neuen Fermente treten auch im Sachsenspiegel hervor. Auf dem Lehnswesen beruhen die Differenzierungen der oberen Hauptgruppe in Fürsten, freie Herren, freie Ritter und Bauern, auf der Stadtverfassung die Teilung der unteren. Aber hinter dieser Wirkung der neuen Verhältnisse, sachlich sehr viel tiefer gehend und gerade in den altertümlichen Standesunterschieden am bedeutsamsten hervortretend steht eine andere Gliederung. Wenn es nun möglich ist, diese altertümliche Gliederung der sächsischen Stände auf diejenigen Faktoren zurückzuführen, die auch in den anderen Teilen Deutschlands die Standesgliederung des früheren Mittelalters bestimmt haben, auf die Unterschiede in der persönlichen Freiheit, so werden uns dadurch die Angaben des Sachsenspiegels erst voll begreiflich. Es ist nichts Neues und nichts völlig Eigenartiges, was der Spiegler bietet. Es ist einfach ein Abschnitt der allgemein anerkannten und in den Grundzügen überall gleichen Entwicklung, den uns das älteste Rechtsbuch vorführt, freilich ein älterer Zustand, als ihn die herrschende Meinung in dem Spiegel findet.

Die Schlußfolgerung aus den vorstehenden allgemeinen Erwägungen wird nun durch die Untersuchung der einzelnen unterscheidenden Merkmale bestätigt.

427. I. Die obere Klasse der Freien ist durch gemeinsame Standesbezeichnungen zusammengefaßt. Der Spiegel gebraucht mit Vorliebe den Ausdruck „schöffenbar“. Aber daneben finden sich gleichbedeutend „edel“ und das prägnante „frei“. Die übrigen Quellen zeigen, daß diese beiden Bezeichnungen die weitaus üblicheren, wenn auch zur Zeit des Spiegels weniger genauen waren. Namentlich ist beachtenswert, daß der Ausdruck frei,

Digitized by Google

liber homo in allen wie namentlich in den jüngeren Quellen prägnant genommen den schöffenbaren Mann bezeichnet. Dieser Sprachgebrauch entspricht der Auffassung der Schöffenbaren als Vollfreier und ist mit keiner anderen Hypothese vereinbar.

Eine gemeinsame Bezeichnung der unteren Freien findet sich im Sachsenspiegel nicht. Dennoch muß eine solche Bezeichnung, das Gegenstück zu edel, existiert haben. Sie muß alt gewesen sein, da die Hanptgliederung durchaus altertümliche Züge aufweist. Und sie muß, wenn unsere Deutung richtig sein soll, die usuelle Bedeutung „minderfrei", insbesondere „Libertine" gehabt haben. Von den Teilbezeichnungen des Sachsenspiegels entspricht keine einzige diesen Anforderungen. Biergelde und pfleghaft passen nur für die Städter. Landsasse ist Pächter und sein ursprünglicher Wortsinn hat gar keine Beziehung auf den volksrechtlichen Stand. Somit zeigt der Spiegel in dieser Hinsicht eine Lücke.

In die Lücke treten die Frilingsstellen. Das Wort ist eine uralte, den Friesen und Sachsen gemeinsame Standesbezeichnung; es hat von jeher den verlangten Gegensatz zu „edel" ausgedrückt[1] und es bezeichnet andrerseits nach allen signifikanten Fundstellen den Minderfreien, insbesondere den Libertinen. Diese Bedeutung findet sich schon in den karolingischen Nachrichten und in Friesland.[2] Aber sie findet sich auch in den späteren sächsischen Quellen.

In meinen Gemeinfreien habe ich bereits drei signifikante Stellen angeführt:

1. die Übersetzung von libertus durch friling in dem Aufsatze von der Sachsen Herkunft[3];

2. den Lübecker Kodex von 1348[4] und

---

1) Vgl. Gemeinfreie S. 47 ff.

2) Vgl. Gemeinfreie S. 48 No. 4, S. 49 No. 5.

3) Vgl. oben S. 322 und Gemeinfreie S. 55.

4) Jeder kann Zeuge sein, sunder de wenede unde de *vrigl*inge. vgl. Gemeinfreie S. 50 No. 9.

Digitized by Google

3. eine Glosse libertinus = frigiling in einer Innsbrucker Handschrift des 13. Jahrhunderts.[1]

Ich will drei weitere bisher nicht verwertete Belegstellen hinzufügen:

4. Dieffenbach erwähnt eine Glosse libertus = vrylink in dem Kodex Folio No. 98 der Mainzer Stadtbibliothek. Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Oberbibliothekars Professor Dr. Valke hat der Vermerk Bl. 9 des Kodex den nachfolgenden Wortlaut:

Libertus ta tum vry uel gevryhet eſt de ſeruo factus liber proprie uel *vrylink*.

Diese Glosse läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Sie ist namentlich in Hinblick auf eine Hypothese Mayers von Interesse.[2] Mayer hält die Frilinge für Altfreie. Er sucht diese Deutung gegen die Übersetzung mit libertus durch die Behauptung zu schützen, daß in libertus nicht mehr die Vorstellung der unfreien Abkunft, sondern die Vorstellung Zinspflicht gelegen habe und daß es nur in diesem Sinne für Friling gebraucht worden sei. Diese auch sonst unhaltbare Deduktion versagt gegenüber der neuen Belegstelle völlig.

5 und 6. Haltaus gibt „Freyling = libertus“ und Brinkmeyer „Freyling = Freigelassener“. Die Quellenangabe ist in beiden Fällen ungenügend. Haltaus bemerkt „in Glossario Latino-Teut. M. S.“, Brinkmeyer „in einem alten Glossar“. Es ist möglich, daß Brinkmeyer von Haltaus abgeschrieben hat. Aber jedenfalls haben wir es, wie die deutsche Wortform beweist, mit einer Überlieferung zu tun, die von 3 und 4 unabhängig ist. Wir haben allein drei selbständige Glossen vor uns, welche alle drei die gleiche Wortbedeutung ergeben.

7. In Grimms Wörterbuch wird als Beleg für die Bedeutung von *friling* als „Freigelassener“ noch ein Zitat aus Lohenstein angeführt: „nicht dankbarer ist der Friling dem der ihn ließ frei“.

---

1) Vgl. Gemeinfreie S. 50 No. 8.

2) Vgl. I S. 41 Anm. 49, dazu Gemeinfreie S. 56, 57.

Digitized by Google

Ich habe das schlesische Material noch nicht genügend durchgearbeitet, um ein Urteil über die Tragweite dieser jüngsten Belegstelle abgeben zu können.

Das Gewicht dieser 7 (6) Fundstellen wird durch die (3) friesischen unterstützt.

Der Wurzelsinn von friling deutet nicht auf Freilassung, sondern auf Minderfreiheit.[1] Somit ergeben die Fundstellen, daß es in Sachsen (ebenso wie in Friesland) einen Stand von Minderfreien gab, welcher vorwiegend aus Libertinen bestand. Deshalb ist *friling* die im Sachsenspiegel vermißte Standesbezeichnung der Nichtschöffenbaren.

428. II. Die Schöffenbaren und die Nichtschöffenbaren sind geschieden in Wergeld und Buße. Innerhalb der beiden Klassen bestehen in dieser Hinsicht keine weiteren Unterschiede. Auch abgesehen vom geschichtlichen Zusammenhange mit den Ziffern der altsächsischen Wergelder erbringen die diesbezüglichen Angaben des Sachsenspiegels drei Anhaltspunkte für die Freiheitstheorie.

a) Es ist ein weit verbreiteter Zug der germanischen Rechte, daß der Libertine in Wergeld und Buße gegenüber dem Altfreien zurücksteht.[2] Wir haben somit allen Grund, eine solche Differenz in dem altertümlichen Bußensystem des Sachsenspiegels zu suchen. Sie findet sich nur in dem Gegensatze der Schöffenbaren und der Nichtschöffenbaren.

b) Wergeld und Buße der Schöffenbaren sind in der Folge allgemeines Recht der Stadtbürger in den ostfälischen Städten geworden.[3] Wenn diese Beträge das Zeichen der vollen Freiheit waren, dann ist die Verallgemeinerung verständlich. Denn die Stadtbürger haben volle persönliche Freiheit erstrebt und erlangt. Dagegen wäre diese Aneignung schwer begreiflich, wenn die Beträge von altersher nicht schon dem vollfreien Mann zukamen, sondern einen bevorzugten Stand charakterisierten, den Freiherrn, den Ritter oder den Stammgutsbesitzer.

1) Gemeinfreie S. 46, Altfr. Ger.-Verf. S. 227.
2) Vgl. unten No. 552.
3) Vgl. oben S. 379.

Digitized by Google

c) Wergeld und Buße der Schöffenbaren sind in dem Landrechte von Burg allgemeines Recht aller Leute, nach einem späteren Magdeburger Schöffenspruche allgemeines Recht aller Freien.[1] Alle übrigen in Erwägung kommenden Unterschiede haben in der Folgezeit an Bedeutung gewonnen. Nur die Wirkung der altfreien Abkunft hat verloren. Dieser Vorzug muß es gewesen sein, welcher den ursprünglich höheren Bußen der Schöffenbaren zugrunde lag, die in der Folge Allgemeingut geworden sind.

429. III. Die untere Hauptklasse war von der Beerbung der oberen ausgeschlossen. Dieser auffallende Rechtssatz ergibt drei Anhaltspunkte für die Libertinenqualität der unteren Schicht.

1. Die Zurücksetzung geht nach dem Sachsenspiegel parallel mit dem Unterschiede in Wergeld und Buße.[2] Folglich besteht die Zurücksetzung nur für die Beerbung schöffenbarer Leute. Innerhalb des Landsassenstandes existieren weitere Unterscheidungen nicht. Der freigelassene Eigenmann ist allen andern Landsassen und desgleichen den Biergelden ebenbürtig. Nun wissen wir aus einer andern Nachricht, daß Freigelassene von der Beerbung Altfreier ausgeschlossen waren.[3] Ebenso hat das Privileg von Sickte von 1399 ergeben, daß die Meyer bei der Beerbung der Freidingsleute nicht zugelassen wurden.[4] Mit diesen Nachrichten ist die Ebenbürtigkeit aller Landsassen untereinander nur zu vereinigen, wenn der Stand der Landsassen ausschließlich aus Libertinen bestand, keine Gemeinfreien umfaßte.

2. Die Vorschriften des Sachsenspiegels würden, sobald man in den Landsassen Gemeinfreie sieht, eine ganz auffallende Singularität darstellen. Es handelt sich ja um Erbfolge schlechthin, nicht um Erbfolge in Lehn oder besondere Vermögensmassen. Nirgends findet sich in älteren oder zeit-

1) Vgl. oben S. 380.
2) Vgl. oben S. 269.
3) Vgl. oben S. 376.
4) Vgl. oben S. 377.

Digitized by Google

genössischen Quellen eine Analogie dafür, daß Gemeinfreie von der generellen Beerbung irgendwie höhergestellter Elemente ausgeschlossen waren. Die Singularität ist freilich nicht anerkannt. Die Sätze des Sachsenspiegels werden einfach aufgefaßt als Konsequenz des angeblichen Prinzips, daß ganz allgemein bei irgend einer ständischen Differenz der schlechtere Mann das Erbe des besseren nicht nehmen darf. Aber wenn man nach den Belegstellen für diesen allgemeinen Satz sucht, dann wird man immer wieder auf den Sachsenspiegel zurückgeführt. Andere Quellen kennen wohl die Zurücksetzung der Unfreien und der Libertinen. Aber ein allgemeiner Ausschluß altfreier Leute von der Beerbung einer höheren Klasse ist nirgends bezeugt. Erst durch die Deutung der Landsassen als Libertinen reiht sich der Sachsenspiegel den übrigen Nachrichten ein.

3. Die erbrechtliche Zurücksetzung würde bei vollfreien Leuten nicht recht verständlich sein. Heusler[1] sagt: „Der besser Geborene wird geärgert, wenn der geringere Mann sich in sein Erbe setzt und damit sich gleichen Bluts zu sein anmaßt; denn auch in dieser Anwendung gilt der Satz: „wer mein Blut hat, nimmt mein Erbe“. Ich glaube nicht, daß eine solche Erwägung dafür bestimmend war, den Kindern einer schöffenbaren Frau, welche mit einem Landsassen verheiratet war, das Erbrecht gegen ihre Mutter zu versagen. Die Behauptung, gleichen Blutes zu sein, konnte doch in einem solchen Falle nicht als Anmaßung gelten. So tief einschneidende Sätze wie die Versagung des Erbrechts sind regelmäßig nicht Ausdruck gewissermaßen akademischer Erörterungen gewesen, sondern durch harte Konflikte der Interessen entstanden. Die Zurücksetzung von Libertinen läßt sich nun aus denselben Gesichtspunkten heraus verstehen, auf welchen die Erbunfähigkeit der Eigenleute und der Ministerialen beruht. Das Vermögen des Eigenmanns war ursprünglich Vermögen seines Herrn. Ein Erbrecht des Unfreien gegenüber freien Bluts-

1) Institutionen I S. 157.

Digitized by Google

verwandten wäre gewesen ein Erbrecht seines Herrn, also eines Blutsfremden. Deshalb beerben Eigenleute nur „Hausgenossen". Deshalb nehmen nach dem Sachsenspiegel auch die Dienstmannen kein Erbe außerhalb ihres Herrn Gewalt, obgleich das Herrenrecht am Dienstmanngut nur in einem eventuellen Heimfall- und Näherrecht besteht. Es ist nun m. E. nicht zweifelhaft, daß im alten Recht solche Herrenrechte und zwar gerade wie wir sie am Dienstmanngut finden, auch an dem Vermögen anderer Libertinen bestanden haben. Dieses Herrenrecht hat m. E. den Ausschluß der Libertinen von der Beerbung der Vollfreien erzeugt. Der Satz hat dann allerdings selbständige Geltung erlangt und auch cessante ratione Anwendung gefunden. Deshalb finden wir ihn auch als Rest der früheren Verhältnisse bei Landsassen und Biergelden, obgleich es teils wahrscheinlich, teils sicher ist, daß bei diesen Klassen zur Zeit des Spiegels kein umfassendes Patronatsrecht bestanden hat.

Auffallend erscheint freilich bei dieser Auffassung, daß die Zurücksetzung nicht auch dann eintritt, wenn die Frau dem Libertinenstande angehört. Aber diese Erscheinung, die Folge nach dem besseren Vater, bleibt ebenso auffallend, wenn man allein die Qualität des Bluts betont. Es sind anscheinend alte Anschauungen zugunsten der vollen Wirkung der Ehe zurückgedrängt worden. Die Lösung scheint mir die geschichtliche Betrachtung zu geben.[1]

Auch für die geschichtliche Betrachtung ist die erbrechtliche Zurücksetzung bedeutsam.

430. IV. Beide Hauptstände können durch Freilassung erworben werden. Die einfache Freilassung gibt das Recht der Landsassen. Der Eintritt in den Stand der Schöffenbaren fordert qualifizierte Freilassung durch den König[2], Genehmigung des Fürsten.[3] Schon die Rechte der älteren Zeit lassen

1) Vgl. unten No. 575.
2) Ssp. III 81.
3) Vgl. oben S. 332.

Digitized by Google

wenigstens als Folge der privaten Freilassung[1] eine der Vollfreiheit gegenüber zurückgesetzte Stellung der Libertinen eintreten.[2] Andrerseits ist es nicht zu bezweifeln, daß die Könige zur Zeit des Spiegels den Reichsdienstmann durch besondere Freilassung zu den höchsten Würden fähig machen, also ihm auch die dazu erforderliche Vollfreiheit verleihen konnten.[3] Beachtenswert ist, daß auch der Dienstmann bei einfacher Freilassung nur das Recht der Landsassen erhält. Zu den Dienstleuten gehörten Leute von Rittersart und sie waren in großem Umfange Grundeigentümer. Die Behandlung des Dienstmanns beweist somit, daß der Stand der Schöffenbaren zum mindesten altfreie Abkunft voraussetzte, Ritterbürtigkeit und Grundeigentum weder isoliert noch in Verbindung genügten.

431. V. Die prozessuale Verschiedenheit ist, abgesehen vom Innerungsverfahren, auf das Gericht bei Königsbann beschränkt. Die volle Beweiskraft dieser Beziehung ergibt sich erst aus dem geschichtlichen Rückblicke.[4] Immerhin sind schon an dieser Stelle zwei Momente zu betonen.

1. Die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts bei Königsbann umfaßt einerseits Leib und Leben des Schöffenbaren, andrerseits die streitige und die freiwillige Gerichtsbarkeit über Grundeigentum.[5] Diese Parallele ist voll verständlich, sobald wir in dem Schöffenbaren den Gemeinfreien sehen. Denn das Eigen an Grund und Boden ist von altersher das wichtigste Vermögensrecht des Gemeinfreien und zugleich ein Recht, das in völliger Unbeschränktheit nur dem Gemeinfreien

1) Ob die fränkische manumissio per denarium wirklich zum Vollfreien machte, wie allgemein angenommen wird, ist mir nicht sicher. Das Fehlen des Vererbungsrechts spricht dagegen. Und das Wergeld von 200 Schillingen ist nicht entscheidend, weil die Größe der Schillinge problematisch bleibt.

2) Vgl. unten No. 555.

3) Vgl. die bei Ficker, Heerschild S. 151 angeführte Stelle der Ursperger Chronik zu 1195: Imperator Marquardum de Anninwilir dapiferum et ministerialem suum libertate donavit et ducatum Ravenne cum Romania marchiam quoque Anconae sibi concessit.

4) Vgl. unten § 71.

5) Vgl. Ssp. I 59 § 1.

Digitized by Google

zukommt. Die Libertinen konnten wohl Eigen erwerben, aber solange das Mundium bestand, nicht unbeschränktes. Über ihnen stand das Recht des Patrons. Diese Parallele bietet andrerseits jeder Auffassung Schwierigkeiten, welche gemeinfreie Leute aus dem Stande der Schöffenbaren ausscheidet. Auch unsere Vorfahren haben Leib und Leben höher geschätzt als das Eigen. Es ist schwer denkbar, daß Anforderungen, die bei dem Streit um Eigen gewahrt wurden, bei dem Streit um Leib und Leben der Gemeinfreien für entbehrlich galten.

2. Bei dem Streit um Eigengewere müssen die Zeugen schöffenbare Freie sein. Diese Vorschrift ist voll verständlich, wenn Gemeinfreie und Schöffenbare identisch sind. Die Vollfreiheit der Eigentumszeugen wird auch sonst gefordert. Dagegen bietet sich jeder Auffassung der Schöffenbaren als eines über die Gemeinfreien hervorragenden Standes erhebliche Schwierigkeiten. Weshalb sollten gemeinfreie Leute nicht Eigengewere bezeugen?

VI. Das Vorrecht der oberen Gruppe bei der Bekleidung gerichtlicher Ämter hat geschichtliche Bedeutung.[1] Wenn wir hiervon absehen, so würde die Bevorzugung bei Gerichtslehen und Schöffenstuhl mit jeder Auffassung vereinbar sein, obgleich hinsichtlich des Schöffenstuhls wichtige Analogien für die Beschränkung auf die Vollfreiheit sprechen. Anders steht es mit dem Amt des Froneboten. Es ist ganz sicher, daß das Amt des Froneboten in Wirklichkeit von bäuerlichen Leuten bekleidet worden ist, daß für die Bekleidung des Amtes außer der Geburt noch Grundbesitz von $^1/_2$ Hufe als besonderes Erfordernis erwähnt wird, und daß doch die Froneboten, wenn sie nicht aus der Stadt stammten, schöffenbar sein mußten. Nur zu den Altfreien paßt dieses Amt.

432. VII. Bei der Innerung, der Überführung des Erben müssen die 72 Eidesleister alle schöffenbar sein oder echtgeborene Laten. Die Freien der unteren Gruppe sind ausgeschlossen. Dagegen sind, wie die Hildesheimer Stelle ergibt,

1) Vgl. unten § 71.

Digitized by Google

die Ministerialen ursprünglich zugelassen worden. Auch diese Vorschrift wird voll verständlich erst durch den geschichtlichen Rückblick[1] als Repräsentation der altsächsischen Ständegliederung. Immerhin sei folgendes bemerkt:

Das Auffallende ist, daß zur Eidesleistung zwar Ministeriale und Laten zugelassen sind, aber von den Freien nur die Schöffenbaren. Diese vom Spiegler betonte Beschränkung (die alle sind) wird nun um so auffallender, je enger man den Begriff der Schöffenbaren faßt. Nach unserer Deutung sind alle Vollfreien zugelassen. Nur Minderfreie sind ausgeschlossen. Nach jeder anderen Deutung war auch der vollfreie Mann, der nicht zu den Schöffenbaren zählte, von der Eidesleistung ausgeschlossen. Diese Annahme ist gleich unmöglich, mag man die Auswahl der Eidesleister auf den Eideswert der verschiedenen Klassen oder auf den Gedanken einer Vertretung zurückführen. Der Eid des Vollfreien mußte mindestens so schwer wiegen als der Eid des Laten. Wenn die Volksstände repräsentiert werden sollten, konnte man den Stand der Gemeinfreien nicht ignorieren.

433. VIII. Eine fernere Stütze findet die Freiheitstheorie in der eigenartigen Regelung der Standeskontroverse.

Jedermann hat ohne Angabe von Ahnen und Heimat Anrecht auf die Stellung eines Schöffenbaren, bis ihm seine Abstammung gescholten wird. Die Voraussetzung der Schöffenbarkeit war somit einfach Makellosigkeit der Abstammung. Damit ist aber die Deutung auf eine innerhalb der Vollfreien hervorragende Gruppe, „durch Eigentum oder Stammgut“ ausgezeichnete Klasse nicht vereinbar. Der negative Nachweis, daß kein solches Moment vorliegt, konnte kaum erwartet werden. Dieser Nachweis hätte aber auch nicht als Schelten der Geburt bezeichnet werden können

Endlich stimmt die Freiheitstheorie zu dem einzigen Gesamtbilde der sächsischen Stände, das wir für die Zeit des Sachsenspiegels besitzen.

---

1) Vgl. § 71.

Digitized by Google

434. Dieses Gesamtbild ergibt sich aus der Art und Weise, in welcher der Aufsatz von der Sachsen Herkunft die lateinische Vorlage wiedergibt.[1] Meistens sind mittelalterliche Übersetzungen zu unselbständig, um die Vorstellungen erkennen zu lassen, die der Übersetzer von den zeitgenössischen Verhältnissen hegte. Aber in unserem Falle liegt eine Ausnahme vor. Die Vorlage hätte eine ganz bestimmte Übersetzung gefordert, wenn der Übersetzer die heute herrschende Vorstellung von den zeitgenössischen Ständen Sachsens geteilt hätte. Der Übersetzer hat diese ihm aufgedrängte Übersetzung nicht geliefert, sondern eine andere, die erkennen läßt, daß seine Vorstellung nicht der herrschenden, sondern der von mir vertretenen Ansicht entsprochen hat.

Nach der herrschenden Ansicht hat im 12. und 13. Jahrhundert eine Dreiteilung der ländlichen Freien bestanden. Es standen sich gegenüber Edle (freie Herren), gemeinfreie Bauern (Pfleghafte oder Biergelden) und Freigelassene (Landsassen oder Meier). Interessanterweise ergab nun die Vorlage tatsächlich den Schein dieser Dreiteilung. Rudolf von Fulda hatte die Laten, um die Übereinstimmung mit Tacitus zu gewinnen, als liberti bezeichnet. Im 12. und 13. Jahrhundert konnte das niemand richtig zurückübersetzen, denn die Laten waren die normalen Unfreien. Auch der Übersetzer hat die liberti nicht als Laten aufgefaßt, sondern mit „freie Leute“ sowie mit „Friling“ wiedergegeben. Deshalb hätte er, wenn die Dreiteilung der herrschenden Ansicht wirklich bestanden hätte, übersetzen müssen: 1. freie Herren = edle, 2. Biergelden oder Pfleghafte = unedle Freie, 3. Landsassen = liberti. Aber er hat merkwürdigerweise die zwischen den nobiles und den liberti in der Mitte stehenden liberi nicht als gemeinfreie Bauern aufgefaßt, sondern als eine Unterklasse der Edeln, als „freie Herren“. Diese Abweichung läßt sich nur dann verstehen, wenn wir erkennen, daß die Einteilung in Edle und in Libertinen zur Zeit des Übersetzers eine erschöpfende war. Es war eben die wirkliche

1) Vgl. die Gegenüberstellung oben S. 322.

Digitized by Google

Hauptgliederung des Sachsenspiegels, die dem Übersetzer vorschwebte. Unedle Freie, die nicht liberti waren, gab es überhaupt nicht.[1] Deshalb war der Übersetzer genötigt, die in der Vorlage doch gegebene Klasse der liberi innerhalb der Edeln zu suchen und sie als freie Herren aufzufassen.

Diese Schlußfolgerungen würden alleinstehend wenig Bedeutung beanspruchen, aber sie stimmen eben zu dem auch sonst sicheren Ergebnisse, daß die Einteilung in Schöffenbare und Nichtschöffenbare auf dem Unterschiede der freien und der unfreien Abstammung beruht. Außerdem erbringt die Nachricht eine besondere Bestätigung dafür, daß diese beiden Gegensätze noch im 12. oder 13. Jahrhundert durch die Standesbezeichnungen „edel“ und „friling“ zum Ausdrucke gebracht wurden.

Viertes Kapitel.

Die Untunlichkeit anderer Erklärungen.

I. Die Besitztheorie. § 49.

435. Diejenigen Autoren, welche den Besitzverhältnissen Bedeutung für den Stand der Schöffenbaren beilegen, fordern qualifizierten Besitz, wenn auch nicht in völliger Übereinstimmung.

Allgemein betont wird die Notwendigkeit des als Stammgut oder gar als Stammburg aufgefaßten Hantgemals. Daneben wird gefordert die Bedefreiheit des Grundeigentums oder das Besitzminimum von drei Hufen oder auch die Vereinigung dieser drei Momente.[2]

436. Die Forderung des qualifizierten Besitzes fällt schon mit der herrschenden Auffassung der Biergelden. Da die Biergelden ausschließlich Stadtbürger sind, so stehen auf dem Lande

---

1) Von den städtischen Verhältnissen ist natürlich abzusehen.

2) Vgl. oben S. 2ff.

Digitized by Google

den Schöffenbaren nur die eigentumslosen Landsassen gegenüber. Die schöffenbaren Leute des Spiegels können schon deshalb nicht Gemeinfreie mit qualifiziertem Grundeigentum sein, weil dem Spiegel gemeinfreie Bauern mit unqualifiziertem Grundeigentum außerhalb der Schöffenbaren gar nicht bekannt sind. Ferner zeigen die früher untersuchten schöffenbaren Bauern keine einzige der vermeintlichen Qualifikationen. Von einem Näherrecht an besonderen Stammgütern oder gar Stammburgen ist nicht die Rede. Die Schöffenbaren zahlen Bede und treten uns in jeder Hinsicht auch als Kleinbauern entgegen.[1]

In der Tat lassen sich die Forderungen qualifizierten Besitzes aus dem Sachsenspiegel nicht begründen. Hinsichtlich des Stammguts und der Bedefreiheit kann ich auf frühere Ausführungen[2] verweisen.

Das Besitzminimum von drei Hufen wird nur erwähnt bei dem Rechte einen eigenen Hirten zu halten[3], bei der Befähigung der Pfleghaften zum Amte des Froneboten[4] und bei der Ergänzung der ausgestorbenen Schöffen.[5] Die erste Erwähnung ist ohne weiteres als irrelevant auszuscheiden. Die letzte Erwähnung ist diejenige, auf welche das entscheidende Gewicht gelegt wird. Aber es handelt sich bei dieser Stelle um die Ergänzung von Urteilsfindern. Deshalb folgt aus der Stelle nur, daß die Bekleidung des Schöffenstuhls einen solchen Besitz als Regel voraussetzte. Dagegen ergibt sich noch nicht die Abhängigkeit des Standes von einem Besitzminimum. Andrerseits deutet die Fronbotenstelle nur auf eine uns nicht näher kontrollierbare Bedeutung der drei Hufen für die Gleichstellung der Pfleghaften mit den Schöffenbaren.[6] Gegen das Besitzminimum spricht schon entschieden der Umstand, daß

1) Vgl. oben S. 353, 57, 59.
2) Vgl. oben S. 501 ff., 449.
3) Ssp. II 54 § 2.
4) Ssp. III 45 § 5.
5) Ssp. III 81.
6) Vgl. oben S. 371.

Digitized by Google

diejenige Veräußerung freigegeben ist, welche dem Dinggenossen eine halbe Hufe und einen Wort beläßt.[1] Wie früher ausgeführt, muß an dieser Stelle gerade an das Grafending gedacht sein. Im Grafending waren nur Schöffenbare dingpflichtig. Wenn der Stand der Schöffenbaren an den Besitz von drei Hufen gebunden wäre, so würde der Dinggenosse ausgeschieden sein, auch wenn sein Besitz mehr als eine halbe Hufe, aber noch weniger als drei betrug.

437. Aus diesem Grunde ist von dem Erfordernis eines besonders qualifizierten Besitzes jedenfalls abzusehen. Damit ist nun freilich noch nicht jede Bedeutung des Grundeigentums ausgeschlossen. Vielmehr könnte gerade ein Teil der bisherigen Feststellungen dazu Anlaß geben, eine solche Bedeutung anzunehmen. Den Schöffenbaren stehen auf dem Lande nur die Landsassen gegenüber. Der Spiegler hebt zweimal das Fehlen des Eigentums bei den Landsassen hervor. Die Betonung dieses Umstandes legt es nahe, in ihm nicht einen beschreibenden Zug, sondern ein Begriffsmerkmal zu finden und deshalb die Schöffenbaren als die freien ländlichen Grundeigentümer, die Landsassen als landlose Freien ohne Rücksicht auf Herkunft aufzufassen.

Diese in Betracht zu ziehende Auffassung ließe sich den bisherigen Besitztheorien als einfache Besitztheorie gegenüberstellen.

Als weitere Unterstützung könnte in Frage kommen, daß die Notwendigkeit, bei Veräußerung der letzten halben Hufe die Genehmigung des Richters einzuholen, sich nach früheren Ausführungen auf das Grafschaftsgut, somit auf das Gut des Schöffenbaren bezieht. Man könnte geneigt sein, in der halben Hufe das Besitzminimum nicht mehr des Pfleghaften, aber dafür des Schöffenbaren zu sehen.

438. Bei näherer Würdigung erweist sich auch diese modifizierte Besitztheorie (schlichte Eigentumstheorie) als völlig unhaltbar.

---

1) Vgl. oben S. 94 ff.

Digitized by Google

Die beiden angeführten Anhaltspunkte sind nicht stichhaltig. Die Landsassen werden nicht nur durch den Mangel an Eigentum, sondern auch durch das Umherziehen „gastesweise" charakterisiert. Da dieses zweite Moment kein Begriffsmerkmal sein kann, so ist diese Annahme auch für das erste nicht geboten. Die Sicherung der halben Hufe beweist nicht, daß durch die totale Veräußerung des Eigens der Schöffenbare seinen Stand änderte und von der Grafschaftspflicht frei wurde. Die Sicherung ist deshalb notwendig gewesen, um den Pflichtigen auch leistungsfähig zu erhalten. Gegen die abgelehnte Deutung spricht, daß wir in den Lauenroder Urkunden grafschaftspflichtige Schöffenbare finden, die hufenlos sind.[1] Für die vertretene, daß bei Veräußerung von Land eine halbe Hufe behufs Tragung der Grafschaftslasten designiert wird[2], ohne daß dabei die Erhaltung des Standes in Frage kommen konnte, daß ferner bei dem Froneboten Schöffenbarkeit vorausgesetzt und doch als zweites Erfordernis der Besitz der halben Hufe betont wird.[3]

439. Gegen die Eigentumstheorie fallen ferner gewisse allgemeine Erwägungen in Betracht. Sie wird durch die tatsächlichen Verhältnisse nicht bestätigt. Allerdings sind die Schöffenbaren überwiegend Grundeigentümer, die Landsassen oder Meier überwiegend nicht. Aber diese Differenz erklärt sich auch durch die Freiheitstheorie. Dagegen behandelt der Spiegel die Pfleghaften als Eigentümer und zwar auch ländlicher Hufen. Sie sind ersteres in weitem Umfange gewesen und sie haben auch ländliche Hufen gehabt. Und dennoch stehen die Pfleghaften auf der Stufe der Landsassen; sie stehen in Wergeld, Ebenburt usw. in einem gemeinsamen Gegensatze zu den Schöffenbaren. Wäre nur das Eigentum das trennende Merkmal gewesen, so hätte ja der Erwerb von Eigentum die Pfleghaften in den Stand der Schöffenbaren erheben müssen.

1) S. 357.
2) S. 98, 99.
3) S. 372.

Digitized by Google

Nicht der Mangel des Eigentums, sondern die unfreie Herkunft oder eine Ergebung in ein Mundium kann allein das gemeinsame Moment, das den beiden Unterabteilungen der Nichtschöffenbaren gemeinsam ist, gewesen sein. Ebenso läßt sich nicht behaupten, daß der Besitz alle Unterklassen der oberen Gruppe, die Fürsten und die Bauern gleichmäßig auszeichnet. Gerade in dieser Hinsicht bestanden die größten Verschiedenheiten. Nur die altfreie Herkunft kann die Zusammenfassung dieser Elemente zu einem Stande verständlich machen. Überhaupt würde die Verwendung des Eigentums als Grundlage einer so scharfen Differenzierung dem Sachsenspiegel eine auffallende Sonderstellung in der deutschen Rechtsentwicklung zuweisen. Das Eigentum hat nirgends grundlegend gewirkt. In der älteren Zeit überwog die Bedeutung der an die freie Abkunft anknüpfenden Unterschiede. Später aber war gar nicht das Eigen für die soziale Stellung maßgebend, sondern der Beruf und der Leihebesitz. Der eigentumslose Mann konnte als Vasall außerordentlich vermögend sein.

Allein durchgreifend ist endlich, daß die Eigentumstheorie mit den unzweideutigsten Angaben des Spieglers in Widerspruch treten müßte:

440. Die Hauptstände des Sachsenspiegels werden in dem Rechtsbuche mit vollster Bestimmtheit als reine Geburtsstände charakterisiert, die nur durch Geburt erworben und überhaupt nicht verloren werden. Deshalb kann auch der Stand der Schöffenbaren nicht durch Erwerb von Grundeigentum erlangt, nicht durch Veräußerung des Grundeigentums verloren werden.

Diese Bestimmung des Standesrechts durch die Geburt wird mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ausgesprochen in Ssp. I 16 § 1 und 2.[1]

„Niemand kann ein anderes Recht erwerben, als ihm angeboren ist. Verschmäht er aber sein Recht vor Gericht und beansprucht er ein anderes Recht, das er nicht erlangen

1) Vgl. III § 72.

Digitized by Google

kann, so verliert er beide. Ausgenommen ist nur der eigene Mann, den man frei läßt, der erhält freier Landsassen Recht. § 2. Welches Kind frei und echt ist, das behält seines Vaters Recht."

Der Spiegler proklamiert hiermit die Unveränderlichkeit des landrechtlichen Geburtsstandes. Das Eigentum war dem Wechsel unterworfen. Der Schöffenbare konnte mit Zustimmung des Grafen auch das letzte Stück verkaufen. Dennoch weiß der Spiegler nichts von einem dadurch bewirkten Standeswechsel. Der Landsasse konnte Eigentum erwerben. Wenn er doch nicht schöffenbar werden kann, so beweist dies die Unzulänglichkeit der Eigentumstheorie.

Die gleiche Betonung der Geburt tritt uns auch sonst entgegen. Speziell für Wergeld und Buße soll lediglich die Geburt entscheiden. Sowohl im Landrecht wie im Lehnrecht wird betont, daß jedermann Buße nach seiner Geburt[1] habe. Der Fronebote hat das doppelte Wergeld seiner Geburt.[2] Die ungemannte Frau hat Wergeld und Buße nach ihrer Geburt.[3] Jeder Mann hat die Gerichtsfrist nach seiner Geburt.[4] Das Recht, den Zweikampf zu weigern, richtet sich nach der Geburt.[5] Das Kind beerbt die Mutter, wenn es ihr gleich oder besser geboren[6] ist. Ja das einfache *Geburt* findet sich synonym mit Stand.[7] Überhaupt wird die für das Erbrecht

---

1) II 16 § 3. U. 8 Jewelk man hevet bute na siner bort, he ne hebbe se verworcht. III 45 § 2, 73 § 1. Lnr. 68 § 9 Jewelkes herren man hevet bute na siner bort. — Hevet aver he sik verworcht an sime rechte, so gebrict ime der bute, die ine an geboren is.

2) I 8 § 2.

3) I 45 § 1. III 45 § 2, 73 § 1 und 2.

4) II 3 § 2.

5) I 63 § 3. Jewelk man mach kampes weigeren deme, de wers geboren is denne he. Die aver bat geboren is, den ne kan die wers geborne nicht verlecgen mit der beteren gebord, of he en anspricht.

6) III § 72.

7) III 65 § 2. Wirt en man sines genoten man, sine bord noch sin lantrecht ne hevet he nicht gekrenket. Vgl. auch I 63 § 3 oben Anm. 4. III 73 § 2 und I 51 § 3, Lnr. 80 § 1.

Digitized by Google

und die Verwandtschaft nötige Standesgleichheit, also die Zugehörigkeit zu den uns beschäftigenden Hauptständen stets und zwar an 18 Fundstellen durch das Wort ebenbürtig ausgedrückt.[1] Schon der ausschließliche Gebrauch dieses Wortes beweist nicht nur, daß die Hauptstände zur Zeit des Spieglers Geburtsstände waren, sondern auch, daß eine andere Begründung des Standesunterschiedes auch in der ganzen erheblich zurückliegenden Zeit, in der sich die Ausbildung der Terminologie vollzogen hat, nicht bekannt gewesen ist.

Dieser Umstand ist deshalb wichtig, weil er einen Gedanken ausschließt, der sonst vielleicht gehegt werden könnte. Man könnte vielleicht versucht sein anzunehmen, daß die beiden Hauptstände des Sachsenspiegels zwar zur Zeit des Rechtsbuchs Geburtsstände sind, aber in einer früheren Zeit auf Besitzverschiedenheit beruhten und durch sie entstanden sind. Die Ausprägung einer so bestimmten Rechtsterminologie braucht lange Zeit. Deshalb sind wir schlechterdings genötigt, die Abhängigkeit der beiden Stände von der Geburt schon in die Zeit der altsächsischen Standesgliederung zurückzudatieren, welche ihrerseits für den Einfluß des Besitzes keinen Raum läßt.

Die Auffassung der Stände als Geburtsstände läßt sich auch indirekt aus der Gestalt des Beispruchsrechts und aus andern Umständen ableiten. Aber es bedarf dessen nicht. Die angeführten Belegstellen sprechen eine völlig klare und zweifellose Sprache und ihr Urheber ist zuverlässig.

Angesichts dieser Betonung der Geburt versagt die Eigentumstheorie. Ebenso aber auch gegenüber den Einzelheiten der Differenzierung. Ich will mich auf zwei Momente beschränken, auf die Beschränkung des Erbrechts und auf die Wirkung der Freilassung.

441. Wenn die Landsassen sich von den Schöffenbaren nicht durch die Herkunft, sondern nur durch das Fehlen von

---

1) Vgl. Ssp. Ldr. I 3 § 3, 5 § 1, 9 § 2, 10, 17 § 1, 23 § 1 und 2, 27 § 2, 33, 43, 45 § 1, 48 § 2, 51 § 1. II 12 § 2. III 26 § 3, 72, 73 § 1. Ssp. Lnr. 21 § 1.

Digitized by Google

Grundeigentum unterschieden hätten, so würde das Fehlen des Erbrechts gegenüber schöffenbaren Verwandten ein rechtsgeschichtliches Unikum darstellen. Gewiß finden sich auch in der Rechtsgeschichte Belege für den Satz „Wer hat, dem wird gegeben". Aber die Rechtsnorm, daß derjenige vollfreie Mann, der nicht schon Grundeigentum hat, keinen Grundeigentümer beerben kann, und zwar überhaupt nicht, auch nicht hinsichtlich des beweglichen Vermögens, diese Rechtsnorm würde jeder Analogie entbehren. Völlig konsequent ließe sie sich schlechterdings nicht durchführen. Denn solange der Vater lebt, sind in gewöhnlichen Verhältnissen die Kinder noch nicht Grundeigentümer. Dennoch hat ein Kindererbrecht bestanden. Dennoch hat die Tochter, die neben dem Sohne kein Grundeigentum erbt, doch ein Erbrecht am beweglichen Vermögen.

Aber auch wenn man diese Ausnahme als selbstverständlich annimmt, so würde es doch kaum weniger auffallend sein, daß der Mann, der seinen Grundbesitz veräußert oder sonst einbüßt, in der Beerbung seiner Mutter (Ssp. III 73 § 1), seines Bruders oder sonst näherer Verwandten, die noch Grundeigentum haben, durch entferntere Verwandte und durch das Heimfallsrecht des Gerichtsherrn ausgeschlossen wurde. Weder die Entstehung noch die praktische Handhabung solcher Sätze läßt sich erklären. Es ist dies um so weniger der Fall, wenn man bedenkt, daß für die soziale Schichtung der oberen Klassen eben nicht das Eigen, sondern das Lehn die Hauptrolle spielte. Der Mann, der sein Eigen als Lehn auftrug, konnte weiteres Lehn als Entgelt erhalten und durch die Veräußerung an Reichtum und sozialem Ansehn wachsen. Welcher Grund lag vor, ihm sein Erbrecht zu entziehen?

Wenn die Versagung des Erbrechts überhaupt, wie früher ausgeführt, nur bei einer Libertinenklasse verständlich und mit den andern Nachrichten vereinbar ist, so würde sie doch durch die Eigentumstheorie geradezu unmöglich werden.

442. Nach der Eigentumstheorie müßte die ständische Stellung des Freigelassenen davon abhängig gewesen sein, ob er Grundeigentum hatte, erhielt oder nachträglich erwarb.

Digitized by Google

Nach dem Rechtsbuche kommt es darauf gar nicht an. Die einfache Freilassung gibt sowohl dem Eigenen wie dem Dienstmann einschließlich des ritterlichen nur das Recht des Landsassen. Nur die Freilassung durch den König mit „ordelen" gibt Schöffenbarkeit.

443. Schröder sucht den Erwerb des Landsassenrechts durch den Dienstmann auf den Fall zu beschränken, daß er kein Grundeigentum behielt oder erhielt. Damit wäre der Gegensatz zu der Eigentumstheorie beseitigt. Aber diese Beschränkung ist nicht haltbar.

1. Die Ministerialen waren mindestens seit der Karolingerzeit des echten Eigens fähig.[1] Ein beträchtlicher Teil des Grund und Bodens stand im Eigentum der Ministerialen. Es ist nicht anzunehmen, daß die Vorschrift des Spieglers nicht für den Normalfall bestimmt war.

2. In I 16 § 1 erscheint der Erwerb des Landsassenrechts durch den Eigenmann als Ausnahme von dem Satze, daß niemand sein Geburtsrecht ändern kann. Damit ist die Standeserhöhung durch Verleihung oder selbständigen Erwerb gerade auch für den Freigelassenen verneint.

3. Der Reichsdienstmann in III 81 erhält Grundeigentum. Aber das genügt eben nicht. Seine Freilassung muß durch den König mit ordelen erfolgt sein.

Zu demselben Ergebnisse wie das Rechtsbuch führt die oben[2] angeführte Urkunde der Grafen von Woldenberg. Die Schöffenbarkeit wird eigens verliehen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bischof. Von Grundeigentum ist nicht die Rede. Nach der Eigentumstheorie wäre die Verleihung entweder überflüssig oder aber wirkungslos gewesen. Nur das Eigentum hätte entscheiden können.

Das bisher Vorgetragene dürfte ausreichen, um die Ablehnung der Besitztheorie zu rechtfertigen. Jeder Versuch, mit ihrer Hilfe die bestehenden Verhältnisse zu erklären,

1) Vgl. unten No. 456 ff.
2) Vgl. oben S. 332.

Digitized by Google

scheitert nach verschiedenen Richtungen an nicht überwindbaren Hindernissen.

II. Die Rittertheorie. § 50.

444. Die Auffassung der Schöffenbaren als ritterliche Klasse hat in einer besonderen Form schon Stobbe vertreten. Stobbe nimmt an, daß die Schöffenbaren als Leute von Rittersart galten, ohne deshalb ritterlich zu leben.[1] Demgegenüber ist die Ansicht in schärferer Form zuerst von Richthofen[2], dann von Zallinger[3] aufgenommen worden. Beide Autoren sehen in den Schöffenbaren eine ausschließlich ritterliche Klasse, die sich gerade dadurch von den bäuerlichen Pfleghaften abhebe. Da nun Zallinger auch den Begriff der freien Herren auf die Verbindung von Freiheit und Rittersart abstellt, so hat diese Auffassung der Schöffenbaren ihn in Verbindung mit anderen Umständen zur Negation der niederen Schöffenbaren und zur Heranziehung der Ministerialen geführt.

445. Die Rittertheorie ist mit den bisherigen Ergebnissen weder in ihrer milderen noch in ihrer schärferen Form vereinbar. Das Kontrollbild zeigt uns, daß der Stand der Schöffenbaren auch zweifellose Bauern umfaßte. In einer Urkunde[4] werden sie als cives de villis, „Dörfler" bezeichnet, also mit dem Ausdruck, welcher den Gegensatz zu den Leuten von Rittersart am schärfsten wiedergibt.

Dessenungeachtet ist ein näheres Eingehen auf die Rittertheorie geboten. Bei so schwierigen und wichtigen Problemen darf kein Weg der Kontrolle unbetreten bleiben.

446. Zallinger[5] beruft sich für die allgemeine Ritterlichkeit der Schöffenbaren auf drei Argumente: 1. auf die Ahnenprobe, 2. auf die Erwähnung der Schöffenbaren in der Heer-

1) a. a. O. S. 339.
2) Untersuchungen II S. 1124 ff.
3) a. a. O. S. 8 und Ministeriales S. 91.
4) Vgl. oben S. 347.
5) Zallinger a. a. O. S. 8 ff. Ministeriales und milites S. 91 ff.

Digitized by Google

schildordnung, 3. auf die Ergänzung der Schöffen durch die Reichsdienstmannen nach III 81.

Allerdings erkennt auch Zallinger an, daß diese Stellen, wenn es feststände, daß es schöffenbare Bauern gegeben habe, die Auslegung zulassen, daß jeweils nur die ritterlichen Leute gemeint seien, aber er meint, daß das Fehlen der Einschränkung als „höchst auffallend" erscheinen müßte.

Ich glaube nicht, daß dies richtig ist. Das erste Argument ist bereits oben besprochen worden. Die Bestimmung hat eine ganz andere Tragweite als Zallinger annimmt und fällt in keiner Hinsicht für die Ritterlichkeit ins Gewicht.

447. Die Bewertung des zweiten Arguments hängt ab von der Auffassung der Heerschildordnung und der Heerschildfähigkeit. Die Heerschildordnung war, wie unten[1] näher auszuführen ist, die Ordnung der militärischen Rangklassen. Sie war allgemein bekannt und wird auch vom Spiegler als bekannt vorausgesetzt. Als interessant und mitteilungswert tritt die Parallele mit den Welten und den Sippenzahlen hervor. Die Rangklassen selbst werden ganz kurz erwähnt. Der Spiegel setzt den Begriff der Fürsten und der freien Herren bei dieser Gelegenheit als bekannt voraus. Er konnte auch als bekannt voraussetzen, daß die Schöffenbaren immer dann den fünften Schild haben, wenn sie überhaupt einen Schild haben.

448. Die Weglassung dieser Voraussetzung wird aber besonders erklärlich, wenn man erkennt, daß die Heerschildfähigkeit nach dem Sachsenspiegel gar keine positiven Voraussetzungen hat, sondern nur negative. Jeder hat den Heerschild, der ihn nicht in eigener Person oder in der Person eines der genannten Vorfahren verloren hat. Das folgt m. E. aus der Abgrenzung der lehnsfähigen Leute in Ssp. Lehnrecht 2 § 1:

„Papen vif dorpere koplüde, unde alle die rechtes darvet oder unecht geboren sin, unde alle die nicht ne sin von ridders art von vader une von eldervader, die solen lenrechtes darven."

1) Vgl. No. 505 ff.

Digitized by Google

Das Haben des Lehnrechts wird nun unbestrittenermaßen auch ausgedrückt als „Haben des Heerschilds“. Ebenso entspricht das „sein von ridders art“ dem „geboren sein zum Heerschild“. Der Heerschild eines Prätendenten hängt nun nach der Stelle ab 1. von persönlichen Eigenschaften, 2. von Eigenschaften gewisser Vorfahren.

1. Hinsichtlich der Person des Prätendenten werden keine positiven Qualitäten als Ritter gefordert. Übung in den Waffen und im Reiten, Dienst als Knappe, Erlangung der Ritterwürde mögen durch die Sitte geboten gewesen sein. Rechtlich notwendig sind sie nicht. Der Heerschild braucht nicht durch solche Leistungen erworben zu werden. Er kann nur verloren werden durch Leben als Dörfler oder als Kaufmann. Der Grundbesitzer z. B., welcher nicht selbst hinter dem Pfluge herzog, behielt, die erforderliche Abstammung vorausgesetzt, den Heerschild, auch wenn er sich ritterlich nicht weiter betätigte, sondern seine Wirtschaft beaufsichtigte.

2. Die Eigenschaften der Vorfahren werden nicht besonders angegeben. Daraus folgt aber, daß sie dieselben sind, welche in der Person des Prätendenten gefordert werden. Auch die Vorfahren dürfen weder Bauern noch Kaufleute gewesen sein. Dagegen kann es nicht erforderlich gewesen sein, daß sie sich positiv im Kriegsdienst oder sonst als Ritter betätigt haben. Die Notwendigkeit dieser Projizierung nach rückwärts ergibt sich schon aus der Fassung der Stelle. Die persönlichen Eigenschaften des Prätendenten werden genauer angeführt. Wenn für die Vorfahren etwas anderes gegolten hätte, so wäre die Erwähnung nicht unterblieben. Zu demselben Schlusse führen sachliche Erwägungen. Die persönlichen Eigenschaften des Prätendenten waren für den Lehnsdienst weit wichtiger als die der Vorfahren. Die Berücksichtigung der Vorfahren muß geschichtlich später entstanden sein und ist aufzufassen als eine Vererbung der persönlichen Mängel. Entscheidend sind endlich die Vorschriften über die Vererbung des Heerschilds. Wer den Heerschild selbst hat, vererbt ihn. Der Sohn des oben gedachten Grundbesitzers

Digitized by Google

erwarb den Heerschild kraft Erbrechts. Folglich muß er auch in Ansehung seines Vaters als Mann von Rittersart gegolten haben.

Die vorstehende Auffassung des Heerschilds nimmt, wie mir scheint, dem Argumente Zallingers die Beweiskraft. Auch wenn es Schöffenbare gab, die den Heerschild verloren hatten, so konnte doch der Spiegler dem Schöffenbaren als solchen wegen seines landrechtlichen Standes einen Schild zuweisen. Die Übergehung eines positiven, hinzutretenden Merkmals wäre allenfalls auffallend. Die Nichterwähnung der Verlustmöglichkeit kann bei einer so knappen Darstellung nicht befremden.

449. 3. Die dritte Stelle scheint auf den ersten Blick eine zweifellose Beweiskraft zu haben. Mit Recht sagt Zallinger: „Also nicht etwa aus einer niedriger gestellten Klasse von Freien wurde der Ersatz für die ausgestorbenen schöffenbaren Geschlechter genommen, sondern aus einem unfreien aber ritterlichen Stande.“ Es liegt nahe, die Bevorzugung der Dienstmannen vor den niederen Freien auf die Ritterlichkeit der Dienstmannen zurückzuführen.

Aber die ganze Schlußfolgerung beruht auf zwei allerdings sehr verbreiteten Irrtümern:

a) In erster Linie auf dem Irrtume, daß überhaupt außerhalb der Schöffenbaren und unter ihnen noch vollfreie Leute existierten, auf die man hätte verweisen können, nachdem die Schöffenbaren ausgestorben waren. Sobald man erkennt, daß auf dem Lande unterhalb der Schöffenbaren nur die Libertinenklasse der Landsassen steht, erklärt sich die Vorschrift auch in anderer Weise. Die Erhebung des Libertinen zum Vollfreien vernichtete die Rechte des Patrons. War dieser Verlust im Interesse der Rechtspflege erforderlich, so mußte er dem Reiche auferlegt werden. Der Gedanke ist, der Graf stellt aus dem Schöffengute das Land, der König den Mann. Schon infolge dieser Erwägung würde die Deutung dieser Stelle von der Stellungnahme zu dem Hauptproblem abhängen, eine selbständige Beweiskraft der Stelle fehlen.

Digitized by Google

b) Zweitens aber ist es nicht richtig, daß die Dienstleute des Spiegels eine ausschließlich ritterliche Klasse sind. Der Stand der Dienstleute umfaßt nicht nur ritterbürtige Leute, sondern auch Bauern und Kaufleute.[1] Wenn daher der Spiegler bei der Ergänzung der Schöffenbaren das Erfordernis der Ritterbürtigkeit hätte betonen wollen, so hätte er einen Dienstmann von Rittersart fordern müssen. Das hat er aber nicht getan. Nach seiner Darstellung ist jeder Dienstmann qualifiziert, auch der Bauer und der Kaufmann. Deshalb beweist die Stelle gerade umgekehrt, daß die Ritterbürtigkeit für den Stand der Schöffenbaren nicht wesentlich war.

c) An dritter Stelle sei bemerkt, daß die Ergänzung der Schöffenbaren nur den Zweck verfolgte, Schöffen zu stellen. Wenn irgend ein Anhaltspunkt dafür vorhanden wäre, daß Ritterbürtigkeit des Kandidaten verlangt wird, so würde dies ebenso wie das Erfordernis dreier Hufen[2] auf die Bekleidung des Schöffenamts gehen können, noch nicht Standesbedingung sein.

d) Eine Zurücksetzung der Landsassen vor Unfreien findet sich endlich nicht nur bei der Ergänzung der Schöffen, sondern noch viel auffallender in der mehr besprochenen Innerungsstelle I 6 § 2. An dieser zweiten Stelle kann die Ritterbürtigkeit nicht der Grund des Vorzugs sein. Die Laten waren in ihrer Masse Bauern. Die Übereinstimmung der beiden Stellen fordert eine gemeinsame Erklärung. Es ist wahrscheinlich, daß sie in dem geschichtlichen Ursprunge der sächsischen Ministerialität zu finden ist.

---

1) Vgl. unten § 73.

2) Aus der Vorschrift, daß der Graf den zum Schöffen bestimmten Dienstmann mit Schöffengut ausstatten soll, folgt nicht, daß bei dem Dienstmann Eigentumslosigkeit präsumiert wurde oder der freigelassene Dienstmann sein Eigen verlor. Sondern sie erklärt sich daraus, daß ein dem Dienstmann gehörendes Eigen Godings- und nicht Grafschaftseigen war. Deshalb mußte solches Eigen verliehen werden, das der Zugehörigkeit zum Grafending entsprach, von altersher im engeren Grafschaftsverbande gewesen war.

Aus diesem Grunde scheinen mir die von Zallinger angeführten Stellen bei näherer Betrachtung die allgemeine Ritterbürtigkeit der Schöffenbaren ganz und gar nicht zu ergeben.

Andrerseits bietet der Spiegel selbst auch bei isolierter Betrachtung und außer der Stelle III 81 noch sehr erhebliche Anhaltspunkte dafür, daß der Stand der Schöffenbaren Bauern umfaßte und die Verteilung des Heerschilds von der landrechtlichen Standesgliederung völlig unabhängig war.

Zallinger schickt seiner Kritik des Sachsenspiegels allerdings die „Konstatierung" voraus, „daß der Sachsenspiegel selbst, doch die Hauptquelle der ganzen Lehre, nicht eine einzige Stelle enthält, in welcher irgend eine Bezugnahme auf bäuerlich lebende Schöffenbarfreie erkannt zu werden vermöchte; daß vielmehr seine ganze Darstellung nur geeignet ist, den unmittelbaren Eindruck zu erwecken, daß er unter den Schöffenbarfreien eine ritterliche Personenklasse versteht".[1]

450. Ich glaube, daß auch außer der Stelle III 81 noch zwei Stellen die von Zallinger vermißte Qualität besitzen:

1. Der Erbe wird mit 72 Mann geinnert, die „alle freie Schöffenbare" sind oder echt geborene Laten.[2]

2. Wer Lehn oder Leibgeding als Eigen beansprucht, der muß die Eigengewere mit 6 schöffenbaren freien Leuten bezeugen oder er verliert sie.[3]

Wenn es in Ostfalen vollfreie bäuerliche Grundeigentümer gegeben hat, so müssen sie an beiden Stellen unter der Gruppe der Schöffenbaren mit einbegriffen sein. Für die erste Stelle liegt das auf der Hand. Aber auch für die zweite Stelle ist die Annahme durchaus geboten. Auch der Bauer konnte an dem Leibgedinge seiner Mutter oder Niftel Eigen beanspruchen. Und es ist in hohem Grade unwahrscheinlich, daß zum Zeugnis über die tatsächliche Nutzung von bäuerlichen Gütern kein bäuerlicher Standesgenosse zugelassen wurde, sondern 6 freie

1) a. a. O. S. 8.
2) I 6 § 2.
3) II 43 § 3, vgl. auch II 42 § 1. Schöffe ist Standesbezeichnung.

Digitized by Google

Herren oder altfreie Ministerialen erforderlich waren, die doch über die Gewere an bäuerlichem Eigen nicht unterrichtet sein konnten. Die Existenz altfreier bäuerlicher Grundeigentümer ist unbestritten. Damit ergibt sich der von Zallinger vermißte Hinweis.

Zallinger hat nur die erste Stelle erwähnt. Schröder übergeht beide.

Zallinger sagt: „die unmittelbare Anreihung der Laten müßte hier unbedingt zu der Annahme nötigen, daß der Begriff der Schöffenbarfreien weiter als sonst alle Freien auch die Pfleghaften und Landsassen umspannend gefaßt sei". Diese Deutung ist unbedingt ausgeschlossen. Von vornherein ist es kaum denkbar, daß der Spiegler einen so oft und so technisch gebrauchten Begriff, wie den der freien Schöffenbaren, eine Doppelbezeichnung, in einem so ganz verschiedenen Sinne gebraucht haben sollte. Sodann aber beweist die Fassung der Stelle das Bewußtsein einer Beschränkung. Wenn alle Freien gemeint waren, dann war die Zufügung von schöffenbar doch völlig überflüssig. Aber der Spiegler fügt dies Wort nicht nur hinzu, sondern betont ausdrücklich, daß „alle" Eidesleister diesen beiden Ständen angehören müssen. Er will Elemente ausschließen.

In zweiter Linie ist hervorzuheben, daß der Spiegler weder bei den lehnrechtlichen noch bei den landrechtlichen Normen, die für die Leute von Rittersart ausgesprochen werden, an die von ihm sonst so ständig gebrauchten Bezeichnungen der Ständetafel anknüpft.

Dieser Umstand legt die Frage nahe, weshalb der Spiegler, wenn die freien Leute von Rittersart mit den Schöffenbaren identisch waren, nicht einfach diesen sonst so beliebten Ausdruck gebraucht hat. Zallinger erwidert hinsichtlich der landrechtlichen Stellen: „Keineswegs deshalb, weil das dort Mitgeteilte nicht auf alle Schöffenbaren, sondern nur auf die rittermäßig lebenden, vielmehr weil es nicht bloß auf die Schöffenbarfreien, sondern auf alle Leute von Rittersart, d. i. auf alle in der Heerschildordnung genannten Personenklassen paßte."

Digitized by Google

Zallinger erklärt somit das Fehlen des Ausdrucks „schöffenbar“ durch die Mitberücksichtigung der Fürsten (und Freiherren) einerseits, der Ministerialen andrerseits. Darauf ist zu replizieren: „Die Mitberücksichtigung der ersten Gruppe kann nicht erklärend wirken, weil der Ausdruck schöffenbar an diesen und an den andern Stellen die erste Gruppe mit umfaßt haben würde.“ Die Stellungnahme Zallingers beruht insofern auf dem Grundirrtum, den er bei der Auslegung des Spiegels begangen hat, auf der allzu engen Abgrenzung des Begriffs „schöffenbar“. Hinsichtlich der Ministerialen ist zu unterscheiden: Im Lehnrecht sind sie mitberücksichtigt. Auch m. E. hat der Spiegler mit Ministerialen von Rittersart gerechnet. Aber ihre Mitberücksichtigung ist, wie der Spiegler auch im Lehnrechte hervorhebt[1], nur eine sekundäre und kann nicht erklären, daß in dem ganzen umfangreichen Lehnrechte jede landrechtliche Standesbezeichnung in ganz auffallender Weise vermieden ist. Die Ausdrucksweise des Spiegels ist immer sorgfältig überlegt. Sie läßt sich in diesem Falle nur durch die vollkommene Unabhängigkeit der beiden Gliederungen erklären. Die drei Freiheitsarten werden überhaupt nicht erwähnt, auch da nicht, wo die Darstellung dazu gedrängt hätte, wenn die Hauptgliederung der Freien nach Landrecht mit der Hauptgliederung nach Lehnrecht identisch gewesen wäre. Eine solche Stelle ist die oben[2] mitgeteilte, welche die Leute von Rittersart bestimmt. Eine zweite Stelle ist die Erwähnung der Buße: 68 § 9 „Jewelkes herren man hevet bute na siner bort; wat aver jewelkes mannes bute si, des mut man in künde kommen in dem buke, dat von lantrechte seget“. Die Verweisung auf das Landrecht würde hinsichtlich der Freien unnötig gewesen sein, wenn alle freien Leute von Rittersart die Buße der Schöffenbaren gehabt hätten. Sie würde sich aber auch durch die Mitberücksichtigung der Dienstmannen nicht erklären, da ja das Landrecht in III 45 überhaupt nichts von der Buße der Dienstmannen sagt. Der

1) Vgl. Ssp. Lehnr. A. 63 § 2.
2) Vgl. oben S. 538.

Digitized by Google

Spiegler kann bei dieser Verweisung schlechthin nicht an die Dienstmannen gedacht haben.

Auch im Landrechte ist der Ausdruck Leute von Rittersart ganz sicher nicht mit Rücksicht auf die Einbeziehung der Ministerialen gewählt worden. Die fraglichen Angaben über Heergewätte und Morgengabe passen nur auf die freien Leute. Bei den Ministerialen war das Geschick des Heergewättes lokal verschieden.[1] Niemals aber fiel es bei erblosem Tode an den Richter. Der unfreie Bauer konnte andrerseits nicht, wie der Spiegler von dem Bauer sagt, sein bestes Stück Vieh seiner Frau als Morgengabe zuwenden. Denn der Herr nahm es für sich mit dem Buteil in Anspruch. Auch bei den Freigelassenen galt Herrenrecht. Der Spiegler kann daher bei der Scheidung der ritterlichen und nichtritterlichen Leute überhaupt nur an die altfreie Bevölkerung gedacht haben. Die Vermeidung jeder Anlehnung an die sonst so betonte Dreiteilung der Freien spricht somit dafür, daß er vorzugsweise oder allein eine Scheidung innerhalb der Schöffenbaren im Auge gehabt hat.

451. Zu der Annahme einer solchen kreuzenden Einteilung zwingen drittens diejenigen Stellen, welche landrechtliches Standesrecht und Heerschild als selbständige Eigenschaften nebeneinander stellen oder ihre Unabhängigkeit ganz direkt aussprechen. Der landrechtliche Stand und damit die Schöffenbarkeit wird definitiv durch die Geburt bestimmt.[2] Aber der Heerschild ist veränderlich. Der schöffenbare Mann, der Bauer oder Kaufmann wurde, behielt sein Landrecht und er vererbte es weiter an seine frei und echt geborenen Kinder. Diese Kinder sind schöffenbar. Aber den Heerschild hat er verloren und auch sein schöffenbarer Sohn muß daher des Heerschilds darben; er ist schöffenbar und doch nicht von Rittersart. Der Schöffenbare, der sich in das Kloster begibt, behält seinen landrechtlichen Stand, wenn er rechtzeitig austritt oder von

1) Vgl. unten § 73.

2) Vgl. die Nachweisungen oben S. 532, 33.

Digitized by Google

seiner Frau zurückgefordert wird.[1] Aber den Heerschild hat er verloren. Damit ergibt sich der Zwiespalt für die später geborenen Kinder. Der Schöffenbare, der seinem Genossen Mannschaft leistet, verliert den Heerschild, wenn er in der letzten Stufe stand. Aber den Stand der Schöffenbaren behielt er.[2] Eine solche rechtliche Unabhängigkeit der beiden Eigenschaften läßt auch auf eine völlige Selbständigkeit schließen und mußte sicher ein tatsächliches Auseinanderfallen der Schöffenbaren und der Heerschildträger zur Folge haben.

452. Gegen die Bedeutung, welche Zallinger der ritterbürtigen Abkunft beilegt, spricht endlich viertens die landrechtliche Stellung eines jeden in einfacher Form freigelassenen Dienstmanns, also auch des ritterbürtigen. Er bekommt das Recht der Landsassen.[3] Dennoch gab es ritterbürtige Dienstleute. In ihrer Person waren nach der Freilassung ritterbürtige Abkunft und Freiheit vereinigt. Es ist deshalb zunächst ganz zweifellos, daß nach der Ansicht des Spieglers weder der Stand der Schöffenbaren noch gar die Stellung der freien Herren durch das Zusammentreffen von Freiheit und Ritterbürtigkeit gegeben war. Aber mittelbar spricht die Behandlung des ritterlichen Dienstmannes überhaupt dagegen, daß die Ritterbürtigkeit eine Grundlage der landrechtlichen Standesbildung war.

453. Aus diesen Gründen ist schon bei isolierter Betrachtung des Rechtsbuchs die ältere Ansicht von der Durchkreuzung der landrechtlichen und der lehnrechtlichen Standesgliederung die allein mögliche. Wenn uns nun die Untersuchung der übrigen Quellen mit Bestimmtheit die Existenz schöffenbarer Bauern ergeben hat, so liegt kein Anlaß zu irgend welchen Zweifeln vor. Spiegelbild und Kontrollbild sind jedes allein betrachtet vollkommen bestimmt und decken sich vollkommen.

---

1) Vgl. Ssp. I 25 § 3, 4, II 22 § 3.

2) Vgl. Ssp. III 65 § 2. Wirt en man sines genoten man, sine bord noch sin lantrecht ne hevet he nicht gekrenket dar mede, sinen herschilt hevet he aver genederet.

3) Ssp. III 80 § 2. Vgl. oben S. 264, 523.

Digitized by Google

III. Die Ministerialentheorie. § 51.

454. Als Ministerialentheorie bezeichne ich die Ansicht, daß der Spiegler mit seinen niederen Schöffenbaren altfreie Leute gemeint habe, die sich unter Vorbehalt des Stammguts und der Schöffenbarkeit in die Ministerialität ergeben hatten. Diese Ansicht wurde zuerst von Ficker[1] nahegelegt. Sie ist dann in reservierter Form von Zallinger formuliert und mit Bestimmtheit von Schröder als richtig vertreten worden. Sie scheint heute vorzuherrschen. Allerdings mit Modifikationen. Neben der Annahme Schröders, daß die niederen Schöffenbaren nur aus Vorbehaltsministerialen bestehen, findet sich die Ansicht, daß der Spiegler altfreie Leute und Vorbehaltsministerialen zu einem Stande zusammengefaßt habe.[2]

Die Ministerialentheorie ist aus dem Bestreben entstanden, angebliche Widersprüche zwischen den Aussagen des Spieglers und dem Inhalte der übrigen Nachrichten auszugleichen.

Man nahm an, daß der Spiegler die Urteilerfunktion im Grafengerichte schlechthin auf die schöffenbaren freien Leute unter Ausschluß der freien Herren einerseits, aller Unfreien andrerseits beschränke, und man glaubte im Grafengerichte außer den freien Herren nur Ministerialen als Schöffen zu finden Dadurch ergab sich eine Identifizierung dieser Ministerialen mit den schöffenbaren Freien.

Tatsächlich hat der Spiegler die freien Herren zu den schöffenbaren Leuten gerechnet und von der Urteilsfindung

---

1) Ficker stellt Heerschild S. 172 fest, daß in Westfalen Dienstmannen als Schöffen auftreten und bemerkt dann: „Ich möchte etwa annehmen, die Entwicklung habe sich hier in der Weise gestaltet, daß, nachdem sich die bevorzugte Stellung der ritterlichen Dienstmannschaft bestimmter ausgeprägt hatte, angesehene und begüterte Freie vielfach in dieselbe eintraten und sich eine Anschauung bildete, wonach dieselben, obwohl persönlich unfrei, sich dennoch das Recht der Schöffenbarkeit bewahrten, wozu der Fortbesitz freien Eigens den nächsten Anlaß bieten mochte."

2) Vgl. die Zusammenstellung S. 6 und 7.

Digitized by Google

gar nicht ausgeschlossen. Auch die Ministerialen hat er nur in gewissen Sachen beschränkt.[1] Andrerseits finden wir in den Quellen außer den freien Herren auch freie Bauern im Grafengerichte, welche zweifellos die Schöffenbaren des Spiegels sind. Schon die bisherigen Ausführungen haben daher der Ministerialentheorie jede Grundlage entzogen. Wiederum empfiehlt sich dennoch ein näheres Eingehen auf diese Theorie. Das nähere Eingehen kontrolliert unsere positiven Ergebnisse und kann andrerseits auch für andere Fragen vor einem blinden Vertrauen auf die Richtigkeit bisher herrschender Lehren warnen. Dazu kommt, daß Schröder und Zallinger den Vorbehaltsministerialen eine über die Erklärung des Sachsenspiegels hinausgehende Bedeutung beigelegt haben. „Ihre Aufnahme in den Stand der Ministerialen hat alsbald befreiend auf die Stellung der letzteren eingewirkt, da man diesen auf die Dauer doch nicht versagen konnte, was die zu ihnen übergetretenen Edeln von alters her besessen und sich trotz ihrer Standesminderung bewahrt hatten.“[2] Als Folgen dieser Assimilierung nennt Schröder die volle passive Lehnsfähigkeit, den Gerichtsstand, den Erwerb landrechtlichen Eigens, „die Berechtigung über solches auch ohne den Herrn beliebig zu verfügen, war nur eine weitere Folge dieser Entwicklung“.

455. Bei der Stellungnahme zu diesen Hypothesen sind drei Fragen auseinanderzuhalten. 1. Hat überhaupt eine rechtliche Unterscheidung zwischen altfreien und altdienstmännischen Geschlechtern bestanden? 2. Haben die altfreien Dienstleute einen vermögensrechtlichen Vorzug vor den altdienstmännischen Geschlechtern gehabt? 3. Ist irgend ein Vorzug in bezug auf Stammgut oder Schöffenbarkeit durch Vorbehalt der Freiheitsrechte bei der Ergebung begründet worden?

Die erste Frage ist bedingungsweise zu bejahen. In älteren Nachrichten sind wahrscheinlich die Autotradenten auch

1) Vgl. oben S. 358ff.
2) Schröder S. 445.

Digitized by Google

in der Bezeichnung von ihren aus der Unfreiheit hervorgegangenen Genossen unterschieden worden (jamundlinge und liberti). Noch später finden wir in Westfalen die besondere Klasse der Malmannen oder Cerozensualen.[1] In Ostfalen scheint eine solche getrennte Klasse völlig gefehlt zu haben. Die Ergebungsurkunden und die sonstigen Nachrichten reden schlechthin von Ministerialität oder Ministerialen.

Immerhin finden sich einzelne Andeutungen für eine Differenzierung auch innerhalb der Ministerialen.[2] Aber diese Andeutungen sprechen nicht, wie Schröder und Zallinger glauben, für eine Zurücksetzung, sondern für einen Vorzug der eingeborenen Dienstleute. Wer die glänzende soziale Stellung vieler der ritterlichen Dienstmannen richtig würdigt und sich nicht durch den modernen Vorstellungsinhalt des Wortes „edel" blenden läßt, wird eine Zurücksetzung der Neulinge innerhalb der Genossenschaft verständlicher finden, als den angeblichen Vorzug.

Die zweite Frage ist entschieden zu verneinen. Zallinger[3] ist der Ansicht, daß die Quellen für die Anerkennung der Vorbehaltsministerialen als besondere Klasse „auch nicht ein Zeichen" bieten. Aber er schreibt ihnen doch eine vermögensrechtliche Sonderstellung zu. „Der ritterliche Freie, welcher Dienstmann eines Fürsten geworden war", verblieb „nach wie vor landrechtlicher Eigentümer seines ererbten freien Grundbesitzes. Dieser wird als sein „allodium", seine proprietas, als Eigenbesitz vom Lehen- und Dienstgut unterschieden. — Der Verlust der Freiheit bewirkte nicht den Verlust der landrechtlichen Vermögensfähigkeit, sondern nur eine gewisse Beschränkung der Verfügungsfreiheit." — „So blieb dem altfreien Dienstmanne als Besitzer echten Eigens

1) Vgl unten No. 591.

2) Vgl. Ssp. II 42 § 3. Teklenburger Ministerialenrecht, U. B. Osnabrück 2, 123 (1220?), S. 92 [17] „nolumus alicujus prejudicare sententiam nisi a progenitoribus suis noster sit natus ministerialis".

3) a. a. O. S. 268.

Digitized by Google

doch stets der Zusammenhang mit dem öffentlichen Landgerichte gewahrt".

Als Beleg für diese Sonderstellung der altfreien Ministerialen führt Zallinger folgende Urkunde an.[1] Die Äbtissin von Gernrode in Anhalt bekundet:

Quod Ello quidam, ministerialis ecclesie nostre, allodium suum[2], duos videlicet mansos in Bikelinge venales proposuit, quos, cum pro iure consuetudinis (1) mihi primum, deinde (2) ecclesie nostre ministerialibus obtulisset, nec eos ad voluntatem suam potuisset, ut liberius de eis ad quoslibet ei emancipacionem sine suorum querela facere liceret, vel vendicione, vel dono, iudicium a conparibus suis in presencia nostra quesivit et accepit, hoc scilicet, ut, quodammodo ad utilitatem suam cum nullo nostrorum super hoc negocio posset convenire, ad quoscumque vellet, vendicione vel dono eos transferret. Hic ergo Ello — ad claustrum Hugsburgensis cenobii se conferens ad conversionem venit eosdemque duos mansos pro remedio anime sue super altare beate Marie obtulit in pace et sine ulla suorum contradictione.

Zallinger folgert aus der Urkunde, daß „altfreie Ministerialen" Eigentum hatten und nur in der Veräußerung ihres Erbeigens durch ein Vorkaufsrecht beschränkt waren.

456. Ich sehe schlechterdings nicht ein, wie Zallinger dazu kommt, diese Rechtsstellung als Sonderrecht der „altfreien" Ministerialen hinzustellen. Das Gegenteil scheint mir sicher zu sein. Erstens weist der Inhalt der Urkunde mit keinem Worte auf die Eigenschaft der altfreien Herkunft als rechtserheblich hin, so daß die Bedeutung dieses Umstandes, wenn er vorhanden war, von vornherein unwahrscheinlich ist. Zweitens besitzen wir nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß Ello altfreier Herkunft gewesen ist. Und drittens hat der von Zallinger für die altfreien Ministerialen geschilderte Rechtszustand ganz sicher zur Zeit des Sachsenspiegels und schon

1) U. B. Anhalt I No. 419 (um 1150).
2) Der gesperrte Druck findet sich bei Zallinger.

Digitized by Google

vorher für alle Ministerialen gegolten. Auch der Mann aus altdienstmännischem Geschlechte konnte echtes Eigen im Sinne des Landrechts haben.[1] Auch bei den Altministerialen erschien als Subjekt des Eigens nicht wie bei Dienst- und Lehngut der Dienst- und Lehnsherr, sondern der Dienstmann selbst. Dieser Rechtszustand tritt schon im Spiegel hervor. Eyke spricht schlechthin von dem „Eigen" der Dienstmannen, ohne die „ingeborenen" auszuschließen. Er sagt, die Dienstmannen vererben und nehmen Erbe wie freie Leute nach Landrecht, nur in Beschränkung auf ihres Herrn Gewalt.[2] Für Dienstgut und Lehngut gelten andere Grundsätze als für Eigen. Wenn die altdienstmännischen Geschlechter des echten Eigens unfähig, die Vorbehaltsministerialen fähig gewesen wären, so hätte ein solcher Unterschied bei dieser Gelegenheit erwähnt werden müssen. Mit dem Spiegelbilde stimmt das Kontrollbild wieder überein. Soweit nur unsere Nachrichten zurückgehen, ist der Dienstmann schlechthin des landrechtlichen Eigentums fähig und nur in der Verfügung beschränkt:

Die Fähigkeit zum vollen Eigentum ergibt sich aus den gewählten Ausdrücken[3], der scharfen Unterscheidung der proprietas vom Lehn- und Dienstgut.[4] Sie folgt auch aus der juristischen Behandlung der Veräußerung. Die Veräußerung der proprietas wird von dem Dienstmann selbst vollzogen mit Erbenlaub und mit Genehmigung des Dienstherrn. Das Lehn wird dem Herrn aufgelassen, ohne Erbenlaub und von dem

1) Vgl. Seeliger bei Waitz V S. 383 Anm. 1 und ff.

2) Ssp. I 38, 2, III 81 § 2.

3) Vgl. die von Zallinger zitierte Urkunde von 1129. U. B. Stift Halberstadt I No. 163 (für die altfreie Abkunft des betr. Ministerialen liegen keine Anhaltspunkte vor). Ferner z. B. U. B. Stift Hildesheim I 239 (1146) a quodam ministeriali ecclesiae nostrae — jure proprietatis possessis. U. B. Stift Halberstadt I 340 (1193) ministerialis — contulit — cum consensu fratris sui nostraque permissione — quedam predia proprietatis suae.

4) Vgl. z. B. U. B. Drübeck No. 18 (1231). Ein eingeborener Ministeriale behauptet „mansum et dimidium a suis antecessoribus justo titulo proprietatis ad se pertinuisse, reliquum vero mansum ab ecclesia nostra se jure heredalis feodi possedisse".

Herrn selbst auf Bitten des Dienstmanns weiter veräußert.[1] Die Art der Beschränkung zeigt einen gemeinsamen Grundzug. Überall wird das Interesse des Herrn gewahrt. Die Mitberücksichtigung der comministri begegnet uns nicht nur in Gernrode, sondern auch anderwärts.[2] Aber wie es scheint nicht überall. Mehrfach scheint der Konsens des Herrn auch ohne Befragung der comministri genügt zu haben.[3] Alle diese Aussagen der Quellen beziehen sich auf die ministeriales schlechthin. Nirgends findet sich ein Anhalt dafür, daß altdienstmännische und altfreie Geschlechter in dieser Hinsicht verschieden behandelt wurden. Nirgends erscheint diese Rechtsstellung als ein neues, irgend zweifelhaftes Resultat der Entwicklung. Die Vorstellung, die bei Zallinger und Schröder vorherrscht, daß erst der Eintritt der Altfreien den Ministerialen die Eigentumsfähigkeit verschafft habe, entbehrt jeglicher Begründung. Es handelt

---

1) Vgl. z. B. U. B. Stift Halberstadt I 303 und 4 (1184), ferner U. B. St. Pauli No. 10.

2) Vgl. z. B. U. B. Stift Hildesheim I No. 200 (1132). Ein Ministeriale verpfändet — predium suum non hereditarium, sed seculari coemptione comparatum. — Idem tamen praedium ante nobis pro jure episcopali, deinde cognatis suis, qui heredes ejus futuri videantur, ceterisque comministris nostris ipso pretio redimendum praebuerat. — Nachdem diese Angebote erfolglos geblieben sind, wird durch Urteil der comministri festgestellt libera facultas predii sui cuilibet vendendi vel loco vadii concedendi. Ferner a. a. O. I No. 497 (1193). Ein Ministeriale — „proprietatis suae mansos — pro necessitate sua vendere disponens eos juxta consuetudinem loci primo nobis optulit deinde proximis heredibus suis, postmodum contectalibus. Emptore inter hos non apparente mansos — vendidit.“ Somit finden wir in Hildesheim denselben Rechtssatz wie in Gernrode und wieder ohne jede Beschränkung auf altfreie Ministerialen und nicht nur für Erbgüter, sondern auch für Kaufgüter. Vgl. ferner U. B. Westfalen IV No. 272.

3) 1224 wurde in einem Gericht Herzogs Otto von Lüneburg zu Recht gefunden „quod ministerialis noster consensu nostro et heredum suorum bona sua propria posset vendere cui vellet. Erath No. 36. Vgl. Teklenburger Ministerialenrecht. U. B. Osnabrück 2, 123 (1220?) S. 91 [12]: Item ministerialis noster proprietatem hereditalem non potest plus alienare, quam a nobis infeodata. Dazu S. 92 [18].

sich um uraltes, wie sich herausstellen wird[1], schon in der lex Saxonum bezeugtes Recht.

457. Wenn Zallinger bei genauer Kenntnis des Materials doch zu einer andern Gesamtauffassung gelangt ist, so dürfte das einerseits mit der herrschenden, aber für Ostfalen sicher unrichtigen Hypothese zusammenhängen, daß die Ministerialen sich nur durch ihr ritterliches Leben aus den Eigenleuten emporgehoben haben.[1] Andrerseits scheint ein Mißverständnis des Worts „allodium" mitgespielt zu haben Zallinger betont das Vorkommen dieses Ausdrucks bei dem Besitze der Ministerialen, er druckt das Wort in der Gernroder Urkunde gesperrt und übersetzt es mit „Erbeigen". Nun findet sich ja in unserer neueren rechtsgeschichtlichen Literatur[2] die Vorstellung, daß bei dem *allod* einer Person an ihr Besitzrecht gedacht worden sei, daß somit allod ganz allgemein nur das echte Eigen im Gegensatz zu dem leihweise empfangenen Gute bezeichne (besitzrechtliche Bedeutung). Aber diese Deutung trifft für die ostfälischen Urkunden schlechterdings nicht zu. Allodium hat allerdings nicht nur die allgemeine Bedeutung „Gut", sondern eine technische, aber in erster Linie wirtschaftliche Bedeutung. Es bezieht sich, wie längst bekannt[3], auf die Wirtschaftsform der Villikation und bezeichnet im engeren Sinn die terra salica der rechtsgeschichtlichen Terminologie, dasjenige Land, das von dem Fronhofe aus bewirtschaftet wurde, im Unterschiede

1) Vgl. unten § 73.

2) Vgl. Schröder, Lehrbuch, Register unter Allodien, Schulte, Lehrbuch S. 440 Anm. 5. Siegel § 145, von Amira, Recht S. 123. Grimm, R. Alterth. II S. 3, 4, und Brunner, Handbuch II S. 252 sprechen nur von der Zeit der Volksrechte. Für dieselbe Zeit sagt Waitz: II 1 S. 288 „Ganz und gar aber ist alodis eine Bedeutung fremd, nach der es das wahre Grundeigentum im Gegensatz zu einem bloß übertragenen Besitz fremden Guts bezeichnen soll." Für die spätere Zeit nimmt auch Waitz an, daß allodium in der Bedeutung Erbgut als Gegensatz zu Lehn gebraucht wurde (VI S. 4 Anm. 1).

3) Haltaus kennt z. B. überhaupt nur die Bedeutung dominicale, vgl. zu Saeland, vgl. ferner Lüntzel, Lasten S. 55, 56, Wittich, Grundherrschaft S. 276 Anm. 1. Schulze, Kolonisation S. 345 und passim.

Digitized by Google

von den mit Laten besetzten Hufen.[1] Insofern ist es gleichbedeutend mit territorium, dominicale, Vorwerk. Im weiteren Sinne gebraucht (pars pro toto) bezeichnet es die ganze Villikation. Es ist somit Gutsland oder Gut im prägnanten, ostdeutschen Sinne. Dagegen liegt in dem Worte allodium gar kein Hinweis auf das Recht, das der Herr des Herrenhofes an dem Lande hat. Auch das echte Lehn gilt als Allodium des Vasallen, sofern es wirtschaftlich Fronhofsland ist. Den Gegensatz zum Lehn bezeichnet nur „Eigen", proprietas. Allodium bildet allerdings auch einen Gegensatz zu dem geliehenen Lande, aber nicht von dem Standpunkte des Empfängers, sondern von dem Standpunkte des Verleihers aus. Die Etymologie des Wortes mag dahingestellt bleiben. Es genügt zu bemerken, daß die herrschende Etymologie All-gut = Vollgut zu dem ostfälischen Sprachgebrauche paßt. Das Fronhofsland ist Vollgut, sobald man nicht die Beschränkung durch einen Oberherrn, sondern die wirtschaftlich viel eingreifendere Beschränkung durch einen Unterbesitzer ins Auge faßt.[2] Das Wort hat m. E. ursprünglich ganz allgemein Gut bezeichnet und dieselbe Bedeutungsveränderung erfahren, die dem „Gut" in dem Sprachgebrauche des Ostens zuteil geworden ist. Ebenso kann dahingestellt bleiben, wie weit der gleiche Sprachgebrauch auch außerhalb Ostfalens verbreitet war.[3]

---

1) Nachdem es üblich geworden war, die alten Fronhofsländereien zu verpachten, konnte natürlich auch das in den Händen des Pächters befindliche Land mit Rücksicht auf seine Vergangenheit als allodium bezeichnet werden.

2) Die Erklärung, die Schulze a. a. O. gibt, scheint mir nicht annehmbar. Wir haben auch gar keinen Anlaß, von der speziell besitzrechtlichen Bedeutung als der ursprünglichen auszugehen.

3) Es liegt Anlaß vor anzunehmen, daß diese Verbreitung eine sehr große war. Die nähere Abgrenzung gegenüber dem Vorkommen der besitzrechtlichen Bedeutung wäre eine dankenswerte Untersuchung. Jede quellenwidrige Terminologie gefährdet das Verständnis der einzelnen Quellenstelle. Es ist wahrscheinlich, daß die Ansicht E. Mayers, „allod" sei steuerfreies Gut (I S. 46), lediglich auf einer Verkennung der wirtschaftlichen Bedeutung beruht. Und ein so ausgezeichneter Historiker wie Philippi

Digitized by Google

Für Ostfalen ist gar kein Zweifel möglich.[1] Deshalb gestattet die Erwähnung von allodium bei einem Ministerialen

---

hat sich durch denselben Umstand verleiten lassen, die mansi dominicales, die bei dem Osnabrücker Zehntenstreite in Frage kamen, unrichtig zu bestimmen. Vgl. Einleitung zu U. B. Osnabrück I S. XI.

1) Die Belegstellen sind so zahlreich, daß ich mich auf eine kleine Auswahl beschränken muß. Am unmittelbarsten wird die Behauptung vielleicht durch eine Hildesheimer Urkunde von 1377 erwiesen, welche a. a. O. Lüntzel zitiert und welche die ganze Villikationsverfassung schildert. Dabei wird hinsichtlich der Bestandteile bemerkt: et quaelibet illarum villicationum habuit et habet sub se certa *allodia* et mansos certos ad ipsa allodia deputatos et nihilo minus alios mansos certos et denominatos vocatos in illa dioecesi vulgariter in Theutonico *Lathore* et inibi in Latino mansi *litonici* nuncupantur. — Jede Villikation hat somit ihr Allodium. Es kann nur Hofland bedeuten. Dieser Sprachgebrauch ist nun durchaus alt. Eine Hildesheimer Urkunde aus dem 12. Jahrhundert zählt auf „Hae sunt allodia", welche 1103 der Kirche geschenkt wurden. Es folgt dann die Aufzählung von 5 Vorwerken. (Vgl. U. B. Hildesheim I No. 271 S. 250, dazu No. 158.) Der Sprachgebrauch begegnet ferner nicht nur in Hildesheim, sondern schlechterdings überall. Fast jedes einigermaßen umfangreiche Güterverzeichnis geistlicher Anstalten gebraucht „allodium" für Hofland. Von den drei Villikationen des Bonifatiusstifts in Halberstadt hat jede ihr allodium, zu dem immer mehrere Hufen gehören, tres mansi liberi — pertinent ad allodium. U. B. St. Bonifacii S. 265. Das Land des allodiums solle von den Liten gepflügt werden. Es wird gezahlt pro triplici aratura, qua arabit 1 juger de allodio. a. a. O. S. 266 „ter arabit 1 juger in aestate ad allodium pertinens." Die gleiche Bedeutung hat allodium in Quedlinburg. Das Verzeichnis der Tischgüter beginnt mit den Worten „habet in villa Hoyem VII mansos in allodium ibidem libere pertinentes. — item allodium desertum." — Dann folgen bei den einzelnen Villikationen die einzelnen Allodien, vgl. Erath. S. 271 (13. Jahrhundert). In Gandersheim ist expressum, quantum annone de qualibet villicatione — sit administrandum. Die Ausführung lautet: de alodio in Embeke dabuntur. — De allodio in Angersten tantum dabitur quantum de allodio in Embeke usw., vgl. Erath S. 196 unten, 197. Vgl. a. a. O. S. 109, 145, 152, 156, 161, 166, u. a. O. Dieselbe Erscheinung zeigt das Güterverzeichnis des Domstifts zu Goslar (1174—1195), U. B. Goslar I No. 301 S. 334 [5]: „allodium, quod habet 5 mansos, [10] allodium constans ex VIII mansis", vgl. ferner „porcos inpinguebit, quos de allodio recipiet." Allodium wird geradezu mit villicatio übersetzt. Vgl. U. B. Anhalt I No. 548. Für die Bezeichnung des verliehenen Hoflands als allodium der Vasallen bieten die verschiedensten

Digitized by Google

noch nicht den geringsten Schluß auf sein Besitzrecht, geschweige denn auf seine altfreie Abstammung. Die Erwähnung beweist nur, daß er Eigenwirtschaft hatte, einen „Gutshof" besaß.

Es liegt somit gar kein Anhaltspunkt vor für einen vermögensrechtlichen Vorzug der Altfreien.

Noch viel weniger existiert ein Anlaß für die Annahme, daß die eintretenden Freien sich das Stammgut oder die Schöffenbarkeit oder beides vorzubehalten pflegten. Quellenmäßige Zeugnisse für derartige Abmachungen sind bisher nicht erbracht, und soweit ich sehen kann, auch nicht vorhanden. Sachlich sind aber solche Vorbehalte sehr unwahrscheinlich.

Der Vorbehalt des Stammguts wäre gegenstandslos gewesen. Das Eigentum an seinem Gute behielt der Autotradent auch ohne Vorbehalt, weil er eben als Ministeriale eigentumsfähig blieb. Die ständische Bedeutung des Stammguts aber konnte durch den Vorbehalt nicht gerettet werden, weil sie überhaupt nicht bestanden hat.

Lehnsregister Belege. Vgl. Magdeburger Lehnsregister S. 82 oben, S. 87 oben, S. 112 oben, S. 247 unten, S. 249, S. 250, S. 257 unten, S. 276 unten, S. 293, 94, 99 und a. a. O. Halberstädter Register U. B. Anhalt V S. 368 unten, S. 369 oben, ferner Sudendorff I S. 8 [6], Lehnsregister Meinersem S. 107 [27], Minden u. a. a. O. Schon diese Verwendung schließt die Möglichkeit aus, daß die besitzrechtliche Bedeutung „Eigen" im Gegensatz zu Lehn eine größere Verbreitung besaß. Sie findet sich äußerst selten. Eine Statistik ist durch die Beschaffenheit der Register ausgeschlossen. Eine Ausnahme macht das U. B. Stift Merseburg. 34 Fundstellen sind verzeichnet. Von diesen Fundstellen ergibt keine einzige die besitzrechtliche Bedeutung. Alle übrigen sprechen mehr oder weniger deutlich zum Teil völlig bestimmt für die wirtschaftliche Bedeutung villicatio oder Hofland. Ich will zwei Stellen hervorheben. 1307 wird ein jure feodali besessenes „allodium quoddam" der Kirche aufgelassen mit der Bitte, dem bisherigen Besitzer proprietatem ejusdem allodii zu schenken, was auch geschieht. a. a. O. S. 516. In dem Kalendarium wird bei verschiedenen Orten berichtet: Item est ibi allodium (prepositi) divisum inter rusticos . . S. 161, 63, 64, 65, 67. Der prepositus hatte natürlich kein Eigentum an seiner Pfründe. Vgl. ferner a. a. O. S. 168, 207, 295, **311**, 369, 497, 532, 577, **600**, 654, **708**, 991 und a. a. O.

Digitized by Google

Hinsichtlich des Vorbehalts der Schöffenbarkeit ist die Zeit nach der Zulassung der Dienstmannen und vor der Zulassung zu scheiden. Nach diesem Zeitpunkte wäre der Vorbehalt zwecklos gewesen, vorher aber wirkungslos. Denn solange die Ministerialen von der Schöffenbank ausgeschlossen waren, stand ihnen doch nicht das Interesse des Herrn entgegen, sondern das Interesse der vollfreien Leute, die den Dienstmannen die Ebenburt versagten. Wie sollte es möglich gewesen sein, durch Vereinbarung zwischen Herrn und Dienstmann die Rechte dritter zu beugen. Wenn Zallinger hervorhebt, es scheine, daß die altfreien Ministerialen vorzugsweise die Schöffenbank besetzten, so würde sich eine solche Erscheinung noch ganz anders erklären, als durch eine Zurücksetzung der Altministerialen, nämlich durch die von Zallinger geleugnete Erblichkeit des Schöffenstuhls. Die Altfreien haben das ererbte Recht auch nach dem Übertritt behalten, seitdem ihr Standeswechsel kein Hindernis mehr bildete.

Die Existenz von Vorbehaltsministerialen ist daher mit Entschiedenheit abzulehnen. Die Vorstellung erweist sich als nicht durchführbar, wenn man mit ihr Ernst macht.

459. Wenn es nun ebenso sicher wäre, daß es einen besonderen Stand von Vorbehaltsministerialen gegeben hat, als das Gegenteil feststeht, so würde doch völlig sicher sein, daß der Spiegler mit seinen Schöffenbaren diese Gruppe nicht gemeint hat.

Dagegen entscheidet nicht nur der Umstand, daß die Dienstleute bei verschiedenen Gelegenheiten zu den Freien schlechthin im Gegensatz stehen, ohne daß dieser Gegensatz auf die eingeborenen Dienstleute beschränkt wird, sondern wie früher ausgeführt, eine ganze Reihe zwingender Erwägungen.

An dieser Stelle sei noch die Art und Weise betont, in welcher der Spiegler den Ausdruck „schöffenbar“ verwendet.

460. Zallinger und Schröder scheinen anzunehmen, daß gerade die Standesbezeichnung auf die Vorbehaltsministerialen

1) S. 248.

Digitized by Google

hinweise. Zallinger will es dem Spiegler „zugute halten, daß er für diese in Wirklichkeit unfreien Schöffenbaren die Bezeichnung „Schöffenbarfreie“ erwählte. War doch die Schöffenbarkeit an sich ein altes Freiheitsrecht und so in gewissem Sinn immer noch ein Freiheitsmoment in der rechtlichen Stellung jener Personen“. Ebenso findet Schröder, daß die Bezeichnung Schöffenbarfreie „nicht unpassend“ sei, die der Spiegler für den von ihm konstruierten Stand „erfunden“ habe. In der Tat gebe ich ohne weiteres zu, daß die Zusammensetzung schöffenbarfrei eine passende Bezeichnung für die vermeintlichen Vorbehaltsministerialen gewesen sein würde. In dieser Zusammensetzung ist schöffenbar adverbial gebraucht. Dadurch wird der Gedanke an eine beschränkende Bedeutung nahegelegt. Schöffenbarfrei können Leute genannt worden sein, die in Ansehung der Schöffenbarkeit frei waren, sonst aber unfrei. Aber auch dieser scheinbare Stützpunkt der herrschenden Lehre bricht völlig zusammen, wenn man den wirklichen Sprachgebrauch des Sachsenspiegels ins Auge faßt. Und zwar aus zwei Gründen. Einmal kennt der Spiegel gar keine auf die dritte Klasse, die angeblichen Vorbehaltsministerialen, usuell beschränkte Bezeichnung, sondern nur einen der ganzen oberen Hauptgruppe gemeinsamen Standesnamen. Auch die Fürsten und die freien Herren sind schöffenbare Freie.[1] Deshalb kann schöffenbar keinen die Freiheit einschränkenden Sinn haben. Zweitens ist aber die Zusammensetzung, in der das Wort schöffenbar adverbial gebraucht wird, dem Spiegel überhaupt unbekannt. Der Spiegel gebraucht das Wort schöffenbar nur als Eigenschaftswort. Er kennt schöffenbare Leute[2], freie schöffenbare[3] und schöffenbare Freie[4], d. h.

1) Vgl. oben S. 312 ff.

2) scepenbare lude I 2 § 1, scepenbare lude I 3 § 2, scepenbare lude II 12 § 2, nen scepenbare man III 29 § 1, scepenbare lude III 45 § 1.

3) de alle vrie scepenbare sin I 6 § 2, over enen vrien scepenbaren man I 67 § 1, die vrie scepenbare man II 3 § 2, en vri scepenbare wif III 73 § 1.

4) Der Sachsenspiegel gebraucht nach der Ausgabe von Homeyer folgende Wendungen: welk scepenbare vri man I 51 § 1, up enen scepen-

Digitized by Google

Leute, die beide Eigenschaften, Freiheit und Schöffenbarkeit gleich vollständig besitzen. Schöffenbarfreie kommen überhaupt nicht vor. Die „nicht unpassende“ Bezeichnung Schröders ist leider nicht quellenmäßig, sondern ein Produkt der wissenschaftlichen Terminologie. Gegen die Terminologie selbst ist nichts einzuwenden. Der Ausdruck „schöffenbarfrei“ ist durchaus geeignet, diese besondere Art der Freiheit zu kennzeichnen, sobald man nicht den Nebensinn der Beschränkung hineinlegt. Zallinger war berechtigt, sein Buch „Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels“ zu betiteln. Aber er war nicht berechtigt, aus dem möglichen Wortsinn des Kunstausdrucks auf die Vorstellungen des Spieglers zu schließen. Immerhin ist zu berücksichtigen, daß Zallinger das Ergebnis des Schlusses zwar in Erwägung zieht, aber schließlich doch eher ablehnt. Schröder hat dagegen die Hypothese der Vorbehaltsministerialen mit voller Bestimmtheit als wissenschaftlich gesichertes Ergebnis vorgetragen. Und er hat dabei den unzulässigen Schluß aus dem quellenwidrigen Kunstausdrucke sowohl in seinem Aufsatze wie in seinem Lehrbuche als wichtigen Anhaltspunkt verwertet. Es ist dies ein Beispiel und leider kein vereinzeltes für einen Mangel an Kritik in der Arbeitsmethode Schröders.

IV. Die Gerichtstheorie. § 52.

461. Der Umstand, daß die obere Gruppe der Freien vom Spiegler technisch als die Gruppe der Schöffenbaren bezeichnet wird und tatsächlich durch eine besondere Beziehung zu dem mit Schöffen abgehaltenen Gerichte bei Königsbann ausgezeichnet ist, könnte zu der Annahme verführen, daß gerade die Zugehörigkeit zum Gerichte bei Königsbann das-

---

baren vrien man I 59 § 1, de boden solen wesen scepenbare vri II 12 § 4, mit ses scepenbaren vrien mannen II 44 § 3, over den scepenbaren vrien man 3, 19, nen scepenbere vri man III 26 § 2, den scepenbaren vrien luden III 45 § 1, hit ne si scepenbare vri III 54 § 1, over scepenbare vri lude III 55 § 2.

Digitized by Google

jenige Moment ist, welches ohne Anknüpfung an eine ältere Standesgliederung die Hauptdifferenzierung erzeugt habe, daß somit die Gemeinfreien durch die Gerichtsgenossenschaft erst in Schöffenbare und Landsassen gespalten worden sind.

462. Eine dieser Gerichtstheorie im wesentlichen entsprechende Ansicht hat Lüntzel[1] vertreten. Lüntzel nimmt an, daß Karl der Große aus der Zahl der Gemeinfreien die angesehensten Elemente zur Besetzung der Schöffenstühle bei dem von ihm eingeführten Grafengerichte ausgewählt hätte. Diese ausgewählten Elemente hätten sich dann ständisch zusammengeschlossen und in der Folge den Stand der Schöffenbaren und Freibauern gebildet.

Die Anknüpfung an Karl den Großen ist nicht näher begründet und kann zunächst außer acht bleiben, da sie für die Beurteilung der Hypothese nicht wesentlich ist.

Nun ist es ja unzweifelhaft, daß die Bezeichnung schöffenbar von der Tätigkeit im Grafengerichte bei Königsbann entlehnt ist und daß diese Beziehung tatsächlich eines der ständischen Merkmale bildete. Der Gegensatz meiner Ansicht gegenüber der Ansicht Lüntzels besteht aber darin, daß nach meiner Ansicht die Zuweisung an das Gericht bei Königsbann nicht durch willkürliche Auswahl innerhalb der gleichen Standesgenossen, sondern in Anlehnung an die bereits vorhandene Gliederung in Altfreie und Minderfreie erfolgt ist. Die Angehörigen des höchsten Standes wurden dem höchsten Gerichte zugewiesen.

463. In der Tat ist die Gerichtstheorie mit Bestimmtheit abzulehnen. Die scheinbaren Anhaltspunkte verschwinden bei näherer Prüfung und sie stößt auf durchgreifende Gegengründe.

Die Gründe, welche für Lüntzel maßgebend waren, sind unrichtige Vorstellungen von den Verhältnissen der karolingischen Periode. Lüntzel verlegt die numerische Verbreitung, welche die Meier im 13. und 14. Jahrhundert haben,

1) Lasten S. 35 Anm. 1; Ältere Diözese S. 66, 67; Geschichte I S. 43.

Digitized by Google

schon in die vorkarolingische Zeit. Er verkennt andrerseits, daß nach altgermanischer Anschauung überhaupt innerhalb der Freien ein Unterschied zwischen Altfreien und Libertinen existiert hat. In den Schöffenbarfreien des Spiegels sieht er durchaus mit Recht einen nicht großen, geschlossenen Stand. Aber er folgert weiter: diese Auffassung „läßt es nicht wohl zu, in ihnen die Reste der alten, allgemeinen Freiheit zu sehen". Die neuere Forschung hat nun nachgewiesen, daß die Masse der Meier erst der Freilassungsepoche des 12. und 13. Jahrhunderts ihre Entstehung verdankt. Die Schöffenbaren sind freilich in Ostfalen schon vorher eine Minorität gewesen, wenn die Gesamtheit der Einwohner unter Einschluß der Unfreien ins Auge gefaßt wird. Aber innerhalb der Freien des flachen Landes waren sie der vorherrschende, ja der einzige unabhängige Stand. Andrerseits waren schon in karolingischer Zeit gerade in Ostfalen die Laten sehr verbreitet. Die numerischen Verhältnisse, die für Lüntzel entscheidend waren, bieten daher tatsächlich gar kein Hindernis für die Identifizierung der Schöffenbaren mit den Gemeinfreien der karolingischen Epoche, keinen Grund für die Annahme einer willkürlichen Auswahl der Dinggenossen.

Auch die Bezeichnung „schöffenbar" läßt sich nicht verwerten. Es ist richtig, daß dieser Ausdruck im Sachsenspiegel vorherrscht. Aber gleichbedeutend und in den andern Quellen weitaus überwiegend finden sich die Bezeichnungen „edel" und „frei". Wenn nun die Dingpflicht im Gerichte bei Königsbann an denjenigen Stand gebunden wurde, der als Stand der Vollfreien die Bezeichnungen „edel" und „frei" führte, so ist es verständlich, daß dieser Stand in späterer Zeit bei juristisch genauer Terminologie als schöffenbar bezeichnet wurde. Denn die alte Bezeichnung edel hatte einen engeren Sinn erhalten, während die Bezeichnung frei im weiteren Sinn auch andere Stände umfaßte. Wenn dagegen die Dingpflicht nur einen Teil der Genossen gleichen Standes und gleicher Geburt traf, so ist es nicht verständlich, wie sich auch die Ausdrücke edel und frei auf diesen Teil konzentrieren konnten. In

Digitized by Google

keinem dieser Ausdrücke liegt eine Beziehung zur Gerichtsgenossenschaft.

Gegen die Gerichtstheorie sprechen ferner drei Hauptgründe, der Umfang der Differenzierung, das Geltungsgebiet der Hauptgliederung und der Zusammenhang mit der altsächsischen Standesgliederung.

464. I. Die rechtlichen Unterschiede zwischen den Schöffenbaren und den unteren Freien sind m. E. so zahlreich und so tiefgreifend, daß es nicht möglich ist, sie als sekundäre Wirkungen einer zwischen ursprünglichen Standesgenossen entstandenen Verschiedenheit des Gerichtsbesuchs aufzufassen. Das gilt insbesondere von der Verschiedenheit in Wergeld und Buße und von dem Mangel an erbrechtlicher Ebenburt. In der Verschiedenheit des Wergelds trat von jeher der Unterschied des Altfreien von dem Libertinen hervor. Eine Beziehung zwischen Wergeld und Dingpflicht ist nicht ersichtlich. Angenommen, es hätte die Zuweisung eines Teils der Altfreien an das Gericht bei Königsbann eine Erhöhung ihres Wergeldes zur Folge gehabt, so wäre es doch nicht möglich gewesen, die verbleibenden Gemeinfreien auf das Niveau der Libertinen hinabzudrücken. Nach dem Sachsenspiegel hat aber der Freigelassene Landsassenwergeld und Landsassenbuße. Die Beschränkung des Erbrechts, wie sie uns in dem Sachsenspiegel bezeugt ist, kann nicht durch die Gerichtsgenossenschaft entstanden sein. Allerdings ist es denkbar, daß eine Scheidung der Dingpflicht, wenn sie auf den Grundbesitz radiziert wird, auch das Erbrecht auf Gerichtsgenossen einschränkt. Aber diese Beschränkung würde nur die gerichtspflichtigen Güter treffen, wie das später bei den Freigütern der Fall ist. Die niederen Freien des Sachsenspiegels darben aber des Erbrechts gegenüber den höheren völlig. Ferner würde diese gerichtliche Schranke eine gegenseitige sein müssen. Nach dem Sachsenspiegel beerbt aber der Schöffenbare den Godingsgenossen. Gewissermaßen als Gegenprobe für die behauptete Wirkungslosigkeit der Gerichtsgenossenschaft kann das Verhältnis der Landsassen zu den Biergelden verwertet

Digitized by Google

werden. Die gerichtliche Trennung ist so scharf ausgeprägt, wie möglich. Aber Wergeld, Buße und Ebenburt sind unberührt geblieben.

465. II. Das Gericht bei Königsbann hat in den Marken nicht bestanden. Dort fehlt diese Differenzierung in der Urteilsfindung. Wenn die Hauptgliederung des Sachsenspiegels nur durch die gerichtliche Sonderung entstanden war, so müßte sie in den Marken fehlen. Tatsächlich ist das nicht der Fall. Deshalb muß die Scheidung eine andere Grundlage haben.

466. III. Die Vergleichung der Standesgliederung des Sachsenspiegels mit der altsächsischen Standesgliederung wird ergeben, daß der Stand der Schöffenbaren mit dem der alten Edelinge identisch ist. Es hat somit keine Auswahl stattgefunden, sondern der höchste Stand ist dem höchsten Gerichte zugewiesen worden.

467. Zu diesen Hauptargumenten treten noch eine Reihe anderer Gründe hinzu, die Untunlichkeit, in den eigentumslosen Landsassen einen Stand gemeinfreier Leute zu sehen, statt einer Libertinenklasse, das Fehlen eines jeden Hinweises auf die Gerichtsgenossenschaft bei der Behauptung der Schöffenbarfreiheit, die scharfe und exklusive Betonung der Geburt bei allen Fragen der Standesverschiedenheit und einiges andere. Ein näheres Eingehen auf diese unterstützenden Momente glaube ich unterlassen zu dürfen, da die angeführten Hauptargumente bereits durchgreifen.

V. Die Adelstheorie. § 53.

468. Die Ansichten Richthofens[1] und Ernst Mayers[2] gehen dahin, daß die Schöffenbaren des Spiegels den sächsischen Edelingen der Karolingerzeit und die unter ihnen stehenden Freien den alten Frilingen entsprechen, somit die Hauptgliederung des Sachsenspiegels nichts anderes ist, als die alt-

1) Untersuchungen II S. 1124 ff.
2) I S. 447 Anm. 42, S. 456 Anm. 59.

Digitized by Google

sächsische Standesgliederung. Ich halte diese Annahme für durchaus zutreffend. Aber diese scheinbare Übereinstimmung verdeckt tiefgreifende sachliche Gegensätze. Denn Richthofen und Mayer sehen in den Edelingen und späteren Schöffenbaren einen Vorrechtsadel, und in den Frilingen und späteren Nichtschöffenbaren die Altfreien, während ich die Freiheitstheorie für die Karolingerzeit ebenso vertrete, wie für die Zeit des Sachsenspiegels.

Auf die Frage der Kontinuität will ich später ausführlich eingehen. An dieser Stelle will ich nur ausführen, daß es nicht möglich ist, den Unterschied der Schöffenbaren und der Nichtschöffenbaren als den Unterschied eines Vorrechtsadels und einer altfreien Bevölkerung aufzufassen.

469. Die Auffassungen Richthofens und Mayers beruhen auf einer unzutreffenden Beurteilung der ostfälischen Standesverhältnisse und der Standesgliederung des Spiegels. Richthofen hält die Schöffenbaren für eine ausschließlich ritterliche Klasse. Ernst Mayer sieht in ihnen Stammgutsberechtigte und Mitglieder derjenigen Familien, deren „Chefs“ unter dem Titel freie Herren angeblich eigene Gerichtsherrschaft übten. Beiden schwebte als Unterlage, über der sich der Adel der Schöffenbaren aufbaute, als Äquivalent der Frilinge, ein Stand der gemeinfreien Bauern vor, den sie in den Pfleghaften erblickten. Bei dieser Auffassung ist aber sowohl das Bild der Schöffenbaren wie ihr Gegenstück unrichtig. Streicht man Rittersart und Hantgemal, so verliert der vermeintliche Adel jedes Merkmal, das ihn von den Gemeinfreien scheidet. Er sinkt in ihr rechtliches Niveau hinab. Erkennt man die Pfleghaften als Stadtbürger, so fehlt es an Material für andere als schöffenbare Gemeinfreie. Der wirklich vorhandene Gegensatz von schöffenbar und Landsasse ist mit der Adelstheorie nicht zu vereinigen.

Er läßt sich auch nicht als spätere Umbildung eines früher anders gearteten Gegensatzes auffassen.

470. Wenn die Mehrzahl der Schöffenbaren zur Zeit des Sachsenspiegels ein bäuerliches Leben führte, so ist es nicht

Digitized by Google

möglich in diesem Stande die Reste eines über die Vollfreien emporragenden, von altersher bevorrechteten Adels, eines Standes von Grundherren zu sehen. Es ist eine oft wahrzunehmende Erscheinung, daß bevorrechtete Geburtsstände an Zahl der Mitglieder im Laufe der Zeit zurückgehen, während die soziale Stellung ihrer Mitglieder steigt. Diese Erscheinung mußte in dem früheren Mittelalter erst recht eintreten, da die oberen Schichten der Bevölkerung sowohl der Dezimierung durch die fortwährenden Kämpfe als auch der Ehelosigkeit durch Eintritt in den Klerus und in die Klöster besonders ausgesetzt waren. Die schöffenbaren Kleinbauern des 12. und 13. Jahrhunderts können daher nicht die Nachkommen prähistorischer Fürstengeschlechter oder eines sonst über die Vollfreien emporragenden Vorrechtsadels sein. Ebensowenig ist es zulässig in den eigentumslosen Landsassen, deren Recht der Freigelassene erwirbt, den Stand der gemeinfreien Bauern zu sehen. Die Landsassen sind nach ihrer rechtlichen Charakteristik und nach ihrer geschichtlich wahrnehmbaren Entstehung ein Libertinenstand.

471. In gleicher Weise wie die allgemeinen Verhältnisse widerlegen auch die Einzelheiten die Adelstheorie. Mit ihr ist nicht vereinbar, daß edel im 11. Jahrhundert den Gemeinfreien bezeichnet und andrerseits, daß ein von den Vollfreien scharf geschiedener über ihnen stehender Adelsstand technisch den Standesnamen „die Freien“ geführt hat. Es ist nicht denkbar, daß bei dem Beweise der Eigengewere der gemeinfreie Mann ausgeschlossen und nur der Adlige als Zeuge zugelassen war, oder daß bei dem Innerungsverfahren als Repräsentanten der Volksstände zwar Adlige (Ministerialen) und Laten, aber keine Gemeinfreien zugelassen wurden. Ebensowenig stimmt die Behandlung der Standeskontroverse zu der Adelstheorie.

Aus diesem Grunde ist die Adelstheorie für die Standesgliederung des Sachsenspiegels schlechthin abzulehnen. Wer in den altsächsischen Edelingen einen Vorrechtsadel und in den Frilingen die Vollfreien sieht, der muß jeden Zusammenhang dieser Schichten mit den Ständen des Sachsenspiegels

Digitized by Google

leugnen. Für den Sachsenspiegel ist die Freiheitstheorie völlig gesichert. Da nun m. E. zwingende Gründe für den Zusammenhang ins Gewicht fallen, so erbringt die Standesgliederung des Sachsenspiegels einen selbständigen Aufschluß über das Wesen der altsächsischen Standesgliederung, der unten[1] in seiner Tragweite eingehend gewürdigt werden soll.

Fünftes Kapitel.

Die Abgrenzung der Schöffenbaren. § 54.

472. Die vorstehenden Erörterungen dürften gezeigt haben, daß die Angaben des Sachsenspiegels und der übrigen Quellen über den Gegensatz der Schöffenbaren und der Nichtschöffenbaren sich glatt durch die Annahme erklären, daß wir in den Schöffenbaren die alten Gemeinfreien, in den Nichtschöffenbaren Minderfreie, insbesondere Libertinen zu sehen haben. Alle sonst aufgestellten Erklärungen dieser Differenzierung sind untersucht und es hat sich ergeben, daß keine einzige von ihnen irgend durchführbar ist. Deshalb glaube ich die aufgestellte Hypothese als erwiesen ansehen zu dürfen.

473. Es erübrigen noch einige Bemerkungen bezüglich der Abgrenzung und bezüglich der numerischen Verbreitung des Standes.

Auszugehen ist von dem mit voller Bestimmtheit formulierten und durch andere Aussprüche gestützten Satz, daß das in Freiheit geborene echte Kind das Recht seines Vaters erbt.[2]

Durch diesen Satz werden für die Voraussetzungen der Schöffenbarkeit zwei wichtige Folgerungen nahe gelegt. Er-

---

1) § 66 ff.
2) Ssp. I 16 § 2, III 72.

forderlich ist einmal Abkunft von einem schöffenbaren Vater. Die Nachkommen eines Freigelassenen im Mannsstamm werden niemals Schöffenbare, sonst würde der Sohn eines Landsassen besseres Recht erlangen als sein Vater. Der Makel der unfreien Herkunft wird durch Generationenfolge nicht getilgt.

Schöffenbarkeit der Mutter ist nicht erforderlich. Es genügt Freiheit. Dagegen tritt das Kind der Unfreien nicht in das Recht des schöffenbaren Vaters ein; auch nicht durch nachträgliche einfache Freilassung.[1]

Für die ländlichen Verhältnisse wird der erste Satz dadurch bestätigt, daß der ständische Gegensatz der Freibauern und der durch Freilassung entstandenen Meier durch Jahrhunderte bestanden hat[2], ohne daß die Meier durch die Generationenfolge zu Freibauern wurden.

Der zweite Satz ist urkundlich belegt.

Für die Stadt hat das frühe Emporsteigen der städtischen Bevölkerung zur Vollfreiheit die Kunde der alten Standesgegensätze verloren gehen lassen, wofern solche innerhalb der stadtpflichtigen Bevölkerung bestanden haben.

Neben freier Abkunft von einem altfreien Geschlechte ist als besonderes Erfordernis eheliche Geburt aufzustellen. Der unehelich Geborene ist rechtlos. Diese Rechtlosigkeit ist aber auch als Ausschluß aus dem oberen Stande, als Verlust der Standeszugehörigkeit aufzufassen. Die Rechtlosen sind allgemein von der gerichtlichen Funktion ausgeschlossen. Deshalb können auch in der Innerungsstelle[3] keine unehelichen Kinder unter den Schöffenbaren gemeint sein. Aber das Erfordernis der echten Geburt wird nur bei den Laten erwähnt. Die einzige Erklärung besteht darin, daß der uneheliche Sohn einer Latenfrau selbstredend Late blieb und daß bei dem unehelichen Sohn einer schöffenbaren Frau die Standeszugehörigkeit verloren ging.

---

1) Vgl. oben S. 376 ff.
2) Vgl. oben S. 277 ff.
3) Ssp. I 6 § 2.

Digitized by Google

Als unecht gelten dem Spiegler auch Kinder, welche zwar aus einer Ehe stammen, bei denen aber die Ehe infolge vorausgegangener Beziehungen unter den Eheleuten für die Kinder nicht die volle Wirkung hat.[1] Ich hatte früher für das friesische Recht die Nichtzugehörigkeit dieser „nicht vollehelichen" Kinder zu dem Stande der Edelinge vertreten.[2] Aus der Innerungsstelle ergibt sich der gleiche Satz für die Schöffenbaren des Spiegels.

Über die Stellung der Fremdlinge läßt sich aus dem Sachsenspiegel nichts entnehmen. Aber eine Ergänzung bietet das ältere Hildesheimer Kolonistenrecht.[3] Es läßt nach zwei Richtungen hin deutlich erkennen, daß die Fremdlinge nicht den Altfreien, sondern den Libertinen gleichgestellt waren. 1. Über Leib und Leben des Schöffenbaren kann nur bei Königsbann gerichtet werden. Über Leib und Leben der Ansiedler richtet der Vogt ohne Königsbann. Die Einsetzung des Vogts wird nun in der Urkunde mit den Worten motiviert „ut exulibus". Sie ist eine Folge der Fremdlingseigenschaft, nicht etwa einer besonders gearteten Ergebung. 2. Die Abgabe des Besthaupts galt in Ostfalen als besonderes Recht der manumissi.[4] Auch die Kolonisten werden ihr unterworfen. Ebenso einer als bekannt vorausgesetzten Abgabe an den Bischof, die bei Verheiratung der Witwe erwähnt wird. Bei schöffenbaren Leuten finden wir nirgends eine Spur dieser Abgaben. Noch später gilt die Freiheit von solchen Pflichten als Zeichen des Freidingsmanns.[5]

Eintritt in die Mund wird als Grund des Standesverlusts nicht erwähnt. Immerhin hält es der Spiegler für notwendig

1) Ssp. I 37 „Sve so enes mannes wif behuret openbare, oder wif oder maget nodeget, nimt he se dar na to echte, echt kint ne wint he nimmer bi ere."

2) Ger.-Verf. S. 225 und 245.

3) Vgl. oben S. 176. Zu dem gleichen Schlusse führen andere Nachrichten, vgl. z. B. die Widukindstelle unten No. 555.

4) Vgl. unten No. 594e.

5) Vgl. Lüntzel, Lasten, S. 37.

Digitized by Google

hervorzuheben, daß die Wahl eines Vormunds nach Erreichung des Alters von 60 Jahren Buße und Wergeld nicht mindert.[1] Das deutet darauf hin, daß es Fälle solcher Minderung gab. Andere Nachrichten gestatten keinen Zweifel an der Existenz von Schutzverhältnissen, welche die Vollfreiheit aufhoben, ohne zum Laten zu machen.[2]

474. Die numerische Verbreitung des Standes der Schöffenbaren zur Zeit des Spieglers läßt sich nur in schwankenden Umrissen zeichnen, zumal wir mit lokalen Verschiedenheiten rechnen müssen.

Die städtische Bevölkerung ist auszuscheiden, weil ihre ständische Zusammensetzung zu unsicher ist.

Auch hinsichtlich des flachen Landes läßt sich nur der Satz rechtfertigen, daß im 12. und 13. Jahrhundert die Vollfreien eine entschiedene Minorität gewesen sind, einen verhältnismäßig kleinen Teil der Bevölkerung Ostfalens gebildet haben. Von einer eingehenden Begründung muß ich an dieser Stelle absehen. Anhaltspunkte sind die späteren Verhältnisse, der Inhalt der Schenkungsurkunden und Güterverzeichnisse, das frühe Zerbröckeln des Grafendings und zahlreiche Einzelnachrichten, welche mit einer größeren Verbreitung der vollfreien Bevölkerung nicht vereinbar sein würden.[3] Hervorheben will ich die Berücksichtigung des Aussterbens des Standes

---

1) Ssp. I 42 § 1. Das Görlitzer Landrecht läßt auch in diesem Falle Herabsetzung der Buße auf die Hälfte eintreten. Vgl. Homeyer. Ssp. II 2 § 17.

2) Vgl. unten § 73.

3) Beachtenswert sind die Resultate, zu denen ein so genauer Kenner der Hildesheimer Urkunden, wie Lüntzel, gelangt ist. Er sagt Geschichte S. 111 in bezug auf seine älteste Periode — 992: „Wir werden nicht irren, wenn wir einige freie Bauern mit vollem Eigentum, viele Zeitpächter, Meier genannt, und viele Unfreie mit ziemlich ausgedehnten Besitzrechten als vorhanden annehmen.“ Für die zweite Zeit 993—1130 bemerkt er: „Es läßt sich ferner die Annahme nicht abweisen, daß es in Ostfalen nur eine nicht große Zahl echter Eigentümer gab und dieselben daher mit einer jetzt unglaublich scheinenden Masse Grundeigentums ausgestattet waren“, a. a. O. S. 336.

Digitized by Google

im Sachsenspiegel und die Fassung verschiedener Begräbnisordnungen.[1]

Dieser numerisch nicht sehr bedeutende Stand umfaßte sozial sehr verschiedene Elemente. Auch wenn wir von den Stadtbürgern ganz absehen, so waren in den Fürsten, Herren, Rittern und Bauern tiefgreifende Gegensätze verbunden. Das Verhältnis der Mischung dürfte lokal sehr verschieden gewesen sein. Immerhin scheint mir eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür zu sprechen, daß in der Gesamtzahl die Bauern überwogen. Dort wo sich in späterer Zeit die Zahl der Rittergüter und die Zahl der Freigüter vergleichen läßt, überwiegen letztere. Von den Rittergütern ist aber die große Mehrzahl schon im 12. Jahrhundert in den Händen von Ministerialen gewesen. Die ritterlichen Ministerialen müssen, nach dem urkundlichen Auftreten zu schließen, schon im 12. Jahrhundert überall zahlreicher gewesen sein, als die freien Ritter, einschließlich der Fürsten und der freien Herren. Der Stand der Schöffenbaren des Sachsenspiegels dürfte daher in seiner Mehrheit aus Bauern bestanden haben.[2]

---

1) Vgl. oben S. 391, 92.

2) Die beiden Schätzungen des Textes, entschiedene Minorität der Standesgenossen innerhalb des Volks, Mehrheit der Bauern innerhalb des Standes, hatte ich schon für die Gemeinfreien der Karolingerzeit vertreten, allerdings entsprechend dem Stande der Überlieferung mit noch geringerer Bestimmtheit. Wittich sieht in ihrer Verbindung einen Widerspruch. Freibauern S. 273, 291. Dieses Urteil beruht auf verschiedenen Voraussetzungen, die ich nicht für richtig halte, u. a. auf der Ignorierung des königlichen, kirchlichen und Frilingsbesitzes, sodann auf der Präsumtion einer gleichmäßigen Besitzverteilung innerhalb der Vollfreien.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Die freien Herren.

Erstes Kapitel.

Der Stand des Problems.

I. Die Grundzüge des Spiegelbildes. § 55.

475. Die vorstehenden Erörterungen haben einen festen Boden geschaffen, auf dem weiter gebaut werden kann. Das Hauptproblem, das noch der Aufklärung harrt und das wir oben[1] zunächst beiseite geschoben hatten, ist die Bestimmung desjenigen Standes, den der Spiegler als den Stand der freien Herren bezeichnet.

Der Sachsenspiegel hebt zwei Klassen hervor, die zu den Schöffenbaren gehören, aber innerhalb der Gesamtgruppe eine hervorragende Stellung einnehmen, die Fürsten und die freien Herren.

Den Begriff des Fürstenstandes will ich als bekannt übergehen. Den Begriff der freien Herren konnte ich bisher dahingestellt lassen, obgleich er in der literarischen Kritik der Schöffenbaren eine außerordentlich wichtige Rolle gespielt hat. Es gelang Schöffenbare aufzufinden, die bei keiner Auffassung freie Herren sein konnten und die es uns ermöglichten, das Wesen der Schöffenbarkeit ohne Rücksicht auf die freien Herren festzustellen.

Nunmehr ist die Untersuchung der freien Herren in Angriff zu nehmen. Sie ist von großer Bedeutung. Der Begriff der freien Herren ist bisher nicht richtig erkannt worden. Und die Verkennung dieses Standes hat nicht nur die Auffassung der übrigen Stände des Sachsenspiegels getrübt, sondern auch weit über den Bereich des Sachsenspiegels hinaus auf das Verständnis der mittelalterlichen Standes- und Verfassungsverhältnisse verwirrend eingewirkt.

1) Vgl. S. 275.

Digitized by Google

476. Die positiven Anhaltspunkte, die der Spiegel für die Bestimmung der freien Herren enthält, erscheinen auf den ersten Blick wenig ausgiebig:

Die Bezeichnung „freie Herren“ begegnet uns nur an zwei Stellen.[1] Außerdem ist an einer andern kaum signifikanten Stelle von Herren generell die Rede.[2] Im übrigen wird der Ausdruck nur für konkrete Herrschaftsverhältnisse verwendet; namentlich dominiert er als Bezeichnung der Lehnsherren gegenüber den Vassallen.[3]

Der Ausdruck selbst gibt nur unsichere Anhaltspunkte. Aus der Bezeichnung Herr läßt sich vielleicht ein Schluß auf ein Herrschaftsrecht ziehen. Aber nicht gerade auf eine landesherrliche oder gerichtliche Herrschaft. Ebensogut konnte eine Lehnsherrlichkeit Anlaß zu der Bezeichnung gegeben haben. Andrerseits könnte das Vorliegen einer Doppelbezeichnung darauf schließen lassen, daß die fragliche Herrenqualität auch bei Unfreien vorkam.

Eine rechtliche Auszeichnung ist nur nach zwei Richtungen hin bezeugt:

1. Die „freien Herren“ haben den vierten Heerschild, zunächst den Fürsten (Ssp. I 3 § 2).

2. Die „freien Herren“ werden ebenso wie die Fürsten dadurch geehrt, daß ihre Buße in Gold bezahlt wird (III 45 § 1).

Unbegründet ist die Annahme, daß der besondere Gerichtsstand der Fürsten vor dem Könige[4] auch den „freien Herren“

1) Ssp. I 3 § 2 und III 45 § 1.

2) Ssp. II 1 (Zusatz) „Svar herren mit eiden sik to samene sekeret se ne besceiden dat rike dar buten, so hebbet se weder deme rike gedan. Vielleicht gehört auch III 80 § 2 hierher.

3) Auch in Ldr. III 78 bezeichnet *herre* immer den Lehnsherrn und nicht den Landesherrn, wie Homeyer annimmt. Überhaupt läßt sich Herr im Sinne des späteren Landesherrn im Ssp. nicht nachweisen. Der Landesherr ist Richter.

4) Ssp. III 55 § 1. Over der vorsten lif unde ire gesunt ne mut neman richtere sin, wan die koning. § 2. Over scepenbare vrie lude svenne se iren lif verwerken unde verdelet sin, ne mut neman richten wenne die echte vrone bode.

Digitized by Google

zukomme.[1] Es ist ganz ausgeschlossen, daß der Spiegler an dieser Stelle das von ihm so genau definierte Wort Fürst gebraucht hätte, wenn er zugleich an die viel zahlreicheren freien Herren gedacht hätte. Die freien Herren sind unter den schöffenbaren Leuten des § 2 einbegriffen und dadurch mittelbar dem Grafengerichte unterstellt.

477. Die früheren Erörterungen gestatten nun diese unmittelbaren Angaben nach folgenden Richtungen hin zu ergänzen:

Die freien Herren sind ein Teil der Schöffenbaren; sie gehören wie die Fürsten in landrechtlicher Hinsicht zu den Vollfreien und sind kein über diesen Stand hervorragender Volksadel.[2]

Die freien Herren gehören zu den Edeln, aber sie fallen nicht mit den edelen Leuten des Spiegels oder der übrigen Quellen zusammen, sondern sind eine aus den Edeln hervorragende Klasse.[3]

Die freien Herren gehören, wie ihre Stellung in der Heerschildordnung beweist, zu den Leuten von Rittersart. Aber sie sind nicht mit den freien Leuten von Rittersart identisch. Dieser wichtige Satz ergibt sich mit voller Bestimmtheit daraus, daß nach der Angabe des Spieglers in der Heerschildordnung unter dem Schilde der freien Herren noch zwei Schilde freier Ritter stehen. Daß auch der Spiegler selbst diese Begriffe auseinanderhielt, ergibt sich daraus, daß er bei Besprechung der Sätze, welche für Leute von Rittersart gelten, nur Freie im Auge hat und doch auch die Bezeichnung freier Herr vermeidet.[4] Zu demselben Schlusse nötigt, daß in der Vorrede von der Herren Geburt freie Leute von Rittersart nicht zu den freien Herren gerechnet werden.[5]

---

1) So Stobbe a. a. O. S. 326, Schulte S. 272, Zallinger S. 14, 15.
2) Vgl. oben S. 312 ff.
3) Vgl. oben S. 317 ff.
4) Vgl. oben S. 543 ff.
5) Vgl. oben S. 320 f.

Digitized by Google

Demgemäß läßt sich die Stellung, welche der Spiegler den freien Herren zuweist, zunächst dahin präzisieren:

1. Die freien Herren sind ein Stand im Rechtssinn, durch ein juristisches Merkmal bestimmt. Sonst wäre weder der Vorzug im Heerschild noch die bestimmte und abschließende Aufzählung in der Vorrede möglich.

2. Die freien Herren bilden zugleich einen sozial hervorragenden Stand. Dies folgt aus der Goldzahlung und der Stellung vor den Schöffen in der Vorrede.

3. Die freien Herren haben als einziges erkennbares Vorrecht die Stellung im vierten Heerschild, während der nur schöffenbare Ritter ohne Rücksicht auf Lehnsverbindung eine Stufe tiefer steht.

478. 4. Unmittelbare Angaben über die Grundlagen des Standes enthält der Sachsenspiegel nicht. Wohl aber enthält er eine wichtige Angabe, welche vorweg zu nehmen ist, weil sie den Kreis der möglichen Erklärungen von vornherein einschränkt. Ich will diese Stelle wegen ihrer Wichtigkeit als Hauptstelle bezeichnen:

Kap. 21 § 2 des sächsischen Lehnrechts sagt nach der Ausgabe von Homeyer:

a) Of die sone in des vader stat nicht man werden ne wel, dar mede n'is sin schilt nicht gehoget. b) It ne hoget nicht des mannes schilt denne vanlen, of ime dat gelegen wert.

Die Stelle fehlt zwar im Vetus auctor de beneficiis und ist im Schwabenspiegel in einzelnen Handschriften umgestaltet. Aber im übrigen ist an der Richtigkeit der Überlieferung weder aus formellen noch aus sachlichen Gründen zu zweifeln.

Die Stelle enthält zwei Vorschriften. Die erste Vorschrift (a) setzt den Fall einer Schildniederung durch Lehnsempfang voraus und sagt, daß diese Niederung durch Aufgabe des Lehns noch nicht beseitigt werde. Diese Ausführung stimmt mit den andern Angaben überein, nach denen die Folgen

Digitized by Google

der Schildniederung sich bis in die dritte Generation vererben.[1] Der zweite Satz (b) ist nicht auf den Fall der Niederung beschränkt, sondern formuliert ein ganz allgemeines Prinzip. Er hat einen positiven und negativen Inhalt. Positiv wird gesagt, daß das Fahnlehn den Schild erhöht. Negativ wird gesagt, daß eine andere Möglichkeit für den Erwerb eines höheren Schildes nicht existiert.

Dieser Hauptstelle gegenüber ist eine Erklärung für den Schildvorzug der freien Herren in dreifacher Weise möglich:

Beschränkt man das Fahnlehn der Stelle auf das Fürstenlehn, so beruht der Heerschild der freien Herren überhaupt nicht auf Schilderhöhung. Dann bieten sich einmal solche Vorstellungen, bei denen der Stand der freien Herren geschichtlich abgeschlossen erscheint. Es ist ein Kreis, der einmal besteht, in den aber niemand neu hineingelangen kann. Der Schild ist ihnen gegeben, aber er wird nur vererbt, überhaupt nicht neu erworben. Deshalb beruht der Schild der lebenden freien Herrn überhaupt nicht auf Schilderhöhung, sondern nur auf Erbgang.

Zweitens bieten sich solche Vorstellungen, bei denen der Heerschild der freien Herren als der Normalschild gilt, alle unteren Schilde durch Schildniederung entstanden sind. Wer einen neugegründeten Schild hat, ist ohne weiteres freier Herr. Deshalb kennt der Spiegler eine Schilderhöhung nur bei der Einsetzung in den Fürstenstand. Alle anderen Schilde unterhalb der freien Herren beruhen auf Niederung.

Eine dritte Lösung ist endlich möglich, wenn man annimmt, daß das Fahnlehn an dieser Stelle sich nicht auf das Fürstenlehn beschränkt, sondern diejenigen Lehen umfaßt, welche die freien Herren empfingen. Dann beruht auch der Schild der freien Herren auf dem Empfange von Fahnlehn. Diese Lösung halte ich für die richtige. Ich will sie als Fahnlehntheorie bezeichnen.

1) Ssp. Lnr. 80 § 1, 2.

Digitized by Google

II. Die Grundzüge des Kontrollbildes. § 56.

Bei der Zeichnung des Kontrollbildes empfiehlt es sich, auch Nachrichten aus dem 14. und 15. Jahrhundert zur Vervollständigung mit zu verwerten, weil erst die deutsche Quellenschicht die sichere Identifizierung des Standes ermöglicht.

479. Das erste Ergebnis der Kontrolle ist dahin zu fassen, daß „freier Herr" ebenso wie im Sachsenspiegel auch sonst die technische Bezeichnung eines bestimmten, rechtlich abgegrenzten Standes ist. Die Bezeichnung tritt schon in den ältesten deutschen Quellen hervor und hat sich auch fortenhalten. Auch in dieser Hinsicht hat der Spiegler nichts erfunden.

1. In der sächsischen Weltchronik selbst begegnet uns der Ausdruck nicht im engeren Sinn, sondern als Bezeichnung der Kurfürsten. Aber schon der Anhang über der Sachsen Herkunft sieht in den „freien Herren" einen der altsächsischen durch Mangel des Konnubiums geschiedenen Volksstände.[1]

2. Das Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung handelt: Von fürsten und von freyen herren § 1 Nu moget ir horen und vornamen umb die fürsten und frey herren und umb alle die mit Ritters namen begriffen waren.[2]

3. Herzog Rudolf von Sachsen verspricht 1308 als Bürgen die Grafen von Anhalt zu setzen. Sollte er aber keine Fürsten erhalten können, „so schole wir on setzen einen vrigin herrin, den sie nemen willen vor hundert marc".[3]

4. 1309 verbündet sich Graf Otto II. von Anhalt mit dem Markgrafen Friedrich von Meißen. Wenn Gefangene gemacht werden, so sollen sie geteilt werden nach Mannzahl, aber der Markgraf soll allein erhalten „vorsten greven oder vrigen".[4]

---

1) Vgl. oben S. 322.
2) Laband a. a. O. S. 54.
3) U. B. Anhalt III No. 170.
4) Erfurter U. B. No. 566, 67.

Digitized by Google

5. 1311 wird verwiesen auf „zwene frie herin, die czu unser eynunge gelobit habit“.[1]

6. 1315 wird in einem Bundesvertrage des Grafen von Anhalt mit dem Könige von Dänemark die Eventualität erwogen, daß dem Könige Feind werden: der Erzbischof von Magdeburg und die „freien Herren“, die in unserm Lande besessen sind.[2]

7. In Halle hat ein Bürger Salzpfannen „von eme vrien heren“ (1319).[3]

8. Das Görlitzer Landrecht bestimmt in Art. 41 § 4 das Lösegeld nach Ständen: Des geburis schatz das sint zehin mark, eines vrien herrin dusint mark, eines riteres hundert mark, eines vorstin zehen dusent mark.[4]

9. Nach einem Landfrieden von 1336 sind zur Folge verpflichtet „fürsten, greven, frie herren, ritter, knechte“ etc.[5]

10. Nach der Schöffenchronik (1371) geraten 1325 die Bürger mit dem Erzbischof in Streit und finden auswärts Unterstützung. Unde de vrien herren wunnen burmal in der stadt und sworen mit der stadt. — Da sandten de vrien herren unde de denestmanen.[6]

11. Die Grafen von Anhalt reden 1388 von ihren Vasallen als von „graven, vryhen herren, ridderen eder knechten“.[7]

12. Der Erzbischof setzt in Magdeburg bei der Abhaltung des Burggrafendings an seine Stelle „eynen fürsten, graven edder frien herrn.“[8]

---

1) U. B. Anhalt III No. 301.

2) U. B. Anhalt III No. 185.

3) Hallesche Schöffenbücher I No. 974.

4) Entgegen Homeyer ist der „schatz“ auf das Lösegeld zu deuten. Das Wergeld ist anders behandelt. Nur das Lösegeld erklärt das Vorwiegen der militärischen Gliederung. Vgl. S. 378 Anm. 2.

5) U. B. d. histor. Ver. f. Niedersachsen VI No. 140 S. 128.

6) Deutsche Chroniken 7, S. 190.

7) U. B. Anhalt V No. 102.

8) U. B. Stadt Magdeburg II No. 681 (1403). Vgl. S. 378 Anm. 2.

Digitized by Google

13. Auch die Glosse Johann von Buchs läßt an einer Stelle den besonderen Stand des Freiherrn hervortreten. Zu III 42 wird bemerkt: „Du solt wissen er nimpt freyleut vor freyherrn, wann vil edel leut sind frey, die doch nicht freyherrn sind.“[1]

480. Sehr viel häufiger als die Verbindung freier Herr findet sich das einfache „Herr“, das allerdings auch die Fürsten mit umfaßt, aber nach unten nicht weiter ausgedehnt wird. Den Gegensatz nach unten bilden die Ritter, „Ritter und Knechte“, die ritterbürtigen, „guderhand leute“. Als Titulatur erhalten die Mitglieder des Herrenstandes regelmäßig ebenso wie die Fürsten die Bezeichnung „edeler Herr“, „edele mann“. Die nicht fürstlichen Grafen bilden nur einen Teil des einheitlichen Herrenstandes. Sie werden bei Aufzählungen meist herausgehoben; aber es tritt nirgends ein anderer Unterschied als der des Titels hervor. Auch haben fast alle Geschlechter, die überhaupt dem Herrenstande angehörten, im Laufe der Zeit den Grafentitel erlangt.

Eine weitere Bezeichnung, die sich in Ostfalen selten findet, aber technisch für den Stand der freien Herren gebraucht wird, ist „Bannerherr“. Daß sie tatsächlich technisch war, ergibt die Darstellung des Ritterspiegels. Der wohl unterrichtete und durchaus kompetente Verfasser (Johann Rothe) spaltet den Schild der freien Herren in den der Grafen und den der „Bannerherren“.[2] Auch in der Magdeburger Schöffenchronik[3] wird Bannerherr mit „freier Herr“ gleichbedeutend verwendet.

Die lateinischen Ausdrücke sind nur nobilis, ingenuus vir, in den späteren Quellen dominus, nobilis dominus, selten liber dominus[4], in den älteren auch einfach nobilis, ingenuus, vom

1) Vgl. aber zu 1 A. 3.

2) Vgl. unten No. 521.

3) Deutsche Chroniken 7. 386. 4 zu 1450, dar (unter den Gefangenen) weren ire bannerherren mede und 14 guderhande manne. Dazu lateinisch Chr. Magd. „duos barones et 14 nobiles“.

4) Vgl. aber die wichtige Stelle in dem Rhein. Landfrieden von 1265 No. 7. Mon. Germ. Hist. II No. 444 S. 612, 25. Ad hec si burgenses — contra comites, liberos dominos, nobiles sive alios habentes proprie

Digitized by Google

Standpunkte des Fürsten aus liber inbeneficiatus, liber fidelis. Eine besonders häufige, aber doch in älterer Zeit nicht auf die freien Herren beschränkte Bezeichnung ist „baro“[1], auch „liber baro“.

Dieser Stand der nichtfürstlichen Herren tritt nun in einer doppelten Richtung hervor:

481. Die freien Herren sind einmal die großen Vasallen. Der Umfang der Lehen, die sie von den Fürsten hatten, war ein sehr bedeutender, wie jedes Urkundenbuch und jedes Lehnsregister ergibt. Dabei waren es gerade die fürstlichen Lehen, die sich in dem Besitze der Herren befanden. Unmittelbare Reichslehen haben entweder gefehlt oder sind von geringerer Bedeutung gewesen, so daß sie in der Überlieferung nicht merklich hervortreten. In dem Lehnsregister des Grafen Siegfried II. von Blankenburg, welches die empfangenen Lehen verzeichnet, werden allerdings verschiedene Lehnsstücke (einige Forste, eine Burg und einige Dörfer) „ab imperio“ angeführt. Aber es ist sicher, daß diese Lehen im Vergleich zu dem übrigen Lehnsbesitze wenig besagten. Fürstliche Lehen sind dagegen ganz allgemein gewesen. Es läßt sich für jedes Herrengeschlecht nachweisen, daß es fürstliche Lehen besessen hat.

482. Beachtenswert ist nun, daß in den älteren fürstlichen Lehnsregistern[2] die Lehen der freien Herren räumlich von den Lehen der andern Vasallen getrennt angeführt werden:

1. In dem wahrscheinlich ältesten ostfälischen Lehnsregister, dem kurzen Verzeichnisse der Lehen von Gandersheim[3] (von 1130), sollen angeführt sein die beneficia que tenentur a

---

municiones — habuerint questionem. — Die Stelle ist auch deshalb wichtig, weil sie zwischen den freien Herren und andern Edeln unterscheidet.

1) Vgl. Anlage 6.

2) Vgl. W. Lippert, Die deutschen Lehnbücher, Leipzig 1903, 85, 86. Sonderdruck aus Publikationen der Kgl. sächs. Kommission für Geschichte 8, Leipzig. Das Lehnbuch Friedrichs des Streitigen, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1349/50. Herausgeg. von W. Lippert und H. Beschorner.

3) Harenberg S. 704.

Digitized by Google

Ducibus comitibus militibus ministerialibus. Tatsächlich beschränkt sich die Registrierung auf die Lehen der beiden ersten Kategorien. Doch steht unter den comites auch der dominus de Plesse. Wir haben es auch bei dieser Gliederung mit dem Herrenstande zu tun.

2. In dem ältesten Halberstädter Lehnsregister von 1311[1] sind zunächst Fürsten und Herren angeführt. Dann folgen, wenn auch nicht ohne Unterbrechung, Ritter und Bauern. Die späteren im Kgl. Provinzialarchiv zu Magdeburg aufbewahrten Lehnsregister sind geographisch geordnet.

3. In den Lehnsregistern der Erzbischöfe Albrecht III. und Peter von Magdeburg[2] werden von den Bauern- und Bürgerlehen unterschieden die echten Lehen „de castrensibus et vassallis". Unter ihnen bilden die „nobiles" eine besondere Rubrik (in der die Herren stehen).[3] In den Lehnbüchern der Erzbischöfe Ludwig und Friedrich II. lautet die Überschrift „barones et militares".[4] Im Lehnbuche des Erzbischofs Albrecht IV. lautet die Überschrift wieder „de castrensibus et vasallis". Dann folgen die nobiles entweder als nobilis comes oder nobilis dominus verzeichnet.[5] Somit ergeben diese Register nur, daß die Herren im Unterschiede von den Rittern als barones bezeichnet werden.

4. Auch in dem Lehnsregister des Grafen Gottfried von Arnsberg von 1338[6] sind die Lehen der Grafen und Freiherren vorangestellt (No. 1—8). Dann folgen die Lehen der Ritter und Ministerialen.

5. In dem Lehnsregister der Herzöge von Braunschweig von 1344—65[7] sollen verzeichnet sein die Lehen, welche

1) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I 17 S. 441 ff.
2) Lehnsbücher, Geschichtsquell. 16, S. 67, 69, 113 ff.
3) a. a. O. S. 177.
4) S. 275.
5) S. 303.
6) Seibertz, U. B. II No. 655.
7) Sudendorff II S. 39—53 No. 79. Wenn Lippert meint, daß die Scheidung nicht durchgeführt sei, so ist demgegenüber zu bemerken, daß

Digitized by Google

empfangen haben nobiles (comites) Barones, Milites famuli, Burgenses et Cives. Diese Scheidung ist auch annähernd durchgeführt. Zuerst werden 10 Vasallen comites und nobiles mit ihren Lehen angeführt, die alle bekannten Herrengeschlechtern angehören, dann folgen bloße Ritter und schließlich Bürger.

6. Im Lehnbuche Markgraf Friedrichs von Meißen[1] (1349—50) nehmen die Domini eine Sonderstellung ein, ebenso in der wenig älteren Liste der Vasallen die domini et nobiles der einzelnen Landesteile.

7. Beachtung verdient die ständische Ordnung in dem Lehnbuche des Königs Johann von Böhmen als Herzogs von Luxemburg von 1320. Auf Herzöge und Grafen folgt eine Gruppe unter der allgemeinen Bezeichnung der „Bannerherren".[2] Diese Bannerherren entsprechen somit den Herren und Baronen der andern Register.

In allen diesen Fällen betrifft die Hervorhebung grade solche Geschlechter, die wir nach den sonstigen Nachrichten zu dem Herrenstande zählen müssen.

483. Das zweite Gebiet, auf dem die Herren bedeutsam hervortreten, sind die militärischen und politischen Verhältnisse. Die militärische Macht der Herren ist nicht viel geringer als die der kleineren Fürsten.

Die Zahl der Mannschaft, welche sie bei Aufgebot nach dem Landfrieden zu stellen haben, weicht von den fürstlichen Aufgeboten nicht sehr ab. Bei dem Landfrieden, den Einigungen, Bündnissen, Fehden und Friedensschlüssen erscheinen neben den Fürsten und Städten die Herren als selbständig hervortretende Personen, während das bei den einfachen Rittern sehr viel seltener der Fall ist. Die Herren können insofern nicht mit Unrecht als Dynasten bezeichnet werden, sofern

---

barones im Gegensatz zu milites nur die comites und nobiles bezeichnet, deshalb die Gruppe der ersten 10 Vasallen zusammenfaßt.

1) Lehnbuch S. CLI ff., 261 ff. Vgl. Lippert a. a. O. 86, 153, 54.

2) nach Lippert S. 86, Lehnbuch CII.

Digitized by Google

man an den Wortsinn denkt. Die freien Herren sind politische und militärische Gewalthaber. Auf diese Bedeutung weisen auch eine Reihe von einzelnen Zügen hin, die sich in den Quellen finden. Den freien Herren wird als Ausführung, nicht als Einschränkung das Beiwort „gewaltig" beigelegt. Sie treten mit den Fürsten als Schöpfer des Rechts auf. Bei der Erbeutung von Gefangenen genießen nicht nur Fürsten, sondern auch Herren eine Sonderbehandlung, offenbar wegen der größeren politischen Bedeutung. Diese Sonderbehandlung unterstützt die oben[1] gegebene Deutung des Görlitzer Landrechts. Auf ein ausschließliches Fehderecht scheint die Vorschrift zu deuten, daß geraubtes Gut nur gehandelt werden darf, wenn es erbeutet ist „under eynes heren banner".[2] Dazu stimmt die oben hervorgehobene Bezeichnung „Bannerherr".

484. An der Identität dieses ostfälischen Herrenstandes mit den freien Herren des Spiegels kann nicht gezweifelt werden. Alle Züge stimmen. Es stimmt zunächst die technische Bezeichnung „freier Herr". Im Spiegelbilde wie im Kontrollbilde bezeichnet dieser Ausdruck einen juristisch fest abgegrenzten Kreis von Personen, einen Rechtsstand. Die Fürstennähe tritt in beiden Bildern hervor. Dem hohen Heerschild des Rechtsbuchs entspricht die militärische Bedeutung und die hervorragende Stellung in den Lehnsregistern. Deshalb können wir bei der näheren Untersuchung des Standes die Angaben des Rechtsbuchs aus den übrigen Nachrichten ergänzen.

485. Im übrigen sind die freien Herren auch keine Eigentümlichkeit Ostfalens. Sie finden sich im ganzen Reich. Sowohl die technischen Bezeichnungen wie die typischen Züge kehren überall wieder. Nur die relative Verbreitung der einzelnen Ausdrücke scheint verschieden gewesen zu sein.

1) S. 378 Anm. 2, S. 577 No. 8.

2) Vgl. U. B. Wernigerode No. 183 S. 114 (1393), No. 235 S. 145[4] (1408) u. a. a. O.

Digitized by Google

Namentlich überragt im Westen der Ausdruck Bannerherr[1], der sich übrigens in allen Teilen Deutschlands findet.[2]

486. Hinsichtlich der Vorstellungen über das Wesen und die Grundlagen des Herrenstandes will ich mich damit begnügen hervorzuheben, daß der Ritterspiegel das Emporsteigen in den Herrenstand auf Lehnsempfang zurückführt. Ich glaube, daß dieses Zeugnis überhaupt und auch für Ostfalen von großer Bedeutung ist. Der Verfasser des Ritterspiegels[3] Johann Rothe war Stadtschreiber zu Eisenach, aber wollte nicht nur thüringer Recht, sondern allgemeines Recht darstellen. Das thüringer Recht stimmt in den Standesverhältnissen mit dem ostfälischen überein. Keinenfalls kann bezüglich der höheren Schichten eine prinzipielle Abweichung für glaubhaft erachtet werden. Auch reichte der Gesichtskreis Rothes nach Ostfalen hinein. Er kann daher auch als Zeuge für ostfälische Rechtsauffassung gelten. Der ganze Ritterspiegel beruht nun auf dem Gedanken, daß alle, auch die höchsten Stufen des Adels nur durch Verdienst erlangt worden sind und jederzeit durch Verdienst im Laufe der Generationen erstiegen werden können. Auch der Eintritt in den Herrenstand wird durch Lehensempfang vermittelt. Die Art der Darstellung bürgt dafür, daß nicht nur der Verfasser

1) In Geldern führt die Herrenkurie des Landtags die technische Bezeichnung Kurie der „Bannerherren". Vgl. G. Müller, Landeshoheit in Geldern, S. 9ff. Dazu von Below, Territorien und Stadt, S. 195.

2) Vgl. z. B. die Chronik von Nürnberg (1448), Deutsche Chroniken III 112, 3: „Zu rennen mit einem von Hohenlohe, die zu derselben Zeit banerherren waren, aber nach abgang der von Prauneck zu grafen gemacht seindt", ferner Deutsche Chroniken I 392. 10, 395 Anm. 4, 454. 12, III 71. 18, IV 59. 14, V 22. 19, 273. 4. 5. Vgl. ferner die Wörterbücher zu bannerherr und banross, Die Glossen in Dieffenbach für baro und Hauptmann, Das Wappenrecht, Bonn 1896, S. 465. 1360 Erhebung in den Stand der Barone mit Bannerverleihung. Vgl. ferner die Formulare bei Joh. Wilh. Hofmann, Sammlung ungedruckter und zu den Geschichten auch Staats-, Lehn- und anderen Rechten des H. R. Reichs gehöriger Nachrichten, Dokumente und Urkunden, Halle 1737. II 35 und 41 (abgedruckt bei Hauptmann, S. 470ff.). Selbstredend soll nicht verkannt werden, daß auch die Dienstleute Banner führten. Sie waren auch Herren, aber Dienstherren, nicht Freiherren. Vgl. His S. 8 u. 35.

3) Vgl. Bech. in Germania, herausgegeben von Pfeiffer, V, VI, VII, IX, 1861. Allgemeine deutsche Biographie 29, 350 (Wegele).

Digitized by Google

dieser Rechtsansicht war, sondern daß ihm von einer andern Ansicht oder von einem Anzweifeln dieser Möglichkeit gar nichts bekannt war. Die Möglichkeit des Aufsteigens auch in den Herrenstand ist ihm das als notorisch vorausgesetzte Fundament, das dem ganzen Werke und seinen moralischen Schlußfolgerungen als Grundlage dient. Der Begriff des Herrenstandes war gegen das 14. Jahrhundert sehr lebendig, aber die Vorstellung einer historischen Abgeschlossenheit einem Manne von besonders umfassender Rechtskenntnis unbekannt.

Mit den bestimmten Angaben des Ritterspiegels steht folgender Ausspruch des Görlitzer Landrechts[1] im Einklang: die riterschaft die ne merit noch mindert des mannes edilheit, sunder daz len, daz hogerit des mannes riterschaft.

Es ist nicht möglich, unter der Erhöhung durch Lehnsempfang an den Fürstenstand zu denken. Es muß eine weitergehende Wirkung des Lehnsempfangs auf die Heerschilde gemeint sein. Auch verschiedene Handschriften des Schwabenspiegels lassen bei Wiedergabe von Ssp. Lnr. 21, 2 das „Fahn" weg und schreiben die Heerschilderhöhung schlechthin dem Lehnsempfange zu.

487. Mit dem Zeugnisse der Theorie stimmt das Ergebnis der Induktion aus den geschichtlichen Einzelvorgängen überein. Es ist sicher, daß schon im Mittelalter in verschiedenen Teilen Deutschlands Geschlechter dienstmännischer Herkunft in den Herrenstand emporgestiegen sind.[2]

Der Herrenstand war kein historisch abgeschlossener Kreis von Geschlechtern, wie etwa der hohe Adel der Gegenwart.

III. Übersicht und Kritik der versuchten Erklärungen.

§ 57.

488. Der Stand der „freien Herren" ist in sehr verschiedener Weise erklärt worden. Wenn wir von gelegentlichen, nicht näher begründeten Bemerkungen absehen, dann lassen

1) Homeyer, Ssp. II 2 S. 213 c. 45 § 3.

2) Vgl. Ficker, Heerschild S. 150, 51. His S. 18ff.

Digitized by Google

sich nach den für entscheidend erachteten Merkmalen vier Hauptgruppen scheiden, die allerdings wiederum in verschiedenen Varianten und Kombinationen auftreten.

Als solche Hauptgruppen lassen sich bezeichnen: die Gerichtstheorien, die Reichsstandstheorien, die Rittertheorien und die Stammgutstheorien. Sie vereinigen sich größtenteils in der „Sammeltheorie" Schröders.

489. Die Gerichtstheorie ist die älteste und heute noch herrschende. Sie findet sich in einer allgemeinen Form bereits bei Eichhorn. Eichhorn[1] sieht in den freien Herren denjenigen Teil des alten Volksadels, welcher Landeshoheit erlangt hatte. Die Landeshoheit wird inhaltlich derjenigen der Fürsten gleichgestellt, ebenso auf den Besitz von Grafschaftsrechten gegründet und nur wegen der Unterwerfung unter die Fürsten als eine unvollständige bezeichnet. Eine positive Begründung für das Merkmal der Landeshoheit hat Eichhorn nicht gegeben. Vielmehr erscheint seine Auffassung nur als die in Ermangelung anderer Erklärungen gebotene.

Die Gerichtsherrlichkeit wird noch heute zum Teil in Kombination mit andern Merkmalen betont von Brunner[2], Schulte[3] und von Amira.[4]

489a. Eine abweichende Auffassung hat vorzugsweise Göhrum[5] vertreten, der zwar sich an Eichhorn anschließt, aber den Schwerpunkt des Adelsbegriffes in den Besitz eines reichsunmittelbaren Gebietes und in die Reichsstandschaftsrechte verlegt (Reichsstandstheorie).

Außerdem spielt bei Göhrum die Anschauung mit, daß die Freiheit der freien Herren speziell dadurch ausgezeichnet

---

1) a. a. O. §§ 233, 234, 349. Stobbe a. a. O. S. 319 und ähnlich die ältere Literatur überhaupt.

2) Grundriß S. 74. Besitzer von allodialen oder lehnrührigen Grundherrschaften mit mehr oder minder ausgedehnter Gerichtsherrlichkeit.

3) Lehrbuch S. 189 und 272.

4) Recht S. 72 (132). Die im Besitze von Gerichten befindlichen, aber nicht zum Fürstenstande gehörigen Großen.

5) a. a. O. S. 207 ff., 235 ff.

Digitized by Google

gewesen sei, daß sie überhaupt in gar keinem Lehnsverhältnisse standen, sich ganz unabhängig behauptet hatten. Man kann diese Variante als Eigenherrtheorie bezeichnen.

Eine ältere heute verschollene Lehre[1] nahm endlich an, daß nicht jedes aus der Hand des Königs verliehene Fahnlehen den Fürstenstand begründet habe. Sie sah in den Herren die Inhaber königlicher, aber nichtfürstlicher Fahnlehen (Theorie der königlichen Vasallen).

490. Die Rittertheorie hat Ficker begründet. Ficker ist auf Grund seiner urkundlichen Forschungen zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Personen, welche in den Königsurkunden als Zeugen nach den Fürsten unter der Benennung nobiles, barones auftreten, landrechtlich einen einzigen Stand, den der Edlen bilden.[2] Er identifiziert nun, ohne einen Nachweis zu führen, die Edeln der übrigen Quellen mit den freien Herren der Rechtsbücher. Auf Grund dieser Gleichstellung gelangt er zu dem Ergebnisse, daß die Grundlage der Eigenschaft als freier Herr in Sachsen eine andere war, als im übrigen Deutschland. In Sachsen hatten die freien Herren nach dem Sachsenspiegel nur einen Schild. Ihr Vorzug muß daher auf einer besonderen volksrechtlichen Grundlage beruht haben. Sie sind ein sächsischer Volksadel gewesen. Im übrigen Deutschland, namentlich in Süddeutschland war das Merkmal der freien Herren nur die Kombination von Freiheit und Ritterbürtigkeit. Diese Schlußfolgerungen beruhen lediglich auf der Identifizierung von nobilis und freier Herr. Diese Identität ist aber für die übrigen Teile des Reiches ebensowenig erweislich, wie für Sachsen. Der wirkliche Erkenntniswert dieser Ergebnisse Fickers beschränkt sich darauf, daß Lehnsverbindungen zwischen nobiles in Sachsen selten, im Süden häufiger waren, somit die nobiles in Süddeutschland sich auf mehrere Heerschildstufen verteilten.

---

1) Vgl. Gundling, Dissertatio de feudis vexilli, vulgo Fahnlehn. Halae, Magdeburg 1715.

2) Reichsfürstenstand S. 62, 68. Heerschild S. 125, 149, 150.

Digitized by Google

Zallinger[1] hat nun auf der Identität von nobilis und freier Herr weiter bauend, mit Recht festgestellt, daß ein besonderer Stand unedler, aber schöffenbarer Ritterbürtiger sich in Ostfalen nicht nachweisen läßt. Er hat daher Fickers allgemeine Auffassung auch für Ostfalen vertreten und sieht auch für Ostfalen das Merkmal der freien Herren in der Verbindung von Freiheit und Ritterbürtigkeit. Die Unterscheidung des Spiegels zwischen freien Herren und ritterlichen Schöffenbaren erklärt er für erfunden.

491. Die Stammgutstheorie knüpft an die Lehren Homeyers über die ständische Bedeutung des *„hantgemals“* an. Da nun der Spiegel das hantgemal bei den Schöffenbaren nennt, so ist es nur ausnahmsweise als Merkmal der freien Herren verwendet worden, einmal von Ernst Mayer in Verbindung mit seiner eigenartigen Auffassung des Adels, und dann von Schröder, weil Schröder die Existenz freier Schöffenbarer negiert, in ihnen solche Ministerialen sieht, die das Stammgut bewahrt hatten. Ernst Mayer[2] sieht in den Schöffenbaren mit Recht die altächsischen Edelinge. Aber er hält diese Edelinge für Familien, die über den Gemeinfreien stehen und durch den Familienbesitz an einem Hantgemal ausgezeichnet sind (Stammgutstheorie). In den freien Herren sieht er nun die Häupter dieser Familien, speziell für Sachsen vorfränkische Häuptlinge, erbliche Inhaber öffentlicher allodialer Herrschaften, Kleinkönige, erbliche Grafen. Diese Gerichtsherren seien nun ganz oder großenteils in das königliche Gefolge aufgenommen und dadurch zu Baronen geworden.

492. Die Ansicht, die Schröder in seinem Lehrbuche[3] hinsichtlich der von ihm für identisch gehaltenen Edeln oder Herren vorträgt, hat nicht den Vorzug leichter Übersichtlichkeit. Aber sie bietet dafür einen besonderen Reiz durch die

1) a. a. O. S. 255 u. passim.
2) Vgl. a. a. O. I S. 423, 452, II S. 146.
3) Vgl. Lehrbuch S. 436, 37.

Digitized by Google

Art ihres Aufbaus.[1] Schröder hat die verschiedenen Ansichten, die über den Begriff der Edeln oder der freien Herren geäußert worden sind, gleichzeitig gebilligt. Er hat diese schwierige Aufgabe dadurch gelöst, daß er die verschiedenen Personengruppen, welche sich je nach der vertretenen Auffassung ergeben, in einem großen Sammelstande vereinigte, den er mit den Fürsten als Herrenstand zusammenfaßt und als dessen Bezeichnung er anführt: die „Edlen" (adelinge, nobiles, magnates) oder „freien Herren" (liberi barones, auch schlechthin barones), auch Edelfreie (adelvrîe) oder schlechthin „Freie" (liberi), in Schwaben und Italien auch Hauptleute oder Häuptlinge (hovetlinge, capitanei).

Die Voraussetzungen der Zugehörigkeit werden in zwei Absätzen bestimmt. In dem ersten werden der Reihe nach angeführt 1. „die namentlich bei den Sachsen zahlreich erhaltenen Reste des alten Adels" (Uradeltheorie Fickers), 2. die großen Grundherren infolge ihrer Hoheitsrechte (Gerichtstheorie), 3. die großen Vasallen, 4. die kleinen Vasallen, weil sie rittermäßig lebten (Rittertheorie).

In dem zweiten Absatze wird hinzugefügt, daß in allen Fällen Mitberechtigung an einer adligen Grundherrschaft erforderlich war (Stammgutstheorie).

So umfassend diese Theorie Schröders auch ist, so läßt sie andrerseits doch manche Fragen offen. Wohin gehörten z. B. die Reste des alten Geburtsadels und die kleinen Vasallen, die nicht an einer adligen Grundherrschaft mitberechtigt waren? Nach Abs. 1 waren diese Elemente freie Herren, nach Abs. 2 waren sie es nicht.

So zahlreich und verschiedenartig die vorhandenen Deutungen sind, so wenig sind sie einzeln und insgesamt geeignet, die überlieferten Tatsachen zu erklären.

---

1) Die Technik der Ansichtsbildung ist genau dieselbe, die uns oben bei der Bede begegnet ist. Der Widerstreit der in der Literatur als einander ausschließend gegenüberstehenden Begriffsbestimmungen wird durch die Bildung eines Sammelbegriffs aufgehoben.

Digitized by Google

493. Die Gerichtstheorie entspricht weder dem Spiegelbilde noch dem Kontrollbilde:

Für die Erklärung des Heerschilds kommen vom Standpunkte der Gerichtstheorie aus nur die beiden Wege des Erbgangs und die Fahnlehntheorie in Betracht, denn an die Abhängigkeit eines jeden Heerschilds von der Innehabung einer Gerichtshoheit ist natürlich nicht zu denken.

Die erste Annahme würde dahin gehen, daß dem Spiegler ein geschichtlich abgeschlossener Stand von Gerichtsherren bekannt war, der zwar seinen besonderen Heerschild vererbte, aber nicht durch Neuerwerb der Gerichtshoheit und des mit ihr verbundenen Heerschilds erweitert werden konnte. Dieser Anforderung würden die allodialen Gerichtsherren, die Kleinkönige, entsprechen, wie sie Göhrum und Mayer sich denken. Aber dem Spiegler sind solche Gerichtsherren schlechterdings unbekannt. Er kennt nur gewählte Richter und von den Gewählten beliehene. Zu den gewählten Richtern sind auch die Stiftsvögte zu rechnen. Die von dem Könige verliehene Gewalt kann aber nur bis zum Grafen und Stadtschulzen herabsteigen. Folglich würden als Repräsentanten eines durch Gerichtsbarkeit ausgezeichneten Standes der freien Herren nur Grafen und Stiftsvögte übrig bleiben. Zu derselben Beschränkung nötigt auch die Aufzählung der Richter in Ssp. III 64. Es ist nun schlechterdings nicht abzusehen, in welcher Weise Grafen und Stiftsvögte einen besonderen gemeinsamen Heerschild erlangen konnten. Von einer historischen Abschließung der beiden Würden kann nicht die Rede sein. Neuverleihungen von Grafschaften und Stiftsvogteien waren etwas sehr häufig vorkommendes.

Der zweite Weg würde die Annahme sein, daß jede geliehene Gerichtsbarkeit als Fahnlehn bezeichnet wurde. Auch diese Annahme ist schlechthin ausgeschlossen. Die Grafschaft könnte in Frage kommen. Aber ganz sicher nicht die Stiftsvogtei. Die Stiftsvogtei enthielt noch kein Aufgebots- und militärisches Befehlsrecht. In den meisten Urkunden ist sie ausdrücklich auf die Gerichtsbarkeit beschränkt. Am wenigsten

Digitized by Google

wäre es aber möglich, daß der Spiegler so verschiedene Rechtsstellungen, wie Fürstentum, Grafschaft und Stiftsvogtei unter die gemeinsame Bezeichnung Fahnlehn gebracht hätte. Er hat es auch nicht getan. Das Gerichtslehn wird als eine besondere Art Lehn behandelt und nirgends als Unterart des Fahnlehns.

494. Die Gerichtstheorie widerspricht aber nicht nur dem Spiegelbilde, sondern ebenso glatt dem Kontrollbilde. Eigene, von keiner oberen Hand geliehene Gerichtsbarkeit hat der ostfälische Herrenstand überhaupt nicht besessen. Eine solche Gerichtsbarkeit ist den übrigen Quellen Ostfalens ebenso fremd, wie dem Sachsenspiegel. Weder allodiale Gerichtsherrschaften, erbliche Gografschaften, Kleinkönigtümer, noch weltliche Immunitätsbezirke kommen als Grundlage des Herrenstandes in Betracht. Auch diejenigen Gebiete, nach denen die Herrengeschlechter sich nannten, ihre Stammsitze, sind der allgemeinen Gerichtsverfassung eingefügt gewesen. Ein Beispiel bieten die oben[1] besprochenen Urkunden über die Herrschaft Warberg. Sie zeigen, wie spät und in welcher Form die edlen Herren von Warberg die Gerichtsgewalt in ihrem Stammsitze erworben haben. Geliehene Gerichtsbarkeit haben die Herren im 14. Jahrhundert allgemein gehabt. Die mächtigeren Geschlechter hatten Grafschaften zu Lehn. Die andern erlangten zum Teil gleichfalls lokale Übertragung der Grafschaftsrechte. Im übrigen waren sie beschränkt auf die Gerichtsbarkeit über ihre Lehngüter, die ihnen zugleich mit den Gütern geliehen wurde. Diese Gerichtsbarkeit war in der Hauptsache ursprüngliche Vogteigerichtsbarkeit, die von den Bischöfen erworben war und nun mit den Lehngütern verliehen wurde. Eine solche geliehene Gerichtsbarkeit ist aber nicht nur den freien Herren geworden, sondern abgesehen von den vollen Grafschaften, genau ebenso der Ritterschaft. Nach dieser Richtung hin besteht kein Unterschied zwischen den Herren und den Rittern. Es ist unmöglich das Wesen des Herrenstandes in dem Besitze dieser Gerichtsbarkeit zu finden.

1) Vgl. S. 60ff.

Digitized by Google

495. Für Göhrums Ansicht dürfte einerseits ein Rückschluß aus dem späteren Begriffe des hohen Adels, andrerseits das Mißverständnis von semperfrei entscheidend gewesen sein. Göhrum sieht in dem Send den Reichstag. Die speziellen Belege, die Göhrum für die Innehabung von Gerichtsbarkeit und die Reichsstandschaft anführt, beweisen nur, daß freie Herren solche Rechte hatten, aber nicht, daß die Innehabung solcher Rechte Standesmerkmal war. Immerhin könnte vielleicht jemand geneigt sein, die Theorie der Reichsunmittelbarkeit in einer neuen Variante aufzunehmen[1], die ich als Fürstentheorie bezeichnen will und die sich an die Theorie Gundlings anschließen würde.

Die Fürstentheorie würde dahin gehen, daß die freien Herren Inhaber eines unmittelbaren königlichen Fahnlehns sind, welche deshalb nicht zu den Fürsten zählen, weil sie von einem Laien Lehn genommen haben. Der Schild der freien Herren würde somit eine ältere Abspaltung von dem Fürstenschilde sein. Diese Erklärung ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil der Spiegler zwar die Spaltung des Fürstenschildes erwähnt, aber den Schild der Freiherrn nicht auf eine entsprechende Abspaltung zurückführt, was doch außerordentlich nahe gelegen hätte. Sie ist ferner deshalb unwahrscheinlich, weil es nicht abzusehen ist, weshalb die Schildniederung den alten Fürsten den Gerichtsstand vor dem Könige genommen hätte, den die freien Herren nicht haben. Die Theorie scheitert aber definitiv an dem Vergleiche mit dem wirklichen Bestande. Der Sachsenspiegel gibt uns den Bestand der vom Könige in Sachsen verliehenen Fahnlehn. Ihre Inhaber waren alle Fürsten. Auch in späterer Zeit tritt ein unmittelbarer Lehnsnexus mit dem Könige bei dem ostfälischen Herrenstand überhaupt nicht

1) Bis zu einem bestimmten Grade vereinigt E. Mayer diese Auffassung mit seiner Häuptlingstheorie, indem er annimmt, daß die alten Kleinkönige in das königliche Gefolge eingetreten sind und zu dem alten Fürstenstande gehört haben. Vgl. V. G. II S. 146ff. Auch bei Schulte, Lehrbuch S. 272 finden sich Anklänge.

Digitized by Google

bedeutsam auf, geschweige denn als Standesmerkmal. Die freien Herren sind alle königliche Aftervasallen, aber unmittelbare Vasallen des Königs sind sie nur zum Teil gewesen.

496. Hinsichtlich der Variante der Eigentheorie, welche das Wesen der freien Herren in der Unabhängigkeit von jedem Lehnsverbande erblickt, genügt die Bemerkung, daß alle freien Herren fürstliche Vasallen gewesen sind. Jeder Blick in ein ostfälisches Urkundenbuch oder ein fürstliches Lehnsregister genügt, um die fragliche Phantasie zu verflüchtigen.

Bei der Rittertheorie haben wir die Ansicht Fickers und die Zallingers zu scheiden. Im Unterschiede von den Vertretern der Gerichtstheorie haben diese Forscher, die sich mit den ständischen Problemen eingehender beschäftigten, den Satz berücksichtigt, daß der Heerschild nur durch Fahnlehen erhöht wird. Ficker wie Zallinger haben den Begriff Fahnlehn auf das Fürstenlehn beschränkt. Jeder von ihnen hat nun einen andern der beiden oben[1] angedeuteten Auswege eingeschlagen.

497. Ficker hat an der Unterscheidung der freien Herren und der schöffenbaren Ritter, wie sie der Sachsenspiegel bezeugt, festgehalten. Er führt den Heerschildvorzug der freien Herren, da er nicht durch Lehnsempfang erlangt sein kann, auf einen landrechtlichen Vorzug zurück, auf einen uralten sächsischen Volksadel. Er sieht in den freien Herren die edlen Ritter im Gegensatze zu den bloß schöffenbaren. Diese Ansicht ist nicht haltbar. Schon Zallinger hat nachgewiesen, daß auch in Sachsen der Unterschied der freien Herren und der freien Ritter nicht darauf beruhen kann, daß nur die freien Herren edel waren. Die Vorrede von der Herren Geburt kennt unzweifelhaft edle Ritter, die doch von den freien Herren unterschieden werden. Unsere bisherigen Untersuchungen haben weiter geführt: Der Spiegler kann mit den freien Herren nicht die Edeln gemeint haben, weil er die Edeln im Rechtssinne mit den Schöffenbaren meint. Die Identität der freien Herren mit dem Geburts-

1) Vgl. S. 575. Dazu Ficker, Heerschild S. 149 ff., Zallinger S. 255.

Digitized by Google

stande der Edeln ist völlig unhaltbar.[1] Ebensowenig läßt sich aber die Theorie Fickers mit der Modifikation aufrecht erhalten, daß an die Stelle der Edeln ein über den Edeln stehender Geburtsstand gedacht würde. Denn ein solcher Geburtsstand hat in historischer Zeit nicht bestanden. Keine einzige Quellenstelle deutet darauf hin. Die Fürsten und die freien Herren werden so ständig mit Rücksicht auf ihre Abkunft als nobiles bezeichnet, daß die Existenz eines höheren volksrechtlichen Geburtsstandes gar nicht denkbar ist. Der Heerschild der freien Herren läßt sich für Sachsen ebensowenig wie für ein anderes Gebiet auf den landrechtlichen Geburtsvorzug gewisser Geschlechter begründen.

498. Zallinger[2] hat angesichts der Ungangbarkeit des Pfades, dem Ficker folgte, den andern der oben angedeuteten Auswege eingeschlagen. Wenn der Schild der freien Herren nicht auf einem landrechtlichen Vorzuge beruhen kann, andrerseits nach der Hauptstelle in herkömmlicher Deutung auch nicht durch Erhöhung des Schildes erlangt sein kann, so muß ihr Schild eben der Normalschild sein, den jeder freie Ritter ipso jure hat, aus dem alle niederen Schilde durch Schildniederung entstanden sind. Deshalb ist der freie Herr auch in Sachsen, wie nach Ficker sonst überall, identisch mit dem freien Ritter. Freiheit und Ritterbürtigkeit sind die beiden Merkmale, welche für den Begriff des freien Herrn wesentlich, aber auch ausreichend sind.

Die Theorie Zallingers steht in völlig unlösbarem Widerspruche zu den Angaben des Rechtsbuches und der Vorrede von der Herren Geburt. In beiden Quellen werden freie Herren und freie (edle) Ritter als zwei getrennte Klassen aufgeführt. Zallinger verkennt diesen Widerspruch auch gar nicht, sondern bestreitet gerade deshalb die Existenz des von dem Spiegler behaupteten Unterschiedes. Da ein Mißverständnis des Spieglers, der das Lehnrecht so genau

1) Vgl. oben S. 320ff. Dazu S. 327 und 392ff.

2) Vgl. a. a. O. S. 255 und passim.

Digitized by Google

kennt, ausgeschlossen ist, so muß eine, allerdings vollkommen unerklärbare, Erfindung vorliegen. Nun haben unsere bisherigen Untersuchungen eine so volle Bestätigung für die sonstige Zuverlässigkeit des Spieglers erbracht, daß wir ihm auch in diesem Punkte Glauben schenken müssen.

499. In der Tat erbringen die übrigen Nachrichten keine Widerlegung, sondern eine Bestätigung dieser Unterscheidung.

Zallinger sieht eine Widerlegung darin, daß die Zeugenlisten des 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts innerhalb der ritterlichen Elemente nur nobiles (liberi) und ministeriales scheiden, innerhalb der ersten Klasse aber keinen weiteren Unterschied aufweisen. Das ist richtig. Auch diejenigen Geschlechter, bei denen die Vorrede die Scheidung macht, treten in den Zeugenlisten ungesondert auf. Aber der Mangel der Scheidung in den Zeugenlisten beweist noch nicht, daß kein Unterschied im Heerschilde bestanden hat, sondern nur, daß dieser Unterschied nicht tiefgehend, auch wohl wegen der Möglichkeit einer Schildniederung nicht offenkundig genug war, um in den Listen der Zeugen zum Ausdruck zu kommen.

Eine Bestätigung sehe ich in der scharfen Scheidung des Herren- und des Ritterstandes, wie sie in Übereinstimmung mit dem Sachsenspiegel die deutschen Nachrichten der Folgezeit zeigen. Nach Zallinger ist dieser Gegensatz mit dem der Freiheit und der Ministerialität voll identisch. Die späteren Herren unterscheiden sich von den späteren Rittern nur dadurch, daß die ersteren frei geblieben sind, die Ritter nicht. Daß sehr zahlreiche Übertritte stattgefunden haben, ist sicher richtig. Ob der Übertritt allgemein war, ist noch nicht gewiß. Jedenfalls ist es kaum möglich, den späteren Gegensatz nur durch den Übertritt zu erklären. Dagegen sprechen zwei Umstände. Einmal die Terminologie. Zallinger nimmt an, daß die Rittersart das gemeinsame Band zwischen Herren und Rittern bildete und nur die Freiheit beziehungsweise altfreie Abkunft die Herren von den Rittern schied. Dann müßten wir erwarten eine andere Terminologie zu finden, freien oder edlen Rittern

und Dienstmannen zu begegnen. Aber diese Erwartung erfüllt sich nicht. Wohl findet sich die Wendung nobilis et miles für dieselbe Person, aber sonst ist immer Herr die technische Bezeichnung; ihr Gegensatz ist Ritter, nicht Dienstmann oder Unfreier. Diese Art der Terminologie kann nicht nur auf einem Unterschiede der Freiheit beruhen.

Zweitens kommt in Betracht, daß das Freiheitsmoment an Bedeutung verloren haben muß. Die Ministerialen sind im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts zur Freiheit emporgestiegen. Ihr Dienstverhältnis wurde nicht mehr als Unfreiheit anerkannt, sondern als Lehnsverhältnis behandelt. Die Dienstmannen wurden ja geradezu als edel bezeichnet.[1] Wenn es nur die Unfreiheit war, die sie von den freien Herren getrennt hatte, so müßten wir eine Verringerung, Abschwächung des Gegensatzes wahrnehmen. Aber davon ist nichts nachweisbar. Der Gegensatz muß daher auf anderer Grundlage beruht haben.

Schon aus diesem Grunde würde auch ohne Rücksicht auf Spiegel und Vorrede zu vermuten sein, daß der Unterschied der Herren und der Ritter auch früher nicht identisch gewesen ist mit dem der freien Ritter und der Ministerialen, daß er schon vor der Übertrittsbewegung innerhalb der freien Ritterschaft bestanden hat. Wenn nun dies durch so einwandfreie Zeugen, wie der Sachsenspiegel und die Vorrede sind, unmittelbar bezeugt wird, so kann an der Richtigkeit der kombinierten Zeugnisse kein Zweifel bestehen. Dazu treten noch andere Nachrichten, z. B. das Zeugnis der libri feudorum und des Schwabenspiegels.[2] Es ist vollkommen sicher, daß ein Unterschied zwischen den freien Herren und unter ihnen stehenden freien Rittern bestanden hat. Wenn es nun nicht möglich wäre, seine Grundlage zu erkennen, so müßten wir eben einstweilen auf eine Erklärung verzichten. Aber wir würden noch nicht berechtigt sein, den Inhalt der Quellen als unwahr zu bezeichnen.

---

1) Vgl. oben S. 410.

2) Vgl. unten No. 521. Vgl. auch die Glosse oben S. 578 No. 13.

Digitized by Google

500. Die Rittertheorie läßt sich auch nicht dadurch retten, daß man die formelle Ritterwürde betont.

Man könnte vielleicht daran denken, in den freien Herren diejenigen Freien von Rittersart zu sehen, welche die Ritterwürde erlangt haben im Unterschied von denjenigen, welche Knappen geblieben sind. Dafür würde sprechen, daß Herr das Prädikat der Ritter ist, Gold das Merkmal des Ritters (cf. Goldbuße). Auch die Doppelbezeichnung „freier" Herr würde zu dem Vorkommen der Ministerialenritter passen. Diese Erklärung scheitert sofort an dem Satze, daß nur Fahnlehn, also nicht Ritterwürde den Heerschild erhöht, an der Vererblichkeit des Heerschilds und an dem Umstande, daß Familien und nicht nur einzelne Personen zum Herrenstande gehören.

501. Auch in der Stammgutstheorie und ihren Varianten ist die Lösung des Problems nicht enthalten. Von vornherein erscheint es nicht verständlich, daß ein Näherrecht an einem Stammgut einen Heerschildvorzug verschaffen sollte. Das Näherrecht war doch finanziell im Vergleich zu dem persönlichen Lehnsbesitz bedeutungslos. Mystischen Neigungen aber hat das deutsche Recht niemals gehuldigt. In der Tat findet die Stammgutstheorie der freien Herren ihren Halt nur an der Annahme, daß die Schöffenbaren Ministerialen sind, die sich das hantgemal als Stammgut und dadurch den Zusammenhang mit ihren früheren Standesgenossen gewahrt haben. Denn nur bei den Schöffenbaren ist überhaupt von hantgemal die Rede. Durch den Nachweis, daß die Schöffenbaren schlechthin die Vollfreien sind, das hantgemal nur die Heimat im geschichtlichen Sinne ist, wird der Stammgutstheorie der Boden entzogen.

Die übrigen gegen die ständische Bedeutung des Stammguts geltend gemachten Gegengründe[1] treffen für die freien Herren ebenso zu, wie für die Schöffenbaren. Die Einzelbelege unserer Quellen[2] für die Unschädlichkeit einer Veräußerung beziehen sich gerade auf freiherrliche Geschlechter.

1) Vgl. oben 500ff.

2) Vgl. z. B. oben S. 510. Die Grafen von Waltingerode waren freie Herren.

Digitized by Google

502. Die spezielle Ausgestaltung der Theorie durch Ernst Mayer widerlegt sich schon durch die früheren Ausführungen.[1] Die sächsischen Häuptlingsherrschaften finden sich nur bei Mayer, aber nicht in den Quellen. Die freien Herren sind weder Chefs der schöffenbaren Familien, noch königliche Gefolgsleute.

Die Gründe, welche vorstehend gegen die einzelnen Merkmale der freien Herren geltend gemacht sind, schließen natürlich auch die von Schröder vertretene Sammeltheorie aus.

503. Die bisherigen Erklärungsversuche haben sich somit sämtlich als unzureichend erwiesen. Dennoch ist, wie es scheint, eine zutreffende und sichere Lösung des Problems durch die Fahnlehntheorie möglich.

Den Ausgangspunkt der Untersuchung muß der Heerschild der freien Herren bilden, weil uns nur dieser juristische Unterschied bekannt ist. Deshalb ist zunächst die Heerschildordnung des Sachsenspiegels einer näheren Betrachtung zu unterziehen, die außerdem selbständiges Interesse bietet.

Zweites Kapitel.

Zur Lehre von der Heerschildordnung.

I. Die Heerschildordnung des Sachsenspiegels im allgemeinen. § 58.

504. Die Angaben des Sachsenspiegels über die Ordnung der Heerschilde haben vielfach Beanstandungen erfahren und zwar schon früh. Homeyer[2] ist zwar der Meinung, daß eine Gliederung des Heeres in Stufen bestanden habe, aber nicht gerade die mitgeteilte. „Allein die genauere Feststellung der Stufen, die Annahme der Zahlen 6 oder 7 betrachte ich als aus dem Streben Eykes hervorgegangen, die Waffenordnung

1) Vgl. oben S. 237 ff.
2) Homeyer, Ssp. II 2 S. 295.

Digitized by Google

den schon besonders gegebenen Weltperioden und Sippezahlen gleichzustellen. Die Schildordnung erscheint mir in dieser besonderen Gestalt als beliebig gemacht, weder aus dem Gebrauche genommen, noch auch einer weiteren Entwicklung in der Lehre oder im Leben fähig." Ficker hat nun in seinem bekannten Werke die Richtigkeit der Angaben einer speziellen Prüfung unterworfen. Das Hauptergebnis[1] war für ihn „die durchweg hervortretende Übereinstimmung der Lehren der Rechtsbücher mit dem tatsächlichen Rechtsleben der Zeit". Aber diese Übereinstimmung gewinnt Ficker für die unteren Stufen des Sachsenspiegels nur dadurch, daß er für Ostfalen eine von dem übrigen Deutschland verschiedene Entwicklung annimmt und die Angaben des Spiegels nur auf Ostfalen bezieht. Ficker konstatiert, daß im übrigen Deutschland Lehnsverbindungen unter nobiles öfters vorkommen, somit die nobiles sich auf zwei oder drei Heerschildstufen verteilen. Für Ostfalen glaubt er das Fehlen solcher Verbindungen, die Beschränkung der nobiles auf die Stufe unter den Fürsten feststellen zu können. Bei der Deutung dieses Befundes werden zwei Hilfsannahmen verwendet, die Identifizierung von nobilis und freier Herr und die weitere Annahme, daß es in Ostfalen nichtedle schöffenbare Ritter gab. Dadurch wird die Darstellung des Sachsenspiegels für die übrigen Gebiete widerlegt. Nach Ficker gab es dort mehrere Heerschilde der freien Herren, während der Spiegler nur einen kennt. Aber sie wird für Ostfalen gerettet. Da nun die beiden Hilfsannahmen, wie wir gesehen haben, unrichtig sind, so würde der Spiegler, wenn die übrigen Resultate Fickers richtig wären, auch für sein unmittelbares Geltungsgebiet widerlegt sein. Diese Konsequenz haben Zallinger und Schröder auch gezogen.

Die eingehende Prüfung ergibt auch in Hinsicht der Heerschildordnung keinen Anlaß zur Beanstandung. Nicht die Mitteilung des Spieglers ist unzutreffend, sondern die Auslegung und Vergleichung mit den übrigen Nachrichten.

1) S. 262ff.

Digitized by Google

Die Beanstandung Homeyers beruht nur auf der mnemotechnischen Form der Mitteilung und erledigt sich durch frühere Ausführungen.[1]

Die Stellungnahme zu den Untersuchungen Fickers und Zallingers ist vor allem dadurch bedingt, daß man die sachliche Bedeutung der Heerschildordnung richtig würdigt. Im allgemeinen haben, wie mir scheint, auch bei Homeyer und Ficker die vorkommenden Lehnsverhältnisse, die in den Urkunden allein hervortreten, zu sehr, die militärischen Bedürfnisse zu wenig Beachtung gefunden haben.[2]

505. Die Heerschildordnung ist m. E. nichts anderes als eine Gliederung der militärischen Rangstufen, die Ordnung der militärischen Hierarchie im Reichsheere des Mittelalters.

Die Gliederung der militärischen Rangstellung ist heute eine doppelte. Die Unterordnung besteht einmal innerhalb der einzelnen Abteilungen gegenüber den „direkten" Vorgesetzten. Aber diese Unterordnung reicht nicht aus. Es können Truppen verschiedener Abteilungen zusammentreffen und einer einheitlichen Leitung oder der Entscheidung von Konflikten bedürfen. Deshalb besteht auch ein Verhältnis der mittelbaren Unterordnung unter die Führer fremder Abteilungen. Es besteht eine durch das ganze Heer durchgehende Rangordnung in die Klassen der Generäle, Stabsoffiziere,

---

1) Vgl. oben S. 30, 31.

2) Ganz eigenartig ist die Auffassung der Heerschildstufen bei Lamprecht, Deutsche Geschichte III S. 94 ff. Lamprecht hat die unrichtige Deutung der einzelnen Stufen von Ficker und Zallinger übernommen. Sein ausschließliches Eigentum ist aber die Auffassung der verschiedenen Heerschilde als ebenso vieler unmittelbarer königlicher Vasallenklassen. Lamprecht schildert, wie die Zentralgewalt „nach mannigfachen Kämpfen" sukzessive die Einfügung der Heerschildstufen erzwang, zuerst die Einfügung der Altfreien als freie Herren, dann die „Erklärung" der Dienstmannen „zu einer dritten Klasse des Heerschilds", endlich die Angliederung der unfreien Ritter als vierte und letzte Klasse. Weder für die vorausgesetzte Abhängigkeit vom König, noch für die so anschaulich geschilderten Bestrebungen der Zentralgewalt läßt sich in den Quellen ein Anhaltspunkt finden.

Digitized by Google

Subalternoffiziere mit ihren Unterabteilungen, ergänzt durch das Anciennitätsprinzip.

In dem Reichsheere des Mittelalters war die unmittelbare Unterordnung in der Hauptsache wenn auch ursprünglich nicht allein durch den Lehnsempfang gegeben. Der Vasall stand direkt unter allen den Herren, von denen sein Lehn stammte, welche in der eigenen „Lehnskette" über ihm standen. Aber daneben bestand eine mittelbare Unterordnung gegenüber denjenigen Personen, welche auch in einer fremden Lehnskette eine höhere Stufe einnahmen als er selbst in seiner eigenen. Dies besagt der Kernsatz der Heerschildlehre, der Satz, daß derjenige Mann, der von einem Genossen Lehn nimmt, dadurch seinen Schild niedert. Wer zu einer bestimmten Person in das Verhältnis eines unmittelbaren Untergebenen tritt, der wird dadurch mittelbarer Untergebener aller derjenigen Personen, welche derselben Rangklasse angehören, in der sein unmittelbarer Vorgesetzter steht. Das ist der wirkliche und auch der einzig mögliche Sinn dieses Kernsatzes. Durch diesen Satz wurde eine militärische Hierarchie geschaffen, welche durch die verschiedenen Kontingente hindurch ging, auch bei Zusammentreffen verschiedener Truppen eine einheitliche Leitung wenigstens in der Theorie ermöglichte. Die Bedeutung des Schilds war eben nicht auf die einzelne Lehnsgenossenschaft beschränkt. Der Rang war ein absoluter, auch für das Verhältnis zu den Mitgliedern anderer Kontingente maßgebender.

Nur diese absolute Bedeutung des Schildes erklärt die tiefgreifenden Wirkungen, die mit einer Schildniederung verknüpft waren. Der Lehnsherr, der seinen Schild niederte, verlor seine verliehenen Güter und seine bisherigen Vasallen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Vasallen zugleich in anderen Lehnsverbindungen standen oder nicht.[1] Die Vasallen wurden von ihren Verpflichtungen frei, konnten aber alle ihre Lehen trotzdem dadurch behalten, daß sie sich unmittelbar an den

1) Vgl. Homeyer a. a. O. S. 387, 515, Ficker S. 8 ff.

Digitized by Google

neuen Herrn ihres bisherigen Seniors wandten und als gleichstehende Genossen ihres bisherigen Seniors ihre bisher von ihm empfangenen Güter von seinem jetzigen Herrn zu Lehn nahmen. Die Schildniederung war eben eine militärische Degradation. Die Degradation des Herrn hätte auch die Vasallen degradiert, wenn das alte Verhältnis fortgedauert hätte. Dies ist sachlich durchaus verständlich. Wenn der General sich in einen Stabsoffizier verwandelte, dann konnten seine bisherigen Stabsoffiziere nicht in dem Verhältnisse direkter Unterordnung bleiben, ohne zu Subalternen herabzusinken. Da sie aber ein Recht darauf hatten Stabsoffiziere zu sein, so durften sie eben das bisherige Band der Unterordnung lösen.

506. Die Bedeutung der Heerschilde als Rangklassen ist nun von Homeyer und Ficker nicht gerade geleugnet, aber doch in ihrer Tragweite sehr verkannt worden.

Ficker[1] geht so weit zu behaupten, daß „im tatsächlichen Leben die Stufen nicht gezählt werden“ — „für das tatsächliche Leben genügte der Begriff der höheren und niederen Stufe überhaupt; nur für die die Gesamtheit der Lehnsverbindungen ins Auge fassende Theorie ergab sich ein Anlaß zu einer Zählung.“

Damit wird eigentlich die Wirkung des Rangs gegenüber Angehörigen eines andern Kontingents geradezu in Abrede gestellt, denn der höhere oder niedere Rang konnte in diesen Verhältnissen nur durch Zählung ermittelt werden.

Tatsächlich ist nur richtig, daß die rein militärische Rangordnung im bürgerlichen Leben nicht als Standesbezeichnung benutzt wurde. Aber daß Zählungen stattfanden, beweisen u. a. die No. 520 gegebenen Stellen aus Bruno und Wipo. Einen anschaulichen Beleg aus späterer Zeit liefert die Erzählung vom Streite des Kaisers Otto mit dem Abte von Fulda in Jansen Einikels Weltchronik.[2] Der Abt führt Beschwerde

1) a. a. O. S. 200.

2) Mon. Germ. Hist. Deutsche Chroniken III S. 553.

Digitized by Google

darüber, daß er vom Kaiser gekränkt sei und schließt mit den Worten: „Ir wizzet all das für wâr, daz ich bin rich unde milt und fuer den dritten herschilt.“ Von dem Eingehen einer Lehnsverbindung ist nicht die Rede. Die Nennung des Heerschilds soll nur den hohen Rang bekunden, den der Kaiser mißachtet hat.

507. Die militärische Bedeutung der Heerschildordnung ergibt nun zwei wichtige Gesichtspunkte für die Beurteilung der im Sachsenspiegel enthaltenen „notitia dignitatum“.

Sie macht es einmal in hohem Grade unwahrscheinlich, daß der Spiegler oder sein Gewährsmann erfunden, gefälscht oder konstruiert, erdichtete Stände eingeführt haben. Die Rangklassen des Reichsheeres mußten jedem Ritter geläufig sein. Eine Unrichtigkeit über einen solchen Punkt konnte schlechthin keine Aufnahme finden.

Ferner aber ist es ziemlich sicher, daß die Rangordnung des Reichsheeres nur eine einheitliche sein konnte. Partikularrechtliche Verschiedenheiten würden die Ordnung geradezu aufgehoben haben. Deshalb ist auch diese Nachricht des Sachsenspiegels nicht mit besonderer Rücksicht auf die ostfälischen Verhältnisse auszulegen. Es muß sich um Reichsrecht handeln, wie bei der Wahl des Königs.

II. Fortsetzung. — Die Stellung der Schöffenbaren.

§ 59.

508. Die Worte des Spieglers (I 3 § 2) lauten:

Tu dirre selven wis sint de herschilde ut geleget, der de koning den irsten hevet; de biscope unde ebbede unde ebdischen den anderen; die leien vorsten den dridden, sint se der biscope man worden sin; die vrien herren den vierden; de scepenbare lüde unde der vrienherren man den veften; ire manne vort den sesten. Alse de kristenheit in der seveden werlt nene stedicheit ne weit, wo lange se stan sole, also ne weit man ok an dem seveden scilde, of he lenrecht oder herschilt hebben moge. Die leien vorsten hebbet aver den

Digitized by Google

sesten schilt in den seveden gebracht, sin se worden der biscope man. Alse de herschilt in me seveden to stat, also to geit de sibbe an deme seveden.

Die in der Literatur streitigen Schilde sind der fünfte und sechste. Nach dem Spiegel umfaßt jeder der beiden Schilde zwei Personengruppen; somit sind im ganzen vier vorhanden. Die Schöffenbaren stehen, ohne daß ein Lehnsverhältnis erwähnt ist, im fünften Schilde, ihre Vasallen stehen also im sechsten. Diese beiden Gruppen will ich als die Originalkette bezeichnen. Neben den Schöffenbaren stehen die Mannen der freien Herren. Dazu müssen nach dem Lehnrecht auch diejenigen freien Herren gehören, die von ihren Genossen Lehn genommen haben. Ihre Leute, also die Aftervasallen der freien Herren stehen wiederum im sechsten Schilde. Diese zweite Kategorie will ich Lehnskette nennen.

Nach den früheren Ergebnissen werden die Schöffenbaren und zwar ursprünglich alle, immer aber die allein in Betracht kommenden ritterlichen Schöffenbaren ebenso wie die freien Herren als nobiles bezeichnet. Deshalb gestattet die Ordnung des Sachsenspiegels das Auftreten von nobiles und auch von solchen nobiles, die freie Herren sind, in drei verschiedenen Stufen, im 4., 5. und 6. Heerschilde.

509. Ficker[1] ist nun der Ansicht, daß in Ostfalen Lehnsverhältnisse unter Edeln nicht vorkommen. Tatsächlich sind solche Verbindungen nachweisbar[2], wennschon nur vereinzelt. Für das übrige Deutschland findet Ficker, daß überall Lehnsverbindungen vorkamen, so daß sich die nobiles und zwar auch solche nobiles, welche sicher zu den freien Herren gehörten, insbesondere Grafen in zwei oder drei Heerschildstufen standen. Dieses Kontrollergebnis ist richtig. Aber was folgt aus der Vergleichung? M. E. nur eine volle Bestätigung

1) S. 125 ff.

2) Vgl. U. B. Halberstadt I No. 379 (1179). Ein „nobilis vir Daniel de Thingelstide“ hatte eine Hufe „jure beneficii“ von dem Grafen Hermann von Regenstein. Die Regensteiner waren freie Herren, aber nicht Fürsten. Vgl. ferner den liber homo de Glinde, Zallinger S. 262.

Digitized by Google

des Spiegelbildes. Die drei Heerschilde der nobiles, für welche das Spiegelbild Raum läßt, sind ja tatsächlich ausgefüllt gewesen. Die Urbilder sind ja vorhanden. Daß sie in Ostfalen nur unvollständig nachweisbar sind, hat eine ganz andere Bedeutung als Ficker glaubt. Allzu großes Gewicht ist überhaupt angesichts der Dürftigkeit der alten Nachrichten auf dieses negative Ergebnis nicht zu legen. Soweit ihm Gewicht zukommt, wird dadurch nur bestätigt, was ohnedem gesichert ist, daß die militärische Hierarchie des Reichsheeres eine einheitliche war, die nicht durch die Sondersitte einzelner Landesteile bestimmt wurde, und daß der Spiegler uns das überlieferte Reichsrecht mitteilt, nicht eine aus persönlichen Eindrücken konstruierte Meinung. Ficker hat sich diese Erkenntnis versperrt einmal durch die Annahme, daß die Schöffenbaren des 5. und 6. Schilds ein Stand nichtedler Ritter sind, die in Ostfalen existiert haben, sodann durch seine eigentümliche Deutung des Spiegelbildes. Ficker erklärt die Originalkette für eine Lehnskette und sieht in der Lehnskette die Gliederung der Ministerialen.

Er beruft sich erstens darauf, daß die Beziehung der „freien Herren Mannen“ auf freie Vasallen einen Pleonasmus ergeben würde[1], und zweitens darauf, daß die Lehnsfähigkeit der Ministerialen zu ihrer Einordnung in diesen Heerschild nötige.

Nach beiden Richtungen hin gelange ich zu den entgegengesetzten Ergebnissen.

510. Die Beziehung auf freie Vasallen ist m. E. unentbehrlich. Ficker sucht nachzuweisen, daß die freien Vasallen der Freiherren schon in den Schöffenbaren enthalten sein müssen. Dagegen spricht der Wortlaut. Der Schöffenbare steht im 5. Heerschild, sofern er seinen Schild nicht geniedert hat. Ein Lehnsverhältnis wird nicht vorausgesetzt. Andrerseits ist es gleichgültig, ob er Lehn von einem Fürsten oder einem freien Herrn hat. Ficker sieht in den „Schöffenbaren“ nur die belehnten Schöffenbaren und macht geltend, daß jeder, welcher

1) S. 157 ff.

Digitized by Google

rittermäßig lebte und demgemäß lehnsfähig war, gewiß auch bedacht gewesen sein würde, diese seine Stellung, deren Behauptung mit Aufwand verknüpft war, auch nutzbringend zu machen, indem er Lehn nahm. Daraus folgert Ficker, daß da, wo es sich nicht um ein theoretisches Auseinanderhalten der Begriffe, sondern darum handelt, uns den tatsächlichen Zustand jener Zeit zu vergegenwärtigen, der Lehnsfähige gewiß auch durchgehend als Belehnter zu fassen ist.[1]

511. Schon die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse scheint mir unsicher. Das rittermäßige Leben war keine positive Leistung und daher nicht mit Aufwand verknüpft. Der Vollfreie war ein Mann von Rittersart, sofern er nicht Dörfler oder Kaufmann geworden war oder von diesen Klassen abstammte. Dagegen brachte der Lehnsempfang positive Pflichten mit sich. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß kleine Grundeigentümer den Heerschild bewahrten, ohne in einen Lehnsverband zu treten. Die Nachrichten sind nicht ausreichend, um über die Existenz solcher Leute abzuurteilen.

512. Ferner kommt es m. E. auf eine solche Untersuchung überhaupt nicht an. In vollem Gegensatz zu Ficker glaube ich annehmen zu müssen, daß bei der Auslegung der Heerschildordnung gerade nicht die Vergegenwärtigung der tatsächlichen Verhältnisse das entscheidende ist, sondern das theoretische Auseinanderhalten der Begriffe.

Was uns zur Beurteilung vorliegt, ist nicht eine Momentaufnahme nach Zeit und Ort, eine Induktion aus den vom Spiegler persönlich beobachteten Einzelerscheinungen, sondern eine Überlieferung, deren Inhalt kaum anders als durch Satzung entstanden sein kann, deren Entstehungszeit nach oben ganz unsicher und deren Geltungsgebiet ein sehr umfassendes ist. Ein getreuer Berichterstatter konnte eine solche Überlieferung nicht abändern, selbst wenn ihr Inhalt zum Teil Theorie geworden war. Die ursprüngliche Richtigkeit der Überlieferung ist aber gar nicht zu beanstanden:

1) Ficker a. a. O. S. 166.

Digitized by Google

Das deutsche Reichsheer ist erst allmählich zu einem reinen Vasallenheere geworden. Deshalb hat es eine Zeit gegeben, in welcher der vollfreie, den Heerschild führende Mann ohne Rücksicht auf ein Lehnsverhältnis einen militärischen Rang im Reichsheere einnahm. Die vorstehenden Untersuchungen haben ergeben, daß die Schöffenbaren des Spiegels die Vollfreien sind. Wenn ihnen deshalb auch ohne Rücksicht auf Lehnsverhältnisse ein Heerschild zugewiesen wird, so haben wir zunächst gar keinen Anlaß, diese Nachricht zu bemängeln. Sie beweist nur das hohe Alter und die Treue der Überlieferung.

513. Aber auch, wenn man annehmen wollte, daß die Schöffenbaren alle als beliehen gedacht sind, so liegt doch gar kein Anlaß und keine Möglichkeit vor, „der freien Herren Mannen" aus dem Kreise der freien Vasallen auszusondern. Denn die Schöffenbaren sind nach der Ausscheidung der in der Ordnung vorher genannten Personen, der Fürsten und der Freiherren, im engeren Sinn zu nehmen. Es sind nur diejenigen, die nicht Fürsten und nicht freie Herren sind. Für diesen Rest gilt der Satz, daß sie ihre Stellung im Heerschilde dem landrechtlichen Stande verdanken. Sie stehen nicht höher, auch wenn sie nur von Fürsten Lehn haben. Außerdem aber mußten bei diesem Schilde diejenigen freien Herren erwähnt werden, die von ihren Genossen Lehn genommen hatten. Solche Verhältnisse kamen vereinzelt vielleicht auch in Westfalen, sonst aber z. B. in Lothringen häufig vor. Die allgemeine Ordnung des Reichsheers mußte mit ihnen rechnen. Schon deshalb mußten neben den Schöffenbaren die freien Vasallen der Freiherren gesondert genannt werden. Es liegt gar keine Möglichkeit vor, sie aus dem 5. Heerschilde auszuschließen. Er hat sicher neben den Schöffenbaren noch andere Freie umfaßt.

III. Die Stellung der Ministerialen. § 60.

514. Die Annahme Fickers[1], daß unter den Mannen der freien Herren Ministerialen zu verstehen sind, wird durch das

1) S. 173 ff.

Digitized by Google

bisher Ausgeführte noch nicht widerlegt. Es wäre ja denkbar, daß *man* in einem weiteren Sinne gebraucht wird, jeden Vasallen bezeichnet, ohne Rücksicht auf Vollfreiheit oder Minderfreiheit, beziehungsweise Ministerialität.

Aber ich glaube, daß nicht nur die Alleinberücksichtigung, sondern auch die Mitberücksichtigung der Ministerialen auszuschließen ist.

515. Die Deutung Fickers scheitert zunächst an der Fassung der Stelle. Nach Ficker würden nur die Ministerialen der Freiherren einen militärischen Rang haben, dagegen nicht die Ministerialen des Königs und nicht die Ministerialen der Fürsten. Diese Beschränkung ist unbedingt notwendig. Unter den freien Herren, die beim 5. Heerschilde erwähnt sind, können nur die freien Herren des 4. Schildes gemeint sein, nicht auch Fürsten und König. Nun waren aber die königlichen und namentlich die fürstlichen Dienstmannen überall, auch in Ostfalen, die zahlreichsten und die angesehensten Mitglieder des Standes. Es ist undenkbar, daß sie keinen Heerschild hatten oder in einem unteren Schilde standen, wenn die Dienstmannen der freien Herren sich im 5. Schilde befanden. Schon deshalb ist m. E. nicht anzunehmen, daß unter „der freien Herren Mannen“ Ministerialen gemeint sind.

Die Auffassung Fickers verträgt sich ferner nicht mit den Nachrichten, die wir sonst über den Heerschild der Ministerialen besitzen:

516. Ficker[1] richtet seine Polemik gegen die Annahme, daß die Ministerialen zur Zeit des Spieglers und nach dem Inhalte des sächsischen Lehnrechts, lehnsunfähig gewesen seien. In dieser Polemik hat Ficker unzweifelhaft Recht.

Es scheint mir völlig sicher zu sein, daß der Spiegler den Ministerialen vollkommene Lehnsfähigkeit zuschreibt. Heerschild hat ja jeder, der nicht in seiner Person oder in der Person seiner Vorfahren einen Mangel aufweist.[2] Die

1) S. 174.
2) Vgl. oben S. 538ff.

Digitized by Google

Mängel sind aufgezählt. Unfreiheit oder Minderfreiheit sind nicht genannt. Folglich kann der Ministeriale ein Mann von Rittersart sein und Heerschild haben. Darüber läßt auch der sonstige Inhalt des Rechtsbuches keinen Zweifel. Wenn der Spiegler sagt, daß auf Hoflehn, welches ein Herr seinem Dienstmann nach Hofrecht ohne Mannschaft verleiht, Hofrecht Anwendung finde und nicht Lehnrecht[1], so liegt darin doch unmittelbar ausgesprochen, daß auf Lehn, welches der Ministeriale von einem fremden Herrn oder von seinem Herrn mit Mannschaft erhält, das allgemeine Lehnrecht Anwendung findet. Deshalb wird in dem ganzen Lehnrecht jede Bezugnahme auf Freiheit und Unfreiheit auffällig vermieden.[2] Endlich ergibt sich die Anwendbarkeit auch daraus, daß bei den Vasallen Verschiedenheit der Buße nach der Geburt vorausgesetzt wird, obgleich außer den Ministerialen nur schöffenbare Leute in der Heerschildordnung stehen.[3] Das Lehnrecht fand eben auf die verschiedensten landrechtlichen Stände Anwendung, nicht nur auf die in der Rangordnung genannten.

Mit dem Inhalt des Sachsenspiegels stimmen auch die Kontrollnachrichten überein. Die Masse der Lehnsträger und zwar der Träger echter Lehen besteht aus Ministerialen. In der Art, wie ihr Lehnsverhältnis charakterisiert wird, tritt nirgends eine Unterscheidung des Lehnsrechts der Freien und der Dienstleute hervor.[4] Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, seit welcher Zeit die Ministerialen den Heerschild gehabt haben. Ficker[5] und Waitz[6] gehen nicht über das 12. Jahrhundert hinaus, während Seeliger[7] ein höheres Alter

1) Vgl. Ssp. Lnr. 63 § 1.

2) Nur eine Ausnahme ist vorhanden. In einem m. E. bewußten Gegensatz gegen die Angabe des Ldr. II 12 § 4 wird hervorgehoben, daß im Lehngerichtsverfahren die Boten auch unfrei sein können. Lnr. 24 § 8.

3) Vgl. oben S. 602.

4) Vgl. z. B. die Urkunde Riedel C. D. Brandenb. XVII S. 436–38 (1208) betreffend die Ministerialen von Neuhaldensleben.

5) Heerschild S. 176ff.

6) V. G. VI S. 60ff.

7) Bei Waitz, a. a. O. Anm. 4.

Digitized by Google

der Lehnsfähigkeit vertritt. Bei der Bewertung der Nachrichten ist folgendes zu beachten: Heerschild ist im Sachsenspiegel nicht etwa jede Fähigkeit zum Besitze eines echten Lehns, sondern vollkommene Rechtsfähigkeit im Lehnrecht. Wir haben daher eine relative und eine absolute Lehnsfähigkeit zu unterscheiden. Auch der heerschildlose Mann kann echtes Lehn mit Mannschaft haben.[1] Auch dem heerschildlosen Mann muß der Herr Lehnrecht halten, wenn er ihm das Lehn gelichen hat. Auch der heerschildlose Mann steht insofern unter dem Schutze des eigentlichen Lehnrechts. Er darbt nur in einzelnen Punkten. Der Vorzug des Heerschildträgers zeigt sich nur bei Vererbung, Folge und in der Gleichberechtigung im Lehngerichte, der lehngerichtlichen Ebenburt.[2]

517. Ein vollkommener Heerschild der Ministerialen wird deshalb noch nicht erwiesen durch den tatsächlichen Besitz von Gütern, die als Lehn bezeichnet werden, durch die Belehnung von einem andern als dem Dienstherrn[3. 4], durch die Belehnung mit Mannschaft[3] oder die Anwendung von Lehnrecht.[3. 4] Selbst die Vererblichkeit des echten Lehns[3] ist noch kein Beweis. Denn es ist weder notwendig noch wahrscheinlich, daß alle Vorzüge des vollen Heerschilds mit einem Schlage errungen worden sind. Vielmehr ist die Frage selbständig auf

1) Ssp. Lnr. 2, § 2. Homeyer a. a. O. S. 309 ff.

2) Vgl. Lnr. 2 § 2, § 4, 69 § 1.

3) Die Frage nach der Lehnsfähigkeit der Ministerialen löst sich eigentlich in eine Anzahl von Unterfragen auf, die einer speziellen Untersuchung bedürfen. Für Ostfalen wird der Besitz von Lehn seitens eines fremden Herrn und zwar ratione hominii 1159 als selbstverständlich zulässig behandelt, vgl. U. B. Magdeburg I No. 31. Ältere Zeugnisse sind nicht ganz bestimmt. Aber es fehlt auch an Gegenzeugnissen. Überhaupt scheint mir für die Annahme, daß auch die relative Lehnsfähigkeit den Ministerialen einstens gefehlt habe, gar kein Grund vorzuliegen. Das Vorkommen des Hoflehens ist kein Grund. Es war ein anderes Verhältnis, das seine besonderen Vorzüge bot, und sich deshalb auch späterhin neben dem echten Lehn behauptet hat Die ganze Hypothese scheint auf die Annahme einer ursprünglichen Rechtlosigkeit der Ministerialen zurückzugehen.

4) U. B. U. l. Fr. No. 43 (1179).

Digitized by Google

die Gleichberechtigung im Lehngerichte abzustellen. Diejenige sichere Nachricht für die volle Gleichberechtigung im Lehngerichte, welche am weitesten zurückführt, scheint mir nun gerade der Sachsenspiegel zu enthalten.[1] Dann folgt das Reichsweistum von 1222[2], das diese Frage speziell erörtert und zugunsten der Ministerialen entscheidet. Die Existenz dieser Entscheidung scheint darauf hinzudeuten, daß noch zur Zeit des Spiegels Zweifel bestanden. Da das ganze 12. Jahrhundert eine aufsteigende Entwicklung der Stellung der Ministerialen zeigt, so haben wir Anlaß für die Dauer des Jahrhunderts ein größeres Gewicht und eine weitere Verbreitung des Zweifels an ihrer lehnrechtlichen Ebenburt anzunehmen.

Indessen der Spiegel selbst bezeichnet die Ebenburt nicht als zweifelhaft. Deshalb ist Ficker darin beizustimmen, daß nach der Ansicht des Spieglers die Ministerialen bereits Heerschild hatten.

---

1) Die früheren bei E. Mayer, V. G. II S. 194 angeführten Belege scheinen mir nicht beweiskräftig zu sein. Die Urkunde W. U. B. I 188 (1120) ist mißverstanden, das Urteil wird nur von Ministerialen gesprochen. Im übrigen folgt aus der Beteiligung von nobiles an einem Urteil über Ministerialen noch nicht die Ebenburt der Ministerialen. Eine eingehendere Prüfung anderer in Betracht kommender Stellen hat für unsere Aufgabe keinen besonderen Wert, da es bei dem konservativen Charakter des Spieglers sicher ist, daß der bekundete Rechtszustand schon längere Zeit vorher geübt war. Allzuweit darf man allerdings nicht zurückgehen. In Hildesheim haben die Ministerialen eine große Rolle gespielt. Aber bei dem Lehnsstreite des Grafen von Winzenburg erklärt der Bischof 1150 (U.B. Stift Hildesheim I No. 263): „quod comes predictus castrum predictum suo juri stabiliter requisivit feodali justitia, cui contradicere non potui, et firma comprobatione ac testificatione nobilium et liberorum hominum meorum.“ Bei der genauen Fassung der Urkunde ist es ziemlich sicher, daß die Ministerialen bei der comprobatio und testificatio nicht mitgewirkt haben, also ihr voller Heerschild noch nicht anerkannt war.

2) Mon. Germ. Const. II No. 279, 1 S. 393 [10]: Inventum igitur et sententiam est ibi, quod in jure feodali omnis ministerialis feodatarius eque judicare possit super feodis nobilium et ministerialium, exeptis tamen feodis principum.

Digitized by Google

518. Aus dem Heerschilde der Ministerialen zur Zeit des Spiegels ergibt sich aber noch nicht, daß sie in der Heerschildordnung berücksichtigt sind, geschweige denn an der Stelle, die ihnen Ficker zuschreibt. Ficker zieht aus einer richtigen Prämisse unzulässige Folgerungen.

Daraus, daß die Dienstmannen lehnsfähig geworden waren und Heerschild hatten, folgt zunächst nicht, daß der Unterschied von Vollfreiheit und Unfreiheit oder Minderfreiheit jede Bedeutung für die militärische Rangordnung verloren hatte. Naturgemäß wäre eine solche Entwicklung nicht gewesen. Wenn der Heerschild der Ministerialen überhaupt einst zweifelhaft war, so wäre doch die nächste Stufe die gewesen, daß mit der Anerkennung der Lehnsfähigkeit sich ein neuer Heerschild bildete, eine neue Stufe unterhalb der für die Freien gebildeten Klassen. Die Deutung Fickers fordert völlige Irrelevanz des Freiheitsmoments. Wenn die Mannen der freien Herren Dienstmannen der freien Herren sind, dann stehen diese Unfreien oder Minderfreien militärisch voll und gleich den Freien derselben Lehnsverbindung, den Grafen, die nur von Genossen Lehn genommen haben. Dann stehen diese Unfreien oder Minderfreien im Range über den Vollfreien des 6. Heerschildes und darum auch des etwaigen siebenten. Zugleich verteilen sich die Ministerialen auf mindestens zwei, tatsächlich aber auf drei verschiedene Stufen.

Es scheinen mir nun gewichtige Gründe dafür zu sprechen, daß noch zur Zeit des Spieglers eine solche Irrelevanz der Freiheit nicht eingetreten war, daß vielmehr der minderfreie Ritter in seinem Heerschilde, seinem militärischen Range hinter dem freien Ritter zurückstand.

1. Nach dem Sachsenspiegel sind die Ministerialen den Freien nicht ebenbürtig. Das hat auch Bedeutung für den Schild. Mit Recht sagt Ficker[1], mit dem Satze, das freie Kind habe den Schild des Vaters, sei nur betont, daß das unfreie Kind eines Vaters dessen Schild verliere, nicht aber behauptet,

1) a. a. O. S. 174.

Digitized by Google

daß Unfreien der Schild überhaupt fehle. Aber schon der erste Satz schließt die Gleichgültigkeit der Freiheit für den Schild aus. Zu demselben Ergebnisse führen andere Stellen, insbesondere auch die Grundsätze des Lehnrechts.[1]

2. Nach den Urkunden wird in den Zeugenlisten des 12. und überwiegend noch im Beginn des 13. Jahrhunderts der freie Ritter stets dem Ministerialen vorangestellt. Dieser Grundsatz ist so allgemein, daß eine Gleichstellung oder ein eventueller Vorzug des unfreien Ritters im Heerschild kaum existiert haben kann.

3. Nach Ficker haben die Ministerialen mehreren Heerschilden angehört, so daß der Freie des 6. Heerschildes, der sein Lehn von einem Ministerialen des 5. Heerschilds nahm, seinen Schild nicht erniedrigte. In den Quellen finden wir niemals, daß ein Ministeriale Lehnsherr eines freien Ritters ist. Überhaupt treten, wie Zallinger mit Recht hervorhebt, innerhalb der Ministerialen sehr mannigfaltige Lehnsverbindungen auf[2], so daß die Heerschildregeln kaum gegolten haben können. Dies wäre unverständlich, wenn die Ministerialen die Stellung gehabt hätten, die ihnen Ficker zuschreibt. Es ist aber voll erklärlich, wenn sie alle zusammen einem einzigen, dem untersten Heerschilde angehörten. Dann konnte eine Lehnsnahme innerhalb dieses Kreises keine weitere Minderung bewirken.

4. Der Deutschspiegel und der Schwabenspiegel[3] enthalten in allen Punkten jüngeres Recht als der Sachsenspiegel. Gerade in der Zwischenzeit war die Hebung der Ministerialen weiter fortgeschritten. Beide Bücher kennen einen besonderen Schild der Ministerialen, aber nur einen Schild, den sechsten. Die Ministerialen stehen noch in diesen Büchern hinter jedem freien Ritter im militärischen Range zurück. Sie stehen andrerseits alle ohne Rücksicht auf die Person des Herrn und auf die weiteren Lehnsverbindungen in demselben Schilde.

1) Vgl. Ldr. I 16 § 2, III 72, Lnr. Art. 20 § 3, 21 § 1, 80 § 1 und 2.
2) a. a. O. S. 263.
3) Vgl. unten No. 521.

Digitized by Google

519. Aus diesem Grunde scheint mir die Annahme geboten, daß auch zur Zeit des Sachsenspiegels der Schild der minderfreien Ritter niedriger gewesen sein muß, als der Schild der Vollfreien. Daraus folgt natürlich noch nicht, daß die Ministerialen gar keinen Schild haben. Denn ein Schild, der diesen Anforderungen entsprechen kann, ist der 7. Schild.

Der 7. Heerschild wird von dem Spiegler nicht auf Schildniederung zurückgeführt. Der Spiegler bezeugt zunächst, daß Leute existierten, die diesen Rang einnahmen. Sie haben schon existiert, bevor die Laienfürsten Mannen der Geistlichen wurden. Denn dadurch sind ja die Träger des 6. Schildes in den 7. gelegt. Zweifelhaft sei nur, ob diese als längst existierend gedachten Personen Lehnrecht und Heerschild hätten. Ein solcher Ausspruch hat für eine frühere Zeit die Stellung der Ministerialen treffend charakterisieren können. Der für die ältere Zeit vermutete Zweifel an der lehnsgerichtlichen Ebenburt der Ministerialen, der im Lehnrecht nicht mehr erwähnt wird, tritt uns in der Schildordnung entgegen. Die Übernahme in den Spiegel würde nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, sich aber durch die Tradition und durch die mnemotechnische Parallele mit der siebenten Welt und der siebenten Sippezahl genügend erklären. Der Zweifel durfte nicht getilgt werden, weil sonst die Analogie versagt hätte. Das Unterbleiben einer speziellen Erwähnung der Dienstmannen mag sich daraus erklären, daß seinerzeit entsprechende Zweifel bezüglich der weiteren Niederung des Heerschildes unter Freien bestanden haben oder daß außer den Ministerialen auch andere Libertinen und Eigenleute in diesem Schilde stehen konnten.

Diese Deutung des letzten Schildes wird dadurch unterstützt, daß sie die im Deutsch- und Schwabenspiegel eingetretene Veränderung sehr einfach erklärt. Ein hervortretender Zug des 12. Jahrhunderts ist der massenhafte Übertritt freier Ritter in die Ministerialität. Dieses Schicksal traf am frühesten die untersten Schichten. Der 6. Schild des Sachsenspiegels mußte aussterben. Damit rückten die Dienstmannen um einen Schild vor, um ihrerseits durch die Eigenritter ersetzt zu werden.

Digitized by Google

IV. Die Heerschildordnung des Kontrollbildes. § 61.

520. Die älteren Nachrichten aus Deutschland beschränken sich auf Wipo und Bruno.[1] Die beiden Stellen ergeben zwar die sichere Existenz einer Ordnung[2], aber sie liefern keine vollständige Zusammenstellung der Klassen. Wenn Wipo nach den Fürsten nur die milites primi, die milites gregarii und dann ingenui omnes nennt, so darf daraus nicht mit Bestimmtheit geschlossen werden, daß damals unterhalb der Fürsten nur zwei Schilde der Ritter existierten. Der Ausdruck miles gregarius ist sehr allgemein[3] (gemeiner Ritter) und kann daher ebensogut die Angehörigen mehrerer Schilder als eines einzigen umschließen. Im Falle der Eindeutigkeit würde der 5. Schild des Spiegels (der Schild der Schöffenbaren) gemeint sein, da in ihm der vollfreie Ritter ohne Lehnsnexus steht. Dann würde das Fehlen des 6. Schildes (der geniederten Vollfreien) darauf beruhen, daß die Lehnsfähigkeit dieser Leute noch nicht anerkannt war, wie das die libri feudorum behaupten oder daß sie wegen ihrer geringeren sozialen Bedeutung mit den übrigen Edeln (ingenui omnes) gleich behandelt wurden. Immer aber ergibt sich für die milites primi, die nicht Fürsten sind und doch über den einfachen vollfreien Rittern stehen, der 4. Heerschild nach der Zählung des Spiegels, der Schild der freien Herren. Bruno nennt nach den duces milites secundi und tertii ordinis. Duces umfaßt jedenfalls die principes. Demnach haben wir bei Mitzählung des Königs ebenso wie bei Wipo den 4. und 5. Schild des Spiegels (den Schild der freien Herren und den Schild der Vollfreien). Wieder bleibt es ungewiß, ob der

1) Vgl. Wipo, Vita Chuonradi II (c. 1040), c. 4 Mon. Germ. hist. SS. XI S. 261, und Bruno, De bello Saxon. (1082) c. 77 a. a. O. V S. 364.

2) Der Widerspruch bei Waitz VIII, S. 117 Anm. 2 beruht auf unrichtiger Auffassung der Heerschildordnung. Jede Ordnung in militärische Rangklassen war eine Ordnung in Heerschilde. Die Musterung des Wortvorrates macht wahrscheinlich, daß „ordo“ an beiden Stellen Äquivalent für „Schild“ ist.

3) Der Unbestimmtheit entspricht die Divergenz der Erläuterungen. Vgl. Waitz V, S. 502.

Digitized by Google

6. Schild (der Schild der geniederten Vollfreien) noch nicht entstanden war oder ob diese Leute wegen ihrer geringeren Bedeutung übergangen werden. Sicher und für unsere Aufgabe allein erheblich ist, daß nach beiden Stellen schon im 11. Jahrhundert der Heerschildvorzug der freien Herren voll anerkannt war. Die milites primi des Wipo, die milites secundi ordinis des Bruno sind die freien Herren des Spiegels.

521. Die Angaben der libri feudorum[1] sind eingehender, aber erwähnen die Heerschildklassen nur insofern, als sie für die Anwendung des Lehnrechts von Bedeutung waren. Es sind unmittelbar nur die Lehnsstufen mitgeteilt, nicht die militärischen Klassen selbst. Wenn wir nun entsprechend der Zählung des Spiegels den König mitzählen, so begegnen uns in der 2. und 3. Stufe einmal „Archiepiscopus, episcopus, abbas, abbatisse, prepositus", und unter ihnen „Marchio, comes, qui proprie regis capitanei dicuntur". Diese zwei Stufen entsprechen somit den beiden fürstlichen Heerschilden des Sachsenspiegels, deren Scheidung bereits zu Anfang des 12. Jahrhunderts hervortritt. Die unteren Stufen werden eingenommen von den capitanei (4. Schild des Spiegels), von den valvasores (minores) (5. Schild des Spiegels) und von ihren Vasallen, den valvasores minimi oder valvasini (6. Schild des Spiegels). Das Lehnrecht der zuletzt erwähnten Stufe ist nach den älteren Angaben nicht voll ausgebildet. Aber die Lehnsträger selbst werden schon in den älteren Stücken vorausgesetzt.[2] Die jüngere Angabe konstatiert auch die Herrschaft des Lehnrechts.[3]

---

1) Ich zitiere nach der Ausgabe von Karl Lehmann, Consuetudines feudorum, Göttingen 1892.

2) Vgl. I 1 und 4. L. S. 8 [3ff.] und S. 9 [10].

3) VIII 16. L. S. 29, 5. Qui vero de comitatu aliquo infeudatus sit, comes apellatur. Qui vero vel a principe (König) vel ab aliqua potestate de plebe aliqua aut plebiscita per feudum fuerit investitus, is capitaneus apellatur, proprie valvassor major olim dicebatur. Qui vero capitaneis antiquitus beneficium tenent valvassores sunt. Qui autem a valvassoribus feudum quod a capitaneis tenent per feudum similiter acceperint, valvasini id est valvassores minores dicuntur. Qui

Digitized by Google

Tatsächlich stimmt daher die Ordnung der Lehnsstufen mit dem Heerschilde des Spiegels, soweit die Lehnskette in Betracht kommt, überein.

Für unsere Aufgabe ist die 4. Klasse der capitanei von besonderem Interesse. Benennung wie Lehnsstufe ergeben die Identität mit den „freien Herren" des Spiegels. Von diesen capitanei wird nun folgendes ausgesagt:

1. Sie sind Vasallen der Fürsten[1] oder des Königs.[2]

2. Sie haben als Lehn erhalten „plebem aliquam" oder „plebis partem".[2]

3. Ihre Bezeichnung als capitanei ist jüngeren Datums. Sie hießen früher valvasores majores[3], nach anderen Angaben valvasores regis.[4]

Von diesen Nachrichten sind die Mitteilungen über die älteren Standesbezeichnungen besonders wichtig. Wenn die Herren ursprünglich Vasallen hießen, dann sind sie in ihrer Gesamtheit ein Stand von Vasallen gewesen. Der Lehnsnexus war wesentlich für den Standesbegriff.

522. Von den jüngeren Quellen enthalten Deutschspiegel und Schwabenspiegel[5] bekanntlich folgende Ordnung: 1. König, 2. und 3. Fürsten, 4. Vrie Herren, 5. Mittelfreie, 6. Dienstmannen.

Die Abweichung von dem Sachsenspiegel hinsichtlich der unteren Heerschilde ist bereits oben besprochen. Eine Erörterung des viel umstrittenen Begriffs der Mittelfreien kann ich

---

antiquo quid usu nullam feudi consuetudinem habebant. — — Sed hodie eodem jure utuntur quo et valvassores.

1) Vgl. I 1. L. S. 8 [5]: „Sunt et alii qui ab istis feudum accipiunt qui proprie regis valvasores dicuntur sed hodie capitanei apellantur.

2) Tit. VIII 16. L. S. 29, 5. Vgl. oben

3) VI 5. L. S. 17 [5] „majores valvasores, qui hodie appellantur capitanei licet improprie, si seniores. IX 5. L. S. 35 [20]. III. L. 13 [5]. VI 2. L. S. 16 [10]. IX 5. L. S. 35 [20].

4) Vgl. die Stelle Anm. 1, ferner I 4. L. S. 9 [11] „a regis valvassoribus".

5) Dsp. c. 5, Schwsp. Ldr. 2, 142 Lehnrecht § 1a.

Digitized by Google

an dieser Stelle nicht geben. Dagegen ist wegen der Wahrscheinlichkeit, daß der Heerschild der freien Herren reichsrechtlich und deshalb gleichmäßig geregelt war, darauf hinzuweisen, daß bei der Definition der Semperfreien[1] das Begriffsmerkmal der „Freien Herren" darin gefunden wird, daß sie andere Freie zu Mannen haben. Sie sind begrifflich Kontingentsherren, Senioren freier Vasallen. Wir werden unten sehen, daß diese Definition anscheinend ihre Berechtigung hat.

Der Ritterspiegel[2] nennt 1. Kaiser, 2. Könige und Erzbischöfe, 3. die Fürsten, weil sie der Bischöfe Mannen geworden sind, 4. die Grafen, 5. die Bannerherren, 6. die Edeln, 7. die Rittermäßigen.

Dem Heerschilde der freien Herren des Sachsenspiegels entsprechen zwei Schilde, die Schilde des Grafen und der Bannerherrn. Daß die nichtfürstlichen Grafen den angesehensten Teil der freien Herren bildeten, ist bekannt. Die Bezeichnung Bannerherr ist uns als gleichbedeutend mit „freier Herr" bereits früher begegnet. Die Gleichbedeutung wird durch diese Nachricht bestätigt. Bei den untersten Schichten ist der Einfluß landrechtlicher Unterschiede verschwunden, wie der späteren Entstehungszeit entspricht. Die Beschränkung des Begriffs „edel" auf den „zweischildigen" Ritter findet sich sonst m. W. nirgends in einer so bestimmten Form. Sie hat allerdings eine Parallele in dem Streben, den Stand der Dienstleute in dieser Weise zu beschränken oder zu teilen. Spuren solcher

1) Schwsp. Vorw.(h) L. S. 5. „Der heizent eine semparvrien. Daz sint die vrien herren als fursten und (die) ander vrien ze man habent."

2) Vgl. Bibliothek d. literar. Ver. 55 S. 117. „Den andern konige und erzebischofe han. Die forstin habin den dertin Umme daz si sint der bischofe man Worden mit erin gefertin. Den ferdin habin die grefin. Den funften die banerherrin. Den sechstin die ediln uz webin. An sibindin sich di rittermesigen kerin. Nimant hat adel von rechte, Daz bete ich mir nicht vorkerin, Er kunne danne mit seinem lehenrechte Di ritterschaft wol gemerin. Wer rittermezige lute Zu mannen mag wol gewinne Den schribit edil und nennit en hute Allen endin nach dieseme sinne."

Digitized by Google

Auffassung begegnen uns deutlich in Süddeutschland[1], aber andeutungsweise auch im Norden.

Der Unterschied in der Stellung der Freiherren besteht also nur darin, daß sie in Grafen und Bannerherren gespalten sind, ein Unterschied, der wohl durch den Titel veranlaßt ist. Für seine Bedeutungslosigkeit spricht, daß der Spiegler bei dem Aufsteigen eines neuen Geschlechts zwar die übrigen Stufen wahrt, aber die Stufe der Bannerherren überspringt, also bei dieser Stufenfolge die Bannerherren nicht von den Grafen scheidet.

Die Angaben über die Heerschilde, die sich in der Glosse Johanns von Buch[2], der Lehnrechtsglosse und in den Rechtsbüchern Purgolds und Ruprechts von Freysingen finden, sind unselbständige Nachbildungen ohne Erkenntniswert. Das gleiche gilt von der Darstellung Peters von Andlau in seinem libellus de Caesarea monarchia.[3] Namentlich beruht die Erörterung über die semperbarones und die einfachen barones auf einem wenn auch vielleicht mittelbaren Mißverständnisse des Schwabenspiegels und seiner Semperfreien.

Die Vergleichung der Kontrollnachrichten ergibt, daß unter den vollständigen Bildern der militärischen Hierarchie das Bild Eykes das älteste und das einzige selbständige ist. Die älteren Nachrichten bestätigen nur die Existenz der Gliederung. Näheren Aufschluß über den Stand der Freiherren haben wir nach drei Richtungen erhalten. Sie sind einerseits Vasallen, andrerseits Kontingentsherren, und zwar Herren freier Vasallen, drittens sind sie Bannerherren.

---

1) Vgl. Siegel, Rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich. S. Ber. Wien 102. Sachlich handelt es sich wahrscheinlich um die Übertragung eines Merkmals, das ursprünglich die Freyherrn von den freien Rittern schied, auf die Differenzierung der niederen Schilde. Vgl. unten No. 594c.

2) Die Glosse unterscheidet zu Art. 3. 2 Überfürsten, Fürsten, Freyherrn, die edel heißen, der Freyherrn Mann, die achtbar heißen, und der Freyherrn Mann, die einschildig sind. Wie weit diese Worte von Buch herrühren, muß dahingestellt bleiben.

3) Zschr. 13, S. 194ff.

Digitized by Google

V. Der Heerschild der freien Herren. § 62.

523. Die vorstehenden Erörterungen gestatten nun wieder ein Eindringen in die Grundlagen der militärischen Hierarchie. Den Ausgangspunkt muß gebildet haben die königliche Befehlsgewalt über den vollfreien Krieger. Der vollfreie Mann muß ursprünglich einen Rang ohne Rücksicht auf seinen Lehnsverband, einen „Normalschild", besessen haben. Niedere Schilde konnten entstehen durch Schildniederung und durch das Emporsteigen der Minderfreien zum Heerschild. Höhere Klassen mußten aber auf einer Delegation der königlichen Befehlsgewalt beruhen, die allerdings durch Schildniederung innerhalb der höheren Klassen weiter differenziert werden konnte.

524. Die Heerschildordnung des Sachsenspiegels entspricht, wenn wir zunächst von unserem Untersuchungsobjekte, vom Schilde der freien Herren, absehen, den Anforderungen, die an diese ursprüngliche Gliederung zu stellen sind, einmal durch den Heerschild des Schöffenbaren. Der Schöffenbare des 5. Schildes ist der vollfreie Mann von Rittersart. Deshalb hat er seinen festen Rang. Er hebt den Normalschild. Auch die unteren Schilde entsprechen den Anforderungen. Sie beruhen auf Degradation und dem Emporsteigen der Ministerialen. Von den höheren Schilden sind die beiden Schilde der Fürsten unzweifelhaft auf königliches Lehn zurückzuführen. Sie sind, wie der Spiegler noch überliefert, ursprünglich ein Schild gewesen und durch Lehnsnahme der weltlichen Fürsten gespalten worden. Als unerklärtes Element bleibt nur der Vorrang der freien Herren, dessen Erklärung wir uns zuwenden.

525. Der freie Herr hat einen militärischen Vorrang, eine unmittelbare Führerstellung auch gegenüber dem vollfreien Manne, der in kein Lehnsverhältnis getreten ist. Es liegt nun im Wesen der Vollfreiheit und ist unzweifelhaft Rechtssatz des älteren deutschen Rechts gewesen, daß der vollfreie Krieger nur dem Könige zu gehorchen hat und denjenigen, denen der König seine Befehlsgewalt leiht. Der Vorzug des freien Herrn vor dem lehnsfreien Schöffenbaren muß deshalb darauf zurück-

Digitized by Google

gehen, daß der freie Herr königliche Befehlsgewalt als Lehn, wenn auch als Aftervasall, empfangen hat. Dadurch ergeben sich zwei Merkmale für die freien Herren des Sachsenspiegels. Einmal die Vasallität, der Lehnsverband. Nur königliche Vasallen, wenn auch Aftervasallen, können im vierten Heerschilde stehen. Zweitens als nähere Kennzeichnung, ein Lehn, das durch militärische Gewalt ausgezeichnet ist, solche Befehlsgewalt überträgt.

526. Diese beiden Merkmale treten auch in den Angaben der libri feudorum hervor. Die capitanei sind fürstliche Vasallen, königliche Aftervasallen. Auf die Innehabung militärischer Gewalt weist der Ausdruck capitaneus und weist die Bemerkung, daß ihnen Volksteile zugewiesen wurden. Darin finde ich ein Zeugnis dafür, daß auch nach longobardischem Recht den capitanei eine Führerstellung auch gegenüber dem Volksaufgebote zukam, also, wie nach dem Sachsenspiegel, auch gegen über solchen Leuten, die nicht im Lehnsverbande standen.

527. Die beiden Merkmale scheinen ferner sehr gut zu dem ganzen Auftreten des Herrenstandes zu stimmen. Das erste Merkmal erklärt den großen Lehnbesitz, das zweite die militärische und politische Bedeutung.

Sodann findet ein jedes dieser beiden Merkmale in einer der angewendeten Standesbezeichnungen seinen Ausdruck. Die Vasallität erklärt die Einordnung unter den technischen Ausdruck für Vasall, baro, die Befehlsgewalt die Bezeichnung Bannerherr.

Weiter sei bemerkt, daß beide Merkmale auch dadurch unterstützt werden, daß bestimmte Anhaltspunkte für den Erwerb des Herrenstandes durch Lehnsempfang vorliegen, sowohl Aussprüche der Theorie als geschichtliche Einzelvorgänge.

Endlich sei bemerkt, daß die in den alten Lehnsregistern hervortretende Voranstellung der an freie Herren gegebenen fürstlichen Lehn auf eine Sonderqualität dieser Lehen hindeutet.

Wenn wir diesen Anhaltspunkten folgen, dann müssen wir den Heerschild der freien Herrn zurückführen auf ein vom

Digitized by Google

önige stammendes Lehn, das militärische Befehlsgewalt ent-
elt, den Empfänger zum Bannerherrn machte.

528. Nun steht diesen Anhaltspunkten jedoch entgegen, aß nach der herrschenden Auslegung der Hauptstelle[1] nur das ürstenlehn und kein anderes den Heerschild erhöhen konnte. ber der Spiegel spricht an der Hauptstelle nur von „Fahn-hn", ohne die Fürsten zu erwähnen. Deshalb taucht die rage auf, ob es nicht möglich ist, den Widerspruch dadurch u lösen, daß man das Fahnlehen der Hauptstelle auch auf ndere als fürstliche Lehen, auf alle Lehen mit Befehls-ewalt bezieht.

Von vornherein erscheint die Bejahung naheliegend. Unsere mmittelbare Folgerung aus dem Wesen der Heerschildordnung äßt sich ja auch dahin formulieren: „Nichts kann den Schild ines Mannes über den Normalschild erhöhen, es sei denn önigliche Befehlsgewalt, wenn sie ihm geliehen wird." Die Fahne wird allgemein gleichbedeutend mit Banner als Symbol militärischer Befehlsgewalt gebraucht. Sollte es daher nicht gerade der eben formulierte Gedanke sein, den der Spiegler in anderen Worten ausspricht, wenn er sagt: „Es erhöht nichts des Mannes Schild außer Fahnlehen, wenn es ihm geliehen wird"?

Die definitive Beantwortung der Frage fordert eine Untersuchung der Bedeutung, in welcher das Wort Fahnlehn im Sachsenspiegel und in anderen Quellen gebraucht wird.

Drittes Kapitel.

Die Fahnlehntheorie.

I. Das Fahnlehn des Sachsenspiegels. § 63.

529. Bereits Homeyer[2] hat darauf hingewiesen, daß die übliche Beschränkung des Begriffes Fahnlehen auf Fürstenlehen nicht gerechtfertigt sei. Die Ansicht des Spieglers bezeichnet

1) Vgl. oben S. 574.
2) Ssp. II 2 S. 551 ff.

Digitized by Google

er als ungewiß. Die nähere Analyse des Wortvorkommens bestätigt dieses Urteil auch für den Sachsenspiegel. Die Fundstellen sind ziemlich zahlreich:

1. III 53 § 1. Die Herzogtümer waren alle Königreiche, seder wandelde man in den namen unde hiet sie herthogen, seder sie die romere bedungen; doch behilden sie die vorsten to manne unde de *van lene* under deme namen. Seder hebben in die keisere beide vorsten unde *van len* afgebroken.

2. III 53 § 3. „it ne si en sunderlik grafscap, die in en *vanlen* hore: die ne mut man san nicht ledich hebben. Also ne mut die koning nen vanlen, he ne verlie't binnen jar unde dag.

3. III 58 § 2. It n'is nen *vanlen*, dar die man af moge des rikes vorste wesen, he ne untva't von deme koninge. Svat so en ander man vor ime untveit, dar n'is jene di vorderste an'me lene nicht, went it en ander vor ime untfeng, unde ne mach des rikes vorste dar af nicht sin.

4. III 60 § 1. Die keiser liet alle geistlik vorsten len mit deme sceptre, alle *werltlike vanlen* liet he mit vanen. Nen *vanlen* ne mut he ok ledich hebben jar unde dach.

5. III 62 § 2. Seven *vanlen* sint ok in'me lande to assen — folgen sieben weltliche Fürstentümer.

6. III 64 § 2. Die vorsten die vanlen hebbet, die wedden dem koninge hundert punt. Alle andere lüde wedden tein punt.

7. Ssp. Lehnrecht 20 § 5. Bischope gut unde *vanlen* sal die koning ganz lien unde nicht tveien. Svie ok von eneme vorsten belent is die *vanlen* hevet, he ne darf dat len von neimanne unt van die *vanlenes* darvet, al si he en geboren vorste.

8. Lnr. 68 § 8. Tein punt geweddet die man sime herren. Svelk vorste aver *vanlen* hevet die weddet deme koninge hundert punt.

9. Lnr. 71 § 3. Sondergerichte gehören in ein Gericht, also grafscap dut in die marke unde in ander *vanlen*. — Also ne mut die koning nen *vanlen* (ledig halten).

Digitized by Google

10. Lnr. 71 § 20. Jeder Mann, der am Heerschilde vollkommen ist, kann Urteil finden, ane uppe vorsten *vanlen*.

11. Lnr. 71 § 21. Vorste het dar umme vorste des rikes, dat sin *vanlen* dar he vorste van wesen wel nieman vor ime unt van ne sal. — Svie so *vanlen* hevet und vorste is, soll keinen Laien zum Herrn haben, außer die Könige.

12. Lnr. 71 § 29. Über jedes Lehen der Fürsten „*ane vanlen*“ mag jedermann Urteil finden, der belehnt ist und Heerschild hat.

13. Vorr. v. d. H. Geburt a. E. Svelk bischop von deme rike belent is mit *vanlene* binnen deme lande to Sassen unde den herschild dar af hevet. die het ein sasse, von svelkem lande he bordich si.

530. Die Vergleichung der Fundstellen ergibt, daß die konkrete Vorstellung, welche dem Spiegler bei dem Gebrauche des Wortes *vanlen* vorschwebte, der okkasionelle Wortsinn, einen dreifach verschiedenen Umfang hat.

a) In No. 5 (Ssp. Landr. III 62 § 2) ist ausschließlich an weltliche Fürstentümer gedacht, wie die nachfolgende Aufzählung ergibt. Vielleicht aber nicht sicher ist die gleiche Begrenzung bei der ersten Erwähnung in No. 7 anzunehmen.

b) In der Mehrzahl der übrigen Stellen (No. 2, 4, 6, 7 [spätere Erwähnung], 8, 9, 11, 12, 13, wahrscheinlich auch 3), wird an die Fürstentümer überhaupt mit Einschluß der geistlichen gedacht. Der Begriff Fahnlehen schließt die „Zepterlehen“ ein. Diese Beziehung liegt auf der Hand bei No. 12 (der Bischof ist belehnt mit Fahnlehn) und tritt bei No. 4 in der Zufügung des Beiwortes „weltlich“ hervor. Sie ist aber auch für die übrigen Stellen sicher. Die für das *vanlen* aufgestellten Rechtssätze gelten auch für die geistlichen Fürstentümer.

c) Einen noch weiteren Umfang hat die kausale Vorstellung in den Stellen 1, 3 und 11, vielleicht auch in No. 10. Die Vorstellung erstreckt sich auf solche Lehen, deren Inhaber nicht Fürst ist.

Digitized by Google

Die Deutung zu a ist anerkannt und nicht bestritten. Die Deutungen zu b und c bedürfen näherer Begründung:

b) Die Einordnung der Zepterlehen unter den Begriff Fahnlehen ist neuerdings von Boerger[1] bestritten worden (No. 13). Er sieht in der Beschränkung des Begriffs auf die weltlichen Fürstentümer eine besondere Eigentümlichkeit des Spiegels.

Die Stelle der Vorrede (No. 13) bezieht Boerger auf solche geistlichen Fürsten, welche ihr Zepterlehen außerhalb Sachsens, aber außerdem ein selbständiges Fahnlehen in Sachsen haben. Ich halte diese Auslegung für unmöglich.

Die geistlichen Fürsten erhalten ihren Heerschild schon durch das Zepterlehen.[2] Das ist der sichere Ausgangspunkt der Interpretation.

Nun bezeichnet der Spiegler als Sachsen nicht jeden Bischof, der Fahnlehen im Lande Sachsen hat, sondern er stellt noch eine signifikante Einschränkung auf. Er fordert noch weiter, „unde den herschilt dar af hevet". Nur das heerschildbegründende Fahnlehen im Lande Sachsen macht zum Sachsen. Das heerschildbegründende Fahnlehen muß das Zepterlehen sein. Dieselbe Qualität der Heerschildverleihung ergibt sich aus den angeknüpften Folgerungen für gerichtliche Handlungen. Es sind Konsequenzen des vollkommenen Heerschildes, nicht der Stammeszugehörigkeit.

Zu dem gleichen Urteile nötigt der Zusammenhang. Boerger meint: „Von den sächsischen Bischöfen versteht es sich von selbst, daß sie als Sachsen angesehen werden". Deshalb übergehe der Spiegler diese Bischöfe und rede nur von auswärtigen. Der Spiegler konnte anderer Ansicht sein und ist es auch gewesen. In dem ersten Teil der Vorrede wird ja ausgeführt, daß bei den weltlichen Fürsten das Stammesrecht durch die Herkunft des Geschlechts bestimmt wird und

1) R Boerger „Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten" in „Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte". Leipzig 1901.

2) Ssp. III 59 § 1.

3) S. 5.

Digitized by Google

nicht durch die örtliche Lage des Fürstenlehens. Die Geltung des umgekehrten Satzes für die sächsischen Bischöfe konnte somit nicht als selbstverständlich erscheinen, sondern bedurfte durchaus der Hervorhebung. Tatsächlich hat der Spiegler grade diesen Gegensatz hervorgehoben. Er sagt ja: „die het ein sasse, von swelkem lande he bordich si". Wenn ihm die Vorstellung vorgeschwebt hätte, die ihm Boerger zuschreibt, so hätte er sagen müssen: „in welchem Lande auch das Bistum liege" oder „das Zepterlehen liege".

Es ist deshalb völlig sicher, daß unter dem Fahnlehen dieser Stelle das Zepterlehen verstanden ist und nur das Zepterlehen. Die auswärtigen Bischöfe werden durch die „signifikante Einschränkung" (No. 1) gerade ausgeschlossen.[1]

Für die acht anderen Stellen ist Ausgangspunkt die Gewißheit, daß die Rechtssätze, welche der Spiegler für die Inhaber von Fahnlehen und für Fahnlehen mitteilt, auch für die Inhaber von Zepterlehen und für Zepterlehen gegolten haben. An allen Stellen läßt der Spiegler erkennen, daß alle anderen Personen und alle anderen Lehen abweichend behandelt werden. Wenn er unter Fahnlehen nicht auch die Zepterlehen verstanden hätte, so würde er die geistlichen Fürsten ohne akzidentelles Fahnlehen und die Zepterlehen selbst in eine falsche Kategorie gestellt, von ihnen etwas Falsches ausgesagt haben. Diese Unrichtigkeit würde angesichts der Bedeutung der fraglichen Rechtssätze sehr groß gewesen sein und sich weder durch Unkenntnis noch durch Nachlässigkeit der Fassung erklären. Der Spiegler ist überhaupt nicht nachlässig. In diesen Fällen hat er sich die Tragweite seiner Sätze genau überlegt. An drei Stellen (6, 7, 8) findet sich bei vorsten der Zusatz: die vanlen haben. Mit Recht nimmt Boerger an, daß damit die Fürstengenossen ausgeschlossen

1) Aus diesem Grunde und andern halte ich es auch für sicher, daß der Spiegler in III 62 § 3 unter den beiden Erzbistümern im Lande Sachsen Magdeburg und Bremen gemeint hat, nicht aber Mainz, wie Homeyer glaubt.

Digitized by Google

sein sollen. Die große Bedeutung der geistlichen Fürstentümer in Sachsen läßt die Annahme unmöglich erscheinen, daß der Spiegler wohl an die Fürstengenossen gedacht, aber die wichtigeren geistlichen Fürsten an allen Stellen vergessen hat.

Das sichere Ergebnis dieser Stellen wird durch die Fassung von III 60 noch weiter bestätigt. Okkasionell sind allerdings an dieser Stelle die Zepterlehen ausgeschlossen. Aber diese Beschränkung wird hervorgehoben durch das Eigenschaftswort „weltlich". Der Spiegler macht keine unnützen Worte. Die Zufügung ergibt, daß ohne Zusatz Fahnlehen auch die Zepterlehen umfaßt haben würde.

c) Die weiteste Bedeutung ist zunächst in den Stellen No. 3 und No. 11 m. E. deutlich vorhanden. Diese beiden Stellen lassen erkennen, daß nicht nur ein Lehn, das vom Könige abwärts in zweiter Hand sich befand, unter die Kategorie Fahnlehen gerechnet wurde. Der Inhaber in dritter Hand ist nicht Fürst, aber das Lehn ist immer noch Fahnlehn.

Zu demselben Ergebnisse führt die bisher viel zu wenig beachtete Stelle 1. Es ist schlechterdings ausgeschlossen, die *vanlen* an dieser Stelle als Fürstenlehn aufzufassen. Denn die Lehnsherrlichkeit über die Fürsten ist schon enthalten in dem „die Fürsten zu Mannen haben". Die Lehnsherrlichkeit über die Fahnlehen wird daneben aufgezählt. Ihr Verlust wird ausdrücklich als zweiter Verlust bezeichnet, „beides, Fürsten und Fahnlehen". Ebensowenig ist es denkbar, Fahnlehen auf die eigene Stellung der Herzöge gegenüber den Römern zu beziehen. Die Herzöge behalten die Fahnlehen, sie haben sie also früher gehabt: sie verlieren die Fahnlehen, ohne daß damit das Herzogtum selbst beseitigt wird. Es bleibt daher gar keine andere Annahme übrig, als daß der Spiegler unter den Fahnlehen nicht fürstliche Lehen meint, deren Verleihung nach seiner Ansicht früher den Herzögen ebenso zustand wie die Verleihung der Fürstenämter, die ihnen aber jetzt ebenso wie

Digitized by Google

die der Fürstenämter, also für das gleiche örtliche Gebiet, genommen ist.[1]

Möglicherweise ist diese weitere Bedeutung auch die Ursache für die Wortfassung in Stelle 10. Der Zusatz der vorsten vanlen wäre überflüssig gewesen, wenn es überhaupt nur fürstliche Fahnlehen gegeben hätte.

531. Die Analyse der konkreten Vorstellungen gestattet zunächst, der Frage nach dem usuellen Wortsinn näher zu treten. Homeyer nimmt eine engere und eine weitere Bedeutung an. Diese Annahme ist möglich, aber m. E. nicht notwendig. Es ist auch möglich, daß nur die weitere Bedeutung usuell war. Denn die konkrete Beschränkung ergibt sich an allen Stellen durch den Zusammenhang. Dies gilt auch für No. 5. Der Spiegler zählt in Artikel 62 die königlichen Rechte in Sachsen auf, erst die Pfalzen-, dann die Fahnlehen, dann die Zepterlehen. Unter diesen Umständen brauchte die Beschränkung auf die dem König zustehenden Fahnlehen nicht ausdrücklich gemacht zu werden, auch wenn der usuelle Sprachgebrauch dem Worte ein weiteres Anwendungsgebiet zuschrieb. Ebensowenig ergibt sich eine Beschränktheit des usuellen Sprachgebrauchs daraus, daß in der Mehrzahl der Stellen an die fürstlichen Fahnlehen gedacht ist. Dieser Tatbestand würde sich schon dadurch erklären, daß für die fürstlichen Fahnlehen erwähnungswerte Besonderheiten galten, für andere Fahnlehen aber nicht. Nur das scheint mir aus der Aufzählung des § 62 zu folgen, daß die nichtfürstlichen Fahnlehen in Sachsen nach der aktiven Seite keine unmittelbar königlichen waren, vielmehr von den Fürsten verliehen wurden, sich also, soweit Reichsgut in Frage stand, bei den nichtfürstlichen Empfängern in dritter Hand befanden.

1) Der Spiegler sieht mit Recht in den Territorialherzogtümern seiner Zeit die Reststücke der alten Stammesherzogtümer. Abgebrochen sind die Fürstentümer. Dieses abgebrochene Gebiet enthielt zwei Bestandteile, die Fürstenämter und die Fahnlehen. Als Lehnsherren dieser Fahnlehen an der Stelle der Herzöge kann sich der Spiegler nur die Fürsten gedacht haben.

Digitized by Google

532. In der Stelle, die den Ausgangspunkt unserer Untersuchung bildet, ist nun von „vanlehen“ ohne Einschränkung die Rede. Es liegt keine Veranlassung vor, an dieser Stelle zu ergänzen „der vorsten“, oder hinzuzufügen „von dem Könige“. Vielmehr ist es wahrscheinlich, daß eine der beiden Einschränkungen sich finden würde, wenn der Spiegler sie im Auge gehabt hätte. Wenn aber jedes Fahnlehen, nicht nur das der Fürsten, den Heerschild erhöht, dann mußte auch der nächstfolgende erhöhte Heerschild der freien Herren durch den Empfang nichtfürstlicher Fahnlehen entstehen können.

Diese Auffassung wird auch gestützt durch die Anhaltspunkte, die wir für den Begriffskern des Wortes gewinnen können. Die Bezeichnung eines Lehns als Fahnlehen kann auf einer doppelten Funktion der Fahne beruhen, auf der Funktion als Verleihungssymbol und auf der Funktion als Symbol der militärischen Befehlsgewalt. Das Fahnlehen ist sprachlich entweder das Lehen, das mit der Fahne geliehen wird, oder dasjenige, welches ein Recht der Fahnenführung gibt, oder endlich ein Lehen, bei dem beides der Fall ist. Von den fürstlichen Lehen werden nur die weltlichen mit der Fahne geliehen, die geistlichen mit dem Zepter.[1] Aber auch die geistlichen werden Fahnlehen genannt. Deshalb ist nur die zweite Deutung möglich. Fahnlehen ist dasjenige Lehen, welches das Recht der Fahnenführung, eine militärische Führerstellung gibt. Auch die dem Sachsenspiegel bekannten nichtfürstlichen Lehen, welche Fahnlehen waren, müssen eine militärische Führerstellung gegeben haben. Nun wurde früher ausgeführt, daß die Ordnung der militärischen Befehlsgewalt in der Ordnung der Heerschilde zum Ausdruck kommt. Auch die Empfänger nichtfürstlicher Fahnlehen müssen eine höhere Stellung gehabt haben als der lehnlose Vollfreie, der Schöffenbare des Spiegels.

1) Gerade dieser Umstand ergibt allein schon, daß bei der Fahne der weltlichen Fürsten an die Militärgewalt und nicht an die Gerichtsgewalt gedacht wurde. Die Verleihungssymbole der älteren Zeit beschränken sich auf den jeweiligen Hauptgegenstand, ohne alle einzelnen Bestandteile des Lehns zu erschöpfen.

Digitized by Google

Folglich haben sie den 4. Heerschild gehabt, sie sind notwendig die freien Herren des Spiegels.

Aus diesen Gründen scheint es mir sicher zu sein, daß der Spiegler tatsächlich den Heerschild der freien Herren auf den Empfang eines Fahnlehns zurückgeführt, ihre Lehen als Fahnlehen aufgefaßt hat.

Unsere Deutung des Spiegelbilds wird durch das Kontrollbild voll bestätigt.

II. Das Fahnlehn der freien Herren im Kontrollbilde.

§ 64.

Für Sachsen sind mir vier Fundstellen bekannt, in denen die von Fürsten verliehenen Lehen in der Hand der Empfänger als Fahnlehn bezeichnet werden.

533. I. Das erste Zeugnis findet sich in dem Halberstädter Lehnsregister von 1311.[1] In diesem Register sind die an Fürsten und freie Herren ausgetanen Lehen zu Anfang des Registers zusammengestellt. Doch finden sich Nachträge.[2] Die Bezeichnung der nichtfürstlichen Herren ist nobilis vir, dominus, auch nobilis einfach, oder auch comes. Die Form der Anführung ist durchweg sehr einfach. Regelmäßig wird der Name vorangestellt, z. B. Nobilis vir, Burchardus, comes in Mansvelt tenet: — „Luthardus et Conradus, nobiles de Meinersem tenent haec bona in pheodo." — Doch finden sich Abweichungen, z. B. „Hec sunt que tenet Dominus Burchardus de Valkenstein." — Ausnahmsweise findet sich mitten unter diesen Aufzählungen folgende abweichende Eingangsformel:

„Istud est beneficium, quod in tentonico dicitur vanlen, quod nobiles domini de Querenvorde tenent ab ecclesia halberstadtensi."

Folgt Aufzählung der verliehenen Güter. Es sind überwiegend Zehnten, einzelne Hufen und Vogteirechte in einzelnen

1) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. 17, S. 441 ff., auszugsweise U. B. Anhalt V No. 7.

2) Vgl. S. 473, 74, 5.

Digitized by Google

Dörfern. Grafschaftsrechte sind nicht enthalten. Überhaupt unterscheidet sich die Beschaffenheit der Lehnstücke in nichts von den zahlreichen Lehen, die an andere Herren oder an nicht dem Herrenstand angehörige Personen verliehen sind. Nur die Anzahl der Zehnten ist besonders groß. Es ist mit den Lehen anderer Stände verglichen, ein Lehn gewöhnlicher Art, aber von besonders großem Umfange.

534. Diese Fundstelle beweist zunächst, daß in dem Heimatsgebiete des Spieglers nicht nur die an die Fürsten verliehenen, sondern auch andere von den Fürsten ausgehende Lehen Fahnlehen genannt wurden. An der Lesart ist nicht zu zweifeln. Ebensowenig daran, daß ein Fahnlehn und nicht etwa das Lehn eines bischöflichen Fahnenträgers gemeint ist. Die Würde eines Fahnenträgers spielt in Ostfalen überhaupt keine Rolle, sie wird gar nicht erwähnt. Die Herren von Quernfurt werden oft genug genannt und niemals durch einen solchen Zusatz charakterisiert. Sofern eine solche Würde bestanden hätte, würde sie wohl Ministerialamt gewesen sein. Sicher aber würde in einem solchen Falle gerade die Beziehung zur bischöflichen Fahne betont worden sein, da ja unzweifelhaft alle Lehnsherren Fahnen führten. Dieses quellenmäßige Fahnlehn erscheint als Lehn eines freiherrlichen Geschlechts. Die Herren von Quernfurt sind eines der angesehensten Herrengeschlechter Ostfalens gewesen, aber keine Fürsten.

535. Die Fundstelle ist ferner deshalb wichtig, weil sie eines der unmittelbaren Nutzobjekte des Fahnlehns im einzelnen vorführt. Weshalb heißt das Lehn Fahnlehn? In der Qualität der unmittelbaren Lehnsnutzung hat die Veranlassung nicht gelegen. Sie zeigt nichts Besonderes. Vor allem handelt es sich nicht um Reichsgut. Weder die Zehnten noch die Vogteirechte können Reichsgut sein. Auffallend und auch den anderen Herrenlehen gemeinsam ist die Größe des Lehns. Deshalb kann sich die Bezeichnung nur dadurch erklären, daß ein so großes Lehn ursprünglich zur Stellung eines Kontingents verpflichtete und mit dem Empfang eines Kontingentslehens für den Vollfreien die Erlangung militärischer Befehlsgewalt verbunden war.

Digitized by Google

536. Diese Fundstelle ist endlich deshalb besonders wichtig, weil es möglich ist, die Qualifikation, welche das Lehn der Herren von Quernfurt erfahren hat, auf alle Halberstädter Herrenlehen auszudehnen, die Eigenschaft als Fahnlehn zu verallgemeinern. Die Fürsten- und Herrenlehen nehmen allerdings in dem Register eine Sonderstellung ein. Aber nicht das Lehn von Quernfurt innerhalb dieser Gruppe. Die Eingangsformel erscheint einfach als eine von mehreren Varianten der gewöhnlichen Eingangsformeln. Die durchaus nebensächliche Art, in der die Eigenschaft des Fahnlehns hervorgehoben wird, läßt darauf schließen, daß diese Eigenschaft nichts Besonderes war, auch allen anderen Herrenlehen zukam. Dieser Schluß wird nun durch eine spätere Nachricht in interessanter Weise bestätigt. Nach Lünig[1] wurden im Bistum Halberstadt alle Fürsten und Grafen mit der Fahne beliehen, die Ritter aber durch Berührung des Huts.

537. Darin liegt ein weiteres Zeugnis für die Allgemeinheit der Fahnlehnsqualität. Darin liegt aber auch ein Zeugnis dafür, daß die Qualität als Fahnlehen für die Lehen der Herren charakteristisch war und andern Lehen nicht zukam. Dieses Zeugnis gewährt endlich überhaupt einen Anhaltspunkt für das Wesen des Unterschiedes zwischen Herren und Rittern. Die Fahne ist nicht das Symbol der Freiheit, sondern das der Führerstellung. Nicht der Gegensatz der freien und der unfreien Ritter liegt vor, wie Zallinger meint, sondern der Gegensatz der Führer und der einfachen Kämpfer, der duces und der milites.

Die Wichtigkeit dieser Aufschlüsse wird nun dadurch gesteigert, daß sie gerade dem Heimatsgebiete des Sachsenspiegels angehören, also den Sprachgebrauch vergegenwärtigen, von dem wir bei der Interpretation des Spiegels ausgehen müssen.

538. II. Ein zweites Zeugnis geht unmittelbar in die Zeit des Sachsenspiegels zurück. Bischof Iso von Verden ver-

1) C. J. Feudal. II, S. 1133.

Digitized by Google

zeichnet 1231[1] unter den Erwerbungen, die er für die Kirche gemacht, die nachfolgende:

Notum etiam esse cupimus omnibus presentibus et futuris quod nos feodum quod *vanenlen* dicitur quod consanguineus noster nobilis vir Bernardus de Berge sicut progenitores sui ab ecclesia nostra et nobis jure tenebat feodali, datis 50 marcis argenti et amplius liberavimus, infeodatis suis ex eodem beneficio secundum quod fuit inter nos conditum, de suis beneficiis jus feodale facientes.

Über das Geschlecht der Edeln von Berge ist wenig bekannt.[2] Von Fürstentum kann nicht die Rede sein. Trotzdem ist ein Fahnlehn da. Als der Bernhard von Berge das Fahnlehn hatte, war er sicher noch frei (nobilis vir). Da er consangineus des Bischofs genannt wird, so dürfen wir ihn den angesehensten Elementen der freien Ritter, somit dem Stande der freien Herren zurechnen. Ob die Familie mit dem fast gleichzeitig auftretenden Ministerialgeschlechte de monte zusammenhängt, ist zweifelhaft. Das Lehn war an Aftervasallen verliehen, also Kontingentslehn.

539. III. In dem ältesten Verzeichnisse der Lehen, welche von dem Grafen (Ludwig) von Arnsberg verliehen sind (1281—1313)[3], findet sich folgende Eintragung:

No. 121. „Item comescia de Bokenevorde sicut sita est: item comescia magna prope Lippiam", folgt Aufzählung weiterer zugehöriger Güter, die sich zum Teil in den Händen von Aftervasallen befinden. Am Schlusse findet sich der Satz: „hec bona quondam fuerunt Everhardi militis de Ervethe et sunt **vanenlehn** ab antiquo; hec omnia bona tenet Albertus miles de Stormede nunc a Comite Arnsbergensi."

Das Lehn der Freigrafschaften mit Zubehör ist somit früher „Fahnlehn" gewesen.

---

1) Verdener Geschichtsquellen II No. 55.
2) v. Hamerstein, Bardengau, S. 460ff.
3) Seibertz, U. B. No. 550.

Digitized by Google

An ein königliches, zum Fürsten machendes Fahnlehn, geliehen an die Grafen von Arnsberg, ist auch bei dieser Erwähnung nicht zu denken. Die Grafen von Arnsberg haben niemals zu dem jüngeren Fürstenstande gehört. Die erwähnten Freigrafschaften werden in der Aufzählung des Sachsenspiegels nicht erwähnt. Das Register verzeichnet überhaupt nicht die Lehen, die der Graf empfangen hat, sondern nur diejenigen, die er verleiht. Wir haben somit wieder einen klaren Beleg dafür, daß auch Lehen, die an andere als Fürsten und von anderen als von dem Könige geliehen waren, als Fahnlehen bezeichnet wurden.

Das Lehn ist Fahnlehn gewesen, aber es hat bei Aufstellung des Registers diese Eigenschaft nicht mehr. Weshalb? Ich glaube, daß sich eine Erklärung finden läßt. Die Herren von Erwitte scheinen altfreier Herkunft gewesen zu sein. Seybertz[1] vermutet in ihnen einen Zweig der Grafen von Haold, Verwandte der Freiherren, heutigen Fürsten von Lippe. Noch 1178 steht Eberhard von Erwitte zwischen zwei Edlen.[2] Aber schon 1200 erscheint er unter den Ministerialen der Grafen von Arnsberg[3], und diesem Stande gehören die späteren Mitglieder der Familie an. Auch der letzte Inhaber heißt zwar dominus, aber scheint Ministeriale gewesen zu sein. Der derzeitige Inhaber Albert von Stormede ist gleichfalls ein Ministerialer altfreier Herkunft gewesen. Die Befehlsgewalt der Vollfreien, die in dem Fahnlehn enthalten war, konnte nur ein Vollfreier innehaben. Das Fahnlehn hat seinen Charakter dadurch verloren, daß sein Inhaber in die Ministerialität übertrat.

Auf eine ähnliche Umwandlung scheint eine zweite Wendung hinzudeuten. Die Masse der Lehen wird eingeteilt in mangut und in bona ministerialia, zwei Begriffe, die sich mit

---

1) Land- u. Rgsch. d. Herzogt. Westfalen I 2, S. 368 ff.

2) a. a. O. U. B. I No. 75.

3) a. a. O. U. B. I No. 113. Der Graf von Arnsberg gibt als Bürgen seine „ministeriales“, darunter „Everhardum de Ervethe“.

Digitized by Google

„echten Lehn“ (Lehn mit Mannschaft) und mit „Hoflehn“ wiedergeben lassen. Daneben scheint einmal[1] als Gegensatz eine dritte Art hervorzutreten, der Besitz „nomine nobilium“. Die Art der Erwähnung spricht dafür, daß das Lehn der beiden Freiherren etwas anderes war als gewöhnliches Mangut. Hoflehn kommt natürlich nicht in Frage. Deshalb ist es wahrscheinlich, daß diese dritte hypothetische Lehnskategorie nichts anderes ist als das Fanlehn, wie es in No. 121 erwähnt ist. Zu dieser Auffassung würde stimmen, daß die beiden Lehen ebenso an erster Stelle stehen wie sonst die Herrenlehen. Zur Zeit der Aufzeichnung mochte der Besitz von Fahnlehen mit dem Lehnsbesitz durch Edle (nomine nobilium) zusammenfallen. Allerdings ist diese zweite Stelle nicht völlig sicher, sie soll daher nicht als selbständiger Beweis verwertet werden.

540. IV. Zu diesen drei Zeugnissen tritt nun noch eine vierte ältere Urkunde[2], die zwar das Fahnlehn nicht mit dem deutschen Worte nennt, aber ganz sicher umschreibt.

Zwei Brüder, liberi homines, Rodolphus et Walterus, übertragen (1031—1034) 15 Hufen der Verdener Kirche „pro fratris sui Gevehardi beneficio quod ad vexillum ferendum pertinet“. Die Brüder erhalten vom Bischof hoc predictum beneficium totum (mit Ausnahme von 2 Zehnten) hac condicione —, ut diviso beneficio uterque erga espiscopum suam partem deservirent et eandem sue proli virili, si generarent beneficii jure suscipiendam relinquerent. — Im übrigen gilt Erbrecht unter den beiden Empfängern und ihren Nachkommen, aber kein Erbrecht weiterer Kreise.

Die Worte „beneficium quod ad vexillum ferendum pertinet“ enthalten m. E. eine Umschreibung des Begriffs Fahnlehn. Es ist das Lehn, welches dazu gehört, um ein Banner

1) a. a. O. No. 1. Dmns. Conradus de Rudenberg et Godefredus frater suus tenet duas curias in Berstrale et officium in Weneberen **nomine nobilium.** No. 2. Meynricus de Bruchusen curiam in Uberke, quam tenuit nobilis vir de Holthe et nunc facta Mangut.

2) Verdener Geschichtsquellen I No. 11 (S. 30).

Digitized by Google

zu führen. An das Amt eines bischöflichen Fahnenträgers ist nicht zu denken. Erstens hätte gerade der Kernpunkt, die Art des vexillum erwähnt werden müssen. Zweitens konnte dieses Amt nicht „pro parte sua“ versehen werden. Die Wendung läßt darauf schließen, daß nur ein Lehn bestimmter Art das Bannerrecht gab. Die beiden Brüder teilen auf die Dauer die als bekannt vorausgesetzte Lehnspflicht und zwar anscheinend zu gleichen Teilen. Das führt zu der Folgerung, daß das Lehn schon in der Hand des Vorbesitzers ein Kontingentslehn von bekannter Kontingentspflicht war und das Kontingent eine teilbare Zahl von scuta betrug. Dazu stimmen andere Anhaltspunkte, welche auf die Verbreitung der Vierzahl zu deuten scheinen. Ohne diesen Punkt näher zu begründen, will ich nur betonen, daß uns diese Urkunde nicht nur das Vorkommen nichtfürstlicher Fahnlehen, sondern zugleich das auch sonst anzunehmende hohe Alter des Instituts bezeugt.

Diese vier Fundstellen sind die einzigen, die mir aus Sachsen bekannt sind. Ihre Zahl ist nicht sehr groß, aber ihre Beweiswirkung eine recht vollständige. Keine dieser Quellenstellen könnte vorhanden sein, wenn der allgemeine Begriff Fahnlehn auf die vom Könige verliehenen, von den Fürsten empfangenen Lehen beschränkt gewesen wäre.

541. Die Beweiswirkung wird nun dadurch gesteigert, daß dieser weitere Sprachgebrauch auch außerhalb Sachsens hervortritt. Die Heerschildordnung kann, wie früher hervorgehoben, nur eine für das ganze Reich einheitliche gewesen sein. Deshalb ist das gleiche auch für den mit ihr zusammenhängenden Begriff des Fahnlehns zu erwarten. Daß nun eine weitere Bedeutung von Fahnlehen im Schwabenspiegel bezeugt wird, ist völlig sicher und allbekannt. Art. 143 sagt: „Über fursten und über ander herren die vanlehen hant mac niemen urteil vinden noch fursprech sin in lehenrechte, wan der oh furste ist und vanlehen hat oder die vanlehen hant und nit fursten sint; und hat ein herre vanlehen der ist wohl gezuive in lehenrechte“. Art. 144 spricht von der „fursten lehen die in das fursten ampt nit gehorent“, und „der herren

Digitized by Google

lehen, diu nit in ir vanlehen horent". Art. 147 sagt, daß die Fürsten in der Reichsvakanz ihr Fürstenamt nicht von dem Pfalzgrafen empfangen sollen. Aber es sollen dies tun, „alle die vanlehen hant von dem riche, daz niht fursten ampt sint". Einen weiteren Wortsinn ergibt auch die Redeweise der Goldenen Bulle C.V. § 1: „feudis principum dumtaxat exeptis et illis qui vanlehen apellantur". Die Existenz der von den Fürsten verliehenen freiherrlichen Fahnlehn erklärt auch die große Zahl von Fahnen, die bei späteren Belehnungsakten erwähnt werden. 1317 wird dem Grafen von Geldern die Belehnung per 20 vexillorum solemnitatem versprochen. 1339 soll Böhmen mit 100, 1341 Braunschweig mit 45 und Mainz 1339 mit 50 Fahnen beliehen worden sein. Mit Recht betont Boerger[1], daß diese Ziffern mit der Zahl der jeweilig verliehenen Fürstenlehen nicht vereinbar sind. Diese zahlreichen Fahnen beziehen sich auf die Afterlehen, die in dem Fürstenlehn enthalten waren, auf die Lehen der Freiherrn. Der Gebrauch der Fahne[2] als Symbol dieser Lehen bestätigt die Erkenntnis, daß auch die Lehen, welche die freien Herren von den Fürsten empfingen, als Fahnlehen galten.

542. Erwähnt sei endlich, daß auch im holländischen Sachsenspiegel[3] sich § 66 der Ausspruch findet, daß die Fahnlehen (Text. ba(e)nlehen), welche die Fürsten an die Schöffenbaren verleihen, auch auf die Töchter vererben.

Die Schöffenbaren sind dem Verfasser die Vollfreien. Die obige Wendung läßt erraten, daß ihm das Fahnlehn nicht

1) Vgl. die Nachrichten bei Boerger in der oben S. 624 zitierten Untersuchung S. 71 ff

2) Mit dem obenstehenden soll keineswegs behauptet werden, daß die Fahne als Symbol des Fürstenlehns dieselbe Form hatte, wie als Symbol des Herrenlehns. Ich halte das Gegenteil für sehr wahrscheinlich. Aber für den Zweck der Untersuchung genügt die Identität der Bezeichnung.

3) Der sog. holländische Sachsenspiegel ist eine freie Umarbeitung des Sachsenspiegels. Vgl. Homeyer Ssp. II 2 S. 449, ferner Stobbe, Rechtsquellen I S. 371. Neuere Ausgabe von J. J. Smits in N. Bydragen van Rechtsgeleertheid en Wetgeving. 1872.

Digitized by Google

etwas Exzeptionelles, sondern die Normalform war, in welcher die Vollfreien von den Fürsten beliehen wurden. Wenn wir mit dieser Nachricht das häufige Auftreten der Bannerherren im Nordwesten vergleichen, so werden wir mit der Annahme nicht fehlgehen, daß diese Bannerherren in ihrer Gesamtheit Fahnlehen hatten. Allerdings bedürfte diese Annahme zu ihrer Bestätigung und vollen Verwertung einer Nachprüfung auf Grund der lokalen Quellen, die ich zurzeit noch nicht durchgeführt habe.

543. Gegen das Gewicht dieser Zeugnisse kann nicht geltend gemacht werden, daß sich auch ein engerer Sprachgebrauch findet, der das Wort auf das Fürstenlehn einschränkt. Dieser Sprachgebrauch findet sich namentlich in der juristischen Literatur und in Rechtsausführungen. Er erklärt sich gerade durch die Einwirkung des Sachsenspiegels. Gewiß liefert die eindringende Interpretation den sicheren Aufschluß, daß dem Spiegler nichtkönigliche Fahnlehen bekannt waren. Aber eine eindringende Interpretation hat der Spiegel im Mittelalter nicht erfahren. In der Mehrzahl der Stellen geht die konkrete Beziehung auf das fürstliche Lehn. Deshalb mußte die durch den Sachsenspiegel beeinflußte Entwicklung dazu gelangen, den Begriff auf das Fürstenlehn zu beschränken. Es ist bezeichnend, daß eigentlich nur in der Heimat des Spiegels der alte Sprachgebrauch sich dauernd erhalten hat. Im übrigen hat sich nur der Name geändert, nicht die Sache. Die freien Herren wurden nach wie vor mit Fahnen beliehen, sie hatten sachlich Fahnlehen. Aber die Fahnen wurden Banner genannt, ihre Inhaber Bannerherren. Völlig durchgedrungen ist die engere Bedeutung nicht. Die Frage, ob es nichtfürstliche Fahnlehen gegeben habe, gehört zu den unausgetragenen Kontroversen des alten Reichsstaatsrechts.[1]

Die oben vertretene Auslegung des Sachsenspiegels wird somit durch das Kontrollbild voll bestätigt.

---

1) Vgl. Boerger in der S. 624 angeführten Schrift S. 140ff., insbesondere S. 145.

Digitized by Google

Wir sind berechtigt, das Fahnlehn der Hauptstelle, welches nach dem Sachsenspiegel den Heerschild erhöht, über das Fürstenlehn hinaus auf diejenigen Lehen zu erstrecken, welche die freien Herren entweder vom Könige oder, was in Sachsen die Regel war, aus der Hand der Fürsten erhalten. Damit lösen sich die Schwierigkeiten. Der Heerschild der freien Herren wird durch Delegation der Befehlsgewalt erworben und steht mit dem Grundcharakter der ganzen Heerschildordnung in bestem Einklange.

III. Ergebnisse und weitere Folgerungen. § 65.

544. Die vorstehenden Erörterungen haben dargetan, daß der normale Heerschild der freien Herren auf dem Empfange von Fahnlehen beruht hat. Aber wir dürfen weitergehen. Das Fahnlehn bestimmt nicht nur den Heerschild, sondern den Standesbegriff der freien Herren. Der vollfreie Mann, der Fahnlehn empfing, wurde dadurch freier Herr. Das Wesen des Standes besteht in dem Besitze nichtfürstlicher Fahnlehen.

545. Diese Annahme begegnet nach keiner Richtung einer Schwierigkeit. Der einzige rechtliche Vorzug, der uns hinsichtlich der freien Herren bezeugt wird, ist eben ihre Stellung in militärischer Hinsicht, welche ihrerseits den Ehrenvorzug erklärt. Die Gleichstellung mit den Fürsten in Wergeld und Buße wird durch die Gemeinsamkeit des Fahnlehns erst recht verständlich.

Die Annahme ist aber geboten durch folgende Umstände:

1. Nach dem Sachsenspiegel erhöht das Fahnlehn den Heerschild. Der schöffenbare Mann, der seinen Schild nicht geniedert hatte, mußte durch den Empfang eines Fahnlehns in einen höheren, somit in den vierten Schild aufrücken. Im vierten Schilde stehen aber nur die freien Herren. Folglich war der schöffenbare Mann zum freien Herrn geworden.

2. Der Ausdruck Bannerherr bezeichnet einerseits jeden, der das Recht hat, ein Banner zu führen, also jeden Inhaber eines Fahnlehns. Andrerseits begegnet uns der Ausdruck als

Digitized by Google

technische Bezeichnung der freien Herren. Folglich sind die freien Inhaber von Fahnlehen mit den freien Herren identisch.

3. Die Halberstädter Nachrichten zeigen, daß nur die Lehen der Herren mit der Fahne geliehen wurden, dagegen die Ritterlehen nicht. Es gab daselbst keinen Inhaber von Fahnlehen, der nicht zu dem Herrenstande gehörte.

4. Das ganze Auftreten des Herrenstandes, ihre militärische und politische Bedeutung, ihre Fürstennähe und ihr scharfer Gegensatz gegen den Ritterstand sprechen dafür, daß die Innehabung militärischer Gewalt das Wesen des Standes bildete.

Das Gewicht dieser Gründe wird dadurch verstärkt, daß jede andere Erklärung, wie früher ausgeführt wurde, sich als schlechthin unmöglich herausstellt.

546. Die Bedeutung des Fahnlehns erklärt auch, daß Ministerialen in den Stand der freien Herren emporgestiegen sind.[1] In keinem der sicheren[2] Fälle ist das Vorhandensein eines Fahnlehns ausgeschlossen oder unwahrscheinlich.[3]

547. Endlich kommt noch in Betracht, daß die Fahnlehntheorie nicht nur für Sachsen zutrifft, sondern für das ganze Reich durch Anhaltspunkte gestützt wird. Erst eine

1) Vgl. Ficker, Heerschild S. 150. His, a. a. O. S. 18.

2) Bei der Verwertung der Nachrichten ist freilich Vorsicht geboten. Ficker (S. 152 Anm. 2) schließt aus den Worten einer Hohenberger Urkunde: „Beringerus liber dictus de Eutringen et Albertus frater suus adhuc servus", daß beide Brüder als Ministerialen geboren, Beringerus aber freigelassen war. Mir scheint hier auch bei Ficker eine Verwechslung der militärischen mit der landrechtlichen Klassifikation vorzuliegen. Adhuc servus ist nicht der Ministeriale, der seine Freilassung „erwartet". Dazu war meistens kein Anlaß, sondern es ist der Knappe, der noch nicht Ritter ist, aber es im Laufe der Zeit zu werden gedenkt.

3) Am höchsten emporgestiegen sind bekanntlich die Vögte von Gera und Weida, die Vorfahren der Fürsten von Reuß, vgl. His, a. a. O. S. 26 ff. Deshalb ist es von Interesse, daß wir eine Urkunde besitzen, nach welcher die Belehnung dieser Herren mit „Banner oder Fahne" als selbständiger Lehnsakt behauptet wird. Vgl. U. B. der Vögte von Weida usw. Thüring. Geschichtsquell. Bd. I No. 292 (1294). Die Echtheit der Urkunde ist für ihren Erkenntniswert nicht präjudiziell.

Digitized by Google

spätere Entwicklung hat die alte Standesbezeichnung schließlich zu einem bloßen Titel hinabgedrückt. Die nähere Begründung muß ich einstweilen schuldig bleiben, da sie sich im Rahmen dieser Arbeit nicht geben läßt. Aus demselben Grunde muß ich es mir versagen, das Wesen und die Geschichte der Fahnlehen weiter zu verfolgen. Ich will mich auf zwei Andeutungen beschränken:

548. 1. Es bestehen Anhaltspunkte dafür, daß das Fahnlehn ursprünglich stets Kontingentslehn gewesen ist, d. h. nicht nur zum persönlichen Dienst, sondern auch zur Stellung von vollfreien Aftervasallen verpflichtete. Die freien Herren waren Kontingentsherren. Damit hängt ihr militärischer Rang zusammen. Es lag nahe, bei der Ordnung der militärischen Befehlsgewalt den damaligen Kontingentsherren eine Vorgesetztenstellung zu geben. Sie bedurften dieser Stellung, weil sonst die Notwendigkeit der Schildniederung ihnen die Anwerbung freier Aftervasallen erschwert hätte. Die Eigenschaft als Kontingentsherr hat, wie es scheint, dem Stande auch den Namen gegeben. „Herr" deutet auf eine Herrschaft. Aber nicht die Gerichts- oder Landesherrschaft ist gemeint, sondern die Lehnsherrschaft. Herr ist im prägnanten Sinne der Lehnsherr. Dementsprechend finden sich als ältere lateinische Äquivalente des deutschen Herr nicht nur dominus und capitaneus[1], sondern auch und zwar schon früh als Standesbezeichnung das bezeichnende senior.[2] Dadurch erklärt sich auch der unterscheidende Zusatz „frei". Auch Ministerialen waren Kontigentsherren, aber keine freien.

549. 2. Geschichtlich scheinen die Herren des späteren Mittelalters mit den königlichen Vassi der Karolingerzeit zusammenzuhängen. In der Karolingerzeit stehen unmittelbar unter dem Könige nicht nur die Reichsbeamten, die späteren Fürsten des älteren Sprachgebrauchs, sondern auch die König-

1) Vgl. die Belegstellen bei Waitz V, S. 460, 61, 64, 65.

2) V. 2 z. B. bei Thietmar „Haec erat filia Ervini senioris", „Erat ejusdem pater Erp senior" Mon. Germ. hist. IV, S. 735 [34], 828 [10].

Digitized by Google

lichen Vassi. Zwei besondere Beziehungen waren es, bei denen durch das Zwischentreten der Stammesherzöge ein Zwischenherr eingeschoben wurde. Beide Beziehungen muß die Tradition meinen, wenn sie berichtet, daß die Herzöge behielten (a) die Fürsten zu Mannen und (b) die Fahnlehen. Die Lehen der freien Herren sind die früher unmittelbaren königlichen Benefizien. Deshalb sagen auch die libri feudorum, daß die alte Bezeichnung der capitanei „regis valvasores“ gewesen sei. Auch die Vassi hatten Aftervasallen. Sie waren Senioren. Das deutsche Äquivalent von Senior ist immer und allein „Herr“ gewesen. Schon die Vassi waren die „Herren“. Das Beiwort „frei“ ist allerdings erst mit der Entwicklung der Ministerialität hinzugewachsen. Selbst die Grundlage des Heerschilds dürfte in die Zeit der Karolinger zurückgehen. Den Vasallen des Königs wird das „honoris privilegium“ eingeräumt, „prae ceteris liberis, ut in quocumque loco venerint sive ad placitum vel ubicumque, omni honore digni habeantur et caeteris anteponantur.[1] Der Vorzug vor den Vollfreien, das „caput tenere“, galt somit auch für die Rangordnung im Reichsheere. Ein solcher Vorzug ist sachlich gerade dasjenige, was die späteren Quellen als das Heben des höheren Schildes bezeichnen.

550. Durch die vorstehende Auffassung des deutschen Herrenstandes wird in einem Punkte das Bild der deutschen Rechtsentwicklung dem Bilde der westlichen Gebiete genähert. Die deutschen Herren nähern sich den Baronen des Westens. Sie entsprechen den „Landherren“ Norwegens.

1) Mon. Germ. Cap. I S. 321, vgl. Waitz IV S. 270, 71, insbesondere S. 271 Anm.

Vierter Hauptteil.

Rückschlüsse auf die altsächsische Volksgliederung.

Erstes Kapitel.

Bemerkungen zu der Kontroverse über die altsächsische Volksgliederung. § 66.

551. Bei der Untersuchung der im Sachsenspiegel hervortretenden Standesgliederung ist von den Angaben abgesehen worden, welche wir aus der Karolingerzeit und aus dem 10. Jahrhundert hinsichtlich der altsächsischen Standesgliederung besitzen, weil die Erklärung dieser Gliederung in hohem Grade bestritten ist.[1] Ich habe nicht die Absicht, diese weitschich-

1) Vgl. oben S. 14. Die Literatur ist bereits angewachsen. Vgl. einerseits: Heck, „Altfriesische Gerichtsverfassung" 1894, S. 223—309. „Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte", 1900, Rezension von His, Das Strafrecht der Friesen, in Gött. gelehrt. Anz., 1902, S. 850ff., „Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit" in Vrtljschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. II S. 338ff., S. 511ff., vgl. auch „Die Biergelden" in der Festschrift der juristischen Fakultät Halle für Dernburg, 1900, S. 17ff. a. f. Zustimmend Wittich, „Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland", 1896, Anl. VI. „Die Frage der Freibauern", Ztschr. 22, S. 245—353, insbesondere S. 264ff. Rietschel, Rezension der Gemeinfreien in Gött. gel. Anz., 1902, S. 92ff. Rübel, „Die Franken", S. 46, 264, 69. Andrerseits ablehnend: Brunner, „Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte" in der Zeitschr. 19, S. 76—106. Derselbe: „Ständerechtliche Probleme" a. a. O. 23, S. 193—263. Vinogradoff, „Wergeld und Stand" a. a. O. 23, S. 123—192. R. Schröder, „Der altsächsische Volksadel und die grundherrliche Theorie", a. a. O. 24, S. 347—79. v. Möller, „Der Homo Francus der Ewa Chamavorum" in Mitt. d. Hist. Instit. 23, S. 217—230. B. Hilliger, „Der Schilling der Volksrechte und das Wergeld."

Digitized by Google

tige Frage, die über Sachsen weit hinausreicht, in diesem Buche vollständig zu besprechen. Vielmehr will ich nur die Aufschlüsse untersuchen, welche die bisher gewonnenen Erkenntnisse in Verbindung mit den zwischenzeitlichen Nachrichten für die Beurteilung der älteren Verhältnisse ergeben. Aber mit Rücksicht auf die neueren Kundgebungen ist eine Skizzierung des Sach- und Streitstandes und wegen der Anknüpfung auch ein Eingehen auf die Nachrichten des 10. Jahrhunderts geboten.

Die Kontroverse gehört zu der Gruppe der reinen Erklärungskontroversen.

Wir haben hinsichtlich der altsächsischen Standesgliederung viele und zuverlässige Nachrichten[1], welche uns die Zahl der Stände, die einheimischen Standesbezeichnungen, einzelne juristische Unterschiede und die große Bedeutung der Unterschiede vollkommen sicher erkennen lassen.

Die Zahl der Volksstände betrug, wenn man von dem Schalke absieht, drei. Es bestand eine „tripartitio Saxonica".[2] Die einheimischen Bezeichnungen sind Edeling, Friling und Late. Die juristischen Unterschiede, welche uns bezeugt werden, betreffen die Verschiedenheit in Wergeld, Buße und Zahlungspflicht und den Mangel des Konnubiums zwischen diesen drei verschiedenen Ständen. Ich will diese Unterschiede, weil sie bei der alten Scheidung hervortreten, als „Problemzeichen" zusammenfassen. Die allgemeine Bedeutung des ständischen Gegensatzes muß nach der starken Betonung eine sehr große gewesen sein. Sie ist von den fränkischen Beobachtern als

---

Historische Vrtljschr. 1903, S. 175ff., 453ff. Hinsichtlich der Stellung v. Wretschkos vgl. Anlage 1. Diese Schriften werden nachstehend mit den Namen der Verfasser zitiert. Brunner a. a. O. bezieht sich auf die zweite Untersuchung.

1) Vgl. die Belegstellen Gemeinfreie S. 5 Anm. 3 u. 4, S. 47 No. 1, 2, 50 No. 7 (Vorlage).

2) Vgl. Gemeinfreie S. 5 Anm. 3 und 4. Ferner über Rudolf von Fulda, a. a. O. S. 324. Das dort Gesagte gilt auch gegenüber den Ausführungen Vinogradoffs, a. a. O. S. 186.

Digitized by Google

auffällig scharf empfunden worden. Nicht mit Unrecht findet sich Schröder[1] an moderne Schilderungen der indischen Kastenordnung erinnert.

In der sächsischen Tripartitio haben wir Volksstände in dem früher[2] erörterten Sinne vor uns. Die Möglichkeit, daß noch andere Schichtungen existierten, ist nur sehr beschränkt vorhanden. Sie haben nicht existiert in Ansehung der Problemzeichen. Dies ist völlig sicher hinsichtlich der Bußen für die Zeit seit der fränkischen Eroberung, hinsichtlich des Konnubiums überhaupt. Sie sind, wenn sie in Hinsicht auf andere Rechtsmaterien existierten, für das Volksbewußtsein wenig bedeutungsvoll gewesen. Sonst wäre die allgemeine Betonung der tripartitio nicht erklärlich.

Die vorstehenden Züge sind das feststehende Bild, das Problembild, die Basis der Fragestellung. Gefragt wird nun nach dem Wesen des Unterschiedes zwischen Edelingen und Frilingen.

Bei der Beantwortung ist die Einheit der Frage im Auge zu behalten. Edeling und Friling sind zwei Teile des Freienstandes, die durch denselben Schnitt entstanden sind. Jeder der beiden Teile kann auf die Richtung des Schnitts zurückschließen lassen. Deshalb ist es gefährlich, die Untersuchung auf einen der beiden Stände zu beschränken.[3] Wer dies tut, verzichtet auf einen Teil des unmittelbarsten Erkenntnismaterials. Ebenso ist es unzulässig, eine Hilfshypothese z. B. die Annahme einer Libertinenklasse isoliert nach ihren selbständigen Anhaltspunkten zu beurteilen und wegen Ermangelung isolierter Evidenz für die weitere Betrachtung zu eliminieren.[4] Der Unterbau einer Ständetheorie der altsäch-

1) a. a. O. S. 356 Anm. 2.

2) Vgl. oben S. 266.

3) Auf einer solchen Beschränkung beruht die Arbeit von Schröder. Vgl. unten No. 554.

4) Die Textausführung richtet sich gegen die Stellungnahme Brunners. Vgl. a. a. O. S. 196. „Daß es bei den Sachsen und Friesen eine ständische Mittelgruppe von Freigelassenen (Libertinen) gegeben habe, ist zwar nicht

Digitized by Google

sischen Stände braucht nicht durch die isolierte Evidenz einer Hilfshypothese errichtet zu werden. Sondern dieser Unterbau ist das obige feststehende Problembild. Die Scheidung zwischen Edeling und Friling hat existiert, folglich auch ein Scheidungsgrund. Selbst wenn gar keine selbständigen Anhaltspunkte für die Libertinenklasse existierten, so würden wir ihre Existenz aus dem Problembilde folgern können und müssen, wenn sich andere Erklärungen dieses Bildes als untunlich erweisen sollten.

Die Erklärung des Gegensatzes hat naturgemäß an die in anderen Fällen vorhandenen, näher bekannten Gegensätze angeknüpft:

Der Gegensatz von „edel" und „frei" findet sich auch in unserer modernen Sprache. Er bezeichnet in ihr den Gegensatz bevorrechteter Leute zu nicht bevorrechteten, aber persönlich unabhängigen. Es lag nahe, dem gleichbenannten Gegensatze des Problembildes den gleichen Vorstellungsinhalt zuzuschreiben. Diese Deutung (Adels- oder Vorrechtstheorie) ist, durch verschiedene Umstände unterstützt, bis vor kurzem die allein herrschende gewesen. Sie läßt natürlich Raum für verschiedene Auffassungen über den Grund des Vorrechts. Ihr neuester Verteidiger, Schröder, hält es für erwiesen, daß es bestimmte Geschlechter gab, aus denen sich die sächsischen Fürsten rekrutierten. Diese Geschlechter sieht er in den Edelingen der tripartitio (Fürstentheorie).

Ein anderer Gesichtspunkt ergibt sich dadurch, daß germanische Rechte zwischen dem Schalk und dem Vollfreien Zwischenstufen geniederter Freiheit kennen, differenziert in den Bußen, die man nach ihrem regelmäßigen Hauptbestandteile

---

ausgeschlossen. Allein ein sicherer quellenmäßiger Beweis fehlt. Und die Vermutung, daß sie existiert hätten, ist jedenfalls zu schwach, um als Unterbau einer ständerechtlichen Theorie dienen zu können." Vgl. daselbst S. 197: Brunner stellt als Bedingung meiner Theorie, „es müßte doch wenigstens für eine einzelne Klasse von Personen mit Sicherheit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein, daß sie zu jenen Minderfreien gehörte, deren Hecks Theorie bedarf." Vgl. über die sukzessive Methode Brunners, Gemeinfreie S. 36.

Digitized by Google

als Libertinenklassen bezeichnen kann (Freiheitsdifferenzierung).[1] Dabei entspricht im allgemeinen die Rechtsstellung der untersten Libertinen derjenigen, welche die Laten der Sachsen haben. Dieses Auftreten der zwei Libertinenklassen, die unterhalb der Vollfreien stehen, stellt die Frage, ob nicht auch die tripartitio Saxonica in entsprechender Weise zu deuten ist (Freiheitstheorie). Dann würden die Laten in ihrer Rechtsstellung den Freigelassenen niederer Ordnung, die Frilinge den Freigelassenen höherer Ordnung entsprechen. Die Frilinge würden dann sein „höhere Libertinen".

Weil nun das altsächsische Ständebild oberhalb der Laten hinsichtlich der Bußen nur eine einzige Differenzierung aufweist, so stehen diese beiden Erklärungen in dem Verhältnis der Ausschließlichkeit, des unvereinbaren Gegensatzes. Die Auffassung der Edelinge als Vorrechtsadel ist gleichbedeutend mit der Negation irgend einer zwischen den Vollfreien und den Laten stehenden, in den Bußen differenzierten Libertinenklasse. Andrerseits bedingt die Freiheitstheorie zugleich die Annahme, daß die Vollfreien in Ansehung der Problemzeichen einander gleichstanden, mindestens in dieser Hinsicht ein privilegierter Adelsstand nicht existiert hat.

Bei Gelegenheit meiner Beschäftigung mit den friesischen Quellen war ich zu der Ansicht gelangt, daß tatsächlich der friesische Unterschied zwischen Edelingen und Frilingen sich durch den Gegensatz der Vollfreien und Minderfreien, insbesondere der Libertinen, erklärt, und daß diese Erklärung auch für Sachsen usw. möglich ist. Ich habe diese Ansicht, der Wittich zugestimmt, Brunner widersprochen hatte, in dem ersten Bande dieser Beiträge ausführlich begründet.

1) Vgl. Brunner, Handbuch I S. 98: „Die südgermanischen Rechte unterscheiden später zwei Hauptarten privatrechtlicher Freilassung, eine Freilassung zu niederem und eine Freilassung zu höherem Rechte". Daselbst S. 99: „Aber auch ihm (dem Freigelassenen höherer Ordnung) fehlt die volle Rechtsfähigkeit des Freigeborenen". Auch das norwegische Recht kennt mehrere Libertinenstände und zwar sind es in Ostnorwegen die zwei, sonst bekannten, während im Westen zum Teil noch weitergehende Differenzierungen eingetreten sind. Vgl. Gemeinfreie S. 400 ff.

Digitized by Google

Dabei habe ich nicht den Anspruch erhoben, alle Gründe der Minderfreiheit erforscht zu haben. Die Hauptmasse der Frilinge führte ich damals und führe ich auch jetzt auf die Freigelassenen und namentlich ihre Nachkommen zurück. Speziell für Sachsen habe ich dabei die große Wahrscheinlichkeit betont[1], daß eine Freilassung der Laten zu einer geringeren Stufe als der Vollfreiheit möglich war. Ich lege jetzt auf diesen Punkt noch größeres Gewicht, da ich die Existenz dieser Freilassung für gesichert halte. Die Laten haben einen großen Teil des sächsischen Volkes gebildet. Sie sind nach der Eroberung und vielleicht schon vorher die breite Masse des Bauernstandes gewesen. Bei einer so großen Zahl freilassungsbedürftiger Elemente läßt sich eine nicht bedeutungslose Zahl von latentstammten Libertinen erwarten. Als einen weiteren möglichen Grund der Minderfreiheit hatte ich die Ergebung in eine Schutzherrschaft genannt. Diese Möglichkeit erscheint jetzt auf Grund weiterer Ergebnisse als hohe Wahrscheinlichkeit. Nicht ausgesprochen habe ich mich darüber, ob die Minderfreiheit oder doch das Mundium des Patrons nach Generationenfolgen beschränkt war oder unbeschränkt dauerte. Die zweite Eventualität bietet die Möglichkeit weitverzweigter Libertinengeschlechter und eines Standes, in welchem die Unfreigeborenen an Zahl völlig zurücktreten gegenüber den Freigeborenen unfreier Herkunft. Es können Verhältnisse bestanden haben, wie wir sie später bei den Ministerialen finden.

Seit dem Erscheinen meiner Gemeinfreien habe ich Zustimmung gefunden bei Rietschel, wieder bei Wittich und neuerdings bei Rübel[2], Widerspruch bei v. Wretschko, Brunner, Vinogradoff, Schröder und Hilliger.

Meine allgemeine Stellung zu der neueren Literatur kann ich dahin formulieren, daß ich mein Urteil über die altsächsische Standesgliederung inhaltlich nicht geändert habe und in der Sicherheit wesentlich bestärkt worden bin.

---

1) S. 328, 29.

2) Vgl. die Franken S. 46, 264, 269.

Digitized by Google

Bei so schwierigen Untersuchungen hat der Forscher auch bei schärfster Selbstkritik mit der Möglichkeit zu rechnen, daß er eine wichtige Quellenstelle oder einen wichtigen Gesichtspunkt übersieht. Die wirksamste Unterstützung der Selbstkritik bieten nun Gegenschriften, zumal wenn sie von so angesehenen Rechts- und Wirtschaftshistorikern herrühren, wie sie sich unter meinen Gegnern befinden. Ihren Schriften danke ich die erwünschte Bestätigung, daß die gefürchtete Eventualität bei mir nicht eingetreten ist. Auch meine Gegner haben nichts gefunden, was ich nicht bereits erwogen hatte.

Außer auf das negative Ergebnis der Gegenschriften lege ich natürlich auch auf die mir gewordenen Zustimmungen gerade wegen der Person der Zustimmenden Wert. Namentlich gilt dies von der Billigung Rübels. Rübel ist ein ausgezeichneter Kenner des westfälischen Materials. Sein Urteil ergänzt die Stellungnahme Wittichs und die retrospektiven Ergebnisse meiner jetzigen Untersuchung, die vorwiegend auf ostfälischem Materiale aufgebaut ist.

Im übrigen ist mir in den Entgegnungen ein gemeinsamer Zug aufgefallen. Ich hatte in den Gemeinfreien die Ergebnisse dieser Untersuchung bereits zum Teil verwertet und speziell auf ihren Erkenntniswert für die karolingische Zeit hingewiesen.[1] Keiner meiner Gegner hat davon irgendwelche Notiz genommen und sich von einem definitiven Urteile abhalten lassen. Ich glaube zeigen zu können, daß meine bestimmten Angaben diese Nichtbeachtung nicht verdient haben.[2]

Im einzelnen will ich zu den Schriften von Brunner, Vinogradoff und Schröder folgendes bemerken.

552. Die Ausführungen Brunners zeigen in der Form eine gewisse Schärfe, die ich bedaure. Ich glaube nicht, daß ich Veranlassung gegeben habe, meine vielmehr, in meiner

1) S. 355 a. E., 370.

2) Die Untersuchung Hilligers habe ich in meinem Ständeprobleme besprochen.

Digitized by

Polemik Brunner die Achtung erwiesen zu haben, auf die ein so hervorragender Forscher Anspruch hat, auch wenn er irrt. Brunner ist nach meinem Urteile einer der bedeutendsten Rechtshistoriker nicht nur unserer Zeit. Er besitzt insbesondere eine Kenntnis des älteren Materials, wie sie in gleichem Umfange kaum ein anderer hat oder gehabt hat. Aber auch der größte Forscher kann irren. Und die Kenntnis des Materials garantiert nicht immer die richtige Auslegung. Andererseits darf die wissenschaftliche Achtung vor dem Gegner keine Erwiderung ausschließen, welche die Feststellung des wirklichen Sachverhalts fördern kann.

Brunner beschwert sich speziell über zwei meiner Ausführungen. Er glaubt bei mir den Vorwurf herauszuhören[1], daß er sich zum Zweck der Polemik einen Satz zurechtgelegt habe, zu dem er sich früher nicht bekannt habe. Dieser Vorwurf hat mir ferngelegen. Es handelt sich um etwas anderes. Bei jeder Diskussion ist es gestattet, Obersätze einzuführen, die man nicht beweist, weil sie notorisch sind. Aber die Notorität setzt voraus, daß der Obersatz vorher publiziert, bewiesen oder ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt ist. Wird ein Obersatz als notorisch eingeschoben, der es nicht ist, so ist der Gegner genötigt, auf den Mangel der Notorität hinzuweisen. Dieser Hinweis ist es und nichts anderes, was ich Brunner gegenüber geäußert habe.

Zweitens beanstandet Brunner die Deutung, die ich seinem Zitate von Kap. 10 lex Chamavorum in Rechtsgesch. I 247 Anm. 51 gegeben habe.[2] Brunner hat diese Beanstandung sehr bald nach dem Erscheinen meines Buches mir gegenüber erhoben, und ich hatte mich ohne jede Diskussion bereit erklärt, meine Auffassung in dem nächsten Bande meiner Beiträge zu berichtigen. Das tue ich hiermit. Ich glaube Brunner durchaus, daß er nur an eine Analogie und nicht an die direkte Anwendbarkeit gedacht hat. Ich bedaure das Mißverständnis,

1) a. a. O. S. 198 nach Anm. 1 zu Gemeinfreie S. 24.

2) S. 212 zu Gemeinfreie S. 28.

Digitized by Google

kann aber nicht anerkennen, daß meinerseits ein Verschulden vorliegt.[1] Die Worte, deren Weglassung Brunner rügt, waren für mich gerade bestimmend.[2] Im übrigen halte ich die Auslegung und Bewertung des Kap. 10 durch Brunner nach wie vor für unrichtig.[3]

In sachlicher Hinsicht bringt Brunner keine zusammenfassende Würdigung aller Anhaltspunkte, sondern Ausführungen zu einzelnen Unterproblemen.

Da Brunner eine Vervollständigung in Aussicht stellt, so will ich mich einstweilen darauf beschränken, drei für Sachsen besonders wichtige Unterprobleme herauszugreifen, ohne deshalb sonst zuzustimmen.

I. Die Frilingsbestandteile.

552a. Ich hatte das quellenmäßige Bild der Frilinge auf eine Klasse von Minderfreien gedeutet und als ihre Bestandteile namentlich Libertinen und Schutzsucher genannt. Brunner stellt hinsichtlich der Existenz dieser Deutungsmittel die Anforderung selbständiger Evidenz und vermißt den nach seiner

1) Nur gegen diesen Vorwurf, den v. Wretschko gegen mich erhoben hatte, habe ich mich Deutsche Literat.-Z. 1902 No. 11 Sq. 688 verwahrt. Vgl. Anlage 1.

2) Brunner hat Kap. 10 nur zitiert wegen der Zwölfzahl der Eideshelfer. Aber die Zwölfzahl ist so weit verbreitet, daß Kap. 10 nach dieser Richtung nicht mehr Übereinstimmung bietet als zahllose andere Stellen. Auch verliert bei einer so beschränkten Verwertung des Kap. 10 die Annahme Brunners, daß der Freilassungseid das Eintreten des Patrons überflüssig machte, jede Erkenntnisgrundlage. Ich hatte daher den Gedankengang Brunners wie folgt aufgefaßt: Kap. 10 gibt jedem Freien die Verteidigung durch Verwandteneid. Derjenige Libertine, der solche Verwandten nicht hat, ist gezwungen, den Patron hinzuzuziehen. Bei der Freilassung per hantradam ist dies Eintreten aber nicht erforderlich, weil die Berufung auf den Freilassungseid des Kap. 11 als Surrogat des Verwandteneids eintritt und dadurch dem Freigelassenen die Verteidigung nach Kap. 10 ermöglicht. Ich erfahre jetzt, daß diese Deutung tatsächlich irrig ist, aber ich halte sie nach wie vor für die durch die Fassung der Stelle gebotene.

3) Vgl. unten 552c.

Digitized by Google

Ansicht unumgänglichen Nachweis.[1] Oben ist ausgeführt worden, daß dieses Postulat zu weit geht. Aber wenn man es aufstellt, so wird ihm durch den Inhalt der Quellen genügt. Die Klasse der Libertinen ist selbständig erkennbar. Das negative Ergebnis der Nachforschung Brunners beruht, soweit Sachsen in Betracht kommt, auf folgenden Umständen:

1. Brunner hat bei der Übersicht der Freilassungsfälle den für Sachsen wichtigsten Fall, die Freilassung der Laten zur Minderfreiheit, übersehen.[2] Er behandelt nur den „schalkgeborenen", nicht den „latgeborenen" Libertinen, obgleich ich auch die Freilassung des Laten berücksichtigt und in erster Linie berücksicht hatte.[3] Durch dieses Übersehen haben sich für den Erkenntnisprozeß Brunners die Chancen der sachlichen Wahrscheinlichkeit verschoben. Die große Wahrscheinlichkeit, daß ein Late freigelassen werden konnte, ohne zur Vollfreiheit emporzusteigen, ergibt eine entsprechende Wahrscheinlichkeit für die Existenz einer Libertinenklasse. Eine numerische Bedeutung dieser Libertinen wird durch die große Zahl der Laten nahegelegt.

2. Für die Wahrscheinlichkeit einer zwischen den Laten und den Altfreien stehenden, in den Problemzeichen differenzierten Libertinenklasse hatte ich mich auf die Analogie anderer Rechte berufen.[4] Brunner berücksichtigt bei der Rechtsvergleichung nur das fränkische Recht, bei dem diese Klasse als Folge römischer Freilassungsformen, speziell der Urkunde anerkannt ist. Brunner bemerkt: „Eine Freilassung durch Urkunde muß für den Ausgang des neunten Jahrhunderts bei Sachsen und Ostfriesen bezweifelt werden".[5] Die Bemerkung ist sehr richtig, aber nicht relevant. Bei der Rechtsvergleichung sind die nächstverwandten Rechte heran-

1) a. a. O. S. 196, 97. Vgl. oben S. 644 Anm. 4.
2) Vgl. die Aufzählung a. a. O. S. 194, 95.
3) Gemeinfreie S. 327, 28.
4) a. a. O. S. 326.
5) a. a. O. S. 195.

Digitized by Google

zuziehen.[1] Deshalb kommen für Sachsen nicht die fränkischen Rechte in Frage, sondern das langobardische und das angelsächsische. Diese beiden Rechte ergeben die von Brunner vermißte Wahrscheinlichkeit der fraglichen Libertinenklasse. Auch andere germanische Rechte, namentlich die norwegischen[2], beweisen mit Sicherheit, daß die Existenz von höheren in den Problemzeichen differenzierten Libertinen nicht von dem Gebrauche der Urkunde abhing.

3. Als positiven Quellenbeleg für die Existenz der sächsischen Libertinenklasse hatte ich zwei Privaturkunden, welche die libertini erwähnen[3], und das Privileg Otto I. von 937 für Hamburg[4] angeführt, in dem ein ganzer Stand der liberti auftritt. Brunner hat diese Belege aus mir nicht bekannten Gründen keiner Beachtung unterzogen und sich dadurch die Erkenntnis der tatsächlich vorhandenen Libertinen verschlossen.

4. Gegen die Verwendung der „Schutzsucher" macht Brunner geltend[5], daß nicht jeder Schutz standesmindernd wirkte. Das ist richtig, aber nicht durchgreifend. Die Verwendbarkeit als Erklärungsmittel für den Stand der Frilinge hängt nur davon ab, daß es überhaupt solche Formen der Schutzherrschaft gab, welche standesmindernd wirkten, ohne in den Latenstand hinabzudrücken. Die Existenz solcher Formen läßt sich für Sachsen durch Rückschlüsse völlig sicherstellen.

5. Brunner hat die Anhaltspunkte, welche das Heiratsverbot, die Tutel der Frilinge und die Widukindsstelle für die Minderfreiheit bieten, anscheinend anders beurteilt, als mir

---

1) Vgl. Brunner, Handbuch I S. 98ff. und S. 242. Ferner oben S. 646 Anm. 1.

2) Vgl. Gemeinfreie S. 400ff. und unten No. 553.

3) I, S. 330. Vgl. Trad. Fuldenses, Dronke, C. 41 No. 108 S. 101. Ego Fr. trado — in pago Saxonie in villa Nuinburg libertinos III cum uxoribus suis et filiis et omni substantia eorum. No. 111 a. a. O. S. 102 Ego — Trado — unam hubam — cum libertino nomine Wolfger cum uxore et filia e omni posteritate sua et alia familia numero XVI et prole sua.

4) Vgl. unten No. 555.

5) S. 197 Abs. 3, S. 210.

Digitized by Google

richtig scheint. Von seinen Beurteilungen ist nur die Auslegung des Kap. 64 der lex Saxonum deutlich erkennbar. Diese Auslegung ist sicher unrichtig.[1]

Die Gesamtheit der Anhaltspunkte ergibt auch ohne Verwertung der späteren Frilingsstellen und des Sachsenspiegels denjenigen Grad der Evidenz für die Existenz von Minderfreien, den Brunner zu Unrecht fordert und zu Unrecht vermißt.

II. Kap. 3 Capitulare Saxonicum.

552b. Kap. 3 des Capitulare Sax.[2] enthält eine Vorschrift, der ich einen sehr erheblichen Erkenntniswert beilege. Brunner legt sie anders aus, als ich es getan habe. Ich gedenke auf diese Frage wegen ihrer Bedeutung an anderer Stelle ausführlicher zurückzukommen und will hier nur folgendes bemerken:

Ich habe die Vorschrift als Anwendungsnorm, insbesondere als Kollisionsnorm aufgefaßt. Brunner sieht in ihr ein Einführungspatent. Eingeführt seien nur diejenigen fränkischen Vorschriften, nach denen 15 Solidi zu zahlen waren, aber nicht alle, sondern nur diejenigen, nach welchen die Zahlung an die obrigkeitliche Gewalt erfolgte, und von ihnen wieder nur diejenigen, welche nicht unter den Begriff fredus fielen[3] (Doppelbeschränkung).

1. Die Deutung als Anwendungsnorm ist geboten, weil (a) die generelle Fortdauer des sächsischen Rechts garantiert war und Kap. 3 weder (b) eine Einführungssanktion noch (c) einen Deliktskatalog enthält.[4] Sie ist sachlich unbedenklich, weil die Durchführung des Persönlichkeitsprinzips im sächsischen Recht

1) Vgl. unten S. 654 ff.

2) Item placuit omnibus Saxonibus ut ubicumque Franci secundum legem solidos XV solvere debent, ibi nobiliores Saxones solidos XII, ingenui V. lidi IV componant. Vgl. Gemeinfreie S. 124 ff., Brunner S. 221—235.

3) Die Ausschließung der Friedensgelder ist im Text nicht erwähnt, aber ergibt sich aus der Anm. 1 S. 233 und aus der Art der aufgezählten Bußen.

4) Vgl. als Gegensatz die Kap. 1 und 2.

Digitized by Google

nur durch Induktion erkannt werden kann und keine widersprechende Quellenstelle vorhanden ist.[1]

2. Jede Deutung als Einführungspatent ist ausgeschlossen (a) durch die Umstände 1 a—c und (b) durch die Unbestimmtheit der Rechtsbezeichnung. Es gab gar kein Volksrecht der Franci, sondern nur Volksrechte der Salier und anderer Teilstämme, die voneinander abweichen.[2]

3. Die Deutung Brunners (Doppelbeschränkung) ist zu speziell, um mit dem bewußt umfassenden Wortlaute (ubicumque secundum legem) vereinbar zu sein, und außerdem wegen Ermangelung qualifizierter Bußen[3] inhaltsleer. Die Ausdehnung auf Friedensgelder würde an 2b scheitern.

III. Die Frilingsverwandten.

Brunner legt großen Wert[4] auf Kap. 64 der lex Saxonum[5]: liber homo, qui sub tutela nobilis (Mundwalt) cujus-

1) Die Betonung des Personalitätsprinzips ist das einzige Argument Brunners, das objektiv gegen die Deutung als Anwendungsnorm gerichtet ist. Die übrigen Ausführungen betreffen sekundäre Fragen.

2) Bei der Deutung als Kollisionsnorm ergab sich die weitere Spezialisierung durch den Kollisionsfall und erscheint die vorhandene Unbestimmtheit wegen der Mannigfaltigkeit der Eventualitäten als notwendig.

3) Bei „ubicumque secundum legem" muß in erster Linie an volksrechtliche Bußen gedacht sein. Brunner nennt nur eine, die Freisprecherbuße. Und diese zu Unrecht. Er braucht eine Fiskalbuße von 15 sol., die nicht fredus ist, und er nennt als Beispiel eine Gesamtbuße, von der nur 5 sol. und zwar als fredus an den Fiskus fallen. Vgl. Brunner, Handbuch II S. 350 Anm. 5. Die Hausungsbuße ist nicht angeführt, aber wegen 2b auch nicht verwendbar.

4) Vgl. S. 217, auch bereits Nobiles S. 101.

5) Kap. 64 wird sowohl von Vinogradoff S. 185, wie von Schröder, a. a. O. S. 351 ff. unrichtig verstanden. Der Sinn ist folgender: Nach sächsischem Recht mußte der Mundling sein Gut zuerst dem Verwandten, alsdann dem Mundwalt anbieten. Die Vollziehung des zweiten Angebots konnte schwierig sein, wenn der Mundwalt im Exil war. Deshalb gab Kap. 64 dem Mundling für diesen Fall das Recht, die zweite Offerte dem Sequester an Stelle des abwesenden Mundwalts zu erklären. Kap. 64 gibt, modern gesprochen, dem Sequester Zustellungsvollmacht für Verkaufsofferten der Mundlinge.

Digitized by Google

libet erat qui jam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo. si ille eam noluerit, offerat tutori suo (Mundwalt) vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est (Sequester). si nec ille voluerit, vendet eam cuicumque libuerit.

Brunner erklärt: „Aus den angeführten Gründen (Verwandtenmangel bei den Freigelassenen) halte ich auch nach wie vor für unmöglich, daß in lex Saxonum Kap. 64 der liber, der die hereditas, die er veräußern will, primo proximo suo anbieten soll, ein Freigelassener sei. Das Recht des primus proximus setzt voraus, daß der liber noch entferntere freie Verwandte haben kann." Aus dieser Erwägung folgert dann Brunner: „Hecks" Theorie könnte sonach für die lex Saxonum nur Nachkommen von Freigelassenen in die Klasse ihrer ingenui oder liberi einstellen. „Sie gewinnt dadurch nicht an Wahrscheinlichkeit."

Das Forschungsergebnis Brunners beruht in seiner Gesamtheit[1] auf einem Fehler der Interpretationstechnik, der auch sonst vorkommt, nämlich auf der Beschränkung des usuellen Wortsinns durch die okkasionelle Bedeutung, die das Wort in einer einzelnen Quellenstelle infolge des Zusammenhanges hat. Dieses Verfahren ist methodisch unrichtig. Der usuelle Wortsinn ist zwar regelmäßig nicht enger als der okkasionelle, aber er ist regelmäßig weiter.

Wenn in Kap. 64 gesagt ist: Der Friling soll sein Erbgut seinem nächsten Verwandten anbieten, so folgt daraus nur, daß es Frilinge gab, die Verwandte verschiedener Grade hatten. Aber es folgt aus diesem Ausspruche nicht, daß nur Leute mit einem derartigen Verwandtenbesitz Frilinge genannt wurden. Auch wenn Friling einen weiteren usuellen Wortsinn hatte, so

1) Ein Teil ist außerdem grammatisch bedenklich. Brunner behandelt primo als Apposition zu proximo und folgert daraus, daß auch der sohnbesitzende Freigelassene nicht Friling sein könne. Nun kann primo aber auch Adverbium sein (zuerst). Dafür sprechen sogar überwiegende Gründe. Schon die bloße Möglichkeit würde genügen, um Brunners Folgerung zu entkräften.

Digitized by Google

konnte das Wort in diesem Satze gebraucht werden, weil die Inhaltslosigkeit der Norm bei Nichtexistenz von Verwandten selbstverständlich war.

Der unzulässige Schluß ist nun aber gerade derjenige, den Brunner mit voller Sicherheit zieht und in dessen Notwendigkeit er den hohen Erkenntniswert der Stelle findet.

Die Unzulässigkeit dieser Auslegungsmethode erhellt noch deutlicher, wenn wir ihre Konsequenzen auf andere Stellen anwenden. Zwei Beispiele dürften genügen:

1. Das mehrzuerwähnende[1] Hamburger Privileg von 937 sagt: „Si vero aliquis ex libertis voluerit jamundling vel litus fieri — cum consensu coheredum suorum, non prohibeatur." „Coheredum" ist wirklich Mehrzahl. Die Interpretationsmethode Brunners würde zu dem überraschenden Ergebnisse führen, daß libertus nach seinem allgemeinen, usuellen Wortsinn den Freigelassenen selbst, auch den sohnbesitzenden ausschließt und nur auf die Nachkommen von Freigelassenen bezogen werden kann. Die Parallele ist um so schlagender, als dieses „libertus" wahrscheinlich ebenso ein Äquivalent für „friling" ist, wie jenes „liber".[2]

2. Der Spiegler zählt in I, 20 § 1 auf, „was jeder Mann von Rittersart möge geben seinem Weibe zur Morgengabe". Natürlich ist es unmöglich, daß der Spiegler mit diesem Manne von Rittersart einen unverheirateten gemeint hat. Nach Brunners Auslegungsmethode könnte somit die Wissenschaft nur verheiratete Männer in die Klasse der Leute von Rittersart einstellen. Die Unhaltbarkeit des Resultats kritisiert die Auslegungsmethode.[3]

1) Vgl. unten No. 555d.

2) Auch aus sachlichen Gründen ist es sicher, daß der libertus dieses Privilegs ein Minderfreier ist. Bei vollfreien Leuten war königliche Genehmigung oder Privileg zur Autotradition nicht erforderlich. Dagegen finden wir die Notwendigkeit einer königlichen Genehmigung bei einem „manumissus" in Verden. Mon. Germ. D. III No. 416 (1019). Vgl. auch unten No. 592.

3) Auf genau derselben Auslegungsmethode beruhen die Folgerungen, die Brunner aus Kap. 10 der lex Chamavorum zieht.

Digitized by Google

Ich lege auf diesen Gegensatz der Auslegungsmethode besonderes Gewicht, weil er von symptomatischer Bedeutung ist. Solange es möglich ist, daß Brunner und ich über so elementare Fragen der Auslegungstechnik dauernd verschiedener Ansicht sind, solange ist eine Verständigung über die Endresultate nicht zu erhoffen.

Im übrigen will ich gegen jede Verwertung des Kap. 64 zu ungunsten der Freiheitstheorie noch folgendes bemerken: Die Vorschrift des Kap. 64 findet sich in späterer Zeit inhaltlich und zum Teil in der Form übereinstimmend als Recht der Ministerialen.[1] Die Ministerialen sind unstreitig eine minderfreie Klasse, hervorgegangen durch Erhebung von Laten und Ergebung von Vollfreien, also insofern in derjenigen Stellung, in der sich nach meiner Theorie die Frilinge in tutela befunden haben. Wenn nun ein Satz des Ministerialenrechts sich bei den Frilingen vorfindet, so kann dieser Umstand zum mindesten nicht als Gegengrund gegen eine analoge Minderfreiheit der Frilinge in Betracht kommen.

553. Vinogradoff will eine abschließende Erörterung geben. Er sieht einen Mangel meiner Arbeit darin, daß ich zu viel Quellenanalyse treibe und nicht genug „den historischen Zusammenhang und die volkswirtschaftlichen Voraussetzungen" würdige.[2] Diesen Mangel will er vermeiden.

Tatsächlich ist mir das von Vinogradoff verwertete Material durchaus nicht fremd gewesen. Aber ich habe diejenigen Hypothesen ausgeschieden, die ihrerseits auf der hergebrachten Lösung der Untersuchungsprobleme aufgebaut sind. Vinogradoff ist weniger zurückhaltend gewesen, wie ich dies anderwärts an einer Hauptfrage gezeigt habe.[3] Infolgedessen stützt sich in seinen Augen die hergebrachte Lehre durch ihre eigenen Konsequenzen, die er für unabhängig erweisbar hält.

Auf der anderen Seite ist das von Vinogradoff verwertete Material insofern weit enger als das meinige, als

1) Vgl. oben S. 552.
2) a. a. O. S. 124, 25.
3) Ständeproblem S. 515ff.

Vinogradoff die nachkarolingischen Nachrichten fast vollständig beiseite läßt. Selbst die so wichtigen Frilingsstellen und das Hamburger Privileg von 937 werden einfach ignoriert.

Die Beurteilung der sächsischen Verhältnisse ist außerdem durch folgende Umstände beeinflußt:

a) durch eine merkwürdige Ungewandtheit in der Wergeldarithmetik[1],
b) durch eine unmögliche Auslegung des Kap. 3 Capitulare[2],
c) durch eine unrichtige Bewertung der Widukindsstelle[3],
d) durch die unrichtige Bewertung des Rudolf von Fulda[4],
e) durch eine Unterschätzung derjenigen Differenzierung, welche in germanischen Rechten durch die Freiheitsgliederung erreicht werden konnte.

Nur das letzte Moment bedarf an dieser Stelle einer Erläuterung. Vinogradoff betont, daß die sächsische Standesgliederung den fränkischen Schriftstellern eigenartig erschienen sei. Sie könne daher nicht mit der fränkischen identisch sein. — Eine Identität ist auch nach meiner Auffassung nicht vorhanden gewesen. Sie ist nicht vorhanden gewesen hinsichtlich der Zahl der Schichten. Ob die tripartitio bei den Franken einstens bestanden hat, mag dahingestellt bleiben. In karolingischer Zeit war die Standesgliederung eine mannigfachere infolge der Einfügung der Romanen, infolge der römischen Freilassungsformen und der Hebung der servi ecclesiatici und fiscalini. Ebensowenig stimmten die Rechtsfolgen überein. Das Heiratsverbot war bei den Franken nicht vorhanden, die Aktivstufung, wo sie noch vorkam, nur ganz beschränkt in Übung. Die Existenz weiterer Unterschiede ist eine offene, wahrscheinlich zu bejahende Frage. Eine wesentliche Verschiedenheit hat also bestanden. Mehr als eine Verschiedenheit läßt sich aber aus den Quellennachrichten nicht entnehmen.

1) Vgl. unten S. 688.

2) Vinogradoff sieht in der Vorschrift ein Einführungspatent generellen Inhalts. Vgl. oben S. 654.

3) Vgl. unten S. 663 Anm. 1.

4) Vgl. oben S. 643 Anm. 2.

Digitized by Google

Vinogradoff betont ferner die Schärfe des Unterschiedes zwischen Edelingen und Frilingen und scheint darin einen Gegengrund gegen meine Ansicht zu finden. Aber es fehlt gerade an jeder Parallele für einen ähnlichen Unterschied innerhalb der Vollfreien, während die Freiheitsdifferenz auch bei anderen Stämmen eine ebenso weitgehende Schärfe erreicht. Ich will mich mit einem Beispiele begnügen. In Ostnorwegen[1] wirkte die Freiheitsdifferenz noch über den Tod hinaus. Der Kirchhof war getrennt nicht nur für Gemeinfreie und Libertinen, sondern auch innerhalb der Libertinen wurden die Lösungsleute (Frilinge) getrennt beerdigt von den Freiheitsempfängern (Laten). Der Schalk lag an der Friedhofsmauer. Eine schärfere Gliederung läßt sich schwer denken. Und dennoch waren beide Klassen, die Lösungsleute wie die Freiheitsempfänger Libertinen. Das hat noch niemand bezweifelt. Bei beiden Klassen war das Geschlecht zeitlich geworden aus dem Nichts des Schalktums. Nur der Abstand war ein verschiedener. Die Schärfe der

1) Vgl. Borgarthings-Christenret I 9. Norske Gamle Love I S. 344: „Der Kirchhof ist für die Gräber in vier Abteilungen eingeteilt. Die „Landherrn" (eine Vasallenklasse) soll man begraben im Osten der Kirche oder im südlichen Lande unter der Dachtraufe (also dicht an der Kirche). Haben sie keinen Anteil an dem Friedhofe, so sollen sie in der Bauernabteilung liegen. Dann (an nächster Stelle) soll man begraben die Höldar (Gemeinfreie) und ihre Kinder. Dann soll man begraben die Lösungsleute (höhere Libertinen) und ihre Kinder. Ihnen zunächst soll man begraben die Freiheitsempfänger und ihre Kinder (niedere Libertinen). Zunächst der Friedhofsmauer soll man der Leute Knechte begraben und die Menschen, die von der See angetrieben werden und nordische Haarart haben. Legt man einen Knecht in die Abteilung der Freiheitsempfänger, so büße man 6 Unzen. Legt man einen Freiheitsempfänger in die Abteilung der Lösungsleute, so büße man 12 Unzen. Legt man einen Lösungsmann in die Abteilung der Höldar, so büße man 3 Mark." Ebenso Eidsivathing-Christenret I 50 a. a. O. S. 391: „Landherrn soll man zunächst der Kirche begraben. Auch ihre Kinder. Auch ihre Frauen. Ihnen zunächst die Höldar. Auch ihre Frauen. Auch ihre Kinder. Dann soll man begraben die Lösungsleute. Auch ihre Kinder. Ihnen zunächst begrabe man die Freiheitsempfänger. Auch ihre Kinder. Und zunächst der Kirchhofsmauer soll man begraben der Leute Knechte. Auch ihre (unfreien) Mägde."

Digitized by Google

sächsischen Gliederung bietet daher gar kein Bedenken gegen die Freiheitsdifferenz, sondern unterstützt sie. Auch die norwegische Gliederung erinnert an eine Kastenordnung.

554. Schröder hat die von ihm schon früher vertretene Ansicht, daß die sächsischen Edelinge solche Geschlechter gewesen sind, aus denen die sächsischen Fürsten (primores, satrapae) hervorgingen, von neuem mit vollster Entschiedenheit verteidigt.

Gegen die Arbeit Schröders habe ich zwei prinzipielle Bedenken:

Das erste betrifft die Abgrenzung des Themas. Schröder betitelt den ersten hier allein erheblichen Teil seines Aufsatzes „Der altsächsische Volksadel“ und nicht „Die altsächsische Standesgliederung“. Und diesem Titel entspricht der Inhalt. Schröder beschränkt sich auf die vermeintliche Identität der Edelinge mit dem hypothetischen „Herrenstand“. Auf die unter den Edeln stehende Schicht wird gar nicht eingegangen. Nun sind, wie ausgeführt, Edeling und Friling abschließende Gegensätze, die einander beleuchten. Jede isolierte Betrachtung eines Standes muß unvollständig bleiben. Deshalb hat auch Schröder die Widerlegung gar nicht erörtert, die sich hinsichtlich des Libertinenstandes für die herrschende Deutung ergibt. Sie gewährt keinen Raum für einen Libertinenstand, der von den Laten einerseits, von den Altfreien andrerseits differenziert war, während sich seine Existenz aus den Quellen ergibt. Durch dieselbe Einseitigkeit erklärt es sich, daß Schröder ebenso wie Vinogradoff die Auseinandersetzung mit den so bedeutsamen späteren Frilingsstellen völlig umgangen hat.

Mein zweites Bedenken richtet sich gegen die Überzeugungstreue Schröders. Schröder ist so sehr von der Richtigkeit seiner Ansicht, der Fürstentheorie, durchdrungen, daß es ihm unmöglich ist, sich die Frage auch nur für einen Augenblick wirklich als offen zu denken. Diese Überzeugungstreue wirkt persönlich sehr anmutend, aber ist dem wissenschaftlichen Werte der Arbeit nicht zuträglich.

Digitized by Google

Infolge dieser Freiheit von innerer Skepsis gibt Schröder überhaupt keine analytische Untersuchung des Problems und der Erkenntnisvorgänge, auf denen die verschiedenen Lösungen beruhen. Seine Arbeit ist nur eine warmherzige Rekapitulation der herrschenden Lehre; eine Rekapitulation, bei welcher die Intensität des Ausdrucks mehr hervortritt, als der Reichtum an Gedanken.

Infolge dieser Überzeugungstreue ist es Schröder unmöglich geworden, die Ansichten seiner Gegner richtig zu verstehen und zu würdigen. Dadurch erklären sich die schiefen Referate, die er über meine Meinungen gibt[1], sowie die schweren und nicht gerechten Vorwürfe, die er gegen meine Arbeitsmethode erhebt.

Infolge dieser Überzeugungstreue ereignet es sich endlich, daß solche Ausführungen Schröders, welche die Richtigkeit der Fürstentheorie beweisen sollen, wenn man näher zusieht, selbst wieder auf der Annahme der Richtigkeit beruhen. Beispiele bieten die Referate über den Stellingaaufstand, über Beda, über die angebliche Bevorzugung der Edelinge, über das Auftreten der Fürsten und Vornehmen und besonders anschaulich die Bemerkung S. 361 Abs. a. A., bei welcher die Identität von „primores“ und „Edelinge“ als selbstverständlich vorausgesetzt ist.

Die volle Begründung dieser Charakteristik werde ich bei anderer Gelegenheit geben. Einstweilen genügt der Hinweis darauf, daß ich schon mehrfach in diesem Buche genötigt

1) Völlig verkehrt ist es z. B., wenn Schröder S. 363 Abs. sagt: „Indem Heck — in den Edelingen — nur gemeinfreie Leute sieht, — ist er genötigt, den Frilingen — eine andere Stellung zuzuweisen und sie für Minderfreie zu erklären —.“ So weit ich die isolierte Evidenz verwerte, habe ich stets die Evidenz des Frilingsteils als besonders vollkommen betont. Vgl. die Frilingsstellen Gemeinfreie S. 46—50 und die Hervorhebung S. 352 Abs. 1. Es ist eine sonderbare Verkennung des Streitstandes, wenn Schröder meine Deutung der Frilinge als bloßen Reflex bezeichnet, um so sonderbarer, wenn man Schröder a. a. O. S. 368 heranzieht. Auch die Ausführung, die Schröder S. 357 Zeile 9 v. ob. mir zuschreibt, findet sich bei mir nirgends. Mein Gedankengang ist ein ganz anderer.

Digitized by Google

war, der Forschungsmethode Schröders näherzutreten und dies auch fernerhin tun werde. Schröder ist nicht nur überzeugungstreu, sondern auch methodentreu.

555. Der Fortbestand der altsächsischen Standesgliederung ist uns mit voller Bestimmtheit für das 10. Jahrhundert bezeugt.

Für die erste Hälfte des Jahrhunderts liegt vor das Zeugnis der Vita Lebuini[1], welche die Standesgliederung nach Nithard unter Verwendung der einheimischen Bezeichnungen mitteilt, aber an die Worte „sed erat gens ipsa ordine tripartito divisa" den Zusatz einschiebt „sicut nunc usque consistit".

Für das letzte Drittel des Jahrhunderts[2] bringt Widukind ein sachlich ebenso bestimmtes Zeugnis:

Widukind erklärt in seiner Widmung, er habe auch einiges geschrieben „de origine statuque gentis". Diesem Programm entsprechend gibt er die Sage von der Herkunft der Sachsen und der sukzessiven Eroberung des Landes. Nach der Erzählung der zweiten Eroberung mit Hilfe der Franken fährt er fort: „Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt, societate Francorum atque amicitia usi. Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis tributis condempnaverunt; unde usque hodie gens Saxonica triformi genere ac lege preter conditionem servilem dividitur."

Daß Widukind mit seiner altsächsischen Dreiteilung die Einteilung in Edelinge, Frilinge und Laten gemeint hat, ist klar und auch noch niemals bezweifelt worden. Beachtenswert ist es, daß Widukind die Sachsen bezeichnet als „dreigestaltet an Abkunft und Standesrecht". Deshalb haben wir in dieser Stelle ein sachverständiges und einwandfreies Zeugnis für das letzte Drittel des 10. Jahrhunderts und für zwei Dinge, für den Fortbestand der sächsischen tripartitio, für den Fortbestand ihrer Bedeutungsgröße. Noch bei Widukind ist es die

1) Mon. Germ. SS. II, S. 361.

2) Widukind begann sein Werk um 967.

Digitized by Google

tripartitio, welche das Standesrecht des Einzelnen bestimmt und dem Gesamtbilde des Volkes die Schichtung aufprägt. Das Vorstehende ist die erste Bedeutung der Widukindsstelle.[1]

Wegen des Fortbestandes der alten Gliederung dürfen wir nun Nachrichten des 10. Jahrhunderts für ihre Deutung benutzen.

555a. Gerade die eben erwähnte Widukindstelle enthält eine solche Nachricht. Diese zweite Bedeutung der Stelle sehe ich darin, daß sie uns einen damals geglaubten Versuch überliefert, die Entstehung der drei Stände zu erklären (Erklärungstendenz), und dieser damalige Glaube uns Aufschluß über die zeitgenössische Auffassung der Stände gibt (Erkenntniswert).

Die Erklärungstendenz habe ich zunächst aus dem Zusammenhange und dem Wortlaute entnommen. Widukind nennt drei Bestandteile, deren Nachkommen das Land bewohnen: 1. die Saxones, 2. manumissi et amici auxiliarii, 3. reliquiae pulsae gentis. Wenn er nun fortfährt: „Aus diesem Grunde werden bei dem Volke der Sachsen bis zum heutigen Tage nach Geschlecht und Recht, abgesehen von dem Stande der Schalke, drei Stände unterschieden", so scheint mir der behauptete Kausalzusammenhang nur in der Weise denkbar zu sein, daß die Nachkommen der drei Bestandteile den drei Ständen zugewiesen werden. Den Erkenntniswert finde ich darin, daß die Sage, welche Widukind berichtet, die Edelinge als Nachkommen aller altfreien Volksgenossen, die Frilinge als Nachkommen von Freigelassenen und Stammesfremden auffaßt, somit unmittelbar meine Freiheitstheorie enthält.

555b. Schröder bestreitet sowohl die Erklärungstendenz als den Erkenntniswert.

---

1) Schon durch diese erste Bedeutung richtet sich die Bemerkung Vinogradoffs a. a. O. S. 185 Anm. 2, daß die Widukindsstelle kaum ins Gewicht falle. Die Bemerkung erklärt sich nur durch den auch sonst bezeichnenden Mangel an Verständnis und Interesse für die späteren Schicksale der karolingischen Stände.

Digitized by Google

In erster Hinsicht meint er, Widukind habe nicht die Absicht gehabt, die ganze Dreiteilung zu erklären. Den Ursprung der Edelinge und Frilinge habe er als bekannt vorausgesetzt. „Nur über die Entstehung des dritten Standes will er Aufschluß geben." „Nebenher" berichtet er von der Sage über die Aufnahme der manumissi und amici auxiliarii. Für eine solche Konzentration des Erklärungswillens auf den Ursprung der Liten bietet sich nicht der geringste Anhalt. Der Unterschied der Edelinge und Frilinge ist nicht etwa schon vorher erklärt, sondern bis zu diesem Punkte treten nur Saxones auf, ohne daß ein Standesunterschied bemerkbar ist. Der Stand der Laten ist ebensowenig genannt wie die beiden anderen. Die reliquiae sind nicht ausführlicher behandelt als die beiden anderen Bestandteile. Auch ist gar nicht abzusehen, weshalb Widukind, der nach der praefatio überhaupt die origines der Sachsen erzählen will, die Entstehung der beiden oberen Stände für weniger interessant gehalten haben sollte, als die Entstehung der Laten. Andrerseits ist die Erwähnung der manumissi und auxiliarii so kurz, daß sie nur durch die Rücksicht auf die tripartitio veranlaßt sein kann, sonst würde diese Bemerkung gar kein Interesse geboten haben. Endlich ist immerhin zu beachten, daß in dem Inhaltsverzeichnisse, das wahrscheinlich noch von Widukind selbst herrührt, jedenfalls aber alt ist, der Inhalt des Kap. 14 mit den Worten referiert wird: „Wie die Sachsen ihr Land teilen und weshalb sie nach Abkunft und Recht dreigeteilt leben".

Unter diesen Umständen besteht nicht die geringste Berechtigung dazu, die Gesamterklärung aller drei Stände zu bezweifeln.

Schröder bemerkt weiter[1], daß die Mitteilung Widukinds, wenn sie den von mir beigelegten Inhalt gehabt hätte, dennoch „für die historische Forschung durchaus belanglos sein würde", da sie den Ereignissen um 400 Jahre nachhinke. Schröder verwechselt in dieser Bemerkung die Existenz der von der

1) a. a. O. S. 365.

Digitized by Google

Sage erzählten Vorgänge[1] mit der Existenz der Sage selbst.[2] Die Existenz der Sage ist durch das absolut glaubwürdige Zeugnis eines Zeitgenossen festgestellt. Und diese Tatsache der Existenz der Sage ist es, der ich Erkenntniswert für das Ständeproblem beigelegt habe und beilege. Die Hauptfrage des Ständeproblems geht ja dahin: Gehörten die Sachsen altfreier, aber nicht besonders ausgezeichneter Abkunft zu den Edelingen oder zu den Frilingen? Und die Sage antwortet darauf: „Alle altfreien Sachsen gehören zu den Edelingen. Die Frilinge sind nur die Nachkommen der Freigelassenen und der Stammesfremden.“ Diese Sage ist aber das generelle Urteil von Zeitgenossen, von Leuten, die unter der Herrschaft der fraglichen Standesbegriffe lebten, die selbst entweder Edelinge oder Frilinge oder Laten waren. Es ist mir nicht verständlich, wie man die Existenz einer solchen Erklärungssage als „durchaus belanglos“ bezeichnen kann.[3]

Die Widukindstelle ist im Grunde den Frilingsstellen anzureihen. Wie Rudolf von Fulda die aufständischen Frilinge zu den liberti rechnet, wie die späteren Stellen ausnahmslos den Friling als Libertinen oder Minderfreien bezeichnen, so charakterisiert auch Widukind durch die Ursprungssage den Stand der Frilinge als den Stand der Freigelassenen und Fremdlinge.

555c. Mit dieser Auslegung stimmt auch das sonstige Auftreten der Stände bei Widukind überein. Die Standes-

---

1) Wegen dieser Verwechslung sucht Schröder die von Widukind erzählte Sage durch Vorgänge bei den Langobarden zu entkräften, die angeblich ihren Freigelassenen bei einer solchen Gelegenheit die Gemeinfreiheit verschafft hätten. Wäre die Angabe richtig, so wäre sie nach vorstehendem unerheblich. Aber sie ist auch unrichtig. Die betreffenden Freigelassenen wurden nicht gemeinfrei. Vgl. E. Goldmann, Beiträge zur Geschichte der germanischen Freilassung durch Wehrhaftmachung; Gierkes Untersuchungen Bd. 70, 1904.

2) Auf einer entsprechenden Verwechslung beruht die Bemerkung Brunners S. 197 Absatz 3 a. E. Brunner verwechselt mich mit Widukind.

3) So Vinogradoff, vgl. oben 663 Anm. 1.

Digitized by Google

bezeichnungen, die vorkommen, sind nobilis und servus, servilis conditio, einmal liberi und zugleich libertus.

Die Edelinge müssen damals, wie auch Schröder annimmt, zahlreich gewesen sein, da alle Personen, die Widukind erwähnt, nobiles sind bis auf einen libertus. Widukind kennt auch die Fürsten des Beda. Aber die Sage fixierte ihre Zahl auf drei. Es ist daher sicher, daß wenigstens damals das Merkmal des Edelings nicht die Zugehörigkeit zu einem der drei Fürstengeschlechter war.

Der Libertus wird in einem Zusammenhange erwähnt, für den die Freilassung ganz gleichgültig ist.[1] Das Wort ist nur lateinisches Äquivalent einer deutschen Standesbezeichnung. Dieser libertus gehört zu den liberi. Das deutsche Äquivalent kann deshalb nicht Lite, sondern nur Friling sein. Widukind hat nicht nur die Frilinge auf manumissi zurückgeführt, sondern auch friling mit libertus übersetzt. Dadurch bietet er eine zweite Frilingsstelle.

555d. Bereits früher ist von Wittich[2] und von mir[3] die große Bedeutung des Privilegs betont worden, das Otto I. 937 der Hamburger Kirche erteilte.[4]

Die für uns erheblichen Teile der Urkunde lauten: eidem loco supradicto concedimus omnes concessiones quas concesserant anteriores Francorum reges, ceterisque monasteriis ad hanc diocesim pertinentibus, id est Ahamaslahun, Bremun, Biresinum, Bukkiun, videlicet ut nullus iudex publicus vel quaelibet iudiciaria potestas aliquam sibi vindicet potestatam in supradictorum hominibus monasteriorum, litis videlicet et colonis. Si

1) Vgl. Kap. 52. Faciunt tamen cives Cocarescemiorum, ut dux imperarat, pacemque eo pacto obtinent, quod liberi cum uxoribus et natis supra murum inermes ascenderent, conditione servili et omni suppellectili in medio urbis hostibus relicta. Cum intra urbem irruerent barbari, quidam illorum suum municipium agnoscit in cuiusdam liberti uxore; quam cum rapere de manu viri niteretur, ictum pugni accipit irritumque pactum ex parte Saxonum proclamitat.

2) Grundherrschaft S. 127, 3, Freibauern S. 319.

3) Gemeinfreie S. 329.

4) Mon. Germ. DD. I No. 11.

Digitized by Google

vero aliquis ex libertis voluerit iamundling vel litus fieri aut etiam colonus ad monasteria supradicta cum consensu coheredum suorum, non prohibeatur a qualibet potestate, sed habeat licentiam nostra auctoritate; habeat quoque potestatem praedictus Adaldag successoresque eius Hammaburgensis aecclesiae archiepiscopi super libertos et iamundilingos monasteriorum supradictorum in expeditionem sive ad palatium regis.

Das Privileg enthält sehr wichtige Nachrichten. Ich muß meine früheren Ausführungen ergänzen.

Die abhängigen Leute des Klosters werden dreimal für drei verschiedene Zwecke nach Klassen aufgezählt. 1. In der Immunitätsklausel erscheinen liti und coloni. 2. Gegenstand des Eintritts sind die Stellungen des Jamundlings, des Liten und auch des Kolonen. 3. Gegenstand der Militärgewalt sind Jamundlinge und liberti. — Die Nichterwähnung der Liten in 3 erklärt sich durch die Ablösung des Heerdienstes[1] und bestätigt diese Erkenntnis. In 2 muß coloni auch Jamundlinge und liberti umfassen. Somit haben wir mit Sicherheit drei Klassen abhängiger Leute: Liten, liberti und Jamundlinge. Das wird sich später[2] als bedeutsam erweisen. Zunächst bedürfen die drei Bezeichnungen colonus, Jamundling und libertus der Erläuterung:

Als deutsches Äquivalent für colonus ist „Landsasse“ zu denken. Das Wort begegnet uns schon in den ältesten Werdener Urbaren als Bezeichnung für ständisch unabhängige Pächter. In diesem speziellen Sinne ist es wahrscheinlich in No. 2 gebraucht. Im weiteren Sinne bezeichnet es a) überhaupt den Hintersassen oder b) den auch abhängigen, aber nicht unfreien Hintersassen oder c) den libertus im Gegensatz zu dem Jamundling. In dem weiteren Sinne b) ist es in No. 1 verwendet.

Die sprachliche Erklärung von *Jamund*ling soll später erörtert[3] werden. Sie ergibt als wahrscheinlich, daß das Wort

1) Vgl. oben S. 426, 442.
2) Vgl. § 73 a. E.
3) Vgl. Anlage 7.

Digitized by Google

den Mundling bezeichnet, der es durch seinen Willen geworden ist, den Autotradenten oder Schutzsucher. Natürlich setzt eine solche Bezeichnung einen Gegensatz voraus, sie beweist die Existenz von Mundlingen anderer Art. Einen solchen Gegensatz boten die Freigelassenen, die nicht wegen ihres Bekenntnisses, sondern wegen ihrer unfreien Herkunft unter dem Mundium des Patrons standen.

Zu dieser Auffassung stimmt das Auftreten im Privilege. Die Stellung des Libertus wird anscheinend nicht als Eintrittsziel erwähnt. Man könnte daran denken, libertus unter colonus zu verstehen. Ich halte dies für möglich, aber nicht für wahrscheinlich, weil ein Bruch des Gedankenganges vorliegen würde. Die liberti mußten zwischen den Jamundlingen und den Liten in der Vorstellung der Redenden auftauchen. Natürlich konnte es nicht verwehrt sein, in diejenige Unterordnung freiwillig einzutreten, in welcher sich der Libertine befand. Aber jeder freiwillig Eingetretene war eben ein Jamundling. Der Eintritt als Jamundling ist eben der Eintritt in die Stellung des libertus. Die Mundgewalt über den Jamundling ist eine eventuell rechtsgeschäftlich modifizierte Nachbildung der Patronsgewalt.

Was ist nun das deutsche Äquivalent für libertus? Mayer[1] setzt ohne weiteres Friling. Ich habe mich ihm schon früher angeschlossen[2] und muß jetzt das Vorhandensein der Äquivalenz als ziemlich gesichert erklären. Late ist ausgeschlossen. Ein anderes sächsisches Wort ist nicht bekannt. Die erste Erwähnung ist ferner derart, daß die Übersetzung einer usuellen Standesbezeichnung nahe liegt. Usuell waren damals die Ausdrücke der tripartitio. Immerhin ist die juristische Stellung als Libertine nicht gleichgültig. Es wäre schließlich möglich, daß man sie durch den lateinischen Ausdruck auch ohne deutsches Äquivalent charakterisiert hätte. Ich will daher der Vorsicht halber beide Alternativen berücksichtigen.

---

1) S. 41 Anm. 116.
2) Gemeinfreie S. 57.

555e. Die Erkenntniswirkung dieser Nachrichten für das Ständeproblem vollzieht sich in verschiedener Weise, je nachdem man die Äquivalenz mit friling zugrunde legt oder nicht.

Im ersten Falle erbringt die Stelle ein unmittelbares und durchschlagendes Zeugnis für die Libertinenqualität der Frilinge. Wenn die Standesbezeichnung friling zur Zeit der alten Geltung der tripartitio in einer so gut stilisierten, gerade den Standeswechsel erörternden Urkunde mit libertus übersetzt worden ist, dann sind die Frilinge Libertinen gewesen.

In dem zweiten Falle ist die Erkenntniswirkung mehr mittelbar, aber immerhin sehr bedeutend. Die Urkunde erbringt die von Brunner vermißte isolierte Evidenz für das Dasein der beiden minderfreien Klassen, der Libertinen und der Schutzsucher. Die Klassen erscheinen numerisch bedeutsam. Die Klöster verfügen militärisch nur über solche Leute, die einer der beiden Klassen angehören. Das Zeugnis fällt in die Zeit, als die altsächsische Standesgliederung noch lebendig war. Aber seine Tragweite reicht viel weiter zurück. Jamundling ist ein technischer Ausdruck, der auf sächsischem Boden gewachsen ist. Solche Bildungen brauchen Zeit. Es geht nicht an, die Entstehung dieser Klassen auf fränkischen Einfluß zurückzuführen. Die Jamundlinge und ihr Gegenstück, die Libertinenmundlinge, sind altsächsisch. Dadurch beleuchtet diese Stelle auch die tutela in Kap. 64 der lex Saxonum. Nun liegt ein Einwand nahe! Aus der Existenz solcher Klassen folge noch nicht ihre Differenzierung von den altfreien Leuten in den Problemzeichen. Die Frilinge könnten eine Mischklasse gewesen sein. Das ist eine Notpforte, aber eine enge. Denn es handelt sich um solche Libertinen, die noch in dem Mundium des Patrons stehen. Ihre Gleichstellung mit altfreien Leuten, die ihr Recht bewahrt haben, ist schwer glaublich. Ferner besteht die Notpforte nur hinsichtlich der Beweiswirkung dieser einen Stelle. Die Fortsetzung des Weges wird schon durch die Masse der übrigen Beweise gänzlich ausgeschlossen. Endlich werde ich später noch einen Spezialriegel vorschieben.[1]

1) Vgl. unten No. 597 a. E.

Digitized by Google

Mittelbar ist die Urkunde auch von Bedeutung für die Auslegung anderer Nachrichten. Die Hamburger Klöster haben nur über drei Klassen persönlich abhängiger Leute verfügt, über Schutzsucher, Freigelassene und Laten. Es liegt die Annahme nahe, daß die zahlreichen Nachrichten des 9. und 10. Jahrhunderts über die abhängigen Elemente anderer Gegenden des Stammlandes Sachsen unter abweichenden, zum Teil allgemeinen Bezeichnungen dieselben Klassen bergen. Namentlich wird über die „coloni“[1] Ostfalens, die von den Liten verschieden sind, in einer Weise verfügt, welche das Vorhandensein einer Mundialgewalt erkennen und deshalb auf Minderfreiheit schließen läßt. Diese Coloni sind Mundlinge. Ihre Beziehung zu den liberti des besprochenen Privilegs ergibt sich daraus, daß sie in den Bestätigungen des Privilegs von 937 die nicht mehr erwähnten liberti vertreten. Die Immunitätsklausel der Bestätigungen und ebenso der Privilegien für Heslingen[2] kennen nur liti, coloni und Jamundlinge. Andrerseits gehörten aber alle diejenigen abhängigen Elemente, welche über den Laten stehen, zu dieser Zeit, als die tripartitio noch lebendig war, zu den Frilingen. An minderfreiem Materiale für die Erklärung der Frilinge fehlt es durchaus nicht.

Wenn wir die Nachrichten des 10. Jahrhunderts isoliert überschauen, so ist ihr Wert für das Ständeproblem ein beträchtlicher. Er wächst durch die Vergleichung mit den Ständebildern der Folgezeit.

---

1) Diese coloni werden z. B. erwähnt und von den Laten unterschieden: Mon. Germ. D. I Heinrich I. No. 1, 3, Otto I. No. 2, 7, **16**, 21. Vgl. unten (No. 595c), 96, 174. D. II. Otto II No. 2, 29, 34, *61*, 81, 103, 116. Otto III No. 23, 24, *40*, 41. D. III Heinrich II. No. 13, *50*, 63, 81, 256b. *325*, 377. Die kursiv gedruckten Zahlen beziehen sich auf Erneuerungen des Hamburger Immunitätsprivilegs. Ein näheres Eingehen auf diese Nachrichten muß ich aus dem unten No. 591 angeführten Grunde einstweilen aufschieben. Vgl. übrigens unten No. 595c und Wittich, Grundherrschaft S. 127 Anm. 1 und 4.

2) Vgl. Hodenberg, Bremer Geschq. III S. 6, 8 und Mon. Germ. D. II S. 423, 24.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Allgemeine Anhaltspunkte für die Kontinuität der Standesverhältnisse. § 67.

556. Die große Bedeutung, welche verschiedenen Zeitbildern der Stände desselben Stammes für die Forschung zukommt, ist früher[1] hervorgehoben worden. Der Grad dieser Bedeutung im Einzelfalle ist abhängig von dem Umfange der Übereinstimmung, dem zeitlichen Abstande, der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit einer Umgestaltung durch standesbildende Fermente politischer, militärischer und sozialer Natur.

Nach allen diesen Gesichtspunkten besitzt die Standesgliederung des Sachsenspiegels einen hohen Wert für die Deutung der altsächsischen Gliederung.

557. Die altsächsische Standesgliederung ist eine Zweiteilung der Freien. Jeder Freie ist entweder Edeling oder Friling. Die Gliederung tritt juristisch hervor in der Verschiedenheit der Bußen und dem Mangel des Konnubiums. Diese Unterschiede sind die Problemzeichen. Die Gliederung des Sachsenspiegels wird von dem Spiegler teils als Dreiteilung, teils als Fünfteilung hingestellt. Aber wenn wir die juristischen Unterschiede zusammenstellen und abwägen, wenn wir in dem Bilde des Spiegels nach den Problemzeichen der altsächsischen Standesgliederung forschen, dann verschieben sich die Scheidungslinien. Dann tritt uns auch im Sachsenspiegel eine Zweiteilung der Freien in Schöffenbare und Nichtschöffenbare als Hauptgliederung entgegen, eine Zweiteilung gerade in den alten Problemzeichen.[2]

Schon die Übereinstimmung in der Zahl der Hauptschichten spricht dafür, daß es in Wirklichkeit ein und dieselbe Spaltung ist, die uns in den alten Nachrichten und im Spiegel, wenn auch mit größtenteils geänderten Bezeichnungen,

1) Vgl. oben S. 13, 14.
2) Vgl. oben S. 268 ff.

Digitized by Google

entgegentritt. — Denn das Verhältnis neuer Schichtungen zu älteren pflegt noch lange das der Kreuzung und Unterteilung zu sein. Der glatte Ersatz einer durchgreifenden Zweiteilung durch eine andere neue, ohne Beibehaltung irgendwelcher Einwirkungen der älteren, würde sehr auffallend sein und sich nur in sehr langen Zeiträumen vollziehen können.

Die erforderlichen Zeiträume stehen nicht zur Verfügung.

558. Die Alleinherrschaft der altsächsischen Standesgliederung ist uns für einen umfassenden Zeitraum bezeugt. Schon vor der fränkischen Eroberung war das Konzilium des Volkes aus Deputierten der drei Stände zusammengesetzt. Der Ursprung der Gliederung muß daher in noch viel entlegenere Zeiten zurückgehen. Dieselbe Gliederung ist aber nicht nur für das 8. und 9. Jahrhundert bezeugt. Sie ist noch im 10. Jahrhundert schlechthin die Gliederung des Volkes, diejenige Gliederung, wegen der die Sachsen nach dem Ausspruche Widukinds sind „triformis genere ac lege".

Auch über die Schärfe des Gegensatzes kann gar kein Zweifel bestehen. Der Vergleich Schröders mit der indischen Kastenordnung ist nicht unzutreffend. Nicht nur das Urteil der Beobachter, auch die einzeln überlieferten Züge beweisen die Tiefe der Kluft. Nicht nur nach dem Stande des Verletzten sind Wergeld und Buße abgestuft, auch bei den Leistungen wird der Stand des Leistenden berücksichtigt. Für die an den Fiskus zu zahlenden Bußen ist dies ja überhaupt nicht bestritten. Das Eheverbot und die Sanktion durch Todesstrafe, die ständische Vertretung im Völkerschaftsrat, alles deutet auf die Tiefe des ständischen Gegensatzes, auch zwischen Edeln und Frilingen. Solche Scheidungen pflegen sich nicht leicht zu verwischen, am wenigsten in einer Zeit und bei einem Stamme, die das überlieferte Recht mit Eifersucht wahrten.

Da diese scharfe Scheidung die sonst umwälzenden Einwirkungen der fränkischen Eroberung und der Christianisierung ungeschwächt überdauert hat, so müssen wir erwarten, daß deutliche Nachwirkungen dieses Gegensatzes in den folgenden,

vergleichsweise ruhigen, der Erhaltung des heimischen Rechts in Sachsen günstigen Zeiten noch Jahrhunderte hindurch hervortreten müssen.

Alle Analogien sprechen für die Langlebigkeit ständischer Unterschiede. Oben haben wir gesehen, daß die Schichtung der bäuerlichen Bevölkerung, wie sie im Spiegel hervortritt, in Schöffenbare, Landsassen und Laten in den bäuerlichen Verhältnissen Niedersachsens ihre Spuren noch bis in das 19. Jahrhundert hinein hinterlassen hat. Dabei waren die Zeiten beweglicher geworden als in der Spanne vom 10. zum 12. Jahrhundert.

Wenn man in der Problemspaltung eine Vorrechtsdifferenzierung sieht, dann erfüllt sich die berechtigte Erwartung nicht. Nirgends finden sich Spuren des angeblichen Volksadels, der Rechtsgleichheit zwischen Altfreien und Libertinen. Auch in den ausführlichen und sehr altertümlichen Angaben des Sachsenspiegels ist nicht der geringste Zug vorhanden, dessen Zurückführung auf den Volksadel nur in Frage käme, während die angeblich früher nicht vorhandene Freiheitsdifferenz scharf hervortritt.

Wenn man dagegen schon in der Problemspaltung eine Freiheitsdifferenzierung sieht, dann ist die Erwartung genau so erfüllt, wie sie gehegt werden darf. Die altsächsische Gliederung der Freien ist auch für den Sachsenspiegel bedeutsam, sie ist die grundlegende Gliederung in Schöffenbare und Nichtschöffenbare; sie ist es, die noch in moderner Zeit fortgewirkt hat. Auch für die Zwischenzeit zwischen dem 10. Jahrhundert und dem Sachsenspiegel ergeben sich bestätigende Nachrichten, unter andern durch einen teilweise überraschenden Aufschluß.[1]

559. Zu demselben Ergebnisse gelangt man, wenn man von der Würdigung des Sachsenspiegels ausgeht und nach dem Alter der Hauptgliederung fragt.

Das Bild der sächsischen Stände, das uns Eyke zeichnet, hat historische Perspektive. Die Abgrenzung der Klassen ist gewissermaßen ein Palimpsest. Wir können jüngere und

1) Vgl. § 73.

Digitized by Google

ältere Schriftzüge unterscheiden. Zu den jüngeren Zügen gehören die Unterschichtungen der beiden Hauptgruppen und die kreuzende Einteilung nach der Ritterbürtigkeit. Die Einteilung in Altfreie und Libertinen ist eine viel ältere Schrift. Sie ist für das Auge des Spieglers bereits etwas hell geworden. Er spricht von drei Arten der Freiheit. Die Scheidung ist auch im Zurücktreten begriffen. Schon haben die Pfleghaften das Anrecht auf das Amt der Fronboten erlangt, und sie stehen im Begriff, zu Wergeld und Buße der Schöffenbaren emporzusteigen. Nur in den altertümlichen Zügen tritt uns die Zweiteilung entgegen. Aber auch die jüngeren, verhältnismäßig modernen Züge können nicht erst in der Zeit des Spieglers geschrieben sein. Die soziale Bedeutung der Stadtverfassung geht sicher in das 10. Jahrhundert zurück. Wesentlich älter sind Lehnswesen und ritterlicher Dienst. Die Heerschildordnung wurzelt in der Karolingerzeit. Aber die Scheidung der Altfreien und der Libertinen muß noch älter sein, sonst hätten sie nicht Wergeld und Buße unabhängig von den anderen Fermenten bestimmt. Damit zeigt die historische Perspektive des Sachsenspiegels uns jene Zeiten, für welche uns die Scheidung in Edelinge und Frilinge als die Volksgliederung, als die allein für die Bußen bedeutsame Gliederung, überliefert ist.

Auch äußere Zeugnisse sprechen für diese Rückdatierung. Kriterien der im Sachsenspiegel bezeugten Hauptgliederung sind die Auffassung der edlen Geburt als altfreier Geburt und das Auftreten eines besonderen Libertinenstandes. Diese Kriterien führen sehr weit zurück. Die Bedeutung der altfreien Abkunft tritt schon bei Thietmar hervor. Der besondere Libertinenstand ist schon für das 10. Jahrhundert durch das Privileg von 937 sowie durch Widukind bezeugt. Damit gelangen wir in die Zeit der altsächsischen Standesgliederung. Endlich ist auch aus allgemeinen Gründen völlig sicher, daß eine Zurücksetzung der Libertinen in den Problemzeichen, die uns noch im 13. Jahrhundert bezeugt wird, schon altsächsisch gewesen sein muß.[1]

1) Vgl. unten No. 588.

Mögen wir die Gliederung der alten Nachrichten nach vorwärts, oder die Hauptgliederung des Sachsenspiegels nach rückwärts verfolgen, immer gelangen wir zu einem gleichzeitigen Bestehen beider Einteilungen hinsichtlich derselben Problemzeichen, und diese Gleichzeitigkeit kann angesichts der erschöpfenden Tragweite einer jeden Einteilung nur als Wesenseinheit gedacht werden.

560. Zu der Annahme der Kontinuität stimmt ferner das Auftreten der Standesbezeichnungen bei den Historikern und in den Urkunden, namentlich in den Zeugenlisten. Wenn eine grundlegende Gliederung durch eine andere verdrängt wird, dann pflegt in den Bezeichnungen eine Veränderung, ein Schwanken einzutreten. Die neuen Merkmale kommen zuerst in neuen Bezeichnungen zum Ausdrucke. In der Tat findet sich ein solcher Verlauf im 13. und 14. Jahrhundert, als die Scheidung nach der Ritterbürtigkeit den Sieg über die Scheidung nach der Freiheit der Herkunft davontrug. Die Ausdrücke milites famuli und ihre deutschen Äquivalente treten zunächst herrschend hervor, und es dauert Jahrhunderte, bis die alte Bezeichnung der Altfreien „edel“ auch in den Zeugenlisten die technische Bezeichnung des neuen Adels, des Standes der Ritterbürtigen, geworden ist. Aber die alten Nachrichten überliefern uns keinen Anhalt für eine entsprechende Verdrängung einer altsächsischen Gliederung durch die Gliederung des Sachsenspiegels. Gewiß sind die Nachrichten dürftiger, aber immerhin so reichlich, daß sie uns Spuren zeigen müßten, wenn Umwälzungen stattgefunden hätten. Statt dessen läßt das Auftreten der Standesbezeichnungen bei den Historikern wie in den Zeugenlisten entschieden auf Kontinuität der Verhältnisse schließen.

Bei den Historikern wird die Bezeichnung nobilis im 10., 11. und 12. Jahrhundert in ganz der gleichen Weise und im allgemeinen gleich häufig gebraucht. Nach Schröder bezeichnet „edel“ bei Widukind ganz allein den Angehörigen des noch fortdauernden Volksadels. Dagegen bezeichnet es „seit dem 10. Jahrhundert“ bei „Friesen, Sachsen und Thüringern“

Digitized by Google

den Stand der Gemeinfreien.[1] Widukind unternahm sein Werk 967. Der Begriffswechsel, den Schröder annimmt, muß sich in Sachsen ziemlich plötzlich vollzogen haben. Immerhin müßten wir irgend ein Anzeichen für das Vorhandensein des Wechsels, für einen Doppelbegriff von edel finden. Davon kann nicht die Rede sein. Das Wort wird mit einer einfachen Sicherheit verwendet, welche jedes Bewußtsein von einer dieser beiden Tatsachen ausschließt. Ich will ein Beispiel hervorheben. Thietmar hat sein Werk 1012 begonnen, also 45 Jahre nach Widukind, aber im 11. Jahrhundert. Er übersetzt edel nicht nur mit nobilis, sondern auch mit ingenuus[2], und gebraucht es, wie ja auch Schröder annehmen muß, für die altfreie Abkunft. Aber nirgends tritt bei ihm das Bewußtsein von einem Doppelbegriff oder einem Begriffswechsel hervor.[3] Er gebraucht dasselbe Wort auch für Geschlechter, die zu den Edeln Widukinds gehören[4], ohne auch nur den Schatten eines Unterschiedes anzudeuten. Und doch hätte Thietmar, wenn die Edelinge ein solcher Fürstenadel gewesen wären, dies wissen können, denn er gehört selbst zu einem Geschlechte, das schon bei Widukind als edel hervortritt (Grafen von Stade).

Zu demselben Schluß führen die Zeugenlisten. Bis zum 11. Jahrhundert wird regelmäßig der Stand der Zeugen gar nicht angegeben. In den Ausnahmefällen, in denen die Angabe

1) Schröder nimmt an, daß das Wort edel nur den jeweils höchsten Stand bezeichnet habe, zuerst den Volksadel, dann (bei den Sachsen, Friesen, Thüringern seit dem 10. Jahrhundert) den Stand der Gemeinfreien. Für Libertinen wäre der Ausdruck unerhört. Schröder setzt daher als selbstverständlich voraus, daß schon seit dem 10. Jahrhundert ein von den Libertinen unterschiedener Stand der Gemeinfreien existiert habe. Den Widerspruch dieser Hypothese mit seiner Theorie merkt Schröder nicht, weil er den Frilingen überhaupt keine Aufmerksamkeit widmet.

2) Vgl. oben S. 398, ferner Mon. Germ. Hist. Ss. III S. 751 [15], 865 [12], S. 868 [41].

3) Vgl. a. a. O. S. 809 [19], 818 [46], 825 [19], 838 [28], 844 [21], 869 [32].

4) S. 735 [1], 7441 [35], 779 [10].

Digitized by Google

vorhanden ist oder ergänzt werden kann, erweisen sich die namentlich genannten Zeugen als nobiles. Im 11. Jahrhundert mehren sich die Bezeichnungen. Neben die nobiles treten die Ministerialen, in Osnabrück auch die oben erwähnten nichtedlen liberi. Aber die nobiles dominieren durchaus. Es finden sich überall, auch in Osnabrück, Urkunden, in denen sie allein genannt sind. Diese nobiles werden alleinstehend oder im Gegensatz zu Ministerialen ebenso oft als liberi bezeichnet. Ihre Zahl ist im 11. Jahrhundert bedeutend und die Namen sind wechselnd, doch läßt sich eine allmähliche Verringerung erkennen. Im 12. Jahrhundert tritt dieser Vorgang noch schärfer hervor. Gegen Ende tauchen in Westfalen die liberi comitiae auf und im 13. Jahrhundert wird die Bezeichnung nobilis nur noch im Wechsel mit liberi, soweit sich ersehen läßt, nur für ritterliche Freie gebraucht, während die rein bäuerlichen Schöffenbaren einfach als liberi auftreten.

In dieser Entwicklung treten zwei Züge als erklärungsbedürftig hervor, das ursprüngliche Fehlen jeder Bezeichnung und die erst langsame, später rasche Verringerung der Zahl der nobiles. Von unserm Standpunkte sind beide Züge verständlich. Wenn die alten Vollfreien alle nobiles waren, dann konnte die Bezeichnung als selbstverständlich unterbleiben. Sie wurde erst notwendig, als neben den Vollfreien auch die Ministerialen, und in Osnabrück, wie es scheint, auch andere liberti eine soziale Rolle zu spielen begannen. Die allmähliche Verringerung der edlen Zeugen beruht auf dem wirklichen Zusammenschmelzen der Vollfreien, die Beschleunigung des Vorganges auf einer Einschränkung des Prädikats „edel“ auf diejenigen Elemente, welche sich außer der Altfreiheit auch den Heerschild bewahrt hatten. Dagegen bereiten beide Züge der Annahme der herrschenden Lehre erhebliche Schwierigkeiten. Wenn die Edelinge ein Vorrechtsadel, die Frilinge aber die Gemeinfreien, also auch vollfreie Grundeigentümer, der Kern des Volkes waren, dann müßten wir erwarten, gerade zur Zeit der Geltung dieser scharfen Spaltung innerhalb der vollfreien, vollrechtsfähigen Elemente auch eine ständige Klassifizierung

Digitized by Google

der Zeugen zu finden, wie wir sie nach dem Emporsteigen der Ministerialen tatsächlich finden. Wenn diese Gliederung um die Wende des 11. Jahrhunderts erlosch, dann müßten wir erwarten, daß die Bezeichnung der alten Stände, insbesondere der nobiles, aus den Zeugenlisten auf lange verschwindet und durch neue Ausdrücke ersetzt wird. Nach beiden Richtungen weisen die tatsächlichen Zustände das Gegenteil auf.

Das Gewicht, das diese allgemeinen Gesichtspunkte zugunsten der Kontinuität in die Wagschale werfen, ist ein sehr großes.

Dieses Resultat ist nun angesichts der einzelnen Merkmale nachzuprüfen. Bei jedem vergleichbaren Momente ist isoliert zu untersuchen, ob es die Annahme einer Kontinuität unterstützt, hindert oder dieser Annahme gegenüber neutral ist. Das Ergebnis läßt sich, um es vorweg zu nehmen, wie folgt präzisieren:

Ein Hindernis für die Annahme der Kontinuität ergibt sich nirgends.

Eine Unterstützung erbringen am unmittelbarsten und deshalb am intensivsten die Standesbezeichnungen.

Die Beweiswirkung der Wergelder hängt in ihrem Grade ab von der Stellungnahme zu der lex Saxonum. Sie ist bei richtiger Stellungnahme gleichfalls eine durchschlagende.

Der Erbrechtsmangel und die Gerichtsbeziehungen gewähren wohl Unterstützung, aber keine sehr eingreifende, weil präjudizielle Verhältnisse noch unsicher sind.

Drittes Kapitel.

Die Vergleichung der einzelnen Merkmale.

A. Die Standesbezeichnungen. § 68.

561. Wenn die Forschung bisher fast ausnahmslos jeden Zusammenhang der altsächsischen Gliederung mit der Standesgliederung des Sachsenspiegels verneint hat, so hat zweifellos

Digitized by Google

der Umstand mitgewirkt, daß uns ganz verschiedene Standesbezeichnungen entgegentreten. Die Worte der Quellen bilden mit Recht den Ausgangspunkt jeder historischen Untersuchung. Von den beiden altsächsischen Standesbezeichnungen findet sich in dem Sachsenspiegel nur „edel“ und nur an einer einzigen nicht ohne weiteres deutlichen Stelle.[1] Friling fehlt ganz. Die gebräuchlichen Standesbezeichnungen sind völlig andere. Es scheint jede Anknüpfung zu mangeln.

Aber die nähere Untersuchung führt auch hinsichtlich der Terminologie zu einem anderen Ergebnisse. Die historische Perspektive vervollständigt sich bei Zuziehung anderer Nachrichten. Hinter der Dreigliederung des Spiegels steht eine altertümliche Zweigliederung in Altfreie und Libertinen. Und diese Zweigliederung zeigt dieselben Standesbezeichnungen, wie die altsächsische Zweigliederung. Es läßt sich nachweisen, daß „edel“ im 11. Jahrhundert den Mann altfreier Herkunft bezeichnet hat.[2] Und sichere Belegstellen ergeben, daß der Libertine Friling genannt wurde.[3] Wie im 8., 9. und 10. Jahrhundert, so zerfielen die freien Sachsen im 11., 12. und 13. in Edelinge und Frilinge. In dieser späteren Zeit beruhte der Gegensatz sicher auf der Freiheitsdifferenzierung. Damit ist ein selbständiger und gewichtiger Grund für die Annahme gegeben, daß er schon früher diesen Inhalt gehabt hat.

Allerdings die ausschlaggebende Bedeutung des Unterschieds ist gewichen. Jüngere Differenzierungen sind für das soziale Leben bedeutsamer geworden. Sie haben schließlich auch die Terminologie beeinflußt. Die Spaltung der Vollfreien hat den usuellen Sinn von „edel“ verengert und eine jüngere technische Bezeichnung in „schöffenbar“ erzeugt. Sie ist es, die der Spiegler gebraucht. Nur in einer Generalklausel schimmert die alte Sprachdecke durch. Der Stand der Frilinge hat sich für die soziale Betrachtung völlig gespalten. Wir werden sehen, daß in den Augen des Spieglers ein Teil zu den Unfreien

1) Vgl. oben S. 327.
2) Vgl. oben S. 401 ff.
3) Vgl. oben S. 518 ff.

Digitized by Google

übergetreten ist. Deshalb war die alte gemeinsame Bezeichnung unbrauchbar geworden. Die richtige Würdigung der Terminologie fordert somit die Annahme einer Identität der beiden Hauptgliederungen.

562. Das Gewicht dieser Gründe wird noch verstärkt durch die friesische Parallele. Die lex Frisionum zeigt ebenso wie das altsächsische Recht und in den Grundzügen übereinstimmend eine tripartitio, eine Dreiteilung in nobiles, liberi und liti. Seit dem 11. Jahrhundert begegnen uns die Problembezeichnungen *etheling*, *friling* und Lite. Bei diesen Angaben ist nun der Gegensatz zwischen *etheling* und *friling* die Freiheitsdifferenzierung. Und für Friesland ist der Rückschluß besonders sicher. Die Bedeutung der friesischen Parallele für Sachsen beruht auf Gegensätzen. Die sozialen und politischen Verhältnisse waren in Friesland andere als in Sachsen. Die friesische Sprache ist nicht die sächsische. Wenn trotz dieser Gegensätze dieselben Standesbezeichnungen im 11. und 13. Jahrhundert denselben Gegensatz ausdrücken, so kann die Übereinstimmung nicht auf jüngerer Entwicklung, sondern nur auf uralter Gemeinschaft beruhen, die weit über die Zeit unserer Quellen zurückreicht.

Im übrigen ist das Vorkommen der beiden Problemworte in den späteren Nachrichten, auch wenn wir von dem Werte für die spezielle Frage der Kontinuität absehen, für unser Problem von großer unmittelbarer Bedeutung. Ich kann in dieser Hinsicht auf frühere Ausführungen[1] verweisen und will nur auf die von Schröder erhobenen Einwendungen kurz replizieren.

563. Schröder[2] glaubt die Bedeutungsgeschichte von „edel“ zu seinen Gunsten verwerten zu können. Er billigt das von mir für lateinische Aufzeichnungen deutschredender Elemente bedingt aufgestellte Äquivalenzprinzip[3] und wendet es

1) Vgl. Gemeinfreie S. 38 ff.
2) a. a. O. S. 369, 70.
3) Vgl. oben S. 395 und Gemeinfreie S. 59 ff.

Digitized by Google

an auf — Tacitus. Damit glaubt er zu beweisen, daß Tacitus adaling mit nobilis und friling mit ingenuus übersetzt hat. Von dieser Grundlage aus gewinnt er folgende Entwicklung: „Adel war jederzeit der vornehmste Stand: Bis zum Untergange des germanischen Volksadels eben dieser, dann (bei den Franken seit dem 6., [bei den Bayern seit dem 8.][1], bei den Sachsen, Friesen und Thüringern seit dem 10. Jahrhundert) der Stand der Gemeinfreien, dann der — Herrenstand — und endlich — der niedere Adel der Ministerialen."

Darauf ist zu erwidern:

1. Das Äquivalenzprinzip ist auf Tacitus selbst überhaupt nicht anwendbar, da er nicht zu den deutschredenden Elementen gehörte. Inwieweit seine Gewährsmänner übersetzt haben und inwieweit sich Tacitus an ihre Terminologie gehalten hat, ist eine noch offene und kaum sicher zu lösende Frage.

2. Wenn das Äquivalenzprinzip auf die Ausdrücke des Tacitus anwendbar wäre, so würde daraus nicht folgen, daß adaling das Äquivalent für nobilis und friling für ingenuus ist. Wenn Schröder diese Folgerung zieht, so hat er eben seine Lösung des Problems vorweggenommen. Mit dem Äquivalenzprinzip ist die Gleichung ingenuus = adaling, libertus = friling genau ebenso vereinbar. Das Äquivalenzprinzip ist überhaupt nur ein Formalprinzip. Die wirkliche Erforschung der germanischen Terminologie zur Zeit des Tacitus ist ein weitschichtiges Unternehmen. Soweit ich seinen Gang überschaue, dürfte es selbständige Gründe für meine Ansicht bieten.

3. Die von Schröder angenommene hohe Prägnanz des Wortes in germanischer Zeit würde noch keinen Beweis für die Existenz dieser Prägnanz in den Problemquellen erbringen. Denn Schröder erkennt ja an, daß das Wort in der Problemzeit bei den Nachbarstämmen der Franken und Bayern, ein Jahrhundert später auch bei allen den Problemstämmen die Bedeutung „gemeinfrei" gehabt hat. Die isolierte Betrachtung

1) Die Bayern hat Schröder bei der Aufzählung vergessen. Aber seine Ansicht ist früher ausgesprochen; a. a. O. S. 369.

Digitized by Google

dieser Umstände ergibt für die Problemquellen die Wahrscheinlichkeit der Übereinstimmung, nicht der Abweichung. Wenn Schröder die Abweichung von der Entwicklung in Bayern damit erklärt, daß bei den Problemstämmen die Zahl der „Vorrechtsleute" größer gewesen sei, so nimmt er wieder die Lösung vorweg. Die große Zahl der sächsischen Fürstengeschlechter ergibt sich nur aus der Identifizierung mit den Edelingen.[1]

4. Die herrschende Meinung führt zu der Annahme einer Zickzackbewegung in der Entwicklung des Wortsinns, welche sachlich nicht annehmbar ist.[2] Schröder begegnet diesem Argumente dadurch, daß er die Grundbedeutung als eine formal juristische auffaßt. Der Adel ist nur die ständische Spitze. Nach dem Wegfall der ältesten Spitze, der hypothetischen Fürstengeschlechter, wurden überall die Gemeinfreien Spitze und deshalb Adel, bis sich im Herrenstand eine neue Spitze erhob, die dann, allerdings ohne zu verschwinden, den Ministerialen Anteil an dem Prädikate einräumte. Die formale juristische Bedeutung ist immer dieselbe geblieben. Nur die Beziehung hat vielfach gewechselt. Diese Hypothese entspricht nicht dem quellenmäßig bezeugten Sinn des Wortes. Das Wort hat immer auch einen sozialen Vorstellungsinhalt gehabt. Von einem Einrücken der Gemeinfreien in die soziale Stellung aussterbender Fürstengeschlechter kann nicht die Rede sein. Die juristische Bedeutung war ferner gar nicht die Spitzenbedeutung. Auch Schröder nimmt ja an, daß bei den Bayern edel den Gemeinfreien bezeichnet, obgleich ein höherer Stand an der Spitze steht. Und da wo der Stand der Edelinge in den Problemzeichen der höchste Volksstand war, da hatte die Standesbezeichnung immer auch einen materiellen Inhalt. Die Edelinge waren Leute mit ziffermäßig bestimmtem Wergelde und mit entsprechend bestimmter Buße. Weder die Generalisierung der Rechtsauszeichnung noch die Übertragung des Begriffs unter Beseitigung des Inhalts sind denkbar.

1) Plurimi satrapal bei Beda erläutert sich durch den Gegensatz „rex".
2) Vgl. Gemeinfreie S. 45.

Digitized by Google

Wenn die Fürstengeschlechter ausgestorben wären ohne andere Erben als die Gemeinfreien zu hinterlassen, so wäre auch ihre Standesbezeichnung verschwunden. Die Gemeinfreien waren erbunfähig. Tatsächlich waren in der Zeit des vermeintlichen Erbschaftsanfalls im 10. und 11. Jahrhundert näher berufene Erben, höhere Stände vorhanden. Der Herrenstand, der Stand der seniores, der freien Herren war vorhanden. Und der Stand der Ritter war in der Bildung begriffen. Einer von ihnen würde die Erbschaft erworben haben, wenn es eine solche Erbschaft gegeben hätte. Ungeachtet der Erbunfähigkeit der Gemeinfreien, ungeachtet der Berufung anderer Erben finden wir nun tatsächlich, wie auch Schröder anerkennt, die Bezeichnung edel zu der fraglichen Zeit im Besitze der Gemeinfreien. Daraus folgt, daß diese Bezeichnung nicht fürstliche Erbschaft ist, sondern uraltes Besitztum der Gemeinfreien.

564. Die späteren Frilingsstellen verwertet Schröder[1] nur, um mir ihre Berücksichtigung zu einem methodischen Vorwurf zu machen. Er sieht darin eine Neigung zu einer „gewissen Gleichmacherei ohne genügende Berücksichtigung von Zeit und Ort".

Tatsächlich sind die späteren sächsischen Frilingsstellen vor mir überhaupt nicht für rechtsgeschichtliche Forschungen verwendet worden. Die beiden signifikanten friesischen Stellen waren nur von Richthofen hervorgehoben worden und sind sonst fast unbeachtet geblieben. Die Heranziehung des neuen Materials ist ein wissenschaftliches Verdienst, das auch von demjenigen anerkannt werden sollte, der zu einem anderen Endresultate kommt. Zeit und Ort habe ich berücksichtigt. Die Beachtung scheint mir jedenfalls methodisch richtiger zu sein, als die einfache Nichtbeachtung, die Schröder für geboten hält. Der Ausspruch Schröders hat nur Erkenntniswert für seine Gerechtigkeit und seine Objektivität.

Sachlich habe ich zu meinen früheren Ausführungen zweierlei hinzuzufügen:

1) S. 368.

Digitized by Google

Einmal möchte ich auf die 3 (4) neuen Stellen hinweisen, die ich oben[1] mitgeteilt habe. Die Zahl der Zeugnisse mehrt sich allmählich. Aber der Inhalt der Aussage bleibt stets derselbe.

Zweitens muß ich betonen, daß die gleiche Äquivalenz, welche wir in den späteren Zeugnissen finden, auch in älteren Nachrichten dadurch hervortritt, daß friling mit libertus wiedergegeben wird. Neben die jüngeren (ausdrücklichen) Frilingsstellen treten ältere (konkludente).

Drei dieser Stellen finden wir im 10. Jahrhundert. Sie sind oben besprochen worden.[2]

Aus dem 9. Jahrhundert ist beizufügen, daß Rudolph von Fulda, der die sächsischen Standesunterschiede kannte und von dem Stellingaaufstande genau Kenntnis gehabt haben muß, die Gesamtheit der Aufständischen, welche die Frilinge und die Laten bildeten, als liberti bezeichnet, also diesen Ausdruck auf die Frilinge anwendet.[3]

Endlich ist noch anzuführen, daß in der Ausgabe der lex Saxonum von Tilius, die auf einer verlorenen Handschrift beruht, bei der Erwähnung, die der Friling in I, 17 der lex gefunden hat, für „a libero“ die Variante „a liberto“ sich findet. Ich habe diese Stelle in meinen Gemeinfreien angesichts des allgemeinen Charakters der Ausgabe von Tilius von der Verwertung ausgeschieden.[4] Ich bin darin zu weit gegangen. Die Gesamtheit der Überlieferung ergibt allerdings, daß liber die ursprüngliche Niederschrift gewesen ist. Die Variante beruht auf einer Korrektur. Aber die Korrektur

1) Vgl. oben S. 518ff.

2) Vgl. oben S. 664ff.

3) Conspirationem libertorum Mon. Germ. SS. I S. 363. Dazu Schröder S. 348, 49. Es gehört Überzeugungstreue dazu, aus der von Rudolph vertretenen Terminologie keinen andern Schluß zu ziehen, als den, daß Rudolph sich „weniger unterrichtet zeige“. Vgl. Wattenbach S. 227. Nach Wattenbachs Ansicht war Rudolph während der Zeit des Stellingaaufstandes offizieller Historiograph. Und zwar bei demjenigen Könige, gegen den der Aufstand gerichtet war.

4) Gemeinfreie S. 57.

Digitized by Google

rührt nicht von Tilius her. Seine rechtsgeschichtlichen Kenntnisse waren nicht genügend und er hat den Text auch sonst nicht geändert. Die Korrektur muß von einem Urheber herrühren, der die deutschen Bezeichnungen der altsächsischen Standesgliederung kannte und der Ansicht war, daß libertus ein unzweideutigeres Äquivalent für friling sei, als liber. Die Zeit ist nicht genau fixierbar, muß aber aus verschiedenen Gründen früh angesetzt werden. Deshalb ist dieses Zeugnis für die Äquivalenz libertus = friling den ältesten anzureihen.

Wenn wir die Gesamtheit der Frilingsstellen überblicken, dann sind sie untereinander verschieden an Zeit, Ort und Beschaffenheit. Aber darin besteht allgemeine Gleichheit, daß sie den friling nicht als Vollfreien, sondern als Minderfreien hinstellen. Der Vorwurf des Gleichmachens, den Schröder erhebt, trifft nicht mich, sondern die Überlieferung.

B. Wergeld und Buße. § 69.

565. Eine analoge Schwierigkeit wie bei den Standesbezeichnungen tritt bei den Wergeldern hervor. Auf den ersten Blick spotten die Zahlen eines jeden Zusammenhanges. Ein tieferes Eindringen zeigt, daß der Zusammenhang ein sehr enger ist.

Dieses m. E. gesicherte Ergebnis ist schon aus allgemeinen Gründen zu erwarten. Wie man die alten Stände auch auffassen mag, wir müssen immer erwarten, die Wergeldbeträge der karolingischen Zeit im Sachsenspiegel wenig geändert wiederzufinden. Wergelder und Bußen sind konventionelle Werte und gerade deshalb außerordentlich beständige. Regelmäßig sind es nur die Veränderungen im Münzwesen, die zu ihrer Abänderung Anlaß gaben.[1] Zwischen der lex Saxonum und dem Sachsenspiegel liegt nur eine Veränderung der Münzrechnung, der Übergang von der Münzrechung der lex Saxonum zu der Rechnung nach 12teiligen Schillingen. Die Spuren dieses Vorganges sind

1) Vgl. den Nachweis für Friesland Göttinger Gelehrt. Anzeigen S. 859ff., 878.

noch im Spiegel erhalten.[1] Die Bußen der Fürsten und Herren werden noch in Gold gezahlt. Der Spiegler gibt noch eine Nachricht über das Umrechnungsverhältnis.

Zu diesen allgemeinen Gründen treten nun für den Sachsenspiegel noch zwei spezielle Gründe: a) Die Richterbußen des Sachsenspiegels sind einfach die fränkischen Bußen. Für den Königsbann von 60 Schillingen ist dies ja allgemein anerkannt. Für andere Bußen wird sich dies unten[2] als gleichfalls sicher herausstellen. Nur sind die Goldbußen nach dem Verhältnis 1 Vollschilling = 40 Denare umgerechnet. Diese Richterbußen wurden in derselben Münze gezahlt wie die Wergelder und Privatbußen. Für die Fürstenbußen ist die Formel dieselbe.[3] Auch sonst ist die Übereinstimmung durch Kontrollnachrichten sicher.[4] Folglich kann auch die Privatbuße keine andere Abänderung aus numismatischen Gründen erfahren haben, als die Umrechnung in 12teilige Schillinge mit etwa parallel gehender Abrundung. b) Gerade bei den Wergeldern und Bußen des Spiegels ist das hohe Alter aus anderweiten Gründen gewiß. Hätte eine selbständige Neuregelung im 11. und 12. Jahrhundert stattgefunden, so würden wir eine stärkere Auszeichnung der Fürsten und Herren und eine Auszeichnung des Ritterstandes vorfinden.

Deshalb ist es völlig sicher, daß ein enger ziffermäßiger Zusammenhang zwischen den Wergeldern der lex Saxonum und denen des Sachsenspiegels tatsächlich bestanden hat. Ob die Quellen ausreichen, um ihn zu erkennen, ist natürlich eine zweite Frage.

566. Die Lösung des Erkenntnisproblems wird durch die Überlieferung der karolingischen Vergleichsobjekte erschwert.

---

1) Ssp. III 45 § 1.

2) Vgl. unten § 74.

3) Vgl. Ssp. Lnr. A. 68 § 8.

4) Als in Halle die Münzen geändert und schwere Denare eingeführt wurden, da wurden Königsbann, Schulzenbann und Wergeld in derselben Proportion umgerechnet. Vgl. Dreyhaupt, Saalekreis II, S. 473 (1276) Auch sonst ist die Gleichheit der Münze sicher.

Digitized by Google

Die Vergleichung fordert zunächst die Ermittlung der Münzwerte, die in der lex Saxonum gemeint sind. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich dadurch, daß die lex Saxonum uns nur Wergeld und Bußen der Edelinge und der Liten, aber nicht die der Frilinge angibt. Endlich tritt die Frage auf, ob das jedenfalls in der Eroberungszeit aufgezeichnete Volksrecht uns die althergebrachten Bußen des Volksrechts oder aber im Interesse des Friedens erhöhte Bußen überliefert.

Ich habe diese Verhältnisse in meinen Gemeinfreien[1] ausführlich erörtert und in dem „Ständeproblem" einzelne Ergänzungen gebracht.[2] Die nochmalige Aufrollung der Fragen würde zu tief in friesische Dinge führen. Denn der Schlüssel zu der lex Saxonum ist die lex Frisionum, deren Einheit, offizielle Beschaffenheit als Rechtsprotokoll und dadurch gegebene Bedeutung stets verkannt worden sind. An dieser Stelle will ich nur bemerken, daß ich alle angegriffenen Teile meiner Ausführungen mit gesteigerter Bestimmtheit festhalte.[3] Im übrigen muß ich auf Früheres verweisen und mich wesentlich darauf beschränken, die Relevanz meiner Ergebnisse für die Kontinuitätsfrage festzustellen. Ich will zunächst mit den beiden überlieferten Wergeldzahlen beginnen, dann kurz die Frage des Frilingswergeldes streifen.

567. 1. Die lex Saxonum gibt als Wergeld des Edelings die hohe Zahl von 1440 solidi (3×480). Diese solidi sind solidi minores (leichtere ältere Triente). Nun kennt die lex Saxonum noch solidi majores, eine neue Münze (schwere karolingische Triente). Nach der Umrechnungsnorm gehen drei alte Solidi auf zwei neue.[4] Für die Vergleichung mit den späteren Zahlen haben wir von den umgerechneten Beträgen

1) Vgl. Gemeinfreie S. 250 ff.

2) Vgl. Ständeproblem 367 ff.

3) Dies gilt insbesondere auch für die Annahme eines doppelt gestuften Systems. Anhang 1 der Gemeinfreien.

4) Die vorstehend eingesetzten Münzwerte beruhen nicht auf bloßer Vermutung. Vielmehr glaube ich ihre Erkenntnis als vollkommen sicher bezeichnen zu können.

auszugehen, also für den Edeling 960 solidi majores (3 × 320) anzusetzen.[1] Die solidi majores (karolingische Triente) hatten einen Wert von $13^1/_3$ karolingischen Silberdenaren. Deshalb beträgt das Wergeld des altsächsischen Edelings in Schillingen zu 12 Denaren 1066 s. + 8 D. (3 × [355 s. + $6^2/_3$ D.])[2] oder $53^1/_3$ Münzpfund (3 × $17^7/_9$ Pfund).

Das Wergeld der Schöffenbaren beträgt, und zwar wie wir gesehen haben, in derselben Münze 18 Pfund oder 360 zwölfteilige Schillinge.[3] Wenn wir diesen Betrag in die solidi

1) Die Bemerkungen Vinogradoffs über diese Ziffer a. a. O. S. 182 zeigen eine Verwirrung, welche auch sonst in seiner Arbeit bemerkbar ist, vgl. Ständeproblem S. 554 ff. Vinogradoff meint, ich rechne mit einem Wergelde von 320 solidi und habe damit recht. Aber gerade deshalb ergibt sich gar keine Beziehung zu den fränkischen Wergeldern, möge man die solidi auf Silber oder auf Gold beziehen. „Sind Silbersolidi gemeint, so würde der Goldbetrag bloß $106^2/_3$ ausmachen, was nicht einmal der ripuarischen Notierung von 160 solidi entspricht und zu 600 solidi in Silber in gar kein Verhältnis zu bringen ist." Diese Bemerkung beruht auf einer doppelten Verwechslung. Vinogradoff übersieht, daß die Ziffer von 320 überhaupt erst gewonnen ist durch Umrechnung in nova moneta. Für die Vergleichung nach rückwärts kommt die ältere Ziffer von 480 leichten Trienten in Betracht, welche 160 Vollschillinge ergibt, also dasjenige Wergeld, das die lex Ripuaria dem gemeinfreien Sachsen zubilligt! Vinogradoff übersieht ferner, daß sich sächsische und fränkische Wergeldziffern nur vergleichen lassen, wenn man sie in gleichen Münzwerten ausdrückt. Vinogradoff konstatiert aber die Unvergleichbarkeit durch Gegenüberstellung der angeblichen Ziffer $106^2/_3$ Vollschillinge (in Wirklichkeit 160) zu der fränkischen Ziffer von 600, die auch nach seiner Annahme nur in Kleinschillingen existiert hat. Die Hilflosigkeit Vinogradoffs wird noch rätselhafter, wenn man seine Ausführungen S. 151 ff. danebenstellt.

2) Die Rechnung läßt sich am einfachsten kontrollieren, wenn man im Auge behält, daß 9 schwere Triente zu $13^1/_3$ Denaren gleich sind 10 Kleinschillingen zu 12 Denaren ($40/_3$ × 9 = 120 = 10 × 12).

3) Vgl. Ssp. III 45 und hinsichtlich der Berechnung Gemeinfreie S. 259 ff. Hilliger glaubt, daß die Hypothesen der Abrundung auf einer „Unterschätzung" der mittelalterlichen „Rechenkunst" beruhen. Natürlich ist dieser Gedanke verkehrt. Wer eine „Abrundung" annimmt, der nimmt ja an, daß die arithmetisch richtige Zahl erkannt, aber bewußt mit einer bequemeren vertauscht wurde. Die Entdeckung der mittelalterlichen Arithmetik durch Hilliger ist weder neu noch relevant.

Digitized by Google

der Lex umrechnen, so haben wir 324 solidi majores oder 486 solidi minores. Das Wergeld stimmt daher fast vollständig überein mit dem Drittel des altsächsischen Edelingsgeldes.

Die vorhandene Differenz darf ignoriert werden. Denn bei jeder Umrechnung des Wergeldes ist die Abrundung als wahrscheinlich in Betracht zu ziehen[1], sobald die genaue Rechnung eine ungerade, schwer teilbare Zahl ergibt. Diese Vermutung rechtfertigt sich durch die juristische Bestimmung der Wergeldziffer. Sie sollte durch Teilung andere Bußen ergeben und mußte daher teilbar sein. Die Vermutung rechtfertigt sich aber ferner durch Induktion aus den überlieferten Zahlen.[2] Die Produkte 355 s. + $6^2/_3$ D. und $17^7/_9$ Pfund sind nun so ungerade, daß wir überhaupt nicht erwarten dürfen, diese Produkte als rezipierte Zahlen anders als abgerundet auf 360 Schillinge und 18 Pfund wiederzufinden.

Das erste Ergebnis ist somit, daß das Wergeld der Schöffenbaren ein Drittel des effektiven Edelingswergeldes der lex Saxonum darstellt. Die weitere Frage geht nun dahin, ob die Zahl der lex Saxonum als altüberlieferte, volksrechtliche, primäre Zahl aufzufassen ist, oder als eine sekundäre Zahl, eine temporäre Verdreifachung, veranlaßt durch die Eroberungspolitik Karls des Großen. Bei der ersten Annahme würde die Vergleichung für die Standesverschiedenheit ins Gewicht fallen, in dem zweiten Falle für die Standesgleichheit. Bei non liquet würde die isolierte Bedeutung wegfallen.

568. Die Deutung als Verdreifachungsprodukt ist schon vor mir ohne Heranziehung der Schöffenbaren und von den

---

1) A. M. Hilliger 178 u.

2) Die überlieferten Wergeldzahlen sind bei dem normtragenden Stande durchweg gerade Zahlen. Eine Ausnahme bilden die Angaben der lex Frisionum für Ostfriesland. Aber auch diese Zahl ist später abgerundet worden. Vgl. Götting. Gelehrt. Anzeigen 1902, S. 875 ff. Andere sichere Beispiele von Abrundungen bieten z. B. die Beziehungen der Schillingszahlen der lex Salica zu den Denarhunderten und das Wergeld der ripuarischen Liten (Ständeproblem S. 365).

Digitized by Google

Anhängern der Adelstheorie vertreten worden.[1] Diese Deutung wird auch heute von einem Teile meiner Gegner[2] aufrecht gehalten. Ich glaube nun diese ältere Vermutung durch eigene Forschungen erwiesen zu haben.

Die ältere Vermutung stützt sich in erster Linie auf die exorbitante Höhe, welche die Edelingsbußen der Lex zeigen. Sie sind tatsächlich exorbitant im Vergleiche zu den Edelingsbußen anderer Stämme. Das Wergeld des sächsischen Edelings ist genau dreimal so hoch als das volksrechtliche Wergeld des ostfriesischen Edelings, und wenn wir die Verschiedenheit des Bußsystems berücksichtigen, auch genau dreimal so hoch als das Wergeld des thüringischen Adelings und des chamavischen Francus. Unterstützend sind noch andere Momente herangezogen worden, namentlich Kapitularienstellen, welche von einer Verdreifachung reden.

Meine eigenen Forschungen haben als wichtigstes Novum die Erkenntnis gebracht, daß nach der zeitgleichen lex Frisionum alle volksrechtlichen Bußen, die simplae compositiones, bei Friedensbruch in dreifacher Höhe gezahlt wurden. Diesen Zustand bezeichne ich als friesischen Sonderfrieden. Er hat eine zeitlich beschränkte Dauer gehabt. Die späteren Nachrichten ergeben die Fortdauer der simplae compositiones.

Die zugrunde liegende Auffassung der lex Frisionum hat inzwischen durch weitere Forschungen so durchschlagende Bestätigungen erfahren[3], daß ich die Erkenntnis des friesischen

---

1) Vgl. Gaupp, Verfassung und Recht der alten Sachsen S. 481 f.; K. Maurer, Wesen des ältesten Adels S. 118 ff.; Waitz III S. 149, IV S. 324 ff.; Schröder, Lehrbuch S. 215.

2) So Vinogradoff a. a. O. S. 187 ff. Schröder S. 360.

3) Vgl. Andeutungen in Ständeproblem S. 376, 77. Speziell hinsichtlich der Verdreifachung sei folgendes bemerkt: Bei der lex (dem Hauptprotokolle) wird im Eröffnungsvermerk hervorgehoben „et haec est simpla compositio". Entsprechend werden als Regel nur die einfachen Bußen mitgeteilt. Die additio (das Nachtragsprotokoll) war von diesem Vermerke nicht mehr gedeckt. Dennoch hat man anfangs im alten Geleise fortfahrend einfache Bußen protokolliert. Add. III ist der Fehler entdeckt und durch den Zusatz berichtigt worden: hoc totum in triplo com-

Digitized by Google

Sonderfriedens als absolut gesichert erklären muß. Sie ist eine geeignete Basis für weitere Schlußfolgerungen.

In der Existenz dieses friesischen Sonderfriedens sehe ich nun einen Grund dafür, den gleichen Rechtszustand in Sachsen anzunehmen. Brunner[1] bestreitet die Zulässigkeit dieser Folgerung. Er meint, „der friesische Sonderfrieden würde an sich für Sachsen nichts beweisen". Diese Vorsicht ist eine Ablehnung möglicher und gebotener Erkenntnis. Schon bei stammesrechtlichen Normen wäre in Ansehung der Sachsen und Friesen die Norm des einen Stammesrechts nicht bedeutungslos für die Erkenntnis des andern. Aber es handelt sich gar nicht um stammesrechtliche Normen, sondern um eine Maßregel der fränkischen Eroberungspolitik. Friesland, namentlich Ostfriesland, und Sachsen, waren Teile desselben Eroberungsgebietes. Nach den politischen Verhältnissen ist es höchst unwahrscheinlich, so ziemlich ausgeschlossen, daß die Friesen in einer großen Hauptfrage wesentlich strenger behandelt worden sind als die Sachsen, die Hauptrebellen. Wenn wir nun in einem Teile des Eroberungsgebietes eine exorbitant strenge Ordnungsmaßregel von außerordentlich weittragender Bedeutung durchgeführt sehen, dann ist die Annahme geboten, daß die gleiche Maßregel auch in den übrigen Teilen des Eroberungsgebietes durchgeführt worden ist, die von dieser Nachricht nicht berührt werden, in denen aber das Repressionsbedürfnis keinenfalls geringer war. Wer deshalb die Existenz des friesischen Sonderfriedens zugeben und die Existenz des sächsischen bestreiten wollte, der müßte einen sehr bestimmten Ausschließungsbeweis führen. Ein solcher Beweis

---

ponatur. Von da ab werden die Bußzahlen, welche den simplae compositiones der lex entsprechen, immer mit dem Vorschlag ter versehen, „ter 40 solidis componat, ter XX solid. componat". Die Verdreifachung der volksrechtlichen Bußen ist nicht ein Ergebnis verwickelter Schlußfolgerungen, sondern unmittelbare Aussage der Quelle, welche bisher künstlich weginterpretiert wurde.

1) a. a. O. S. 230. Brunner hält übrigens auch den friesischen Sonderfrieden nicht für bezeugt.

Digitized by Google

läßt sich nicht führen, vielmehr ergeben sich zahlreiche und sehr erhebliche Bestätigungen.[1] Ich will diejenige hervorheben, die unsere Aufgabe am nächsten berührt. Durch die Übertragung des Sonderfriedens nach Sachsen verschwindet die so auffallende Höhe der sächsischen Edelingsbußen. Sie erscheinen nicht mehr höher, als die Bußen anderer Edelinge, sondern als genau entsprechend so hoch. Namentlich hat der ostfriesische Edeling effektiv ganz dasselbe Wergeld wie der sächsische Edeling, nämlich 1440 leichte Triente (solidi minores) oder 960 schwere Triente (solidi majores). Der Unterschied der beiden Gesetze ist nur der, daß die lex Frisionum uns die volksrechtliche Grundzahl angibt, die simpla compositio[2], die wir verdreifachen müssen, um die effektive Höhe zu erlangen, während die lex Saxonum uns nur bereits ausgerechnete Zahlen vorführt.

Aus diesem Grunde halte ich es für sicher, daß das Wergeld des sächsischen Edelings eine verdreifachte volksrechtliche Buße enthält. Das volksrechtliche Wergeld der altsächsischen Edelinge war das spätere Wergeld der Schöffenbaren.

569. Die Kontinuität des Litenstandes ist unbestritten. Die Vergleichung des Wergeldes hat daher für uns nur insofern Bedeutung, als sie uns ein Mittel angibt, die oben als allgemein wahrscheinlich bezeichnete, bei dem Wergelde der oberen Freien tatsächlich gefundene Kontinuität nochmals zu konstatieren.

Bei dem Liten der lex Saxonum ist das angegebene Wergeld zugrunde zu legen.[3] Die lex hat die Zahl „120 Schil-

1) Vgl. Gemeinfreie S. 254ff., A. M. Brunner a. a. O. 229ff.

2) Die lex Frisionum gibt dem Edeling 106 sol. 2 Den. Die solidi sind Vollschillinge und die Denare schwere Triente. Folglich erhält der Edeling als simpla compositio 320 schwere Triente (solidi majores der lex). Die Umrechnungsnorm beträgt wie in der lex Saxonum 2 : 3. Der alte Betrag war nur 480 leichte Triente. Der effektive Wert war 960 s. my. und 1440 s. min. Vgl. Ständeproblem 545ff.

3) Darin herrscht unter den Anhängern der Verdreifachung Einigkeit. Hinsichtlich des Grundes besteht Meinungsverschiedenheit. Die alte Ansicht

Digitized by Google

linge“. Nach dem allgemeinen Systeme würden das solidi minores (leichte Triente) sein. Aber für den Liten gilt eine Spezialvorschrift. Seine Bußen sollen nicht umgerechnet, sondern ihrer alten Ziffer nach in solidi majores (schweren Trienten) bezahlt werden.[1] Das muß auch für das Wergeld Platz greifen.[2] Schon bei Einführung der nova moneta hat das volksrechtliche Wergeld des Liten eine Aufbesserung erfahren. Es beträgt somit 120 schwere Triente, in Kleinschillingen 133 Schillinge 4 Denare, in Pfunden $6^2/_3$ Pfund.

Nach dem Sachsenspiegel hat der Late ein Wergeld von 9 Pfund = 180 Kleinschillinge. Die Differenz beider Beträge ist ziemlich genau ein Drittel des ersten.[3] Das Wergeld des Liten ist zur Zeit des Spiegels um ein Drittel des früheren Betrages höher, als nach der lex Saxonum.

Diese Differenz ist nicht geeignet, die Annahme der Kontinuität zu widerlegen, sondern gestattet eine einfache Erklärung. Weder lex noch Spiegel berichten über den Empfänger des Geldes. Aber die Wergelder der Unfreien haben überall eine ziemlich übereinstimmende Entwicklung erfahren. Ursprünglich fiel das Geld allein an die Herren, später erhielten die Verwandten einen Teil. Dieser Verwandtenteil wurde nach verschiedenen Beispielen nicht den Herren abgezogen, sondern zu den alten Beträgen zugeschlagen. In dieser Weise schlägt bereits die lex Frisionum für Mittelfriesland zu dem alten volksrechtlichen Satze einen Anteil für die Verwandten zu, und zwar genau ein Drittel des alten

---

beschränkt die Verdreifachung auf den Edeling und lehnt sie für die beiden anderen Stände ab. M. E. ist sie auf alle Stände ausgedehnt gewesen, wie dies für den friesischen Sonderfrieden sicher ist. Aber bei dem Litengelde wird die Wirkung dadurch kompensiert, daß uns nur die Zahl L 2^1 überliefert ist, die spätere Entwicklung aber an der Reihe E 4^1 angeknüpft hat.

1) Vgl. lex Sax. 16.

2) In diesem Punkte habe ich meine frühere Ansicht geändert.

3) $\frac{133^1/_3}{3} = 44^1/_9$. $133^1/_3 + 44^1/_9 = 177^7/_9$, so daß eine Abrundung auf 180 an sich wahrscheinlich ist.

Betrages[1], also den Betrag unserer Differenz. Es ist daher wahrscheinlich, daß ein gleicher Vorgang in Sachsen, etwa bei Gelegenheit der Umrechnung, die hervortretende Differenz verursacht hat. Gerade der Quotencharakter des Zuschlags spricht für die Kontinuität der Grundzahl.

570. Das Wergeld des Frilings ist uns überhaupt nicht überliefert. In meinen Gemeinfreien hatte ich auf Grund von Analogien, auf Grund der späteren Bußen und auf Grund meiner Auffassung der Stände die Vermutung geäußert, das es die Hälfte des Edelingswergeldes betragen habe. Damit würde sich für die Herrschaft des Sonderfriedens eine Gesamtzahl von 720 und für die Vergleichung ein volksrechtliches Geld von 9 Pfund ergeben, also das spätere Litengeld. Die Erhöhung um 1 Pfund wäre dann aufzufassen als eine sekundäre Folge, veranlaßt durch das Aufsteigen der Laten. Diese Vermutungen sind, wenn man von der Lösung des Ständeproblems absieht, viel zu unsicher, um als Grundlage einer Beweisführung zu dienen. Auch schimmern andere Möglichkeiten.[2]

Wenn man die Ständefrage als offene behandelt, dann läßt sich das Wergeld des liber in der lex Saxonum überhaupt nicht berechnen.[3] Die alte Annahme, daß dem Edelingswergelde von 1440 Schillingen ein Frilingsgeld von 240 Schillingen entsprochen habe, ist durchaus haltlos.[4] Wenn diese Summe immer noch als feststehend behandelt wird[5], so verdient das die schärfste Zurückweisung.

---

1) I, § 7. Si litum occiderit sol. 27 uno denario minus componat domino suo ($^1/_3$ des Edelingsgelds) et propinquis occisi solid. 9 exepta tertia parte unius denarii ($^1/_3$ des Herrenanteils). Anders anscheinend Tit. 15.

2) Das Wergeld von 200 Schillingen ist das fränkische Wergeld der Minderfreien, auch der königlichen Mundlinge.

3) Die Berechnungen, die v. Borch aufstellt (vgl. Forschungen zur deutschen Geschichte 25, S. 579ff., Harz 20, S. 550—60, 21, S. 203—12. S. 419, 20), beruhen auf unrichtiger Deutung der lex Saxonum.

4) Vgl. Gemeinfreie S. 263ff.

5) Dies geschieht bei Hilliger a. a. O. S. 469, bei Vinogradoff S. 184, bei Schröder S. 359. Die Beziehung des Saxo in Tit. 36 der lex Rip. auf den Friling und nicht auf den Edeling ist petitio principii.

Digitized by Google

571. Wegen des Fehlens des Frilingsgeldes ist es nicht möglich, die Gegenprobe für die herrschende Lehre genügend anzustellen, das Versagen der Kontinuität vom Standpunkte der Adelstheorie im einzelnen nachzuweisen. Denn von diesem Standpunkte aus würde eine Vergleichung nur bei dem neutralen Stande der Laten möglich sein. Dem Edelingsgelde der lex Saxonum würde später der Stand, dem Freienwergelde des Spiegels die alte Wergeldzahl fehlen. Immerhin ist hervorzuheben, daß die herrschende Meinung eine spätere Spaltung des unbekannten, aber zur Zeit der lex Saxonum sicher einheitlichen Freienwergeldes ohne Auszeichnung des Herren- und Ritterstandes annehmen muß, die sachlich sehr unwahrscheinlich ist. Die Gründe führen wieder in das Gebiet der allgemeinen Erwägungen.

572. Die „Bußen" des Spiegels sind weniger geeignet, sehr bedeutsame Ergebnisse für die Beurteilung der Kontinuität zu erbringen, weil das Vergleichsobjekt des älteren Rechts nur mittelbar gewonnen werden kann. Soweit das möglich ist, bestätigen sie diejenige Kontinuität, welche sich aus der Wergeldgleichung der oberen Freien ergibt. Ich verweise auf frühere Ausführungen[1] und füge nur hinzu, daß für die auffallend hohe Latenbuße nicht nur die früheren Erklärungen, sondern auch, und zwar in erster Linie, folgende Annahme in Betracht kommt: Bei der Latenbuße ist zu einer alten, an den Herrn fallenden Buße ein Zuschlag für den Laten selbst hinzugekommen. Der Late erhielt nicht mehr, sondern vermutlich weniger als der Landsasse, aber der Verletzte zahlte im ganzen mehr, weil er auch an den Herrn zahlte.

573. Die Bewertung der vorstehenden Resultate hängt in erster Linie davon ab, wie weit der Urteiler glaubt, daß das altsächsische Edelingswergeld eine durch fränkische Verdreifachung entstandene Zahl ist:

1. Dem Grade der positiven Wahrscheinlichkeit entspricht die Beweiskraft der Gleichung für die Freiheits-

1) Gemeinfreie S. 371 ff.

theorie und die Annahme einer Kontinuität der sächsischen Stände.

2. Wer hinsichtlich der Beschaffenheit der sächsischen Edelingsbuße zu einem „non liquet“ gelangt, der wird der Gleichung eine geringe positive Beweiskraft zuerkennen und bezüglich der Beurteilung der Kontinuität das entscheidende Gewicht auf die übrigen Erkenntnismittel legen müssen.

3. Wer die Beschaffenheit der Edelingsbuße als einheitlicher volksrechtlicher Buße für positiv sicher, die Annahme einer fränkischen Verdreifachung für ausgeschlossen erklärt, der — vertritt einen vollkommen unmöglichen Standpunkt.

Wer meine selbständige Beweisführung hinsichtlich der Bußverhältnisse der lex Saxonum nicht für ausreichend oder voll ausreichend hält, aber auf Grund der übrigen Beweise die Identität der beiden Ständebilder annimmt, der muß in dieser Identität eine Bestätigung meiner ersterwähnten Beweisführung erblicken.

C. Der Mangel der Ebenburt im Familien- und Erbrechte. § 70.

574. Die Kluft zwischen Edelingen und Frilingen schloß nach der glaubwürdigen Nachricht Rudolfs von Fulda das connubium aus. Die Ehe des Frilings mit einer Edelingsfrau wurde sogar mit dem Tode bestraft. Auf den isolierten Erkenntniswert dieser Nachricht zugunsten der Freiheitstheorie habe ich früher hingewiesen. Ebenso darauf, daß das Konzil von Tribur ein Ehehindernis zwischen Vollfreien und Libertinen beseitigt hat.[1] In dem späteren Rechte finden wir keine Spur einer familien- oder erbrechtlichen Spaltung zwischen den Vollfreien. Auch zwischen Vollfreien und Libertinen ist die Ehe wirksam, wie dies dem Konzilbeschlusse entspricht. Aber als ein Rest alter familienrechtlicher Abgeschlossenheit erscheint die Erbunfähigkeit der Libertinen.

1) Vgl. Gemeinfreie S. 331 ff.

Deshalb spricht auch diese Betrachtung dafür, daß die alte Kluft an dieser Stelle verlief und nicht in den oberen Regionen.

Außerdem bietet der Erbrechtsmangel der Libertinen noch zwei andere Anhaltspunkte für ihren Zusammenhang mit den Frilingen.

575. Früher[1] wurde ausgeführt, daß das Fehlen des Erbrechts sich erklärt durch das Mundium des Patrons und seine vermögens- und namentlich erbrechtlichen Wirkungen. Deshalb muß der Libertine des alten sächsischen Rechts in einem solchen Mundium des Patrons gestanden haben. Tatsächlich haben wir nun sichere Belege für das Vorkommen solcher Mundialverhältnisse bei den Frilingen. Die Jamundlinge, die in den Urkunden erwähnt werden, können, da sie von den Liten unterschieden werden, nach dem oben Ausgeführten nur Frilinge gewesen sein. Unbestritten ist es der Friling, der nach Kap. 64 lex Saxonum in der tutela eines nobilis steht. Und die Schilderungen des Stellingaaufstandes machen es wahrscheinlich, daß durchaus die Masse der Frilinge domini hatte.[2] Das Mundium, in welchem der Friling stand, hatte ein Näherrecht zugunsten des Patrons bei Veräußerungen in echter Not zur Folge. Schon in den Gemeinfreien hatte ich darauf hingewiesen[2], daß diese Nachricht auf ein eventuelles Erbrecht hindeutet. Dieser Zusammenhang wird durch den späteren Mangel des Erbrechts bei den sächsischen Libertinen noch weiter gestützt.

576. Als auffallend ist es auch früher empfunden worden, daß der Ausschluß des Erbrechts für die unteren Klassen des Sachsenspiegels nur im Mannesstamme wirkt, daß die Kinder der minderfreien Frau vom schöffenbaren Manne in den Stand des Vaters eintreten und auch ihren Vater und ihre väterlichen Verwandten beerben. Ich habe oben darauf hingewiesen, daß an dieser Stelle die Freiheitsminderung

1) Vgl. oben S. 521 ff.
2) Vgl. Gemeinfreie S. 335 ff.

durch die stärkeren Wirkungen der Ehe überwogen werden und daß dies schwerlich ursprüngliches Recht gewesen sein kann.[1] In der Tat würde der Mangel des Konnubiums, den Rudolf hinsichtlich der Frilinge und der Edelinge berichtet, für diesen ursprünglichen Zustand sprechen. Es würde sich bei der Auffassung der Frilinge als Libertinen ergeben, daß auch die Ehe des Edelings mit der Frilingsfrau verboten und folglich nicht vollwirksam war, wennschon die Todesstrafe nur für den umgekehrten Fall, die Ehe des Frilings mit der edeln Frau, angedroht wird. Aber auch für die spätere Abänderung würde ein historisches Zeugnis vorliegen. Das Konzil von Tribur hat aber die Gültigkeit der Ehe eines Vollfreien mit einer Freigelassenen für vollwirksam erklärt und verfügt, „der Mann solle sie halten, als ob sie eine „edle" sei".[2] Als Konsequenz dieser Bestimmung mußte sich ergeben, daß die Ehe mit der mundfreien liberta auch hinsichtlich der Kinder vollwirksam war, also gerade die Anomalie, die uns im Rechte des Sachsenspiegels auffällt.

Die Vollwirksamkeit der Ehe in dem umgekehrt liegenden Falle konnte natürlich nur dazu führen, die Kinder des Frilings, der mit einer edlen Frau verheiratet war, in den Frilingsstand herabzudrücken. Gewiß läßt sich nicht positiv annehmen, daß der Satz noch zur Zeit des Spiegels als Folge des Konzilbeschlusses betrachtet wurde. Er war einfach überliefertes Recht. Deshalb kann er aber sehr wohl durch den Konzilbeschluß entstanden sein. Aus der Seltenheit der Gesetze in jener Zeit ist nicht zu folgern, daß sie der Einwirkung auf die Rechtsübung entbehrten.

Jedenfalls verdient es Beachtung, daß der Eingriff der Gesetzgebung gerade in dem Punkte erfolgt ist, in dem das spätere Recht von der geraden Linie abweicht.

---

1) Vgl. oben S. 523.
2) Vgl. Gemeinfreie S. 334.

D. Die Gerichtsbeziehungen und die Amtsbefähigung.

§ 71.

577. Außerhalb der Marken sind nach dem Sachsenspiegel die Schöffenbaren von den übrigen Freien in gerichtlicher Hinsicht gesondert[1]:

1. Sie allein von den Freien besuchen das Grafengericht bei Königsbann.

2. Sie sind von dem Godinge befreit.

3. Nur das Gericht bei Königsbann ist für Leib und Leben der Schöffenbaren sachlich zuständig.

Die ständische Sonderung soll nach der herrschenden Meinung der sächsischen Gerichtsverfassung der Karolingerzeit völlig fremd gewesen sein. Ich halte diese Ansicht für zu weitgehend. M. E. ist es möglich, daß diese Sonderung zu 1 und zu 3 sich an gewisse Vorschriften der Karolingerzeit anlehnt.

578. In Betracht kommen zwei Normen:

1. Zu der Inquisition in Zivilsachen sollen die nobiliores zugezogen werden.[2]

2. Die homines boni generis, die Missetaten verüben, sollen vor den König geführt werden.[3] Sie sind dadurch der gräflichen Gerichtsbarkeit entzogen.

579. Die Frage, ob die spätere Sonderstellung der Schöffenbaren mit diesen Vorschriften zusammenhängen kann, ist ihrerseits durch die Vorfragen bedingt:

1. Haben wir die Geltung der vorhandenen Normen für Sachsen anzunehmen? Diese Vorfrage läßt sich zwar nicht mit Bestimmtheit, aber mit Wahrscheinlichkeit bejahen. Die Vorschriften lauten allgemein, ohne örtliche Beschränkung, und beziehen sich auf Reichsinstitute, bei denen es nicht geboten ist, lokale Modifikationen zu vermuten.

---

1) Vgl. oben S. 270.

2) Mon. Germ. Cap. I S. 107 [10], 186 [6]. Die Eigenschaft der Inquisitionszeugen als nobiles wird durch zahlreiche Urkunden bestätigt.

3) a. a. O. S. 171 [35].

2. Sind wir berechtigt anzunehmen, daß die für nobiliores und für homines boni generis getroffenen Normen auf die sächsischen Edelinge bezogen wurden? Dies ist mit Sicherheit zu bejahen. Die Gleichung ergibt sich aus dem Unterschiede der lateinischen Schriftsprache und der deutschen Gerichtssprache. Die lateinisch geschriebenen Anordnungen konnten in Sachsen nur dadurch praktische Anwendung gewinnen, daß sie in die deutsche Sprache übersetzt und diesem Wortlaute gemäß zur Anwendung gebracht wurden. Damit war eine gewissermaßen typische Auslegung gegeben. Wenn in einem Capitulare die Worte nobiles oder boni generis gebraucht waren, so mußte vor Gericht der Begriff edel oder edeling herauskommen und damit die Anwendung der abhängigen Vorschrift auf den Stand der Edelinge sich ergeben.

3. Ist ein inhaltlicher Zusammenhang vorhanden? Die Vorschriften des Sachsenspiegels handeln vom Grafengerichte, die karolingischen Normen von der missatischen und königlichen Gerichtsbarkeit. Nach der herrschenden Auffassung entspricht das Grafengericht des Sachsenspiegels dem Grafengerichte der karolingischen Gerichtsverfassung. Bei dieser Parallele ist der Zusammenhang abzulehnen. Aber der Spiegler betont die Beziehung zum Königsbann, und es bestehen gewichtige Anhaltspunkte dafür, daß dieses Gericht bei Königsbann nicht der alten gräflichen Gerichtsgewalt entspricht, sondern ebenso ein delegiertes Königsgericht ist, wie das frühere missatische Gericht.[1] Von diesem Standpunkte aus würde auch die sachliche Übereinstimmung in erheblichem Umfange vorhanden sein.

Die Befreiung der Schöffenbaren von der Dingpflicht im Untergericht ist für die karolingische Zeit zu verneinen. Kap. 5 des Capitulare Saxonum scheint darauf hinzudeuten, daß alle drei Stände gemeinsam im Gerichte der pagenses vertreten waren.

---

1) Vgl. unten § 75.

Digitized by Google

580. Die Sonderstellung der Schöffenbaren tritt im Sachsenspiegel auch darin hervor, daß sie allein Gerichtslehen haben dürfen. Ferner ist für die ältere Zeit zu erschließen, daß sie allein das Amt des Schöffen und des Fronboten bekleideten. Von dem Amt des Fronboten wissen wir aus der karolingischen Zeit nichts. Dagegen lassen gewisse Wendungen in den Capitularien darauf schließen, daß schon damals Richter und Schöffen nobiles sein mußten. Zu demselben Schlusse führt die Wahrnehmung, daß nicht nur das spätere sächsische Recht, sondern auch eine Reihe anderer Stammesrechte Adel beziehungsweise Vollfreiheit der Schöffen fordern. Eine solche allgemeine Verbreitung des Erfordernisses läßt auf gleichen Ursprung aus der fränkischen Gerichtsverfassung schließen.[1]

Auch in diesem Punkte wird der Zusammenhang durch die unten[2] zu vertretende Auffassung des Gerichts bei Königsbann weiter gestützt.

Viertes Kapitel.

Die Unvereinbarkeit der Vorrechtstheorie der altsächsischen Standesgliederung mit den späteren Nachrichten.

§ 72.

581. Vorstehend glaube ich dargetan zu haben, daß die von mir vertretene Deutung der altsächsischen Stände geeignet und erforderlich ist, um die Grundzüge der späteren Verhältnisse zu erklären. Es erübrigt die Vervollständigung der Gegenprobe, die abschließende Erörterung der Frage, ob nicht auch vom Standpunkte der gegenteiligen Auffassung der altsächsischen Stände aus irgend eine Erklärung möglich ist.

Die Beurteilung der Adelstheorie wird durch ihre Unbestimmtheit etwas erschwert. Ihre Vertreter stimmen darin

---

1) Die nähere Darlegung dieser Anhaltspunkte gedenke ich bei anderer Gelegenheit zu geben. Vgl. einstweilen Gemeinfreie S. 104.

2) Vgl. unten § 75.

überein, daß der Stand der Gemeinfreien derjenige der Frilinge ist, und daß die Edelinge einen Vorrechtsadel darstellen. Aber über die Grundlagen dieses Vorrechts gehen die Ansichten auseinander. Wir müssen daher mit einer unbestimmten Reihe von Möglichkeiten rechnen, ein Vorstellungsblankett auf seine Anwendbarkeit prüfen. In der Tat glaube ich, daß sich auch diese Aufgabe vollziehen und auch für das unausgefüllte Blankett die Unverwertbarkeit nachweisen läßt.

582. Als Ausgangspunkt ist festzuhalten, daß die beiden zu vergleichenden Zeitbilder nur einen Schnitt innerhalb der Freien kennen. Nach der altsächsischen Gliederung stehen sich alle Edelinge untereinander und alle Frilinge untereinander in den Bußen gleich. Nach dem Sachsenspiegel gilt das gleiche für das interne Verhältnis seiner beiden Hauptgruppen. Namentlich haben Fürsten, freie Herren und altfreie Bauern gleiches Wergeld und gleiche Bußen. Nur der Goldvorzug ehrt die beiden ersten Klassen. Diese Angabe darf hinsichtlich ihrer Richtigkeit nicht bezweifelt werden. Die Gleichbehandlung widersprach auf das schärfste den bestehenden sozialen Unterschieden und ist daher dem Spiegler selbst auffallend erschienen. Die Goldbuße zeigt dabei bereits eine Einwirkung dieser Unterschiede. Der mitgeteilte Rechtssatz ist auch nicht unpraktisch gewesen. Bei vorsätzlicher Tötung eines Herrn mochte die Fehde eingreifen. Die Anwendungsfälle der Buße waren viel zahlreicher. Kein Rechtsstreit ging ohne Buße ab. Und an Prozessen sind, wie die Urkunden lehren, Fürsten und freie Herren oft genug beteiligt gewesen. Die Bußgleichheit aller Schöffenbaren ist daher historische Gewißheit und darf nicht ignoriert werden.

Der Übergang von der alten Zweiteilung zu der jüngeren Zweiteilung läßt sich nun vom Standpunkte der Vorrechtstheorie aus in doppelter Weise denken.

Am nächsten liegt die Annahme, daß der Stand der Gemeinfreien seine Rechtslage bewahrt hat, somit der Stand der Frilinge sich fortsetzt in dem Stande der Schöffenbaren.

In zweiter Linie wäre die Annahme möglich, daß die Rechtsstellung der Schöffenbaren diejenige der alten Edelinge ist, daß somit die altfreien Frilinge in eine höhere Rechtsstellung emporgestiegen sind und nur die Libertinen in der früher gemeinsamen Stellung zurückgelassen haben.

Ich will die erste Hypothese bezeichnen als die Schöffenbarkeit der Frilinge, die zweite als die Nobilitierung der Altfreien.

583. Wenn wir in den Schöffenbaren die Frilinge der alten Quellen vor uns sehen sollen, so muß eine doppelte Veränderung vor sich gegangen sein. Einmal sind die Edelinge im alten Sinne *verschwunden*, denn in den für das alte Recht maßgebenden Punkten, Wergeld, Buße, Ebenburt, steht kein Stand über den Schöffenbaren und findet sich keine Scheidung innerhalb der Schöffenbaren. Die überhaupt vorhandenen Scheidungen beruhen auf Lehnwesen und Rittertum. Zudem ist aber eine in altsächsischer Zeit noch nicht vorhandene Differenzierung zwischen Altfreien und höheren Libertinen eingetreten. Der Stand der Frilinge hat sich *gespalten*. Die Verwertung der Adelstheorie zur Erklärung der späteren Standesverhältnisse setzt daher zwei Hilfshypothesen voraus, die wir getrennt ins Auge fassen.

Das Verschwinden der Edelinge kann in doppelter Weise erklärt werden: durch Aussterben der edeln Geschlechter und durch Verlust ihrer Sonderstellung, durch Entrechtung oder durch Standesänderung. Keine dieser Möglichkeiten ist irgendwo eingehender durchgeprüft worden, und keine von ihnen hält einer genaueren Untersuchung stand.

584. Die Hypothese des Aussterbens empfiehlt sich durch ihre große Einfachheit, aber sie ist mit der Überlieferung nicht vereinbar.

Die Grundlage der Hypothese ist die Vorstellung, daß die altsächsischen Edelinge ein kleiner Kreis sozial hochstehender Familien, götterentstammter Geschlechter gewesen sind. Diese Vorstellung ist unhaltbar. Wie man auch sonst über die sächsischen Edelinge denken mag, jedenfalls sind sie

ein sehr zahlreicher, erheblicher Bruchteil des Volkes, ein in verschiedenen sozialen Schichten vertretener Stand gewesen. Die große Zahl der Edeln steht aber nicht nur für das 9. Jahrhundert fest, sondern tritt auch in den Schilderungen Widukinds deutlich hervor, wie dies auch Schröder anerkennt.

Andrerseits tritt uns schon in den nächsten Generationen bei Thietmar und sehr bald in den verschiedensten Teilen Sachsens die Vorstellung entgegen, daß das Wesen der „edlen" Geburt in der altfreien Abkunft bestehe. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß ein soeben noch so zahlreicher Stand im Laufe einiger Generationen völlig ausstirbt. Noch unwahrscheinlicher ist es aber, daß zugleich die Erinnerung an seine Existenz verklingt, die alte Standesbezeichnung sofort einen neuen Vorstellungsinhalt erlangt.

585. Wollte man sich über die Bedenken hinwegsetzen, so müßte doch das Aussterben in den uns vorliegenden Nachrichten hervortreten. Wie bemerkt, zieht sich die Erwähnung der nobiles durch alle Zeiträume hindurch. Wenn nun der alte Stand der nobiles ausgestorben und die Bezeichnung „edel" auf die Gemeinfreien übertragen wäre, so müßte dies in der Zeugenliste in der Weise hervortreten, daß auf eine Abnahme der edeln Zeugen ein plötzliches Anschwellen folgte. Nirgends ist ein solcher Vorgang wahrzunehmen. Die Zahl der Edeln nimmt ganz ständig und allmählich ab. Erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts beschleunigt sich der Vorgang, also zu einer Zeit, in welcher der vermeintlich neue Begriff von edel längst vorhanden war.

586. Endlich scheitert die Hypothese des Aussterbens an den Ergebnissen der genealogischen Forschung. Wenn Ficker der Ansicht ist, daß die meisten älteren Grafengeschlechter, die selber kaum mehr dem Uradel entstammten, schon im 12. Jahrhundert ausgestorben sind, so ist dies keine Stütze für die Sterbetheorie. Ob die alten sächsischen Grafen einem Uradel angehörten, wissen wir freilich nicht. Edelinge sind sie mit verschwindenden Ausnahmen gewesen. Aber der Stand der Edelinge beschränkte sich nicht entfernt auf die Grafen-

geschlechter. Und diese nichtgräflichen nobiles des 10. Jahrhunderts sind durchweg die Stammväter der im 12. und 13. Jahrhundert auftretenden Fürsten und Herren. Wenn die Sterbehypothese richtig wäre, so würde sie für die genealogische Forschung von großer Bedeutung sein. Keine Person, die im 10. Jahrhundert als „edel" auftritt, könnte als Stammvater eines späteren Geschlechts in Frage kommen. Aber die Genealogen erwähnen die Sterbehypothese überhaupt nicht. Sie haben dieses Produkt rechtsgeschichtlichen Irrtums entweder überhaupt nicht bemerkt oder der Erwähnung nicht für wert gehalten. Von einer Vereinbarkeit mit den Quellen kann keine Rede sein. Auch unsere Vorfahren haben sich bereits für Genealogie interessiert. Ein so rasches Wegsterben aller eben noch zahlreichen „edlen" Geschlechter hätte ihrer Wahrnehmung nicht entgehen können.

587. Die Hypothese der Herabdrückung, Entrechtung ist allein durch von Borch vertreten worden. Von Borch nimmt an, daß die Edelinge ihre Sonderstellung infolge des Stellingaaufstandes verloren haben.[1] Daran ist nicht zu denken. Der Stellingaaufstand hat ja mit einem vollständigen Siege König Ludwigs und der nobiles geendet. Die Aufrührer sind grausam bestraft worden. Weshalb der König seine Anhänger oder die nobiles sich selbst bestraft hätten, ist nicht abzusehen. Sodann ist ja die Existenz der alten Sondergliederung noch für das 10. Jahrhundert bezeugt, sie hat den Stellingaaufstand lange überdauert. Aber auch irgend ein anderer Anlaß für die Beseitigung der Vorzugsstellung ist nicht erfindlich. Sie ist überhaupt nicht denkbar. Die Zeit, in der sie stattgefunden haben müßte, ist die Ottonenzeit, weil schon bei Thietmar die angeblich neue Vorstellung von edel hervortritt. Nun ist gerade die Ottonenzeit die Periode, in der das Ritterwesen und das Lehnsheer in Sachsen ihre Ausbildung erlangen. Und gerade die nobiles sind es, welche die Ritterheere der Ottonen stellen. Wenn daher in dieser Zeit eine Ausgleichung der Stände erfolgt wäre, so hätte diese Ausgleichung

1) Vgl. oben S. 694 Anm. 3.

Digitized by Google

nur dazu führen können, alle Heerschildleute oder altfreien Heerschildleute ohne Rücksicht auf ihre Geburt einander gleichzustellen. Wenn es etwa wegen des Eindringens neuer Geschlechter in den Herrenstand wünschenswert gewesen wäre, den Vorzug der altedlen Geschlechter vor den neuen Herren zu beseitigen, so hätte man allen Herren den Adelsvorzug geben können. Aber die ganze hypothetische Ausgleichung, welche die herrschende Ansicht fordert, hätte einen anderen Inhalt gehabt. Sie hätte die Gleichstellung der Ritter und der Bauern, die Herabdrückung aller Herren in den Stand der altfreien Bauern bewirkt. Ebensowenig ist eine andere Variante möglich, die Schröder anzudeuten scheint. Schröder spricht von einem Aufgehen in den „fränkischen" Herrenstand. Wäre der Verlust des Bußenvorzugs Folge eines solchen hypothetischen Eintritts gewesen, so würden wir fränkische Bußen finden, aber nicht die speziell sächsischen Bußen der Freibauern.

Diese Ausgleichung ist nicht denkbar. Die Betonung der altfreien Herkunft unter Ignorierung des Heerschilds und aller Heerschildstufen kann nicht in der Ottonenzeit entstanden, sondern muß viel älter sein.

588. Ebenso unmöglich wie das Verschwinden der Edelinge ist die zweite notwendige Annahme, daß die Sonderung der Libertinen von den Altfreien dem altsächsischen Rechte gefehlt hat und jüngeren Ursprungs ist.

Das vermeintliche Fehlen der Sonderung in der altsächsischen Standesgliederung könnte in doppelter Weise gedacht werden. Einmal so, daß eine Freilassung von Laten bis zum 11. Jahrhundert überhaupt nicht vorkam und erst später üblich wurde, oder so, daß ursprünglich jeder freigelassene Late vollkommene Standesgleichheit mit den Altfreien erwarb und diese Libertinen, nachträglich aus dem Stande der Altfreien entfernt, in eine untergeordnete Rechtsstellung hinabgestoßen wurden. Die erste Hypothese ist mit den Quellen nicht vereinbar. Es genügt der Hinweis auf das Privileg von 937, das uns die Sonderung der Libertinen von den Laten und außerdem ihre militärische Bedeutung, somit ihre Verbreitung erkennen läßt.

Digitized by Google

Die zweite Hypothese ist schon aus allgemeinen Gründen abzulehnen. Die ständische Zurücksetzung der Libertinen ist eine Nachwirkung der Unfreiheit; sie tritt im deutschen Rechte in der Zeit am stärksten auf, in der die Unfreiheit am härtesten ist. Nun ist es aber bisher unbestritten und zweifellos richtig, daß sich in der Zeit vom 11. Jahrhundert ab die Rechtsstellung der Laten gehoben hat. Wir haben oben die Spuren dieser Hebung in Wergeld und Buße festgestellt. Es ist schlechterdings nicht anzunehmen, daß in der gleichen Zeit der Freigelassene gedrückt, ein bisher nicht bekannter Unterschied zwischen dem Bauer altfreier und dem freien Bauer unfreier Herkunft erst geschaffen wurde. Auf eine Verschärfung des Mundiums kann es dabei nicht ankommen, denn die Landsassen und Biergelden sind mundfreie Leute. Und doch stehen sie hinter den Altfreien in allen altertümlichen Standesmerkmalen. Die Herabdrückung der Libertinen ist ebensowenig annehmbar wie das Verschwinden der Edelinge. Beide Hilfshypothesen sind notwendig und keine von beiden ist durchführbar. Wir können in den Schöffenbaren schlechterdings keine Frilinge sehen.

589. Die vorstehend gegen die Adelstheorie vorgetragenen Erwägungen scheinen bei der Hypothese der Nobilitierung wegzufallen. Die Veränderung der altsächsischen Standesgliederung würde dadurch erfolgt sein, daß die früher den Frilingen angehörigen Altfreien später in den Stand der Edelinge emporgestiegen sind. Die beiden oben als notwendig hervorgehobenen Veränderungen würden dann durch einen einzigen Vorgang bewirkt sein. Auch könnte man vielleicht als Stütze in Betracht ziehen, daß in Friesland die ganze Bevölkerung das alte Edelingswergeld erlangt hat. Die Hebung, die in Friesland allgemein erfolgt ist, kann für Sachsen in Beschränkung auf die Altfreien als möglich gedacht werden.

Diese Vorzüge sind nur Schein. Die geltend gemachten Einwendungen treffen die sachliche Möglichkeit der Änderungen und sind davon unabhängig, ob sie auf einen Vorgang oder auf mehrere, auf Hebung oder auf Senkung eines Standes

Digitized by Google

zurückgeführt werden. Es ist nicht anzunehmen, daß in der Ottonenzeit eine althergebrachte Standesverschiedenheit zwischen den ritterlichen Edeln und den altfreien Bauern beseitigt worden ist. Dieser Einwand gilt ebenso für die Nobilitierung der Altfreien wie für die Entrechtung der Edeln. Die Differenz der Altfreien und der Libertinen muß schon in alter Zeit bestanden haben. Ihre spätere Entstehung ist durch eine nachträgliche Hebung der Altfreien nicht besser zu erklären wie durch die nachträgliche Hinabdrückung der Libertinen. Eher sind die Schwierigkeiten noch größer. Dies gilt namentlich für das Fehlen der erbrechtlichen Ebenburt bei den späteren Libertinen.

Die Ausdehnung der Edelingswergelder, die für Friesland feststeht, wäre allerdings auch für Sachsen denkbar. Ja sie hat in der Folgezeit auch in Sachsen stattgefunden.[1] Das alte Edelingswergeld ist allgemeines Wergeld der Stadtbürger geworden und ist stellenweise in noch späterer Zeit auch der freien Landbevölkerung gewährt worden. Aber gerade diese Verallgemeinerung ist nur verständlich, wenn das hohe Wergeld von alters her das Zeichen der Vollfreien war. Die Verallgemeinerung kann die Adelstheorie nicht stützen, sondern bietet selbständige und gewichtige Gegengründe.

590. Aus den vorstehenden Gründen komme ich zu dem Ergebnisse, daß nur die Auffassung des altsächsischen Unterschieds der Edelinge und Frilinge als Freiheitsdifferenzierung mit derjenigen Standesgliederung vereinbar ist, die uns im Sachsenspiegel entgegentritt. Sie wird schon durch diese späteren Nachrichten erwiesen. Alle anderen Erklärungsmöglichkeiten lassen sich mit voller Bestimmtheit ausschließen. Die allein übrig bleibende Auffassung ist aber auch ganz unbedenklich. Sie ist diejenige, welche auch durch die älteren Nachrichten unbedingt gefordert wird. Jede einzelne der beiden Anhaltsgruppen ergibt einen vollen historischen Beweis für die vertretene Deutung der altsächsischen Standesgliederung.

1) Vgl. oben S. 379.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Mundlinge und Ministerialen. § 73.

591. In die vorstehende Untersuchung der Ständekontroverse ist ein Unterproblem nicht einbezogen worden, das in der Kontroverse eine Rolle gespielt hat, nämlich das spätere Schicksal der altsächsischen Mundlinge.[1] Die freien coloni des 9. und 10. Jahrhunderts[2] scheinen im 11. und 12. nicht mehr da zu sein. Was ist aus ihnen geworden?

Ich habe die Frage aus zwei Gründen ad separatum verwiesen. Ihre Beantwortung ist für das Hauptproblem entbehrlich. Das Verschwinden der Frilinge läßt sich schlechterdings nicht als Indiz für die Altfreiheit des Standes verwerten. Auch sind die vorgetragenen Gründe nach meiner Ansicht vollkommen durchschlagend. Die allgemeine Kontinuität ist gesichert und kann als Ausgangspunkt weiterer Forschungen dienen. Andrerseits hat sich das Problem der Mundlinge zwar als überaus interessant, aber auch als sehr weitschichtig erwiesen. Ich muß mich entgegen meiner ursprünglichen Absicht im Rahmen dieser Arbeit mit einer Skizze begnügen, deren Inhalt ich als provisorisch zu betrachten bitte.

Die Suche ergibt in den westlichen Gebieten verschiedene Elemente, die Teilen der alten Mundlinge entsprechen. Dahin gehören die Königsfreien, die anscheinend auch in dem Gerichte bei Königsbann mitwirkten.[3] Dahin gehören ferner die Malleute[4], deren etymologisch noch nicht sicher erklärter Name

---

1) Wittich, Grundherrschaft* 126—29; Köcher, Zschr. Niedersachsen 1857, S. 1; Brunner, Nobiles S. 102; Heck, Gemeinfreie S. 341 ff.; Wittich, Freibauern S. 318, 20.

2) Vgl. oben S. 670 und unten No. 595 c.

3) Lindner S. 393. Ob die lokale Bezeichnung des Freigrafen als comes libertinorum und die entsprechende Terminologie (Lindner S. 395 ff.) mit diesen Königsfreien zusammenhängen, ist eine Frage, deren Untersuchung ich noch nicht abgeschlossen habe.

4) Hinsichtlich der älteren Fundstellen vgl. Waitz V, S. 316 Anm., E. Mayer I, S. 467 Anm. 88.

Digitized by Google

m. E. nur eine andere Bezeichnung für Mundling ist und vor allem die zahlreichen Cerozensualen. Nun konnte das Verhältnis der Cerozensualität auch durch Freilassung entstehen. Aber als Regel ist es durch Ergebung vollfreier Leute entstanden. Die Cerozensualen könnten daher dem Jamundlinge entsprechen. Dagegen fehlt es für die Masse der coloni und liberti der Stifte auch im Westen an einer Fortsetzung.

Noch auffallender wird das Vakuum, wenn wir uns Ostfalen zuwenden. Der Landsasse kommt und geht gastesweise; er ist der Pächter, der nicht im Mundium steht. Die Schöffenbaren sind Edelinge und natürlich frei vom Mundium. Andere ländliche Freie erwähnt der Spiegler nicht. Und auch die Kontrollnachrichten kennen wohl einzelne Fälle von Cerozensualität, aber die zahlreichen freien und doch im Mundium stehenden coloni des 10. Jahrhunderts sind verschwunden.

Verschiedene Erklärungen sind versucht worden. Wittich hat angenommen, daß die Frilinge in ihrer Masse wieder in den Latenstand zurückgetreten sind, aus dem sie hervorgegangen waren. Es entspricht dies der auch sonst vertretenen Vorstellung von der allgemeinen Verschmelzung der freien Hintersassen mit den Unfreien.[1] Demgegenüber hatte ich, ohne den Rücktritt zu leugnen, auf die größere Verbreitung der mundfreien Frilinge in Landsassen und Pfleghaften sowie auf die oben erwähnten Frilingsreste hingewiesen. Aus der Verbreitung der mundfreien Elemente könnte geschlossen werden, daß die Mundlinge sich frei gemacht haben. Seeliger[2] hat auf den Gegensatz nachdrücklich hingewiesen. Er denkt außer an Rücktritt an Änderung der Terminologie und Abschwächung der Immunitätsherrschaft.

Auch jetzt glaube ich, daß diese Momente mit heranzuziehen sind. Aber alleinstehend können sie nicht befriedigen. Dazu ist das Verschwinden zu plötzlich, anscheinend restlos und allgemein.

---

1) Vgl. z. B. Schröder, Lehrbuch S. 453 ff.

2) Grundherrschaft S. 138, 151.

Digitized by Google

Eine neue Lösung bietet sich, wenn wir die beiden Ständebilder in ihrer Gesamtheit, also unter Einschluß der untersten Schichten, einander gegenüberstellen und die sicher identischen Stände aneinanderpassen:

Bild der altsächsischen Standesgliederung		Spiegelbild
(Edelinge)	Altfreie	(Schöffenbare)
(Mundfreie Frilinge?)		Landsassen und Pfleghafte
Mundlinge { Jamundlinge / Liberti		Dienstmannen
Laten		Laten
Schalke		Dagewerchten

An derjenigen Stelle, an der das alte Bild die Mundlinge aufweist, zwischen den mundfreien Frilingen und den Laten, begegnen uns im Spiegelbilde die „Dienstmannen“. Damit stehen wir vor dem Probleme der Ministerialität.

592. Der Stand der Ministerialen bietet einer Allgemeinbehandlung große und mannigfache Schwierigkeiten. Wir haben mit der Sicherheit lokaler Verschiedenheiten und ebenso mit gegenseitigen Beeinflussungen und Rechtsübertragungen zu rechnen. Außerdem spielt noch ein wenig geklärtes Institut eine Rolle, nämlich das königliche Mundium an Libertinen.[1]

Ich will meine Skizze auf Sachsen unter besonderer Berücksichtigung Ostfalens beschränken und von der Rücksichtnahme auf das Königsmundium absehen.

Die heute herrschende Meinung nimmt an, daß der Stand der Ministerialen sich dadurch entwickelt habe, daß Knechte, Unfreie infolge bestimmter Verwendungen durch den Einfluß

1) Die Auffassung als Rechtsmerkmal erklärt vielleicht die Begriffsenge in Hinsicht auf die Personen, welche Ministerialen haben können.

Digitized by Google

ihrer Berufstätigkeit eine bessere Rechtsstellung erlangten.[1] Als hebende Tätigkeitsarten gelten Beschäftigung im Hofdienste, namentlich Bekleidung der vier Hausämter, und dann Verwendung im Reiterdienste. Der juristische Tatbestand der ausgebildeten Ministerialität wird für Norddeutschland gefunden in dem Zusammentreffen von zwei Merkmalen, „der Unfreiheit" und der „Rittersart", für die spätere Zeit in der Zugehörigkeit zu einem abgeschlossenen, von den dauernden Trägern der beiden Merkmale allmählich gebildeten Geburtsstande.

Die Vertreter der herrschenden Lehre beschränken sich hinsichtlich des Ausgangspunkts auf die allgemeine Kategorie: unfrei, Knechte usw. Für Sachsen stehen zwei unfreie Stände zur Wahl. Deshalb läßt sich die herrschende Ansicht für Sachsen bezeichnen als die Schalk- oder Latentheorie.

Neuerdings hat Sohm[2] in einer glänzenden Abhandlung die Ministerialen des Mittelalters mit den germanischen liberti identifiziert. Aber er hat nicht das herkömmliche Bild der späteren Ministerialen beanstandet, sondern es nach rückwärts in die germanische Zeit zurückgeworfen, auch für diese Zeit die rechtsgeschäftliche Entstehung der Libertinenqualität durch den Einfluß der Berufstätigkeit ersetzt.

Es scheinen mir Anhaltspunkte dafür vorzuliegen, daß Sohm mit der Annahme des Zusammenhanges für Sachsen recht hat, und zwar buchstäblicher, als er vielleicht geglaubt hat. Die sächsischen Ministerialen, die seit dem 11. Jahrhundert auftreten, sind anscheinend nichts anderes als die scheinbar verschwundenen Frilinge der altsächsischen Gliederung. Sie sind Libertinen und Jamundlinge. Die Gewalt, die der Herr über seine Ministerialen übt, ist das Mundium des Patrons über seine Libertinen. Ich will diese Auffassung der Ministerialen als Libertinen- oder Frilingstheorie bezeichnen.[3]

---

1) Vgl. Schröder, Lehrbuch S. 438. Daselbst weitere Literatur. Brunner, Grundriß S. 88; v. Amira, Recht S. 90.

2) Die liberti der germanischen Zeit, Zschr. 21, S. 120ff.

3) Angedeutet habe ich diese Hypothese schon Vtjhrsschr. f. S. u. W. II S. 148, 49.

Digitized by Google

Die Annahme einer Kontinuität ist natürlich noch nicht die Annahme absoluter Identität. Ich verkenne selbstredend nicht, daß die soziale und im weiteren Verlauf auch die rechtliche Stellung der Ministerialen sich fortwährend gehoben und die personelle Zusammensetzung durch rechtsgeschäftlichen Eintritt und rechtsgeschäftlichen Austritt sich geändert hat. Was ich annehme, ist nur, daß den Ausgangspunkt für die rechtliche Stellung der sächsischen Ministerialen nicht Schalk- oder Latentum gebildet hat, sondern die Stellung des altsächsischen Mundlings, des liber in tutela, und daß, sobald man von den rechtsgeschäftlichen Änderungen absieht, die Vorfahren der späteren Ministerialen solche altsächsische Mundlinge gewesen sind. Von der Auffassung Sohms unterscheidet sich die meinige erst recht dadurch, daß ich für die ganze Zeit den Einfluß der Berufstätigkeit mir nur als mittelbaren denke. Die Berufstätigkeit hat Rechtsgeschäfte veranlaßt, Freilassungen und Autotraditionen. Sie hat das Recht der vorhandenen Genossen gebessert. Aber das Standesrecht ist immer nur durch Rechtsgeschäft und Vererbung erworben worden und hat wesentliche Züge bis zum Verschwinden des Standes bewahrt. Das sächsische Ministerialenrecht ist germanisches Libertinenrecht geblieben.

593. Der Libertinentheorie können von vornherein zwei miteinander zusammenhängende Bedenken entgegengehalten werden:

Die Terminologie ist eine auf den ersten Blick sehr verschiedene. Die älteren Quellen bezeichnen die Mundlinge als liberti oder gebrauchen die umfassenden Bezeichnungen friling, liber, karolingisch ingenuus, colonus. Die jüngeren Quellen gebrauchen Ausdrücke, die auf Dienst hinweisen, namentlich herrscht zuerst serviens, später ministerialis, Dienstmann.[1]

1) Vgl. die Zusammenstellung bei Waitz V, S. 486. Dazu aber unten S. 714 Anm. 3. Waitz hat zwar bemerkt, daß die Ministerialen als liberti bezeichnet werden, aber diese Bezeichnung nicht unter die Namen aufgenommen. Die Erklärung liegt wohl in seiner allgemeinen Neigung, die Standesbegriffe des Mittelalters als verschwimmend zu denken.

Digitized by Google

Die Frilinge der altsächsischen Standesgliederung werden einschließlich der Mundlinge zu den Freien gerechnet. Friling selbst bedeutet dem Wortsinn nach „frei“, wenn auch mit der Nebenbedeutung minderfrei. Diejenigen Quellen, welche von Dienstleuten reden, ordnen sie unter die Nichtfreien ein, wenn auch regelmäßig nicht unter die Eigenleute.[1]

Die beiden Divergenzen reduzieren sich im Grunde auf eine, auf die stärkere Betonung der Abhängigkeit in der Bezeichnung.

Bei der Würdigung dieses Bedenkens ist im Auge zu behalten, daß ohne Annahme irgendwelcher Änderung die Überlieferung überhaupt nicht erklärt werden kann. Es fragt sich nur, welche Änderung die wahrscheinlichere ist.

Die Libertinentheorie kommt aus mit der Annahme einer „Sprachspiegelung“, einer Verschiebung der Terminologie. Diese Annahme wird dadurch unterstützt, daß einmal die Betonung der Dienstleistung schon im 9. Jahrhundert bei den Frilingen[2] auftritt und daß andrerseits die Bezeichnung liberti sich auch später für die Ministerialen findet.[3] Die Annahme ist auch sachlich zulässig. Einmal ist in Betracht zu ziehen das Anwachsen zweier Stände mundfreier Frilinge, wie sie uns in den Landsassen und Pfleghaften des Spiegels gegenüber-

---

1) Vgl. hinsichtlich des Spiegels oben S. 267. Schröder, Lehrbuch S. 438 Anm. 8 meint „auf den Streit, ob die Ministerialen frei oder unfrei gewesen, ist in einem ernsthaften Buche nicht weiter einzugehen“. Mit Recht beanstandet von Seeliger zu Waitz V, S. 436 Anm. 1.

2) Vgl. U. Ludw. des Jüngeren für Paderborn, Wilmans S. 189 und Otto I. für Minden Mon. Germ. D. I, No. 227 S. 312, [15] „hominibus quoque famulatum ejusdem monasterii facientibus (in Hursteromarku) qui Saxonice *mal*man dicuntur“.

3) Der Herzog Magnus übernimmt den Schutz der Mindener Kirche in omnibus rebus et bonis, familiis et libertis (1073—1080), vgl. Erhard I 156. Eine Hildesheimer Dorsalnotiz des 12. Jahrhunderts bezeichnet das allgemein gehaltene Privileg Heinrichs II. als erteilt De libertate — clericorum, militum, libertorum, propriorum. U. B. Stift Hildesheim I No. 51. Die liberti dieser beiden Urkunden sind mit den Ministerialen identisch. Vgl. ferner Waitz V S. 343, 2 (3 sächsische Belegstellen).

treten. Zur Abhebung der Mundlinge von diesen Gruppen konnte der gemeinsame Ausdruck nicht mehr verwendet werden. Deshalb mußten neue die Abhängigkeit schärfer bezeichnende Ausdrücke entstehen. Die Farbe der Abhängigkeit, welche bei den Mundlingen auftritt, läßt sich somit erklären als Kontrastwirkung, entstanden durch den Reflex mundfreier Standesgenossen. Ferner ist es auch sicher, daß die Dienste, welche in den geistlichen Grundherrschaften zu leisten waren, immer mehr an Bedeutung gewannen. Namentlich gilt das vom Reiterdienst. Vorausgesetzt, daß die liberti es waren, die diese Dienste leisteten, so würde es verständlich sein, daß sie anfingen, nach dieser wichtigen Funktion genannt zu werden.

An der Stelle dieser einen Hypothese der Sprachspiegelung braucht die Schalk- oder Latentheorie zwei Hypothesen sachlicher Änderungen. Sie muß annehmen, daß die alten Mundlinge ihren Stand geändert haben, und sie muß zweitens annehmen, daß aus den Klassen der Liten und Schalke sich eine neue Gruppe rechtlich abgesondert hat, um dann in ihrer gehobenen Stellung die Lage der alten liberti zu reproduzieren.

Die Annahme, daß ein solcher Wechsel nicht stattgefunden hat, sondern daß die bevorzugte Klasse der familia des 10. Jahrhunderts auch im 11. Jahrhundert als bevorzugte Klasse auftritt, hat jedenfalls den Vorzug des „kürzesten Wegs".

Zugunsten der Libertinentheorie spricht ferner allgemein der kurze Zeitraum, der zwischen dem letzten Zeugnisse über die altsächsische Standesgliederung und dem ersten Auftreten des Ministerialenstandes liegt. Nach dem Zeugnisse Widukinds bestand die altsächsische Standesgliederung noch in dem letzten Drittel des 10. Jahrhunderts. Nach der herrschenden Annahme waren die Vorfahren der späteren Ministerialen damals noch im Sinne der tripartitio Schalke oder Laten. Wir müßten erwarten, daß eine solche Zugehörigkeit, wenn sie damals vorhanden war, noch langdauernde Spuren hinterlassen mußte, daß die Ministerialen, auch nachdem sie nach bestimmten Richtungen eine Sonderstellung erlangt hatten, doch nach andern Richtungen noch immer unter dem von alters her gemein-

Digitized by Google

samen Standesrecht standen, unter den alten Standesnamen fielen.[1] Diese Erwartung erfüllt sich nicht. Die Ministerialen werden zwar in allgemeinen Wendungen zu den Unfreien gerechnet, aber bei genaueren Angaben erscheinen sie weder als Unterabteilung der Laten- oder Schalkklasse, noch als Produkt einer kreuzenden Einteilung, sondern sie sind schon bei ihrem ersten Auftreten ein durchaus selbständiger, neben und über den Laten stehender Stand. Schon im Beginn des 11. Jahrhunderts wird der Gegensatz zu den Laten mit voller Schärfe durch einen Unterschied betont, welcher den Ministerialen als Freien erscheinen läßt.[2] Und auch andere

1) Diese Art der Beweisführung wird vielleicht manchen fremdartig anmuten. Es ist eine verbreitete Vorstellung, daß die Rechtsbegriffe im früheren Mittelalter unklar und verschwommen gewesen sind. Ich halte diese ganze Auffassung für irrig. Hinsichtlich der Stände beruht sie auf mangelnder Anschauung der Rechtspraxis. In Sachsen waren die Bußen nach den Volksständen abgestuft. Jeder Rechtsstreit, jedes Delikt forderte die bestimmte Entscheidung darüber, welchem Volksstande die betreffende Person einzureihen war. Verschwimmende Rechtsbegriffe waren einfach unmöglich.

2) Schon 1036 (I) gibt es in Paderborn innerhalb der abhängigen Bevölkerung anscheinend zwei Klassen, Ministerialen und Liten. Der Ministeriale hat das Reinigungsrecht des Freien. Si ministerialis noster — est, juramento se — purgabit, si lito, judicio ferri igniti — F. Erhard I 127. Dabei ist auch der lito als Villicus gedacht. Das Standesrecht ist vom Amte unabhängig. Aus demselben Jahre stammt (II) die interessante Urkunde über die Herrschaft Sunrike (bei Borgentreich im Bistum Paderborn) Add. zu Erhardt II, 1877, No. 9. Als Zubehör erscheinen bei der ersten allgemeinen Erwähnung (A) drei Klassen, ministeriales, litones und mancipia. Hinsichtlich der näheren Angaben über die Leistungspflicht wird auf zwei eherne Tafeln verwiesen (B). Dort seien auch verzeichnet (1) attinentes proprietati nostre ministerialium jure, „auf daß ihre Nachkommen nicht ihrem Rechte entzogen werden." „Auch die sind (2) mit ihren Namen angegeben, beiderlei Geschlechts, welche zwei Pfund Wachs jedes Jahr leisten und von jeder anderen Leistung, solange sie leben, frei sind." Ebenso (3) „litonum justitia". Einzelne Normen werden zugefügt. Der Dienst der Ministerialen wird dahin beschränkt, daß vier von ihnen jedes Jahr zur Erntezeit die Rechnung kontrollieren. Die Urkunde bietet für unser Problem einen doppelten Anhalt. Einmal gewährt sie die Erkenntnis, daß der Stand der Ministerialen schon im Beginn des 11. Jahrhunderts

Digitized by Google

Nachrichten[1] lassen darüber keinen Zweifel, daß Ministerialen und Laten koordinierte Stände waren, daß schon im 11. Jahrhundert keine Erinnerung an eine einstmalige Standeseinheit mit Laten oder Schalken bestanden hat. So völlige Verwischungen würden lange Zeit gebraucht haben. Sie würden uns nicht überall gleichmäßig entgegentreten. Deshalb ist es nicht möglich, die Vorgänger der Ministerialen des 11. Jahrhunderts in dem Ständebilde des 10. Jahrhunderts unter die Laten oder Schalke einzuordnen. Es bleibt für sie nur der

---

von Laten und Schalken als ein besonderer Geburtsstand scharf geschieden war. Zweitens zeigt sie, daß die Standesbezeichnung „ministeriales" im weiteren Sinn auch die Cerozensualen mit umfaßte. Da nun die Cerozensualen niemals Laten, sondern im Sinn der altsächsischen Gliederung Frilinge gewesen sind, so ergibt ihre Unterordnung die gleiche Stellung für die Ministerialen. Die drei Klassen der über den mancipia stehenden Leute entsprechen den drei Klassen des Privilegs von 937: die Cerozensualen den Jamundlingen und die Ministerialen den liberti.

1) Die Ministerialen von Freckenhorst erhalten ein besseres Recht „quia non melius fere jus, quam liti et qui cotidie ad curtes serviunt (Dagewerchten), habuerant". Eine derartige Begründung setzt voraus, daß der generelle ständische Abschluß gegen Laten und Knechte als selbstverständlich galt und somit schon sehr alt war. Erhard I 164 (1083—85). Die Ministerialen von Hildesheim berufen sich 1092 auf das Recht, das sie seit Begründung der Kirche gehabt hatten, das ihnen aber durch die Bischöfe Azelin (1044—54) und Hezilo (1054—79) genommen sei. Es handelt sich um Befreiung von der Bumiete (Heiratsabgabe). Die Bumiete war aber als Latenrecht allgemein anerkannt, vgl. U. B. Hildesheim I No. 50. Auch in dem Juramentum pacis (Ende des 11. Jahrh.) Mon. Germ. Const. I S. 608, 9 werden ministerialis und lito scharf geschieden. Im Beweisrechte wird allerdings der ministerialis mit dem lito zusammen zu den servi gestellt und gleich behandelt, ebenso wie andrerseits der Edle und der Freie c. 5. Dagegen stehen bei den reicher differenzierten Bußen der Ministeriale und der liber gleich, c. 2 und 6. Vgl. ferner U. Heinrich IV. 1064; U. B. Hamburg 1 No. 93. Von einem serviens, der mit seinen Mancipien geschenkt wird, heißt es: „Ipsi quoque prenominati servientes, Nanno scilicet ejusque heredes tali deinceps lege ac jure utantur, quali ceteri eorum conservi, predia sua liberali potestate tenendi, intra ecclesiastica dandi, vendendi, commutandi, precariandi, heredibus suis relinquendi." Die liberalis potestas und die Verfügungsbefugnis zeigen einen scharfen Gegensatz gegen das Latenrecht.

Digitized by Google

Stand der Frilinge, der später nicht anderweit ausgefüllte Platz der alten Mundlinge.

594. Zu demselben Ergebnisse führt die Betrachtung des Ministerialenrechts, soweit wir es erkennen können.[1] Es zeigt ungeachtet lokaler Entwicklung in seinen Grundzügen eine Übereinstimmung, welche selbst bei Hineinziehung des Königsmundiums auf hohes Alter hinweist. Es erinnert in diesen gemeinsamen Zügen nirgends an das Recht der Laten oder gar Schalke, wohl aber an das Recht der Cerozensualen und an die typischen Züge des Libertinenrechts.

Schon die beiden Arten von Dienstleistungen, denen die herrschende Ansicht ständebildende Bedeutung beilegt, erklären sich als Libertinenrecht.

594a. Die Annahme, daß die bevorzugte Stellung der Ministerialen durch die Bekleidung des Hausamtes bewirkt worden sei, stößt auf statistische Hindernisse. Die 4 Erzämter entsprechen den 4 weltlichen Kurfürsten. Es gab auch 4 (5) Hausämter. Aber die Zahl der Ministerialen ist, soweit unsere Nachrichten reichen, von Anbeginn an unverhältnismäßig größer gewesen. Die bekämpfte Ansicht scheint nun andrerseits gerade für Sachsen eine Stütze in dem Spiegel zu finden.

Der Spiegler hebt ja diese Beziehung anscheinend scharf hervor.[2] „Na hove rechte sal jewelk dienstmann geboren drüzste sin oder schenke oder marscalk oder kemerere.“ Man hat aus dieser Angabe gefolgert, daß die Ministerialität aus den Inhabern der vier Hausämter hervorgegangen sei. Diese Auslegung entspricht aber nicht dem, was der Spiegler sagt. Nach dem Spiegler ist die Zugehörigkeit zu einem Hausamt Folge und nicht Grundlage der Dienstmannschaft. Die eventuelle Bekleidung eines Hausamtes ist Standespflicht. Daraus

1) Von den drei sächsischen Dienstrechten ist das älteste das Teklenburger Dienstrecht. U. B. Osnabrück II 123 (um 1220). Die beiden Dienstrechte von Hildesheim und von Magdeburg sind nicht datiert, scheinen aber ein jüngeres Stadium zu repräsentieren. Sie werden nach der Ausgabe bei Kraut, Grundriß des deutschen Privatrechts, zitiert.

2) Ssp. Lnr. 63 § 2.

Digitized by Google

folgt noch nicht, daß sie standesbildendes Ferment gewesen ist. Die Libertinentheorie bietet eine andere Erklärung. Es ist allgemein verbreiteter Rechtssatz, daß der Freigelassene und seine Nachkommen dem Patrone gegenüber zu Achtung und zu entsprechenden Achtungsleistungen verpflichtet sind. In Norwegen heißen diejenigen Libertinenklassen, die sich nicht von dieser Pflicht befreit haben, technisch die „Achtungsmänner".[1] Die Erklärung des Hausdienstes vom Standpunkte der Libertinentheorie ist daher gegeben, sobald es möglich ist, den Hausdienst als Achtungsleistung aufzufassen.

Eine derartige Auffassung ist nicht nur möglich, sondern unbedingt geboten. Wenn bei der Krönung des deutschen Königs schon in ältester Zeit die höchsten Fürsten des Reichs der Hausämter walten, so kann das nur als Achtungsdienst aufgefaßt werden. Dieselbe Bedeutung hat es, daß an dem Hofe der Fürsten edle Vasallen die Hausämter nominell innehaben.[2] Somit stimmt der Hausdienst der Ministerialen sehr gut zu der Deutung als Libertinenklasse.

594b. Noch wesentlich anders steht es mit dem zweiten Faktor, dem Reiterdienst. Der Reiterdienst kann das Sonderrecht der sächsischen Ministerialen nicht erzeugt haben. Die herrschende Ansicht, daß die Rittersart Begriffsmerkmal der Ministerialen gewesen sei, ist für Sachsen sicher unrichtig. Es hat auch bäuerliche und bürgerliche Ministerialen gegeben.

Ein Weistum der Magdeburger Schöffen von 1369 bezeugt, daß es zwei Arten von Dienstleuten gab, Dienstherren und einfache, auch bäuerliche Dienstleute.[3] Führth[4] nimmt an,

1) Vgl. Gemeinfreie S. 413.

2) Dies ist für Süddeutschland bekannt, aber auch in Sachsen der Fall gewesen.

3) Vgl. Gaupp, Das alte Magdeb. Recht, S. 348. „Sunt apud nos viri spectabiles ministeriales scilicet qui in vulgari nostro nominentur dynstlude duplici generis. Primi sunt qui sub se et suo omagio habent milites et clientes." Diese höhere Klasse hat den Gerichtsstand vor dem Bischofe. Alii sunt simplices milites clientes famuli villani ceterique tales personae seculares. Diese stehen vor dem Stadtrichter.

4) Ministerialen S. 199.

Digitized by Google

daß diese Beziehung des Ausdrucks Dienstmann auf bäuerliche Leute erst auf einer späteren Entwicklung beruht. Nun ist es richtig, daß in den Quellen überwiegend die obere Klasse hervortritt. Das Magdeburger Dienstrecht und das Hildesheimer Dienstrecht[1] können dahin gedeutet werden. Nach dem Güterregister des Klosters Helmstedt[2] stehen die Ministerialen nicht im Villikationsverbande, und ihr Besitz scheint durchschnittlich etwas über das Maß bäuerlicher Wirtschaft hinauszugehen. Auf der anderen Seite haben wir aber unzweideutige Zeugnisse dafür, daß auch Bauern Ministerialenrecht hatten. Gerade die älteste Erhebungsurkunde Ostfalens, die schon aus dem Jahre 1093 stammt, sagt ausdrücklich, daß es sich um zwei Hüfner und ihre Schwestern handle.[3] Hüfner ist aber die damals technische Bezeichnung des bäuerlichen Laten. Wie sollten die Schwestern ritterlich werden? In einem Register des Stifts Quedlinburg aus dem 13. Jahrhundert werden Ministerialen in einer Weise neben Liten angeführt, daß die Deutung auf Bauern nicht abzuweisen ist.[4] Es finden sich Traditionen von Laten, auch eine Autotradition bäuerlicher Pächter zu Ministerialenrecht, welche mit Bestimmtheit ergeben, daß bäuerliches Leben und Ministerialenrecht durchaus vereinbar waren.[5] Wie üblich solche Freilassungen von Liten waren,

---

1) Dafür spricht das Erfordernis des Heerschilds für die Urteiler. Magdeb. Dienstrecht, Satz 1.

2) Vgl. Mitteilungen des thür.-sächs. Altertumsvereins I, S. 39.

3) U. B. Hochst. Hildesheim I No. 151. Der Abt Meginward bekundet „duos mansionarios nostros scilicet Redwardum et Wicbrannum cum duabus sororibus — servientes ecclesiae nostre effeci cum omni posteritate sua."

4) Vgl. Erath Cod. dipl. Quedl. S. 272, 73. Es werden angeführt: Ministeriales: Jutta relicti Frederici Hosen, Adelheidis, soror sua, Thidericus, Fredericus, Jordanus, Jutta, Greta, Adelheydis, Elisabeth, Adelheidis soror sua, Reynerus, filius suus, Mectildis, Oda, Adelheidys. Litones — Litones — Item litones. — Item ministeriales: Conradus, Hinricus Loctinges et Gese. Greta sorores. Item litones. — Item litones Domine Preposite. — Lito.

5) Vgl. U. B. Hochstift Hildesheim I No. 236 (1145), 274 (1151), II No. 249 (1227), 300 (1230), 654, 669 (1242), ferner z. B. U. B. Hochstift Halberstadt I No. 213 (1146) und 264 (1163). U. B. Osnabrück II 362, 434.

Digitized by Google

ergibt sich daraus, daß in dem Formelbuche des Ludolf von Hildesheim um 1250 nur zwei Freilassungsformulare enthalten sind. Nach dem ersten wird ein Late zum Zwecke der Ordination freigelassen. Nach dem zweiten aber zum Ministerialen[1], ohne daß dabei von Rittersart, Hofdienst oder Reiterdienst die Rede ist. Die Ministerialität ist einfach die normale Folge der Freilassung. Zu demselben Schlusse nötigen die Massenverleihungen, die ganzen Gemeinden zuteil wurden.[2] Von einer Erhebung zur Rittersart ist dabei nirgends die Rede. Ebensowenig von einer Verpflichtung zu Hof- oder Reiterdienst. Deshalb halte ich es für sicher, daß nicht die engere, sondern die weitere Bedeutung die ältere ist. Der Stand der bäuerlichen Ministerialen ist dann, wie es scheint, in späterer Zeit mit dem der Laten dadurch verschmolzen, daß der Latenstand sich gehoben hat. Innerhalb der Ministerialen bildeten die Leute von Rittersart nur eine besondere Gruppe.[3] Aber diese Gruppe war verhältnismäßig sehr zahlreich, und in einzelnen Gebieten scheint die Gesamtheit der Ministerialen zu

1) Vgl. Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte IX S. 396 aliud exemplum (manumissionis):

„Supplicavit nobis H., lito ecclesiae nostrae, quod liceret, sibi conditionem suam mutare in melius. et nos peticioni ipsius annuimus, dummodo ita fieret, quod nobis in hoc et hildensemensi ecclesie non noceret.

Unde ipse pro se dedit in cambium Ludolphum de tali loco ad idem jus, quo ipse fuerat nobis et ecclesie obligatus.

Et hoc facto nos exemimus eum ab hujus jugo litonis et recepimus ad jus ministerialium, ut videlicet illud jus perpetuo habeat, quo ministeriales nostri utuntur."

2) Vgl. schon U. B. Hildesheim I No. 911 (1252), ferner den Einkauf der Freien von Border und ebenso von Stemwede in das Recht der Mindener Ministerialen. W. U. B. VI No. 698 (1258) und 783 (1263). Namentlich die zweite Urkunde ergibt mit Sicherheit, daß die cives de Stemwede, welche sich den taliis und exactionibus entziehen wollen, einfache Bauern sind.

3) Auch auf altfriesischem Boden begegnet uns dieselbe Unterscheidung. Vgl. von den Bergh I 592, 600 und II No. 507. Die „edlen" Ministerialen werden von den bedepflichtigen unterschieden. Die edeln sind die ritterbürtigen, die andern die Bauern.

diesem Range emporgestiegen zu sein. Aus der Ministerialität ist zum größten Teile die spätere Ritterschaft hervorgegangen. Der Kriegsdienst ist somit weder Begriffsmerkmal noch standesbildendes Ferment, wohl aber ein sehr bezeichnender Zug. Die Ministerialen stehen als kriegerischer Teil der abhängigen Leute den heersteuerpflichtigen Laten gegenüber. Derselbe Gegensatz hat nun auch schon früher bestanden. Schon früher, vor dem Auftreten der Ministerialen, zahlten die Laten Heersteuer. Damals waren die Frilinge kriegsdienstpflichtig. Nur die Jamundlinge und liberti des Hamburger Privilegs von 937 nehmen am Heereszuge teil. Gewiß. Voraussetzung der Freilassung war der Kriegsdienst nicht, aber er war Standespflicht, Folge der Freiheit. Wenn nun gefragt wird, ob die Ministerialen aus den Frilingen oder aus den Laten hervorgegangen sind, dann fällt die Übereinstimmung in dem bezeichneten Zuge des Kriegsdienstes recht erheblich für die erste Unterordnung ins Gewicht. Nur der Kriegsdienst konnte die Rittersart erzeugen. Nicht die dienstfreien Laten, sondern die kriegspflichtigen Frilinge waren das geeignete Material, sie bedurften auch der Hoflehen, um den ihnen obliegenden Heeresdienst ordentlich zu leisten.

594c. Schon die beiden von der herrschenden Ansicht betonten Momente scheinen mir für die Libertinentheorie zu sprechen. Das gleiche gilt nun auch von den sonstigen Standeszügen. Allerdings versagt ein sehr wichtiges Mittel der Standesvergleichung, die Vergleichung der Bußen. Es fehlt an älterem Materiale. Immerhin sind sonst wichtige Indizien vorhanden.

594d. Die Ministerialen sind schon bei ihrem ersten Erscheinen ein Geburtsstand.[1] Das waren die Frilinge auch. Neueintritt ist in dreifacher Weise bezeugt als Autotradition,

1) Vgl. die Urkunde von Sunrike (1036) oben S. 716 Anm. 2 und das Dienstprivileg von Wildenhausen, Orig. Guelph II, S. 521 (113[illegible] Kaiser Lothar bestätigt das alte Recht denjenigen „qui ex parentibus jure ministerialium digni sunt, qui sicut diximus digni ex parentela". Von Hausamt oder Reiterdienst ist nicht die Rede.

Digitized by Google

Ergebung von Vollfreien, als Erhebung von Laten und als Tradition von Laten. Alle drei Eintrittsarten sind auch für den Eintritt in das Mundium des Frilings bezeugt.

594c. Als bezeichnender und entscheidender Zug des Ministerialverhältnisses erscheint ferner die Sterbefallabgabe, und zwar in der Form der „Spezialabgabe". Der Herr erhält nicht eine Quote des Nachlasses, sondern bestimmte Stücke, meist Heergewäte, bezw. Gerade. Das Vorkommen der Gerade macht es unmöglich, das Heergewäte als ursprüngliche Lehnsware aufzufassen.[1] Die Herren haben allerdings vielfach schon früh auf die Abgabe überhaupt oder hinsichtlich der Leute von Rittersart oder hinsichtlich der Bürger verzichtet oder die Abgabe etwa auf das Pferd beschränkt. Sie ist ebenso später zur Lehnware geworden wie das Buteil des Laten.[2] Aber die Abgabe begegnet uns doch in so weit entlegenen Gebieten und Nachrichten[3], daß an ihrer

1) Vgl. die wichtige Stelle oben S. 454 (Lüneburg). Diese Auffassung ist auch noch aus anderen Gründen unzutreffend, vgl. z. B. Teklenburger D. R. a. a. O. § 3, der fremde Inhaber von Dienstlehen ist frei.

2) Vgl. oben S. 294.

3) Ich kann nur Beispiele geben, die aber ausreichen. Schon das Freckenhorster Ministerialenrecht enthielt Nachrichten darüber „quid a defunctis prestetur" (1083—85 Erhard I No. 164). Ferner begegnet das Bestpferd 1104. Seibertz U. B. I No. 37 S. 43. Vgl. ferner für Westfalen W. U. B. III 296 (1232), 334 (1236), 373 (1240), 458 (1246), 470 (1247), 639 (1258), 872 (1270), 1402 (1290), 1407 (1290); IV 257 (1237), 1583 (1280); VI 280 (1234) Teklenburger Dienstrecht c. 3, 9, 10. Für Ostfalen ist aus älterer Zeit nur eine indirekte, aber sichere Nachricht anzuführen: Die Zahlung der Bumede in Hildesheim (vgl. oben S. 715) ergibt den Sterbefall, während das Dienstrecht ihn anscheinend ausschließt (a. E.). Im übrigen liegen nur spätere Nachrichten vor, die aber gerade deshalb für die Zähigkeit des Rechtsinstituts besonders beweisend sind. In Halberstadt wird der Ritter von Hoym 1363 befreit von dem „jus curiae, quod proprie *hoverecht* dicitur". U. B. Stift Halberstadt IV 2654. Ferner wird bei der Verpfändung von Burgen regelmäßig zurückbehalten das „hoverecht von guderhande luden" (technische Bezeichnung der Ritterbürtigen). Vgl. a. a. O. III No. 2539 (1359); IV No. 2849 (1375), 2947 (1381), 3140 (1394), 3141 (1399), 3435 (1425). Gleiches findet sich in Anhalt. U. B. Quedlinburg I No. 423. Ebenso in Magdeburg. Freilassung zu

Digitized by Google

ursprünglichen Allgemeingültigkeit in Sachsen m. E. nicht gezweifelt werden darf. Von einem ursprünglichen Rechte des Herrn auf eine Nachlaßquote, Buteil kann aber nicht die Rede sein. Dieses weitgehende Recht des Buteils muß schlechthin als das Merkmal des Laten im Gegensatze zu dem Ministerialen gelten.[1] Unter diesen Umständen ist es von Bedeutung, daß uns auf der anderen Seite dieses selbe Moment als dasjenige Merkmal überliefert ist, das den Libertinen vom Laten unterscheidet.[2] Diese generelle Nachricht ist zwar spät, aber sie wurde durch ältere Urkunden, sowie dadurch bestätigt, daß bei der Autotradition in das Mundium der Cerozensualen die Spezialabgabe als durchgängige Regel erscheint.[3] Wir sind berechtigt, die Spezialabgabe des Libertinen schon in die alte Zeit zurückzudatieren und als ein den im Mundium befindlichen Friling von mundfreien Elementen einerseits, von den Laten

---

bäuerlichem Dienstrecht. Vgl. Magdeburger Gesch. Bl. 15 S. 142. Quedlinburg Erath S. 209. Vgl. ferner Scheid S. 171. Auch auf altfriesischem Boden findet sich die Abgabe. Vgl. van den Bergh I No. 247, 325, II No. 115.

1) Vgl. Wittich, Grundherrschaft S. 286, 81. Im Gegensatz zum Buteil wird die Spezialabgabe in Ostfalen als „Hofrecht" bezeichnet. Das ist deshalb wichtig, weil auch das ganze Recht der Ministerialen das „Hofrecht" im technischen Sinne ist. Die Herabsetzung des Buteils beim Laten auf eine Spezialabgabe ist spätere Entwicklung und hat den Unterschied von den bäuerlichen Dienstleuten verwischt.

2) Vgl. Max Krühne, Magdeb. Gesch. Bl. 15 S. 413. „Differentia inter jus litonicum et servile:

Litonicum est jus quod tenentur dare litones post mortem eorum, scilicet medietatem omnium bonorum. Ex concordia tamen et gratia potest minus recepi.

Servile est jus quod datur de bonis manumissorum post mortem eorum in signum servitutis antiquae. Datur equus post optimum vel vacca aut aliud animal secundum exigenciam facultatum."

3) Vgl. z. B. Seibertz U. B. I 38 (1114), 43 (1137—56), 62 (1172 Erhard II Reg. 1727 (1148) No. 292 (1153), 337 (1166), 436 (1183), 437 (1183—1196), 518 (1191), 522 (1192), 545 (1195), 555 (1196); Addit. II No. 30 (1118), 53 (1163), 94 (1223); W. U. B. III 592 (1254); IV 54 (1212) 753 (1258), 1001 (1264), 1452 (1276); VI **916 (1262)**. Auch die Urkunde über Sunrike oben S. 716 läßt auf Sterbefall schließen. Zahlreiche Belege für die spätere Zeit finden sich in den Urkunden bei Kindlinger, Hörigkeit

andrerseits scheidendes Merkmal aufzufassen. Auch dieser Zug des Ministerialenrechts spricht für Libertinenqualität.

594f. Oben[1] ist bereits hervorgehoben worden, daß die Ministerialen, soweit wir ihr Recht zurückverfolgen können, des echten Eigens fähig sind. Sie sind allerdings in der Verfügung beschränkt. Ferner sind sie, abgesehen von der Spezialabgabe, aktiv und passiv erbfähig, aber wiederum nur innerhalb der Gewalt ihrer Herren. Das sind Züge, die sie vom Laten und vom Vollfreien[2] abheben, die wir aber zum Teil bei dem liber in tutela der lex Saxonum und genau so bei den Cerozensualen wiederfinden. Die Art der Beschränkung in der Verfügung in c. 64 der lex Saxonum entspricht, wie schon früher betont, dem Ministerialenrecht, und das Vorhandensein erbberechtigter Verwandten wird an dieser Stelle wie in dem Privileg von 937 als vorkommend und naheliegend vorausgesetzt.

594g. Hinsichtlich des Eherechts ist es zunächst unbestritten, daß der Ministeriale dem Vollfreien nicht ebenbürtig war. Das galt auch für den Friling, aber ebenso natürlich für Laten und Schalk, und deshalb ist dieser Zug nicht signifikant. Wichtiger sind zwei andere Züge. Der Ministeriale versagte die Ebenburt auch den Laten desselben Herrn.[3] Dieser Einschnitt könnte nicht durch die Wirkungen der Ritterbürtigkeit erklärt werden, wenn sie Begriffsmerkmal gewesen wäre, denn der Schnitt geht viel tiefer. Wir haben die alte Kluft vor uns, welche schon nach Rudolf von Fulda die Frilinge von den Laten schied. Andrerseits ist der Ministeriale mit den Cerozensualen desselben Herrn durch Konnubium verbunden.[4] Die Cerozensualen sind sicher alte Frilinge. Der

1) Vgl. oben S. 551ff.

2) Zallinger hat a. a. O. S. 260 die Erbrechtsbeschränkung nicht erwähnt. Aber sie war praktisch sehr wichtig und begegnet uns im ganzen 13. Jahrhundert als Motiv für Tausch und Freilassung.

3) Vgl. das Recht der camerarii von Liesborn von 1166, Erhard II 337, Teklenburger Ministerialenrecht § 19.

4) Vgl. Seibertz, U. B. I S. 44. Eine Freie, die einen Dienstmann geheiratet hat, ergibt sich zu Wachszinsrecht, Erbrecht zu erhalten (1101—41).

gleiche Schluß ergibt sich für die ihnen ebenbürtigen Ministerialen.

594h. Die Gewalt des Herrn über seine Ministerialen erlischt weder durch Zeitablauf noch durch Generationenfolge, sondern nur durch aufhebendes Rechtsgeschäft, mundbeseitigende Freilassung. Für die alten Frilinge stehen uns direkte Kontrollnachrichten nicht zu Gebote. Aber das Auftreten der Verwandten in Kap. 64 der lex Saxonum und von coheredes in dem Privileg von 937 ergibt, daß das Mundium sich jedenfalls auf eine Reihe von Generationen ausdehnen konnte. Auch in dieser Hinsicht bietet sich kein Anstand; vielmehr ist, soweit die übrigen Anhaltspunkte die Kontinuität ergeben, dieser Satz des Ministerialenrechts nach rückwärts zu projizieren.

595. Die vorstehenden Einzelausführungen stimmen zu dem Ausgangspunkte der Untersuchung, zu der Wahrnehmung, daß in der Gruppe der abhängigen Leute die (Jamundlinge und) liberti des 10. Jahrhunderts durch die (Cerozensualen, Malleute und) Ministerialen vertreten wurden.

Es fragt sich nun, ob es nicht möglich ist, für Lokalgruppen, etwa für die Angehörigen eines bestimmten Stiftes, noch einen deutlicheren Nachweis der Standeskontinuität zu erbringen. Nun sind ja deutliche Anhaltspunkte schon durch die Bezeichnung libertus gegeben, die wir oben bei den Ministerialen von Minden, Osnabrück, Hildesheim und Heinrich des Löwen gefunden haben.[1] Weitergehende Nachweise sind deshalb schwierig, weil die alten Nachrichten so dürftig sind. Aber es scheint mir, daß sich doch für gewisse Lokalgruppen noch etwas bestimmtere Anhaltspunkte ergeben.

595a. Das Hamburger Privileg von 937 bezieht sich auch auf das Kloster Bücken und zeigt uns die drei Schichten der abhängigen Bevölkerung. Wir besitzen nun aus späterer Zeit eine Aufzeichnung[2], welche gleichfalls die Klassen der abhängigen Elemente schildert. Die Zahl der Klassen ist die-

1) Vgl. oben S. 714 Anm. 3.

2) Hoyer, Urkundenbuch III, S. 104 No. 183 (nach 1376).

Digitized by Google

selbe (drygerlei echte). Die Bezeichnungen sind verschieden. Die beiden Zeitbilder ergeben folgende Schichtungen:

Privileg von 937	Spätere Gliederung
Jamundlinge	Freie Gottesleute
Liberti	„Denstlude“ oder Sunderlude
Liten	Eigene Gottesleute

Die eigenen Gottesleute sind Angehörige der Villikationen und zweifellos Laten. Die freien Gottesleute sind Autotradenten, zur Abgabe des Besthaupts verpflichtet. Das Erbe fällt bei kinderlosem Tode an das Stift. Diese Autotradenten entsprechen den Jamundlingen. Für die liberti bleiben die Dienst- oder Sonderleute. Als Merkmal wird angegeben, daß ihre Person und ihre Güter von der Vogteigewalt frei sind. Eigenbehörigkeit und Nachlaßbehandlung waren streitig und sind 1376[1] durch Rechtsspruch zugunsten der strengeren Auffassung, der Unterwerfung unter das Latenrecht entschieden worden. Dennoch müssen wir in ihnen bäuerliche Ministerialen sehen. Nicht nur die Bezeichnung, auch die Vogteifreiheit ist Ministerialenzug.[2]

595b. Zu dem gleichen Ergebnisse führen die Nachrichten, die hinsichtlich des Klosters Heflingen-Zeven der Hamburger Diözese vorliegen.

a) 986 wird von Otto III. das Kloster bestätigt und die weltliche Gerichtsgewalt ausgeschlossen[3]

„in predictae ecclesiae iuris, litis videlicet, colonis et jamundlingis“.

1) a. a. O. S. 82 No. 128.

2) Vgl. oben S. 430ff. In dem gefälschten Privileg des Bischofs Adalog, das aber spätestens 1335 existierte, sind die Sunderleute noch als ministeriales bezeichnet; vgl. a. a. O. No. 5 S. 5.

3) Mon. Germ. D. II No. 24 S. 424 (Vorlage wahrscheinlich um 961); vgl. auch Hodenberg, Brem. Geschq. III No. 1 und 2.

Digitized by Google

Daß unter den coloni die liberti des Privilegs von 937 zu verstehen sind, ergibt sich aus dem Zusammenhange sowie daraus, daß in die späteren Erneuerungen[1] des Hamburger Privilegs das Kloster Heflingen mit aufgenommen ist, ohne daß eine Sonderstellung seiner Hintersassen erwähnt wird.

b) 1129 erhalten die Laten das Privileg, ohne Gefahr vor dem Gerichte des Vogtes zu stehen.[2]

c) 1141 wird das Kloster nach Zeven verlegt. Dabei werden übertragen „ministeriales, litones, allodia" usw. Von den Ministerialen verschiedene coloni und Jamundlinge werden nicht erwähnt.[3]

d) 1199 wird das Gefahrprivileg wiederum nur für die Laten bestätigt.[4]

e) 1226 erwähnt die Bestätigung Erzbischof Gerhards unter den homines ecclesiae, über welche nur der Vogt richtet, nur „Litis jamundlingis".[5]

Das Auftreten der Ministerialen in c) erweist ihre Identität mit den coloni, die sonst erwähnt werden. Die Beschränkung des Gefahrprivilegs auf die Laten ergibt, daß die Mundlinge — Ministerialen — auch in Zeven von der Vogteigerichtsbarkeit befreit waren. Die Urkunde e) dürfte aus demselben Grunde die Ministerialen weggelassen haben.

595c. Die dritte Lokalgruppe, für welche eine Identifizierung möglich ist, sind die coloni, welche in den Schenkungen Ottos I. an das St. Moritzkloster zu Magdeburg erwähnt werden. In diesen Schenkungen werden die coloni scharf unterschieden von den Liten[6] und von den servi (unter denen wir Dage-

1) Vgl. oben S. 670 und U. B. Hamburg 61.

2) Hodenberg a. a. O. No. 7.

3) a. a. O. No. 8.

4) Hodenberg a. a. O. No. 13.

5) a. a. O. No. 15.

6) Vgl. z. B. Urkunde von 939 Mon. Germ. D. I No. 21 S. 109. „Domus — in M. familias litorum 18 et servorum 20, colonorum 1. in R. familias litorum 7, colonorum 5, O. familias litorum 19 et 2 colonorum, H. familias litorum 3, S. familias colonorum 4, litorum 1,

Digitized by Google

werchten zu denken haben). In den slavischen Orten werden diese Stände durch die generelle Bezeichnung sclavi ersetzt. Die Art der Verfügung zeigt, daß diese coloni im Mundium des Königs standen.

Otto I. hat 968 bei der Gründung des Erzbistums Magdeburg das Kloster nach dem Berge verlegt und durch neue Schenkungen für die zum Teil entzogenen, dem neuen Erzbistum zugewendeten Besetzungen entschädigt. Nach zwei Berichten soll nun Otto I. bei dieser Gelegenheit bestimmt haben, daß bei Zwischenheiraten zwischen den Ministerialen der beiden nunmehr getrennten Anstalten die Folge nach dem Vater gelten solle. Der erste dieser Berichte ist in einer Erzählung der Gesta arch. Magdeb.[1] enthalten. Der Chronist fügt noch hinzu, dieselbe Bestimmung sei für die Laten getroffen worden und für sie noch in Geltung. Der zweite Bericht ist ein Regest in dem „weißen Buche" des Klosters über eine uns verlorene Urkunde Ottos I. von 970, welche diese Bestimmungen enthalten

---

J. litorum 24, colonorum 15, in Fr. familias litorum U. Sclavorum 26, Pr. familias Sclavorum 8, Tr. Sclavorum 20, V. familias Sclavorum 23, P. Sclavorum 7, Tr. familiae Sclavorum 56, in eodem pago in comitatis geronis in locis ita dictis B. litos 3, in U. familias 2, S. inter litos et colonos 20." — Vgl. ferner Urk. 937 a. a. O. S. 104. Die Ortsnamen ergeben, daß die Unterscheidung zwischen colonen und Liten nur auf nichtslavischem Boden auftritt. Gleichbedeutend mit diesen coloni erscheinen die liberi homines in der Urkunde Heinrichs II, D. III No. 206 (1009) über Dahlum im Amberggau, vgl. oben S. 424. Die Verfügung des Königs über das Recht der Autotradition zeigt andrerseits, daß wir in ihnen Libertinen zu sehen haben. Vgl. oben S. 656. Vgl. ferner die liberi von Schieder „qui regie potestatis jam erant", D. III No. 100 (1005). Dazu Rübel, Die Franken S. 263. Genau die gleiche Gliederung der Hintersassen tritt uns auch früher in Ostfalen entgegen. Vgl. z. B. Urkunde Arnulfs von 888, Wilmanns I, No. 47. Der König tauscht ein res — in orientali parte ultra (östlich) fluvium Ovacoram (Ocker) conjacentes — id est in D. litos 14, colon. 1 et sextam partem salinarum; in O. litos 14, colonos 2, in R. litos 2, in Læri litos (12) colonum 1, in L. colonum 1, in S. litos 2, in M. litos 3, in S. mansos 5, in U. litos 7, mansos 12, in R. litos 20, mansos 60, in D. colonos et mansos 15, in B. colonos et mansos 16, in S. colonos 7.

1) c. 8 Mon. Germ. SS. XIV, S. 380.

haben soll.[1] Endlich ist hervorzuheben, daß die angeblich vorgeschriebene Folge nach dem Vater sowohl nach Ssp. III Art. 73 wie nach dem Magdeburger Dienstrechte (a. E.) tatsächlich bei den Magdeburger Ministerialen gegolten hat. Diese Nachricht ist somit gut beglaubigt. Wegen des Regestes kann nicht Sage vorliegen, sondern nur Wahrheit oder Fälschung. Zu einer Fälschung war kein Anlaß, da ja das Recht verwirklicht war. Auch spricht eine innere Wahrscheinlichkeit dafür, daß gerade bei der Trennung der Institute die Frage nach der Wirkung der Zwischenheiraten auftauchte und geregelt wurde. Wenn aber Otto I. zwei Klassen abhängiger Leute berücksichtigt hat und als untere die Laten, so kann er als obere Klasse nur die coloni behandelt haben. Von ihnen verschiedene „Ministerialen" kann er deshalb nicht damit gemeint haben, weil er 1. keine solche geschenkt hat, weil 2. eine solche von den Mundlingen, und auch den Liten verschiedene Klasse zur Zeit der Tripartitio nicht existiert haben kann und 3. weil ministerialis in den Urkunden Ottos I., wie anerkannt[2], noch gar nicht die spätere Bedeutung hat, sondern den Beamten bezeichnet. Die Norm, welche Otto I. für die Mundlinge traf, hat somit in Magdeburg später für die Ministerialen gegolten. Die Kontinuität des Rechts ergibt aber auch die Kontinuität des Standes. Die Magdeburger coloni des 10. Jahrhunderts sind die späteren Ministerialen. Nur der Name hat gewechselt, der Beruf nur zum Teil, denn auch das spätere Magdeburger Recht kannte bäuerliche Ministerialen.

595d. Eine vierte Lokalgruppe, für welche sich solche Beziehungen ergeben, scheinen die liberi des Stiftes Werden zu sein. Kötschke hat für die alten Urbare des 9. und 10. Jahrhunderts die Existenz von Liten und liberi nachgewiesen. Er konstatiert dann[3]: „Die beiden Gruppen der grundherrlichen

1) Vgl. U. B. des Klosters Berge No. 5.

2) Vgl. Waitz V, S. 329, 486, 87, der das erste Auftreten unter Otto II. setzt.

3) Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr, S. 65.

Bevölkerung, Freie und Laten, sind nun im Laufe von zwei bis drei Menschenaltern miteinander übergegangen, soweit nicht ein Teil der Freien in die Dienstmannschaft des Abts Aufnahme fand. Dies ist darum wahrscheinlich, weil sich an solchen Orten, wo liberi nach A. 88 begütert waren, später Lehngut nachweisen läßt.“ Kötzschke scheint einen besonderen Aufnahmeakt anzunehmen. Mit Rücksicht auf das bisher ausgeführte dürfte die lokale Beziehung für die Kontinuität des Standes beim Wechsel des Namens sprechen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß schon früher die Umtaufung der freien Königsleute älterer Nachrichten in Reichsministerialen vertreten worden ist.[1]

596. Eine spezielle Stütze der Kontinuitätshypothese ergibt sich in gewissem Grade durch die Nachrichten über die Innerung des Erben.

a) Die Hildesheimer Stelle[2] läßt erkennen, daß die 72 Eidesleister das Volk in seinen Ständen repräsentieren sollten. Unsere Annahme, daß die altsächsische tripartitio fortbestanden habe, bewährt sich. Wir finden eine Auswahl der Eidesleister aus drei Ständen wie in der friesischen Parallelstelle. Aber der Stand der Frilinge wird durch die Dienstmannen vertreten. Sie gelten im Sinne der alten Ordnung als Frilinge.

b) Die Spiegelstelle I 6 § 2 ist weniger bestimmend. Schon das Fehlen der ziffermäßigen Verteilung auf die Stände spricht für Ungenauigkeit. Das Fehlen der Dienstmannen kann auch auf derjenigen Entwicklung beruhen, die sie nicht mehr zu den Freien zählte. Es ist möglich, daß sie infolgedessen unter die Laten einbegriffen wurden. Ebenso möglich ist es aber, daß die Tradition die Klasse der Frilinge überhaupt fortließ, weil es Frilinge im alten Sinne, dem Mundium unter-

1) Waitz V, S. 337 [3], 338 [1] und Nachweisungen; Rübel, Die Franken S. 429.

2) Vgl. oben S. 114.

Digitized by Google

stehende, aber doch zu den Freien rechnende Leute nicht mehr gab.

597. Die Gesamtheit der vorstehenden Erwägungen scheint mir sehr bedeutsame Anhaltspunkte dafür zu ergeben, daß die Ministerialen tatsächlich die Rechtsnachfolger der alten, im Mundium stehenden Frilinge, der Liberti und der Jamundlinge sind, soweit nicht letztere in Westfalen als Wachszinsige sich eine Sonderstellung bewahrt hatten.

Die Libertinentheorie der Ministerialen ergibt nun ihrerseits wichtige Resultate für das allgemeine Ständeproblem:

Sie bestätigt in überraschender Weise die auch sonst wahrnehmbare Kontinuität der Standesentwicklung. Auch das Recht der Ministerialen reicht in seinen Grundzügen in die germanische Vorzeit zurück. Die liberti des Tacitus sind die Rechtsvorgänger der Ministerialen. In der Hauptgliederung des Sachsenspiegels sind alle Elemente der alten Gliederung vertreten. Nur die mundfreien Elemente der Frilinge haben an Bedeutung und Verbreitung gewonnen und dadurch ist die geringere Freiheit der Mundlinge verdunkelt.

Sie gestattet uns, das sehr knapp umrissene Bild, das wir von den sächsischen Frilingen aus den zeitgenössischen Quellen erhalten, durch Rückschlüsse zu ergänzen. Dies gilt sicher von dem Mundialrecht, namentlich von der Dauer des Mundiums, denn die Rechtsänderungen waren sehr langsame. Aber es gilt dies auch in weit geringerem Maße von der sozialen Stellung. Wenn die Bekleidung der Hausämter alte Libertinenpflicht war, dann werden wir uns die sächsischen Frilinge nicht nur als Bauern, sondern auch als Diener im Hause der reicheren Edlen, insbesondere der sächsischen Fürsten denken dürfen.

Sie erbringt endlich eine neue Bestätigung für die Freiheitstheorie der altsächsischen Stände. Der Stand der Frilinge ist, wie immer wieder betont werden muß, in allen für das Volksbewußtsein wesentlich erscheinenden Zügen, sicher in Wergeld, Buße und Ebenburt ein einheitlicher gewesen. Die Rückschlüsse, welche wir aus dem späteren Rechte der Mini-

sterialen ziehen müssen, verbieten die Annahme, daß ihre Rechtsvorgänger mit den Leuten altfreier Herkunft jemals einen einheitlichen, unter sich gleichberechtigten Stand gebildet haben. Wer die Rechtsvorgänger der Ministerialen in den Stand der Frilinge einstellt, der muß die Altfreien absondern und dem Stande der Edelinge überweisen. Insbesondere wird für die liberti des Hamburger Privilegs von 937 durch ihre spätere Zugehörigkeit zu den Ministerialen die Standesverschiedenheit gegenüber den Altfreien erwiesen. Das ist der Spezialriegel, den ich oben[1] in Aussicht stellte.

1) S. 670 oben.

Digitized by Google

Fünfter Hauptteil.

Bemerkungen zur Geschichte des Königsbanns.[1]

Erstes Kapitel.

Die Königsbußen des Sachsenspiegels. § 74.

598. 1. Der Sachsenspiegel[2] kennt Bußen an die öffentliche Gewalt für die Übertretung vom Könige mittelbar oder unmittelbar ausgehender Befehle. Solche Bußen können als Königsbußen bezeichnet werden.

Die geschichtliche Erklärung ihres Betrages bietet nach verschiedenen Richtungen hin Interesse. Am aktuellsten ist die Bedeutung für die Beurteilung der fränkischen Bußgeschichte. Diese Geschichte ist zurzeit Gegenstand einer lebhaften Kontroverse.[3] Längere Zeit ist herrschende Ansicht gewesen, daß Pipin alle Bußen mit Ausnahme der Friedensgelder der lex Salica im Verhältnisse von 10 : 3 herabgesetzt

1) Vgl. W. Sickel „Zur Geschichte des Bannes", Marburger Programm 1886. Die dankenswerte Untersuchung will nur eine Vorarbeit sein. Eine vollständige Geschichte des Königsbanns auf Grund des Materials aller Zeiten und Stammesgebiete ist dringend wünschenswert, läßt sich aber im Rahmen dieses Buches nicht geben. Die Mitteilung der Bemerkungen rechtfertigt sich dadurch, daß die Resultate ungeachtet des beschränkten Materials sicher und für das Verständnis der sächsischen Gerichtsverfassung sowie des Sachsenspiegels wesentlich sind.

2) Die Geschichte der späteren Bußen ist wenig untersucht. Es ist ein Verdienst E. Mayers, daß er in seiner Verfassungsgeschichte die späteren Zahlenangaben gesammelt und ihre Erklärung ernstlich in Angriff genommen hat. Wenn ich auch seinen Ergebnissen vielfach nicht zustimmen kann, so ist doch schon das Unternehmen dankenswert.

3) Vgl. über den Stand der Kontroverse Ständeproblem 511 ff.

habe. Er habe erlaubt, die auf schwere Vollschillinge zu 40 Denaren lautenden Bußen ohne Änderung der Ziffer in Kleinschillingen zu 12 Denaren abzuzahlen. Kaiser Ludwig habe die gleiche Reform auch für die lex Salica durchgeführt (Reduktionshypothese). Die Existenz dieser großen Herabsetzung habe ich bestritten (Kontinuitätstheorie).

Die Königsbußen des Sachsenspiegels bieten nun ein bisher noch nicht verwertetes Material für die Beurteilung dieser Frage. Sie müssen, wie gleich näher begründet werden soll, aus fränkischen Bußen entstanden sein. Je nachdem der sicher vorhandene Zusammenhang bei Zugrundelegung der Reduktionshypothese oder der Kontinuitätstheorie erkennbar wird, muß dieses Material zugunsten der einen oder zugunsten der andern Annahme ins Gewicht fallen. Ein besonderer Wert dieses Materials besteht darin, daß bei seiner Verwertung die vielumstrittenen Streitfragen über Stand und Wergeld nicht als Präjudizialpunkte in Betracht kommen, sondern völlig beiseite bleiben dürfen. Es handelt sich um völlig isolierbare Anhaltspunkte, um eine neue unabhängige Beobachtungsreihe.

Der Zweck dieser Gegenprobe soll bei der nachfolgenden Untersuchung die Form bestimmen, die sonstige Verwertung wird am Schlusse gegeben.

599. Die Königsbußen des Sachsenspiegels zeigen vier verschiedene Zahlen:

1. An erster Stelle steht die bekannte Buße von 60 Schillingen, die in sehr allgemeiner Verbreitung vorkommt[1] und die ich deshalb als Normalbuße des Landrechts bezeichnen will.

2. und 3. Höher als die Normalbuße sind zwei Bußen, welche der Spiegler unmittelbar als Gewette des Königs bezeichnet. Die Fürsten wetten dem Könige 100 Pfund; alle übrigen Leute wetten 10 Pfund.[2] Diese Bußen will ich als

1) Vgl. Ssp. II 61 § 2, III 64 § 6.

2) Ssp. III 64 § 1. Büt die koning des rikes dienst oder sinen hof mit ordelen, unde let he ine kündegen den vorsten mit sinem brieve unde

Digitized by Google

Spezialbußen zusammenfassen und die beiden Arten als Fürstenbuße und als allgemeine Spezialbuße unterscheiden. Die beiden Bußen kommen auch im Lehnrechte vor. Die Fürsten zahlen die Fürstenbuße.[1] Im übrigen ist die allgemeine Spezialbuße des Landrechts zugleich die Normalbuße des Lehnrechts. Sie ist namentlich das Gewette, bei dem jeder Lehnsherr sein Gericht hält[2], die „kleine" Strafe im Gegensatze zum Gutsverlust.[3]

4. Endlich haben sich uns früher Anhaltspunkte dafür ergeben, daß auch die Schulzenbuße von 8 Schillingen dem Königsbann angehörte.[4]

Alle diese Zahlen beziehen sich auf dieselbe Münze[5] und zwar, wie aus der Normalbuße des Landrechts hervorgeht, auf die Münze karolingischer Münzrechnung, bei der das Pfund 20 Schillinge und der Schilling 12 Denare zählt.

Die Angaben des Spiegels werden durch die Kontrollnachrichten bestätigt.

Hinsichtlich der landrechtlichen Normalbuße sind Belege entbehrlich. Hinsichtlich der Spezialbußen genügt der Bericht Ottos von Freisingen[6]: „est enim lex curiae, quod quisquis de ordine principum principis sui iram incurrens compositionem persolvere cogatur, centum librarum debitor existat, caeteri minoris ordinis viri, sive sint ingenui (edle) sive liberi, sive ministri, decem." Die gleichen Angaben finden sich im Deutsch-

---

ingesegele ses weken er he werden sole, den solen se süken binnen düdischer art svar he is; laten sie't, sie wedden dar umme. § 2. Die vorsten die vanlen hebbet, die wedden deme koninge hundert punt. Alle andere lude wedden tein punt, dar man um ungerichte nicht ne weddet.

1) Ssp. Lnr. 68 § 8. Tein punt geweddet die man sime herren. Svelk vorste aver vanlen hevet die weddet deme koninge hundert punt sogedaner penninge, als in der münte genge unde geve sin dar dat gewedde binnen gewunnen ist, dat punt bi tvintich scillingen.

2) Vgl. z. B. Lnr. 65 § 5ff.

3) Vgl. die Beweisverschiedenheit Lnr. Art. 55 § 2.

4) Vgl. oben S. 227ff.

5) S. 686.

6) Gesta Friderici II 44. Mon. Germ. Hist. SS. XX, S. 411.

Digitized by Google

spiegel.[1] Für die Schulzenbuße von 8 Schillingen sind die Kontrollnachrichten bereits früher gebracht worden.[2]

600. Die vorstehenden Bußen sind nun sicher fränkischen Ursprungs.

Hinsichtlich der Bußen 1—3 ist dies aus folgenden Gründen von vornherein evident:

1. Der deutsche König lebte nach fränkischem Rechte. Daran hat der Erwerb der römischen Kaiserwürde nichts geändert.[3] Infolge des Personalitätsprinzips mußten Verletzungen des Königs nach fränkischem Rechte gebüßt werden.

2. Das Lehnrecht ist fränkischen Ursprungs. Seine Bußen sind einheitliches Reichsrecht. Auch für sie ist fränkischer Ursprung sicher.

3. Bei der Normalbuße von 60 Kleinschillingen liegt der Ursprung aus dem karolingischen Bußensystem auf der Hand. Damit ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit für die übrigen Bußen.

Hinsichtlich der Schulzenbuße kommen die Argumente 1 und 3 auch in Betracht, soweit man ihre Zugehörigkeit zum Königsbann als gesichert ansieht. Die nähere Untersuchung wird eine weitere Stütze ergeben.

601. Bei der Normalbuße von 60 Schillingen ist die Zurückrechnung vom Standpunkte beider Theorien aus unternommen worden, von Brunner[4] und von Hilliger.[5]

Den Ausgangspunkt muß die lex Salica bilden. Sie hat zwei Bußen[6], die man als Königsbuße ansprechen kann, eine größere und eine kleinere.

---

1) Spiegel D. L. § 318.

2) Vgl. oben S. 227 ff.

3) Vgl. Ssp. III 54 § 4: „Die koning sal hebben vrenkesch recht svenne he gekoren is, von svelker bord he ok sie.

4) Vgl. Handbuch II, S. 37.

5) a. a. O. S. 218 ff.

6) Nicht als Königsbuße, sondern als Gesamtbuße ist aufzufassen die Buße XIV 4. Sie entspricht m. E. der späteren Immunitätsbuße von 600 kleinen Schillingen.

Digitized by Google

1. Bei Raub einer im Königsschutze befindlichen Frau ist ein fredus von $62^1/_2$ s. (63 Schillingen) zu zahlen, ob als Gesamtfredus oder als Zuschlag zu dem sonst verwirkten Friedensgelde, ist offen.[1]

2. Bei Hausung eines von dem Könige aus dem Frieden Gesetzten sind 15 Schillinge zu zahlen.[2]

Die lex Ripuaria behandelt anscheinend beide Tatbestände, aber gleichmäßig, indem sie in beiden Fällen 60 Schillinge vorschreibt.[3]

A. Brunner hat an die größere Königsbuße der lex Salica angeknüpft. Er betont die Übereinstimmung zu 1., sieht in der Summe von 60 Schillingen eine Abrundung des Betrages von $62^1/_2$ Schillingen und faßt daher die Schillinge des Königsbanns als ursprünglich große auf.

An der von Brunner zu Hilfe genommenen Abrundung stoße ich mich nicht, da solche Abrundungen ganz sicher in weiterem Umfange stattgefunden haben. Aber die Hypothese Brunners zwingt zu der Annahme, daß im Falle 2 bei der Hausungsbuße die alte Königsbuße von 15 Vollschillingen erst auf 60 Vollschillinge, also auf das Vierfache, erhöht wurde, um dann wieder in die Nähe des alten Ansatzes hinabzugleiten, um $3^1/_3$ hinabzusinken. Eine solche Zickzackbewegung[4] halte ich für in hohem Grade unwahrscheinlich. Andrerseits ist die Identität der Bußen zu 1 durchaus zweifelhaft. Der Wortlaut der lex Salica gestattet die Auffassung als Gesamtfredus. Nun sind die Bußzahlen für Frauenraub in der lex Ripuaria über-

1) Vgl. lex Sal. ed. Hessels, C. I 13, 6. Vgl. vielleicht auch a. a. O. I 71. Für den Gesamtfredus spricht immerhin die Fassung in Cod. 10: „propter fredum exepto capitale et delatura".

2) a. a. O. 56 a. E., 106. 1 a. E., ebenso bei Friedlosigkeit ipso jure, a. a. O. 55, 2, 69, 2.

3) Vgl. zu 1. lex Ripuaria 35, 3, zu 2. lex Ripuaria 87, Cap. Pippin. 754/55. Mon. Germ. Cap. I 31 c. 1.

4) Sie würde auch für den fränkischen Grafenbann von 15 Schillingen erforderlich sein, da dieser Bann niemals dem Königsbann gleich gewesen sein kann.

haupt erhöht. Die in der lex Salica geforderte Gesamtziffer war schon gesichert. Deshalb kann ein Zuschlag verfügt worden sein, der niedriger war, so daß der Deutung dieser Zahl der lex Ripuaria auf kleine Schillinge kein Hindernis im Wege steht.

Die Erklärung Brunners ist deshalb nicht notwendig und wegen der Hilfshypothese der Zickzackentwicklung nicht annehmbar.

B. Hilliger hat an die kleinere Königsbuße der lex Salica angeknüpft.[1] Die Buße von 15 Solidi ist die salische Grundbuße. Die Übertretung des Königsbefehls wird dem Könige mit der Grundbuße gebüßt. Nun ergeben die 15 großen Vollschillinge nicht 60 Kleinschillinge, sondern nur 50. Aber die Buße von 60 Schillingen begegnet uns auch nur auf ripuarischem Gebiete und dann als Buße des ripuarischen Königsgeschlechts. Die Verletzung des ripuarischen Königs konnte mit der ripuarischen Grundbuße gebüßt werden. Die alte ripuarische Grundbuße hat 18 schwere Vollschillinge betragen. 18 schwere Vollschillinge zu 40 Denaren sind aber $18 \times 40 = \overline{6 \times \overset{\frown}{3 \times 4} \times 10}$ $= 60 \times 12$ Denare, also genau die spätere Königsbannbuße von 60 Kleinschillingen.

Bei Annahme der Kontinuitätstheorie ergibt sich somit eine vollkommen glatte Lösung, ohne jede Annahme einer Zickzackentwicklung.[2] Die Königsbuße von 60 Schillingen fällt schon bei isolierter Betrachtung gegen die Bußreduktion ins Gewicht.

Im übrigen ist auch bei dieser Auffassung die große Königsbuße der lex Salica nicht bedeutungslos. Sie spricht dafür, daß neben dem kleinen Königsbann von 15 oder 18

1) Die Einzelausführungen Hilligers sind auch bei diesem richtigen Grundgedanken verfehlt. Bei der Gleichstellung der Buße wegen mannitio mit dem Königsbann wird der Unterschied der Gesamtbuße und der Fiskalbuße übersehen. Kap. I 148 § 3 bezieht sich auf den gräflichen Vorbann. Vgl. Brunners Handbuch II, S. 338 Anm. 40, S. 465.

2) Auf die Konsequenzen für die Münzdeutung der lex Ripuaria kann ich hier nicht eingehen.

schweren Vollschillingen noch eine höhere Königsbuße existiert hat. Ihr Betrag nach späterem Recht ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, da die Ripuarier auch salische Bußen rezipiert haben. Wir werden daher mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß derselbe Betrag oder eine Abrundung auf den Wert von 60 Großschillingen sich erhalten hat, sei es zahlbar in Großschillingen oder umgerechnet in Kleinschillingen.

Die Angabe in c. 57 des Capitulare von 802 steht auch der letzteren Möglichkeit nicht im Wege, da sie sich nur auf den Normalbann bezieht.[1]

602. Die Fürstenbuße beträgt 100 Pfund.

A. Bei Zugrundelegung der Reduktionshypothese läßt sich diese Buße nicht erklären. Sie würde für das altfränkische Recht 2000 schwere Vollschillinge ergeben. Eine solche Buße ist uns nirgends überliefert. Sie hat auch nicht existiert. Die Verfasser der salischen Bußtraktate schwelgen in hohen Bußen. Aber die Buße von 2000 Vollschillingen wird nicht genannt. Sie paßt auch nicht in das salische System der Verdreifachungen.

B. Wenn wir die Annahme der Kontinuität zugrunde legen, ist das Ergebnis ein anderes. Die Fürstenbuße ist in Zählpfunden zu 20 Schillingen oder 240 Denaren überliefert. Von den schweren Vollschillingen zu 40 Denaren kommen sechs auf ein solches Pfund. Deshalb sind 100 Pfund zu 240 Denaren gleich 600 schweren Vollschillingen. Die Fürstenbuße würde nach altfränkischer Rechnung 600 solidi 40 denariorum betragen. Der Betrag von 600 Großschillingen paßt nun sehr gut in das altfränkisehe Bußensystem. Er begegnet uns in den Gesetzen als erhöhtes Wergeld.

Aber er begegnet uns noch in einer speziellen Anwendung, welche für das Verständnis der Fürstenbuße von besonderer Bedeutung ist:

Childebert III. bestätigt 695[2] dem Abte von St. Denys eine Zuwendung, die ein homo nomine Ibbo gemacht hatte.

1) Mon. Germ. Cap. I, S. 104. Vgl. Brunner, Handbuch S. 36.

2) Vgl. Mon. Germ. Hist. Dipl. ed. Pertz. 1872 No. 68, 60. (Die Echtheit ist sicher.)

Als Grund der Zuwendung wird angegeben[1]: Ibbo hat am Heereszuge des Königs Theoderich (III.) nicht teilgenommen und sich deshalb verpflichtet, 600 Schillinge zu zahlen. Diese Summe habe der Abt für ihn ausgelegt und dafür die Güter erhalten. Die Zahl 600 ist angesichts der Wiederholung vollkommen sicher überliefert. Die Schillinge sind als große aufzufassen. Die gewöhnliche Heerbannbuße hat in karolingischer Zeit 60 Kleinschillinge betragen, welche für die Zeit der Urkunde nach vorstehendem 15 Großschillinge ergeben. Wie kommt Ibbo dazu, den 40fachen Betrag zu zahlen? Dahn[2] denkt an freiwillige Mehrleistung. Das halte ich für ausgeschlossen, weil dann die Versäumung der Heerespflicht nicht der Grund der Zahlung gewesen wäre. Vielmehr ist aus der Stelle mit Sicherheit der Schluß zu ziehen, daß in gewissen Verhältnissen schon in altfränkischer Zeit die Versäumnis der Heerespflicht mit genau derselben Buße bestraft wurde wie bei den Fürsten des 12. und 13. Jahrhunderts. In bezug auf dasjenige Verhältnis, welches diese außerordentliche Verschärfung der Strafe mit sich führte, läßt sich zunächst feststellen, daß es ein besonderes Treuverhältnis gewesen sein muß. Weiter führen nur Vermutungen. Es ist wahrscheinlich, daß das Maximum der Geldbuße, welche bei Infidelität verwirkt wurde, durch das eigene Wergeld des Täters gebildet wurde. Ibbo wird nicht als Beamter bezeichnet. Der Ausdruck homo ist ebenso wie der Plural leudes mehrdeutig, kann aber auch den Antrustio bezeichnen. Wenn wir von den Beamten absehen, dann sind es aber nur die Antrustionen gewesen, die

1) Die Worte lauten: Abbas — „suggerebat eo, quod ante os annus, quando genetur noster Theudericus quondam rex partibus Auster hostiliter visus fuit ambolasse, homo nomene Ibbo quondam nullatenus ibidem ambolasset (et ob hoc solidos sexcentus fidem ficisset) et pro ipso Ibbone ipsi Haino abba (ipsus) soledos sexcentus eum roganti pro ipso conposuisset, et pro ipsos soledus sexcentos porcione sua in loco noncopanti Hosdinio — ad integrum (una cum illas eclisias ibidem constructas) — delegasset vel firmasset."

2) Könige der Germanen VII 1, S. 174.

ein Wergeld von 600 Großschillingen hatten. Deshalb ist zu vermuten, daß es auch ein Antrustio war, welcher bei Versäumnis der Heerespflicht die spätere Fürstenbuße zu zahlen hatte.

Diese Beziehung bietet deshalb besonderes Interesse, weil noch andere von E. Mayer[1] hervorgehobene Umstände für einen historischen Zusammenhang zwischen Antrustionat und Fürstentum in Erwägung kommen.

603. Die Buße von 10 Pfund zählt 200 Kleinschillinge.

A. Unter Zugrundelegung der Reduktionshypothese würde sich ein alter Betrag von 200 schweren Vollschillingen ergeben. Dieser Betrag ist als Wergeld des Vollfreien bekannt. Es fragt sich daher, ob nicht in dieser Buße eine Lösungsbuße wegen ursprünglicher Lebensverwirkung enthalten sein kann.

Die sachlichen Bedenken sind weniger bedeutend im Landrechte, aber durchgreifend im Lehnrechte. Die Verletzung eines königlichen Spezialbefehls könnte als Infidelität gegolten haben.[2] Aber die Buße des Lehnrechts gilt auch in den Beziehungen der Vasallen zu ihren Aftervasallen. Es ist sachlich ausgeschlossen, daß in diesen Fällen ursprünglich Lebensverwirkung eingetreten ist; und geschichtliche Nachrichten lassen darüber keinen Zweifel, daß die Strafe der Lebensverwirkung selbst bei schwerer Felonie dem fränkischen Richter unbekannt gewesen ist, geschweige denn als allgemeine Gerichtsbuße in Lehnssachen gegolten hat. Ein anderes Hindernis würde sich für diese Deutung vom Standpunkte der herrschenden Meinung aus durch die Anhaltspunkte ergeben, welche dem fränkischen Vasallen ein erhöhtes Wergeld zuweisen.[3]

In formeller Hinsicht würde eine Lösungsbuße in ihrem Betrage sich nicht allgemein nach fränkischem Rechte, sondern nach dem Stammesrechte des Täters gerichtet haben.

1) a. a. O. II, S. 147 ff.

2) Vgl. die Nichtachtung eines königlichen Präzeptums lex Sal. XIV No. 4.

3) Vgl. Brunner, Handbuch II, S. 263.

Digitized by Google

Für die Spezialbuße ist allgemeine Rechtseinheit und fränkischer Ursprung sicher. Dies Bedenken ist schwächer im Lehnrechte, aber um so stärker im Landrechte. Beim Lehnrechte könnte die Einheitlichkeit der Rechtsbeziehungen erklärend wirken, aber nicht im Landrechte.

Ferner würde in formeller Hinsicht eine ständische Verschiedenheit notwendig sein, die ausdrücklich verneint wird. Die ständische Ausgleichung ist bei den Lösungsbußen früher eingetreten als bei den Empfangsbußen, aber noch lange nicht in der in Betracht kommenden Zeit.

Aus diesen Gründen läßt sich die Spezialbuße nicht als Wergeld auffassen. Eine andere altfränkische Buße dieser Höhe gibt es nicht.

B. Unter Zugrundelegung der Kontinuität sind die fraglichen 10 Pfund nach den oben angegebenen Grundsätzen der Zurückrechnung 60 schwere Vollschillinge zu 40 Denaren. Es ist also derjenige Betrag, den wir nach obigem als Fortbildung der größeren Königsbuße der lex Salica von $62^1/_2$ Schillingen erwarten konnten. Auch bei dieser Buße bewährt sich die Kontinuität.[1] Von diesem Standpunkte aus erscheint gerade die Anwendung der Spezialbuße im Lehngerichte verständlich. Alle Lehnssachen sind ursprünglich Spezialgebiet des königlichen Hofgerichts.

Der Rückschluß aus dem vorstehenden Zusammenhange ergibt, daß in der fränkischen Zeit der König in seinem Hofgerichte bei einer Buße von 60 Vollschillingen Gericht hielt. Seine landrechtlichen Delegaten, die Missi, hatten eine Buße derselben Ziffer, aber in kleineren Schillingen. Damit begegnet uns die Schillingsdifferenz als Mittel für die Kennzeichnung einer Rangverschiedenheit, analog der ständischen Schillingsdifferenz, die ich bei anderen Gelegenheiten[2] nach-

1) Es mag dahingestellt bleiben, ob nicht schon bei gewissen Normen fränkischer Rechte der Betrag von 200 Kleinschillingen, den man als Wergeld (Lösungsbuße) auffaßt, in Wirklichkeit durch Umrechnung der altfränkischen Buße von $62^1/_2$ (60) schweren Vollschillingen entstanden ist.

2) Vgl. Gemeinfreie S. 169ff. und Ständeproblem 360ff.

Digitized by Google

gewiesen habe. Die beiden parallelen Aufschlüsse bestätigen einander.

Dieselbe Erkenntnis zeigt, daß durch Delegierung auch der speziell königlichen außerordentlichen Gerichtsgewalt die Buße sich erniedrigte. Nun hat aber der Herzog nach dem Sachsenspiegel[1] innerhalb seines persönlichen Gerichts dieselbe Spezialbuße wie der König. Folgerichtig dürfen wir erwarten, daß auch der herzogliche Delegat über dieselbe Buße verfügt wie der königliche, nämlich über die Normalbuße von 60 Kleinschillingen.

604. Die Zurückrechnung der Schulzenbuße von 8 Schillingen ergibt bei keiner der beiden Annahmen einen sofort einleuchtenden Zusammenhang. Das Restitutionsresultat von 8 Großschillingen ist dem altfränkischen Rechte ebenso fremd, wie das direkte Kontinuitätsprodukt von $2^2/_5$ Großschillingen.

Immerhin ergeben sich gewisse Anhaltspunkte, wenn wir die Spuren verfolgen, welche auf den Ursprung dieser Bußen hinweisen. Die Buße erscheint als Delegationsprodukt aus der Normalbuße von 60 Kleinschillingen. Denn dort, wo diese Buße durch 30 Schillinge ersetzt ist, beträgt die Stadtrechtbuße 4 Schillinge. Diese beiden Beträge sind in diesem Zusammenhange als die ursprünglichen anzusehen, wenn auch die Buße von 8 Schillingen früh Herabsetzungen erfahren hat.

Die Buße von 8 Schillingen begegnet uns nun außerdem als volle Buße des hohen ländlichen Immunitätsgerichts, deren an den Vogt fallendes Drittel auf 3 Schillinge abgerundet ist.[2] Die allgemeine Verbreitung dieses Vogteidrittels ergibt Allgemeinheit der Gesamtbuße. Immunität ist Rechtsstellung des Königsguts. Das Gewette des Immunitätsrichters müßte demnach sein die Bannbuße des altfränkischen judex fisci.

---

1) III 64 § 3.

2) Vgl. St. Michel in Lüneburg (1135). U. B. Lüneburg VII 16. Quicunque componere debet octo solidis componat. Cum tertiam partem advocatus, duas deberet abbas recipere, predictus abbas totum dari advocato concessit. — Der missus advocati ist auf die 3 Solidi beschränkt. Ihm ist die Zuwendung des Abts nicht gemacht.

Digitized by Google

Leider fehlt in dieser Hinsicht das altfränkische Kontrollmaterial. Die Delegationsproportion läßt sich nicht voll kontrollieren, da uns nicht bekannt ist, welche Zentenarbuße dem Grafenbann von 15 sol. entsprochen hat. Immerhin muß eine bestimmte Relation zum Königsbann von 60 Schillingen existiert haben, wie die analoge Beziehung zwischen Markgrafenbuße und Stadtrichterbuße beweist. Die Relation $7\frac{1}{2}$ ist zu ungerade. Deshalb muß die Zahl selbst abgerundet und die Relation gerade gewesen sein. Bei der Relation 1 : 8 erhalten wir für die Schulzenbuße $7\frac{1}{2}$ Kleinschillinge. Die Wahrscheinlichkeit dieser Grundzahl wird gesteigert durch sonstige Verbreitung[1] und durch ihre gerade Beziehung zum Grafenbann von 15 Schillingen ($\frac{1}{2}$).

Demnach erhalten wir folgende Tabelle der Richterbußen[2]: Missus 60 (1), Markgraf 30 ($\frac{1}{2}$), Graf 15 [5] ($\frac{1}{4}$), Schulze, judex fisci $7\frac{1}{2}$ [3] ($\frac{1}{8}$), Unterrichter des Markgrafen $3\frac{3}{4}$ ($\frac{1}{16}$). Alle diese Bußen sind von der Normalbuße abgeleitet. Die Reduktionshypothese muß für die Grundlage Zickzackentwicklung annehmen und deshalb auch für die anderen Bußen.

605. Die vorstehende Betrachtung hat ergeben, daß die Königsbußen bei Zugrundelegung der Reduktionshypothese nicht erklärbar sein würden, selbst wenn diese Hypothese sonst zulässig wäre. Die Königsbuße fordert die Annahme der Kontinuitätstheorie. Damit ergibt sich ein Gegengrund gegen die Reduktionshypothese, der um so wirksamer ist, weil er bei isolierter Betrachtung gewonnen wurde.

Für die definitive geschichtliche Erkenntnis der Zusammenhänge sind wir aber nicht auf die isolierte Betrachtung beschränkt. Die Reduktionshypothese ist nicht nur wegen der Königsbußen abzulehnen, sondern sie entbehrt auch sonst jeder

1) E. Mayer I, S. 140ff.

2) Die herrschende Meinung nimmt an, daß der Grafenbann lokal verschieden gewesen sei. Die angezogene Stelle gibt keinen Beweis, da unter der lex auch die jeweilige Amtsstellung gemeint sein kann. Die herrschende Annahme ist ein für die karolingische Zeit unsicheres Induktionsresultat aus Einzelangaben. Die Differenz der lex Chamavor. ist eine geringe, weil die 4 Schillinge große sind. Ständeproblem S. 300ff.

Digitized by Google

Grundlage und wird schon durch die Betrachtung der Wergelder und der Stände völlig ausgeschlossen. Sie kommt deshalb bei der definitiven Erklärung der Königsbußen gar nicht in Frage. Dadurch gewinnen die vom Standpunkte der Kontinuitätstheorie aufgewiesenen Zusammenhänge eine erhöhte Sicherheit. Sie sind die wirklichen Zusammenhänge und haben Erkenntniswert für andere Probleme.

Dieser Erkenntniswert ist ein mehrfacher. Die genauen Zusammenhänge bestätigen 1. die allgemeine Kontinuität der Rechtsinstitute überhaupt, der Bußzahlen insbesondere; 2. den fränkischen Ursprung der Königsbußen und des Lehnrechts; 3. die Verwendung der Schillingsdifferenz für den Zweck persönlicher Differenzierung im fränkischen Rechte.

Außerdem haben sich noch gewisse besondere Beziehungen ergeben:

1. Die Fürsten zahlen bei Heerisliz eine altfränkische Buße, welche wahrscheinlich die der Antrustionen gewesen ist. Dieser Umstand ist deshalb von Interesse, weil E. Mayer aus anderen Gründen auf die Rechtskontinuität zwischen Fürst und Antrustio geschlossen hat.

2. Der Herzog hat innerhalb seiner Gerichtsgewalt die königliche Spezialbuße. Dadurch ergibt sich die Wahrscheinlichkeit, daß der herzogliche Delegat die Normalbuße handhabt wie der königliche.

3. Der städtische Unterrichter hat dasselbe Gewette, das in dem Obergerichte der ländlichen Immunität gehandhabt wird. Daraus folgt, daß dieses Vogteigericht nicht identisch sein kann mit dem hohen Stadtgerichte, in welchem der Bann von 60 Schillingen erhoben wurde.[1]

Am wichtigsten ist mir die erneute und selbständige Widerlegung der Reduktionshypothese. Dieser Irrtum ist ein schweres Hindernis für jede Verwertung der fränkischen Bußzahlen zu weiterer Forschung.

1) Insofern ergibt sich eine weitere Unterstützung für die S. 165ff gegebenen Ausführungen.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Das Gericht bei Königsbann und das Gericht bei eigenen Hulden.[1] § 75.

606. Der Sachsenspiegel kennt unter den Bezeichnungen Königsbann, „Dingen bei Königsbann“ ein Gerichtsverfahren, das nach verschiedenen Richtungen Eigentümlichkeiten aufweist.

Nur bestimmte Richter dingen bei Königsbann, König, Herzöge, Grafen (Pfalz- und Landgrafen), gewisse Vögte und wahrscheinlich auch der Schulze in den ostfälischen Städten.[2] Wer bei Königsbann dingt, ohne den Bann zu haben, wettet seine Zunge.[3] Die Richter, welche bei Königsbann dingen, haben entweder als König und Herzog die spezielle Königsbuße oder die altfränkische Normalbuße des Königsbanns von 60 Schillingen.[4] Das Gericht besitzt eine ausschließliche Kompetenz für das Ungericht Schöffenbarer[5], für Streitigkeiten über Eigen[5], für Übertragungen von Eigen, für die Bestellung der Leibzucht.[6] Das Gericht bei Königsbann ist ausgezeichnet durch die Wirkung der Standesunterschiede.[7] Nur vollfreie Leute sind dingpflichtig und ursprünglich urteilsberechtigt.[8] Die Verfassung des Gerichts zeigt als Eigentümlichkeit das Institut der Schöffen.[9] Die Abhaltung unterliegt gewissen Förmlichkeiten.[10] Notwendig ist die Anwesenheit eines Kontrollvertreters.[11]

1) Vgl. zu diesem Abschnitte und dem folgenden die Abhandlung von Georg Meyer, Die Verleihung des Königsbanns und das Dingen bei markgräflicher Huld, Jena 1881.

2) Vgl. Ssp. III 64 und oben S. 227 ff.

3) Ssp. I 59 § 1.

4) Ssp. III 64 § 4—6.

5) Vgl. I 59 § 1.

6) Ssp. I 21 § 1. Die Folgerungen für die Übertragung von Eigen werden durch die Urkunden außer Zweifel gestellt.

7) Ssp. II 12 § 2, III 70, II 12 § 4, III 65.

8) Ssp. I 2 § 2 und oben S. 270 ff.

9) I 2 § 2, 63 § 2, III 18 § 2, 81 § 2.

10) III 69.

11) I 59 § 2: It ne mach nen richtere (de bi koninges banne dinget) echt ding hebben ane sinen scultheten, vor deme he sik to rechte beden sal. Die eingeklammerten Worte sind alter Zusatz. Jedenfalls richtig für den Gegensatz zum Goding, aber nicht zur Mark. Vgl. unten S. 751 Anm. 1.

Mittelbar ergibt sich insbesondere aus der Behandlung der Königsbannsachen[1] die Existenz besonderer Gerichtsfristen des Königsbanns.

Die Zusammenfügung der Einzelheiten ergibt, daß es unrichtig ist, wenn G. Meyer den Begriff Königsbann im Sachsenspiegel auf das Gewette von 60 Schillingen beschränkt. Wenn G. Meyer meint, daß keine einzige Stelle vorhanden sei, in der das Wort „königliche Gerichtsgewalt" bedeute, so scheint es mir, daß es regelmäßig eine verwandte Bedeutung hat. Gerade in III 64 § 2 wird das Gewette von 60 Schillingen nicht als Grund dafür angeführt, daß die Richter bei Königsbann dingen, sondern der Gedankengang ist der umgekehrte. Weil diese Richter bei Königsbann dingen, deshalb werden ihnen 60 Schillinge als Gewette gezahlt. Auch der Ausdruck „Königsbann halten" in III 81 zeigt, daß ein Gerichtsverfahren gemeint ist.

607. Nach mehreren Aussprüchen des Sachsenspiegels ist das Gericht bei Königsbann den Marken fremd. Kein gescholtenes Urteil darf man aus einer Grafschaft in die Mark ziehen, auch wenn der Graf die Grafschaft — des Markgrafen hat. Deshalb, weil in der Mark „nein koninges ban n'is unde ir recht tveit", darum soll man es vor das Reich ziehen.[2] Der Markgraf dingt bei seinen eigenen Hulden.[3] Die ständische Exklusivität fehlt in den Marken.

Die tatsächliche Richtigkeit dieser Angaben ist für die sächsischen Marken nicht ernstlich bestritten.[4] Die Nicht-

1) Vgl. oben S. 121 ff.

2) II 12 § 6. Nenes gesculdenen ordeles mut man tien ut ener grafscap in ene marke, al hebbe die greve de grafscap von dem markgreven. Dit is dar umme, dat in der marke nein koninges ban n'is. unde ire recht tveit; dar umme sal man is vor dat rike tien.

3) III 65 § 1. Die maregreve dinget bi sines selves hulden over ses weken, dar vint iewelk man ordel over den anderen, den man an sime rechte nicht bescheiden ne mach. Dazu III 70 § 1 und II 12 § 2 und 4, III 64 § 7. Jewelkeme maregreven drittich schillinge (die dinget bi sines selvis hulden).

4) Vgl. Kühns I, S. 49 ff., v. Posern-Klett S. 56, v. Luschin, Ger.-Verf. S. 13.

Digitized by Google

existenz des Königsbanns in den Marken ergibt sich auch mit Bestimmtheit aus dem negativen Inhalt der urkundlichen Überlieferung[1], aus der geringeren Höhe der Bußen, aus den Glossen und aus verschiedenen positiven, voneinander unabhängigen Angaben, von denen ich zwei hervorheben will, nämlich 1. eine Stelle des ältesten polnischen Rechtsbuchs[2] und 2. ein Meißener Lehnsregister.[3]

---

1) Brunner zitiert Exemtionsr. S. 325, 2 für die Frage, ob Königsbann in der Mark Brandenburg gewesen sei, eine Urkunde, in welcher Markgraf Albrecht 1155 eine Vergabung von Gütern „banno regio" bestätigt. Diese Güter lagen bei Hoym, in der Grafschaft Aschersleben. Die Verhandlung fand in Aschersleben statt. Der Markgraf handelte als comes cometiae in qua predicta possessio sita est. Die Urkunde hat deshalb keinen Erkenntniswert für das Recht der Mark Brandenburg. Es ist die mehrbesprochene Urkunde oben S. 336 ff.

2) Volckmann, Das älteste geschriebene polnische Rechtsdenkmal, 1869 — „wen ir (d. h. der Polen) gericht von dem kaiser in di werlt nicht erkunt, als dutscher vursten unde richter tut, zo enhabin ze dez keine gewonheit, daz ze ir gerichte hegin von obergewalt, alz dutsche richter pflegen zu tun; waz abir ze gerichtin adir waz vor in bekant wirt adir geloukint, daz hat zo getane macht, alze markgraven unde etlicher dutschen vursten, die ir ding nicht enhegin, wen daz gericht hat aller enden in ir gewalt gehegites dinges macht." Mit Recht ist das Richten von Obergewalt von Schröder (Lehrbuch S. 572 Anm. 160) und von Brunner (Kritische Vtlsjschr. XII, S. 120) auf das Dingen bei Königsbann bezogen worden. Die Stelle enthält daher ein Zeugnis dafür, daß „Markgrafen und etliche andere deutsche Fürsten nicht bei Königsbann dingen". Dagegen ist der Grund, die Nichtableitung vom Kaiser nur für die Polen angegeben. Den Gegensatz bilden alle deutschen Fürsten und Richter. Das Dingen der Fürsten ohne Königsbann wird nur wegen der gleichen Wirkung herangezogen. Diese Wirkung ist eigentümlich: „Das Gericht hat aller Enden gehegeten Dinges Macht." Es muß unentschieden bleiben, ob als entbehrliche Eigentümlichkeit des Königsbanns gedacht ist „die Dingförmlichkeit" (Ssp. III 69) oder die echte Dingstatt.

3) Nach Posern-Klett, a. a. O. S. 56 hat der Eintrag (14. Jahrhundert) folgenden Wortlaut: „Dyz sint die lehen, die myn here der marchgrefe von dem riche entphan sol: die lantgrafeschaft zcu Doringen mit allen eren etc. binamen den ban; die marke zcu Myszne — die mark zcu Landisperg, — Orlamünde mit allen eren und binamen den ban! dornoch di phalcze zcu Sachsen Loychstete und binamen den ban, dornoch

608. Die Tragweite, welche dem Fehlen des Königsbanns in den Marken zukommt, läßt sich nicht mit vollständiger Sicherheit abmessen. Es kann nicht für alle Sondernormen des gräflichen Gerichts bei Königsbann, die der Spiegel aufweist, entschieden werden, ob sie in der Mark völlig fehlten oder daselbst auch für andere Gerichte als das Gericht bei Königsbann galten. Der Spiegel selbst hebt hervor die Einflußlosigkeit des Standesunterschiedes[1], die geringe Höhe des Gewettes[2], die Unzulässigkeit des Rechtszugs.[3] Eine zweite Nachricht führt auch das geringe Gewette des Stadtschulzen auf das Fehlen des Königsbanns zurück.[4] Eine dritte läßt einen Nachlaß an Förmlichkeiten erkennen.[5] Die Ansicht G. Meyers, daß sich der Unterschied auf die Höhe des Gewettes beschränkt habe, ist auch mit diesen Nachrichten nicht zu vereinigen. Andrerseits ist nicht zu bezweifeln, daß

daz Ostirland und daz lant zcu Pliszen — die gravechaft zcu Rocheliez und di graveschaft zcu Groik; di herschaft zcu Ysenburg, daz ist egen unsirs herren, gert her dez bannes ym zcu ligene und wiltbane. — In allen dissen lehen und herrscheften do hat her den ban inne zcu lehene vom riche, ane in den markin". Diese Aufzeichnung ist gründlich mißverstanden worden. G. Meyer hält es S. 35 Anm. 95 für die Ansicht des Urhebers, daß der Markgraf zwar die Markgrafschaft vom Reiche habe, aber nicht die märkische Gerichtsgewalt. Diese habe er aus eigenem Rechte. Diese Auslegung ist ganz unmöglich. Die Gerichtsgewalt ist immer der wichtigste Teil der Markgrafschaft gewesen. Schröder findet „das Bewußtsein, daß der Landesherr in seinen Marken — kraft eigenen Rechts", sonst „nur kraft eines ihm vom Könige verliehenen Rechts den Richtern den Bann erteile", Lehrbuch S. 522 Anm. 160. Von Banneerteilung ist nicht die Rede. Im übrigen ist es selbstverständlich, daß auch in den Marken den Richtern nur kraft der vom Könige verliehenen Markgrafschaft der Bann erteilt wurde. Unter dem Bann, der für die Marken nicht verliehen wurde, aber sonst, ist der „Königsbann" zu verstehen, der eben in den Marken nicht vorhanden war. Die Aufzeichnung bestätigt glatt die Angaben des Sachsenspiegels.

1) Ssp. III 65 § 1.
2) Ssp. III 64 § 7.
3) Ssp. II 12 § 6.
4) Vgl. oben S. 228.
5) Vgl. oben S. 749 Anm. 2.

die Notwendigkeit eines Kontrollvertreters auch für das Gericht des Markgrafen gegolten hat.[1]

Die herrschende, namentlich von Brunner nachdrücklich vertretene Ansicht[2] sieht den wesentlichsten Unterschied darin, daß außerhalb der Marken die Grafen der Fürsten einer persönlichen Belehnung durch den König mit dem Königsbann bedurften. Eine solche königliche Bannleihe sei bei den Unterrichtern des Markgrafen entbehrlich gewesen. Diese Ansicht ist abzulehnen, da die Notwendigkeit einer solchen königlichen Bannleihe auch außerhalb der Marken gar nicht bestanden hat.[3] Dagegen ist als eine notwendige Konsequenz aus dem Fehlen des Königsbanns hervorzuheben, daß diejenigen Rechtssachen, die nach dem Sachsenspiegel den Königsbann fordern, in den Marken ohne Königsbann erledigt werden konnten. Es ist unzutreffend, wenn Georg Meyer[4] meint, daß Schöffenbare und echtes Eigen in den Marken nicht existiert haben. Es gab Vollfreie genug und ebenso echtes Eigen.[5] Das Fehlen des Königsbanns in den Marken kann nicht, wie Georg Meyer meint, dadurch erklärt werden, daß Königsbannsachen nicht vorkommen. Die Sachen waren da, aber sie konnten auch ohne Königsbann erledigt werden.

Wenn es somit nicht möglich ist, die volle Tragweite des Unterschieds zu ermitteln, so läßt doch die Ausdrucksweise des Spiegels keinen Zweifel darüber, daß dieser Unterschied dem Spiegler wichtig und bedeutsam erschien. Auch für die geschichtliche Betrachtung ist der Unterschied erklärungsbedürftig. Es erscheint namentlich für denjenigen, der von dem klaren systematischen Aufbau des alten Rechts überzeugt ist, wie ich

1) Vgl. Ssp. III 52 a. E. „unde die burchgrefe over den markgrefen" und v. Posern-Klett S. 48.

2) Vgl. die Nachweisungen unten No. 616.

3) Vgl. unten § 76ff.

4) a. a. O. S. 45, ebenso Bornhak, Gesch. I 67.

5) Das ursprüngliche Alleineigentum des Königs hatte seit dem Beginn der Eroberung durch zahllose Vergabungen zu echtem Eigen eine Fülle von privatem Eigen geschaffen.

es bin, im höchsten Grade auffallend, daß der herzogliche Graf, der im Range unter dem Markgrafen stand, über ein höheres Gewette verfügte als der Markgraf.

Was ist nun der Grund dieser ganzen Unterscheidung? Weshalb gab es in den Marken keinen Königsbann? Weshalb dingte der Markgraf bei eigenen Hulden?

609. Die Antwort ist schon seit der Glosse streitig.[1] In der modernen Wissenschaft können wir eine herrschende Ansicht und die Deutung G. Meyers unterscheiden, innerhalb der herrschenden Ansicht einen gemeinsamen Kern und individuelle Varianten. Der gemeinsame Kern ist die Vorstellung, daß die Ausübung einer jeden vom Könige geliehenen Gerichtsbarkeit „dingen bei Königsbann" sei, und daß somit das Dingen des Markgrafen bei eigenen Hulden die Ausübung einer nicht geliehenen Gerichtsbarkeit bezeichnen müsse. Dieser Vorstellung entsprechend findet man in der Gegenüberstellung einen Ausdruck dafür, daß der Markgraf hinsichtlich seiner Gerichtsverwaltung dem Könige gegenüber eine selbständigere Stellung hatte als die anderen Fürsten. Die individuellen Varianten entstehen durch den Gegensatz der Auslegung zu der Tatsache, daß der Markgraf seine ganze Stellung, also auch seine Gerichtsgewalt, nur einer Beleihung durch den König verdankte. Da ich schon den gemeinsamen Kern für unrichtig halte, so hat es keinen Zweck, allen einzelnen Varianten nachzugehen.[2] Ich will nur einige herausgreifen. Kühns meint, die Leihe an den Markgrafen habe im Unterschiede von der Beleihung anderer Fürsten enthalten die volle Übertragung der Gerichtshoheit, wenn auch nur zu getreuer Hand. „Mit der Einsetzung des Markgrafen hörte der König auf, Gerichtsherr in der Mark zu sein, der Markgraf trat an seine Stelle." Kühns meint offenbar, daß das

1) Vgl. hinsichtlich der Glosse Kühns I, S. 55 No. 45, G. Meyer a. a. O. S. 31 ff.

2) Vgl. die Zusammenstellung der älteren Ansichten bei G. Meyer S. 32 ff., a. a. O. I, No. 3 ff. S. 56 ff.

Digitized by Google

Urteil bei Hulde dieselbe Bedeutung hatte, wie heute das Verkünden der Urteile „im Namen des Souveräns". „Die Urteile seiner (des Markgrafen) Gerichte ergehen nicht im Namen des Königs, sondern im Namen des Markgrafen." Auch Schröder[1] bezieht den Gegensatz auf die verschiedene Art der Gerichtsleihe, je nachdem durch diese die Gerichtshoheit selbst oder nur das Recht der Gerichtsverwaltung übertragen wurde.

Brunner[2] unterscheidet zwischen der persönlichen Auffassung des Spieglers und dem wirklichen Sachverhalt. Die Worte des Spieglers werden im Sinne der herrschenden Meinung ausgelegt, wobei Brunner von dem vermeintlichen Gegensatze hinsichtlich der Bannleihe ausgeht. Im Hinblick auf diesen Unterschied scheint ihm die Auffassung des Spieglers verständlich. „Während durch das Erfordernis der Bannleihe die abgeleitete Gerichtsgewalt der Fürsten so augenfällig als möglich zur Erscheinung kam, mußte im Gegensatze dazu die markgräfliche Gerichtsbarkeit als eine selbständigere angesehen werden, so daß der Gedanke nicht fern lag, der Markgraf leite dieselbe überhaupt nicht vom Könige ab, sondern dinge zu eigener Hulde, „aus" eigener Machtvollkommenheit. Nimmt man den Satz des Ssp. ohne allen Vorbehalt hin, so müßte man um der Konsequenz willen annehmen, daß der Markgraf die Gerichtsgewalt überhaupt nicht vom König lieh, sondern in dieser Beziehung von vornherein selbständig war." Brunner weist dann nach, daß es „ungerechtfertigt" wäre, „den Ausspruch des Ssp." als Prinzip hinzustellen.

610. Ich halte den Kerngedanken der herrschenden Auslegung für verfehlt. Die Auslegung widerspricht den Grundanschauungen jener Zeit und trägt moderne Gesichtspunkte in die Vergangenheit. Die Rechtsanschauungen standen in der Zeit des Sachsenspiegels unter dem Zeichen des Lehnrechts. Wenige rechtliche Unterschiede mögen damals den höheren

1) Lehrbuch S. 570.

2) Vgl. Brunner, Exemtionsrecht S. 325 ff. 27, Grundriß S. 139.

Digitized by Google

Schichten der Gesellschaft so vertraut gewesen sein, als der Unterschied von Lehn und Eigen, der Gegensatz zwischen dem abgeleiteten Rechte des Vasallen und dem Vollrechte des Eigentümers. Dieser Unterschied wurde von den Sachen auch auf Rechte, z. B. auf die Vogteigerichtsbarkeit, übertragen und bei ihnen scharf beobachtet. Die Leihe zu Lehnrecht vollzog sich in anderer Form, als der Übergang zu Eigen. Wohl gab es Eigen zu treuer Hand. Aber auch dieses Rechtsverhältnis war Eigen. Es konnte nur begründet werden durch Übertragung zu Eigen, nicht durch Leihe zu Lehnrecht. Es steht nun über jedem Zweifel, daß die Markgrafschaft tatsächlich dem Markgrafen als Fahnlehen vom Könige geliehen wurde, und daß in diesem Fahnlehen die Gerichtsgewalt als Bestandteil enthalten war. Eine Übertragung der Gerichtshoheit zu Eigen als Gegensatz zur Leihe hat schlechterdings nicht stattgefunden. Aber auch der Spiegler hat sie nicht etwa irrtümlich angenommen. Er hat auch nicht die vorhandenen Abweichungen unter einen unzutreffenden Gesichtspunkt gebracht und nicht, wie Brunner meint, die Gerichtsgewalt des Markgrafen als eine nicht vom Könige abgeleitete bezeichnet. Der Spiegler mußte die Verhältnisse der Marken kennen. Er war ja an der Grenze zu Hause. Er begegnet uns in Urkunden von Markgrafen, und er kennt die Verhältnisse der Marken tatsächlich. Er berücksichtigt sie gerade hinsichtlich ihrer Abweichung in der Gerichtsverfassung. Aber mit seiner Gesamtdarstellung ist die Annahme, daß der Markgraf seine Gerichtsgewalt nicht als Vasall des Königs ausübte, schlechthin unvereinbar. Unter den Fahnlehen, die der König im Lande Sachsen verleiht, werden auch die Marken aufgezählt. Der Spiegler kennt nur gewählte oder belehnte Richter, der Markgraf ist ihm Vasall. Die Gerichtsleihe wird im Landrechte wie im Lehnrechte behandelt. Weder von einer Übertragung der Gerichtsgewalt zu Eigen noch von einer Sonderstellung der Markgrafen bei der Leihe ist die Rede. Das Rechtsverhältnis des Markgrafen zu der ihm geliehenen Gerichtsgewalt kann auch in den Augen des Spieglers kein anderes gewesen sein als bei

Digitized by Google

den übrigen Fürsten. Vielmehr finden sich überall Wendungen, welche auf das allerdeutlichste bekunden, daß der Spiegler auch die Gerichtsgewalt des Markgrafen als eine vom Könige geliehene ansieht. „Niemand soll ein Gericht weiterverleihen[1], das ihm gelichen ist, es sei denn ein besonderes Gericht, das in das (empfangene) Gericht hineingehört." Als Beispiel wird angeführt: „also grafscap dut in die marke", „wie (die weiterzuverleihende) Grafschaft in die (als Lehen empfangene) Mark". Der König allein hat die oberste Gerichtsgewalt über den Leib des Schöffenbaren, über Eigen und Lehen.[2] Diese Dinge haben auch in den Marken bestanden. Der Rechtszug geht von dem Gerichte des Markgrafen an den König, obgleich als Grund des Instanzenzuges der Empfang des Gerichtslehns gedacht ist.[3]

Es ist sicher unmöglich, daß der Spiegler bei den Worten „bei eigener Hulde" an den Gegensatz zu der Handhabung einer gelichenen Gerichtsgewalt gedacht haben kann. Ebenso unmöglich, daß er eine Leihe gemeint hat, welche zugleich Übertragung zu Eigen, zu getreuer Hand war. Solche unklaren Vorstellungen sind ein Vorrecht moderner Forschungen. Der Spiegler dachte zu scharf, um sie zu hegen.

611. Die herrschende Auslegung ist aber auch nicht geeignet, die sachlichen Unterschiede irgendwie zu erklären. Sie hängt auf das innigste mit der Hypothese zusammen, daß die Grafen außerhalb der Marken der königlichen Bannleihe bedurften. Diese Hypothese ist nicht haltbar. Auch in anderer Richtung läßt sich eine größere Selbständigkeit der Markgrafschaft gegenüber anderen Fürstentümern schlechterdings nicht nachweisen.

Vor allem aber stehen die Konsequenzen, welche unsere Quellen an das Fehlen des Königsbanns anknüpfen, ganz außer Zusammenhang mit der angeblichen Selbständigkeit. Dem Spiegel erscheint als wichtigste Konsequenz die Einflußlosig-

1) Lnr. Art. 71 § 2.
2) Lnr. Art. 62.
3) Ldr. 2, 12 § 6.

keit aller Standesunterschiede. Es ist nicht abzusehen, wie dieser Satz aus der selbständigen Stellung der Markgrafen sich ergeben sollte. Der Spiegler sagt ja nicht, der Markgraf könne den Unterschied beseitigen, sondern teilt als Satz des Reichsrechts mit, der Unterschied sei in den Marken einflußlos. Ebensowenig läßt sich das geringe Gewette als Folge der Selbständigkeit auffassen.[1] Auch der Markgraf übte die Gerichtsgewalt als Vasall des Königs, und zwar als unmittelbarer. Je höher der Vasall steht, um so höher muß das Gewette sein, wie das Beispiel des Herzogs zeigt. Auch bei dem Wegfall der Förmlichkeiten ist ein Zusammenhang nicht abzusehen. Überhaupt steht der herrschenden Auslegung der Umstand entgegen, daß nach der Darstellung des Spiegels nicht sowohl der Gegensatz des markgräflichen Gerichts zu allen Gerichten außerhalb der Marken, als der gemeinsame Gegensatz aller Gerichte ohne Königsbann zu dem Königsbanne betont wird.

612. Aus diesen Gründen ist die herrschende Auffassung abzulehnen. Die von Georg Meyer aufgestellte Lehre bietet keinen Ersatz. Es ist nicht möglich, die Eigenart des Königsbanns auf das höhere Gewette zu beschränken. Das Fehlen des Königsbanns in den Marken wird gar nicht erklärt. Denn die Annahme, daß Königsbannsachen nicht vorgekommen seien, ist völlig unhaltbar. Soweit die bisherigen Erklärungsversuche in Betracht kommen, wird daher die Frage mit Zallinger[2] als ungelöst zu bezeichnen sein.

---

1) Der Widerspruch, welcher der herrschenden Grundanschauung durch das geringere Gewette des Markgrafen erwächst, wird zuweilen (vgl. Schröder, Lehrbuch S. 568 Anm. 148, Brunner, Exemtionsrecht S. 323 Anm. 1) dadurch beseitigt, daß man den vom Spiegler so nachdrücklich hervorgehobenen Zusammenhang leugnet und die Bußdifferenz durch die wirtschaftlichen Verhältnisse oder durch die Standesverhältnisse der Marken erklärt. Die erste Erklärung ist nichts weniger als einleuchtend. Diejenigen Elemente, welche in den Marken dem Obergerichte des Markgrafen unterstanden, waren finanziell eher in der Lage, das hohe Gewette zu ertragen, als die Freibauern des alten Herzogtums. Die zweite Erklärung fällt durch die richtige Auffassung der Schöffenbaren.

2) Mitteilungen III, S. 564.

613. Eine neue Lösung ergibt sich, sobald wir mit der Vertiefung in die damalige Vorstellungs- und Ausdrucksweise Ernst machen. Das Dingen des Markgrafen bei eigener Hulde kann gar nichts anderes sein als das Dingen bei Markgrafenbann, die Ausübung der ordentlichen, in dem Markgrafenamte vom Könige erhaltenen Gerichtsgewalt. Dieser Handhabung würde bei herzoglichen Grafen auch ein Dingen bei eigener Hulde entsprochen haben. Die Handhabung der ordentlichen, in dem Grafenamte selbst enthaltenen Gerichtsgewalt hätte analog erscheinen müssen als Dingen bei Grafenbann.

Wenn nun der Graf nicht bei eigener Hulde dingt, so folgt daraus, daß er nicht dingt „bei Grafenbann". Das ist es aber gerade, was die Quellen sagen. Der Graf dingt ja bei „Königsbann". Wenn nun die ordentliche Gerichtsgewalt des Grafen Grafenbann gewesen sein muß, so folgt daraus, daß der Königsbann etwas anderes ist, als diese ordentliche Gerichtsgewalt des Grafen. Er muß das sein, was eben der Name besagt: die außerordentliche Gerichtsgewalt des königlichen Hofgerichts, wie sie schon in der fränkischen Periode den missi delegiert wurde und nunmehr allen Grafen delegiert ist.

Diese Auffassung scheint geeignet zu sein, den Gegensatz zwischen dem Dingen des herzoglichen[1] Grafen bei Königsbann und dem Dingen des Markgrafen bei eigener Hulde zu erklären:

Im Herzogtum wie in der Mark wird die obere Gerichtsgewalt vom Könige geliehen. Nicht das Recht am geliehenen Gute ist ein verschiedenes, sondern die Verschiedenheit betrifft das Objekt. Der Markgraf erhält nur markgräfliche Gewalt. Der Graf nimmt gräfliche Gewalt und außerdem die außerordentliche Gerichtsgewalt des Königsgerichts.

Der geschichtliche Grund dieser Rechtsverschiedenheit ist zu sehen in einer ursprünglich geringeren Kompetenz der

1) Ich verstehe darunter nur den Grafen im Gebiete des alten Herzogtums im Gegensatze zu dem Markgrafen.

Digitized by Google

unter dem Herzogtum stehenden Grafen. Ihre Gewalt bedurfte der Ergänzung und hat sie erhalten. Es muß eine Zeit gegeben haben, in welcher der herzogliche Graf nur bei Grafenbann dingte, d. h. es waren diejenigen Sachen seiner Kompetenz entzogen, die nach dem Sachsenspiegel des Königsbanns bedürfen. Diese Sachen konnten nur durch König oder Herzog oder durch Delegation entschieden werden. Das heißt ferner, daß der Graf nicht bei 60 Schillingen dingte, sondern bei einer geringeren Buße, vermutlich bei der alten Buße von 15 Schillingen.[1] Damals stand der Markgraf höher. Er konnte alle Sachen „bei eigener Hulde" erledigen und er hatte nicht den Bann von 15 Schillingen, sondern den höheren von 30 Schillingen.[2] Diese seine Stellung hat sich nicht geändert, wohl aber die Stellung der herzoglichen Grafen. In der Folge ist *ihnen* der Königsbann delegiert worden durch den Herzog oder durch andere Fürsten oder nach Wegfall des Herzogs durch den König selber. Den Markgrafen ist die Delegation nicht geworden. Sie standen nicht unter dem Herzog oder anderen Fürsten. Und vor allem sie *bedurften* der Delegation gar nicht. Auf diese Weise allein erklärt es sich, daß die herzoglichen Grafen zur Zeit des Sachsenspiegels niedrigeren Ranges sind als die Markgrafen, hinsichtlich der Kompetenz ihnen gleichstehen und sie hinsichtlich des Gewettes übertreffen.

Die Auffassung des Königsbanns als einer selbständigen, neben der Grafschaft stehenden Gerichtsgewalt tritt nun nicht nur in älteren Zeugnissen, sondern auch in der oben[3] mitgeteilten Aufzeichnung aus Meißen ganz deutlich hervor. In den Marken

1) Vgl. oben S. 167.

2) Insofern wird auch nach meiner Ansicht durch den Ausdruck „dingen bei eigenen Hulden" allerdings eine *größere Selbständigkeit* des Markgrafen hervorgehoben. Aber diese Selbständigkeit ist größer, nicht wie die herrschende Meinung annimmt im Vergleiche zu anderen *Fürsten*, sondern im Vergleiche zu den ursprünglichen Machtbefugnissen der fürstlichen *Grafen*. Diese Betonung hatte auch eine tatsächliche Berechtigung.

3) Vgl. oben S. 749.

Digitized by Google

erhält der Markgraf die Markgrafschaft, während er in den Grafschaften über und neben der Grafschaft noch den ban besonders innehat. Wenn es am Schlusse heißt, der Markgraf hat überall den Bann vom Reiche, außer in den Marken, so heißt das nicht, daß in den Marken der Bann sein Eigen ist, sondern er hat in den Marken den Königsbann überhaupt nicht, weil er ihn dort nicht braucht, weil in den Marken kein Königsbann ist.

614. Die vorstehende Auffassung des Königsbanns ist auch deshalb geboten, weil sie, selbst wenn wir die Marken beiseite lassen, sich notwendig aus den Eigentümlichkeiten des Gerichts und dem Kontraste zum Godinge ergibt. Alle Umstände zwingen zu der Annahme, daß wir im Königsbann nicht die ordentliche Gerichtsgewalt der fränkischen Grafen, sondern die Gerichtsgewalt des fränkischen Hofgerichts vor uns haben. Dafür spricht recht klar die technische Bezeichnung „Königsbann", welche das besondere Gericht nicht nur die Buße charakterisiert und die eigentlich nichts anderes ist als „Königsgericht". Dafür spricht der Betrag der Bannbuße.[1] Beide Anhaltspunkte werden verstärkt durch den Umstand, daß der Graf nicht nur bei Königsbann dingt, daß der Grafenbann neben dem Königsbann genannt wird.[2] Dafür spricht die sachliche Kompetenz. Der Kreis der Rechtssachen, die des Königsbanns bedürfen, ist weit enger als der Kreis der fränkischen Grafschaftssachen, während für einen Zusammenhang mit der königlichen Gerichtsgewalt Anhaltspunkte vorliegen.[3] Dafür sprechen ferner die fränkischen Züge der sächsischen Gerichtsverfassung. Längst ist bemerkt worden, daß wir in dem Institute der Schöffen und in der Gerichtsfrist von sechs Wochen fränkisches Recht vor uns haben. Aber diese Institute

1) Die Bannbuße der fürstlichen Grafen kann nicht, wie Georg Meyer will, sich durch die Bestimmung der capitulatio c. 31 erklären. Wenn diese Bevollmächtigung fortbestanden hätte, so würden wir sie auch bei den Markgrafen finden.

2) Vgl. oben S. 176.

3) Vgl. oben S. 699 ff.

Digitized by Google

finden sich nur im Königsbann, beziehungsweise bei Königsbannsachen. Der König lebte noch zur Zeit des Sachsenspiegels nach fränkischem Rechte. Das königliche Hofgericht war fränkisches Gericht. Deshalb mußte auch der delegierte Königsbann nach fränkischem Rechte gehalten werden. Zu diesen fränkischen Eigentümlichkeiten ist die ständische Differenzierung hinzuzurechnen, die fränkisch und nicht altsächsisch ist. Eine Beziehung der Edeln zu dem Königsbann, wie sie die Sonderstellung der Schöffenbaren im Sachsenspiegel ist, hat schon in der karolingischen Zeit hinsichtlich des damaligen Königsbanns, des missatischen Gerichts bestanden.[1] Ferner kommt unterstützend hinzu, daß wir in Sachsen Institute finden, die königsgerichtlichen Ursprung zu verraten scheinen. Dies gilt von dem westfälischen Fehmgerichtsverfahren (inquisitio in Strafsachen)[2], wahrscheinlich auch von der Auflassung und von dem höchst merkwürdigen Zeugniszwange des Sachsenspiegels[3], der kaum anders als durch Inquisitionsgewalt erklärt werden kann. Endlich dürfte auch das Institut der Kontrollvertretung[4] mit der ursprünglichen Bedeutung des Königsbanns zusammenhängen.

Umgekehrt weist das Goding in seiner bisher verkannten Eigenart auf einen Zusammenhang mit dem fränkischen Grafending hin. Solche Züge sind die uralte umfassende Kompetenz in Blutsachen, der Umfang der Gerichtsgemeinde, die Dreizahl der echten Dinge und die Beschaffenheit der Gerichtsfristen.[5]

Gegen die Verwendung dieser Anhaltspunkte kann nicht eingewandt werden, daß ein Teil der Institute des Königsbanns auch im Gerichte der Markgrafen nachweisbar sei. Denn der Markgraf hatte Aufgaben zu lösen, die im Herzogtum dem Königsbann vorbehalten waren. Sein Amt enthielt eine ältere

1) Vgl. oben S. 700, 01.
2) Vgl. Brunners Handbuch I S. 494, Grundriß S. 164; von Amira S. 152.
3) Vgl. oben S. 49.
4) Vgl. oben S. 180, 81.
5) Vgl. oben S. 118ff., 103ff., 131ff.

id intensivere Verbindung von Grafschaftsrechten und missa-
schen Befugnissen, eine Zwischenbildung, die dem Gewette
on 30 Schillingen (60 — 15) entspricht.

615. Die vorstehende Deutung des Königsbanns bedingt
ne wesentliche Umgestaltung der allgemeinen Vorstellungen,
ie heute hinsichtlich der Geschichte der sächsischen Gerichts-
erfassung bestehen:

Allgemein wird angenommen, daß die drei echten Dinge
ter fränkischen Grafen und das judicium der pagenses des Capi-
ulare von 797 in den drei echten Dingen bei Königsbann
ortleben. Tatsächlich haben wir im Goding das judicium der
pagenses zu suchen. Die drei echten Godinge sind die drei
jährlichen Dinge der karolingischen Gerichtsverfassung. Die
Gerichtsbarkeit des Gografen ist die Vertretung in der gräflichen
Gerichtsbarkeit. Seitdem die Grafen den Königsbann empfingen,
ist die Übertragung der alten Gewalt an die Vertreter üblich,
vielleicht notwendig geworden. Aus einem Vertreter ist dann
der Gograf zum selbständigen Richter erwachsen. Später ist
es auch in dem Gerichte bei Königsbann zur Vertretung ge-
kommen. Diese zweite Vertreterschicht tritt uns in den Frei-
grafen, den ostfälischen und friesischen Schulzen entgegen.
Der Stadtschulze scheint ein älterer Vorläufer zu sein. Wenn
das sächsische Weichbild behauptet, daß der König den Kauf-
leuten solches Recht gab, als er täglich an seinem Hofe hatte,
so kann in dieser Aussage ein richtiger Kern enthalten sein.
Es ist wahrscheinlich, daß der Magdeburger Schulze königliche
Hofgerichtsbarkeit handhabte.

Die Einzelheiten unserer Skizze bedürfen noch näherer
Nachprüfung und Untersuchung. Die Richtigkeit des Grund-
zugs halte ich für gesichert. Der Gegensatz des Dingens bei
Königsbann und bei eigener Huld gestattet keine andere Er-
klärung. Das gleiche gilt für die erwähnten Eigentümlichkeiten
des Gerichts bei Königsbann und für das Gegenbild des
Godings.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die Übertragbarkeit des Königsbanns.

A. Stand der Ansichten und Stellungnahme. § 76.

616. Nach der herrschenden Ansicht gewährte bis zum 13. Jahrhundert die Beleihung mit einem Fahn- oder Zepterlehen nur das Recht der persönlichen Gerichtsverwaltung. Wenn die gräfliche Gerichtsbarkeit, die in einem solchen Lehen enthalten war, weiter verliehen wurde, so bedurfte der Aftervasall zur Ausübung der Gerichtsbarkeit noch einer besonderen, vom Könige persönlich zu erteilenden Belehnung mit dem Königsbann, einer königlichen Bestallung (Bestallungshypothese). Die hohe Gerichtsbarkeit, der Königsbann, war somit rein persönlich. Die Übertragung auf einen anderen ohne Mitwirkung des Königs, war unzulässig. Der Königsbann war im Grunde unübertragbar. Diese königliche Bannleihe habe in den Marken von jeher gefehlt, in den Stammesherzogtümern sei sie entweder nicht vorhanden gewesen oder früh verschwunden. Im Laufe des 13. Jahrhunderts sei sie dann auch in den übrigen Fürstentümern in Wegfall gekommen.

Dem Institute der königlichen Bannleihe wird eine hohe verfassungsgeschichtliche Bedeutung zugeschrieben. Ihre vermeintliche Existenz wird als Zeichen der königlichen Gerichtshoheit aufgefaßt, ihre vermeintliche Beseitigung als Übergang der Gerichtshoheit von dem Könige auf die Fürsten.

617. Die Grundzüge dieser Auffassung finden sich schon bei Eichhorn.[1] Sie ist seitdem durchweg festgehalten worden[2], wennschon die Äußerungen von Waitz[3] so vorsichtig gehalten

1) a. a. O. II § 290.

2) Vgl. Homeyer a. a. O. S. 541 ff.; Stobbe a. a. O. S. 88 ff.; Berchthold, Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, 1862, S. 159; Planck a. a. O. I S. 5; Kühns I S. 42 ff.; Lindner S. 334 ff.; Brunner, Exemtionsrecht S. 315 ff., Grundriß S. 127; Schulte, Lehrbuch S. 356; Schröder, Lehrbuch S. 569 ff.; Siegel, Lehrbuch S. 245, 64, 66; v. Amira, Recht S. 98, 102 u. a.

3) a. a. O. VII S. 26, 39 ff., 84 ff., 251, 340 ff.

Digitized by Google

sind, daß seine eigentliche Ansicht sich nicht mit Sicherheit bestimmen läßt. Eine besondere Ansicht vertritt allerdings Georg Meyer. Georg Meyer unterscheidet zwei Institute, welche die herrschende Meinung zusammenfaßt, den sächsischen Königsbann und den Königsbann der Stiftsvögte. Der sächsische Königsbann sei gar keine Gerichtsgewalt gewesen, sondern nur das Recht, bei 60 Schillingen zu gebieten. Er sei dem Süden fremd geblieben. Die persönliche Verleihung durch den König hält aber Georg Meyer in beiden Fällen für erforderlich. An der Unübertragbarkeit des Königsbanns hat er nicht gezweifelt. Die Ausführungen Meyers haben bei Zallinger[1] lebhaften Widerspruch gefunden. Insbesondere hat Zallinger die Auffassung des Sachsenspiegels als unhaltbar nachgewiesen. Zallinger gelangt zu dem Schlusse, daß die herrschende Meinung in allen wesentlichen Punkten festzuhalten sei. Dennoch ist die von ihm hervorgehobene „seltene Einmütigkeit" im Schwinden begriffen. Die älteren Vertreter nahmen die Existenz der Bannleihe im ganzen Reiche an. Jetzt wird ihr Geltungsgebiet eingeschränkt, denn die außerordentliche Vermehrung des Quellenmaterials hat für die Bannleihe bei weltlichen Fürsten keine Stützen gebracht. Die Entstehungsquellen der Theorie waren der Sachsenspiegel und die westfälischen Verhältnisse. Außer diesen Stützen glaubt man neuerdings noch in Friesland Belege gefunden zu haben. Dagegen hat die nähere Erforschung der süddeutschen Verhältnisse das Fehlen der Bannleihe bei weltlichen Fürsten dargetan. Demgemäß vertritt Schulte[2] die Geltung der Bannleihe nur noch für die Länder des sächsischen Rechts. Brunner[3] und Schröder[4] formulieren zwar den Rechtssatz allgemein, aber sie erkennen doch, auch abgesehen von den Markgrafschaften, sehr wichtige Ausnahmen an. Brunner nimmt die weltlichen Fürstentümer Süddeutsch-

1) Mitteilungen des Instituts III S. 539 ff., X S. 224 ff., XI S. 564.
2) Lehrbuch 356, 57.
3) Grundriß S. 127.
4) Lehrbuch S. 571 No. 154, 5.

lands aus, Schröder sogar alle Stammesherzogtümer. Diese letztere Ausnahme geht im Grunde soweit, daß sie die Ursprünglichkeit und auch die gemeinrechtliche Natur der Bannleihe geradezu ausschließt, obgleich Schröder diese Konsequenz durchaus nicht zieht. Auch für dasjenige Rechtsgebiet, dessen Quellen die herrschende Ansicht entnommen wurde, ist ihre praktische Geltung neuerdings bestritten worden. Zallinger[1] hat selbst darauf aufmerksam gemacht, daß in ostfälischen Urkunden aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts die königliche Bannleihe in Verhältnissen fehlt, in denen sie nach der traditionellen Auslegung des Spiegels notwendig war. Zallinger hat freilich, seiner allgemeinen Behandlung des Rechtsbuchs entsprechend, aus diesen Urkunden nicht den Anlaß entnommen, die herrschende Auslegung anzuzweifeln, sondern er sieht in ihnen einen neuen Beleg für die Unzuverlässigkeit des Spiegels. Ein neuer Verteidiger ist der älteren Ansicht in Ernst Mayer erstanden. E. Mayer[2] vertritt wieder mit besonderer Betonung des Sachsenspiegels die Allgemeinheit des Instituts für die Zeit Eykes, obgleich er zugibt, daß die süddeutschen Quellen das Institut nicht deutlich erwähnen. Dagegen hat Seeliger[3] der herrschenden Lehre gegenüber eine sehr reservierte Stellung eingenommen.

Durch meine Beschäftigung mit der Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels war ich genötigt, auch dieser Frage näher zu treten. Für eine Stelle, in der man bisher ein Hauptzeugnis für die Existenz der Bannleihe zu finden glaubte, die oben[4] besprochene Leihestelle, ergab sich infolge meiner Deutung von Schultheißtum die entgegengesetzte Tragweite. Deshalb bemerkte ich in meinen Biergelden[5]: „Auf die Bedeutung, welche dieser neuen Auslegung für die Hypothese von der allgemeinen königlichen Bannleihe zukommt, werde ich bei anderer Gelegen-

1) Mitteilungen X S. 224 ff.
2) II S. 350 ff.
3) Grundherrschaft S. 111 Anm. 2 a. E.
4) Vgl. oben S. 72 ff.
5) S. 59.

heit eingehen". Neuerdings hat auch Fehr Zweifel an der Allgemeinheit der königlichen Bestallung angedeutet.[1] Die früher in Aussicht gestellte Erörterung soll nunmehr erfolgen.

618. Die nähere Nachprüfung der herrschenden Lehre ergibt die Unrichtigkeit gerade des Grundgedankens. Der Königsbann ist die besondere königliche Gerichtsgewalt, die Bannleihe einfach die Leihe dieser Gerichtsgewalt, nicht die Ermächtigung zur Ausübung des Grafschaftsamts. Der Königsbann selbst kann von dem Empfänger übertragen werden. Diejenigen Fürsten, welche von dem Könige in ihren Fahn- und Zepterlehen den Königsbann erhalten, sind befugt, ihn zugleich mit der Grafschaft weiterzugeben. Die Grafen bedürfen keiner besonderen persönlichen Bestallung durch den König. Allerdings ist diese Afterleihe nur beschränkt zulässig. Die Beschränkungen, welche der Spiegler für die Gerichtsleihe vom Könige abwärts aufstellt, gelten ebenso für die Leihe des Königsbanns, wie für die Verleihung der gräflichen Gewalt.

619. Mit der grundsätzlichen Übertragbarkeit des Königsbanns ist es vereinbar, daß besondere Umstände eine persönliche Bannleihe des Königs bedingen konnten. In Betracht kommen sehr verschiedenartige Verhältnisse. Einer dieser Umstände ist das kanonische Verbot der Blutgerichtsbarkeit. Es ist Zallinger darin beizustimmen, daß das Verbot nicht überall beobachtet, namentlich in Sachsen einschränkend ausgelegt wurde.[2] Es ist überhaupt zweifelhaft, ob es jemals als Satz des Reichsrechts gegolten hat.[3] Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß es nach kanonischem Rechte bestand, daß Kirchenfürsten sich an das Verbot hielten und ihre Grafen auch ohne weltlichen Zwang dazu veranlaßten, den Bann beim Könige zu holen. Aber gerade wegen der Existenz des kanonischen Rechtssatzes beweist das Vorkommen der persönlichen Bann-

1) Landeshoheit im Breisgau, 1904, S. 24, 25.

2) Mitteilungen 10, S. 240 ff.

3) Der Satz der Vorrede v. d. H. Geburt a. E. bezieht sich nur auf die persönliche Tätigkeit in der Gerichtsverhandlung und gestattet keinen Schluß auf Innehabung und Verleihung der Gerichtsgewalt.

Digitized by Google

leihe bei den Grafen geistlicher Fürsten, wie es im Schwabenspiegel und außerhalb Sachsens urkundlich bezeugt ist, noch nicht die Übertragbarkeit des Königsbanns und die allgemeinreichsrechtliche Notwendigkeit der persönlichen Bestallung. Besondere Verhältnisse, die keinen allgemeinen Schluß gestatten, haben ferner bei den Stiftsvogteien vorgelegen. Insbesondere ist in dem Reichsweistume von 1149 weder von einer besonderen, von der Gerichtsleihe unterschiedenen Bannleihe, noch von dem speziellen Königsbanne die Rede. Berechtigt ist „qui advocatiam in prefatis bonis de manu domini regis habebat".[1] Sodann werden wir noch andere Umstände kennen lernen, die in voller Vereinbarkeit mit der Übertragbarkeit des Königsbanns doch zu einer persönlichen Bannleihe geführt haben. Endlich erscheint es infolge der Erkenntnis, daß das Grafenamt innerhalb des Herzogtums ursprünglich noch nicht die Handhabung des Königsbanns mit sich brachte, möglich, daß der König gelegentlich noch im Besitze des Königsbanns war, während die Grafschaft schon vergeben war und von einem Fürsten weiterverliehen wurde.

Ob die Unübertragbarkeit des Königsbanns vielleicht in einer früheren Periode, etwa vor dem 11. Jahrhundert, gegolten hat, soll dahingestellt bleiben. Anhaltspunkte scheinen mir dafür nicht vorzuliegen.

620. Diese Formulierung meiner These ermöglicht eine Abgrenzung des Untersuchungsmaterials. Die herrschende Lehre ist erwachsen aus den Angaben des Sachsenspiegels und aus dem Vorkommen der Bannleihe in Westfalen. Sie wird außerdem neuerdings gestützt auf friesische Nachrichten. Diese drei Stützpunkte sind zu untersuchen. Die süddeutschen Nachrichten über die Bannleihe in den geistlichen Territorien und die Nachrichten über die Bannleihe bei Stiftsvögten sind von vornherein als nicht beweiskräftig zu bezeichnen und können deshalb beiseite bleiben.

1) Vgl. Mon. Germ. hist. Const. I No. 127 S. 181 [27].

B. Der Inhalt des Sachsenspiegels. § 77.

621. Die Frage, die wir zu untersuchen haben, geht zunächst dahin: Wie hat sich der Spiegler den Erwerb des Königsbanns durch die fürstlichen Grafen vorgestellt? Hat er angenommen, daß sie ihn ohne weiteres Eingreifen des Königs von den Fürsten erhielten, oder hat er vorausgesetzt, daß außerdem jedesmal eine persönliche Bestallung durch den König stattfand? Für die Erkenntnis der dem Spiegler vorschwebenden Vorstellung kommt eine große Zahl von Stellen in Betracht:

No. 1. Die Hauptstelle ist die oben[1] näher besprochene Leihestelle des Landrechts, welche den Übergang der Gerichtsgewalt vom Könige an die unteren Organe ex professo behandelt. Der Spiegler sieht die Gerichtsgewalt in zwei Strömen vom Könige niederfließen. Der eine Strom bringt Grafengewalt den Fürsten, der zweite die Stadtgerichtsbarkeit den Grafen. Auf diese Angaben folgt die Bestimmung der Leihegrenze. In die vierte Hand kann kein Gericht kommen, das über Hals und Hand geht. Dieser Gegensatz läßt erkennen, daß der Spiegler ein erstmaliges Weiterfließen der Ströme als selbstverständlich und schon durch die Gerichtsbezeichnung angedeutet übergangen hat. Die Weiterverleihung der Grafschaft an die Grafen, des Schultheißtums an die Schulzen ist einzuschieben. Daß der eine dieser Zwischenakte, die Weitergabe des Schultheißtums an die Schulzen, ohne nochmalige Bemühung des Königs vollwirksam war, bedarf nicht des Beweises. Aber die gleiche Beurteilung ist auch für den zweiten parallelen Zwischenakt, für die Weitergabe der Grafschaft, geboten. Eine besondere königliche Bannleihe ist nicht einschiebbar. Die Tätigkeit des Königs in der ordentlichen Gerichtsverwaltung ist ja gerade Gegenstand der Schilderung. Sie muß vollständig gezeichnet sein. Um die Notwendigkeit zu erkennen, muß man sich vergegenwärtigen, daß die Zahl der fürstlichen Grafen weit größer war als die der Fürsten. Wenn eine königliche Bannleihe, wie sie die herrschende Ansicht

1) S. 72ff.

sich denkt, bestand, so mußte diese Bannleihe den König weit mehr in Anspruch nehmen als die vom Spiegler hervorgehobenen Leiheakte. Es ist undenkbar, daß ein so sorgfältiger Beobachter wie der Spiegler die königliche Leihetätigkeit geschildert und dabei den Hauptteil übersehen oder übergangen hätte. Wenn daher Schultheißtum an dieser Stelle Stadtgericht bedeutet und nicht Vertretungsmacht, so kann der Spiegler die königliche Bannleihe an die fürstlichen Grafen nicht gekannt haben. Daß Schultheißtum auf die Stadtgerichtsbarkeit gehen muß und auf die Stellung der fürstlichen Grafen nicht gehen kann, glaube ich bewiesen zu haben. Damit ist aber schon durch diese Stelle allein die Begründung der herrschenden Ansicht aus dem Sachsenspiegel unmöglich gemacht. Die Leihestelle ist in ihrer Auslegung ebenso sicher, wie in ihrem negativen Inhalte unzweideutig.

622. 2. und 3. Als Beleg für die herrschende Ansicht werden außer der Leihestelle noch zwei andere Stellen angeführt, die ein übereinstimmendes Gepräge tragen und sich als „Vogteistellen" bezeichnen lassen.

No. 2. Ssp. Lr. I 59 § 1. Älterer Text: Des ne mach die richtere nicht richten wan to echter dingstat unde under koninges banne. Bi koninges banne ne mut neman dingen, he ne hebbe den ban von deme koninge untvangen*. Sve bi koninges banne dinget die den ban nicht untvangen hevet, de sal wedden sine tungen.

* Einschiebung im erweiterten Texte hinter „untvangen": Sve den ban enes untfet, he ne darf ine anderwarve nicht untvan, of die koning stirft. Binnen ener vogedie ne mach nen koninges ban sin sunder ein.

No. 3. Ssp. Lr. III 64 § 4. Älterer Text: Sestich shillinge weddet man deme greven unde ok dem vogede, die under koninges banne dinget, ob he den ban von 'me koninge selve hevet. Koninges ban ne mut nieman lien wen die koning selve. Die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene. deme it gerichte gelegen ist*. Ban liet man ane manscap.

* Einschiebung im erweiterten Texte hinter „gelegen ist":

Verliet en greve siner grafscap en deil, oder en voget siner vogedie, dat is weder recht. Die belende man ne mut dar over nenen koninges ban hebben, als man ine von ime dulden dorve.

Ein Anhänger der herrschenden Theorie wird vielleicht dazu gelangen, bei „unbefangener" Auslegung in diesen beiden Stellen eine volle Bestätigung seiner Ansicht zu finden. Eine solche „Unbefangenheit" würde allerdings erfordern: a) die Voraussetzung, daß der Spiegler an dieser Stelle die Frage entscheiden wollte, ob mittelbare Beleihung genügte oder unmittelbare Beleihung vom König erforderlich war; b) die Unbekanntschaft mit den allgemeinen Grundsätzen und der Terminologie des Lehnrechts; c) die herrschende, aber unrichtige Anschauung von der sächsischen Gerichtsverfassung.

623. a) Wer die Aussprüche des Spieglers als Antwort auf die Frage nach der Unmittelbarkeit behandelt, der wird in No. 2 „von dem Könige empfangen" mit „unmittelbar empfangen" gleichstellen und das Verbot der Leihe außer durch den König selber auch auf jede Afterverleihung beziehen. Bei dieser Auslegung haben beide Stellen denselben Sinn. Sie fordern einmal königlichen Ursprung des Banns und zweitens unmittelbaren Empfang aus der Hand des Königs. Wer aber von der Lösung des Problems zunächst abstrahiert und sich in die Möglichkeit hineinversetzen kann, daß die Übertragbarkeit des Banns selbstverständlich und für den Spiegler gar keine Frage war, der wird sagen müssen, daß die angedeutete Auslegung zwar bei isolierter Betrachtung möglich, aber keineswegs notwendig ist. Sicher ist nur, daß beide Stellen Ursprung des Banns vom König fordern. Aber die Unmittelbarkeit wird nicht betont. Wenn die Afterleihe zulässig war, so konnte immer noch auch von dem Aftervasallen nach No. 2 gesagt werden, er habe den Bann vom Könige selbst empfangen. Die Strafandrohung trifft dann denjenigen, der den Bann überhaupt nicht empfangen hat oder auch nicht mittelbar vom Könige. Ebensowenig muß der Satz in No. 3: „Königs Bann soll niemand leihen außer dem Könige selbst" das Verbot enthalten, den geliehenen Bann weiterzuverleihen. Das Wort „leihen" kann

sich auf die Originalleihe beschränken. Der Wortlaut ist also nicht entscheidend. Schon der Zusammenhang ergibt aber ein leichtes Gegengewicht gegen die herrschende Meinung. Nach der herrschenden Meinung war das weitaus wichtigste Anwendungsgebiet der Bannleihe die Grafschaft. Die Textgestaltung aber läßt eine Ideenassoziation mit der Vogtei erkennen. In Titel 64 § 4ff. knüpft die Erörterung des Banns an die Erwähnung der Vogtei an. In I 59 wird zwar im Urtext nur vom Richter im allgemeinen geredet und der Empfang des Königsbanns als notwendig bezeichnet. Aber der erweiterte Text schiebt eine Bemerkung über den Königsbann in der Vogtei ein. Der Glossator wird durch den Bann an die Vogteiverhältnisse erinnert.

624. b) Die Unbefangenheit, die dem Historiker absolute Pflicht ist, besteht darin, daß er bei der Untersuchung jede Vorwegnahme einer bestimmten Lösung und jede Verwertung unrichtiger Annahmen vermeidet. Aber sie darf niemals darin bestehen, daß er den Vorstellungskreis ignoriert, in welchem der Verfasser einer Quelle lebte.[1]

Zeit und Inhalt der beiden Stellen weisen auf das Lehnswesen. Über die auf diesem Gebiete herrschenden Vorstellungen unterrichtet uns das Lehnrecht desselben Verfassers. Nach Lehnrecht war nun die Afterleihe ganz generell erlaubt und etwas ganz Alltägliches, ein bei den verschiedensten Lehnsobjekten, namentlich bei der Vogteigerichtsbarkeit fortlaufend in Übung befindlicher Vorgang. Deshalb wird auch im Lehnrecht des Sachsenspiegels die generelle Erlaubtheit der Afterleihe nirgends hervorgehoben, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt. Nur das Verbot der Afterleihe wird dort, wo es galt, ausdrücklich hervor-

1) Leider sind nicht selten gerade diejenigen Ausleger besonders stolz auf ihre „Unbefangenheit", denen die erforderlichen Vorkenntnisse fehlen. Gerade bei den juristisch vorgebildeten Rechtshistorikern tritt eine solche Selbsttäuschung besonders leicht ein durch den Mangel an erkenntnistheoretischer Reflexion, durch die Neigung „aus dem Gefühle" heraus zu interpretieren.

Digitized by Google

gehoben.[1] Ebenso die Beschränkung der Afterleihe beim Gerichtslehen.[2] Durch die Afterleihe hört das Gut nicht auf Gut des „obersten Lehnsherrn" zu sein. Auch der letzte Vasall hat „des riches gut".[3] Wenn der Königsbann übertragbar war, dann konnte immer auch von dem Aftervasallen gesagt werden, er habe Königsbann empfangen, „er hat den Bann vom Könige". So wird z. B. gerade mit Rücksicht auf die Gerichtsleihe gesagt: „Wer Gericht zu Lehen hat vom Könige niederwärts, das soll nicht in die vierte Hand kommen". Auch der zweite Vasall hat somit das Gericht vom Könige.[4] Das „haben" oder „empfangen" drückt noch nicht die unmittelbare Lehnsbeziehung aus Für die Beziehung der Lehnsstufe gebrauchte das Lehnrecht vielmehr technisch die Bezeichnung „hand". Die Beschränkung der Afterleihe wird gerade durch die Beschränkung der Hände ausgedrückt. Die Lehnsstufen heißen Hände.[5]

Unter diesen Umständen halte ich die herrschende Auslegung schon für unstatthaft. Der Spiegler drückt sich überall deutlich aus. Wenn er bei dem Königsbann die normale Eigenschaft der Lehnsobjekte, die Zulässigkeit der Afterleihe hätte verneinen wollen, so würde er eine der Wendungen gebraucht haben, welche das Verbot unzweideutig ausdrücken. Er würde

1) 71 § 9 „borchlen", 77 „Bauermeisterlehn".

2) Lnr. A. 71 § 2, 3.

3) Lnr. Art. 4 § 3, 69 § 8.

4) Lnr. Art. 71 § 92.

5) Ssp. Ldr. III 52 § 3 [Leihestelle] Lnr. 71 § 6 „sevente hant", 71 § 2 „vierde hant". Zahlreiche Urkunden bestätigen die allgemeine Verbreitung dieses Sprachgebrauchs. Vgl. z. B. Austausch von Gütern, die sich in Händen von Vasallen befinden: U. B. Stift Halberstadt I 508 (1219): „et sicut bona supradicta de manu ad manum ab infima ad supremam resignando conscenderant, sic et ista (Tauschobjekte) de manu in manum de suprema ad infimam descendebant", a. a. O. 587 (1226): „et sicut predicta decima de manu ad manum ab infima ad supremam resignando conscenderat sic et mansus datus in restaurum de manu ad manum de suprema ad infimam descendebat". U. B. Anhalt II No. 425 (1273): „advocatia que, sicut de manu in manum descenderat, sic gradatim ascendendo nobis est libere resignata".

sich nicht an beiden Stellen in einer Weise gefaßt haben, welche gerade in dem springenden Punkte nach der Terminologie des Lehnrechts die Afterleihe nicht ausschloß.

625. c) Das Verständnis einer Stelle hängt wesentlich ab von dem Hintergrunde der allgemeinen Zustände, die man hinter die Zeichnung der Quelle schiebt. Diese Abhängigkeit tritt gerade bei diesen Stellen hervor. Nach der herrschenden Meinung ist ja Königsbann nichts als ein Name für die Gerichtsgewalt der Grafen und gleichgestellter Richter. Der königliche Ursprung ist aber dieser Gewalt nicht besonders eigentümlich. Jede Gerichtsgewalt oder doch jede Gerichtsbarkeit über Hals und Hand geht auf den König zurück. Der königliche Ursprung ist immer selbstverständlich. Nur die Leihestufen sind verschieden. Nun will aber der Spiegler für den Königsbann etwas Besonderes sagen, einen besonderen Zusammenhang mit dem Könige hervorheben. Da der königliche Ursprung selbstverständlich ist, so kann diese Besonderheit schlechterdings nur in der Unmittelbarkeit der Leihe enthalten sein. Wenn jeder Vogt seinen Bann in letzter Instanz vom Könige ableitet, dann kann unter dem Vogte, der „den ban vom koninge selve“ hat, nur derjenige verstanden sein, der ihn unmittelbar aus der Hand des Königs hat, ihn in zweiter Hand hält. Einen anderen Sinn kann die Hervorhebung gar nicht haben.

Der Schluß ist folgerichtig. Aber der Hintergrund, auf den die Zeichnung des Spieglers gelegt wird, ist unwahr, und dadurch wird die Deutung selbst irrig.

Tatsächlich ist es nicht richtig, daß zur Zeit des Spieglers in Sachsen jede Gerichtsgewalt auf den König zurückgeführt wurde. Für unser Problem kommt namentlich in Betracht, daß die Bischöfe in weitem Umfange die Stiftsvogteien ankauften und nunmehr die Vogteigerichtsbarkeit als Eigen der Kirche betrachteten, nicht etwa als königliches Lehen.[1] Von

1) Vgl. oben S. 169. Dort sind die Beispiele aus dem Halberstädter Urkundenmateriale entlehnt. Deshalb empfiehlt es sich vielleicht speziell

Digitized by Google

diesem Standpunkte aus haben sie die Vogteigerichtsbarkeit, den Bann, auch den Blutbann, als oberste Lehnsherren den Vögten geliehen. Diese Stiftsvögte führten ihren Bann überhaupt nicht auf den König zurück, sondern nur auf den Bischof, der ja freilich mit dem Fahnlehn, aber nicht, auch nicht mittelbar, mit der Vogtei beliehen war. Daneben standen getrennt die Vögte der Städte, welche das Vogteigericht vom Bischofe hatten, den hinzutretenden Königsbann aber, der diese Art von Vogtei besonders einträglich machte, vom Könige. Die Vögte der Landvogteien dingten bei dem Bann von 3 Schillingen, die oberen Stadtvögte bei 60 Schillingen. Das sind die beiden Vogttypen, die das Leben bot, das sind die beiden Bilder, die dem Spiegler vor Augen standen, als er die Worte niederschrieb: „60 Schillinge weddet man deme greven unde ok deme vogede, de under koninges banne dinget, ob he den ban von 'me koninge selve hevet. Koninges ban ne mut nieman lien wen die koning selve." Es war genügend Veranlassung, den königlichen Ursprung des Banns als Voraussetzung für das Gericht des Königsbanns, für das hohe Gewette zu betonen, auch wenn der Bann übertragbar war. Den Vögten mit bischöflichem Bann sollte das hohe Gewette versagt werden. Ob sie versucht haben, es zu erlangen, ist uns nicht sicher bezeugt. Die Verlockung dazu war schon durch die Höhe des Gewettes gegeben. Diese Verhältnisse erklären auch die Ideenverbindung zwischen Bannleihe und Vogtei, die oben hervorgehoben wurde. Bei der Grafschaft waren Leihe des Königsbanns und Gerichtsleihe äußerlich nicht getrennt,

---

zu betonen, daß es sich nicht um eine Eigentümlichkeit des Halberstädter Bistums handelt. Die beiden Grundzüge: Eigentum des Bistums an der Vogtei einschließlich der Blutgerichtsbarkeit, Übertragung zu Lehn oder zu Amt ohne Mitwirkung des Königs finden sich genau ebenso in Magdeburg, in Hildesheim und a. a. O. Vgl. z. B. U. B. Anhalt I No. 497 (1166), 615 (1182), 780 (1210); II No. 29 (1218), 86 (1227), 240 (1258, wo der Erzbischof heißt verus dominus). U. B. Stift Hildesheim I No. 148 (1131), 231 (1143), 236 (1145), 239 (1146), 388 (1179), 389 (eodem), 399, 402, 413, 423, 473, 483, 513, 514 u. a. a. O.

Digitized by Google

sie erfolgten zur Zeit des Spieglers regelmäßig seitens desselben Fürsten, und der Königsbann war stets vorhanden, wo die Grafschaft war. Bei der Vogtei boten die Bannverhältnisse größere Schwierigkeiten. Bei der Stadtvogtei waren die Lehnsherren bei der Bannleihe und der Gerichtsleihe verschieden und nur ein Teil der Stiftsvögte hatte den Königsbann. Dieser Anschauung entsprechend ist m. E. der Satz, Bann leihet man ohne Mannschaft, auf die Vogtei zu beschränken. Den Gegensatz zu dem „König selber" bildet der Bischof, der ja königlicher Fürst war, auch den Königsbann hatte, aber nicht in Hinsicht auf die angekauften Stiftsvogteien.

Aus den vorstehenden Gründen scheint es mir durchaus geboten, die beiden Stellen nur auf den königlichen Ursprung des Banns, nicht auf die Königsnähe zu beziehen. Sie haben keine weitergehende Bedeutung und bekommen ihren wahren Sinn, sobald man den Sprechakzent einfügt, koning betont.

626. d) Das sächsische Lehnrecht will eine abschließende Darstellung geben. Nicht nur das gemeine Lehn wird behandelt, sondern auch die besonderen Lehnsobjekte werden erörtert.[1] Und zum Schlusse wird ausdrücklich bemerkt, daß es andere Arten von Lehen nicht gebe.[2] Unter den besonderen Lehen wird das Gerichtslehn an erster Stelle genannt und besprochen. In erster Linie wird dabei hervorgehoben: „Wer Gericht zu Lehen hat vom Könige niederwärts, das mag nicht kommen in die vierte Hand, ausgenommen allein das Schultheißtum, weil kein Graf ohne belehnten Schultheiß dingen darf".[3] Ferner wird hervorgehoben, daß niemand ein Gericht weiterverleihen kann, „das ihm geliehen ist, es sei denn ein Sondergericht, das in sein Gericht gehört, wie z. B. eine Grafschaft, die zu der Markgrafschaft gehört, oder in ein anderes Fahnlehn. Das darf er verleihen und darf es mit Recht nicht über ein Jahr

1) Lehnr. 71 ff.
2) Lnr. 78 Al lenrecht hebbe ik to ende bracht.
3) Lnr. 71 § 2.

Digitized by Google

frei behalten“. Die Leihe des Königsbanns wird weder an dieser Stelle noch sonst erwähnt. Vom Standpuukte der herrschenden Meinung aus muß das in hohem Grade auffallend erscheinen. Denn die königliche Bannleihe war doch auch eine Art Lehn, welche, allgemein verbreitet, sehr wichtig war, gesondert in die Erscheinung trat und die Aufmerksamkeit auf sich ziehen mußte. Vor allem aber mußte die Notwendigkeit einer königlichen Bestallung für die mit dem Gerichte schon beliehenen Grafen als eine hervorstechende Eigentümlichkeit des Gerichtslehns erscheinen. Bei jedem Lehn genügte die Beleihung durch den Unterherrn, um den Aftervasallen in die gewere des Guts zu setzen. Wenn das bei der Gerichtsleihe anders gewesen wäre, so wäre es unmöglich gewesen, diesen Punkt zu übergehen. Was hätte es für einen Sinn gehabt, die Grenze der Gerichtsleihe zu motivieren, wenn die wichtigste Grenze, die Unübertragbarkeit des Königsbanns, gar nicht erwähnt wurde. Von unserm Standpunkte aus ist die Darstellung des Rechtsbuchs verständlich. Der Königsbann war ja nur eine besondere Art von Gerichtsgewalt, ein Annex der Grafschaft. Die Bannleihe war nicht eine Bestallung, sondern nur ein Spezialfall der Gerichtsleihe. Wenn allgemeine Grundsätze über die Gerichtsleihe aufgestellt werden und die Verleihung des Königsbanns nicht besonders erwähnt wird, so folgt daraus nur, daß die allgemeinen Grundsätze auch für den Königsbann gelten. Das, was der Spiegler über die Grafschaft sagt, gilt auch für ihr Annex, den Königsbann. Deshalb sagt der Spiegler an dieser Stelle mittelbar, aber bestimmt, daß auch der Königsbann bis in die vierte Hand verliehen werden kann und daß mit der Grafschaft auch der Königsbann von demjenigen verliehen werden muß, der das Fahnlehn empfangen hat. Die Lehre von der völligen Unübertragbarkeit des Königsbanns ist ihm auch nach dieser Stelle völlig unbekannt gewesen.

627. e) Die Unterordnung der Bannleihe unter den Begriff der Gerichtsleihe könnte mit Rücksicht auf den Gegensatz zweier Stellen zweifelhaft erscheinen.

Digitized by Google

Die erste Stelle ist Lnr. Art. 61:

§ 1. Len an gerichte ne mut nicht hebben pape noch wif noch echtelos man. § 2. It ne mut ok nieman richten er he't gerichte untvangen hebbe. Svenne he't aver enes untveit, stirft sin herre oder let he't up, he mut wol richten binnen siner jartale, dat he't gerichte untvan sal *anderwerve*.

Die zweite Stelle ist der oben[1] erwähnte Zusatz zu No. 2. Anscheinend wird bei der Gerichtsleihe in der ersten Stelle Lehnserneuerung bei Herrenfall für den Inhaber eines Gerichtslehns als erforderlich vorausgesetzt, in der zweiten Stelle aber für den Inhaber des Königsbanns für entbehrlich erklärt.

Für die Beurteilung sind die allgemeinen Grundsätze des Lehnrechts heranzuziehen. Nach ihnen war nun bei Herrenfall in der Person eines oberen Lehnsherrn stets Lehnserneuerung für den unmittelbaren Vasallen erforderlich, aber nicht für den Aftervasallen. Auf diesem Unterschiede beruht der Gegensatz der Stellen. Die Notwendigkeit der Lehnserneuerung für die unmittelbaren Vasallen wird in No. 5 als selbstverständlich vorausgesetzt und nur in ihrer Wirkung beschränkt. Die Stelle No. 2a enthält eine wichtige Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen, wenn man sie auf den unmittelbaren Bannvasallen bezieht, dagegen eine Bestätigung, wenn man annimmt, daß der Spiegler an Grafen gedacht hat, die den Königsbann in dritter Hand hielten. Diese zweite Auslegung ist von unserm Standpunkte aus möglich, weil nach ihm sich der Königsbann ganz überwiegend in dritter Hand befand, die Fürsten mit Fahn- und Zepterlehen, aber nicht speziell mit dem Königsbann belichen wurden. Die besondere Einschärfung der allgemeinen Regel erklärt sich sehr einfach. Die Stelle No. 2a ist ein Zusatz. Der Grundtext verlangt: „Empfang von dem Könige". Bei wörtlicher Auslegung dieses Satzes hätte es nahegelegen, auch bei Aftervasallen Lehnserneuerung zu fordern, denn der Bann, den sie „empfangen" hatten, war von dem verstorbenen Könige ausgegangen. Dieser miß-

1) Vgl. oben S. 768.

Digitized by Google

verständlichen Konsequenz wird in dem Zusatze entgegengetreten. Auf diese Weise erklärt sich nicht nur der Inhalt jenes Zusatzes, sondern seine Existenz. Er ist eine Glosse. Zugunsten dieser Auslegung spricht vor allem die Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Lehnrechts. Die Entbehrlichkeit der Lehnserneuerung für die unmittelbaren Vasallen des Königs wäre eine so exorbitante Ausnahme gewesen, daß sie uns auch anderswo begegnen würde. Deshalb stehen beide Stellen nicht im Widerspruch mit den anderen. Ihre eingehende Interpretation ergibt einen neuen Anhaltspunkt für die Afterleihe des Königsbanns.

628. f) Der jüngere Zusatz zu No. 3 lautet:

„Verliet en greve siner grafscap en deil, oder en voget siner vogedie, dat is weder recht. Die belende man ne mut dar over nenen koninges ban hebben als man in von ime dulden dorve." Auch diese Stelle gestattet einen sichern Schluß auf den Vorstellungskreis des Spieglers. Der Tatbestand ist unzulässige Teilung der Grafschaft und damit des Königsbanns. Die Rechtsfolge ist: Widerspruch der Insassen gegen die Handhabung des Königsbanns durch die Teilvasallen. Gedankengang und Rechtssatz sind nur verständlich, wenn die Afterleihe des Königsbanns sonst auch ohne königliche Mitwirkung zulässig und nur in dem vorgesehenen Falle verboten war. Dagegen widersprechen Gedankengang und Rechtssatz der herrschenden Ansicht. Nach der herrschenden Ansicht wäre die Folge der Teilverleihung die gewesen, daß der König befugt war, dem Teilvasallen den Bann zu verweigern. Vor der Erteilung konnte die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Teilung keine Bedeutung haben. Dem nicht unmittelbar vom Könige beliehenen Inhaber war der Gehorsam ja stets zu versagen. Wenn dagegen der König die Teilung billigte und den Bann verlieh, dann konnte, wie nach anderen Nachrichten sicher ist, von einem trotzdem bestehenden Rechte der Dinggenossen, dem mit dem Königsbann vom Könige persönlich Beliehenen den Gehorsam zu verweigern, nicht die Rede sein. Jedenfalls wäre es unverständlich, daß der Spiegler das Eingreifen oder Nicht-

eingreifen des Königs als völlig irrelevant ganz mit Stillschweigen übergangen hätte.

629. g) Der Spiegler hebt an zwei Stellen[1] eine Ausnahme von dem Grundsatze hervor, daß die vom Könige ausgehende Gerichtsleihe über Hals und Hand mit der dritten Hand endet. Der Grafschaftsschulze hat diese Gewalt noch in der vierten Hand. Diese Ausnahme wird mit der Notwendigkeit begründet, in dem Gerichte bei Königsbann einen Richter über den Grafen zu haben. Da der Graf schöffenbar sein mußte, so ist die dem Schulzen zustehende Gerichtsgewalt der Königsbann. Nun behaupten auch die Vertreter der herrschenden Meinung nicht, daß außer dem Grafen auch der Schulze eine persönliche Bestallung vom Könige erhielt. Eine solche Behauptung würde direkten Zeugnissen[2] widersprechen. Die herrschende Meinung muß daher annehmen, daß eine doppelte Ausnahme vorliegt, eine Ausnahme von der für die Gerichtsleihe sonst geltenden Übertragungsschranke und eine zweite Ausnahme von dem für den Königsbann geltenden Übertragungsverbote. Dann ist es aber in hohem Grade auffallend, daß an beiden Stellen zwar die erste Ausnahme mit Nachdruck und als erklärungsbedürftig hervorgehoben, die zweite mindestens ebenso anomale aber gar nicht erwähnt wird. Bei unserer Auffassung verschwindet jeder Anstand. Die Schranken der Gerichtsleihe sind auch die des Königsbanns. Es hat nur eine Ausnahme bestanden, nämlich diejenige, die der Spiegler hervorhebt und begründet.

630. h) Oben[3] wurden die Anhaltspunkte dafür hervorgehoben, daß auch der Stadtschulze bei Königsbann dingte oder dingen konnte. Vom Standpunkte der herrschenden Meinung aus wäre das schlechthin unmöglich gewesen, denn es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß eine persönliche Beleihung des Stadtschulzen durch den König niemals stattfand. Der

1) an den beiden Leihestellen Ssp. Lr. III 52 § 3 und Lnr. Art. 71, 2, 3.
2) Vgl. z. B. oben S. 180 Anm. 2.
3) Vgl. oben S. 227 ff.

Digitized by Google

Schulze erhielt in Magdeburg das Gericht von dem Erzbischof und den Bann von dem Burggrafen.[1] Bei unserer Auffassung würde der Königsbann des Stadtschulzen innerhalb der normalen Verleihungsgrenze sich befinden, denn der Burggraf erhielt den Bann unmittelbar vom Könige. Ja die Notwendigkeit, in den Stadtbezirken einen Vertreter in dem Königsbann mit einem Gerichte über Eigen und über Hals und Hand aller Stände zu beleihen, ist eine naheliegende und vielleicht die zutreffende Erklärung dafür, daß gerade die Stadtvögte den Bann unmittelbar vom Könige erhielten.

631. Wenn wir nun das Ergebnis der Einzeluntersuchungen zusammenfassen, so hat sich keine Stelle gefunden, zu deren Erklärung die herrschende Hypothese notwendig oder nur förderlich ist. Vielmehr sprechen alle mehr oder weniger bestimmt, zum Teil aber sehr bestimmt für die Übertragbarkeit des Königsbanns.[2] Der Darstellung des Spiegels liegt überall eine einheitliche und klare Vorstellung von den Rechtsverhältnissen Sachsens zugrunde. Deshalb können seine Ansichten über den Königsbann nicht zweifelhaft sein. Es ist sicher, daß ihm die Unübertragbarkeit des Königsbanns völlig unbekannt gewesen ist und daß er sich die Grafen nicht nur hinsichtlich der Grafschaft, sondern auch hinsichtlich des mit ihr verbundenen Königsbanns als Aftervasallen der Fürsten gedacht hat.

C. Das ostfälische Kontrollbild. § 78.

632. Der Inhalt des Kontrollbildes ist ein negativer. Wir finden keine in Betracht kommende Nachricht über die königliche Bannleihe an die fürstlichen Grafen.

Der Schluß aus diesem negativen Befunde ist nun für die Bannleihe weniger sicher, als für das Schulzengericht. Denn

1) Vgl. oben S. 219ff.

2) Weitere Stellen, in denen eine Erwähnung des Königsbanns notwendig gewesen wäre, wenn die herrschende Meinung richtig wäre, sind noch Lnr. 11 § 2, 26 § 7, 71 § 5.

es handelt sich nicht um eine dauernde Einrichtung, sondern um zeitlich ablaufende Handlungen, die sich der historischen Wahrnehmung leichter entziehen können. Immerhin wird der negative Befund auch durch eine Reihe positiver Anhaltspunkte gestützt. Ich glaube angesichts des unzweideutigen Inhalts des Sachsenspiegels auf ihre vollständige Heranziehung verzichten zu können und will mich auf eine Gruppe beschränken, nämlich auf die Vergabungen des Königsbanns an geistliche Stifter.

633. Als Typ dieser Urkunden sei folgendes Privileg für das Kloster zum Berge in Magdeburg angeführt:

Nachdem das Kloster 1221 die Vogtei von dem Magdeburger Burggrafen durch Vermittlung des Erzbischofs erworben und seitens des Erzbischofs zu Eigen erhalten hat, wird ihm der Königsbann, welchen der Burggraf gehabt hatte, zuerst vom König Heinrich 1231 verliehen, von Friedrich II. 1232 bestätigt. In einer dritten Urkunde ertheilt Heinrich VII. 1234 dem Kloster das Recht, da es die Vogtei habe, seinen Advokaten beliebig zu ändern. Hinzugefügt wird:

Adhec ut gratia gaudens ampliori regium bannum tibi et ecclesie tue duximus concedendum indulgentes ut is, quem pro tempore elegeris advocatum, auctoritate tua bannum habeat et omnimodo potestatem judicandi causas. — Set et cum ipse — remotus fuerit, in banno ipso nihil juris penitus retinebit quia ecclesiae tue ac tibi tuisque successoribus volumus ipsum bannum perpetuo pertinere.[1]

Die übrigen Parallelurkunden sind oben zusammengestellt worden.[2] Der Tatbestand ist im wesentlichen der gleiche.

Zallinger hat diese Zeugnisse verwertet, um nachzuweisen, daß das kanonische Verbot der Blutgerichtsbarkeit für geistliche Personen in Sachsen nicht beobachtet wurde.[3] Ich halte den Schluß für richtig und glaube nur, daß die Nichtbeachtung

1) U. B. Berge No. 73, 74, 85, 87, 93.
2) Vgl. oben S. 169, 70.
3) Mitteilungen 3 S. 560ff. und 10 S. 230ff.

Digitized by Google

schon durch ältere Nachrichten belegt ist. Aber die angeführten Urkunden sind noch nach einer anderen Richtung von großer Bedeutung. In allen Fällen geht der Zweck der Verleihung nicht dahin, dem Propste die persönliche Ausübung des Königsbanns zu ermöglichen, sondern der Propst soll in die Lage gesetzt werden, außer dem Gericht der Vogtei auch den Königsbann dem zu wählenden Vogte zu übertragen. Über diese Trennung ist gar kein Zweifel möglich. Ebensowenig aber darüber, daß diese Afterleihe ohne weitere Zuziehung des Königs, ohne gleichzeitige königliche Bannleihe erfolgen sollte. Denn anderenfalls hätte die Verleihung des Königsbanns an die Stifter überhaupt keinen Sinn gehabt. Das Vogteigericht wird gar nicht verliehen. Es gehört bereits dem Stifte. Diese Urkunden enthalten demnach ganz unmittelbare Zeugnisse für die Übertragbarkeit des Königsbanns.

634. Besonders hervorzuheben ist nun, daß die Entbehrlichkeit einer königlichen Mitwirkung nicht etwa neu eingeführt wurde. Sie ist nicht selbst Gegenstand des Privilegs, sondern sie wird vorausgesetzt. Grade die ältesten Nachrichten behandeln die Afterleihe als eine einfache Folge aus der Innehabung des Königsbanns. Diese Fassung ist von unserm Standpunkte aus durchaus verständlich. Die Fürsten, die den Königsbann hatten, konnten ihn nach uraltem Rechte ohne Mitwirkung des Königs an ihren Vertreter weiterverleihen. Die Vergebung des Königsbanns an die Stifter mußte den Stiftern das gleiche Recht im Verhältnis zu ihren Vögten gewähren. Dagegen konnten die vorliegenden Urkunden nicht abgefaßt werden, wenn die Handhabung des Königsbanns ohne persönliche Verleihung durch den König bisher verboten und unbekannt war. In diesem Falle hätte die Entbehrlichkeit einer persönlichen Leihe durch den König als neuer Rechtssatz der Zustimmung des Reichstags bedurft oder doch als etwas Wichtiges und Bestreitbares betont werden müssen. Die Urkunden lassen daher keinen Zweifel darüber, daß im Anfange des 13. Jahrhunderts die moderne Lehre von der Unübertragbarkeit des Königsbanns und der allgemeinen Notwendigkeit der per-

Digitized by Google

sönlichen Bannleihe den sächsischen Stiftern und dem königlichen Hofe ebenso unbekannt war, wie dem Verfasser des Sachsenspiegels.

Endlich bieten die angefochtenen Urkunden noch insofern Interesse, als in ihnen die Vogtei einschließlich der Vogteigerichtsbarkeit[1] als etwas von dem Königsbann ganz Verschiedenes behandelt wird. Die Vogtei war dem Erzbischofe 10 Jahre lang resigniert und dem Kloster Berge übertragen, bevor das Kloster den Königsbann erwarb. Das Gericht kann in dieser Zeit nicht gerichtet haben. Nicht die persönliche Gerichtsgewalt des Vogtes war von dem Besitze des Königsbanns abhängig, sondern nur die besonders qualifizierte Gerichtsgewalt, welche der Spiegler Königsbann nennt.

D. Der Königsbann in Westfalen. § 79.

635. Den zweiten Ausgangspunkt der herrschenden Lehre bildet die Tatsache, daß die westfälischen Freigrafen noch in späterer Zeit den Königsbann persönlich vom Könige einholten. Die Zeugnisse sind allerdings nicht sehr alt. Das älteste Zeugnis der allgemeinen Notwendigkeit ist in der Kölner Erkundigung[2] enthalten:

Item archiepiscopus habet comitatus hos qui dicuntur vrygraschap .... et isti judices dicti Vrygreven auctoritatem judicandi immediate a rege recipiunt et idem servatur in omnibus comitatibus consimilibus.

Als ältestes Zeugnis für die Beleihung führt Lindner eine Urkunde von 1075 an.[3] Eine Tradition erfolgt „in comitatu Waldrici comitis vice Athalgeri filii Wichingi regia potestate positi".

Daß hier regia potestate positus „der vom Könige Bestellte" bedeutet, ist nicht ganz sicher, aber immerhin wahrscheinlich.

1) Ausdrücklich erwähnt U. B. Berge No. 73, 74.
2) Seibertz, U. B. I S. 644 (1306—8).
3) U. B. Osnabrück I No. 170.

Digitized by Google

Das älteste Beispiel einer vom Könige erteilten Bestallungsurkunde[1] ist folgendes:

1262 erklärt König Richard „obtentus nobilis viri G. comitis de Arnsberg dilecti fidelis nostri et super hoc sua affectuosa precamini porrigentes Rutelero militi dicto Clerico advocato conservatori scilicet officium advocatie in civitate nostra, quod dicitur bannum regis, concessimus sine alieni juris prejudicio, secundum justitiam exercendam".

In demselben Jahre erscheint Rotgerus Clericus in Heppen: „Tunc in predicto loco potens dinggravius".

Die Verleihungen von König Wilhelm an Minden[2] (1254) und die beiden Verleihungen Rudolfs im Jahre 1274[3] kommen als Zeugnisse für die Bannleihe nicht in Betracht, da sie sich auf Gerichtsleihe an Stuhlherren beziehen. Häufiger werden die Bestallungsurkunden erst unter Ludwig[4] und Karl IV.[5]

636. Es ist nun durchaus verständlich, daß die ältere Theorie aus diesen Nachrichten auf die allgemeine Verbreitung der Bannleihe schloß, durch sie in der oben besprochenen Auslegung des Sachsenspiegels bestärkt wurde. Die Erklärung ist nicht nur zu suchen in der Vorstellung von der Altertümlichkeit aller westfälischen Einrichtungen, sondern vor allem in dem Inhalte der Zeugnisse selbst. Nach der Kölner Erkundigung kann es ja gar keinem Zweifel unterliegen, daß wenigstens im kölnischen Teile Westfalens auch schon damals die Einholung des Königsbanns als allgemein notwendig galt, und

1) Seibertz, U. B. I No. 323, a. a. O. No. 324. Lindner S. 105.

2) W. U. B. VI No. 612.

3) U. B. Osnabrück III No. 645. U. B. Hoya No. 30. Dazu Lindner S. 185.

4) Beispiel U. B. Seibertz I No. 669 (1339) „Quod veniens ad nostre Majestatis presentiam discretus vir Bertramus de Hondorp nobis humiliter supplicavit quatenus sibi bannum libere cometie juxta oppidum Susatiense site dignaremur conferre. Nosque — annuentes sibi bannum libere cometiae predicte — conferimus."

5) Vgl. Lindner S. 487 ff.

Digitized by Google

zwar auch für die Freigrafen weltlicher Herren. Dieselben Vorschriften, die man im Sachsenspiegel zu finden glaubt, scheinen sich somit in Westfalen dauernd erhalten zu haben. Es lag nahe, aus diesen beiden Zeugnissen eine ursprünglich allgemeine Geltung zu folgern. Auch wenn man von dieser Verallgemeinerung Abstand nimmt, so ist doch das Vorkommen einer persönlichen königlichen Bannleihe in Westfalen unbestreitbar und möglicherweise schon sehr alt, jedenfalls aber in die Zeit des Spieglers zurückzudatieren. Eine königliche Bannleihe ist also in Westfalen üblich. Dem Spiegler ist sie bei seinen Grafen unbekannt. Was folgt aus dieser Gegenüberstellung? Sollen wir annehmen, daß sich die Gerichtsverfassung Westfalens in Ansehung der königlichen Gerichtsgewalt von der ostfälischen unterschied? Das ist unmöglich, denn die königliche Gerichtsgewalt war eine einheitliche. Oder sollen wir unsere Auslegung des Spiegelbildes bezweifeln? Sie ist absolut sicher. Oder sollen wir gar annehmen, daß der Spiegler sich getäuscht hat? Seine Angaben haben sich überall als zuverlässig erwiesen und werden auch in dieser Frage durch das Kontrollbild unterstützt.

In der Tat ist keine dieser Annahmen irgend notwendig. Der Widerspruch der beiden Bilder ist nur Schein. Er löst sich durch folgende Erwägung:

637. Die Bannleihe findet sich in Westfalen, aber die Empfänger sind nicht die Grafen des Spieglers, sondern — seine Schulzen. Denn alle westfälischen Zeugnisse beziehen sich, wie allbekannt, auf die Freigrafen. Nun hat man früher freilich geglaubt, daß der Freigraf Graf sei im Sinne der karolingischen Gerichtsverfassung und des Sachsenspiegels. Heute ist allgemein anerkannt, daß die Freigrafen nicht die Grafen selbst sind, sondern ihre Vertreter. Man hat nur verabsäumt, die Konsequenzen dieser Erkenntnis für die Bestallungshypothese zu ziehen. Die Konsequenzen sind sehr bedeutsame. Von einem unmittelbaren Widerspruche mit dem Spiegelbilde kann nicht die Rede sein. Wir haben ja oben in den Freigrafen des Westens die Grafschaftsschulzen des Ostens

nachgewiesen.[1] Ebensowenig liegt ein unmittelbares Zeugnis für die Bestallungshypothese vor. Im Gegenteil. Die Bedeutung der Kölner Erkundigung schlägt um. Die Erkundigung beschränkt die Bannleihe auf die Freigrafen. Gerade daraus, daß bei den Freigrafen die königliche, bei den Gografen die bischöfliche Bannleihe gefordert wird, ergibt sich, daß bei den eigentlichen Grafen eine besonders von der Gerichtsleihe getrennte Bannleihe nicht erforderlich war. Dennoch haben auch die Stuhlherren Königsbann gehandhabt.[2] Die Beweisrichtung der westfälischen Zeugnisse ist daher eine ganz andere, als die herrschende Meinung annimmt. Die persönliche Bannleihe durch den König erscheint als ein Sonderinstitut der Freigrafschaft, gerade im Unterschiede von dem eigentlichen Grafenamt.

638. Demnach bleibt uns noch die Frage, ob das Sonderinstitut nicht wenigstens mittelbar auf eine ältere, dem Sachsenspiegel bereits unbekannte Bannleihe der Grafen zurückgeht oder ob es sich im Zusammenhange mit der von dem Sachsenspiegel geschilderten Rechtsverfassung erklären läßt. In der Tat ist letzteres der Fall. Auch nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels konnte eine Bannleihe an den Vizegrafen erforderlich erscheinen und zwar aus verschiedenen Gründen. Die Übertragung des Königsbanns an die dritte Hand war nach dem

1) Vgl. oben S. 184 Anm. 3, 4. Dazu Lindner S. 358 ff. und speziell für die Bezeichnung vicecomes noch zwei Urkunden: 1) 1197 beruft behufs Vollziehung einer Tradition in Latmaresdorp (Lüneburg) „Iwanus vir quidam honestus, vicecomitis illius temporis fungens officium liberorum virorum multitudinem". Die Tradition erfolgt „eo pro judice vice comitis sedente". — Die Schenkung bestätigt „Iwanus predictus judex ex sententia assessorum suorum, confavorabili acclamatione populi" (Vollwort) „regio banno". U. B. Lüneburg VII No. 26 S. 24. 2) Graf Siegfried von Buneneburg erteilt 1141 dem Kloster Northeim das Privileg, daß Freie, die sich dem Kloster ergeben wollen, es tun sollen, „sine molestatione comitis sive vicecomitis seu qualiscumque personae" Hartenberg S. 707. Die S. 184 Anm. 4 zitierte Urkunde siehe auch W. U. IV No. 2488.

2) Vgl. Lindner S. 357 ff.

Digitized by Google

Sachsenspiegel ja zulässig, aber beschränkt zulässig. Das Lehn durfte nicht über die dritte Hand kommen, der Beliehene mußte schöffenbar sein, das Verhältnis echtes Lehen. Ausgeschlossen waren Teilbelehnung und Gesamtbelehnung. Die Innehabung des Königsbanns durch die Freigrafen verstieß gegen diese Schranken. Die Freigrafen waren nur Vertreter der Grafen. Sie hatten das Gericht in der vierten, oft in der fünften und sechsten Hand. Sie waren vielfach Ministerialen. Sie empfingen den Bann zum größten Teile nicht als Lehn, sondern als Amt. Teilung und condominium waren verbreitet.[1] Deshalb konnten nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels diese Freigrafen den Königsbann nicht im Wege der normalen Übertragung erlangen. Aber sie haben ihn tatsächlich innegehabt. Liegt ein Widerspruch vor oder bot ihnen auch das Recht des Spiegels noch eine andere Möglichkeit? Die Frage führt uns wiederum in das gemeine Lehnrecht zurück. Auch bei dem gemeinen Lehn war der Vasall beschränkt, nicht in der Afterleihe, aber in der Veräußerung. Er konnte nicht einseitig einen andern an seine Stelle setzen oder das Lehngut einem Kloster zuwenden. Aber er konnte den Erfolg zum Teil erreichen, wenn der Herr einverstanden war. Er ließ dem Herrn auf und wies dann die Erwerber an den Herrn, der die Erwerber belieh, oder er übertrug das Gut mit Einwilligung des Herrn. Es liegt nahe, daß diese alltägliche Veräußerungserscheinung auch bei der unzulässigen Afterleihe des Königsbanns in Anwendung gebracht wurde. Wenn die Afterleihe an den Freigrafen unzulässig war, so hindert doch nichts, zur Urquelle zurückzugehen und eine persönliche Beleihung durch den König zu erwirken. Dann hatte der Freigraf den Königsbann in unanfechtbarer Weise erworben.

Nun ist es ja richtig, daß die Schranken der Übertragung im Laufe des 13. Jahrhunderts immer weniger beachtet wurden. Aber in Westfalen war das Institut einmal eingebürgert und die Gründe, die zu seiner Aufrechterhaltung und Weiterbildung

1) Vgl. Lindner S. 317 ff.

Digitized by Google

führten, sind bekannt. Es waren ja auch nach der herrschenden Ansicht neue Wurzeln, aus denen das Institut seine Nahrung zog, nachdem die alten abgestorben waren.

639. Unter diesen Umständen scheint es mir keinem Zweifel zu unterliegen, daß auch der zweite Ausgangspunkt der herrschenden Ansicht versagt. Das Sonderinstitut der königlichen Bannleihe bei den Freigrafen ist nicht aufzufassen als ein Rest ursprünglich bei allen Grafen notwendiger königlicher Bestallung, sondern als altes Surrogat für eine nach allgemeinen Grundsätzen unzulässige Art der Übertragung.

E. Die friesischen Nachrichten. § 80.

640. Brunner[1] hat in seinem Grundrisse das Institut der Bannleihe dahin präzisiert, „daß jeder höhere Richter den Königsbann persönlich einholen und dafür dem König Hulde schwören" müsse. In einer Anmerkung zitiert er den Satz der Küre 3 dahin, daß der Asega nicht urteilen dürfe „nisi coram imperatore romano juraverit". Das Zitat beweist, daß Brunner „coram" mit „in Gegenwart von" übersetzt haben will. Brunner hat damit eine Ansicht Richthofens wieder aufgenommen. Richthofen[2] legt die Stelle dahin aus, daß der Asega in Gegenwart des Kaisers seinen Eid leisten müsse. Nun ist der Asega nicht Graf, sondern sachlich Schöffe. Aber wenn diese Auslegung der Küre 3 zulässig wäre, so würde die Notwendigkeit persönlicher Gegenwart des Königs erst recht einen Schluß auf die Behandlung der höherstehenden Grafen gestatten. Ich habe diese Deutung, die ich als Präsenztheorie bezeichnen will, schon früher kurz abgelehnt.[3] Da sie von einer so angesehenen Autorität wie Brunner wieder aufgenommen ist, so will ich meine Ablehnung eingehender begründen, zumal das Problem auch methodisches Interesse bietet.

1) Grundriß § 34.
2) Untersuchungen II, S. 464.
3) Ger.-Verf. S. 66.

Digitized by Google

641. Nach dem gewöhnlichen lateinischen Sprachgebrauch bedeutet coram „in Gegenwart von“. Die Stelle ergibt daher bei „völlig unbefangener“ Auslegung unzweifelhaft die Präsenzdeutung. Aber das Ergebnis ändert sich, sobald man an die Stelle herantritt mit Berücksichtigung der eigentümlichen Beschaffenheit der Quelle und der allgemeinen Verhältnisse, unter denen sie entstanden ist.

Küren, Landrechte und Allgemeine Bußtaxen sind uns in einem lateinischen Texte überliefert und in mehreren friesischen.[1] Der lateinische Text ist wieder nichts als eine Übersetzung in friesischer Sprache formulierter Satzungen.[2] Der Verfasser der Übersetzung war des Lateins wenig kundig. Deshalb ist die Übersetzung nicht nur wortgetreu, sondern mehr wurzelgetreu als sinngemäß. In einer ganzen Reihe von Fällen hat der Übersetzer unter mehreren, für ein friesisches Originalwort disponiblen lateinischen Äquivalenten das falsche gewählt. Ich will mich auf zwei Beispiele beschränken. *Nima* bedeutet rauben, wegnehmen und auch nehmen im Sinne von empfangen. Der Übersetzer hat dort, wo es im Sinne von rauben, wegnehmen gebraucht war, accipere gesetzt und dadurch sehr auffallende Aussagen zustande gebracht.[3] Das friesische *setta* wird gleich dem deutschen „versetzen“ für „verpfänden“ gebraucht. Der Übersetzer gibt aber nicht „pignorare“, sondern in Anlehnung an den Wurzelsinn „exponere“.[4] Derartige Fehlgriffe sind so häufig und so grob, daß sie ein individuelles

1) His, Die Überlieferung der friesischen Küren und Landrechte. Zschr. 20, S. 39ff.

2) Die Einzelheiten bestätigen die schon aus allgemeinen Gründen wahrscheinliche Annahme, daß dem Urheber der lateinischen Form eine mündliche und keine schriftliche Formulierung in friesischer Sprache gegeben war.

3) Si quempiam Normanni accipiunt Küre 14. Ubicumque matrona accipitur lacrimans et clamans. Zusatz 2 zu Küre 17 (femina rapta accipitus). Zusatz 4, Zusatz 5 Rq. S. 32, 36. Normanni accipiunt Ldr. 3, Ldr. 24.

4) Exposuit vel vendidit Küre 14. Ldr. 2 Rq. S. 44 [23].

Digitized by Google

Gepräge tragen. Sie kehren in Küren, Landrechten und Bußtaxen gleichmäßig wieder und ergeben die personelle Identität des Übersetzers bei allen drei Quellen. Dagegen beruhen alle friesischen Überlieferungen auf späterer Rückübersetzung[1], welche den durch die mangelhafte Übersetzung verborgenen Sinn des Originals öfters verfehlt hat.[2] Küren, Landrechte und Bußtaxen erläutern sich gegenseitig. Dagegen sind die friesischen Texte nur mit Vorsicht zu benutzen.

Angesichts dieser Beschaffenheit der Quelle ist die Anwendung der Äquivalentmethode geboten. Aus dem lateinischen Worte ist das friesische Äquivalent zu erschließen; aus dem friesischen Äquivalente die Vorstellung, deren Wiedergabe gewollt war. Die Anwendung der Äquivalentmethode ergibt nun, daß die Stelle mehrdeutig ist. Es läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, welches Äquivalent vorhanden, und bei einer der möglichen Eventualitäten, in welchem Sinne es gebraucht war. Von den möglichen Deutungen ist die Präsenzdeutung die unwahrscheinlichste.

In der Gerichtsverfassung hatte Siebs bemerkt: „Tofara (friesische Texte) ist wohl ursprünglich im zeitlichen Sinne gebraucht, dann ungenau mit coram wiedergegeben und in fara zurückübersetzt worden“ (Temporaldeutung).

Diese Deutung ist durchaus wahrscheinlich, wenn wirklich „coram“ Äquivalent für „tofara“ ist. Ich nahm dies damals auch an, weil tofara in den friesischen Texten herrscht und ich der Abhängigkeit der friesischen Texte noch nicht so sicher war, wie jetzt. Tatsächlich sind die friesischen Texte spätere Rückübersetzungen und ohne unmittelbaren Erkenntniswert. Deshalb ist mir die Äquivalenz zweifelhaft geworden.

Coram kommt nun, außer in Küre 3, noch vor in Landrecht 2 und in Landrecht 24.

---

1) Dieser Nachweis ist bisher nicht erbracht, aber er läßt sich erbringen.

2) Vgl. z. B. Ger.-Verf. S. 66.

Digitized by Google

Ldr. 2: Quisquis illum puerum impugnauerit uel spoliauerit super suis prediis, tunc perdet ille uel frangit[1] X marcas coram populo, et tria talenta apud scultetum, usw.

Ldr. 24: si debet fateri, tunc debet uenire ad quatuor angulorum quoslibet cum decem marcarum uadio in gratiam coram plebe, et in laris domo cum sui capitis redemtione.

In diesen beiden Stellen sind sowohl Präsenz- wie Temporaldeutung ausgeschlossen. Das Volk ist Destinatär der Bußen, nicht Sollenitätspersonal. Coram hat eine Empfangsbedeutung. Es muß ein friesisches Äquivalent wiedergeben, das diese Beziehung ausdrückt. In Frage kommen witha, etta und auch tofara.[2] Aus verschiedenen hier übergehbaren Gründen halte ich etta (an, zu, bei) für wahrscheinlicher. Wie dem auch sei, die Empfangsbedeutung selbst ist für coram an diesen beiden Stellen sicher. Die Übertragung nach Küre 3 würde den naheliegenden Sinn ergeben, daß der Asega dem Kaiser, aber nicht gerade in Gegenwart des Kaisers, zu schwören hat. Die Konkurrenz der Temporaldeutung und diese Empfangsdeutung nehmen der Präsenzdeutung jede Sicherheit. Die Präsenztheorie entbehrt schon deshalb der quellenmäßigen Grundlage.

642. In sachlicher Hinsicht ist zu beachten, daß die friesischen Asegen Urteilfinder waren, welche jährlich wechselten. In jedem Gau gab es als Regel 12 Asegen. In ganz Friesland über 100. Die Präsenzdeutung würde bedingen, daß jedes Jahr Hunderte von Friesen zum Hofe des Königs wallfahrten. Diese Erwägung läßt die Präsenzdeutung sachlich schwer möglich erscheinen. Sie präzisiert aber auch den Sinn der Stelle. Wenn die Friesen einen so exorbitanten Satz gemeint hätten, so würden sie sich nicht mit einer einzigen farblosen Wendung begnügt, sondern die Pflicht der Hoffahrt in bestimmterer Weise formuliert haben. Angesichts der Wort- und Wurzeltreue der erhaltenen Übersetzung wäre uns dann

1) „frangit" ist wurzelgetreue, aber sinnwidrige Übersetzung für das friesische *breka* in seiner übertragenen Bedeutung „Brüche = Buße zahlen".

2) Die Bedeutung ist in dem Wörterbuche Richthofens nicht angegeben, aber sicher; vgl. z. B. Rq. S. 354 [3], 538 [12].

Digitized by Google

nicht das einfache coram, sondern eine sich genau anschließende lateinische Fassung überliefert.

Deshalb ist es sicher, daß der friesische Asega seinen Eid nicht in Gegenwart des Kaisers leistete, sondern nur dem Kaiser, wie der sächsische Fronbote dem Könige.[1] Küre 3 bietet der Bestallungshypothese keine Stütze.

643. Lindner, Schröder und E. Mayer führen als Zeugnis für die königliche Bannleihe auch eine Urkunde Friedrichs I. von 1165 an, in welcher der Kondominat zwischen Holland und Utrecht hinsichtlich des westerlauwerschen Frieslands statuiert und dabei die Verwaltung der Rechtspflege in folgender Weise geregelt wurde:

Statuimus igitur, ut aeque participent de praedicto comitatu Frisonum, episcopus videlicet et comes, et neuter eorum alio majus habeat in hoc comitatu commodum vel proficuum: ambo concorditer eligent sibi comitem, qui vices eorum gerat in praedicto comitatu, qui praesentatus ab eis domino imperatori, bannum et potestatem judicandi a manu domni imperatoris accipiat; et juramentum praestabit, quod pro dilectione, vel odio, vel pro argento, vel auro, vel alicujus rei gratia in praedicto comitatu neutri faciet injuriam, nec unius magis promovebit commodum et proficuum, quam alterius. Episcopus etiam et comes ordinabunt de utilitate electi comites eorum in praedicto comitatu. Quod si ipsi concorditer comitem eligere non poterunt, dominus imperator pro consilio suo comitem eliget, et illi dabit bannum, et ordinabit de sua utilitate. Si vero displicebit episcopo, vel comiti, vel utrique, episcopus et comes, quem, vel ipsi elegerint, vel quem imperator eis dederit, mutare possunt eum, quando voluerint. — — — Ab introitu amborum, episcopi videlicet et comitis, exercebit comes eorum judicia et justitias comitatus, donec peragantur VIII septimanae.[2]

1) Ssp. III 56 § 1.

2) U. B. Holland van den Bergh 1 No. 146 (1165) wiederholt als Vortrag No. 191 (1202), 197 (1204), 199 (1204), 294 (1226) (abweichende Richtung).

644. Es ist zweifellos, daß in dieser Urkunde eine persönliche Bannleihe des Königs an den fürstlichen Grafen vorgesehen ist. Es fragt sich nun wieder, ob dieser Fall der Bannleihe als Anhaltspunkt dienen kann für die allgemeine Notwendigkeit der Bannleihe, oder ob sie sich aus den besonderen Umständen des Falls erklärt, wie bei dem westfälischen Freigrafen.

Mir scheint die zweite Alternative vorzuliegen und zwar sind es wieder verschiedene Eigentümlichkeiten, welche die generelle Bedeutung ausschließen: 1. der Kondominat, 2. die Amtsstellung des Grafen, 3. die Notwendigkeit der Weiterverleihung und 4. vielleicht das geistliche Amt eines der condomini.

Ich will nur die drei ersten Momente in Rücksicht ziehen. Sie reichen aus.

1. Nach dem Sachsenspiegel darf kein Gericht an mehrere Empfänger zugleich verliehen werden.[1] Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche des Spiegels gilt dies auch für den Königsbann. Der Satz ist auch sachlich wahrscheinlich. Deshalb und weil der Königsbann ein reichsrechtliches Institut war, mußte der Satz auch in Friesland gelten. Dazu kommt, daß in dem damals[2] schon geltenden westerlauwerschen Schulzenrecht ein Graf verlangt wird mit königlicher Ernennungsurkunde.[3] Schon deshalb konnte der Königsbann nicht den beiden Fürsten zusammen verliehen werden. Sie mußten einen Rechtsträger haben.

2. Der Graf, der als Rechtsträger fungiert, soll nicht Aftervasall sein, sondern frei entlaßbarer Beamter. Er entsprach insofern nicht dem beliehenen Grafen des Ssp., sondern dem westfälischen Freigrafen. Schon deshalb wäre die Bannleihe erforderlich gewesen.

3. 645. In die vierte Hand durfte kein Gericht kommen über Hals und Hand. Wer daher den Königsbann oder über-

1) Ssp. Lnr. 71 § 4.
2) Gemeinfreie S. 390ff.
3) a. a. O. S. 393 und Rq. S. 387 [24].

Digitized by Google

haupt ein vom Könige herstammendes Strafgericht weiter verleihen wollte oder sollte, der mußte den Bann vom Könige persönlich empfangen. Sowohl die königlichen Urkunden wie die heimischen Rechtsquellen ergeben, daß der Graf, dessen Beleihung in der oben erwähnten Urkunde vorgesehen ist, nicht der allgemeine Verwalter der Gerichtsgewalt im westerlauwerschen Friesland sein sollte, sondern daß seine Aufgabe auch war, das Gericht und zwar speziell auch den Königsbann weiter zu verleihen, die einheimischen Schulzen mit der Handhabung zu betrauen.

Die Urkunde[1] sieht nicht vor die Einsetzung eines Grafen, der seinen Wohnsitz dauernd in Friesland nehmen soll, um dort die Rechtspflege zu verwalten. Sondern sie sieht eine jährliche Gerichtsreise nach Friesland vor, auf welcher der Graf die beiden Fürsten begleiten soll. Die Gerichtsreise soll im Mai beginnen und sechs Wochen dauern. Während dieser Zeit und nur während dieser Zeit soll der Graf richten. Falls beide Fürsten verhindert sind, sollen sie den Grafen allein senden. Der Graf wird also als nicht in Friesland seßhaft gedacht. Wie weit oder wie eng man nun auch den Umfang der als Königsbann bezeichneten Gerichtsgewalt umgrenzen mag, so viel ist sicher, daß eine dauernde Vertretung des Königsbanns im Lande selbst erforderlich war. Dieser Königsbann mußte verleihbar sein, und weil ein von den beiden Gerichtsherren empfangener Bann nicht weiterverleihbar gewesen wäre, so mußte der gemeinsame Kandidat den Bann unmittelbar vom Könige erhalten. Diesen Bann verlieh er dann wieder an Vertreter, die ihn dauernd handhabten.

Diese Schlußfolgerungen werden nun durch die einheimischen Quellen bestätigt.

1) Die einzelnen Bestimmungen der Urkunden erklären sich durch die Rechtssätze, die uns das ältere Schulzenrecht überliefert. Die Gerichtsreise beginnt im Mai und soll binnen sechs Wochen beendet sein. Also trifft das Ende vor den 21. Juni, vor die sommerliche Tag- und Nachtgleiche. Nach § 2 des Schulzenrechts ist der Friese nicht verpflichtet, zwischen Sommer- und Herbstgleiche (21. Juni bis 21. September) dem Grafenbanne zu folgen, außer im Botdingsjahre.

646. In Betracht kommen nach Ort und Zeit die westerlauwerschen Schulzenrechte. Sie lassen keinen Zweifel darüber, daß die Schulzen in Königsbannsachen Gericht halten und auch bei dem friesischen Königsbann von 2 Pfund dingen.[1] Sie geben aber ferner auch einen ganz ausführlichen und in gleicher Art nirgends erhaltenen Bericht über eine tatsächliche Afterleihe des Königsbanns. Im alten Schulzenrecht ist gesagt, daß wenn der Graf Botding halten will, was er jedes vierte Jahr darf, er sieben Wochen vorher den Bann aufgeben soll den Schulzen. Die Folge dieser sekundären Bannleihe ist eine negative und eine positive. Der Graf entbehrt für die nächste Zeit den Bann außer in Notsachen. Der Schulze gebietet sein Schulzenbotding „bei des Königs Bann". Nachdem die Schulzen ihr eigenes Botding gehalten, tragen sie den Bann an den Grafen wieder auf, von dem sie ihn empfangen hatten. Der Bann, von dem die Rede ist, wird ausdrücklich als Königsbann bezeichnet. Und nun hält der Graf mit dieser Gewalt sein Fimelding ab. Der friesische Text lautet: Rq. S. 390 § 22. Dit is riucht, di grewa deer hyr da ban lath, dat hi des fiarda ieris bodtingh halda moet also fyr so hi wil. Dat is riucht, als hise halda wil, dat mase keda schil, ith aller kerkane lyck di prester efter Cristes morne eer ieris dey, datse di grewa halda wil efter sumeris nacht eer lettera ewennacht; ende als di grewa bodtingh halda wil, dat hi schil da ban op ia saun wiken da schelten eer mase halde: ende neen doem to delen bihalua om needsecken, hit ne se datter een hera oen dit land coemme, iefta dat ma een wyf an nede nym, iefta dat ma een man in sine huse slee, so moet hi deer rida ende ban leda. Dit is riucht, dat da schelten keda schellet aller lyck binna sine banne des monnendeys toe aller doerna lick sex wiken eer mase halde, ende aldus keda: Bodtingh kede ick ioe wr sex wikem aen dis selua dei, dis monendeys to haldene, ende dis tysdeys, dis werndeys, dis

1) So mit Recht E. Mayer, V. G. I § 21 Anm. 71 und § 13 zu 15ff.

Digitized by Google

tongerdeys, dis fredis, dis saterdeys ende dis monendeys. Alle dagen aegen hyase toe bannen bi des koninges banne, ende also to haldene ende to lasten; soe hwa soe naet ne seeckt di schel toienst dyn schelta mit tuam pondem beta. Dit is riucht, dat da schelten monendeys deer komma, ende dis tysdeys; ende dis koninges ban op ia da grewa al deer hya et ontfinghen.

§ 25. Dit is riucht, dat di grewa dine tysdei ende den wersdey ende den tonghersdey, da tre dagen, also riuchta schil da lyoden als ma oen dae bannenda bodtingh deed; deer ma deer naet to eynd riuchta mocht; so hetet da tre daghen fimeltingh.

647. Immerhin tauchen zwei Fragen[1] auf: Weshalb muß nach unserer Stelle der Graf den Schulzen den Königsbann für die sechs Wochen leihen, wenn sie ihn nach dem oben Ausgeführten doch beständig besitzen? Weshalb verliert der Graf durch diese Leihe selbst den Bann, so daß die Schulzen ihn wieder auftragen müssen? Beide Erscheinungen erklären sich interessanterweise durch Rechtssätze, die wir im Sachsenspiegel finden. Die Anwesenheit des höheren Richters legt außerhalb der Stadt das Amt des Unterrichters nieder. Wenn der Graf zum Zweck der Gerichtsreise nach Friesland kommt, ist ihm der Königsbann ledig geworden. Im Botdingsjahre bedarf es daher einer besonderen Verleihung, um den Königsbann in seiner Anwesenheit den Schulzen zu verschaffen. Die Niederlegung während der Gerichtsreise und der Grund wird uns noch in einer altertümlichen Stelle der Jurisprudentia Frisica[2] bezeugt. Das Rechtsbuch wirft die Frage auf: „Warum darf kein Schulze zu Gerichte sitzen zwischen Ostern und Pfingsten (Zeit der Gerichtsreise)?“ Die Antwort lautet: „Darum, weil kein Vertreter (foghet) einen Bann haben soll, wenn sein Herr

1) Durch die nachstehenden Erklärungen fallen die von E. Mayer. V. G. § 21 Note 71 gezogenen Folgerungen.

2) Jurisprudentia Frisica, door Montanus Hettema, Leeuwarden 1834 I. S. 28 No. 31.

Digitized by Google

bei dem Dinge zugegen ist.“ Die Verleihung im Botdingsjahr ist also voll verständlich. Die Beschränkung des Banns für den Grafen erklärt sich durch die alte Selbständigkeit des Königbanns und beweist sie. Natürlich hört der Graf nicht auf, Graf zu sein. Aber den Königsbann hatte er schon weitergegeben. Und noch der Spiegel berichtet uns für die Vogtei den selbstredend aus dem Rechte der Grafschaft entnommenen Satz: „Binnen ener vogedie ne mach nen koninges ban sin sunder ein.“ [1] Die Erklärung der friesischen Stelle durch die allgemeinen Grundsätze der Gerichtsverfassung beweist ihre Einheitlichkeit und verstärkt den Erkenntniswert der übrigen friesischen Nachrichten.

648. Auch diese neuen Stützen der Bannhypothesen sind somit nicht geeignet, die Unübertragbarkeit des Königsbanns, die allgemeine Notwendigkeit einer persönlichen Bannleihe durch den König als Voraussetzung für die Ausübung des Königsbanns zu beweisen. Im Gegenteil, gerade die friesische Quellenstelle [1] unterstützt sehr wirksam die Angaben des Sachsenspiegels und beweist ihrerseits in wünschenswerter Deutlichkeit, daß der Königsbann in Friesland übertragbar war, eine Afterleihe des Königsbanns als zulässig galt. Denn die Quelle führt uns ja das Hin- und Herleihen des Königsbanns durch den Grafen ausdrücklich vor. Da die Quelle in das 11. Jahrhundert zurückgeht [2], so erbringt sie ein sehr altes Zeugnis für die Übertragbarkeit.

1) Ssp. Ldr. I 59 § 1.
2) Vgl. Gemeinfreie S. 390ff.

Schlußbemerkung.

§ 81.

Die Hauptergebnisse unserer Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:[1]

1. Die Zuverlässigkeit des Sachsenspiegels hat sich glänzend bewährt. Das Rechtsbuch enthält weder Fälschungen noch Phantasien oder willkürliche Konstruktionen, sondern es gibt eine wahrheitsgemäße Schilderung der ostfälischen Rechtszustände unter Hervorhebung der typischen Züge. Die einzige positive Unrichtigkeit, die sich ergeben hat, besteht darin, daß der Spiegler die Magdeburger Verhältnisse hinsichtlich des Sendgerichts als allgemeines Stadtrecht darstellt. Aber diese Unrichtigkeit betrifft einen Nebenpunkt. Sie wird durch die Bedeutung des Magdeburger Rechts und durch die Anlage des Buches entschuldigt.

2. Die sächsische Standesgliederung, wie sie uns im Rechtsbuche entgegentritt, beruht auf uralten Grundlagen. Aber die uralten Schichten sind bereits durch die Einwirkung jüngerer Einflüsse weiter gegliedert und durch eine neue Einteilung durchkreuzt. Die alte Tripartitio, die Schichtung in Edle (Gemeinfreie), in Frilinge (Minderfreie) und Laten tritt noch im Sachsenspiegel hervor. Sie ist für die oberflächliche Betrachtung verdeckt, aber bei tieferem Eindringen deutlich erkennbar.

Das Schicksal der drei Stände ist ein verschiedenes gewesen.

Der Stand der Edeln begegnet uns als geschlossene Einheit. Aber die gemeinsame Bezeichnung ist im gewöhnlichen Gebrauche enger geworden. Sie wird auf die ritterbürtigen Altfreien beschränkt. Der Spiegler bezeichnet die

1) Hinsichtlich des Grades der Bestimmtheit, mit dem die einzelnen Züge des Gesamtbildes hervortreten, verweise ich auf die Einzeluntersuchungen.

alten Gemeinfreien als die schöffenbaren Leute. Und innerhalb dieses Standes sind zwei Vasallenstände hoch emporgestiegen, die Fürsten und die freien Herren (Bannerherren).

Umfassender sind die Veränderungen, welche der Stand der Frilinge erfahren hat. Die alten Mundlinge, welche in karolingischer Zeit die Masse bildeten, sind in ihrer Abhängigkeit geblieben, sie sind die Dienstleute des Spiegels. Neben sie sind in großer Zahl mundfreie oder mundschwache Elemente getreten, welche zwei sozial sehr verschiedenen Gruppen angehören. Auf dem Lande begegnet uns die Gruppe der Zeitpächter, die Landsassen des Spiegels, die Meier anderer Quellen. Daneben stehen die Stadtbürger, die Pfleghaften oder Biergelden des Spiegels. Diese Spaltung des Standes hat die Terminologie geändert. Die Dienstleute werden nicht mehr zu den Freien gerechnet, sondern erhalten eine Mittelstellung zwischen „frei“ und „eigen“. Die gemeinsame Bezeichnung friling ist unbrauchbar geworden und wird in der Darstellung nicht mehr verwendet.

Die Einteilung der Freien in Schöffenbare und Nichtschöffenbare wird durch eine neue Schichtung gekreuzt, welche an die Rittersart anknüpft.

Die Masse der Laten hat Stellung und Namen behalten. Sie bildet in der Mehrzahl der altdeutschen Gebiete Sachsens die breite Masse des Bauernstandes.

3. Die sächsische Gerichtsverfassung steht gleichfalls im engsten Zusammenhange mit der karolingischen. Aber der Zusammenhang ist ein anderer, als bisher vermutet wurde. Nicht der Gegensatz des echten und des gebotenen Dinges ist es, der maßgebende Bedeutung erlangt hat, sondern der Gegensatz der gräflichen und der missatischen Gerichtsgewalt, des Godings und des Königsbanns. Die sächsischen Grafen haben allgemein den Königsbann erhalten und handhaben ihn in dem Grafending des Sachsenspiegels, dem Freiding anderer Quellen. Ihre ursprüngliche Gerichtsbarkeit haben sie ihren Vertretern, den Grafen überlassen. Gesondert steht das Gericht der Stadtbezirke, der Schultheißtümer des Spiegels.

Digitized by Google

Die gräfliche Gewalt fehlt. Oberrichter und Unterrichter handhaben den Königsbann.

4. Auch für die allgemeine Würdigung frühmittelalterlicher Verhältnisse ergeben sich Anhaltspunkte.

Für zwei wichtige Gebiete ist es gelungen, den Zusammenhang zwischen der Karolingerzeit und der Periode der Rechtsbücher nachzuweisen. Der sachliche Zusammenhang hat sich als ein überraschend enger herausgestellt. Die Rechtsinstitute zeigen eine größere Beständigkeit als die Terminologie. Auch für andere Gebiete ist gleiches zu erwarten.

Es ist eine ziemlich verbreitete, wenn auch nicht allgemein anerkannte Ansicht, daß die Rechtsbegriffe des früheren Mittelalters durchaus verschwommene gewesen sind. Von den Forschern, welche die Zeit der Rechtsbücher einbeziehen, haben sich nur wenige von dieser Vorstellung freigehalten. Auf dem Untersuchungsgebiete haben sich die Rechtsbegriffe als scharf und bestimmt herausgestellt. Dieselbe Qualität haben sie m. E. auch sonst gehabt. Es gab große Gebiete, die der rechtlichen Ordnung entbehrten. Aber die überhaupt vorhandenen Rechtssätze waren klar und präzis gefaßt. Schon wegen der Art der Überlieferung. Der im Gedächtnis haftende Stoff wurde mündlich weitergegeben. Verschwommene Vorstellungen haften nicht. Das Gedächtnis ist für den Rechtsstoff ein kristallisierendes Medium.

Digitized by Google

Anlage I.

Eine Rezension von Wretschkos.

Professor von Wretschko in Innsbruck hat in der deutschen Literaturzeitung eine Anzeige des ersten Bandes dieser Beiträge veröffentlicht[1], die zu einer Diskussion[2] zwischen uns geführt und inzwischen bei Rietschel bereits eine Beurteilung gefunden hat.[3] Ich hatte bei meinem Schlußworte den Nachweis der Konkordanzen in Aussicht gestellt, welche dieser Anzeige ein charakteristisches Gepräge verleihen, und will jetzt mein Versprechen erfüllen.

Um dem Leser ein selbständiges Urteil zu ermöglichen, will ich die Rezension vollständig mitteilen und in den Anmerkungen die Konkordanzen verzeichnen:

Philipp Heck [ord. Prof. f. dtsch. Recht an der Univ. Tübingen]. Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter. Bd. I: Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte. Halle a. S., Max Niemeyer, 1900. XVI u. 499 S. 8°.

Schon in seiner Untersuchung über die friesische Gerichtsverfassung trat Heck im Gegensatze zur herrschenden Meinung

---

1) 1901, S. 3257.

2) 1902, S. 687 ff., 1402 ff.

3) Gött. gel. Anz. 1902, S. 96 Anm. 3: „Wer aber überhaupt die Rezension Wretschkos ansieht, findet, daß die von ihm gebrachten Gegenargumente fast nichts anderes als ein bloßes, teilweise wörtliches Exzerpt aus Brunners Entgegnung gegen die Ausführungen in Hecks friesischer Gerichtsverfassung sind; daß Heck inzwischen gerade in dem von Wretschko besprochenen Buche diese Einwände eingehend widerlegt und eine Fülle von neuen Beweisen gebracht hat, kümmert den Kritiker nicht.

Digitized by Google

mit der Behauptung auf, daß die in der lex Frisionum erwähnten *nobiles* nicht einen Volksadel im Rechtssinne, sondern die Klasse der Gemeinfreien darstellen, wogegen die daselbst genannten *liberi* als eine Klasse minderfreier Leute zu denken seien. Zugleich vertrat er die Möglichkeit der gleichen Auffassung für die in den übrigen karolingischen Volksrechten, der Lex Saxonum, der Lex Angliorum et Werinorum und der Ewa Chamavorum vorkommenden *nobiles* (adalingi) bezw. *liberi* und *ingenui*.

Gegen diese m. E. verfehlte Erklärung der Quellen wandten sich R. Schröder in seiner Deutschen Rechtsgeschichte 3. Aufl. S. 214 Note 1 und E. Mayer in seiner Deutschen und französischen Verfassungsgeschichte Bd. I S. 419, wogegen Wittich, ein Vertreter der sog. grundherrlichen Theorie des germanischen Ständewesens die Ansichten H.s für das sächsische Recht aufnahm. Vor allem aber dankt die Wissenschaft Heinrich Brunner im 32. Bande der Zeitschrift für Rechtsgeschichte S. 76 ff. eine eigene Abhandlung, in der diese neuen Thesen über die Standesverhältnisse bei den erwähnten Volksstämmen energisch zurückgewiesen und die herrschende Lehre durch die Brunner eigene, durchaus klare und natürliche, auf umfassendster Kenntnis der Quellen fußende Darstellung aufs neue gestützt wurde. Aber leider wurde H. selbst von der Unrichtigkeit seiner Behauptungen nicht überzeugt, und so steht die Wissenschaft noch einmal vor der Aufgabe, diese jetzt in erweiterter Gestalt vorgebrachten Thesen prüfen zu müssen. Aller Voraussicht nach wird sie sich auch dieser neuen Arbeit gegenüber ablehnend verhalten.

Die Eigenart, mit der H. das Quellenmaterial zur Beweisführung verwertet, tritt auch in diesem Buche deutlich hervor. Statt die Quellen unbefangen zu prüfen, den nach ihrem Wortlaute gegebenen Sinn zu erfassen und daraus die Erkenntnis des fraglichen Rechtszustandes abzuleiten, tritt H., wie jüngst in seinem Aufsatze über die Biergelden, so auch in der angezeigten Arbeit mit einer vorgefaßten Meinung an den Rechtsstoff heran;

Digitized by Google

er interpretiert diese seine Auffassung in die Quellen hinein; zur rechten Zeit stellt sich dann eine willkommene Hypothese ein, und H. selbst glaubt schließlich, es seien alle seine Behauptungen unmittelbar auf die Quellen gestützt.[1] In dem mir zur Verfügung stehenden Raum kann ich dies naturgemäß im einzelnen nicht nachweisen. Dazu bedürfte es einer langen Abhandlung; denn wir haben es mit einer umfangreichen, leider wenig übersichtlichen Darstellung zu tun. Nur wenige Punkte möchte ich etwas näher beleuchten.

H. scheidet die Anhaltspunkte, die er aus den karolingischen Quellen für sein Problem gewinnen will, in zwei Hauptgruppen. In der ersten sagt er uns, wie man im fränkischen Reiche über die streitigen Stände und ihr Verhältnis zu den Ständen des fränkischen Stammes gedacht haben soll. Dafür verwertet er den Sprachgebrauch und die Rechtssätze, welche für die fraglichen Stände Geltung hatten. Die sprachlichen Anhaltspunkte genügen jedoch in der von H. verwerteten Weise nicht, sie können ebenso für die herrschende Ansicht ins Treffen geführt werden.[2] *Adaling, edel, nobilis* kann im allgemeinen nicht weniger ein prägnanter Ausdruck für eine adelige Stellung sein, als nach H. den weiteren Begriff der normalen, makellosen Geburt darstellen, und somit schon jedem gemeinfreien Mann als Bezeichnung seiner Stellung dienen. Dagegen müssen *ingenuus* und *liber*, wenn wir unbefangen die karolingischen Volksrechte prüfen, als Bezeichnung der Gemeinfreien, und nicht etwa einer unter denselben stehenden Klasse minderfreier Leute erklärt werden.

[3] Freilich soll nicht geleugnet werden, daß *nobilis* in gar manchen Quellen, namentlich in Süddeutschland, nicht selten

---

1) Diese Hervorhebung rührt von mir her. Daß die Bemerkung über die Biergelden von Sachkenntnis nicht getrübt ist, glaube ich in diesem Buche dargetan zu haben. Sie beruht wohl auf einer flüchtigen Lektüre der Rezension von Stutz.

2) Findet sich Heck S. 41.

3) Brunner S. 103 Abs. 2 gibt zu „die unleugbare Tatsache, daß das Wort nobilis in den Quellen, namentlich in Urkunden und Profan-

Digitized by Google

auch für die Klasse der Gemeinfreien gebraucht wird, während die Bezeichnung „frei" auch die Klasse des Adels mitumfaßt. Aber wie schon Brunner a. a. O. S. 103 betont, kommt es darauf gar nicht an, sondern einzig auf den Umstand, was die fraglichen Volksrechte selbst unter einem *nobilis* (*adaling*) verstehen, was in ihnen *liber* bezw. *ingenuus* bedeutet, und da kann aus den in ihnen enthaltenen Rechtssätzen immer nur die herrschende Meinung gewonnen werden.

Auch das, was H. für seine Thesen aus den Rechtsgleichungen ableitet, beruht vielfach auf willkürlicher Auslegung der Quellen. Dies gilt einmal von der eigenartigen Erklärung von Kap. 3 der Capitulare Saxonicum, die mir im Zusammenhange mit Kap. 1 und 2 dieser Satzung als verfehlt erscheint.[1] Ebensowenig stimme ich der Deutung des verloren gegangenen Constitutum Divi Pippini, wie sie H. vorschlägt, zu. Es hat die Theorie von der allgemeinen Bußerniedrigung, die nur an der Lex Salica eine Schranke fand, ihren ganz guten Sinn; denn sie hängt unmittelbar mit den durch verschiedene Untersuchungen erwiesenen Münzverhältnissen zusammen.[2] Da H. darin nur eine Umrechnung erblicken will, so gelangt er, indem er noch dazu ein unrichtiges Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbersolidus annimmt[3], zu der ganz irrigen Vorstellung, als entspreche dem Wergeld des freien Ripuariers mit angeblich 200 Goldsolidi das Wergeld von 600 Silbersolidi, das die Lex Angliorum und die

---

quellen nicht selten auch gebraucht wird, um einen Freien zu bezeichnen, während andrerseits das Wort frei sich mitunter auf den Adligen bezieht." — — „Aber nicht darauf kommt es in unserer Streitfrage an, ob das Wort edel mitunter auch im Sinn von legitimus gebraucht wird oder gelegentlich einen gemeinfreien Mann bezeichnet, sondern darauf, was die Volksrechte unter jenem nobis oder adaling verstehen, dem sie ein ausgezeichnetes Wergeld beilegen."

1) Blanke Negation.

2) Die Begründung „denn" zeugt von großer Vertiefung in das Problem.

3) Brunner S. 91. Das Argument ist gegenüber den Ausführungen in den Gemeinfreien überhaupt nicht mehr anwendbar.

Ewa Chamavorum dem *adaling* (*homo francus*) gab, und so müsse auf Grund der Wergeldergleichung diese Klasse von Leuten ebenfalls als Gemeinfreie bezeichnet werden. Dagegen habe eine angebliche Änderung in der Übersetzungstechnik beim Worte *ingenuus* dazu geführt, daß dieses Wergeld von 200 Solidi der Lex Ripuaria, in Silbersolidi gezahlt, den Wert des Minderfreien bei den Chamavern und Anglovarnen darstelle. Um zu zeigen, daß auch das sächsische Wergeld von 1440 Solidi, das nach der herrschenden Lehre die adelige Stellung seines Trägers erweist, lediglich als Freienbuße in Betracht komme, wird ganz willkürlich die Hypothese eines sächsisch-friesischen Sonderfriedens konstruiert, für den wir sonst in den Quellen keinen genügenden Anhaltspunkt haben. **Dagegen wird das von der herrschenden Lehre für alle Gemeinfreien Sachsens angenommene Wergeld von 240 Solidi als Wertbetrag der *frilinge*, d. i. der Minderfreien erklärt, obwohl mehrere Stellen entschieden dagegen sprechen (c. 40 der Lex Sax., dann c. 36 § 4 der Lex Ripuaria).**[1] Eine höchst eigentümliche Redewendung wäre es auch, wenn, wie H. behauptet, Kap. 3 des Capitulare Saxonicum die Gemeinfreien als *nobiliores* bezeichnet hätte, da sie ja doch den Kern der Bevölkerung ausmachten.[2]

In der zweiten Hauptgruppe erwähnt H. unmittelbare Anhaltspunkte, die für sich allein schon seine Thesen stützen sollen. Beide freien Stände erscheinen ihm als Normträger in den fraglichen Volksrechten, so vor allem auch die *nobiles* in der Lex Saxonum, wobei er natürlich die Erklärung von c. 1 bis 20 dieses Volksrechtes als eines Adelsstatuts leugnen muß. Ich betone dem gegenüber[3], daß sich die Stellen c. 10, 43 und 47

1) Die Hervorhebung rührt von mir her.

2) Brunner S. 100 Abs. 4 beruft sich auf den Ausdruck nobiliores im Kap. 3 d. Cap Sax. „Denn eine eigentümliche Redeweise wäre es, den Kern der Nation, die Gemeinfreien als die nobiliores des Sachsenstammes zu bezeichnen.“ Vgl. über die Bedeutung des Komparativs Gemeinfreie S. 98 oben.

3) Brunner S. 90 Abs. 2, 3 S. 86.

der Ewa Chamavorum, c. 40 bis 42, 45, 46, 47 und 48 der Lex Angliorum gar nicht anders erklären lassen, als wenn man *liber* und *ingenuus* als Standesbezeichnung aller Gemeinfreien anerkennt und daher einen über diesen stehenden Adel im Rechtssinne annimmt. Aber auch die wirtschaftlichen Züge der sächsischen Edelinge sprechen eher gegen H. Bremer führt geschichtliche Nachrichten und sprachliche Anhaltspunkte dafür an, daß die Sachsen der karolingischen Zeit zu einem erheblichen Teil auf erobertem Gebiete saßen, daß sie als herrschender Stamm den unterworfenen Völkern gegenübertraten.[1] Und gerade über die eigenartige Ansiedlungsart hätte H. eingehendere Studien machen sollen, um die soziale Stellung dieser *nobiles* besser zu beleuchten. Auch das Zahlenverhältnis[2], das Nithard erwähnt, spricht dafür, daß die *frilinge* die Masse des freien Volkes ausmachten. Die Nachkommen eines Teiles der Freigelassenen hätten doch nie so zahlreich werden können.* Ganz unzulässig ist auch, wie schon Brunner a. a. O. S. 100 betont hat, die Verwertung des Ehehindernisses der Standesverschiedenheit für unsere Frage. Endlich hat H. gar nicht mit einem Worte dazu Stellung genommen, daß auch bei den Angelsachsen, den nahen Stammes-

---

1) Heck, Gemeinfreie S. 17 unten. „Geschichtliche Nachrichten sprechen dafür und sprachliche Anhaltspunkte sind dafür geltend gemacht worden, daß die Sachsen der karolingischen Zeit zu einem erheblichen Teile auf erobertem Gebiete saßen, als Volk durch die Verschmelzung herrschender und unterworfener Stämme entstanden waren." Ich zitiere dazu Bremer, „Ethnographie der germanischen Stämme" in Pauls Grundriß, 2. Auflage, XV § 142ff.

2) Der Satz „Auch das Zahlenverhältnis" enthält eine Korruption v. Br. S. 100 Abs. 4, S. 2, da Nithard nur Liten und Frilinge zusammen eine multitudo nennt. Der anschließende Satz „Nachkommen" beruht auf Brunner S. 85 Abs. 1 und enthält eine doppelte Gedankenlosigkeit. Brunner spricht bei den Anglowarnen von „Nachkommen", weil ich in der Ger.-Verf. für dieses Gesetz den Freigelassenen selbst ausgeschlossen hatte. In meinem Buche habe ich dies zurückgenommen. v. W. überträgt den Satz Brunners nach Sachsen und übersieht meine Zurücknahme.

Digitized by Google

verwandten des sächsischen Volkes, ein Adel nachweisbar ist, der das sechsfache Wergeld der freien Leute besaß.[1]

Erfreulich ist es, daß H., durch Brunners Angriffe a. a. O. S. 76ff. veranlaßt[2], sich von den Vertretern der sog. grundherrlichen Theorie des germanischen Ständewesens losgesagt hat. Ob sie aber seine Thesen nicht noch weiterhin als Stützpunkte ihrer von der herrschenden Lehre nicht genug zu bekämpfenden Anschauungen verwenden werden, wird erst die Zukunft lehren.

Den wissenschaftlichen Wert des 4. Anhanges, der von den Beziehungen zwischen *Höldar* und *Ethelingen* handelt, zu beurteilen, muß ich Kennern der nordischen Rechte überlassen.

Innsbruck. A. v. Wretschko.

* Unrichtig sind auch die Behauptungen H.s S. 22ff. über die Stellung der unehelichen Kinder und der Fremdlinge. Die Zurücksetzung der unehelich Geborenen ist kirchlichen Ursprungs.[3] Der Fremdling aber genoß nach fränkischem Rechte, wenn er im Schutze des Königs stand, ein erhöhtes Wergeld von 600 Solidi, das in vollem Betrage an den König fällt; er darf aber auch bei den anderen Stämmen nicht etwa einem freigelassenen Sklaven gleichgestellt werden (Ewa Cham. c. 9).[4] Der S. 28 oben gegen Brunner erhobene Vorwurf, als hätte Brunner selbst bei einer früheren Gelegenheit das Kap. 10 der Ewa Cham. auf den Freigelassenen bezogen, beruht auf einer oberflächlichen Lektüre des Zitats (Rechtsgeschichte Bd. I S. 247 Anm. 50). Der Freigelassene beruft sich doch nicht

---

1) Brunner, Handbuch I, S. 247 Anm. 1, S. 2. Inzwischen durch die neuere Forschung überholt.

2) Die Behauptung, daß ich durch Brunner „veranlaßt" worden sei, mich von der grundherrlichen Theorie loszusagen, ist eine grobe Unwahrheit. v. W. ignoriert, daß ich Gemeinfreie S. 10ff. meine vollkommen unabhängige Stellung nachgewiesen habe, insbesondere auch (S. 15), daß ich lange vor Br. diese Lehre bekämpft habe. Unsere Gründe sind ganz verschiedene. Denn Brunner sucht die Freibauern unter den Frilingen und ich sehe sie in den Edelingen.

3) Brunner S. 77.

4) Brunner S. 78.

Digitized by Google

auf einen Zwölfereid, den er geschworen hat, sondern den sein Freilasser anläßlich der Freilassung per hantradam geleistet hat. So erspart er seinem Auktor den Eintritt in den Prozess.

In erster Linie ist zu betonen, daß v. W. einen vernichtenden Vorwurf gegen meine ganze wissenschaftliche Arbeitsmethode erhoben hat, ohne auch nur den Schatten eines wirklichen Beweises zu geben, ohne auch nur eine einzige Belegstelle für die vorgebliche petitio principii so anzuführen, daß eine Verteidigung möglich wäre. Der Mangel an Raum ist keine genügende Rechtfertigung. Bei der Fülle von Belegen, die v. W. nach seiner Auffassung zu Gebote stehen mußten, hätten einige Worte und Beispiele genügt.

Ferner ist hervorzuheben, daß alle sachlichen Argumente v. W.s aus Brunner oder von mir entlehnt sind Auch wörtliche Anlehnungen entbehren der Quellenangabe. Bezeichnend ist die Bemerkung über die Einwanderung der Sachsen, die v. W. von mir abschreibt und so vorträgt, als ob ich diesen Gesichtspunkt übersehen hätte. Die einzige positive Bemerkung, die originell sein kann, ist der Vorwurf S. 2560 Anm. Doch ist auch in dieser Hinsicht Brunner Vorentdecker, da er denselben Vorwurf lange vor dem Erscheinen der Rezension v. W.s gegen mich erhoben hat.[1] Das Nachschlagen des Zitats hat v. W. zu der Bemerkung über den angelsächsischen Adel geführt, die bei Brunners Handbuch auf der nachzuschlagenden Seite steht, aber inzwischen durch die nähere Kenntnis der angelsächsischen Standesverhältnisse gegenstandslos geworden ist. Die Argumente Brunners sind nun ganz ohne Rücksicht auf den Inhalt meines Buches wiederholt. Von den beiden wörtlich[2] entnommenen Bemerkungen paßt keine mehr. Die erste ist

---

1) Vgl. oben S. 649.

2) Vgl. oben S. 802 Anm. 3 und S. 803 Anm. 2. Allerdings finden sich Abweichungen: Das „nicht“ der Vorlage wird zu einem „gar nicht“, das „eigentümlich“ wird „höchst eigentümlich“. Solche Steigerungen sind eine bei derartigen Arbeiten nicht seltene Erscheinung.

Digitized by Google

unmöglich geworden durch massenhaftes Material, das die Allgemeinheit und Ständigkeit des Sprachgebrauchs ergibt. Die zweite ist gegenstandslos, da ich die Mehrheit der nobiles gar nicht behaupte, sondern sie für eine sehr ausgeprägte Minorität erkläre.[1]

Endlich erweckt besonderes Interesse das einzige etwas speziellere Referat über den Streitstand, das v. W. gewagt hat und das ich oben durch Fettdruck hervorgehoben habe. v. W. zeigt dabei folgende vier Einzelvorstellungen: 1. Die frilinge sind unstreitig Minderfreie. 2. Aber die herrschende Meinung kennt andere, vollfreie Leute mit einem Wergelde von 240 (180) Schillingen. 3. Der böse Heck will diese Leute dadurch negieren, daß er ihr Wergeld den anerkannt minderfreien Frilingen zuschreibt. 4. Seine Absicht scheitert an c. 40 l. S. und c. 36 l. Rip., aus denen hervorgeht, daß der Friling dieses Wergeld nicht gehabt haben kann. Tatsächlich ist der Streitstand überall der umgekehrte. 1. Brunner erklärt die Frilinge allein für die Vollfreien. 2. Brunner schreibt den Frilingen das Wergeld von 240 (180) Schillingen zu. 3. Der böse Heck bestreitet gerade, daß sie dies Wergeld gehabt haben. 4. Die Stellen, welche nach v. W. das Wergeld des Frilings ausschließen sollen, sind gerade diejenigen, aus denen Brunner diese Behauptung entnimmt. Das Referat zeigt daher eine fast humoristische Streitstandsverwechslung. Es ist in hohem Grade ungehörig, daß ein Rezensent, der so wenig weiß, um was es sich handelt, sich herausnimmt über mein Buch und meine Arbeitsmethode öffentlich zu entscheiden.

Auf meinen Protest in der Literaturzeitung hat v. W. nur mit allgemeinen Wendungen erwidert. Als ich ankündigte, daß ich demnächst die Konkordanzen bringen würde, die ich oben gebracht habe, da schloß v. W. die Diskussion mit nachstehender Erklärung:

„Die Gründe, welche H. zu diesem Vorgehen bestimmen, kenne ich nicht. Ich begreife nicht, wie er mit seltenem Eifer

1) Vgl. § 46, Gemeinfreie S. 313—20.

der Betrachtung einer kurzen literarischen Anzeige, die gegenüber seinen Theorien aus guten Gründen für die herrschende Lehre eintrat, so viel von seiner kostbaren Zeit widmet. Die Wissenschaft wird durch diese höchsteigenartige Form der Polemik kaum eine erhebliche Förderung erfahren."

Darauf habe ich dreierlei zu erwidern:

Erstens ist es nicht wahr, daß v. W. nur für die herrschende Meinung eingetreten ist. Er hat ein sehr scharfes Urteil über meine ganze wissenschaftliche Persönlichkeit gefällt. Er hat mein zeitlich und inhaltlich neues Buch als erster sachlich Stellung nehmender Rezensent besprochen. Weder nach der einen noch nach der andern Seite bestand eine herrschende Meinung. Die anonyme Dame, hinter die v. W. sich zurückziehen möchte, ist gar nicht zur Stelle.

Zweitens aber ziemt es sich nicht, daß ein Rezensent, der ein so scharfes Urteil gefällt hat, den Protest des Angegriffenen als eine Verschwendung der Zeit dieses Angegriffenen bezeichnet und sich damit begnügt. Die niedrige Einschätzung des eigenen Urteils durch v. W. ist ja sachlich richtig. Aber v. W. zieht aus der Selbsterkenntnis nicht die richtigen Folgerungen. Der ernste Forscher ist stets bereit sein Urteil zu begründen. Hat er sich aber geirrt, so nimmt er es freimütig zurück. Wer sich nachträglich klein macht, handelt ungehörig.

Die Wissenschaft endlich wird auch dadurch gefördert, daß man unwissenschaftliche Arbeiten als das enthüllt, was sie sind.

Digitized by Google

Anlage II.

Laßgut, Loßgut, Laßbauer, Loßmänner.

Von

Dr. phil. Albert Bürk, Justizreferendär.

§ 1. In Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte finden wir im Index unter dem Stichwort *Lassen, Laten* u. a. auch das Wort *Laßgüter* aufgeführt. Seit langem ist es ja herrschende Lehre, daß in *Laßgut* das Wort *Lasse* „Höriger" enthalten und demgemäß das Besitzrecht an Laßgütern (das sog. „lassitische Recht") auf das Besitzrecht der Laten zurückzuführen sei. Diese herrschende Lehre ist ein herrschender Irrtum, der samt seinen Konsequenzen durch die nachstehende Etymologie von *Laßgut*, wie ich hoffe, für immer beseitigt wird.

Zum Ausgangspunkt für meine Untersuchung wähle ich das Material, welches das Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 20) darbietet. Hier wird nämlich in Urkunden des Cistercienser-Klosters Sittichenbach promiscue *laszgut* und *loszgut* geschrieben; z. B. a. a. O. S. 477 *lassguth;* S. 483 *loszgutter;* S. 524 *laszgut* (2 mal) und *loszgut* (2 mal); S. 525 *laszgut* (6 mal) und *loszgut* (15 mal) usw.

Für dieses Nebeneinander von *a* und *o* in demselben Wort ist *laszgut, loszgut* in unserem Urkundenbuch nicht der einzige Fall. Es finden sich vielmehr folgende Parallelen:

a) a. a. O. S. 524: in der rugen *strassen* (v. J. 1541),
   S. 532: bisz an die Eyszlebischen *strossen* (v. J. 1541);
b) S. 203: *darzcu* (v. J. 1403),
   S. 504: *dorzu* (v. J. 1536);

Digitized by Google

c) S. 452: zců getrower hand *uflaxin* (v. J. 1363),
S. 517: dem ehr von diesser hufen III acker... *ufgelossen* (v. J. 1541).

In allen diesen Fällen haben wir eine ganz bekannte Erscheinung vor uns: *ā* ist schon im 13. Jahrhundert wie im Bayrischen, Niederalemannischen und Elsäßischen so auch im Mitteldeutschen (und mit einer dem mitteldeutschen Sprachgebiet angehörenden Quelle haben wir es ja zu tun) zu *ō* geworden[1]; z. B. *genāde* > *genōde*, *wārheit* > *wōrheit* (vgl. F. Kauffmann, Deutsche Grammat. § 28, 1 und O. Behaghel, Geschichte der deutschen Sprache in Pauls Grundriß Bd. I, S. 702); so auch *strāze* > *strōze*, *lāzen* > *lōzen*, *lāzgut* > *lōzgut*. In unsern Quellen ist demnach *laszgut* die historische Schreibung, *loszgut*[2] die phonetische.

So würden also die Urkunden von Sittichenbach allein schon ergeben, daß in *laszgut*, *loszgut a* (und zwar langes *a*) der ursprüngliche Vokal ist. Zur Bestätigung kommen nun aber noch Kölner Urkunden aus dem 12. Jahrhundert hinzu.

Daß in *laszgut*, *loszgut a* und nicht *o* der ursprüngliche Vokal ist, beweist eine Kölner Urkunde von 1176 (Lacomblet, U. B. I, 461): sie schreibt *laxgůt*.

Die Länge des *a* wird durch die Orthographie einer Kölner Urkunde von 1197 (Lacomblet, U. B. I, 558) erwiesen: sie schreibt *laizgůith*. Zu dieser Schreibung ist zu bemerken: „Für die Orthographie des Niederrheins (Köln) ist seit c. 1150 die Bezeichnung der langen Vokale durch nachgesetztes *e* oder *i* charakteristisch: *noit* Not, *huis* Haus, *haet* hat, *doet* tut. Diese Orthographie hat sich weithin über Mitteldeutschland

1) In einzelnen Fällen ist dieses aus *ā* entstandene *ō* auch in die neuhochdeutsche Schriftsprache eingedrungen; z. B. mhd. *māne* > nhd. *Mond*; *āne* > *ohne*; *māge* (*māhe*) > *Mohn*; *wāg* > *Woge* usw. (vgl. H. Paul, Mhd. Grammat.[4], § 27, 2). Ein weiteres Beispiel ist *Odem*, die mitteldeutsche Nebenform zu *Atem* (vgl. Kluge, Etymolog. WB.).

2) Im Amte Giffhorn (Lüneburg) kommt ausschließlich die Form *Loßgüter* vor; vgl. Grupen, Disceptationes forenses p. 1065 und Heck, oben S. 278.

Digitized by Google

verbreitet; lautliche Bedeutung kommt den Nachschlagsvokalen nicht zu . . .“ (Kauffmann, Deutsche Grammat. § 28 Anm. 2). In *laizgûith* ist also *laiz* = *lāz*. — Wie hier für das 12. Jahrhundert, so läßt sich die Länge des *a* auch noch im 17. Jahrhundert nachweisen. In dem Güterverzeichnis des Amtes Wulfen (Anhalt) vom Jahre 1609 findet sich die Stelle „des Landesfürsten Laasgut“ (vgl. Kraaz, Bauerngut und Frohndienste in Anhalt vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, S. 26).

Die Länge des *a* in *lazgut* läßt sich also mit Sicherheit erweisen. Schon hieraus ergibt sich — im Gegensatze zu der bisher üblichen Etymologie — die wichtige Folgerung, daß es unmöglich ist, *lāzgut* mit *lazze* „Höriger“ in Zusammenhang zu bringen; denn *lazze* hatte ein kurzes *a* (s. Lexer, Mhd. Handwörterbuch).

Unsere bisherige Untersuchung ergibt sonach, daß das Kompositum *lāzgut* als ersten Bestandteil das Wort *lāz*[1] enthält. Dieses Wort findet sich sowohl im Ahd. als im Mhd. (s. Schade, Altdeutsch. WB. und Lexer a. a. O.). Im Gotischen entspricht ihm entweder **lēts* (wenn es Masc.) oder **lēt* (wenn es Neutr. ist); vgl. Uhlenbeck, Etymolog. WB. der got. Sprache S. 48: „*fralēt* n. Freilassung, Erlaß (oder *fralēts* m.?)“. Im Idg. entspricht ihm im ersteren Fall **lēdos* M., im zweiten Fall **lēdom* N. Nach Schade ist es wie für das Gotische os auch für das Ahd. zweifelhaft, ob das Wort ein starkes Masc. oder ein starkes Neutr. sei. Da es aber im Mhd. (s. Lexer) und im Nhd. (vgl. Áb-laß, Nách-laß) als (starkes) Masc. erscheint, so wird für das Ahd. dasselbe Genus anzunehmen sein.

Was speziell das *lazgut* der Kölner Urkunden noch betrifft, so hat das Moselfränkische zwar nicht sämtliche Wandlungen mitgemacht, die unter dem Ausdruck „zweite Lautverschiebung“ zusammengefaßt werden; das german. *t*, welches im Inlaut oder Auslaut nach Vokalen steht, ist aber in allen Zweigen des Fränkischen genau so wie im Oberdeutschen zur Doppelspirans *zz* verschoben (vgl. Braune, Ahd. Grammat., § 87).

1) Man beachte, daß das Zeichen *z* (*zz*) einen *s*-artigen Laut bezeichnet.

Digitized by Google

Nach langem Vokal wird vom 9. Jahrhundert ab statt *zz* meist nur ein *z* geschrieben; daher *lazgut* in den Kölner Urkunden.

Soviel über die Form unseres Wortes; nun zu der Bedeutung.

§ 2. Idg. **lēdos* (gebildet von der √ *lēd* „lassen") ist als vollstufiger, wurzelbetonter *e/o*-Stamm ein nomen actionis (vgl. Streitberg, Urgerm. Grammat., S. 196ff.). **lēdos* bedeutet also „das Lassen". Auch für das Ahd. und Mhd. ist dies als die Grundbedeutung des Wortes anzusehen. Entsprechend den verschiedenen Bedeutungen des Verbums *lāzen* hat sich aber auch die Bedeutung des Subst. *lāz* spezialisiert.

I. Das Verbum *lāzen* bedeutet nun, wie die nachstehenden Belege zeigen, u. a. „lassen, überlassen > vermieten, verpachten". Als Parallele zu dieser Bedeutungsentwicklung von *lāzen* mag lat. *locare* „stellen, hinstellen, überlassen, vermieten, verpachten", besonders aber engl. *lease* verglichen werden; *lease*, entlehnt von frz. *laisser* (vgl. F. Kluge and F. Lutz, English Etymology), bedeutet „lassen, überlassen, vermieten, verpachten; Vermietung, Verpachtung; Miete, Pacht".

1. Das zu Anfang des 14. Jahrhunderts aus dem Lateinischen ins Deutsche übertragene Urbarbuch[1] des Klosters zu Sonnenburg (Tirol) liefert folgende — sämtlich in den Hss. von späterer Hand nachgetragene, also von Anfang an deutsch abgefaßte — Stellen, die auch wegen des Gegensatzes von „lassen, hinlassen" einerseits und „verleihen" andrerseits von Interesse sind.

a) Und ain wise, leit dā selben, ist ain newraut, ist Dominigen gelāzen um ain phunt alle iār (a. a. O. S. 18).

Wie am untern Rande der Hs. A weiter noch nachgetragen wurde, hat das Kloster die ursprünglich verpachtete Wiese später *verlihen*:

Wir guot abptessin ze Suonpurch tuon ze wizzen, daz wir verlihen haben ein wise, diu genant ist Pakol, diu gelegen

1) Herausgegeben von Dr. Zingerle im 40. Bande des Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen.

Digitized by Google

ist aufm Urser, Domingen von Poscheit und allen seinen erben ... (a. a. O. S. 18).

b) Wie hier das Simplex *lāzen*, so finden wir auch das Kompositum *hin-lāzen* in der Bedeutung „verpachten“ gebraucht:

Ez ist ze wissen, daz die vier guet Canorat sint hin gelassen Peter von Canorat für ain hub und alles daz ze diende, daz ain ganze hub dient vierzehen die nechsten iar, die nun schierost chumen (a. a. O. S. 37; Nachtrag aus dem Jahre 1357).

c) Ein Nachtrag aus dem Jahre 1423 lautet:

It. ez ist ze wissen, daz mein fraw Perchtolden dem fürbär daz güt ze Grunnes gelassen hat ze paurechten sein lebtag mit solchem geding, daz er iärichlich zu rechter zinszeit davon zinsen sol ... (a. a. O. S. 103).

Damit ist zu vergleichen folgender Nachtrag aus dem Jahre 1417:

Ez ist ze wissen, daz fraw Ursel die Rytzin, abtüssin des ... Gotzhaus ze Suonburg verlihen hat haus und hofstat in Phlaurenz ... Barthelme dem sneidern, und Dorotheen, seiner elichen wirtin und allen ir paider leiberben zuo ewigen pawrechten und sollent iaerlichen da von zinsen ... (a. a. O. S. 91).

2. In dem Güterverzeichnis des Klosters Sittichenbach aus dem Jahre 1541 steht *lassen* „verpachten“ in folgender Stelle:

Anna Bollers: II gr. VIII n. ß vom haus, I rauchhun, XXX gr. von I huffen lands VII $^1/_2$ gr. von I virtel lands, II fl. von der gebreite an dem henge hobell gelegen, ist ihr XL^0 iahr vom closter gelossen umb angetzeigten zinsz vorschriben (Urk. B. S. 513).

3. Haltaus bestimmt in seinem Gloss. Germ. auf Grund von Belegen aus den Jahren 1379 und 1456 die Bedeutung von *lassen* wie folgt: „Denique *lassen* pro sua amplitudine notat simpliciter locare, ein Gut einem pachtweise lassen, i. e. tantummodo utilitatem rei vel fundi pro mercede annua concedere et relinquere, ad certos annos, sine ulla parte dominii“.

Haltaus führt ferner an, daß auch *hinlassen* in derselben Bedeutung vorkomme. Auch *hinlasser* „locator“ ist bei Haltaus verzeichnet.

II. Dem Verb. *lāzen* „lassen, überlassen, vermieten, verpachten“ entspricht das Substantiv *lāz* M. „das Lassen, das Überlassen; Vermietung, Verpachtung; Miete, Pacht“. *Lāzgut* bedeutet demnach zunächst „das in Pacht gegebene, d. h. verpachtete Gut“ (so z. B. Sittichenbacher Urkunde von 1495: ... *welche ... der abt ... vormeint seinem stifte als eygen frye loszgutter zustehen sollin*); weiterhin aber auch, vom Standpunkt des Pächters aus gesprochen, „das Pachtgut, d. h. das gepachtete Gut“ (Sittichenbacher Urk. von 1490: ... *dy wir ... als lassguth czur mythe gehabt ...*).

Die aufgezeigte Etymologie erklärt nicht nur, weshalb das *lāzgut* in scharfem Gegensatz zum *lehengut*, bezw. *erbgut* steht (vgl. die unten aufgeführten Belege), sondern ermöglicht auch die Identifizierung des Laßguts mit dem Meiergut; vgl. hierzu die Ausführungen von Prof. Heck, oben S. 285 (Nr. 233).

Daß das Subst. *lāz* auf juristischem Gebiete die angegebene technische Bedeutung gehabt habe, ist nun freilich in keinem Wörterbuche zu finden.[1] Bei der Anführung von Belegen werde ich deshalb auf möglichste Ausführlichkeit bedacht sein.

1. Urkunden von Sittichenbach.

a) Urk. v. 1490:

Wir nachgeschreben Blesius Westefol burmeister ... dornest dye ganze gemeine des dorfs Rothenschernbach bekennen ...,

1) Dagegen hat schon Grupen in seinen Disceptationes forenses vom Jahre 1737 (auf dieses Buch bin ich erst von Herrn Prof. Heck aufmerksam gemacht worden, nachdem ich meine Etymologie von Laßgut bereits aufgefunden und ihm mitgeteilt hatte) die richtige Erklärung von Laßgut wenigstens als die eine von zwei ihm möglich erscheinenden Deutungen aufgestellt: „Die derivatio nominis, ob sie von *Los* fundo, hereditate, patrimonio, oder von *Lassen* vermiehten, her zu hohlen, und also, Appellatione: Loß, ein freyes eigenthümliches Ghut, und Erbe, oder significatione: lassen, ein vermiehtetes Ghut, worauf der Ghuts-Herr, nach Willen, einen Colonum setzen, und absetzen mögen, beruhet in Vermuhtungen“ (a. a. O. S. 1067).

Digitized by Google

daz wir . . . etlich artland und wesewachse vor gnantem dorfe R. im flore legende, nemlich sechzehen hofen und eynen halben acker allesfeldeglichs, auch funf acker wesewachse und semptlichen acker geheissen daz radelant . . ., welche ecker und wesse dem gnant unssirm gnedigen hern syner gnaden stift und sampnunge in eygenschaft zcugehorigk bissher gewest, dy wir unde unssir forfarn umb ierliche czinsse und frone als lassguth [d. h. Pachtgut] czur mythe gehabt und nhu von synen gnaden und sampnunge umb ierlich geschoss und frone ... zu ewigem erbguthe angenummen ... haben (U. B. d. Kl. d. Grafsch. Mansfeld, S. 477).[1]

b) Urk. v. 1495:

Hans von Werther und Propst Christoph zu Kaltenborn vertragen das Kloster Sittichenbach mit den Vormündern der Grafen von Mansfeld über Güter zu Curdeshofen.

... die staufmansweese und schaefweese, ... auch zwue weese, die Cuntze von Helmsdorf und Baltzar Reiche inne haben, welche nuhe der gemelte George abt zu Setchinbich vormeint seinem stifte als eygen frye loszgutter [= nur in Pacht gegebene Güter] zustehen sollin, dargegen die genanten formunden haben vorgebracht, das die ubir menschen gedengken und vorwerete zceit in die ritterguttire gegen Vogstet gebraucht und von iglichem vater uf seinen soen adir nechstin erben bestampt und als erbgutter also herbracht, und waren dem clostir nicht mehir dan zinse und lehen gestendig (a. a. O. S. 483).

c) Für den Gegensatz zwischen *laszgut* einerseits und *lehengut*, bezw. *erbe* andrerseits bietet eine große Zahl von Beispielen das Güterverzeichnis von Sittichenbach aus dem Jahre 1541; z. B.:

Nickel Sontagk: VII ½ gr. von I virtel lands loszgut; III gr. von II acker erbe; III gr. IIII ₰ von I wiesen; III acker

1) Weitere Urkunden, die das Laßgut, sowie dessen Umwandlung in ein Erbzinsgut betreffen, finden sich bei Haltaus.

lehengut quondam Lexius Frederich; III acker lehengut quondam George Lutze. — Esse Recken: XXX gr. von ½ huf lands loszgut; VIII gr. von I wiesen loszgut; V gr. IIII ♂ vom hof; IIII huner; III gr. von III acker erbe; I virtel lands lehengut quondam Hans Ditmar . . . (a. a. O. S. 525).

2. Urkunden von Rode.

In dem Güterverzeichnis des Klosters Rode (v. J. 1541) begegnet *laszgut* in folgender Stelle:

X acker sein auf leib ausgethan und ist laszguth, gehort auch zu des closters lande (a. a. O. S. 385).

3. Über das Laßgut im Gebiete von Anhalt macht Kraaz, „Bauerngut und Frohndienste in Anhalt" u. a. folgende für uns bedeutsame Angaben:

a) „Die Konstitutionen von 1572 kennen ein solches Erbpachtrecht noch nicht, sondern stellen den beiden erblichen Besitzformen, an welchen der Besitzer dominium directum et utile oder doch wenigstens das letztere hat, die Laßgüter schlechthin gegenüber, 'die sie ex titulo locati et conducti haben'. Laßgut wird also mit Pachtmiete identifiziert" (Kraaz, a. a. O. S. 13).

b) „Alle Gesetze, welche sich mit der Regelung bäuerlicher Rechtsverhältnisse beschäftigen, lassen zu deutlich den Gegensatz zwischen 'Erbgut' und 'Laßgut' erkennen, das gleiche tun die Saalbücher, so daß hierüber ein Zweifel nicht obwalten kann, daß das Laßgut kein Erbgut ist, wenn dasselbe nicht ausdrücklich als ein erbliches bezeichnet wird" (Kraaz, a. a. O. S. 14).

4. Grimms Deutsches Wörterbuch gibt im Anschluß an Frisch, Teutsch-Lat. WB. (v. J. 1741) folgende Erklärung von Laßgut:

„*Laszgut* n. praedium ad longum tempus locari solitum".

5. Frischs Angabe „ad longum tempus locari solitum" läßt sich noch näher dahin präzisieren, daß bezüglich der Dauer des Pachtverhältnisses hauptsächlich folgende Fälle zu unterscheiden sind:

Digitized by Google

a) Verpachtung auf eine bestimmte Zahl von Jahren; vgl.
   α) . . . hingelassen . . . vierzehen die nechsten iar (s. oben S. 814);
   β) ... ist ihr XL° iahr vom closter gelossen (s. oben S. 814).

b) Verpachtung auf Lebenszeit des Pächters; vgl.
   α) X acker sein auf leib ausgethan und ist laszguth (s. oben S. 817).
   β) Für das Gebiet von Anhalt bezeichnet es Kraaz (a. a. O. S. 13) als eine normalerweise „den Laß- und Pachtgütern“ anhängende Eigenschaft, „daß sie rechtlich nicht erblich sind, vielmehr der Herr beim Todesfall des bisherigen Inhabers die volle Verfügungsfreiheit über das Gut erlangt“.

c) Erbpacht.

Nach Kraaz (S. 13) wird im Anhaltischen die Erblichkeit den Laßgütern „erst durch ausdrückliche Hinzusetzung von 'Erb-' vindiziert ('Erblaßpachtgüter')“.

Aber auch das erbliche Laßgut des 17. Jahrhunderts ist vom Erbzinsgut noch deutlich geschieden: „Die erblichen Pacht- oder Laßpachtgüter sind aber nicht mit den Erbzinsgütern auf eine Stufe zu stellen, wenn sie ihnen auch nahe kommen; den Erbpachtgütern fehlt die Verpflichtung zur Lehnware, der zu leistende Zins ist seiner Höhe nach weniger ein Rekognitionszins, als ein Äquivalent für die Nutzung, daher denn auch eine Einziehung derselben wegen Nichtleistung des Zinses in der Praxis nicht selten vorgekommen sein muß“ (Kraaz, a. a. O. S. 14).

6. Daß *Laßgut* in den Urkunden aus dem Gebiete von Mansfeld und Anhalt die Bedeutung „Pachtgut“ hat, kann keinem Zweifel unterliegen. Die älteste jener Urkunden stammt aus dem Jahre 1490. Das Laßgut begegnet uns aber schon etwa 300 Jahre früher in folgenden Urkunden:

a) Urk. v. 1190 (Brinckmeier, Gloss. dipl. II, 24): item si aliquod beneficium quod Lazgut dicitur vacare contingat,

Digitized by Google

abbas liberam potestatem habeat illud locandi, cuicunque suo placuerit arbitrio.

b) Kölner Urkunde von 1176 (Lacomblet U. B. I, 461): qui etiam ab eadem ecclesia [Coloniensi] beneficiatus erat bonis feodalibus et bonis censualibus, que vulgo leengût et lazgût dicuntur.

Nach der 1. Urkunde wird das Laßgut verpachtet; und wenn es in der 2. Urkunde „Zinsgut" genannt wird, so läßt sich dies mit der bisher ermittelten Bedeutung „Pachtgut" wohl vereinigen.

Andrerseits könnte man auch fragen, ob *lāzgut* in diesen älteren Urkunden nicht in einer etwas abweichenden Bedeutung gebraucht sei. In der 1. Urkunde heißt das Laßgut auch *beneficium*, in der zweiten *bonum censuale*. Dies sind bekanntlich auch Bezeichnungen für das Leihegut, die Prekarie (vgl. Brunner RG. I, 211; Schröder RG.[3] S. 284). *lāz*, das (wie wir sahen) die Grundbedeutung „das Lassen, Überlassen" hat, hätte leicht auch im Sinne von „leihweise Überlassung, Leihe" gebraucht werden können. So würde sich *lāzgut* = „Leihegut, Prekarie" ergeben haben.

Doch hat die Frage, ob *lāzgut* in jenen beiden Urkunden als „Leihegut" oder als „Pachtgut" zu verstehen sei, wenig praktische Bedeutung, weil Prekarie und Pacht in der älteren Zeit keineswegs scharf ausgeprägte Gegensätze waren. Vielmehr sagt Brunner schon von dem „Prekarium auf Zeit" der vorfränkischen Periode Galliens, daß „sein Rahmen weit genug war, um Pachtverhältnisse oder doch einzelne Merkmale des Pachtvertrages in sich aufzunehmen" (Brunner RG. I, 201); und für die fränkische Periode bemerkt Brunner (RG. I, 210), daß der Begriff der *precaria* in dieser Zeit „noch viel dehnbarer geworden" sei und „die verschiedenartigsten Formen der Landleihe" zusammengefaßt habe.

7. Anhangsweise sei hier noch erwähnt, daß Frisch, Teutsch-Lat. WB. S. 578 sagt, es gebe im Clevischen auch *Laetgüter*; das Laetgut sei dem Erbgut entgegengesetzt. — Das *e* in *Laetgut* bezeichnet die Länge (vgl. *Soest* und oben

S. 811); *lāt* ist also genau die niederd. Entsprechung für hochd. *lāz* und *laetgut* für *lāzgut*.

§ 3. Ebenso wie in *lāzgut* ist nun *lāz* „Verpachtung, Vermietung; Pacht, Miete“ in einer Reihe weiterer Komposita als erster Bestandteil enthalten:

a) *Laszhain*: „sylva locata conducta, so zu den Laszgütern gehören“;
b) *Laszraum*: „locus locatus conductus“;
c) *Laszwiese*: „prata locata conducta, bei den Laszgütern, die erst abgeräumt werden“;

} Grimm D. WB. nach Frisch Teutsch-Lat. WB.

d) *Laszzins*: „census locationis fundi“ (Grimm D. WB. nach Haltaus).

In diesen Zusammensetzungen wird wohl niemand das Wort *lazze* „Höriger“ suchen Ebenso sicher kommt aber *lāz* „Verpachtung, Pacht“ noch in anderen Kompositis vor.

Wie wir bei Frisch a. a. O.

a) *Pacht-Baur* „fundi conductor, villicus, colonus“,
b) *Pachtmann* „conductor“,
c) *Pacht-Herr* „proprietarius, Verpächter, locator“, sowie
d) *Mietmann* „conductor, der etwas mietet“,
e) *Mietherr* „locator, der etwas vermietet“

finden, so läßt sich schon a priori erwarten, daß auch die Wörter *Laßherr, Laßbauer, Laßmann*, bezw. *Loßmann* existiert haben werden. In der Tat finden wir

a) *Laszherr* „Eigentums- oder Grundherr eines Laßguts“ (s. Grimm, D. WB. nach Campe, WB. d. d. Spr.).

b) *Laßbauer* „Pachtbauer, Pächter“. Dieses Wort wird von Schröder im Index seines Lehrbuchs d. d. RG. unter dem Stichwort „Lassen, Laten“ aufgeführt. Selbst in Grimms D. WB. ist zu lesen: „*Laszbauer* m. Ein Lasse“. M. Heyne, der Verfasser des 6. Bandes des D. WB., folgt hier Campe, welcher sagt: „*Laszbauer* s. Lasse“. Bei den übrigen Kompositis mit *Lasz-* beschränkt sich das D. WB. auf die Wiedergabe der Erklärungen von Frisch, Haltaus oder Campe, ohne über Herkunft und Bedeutung von *Lasz-* etwas zu bemerken.

Digitized by Google

c) *Loßmänner* „Pächter, Meier“ (vgl. Grupen, Disceptationes forenses p. 1065).

§ 4. Wir haben gesehen, daß *laz* in *lazgut* bisher mit *lazze* „Höriger“ verwechselt wurde. So bedauerlich diese Verwechslung im Hinblick auf ihre Folgen ist, so interessant ist sie andrerseits für die rein sprachliche Betrachtung.

Zwei Umstände scheinen jene Verwechslung begünstigt zu haben.

Während im Mittelhochdeutschen *lāz* und *lazze* durch die verschiedene Quantität des *a* scharf geschieden waren, ist dies im Neuhochdeutschen nicht mehr der Fall, weil hier in *lassen* und seinen Ableitungen eine (durch die nachfolgende Doppelkonsonanz veranlaßte) Verkürzung des *ā* eingetreten ist (vgl. H. Paul, Mhd. Gr. § 19).

Sodann wurde die Verwechslung mit *Lasse* dadurch befördert, daß *Laß* nur noch als Bestandteil von Kompositis und nicht mehr als selbständiges Wort erscheint. Dies führte zur Verdunkelung seiner Etymologie. Im Anhaltischen finden wir den Ausdruck „Laßpachtgüter“ (s. Kraaz, a. a. O. S. 13): hier ist „Laß“ durch Hinzufügung von „Pacht“ erklärt, offenbar weil man „Laß“ allein etymologisch nicht mehr verstanden hatte. — Ebenso ist es wohl zu beurteilen, wenn Kraaz selbst in seinem mehrfach zitierten Buche von „Laß- und Pachtgütern“ (S. 13), sowie von „Laß- und Pachtrecht“ (S. 14) spricht.

Ist die wahre Etymologie eines Wortes verdunkelt, so tritt oft, und zwar am häufigsten bei Gliedern von Kompositis, sog. Volksetymologie, d. h. Umdeutung durch das Sprachgefühl ein (vgl. H. Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte, 3. A. S. 198). Man unterscheidet nun mehrere Arten der Volksetymologie. Bei der „komplizierteren“ Art wird ein Wort, welches durch zufällige Klangähnlichkeit an ein anderes erinnert, diesem weiter angeglichen (Paul, a. a. O. S. 200); z. B. *Maulwurf* aus mhd. *moltwurf*.

Die in Rede stehende und in der Literatur bisher so beliebte Volksetymologie gehört nun aber zu der „einfacheren“

Art, welche die Lautform unverändert läßt und sich lediglich auf eine Umdeutung durch das Sprachgefühl beschränkt (Paul, a. a. O. S. 198): so ist in *Laßgut*, *Laßbauer* usw. der erste Bestandteil, weil seine wahre Etymologie verdunkelt war, mit dem allen bekannten und geläufigen Wort *Lasse* („Höriger") identifiziert worden.[1] Als Seitenstück mag man dazu vergleichen nhd. *Friedhof* aus mhd. *vrīthof* (= eingefriedigter Ort) oder nhd. *Lanzknecht* aus *Landsknecht*.

1) Wenn (was ich nicht entscheiden kann) diese Umdeutung nur bei den Gelehrten und nicht auch beim Volke stattgefunden hätte, so würde es sich nicht um eine eigentliche Volksetymologie, sondern nur um ein Analogon zu derselben handeln.

Digitized by Google

Anlage III:

scepenbare und **wizzenthaft.**

Von

Dr. phil. A. Bürk und Professor Dr. Heck.[1]

§ 1: scepenbare.[2]

Nach der herrschenden Lehre bedeutet *scepenbare* „schöffenfähig", „fähig Schöffe zu sein", „zum Schöffenamt fähig"; so z. B. Homeyer[3], Brunner[4], Schröder[5]. Diese herrschende Erklärung, welche aus der Glosse zum Sachsenspiegel stammt[6]

---

1) Die Ausführungen, die von Prof. Heck herrühren, sind durch eckige Klammern abgehoben.

2) Die sogenannte unflektierte Form lautet im Sachsenspiegel nicht *scepenbar*, sondern *scepenbare* (westfäl. *scepenbere*, vgl. oben S. 331; mhd. *scheffenbære*); vgl. Ssp. II 12 § 4: *Die boden solen wesen scepenbare vri* und Ssp. III 54 § 1: *Len an gerichte ne mut neman hebben, he ne si scepenbare vri.*

3) Über die Heimat nach altdeutsch. Recht, S. 21: „... Schöffenamt ... Zu dieser Würde sind jene Vollfreien fähig: daher heißen sie schöffenbarfrei."

4) Grundzüge der deutsch. RG. S. 84: „... scepenbare lüde ... zum Schöffenamt ... fähig".

5) Lehrb. d. deutsch. RG. 3. Aufl. S. 554: „... Schöffenbarkeit ... Fähigkeit zum Schöffenamt".

6) An dieser Herkunft der herrschenden Lehre kann angesichts der Glosse zum Ssp. Ldr. II 12 kein Zweifel bestehen: „Und ein solcher heißt darum ein schöppenbarfreier Mann, daß man ihn wohl zu einem Schöppen wählen mag". Schon die hier aufgezeigte Genealogie der herrschenden Lehre läßt diese in recht bedenklichem Lichte erscheinen; denn die Glosse hat, wie keiner näheren Ausführung bedarf, die Angaben des Spiegels über die Standesverhältnisse nirgends verstanden.

Digitized by Google

und aus dieser auch in die Wörterbücher[1] übergegangen ist, tritt überall in der Literatur ohne weitere Einführung und Begründung auf.

[Bei der Beurteilung dieser Deutung ist zunächst festzustellen, daß der ursprüngliche Wortsinn keinenfalls einen besonderen Hinweis auf eine Fähigkeit zu „schaffen" oder „Schöffe zu sein" enthält.

Es ist allerdings richtig, daß heute in einer großen Zahl von Wörtern das Suffix *bar* eine Fähigkeit zum Ausdruck bringt. Ich erinnere an brauchbar, denkbar, fühlbar, hörbar, lesbar, lehrbar usw. Aber in allen solchen Fällen handelt es sich um die Verbindung mit einem Verbalstamm und ausschließlich um eine passive Fähigkeit. Lesbar ist etwas, das die Möglichkeit des Lesens bietet, nicht diejenige Person, welche die Fähigkeit zu lesen hat. Dagegen findet sich heute keine einzige Verbindung mit *-bar*, in welcher die Fähigkeit einer Person ausgedrückt wird, etwas zu sein, ein Amt, eine Würde, eine Stellung zu bekleiden. Wir können auch kein nomen agentis mit *bar* neu verbinden, um diese Bedeutung

1) Das Grimmsche WB. gibt in dem Artikel *schöffenbar* (Adj.) keine eigene Erklärung, sondern beschränkt sich auf Zitate aus älteren Wörterbüchern. So führt es an aus Schottels WB. (v. J. 1663): „schöpfenbare freye leute, das sind die [I] unbescholten und [II] an jhren ehren und rechten unverrükket seyn, also [III] dasz man sie zu schöpfen wehlen mag", und aus Stielers WB. (v. J. 1691): „schöpfenbar, et schöppenbarfrey, [II] honestus, [I] inculpatus, integrae fidei: unde schöpfenbare leute, [III] qui aptitudine scabini esse possunt." Stieler hat hier anscheinend Schottels deutsche Erklärung ins Lateinische übersetzt (man vergleiche die von mir mit I, II u. III bezeichneten Stellen ihrer Erklärungen). Schottels Erklärung aber beruht (sei es unmittelbar oder mittelbar) auf der Glosse zu Ssp. II 12; nach dieser ist nämlich „ein schöppenbarfreier Mann, ein jeglicher [I] unbescholtener Mann von seinen vier Ahnen, der ... [II] an allen seinen Rechten untadelhaftig ist. Und ein solcher heißt darum ein schöppenbarfreier Mann, [III] daß man ihn wohl zu einem Schöppen wählen mag" (man vergleiche die hier mit I, II und III bezeichneten und gesperrt gedruckten Stellen mit denjenigen, welche oben in Schottels Erklärung in derselben Weise hervorgehoben sind).

Digitized by Google

auszudrücken. Auch in der Vergangenheit findet sich, wenn wir zunächst von dem Problemworte absehen, kein einziges Beispiel einer derartigen Verbindung. Auch ist kein Anlaß vorhanden, für eine frühere Zeit bei *bar* die Bedeutung der aktiven Fähigkeit zu vermuten.]

Unser heutiges *-bar* war ursprünglich ein selbständiges Adj. *bāri* mit der Bedeutung „tragend, bringend". Diese Grundbedeutung zeigt es in der älteren Zeit auch als zweites Glied zusammengesetzter Adjektive[1]. Allmählich aber hat sich hier seine Grundbedeutung verflüchtigt, so daß es aus einem zweiten Kompositionsgliede zum bloßen Ableitungssuffix herabgesunken ist[2]; vgl. z. B. ahd. *tröst-bāri* „tröst-lich", mhd. *maget-bære* „jungfräu-lich", *schalk-bære* „einfältig", *fride-bære* „fried-lich", *zorn*(e)*-bære* „zorn-ig".[3]

[Es kann nun dahingestellt bleiben, ob die Bedeutung der Passivfähigkeit bei Verbalkomposition an die Grundbedeutung „bringend, tragend" anknüpft oder eine Folge der Abblassung ist. Im ersten Falle würde der Grundgedanke der sein, daß die bezeichneten Eigenschaften die Möglichkeit eines Handelns bringen. Im zweiten Falle würde eine mehr zufällige Bildung vorliegen. Keinenfalls kann aber irgend ein Anhalt dafür gefunden werden, daß bei dem einzigen Wort scepenbare eine Aktivfähigkeit zum Ausdruck gelangt ist.

Auch die Fundstellen lassen erkennen, daß bei dem Worte zur Zeit des Spiegels nicht mehr an die Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes gedacht wurde. Denn wir finden als Hauptwort zu dem Eigenschaftsworte „schöffenbar" im Sachsenspiegel auch wif[4], in der Hildesheimer und in der Ebersteiner Fundstelle[5] die „Freiheit" selbst.

---

1) Vgl. Kluge, Nominale Stammbildungslehre, 2. Auflage, S. 113. Wilmanns, Deutsche Grammat. Bd. II² S. 496.

2) Vgl. H. Paul, Prinzip. der Sprachgesch., 3. Aufl. S. 323 und H. Paul, Deutsch. WB.

3) Wilmanns a. a. O. S. 497 f.

4) Vgl. Ssp. III 73, § 1.

5) Vgl. oben S. 331, 32.

Endlich spricht gegen die Beziehung auf die Fähigkeit zum Schöffenamt noch eine sachliche Erwägung, die unten anzuführen ist.]

Bei der Neuerklärung ist von dem ersten Wortteil auszugehen.

Das Adj. *scepenbare* ist als „Verbalkompositum“ [1] aufgefaßt worden, wie es scheint, von v. Amira, welcher in seinem Grundriß d. Germ. R. 2. Aufl. S. 85 (135) sagt: „Nach dem ostfälischen Recht des Sachsenspiegels sind zum Urteilfinden [2] unter Königsbann ... allein noch fähig [2] und insofern *scepenbare lüde* ...“; ähnlich schon Stobbe [3] und Eichhorn [4].

Diese Erklärung, welche den ersten Teil unseres Wortes offenbar auf das Verbum altniederd. *skeppjan* „schaffen, in Ordnung bringen, ordnen“ > mnd. *scheppen* „anordnen, beschließen“ bezieht [5], ist schon aus rein formalen Gründen abzulehnen, nämlich einmal deshalb, weil in keiner derjenigen Zusammensetzungen mit *bāri*, die sich als Verbalkomposita auffassen lassen, der erste Teil auf *-en* ausgeht [6]; sodann auch schon deshalb, weil das dem got. *ga-skapjan* entsprechende altniederd. *skeppjan* > mittelniederd. *scheppen* [7] geminiertes *p*

1) Beispiele siehe bei W. Wilmanns a. a. O. S. 498 (§ 377).

2) Von mir durch Sperrdruck hervorgehoben.

3) Zeitschrift für deutsches Recht, 15. Bd., S. 327: „Der Name ‚Schöffenbar‘ erklärt sich leicht: so wie in den alten Grafengerichten nur Vollfreie Schöffen, scabini, sein durften, so werden jetzt umgekehrt diejenigen, welche ihre alte Freiheit bewahrt haben und daher fähig sind, im Grafengericht Urteil zu finden, nach diesem Recht benannt“.

4) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl., 2. Teil, S. 604: „... Schöppenbarfreiheit, d. h. die mit dem Geburtsstande verknüpfte Fähigkeit, in einem Gerichte Urtel zu finden ...“.

5) Vgl. Homeyer, Ssp. Ldr. 3. Aufl. S. 473 (Register).

6) D. h. weil in keiner jener Zusammensetzungen (vgl. die bei Wilmanns a. a. O. S. 498 angeführten Beispiele) der Infinitiv als erstes Kompositionsglied enthalten ist; vgl. über den Grund dieser Erscheinung Wilmanns a. a. O. S. 544 No. 2 Anm. 1 und S. 541 f.

7) Vgl. Lübben, Mittelniederd. Gr. S. 214 und Homeyer, Sachsenspiegel Ldr. S. 473 (Register).

zeigt, während *scepenbare* nur mit einem *p* geschrieben wird. Schon dieser Umstand weist darauf hin, daß mnd. *scepenbare* von dem Substantiv and. *scepino* (vgl. ahd. *sceffino*) > mnd. *scepene* „Schöffe“ abgeleitet ist.

Schöffenbar wird demnach von Wilmanns (a. a. O. S. 497) mit Recht unter den mit *bar* gebildeten „Substantiv-Kompositis“ aufgeführt. Dagegen beruht es auf einem Irrtum, wenn Wilmanns das Wort als eine neuhochdeutsche Bildung bezeichnet. Es kommt nämlich schon in der mittelhochdeutschen Übersetzung des Sachsenspiegels[1] vor. Für das Mittelniederdeutsche läßt sich das Wort außer durch den Sachsenspiegel noch durch zwei von ihm unabhängige Urkunden[2] aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts belegen.

Der zweite Wortteil *-bare* kann in dieser Verbindung nicht mehr seine alte Bedeutung haben. Vielmehr ist *bare* als ein bloßes Ableitungssuffix aufzufassen, durch welches aus dem Substantivum *scepene* ein dazu gehörendes Adjektivum gebildet ist. Somit ist *scepenbare,* wie Prof. Heck oben S. 324 gesagt hat, in der Tat „nichts anderes als ein Eigenschaftswort zu Schöffe“. Die schöffenbaren Leute sind die Leute, welche Schöffen sind, zu den Schöffen gehören.

Diese einfache Erklärung muß allerdings an einem sachlichen Gegengrunde scheitern, solange man bei dem Worte *scepene* nur an den beamteten Urteilsfinder, den Inhaber eines Schöffenstuhls denkt. Denn unter dieser Voraussetzung wäre der Bedeutungsumfang bei dem Eigenschaftswort ein viel umfassenderer als bei dem Hauptwort. Nur ein kleiner Teil der schöffenbaren Leute gehört ja zu den beamteten Schöffen. Auch Frauen, die gar nicht Schöffen sein können, werden als schöffenbar bezeichnet.

Aber dieser Gegengrund ist hinfällig. Die Amtsbedeutung des Worts Schöffe ist nicht die einzige.

---

1) Vgl. die Ausgabe von Weiske-Hildebrand.

2) Vgl. oben S. 330ff.

Eyke von Repechowe kennt *scepene* auch als Standesbezeichnung. Diese bisher nicht beachtete[1] Bedeutung von *scepene*, welche Prof. Heck oben S. 324ff. erwiesen hat, folgt mit Sicherheit schon aus der Eingangsstelle Ssp. I 2. Daselbst heißt es in § 1: ... *scepenbare lüde, die der biscope senet süken solen* ... § 2: *Tu geliker wies solen se wertlik gerichte süken. De scepenen des greven ding over achtein weken under koninges banne.* Bezeichnenderweise liest hier in § 2 eine Reihe von Handschriften statt *scepenen* teils *scepenbare*, teils *schepfenbaren vryen*[2]. Es ist nämlich zweifellos, daß in § 2 mit dem Wort *scepenen* genau derselbe Personenkreis umschrieben sein muß wie in § 1 mit dem Ausdruck *scepenbare lüde*. Diese *scepenbaren lüde* des § 1 waren aber sicher nur zu einem Teil ständige Urteilsfinder. Hieraus ergibt sich der zwingende Schluß, daß auch das Wort *scepenen* in § 2 sich nicht bloß auf die ständigen Urteilsfinder beziehen[3], folglich nicht als Amtsbezeichnung derselben gemeint sein kann. Wie der parallel gehende Ausdruck *scepenbare lüde* ist es vielmehr Standesbezeichnung. Als solche wird es auch schon in einer Urkunde von 1155 gebraucht.[4]

[Die doppelte Bedeutung von *scepene* ist auch durchaus erklärlich. Das Wort ist nomen agentis zu *skeppjan* „rechtlich bestimmen, entscheiden", das noch Ssp. II 55 in dieser Bedeutung steht. Nun waren ja im Königsbann zwar in erster Linie die Inhaber der Schöffenstühle, in zweiter Linie aber auch alle Dinggenossen zur Entscheidung durch Urteil berufen. Daß der Umstand ein Vollwort abgab, ist unbestritten und urkundlich bezeugt.[5] Außerdem aber waren die

1) Ausgenommen v. Amira, Grundriß S. 85 (135): „*scepenbare lüde (scepenbare vrie, scepenen)*".

2) Homeyer, Sachsenspiegel Bd. I, S. 155 Note 8.

3) Entgegengesetzter Ansicht war Stobbe, Zeitschr. für deutsch. R., 15. Bd. S. 335.

4) Vgl. oben S. 336ff.

5) Vgl. z. B. die Urkunden von 1169 oben S. 365 unten „faventibus — multis ipsius placiti debitoribus" und von 1197 S. 785 Anm. 1 „con favorabili acclamatione populi".

Digitized by Google

Dinggenossen bestimmend tätig als Zeugen und als Rügeleute. Neben der Amtsfunktion stand eine allen Dinggenossen gemeinsame, „generelle“ Rechtspflege. Der Stand der Schöffenbaren war in seiner Gesamtheit der „rechtlich entscheidende“ und konnte deshalb die entsprechende Bezeichnung führen.]

Die Feststellung, daß *scepene* auch Standesbezeichnung ist, bildet die Grundlage meiner Erklärung: das Adj. *scepenbare* ist mittels *-bare* abgeleitet eben von der (nicht mehr als nomen actionis gefühlten) Standesbezeichnung *scepene*.

Wie in *scepenbare* ist *-bare* (das meist mit unpersönlichen Wörtern verbunden wird) auch noch in einigen weiteren Fällen an ein persönliches Wort getreten, nämlich in mnd. *manbar*, mhd. *man-*, *maget-* und *schalk-bære*[1,2]. Das Ab-

1) Vgl. Wilmanns a. a. O. S. 498.

2) Diese Fälle besonders scheinen mir die von Wilmanns a. a. O. S. 496 (Anm.) aufgeworfene Frage nahe zu legen, ob nicht neben der Zusammensetzung mit dem Adj. *bāri* auch solche mit einem alten Subst. **bāra* „Art und Weise, wie sich etwas zeigt“ anzunehmen sei (z. B. *suntar-bāri* = besondere Art habend). Das Subst. **bāra* wäre dann aus einem zweiten Gliede solcher Bahuvrīhi-Komposita zu einem bloßen Bildungssuffix geworden (vgl. die parallele Entwicklung von *-lich*). Von diesem zweiten *-bare, -bære* würde sich besonders leicht erklären, daß es an persönliche Wörter treten kann, und daß es in derselben Funktion wie *-lich* erscheint. Aus der Konkurrenz mit *-lich* würde auch verständlich, weshalb es durch dieses aus der übereinstimmenden Funktion schließlich verdrängt wurde: die Sprache beseitigt das Überflüssige, weil sie „allem Luxus abhold“ ist (vgl. H. Paul, Prinzip. der Sprachgesch. S. 229).

Ein mit **bāra* „Art und Weise“ gebildetes altes, wenn auch erst in mittelhochd. (s. Lexer) und mittelniederd. (s. Schiller und Lübben, Mnd. WB.) Denkmälern auftauchendes Bahuvrīhi-Kompos. könnte z. B. *mannbar* sein. Über die Bedeutungsentwicklung dieses Wortes bemerkt H. Paul, D. WB. (ausgehend von der Annahme, daß *-bar* hier das aus dem Adj. *bāri* entstandene Ableitungssuffix sei): „*mannbar* wurde ursprünglich nur von Mädchen gebraucht = „für einen Mann geeignet“, „heiratsfähig“, wurde dann überhaupt auf Reife, Erwachsensein auch beim männlichen Geschlechte bezogen, welcher Sinn dann vom Sprachgefühl anders abgeleitet werden mußte“. Die hier angenommene Aufeinanderfolge der Bedeutungen scheint mir nicht unbedenklich zu sein. Anders gestaltet sich die Sachlage, wenn man von einem (als *ja*-Stamm gebildeten,

Digitized by Google

leitungssuffix *-bare, -bære* kann, sowohl wenn es an persönliche als wenn es an unpersönliche Wörter tritt, eine ebenso allgemeine Bedeutung haben wie *-lich*; vgl. z. B. mhd. *maget-bære* „jungfräu-lich“[1], *meien-bære* „mai-lich“[1], „zum Mai gehörig“.[2]

Dementsprechend bedeutet auch das mittels des Bildungssuffixes *-bare* von der Standesbezeichnung *scepene* abgeleitete Adj. *scepenbare* „zum Schöffenstande gehörig“, d. h. „zum Stande der Altfreien gehörig“.[3] Diese wahre Bedeutung von *scepenbare* scheint in den Erklärungen Frischs[4] („scabino aequalis“) und Adelungs[5] („einem Schöffen an Würde und Vorzügen gleich [ehedem gangbarer als jetzt]“) noch nachzuklingen.

Scepenbare lüde (z. B. Ssp. I 2 § 1) sind also „zum Schöffenstande gehörige Leute“, *scepenbare vrie lüde* (z. B. Ssp. III 55 § 2) sind „zum Schöffenstande gehörige freie Leute“; *die vri*

---

s. Kluge, Nom. Stammbildungslehre § 177) Bahuvrīhi-Kompos. **man-bāri* ausgeht und sich dabei gegenwärtig hält, daß *man* ursprünglich auf beide Geschlechter sich bezieht, nämlich allgemein „Mensch“ heißt (diese Bedeutung steckt noch heute in *jemand, niemand* und in dem Pron. *man*, vgl. Kluge, Etymolog. WB.), und darum, wenn es in Gegensatz zu „Kind“ gestellt wurde (vgl. Paul, D. WB.), auch „erwachsener Mensch“ bedeuten konnte. **man-bāri* wäre also ursprünglich = „die Art des erwachsenen Menschen habend“, d. h. „erwachsen“, „reif“. Daß das Wort auf beide Geschlechter bezogen werden kann, wäre demnach auf ein Nachwirken der ursprünglichen Bedeutung zurückzuführen. Erst die häufigere Beziehung auf Mädchen hätte diejenige Verwendung des Wortes ergeben, welche die bekanntere ist. Auf diesen letzteren Gebrauch wäre außerdem wohl auch die Einschränkung von *man* auf das männliche Geschlecht von Einfluß gewesen, so daß der erste Teil in *mannbar* vom Sprachgefühl jetzt in diesem Sinne gedeutet wurde.

1) Vgl. Wilmanns a. a. O. S. 497.

2) Vgl. H. Paul, Prinzip. der Sprachgesch., 3. Aufl., S. 323.

3) Haupt- und zugehöriges Eigenschaftswort haben also denselben Bedeutungsumfang, vgl. oben S. 827 Abs. 3.

4) Teutsch-Lat. WB. (v. J. 1741).

5) Versuch eines vollständ. grammatisch-kritischen WB. der hochd. Mundart (4. Teil, 1780).

Digitized by Google

scepenbare man (Ssp. II 3 § 2) ist „der freie, zum Schöffenstande gehörige Mann", und *en vri scepenbare wif* (Ssp. III 73 § 1) ist „eine freie, zum Schöffenstand gehörige (beileibe nicht: zum Schöffenamt fähige) Frau".

An diesen wirklichen Sprachgebrauch[1] des Sachsenspiegels muß man sich halten und von der Zusammensetzung[2] *schöffenbarfrei*, sowie von der Substantivierung *die Schöffenbaren* oder *die Schöffenbarfreien* sich völlig losmachen, wenn man den Vorstellungsinhalt richtig erfassen will, den Eyke von Repechowe wie seine Zeitgenossen mit dem Eigenschaftswort[3] *scepenbare* verbunden hat.

Dem wirklichen Sprachgebrauch des Spiegels wird nur die vorstehend dargelegte Erklärung gerecht. Und nur sie lehrt verstehen, weshalb *scepenbare* einen „Geburtsstand"[4,5] bezeichnen kann, „an welchem auch die Frauen teilnehmen"[4]. Sie macht auch begreiflich, daß *scepenbare* nicht bloß zu dem Subst. *wif* hinzugefügt, sondern auch auf das Subst. „Freiheit" bezogen werden kann (permittimus frui ea *libertate* que dicitur *scepenbar*, vgl. oben S. 332). —

Verhältnismäßig selten gebraucht der Spiegler die einfache Standesbezeichnung *scepene*, dafür aber um so häufiger umschreibende Wendungen wie *scepenbare lüde* oder *scepenbare vrie lüde* oder *die vri scepenbare man*. Dies erklärt sich wie folgt.

Scepene für sich allein ist zweideutig: es kann entweder Standesbezeichnung sein oder Amtsbezeichnung für die ständigen Urteilsfinder. Eyke gebraucht daher die einfache Standesbezeichnung *scepene* nur da, wo der Zusammenhang gar keinen

---

1) Vgl. oben S. 558 Note 2—4.

2) Das Grimmsche WB., welches die Zusammensetzung *schöffenbarfrei* (Adj.) unter Berufung auf das Wörterbuch von Frisch in der Bedeutung „vasallus imperii ob certa bona immediatus" anführt, bemerkt ausdrücklich: „mittelniederdeutsch noch getrennt".

3) Vgl. oben S. 558f.

4) Vgl. Homeyer, Über d. Heimat nach altd. R., S. 20.

5) Vgl. Ssp. II 3, § 2.

Digitized by Google

Zweifel an der ständischen Bedeutung aufkommen läßt, so im Eingang (I 2) und in den andern, oben S. 325 aufgeführten Stellen. Im übrigen verwendet Eyke jene umschreibenden Ausdrücke, welche das von der Standesbezeichnung *scepene* abgeleitete Eigenschaftswort *scepenbare* enthalten und so jeden Zweifel an ihrer ständischen Bedeutung ausschließen. Die Abwechslung zwischen der einfachen Standesbezeichnung *scepene* und den umschreibenden Wendungen ist sonach ein neuer Beweis dafür, wie sorgfältig Eyke seine Worte abgewogen hat.

[M. E. ist auch noch eine andere sprachliche Erklärung nicht ausgeschlossen. Wenn man bei *-bare* von der Grundbedeutung „bringend" ausgeht, so ist vielleicht ein sachliches Substantivum **scepene* zu supponieren.

Wie altsächs. *thek-ina*^{F} „Bedeckung, Dach" aus dem germ. V. *thek* (vgl. auch *lugina* „Lüge", *stalina* „Diebstahl"), so könnte auch altsächs.**skap-ina*^{F} > **skepina*^{F} > mnd.**scepene*^{F} „das Ordnen, die rechtliche Entscheidung" zu V. *skep* „schaffen, ordnen" gebildet sein (cfr. Kluge, Nominale Stammbildungslehre, 2. Aufl., § 15 f.).

Die beiden neuen Deutungen haben vor der hergebrachten auch einen sachlichen Vorzug. Die Standesbezeichnungen werden immer von denjenigen Merkmalen entlehnt, die praktisch am wichtigsten sind und am häufigsten im Kreise der Sprechenden zur Perzeption gelangen. Der Stand der Schöffenbaren hat zwei Merkmale, die Amtsbefähigung und die generelle Rechtspflege im Königsbanne. Nun waren aber die Schöffenstühle dauernd und mit erblichem Rechte besetzt. Die Frage, ob jemand wegen seines Standes zur Bekleidung des Amtes fähig sei, konnte nur selten zur Diskussion gelangen. Die generelle Rechtspflege wiederholte sich dagegen fortwährend. Bei jeder Gerichtsversammlung des Grafendings mußte diese Qualität zur allgemeinen Wahrnehmung kommen. In derselben Proportion, in der die Teilnahme am Königsbann sich für den Einzelnen häufiger verwirklichte als die Berufung auf einen Schöffenstuhl, ist auch die neue Erklärung des Wortes sachlich wahrscheinlicher als die alte.]

Digitized by Google

§ 2: wizzenthaft.

I. Im Mittelhochdeutschen gab es ein von dem Partizip *wizzent* abgeleitetes Adj. *wizzent-haft* „bekannt, offenkundig“.[1] Davon zu unterscheiden ist ein gleichlautendes mhd. Adj. *wizzent-haft* = „legitimus“. Dieses letztere, welches mit *ē-haft* > *echt* (von *ēwa* > *ē* „Gesetz“) synonym ist, findet sich in folgenden Beispielen:

a) *wizzint(h)aftding*[2] = „placitum legitimum“; vgl. damit *ēhaftding, echteding*[3];

b) diser hoff hat auch 2 *wissenthafte wald*[4]; vgl. damit *echtwort*[5] = „area legitima“.

c) Dieses Wort *wizzenthaft* = *ēhaft* = „legitimus“ ist m. E. auch in folgenden, bei Haltaus Gloss. Germ. Sp. 2122 angeführten Stellen enthalten: „... *den teyl ich ire Weiber zu wissenhafftigen Witwen, ire kinder zu ehafftigen Weysen*“; „... *daz sy Marggraf Rudolfen derselben Zytt für einen* rechten *wissenthafften Herrn der genannten herrschaften gehalten habent vnd hutt by tag haltend* etc.“ Haltaus hat diesen Stellen folgende Erklärung vorausgeschickt: „*Wissenhaft,* cuius notitiam omnes habent, notus, notorius“; d. h. Haltaus hat *wizzenthaft* „legitimus“ mit *wizzenthaft* „bekannt“ verwechselt.

Eine solche Verwechslung wäre für das Althochdeutsche ausgeschlossen gewesen. Mhd. *wizzenthaft* „legitimus“ lautet hier *wizzet-haft, wizzet-haht* < *wizzōd-haft*[6] (abgeleitet von *wizzōd, wizzut*[6] „Gesetz, lex“). Es findet sich zweimal (das eine Mal mit *-īg*[7], das andre Mal mit *-līch* erweitert) in der mittelfränkischen Übersetzung eines zwischen 814 und 827 entstan-

1) Vgl. Wilmanns a. a. O. S. 503.
2) Vgl. Grimm RA.[4] II 394; Waitz VG. V[2], S. 446 Note 2.
3) Vgl. v. Amira, Grundriß S. 153 (203).
4) Vgl. Grimm, Weistümer IV, S. 247; E. Mayer VG. I 417 Note 41.
5) Vgl. Schröder RG. 3. Aufl., S. 203 Note 15. S. auch Grimm RA. II 6; Haltaus Sp. 251; E. Mayer VG. I 415.
6) Vgl. Braune, Ahd. Lesebuch, 4. Aufl., Glossar.
7) Vgl. Wilmanns, a. a. O. S. 501.

Digitized by Google

denen Capitulare[1], wo *legitimam traditionem* durch *wizzetathia* (= *wizzet-hahtīga*[2]) *sala* und *ad annos legitimos* durch *cen iārun wizzethallikhen* (= *wizzet-haht-līchēn*[2]) wiedergegeben ist.

Das *n* der späteren Form *wizzenthaft* ist also etymologisch unbegründet. Ich vermute, daß es unter dem Einflusse der von Partizipien abgeleiteten Adjektive auf *-haft*, wie *lebent-haft* (= *lebehaft*) und *wizzent-haft* „bekannt“[3], hereingekommen ist.

II. Als Standesbezeichnung erscheint *wizzenthaft* zuerst in einer Erfurter Urkunde von 1120, nach welcher „quidam E. et ejus contectalis W., utrique ea libertate liberi, que vulgo *wizscentapht* solet nuncupari“ dem Marienstift zu Erfurt Eigengüter zu Elxleben mitsamt Zinsleuten übereignet haben (Beyer, U. B. d. St. Erfurt I, No. 12; Dobenecker, Reg. dipl. Thuringiae I, No. 1153). Zeumer hat hierzu bei Waitz VG. V², S. 446 in Note 2 angemerkt: „Bei Lexer und Schade ist *wizzenthaft* in der Bedeutung „bekannt“, bei Haltaus außerdem in der sich damit berührenden Bedeutung „glaubwürdig“ angeführt, und es ist wahrscheinlich, daß das Wort hier nichts anderes bedeutet.“ Diese Auffassung Zeumers ist abzulehnen. Daß *wizzenthaft* in der obigen Stelle Standesbezeichnung ist, ergibt sich aus der Vergleichung paralleler Beispiele wie „... Hermannus homo libere conditionis, quod in vulgari *scepenbere* vocatur“ (vgl. oben S. 331) oder „... permittimus frui ea libertate que dicitur *scepenbar*“ (vgl. oben S. 332).

Die Standesbezeichnung *wizzenthaft* findet sich ferner in einer Hersfelder Urkunde von 1136, nach welcher die Aksuit von Bendeleben (*libera et uuizzinthaft femina Aksuit nomine de Bendeleve*) der Mainzer Kirche und dem Kloster Lippoldsberg gewisse Schenkungen gemacht hat (Dobenecker a. a. O. Bd. I, No. 1312). Auf die Schenkungen der Aksuit (Eksuit) von Bendeleben an das Kloster Lippoldsberg beziehen sich

1) Boretius I 378ff.; Braune, Ahd. Lesebuch, 4. Aufl., S. 38f.
2) Vgl. Braune, Ahd. Lesebuch, Glossar.
3) Vgl. Wilmanns, a. a. O. S. 503.

Digitized by Google

noch zwei weitere Urkunden, nämlich eine zwischen 1142 und 1153 abgefaßte Erfurter Urkunde (hier heißt es: *quedam wizenthapt femina de Bendeleve Eskuit nomine*; Dobenecker a. a. O. Bd. II, No. 55) und eine Nörtener Urkunde von 1155 (hier heißt es: *quedam wizenthaft femina Eksuit nomine;* Dobenecker a. a. O. Bd. II, No. 101).

Wie ist nun die Standesbezeichnung *wizzenthaft* zu erklären?

1. Bekanntlich hießen die westfälischen Freischöffen *scientes, scientifici*[1] „Wissende". Man pflegt dies damit zu erklären, daß sie bei der Aufnahme durch Mitteilung der geheimen Erkennungszeichen „wissend" gemacht worden seien.[2] Dies ist aber schwerlich der ursprüngliche Sinn der Bezeichnung. Vielmehr ist „wissend", wie Grimm RA. II 394 (Note), 401 wohl mit Recht annimmt, ursprünglich eine allgemeine Bezeichnung der Urteilsfinder gewesen. Von dem substantivierten Partizip[3] *wizzent* „Urteiler, Schöffe", das wie *scepene* Standesbezeichnung werden konnte, kann *wizzent-haft* ebenso abgeleitet sein, wie mhd. *man-haft(ic)* und *schalk-haft(ic)*[4] von den persönlichen Wörtern *man* und *schalk*. Dieses Adjektiv *wizzenthaft* würde sich dann zu *wizzent* ebenso verhalten wie *scepenbare* zu *scepene*, und dieses *wizzenthaft* und *scepenbare* wären gleichbedeutend (vgl. oben S. 334 No. 270). In der Stelle *libera et uuizxinthaft femina* (vgl. oben) ständen dann *libera* und *wizzenthaft* ebenso nebeneinander wie *vri* und *scepenbare* in der Stelle *en vri scepenbare wif* (Ssp. III 73 § 1).

2. Es ließe sich aber auch noch eine andere Erklärung denken. Ahd. *wizzōd* „Gesetz, lex, Recht"[5] kann wohl wie „Recht" und „lex"[6] auch „Recht im subjektiven Sinn, Befugnis,

1) Vgl. Grimm, RA.[4] II 394.

2) Vgl. Schröder, RG.[3] S. 573.

3) Vgl. ahd *heilant, helfant* (Helfer), *wīgant* (Kämpfer), *waltant* (Herrscher) und *scepfant* (Schöpfer).

4) Vgl. Wilmanns a. a. O. S. 502.

5) Vgl. Brunner, Grundzüge S. 11.

6) Vgl. E. Mayer, VG. I 417, Note 39.

Digitized by Google

Berechtigung“ bedeuten. Entsprechend ahd. *wazzar-haft* „wer Wasser hat“, *eitar-haft* „wer Gift hat“, *minni-haft* „wer Liebe hat“[1] würde sich dann für das oben besprochene Adj. ahd. *wizzōd-haft* > mhd. *wizzenthaft* auch die Bedeutung „wer ein Recht hat“, „berechtigt“ annehmen lassen. Die thüringische Standesbezeichnung *wizzenthaft* könnte dann synonym sein mit dem Ausdruck *homines potestativi*[2] des bayrischen Rechtes.

An welche „Berechtigung“ wäre nun aber bei dem Worte *wizzenthaft* „berechtigt“ zu denken?

E. Mayer, welcher die *wizzenthaften* als „Rechtler“ erklärt, bezieht das Wort auf das Markgenossenschaftsrecht, die Waldberechtigung (VG. I 417). Auch die *homines potestativi* sind nach E. Mayer „Leute, welche ein Vorrecht an der Mark, d. h. dem Wald, haben“ (VG. I 413). E. Mayer erörtert zwar auch die Möglichkeit, die Standesbezeichnung *potestativus* aus der unbeschränkten Vergabungsfähigkeit ihrer Träger zu erklären (VG. I 413 Note 16); er lehnt jedoch diese Deutung ab. Sie ist aber wahrscheinlicher als die andere. Denn der Ausdruck *homines potestativi* bedeutet wohl soviel als homines potestatem habentes; und die *liberi potestatem non habentes de se*, die ebenfalls in Bayern begegnen und die auch E. Mayer selbst erwähnt (VG. I 413 Note 16), sind Freie, „die zu ihren Vergabungen Genehmigung bedürfen“ (VG. I 49). Hieraus scheint mir zu folgen, daß die *homines potestativi* als „unbeschränkt verfügungsfähige Leute“ zu deuten sind.[3]

Auch die Standesbezeichnung *wizzenthaft* wird (wenn man sie von *wizzōd* „lex“ ableiten will) statt auf die Waldberechtigung wohl richtiger auf das „freie Verfügungsrecht“ bezogen. Diese Erklärung hat Dobenecker, Reg. dipl. Thuringiae I, S. 241 Note 2 zu No. 1153, aufgestellt; er stützt sie auf die oben genannte, zwischen 1142 und 1153 abgefaßte

1) Vgl. Wilmanns a. a. O. S. 501.

2) Vgl. E. Mayer, VG. I 413.

3) Diese Erklärung von *potestativus* vertreten Brunner, Landschenkungen S. 10f., und Heck, Gemeinfreie S. 81ff.

Digitized by Google

Erfurter Urkunde, in welcher es heißt: „X mansos, quos quedam *wizenthapt* femina de Bendeleve Eksuit nomine liberrima donatione ... obtulerat, quippe que secundum conditionis sue tenorem, decernentibus provincie sue iudicibus multis in placito coram positis, liberam facultatem prius obtinuerat de bonis suis faciendi quod vellet; hac ergo libertate potita partem eorum ... concessit."

Es läßt sich sehr wohl denken, daß *wizzenthaft* „berechtigt", d. h. prägnant „unbeschränkt verfügungsberechtigt", zu einer Standesbezeichnung der Altfreien werden konnte; denn wenn diese „unbeschränkt verfügungsfähig" hießen, so wurden sie damit als die völlig unabhängigen Leute charakterisiert.

Dobeneckers Deutung ist also möglich. Aber sie ist nicht allein möglich. Wenn die Frau Eksuit in jener Urkunde *wizzenthaft* heißt und wenn darin weiter von ihr gesagt wird, daß sie das freie Verfügungsrecht über ihre Güter habe, so folgt daraus noch nicht, daß gerade letzteres in dem Wort *wizzenthaft* ausgedrückt sein müsse. *wizzenthaft* kann vielmehr auch eine anders (s. oben unter 1) zu erklärende Benennung für den Stand der Altfreien und die unbeschränkte Verfügungsfreiheit nur die Folge[1] der Zugehörigkeit zu diesem Stande sein.

III. In dem (um 1250 verfaßten) Stadtrecht von Mühlhausen[2] (i. Thür.) kommt *wizzenthaft* in zwei Stellen vor:

1. a. a. O. S. 632: Is abir daz ein gast hinni gezugi sal, die sal zveyne *wiszinthafte* burgere zu umi habi ... .

2. a. a. O. S. 618: sal he abir uf in alrest gezuge habi, daz he gevrait si, daz he selbi dirte si mit *wizzinthaften*[3] unsin burgerin.

---

1) Vgl. Heck, Gemeinfreie S. 81: „Die Veräußerungsbefugnis des Gemeinfreien ist ... ein typischer Zug, eine Konsequenz seiner Vollfreiheit."

2) Herquet, Urk. B. von Mühlhausen, S. 607 ff.

3) Über diese Stellung des Adjektivs *wizzenthaft* vgl. H. Paul, Mhd. Grammat., 4. Aufl., § 189 Anm.: „Ebenso kann das Adj. vor das Possessivpronomen treten: *mit starken sīnen handen*."

Es erhebt sich nun die Frage, ob *wizzenthaft* hier die unter II erörterte Standesbezeichnung oder das unter I erwähnte Adj. *wizzenthaft* „bekannt“ sei. Mir erscheint die zweite Alternative wahrscheinlicher; für sie spricht u. a., daß in dem Braunschweiger Stadtrecht von 1401 (genauer: in der aus dem J. 1413 stammenden neuen Redaktion des 15. Artikels *van herwede*) das Wort *bekant* in ähnlicher Weise verwendet ist wie *wizzenthaft* in den obigen Stellen; vgl.:

We schult vorderen wel vppe de doden hand ... mach denne de clegere deme beclageden der schult jrinnen sulff dridde *bekander* vromer tuchwerdiger lude de besetene borgere sin to Brunswigk ... (Hänselmann, Urk. B. der Stadt Braunschweig I, S. 125f.).

Digitized by Google

Anlage IV.

Etymologie von biergelde.

Die Untersuchung von Dr. Bürk über die Etymologie von „Biergelde“, welche für diese Anlage in Aussicht genommen war, wird selbständig erscheinen. Ich persönlich halte die schon früher[1] vertretene Ableitung von den Wurzeln, die in *beran*[2] tragen und *geldan* gelten, leisten enthalten sind, für die zutreffende. Das Wort bedeutet dem Begriffskern nach den „Lastgelten“, den „pflichtigen“. Zu den in meinem früheren Aufsatze gegebenen Belegen habe ich noch hinzuzufügen eine Stelle im deutschen Schlemmer, Magdeburg 1588, die schon von Grimm[3] herangezogen ist. Die Stelle lautet „das ist der magd *biergeld* und pflicht (bette zu reinigen)“. „Biergeld“ kann hier nicht Trinkgeld bedeuten, sondern es steht synonym mit „Pflicht“, ganz genau so wie die Standesbezeichnungen „Biergelde“ und „pfleghaft“ im Sachsenspiegel synonym gebraucht werden. Daß die Stelle dem Magdeburger Dialekte angehört, steigert ihr Interesse.

1) Vgl. Biergelden S. 82 (64).

2) Dieselbe Wurzel ist in dem oben besprochenen Suffix *bar* enthalten, vgl. S. 825 ff.

3) Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer I 436.

Digitized by Google

Anlage V.

Die Einwendungen von Stutz gegen meine Deutung der Biergelden.

Stutz hat in seiner Anzeige der Biergelden[1] meine Ansicht sehr scharf zurückgewiesen: „Die Grundbedeutung Gerichtsgenosse ist eitel Trug und Schein“. Mit Rücksicht auf den übrigen Inhalt der Besprechung bin ich aber überzeugt, daß Stutz nicht an die subjektive Bedeutung gedacht hat, welche dem Worte „Trug“ gemeinhin beigelegt wird. Stutz ist sonst ein hervorragend tüchtiger Forscher und ein gewissenhafter Rezensent. Er hat sich auch in dieser Frage nicht wie v. Wretschko die Arbeit erspart, sondern er hat nur m. E. zu rasch geglaubt, bei mir grundlegende Fehler entdeckt zu haben. Deshalb scheint es mir nicht erforderlich, alle Einzelheiten meiner Ausführungen zu verteidigen. Es dürfte auch Stutz gegenüber genügen, wenn ich die Hauptgründe unserer Meinungsdifferenz klar stelle.

1. Die erste Hauptdifferenz betrifft den Streitstand selbst.

Stutz beginnt seine Erörterungen mit dem Vorwurfe, daß ich die herrschende Meinung unrichtig formuliert habe, „nicht Zinszahler schlechthin, sondern schatzpflichtige Freie sah man bisher in den Biergelden“. An diesen Vorwurf wird folgendes Postulat geknüpft: „Also hätte Heck seinen Gegnern vor allem nachzuweisen gehabt, daß die Quellen unter Biergelden keinesfalls eine besondere Art von Freien

1) Die Grundlagen der mittelalterlichen Verfassung Deutschlands und Frankreichs, Zeitschr. 21, S. 127 ff. Zustimmend Brunner, Grundriß S. 87; Wittich, Freibauern S. 320; Schröder, Lehrbuch S. 451 Anm. 68.

Digitized by Google

verstanden, ein Nachweis, der freilich angesichts der unzweideutigen Bestimmtheit einer ganzen Reihe von Quellenaussprüchen von den Kapitularien an bis herab auf den Sachsenspiegel einfach nicht zu erbringen ist". Als Belegstellen werden angeführt zwei Kapitularienstellen, eine Würzburger Urkunde und einige Stellen des Sachsenspiegels.

Der Vorwurf, den Stutz erhebt, ist nicht berechtigt. Bei der herrschenden Meinung sind zu scheiden die Wortdeutung und die Vorstellung der mit dem Worte gemeinten Personengruppe (sachliche Deutung). Die herrschende Wortdeutung ist tatsächlich Zinszahler.[1] Und nur der herrschenden Wortdeutung habe ich überall diesen Inhalt zugeschrieben. Die Vorstellung, daß mit dem Worte schatzpflichtige Freie gemeint seien, wird zwar für die wichtigsten und für die meisten Fundstellen allgemein vertreten, aber nicht für alle. Ich habe diese Vorstellung weder übersehen noch übergangen, sondern sowohl in den Eingangsworten als bei den einzelnen Fundstellen[2] als die herrschende berücksichtigt.

Das Postulat ist eigenartig. Stutz verlangt den Nachweis, daß das Wort keinenfalls eine besondere Art von Freien bezeichnet habe, keinerlei ständische Bedeutung gehabt habe. Damit verlangt Stutz, daß ich mich „vor allem" selbst widerlege. Stutz hat übersehen, daß ich für den größeren Teil der von ihm als beweiskräftig angesehenen Stellen gleichfalls eine ständische Bedeutung vertrete, nur eine andere, als er es tut. Auch die Stadtbürger sind eine besondere Art von Freien. Es ist doch nicht abzusehen, weshalb meine Deutung des Ssp. schon dadurch ausgeschlossen sein soll, daß der

1) Vgl. die Biergelden S. 1 angeführten Schriftsteller.

2) Vgl. S. 1 „bäuerliche zinspflichtige Grundeigentümer" (Ssp.), S. 9 „grafschatzpflichtigen Gemeinfreien" (Friesland), S. 14 „der späteren westfälischen Stuhlfreien", S. 21 „grafschatzpflichtige Bauern" (Würzburg), S. 29 „bäuerliche zinspflichtige Grundeigentümer infolge Ablösung der persönlichen Heerpflicht" (Ssp.). Nur bei den Kapitularien und dem Rechtsbuche nach Distinktionen habe ich diese Deutung nicht angeführt, weil hinsichtlich dieser Stellen die Deutung auf schatzpflichtige Freie nicht als herrschend gelten kann.

Digitized by Google

Spiegler die Freiheit der Pfleghaften unter den Arten der Freiheit anführt.

Über den Grund dieser Mißverständnisse von Stutz sind nur Vermutungen möglich.[1]

2. Die zweite Hauptdifferenz betrifft die Gegenprobe, die Stutz angestellt hat. Stutz meint, die Beziehung zum Gerichtsbezirke ergebe sich nur aus dem Zusammenhange, „nie und nimmer" aber aus dem Worte. „Man mache nur einmal die Probe, setze in den Quellen für bargildi oder Biergelden liberi bezw. Freie ein und sehe zu, ob man mit Hecks Beweisführung nicht auch dafür auf die Grundbedeutung Gerichtsgenosse kommt." Stutz kann damit nur meinen[2], daß die Substitution von „frei" weder den Sinn der Quellenstellen,

---

1) Bei dem Postulate hat vielleicht mitgewirkt ein Irrtum über die Genesis und den logischen Aufbau meiner Ansicht. Stutz meint, ich sei „offenbar" durch die friesischen Stellen auf meine Theorie gekommen. Er meint, daß nach Ablehnung der Grundbedeutung Gerichtsgenosse kein Anlaß vorhanden sei, sich mit dem „daraus abgeleiteten" Stadtbürger „weiter aufzuhalten". Tatsächlich bin ich von dem Sachsenspiegel ausgegangen, wie meine Eingangsworte und meine Schlußworte andeuten. Die Vergleichung von Spiegelbild und Kontrollbild ergab als Original der Biergelden Stadtbürger. Ich mußte nun die anderen Fundstellen nachprüfen. Es wäre mir damals erwünscht gewesen, wenn sie, soweit sie nicht auch auf den Stadtbürger deuteten, die herrschende Auffassung „minderfreie Zinszahler" ergeben hätten. Denn ich habe damals den Ausdruck pfleghaft noch auf den Hauszins bezogen und deshalb in meinen Biergelden des Sachsenspiegels auch minderfreie Zinszahler gesehen, so daß die herrschende Auffassung der übrigen Stellen sehr gut gepaßt hätte. Aber diese übrigen Quellen waren nicht so liebenswürdig, die mir zunächst passende Bedeutung zu ergeben. Sie sagten ganz unzweideutig „Gerichtsangehöriger". Die Vereinigung dieser beiden Bedeutungen bot Schwierigkeiten, die sich allerdings schließlich gelöst haben. In wie hohem Grade dies der Fall ist, habe ich erst durch den Irrtum meines Kritikers erfahren. Stutz hat die Rolle, welche die Bedeutung Gerichtsgenosse für mich gespielt hat, sehr überschätzt. Vielleicht hat er deshalb bei seinem Postulate übersehen, daß ich auch eine ständische Bedeutung vertrete und zwar aus ganz selbständigen Gründen. Bei dem Vorwurf kann die Etymologie mitgespielt haben. Vgl. Stutz, a. a. O. S. 127 Anm. 3.

2) Gesagt hat er etwas anderes. Wenn der Zusammenhang für ein sonst in anderer usueller Bedeutung vorkommendes Wort die Bedeutung Gerichtsgenosse fordern würde, so müßte der Schluß auf diese Bedeutung bei einem sonst unbekannten Problemworte erst recht zwingend sein.

noch die sonst bekannte Bedeutung des Wortes beeinträchtigen würde. Die Möglichkeit einer solchen Substitution ist bei den Kapitularienstellen vorhanden, nicht ebenso bei den anderen Stellen. Aber was folgt aus dieser Gegenprobe? Doch nur, daß unser Problemwort die allgemeine Bedeutung „frei" haben, eine gemeinsame Standesbezeichnung aller Freien sein könnte (Generalbedeutung). Aber eine solche Generalbedeutung ist weder behauptet, noch von mir bestritten worden. Diejenige Bedeutung, deren Zulässigkeit Stutz beweisen will, ist eine andere. Sie ist die Teilbedeutung, die Beschränkung des Worts auf einen Teil der Freien, auf den schatzpflichtigen Teil der Freien. Diese Behauptung würde als Gegenprobe erfordern, daß in die Quellenstellen eingesetzt würde „illi liberi, qui censum solvunt" oder „illa pars liberorum, quae censum solvit". Eine solche Substitution erweist sich aber bei dem Edictum Pistense als unmöglich, sonst als wenig passend, wie ich früher dargelegt habe. Bei Stutz hat sich während der Probe das Beweisthema verschoben. Er gleicht in etwas einem Manne, der behauptet, daß ein bestimmter Schlüssel in ein Schloß paßt und bei der Beweisführung versehentlich einen ganz anders geformten Schlüssel einsteckt.

3. Eine weitere Differenz betrifft die Vorstellung von den lokalen Verhältnissen, welche bei der Deutung der Quellenstellen als Hintergrund zu berücksichtigen sind. Dieser Umstand ist namentlich für das Verständnis der friesischen Fundstellen[1] wichtig. Stutz entnimmt seine Belege für die Bildung einer Gerichtsterminologie mit dem Worte „frei" aus Süddeutschland. Er meint, ich würde meine Deutung nicht vertreten haben, wenn ich auch die süddeutschen Quellen berücksichtigt hätte. Ich meine, daß Stutz nicht auf die süddeutschen Verhältnisse hingewiesen hätte, wenn ihm die sächsischen Verhältnisse lebendiger vor Augen gestanden hätten. Sie bieten ja Freie, Freigüter, Freigerichte, Freidinge usw. in reichster Fülle. Ich habe diese Terminologie zunächst deshalb

1) In anderer Weise auch der Würzburger Urkunden.

nicht erwähnt, weil die allgemeine Bedeutung „frei“ gar nicht zur Diskussion stand. Sodann aber setzt die Entstehung dieser Terminologie voraus, daß außer den Freien auch Unfreie existieren und daß die Gerichte ständisch gesondert sind. Heute würde eine solche Terminologie unmöglich sein. Niemand wird reden „von den Freien des Amtsgerichts Y.“ oder „den Freien des Landrats X.“ Eine solche Bezeichnung würde sinnlos sein, weil es eben keine Unfreien gibt. Nun gut. Dieselben präjudiziellen Verhältnisse, wie sie heute allgemein vorhanden sind, finden wir in der fraglichen Zeit schon in Friesland. Das Brokmerrecht kennt keine Standesunterschiede und keine ständisch differenzierten Gerichte. Es gab im Brokmerlande gar keine Unfreien. Dennoch wird von berjeldan geredet. Darin liegt gerade die große Bedeutung der friesischen Stellen, daß sie jede ständische Bedeutung ausschließen, die Generalbedeutung ebenso wie die Teilbedeutung. Auch von einer besonderen Abhängigkeit des berjelda von seinem redjeven, „dem Jahresschöffen“, mit der Stutz rechnet, kann natürlich nicht die Rede sein.

4. Endlich scheint es mir, als ob Stutz meine Deutung des Sachsenspiegels allzu isoliert gewürdigt hat, in einer Weise, als ob andere einwandfreie Deutungen der doch einmal vorhandenen Angaben des Spiegels zur Auswahl ständen. Tatsächlich besteht nur die Alternative zwischen meiner Erklärung und der Erfindungshypothese. Das ganze Gewicht der sachlichen Unmöglichkeit, das die Erfindungshypothese belastet, kommt meiner Erklärung zugute.

Von den Einzelheiten der Rezension will ich an dieser Stelle[1] nur eine herausgreifen: die neue Deutung von parochi in den Würzburger Urkunden.

Die Bargilden werden in der unechten Immunitätsklausel bezeichnet als „parochi qui bargildon dicuntur“ und in den Rekapitulationen der meisten Urkunden auch einfach durch parochi wiedergegeben. Ich hatte das Wort „parochus“ gleich-

1) Vgl. oben S. 61, 62.

bedeutend mit parochianus „Pfarrkind“ genommen und mit Rücksicht auf die von mir für bargildo erschlossene Wortbedeutung parochus für eine Übersetzung des deutschen Wortes erklärt. Stutz bemerkt dazu: „Parochus kommt nach meiner Kenntnis selbst in den kirchlichen Quellen der älteren Zeit nicht vor, nicht einmal für den Pfarrer, der stets parochianus oder parochialis oder auch wohl parochinus (presbyter) heißt, wie denn auch Ducange keinen einzigen Beleg für parochus gibt. Sollte etwa der zweifellos gelehrte Fälscher, weil er das deutsche Wort nicht mehr verstand, dabei mit dem auch mittelalterlich-griechischen *πάροικοι* = Hintersassen sich geholfen haben?“

Darauf habe ich folgendes zu erwidern: Ob der Fälscher soweit gelehrt war, daß er griechisch konnte, wissen wir nicht. Wenn er es konnte, so halte ich es doch für unwahrscheinlich, daß er von seiner Gelehrsamkeit bei der Fälschung Gebrauch gemacht hätte. Denn die Fälschung diente praktischen Zwecken. Die Einschiebung sollte verstanden werden. Es war untunlich, bei allen Adressaten Verständnis des Griechischen zu vermuten. Durch den Gebrauch des Griechischen wäre daher der Effekt der Fälschung gefährdet worden. Richtig ist nur, daß Ducange die Form parochus nicht bringt. Aber Diefenbach gibt die Glosse parocher = Pfarrkind. Sie ist auch indirekt erschließbar. Die schwerfälligen lateinischen Formen parochia, parochianus sind in dem deutschen Sprachgebrauche abgeschliffen worden, wie die deutschen Endformen Pfarre, Pfarrer beweisen. Die Abschleifung hat sehr früh begonnen. Die Formen Pfarrer und Pfarre sind sehr alt. Eine noch ältere Übergangsform muß parocher gewesen sein. Dagegen spricht nicht ihr Fehlen in den älteren kirchlichen Quellen. Denn diese Quellen sind lateinisch. Die Form parochus beruht daher m. E. nicht auf einem Gräzismus, sondern auf einem einfachen Germanismus.

Anlage VI.

Baro.

Von Dr. phil. A. Bürk.

In der germanistischen Literatur wird es als feststehend angesehen, daß im Althochdeutschen ein Wort *baro* „Mann“ existiert habe, auf dem mittellat. *baro* beruhe (vgl. z. B. Kluge, Etymolog. WB.). Andrerseits herrscht in der romanistischen Literatur die Ansicht, daß das mlat. *baro* und das roman. *baron* aus dem Lateinischen stammen (vgl. Körting, Lat.-roman. WB., 2. Aufl., S. 129).

Beide Erklärungen stimmen darin überein, daß sie für *baro* u. a. die Bedeutung „Mann, Gefolgsmann, Vasall“ ermitteln (vgl. oben S. 366).

Im folgenden soll nun untersucht werden, welche der beiden Erklärungen des mlat. *baro* die wahrscheinlichere sei.

I.

Die erste Frage ist, ob ein deutsches *baro* „Mann“ überhaupt existiert habe. Das Wort *baro* kommt nämlich gar nie in deutschen, sondern nur in lateinischen Texten vor (*leges barbarorum* und Urkunden).

1. Der wichtigste Anhaltspunkt für die Annahme eines altd. **baro* „Mann“ ist der Ausdruck *sacebaro* in l. Salica 54, 2—4. Dieses wohl sicher deutsche Kompositum ist aber noch nicht befriedigend gedeutet; insbesondere steht auch nicht fest, daß das zweite Kompositionsglied *-baro* = „Mann“ sei, wenn auch diese Annahme nahe liegt.[1]

1) Das 2. Glied in *sace-baro* ist als „Mann“ erklärt worden von Grimm (RA.[4] II 399) und Kögel (Zeitschr. f. deutsch. Altert. 33, S. 20ff.).

2. Lexer (Mhd. WB.) führt die Komposita *barschalk, barman* usw. als Belege für ein mhd. *bar* „Mann, freier Mann" an. In meiner Untersuchung, welche ursprünglich als Anlage IV dieses Buches gedacht war und demnächst selbständig erscheinen wird, glaube ich nun aber nachgewiesen zu haben, daß in *barman, barschalk* usw. ein Wort *baro, bar* „Mann" ebensowenig wie in *bargildon* enthalten ist.

3. In mehreren St. Galler Urkunden — Wartmann No. 129 (a. 791), No. 138 (a. 795), No. 771. 772 (a. 912) — kommt ein Zeuge namens *Paro* vor. Es ließe sich nun zwar denken, daß ein ahd. **baro* „Mann" ebenso wie *karl*, das ja ursprünglich ebenfalls „Mann" bedeutet, zum Eigennamen erhoben worden wäre. Der Name *Paro* kann aber auch ganz anderer Herkunft sein.

4. Daß das in den *leges barbarorum* auftretende *baro* ein deutsches Wort sei, könnte man daraus zu erschließen versucht sein, daß es mehrfach durch *homo* oder *vir* ersetzt wurde, als man während der karolingischen Renaissance die Originaltexte der Volksrechte emendierte. So lesen in lex Salica 31, 1 sämtliche Handschriften der 3. Familie (Hessels 7—9, B—H) *hominem* gegenüber dem *baronem* der übrigen Hss. (vgl. die Ausgabe v. Hessels).[1] Der Emendator kann aber auch ein aus dem Lat. stammendes *baro*, etwa weil es ihm vulgär erschien, durch *homo* bezw. *vir* ersetzt haben.

Unter diesen Anhaltspunkten kommt also nur der Ausdruck *sacebaro* der lex Salica ernstlich in Betracht. Aber auch er vermag die Existenz eines altd. **baro* nicht sicher zu erweisen, sondern läßt sie nur als möglich erscheinen. Immerhin entsteht schon mit Rücksicht auf diese Möglichkeit die Frage, wie das deutsche **baro* „Mann" zu erklären wäre.

Vgl. ferner Müllenhoff (bei Waitz, Das alte Recht der Franken, S. 292), Brunner (RG. II 152 Note 17) und Schröder (RG.[3] S. 125 Note 2).

1) Vgl. ferner lex Alam. 69 (B. 76), wo in den Hss. 16 und 18 der Klasse B *virum* an Stelle des *barum* der übrigen Hss. steht (MG. hist. Leg. I, Leg. nat. Germ. V 1, S. 136).

Nach Kögel (Zs. für deutsch. Altert. Bd. 33, S. 13ff.) bedeutet *baro* ursprünglich „tapferer Mann, Held", dann „Mann in der Umgebung des Königs", weiterhin „Mann überhaupt", und schließlich bezeichnet es auch eine „Art von halbfreien Leuten" (Kögel a. a. O. S. 20).

Bei der Erklärung der Lautform berücksichtigt Kögel auch die nur in einigen Hss., insbesondere der lex Sal., überlieferten Schreibungen *-boro*, *-barro*, *-borro*. Er sucht das Nebeneinander von *a* und *o* und die Doppelgestalt des Konsonantismus aus einer uralten Flexion *bárō* **bṛnós* = **bornós*, **borrós* zu erklären (a. a. O. S. 22f.). Nun läßt sich aber ein solcher Flexionstypus bei den *n*-Stämmen weder für das Idg. noch für das German. nachweisen.

Im Idg. zeigt zwar der Gen. Sing. der *n*-Stämme ursprünglich schwundstufiges Stammbildungssuffix vor der Kasusendung *-es*, *-os*, vgl. altind. *râjnas* „des Königs" (vgl. Streitberg, Urgerm. Gr. S. 254). Aber der Akzent ruhte nicht, wie Kögel annimmt, auf der Endung (*bṛnós*), sondern auf der Wurzelsilbe (*râjnas*), welche daher unmöglich in der Schwundstufenform (*bṛ*) erscheinen kann.

Im German. dagegen kommt im Gen. Sing. der *n*-Stämme Schwundstufe des Stammbildungssuffixes überhaupt nicht vor (Streitberg, Urg. Gr. S. 254). Es erscheint vielmehr (wie auch schon im Idg.) in der Vollstufenform, und zwar ursprünglich nur in der *e*-Stufe, so auch noch in got. *hanins*, ahd. *hanen hanin* „des Hahns" aus idg. **can-en-es*.

Kögels Erklärung jener Nebenformen ist also unhaltbar. Sie ist aber auch überflüssig. Denn jene Varianten sind auch in den Hss. der lex Salica gegenüber der gewöhnlichen Schreibung *baro* so sehr in der Minderheit, daß sie wohl nichts weiter als Schreibfehler sein werden. Es ist also Kögel darin beizustimmen, wenn er selbst sagt: „Eine Erklärung, die Anspruch auf Wahrscheinlichkeit erhebt, muß vor allem der in den meisten Hss. überlieferten Form *-baro* gerecht werden" (a. a. O. S. 15).

Müllenhoff (bei Waitz, Das alte Recht der Franken S. 279 f.) hat *baro* mit *bëran* in Verbindung gebracht. Ich würde mich ihm insoweit anschließen, mir aber im übrigen die Entwicklung der Form und der Bedeutung eines altd. **baro* wie folgt denken.

Im Idg. wurden aus den Wurzeln bekanntlich durch *e/o*-Suffix bei Suffixbetonung nomina agentis gebildet; vgl. z. B. gr. τροπός „Dreher", altind. *varás* „Freier"; so auch aus √ *bher* „tragen" idg. **bhorós* „tragend" > altind. *bharás* „tragend", gr. φορός „tragend" (vgl. Uhlenbeck, Etymolog. WB. der altind. Spr.). Indem dann dieses Adj. **bhorós* im Germanischen substantiviert wurde und hierbei zu den *n*-Stämmen übertrat[1], ergab sich das schw. Mask. ahd. **baro*.

Dafür, wie dieses *baro* zu der Bedeutung „Mann" gelangen konnte, gibt das Altindische einen Fingerzeig. Dieses bildete aus der √ *bhar* einmal durch *e/o*-Suffix das nom. ag. *bharás* „tragend, erhaltend", sodann durch das Suffix *-tar* das nom. ag. *bhartar* „der Tragende, Träger, Erhalter, Ernährer, *Gatte, Mann*" (s. Cappeller, Sanskrit-WB.).

So konnte auch **bhorós*, nachdem es als Substantiv in die Klasse der *n*-Stämme übergetreten war, die Bedeutungsentwicklung „der Tragende, Erhalter, Ernährer, Gatte, Mann" durchlaufen, demnach im Altd. als *baro* „Mann" erscheinen.

Die weitere Bedeutungsentwicklung dieses **baro* „Mann" wäre, wenn mlat. *baro* auf ihm beruht, die folgende gewesen:

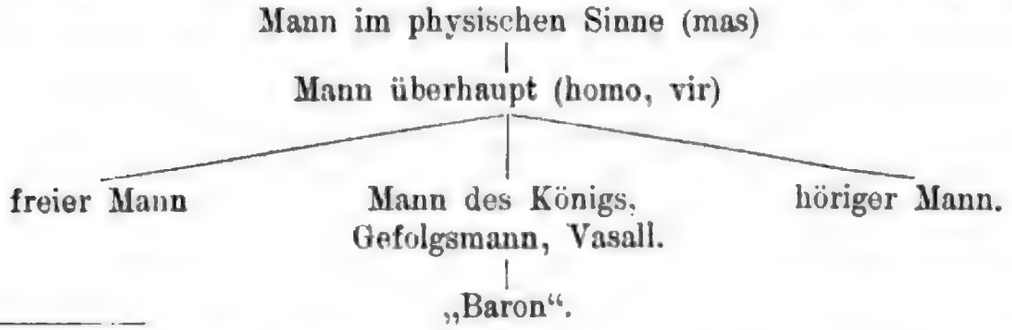

1) Schon im Idg. wurden Adjektive dadurch substantiviert, daß sie in die Klasse der *n*-Stämme übertraten (vgl. Streitberg, a. a. O. S. 207). Und speziell im German. erscheinen persönliche Maskulina, die aus Adjektiven gebildet sind, stets als *n*-Stämme (vgl. Kluge, Nom. Stammbildungslehre[2], § 17).

1. Die Bedeutung „mas“ ist in den Volksrechten die gewöhnliche; vgl. z. B.

Pact. Alam. II 41: *Si quis mortuatus fuerit baro aut femina, qui qualis fuerit, secundum legitimum wiregildum suum in novegildum solvatur* .... (MG. hist. Leg. I. Leg. nat. Germ. V 1, S. 23); oder

l. Rib. 58, 12: *Quod si quis hominem regium tabularium tam baronem quam feminam de mundeburde regis abstulerit* ... (MG. Leg. V 246).

2. Die Bedeutung „freier Mann“ findet sich in l. Salica 31, 1. Diese Stelle lautet nach der richtigen Lesart: *Si quis baronem*[1] *de via sua ostaverit aut inpinxerit* ... Daß hier *baro* = „freier Mann“ ist, ergibt sich aus der Parallelstelle l. Sal. 31, 2: *Si quis mulierem ingenuam de via sua ostaverit aut inpinxerit* ...

Ähnlich ist auch *karl*, das ursprünglich ebenfalls „mas“ bedeutet, in einem der eddischen Lieder, dem Rīgsmāl, eine Bezeichnung des Freien (Grimm, RA. I 312, 393f.).

3. Die Bedeutung „Mann des Gefolgsherrn, Vasall“ begegnet in einem Capitulare Karls des Kahlen von 856, welches sagt, daß es erlassen ist *cum illustribus viris et sapientibus baronibus*. Diese *barones* sind königliche Gefolgsleute, vgl. E. Mayer VG. II 133.

Als Parallele für diese Bedeutungsentwicklung von *baro* läßt sich ags. *eorl* (altnord. *jarl*) anführen; auch dieses Wort bezeichnete ursprünglich den Mann im physischen Sinne; seine

---

1) So die meisten Hss., nämlich Codd. Hessels 3—6; 10; Emendata. Nur bei Ducange I 580 finde ich die richtige Lesart. Behrend, Merkel und Geffcken lesen mit den Hss. 1 und 2 *baronem ingenuum*. Dieser Überschätzung des Codex Hessels 1 ist entgegenzuhalten, daß Cod. Hess. 3, welcher bloß *baronem* hat, wahrscheinlich älter ist als Cod. 1 (vgl. Hessels, Introduction, p. XIV), und daß der Lesart *baronem* schon als der lectio difficilior der Vorzug gebührt. Aus ihr sind, wie leicht zu sehen, die andern Lesarten hervorgegangen: wegen der Parallelstelle *mulierem ingenuum* wurde *baronem* zu *baronem ingenuum* geändert (so in den Hss. 1 und 2), bezw. durch *hominem ingenuum* übersetzt (so in den Hss. 7—9; B—H).

Verwandten sind gr. ἄρρην „männlich", armen. *air* „Mann", gr. ἔριφος „junger Bock", lat. *aries* „Widder", altind. *ṛshabhás* „Stier, männliches Tier; der Edelste, Beste". — Wie *baro* hat auch *eorl* weiterhin die Bedeutung „Gefolgsmann", speziell „Mann des Königs" angenommen, vgl. Beowulf v. 796: *eorl Beówulfes*, und ist dann auf diesem Wege schließlich zu seiner heutigen aristokratischen Bedeutung gelangt (vgl. Schrader, Reallexikon der idg. Altertumsk. S. 818).

4. Aus der Bedeutung „Mann" (homo) konnte sich endlich auch die Bedeutung „halbfreier, höriger Mann" entwickeln. Das lat. *homo* hat ja sogar die Bedeutung „servus" angenommen.

In dem angegebenen Sinn ist *baro* gebraucht

α) im Pact. Alam. V 1: *Si quis femina ingenua colpo percusserit, sic ut sanguis non exiat, solvat solidos 2. Si lisa fuerit, solido uno et tremisse. Si ancilla fuerit, solvat solido uno. Si baro fuerit, similiter. Si servus fuerit, medio solido* (MG. hist. Leg. I, Leg. nat. Germ. V 1, S. 25 f.). Die Bedeutung „Halbfreier" ergibt sich daraus, daß der *baro* nach dem Zusammenhange sich zum *servus* verhält wie die *lisa* zur *ancilla*.

β) in einer St. Galler Urkunde von 741 (Wartmann No. 7), wo eine Frau namens Beata unter anderem *mancipios tres et parones quattuor*[1], die zu Lützelau gehörten, verschenkt. Wie im Pact. Alam. V 1 sind die *parones* auch hier „Hörige", und wie dort stehen sie im Gegensatz zu den *mancipia* (vgl. Kögel, a. a. O. S. 21).

II.

Diez (Etymolog. WB. der roman. Spr. 4. A., S. 44) hatte das mlat. *baro* und roman. *baron* aus einem ahd. **bëro* hergeleitet, aber dazu bemerkt, daß dies nur eine Hypothese sei, die,

1) Neugart erklärte die Stelle *mancipios tres et parones quattuor* irrtümlich durch *ancillas tres et servos quattuor*. Die richtige Interpretation hat zuerst Maurer, Fronhöfe I, S. 18 gegeben. Vgl. Waitz, VG. II 1, 3. Aufl., S. 238 Note 4. — Neugarts unrichtige Erklärung (*baro* = servus) haben J. Grimm (RA. I 430), Diez (Etymolog. WB. der roman. Sprachen) und Settegast (Roman. Forschungen I 241) übernommen.

Digitized by Google

wenn sich der lateinische Ursprung des Wortes begründen lasse, von selbst verschwinde. Darauf hat Settegast (Roman. Forschungen I 240ff.) das mlat. *baro* auf das lat. *baro, varo* zurückgeführt, welches bei Cicero viermal[1] in der Bedeutung „einfältiger Mensch, Tölpel" vorkommt. Wölfflin (im Archiv für lat. Lexikographie IX 13) nimmt an, lat. *baro* bezeichne ursprünglich einen einseitig entwickelten, u. a. auch einen mehr kräftigen und starken als gescheiten Menschen. Hierzu stimmt dann auch die Bedeutung, welche später durch die Scholien[2] zu Persius V 138 (*barones* dicuntur *servi militum* qui utique stultissimi sunt[3]) für das Wort bezeugt ist. Aus dieser Bedeutung „Troßknecht" entwickelt Körting (a. a. O.) im Anschluß an Settegast die von „kräftiger Kerl, starker Mann, tapferer Mann, ritterlicher Mann, Edelmann". Körting hat hier wie Settegast (a. a. O.) die Bedeutungen „mas" und „freier Mann", die *baro*, wie wir sahen, in den Volksrechten zeigt, nicht berücksichtigt. Dieser Mangel läßt sich jedoch leicht beseitigen, indem man z. B. zunächst die Entwicklung „starker, kräftiger Mann" > „Mann überhaupt" annimmt und dann von hier aus zu den Bedeutungen „freier Mann" und „Mann des Gefolgsherrn, Vasall" in ähnlicher Weise weiter schreitet, wie ich es oben bei dem hypothetischen altd. **baro* getan habe. (Die Belege für die einzelnen Stufen der Bedeutungsentwicklung sind schon oben unter I. angegeben worden.) An dem weiten Abstand zwischen dem Ausgangspunkt („Tölpel", „Troßknecht") und dem Endpunkt („Baron") der Entwicklungsreihe darf man keinen Anstoß nehmen; denn es gibt noch mehr Wörter, die in so außerordentlicher Weise Carrière gemacht haben; vgl. z. B. *Marschall*[4], ursprünglich = „Pferdeknecht",

1) Die Stellen sind in der Persius-Ausgabe von O. Jahn, p. 55 (Note) angegeben.

2) Über die Entstehungszeit dieser Scholien vgl. Teuffel-Schwabe, Gesch. der röm. Lit., 5. Aufl., S. 736.

3) Vgl. die Persius-Ausgabe von O. Jahn, p. 335 Note 3.

4) Vgl. zu ahd. *marahscalc* die mlat. Nachahmung *comes stabuli*, aus der frz. *connétable* entstanden ist (s. Kluge, Etymolog. WB.).

Digitized by Google

oder *Kämmerer*, ursprünglich = „Verwalter einer Vorrats- und Schatzkammer“ (cf. A. Waag, Bedeutungsentwicklung unseres Wortschatzes, S. 182).

III.

Man wird urteilen müssen, daß die Erklärung des mlat. *baro* und des rom. *baron* aus dem Lateinischen eine befriedigende und wahrscheinliche ist, und daß sie vor der Herleitung aus dem Deutschen den Vorzug verdient.

Die Existenz eines altd. **baro* „Mann“ ist damit noch nicht verneint; sie ist nach dem oben Ausgeführten zwar nicht sicher, aber doch möglich. Das deutsche **baro* würde aber mit dem lat. *baro* und seinen roman. Fortsetzungen in keiner Weise zusammenhängen. Es ist ja eine auch sonst beobachtete Erscheinung, daß sich zuweilen in verschiedenen Sprachen gleiche oder ähnliche Wörter mit übereinstimmender oder verwandter Bedeutung finden, ohne daß irgendwelche etymologische Beziehung zwischen ihnen bestünde. Wie leicht solche Fälle irreführen können, zeigt ein interessantes Beispiel, das Nöldeke, Die semit. Sprachen, S. 9 Note 1 gibt: „Sechs heißt hebräisch *schēsch*, fast genau so im Sanskrit und Neupersischen *schasch*, *schäsch*; ähnlich lateinisch *sex* usw. Aber die indoeuropäische Grundform ist etwa *sweks*, die semitische Grundform *schidth*, so daß jene Übereinstimmung nur zufällig durch lautliche Umgestaltungen herbeigeführt ist“. So wäre auch die Übereinstimmung zwischen lat. *baro* und einem altd. **baro* eine rein zufällige; sie würde lediglich darauf beruhen, daß ein idg. **bhorōn* im Ahd. als **baro* erscheint.

Anlage VII.

Jamundling.

Von Dr. phil. A. Bürk.

Das Wort *iamundling* ist durch zwei Immunitätsprivilegien aus dem 10. Jahrhundert (das eine von Otto I., das andere von Otto III. herrührend) und durch spätere Bestätigungsurkunden für das Gebiet von Hamburg und Bremen bezeugt (vgl. oben S. 666f. und S. 670 zu Note 2).

Der Versuch, *ja-* in *jamundling* mit altsächs. *jā* „ja" in Zusammenhang zu bringen, führt zu keinem befriedigenden Resultat. Dagegen würde die Erklärung von *ja-mundling* als *ga-mundling* „Mitmundling" (cf. ahd. *ge-anerbo, ge-anervo*[1] „Mit-anerbe", „coheres") einen sehr guten Sinn ergeben; vgl. den Ausdruck *collibertus* und über denselben Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 11. Jahrhundert, Leipzig 1878, auch bei Schmoller, Forschungen, Band I, Heft 3.

Schon J. Grimm (RA. I 432) hat gefragt: ist *jamundling* = *gamundiling?* Und ich selbst bin unabhängig von Grimm eben durch den Ausdruck *collibertus* auf dieselbe Vermutung geführt worden.

Die Erklärung von *jamundling* als *gamundling* erfordert die Erörterung zweier formeller Schwierigkeiten, die ihr im Wege zu stehen scheinen.

1. Einmal lautet das dem lat. *con-* entsprechende deutsche Präfix im Altsächsischen *gi-*. Dieses Präfix hatte indessen

1) Vgl. Braune, Ahd. Lesebuch 4. Aufl., S. 39 u. Glossar S. 184.

früher in der Nominalkomposition eine andere Form: nach der Regel, daß im Nominalkompositum das erste Glied den Hauptton erhält, war unser Präfix im Urgermanischen betont und zeigte deshalb die starke Form *ga-*. Im Westgermanischen hat dann dieses *gá-* seinen Ton an die folgende Wurzelsilbe abgegeben[1], weshalb im Althochd. und Altsächs. die unbetonte und daher schwache Form *gi-* (*ge-*) die Regel ist, vgl. ahd. *ge-ánerbo* „Mitanerbe". Daneben haben sich aber auch noch einige Reste der ursprünglichen Form und Betonung erhalten; vgl. z. B. ahd. *gá-skaft.*[2] Diesen Fällen könnte nun auch *jamundling* = *gá-mundling* einzureihen sein; es wäre dann ebenso gebildet und ebenso altertümlich wie got. *ga-man* „Mitmensch" (vgl. Kluge a. a. O. S. 479 unter 1,a).

2. Der Anlaut in altsächs. *zámundling* wäre die stimmhafte Gutturalspirans. Diese wird im Altsächs. regelmäßig durch den Buchstaben *g* bezeichnet.[3] In *iamundling* finden wir aber den Buchstaben *i*, welcher u. a. auch als Zeichen für die stimmhafte Palatalspirans *j* dient.[4]

Was nun das Verhältnis der Laute *z* und *j* betrifft, so verdient Beachtung, daß *z* im Altsächsischen mit *j* alliterieren kann[5]; ferner daß der altsächs. stimmhaften Gutturalspirans *z* im Anlaut in den heutigen ostfälischen Dialekten (teils stimmhafte, teils stimmlose) Palatalspirans entspricht[6]; endlich daß schon im Mittelniederdeutschen auch vor *a* in einem Falle *j* statt *g* erscheint (nämlich in dem Eigennamen *Jasper* = *Gasper, Kasper*).[7] Für das Altsächsische läßt sich aber ein solcher Übergang des *z* in *j* wohl noch nicht annehmen. Vielmehr haben wir in *iamundling* statt *gamundling* wohl nur

1) Vgl. Kluge, Vorgeschichte der altgerm. Dialekte, § 87 (in Pauls Grundriß Bd. I, 2. Auflage).

2) Vgl. Kluge a. a. O. S. 479.

3) Vgl. Holthausen, Altsächs. Elementarbuch S. 80.

4) Vgl. die Beispiele bei Holthausen a. a. O. § 170.

5) Vgl. Holthausen a. a. O. S. 80.

6) Vgl. Holthausen a. a. O. S. 80, § 229, Anm. 2.

7) Vgl. Lübben, Mittelniederd. Grammatik S. 55.

Digitized by Google

eine von der gewöhnlichen abweichende Schreibung des *ʒ* zu erblicken, welche sich durch eine phonetische Erwägung erklärt. Die stimmhafte Palatalspirans *j* wurde vor gutturalen Vokalen, z. B. in as. *iāmar* (auch *giāmar* geschrieben) weiter hinten als vor palatalen Vokalen artikuliert[1], so daß sie dort der stimmhaften Gutturalspirans sich näherte. Infolge dieser Annäherung zwischen *j* und *ʒ* konnte auch ein niedersächsischer Schreiber in dem isoliert stehenden *ʒámundling* für den Laut *ʒ* das Zeichen (*i*) der stimmhaften Palatalspirans *j* verwenden. Vollends leicht erklärlich wäre die Wiedergabe des *ʒ* durch *i*, wenn der Schreiber eine hochdeutsche Mundart sprach, die stimmhafte Gutturalspirans *ʒ* nicht kannte und darum ein ihm vorgesprochenes *ʒámundling* als *iamundling* niederschrieb.

1) Über den weiten physiologischen Spielraum des *j* vgl. Sievers, Grundzüge der Phonetik, 4. Aufl., §§ 320, 153; vgl. ferner daselbst die §§ 443 ff.

Digitized by Google

Register.

A.

Adelkind im Sachsenspiegel S. 328.

Adelstheorie der Schöffenbaren S. 563 ff., der freien Herren S. 592, der altsächsischen Standesgliederung S. 645 ff.

Aderstedt. Goding daselbst, Besuch S. 107, Zuständigkeit S. 159.

Ahnenprobe im Sachsenspiegel S. 500 ff.

Allodiale Gografschaft E. Mayers a) Spiegelbild S. 234 ff., b) Kontrollbild S. 237 ff.

Allodium in Ostfalen S. 553 ff.

Anhalt. Besitzverhältnisse der Bauern in späterer Zeit S. 282 ff.

Äquivalentmethode der Auslegung S. 396.

Archidiakonat, örtliche Einheit S. 57 ff.

Asega, Eid des S. 757 ff.

B.

Bannleihe. Hypothese der allgemeinen königlichen Bannleihe S. 762 ff., an den Stadtschulzen S. 220 ff.

Bede. Vorkommen in Ostfalen S. 426 ff., Untauglichkeit für die Erklärung der Pfleghaften S. 448 ff.

Bedeexemtionen S. 430 ff., 442 ff.

Begräbnisordnungen in Ostfalen S. 391 ff., in Norwegen S. 659.

Berge. Dienstleute des Klosters S. 728 ff.

Besitztheorie hinsichtlich der Hauptstände des Spiegels S. 528 ff.

Besuchsfrist im Königsbann S. 123, im Goding S. 129.

Biergelden. Identität mit den Pfleghaften S. 413. Beziehung der Biergelden zum Schulzengerichte S. 87. Die Osnabrücker Fundstellen S. 464 ff. Die Fundstelle des Rechtsbuches nach Distinktionen S. 469. Die außersächsischen Fundstellen und die Rezension von Stutz S. 840 ff.

borgere im Sachsenspiegel S. 460 ff., in den Kontrollquellen S. 459.

Botding, friesisches S. 794 ff.

Broitzem. liberi daselbst S. 352.

Bücken. Die Dienstleute des Klosters S. 726, 27.

C.

Cerozensualen. Spezialabgabe bei Todesfall S. 724.

coloni, Freie — in Ostfalen im 10. Jahrhundert S. 670, 729.

D.

Dagewerchten. Vorkommen im Kontrollbilde S. 45 Anm. Wergeld S. 35 Anm. 3.

Darlingau. liberi daselbst S. 350 ff.

Del in Nordsachsen und Friesland S. 193 ff.

Differenzierung. Theorie E. Mayers von der lokalen Differenzierung S. 232 ff.

Dingpflicht, im Grafending bei Königsbann Grundlage S. 88 ff., Inhalt

Digitized by Google

S. 123, im Goding Grundlage S. 103 ff., Inhalt S. 129 ff., insbesondere Teilnahme der Laten S. 104 ff., im Sendgericht des Archidiakons S. 57 ff., des Bischofs S. 381 ff., als Bezeichnung für Stadtangehörigkeit S. 457 ff.

Dompropst. Das Sendgericht S. 54 ff., in Magdeburg S. 64, in Reppichau S. 69.

Drenthe. Gerichtsorganisation S. 133 ff.

Driberg. Urkunde über das vermeintliche Schulzengericht S. 198.

E.

Ebenburt im Erbrecht im Sachsenspiegel S. 269 ff., im Kontrollbilde S. 375 ff., in der altsächsischen Standesgliederung S. 696 ff., bei den Ministerialen S. 725 ff.

Edel. Bedeutungsgeschichte des Worts S. 369 ff. Der „edle Mann" im Sachsenspiegel S. 328. Die Ansicht Schröders S. 675, 80 ff.

Eigentum der Ministerialen S. 550 ff.

Eingangsstelle (Ssp. Ldr. 1, 2 § 1—4) S. 89.

Erbrecht. Ebenburt im Sachsenspiegel S. 269 ff., im Kontrollbilde S. 375, in der altsächsischen Standesgliederung S. 696 ff.

Erbzinsgüter in Anhalt S. 283, im Sachsenspiegel S. 291.

Erfindungshypothese, hinsichtlich der Gerichte S. 20, 21, hinsichtlich der Schöffenbaren S. 21 ff.

Erzpriester des Sachsenspiegels S. 66 ff., 68.

Eyke von Reppichau S. 16. Familienbeziehungen zu Magdeburg S. 41 ff.

F.

Fahnlehen. Sprachgebrauch des Ssp. S. 621 ff., der freien Herren S. 629 ff.

Falkenstein, Hoyer von. Beziehungen zu Magdeburg S. 41 ff., Stadtvogt in Quedlinburg S. 43 ff.

Freiding, Freigericht. Erklärung des Ausdrucks S. 116, Verbreitung in Ostfalen S. 284 ff., 287 ff., identisch mit Grafending S. 297 ff.

Freiding in Klein-Hersleben S. 203 ff.

Freie Herren. Angaben des Ssp. S. 571 ff., des Kontrollbilds S. 576 ff. Theorien S. 574 ff. Heerschild S. 619 ff. Fahnlehntheorie S. 621 ff. Zusammenhang mit den vassi S. 640. Einbeziehung in den Begriff „schöffenbar" S. 312 ff. Unterschied von den Edeln S. 317 ff.

Freie im Sachsenspiegel S. 326, Grafschaftsfreie S. 279 ff.

Freigelassene. Erbunfähigkeit S. 375 ff. Vgl. Libertinen.

Freigrafen in Westfalen. Verhältnis zu den Schulzen Ostfalens S. 183 ff. Königsbann S. 782 ff.

Freigüter S. 101 ff.

— der späteren Zeit, in Hildesheim S. 279 ff., in Anhalt S. 284 ff., in Ostfalen überhaupt S. 286 ff.

Die Freiheitstheorie des Sachsenspiegels S. 515 ff., der altsächsischen Standesgliederung S. 650 ff.

Freilassung der Ministerialen S. 264, 65, 332 ff.

— zu Ministerialenrecht S. 720, 21.

Fremdlinge. Ständische Stellung S. 568 ff.

Frilingsstellen, neue S. 518, 19. Zusammenfassung S. 678 ff.

Fronbote. Stand S. 369 ff.

G.

Genehmigung der Landveräußerung durch den Grafen S. 94 ff.

Gerichtsfristen des Sachsenspiegels S. 121 ff.

Gerichtstheorie der Hauptstände des Sachsenspiegels S. 559 ff.
Goding. Gerichtsgemeinde S. 104 ff. Zuständigkeit S. 118 ff.
— Erste Godinge und Zwischengerichte S. 129 ff. Ursprung des Ausdrucks S. 197, der Sache S. 761. Der Grafen Godinge S. 141. Godingsbuße S. 167.
Gograf. Zuständigkeit für Ungericht S. 137 ff. Die Rüge im Goding S. 139 ff.
Grafenstelle (Ssp. Ldr. I, 55—57) S. 145 ff.
Gosprache in Drenthe S. 133.
Graf. Wortbedeutung S. 182 ff.
Grafschaft als Streubezirk in Ansehung der Dingpflicht S. 93 ff.
Der Grafschaftsschulze § 14 S. 178 ff.

H.

Hand. Bezeichnung für Lehnsstufe S. 771 ff.
Handlungsfristen S. 121 ff.
Hantgemal im Sachsenspiegel S. 501 ff., außerhalb Sachsens S. 503, 4.
Harsleben im Harzgau. Schulzending = Freiding daselbst S. 203 ff.
Harzgau. Die liberi des Harzgaus S. 343 ff.
Harzgau. Gogericht 1270 S. 157 ff.
Harzgau. Goding daselbst S. 111, 158. Schulzending und Freiding S. 292 ff.
Hauptgliederung und Unterklassen im Sachsenspiegel S. 267 ff. Wirklichkeit S. 489 ff. Existenz in den Marken S. 494 ff.
Heerschild. Voraussetzung S. 538 ff., der Schöffenbaren S. 602—13.
Heerschildordnung und Heerschuld S. 426, 27.
Heersteuer S. 427.
Heersteuerhypothese. Zusammenhang mit der Deutung der Pfleghaften S. 413 ff. Kritik S. 438.
Heflingen-Zeven. Die Dienstleute des Klosters S. 727, 28.
Heimfallsrecht an dem Gute der Pfleghaften (Biergelden) S. 229 ff.
Hildesheim. Besitzverhältnisse der Bauern in späterer Zeit S. 277 ff.
Hildesheim. Goding S. 112.
Hofämter der Ministerialen S. 718 ff.
Hoyer von Falkenstein. Beziehungen zu Magdeburg S. 42, 43, Stadtvogt in Quedlinburg S. 43 ff.

I.

Ilsenburg. Godingsurkunde S. 107.
ingenuus. Glossen S. 398. Äquivalenz für edel daselbst S. 399 ff.
Innerung des Erben mit 72 Mann S. 106, 114 (432. 596).
Innerungsrecht des Richters S. 94 ff.

J.

Jamundlinge S. 667.

K.

Kölner Erkundigung. Bedeutung für die Zuständigkeit des Gogerichts S. 163, für die Hypothese der Bannleihe S. 782 ff.
Kolonistengerichte. Fehlen des Königsbanns S. 176, 7. Gegensatz gegen das Schulzending des Sachsenspiegels S. 246 ff.
Königszins S. 423 ff.
Konsens des Grafen zur Landveräußerung S. 94 ff.

L.

Landdekan in Magdeburg S. 67 ff.
Laßgut in Anhalt S. 284 ff., gleich Zinsgut des Sachsenspiegels S. 291 ff. Etymologie Anlage 2 S. 810 ff.

Laten. Godingspflicht S. 104 ff.
Lauenrode. liberi daselbst S. 356 ff.
Leihestelle des Landrechts (III 52 § 2—3) S. 73 ff., 151 ff.
— des Lehnrechts (71 § 2—3) S. 73 ff.
Leragau. liberi daselbst S. 350 ff.
Libertinen zur Zeit der altsächsischen Standesgliederung S. 650 ff., 666 ff.
Libertinentheorie der Ministerialen S. 112 ff.
Lotting in Drenthe S. 133.

M.

Markgraf; Dingen zu eigenen Hulden S. 747 ff.
Marktschulze S. 217 ff. Dingen bei Königsbann S. 226 ff. Gewedde S. 744.
Meierdingsgüter S. 278, 79.
Meiergüter S. 278.
Ministerialentheorie, der Schöffenbaren S. 21 ff., 33 ff., 547 ff.
Mnemotechnik im Sachsenspiegel S. 32 ff.
Mundialtheorie hinsichtlich der ständischen Stellung der Stadtbürger S. 487 ff.
Mundlinge und Ministerialen S. 709 ff.

N.

Neutralitätstheorie hinsichtlich der ständischen Stellung der Stadtbürger S. 486.
nobilis. Glossen S. 398.
Notrichter S. 146 ff.

O.

Okkasionelle Bedeutung eines Wortes S. 313.

P.

Parochi der Würzburger Urkunden S. 844.
Pfalzgrafentheorie S. 28.
Pfleghafte. Identität mit Biergelden S. 413. Bedeutung von plege im Sachsenspiegel S. 419. plege als Stadtpflicht S. 455. Beziehung der Pfleghaften zum Schulzengerichte S. 57 ff. Die Walkenrieder Fundstelle S. 472 ff.
Plege. Bedeutung im Ssp. S. 419 ff., als Bezeichnung für Stadtpflicht S. 455 ff.

R.

Reichsschöffen der Vorrede S. 51 ff.
Reppichau. Eyke von R. S. 16. Beziehungen zu Magdeburg S. 41 ff.
Die Rittertheorie der Schöffenbaren S. 537 ff.
Rüge vor dem Goding S. 89.

S.

Sattelhof S. 283 Anm. 1 und Nachtrag dazu.
Schöffe gleichbedeutend mit schöffenbar S. 324 ff., 336, 827 ff.
Schöffenbare. Etymologie Anlage 3 S. 823 ff. Bedeutung im Sachsenspiegel S. 307. Fundstellen außerhalb des Sachsenspiegels S. 323. Wesen des Standes S. 515 ff.
Schöffenbarfrei. Quellenwidrigkeit des Ausdrucks S. 558, 59.
Schöffenbarkeit der Ministerialen S. 256 ff.
Schöffenstuhl. Erblichkeit S. 251 ff.
Schöningen. Goding daselbst S. 109.
Schultheißtum in der Leihestelle Landrechts S. 74 ff.
Schulze. Wortbedeutung S. 181. Der Grafschaftsschulze § 14 S. 178 ff. Der Marktschulze S. 217 ff.
Schulzending des Sachsenspiegels. Allgemeine Anhaltspunkte S. 70 ff. Entscheidung S. 242 ff.
Schulzengericht der Kolonisten S. 246 ff.

Digitized by Google

Sedelhof S. 283 Anm. 1 und Nachtrag dazu.
Seehausen, Grafschaft, Veräußerung. Goding daselbst S. 157 ff., Schulze 212 ff., Grafschaftsbauern 363, 64.
Sendbar. Etymologie und Bedeutung S. 388 ff.
Sendgericht des Archidiakons in Sachsen S. 54 ff.
— des Dompropstes, des Bischofs in Ostfalen S. 380 ff.
Soest, Landbezirk. Godingsfristen S. 128. Zuständigkeit des Godings S. 165.
Sprechakzent bei der Auslegung des Spiegels S. 19. Anwendungen S. 150, 155, 774.
Stadtbürger, ständische Stellung S. 479 ff.
Stadtpflicht S. 452 ff.
Stadtrecht im Sachsenspiegel S. 49 ff. Angeblicher Widerspruch mit dem Rechte des Spiegels S. 48 ff.
Stadtschulze S. 217 ff. Dingen bei Königsbann S. 226 ff.
Stammgut. Schöffenstuhl S. 252, bei den Schöffenbaren S. 503 ff. Stammgutstheorie der freien Herren S. 587, 96.
Standesgliederung. Begriff S. 266, des Sachsenspiegels im allgemeinen S. 267, altsächsische S. 642 ff.
Stiftsvogtei. Spiegelbild S. 143. Entbehrlichkeit des Königsbanns S. 168 ff.
Subordinationsstellen S. 81 ff.
synodalis = sendbar. Etymologie und Bedeutung S. 388 ff.

T.

Taufbezirke im Nordwesten S. 192.
Textrezensionen beim Sachsenspiegel S. 17.

U.

Übertritt der Vollfreien in die Ministerialität S. 304 ff.
Unechte Kinder, ständische Stellung S. 567 ff.
Usuelle Bedeutung eines Wortes S. 313.

V.

Vallstedt. Godingspflicht der Laten S. 108.
Vassi. Zusammenhang mit den freien Herren S. 640.
Verfestung im Godinge S. 135, 137.
Vögte der Kolonisationsgebiete — Dingen ohne Königsbann S. 176, 77.
— der Stifter. Spiegelbild S. 143. Entbehrlichkeit des Königsbanns S. 168 ff. Gewette S. 174. Bannleihe S. 768 ff.
Vorbehaltsministerialen S. 556 ff.

W.

Wahltheorie des Spiegels S. 27.
Wanderverfahren im Königsbann S. 126, im Godinge S. 127 ff.
Warberg. Gerichtsbarkeit S. 109 ff., 160 ff.
Wergeld und Buße. Unterschiede im Kontrollbilde S. 378, bei der altsächsischen Standesgliederung S. 685 ff.
Wobeke. Goding daselbst S. 109.

Z.

Zahlenmystik S. 28 ff.
Zahlenverhältnisse hinsichtlich der Schöffenbaren S. 569.
Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels S. 17 ff.
Zeugenlisten. Wechsel des Klassifikationsprinzips im 13. Jahrhundert S. 304 ff. Fehlen des Wechsels im 11. Jahrhundert S. 676 ff.
Zusätze zum Sachsenspiegel S. 17.

Buchdruckerei des Waisenhauses zu Halle a. S.

Skizze Ostfalens*

nach der Gaukarte in Spruner und Menke, Hist. Handatlas No. 33.

Signatur der Freidinge.

No. 1. Frd. zu Ilten Af (Text S. 280 Anm. 2).

No. 2. Frd. zu Hohensammeln Bf (Text S. 280 Anm. 3).

No. 3. Frd. zu Bethmar Bf (Texf S. 280 Anm. 4).

No. 4. Frd. zu Emmerke Ag (Text S. 280 Anm. 5).

No. 5. Frd. zu Burgdorf, Gau Flutwide Ae (Text S. 281 Anm. 1).

No. 6. Frd. zu Winzenburg Bh (Text S. 281 Anm. 1).

No. 7. Frd. zu Eilensen Ah (Text S. 287 Anm. 1).

No. 8. Frg. zu Westenhof und Calve Bi (Text S. 287 Anm. 4).

No. 9. Frd. zu Sickte Cg (Text S. 288 Anm. 1).

No. 10. Frd. zu Kl. Harsleben Di (Text S. 202 ff., insbes. S. 208).

---

* Diese Skizze soll nur vorläufig orientieren und das Aufsuchen der wichtigsten Örtlichkeiten auf genaueren Karten erleichtern.

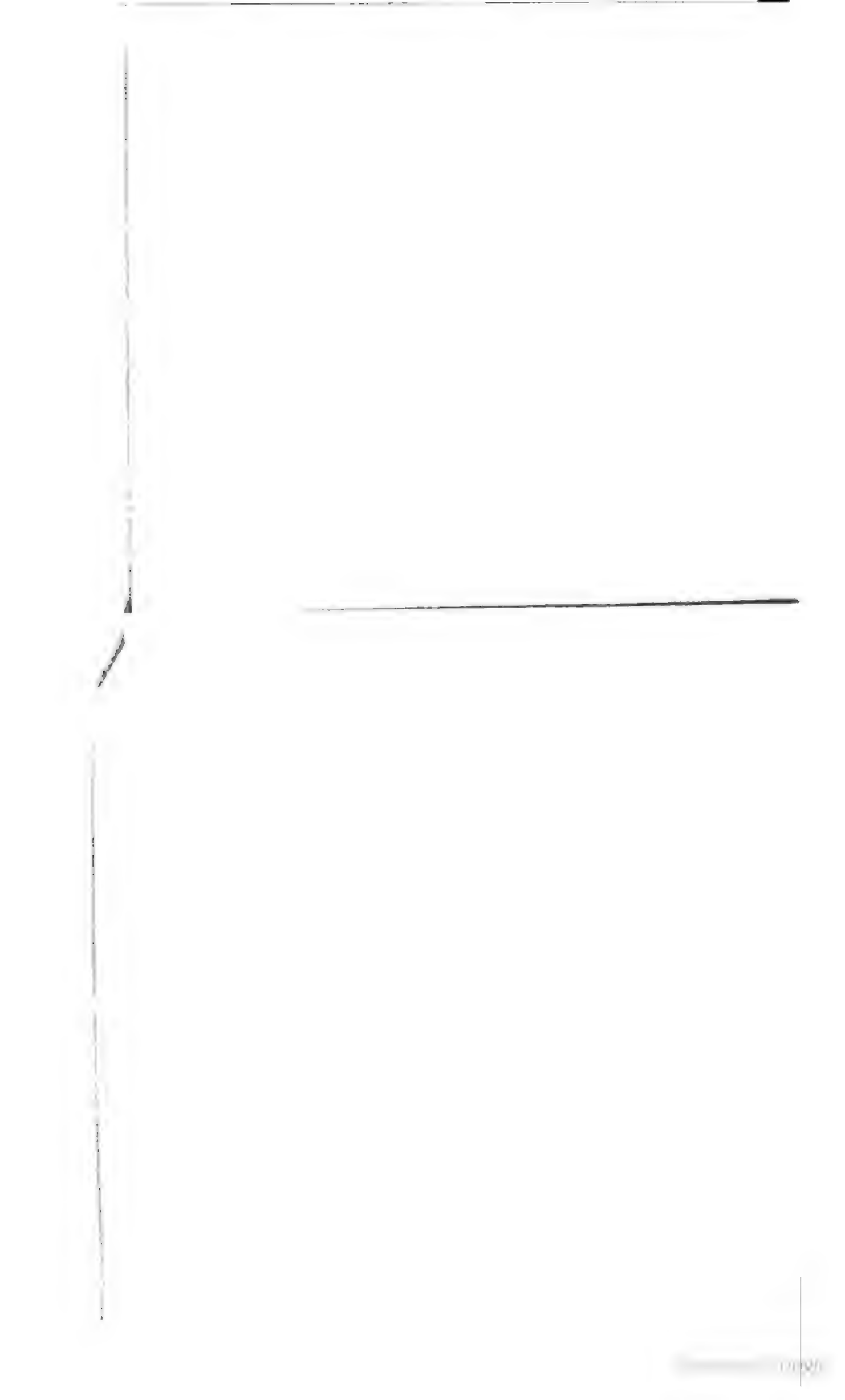

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DER STÄNDE IM MITTELALTER. II.

DER SACHSENSPIEGEL

UND

DIE STÄNDE DER FREIEN

VON

PHILIPP HECK

MIT SPRACHLICHEN BEITRÄGEN

VON

Dr. phil. ALBERT BÜRK

HALLE a. S.
MAX NIEMEYER
1905

Digitized by Google

Brünneck, W. von, Siziliens mittelalterliche Stadtrechte nach alten Drucken und Handschriften mit einer Einleitung herausgegeben und dem Inhalte nach systematisch dargestellt. 1881. gr. 8. ℳ 20,—

Caro, Georg, Genua und die Mächte am Mittelmeer 1257—1311. Ein Beitrag zur Geschichte des XIII. Jahrhunderts. 2 Bde. 1895—99. 8. ℳ 22,—

Festgabe der juristischen Fakultät in der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg für Heinrich Dernburg zum 4. April 1900. 1900. gr. 8. ℳ 6,—

Daraus einzeln:

Fitting, Herm.. Liegt in der Prozeßvollmacht die Ermächtigung zur Abgabe und zum Empfange einer Aufrechnungserklärung? ℳ 0,50

Heck, Philipp, Die Biergelden. ℳ 2,20

Lastig, Gustav, Die Auflösung der kaufmännischen Gesellschaften. ℳ 1,60

Stammler, Rudolf, Die Einrede aus dem Rechte eines Dritten. ℳ 2,40

Festgabe zu Bernhard Windscheids 50 jährigem Doktorjubiläum. Zwei Abhandlungen von Prof. Dr. Rudolf Stammler und Prof. Dr. Theod. Kipp. 1889. gr. 8. ℳ 3,—

I. Über die Methode der geschichtlichen Rechtstheorie von R. Stammler.

II. Erörterungen zur Geschichte des römischen Civilprozesses und des Interdictum quorum bonorum von Th. Kipp.

Festgabe der juristischen Fakultät der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg für Hermann Fitting. Zum 27. Oktober 1902. 1903. gr. 8°. ℳ 18,00

Daraus einzeln:

Brünneck, Wilhelm von, Die Verbindung des Kirchenpatronats mit dem Archidiakonat im Norddeutschen, insonderheit mecklenb.-pommerschen Kirchenrecht des Mittelalters. ℳ 1,80

Hollander, Heinrich von, Über den Animus im Recht des Besitzes der Römer. ℳ 1,20

Lastig, Gustav, Der Gewerbetreibenden Eintragungspflicht zum Handelsregister und Beitragspflicht zur Handelskammer und Handwerkskammer. ℳ 3,00

Loening, Edgar, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne. ℳ 4,80

Rehme, Paul, Die Geschichte des Münchener Grundbuches. ℳ 2,40

Stammler, Rudolf, Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. ℳ 1,20

Stein, Friedrich, Über die Voraussetzungen des Rechtsschutzes, insbesondere bei der Verurteilungsklage. ℳ 4,50

Gothein, Eberhard, Ignatius von Loyola und die Gegenreformation. 1895. 8. ℳ 15,—

Heck, Philipp, Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter. Teil I: Die Gemeinfreien der Karolingischen Volksrechte. 1900. gr. 8. ℳ 12,—

Heldmann, Karl, Der Kölngau und die civitas Köln. Historisch-geographische Untersuchungen über den Ursprung des deutschen Städtewesens. Mit geographischem Index und einer Karte. 1900. 8. ℳ 6,—

Heldmann, Karl, Die Rolandsbilder Deutschlands in 300 jähriger Forschung und nach den Quellen. Beiträge zur Geschichte der mittelalterlichen Spiele und Fälschungen. Mit 4 Abbildungen in Lichtdruck. 1904. 8. ℳ 6,—

Liebermann, F., Die Gesetze der Angelsachsen. Herausgegeben im Auftrage der Savigny-Stiftung. Bd. I. 1903. 4. Kart. ℳ 32,—

Liebermann, F., Consiliatio Cnuti. Eine Übertragung angelsächsischer Gesetze aus dem XII. Jahrhundert. Zum ersten Male herausgegeben. 1893. gr. 8. ℳ 1,20

Liebermann, F., Über die leges Anglorum saeculo XIII. ineunte Londoniis collectae. 1894. gr. 8. ℳ 3.—

Liebermann, F., Über die leges Edwardi confessoris. 1896. gr. 8. ℳ 3,60

Liebermann, F., Über Pseudo-Cnuts constitutiones de foresta. 1894. gr. 8. ℳ 1,60

Liebermann, F., Quadripartitus. Ein englisches Rechtsbuch von 1114. Nachgewiesen und, soweit bisher ungedruckt, herausgegeben. 1891. gr. 8. ℳ 4.40

Löning, Edgar, Die Repräsentativverfassung im XIX. Jahrhundert. Rede zum Antritt des Rektorats der kgl. vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg. Gehalten am 12. Juli 1899. 1899. gr. 8. ℳ 1.—

Merkel, Joh., Über den Konkurs der Aktionen nach römischem Privatrecht. 1877. 8. ℳ 3,60

Digitized by Google

Pernice, Alfred, Labeo. Römisches Privatrecht im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit. II. Bd. Abt. I u. II. 1. Hälfte u. III. Bd. Abt. I. 1892—1900. 8. ℳ 28,—

Sackur, Ernst, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des XI. Jahrhunderts. 2 Bde. 1892—94. 8. ℳ 22,—

— Sibyllinische Texte und Forschungen. Pseudomethodius, Adso und die tiburtinische Sibylle. 1898. 8. ℳ 6,—

Schwedler, Gustav, Das Erlöschen der Schuldverhältnisse durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit nach bürgerlichem Rechte. 1897. 8. ℳ 4,50

von Seeler, Wilhelm, Zur Lehre von der Konventionalstrafe nach römischem Recht. 1891. gr. 8. ℳ 2,80

von Seeler, Wilhelm, Die Lehre vom Miteigentum nach römischem Recht. 1896. 8. ℳ 4,—

von Seeler, Wilhelm, Das Miteigentum nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 1899. 8. ℳ 2,80

Sokolowski, Paul, Die Mandatsbürgschaft nach römischem und gemeinem Recht unter Berücksichtigung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 1891. 8. ℳ 2,80

Sokolowski, Paul, Die Philosophie im Privatrecht. Sachbegriff und Körper in der klassischen Jurisprudenz und der modernen Gesetzgebung. 1902. gr. 8. ℳ 16.—

Stammler, Rudolf, Die Bedeutung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches für den Fortschritt der Kultur. Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers am 27. Januar 1900 in der Aula der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg gehalten. 1900. gr. 8. ℳ 1,20

Statuten, Die, des deutschen Ordens. Nach den ältesten Handschriften herausgegeben von Max Perlbach. 1890. 4. ℳ 30,—

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. S.

Digitized by Google

b89094689684
b89094689684a
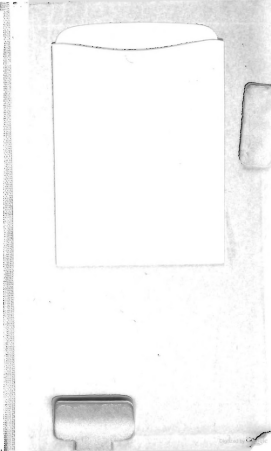
Digitized by Google